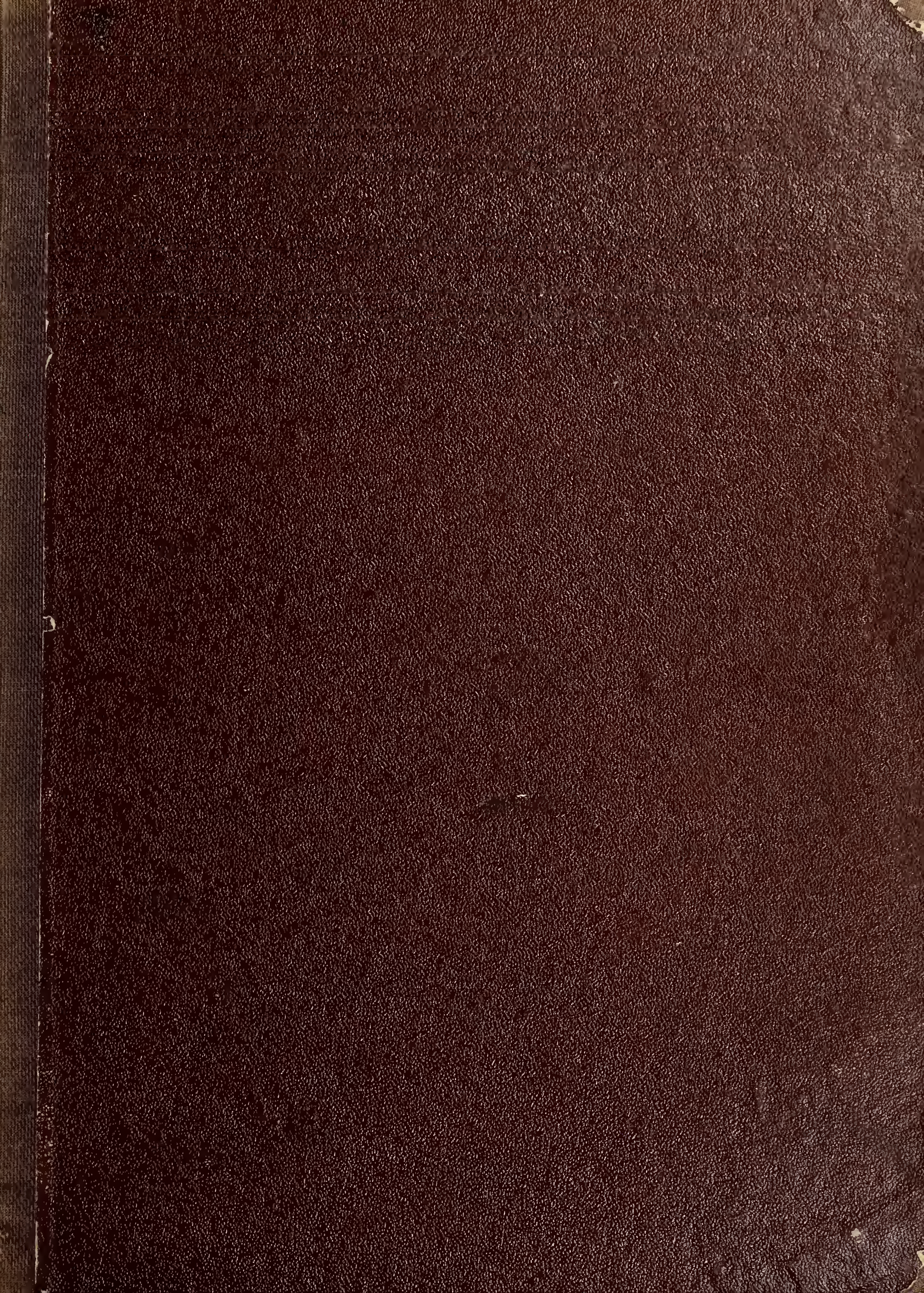
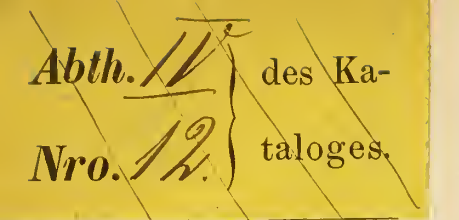




Abth. II des Kataloges.
Nro. 12.

ZEITSCHRIFT

DES

KÖNIGLICH PREUSSISCHEN STATISTISCHEN BUREAUS.

REDIGIRT

VON DESSEN DIRECTOR

Dr. ERNST ENGEL.

VIERTER JAHRGANG

1864.



BERLIN 1864.

VERLAG DER KÖNIGLICHEN GEHEIMEN OBER-HOFBUCHDRUCKEREI (R. V. DECKER).

INHALTS-ÜBERSICHT.

№ 11 und 12. November und December 1864.

Obgleich die Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureaus in der Hauptsache ein Organ für die Statistik und Staatswirthschaft des preussischen Staats ist, so nimmt sie doch bei ihren Vergleichungen auch auf die analogen Zustände anderer Länder in ausgedehntester Weise Rücksicht. — Wie bisher, wird sie in Zukunft fortfahren, nur Originalaufsätze zu liefern und dieselben thunlichst so zu bearbeiten, dass sie nicht nur als lautere Quelle dienen können, sondern dass durch sie auch der schon vorhandene, sich auf frühere Zeiten beziehende statistische Stoff mit resumirt wird.



Beilage zum
Königlich Preuss. Staats-Anzeiger.

ZEITSCHRIFT DES KÖNIGL. PREUSSISCHEN STATISTISCHEN BUREAUS

REDIGIRT VON Dr. ERNST ENGEL.

IV. JAHRGANG.

Nr. 1. BERLIN. Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). JANUAR 1864.

Die Beschlüsse

der in den Tagen vom 6. bis mit 12. September 1863 in Berlin abgehaltenen fünften Sitzungsperiode des internationalen statistischen Congresses.

Mitgetheilt und mit kritischen Anmerkungen versehen

von Dr. **Engel,**

geschäftsführendem Präsidenten des Congresses.

I. Abschnitt.

Historisches.

Mannigfache Umstände machen es wahrscheinlich, dass noch einige Monate vergehen werden, ehe der ausführliche Rechenschaftsbericht über die 5. Sitzungsperiode des internationalen statistischen Congresses in deutscher und französischer Sprache den Theilnehmern desselben überreicht werden kann. Um dadurch die Ausführung der von ihm gefassten Beschlüsse nicht zu verzögern, ist es rathsam erachtet worden, den genauen Wortlaut der letzteren vorläufig durch die Zeitschrift des k. preussischen statistischen Bureaus der Oeffentlichkeit zu übergeben. Die vorliegende erste Nummer des IV. Jahrgangs ist vorzugsweise dieser Publication gewidmet. Es ist auf die Redaction der Beschlüsse die grösste Sorgfalt verwendet worden; namentlich haben die Herren Regierungsassessor Boeckh (welcher das Schriftführeramt des Congresses leitete) und Brämer (welcher bei der umfangreichsten Section, der fünften, als Schriftführer fungirte) keine Mühe gescheut, aus den mitunter abweichenden Fassungen der Sections- und Plenarbeschlüsse in deutscher und französischer Sprache die wirklich richtige ausfindig zu machen. Wo die Zweifel über die Endgültigkeit nicht am Orte zu lösen waren, wurden die Berichterstatter selbst um Auskunft, resp. präcise Bezeichnung der von ihnen gebrauchten Worte gebeten. Hierdurch entstanden leider einige kleine Zeitversäumnisse, die indess gegen den dadurch erlangten Vortheil grösstmöglicher Correctheit kaum in Betracht kommen dürften. Wenn und wo hier oder da kleine Aenderungen an diesem Wortlaut vorgenommen wurden, so waren es nur redactionelle. Häufig wären wohl auch, aus dem Zusammenhang der einzelnen Sätze zu schliessen, materielle geboten gewesen, dergleichen sind aber unterlassen worden; nur da, wo der Sinn der Sache unter der überkommenen Fassung Schaden zu leiden drohte, erschien es unerlässlich, in Parenthese oder in Anmerkung auf die richtige Fassung hinzudeuten.

Als Ausgangspunkt der gefassten Beschlüsse ist der in vorliegender Zeitschrift (1863, No. 5 und 6) gleichfalls mitgetheilte Bericht des Verfassers an die Vorbereitungscommission des Congresses anzusehen. Dem daselbst gemachten Vorschlage entsprechend, vertheilten sich sowohl die Arbeiten der Vorbereitungscommission, als auch die des Congresses auf 6 Sectionen, von welchen sich beschäftigten:

- die I. mit Fragen der Organisation des Congresses, der Statistik überhaupt und der Volkszählung und Volksbeschreibung insbesondere;
- die II. mit der Statistik des Grundeigenthums;
- die III. mit der Statistik der Preise und Löhne und der Güterbewegung auf den Eisenbahnen;
- die IV. mit der vergleichenden Statistik der Gesundheit und Sterblichkeit der Civil- und Militärbevölkerung;
- die V. mit der Statistik der socialen Selbsthülfe und des Versicherungswesens;
- die VI. mit der Einheit der Münzen, Maasse und Gewichte.

In welcher Weise durch die Arbeiten der Vorbereitungscommission den Beschlüssen des Congresses vorgearbeitet wurde, würde am klarsten aus einer Gegenüberstellung der Fassungen der Beschlüsse der ersteren und des letzteren hervorgehen; indessen wegen des uns hier zu Gebote stehenden knappen Raumes müssen wir gegenwärtig auf einen umfassenden Nachweis in dieser Hinsicht verzichten. Eins darf aber nicht unerwähnt bleiben: das ist die grössere Uebereinstimmung der Congressbeschlüsse mit den Commissionsbeschlüssen überall da, wo die Referenten der Vorbereitungscommission durch ihre Betheiligung an den Arbeiten des Congresses und seiner Sectionen in der Lage waren, im Schoosse derselben ihre Ansichten zu vertheidigen. Wo dies nicht der Fall war, wo der Referent gar nicht gehört werden konnte, da ist in den Beschlüssen des Congresses zuweilen eine merkliche Abweichung zu erkennen. Neben anderen Mitgliedern der Vorbereitungscommission hat dies auch der Verfasser zu beklagen, indem er nicht allein durch seine Eigenschaft als geschäftsführender Präsident des Congresses und durch die hiermit verbundene

unausgesetzte Inanspruchnahme seiner Person verhindert war, sich an den Sectionsarbeiten zu betheiligen, sondern auch ohne diesen Umstand nur in einer oder höchstens in zwei Sectionen hätte thätig sein können, während er in allen Sectionen der Vorbereitungscommission als Mitglied und genannter oder ungenannter Berichterstatter amtirte.

In den Plenarversammlungen des Congresses war die Zeit zu kurz, um die von den Congresssectionen vorgeschlagenen Abänderungen der Commissionsanträge zu bekämpfen. Die Congresssections-Anträge wurden meist ohne Debatte und *en bloc* genehmigt. Für Beschlüsse ohne bindende Kraft, wie die des Congresses, mag dies angehen. Da es aber doch im Interesse der Sache liegt, dass die Beschlüsse zur Ausführung gelangen und dies nur dann der Fall sein wird und kann, wenn sie wirklich ausführbar sind, so wird es Entschuldigung finden, dass der Verfasser (von dem Standpunkte seines praktischen Wirkungskreises aus) einzelne Congressbeschlüsse in Anmerkungen zu denselben einer nachträglichen Kritik unterwirft. Sicher geschieht dies nicht, um damit ihren Werth herabzusetzen, sondern —, eingedenk der Wahrheit, dass die Beschlüsse des Congresses nur Das gelten, was sie werth sind — eben so wohl um diesen Werth nach besten Kräften zu steigern und einer künftigen Wiederaufnahme der Gegenstände einiges Material aus der unmittelbaren statistischen Praxis zuzuführen, wie auch um sich gegen das Präjudiz zu verwahren, als sei der Verfasser in allen Punkten mit den Abänderungen einverstanden, und als habe er stillschweigend dem Wortlaut jener Beschlüsse den Vorzug eingeräumt.

Zur allgemeinen Uebersicht möge vorerst ein Tableau hier eine Stelle finden, welches die Gegenstände der Tagesordnung des Congresses resumirt und gleichzeitig die Berichterstatter über dieselben in der Vorbereitungscommission und im Congresse bezeichnet.

Berathungsgegenstände.	Berichterstatter: der Vorbereitungs-Commission. Die Herren:	des Congresses. Deutsche. Die Herren:	des Congresses. Französische. Die Herren:
I. Section. Organisationsfragen.			
1. Organisation des Congresses	Dr. Engel, Director des königl. statistischen Bureaus in Berlin.	Dr. A. Ficker, k. k. östr. Ministerialsecretär in Wien.	A. Visschers, Ober-Bergrath in Brüssel.
2. Mittheilung der statistischen Veröffentlichungen an alle europäischen Universitäten. Antragsteller: Prof. Dr. Schubert	—	Dr. Schubert, Geh. Regierungsrath u. Professor in Königsberg.	Dr. Asher in Hamburg.
3. Organisation der amtlichen Statistik, insbesondere der statistischen Centralcommissionen	Dr. Gneist, Professor.	Dr. Gneist, Professor.	von Buschen, k. k. russischer Hofrath.
4. Organisation der Volkszählung	Dr. med. S. Neumann.*	Böckh, Regierungsassessor.	von Baumhauer, Director der amtlichen Statistik im Haag.
5. Ueber die Grenzen der activen Mitwirkung der Bevölkerung bei der Volkszählung	Dr. Engel.	(Im Plenum nicht zur Berathung gekommen.)	
6. Anderweite Beschlüsse über Volkszählungsangelegenheiten:			
Volksbeschreibung. Antragsteller: von Buschen	—	(Unmittelbar im Plenum verhandelt.)	
Factische Bevölkerung und rechtliche Bevölkerung. Antragsteller: Fabricius, Ober-Steuerrath in Darmstadt, und Correnti, Deputirter in Turin	—	(Unmittelbar im Plenum verhandelt.)	
II. Section. Statistik des Grundeigenthums.			
1. Einleitung als allgemeiner Ueberblick	Bitter, Ministerial-director.	(Wegen mangelnder Anträge im Plenum nicht zu verhandeln gewesen.)	
2. Umfang / Beschaffenheit des Grundeigenthums	Gauss, Vermessungs-inspector.	von Prittwitz, General-Lieutenant. / Bitter, Ministerial-director.	von Koloumzine, Grundentlastungs-Friedensrichter in Petersburg. / von Koloumzine.
3. Vertheilung des Grundeigenthums hinsichtlich seiner Grösse	Schuhmann, Geh. Ober-Regierungsrath.	Dr. Hildebrand, Prof. in Jena.	von Thörner, Mitglied der k. k. russisch. Steuerumlegungs-Commission.
4. Vertheilung des Grundeigenthums in politischer und socialer Beziehung	Dr. Engel.	Dr. Hildebrand.	von Thörner.
5. Hypothekenverfassung und Sicherung des Grundeigenthums	Dr. Lette,* Präsident des Revisions-Collegiums.	Runde, Assessor.	von Weschniakoff, k. k. russ. Ministerialdirector.
6. Grundentlastung	Gabler, Regierungsrath.	(Ist wegen des vorzugsweise nationalen (deutschen) Characters des Gegenstandes nicht zur Verhandlung im Plenum gekommen.)	
7. Gemeinheitstheilungen, Zusammenlegung und Verkoppelung der Grundstücke	Pochhammer, Geh. Revisionsrath.	(Aus demselben Grunde nicht im Plenum zur Verhandlung gekommen.)	
8. Das in Gebäuden bestehende Grundeigenthum	Dr. Engel.	von Lavergne-Peguilhen, Landrath a. D.	von Szemenow, k. k. russischer Staatsrath.
9. Besitzveränderungen, Capitalwerth und Verschuldung des Grundeigenthums	Dr. Engel.	von Lavergne-Peguilhen.	von Weschniakoff.

Berathungsgegenstände.	Berichterstatter der Vorbereitungs-Commission. Die Herren:	Berichterstatter des Congresses. Deutsche. Die Herren:	Berichterstatter des Congresses. Französische. Die Herren:
III. Section. Preise und Löhne. Güterbewegung auf den Eisenbahnen.			
1. Preise und Löhne	Dr. Engel.	Dr. Baumstark, Geh. Regierungsrath u. Prof. in Eldena bei Greifswald.	Hauchecorne in Köln.
2. Güterbewegung auf den Eisenbahnen	Volz, Bureauchef des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen.	Maybach, Geh. Regierungsrath (Director der k. preuss. Ostbahn).	Hauchecorne.
IV. Section. Gesundheit und Sterblichkeit der Civil- und Militärbevölkerung.			
1. Gesundheit und Sterblichkeit der Civilbevölkerung	Dr. Engel.	Dr. Glatter, Director des städtischen statistischen Bureaus in Wien.	Dr. Basting, Ober-Stabsarzt im Haag.
2. Recrutirungsstatistik	Dr. Virchow,* Prof.	Dr. Löffler, Generalarzt.	Dr. Basting.
3. Morbilität, Invalidität und Mortalität der Militärbevölkerung	Dr. Virchow.*	Dr. Löffler.	Dr. Basting.
4. Die Hospitalstatistik. Supplementar-Antrag. Antragsteller: Dr. Neumann, Dr. Wilms, Geh. Sanitätsrath, und Dr. Hirsch, Prof..	—	Dr. Hirsch, Professor.	Dr. Basting.
V. Section. Sociale Selbsthilfe. Versicherungswesen.			
A. Sociale Selbsthilfe.			
1. Statistik der Sparcassen	Dr. O. Hübner.*	(Ist im Plenum nicht zur Verhandlung gekommen.)	
2. Statistik der Genossenschaften zu wirthschaftlicher Selbsthilfe	Schulze-Delitzsch* und Bensemann, Bureauchef der Berlin-Hamburger Eisenbahn.*	Dr. Glaser, Prof. der National-Oekonomie in Königsberg.	A. Visschers.
3. Statistik der Genossenschaften zur Erwerbung und Vermehrung des geistigen Capitals ihrer Mitglieder	Dr. Engel u. Steinert,* Schulvorsteher.	Schröder, Professor in Mannheim.	Rendu, Generalinspector im Unterrichts-Ministerium in Paris.
B. Versicherungswesen.			
1. Versicherungswesen im Allgemeinen	W. Lazarus in Hamburg.	Hopf, Finanzrath in Gotha.	Löwengard, General-Director des Phönix in Frankfurt a. M.
2. Lebensversicherung	Dr. jur. Amelung* in Stettin u. W. Lazarus.		
3. Tontinenartige Versicherungsanstalten	Tiede, Rechnungsrath.		
4. Gegenseitige Unterstützungscassen (Krankenunterstützungs-Cassen, Invaliden- und Waisen-Pensionscassen)	Dr. A. Heym in Leipzig.		
5. Feuerversicherung	W. Lazarus.		
6. Hagelversicherung	A. Herz.		
7. Transportversicherung	W. Lazarus.		
8. Viehversicherung	Dr. Warnecke, Corref. Kniebusch u. Dr. Spinola.		
9. Hypothekenversicherung	Dr. O. Hübner.*		
VI. Section. Internationale Einheit der Maasse und Gewichte.			
1. Die Einführung des metrischen Systems als internationales Maasssystem	Dr. Magnus, Prof.	Dr. Dove, Geh. Regierungsrath und Professor.	A. Visschers.
2. Anderweite Anträge betreffend Maasse und Gewichte. Antragsteller: Marquis d'Avila aus Lissabon	—	(Unmittelbar im Plenum verhandelt.)	
3. Einheit der Münzsysteme	—	Dr. Dove, Geh. Regierungsrath und Professor.	Hirsch, Director der Sternwarte in Neufchatel.
Allgemeine Congressbeschlüsse.			
1. Allgemeine Einführung des Gregorianischen Kalenders. Antragsteller: Visschers aus Brüssel	—	(Unmittelbar im Plenum verhandelt.)	
2. Ort des nächsten Congresses	—	(Unmittelbar im Plenum verhandelt.)	

*) Die Träger der mit * bezeichneten Namen waren aus der Vorbereitungscommission geschieden und hatten sich an dem Congresse selbst nicht betheiligt.

Die Zusammensetzung der Sectionen selbst hier mitzutheilen, dürfte wohl überflüssig sein. Was die Internationalität des Congresses anlangt, werden folgende Bemerkungen leicht zu einem Urtheil hierüber befähigen.

Nicht nach Massgabe der Anmeldungen und Einladungen, sondern nach dem persönlichen Erscheinen, resp. nach Abnahme der Mitgliedskarte, betheiligten sich bei dem Congress als Mitglieder:

aus Preussen		356
» Deutschland excl. Preussen und Oestreich	[1]	43
» England	[2]	13
» Russland	[3]	13
» Oestreich	[4]	12
» Frankreich	[5]	7
» Norwegen		7
» der Schweiz		5
» Italien		4
» Belgien		3
» den Niederlanden		3
» Schweden		2
» Spanien		3
» Portugal		2
» der Türkei (Serbien und Donaufürstenthümer)		2
» Nordamerika		2
in Summa		477

1) darunter: 6 Sachsen, 6 Mecklenburger, 5 Thüringer, 5 Baiern, 5 Hamburger, 4 Hessen, 1 Hannoveraner, 1 Würtemberger etc., — während in Wien 4 Baiern, 3 Würtemberger, 3 Sachsen, 3 Hannoveraner waren und nur 8 Preussen.
2) sämmtlich aus London.
3) aus Petersburg 12.
4) » Wien 7.
5) » Paris 5.

Mithin aus Europa 475, aus Amerika, und zwar aus den Vereinigten Staaten, 2.

Der Sprache nach waren:

aus germanischen Ländern 441 (399 Deutsche, 10 Oestreicher),
» romanischen » 20
» slavischen » 16 (incl. 1 Czechen und 1 Ungarn).

Ein Vergleich mit der Zusammensetzung des dritten, nämlich des Wiener Congresses (1857), ergiebt dort 541 Mitglieder*), darunter 464 Oestreicher (397 Wiener!), von denen circa 100 Mediciner (praktische Aerzte) waren, während in Berlin höchstens 45—50 Mediciner waren (circa 35 Preussen). Demgemäss ragte die I. Section in Wien ebenso durch ihre Mitgliederzahl vor den 5 übrigen hervor, wie in Berlin die V. Section.

In Brüssel	machten	die	124	Fremden	ca. ½	der	236	Theilnehmenden aus,
» Paris	»	»	133	»	über ⅓	»	364	» »
» Wien	»	»	77	»	nur ⅐	»	541	» »
» London	»	»	90	»	nur ⅙	»	595	» »
» Berlin	»	»	127	»	über ¼	»	477	» »

Die absolute Zahl der Fremden war also fast genau gleich gross in Paris, Berlin, Brüssel, hauptsächlich in Folge der mehr centralen Lage, wenigstens bei Berlin und Brüssel.

Nicht vertreten, weder amtlich noch privatim, sind in Europa diesmal nur die unmittelbaren Staaten des Sultans, des Papstes und einige kleinere in Deutschland geblieben.

Trotz seiner centralen Lage hat Berlin auch keine Ausnahme von der bisherigen Regel gemacht, wonach sämmtliche Congresssitze einen sehr hohen Procentsatz an Einheimischen stellten.

Aehnlich wie in Wien war das Gepräge des Congresses in Berlin ein wesentlich officielles. Unter den 356 Preussen befanden sich 13 Minister (8 im Dienst, 5 a. D.), 79 Geheime Räthe, und eine Anzahl von Directoren, Räthen, Assessoren. Der Lehrstand und die Industrie waren beide leider nur sehr schwach vertreten. Der Armee und Marine gehörten blos 4 im Dienst stehende Mitglieder an. Ferner nahmen Theil: Redacteure und »Literaten« 16, ausserdem wohl noch 5—10 Andere, die demselben Stande zuzuzählen sein möchten, ohne sich so charakterisirt zu haben; Personen ohne Berufsangabe 3, Particuliers 3, Künstler 1 (Bildhauer), Gutsbesitzer 4.

Breslau stellte 6 Mitglieder, Potsdam 4, Stettin 4, Halle 4, Magdeburg 3, Königsberg 2, Köln 1, Posen 2 etc.

Wir lassen nun im II. Abschnitt die Beschlüsse folgen.

*) Bei den 585 Theilnehmern sind 44 blos adhärirende mitgezählt. Würden diese auch bei dem Berliner Congress mitgezählt, so erhöhte sich die Gesammtsumme der Mitglieder von 477 auf 521.

II. Abschnitt.

Beschlüsse des Congresses.

1. Section.

Organisationsfragen.

I. Organisation des Congresses.

Nach Kenntnissnahme des Statutenentwurfs zur Reorganisation des Congresses, welchen Herr Dr. Engel verfasst, die I. Section der Vorbereitungscommission gutgeheissen und dem Congresse vorgelegt hat*), ferner

mit Rücksicht auf die Meinungsverschiedenheiten, welche sich im Schoosse der I. Section des Congresses, sowie der Vorversammlung der Delegirten über mehrere wichtige Punkte und zwar über solche ergaben, die nach ihrer Natur eine Uebereinstimmung der Delegirten erfordern würden; endlich

in Anbetracht, dass eine eingehendere Prüfung gewiss zur Beleuchtung mehrerer Fragen beitragen werde, deren Lösung aber keineswegs dringend erscheint —

beschliesst der Congress, in diesem Betreff auf den Vorgang in früheren Congressen Bezug nehmend:

a) die Fragen, welche sich auf die Organisation oder Reorganisation des Congresses beziehen, bis zu einer späteren Versammlung desselben zu vertagen;

*) Um den Text nicht durch häufige Anmerkungen zu unterbrechen, sind letztere an das Ende des Wortlauts der Beschlüsse gestellt worden. Die Zahlen im Texte bezeichnen die fortlaufende Nummer der betreffenden Anmerkung.

b) eine internationale Commission zu ernennen, welche der nächsten Versammlung des Congresses einen Bericht über diese Fragen vorzulegen hat;

c) dass die vorbezeichnete internationale Commission aus den Herren Berg in Stockholm, Engel in Berlin, Farr in London, Ficker in Wien, Legoyt in Paris, Schubert in Königsberg, Ssemenow in Petersburg, Visschers in Brüssel zusammengesetzt werde, und

d) dass diese Commission berechtigt sein soll, noch drei andere Mitglieder zu cooptiren und etwa ausscheidende zu ersetzen.[1] 1.

II. Austausch der statistischen Publicationen.

Der Congress beschliesst hierüber Folgendes:

1. Der Congress erachtet als wünschenswerth und sehr erspriesslich für die allgemeinen Interessen der statistischen Wissenschaft:

dass von allen officiellen Arbeiten und Mittheilungen der statistischen Bureaus sämmtlichen Landesuniversitäten und grösseren Gelehrtenanstalten der Staaten Europas ein Exemplar zur Aufbewahrung in ihren Bibliotheken gewährt werde, und er empfiehlt den amtlichen Delegirten, die Vermittelung dieser Angelegenheit bei ihren Regierungen zu übernehmen.[2] 2.

Bemerkung. Auf den Wunsch des Delegirten der Vereinigten Staaten von Nordamerika ist die Uebersendung von Exemplaren der Publicationen etc. auch auf diejenigen

öffentlichen Bibliotheken in sechs Hauptstädten der Vereinigten Staaten von Amerika auszudehnen, welche vom Staats-Departement zu Washington dazu bezeichnet werden.

2. Der Congress spricht gegen das königl. preussische statistische Bureau das Ersuchen aus:

a) die Erklärungen der übrigen statistischen Behörden zu sammeln, ob ihre Regierungen in den vorgeschlagenen Austausch der Publicationen für die Bibliotheken der Universitäten und Akademien eingehen wollen,

b) das Ergebniss denjenigen Bureaus mitzutheilen, deren Regierungen ihre Geneigtheit hierfür erklärt haben.

3. Der Congress spricht gegen die Vertreter der amtlichen Statistik das Ersuchen aus, bei ihren Regierungen auf Ertheilung der Portofreiheit für diejenigen Sendungen der statistischen Bureaus hinzuwirken, welche in Erfüllung des sub 1 und 2 genannten Zweckes für die betreffenden Bibliotheken bestimmt sind.[3]) 3.

III. Organisation der amtlichen Statistik.

Der Congress ertheilt folgenden Thesen seine Zustimmung:

1. Es erscheint wünschenswerth, die früher über diesen Gegenstand gefassten Beschlüsse zu wiederholen, nämlich:

Die Resolution zu Brüssel 1853:

»Das sicherste Mittel, zu der gewünschten Einheit in den statistischen Erhebungen und Veröffentlichungen zu gelangen, scheint für jeden Staat die Errichtung einer statistischen Centralcommission oder ähnlichen Einrichtung, bestehend aus den Vertretern der Haupt-Verwaltungszweige unter Zutritt von Männern, welche durch ihre Studien und Specialkenntnisse sowohl die Praxis verbessern, als die Schwierigkeiten rein wissenschaftlicher Art beseitigen können.«

und die Resolution zu Paris 1855:

»Der Congress spricht den Wunsch aus, dass in jedem Staat eine statistische Centralcommission oder ähnliche Einrichtung geschaffen werde, bestehend aus Vertretern der hauptsächlichsten Zweige der Staatsverwaltung und aus anderen Personen, die nach ihren Studien und Specialkenntnissen sowohl die Praxis verbessern, als die Schwierigkeiten rein wissenschaftlicher Natur beseitigen können.«

Dem ist hinzuzufügen:

2. Die statistischen Centralcommissionen haben sich in der Ausführung bewährt.

3. Sie erscheinen namentlich dringend rathsam in solchen Ländern, in welchen durch eine scharfe Sonderung der Verwaltungsdepartements die Statistik Gefahr läuft, einer einseitigen Behandlung zu unterliegen.

4. Die statistische Centralcommission muss nicht blos eine begutachtende, sondern in ihrem Wirkungskreise (welcher selbstverständlich kein executiver sein kann) auch eine beschliessende Behörde sein. Die Beschlussfassung muss sich auf alle allgemeinen amtlichen Aufnahmen der Staatsbehörden erstrecken, in der Weise, dass keine Aufnahme stattfinden kann, welche nicht in dem Inhalt, in der Form der Aufstellung und in der Art der Erhebung von der Centralcommission beschlossen oder genehmigt ist.«

IV. Organisation der Volkszählung und Volksbeschreibung.

Von der Ueberzeugung ausgehend, dass durch die ausgedehnte Mitwirkung der Bevölkerung bei der Volkszählung das statistische Verständniss der Bevölkerung gestärkt und damit die Errichtung besserer Resultate gefördert werde, — erklärt der Congress es für wünschenswerth:

dass diese Mitwirkung nicht auf die Aufstellung der Haushaltungslisten durch die selbständigen Einwohner beschränkt bleibe, sondern an solchen Orten, wo dies nach dem Bildungsgrade der Einwohner ausführbar erscheint, dieselbe auf deren Theilnahme an der Sammlung und Prüfung der Listen (als Zählungsagenten) und an der Concentrirung derselben (als Mitglieder der Zählungscommissionen) erweitert werde.[4]) 4.

V. Anhang. Plenarbeschlüsse in Angelegenheiten der Volkszählung und Volksbeschreibung, welche nicht in der ersten Section des Congresses vorberathen worden sind.

1. Der Congress bestimmt, dass ein Programm für die Praxis der Volksbeschreibung, insofern dieselbe nicht durch die Zählung bewerkstelligt werden kann, auf dem nächsten Congresse aufgestellt werde.[5]) 5.

2. Der Congress erklärt, dass die Schwierigkeiten, welche einer genauen Ermittelung der factischen Bevölkerung entgegenstehen, sich durch entsprechende Zählungsvorschriften beseitigen lassen.

3. Der Congress spricht aus, dass, um eine Volkszählung zu gewinnen, welche allen Bedürfnissen der Verwaltung entspricht, es unerlässlich sei, nicht blos die factische Bevölkerung zu zählen, sondern auch die rechtliche jeder Gemeinde und Provinz. Es ist dazu nöthig, ein Kriterium aufzufinden, welches gestattet, aus den Elementen der gezählten factischen Bevölkerung auf die gleichzeitige rechtliche zu schliessen. Die Aufmerksamkeit der nächsten statistischen Congresse ist darauf zu richten, durch eine Uebereinstimmung in den bei den Vorbereitungsoperationen für die Volkszählung zu befolgenden Maassnahmen die nothwendigen Grundlagen vorzubereiten, die factische (und rechtliche — Red.) Bevölkerung festzustellen.

II. Section.

Statistik des Grundeigenthums.

I. Umfang des Grundeigenthums.

Der Congress beschliesst, die verschiedenen Regierungen um Auskunft über die nachstehenden Fragen zu ersuchen:[6]) 6.

1. In welcher Lage befindet sich die Vermarkung und Vermessung des Landes?
2. Beruht die erfolgte Flächenfeststellung — ganz oder theilweise — auf einer förmlichen Vermessung? oder auf welchen anderen Grundlagen?
3. Zu welchem Zwecke und zu welcher Zeit ist die Vermessung ausgeführt? wie lange hat die Ausführung gedauert?
4. Welche Maasse sind der Ausmessung und Flächenbestimmung zu Grunde gelegt, und wie verhalten sich dieselben zum metrischen Maass?
5. Beruht die Aufnahme auf trigonometrischen Messungen? wo ist die Basis gewählt worden? oder waren mehrere derselben vorhanden? wie ist bei deren Längenbestimmung verfahren? wieviel Punkte von Dreiecken I., II., III. und IV. Ordnung kommen auf die Quadratmeile? Welche Genauigkeit ist bei Bestimmung der Längen der Dreiecksseiten erreicht?
6. Welche Details (Eigenthumsgrenzen, Culturgrenzen, sonstige Objecte etc.) sind bei der Aufnahme berücksichtigt? wie ist bei der Feststellung der Eigenthumsgrenzen verfahren? welche Messungsmethoden und Instrumente sind angewendet?
7. Nach welchem Maassstabe ist die Kartirung erfolgt? und welche Fehlergrenzen sind in Ansehung der Uebereinstimmung der Längen zwischen Karte und Feld inne gehalten worden?
8. Wie ist bei der Flächeninhalts-Berechnung verfahren, d. h. welche Methoden, Instrumente etc. sind dabei angewendet und welche Genauigkeit ist erreicht worden?
9. Sind die Ergebnisse der Ausmessung den Grundeigenthümern behufs Anbringung etwaiger Einwendungen gegen deren Richtigkeit bekannt gemacht, und wie ist hierbei verfahren worden?
10. Wie hoch belaufen sich die Kosten der Vermessung?
11. Von welcher Behörde ist die Vermessung ausgegangen, und wie war das Vermessungspersonal organisirt?
12. Von welchen Behörden wird das Material der Aufnahme verwaltet?
13. Zu welchen Zwecken werden die Aufnahmen benutzt? Werden Auszüge aus den Karten, Registern etc. ertheilt und gegen welche Kosten?
    Sind die hergestellten Karten vervielfältigt worden? in welcher Weise und in welchen Maassstäben? sind die vervielfältigten Karten verkäuflich und zu welchem Preise?
14. Haben die Aufnahmen amtliche Beweiskraft in Betreff des Besitzstandes, der Eigenthumsgrenzen?
15. Werden die Aufnahmen durch Nachtragung der eintretenden Veränderungen mit der Gegenwart in Uebereinstimmung gehalten? inwieweit? und wie wird hierbei verfahren?

II. Beschaffenheit des Grundeigenthums.

1. Der Congress empfiehlt die nachstehende, in der Praxis bewährt befundene Eintheilung der Culturarten und sonstigen Liegenschaften in zwölf Hauptgruppen zur allgemeinen Anwendung mit dem Hinzufügen, dass es wünschenswerth sei, in den diesfälligen Nachrichten aus jedem Lande innerhalb jeder Hauptgruppe möglichst vollständig diejenigen speciell zu charak-

terisirenden Unterabtheilungen hervortreten zu lassen, welche den besonderen Verhältnissen des Landes entsprechen.

Hauptgruppen:

a) Ackerland. b) Gärten. c) Wiesen. d) Weiden. e) Holzungen.

f) Torfgräbereien. g) Wasserstücke. h) Grundstücke, welche in anderer Weise einen Ertrag gewähren;

i) Gebäudeflächen, Hofstellen;

k) dem öffentlichen Gebrauch dienende Wege, Chausseen, Eisenbahnen, Plätze, Werfte u. s. w.;

l) Flüsse, Bäche, Häfen u. s. w.;

m) Unland (unnutzbare Flächen, Felsen, Gletscher, Dünen u. s. w.).

Ihren Haupteigenschaften nach lassen diese Gruppen sich, wie folgt, charakterisiren. Es sind in Betracht zu ziehen:

a) als Ackerland diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwaigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b) als Gärten solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen, oder als Baumschulen (mit Ausnahme der Forstgärten) benutzt werden;

c) als Wiesen alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

d) als Weiden solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, dass ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird, ferner solche Grundstücke, wie namentlich Haiden u. s. w., deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu- und Dungmaterial besteht;

e) als Holzungen diejenigen Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht;

f) als Torfgräbereien diejenigen Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung in der Torfgewinnung besteht;

g) als Wasserstücke solche Grundstücke, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind und hauptsächlich in diesem Zustande genutzt werden;

h) als Grundstücke, welche in anderer Weise einen Ertrag gewähren, alle diejenigen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichsten Benutzung keiner der vorstehend genannten Culturarten noch den oben zu h. bis l. gedachten Gruppen beizuzählen sind, wie Stein-, Kalk-, Sand-, Kies-, Mergel-, Lehm-, Thon- oder andere Gruben, ferner: Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Die Gruppen i. bis m. charakterisiren sich schon so hinreichend, dass es einer weiteren Begriffsbestimmung für dieselben nicht bedarf.

2. Der Congress erklärt, dass es wichtig ist, die Erhebungen über den Umfang der Culturarten und sonstigen Liegenschaften nicht blos, wie seither mehrfach geschehen, auf einzelne derselben zu beschränken, sondern betreffs Erzielung möglichst zuverlässiger Resultate allgemein auf die sämmtlichen genannten 12 Hauptgruppen auszudehnen.

3. Der Congress ersucht die Regierungen, auch den Veränderungen der Culturarten ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und zur Constatirung dieser Veränderungen mindestens in zehnjährigen Perioden eine Wiederholung der Aufnahme der vorhandenen Culturarten zu veranlassen.

4. Der Congress richtet ferner an die Regierungen das Ersuchen, die Beantwortung der nachstehenden Fragen herbeizuführen:

a) Haben bisher schon periodische Aufnahmen der Culturarten und deren Veränderungen stattgefunden? in welcher Weise und in welchen Zwischenräumen wurden sie ausgeführt?

b) welche Gruppen und Eintheilungen wurden bei Aufnahme der Culturarten bisher zu Grunde gelegt?

5. Der Congress ersucht die Regierungen, Auskunft darüber zu ertheilen, ob eine allgemeine oder theilweise Ermittelung des Ertragswerthes des Grundes und Bodens in ihren respectiven Ländern stattgefunden hat, eventuell nach welchen Grundsätzen hierbei verfahren ist, wann die Ermittelungen vorgenommen, und welches die Resultate derselben sind.

6. Der Congress empfiehlt das nachstehende Formular*) zur allgemeinen Anwendung mit der Maassgabe, dass die auf den Ertragswerth bezüglichen Spalten für diejenigen Länder in Wegfall kommen, in denen hierauf zielende Ermittelungen nicht vorgenommen sind.

Primäre Spalten:
Ort (Gemarkung, Flur), Kreis, Bezirk, Provinz.

Secundäre Spalten:
Umfang und Ertrag der Culturobjecte.
Ackerland: 1. Umfang (in landesüblichem und Metermaass). 2. Ertragswerth (in landesübl. und metr. Münze).
Gärten: 3. Umfang wie oben. 4. Ertragswerth wie oben.
Wiesen: 5. Umfang w. o. 6 Ertragswerth w. o.
Weiden: 7. Umfang w. o. 8. Ertragswerth w. o.
Holzungen: 9. Umfang w. o. 10. Ertragswerth w. o.
Torfgräbereien: 11. Umfang w. o. 12. Ertragswerth w. o.
Wasserstücke: 13. Umfang w. o. 14. Ertragswerth w. o.
Grundstücke, welche einen anderen als landwirthschaftlichen Ertrag gewähren: 15. Umfang w. o. 16. Ertragswerth w. o.
Summe der Spalten 1—16: 17. Umfang w. o. 18. Ertragswerth w. o.
Hofstellen, Gebäude: 19. Flächenumfang w. o.
Oeffentliche Wege, Chausseen, Eisenbahnen: 20. Umfang w. o.
Flüsse, Bäche: 21. Umfang w. o.
Unland: 22. Umfang w. o.
Summe der Spalten 19—22: 23. Umfang w. o.
Ueberhaupt Umfang: 24. w. o. (= Summe 17 u. 23).

III. Stand und Bewegung der Vertheilung des Grundeigenthums hinsichtlich seiner Grösse.

1. Der Congress beschliesst, sämmtliche hohen Staatsregierungen zu ersuchen:

a) der Vorbereitungscommission des nächsten Congresses genaue Nachricht über die in ihren resp. Ländern etwa stattgefundenen statistischen Aufnahmen der Vertheilung und Bewegung des Grundeigenthums mitzutheilen und dieser Nachricht die mit den Resultaten dieser Aufnahmen ausgefüllten Formulare beizufügen;

b) derselben Vorbereitungscommission Nachricht über die in ihren resp. Ländern vorhandenen Quellen für eine Statistik der Vertheilung des Grundeigenthums zu geben;

c) derselben Vorbereitungscommission den Entwurf eines Formulars einzusenden, welches unter Berücksichtigung der eigenthümlichen Agrarverfassung des betreffenden Landes für eine statistische Aufnahme der Vertheilung des Grundeigenthums am geeignetsten erscheint, und diesem Entwurfe eine kurze Beschreibung der Agrarverfassung als Erläuterung hinzuzufügen.

2. Der Congress beauftragt die Vorbereitungscommission des nächsten Congresses, auf Grundlage und nach Vergleichung aller der sub a—c. genannten Vorlagen neue Formulare zu entwerfen, welche in allen civilisirten Ländern zur Erhebung einer Statistik der Vertheilung des Grundeigenthums anwendbar sind.[7]) 7.

---

*) Um durch den Druck von Tabellenformularen nicht Zeit und Raum unnöthig zu verbrauchen, werden wir in allen geeigneten Fällen ihre Einrichtung im fortlaufenden Texte schildern. Das ist sehr leicht, wenn man dabei einige Conventionen gelten lässt. Jede Tabelle gleicht einer Reihe von Functionen, bei welchen die Angaben in der vorderen Spalte die Urvariabeln, die in den folgenden Spalten die abhängigen Variabeln genannt werden können. In der That beherrschen die Angaben der Vorderspalten gewöhnlich die der folgenden. Z. B. wenn vorn die Orte genannt sind und in den folgenden Spalten die Beschreibung der Orte nach Einwohnerzahl, Gebäudezahl etc. erfolgt, so haben alle Angaben in den auf die vordere Spalte folgenden keinen Sinn, wenn diese eben unausgefüllt bleibt, was umgekehrt durchaus nicht der Fall ist. Nennen wir daher die vordere, die übrigen Spalten beherrschende Spalte, die Urspalte oder primäre, die übrigen die secundären. In der linearen Ausführung der Tabelle würde die vordere oder primäre Spalte von den secundären durch einen starken oder Doppelstrich zu trennen sein, wie dies gewöhnlich schon zu geschehen pflegt. Es können der primären Spalten auch mehrere sein, z. B. die Provinz, der Bezirk, der Kreis, der Ort etc.; sie können aber nur Glieder eines Hauptbegriffs sein. Jede Kategorie von Spalten wird, wenn es sich um Beschreibung der Tabellen handelt, mit obigen Namen bezeichnet, und in jeder Kategorie werden die Spalten, von 1 anfangend, fortlaufend numerirt. Um nun auch die Systematisirung des Inhalts der Spaltenköpfe darzustellen, ist weiter nichts erforderlich, als in der Beschreibung der Tabelle durch entsprechende Einrückung der Zeilen die Abstufungen vom Haupt zu den Gliedern kenntlich zu machen.

IV. Die Vertheilung des Grundeigenthums in politischer und socialer Beziehung.

Indem der Congress sich mit dem Berichte des Dr. Engel, S. 40—43 des Programms, einverstanden erklärt, macht er den Schlussantrag dieses Berichts:

»Es ist womöglich mit jeder Volkszählung eine Aufnahme der Zahl, Fläche und Qualität derjenigen Grundbesitzungen zu gewinnen, welche nicht blos aus Häusern bestehen. Die Besitzungen sind einestheils nach den Besitzkategorien zu unterscheiden, welche im Formulare zu vorliegendem Bericht namhaft gemacht sind, anderntheils ist von den Besitzungen selbst auch die Fläche, die Parzellenzahl und die Culturart mitzutheilen.«

zu dem seinigen und genehmigt das demselben angefügte Formular in folgender Fassung: [8]

8. Ueberschrift:
»Vertheilung des Grundeigenthums nach Fläche, Parzellenzahl, Culturarten und Steuerertrag auf die verschiedenen Besitzerkategorien im ………., aufgenommen den …………… 18..«

Primäre Spalte. Grundeigenthum: Inhalt derselben: Besitzerkategorien.
1. der Mitglieder des regierenden Hauses,
2. des Staates,
3. der Corporationen,
4. der Besitzer gebundener Güter,
5. der Allodialbesitzer.

Bemerkung. Unter diesen Generaltiteln stellt jeder Staat Unterabtheilungen auf, welche seinen eigenthümlichen Verhältnissen angemessen sind [9]).

9. Secundäre Spalten:
Anzahl der Besitzungen, welche nur aus Gebäuden und Hofräumen bestehen, 1.
» der Besitzer, welche blos Gebäude und Hofräume besitzen [10]), 2.
10. » der Besitzungen, excl. derjenigen, die blos aus Gebäuden und Hofräumen bestehen [10]), 3.
» der Besitzer, excl. derjenigen, welche nur Gebäude und Hofräume besitzen, überhaupt, 4. — davon sind Forensen, 5.
» der Parzellen, excl. derjenigen, die nur aus Gebäuden und Hofräumen bestehen, 6.

Grösse der Fläche der Besitzungen, 7.
Von der Gesammtfläche (sub 7) kommen auf
Ackerland: 8. Morgen, 9. Parzellen,
Wiesen: 10. Morgen, 11. Parzellen,
Weiden: 12. Morgen, 13. Parzellen,
Gärten und Weinberge: 14. Morgen, 15. Parzellen,
Wald: 16. Morgen, 17. Parzellen.
Summe der Grundsteuer-Reinerträge der Gesammtfläche (soweit sie besteuert ist). 18.

Ueber die Anträge zu den von der Vorbereitungscommission bearbeiteten Abschnitten des Programms, betreffend:

V. die **Hypothekenverfassung und Sicherung des Grundeigenthums**, [11]) — 11.

VI. die **Grundentlastung**, [12]) — 12.

VII. Gemeinheitstheilungen, Zusammenlegung und Verkoppelung der Grundstücke, [13]) — 13.

sind vom Congress keine Beschlüsse gefasst worden.

VIII. Das in Gebäuden bestehende Grundeigenthum.

1. Der Congress beschliesst, seinen Einfluss zu Gunsten regelmässiger Aufnahmen und Aufzeichnungen über den Stand und die Bewegung des Gebäudeeigenthums in dem Sinne zu verwenden, welcher durch die Formulare A, B, C —, S. 78 bis 81 des deutschen Programms — ersichtlich gemacht ist; [14]) — 14.

2. der Congress erklärt es für wünschenswerth, dass die Zahl der in jedem Gebäude enthaltenen Wohnzimmer aufgezeichnet und eine diese Zahl nachweisende Rubrik sub Nr. 8 der Liste A. eingeschaltet werde;

3. der Congress erklärt es für wünschenswerth, dass auch die cubische Grösse jedes Gebäudes und insbesondere jeder Familienwohnung nachgewiesen und demnach sub Nr. 9, 10, 11, 12, 13 der Liste A. Rubriken eingeschaltet werden, aus denen die cubische Grösse der Gebäude, der Familienwohnungen, der Stallungen, der Scheunen und der gewerblichen Zwecken dienenden Räume ersichtlich ist.

A.

№ ….. des Brandcatasters. — № ….. des Hypothekenfoliums.

Gebäudeliste

für das Grundstück № ….. des Gebäudesteuer-Catasters in dem Orte Berlin,

aufgenommen am ………………………………… 18..

Ordnungsnummer für die einzelnen Gebäude des Grundstücks.	Name des Besitzers.	Stand oder Beruf des Besitzers.	Topographische Lage.	Bauliche Beschaffenheit der Umfassungswände.	Bauliche Beschaffenheit der Dachung.	Bestimmung und Benutzung	Bewohner. Zahl der Haushaltungen.	Bewohner. Zahl der Personen.	Kaufpreis resp. Miethsertrag. Wirklich gezahlter letzter Kaufpreis. Thlr.	Laufende Miethe für alle Räume, incl. die des Besitzers, wenn er im Grundstück wohnt. Thlr.	Versicherungssumme (ohne Mobiliar). Thlr.	Besteuerung. Jahresbetrag der auf das Grundstück gelegten Staatssteuer. Thlr.	Steuerfrei nach § ….. des Gesetzes.	Bemerkungen.
1	Staatsfiscus.	K. statist. Bureau	Lindenstrasse 32.	massiv.	Ziegel.	Staatsverwaltung. Dienstwohnung.	2	11	.	.	.	.	.	
2	»	»	» Hof	massiv.	.	»	.	.						
3	»	»	» Hof	Fachwerk.	.	Schuppen u. Remise	.	.						

B.

Gebäude-Tabelle

des Orts…….. des Kreises…….. des Regierungsbezirks…….. der Provinz………. des Staats………. aufgestellt am 31. December 18..

Primäre Spalten:
Strasse, Ort, Kreis, Regierungsbezirk, Provinz, Staat.

Secundäre Spalten:
I. Zahl der Grundstücke.
1. überhaupt. — 2. mit 1 Gebäude. — 3. mit 2 Gebäuden. — 4. mit 3 bis 5 Gebäuden. — 5. mit 5 bis 10 Gebäuden. — 6. mit über 10 Gebäuden.
II. Besitzverhältnisse.
Anzahl der Grundstücke im Besitze:
7. der Mitglieder des regierenden Hauses; — 8. des

Staats; — 9. der Kirche und Schule und der frommen und milden Stiftungen; — 10. der Standesherrschaften; — 11. der städtischen Gemeinden; — 12. der ländlichen Gemeinden; — 13. anderer politischer Corporationen (Provinzial-, Kreisgemeinden, Zünfte, Innungen); — 14. von juristischen Personen (anonyme Gesellschaften aller Art, Genossenschaften, Bergwerke etc.); — von Privatpersonen und zwar: 15. in Stadtgemeinden, — 16. in Landgemeinden, — 17. in selbständigen Gutsbezirken; — 18. Summe.

III. Beschaffenheit der einzelnen Gebäude.
Gebäude mit massiven Umfassungswänden: 19. mit harter Dachung. — 20. mit weicher Dachung.
Gebäude mit Fachwerkswänden: 21. mit harter Dachung. — 22. mit weicher Dachung.
Gebäude mit Lehmwänden: 23. mit harter Dachung. 24. mit weicher Dachung.
Gebäude mit Holzwänden: 25. mit harter Dachung. 26. mit weicher Dachung.
27. Summe.

IV. Vorherrschende Bestimmung der einzelnen Gebäude.
28. Bewohnung.
29. Landwirthschaft, Viehhaltung, Forstwirthschaft, Jagd. (Ställe, Schuppen, Scheunen etc.).
30. Bergbau und Hüttenwesen (Grubengebäude, Pochwerke, Wäschen, Hüttengebäude etc.).
31. Industrie, Handel und Verkehr (Mühlen, Fabrikgebäude, Privatmagazine etc.).
32. Oeffentlicher Verkehr: Chausseegebäude, Post-, Eisenbahn-, Telegraphengebäude, Gebäude für den Wasserverkehr.
33. Oeffentliche Wohlthätigkeit und Armenwesen und öffentliche Gesundheitspflege.
34. Kirche und Gottesdienst. 35. Schule und Unterricht.
36. Staatsverwaltung excl. Verkehrs-, Militär- und Marineverwaltung. 37. Militär- und Marineverwaltung.
38. Ortspolizei- und Gemeindeverwaltung im Allgemeinen.
39. Gebäude für andere als die genannten Zwecke.
40. Summe.

V. Details der Bewohnung:
Zahl der einzelnen Gebäude, in welchen wohnen:
41. 1 Haushaltung. 42. 2 Haushaltungen. 43. 3 Haushaltungen. 44. 4 bis 5 Haushaltungen. 45. 6 bis 10 Haushaltungen. 46. 11 bis 20 Haushaltungen. 47. über 20 Haushaltungen.
48. unter bis 10 Personen. 49. 11 bis 20 Personen. 50. 21 bis 30 Personen. 51. 31 bis 50 Personen. 52. 51 bis 100 Personen. 53. über 100 Personen.
54. Zahl der zeitweilig unbewohnten Wohngebäude.

VI. Kaufpreis resp. Miethsertrag der Grundstücke:
a) Anzahl der Grundstücke im wirklich ermittelten Kaufpreise von:
55. unter bis 200 Thlr. 56. über 200 bis 500 Thlr. 57. über 500 bis 1 000 Thlr. 58. über 1 000 bis 2 000 Thlr. 59. über 2 000 bis 5 000 Thlr. 60. über 5 000 bis 10 000 Thlr. 61. über 10 000 bis 20 000 Thlr. 62. über 20 000 bis 50 000 Thlr. 63. über 50 000 bis 100 000 Thlr. 64. über 100 000 Thlr.
b) Anzahl der Grundstücke mit wirklich ermitteltem jährlichen Miethsertrage von:
65. unter bis 10 Thlr. 66. über 10 bis 25 Thlr. 67. über 25 bis 50 Thlr. 68. über 50 bis 100 Thlr. 69. über 100 bis 250 Thlr. 70. über 250 bis 500 Thlr. 71. über 500 bis 1 000 Thlr. 72. über 1 000 bis 2 500 Thlr. 73. über 2 500 bis 5 000 Thlr. 74. über 5 000 Thlr.
c) Anzahl der Grundstücke mit einer Brandversicherungssumme von:
75. unter bis 200 Thlr. 76. über 200 bis 500 Thlr. 77. über 500 bis 1 000 Thlr. 78. über 1 000 bis 2 000 Thlr. 79. über 2 000 bis 5 000 Thlr. 80. über 5 000 bis 10 000 Thlr. 81. über 10 000 bis 20 000 Thlr. 82. über 20 000 bis 50 000 Thlr. 83. über 50 000 bis 100 000 Thlr. 87. über 100 000 Thlr.

Bemerkungen. Es müssen mit einander übereinstimmen:
1. die Summen sub I. 1., sub II. 18.
2. » « sub III. 27., sub IV. 40.

C.

Bewegung des Gebäudeeigenthums.

Primäre Spalten:
Orte, Catasternummer.

Secundäre Spalten:

I. Zuwachs.
a) Neubauten auf bisher unbebautem Grund.
1. Grundstücke. 2. Betroffene Gebäude. 3. Steuerthaler Reinertrag.
b) Neubauten auf früher schon bebautem Grund.
4. Grundstücke. 5. Betroffene Gebäude. 6. Steuerthaler Reinertrag.
c) Stockwerksaufsetzungen.
7. Grundstücke. 8. Betroffene Gebäude. 9. Steuerthaler Reinertrag.
d) Anbauten.
10. Grundstücke. 11. Betroffene Gebäude. 12. Steuerthaler Reinertrag.

II. Abgang.
a) Zerstörungen:
durch Feuer, Explosionen und ähnliche Ereignisse, betreffend:
Gebäude mit massiven Umfassungswänden und
harter Dachung: 13. Gebäude. 14. Steuerthaler Reinertrag.
weicher Dachung: 15. Gebäude. 16. Steuerthaler Reinertrag.
Gebäude mit Fachwerks-Umfassungswänden und
harter Dachung: 17. Gebäude. 18. Steuerthaler Reinertrag.
weicher Dachung: 19. Gebäude. 20. Steuerthaler Reinertrag.
Gebäude mit Lehmwänden und
harter Dachung: 21. Gebäude. 22. Steuerthaler Reinertrag.
weicher Dachung: 23. Gebäude. 24. Steuerthaler Reinertrag.
Gebäude mit Holzwänden;
harter Dachung: 25. Gebäude. 26. Steuerthaler Reinertrag.
weicher Dachung: 27. Gebäude. 28. Steuerthaler Reinertrag.
durch Wasser, Schnee, Eis, Lawinen:
29. Gebäude. 30. Steuerthaler Reinertrag.
durch Wind, Sturm, Orkane:
31. Gebäude. 32. Steuerthaler Reinertrag.
durch Erdbeben, Bergrutsche, Verschüttungen:
33. Gebäude. 34. Steuerthaler Reinertrag.
durch Einsturz wegen unsoliden oder schadhaft gewordenen Baues:
35. Gebäude. 36. Steuerthaler Reinertrag.
durch Krieg, Revolution:
37. Gebäude. 38. Steuerthaler Reinertrag.
b) Abtragungen:
zum Wiederaufbau:
39. Gebäude. 40. Steuerthaler Reinertrag.
ohne Absicht des Wiederaufbaues und zwar
a) aus Privatgründen: 41. Gebäude. 42. Steuerthaler Reinertrag.
b) aus öffentlichen Rücksichten: 43. Grundstücke, 44. betroffene Gebäude, 45. Steuerthaler Reinertrag.

IX. Die Besitzveränderungen, der Capitalwerth und die Verschuldung des Grundeigenthums.

1. Der Congress beschliesst, seinen Einfluss dahin geltend zu machen, dass über die Art der Besitzveränderungen und über die hierbei bekannt werdenden Preise Nachrichten in derjenigen Form eingezogen werden und zur Veröffentlichung gelangen, welche aus dem nachstehenden Formular ersichtlich ist.[15]) 15.

Ueberschrift:
Nachweis der im Jahre 18.. bei der ...... Behörde zu .... angezeigten und beendeten Käufe, Erbschaftsregulirungen, Subhastationen und Expropriationen.

Primäre Spalte. Inhalt derselben: Besitzobjecte, welche den Eigenthümer wechselten.
Grundeigenthum: 1. der Mitglieder des regierenden Hauses,
2. des Staates,
3. der Corporationen,
4. der Besitzer gebundener Güter,
5. der Allodialbesitzer.

Secundäre Spalten:

I. Käufe (Kapitalwerth). 1. Zahl. 2. Fläche der Objecte. 3. Cataster-Steuersumme: Reinertrag in Steuereinheiten.*) 4. Kaufpreis.

II. Erbschaftsregulirungen. 5. Zahl. 6. Fläche der Objecte. 7. Cataster-Steuersumme: Reinertrag in Steuereinheiten. 8. Kaufpreis oder Uebernahmspreis.

III. Subhastationen (Zwangsversteigerungen). 9. Zahl. 10. Fläche der Objecte. 11. Cataster-Steuersumme: Reinertrag in Steuereinheiten. 12. Licitationserlös.

---

*) Die Steuereinheiten können eben sowohl in Geld (Steuerthaler, Steuergroschen etc.) ausgedrückt werden, als in Einheiten, Simplen oder sonstigen Bezeichnungen.

IV. Expropriationen. 13. Zahl. 14. Fläche der Objecte. 15. Cataster-Steuersumme: Reinertrag in Steuereinheiten. 16. Gewährter Preis.

Bemerkungen: 17. Von den Besitzveränderungen waren mit Dismembrationen verbunden ...

2. Der Congress beschliesst, die hohen Staatsregierungen zu ersuchen, Erhebungen über die Verschuldung des Grundeigenthums in der ihren respectiven Verhältnissen entsprechenden Weise herbeizuführen und die Resultate dieser Erhebungen möglichst bald, event. die ersten schon dem nächsten Congresse mitzutheilen, damit seitens desselben über die Nutzbarmachung des gewonnenen Materials für seine internationalen Zwecke Beschluss gefasst werden könne. Soweit dies zu ermöglichen, ist gleichzeitig der Capitalwerth des Grundeigenthums anzugeben.

III. Section.

Preise und Löhne. Güterbewegung auf den Eisenbahnen.

I. Preise und Löhne.

Der Congress ertheilt folgenden Thesen seine Zustimmung:

1. Es ist vorzugsweise die Statistik der Preise und Löhne, nicht die Geschichte derselben, was der Congress ins Auge zu fassen hat.

2. Die Statistik der Preise (excl. der des Preises der Arbeit) hat sich vorläufig nur auf die nachstehend aufgezählten Gegenstände zu erstrecken. Die Preisermittelung selbst ist den besten vorhandenen Quellen zu entnehmen. Welche Quellen dies sind, das ist dem Urtheil jedes Einzelnen zu überlassen.

1. Roggen. 2. Weizen. 3. Gerste. 4. Hafer. 5. Spelz, Dinkel. 6. Mais. 7. Reis (unter gleichzeitiger Reduction des Nahrungswerthes dieser verschiedenen Halmfrüchte auf Weizen).
8. Gewöhnliches Roggen- resp. Weizenbrot (wenigstens in den Städten). 9. Kartoffeln. 10. Erbsen. 11. Bohnen.
12. Rindfleisch. 13. Schweinefleisch. 14. Hammelfleisch. 15. Fische, soweit sie allgemeiner Verbrauchsartikel sind, insbesondere Heringe.
16. Milch. 17. Butter. 18. Käse. 19. Eier.
20. Bier. 21. Wein. 22. Branntwein. 23. Kaffee. 24. Thee.
25. Speisesalz. 26. Zucker. 27. Tabak.
28. Wolle. 29. Baumwolle. 30. Flachs. 31. Hanf. 32. Schafpelze.
33. Wohnungsmiethen (sollen aus den Nachweisen, welche die Gebäudestatistik liefert, abgeleitet werden. Vergl. II. Section, Abschnitt VIII.).
34. Brennholz. 35. Torf. 36. Braunkohlen. 37. Steinkohlen.
38. Brennöl.
39. Schulgeld in Volksschulen.
40. Gesundheitspflege. 41. Sicherung der Existenz im Alter (die Preise für das eine wie für das andere sollen den Nachweisen über die Krankenunterstützungs- und Altersversorgungs-Cassen entnommen werden. Vergl. V. Section).
42. Preise des Grundeigenthums. (Die wahren Preise werden aus grossen Durchschnitten hervorgehen, welche durch die Arbeiten der Sectionen für Grundeigenthum gewonnen werden. Vergl. II. Section, Abschnitt IX).
43. Eisen. 44. Stahl. 45. Kupfer. 46. Zink. 47. Messing. 48. Blei (43—48 den öffentlichen Preisnotirungen zu entnehmen).
49. Geld. 50. Credit (die Preise sollen den Börsencourszetteln entnommen werden).

Die Preise der Artikel sind entweder nur nach Gewicht oder, wenn gleichwohl nach Maass, dennoch stets unter Angabe des Gewichts dieses Maasses zu ermitteln und auszudrücken.

Alle Durchschnittspreise von Markttagen, Börsen, Auctionen etc. für Tage, Wochen, Monate, Jahre und Jahresreihen sind auf Grund aller vorgekommenen Preissätze oder doch wenigstens möglichst vieler zu berechnen, dazu stets die höchsten und niedrigsten Einzelpreise zu notiren und bei Veröffentlichung der Mittelwerthe die Quantitäten, aus welchen sie erhalten worden sind, anzugeben.

3. Die Statistik der Preise der Arbeit, d. i. der Gehälter und Löhne bei den Eisenbahnen, ist in erster Linie zu empfehlen; ausserdem ist die Ausführung gleicher Arbeiten

1. der Staatsregierung in Bezug auf Bergbau, namentlich Steinkohlen-Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Forstverwaltung, Post- und Telegraphenverwaltung,
2. den Gemeinden bez. Stadtbehörden in Bezug auf die Lohnverhältnisse im Kreise ihrer Verwaltungen,
3. den Fabrikbesitzern und Actiengesellschaften und den Gewerbs- und Handelsvorständen namentlich in Bezug auf die Lohnverhältnisse in Fabrikationszweigen mit besonders ausgebildeter Arbeitstheilung bei mannigfaltiger gewerblicher Beschäftigung, und im Schiffahrtsverkehr, —
4. überhaupt aber den statistischen Vereinen, landwirthschaftlichen Vereinen und dergleichen die Förderung und Unterstützung dieses Strebens

auf das Wärmste anzuempfehlen.

II. Die Güterbewegung auf den Eisenbahnen.

Der Congress erklärt:

1. Es ist für die Statistik des Verkehrs von grosser Wichtigkeit, dass über die Bewegung der Güter auf den Eisenbahnen — wenigstens für die wichtigsten Artikel — zur Feststellung ihres Ursprungs- (ersten Aufgabe-) und Bestimmungsortes thunlichst genaue Erhebungen gepflogen werden. Unter Anerkennung des auf diesem Gebiete von den Eisenbahn-Verwaltungen bereits Geleisteten hält der Congress dafür, dass Einrichtungen, welche die Güterbewegung so vollkommen veranschaulichen, als ob alle Eisenbahnen, mindestens diejenigen eines Landes, ein Ganzes ausmachten, ein erstrebenswerthes Ziel bilden.

2. Zur Anbahnung des vorgedachten Zweckes erscheint es wünschenswerth, dass seitens der Eisenbahn-Verwaltungen

a) in angemessenen Zeitfristen, mindestens jährlich, statistische Notizen gesammelt werden über die Bewegung folgender, im internationalen Verkehr hervorragend wichtiger und einer gleichmässigen internationalen Nomenclatur sich erfreuender Artikel:

1. Blei, 2. rohe Baumwolle, 3. Bauholz, 4. Erze, 5. Eisen (fabricirt), 6. Farbehölzer, 7. Getreide (aller Art), 8. Garne aller Art (Twiste), 9. Harze, 10. Häute und Felle, 11. Kaffee, 12. Manufacturwaaren aller Art, 13. Maschinen und Maschinentheile, 14. Oele aller Art (Thran), 15. Roh- oder Gusseisen, 16. Steine, Erden, Cement, 17. Steinkohlen und Coaks, 18. Wein, 19. rohe Wolle, 20. Tabak, 21. Zink, 22. Zucker;

dass ferner

b) diese Notizen sich auch auf die Richtung der Bewegung — unter Annahme einer allgemeinen Bezeichnung für die erstere, — ausdehnen.[16]) 16.

Die Beschlüsse über die Arbeiten der IV. bis VI. Section folgen in nächster Nummer.

Anmerkungen.

I.

Der Wortlaut des in Rede stehenden Statutenentwurfs findet sich auch in dieser Zeitschrift, Jahrgang 1863 Nr. 5 S. 113 etc., abgedruckt. Wenn über das Statut in der Weise abgestimmt wurde, wie es geschehen, so täuscht der Verfasser sich über die Tragweite dieser Abstimmungen nicht eine Secunde und hat sich auch nie darüber getäuscht: es ist damit bis auf Weiteres verworfen. Ob für immer, das ist eine andere Frage, wenn auch Mr. Legoyt, der Director der amtlichen Statistik Frankreichs, welcher den Entwurf am lebhaftesten bekämpfte, in seiner Schilderung des Berliner Congresses, *Journal de la Société de Statistique, Octobre* 1863, sagt: *Le renvoi des travaux à une session ultérieure, c'est le rejet adouci, mitigé.* Der Verfasser selbst hat mit für diese Verwerfung gestimmt, nicht aber deshalb, weil er durch die gegen seine Vorschläge vorgebrachten Einwendungen eines Besseren belehrt worden wäre, sondern einzig und allein deshalb, weil er sich erst während der Congresstage überzeugte und überzeugen konnte, dass die Ausführung in seinem Sinne und Geiste jetzt unmöglich geworden. Als der einzige Ort, welcher ohne Rivalität zum Sitz der unentbehrlichen permanenten Commission gewählt werden könnte, erachtete nämlich der Verfasser Brüssel, und zwar eben so sehr wegen der neutralen Lage dieses Orts als auch wegen der Verdienste der dort wohnhaften Männer Quetelet, Heuschling, Visschers u. A. um die belgische Statistik und um die Statistik überhaupt. Die permanente Präsidentschaft jener Deputation sollte in die Hände Quetelets gelegt werden. Sicher lebt jetzt kein Zweiter, dem ein solch wichtiges Amt mit gleicher allseitiger Zustimmung übertragen werden könnte und würde. Leider aber — und ich spreche das mit dem innigsten und tiefgefühltesten Bedauern aus — ist der Nestor unserer Wissenschaft von der schweren Krankheit, die ihn vor Jahren betroffen, so wenig genesen, sie hat vielmehr so sehr sein Gedächtniss und damit einen grossen Theil seiner einstigen geistigen Kraft zerstört, dass es ein Verbrechen wäre, den trefflichen Mann durch eine Reorganisation des Congresses mit neuer Arbeit, neuen Sorgen zu belasten. Nur allein diese Gründe bestimmten mich, die Vertheidigung meiner Vorschläge gegenwärtig zu unterlassen; die dagegen erhobenen Einwendungen konnten mich hierzu nicht bewegen, denn ich halte sie sämmtlich, auch die des Herrn Legoyt, für hinfällig und leicht widerlegbar. Bald werde ich die Gelegenheit ergreifen, dies zu beweisen. Den thatsächlichen Beweis wird die nächste Zukunft liefern; ja schon der Berliner Congress enthält ihn zum Theil. Letzterer hat — meiner Ansicht nach zu seinem grossen Vortheil — sich mehr mit Principien als mit Formularen beschäftigt, weil die Formulare ja doch keine allgemeine Annahme finden, resp. der Verfassung und der Eigenthümlichkeiten der Staaten nach mehrentheils auch gar nicht finden können, jedem Formulare aber, wenn es Sinn und Bedeutung haben soll, ein gewisses internationales Princip zu Grunde gelegt werden muss. Ferner hat er c. 10 neue Enquêten beschlossen, Enquêten sehr umfassender Art, meist mit dem Antrage, dass die hohen Staatsregierungen dem Congress durch ihre Delegirten nationale Formulare für diese oder jene Erhebungen vorlegen möchten, damit der Congress daraus internationale Formulare bilden könne. Wie denkt man sich nun Das? und wo ist die Zeit und die Ruhe zu solcher Arbeit auf einem Congresse, der nur wenige Tage dauert? Die Arbeiten werden entweder über's Knie gebrochen, oder sie werden vertagt, d. h. einem späteren Congresse zugeschoben. Aus dem im Druck befindlichen Rechenschaftsbericht und namentlich aus den mitzutheilenden Sectionsberathungen wird an hundert Stellen die Nothwendigkeit einer besseren Organisation der Congresse hervorgehen; ja so deutlich und unwiderleglich wird sie daraus hervorgehen, dass sie leugnen und sich ihr verschliessen ungleich mehr der Todesstoss der Congresse sein dürfte, als die vorgeschlagene Umgestaltung.

Weiter fragen wir: wer soll denn die von den Congressen ausgesprochenen internationalen Principien durchkämpfen? wer soll das Agens der meist sehr tief greifenden Enquêten sein? Der Congressbeschluss allein bringt sie doch nicht in Gang!

Herr Legoyt und mit ihm viele Andere antworten: Jeder Vertreter der amtlichen Statistik in seinem Lande. Nun ist's aber gerade Herr Legoyt, der nicht müde wird, in vielen seiner geistvoll und brillant geschriebenen Schriften immer und immer darauf hinzuweisen, wie gering der Einfluss und beschränkt die Machtsphäre seien, die ihm in seiner Eigenschaft als amtlicher Statistiker Frankreichs zu Gebote stehen. Aehnliches ist auch anderswo der Fall. Die Folge davon ist eine Fruchtlosigkeit der Congresse, die da um so grösser, wo die amtliche Statistik sehr zersplittert ist und der zu den Congressen Delegirte nur einen kleinen Theil der amtlichen Statistik bearbeitet. Seine Stimme verhallt dann in den übrigen Verwaltungszweigen ungehört. Eine Statistik der Erfolge der Congresse würde zahlreiche Bestätigungen für diese Behauptungen liefern. Man fürchtet und bekämpft diese Statistik (denn eine Enquête über die Ausführung der Beschlüsse würde sie zu Tage fördern). Gleichwohl ist sie eine wichtige unabweisbare Nothwendigkeit.

Allein unter einer solchen Enquête ist keineswegs, wie Viele glauben, ein unbefugtes Eindringen in die Amtsführung der Vertreter der amtlichen Statistik zu verstehen, sondern nur eine im Kreise von Fachgenossen zu pflegende vertrauliche Besprechung über die Art, wie in diesem und jenem Lande die betreffenden Beschlüsse unter den gegebenen Verhältnissen zur Ausführung gebracht werden könnten; über die formellen und materiellen Hindernisse, welche sich dieser Ausführung entgegenstellten; über die Schwierigkeiten, auf welche man bei der Ausführung selbst gestossen, und welche sie vereitelten; über die in Folge dessen etwa nöthigen Modificationen jener Beschlüsse. Mit einem Wort: die Enquête soll einen instructiven und niemals — wie sich das ganz von selbst versteht — einen prostituirenden Charakter haben. Wie könnte sie auch das? Wiegt denn die auch nur annähernde Ausführung eines Congressbeschlusses in einem bisher der Statistik verschlossen gewesenen Lande möglicherweise nicht eben so viel, als die minutiöse Ausführung sämmtlicher Beschlüsse in einem Lande, woselbst seit Generationen die Statistik heimisch ist und nach allen Regeln der Kunst geübt wird?

Gleichwie ein Parlament, das sich nicht um die Ausführung oder das Schicksal seiner Beschlüsse bekümmert, von ziemlich untergeordnetem Werth ist; gleichwie Der mit Recht ein Projectenmacher genannt wird, der immerfort Pläne macht und keinen ausführt und sich weder über ihre Ausführbarkeit, noch über ihre Ausführung Rechenschaft giebt: ebenso geräth der internationale statistische Congress in die Gefahr, ein blosser Schematist zu werden, wenn er nichts weiter thut, als Tabellenformulare zu entwerfen, ohne sich darum zu kümmern, ob dieselben jemals ausgefüllt werden, resp. werden können. Will er blos Schematist sein, dann kann er sich in Hinblick auf die bereits vereinbarten Formulare getrost während der nächsten 20 Jahre zur Ruhe setzen.

Seltsamerweise vertheidigen dieselben Delegirten welche die Enquête am lebhaftesten bekämpfen, den Nutzen der Congresse am überschwänglichsten; also entgegengesetzt aller statistischen Praxis, lediglich gestützt auf Meinungen und Ansichten, nicht auf positive Thatsachen. Bei Fortdauer der gegenwärtigen Zustände bleibt vom Congress blos der Nutzen der persönlichen Begegnung mit lieben Collegen und Freunden; ein Nutzen, der sich in der That auch mit um so mehr Wärme vertheidigen lässt, je weniger er die eigenen Mittel in Anspruch nimmt. Das ist in der Mehrzahl bei den Delegirten der Fall. Allein durch Begegnungen, in welchen das gesellige Element in den Vordergrund tritt, wird die Sache selbst, die ersteren die Firma leiht, wenig gefördert. Um Resultate zu erzielen, muss die geistige Kraft der durch gemeinsamen Beruf Verbundenen ununterbrochen wirken. Hierfür liefert ein an die letzten statistischen Congresse gekettetes Ereigniss den besten Beweis. Welches ist denn die reifste und weitaus bedeutendste Frucht des statistischen Congresses, die Frucht, welche hoffentlich bald zu pflücken sein wird? Offenbar die allgemeine Einführung des metrischen Maass- und Gewichtssystems. Gerade diese aber verdanken wir der von London ausgegangenen und betriebenen energischen Thätigkeit der International-Decimal-Association und ihrem permanenten Secretariat. Nie hätten die durch fürstliches Protectorat vornehm gewordenen, durch reiche und bereitwilligst gewährte Mittel der Regierungen der Selbsthilfe entfremdeten, internationalen statistischen Congresse bei ihrer dermaligen zwei- resp. dreijährigen Schlummer-Organisation Das erreicht, was jene lediglich auf eigene Mittel und Kräfte angewiesene Association bis jetzt vollführte.

Wenn Beschlüsse der Niedersetzung von Commissionen mit jedem Congresse häufiger werden, ohne dass der Congress für eine bestimmte Organisation zur besseren Vorbereitung vertagter Berathungsgegenstände durch diese Commissionen und für Aeusserung ihrer Thätigkeit sorgt, so werden seine Arbeiten bald völlig nutzlos sein, und es ist zu unterschreiben, was Herr Legoyt sagt: »*Le renvoi à une session ultérieure, avec recommandation d'une nouvelle étude dans l'intervalle, c'est le rejet adouci, mitigé.*« Die Intervalle verfliesst eben in Unthätigkeit.

Neben Herrn Legoyt legten die amtlichen Delegirten Ficker aus Wien, Farr aus London, sodann M. Block aus Paris u. A. ein ganz besonderes Gewicht auf die Fortdauer der officiellen oder gouvernementalen Stellung der Congresse. Es lässt sich nicht leugnen, dass manche Gründe hierfür sprechen. Indessen wer mit den Verhältnissen genauer vertraut ist, der weiss, dass die durch diese Stellung gebotenen Vortheile mehr oder weniger nur äusserliche sind. Gern sei zugegeben, dass während der Dauer des Congresses in einzelnen hohen Persönlichkeiten der Regierungen etwas statistischer Enthusiasmus entzündet wird; ein nachhaltiges Feuer ist aber bis jetzt höchst selten daraus entstanden. Nur da brennt es weiter, wo das richtige Holz dazu vorhanden ist. Männer des Eifers wie Lord Sidney Herbert sind die Ausnahmen; hingegen solche, die, obgleich nominell an der Spitze dieses oder jenes Zweiges der amtlichen Statistik stehend, sich dessenungeachtet am letzten Sitzungstage der Congresse gründlich mit ihnen abfinden, — und die sich in der Folge um die Congressbeschlüsse so wenig, wie um die Statistik überhaupt kümmern — möchten eher die Regel sein. Wo ist dann der geträumte Vortheil der officiellen Stellung der Congresse?

So ist denn die beste Organisation der Congresse eine Streitfrage von hohem Interesse. Dass sie durch die in Berlin gewählte internationale Commission auf dem Wege mündlicher Besprechung nicht gelöst werden kann, das bedingt schon die geographische Lage der Wohnsitze der Mitglieder jener Commission. Mithin muss es auf schriftlichem Wege geschehen. Möge dann die Debatte aber eine in der Fachpresse geführte öffentliche sein, und möge jedem mit der Statistik Vertrauten das Recht zustehen, sich daran zu betheiligen, unter der Bedingung, dass er den Streitenden seine Streitschrift speciell übersende. Ich will hiermit den Handschuh aufgehoben haben.

2.

In Rücksicht auf diesen vom Congress am 8. resp. 12. September gefassten Beschluss hat das königl. preussische statistische Bureau bereits am 22. September 1863 seine neuesten Publicationen an sämmtliche 24 deutschen, 3 schweizerischen Universitäten und auf Verlangen auch an die ungarische Universität zu Pest mit folgendem Begleitschreiben versendet:

»In der während der Tage vom 6. bis 12. September d. J. in Berlin abgehaltenen V. Sitzungsperiode des internationalen statistischen Congresses ist folgender Beschluss gefasst worden:

»Der Congress erachtet als wünschenswerth und sehr erspriesslich für die allgemeinen Interessen der statistischen Wissenschaft, dass von allen officiellen Arbeiten und Mittheilungen der statistischen Bureaus sämmtlichen Landesuniversitäten und grösseren Gelehrtenanstalten der Staaten Europas ein Exemplar zur Aufbewahrung in ihren Bibliotheken gewährt werde, und empfiehlt den amtlichen Delegirten, die Vermittelung dieser Angelegenheit bei ihren Regierungen zu übernehmen.«

»In Ausführung dieses Beschlusses beehre ich mich der N. N. folgende neuere Schriftstücke ganz ergebenst zu überreichen und Sie zu ersuchen, denselben eine wohlwollende Aufnahme zu Theil werden zu lassen:

1. Bericht an die Vorbereitungscommission der V. Sitzungsperiode des Congresses über die Gegenstände der Tagesordnung desselben. Im amtlichen Auftrage erstattet von Dr. Engel. Berlin 1863.
2. Programm der V. Sitzungsperiode des internationalen statistischen Congresses. Berlin 1863.
3. *Compte-rendu général des Travaux du Congrès International de Statistique dans ses Séances tenues à Bruxelles 1853, Paris 1855, Vienne 1857 et Londres 1860. — Berlin 1863.*
4. Die geschichtliche Entwickelung der amtlichen Statistik des preussischen Staats. Im Auftrage des Directors des königl. preussischen statistischen Bureaus bearbeitet von Richard Böckh. Eine Festgabe für den internationalen statistischen Congress. Berlin 1863.
5. Die wichtigsten Resultate einer vergleichenden Statistik der Gesundheit und Sterblichkeit der Civil- und Militärbevölkerung im preussischen Staate. Bearbeitet im königl. preussischen statistischen Bureau, mitgetheilt von Dr. Engel. Berlin 1863.
6. Die Sterblichkeit und Lebenserwartung im preussischen Staate und besonders in Berlin während der Zeit von 1816 bis mit 1860. Bearbeitet von Dr. Engel. Berlin 1863.
7. Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staats. Herausgegeben vom königl. preussischen statistischen Bureau. Berlin 1863.

»Zu meinem Bedauern bin ich, wenigstens in diesem Jahre, nicht im Stande, diesen Publicationen auch noch die Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureaus hinzuzufügen, deren Inhalt und Tendenz aus einem vor Kurzem veröffentlichten systematischen (hier beigelegten) Inhaltsverzeichniss hervorgeht. Diese Zeitschrift erscheint im Verlage der hiesigen königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei, und über die Freiexemplare, welche das Bureau empfängt, ist für 1863 schon vollständig verfügt.

»Es wird mein Bestreben sein, der N. N. von allen künftigen Veröffentlichungen 1 Exemplar sofort nach Erscheinen zu übersenden und namentlich darauf zu achten, dass die Fortsetzungen regelmässig dahin gelangen.»

Berlin, den 22. September 1863.

Der Director des königlichen statistischen Bureaus.

Je öfter in neuerer Zeit die Welt mit Nachrichten über die angebliche Missachtung deutscher Wissenschaft in Ungarn erfüllt worden ist, desto mehr halten wir es für eine Pflicht, das Dankschreiben der Pester Universität für jene Sendungen hier abzudrucken. Sein Inhalt ist die trefflichste Widerlegung aller jener Nachrichten. Er lautet:

»Euer Hochwohlgeboren!

Indem ich den richtigen Empfang der mit geschätzter Note vom 26. October d. J. übersendeten Druckwerke hiermit bestätige, gebe ich mir die Ehre, über Auftrag und im Namen des akademischen Senates der hierortigen k. Universität den verbindlichsten Dank auszusprechen für das bereitwillige Entgegenkommen, mit welchem Euer Hochwohlgeboren in Ausführung des so erspriesslichen Beschlusses des statistischen Congresses, die Hochschule Ungarns in erster Linie zu berücksichtigen, geruhten.

Es möge mir gestattet sein, Euer Hochwohlgeboren die Versicherung zu geben, dass die so werthvollen Mittheilungen hierlandes nach Gebühr gewürdiget und im Interesse der Wissenschaft zum Besten der einheimischen Literatur die möglichste Ausnützung und Verwerthung finden werden.

Mit dankbarer Anerkennung des löblichen Bestrebens Euer Hochwohlgeboren hinsichtlich der ferneren Zusendung aller künftighin erscheinenden amtlichen Mittheilungen sieht die hiesige Universität mit freudigem Gefühle der Erfüllung dieses im Interesse des statistischen Wissens längst gehegten Wunsches entgegen, und ich kann nicht umhin, zu erklären, wie sehr die hiesige Hochschule und mit ihr die gesammte literarische Welt es zu würdigen weiss, dass Berlin, der letzte Schauplatz der so wirksamen Thätigkeit des statistischen Congresses, allen übrigen voranging in Realisirung der daselbst gefassten Beschlüsse und gehegten Wünsche.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren etc.«

Nicht unerwähnt möge es bleiben, dass die Universitäten zu Bonn, Breslau, Göttingen, Gratz, Leipzig, Marburg, München, Münster, Basel und Zürich die Zusendung nicht einmal mit einer Empfangsanzeige erwidert haben.

3.

Es darf als ein erfreulicher Anfang bezeichnet werden, dass die königl. italienische Regierung bereits ihre Zustimmung zur Gewährung von Portofreiheit für die internationalen Sendungen der statistischen Publicationen ausgesprochen hat. Der für die Statistik seines Vaterlandes unermüdliche und um sie hochverdiente Director des statistischen Bureaus für das Königreich Italien, Dr. Maestri, schreibt hierüber an den Verfasser:

»*Conformément au vote exprimé par le Congrès de Berlin, mon Gouvernement est disposé à accepter la franchise pour l'envoi de toutes les publications statistiques.*«

4.

In sofern die Beschlüsse über diesen Gegenstand in der Meinung Dritter dadurch einigen Schaden gelitten haben könnten, dass der Berichterstatter der Vorbereitungscommission, Herr Dr. med. S. Neumann, der verdienstvolle Organisator der letzten Berliner Volkszählung, sich verhindert sah, an den Arbeiten des Congresses Theil zu nehmen und seine von der 1. Section jener Commission überall gutgeheissenen Anträge oder Thesen selbst zu vertheidigen, wird es als ein Act der Gerechtigkeit gegen den genannten Verfasser des Commissionsberichts angesehen werden, dass wir letzteren hier in extenso mittheilen.

Organisation der Volkszählung und Volksbeschreibung.

Das Thema der Volkszählung hat bereits zweimal einen Berathungsgegenstand des internationalen statistischen Congresses gebildet. Wie natürlich, musste derselbe gleich in seiner ersten Versammlung (Brüssel 1853) es eine seiner ersten Sorgen sein lassen, die Grundprincipien des Census, dieser, wie mit Recht gesagt worden ist, »grossartigsten und bedeutsamsten statistischen Operation, welche überhaupt von einem Staate unternommen werden kann«, und die in der That überall in periodischer Wiederkehr ausgeführt wird und ausgeführt werden muss, festzustellen. In seiner letzten Versammlung (London 1860) hat der Congress — besonders in Hinblick auf die damals bevorstehenden Volkszählungen in mehreren grossen Staaten — die Brüsseler Beschlüsse einer Revision unterworfen. Die Volkszählungs-Beschlüsse des Congresses, wie sie nunmehr augenblicklich vorhanden sind, können unter zwei Hauptkategorien gesondert werden: die eine Kategorie begreift den materiellen Inhalt des Census, d. h. die Data, welche durch den Census erhoben werden sollen *(données à recueillir)*, die andere Kategorie begreift den Modus der Zählungsausführung, die Art und Weise, in welcher die Censusdaten erhoben werden sollen *(Mode d'opérer)*, d. i. die Methode der Volkszählung im engeren Sinne. Der diesjährigen Versammlung des internationalen statistischen Congresses soll zunächst (lediglich) die Zählungsmethode — welche sich zu der eigentlichen materiellen Aufgabe der Volkszählung wie das Mittel zum Zwecke verhält — zur Berathung unterbreitet werden. Weshalb dies schon jetzt wieder geschieht, ergiebt sich aus dem Abschnitt in dem Vorbericht des Herrn Dr. Engel, Directors unseres statistischen Bureaus, welcher der Organisation der Volkszählung und Volksbeschreibung gewidmet ist (siehe S. 36 u. ff.). Wenn übrigens der von competentester Stelle, nämlich von der statistischen Centralcommission Belgiens, in ihrem Programm zum Brüsseler Congress niedergelegte Ausspruch nicht bestritten wird, »dass die Volkszählungs-Fragen vielmehr auf dem Boden der Praxis als auf theoretischem Wege ihre Lösung finden müssen«, so möchte in der That kein Augenblick mehr als eben der gegenwärtige zu ihrer wiederholten Erörterung geeignet erscheinen. Ist doch gerade, seit der Londoner Congress die Brüsseler Beschlüsse revidirt hat, in den grössten europäischen Staaten, wie z. B. in England, Frankreich, in dem Gebiete des deutschen Zollvereins, die grosse Operation der Volkszählung ausgeführt worden. Würde es somit nicht unter allen Umständen geboten erscheinen, die Gelegenheit, welche der Berliner Congress darbietet, zu ergreifen, um die Erfahrungen, welche innerhalb eines so grossen Beobachtungskreises gewiss überall und in der mannigfachsten Weise gewonnen worden sind, unter dem Eindrucke der noch lebendigen Erinnerung zu verwerthen?

Aus der praktischen Erfahrung, welche bei der letzten Volkszählung vom 3. December 1861 sowohl in einzelnen deutschen Ländern, als insbesondere in der Stadt, welche diesmal die Ehre hat, dem internationalen statistischen Congress zu seiner Residenz zu dienen, gewonnen worden ist, sind die zur Unterlage für die Congressberathung bestimmten Resolutionen geschöpft. Unter Hinweisung auf den bereits citirten Vorbericht, in welchem dargelegt ist, nach welcher Richtung und aus welchem Gesichtspunkte eine Reform der Volkszählungs-Methode angemessen und ausführbar erscheint, werden zur specielleren Erläuterung der proponirten Resolutionen wenige Bemerkungen genügen, um so mehr, als die in hiesiger Stadt ausgeführte Volkszählung, sowohl bezüglich der dabei benutzten Organisation, wie der erzielten Resultate ausführlich in dem, dem Congresse präsentirten Berichte über die Berliner Volkszählung dargestellt ist. Nicht minder darf vorausgesetzt werden, dass die von dem Verfasser des Vorberichts veröffentlichte, eine Kritik der bisherigen Volkszählungs-Methoden enthaltende und deshalb mit der in Rede stehenden Frage eng zu-

sammenhängende Denkschrift den meisten Mitgliedern des Congresses wohl bekannt sein möchte.

Von den Congressbeschlüssen über die Volkszählung können — ausser der Empfehlung einer eintägigen Dauer der Zählungsoperation — als solche, welche sich auf die Zählungsmethode beziehen, diejenigen betrachtet werden, welche festsetzen:

dass mittels Haushaltungslisten gezählt werden soll, — dass diese Listen durch besondere Zählungsagenten an die Haushaltungsvorstände zu vertheilen resp. von diesen wieder einzusammeln sind, — dass diese Agenten, so weit nothwendig, diese Listen auszufüllen, jedenfalls die Ausfüllung zu controliren und zu überwachen haben.

In dem Vorbericht ist zunächst auf die grossen Geldopfer hingewiesen, welche die Zählung mittels remunerirter Agenten erheischt. Diese Kostspieligkeit ist in der That so erheblich, dass ein Verfahren, welches sie bedingt (wenn man auf die sehr abweichenden Stufen des Nationalwohlstandes in den verschiedenen Ländern die billige Rücksicht nimmt), kaum als ein universelles oder internationales anerkannt werden kann. Aber auch in sehr reichen Ländern möchte jene Kostspieligkeit schwerlich dazu beitragen, die statistische Operation, durch welche sie verursacht wird, besonders beliebt zu machen. Verglichen mit einem Zählungsmodus, bei welchem remunerirte Zählungsagenten überhaupt nicht fungiren, ergiebt sich, dass letztere Methode genau um die Summe billiger sein muss, welche dort für die Agenten verausgabt wird. Die letzte Zählungsausführung in der Stadt Berlin hat pro gezählten Kopf einen Kostenaufwand von noch nicht ganz $1\frac{1}{3}$ Pfennigen ergeben, und von diesem Betrage ist noch mehr als die Hälfte durch zufällige Umstände verursacht worden; der nothwendig mit der Zählungsausführung verbundene Betrag beläuft sich auf etwa 1 000 Thlr. bei einer gezählten Civilbevölkerung von 524 945. Eine nach diesem Verhältniss ermöglichte Ersparniss würde gewiss auch den reichsten Ländern willkommen und nützlich sein, sei es, dass die ersparte Summe direct für andere Zwecke der öffentlichen Wohlfahrt verwendet würde, oder dass sie auf anderem Wege für den Fortschritt der Statistik an sich oder für Verbreitung statistischer Kenntnisse im Volke benutzt werden möchte.

Indess kann der Kostspieligkeit nur eine relative Bedeutung zuerkannt werden; vielmehr liegt bei der Frage von der Zählungsausführung durch besonders angestellte Zähler *(agents spéciaux)* der Schwerpunkt der Entscheidung darin, ob durch solche besondere Agenten (seien sie besoldet oder nicht) der Zweck der Zählung, d. h. die nach ihrem sachlichen Gehalt wie nach ihrer numerischen Richtigkeit besten Resultate, erreicht werde. In diesem Sinne wird auch ausdrücklich im Brüsseler Programme die Frage von den Zählungsagenten als eine der wichtigsten anerkannt, und wenn man erwägt, dass ohne eine verständige und willige Theilnahme der Bevölkerung eine Volkszählung in Wirklichkeit schwerlich gelingen kann: so wird man die Lösung der in Rede stehenden Frage unzweifelhaft in dem Verhältniss suchen müssen, in welches die Zählungsagenten oder Zählungsrevisoren zur Bevölkerung gesetzt werden, in der Art und Weise, wie letztere die Thätigkeit der Zähler anschaut, in dem Begriffe, welchen sie über die ganze Volkszählung, ihre Nothwendigkeit, ihren Nutzen und ihre etwaigen persönlichen oder individuellen Folgen hat.

Die ganze formelle Organisation, die Methode der Volkszählung, der ganze zur Zählungsausführung ins Werk zu setzende Apparat erscheint abhängig von der Auffassung ihres Grundprincips, des Verhältnisses der Bevölkerung zu dem Volkszählungs-Acte. Muss derselbe — gleichviel, ob nach seinem Zwecke oder auch nach dem Volksbewusstsein — sich etwa darstellen, wie eine gleichsam am Volkskörper von fremder Hand auszuführende nothwendige, aber gefürchtete Operation, oder soll die Volkszählung als ein grosser Act des allgemeinen nationalen Interesses in verständiger und williger patriotischer Pflichterfüllung von der Bevölkerung selber ausgeführt werden? Dieser Gegensatz bedeutet mehr als eine theoretische Formulirung: die beiden ihm entsprechenden Systeme haben sich in der That bei der bisherigen Berathung des Congresses über die Volkszählungs-Methode mit mehr oder weniger Schärfe und Bestimmtheit geltend gemacht.

Die souveräne Bedeutung der populären Mitwirkung ist zunächst auf dem Brüsseler Congress vollkommen gewürdigt worden. Unter den bedeutsamen Motiven, aus welchen man sich daselbst für eine Zählung durch Haushaltungslisten entschieden hat, steht sie obenan. Diese Zählungsart wird adoptirt »d'abord à cause de la spontanéité qu'il convient de laisser aux citoyens« etc. Dagegen wird eine Strafbestimmung gegen verweigerte oder falsche Angaben principiell verworfen, um die Zählungsagenten nicht noch unpopulärer zu machen, so wie um dem Misstrauen der Bevölkerung nicht unnöthigen Anlass zu geben.

In London ist der in Brüssel verworfene Antrag aufs Neue und zwar von derselben Seite wiederholt worden. In der Discussion stellte sich der oben angedeutete Gegensatz scharf und charakteristisch genug dar. Auf der einen Seite (und zwar von dem Urheber des Antrags, Herrn Legoyt, dem Vertreter der amtlichen Statistik Frankreichs) wurde auf die selbst in den gebildeten Bevölkerungsclassen nicht seltene Weigerung zur Beantwortung der Censusfragen hingewiesen. Von eben dieser Seite wurde von der Spontaneität nur wenig erwartet; vielmehr empfehle es sich, dass im Gegentheil die zur Auskunft verpflichtete Person von dem Zählungsagenten gewissermaassen überrascht würde, um ihr nicht Zeit zu lassen, über die etwaigen individuellen Consequenzen der Antwort nachzudenken und sich dagegen vorzubereiten. Die Vertreter der englischen Statistik und zwar die in der Censusfrage competentesten, Herr Farr und Herr Hammick, constatirten dagegen, dass in England auch nicht in einem einzigen Falle die dort vorhandene Strafbestimmung zur Anwendung kommen durfte, und erklärten, das englische Volk, das allerdings gegen zudringliche Neugierde sich entrüstet zeigen möchte, würde jede nützliche, zu einem guten, das Gemeinwohl fördernden Zwecke aufgestellte Frage willig und zuverlässig beantworten. Wenn nichtsdestoweniger die beantragte Strafbestimmung principiell von dem Londoner Congress adoptirt worden ist, so wird man sagen müssen, dass sich derselbe in dieser Beziehung von dem Principe der Spontaneität wieder entfernt habe.

Ungeachtet des Londoner Beschlusses hat man in Berlin (und in einigen anderen Gebieten Deutschlands) inzwischen, bei der letzten Volkszählung, das Princip der freien populären Mitwirkung in seiner vollsten Ausdehnung praktisch ausgeführt; insoweit bis dahin die besonderen Zählungsagenten — besoldet oder unbesoldet — das Zählungsgeschäft lediglich als eine gewöhnliche oder auch ausserordentliche Polizeimaassregel ausführten und dadurch gewissermaassen eine Scheidewand zwischen der Bevölkerung und dem Zählungszwecke bildeten, ist diese Scheidewand fortgenommen und dafür der Zählungsact ganz und gar zu einem Act der freien Selbstverwaltung gemacht worden. Die Selbstzählung ist nicht beschränkt geblieben auf die individuelle Ausfüllung der Haushaltungslisten, sondern sie ist ausgedehnt worden auf die ganze formelle Organisation des Zählungswerkes. Ist einmal, wie ausser Zweifel steht, letzteres ohne eine verständige und gewissenhafte Mitwirkung des Volkes nicht möglich, so muss es consequent und praktisch erscheinen, diese Mitwirkung direct offen und in ihrer vollen Kraft in Anspruch zu nehmen.

Die Frage, ob sich die aus dem Principe der vollen Spontaneität organisirten freien bürgerlichen Zählungscommissionen bewährt haben, ist — wenn hier die Berliner Erfahrung angerufen werden darf — unbedingt zu bejahen. Die Berliner Volkszählung vom Jahre 1861 —, ungeachtet ihre Organisation als ein Act freier bürgerlicher Selbstverwaltung in aller Eile und unter mannigfachen Hindernissen localer und administrativer Natur ins Werk gesetzt werden musste, — hat alle früheren Berliner Zählungen durch die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit ihrer Resultate weit hinter sich zurückgelassen.

Wo findet diese Mitwirkung der Bevölkerung an der Volkszählung ihre Grenze? Diese Frage erfahrungsmässig zu beantworten, möchte nach dem ersten Versuche gewagt erscheinen. Mit Bezug auf die im Vorbericht angedeutete Aussicht, durch die populäre Organisation der Volkszählung zu einer systematisch vollständigen Volksbeschreibung zu gelangen, sei Folgendes zu bemerken gestattet. Auch von den bis jetzt adoptirten Censusdaten gehören alle diejenigen, welche sich nicht auf die blosse Kopfzahl beziehen, schon in das Gebiet der Volksbeschreibung. Wenn letztere bisher unvollständig und systemlos geblieben, so sind daran die — nach nationalen Verhältnissen mannigfach variirenden — praktischen Hindernisse, welche eine Begrenzung der Censusfragen nothwendig machen, schuld. Die Unterscheidung der Censusfragen (wie solche auf dem Londoner Congress adoptirt worden) in obligatorische (oder auch universelle) und in facultative (oder auch nationale) trägt diesen thatsächlichen Verhältnissen die eben so nothwendige als billige Rücksicht, — eine Rücksicht, die auch durch die populäre Organisation der Volkszählung keineswegs und ohne Weiteres überflüssig werden wird. Die selbstthätige Theilnahme der Bevölkerung, zweckmässig organisirt, wird freilich die bestmögliche Garantie für eine brauchbare Beantwortung der Censusfragen gewähren, wenn und soweit dieselben nämlich dem Verständnisse des Volkes entsprechen und sein Misstrauen oder seine Widerwilligkeit zu erregen nicht geeignet sind. Wird durch die angedeuteten Momente unbedingt die populäre Mitwirkung begrenzt, so darf doch eben so wenig verkannt werden, dass diese Begrenzung, wenn auch nur allmälig, sicherlich aber immer mehr und mehr schwinden muss, jemehr durch die regelmässige Mitwirkung des Volkes an dem Zählungswerke sein Vertrauen und sein Verständniss für die grosse materielle und moralische Bedeutung dieses grossen nationalen Unternehmens nothwendig wachsen wird. Wenn heute (in einem der gelungensten Versuche privater Statistik*) gefragt wird: »warum kann die Zusammenstellung und Ordnung des Wissens von den Volkszuständen nicht eine Sache des Volkes selber werden? — so darf man auf das Princip der populären Volkszählungs-Organisation hinweisen; dasselbe enthält den Keim zur positiven Lösung dieser für die ganze Entwickelung der Statistik so bedeutungsvollen Frage.

Soll die Volkszählung, die überall und unter allen Umständen einen öffentlichen Staatsact darstellt, durch die selbstthätige Mitwirkung des Volkes ausgeführt werden, so kann selbstverständlich diese Mitwirkung nicht zufällig und willkürlich eintreten, sie bedarf vielmehr — formell wie sachlich — der Organisation. Solche Organisation wird sich — je nach politischen, nationalen, localen Verhältnissen — verschieden gestalten können. In den folgenden Propositionen sollen daher nur die wesentlichsten Bedingungen für die sachliche Wirksamkeit einer populären Volkszählungs-Organisation formulirt werden:

1) Soll die willige und gewissenhafte Mitwirkung des Volkes für die Ausführung der Volkzählung — mit Erfolg — in Anspruch

---

*) Hirth's statistisches Jahrbuch der Turnvereine Deutschlands. Leipzig, Ernst Keil 1863.

genommen werden, so erscheint es vor Allem angemessen, dass dieselbe als ein Act des höchsten nationalen Interesses dem Volke verkündet werde. Der Würdigung dieses Interesses kann es nicht entsprechen, wenn die Ausführung der Volkszählung etwa wie eine gewöhnliche, geringfügige polizeiliche Maassregel localer Natur zur öffentlichen Kenntniss gebracht würde.

Es wird deshalb zu empfehlen sein, dass überall die feierlichste Form der öffentlichen Verordnung — also die eines ordentlichen Gesetzes dazu gewählt werde, um dem Volke den nationalen Act einer allgemeinen Volkszählung zu verkünden.

Damit Niemand über die gesetzliche Verpflichtung, welche ihm individuell aus der Ausführung der Volkszählung erwächst, zweifelhaft sein kann,

erscheint es angemessen, dass in dem Gesetze die materiellen Censusdata, welche erhoben werden sollen, genau präcisirt werden.

Die Volkszählung darf überall ausschliesslich nur gemeinnützige Zwecke haben; dieselben sind in der Erkenntniss des Volkszustandes erschöpft. Je weniger bisher die Bevölkerung im Allgemeinen diese Aufgabe noch begreift, und so lange dieselbe aus der Volkszählung Steuererhöhungen und ähnliche individuell lästige Consequenzen fürchtet, — wird keine Maassnahme zu versäumen sein, welche geeignet ist, das Misstrauen und die Furcht des Volkes zu beseitigen.

Es empfiehlt sich daher, dass in dem Volkszählungs-Gesetz die ausdrückliche Garantie gegen eine missbräuchliche Verwerthung der individuellen Censusantworten dadurch gegeben werde, dass jede anderweitige als lediglich allgemeine statistische Benutzung unzweideutig verpönt werde.

Schon die öffentliche Discussion des Volkszählungs-Gesetzes in den verfassungsmässigen Instanzen (z. B. in allen constitutionellen Staaten) wird die öffentliche Meinung über die Bedeutung der Volkszählung im Allgemeinen wesentlich aufklären und ebenso den Einzelnen über seine besondere Pflicht zur Mitwirkung zu belehren geeignet sein. Um ausserdem der öffentlichen Discussion (in der Presse, Vereinen etc.) Raum zu geben, für das Interesse und das Verständniss in den weitesten Kreisen zu wirken — und nicht minder, damit die Ausführung in allen ihren Einzelheiten formell und sachlich sorgfältig vorbereitet werden kann,

empfiehlt es sich, dass das Volkszählungs-Gesetz auch rechtzeitig verkündet werde.

Aus dem Principe der populären Mitwirkung bei der Volkszählung in seiner vollen Bedeutung ergiebt sich nicht blos die individuelle Bethätigung durch die Ausfüllung der Haushaltungs-Urlisten durch die Haushaltungs-Vorstände etc., d. h. die Selbstzählung im engeren Sinne; die volle Consequenz dieses Principes bedingt die öffentliche, gemeinnützige, collective Bethätigung der Bevölkerung an dem Volkszählungs-Acte. Zur Verwirklichung dieses Princips und behufs seiner gesetzlichen Anerkennung erscheint es demgemäss angemessen:

dass die Volkszählung als ein staatlicher auf dem Wege der (bürgerlichen) Selbstverwaltung auszuführender Act gesetzlich anerkannt werde, und dass diese Anerkennung sowohl in der sachlichen wie formellen Organisation der Volkszählung zur lebendigen Gestaltung gelange. Den zweckmässigsten Anknüpfungspunkt für solche Organisation (der populären Selbstzählung im weiteren Sinne) werden diejenigen Corporationen darbieten, welche gesetzlich berufen sind, einen Theil der öffentlichen Verwaltung in der Form der bürgerlichen Selbstverwaltung auszuführen. Wo solche Institutionen nicht vorhanden sind, wird es sich empfehlen, temporär zum Zwecke der Volkszählung freie bürgerliche Censuscommissionen zu organisiren. Die Betheiligung an der collectiven Selbstzählung wird als ein öffentliches Ehrenamt betrachtet; die Uebernahme desselben ist für jeden Befähigten — ohne Unterschied des Standes und Vermögens — eine Ehrenpflicht.

So sehr wissenschaftlich es gerechtfertigt erscheinen mag, in der Volkszählung eine Grundlage für eine systematische und vollständige Volksbeschreibung zu gewinnen, so hat man doch in Rücksicht auf die thatsächliche Verschiedenheit der nationalen Verhältnisse auf einen internationalen Plan dieser Art vorläufig verzichten und sich begnügen müssen mit einer Unterscheidung in obligatorische und facultative Censusdata. Es darf gehofft werden, dass letztere zu Gunsten der ersteren immer mehr werden beschränkt werden können, und dass die Volkszählung eine immer breitere Grundlage der wirklichen Volksbeschreibung liefern werde, — je mehr überall durch die populäre Selbstzählung die statistischen Erhebungen auch in grösserer Ausdehnung leichter und erfolgreicher werden bewirkt werden können. Dies wird um so sicherer erwartet werden dürfen, wenn man bei der zum Zwecke der Volkszählung auszuführenden statistischen Operation auf das Interesse der Bevölkerung die angemessene Rücksicht nimmt.

Zu diesem Zwecke möchte es sich empfehlen (bei der Censusausführung innerhalb des einzelnen Staatsgebiets), neben den allgemeinen, nationalen, überall in diesem Staate zu erhebenden Censusdaten auch locale Data zu statuiren. Man könnte dieselben entweder überhaupt dem örtlichen Ermessen frei lassen oder theilweise auch systematisiren, in der Art z. B., dass man für die locale Erhebung unterschiede zwischen Stadt und Land, zwischen grossen und kleinen Städten etc. Ausser dem gesteigerten Interesse der Bevölkerung selbst an der statistischen Operation würde der Erfolg dieses Modus sein: einmal eine grössere Vollständigkeit der Volksbeschreibung, wenn auch zunächst nur für einzelne Gruppen und Theile der Bevölkerung und des Landesgebiets und dann die Grundlage einer Localstatistik. Einem solchen Verfahren sind, um ein Beispiel anzuführen, die bei dem letzten allgemeinen Census gesammelten Elemente einer Berliner Wohnungsstatistik zu verdanken.

Durch die populäre Organisation der Volkszählung wird nicht blos der directe Zweck der letzteren in der besten Weise gefördert und die — in Anbetracht der praktischen Umstände — verhältnissmässig breiteste und solideste Grundlage für die Bevölkerungsstatistik gewonnen, diese Organisation wird oder kann auch noch einen über ihren nächsten Zweck hinausgehenden, für die ganze Entwickelung der Statistik nicht zu unterschätzenden Vortheil gewähren. Ausser und neben der Volkszählung bedarf es für die statistische Darstellung des Volkszustandes und seiner stetigen Entwickelung noch anderer mannigfacher und ununterbrochener Arbeit sowohl der amtlichen wie der privaten Statistik. Wird diese Arbeit nicht um so eher möglich sein und um so besser gelingen, je mehr — in- und extensiv — das Interesse für Statistik eben durch die populäre Mitwirkung in der Bevölkerung lebendig geworden ist? Insbesondere aber würden — auch nach Vollendung des Zählungswerkes — die freien bürgerlichen Zählungscommissionen, welche jedenfalls die für eine statistische Bethätigung begabtesten und willigsten Leistungskräfte der Bevölkerung in sich concentriren möchten, die Keimpunkte für die Begründung und Entwickelung einer regelmässigen und nachhaltigen freien, privaten Statistik darbieten. Solche Commissionen könnten sich hier und da als die wenn auch nur bescheidenen Anfänge freier statistischer Vereine gestalten, deren Thätigkeit unter allen Umständen, möge sie allgemeineren und umfassenderen Aufgaben, möge sie enger begrenzten örtlichen und specifischen Zwecken gewidmet sein, den grössten Nutzen für die Statistik überhaupt gewähren möchte. Es würde der Natur solcher Institutionen widersprechen, ihre Entwickelung durch behördliche Maassregeln hervorrufen und bestimmen zu wollen: dieselben müssen vielmehr der selbsteigenen Initiative freier bürgerlicher Thätigkeit verdankt werden.

Um so angemessener möchte es sein, dass der Congress, der den grossen Centralpunkt freier statistischer Thätigkeit darstellt, die Entwickelung derselben in den weitesten Kreisen des bürgerlichen Lebens durch die Autorität seines Votums — zum allgemeinen Nutzen der Wissenschaft und Praxis der Statistik — kräftige und fördere.

Dr. med. S. Neumann.

In dem so eben wörtlich mitgetheilten Berichte findet sich gleichzeitig eine Antwort auf die Frage: Wo findet die active Mitwirkung der Bevölkerung bei der Volkszählung ihre Grenzen? Im Wesentlichen stimmt die Antwort mit derjenigen überein, welche der Verfasser Dieses als Separatvotum in das Programm des Congresses S. 24 etc. niedergelegt hat. Es ist aber unnöthig, den Inhalt jenes Votums hier zu wiederholen. Die Leser der Zeitschrift finden es in Nr. 11 des Jahrganges 1863, S. 271.

5.

Der Begriff Volksbeschreibung ist hier weiter gefasst, als er in den Volkszählungen, die, sofern sie über die blosse Ermittelung der Volkszahl hinausgehen, mehr oder weniger mit Volksbeschreibungen verbunden sind, zum Ausdruck gelangt. Es ist damit unzweifelhaft Ethnographie gemeint; dass ist aber nicht Volks-, sondern Völkerbeschreibung oder Völkerkunde. Diese ist eine Wissenschaft für sich. Die Statistik, und namentlich die Volksbeschreibung, liefert ihr wohl Grundlagen, aber die Ethnographie kann niemals in der Statistik aufgehen. Die Völkerbeschreibung kann deshalb mannigfacher als die Volksbeschreibung sein, weil sie ihren Zweck meist schon durch Herausgreifen einzelner repräsentativer Typen aus der Bevölkerung erreicht, während die mit der Volkszählung zu verbindende Volksbeschreibung hauptsächlich diejenigen Eigenschaften der Bevölkerung ins Auge zu fassen hat, welche — wenn sie überhaupt einen Werth haben sollen — individuell erhoben werden müssen, so z. B. Geschlecht, Alter, Vollsinnigkeit, Religion, Familienstand, Beruf, Nationalität oder Sprache, Sesshaftigkeit, Art des Aufenthalts u. s. w.

6.

Der statistische Congress hat schon zu verschiedenen Malen seine Thätigkeit auf die Erhebung bestimmter Thatsachen ausgedehnt; er hat sich zur Enquêtencommission constituirt.

In dieser Eigenschaft stellt er bestimmte Fragen, aus deren Beantwortung er das Material für seine späteren Beschlüsse hinsichtlich gleichförmiger und vergleichbarer Behandlung der einschlagenden Statistik zu ziehen gedenkt. Durch die über den Umfang des Grundeigenthums aufgeworfenen Fragen wird bezweckt, die erforderliche Basis für die Statistik des Grundeigenthums zu gewinnen. Das Ziel ist ein vortreffliches; ob es erreicht werde, ob es unter der gegenwärtigen Organisation des Congresses überhaupt zu erreichen steht, ist eine Frage, die, nach den früheren Vorgängen zu urtheilen, eher verneint als bejaht werden dürfte. Auch die formelle Fassung des Beschlusses lässt ein solches Ergebniss befürchten. Der vom Congress genehmigte Wortlaut des Einganges ist: »Der Congress beschliesst, an die verschiedenen Regierungen die nachstehenden Fragen zu richten.« Ob diese Fragen beantwortet, ob die Antworten

zusammengestellt und zu einem Gesammtbilde verarbeitet werden sollen, darüber schweigen die Beschlüsse gänzlich; sie schweigen eben so sehr darüber, wer diese Fragen an die Regierungen richten soll: die neue Vorbereitungscommission wahrscheinlich, denn eine alte existirt nicht mehr, und das Bureau des Congresses hat mit dem Congresse selbst seine Endschaft erreicht. Wenn nun die neue Vorbereitungscommission sich erst einige Monate vor dem Beginn des neuen Congresses constituirt, wie sollen dann noch die Fragen beantwortet werden? Auf Tritt und Schritt stösst man auf Competenzzweifel und auf die Nothwendigkeit einer permanenten Deputation, welcher die Macht gegeben ist, nach bestem Wissen und Gewissen formell mangelhafte Beschlüsse des Congresses sachlich und redactionell im Geiste des Congresses zu ergänzen, ihre Durchführung in die Hand zu nehmen und darüber keine Zeit zu verlieren.

7.

Das in dem Programm vorgelegte, von dem Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Schuhmann im landwirthschaftlichen Ministerium entworfene, von dem Congress aber nicht adoptirte Formular ist folgendes:

I. Stand der Vertheilung des Grundeigenthums

am 2. Januar 18 . .

Land- (Stadt-) Gemeinde .... (Selbständiger Gutsbezirk ....) belegen im Kreise .... des Regierungsbezirks .... der Provinz .... des Staates ....

1 Grösse des Gemeinde-(Guts-)bezirks		2 Zahl der Besitzstücke	3 Grösse der Besitzstücke						4 Catastralertrag der Besitzstücke			5 Zahl der Eigenthümer	6 Zahl der Einem Eigenthümer gehörigen Besitzstücke			7 Gesammtgrösse der Besitzstücke Eines Eigenthümers						8 Catastralertrag sämmtlicher Besitzstücke Eines Eigenthümers		
			geringste		höchste		durchschnittliche		geringster	grösster	durchschnittlicher					geringste		höchste		durchschnittliche		geringster	grösster	durchschnittlicher
Morg.	□Rth.		Morg.	□Rth.	Morg.	□Rth.	Morg.	□Rth.	Sgr	Sgr	Sgr		kleinste	grösste	durchschnittliche	Morg.	□Rth.	Morg.	□Rth.	Morg.	□Rth.	Sgr	Sgr	Sgr

9 Zahl der Eigenthümer, deren Gesammtbesitz eine Grösse hat									10 Gesammtgrösse der Besitzungen															
bis mit 5 Morgen	über 5 bis 20 Morgen	über 20 bis 50 Morgen	über 50 bis 150 Morgen	über 150 bis 300 Morgen	über 300 bis 1000 Morgen	über 1000 bis 5000 Morgen	über 5000 Morgen		bis 5 Morgen		5—20 Morgen		20—50 Morgen		50—150 Morgen		150—300 Morgen		300—1000 Morgen		1000—5000 Morgen		über 5000 Morgen	
									Morg.	□Rth.	Morg.	□Rth.	Morg.	□Rth.	Morg.	□Rth.	Morg.	□Rth.	Morg.	□Rth.	Morg.	□Rth.	Morg.	□Rth.

*) Besitzstück ist ein jedes Stück Land zu nennen, welches sich im alleinigen Eigenthum Einer Person oder im gemeinschaftlichen Eigenthum mehrerer Personen befindet und von Grundstücken umgrenzt wird, welche anderen Personen gehören oder in einem angrenzenden Bezirke liegen. — Der Name »Besitzstück« ist gewählt, weil der näher liegende Ausdruck »Parzelle« zur Vermeidung von Verwechslungen mit der Catasterparzelle, die häufig nach Culturarten oder Bonitätsabschnitten weiter getheilt ist, vermieden werden muss.

II. Bewegung der Vertheilung des Grundeigenthums

während des Kalenderjahres 18 . .

Land- (Stadt-) Gemeinde .... (Selbständiger Gutsbezirk ....) belegen im Kreise ...., des Regierungsbezirkes .... der Provinz .... des Staates..........

1 Zahl der Besitzstücke, welche getheilt worden sind.	2 Zahl der daraus gebildeten Theile.	3 Davon wurden mit angrenzenden Besitzstücken vereinigt.	4 Durch die Theilung und Vereinigung hat sich die Zahl der getheilten Besitzstücke		5 Zahl der ohne vorgängige Theilung mit angrenzenden Besitzstücken vereinigten Besitzstücke.	6 Zahl der Besitzstücke und deren Theile, welche an Eigenthümer übergegangen sind, die zur Zeit der Erwerbung noch anderes Grundeigenthum im ...... Bezirke besassen.	7 Dadurch hat sich die Zahl der Eigenthümer im ...... Bezirke vermindert um	8 Zahl der Besitzstücke und deren Theile, welche von einem grösseren Besitze der Eigenthümer getrennt worden und an Personen übergegangen sind, die zur Zeit der Erwerbung kein anderes Grundeigenthum im ...... Bezirke besassen.	9 Dadurch hat sich die Zahl der Eigenthümer im ...... Bezirke vermehrt um
			vermehrt um	vermindert um					

8.

Der allegirte Bericht, zu welchem der Congress sein Einverständniss erklärt hat, lautet wie folgt:

Die Vertheilung des Grundeigenthums in politischer und socialer Beziehung.

Die Art und Weise der Entstehung des Grundeigenthums hat dasselbe zu einem politischen Factor ersten Ranges gemacht. Obgleich letzterer namentlich seit Ende des vorigen und dem Anfange dieses Jahrhunderts viel von seiner Bedeutung verloren, so wirkt er immerhin in unserer Zeit noch mächtig genug. Selbstverständlich ist es nicht der Grund und Boden an sich, d. h. nicht die topographische Lage, nicht die Ackerkrume, nicht die Menge der vorhandenen Culturobjecte, welche jenen Einfluss äussern, sondern an den gleichsam zu einem Realrecht gewordenen Besitztitel knüpft sich die staatsrechtlich oder politisch und social verschiedene Stellung der jeweiligen Träger dieses Titels. Diese Verschiedenheit der Stellung der Grundeigenthümer, je nach der Qualität ihres Besitzthums, ist durchaus nicht in allen Ländern genau dieselbe; sie ist

anders bei den Völkern romanischen Stammes, anders bei denen germanischen Stammes und wieder anders bei denjenigen slavischen Stammes u. s. w. Allein die Abstufungen stimmen nahezu allenthalben überein. Sind zwar in den meistcivilisirten Ländern die einstmals sehr bedeutenden, an den Realbesitz geknüpften gesetzlichen politischen Rechte und Vorrechte der Grundeigenthümer theils gefallen, theils aufgehoben oder aufgelöst, so wirkt doch da, wo einzelne Reste derselben noch bestehen, jedenfalls auch das rein materielle, in der Grösse und dem Werthe des Besitzes gegebene Moment mit seiner vollen Kraft und seinem vollen Einflusse. Je umfangreicher und werthvoller z. B. ein alter, befestigter, ritterschaftlicher Grundbesitz ist, desto bevorzugter ist die sociale und politische Stellung seines Lehnsträgers. Und selbst der Besitz der kleinsten Parzelle räumt dem Eigenthümer derselben unter seines Gleichen in mehr als einer Hinsicht ein sociales Vorrecht vor Dem ein, der keinen Grundbesitz sein nennt.

Dieser mit dem Grundeigenthum in fast unlösbarer Verbindung stehenden socialen und politischen Eigenschaften wegen ist dasselbe Gegenstand der Wünsche sehr vieler Personen. Nächst dem Streben nach materiellem Besitz überhaupt ist das nach Grundbesitz wohl eins der stärksten. Aus keinem Lande ist der Beweis beizubringen, dass die Tendenz der Zerstückelung des Grundes und Bodens stärker ausgeprägt sei, als die der Zusammenkaufung und Zusammenlegung von Parzellen desselben. Wenn jenes dennoch vielfach geschieht, so sind es andere mächtige Gründe, welche ihm Vorschub leisten, welche sogar eine Zerstückelung wünschenswerth machen können. Sehr viel kommt hierbei darauf an, in welchen Händen sich der Grundbesitz befindet. Leider weiss man bis jetzt hierüber sehr wenig. Noch weniger weiss man, in welchen Händen sich der Grundbesitz vorzugsweise consolidirt oder dismembrirt; ja, gerade hierüber fehlt es fast in allen Ländern zur Zeit noch an genügenden Beobachtungen und Aufzeichnungen.

Hierbei zu klaren Vorstellungen und zu positiven Kenntnissen zu gelangen, ist eine der unerlässlichsten Aufgaben der Statistik; denn ohne zuverlässige Angaben hinsichtlich der Vertheilung des Grundeigenthums auf die historisch-politischen Personen und Körperschaften im Staate und hinsichtlich der Wandelungen in dieser Vertheilung lässt sich der Erfolg einer Reihe der wichtigsten Agrargesetze wohl ahnen, aber nicht messen.

Um diese Aufgabe zu lösen, dürfte vor allen Dingen erst darüber eine Einigung herbeizuführen sein, welche politische und sociale Verschiedenheit der Besitztitel heut zu Tage wohl noch aufgestellt werden könnte, und welche von diesen Titeln überall und für alle Zeiten von Geltung sind.

Unstreitig ist der jetzt noch im Munde germanischer Völker lebende Gegensatz zwischen Rittergut und Bauergut einer der am tiefsten eingewurzelten. Gleichwohl ist er gesetzlich nur noch schwach begründet. Niemand ist rechtlich gehindert, ein Rittergut zu erwerben, kraft dessen in den Stand der Rittergutsbesitzer zu treten und die geringen oder grösseren Rechte auszuüben, in deren Besitz die Ritterschaft sich hier und da befindet. Auch unter den Bauergütern bestehen noch Verschiedenheiten. Ueberall unterscheidet man zwischen spannfähigen und nicht spannfähigen, und in manchen Gemeinden verschafft die Spannfähigkeit den Besitzern spannfähiger Güter wesentliche Vorrechte vor denjenigen nicht spannfähiger. Allein diese Unterschiede haben nur locale Bedeutung. Für ein ganzes Land lassen sie sich statistisch schon deshalb nicht verwerthen, weil die Spannfähigkeit ein über alle Maassen elastischer Begriff ist. Wird sie durch ein Gespann von 4, 2 oder 1 Pferde, 4, 2 oder 1 Ochsen, von 4, 2 oder 1 Kuh bedingt? Und sind nicht die Leistungen jeder Gattungen dieser Thiere, je nach der Race, der Fütterungsart, der Anschirrung, der Ackerinstrumente etc. ganz ausserordentlich verschieden, so dass es möglich ist, mit einem Pferde gerade dasselbe zu prästiren, als mit zweien?

Geht man noch näher auf den Gegenstand ein, so entdeckt man sehr bald, dass man den Unterschied der Güter aufgeben muss, und dass man sich nur noch an den der Personen halten kann. Allein selbst hierin muss man sich gewisse Schranken ziehen. Es lässt sich heut zu Tage, wenigstens in Beziehung auf den Grundbesitz, rechtlich nicht mehr von Edelleuten, Bürgern und Bauern reden. Ein Bauer wird Bürger, wenn er in der Stadt ein Haus kauft; ein Bürger wird Bauer, d. h. ein Landbauer oder Landwirth, wenn er auf dem Lande ein sogenanntes Bauergut kauft und bewirthschaftet, und ein Edelmann geniesst als Besitzer eines Bauergutes oder eines städtischen Grundstücks keine Vorrechte vor den übrigen Besitzern solcher Grundstücke.

Die wirklich noch vorhandenen und überall greifbaren Unterschiede in den Personen resp. Personenkategorien der Grundeigenthümer reduciren sich daher auf sehr wenige. Es dürften die folgenden sein:

1. die Mitglieder des regierenden Hauses, 2. der Staat, 3. die Kirche und Schule und die frommen und milden Stiftungen, 4. die Standesherrschaften, 5. die städtischen Gemeinden, 6. die ländlichen Gemeinden, 7. andere politische Corporationen (Provinzial-, Kreisgemeinden, Innungen, Zünfte etc.), 8. die sogenannten juristischen Personen (Actien- und Gegenseitigkeits-Gesellschaften, Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Pfandbrief-Institute, Feuersocietäten, Eisenbahnen, Bergwerks-Gesellschaften, soweit sie hierher gehören etc.), 9. die Privatpersonen, deren Grundbesitz gelegen sein kann: a) in Stadtgemeinde-Bezirken oder städtischen Feldmarken, b) in Landgemeinde-Bezirken oder ländlichen Feldmarken, c) in selbständigen Gutsbezirken.

Begründen diese ebengenannten Verschiedenheiten im Besitztitel unzweifelhaft mannigfache politische und sociale Verschiedenheiten ihrer Besitzer, so wird hier doch noch einer anderen sehr wichtigen Eigenschaft des Grundeigenthums zu gedenken sein, die ebenfalls von grosser politischer und socialer Tragweite ist, das ist die Beschränkung der Veräusserungs-Befugniss. Sie trifft fast ohne Ausnahme die ehemaligen reichsunmittelbaren Herrschaften, ferner Familien-Fideicommissgüter und endlich die Vasallen- und Lehngüter. Auch hierüber einmal genaue Nachrichten zu erlangen, erscheint von grosser Wichtigkeit.

Die nächste Frage wird nun darauf zu richten sein: Was soll über das Grundeigenthum dieser Personen in Erfahrung gebracht werden?

Wir beantworten diese Frage dahin, dass es jedenfalls die Kenntniss der Grundeigenthums-Verhältnisse ausserordentlich vermehren würde, wenn sich die Nachweise von jeder Besitzerkategorie erstrecken könnten auf:

1. die Anzahl der Besitzungen (soweit sie nicht blos Gebäude und Hofräume sind, welche an einem anderen Orte näherer Betrachtung unterworfen werden), 2. die Anzahl der Besitzer, 3. die Anzahl der Besitzstücke, aus welchen diese Besitzungen bestehen. (Wegen des Begriffs Besitzstück ist auf den voranstehenden Bericht zu verweisen Conf. Note S. 14), 4. die Grösse der Gesammtfläche der Besitzungen in landesüblichen Feldmaassen mit gleichzeitiger Angabe der Grösse der angewandten Maasseinheit in metrischem Maasse, 5. die Summe des Grundsteuer-Reinertrags derselben (ausgedrückt in Einheiten des Ertrages), 6. gewisse Culturarten der Gesammtfläche, und zwar folgende: a) Ackerland, Flächen- und Besitzstück-Zahl, b) Wiesen, Flächen- und Besitzstück-Zahl, c) Weide, Flächen- und Besitzstück-Zahl, d) Gärten und Weinberge, Flächen- und Besitzstück-Zahl, e) Wald.

Diese Nachrichten würden sich auf einen bestimmten Zeitabschnitt beziehen müssen, und es dürfte hinreichend sein, sie etwa alle 5 oder 10 Jahre zu sammeln, wenn es nicht da, wo Volkszählungen alle 3 Jahre stattfinden, vorgezogen werden sollte, sie alle 3 Jahre bei Gelegenheit der Volkszählungen mit zu erheben. Die Form der Tabelle, welche hierzu gewählt werden könnte, wird am Schlusse des Berichts erfolgen.

Da es ausserordentlich häufig vorkommt, dass Bewohner des einen Orts Grundeigenthum in einem oder mehreren benachbarten Orten haben, in welchen sie in Folge dessen als Forensen angesehen werden, so ist es wichtig, dies mit in Erfahrung zu bringen; ihre Zahl ist deshalb in die Ortstabelle mit aufzunehmen.

Eben so wichtig wie die Kenntniss der Vertheilung des Grundeigenthums zu einem bestimmten Zeitabschnitte auf die verschiedenen Besitz-Kategorien ist, eben so wichtig ist die Kenntniss der Bewegung, welche unaufhörlich in dem Grundeigenthum durch Zerstückelungen oder Dismembrationen und Zusammenlegungen oder Agglomerationen stattfindet. Soweit hierbei blos die Grösse des Grundeigenthums in Betracht kommt, wird jener Bewegung durch die im III. Bericht der II. Section empfohlene Aufzeichnung (s. S. 14) Rechnung getragen. Soweit dabei aber auch die Besitztitel concurriren, wird man sich begnügen müssen, die Bewegung lediglich aus der periodischen Wiederholung der Angaben, wie sie weiter unten durch die Tabelle ersichtlich gemacht sind, abzuleiten.

In den meisten Staaten gelangen die Nachrichten über die Veränderungen in den Besitztiteln ganz regelmässig zur Kenntnis der Behörden, vielleicht nur nicht in der Vollständigkeit hinsichtlich der politischen und socialen Beschaffenheit des Grundeigenthums, wie es hier ausgesprochen ist. Wo dies der Fall, ist es Pflicht des Congresses, dahin zu wirken, dass sie erreicht werde. Niemand wird bezweifeln, dass die Fragen nach der Wirkung der Dismembrationsund Consolidationsgesetze, der Gesetze über die Gemeinheitstheilungen, ferner die Frage nach der zunehmenden oder abnehmenden Häufung der Güter in der todten Hand u. s. w. auf keine andere Weise eben so sicher und rasch zu beantworten sein möchten, als mit Hilfe einer über eine Reihe von Jahren Aufschluss gebenden Tabelle von der Beschaffenheit der vorn geschilderten.

Die an und für sich schon ausserordentliche Bedeutung der Statistik des Standes und der Bewegung des Grundeigenthums (im Sinne dieses Berichts) ist noch einer grossen Steigerung dann fähig, wenn früher oder später die Statistik der Feldsysteme, der landwirthschaftlichen Production, der Viehhaltung etc. damit in Verbindung gebracht wird. Schon durch die Einfügung der Frage nach der Zahl der Besitzstücke in das Formular über den Stand des Grundeigenthums wird über viele Dinge, die bis jetzt nur theilweise aufgeklärt sind, helles Licht verbreitet. Kennt man die Anzahl und politische Qualität der Besitzer, die Fläche ihrer Besitzungen und deren Culturarten, ferner die Zahl der einzelnen Besitzstücke, so kennt man auch die durchschnittliche Grösse jedes Stücks, je nachdem es Acker, Wiese, Weide, Wald, Garten etc. ist, und je nachdem sich dasselbe in den Händen der Krone, des Staats, der Kirche und Schule, der Privaten etc. befindet. Dass, wenn diese Nachweise nur erst eine Reihe von Jahren vorhanden sein werden, mittels derselben die Antworten auf viele der allerwichtigsten Fragen möglich sind, bedarf keiner besonderen Auseinandersetzung. Gelingt es, auch die landwirthschaftliche Statistik nach ähnlichen Besitzkategorien aufzustellen, dann können in der That Zweifel nicht mehr Platz greifen darüber:

1. welche Güter es sind, die hinsichtlich der Verbesserung ihrer Wirthschaft am meisten voranschreiten,
2. welche Güter den grössten Brutto- und den grössten Reinertrag liefern,
3. auf welchen Gütern quantitativ und qualitativ das meiste Vieh gehalten und ernährt wird,

4. welche Besitzungen zur Wehrkraft und Steuerkraft der Staaten verhältnissmässig das Meiste beitragen.

Man ist allerdings auch jetzt schon rasch mit irgend einer Antwort auf Fragen dieser Art zur Hand. Allein nur zum kleinsten Theil sind die betreffenden Antworten das Resultat directer und sorgfältig angestellter Beobachtungen. Und selbst wenn sie es sind, so findet man doch, falls es sich darum handelt, dergleichen Aufschlüsse aus verschiedenen Gegenden und Zeiten einander gegenüber zu stellen, dass ihnen fast alle Eigenschaften der Vergleichbarkeit mangeln.

Dem Antrage, welcher seitens der Section dem Congresse zur Annahme zu empfehlen sein möchte, dürfte daher folgende Fassung zu geben sein:

Es ist womöglich mit jeder Volkszählung eine Aufnahme der Zahl, Fläche und Qualität derjenigen Grundbesitzungen zu gewinnen, welche nicht blos aus Häusern bestehen. Die Besitzungen sind einestheils nach denjenigen Besitzkategorien zu unterscheiden, welche im Formular zu vorliegendem Bericht namhaft gemacht sind; anderntheils ist von den Besitzungen selbst auch die Fläche, die Besitzstück-Zahl und die Culturart mitzutheilen.

Berlin.

Dr. Engel.

Vertheilung des Grundeigenthums

nach Fläche, Parzellenzahl, Culturarten und Steuerertrag auf die verschiedenen Besitzerkategorien im ....

aufgenommen am .... 18 . .

Besitzerkategorien.	Anzahl der Besitzungen excl. derjenigen blos aus Gebäuden und Hofräumen bestehenden	Anzahl der Besitzer excl. derjenigen die blos Gebäude u. Hofräume besitzen		Anzahl der Parzellen excl. derjenigen, die blos aus Gebäuden u. Hofräumen bestehen	Grösse der Fläche der Besitzungen	Von der Gesammtfläche (sub 5) kommen auf										Summe der Grundsteuer-Reinerträge der Gesammtfläche (so weit sie besteuert ist)
						Ackerland		Wiesen		Weiden		Gärten und Weinberge		Wald		
		überhaupt	davon sind Forensen		M. Morgen	M. M.	Parzellen	M. M.	Parzellen	M. M.	Parzellen	M. M.	Parzellen	M. M.	Parzellen	
Grundeigenthum	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14	15.	16.
der Mitglieder des regierenden Hauses																
des Staats																
der Kirche und Schule, der frommen und milden Stiftungen																
der Standesherrschaften																
der städtischen Gemeinden																
der ländlichen Gemeinden																
anderer politischer Corporationen, Provinzial-, Kreisgemeinden, Innungen, Zünfte etc.																
der sogenannten juristischen Personen (Actien- und Gegenseitigkeits-Gesellschaften, Handelsgesellschaften, Genossenschaften, Pfandbrief-Institute, Feuersocietäten, Eisenbahnen etc.)																
der Privatpersonen, deren Grundbesitz gelegen ist*)																
a) in Stadtgemeinde-Bezirken oder städtischen Feldmarken,																
b) in Landgemeinde-Bezirken oder ländlichen Feldmarken,																
c) in selbständigen Gutsbezirken.																
Von obigen Besitzungen sind solche mit beschränkter Veräusserungsbefugniss, und zwar:																
1. Besitzungen der ehemaligen Reichsunmittelbaren,																
2. Familien - Fideicommissgüter (Majorate, Minorate, Seniorate)																
3. Vasallen- und Lehngüter.																

*) Selbstverständlich wird von diesen 3 Zeilen in den Ortstabellen immer nur eine zur Ausfüllung kommen; in der Kreis-, Bezirks-, Provinz- und Landestabelle dagegen werden sie, wofern nur städtische, ländliche Feldmarken und selbständige Gutsbezirke (die weder zu einem Stadt- noch zu einem Landgemeinde-Verbande gehören) darin vorhanden sind, alle drei auszufüllen sein.

9.

Durch den gefassten Beschluss ist die Specialisirung des Besitzes in den Händen der politischen Gemeinden, der Kirchen- und Schulgemeinden, der frommen und milden Stiftungen unterdrückt. Jetzt müssen deren Besitzstücke mit denjenigen in den Händen der Corporationen, d. h. der Zünfte, Genossenschaften, Actiengesellschaften, Feuersocietäten etc. zusammengeworfen werden, sie lassen sich unter keinen der anderen Generaltitel bringen. Auch ist der Generaltitel »gebundene Güter« im Gegensatz zu Allodialgütern deshalb ungenau, weil die Gebundenheit und Allodialeigenschaft sich nicht gegenseitig ausschliessen, sondern überall da miteinander vorkommen, wo die freie Theilbarkeit des Grundeigenthums nicht Staatsmaxime ist. Die Verallgemeinerung der Besitzerkategorien in den vom Congress adoptirten Formulare ist sonach auf Kosten der Bestimmtheit und Deutlichkeit der ursprünglichen Bezeichnungen geschehen.

10.

Die Einschaltung der Spalte zur Aufnahme der Zahl der Besitzer, welche blos Gebäude und Hofraum besitzen, ist nicht gerechtfertigt; denn für die Aufzeichnung dieser Thatsachen ist in dem Formular für das aus Gebäuden bestehende Grundeigenthum gesorgt.

11.

Aus dem speciellen Rechenschaftsbericht über den Congress wird hervorgehen, warum der Abschnitt über die Hypothekenverfassung daselbst nicht zur Verhandlung gekommen ist. Zur Erläuterung an dieser Stelle mögen die Bemerkungen Platz finden, dass der Bericht, wie viele andere, nicht in Resolutionen, sondern in eine Reihe von Fragen ausläuft, deren Beantwortung der Congress seinen Mitgliedern dringend anempfehlen sollte. Man hat die gestellten 28 Fragen in der Section auf eine geringere Zahl reduciren wollen, dann leider nicht die Zeit gefunden, speciell zu prüfen, welche von jenen Fragen fortgelassen oder zusammengezogen werden könnten. Die durch den Herrn Assessor Runde vorgenommene Concentrirung auf 13 Fragen hat in der Section eben so wenig speciell durchberathen werden können. Gleichwohl sollten letztere dem Plenum des Congresses zur Annahme und zwar zur Annahme *en bloc* empfohlen werden. Dieser Antrag wurde vom Präsidium unter dem Hinweis darauf für unzulässig erklärt, dass nur diejenigen Anträge einer solchen Behandlung unterworfen werden dürfen, welche durch die allseitige Durchsprechung in den Sectionen eine gewisse Gewähr der Zweckmässigkeit und sachlichen Begründung in sich tragen.

Wir lassen jetzt die 28 Lette'schen und dann die 13 Runde'schen Fragen nebst dem kurzen, dazu gehörigen Bericht folgen:

1. Was ist Gegenstand des Grund- und Hypothekenbuchs? nur Immobilien im engeren Sinne, Grundstücke (Liegenschaften) und Häuser und andere Gebäude oder auch selbständig besessene und veräusserliche Gerechtigkeiten (z. B. Fleisch-, Brotbänke, Bergwerksantheile, insbesondere auch permanente oder auch nur auf Generationen oder Perioden eingeschränkte Erbpachts-Gerechtigkeiten; — in England z. B. auch Baupachtrechte *(building leaseholds)* auf 99 Jahre u. s. w.)?
2. Dehnt sich die Hypothekenbuch-Einrichtung auf Güter und Grundstücke jeder Art aus, oder welche Ausnahmen bestehen? Werden überall auch Staats-, Kirchen-, Gemeinde-, Stiftsgüter oder werden derartige Güter nur unter gewissen Voraussetzungen in die Hypothekenbücher eingetragen?
3. Wie ist die Einrichtung des Grund- und Hypothekenbuchs?
   a) Mehr oder weniger genaue Bezeichnung des Grundstücks mit oder ohne Bemerkung etwaiger unbeweglicher Pertinenzien, — zur Feststellung seiner Identität und Beschaffenheit, nach geographischer Lage, üblicher Benennung und Qualität, Catasternummer, Strasse und Nr., Umfang und Fläche, mit oder ohne Angabe von Kaufpreisen, Taxen, Feuerversicherungs-Summen, bei walzenden oder Wandel-Grundstücken und einzelnen Parzellen nach Flur-Lagerbüchern.
   b) Wie viel verschiedene Abtheilungen oder Rubriken hat das Grund- und Hypothekenbuch oder resp. Hypothekenfolium jedes einzelnen Grundstücks oder der auf ein Hypothekenfolium etwa zusammen eingetragenen mehreren Grundstücke? (Die preussische Hypothekenordnung bestimmt z. B. ausser dem die Bezeichnung des Grundstücks enthaltenen Titelblatt drei Rubriken: I. für den Besitzer und dessen Besitztitel, II. für beständige Lasten und für Einschränkungen des Eigenthums oder der Disposition, III. für Schulden und andere Realverbindlichkeiten, — ad II. und III. wiederum in resp. 2 und 3 Colonnen: Eintragung, Cession, Löschung. Das östreichische Grundbuch zerfällt in 2 Haupttheile, ein Besitzstands- und Eigenthums- und ein Lastenblatt. Die grösseren und Rittergüter haben in der Regel jedes ihr besonderes Buch, andere Besitzungen nur ihre eigenen Blätter im Orts-Hypothekenbuch; von den kleinen selbständigen Parzellen, walzenden Grundstücken u. s. w. werden aber oft mehrere desselben Besitzers auf einem Folium verzeichnet.)
   c) Ist die Hypothekenbuch-Einrichtung hinsichtlich der verschiedenen Güterclassen eine abweichende und welche?
   d) Desgleichen hinsichtlich des Gerichtsstandes der Güter in Betreff der Führung des Hyothekenbuchs (vor Appellations-, Ober-Land-, Kreisgerichten, Collegien oder einzelnen Beamten)?
   e) Bestehen neben dem Hypothekenbuch besondere Grundacten oder auch Ingrossationsbücher, mit Zurückbehaltung der Urkunden im Duplicat oder beglaubigter Abschrift, im Auszuge *quoad passum concernentem* oder mit vollständiger Inscription?
4. a) Ist die Grund- und Hypothekenbuchführung den Gerichten oder besonderen Hypothekenämtern, Collegien oder einzelnen Beamten allgemein oder je nach verschiedenen Classen und Arten von Grundstücken und Besitzthümern übertragen?
   b) Sind deren Geschäfte auf bestimmte Sitzungstage oder nur im bureaumässigen Geschäftsgange auf die Dienststunden beschränkt?
5. a) Wie ist das Verfahren bei Beantragung von Eintragungen seitens der Privatparteien oder anderer Behörden?
   b) Welche Formen bezüglich der Anträge oder hinsichtlich der Form der Urkunden (Kaufverträge, Schuldverschreibungen etc.) verlangen die Gesetze?
   c) Welche Atteste und Beglaubigungen hat die Behörde zu ertheilen?
6. Worauf ist die Voruntersuchung der Hypothekenbehörde auszudehnen, worin besteht ihr Geschäft, und für welche Handlungen oder Unterlassungen ist sie verantwortlich? (Legalitätsprincip.)
7. Ist jeder neue Eigenthumserwerber zur Eintragung seines Besitztitels verpflichtet und, wenn er es unterlässt, von Amtswegen anzuhalten, oder hängt die Eintragung von seinen Anträgen ab?
8. Welche Wirkungen hat die Eintragung des Eigenthumstitels und welche Folgen die Unterlassung hinsichtlich der Verfügung über das Grundeigenthum und sonst?
9. a) Welche Formalitäten oder anderweite Bedingungen sind ausserdem allgemein oder wegen gewisser Grundstücksarten gegenüber dem Staate, der Commune etc. etwa noch zu erfüllen, um zur Eintragung des Besitztitels und zum Civileigenthum zu gelangen?
   b) Sind dazu, resp. zur Erwerbung, auch gewisse persönliche Eigenschaften erforderlich (Adel, christliche Religion, Staatskirchenthum, Indigenat und dergl.)?
   c) Wie verfährt und was verlangt man bei Eintragung des Besitztitels von juristischen Personen oder Corporationen?
10. a) Auf wen erfolgt die Eintragung bei getheiltem Eigenthum, soweit und wo dergleichen noch nicht aufgehoben ist, — auf den Ober- oder nutzbaren Eigenthümer, den Lehnsherrn oder Vasallen oder auf beide, und
    b) erfolgt sie event. auf demselben Blatte (resp. in demselben Buche) oder in besonderen Büchern (resp. auf getrennten Folien) für Ober- und resp. nutzbares Eigenthum, gleich wie bei der vom Eigenthum abgelösten Erbpachts-Gerechtigkeit?
    c) Wie erfolgt die Eintragung bei Familien-Fideicommissen, Majoraten, Minoraten, Familienstiftungen, Substitutionen (z. B. in England bei beschränkter Erbfolge und ähnlich vinculirtem Grundbesitz)?
    d) Müssen die Agnaten, Anwärter und Substituten, resp. deren Rechte, bei Verlust derselben — und in welcher Zeit — im Hypothekenbuch vermerkt werden?
11. Wie wird es mit der Eintragung von Lebtags-, Heimfalls-, Verkaufs-, Wiederverkaufs-Rechten gehalten?
12. Was ist a) je nach der Anzahl mehrerer Rubriken in jede derselben und b) was von Amtswegen oder nur auf Antrag der Interessenten einzutragen?
13. Sind, um für nachfolgende Besitzer oder eingetragene Gläubiger verbindlich zu sein, auch Dienstbarkeitsrechte (Servituten) auf fremden Grund und Boden, Zehnten, Reallasten jeder Gattung, selbst wenn sie ortsüblich allen Besitzungen gleicher Art und gleichmässig obliegen, einzutragen?
14. a) Schützt die Eintragung gegen Verjährung (Verlust durch Nichtgebrauch), oder ist eine Erneuerung — namentlich der Hypotheken — und in welcher Zeit erforderlich?
    b) Welche Mittel hat ein neuer Erwerber des Guts, um gegen Realansprüche gesichert zu sein?
    c) Was hat der Eigenthümer zu thun, der sein Grundstück von Hypotheken befreien will, insbesondere dann, wenn Inhaber unbekannt sind?
15. a) Welche Lasten und Abgaben (an Staat, Kirche, Gemeinde, Feuercassen, Deichverbände) bedürfen der Eintragung überhaupt nicht zu ihrer Realqualität und Priorität?
    b) Erstreckt sich letztere auch auf Rückstände solcher öffentlichen oder gesellschaftlichen Leistungen und für welche Zeit?
16. Welche besondere Gläubiger — abgesehen von den Privilegien des gemeinen römischen wie des französischen Rechts — gehen ausserdem, auch wenn sie nicht eingetragen sind, den Hypothekarien vor? (Baugläubiger, Dienstboten des Guts wegen ihrer ein- oder zweijährigen Löhne u. s. w.)
17. a) Wovon hängt die Priorität unter den Hypothekengläubigern im Allgemeinen ab? (Anmeldung, Eintragung, Uebereinkommen.)
    b) Giebt es Institute, welche wegen ihrer eingetragenen Forderungen (z. B. die land- und ritterschaftlichen Creditinstitute wegen der Pfandbriefe, oder etwa auch geistliche Institute) bezüglich der Grundbuchs- und Hypothekenverfassung besondere Vortheile oder Privilegien geniessen?
18. Welche Mittel (Protestationen) hat der wirkliche Eigenthümer gegen den eingetragenen und der Gutseigenthümer gegen den Hypothekgläubiger, um rechtmässige Ansprüche und Einwendungen gegen das Eigenthum oder die Forderung des Anderen zu erhalten und geltend zu machen?
19. Wie sichern sich bei einer Zertheilung des Grundstücks, resp. beim Abverkauf einzelner Theile und Stücke vom Grundstück, die Theilstücks-Erwerber gegen Ansprüche dritter Besitzer des Hauptguts oder von Realgläubigern?
20. Unter welcher Rubrik und welchergestalt erfolgt eine Abschreibung der abverkauften Stücke vom Hauptgut, zu dem sie bisher gehört haben?
21. Wie weit ist das Princip der Specialität ausgedehnt?
    a) darf keine solidarische Hypothek auf mehrere selbständige, auf besonderen Folien des Hypothekenbuchs getrennt eingetragene Güter,
    b) darf auch keine Eintragung ihrem Werth und Betrage nach unbestimmter Rechte, ohne vorausgegangene Fixation derselben auf bestimmte Geldsummen, vorgenommen werden?
22. Ist der Cessionar einer Hypothekenpost verpflichtet, sein Eigenthumsrecht an derselben eintragen zu lassen, und welche Nachtheile treten ein, wenn er es unterlässt?
23. Welche Exceptionen können noch nach der Eintragung dem ursprünglichen Gläubiger und welche dem Cessionar einer Hypothek entgegen gesetzt werden?
24. Welche Rechte erwirbt der zahlende Eigenthümer durch die Quittung des Gläubigers — und aus derselben — ohne Löschungsconsens oder ausdrückliche Cession?
25. Kann der Gutseigenthümer ohne Benennung eines bestimmten Gläubigers Hypothekenposten, behufs beliebiger Verfügung darüber mittels Abtretung und Uebereignung an Andere, auf seinen eigenen Namen eintragen lassen?
26. Worauf dehnt sich das Hypothekenrecht aus?
    a) hinsichtlich der Früchte, Inventarien und beweglichen Zubehörungen, ferner
    b) hinsichtlich der ohne Abschreibung und Genehmigung abveräusserten Theilstücke, sowie
    c) der im Ablösungsverfahren aufgehobenen Berechtigungen und Realabgaben, resp. der Aequivalente dieser letzteren?
27. Wie hoch belaufen sich die Kosten (Gebühren und Stempel nebst Auslagen und Copialien der Behörde)
    a) bei den verschiedenen Güterarten, je nach den Kauf- und Ueberlassungspreisen oder sonst erhellenden Gutswerthen, resp. bei einer freiwilligen oder bei einer nothwendigen (Zwangs-) Veräusserung für Berichtigung des Besitztitels? ingleichen

b) je nach der Summe der einzutragenden oder cedirten oder zu löschenden Forderungsrechte — für die Eintragungen in die betreffenden Rubriken und Colonnen?

28. Welche Zeitfristen verlaufen durchschnittlich — je nach der Verschiedenheit der mit Führung des Grund- und Hypothekenbuchs beauftragten Behörden und je nach der Hypothekeneinrichtung — bis zur Erledigung der verschiedenen Eintragungsanträge der Parteien durch die competente Hypothekenbehörde?

Durch Beantwortung obiger Fragen dürfte den in mehreren Resolutionen früherer Congresse, wie im vorliegenden zur Vorbereitung des V. Congresses bearbeiteten Bericht ausgesprochenen Wünschen in Betreff dieses Gegenstandes der statistischen Erhebungen über die Grundeigenthums-Verhältnisse im Wesentlichen entsprochen werden können.

Berlin, den 16. Juli 1863.

Dr. W. A. Lette.

Ueber diesen Gegenstand wurde nachfolgender Bericht in das Plenum gebracht.

»Die zweite Section erkennt die Wichtigkeit der Untersuchung sämmtlicher am Schlusse des V. Sectionsberichts zu dem Abschnitt »Hypothekenverfassung und Sicherung des Grundeigenthums« aufgestellten 28 Punkte an, beschliesst jedoch zunächst folgende 13 Fragen zu stellen und dem Congress die Annahme derselben zu empfehlen:

1. Wird die Uebertragung des Eigenthums mit rechtlicher Wirksamkeit gegen Dritte durch die blosse Willensübereinstimmung der Contrahenten herbeigeführt, oder welche anderen Bedingungen und Formalitäten sind zu diesem Ende noch zu erfüllen?
2. Unterliegt die Begründung und Uebertragung dinglicher Rechte oder gewisser, den Werth des Grundeigenthums erheblich beeinträchtigender persönlichen Rechtsverhältnisse (langjährige Pacht- und Miethsverträge, besonders in Verbindung mit gleichzeitiger Quittirung der künftigen Pacht- und Miethsgefälle, die Antichrese u. s. w.) in Beziehung auf Dritte ähnlichen gesetzlichen Bestimmungen?
3. Unter welchen Bedingungen kann eine rückwirkende Auflösung der Verträge über Eigenthum und dingliche Rechte *(resiliatio ex tunc)* wegen Nichterfüllung der Bedingungen mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte erlangt werden?
4. Ist in der Hypotheken-Gesetzgebung das Princip der Publicität und der Specialität unbedingt oder mit welchen Beschränkungen zur Geltung gebracht?
5. Begründen auch Urtheile und gerichtliche Anerkennungen eines Schuldverhältnisses zum Vortheile des obsiegenden Theiles eine gerichtliche Hypothek? unter welchen Bedingungen und hinsichtlich welcher Immobilien wird diese Hypothek verwirklicht?
6. Können nur die Immobilien im eigentlichen Sinne des Wortes oder welche sonstigen Rechts- und Vermögensobjecte Gegenstände des Hypothekenrechtes sein?
7. Hat das einmal erworbene Hypothekenrecht eine unbeschränkte Wirksamkeit bis zum Eintritt der Klageverjährung, oder unterliegt es einer kürzeren Peremtion bei nicht erwirkter Erneuerung innerhalb einer bestimmten Frist?
8. Sind die Grund- und die Hypothekenbücher als solche getrennt, oder bilden sie ein Ganzes?
9. Sind die Grundbücher so eingerichtet, dass sie die einzelnen Realitäten als solche aufführen und die eintretenden rechtlichen Veränderungen in der Substanz oder in der Person der Eigenthümer und der Realberechtigten successive nachweisen, — oder werden jene Veränderungen nur auf den Namen der betreffenden Personen unter jedesmaliger Bezeichnung der betreffenden Realität in einem sogenannten Transscriptionsregister eingetragen?
10. Besteht ein directer gesetzlicher Zwang zur Ueberschreibung aller das Eigenthum betreffenden Rechtsgeschäfte, und welche rechtlichen Nachtheile sind gegen diese Unterlassung angedroht?
11. Wie hoch belaufen sich die Kosten der verschiedenen Operationen?
12. Welche Lücken der Gesetzgebung haben sich in der Praxis am fühlbarsten gemacht? — welches sind die besonderen Vortheile und Nachtheile, welche aus dem bestehenden Rechtssysteme für die Sicherheit des Eigenthums und des Realcredits erwachsen sind?
13. Steht ein Cataster mit dem Hypothekenbuche in dauernder Verbindung, und welches sind die Wechselwirkungen beider Institute aufeinander?

»Eine Discussion über die am Schluss des Sectionsberichtes aufgestellten Fragepunkte hat in der Section ebensowenig wie über die vorgedachten 13 Fragen — wegen der Kürze der Zeit — stattfinden können, die Section glaubte jedoch mit der Stellung der empfohlenen, positiv gehaltenen 13 Fragen dem nächstliegenden Bedürfniss am besten abzuhelfen und namentlich die beabsichtigte Enquête auf das vorläufig doch ausreichende Maass zurückzuführen.«

Der Berichterstatter: Assessor **Runde.**

12.

Der Abschnitt »Grundentlastung« und die dazu gehörigen Anträge, S. 54 u. f. des deutschen Programms, wurden nicht ins französische Programm aufgenommen, weil der Gegenstand selbst nur ein bedingt internationaler ist und die Länder romanischer Zunge fast gar nicht mehr berührt. Dagegen ist er für die Länder slavischer Zunge, insbesondere für Russland in neuester Zeit zur grossen Bedeutung herangewachsen. Deutsche und Russen waren es, die ihn in den Sectionen debattirten. Für die Deutschen ist er indess bereits in das geschichtliche Stadium getreten. Wie sich die Grundentlastung der einzelnen deutschen Länder allmälig entwickelte, und welche Grundsätze maassgebend dabei waren, das hat der königl. sächsische Kreissteuerrath Albert Judeich vor Jahren in einer Reihe von Aufsätzen für die »Wissenschaftliche Beilage der Leipziger Zeitung« vortrefflich dargestellt. Auf unsere Anregung hat sich der Genannte einer Vervollständigung, Umarbeitung und systematischen Zusammenstellung jener Aufsätze unterzogen und sie dann in einem besonderen Buche »Die Grundentlastung in Deutschland. Leipzig, F. A. Brockhaus. 1863«, veröffentlicht. Der Congress hat eine Anzahl Exemplare dieses Werkes angekauft, um sie unter die amtlichen Delegirten und vorzugsweise unter die Mitglieder der II. Section vertheilen zu lassen. Nur dem Drange der vielen Geschäfte ist es zuzuschreiben, dass keins dieser Mitglieder die Aufmerksamkeit des Congresses in öffentlicher Versammlung auf das Judeich'sche Werk hinlenkte. Leider war der Verfasser des Werks behindert, dem Congresse beizuwohnen. Seine Anwesenheit hätte ohne Zweifel dazu beigetragen, dass dem hochwichtigen Gegenstande sein Recht in umfassendster Weise auf dem Congresse zu Theil geworden wäre.

In der Section fand die Berathung über den Abschnitt die »Grundentlastung« einen vorläufigen Abschluss durch die Annahme der folgenden Anträge, welche im Plenum jedoch nicht zum Vortrag und zur Abstimmung gelangten, daher auch nicht Beschlüsse geworden sind. Sie lauten:

»1. Der statistische Congress wolle die Darstellung und in Zahlen fassbare Vergleichung der Grundentlastung in ihren fortschreitenden Resultaten als ein wesentliches Moment in der statistischen Zusammenfassung des Grundeigenthums anerkennen.

»2. Derselbe wolle die Regierungen derjenigen Staaten, in welchen die Grundentlastung noch nicht zum Abschlusse gekommen ist, ersuchen:

a) dafür Sorge zu tragen, dass die früher oder bisher bestandene Agrarverfassung in Betreff der Grundlasten und die auf deren Aufhebung gerichtete Agrargesetzgebung in ihren Hauptgrundzügen nach dem Muster der in dem deutschen Programm, S. 54 Abschnitt I. und III., aufgestellten Gesichtspunkte dargestellt werde;
b) Erhebungen über die gegenwärtig noch bestehende Grundbelastung zu veranlassen und deren Resultate übersichtlich zusammenstellen und durch Vermittelung ihrer Delegirten dem nächsten Congress vorlegen zu lassen, ingleichen jährliche Zusammenstellungen über die Resultate der Ablösung anzuordnen und für diese Erhebungen und Zusammenstellungen Formulare zu Tabellen dem nächsten Congresse vorzulegen, damit aus denselben eine für die internationale Statistik geeignete Tabelle zusammengestellt werden könne.«

Leider kommen auch diese Anträge wiederum auf eine Abwälzung der Arbeit auf einen späteren Congress hinaus; eine Methode, die, wenn sie stereotyp wird, die höchste Gefahr für die Congresse in sich schliesst. Der ursprüngliche Antrag des Programms, durch dessen Annahme man mitten in die Arbeit hineingetreten wäre, war folgenden Inhalts:

»Es ist wünschenswerth, dass in jedem Lande die Fortschritte der Befreiung des Grundeigenthums von den darauf haftenden Reallasten, womöglich im Anschlusse an eine Darstellung der im Jahre 1830 stattgehabten Belastungsverhältnisse, nach Maassgabe der aufgestellten Formulare A. B. C. aufgezeichnet werden, und dass dieser Nachweis von 3 zu 3 Jahren ergänzt und mit demselben auch eine Darstellung der fortschreitenden Resultate der behufs Amortisation der Entschädigungsrente errichteten Landrentenbanken verbunden werde.«

Die Formulare werden nachstehend mitgetheilt.

Formular A.

Primäre Spalte:
Kreis, Bezirk, Provinz, Staat.

Secundäre Spalten:

I. Fläche des Gebiets, in Quadratmeilen, auf welches die Darstellung sich bezieht. 1.*)

II. Zahl der belasteten Besitzungen. 2.

III. Flächeninhalt der zu diesen Besitzungen gehörigen Grundstücke, nach dem landesüblichen Flächenmaasse. 3.

IV. Reinertrag der belasteten Grundstücke nach der zum Zwecke der Grundsteuer-Regulirungen erfolgten Veranlagung. 4.

V. Dienste.
Spanntage: 5. Zahl pro Jahr. 6. Werth derselben pro Tag, entweder nach Normalsätzen oder nach den üblichen Lohnsätzen.
Handtage: 7. Zahl pro Jahr. 8. Werth desgl.

---

*) Die arabischen Zahlen bezeichnen immer die Reihenfolge der Spalten der Tabelle.

VI. Geldabgaben.
9. Feste Gesammtsumme derselben im Jahr.
10. Besitzveränderungs-Abgaben u. dergl.: Gesammtsumme derselben pro Jahr, d. h. der im Laufe des betreffenden Jahres gezahlten Beträge.

VII. Naturalabgaben.
a. Getreideabgaben.
Weizen: 11. Betrag nach den landesüblichen Maassen. 12. Geldwerth nach den Durchschnitts-Marktpreisen.
Roggen: 13. Betrag wie oben sub 11. 14. Geldwerth wie oben sub 12.
Gerste: 15. Betrag wie oben. 16. Geldwerth wie oben.
Hafer: 17. Betrag wie oben. 18. Geldwerth wie oben.
b. Alle übrigen Abgaben nach einem ungefähren Geldwerthe der jährlichen Prästationen. 19.

VIII. Zehnten.
Feldzehnten: 20. Fläche der belasteten Acker-Grundstücke. 21. Rohertrag derselben, event. ihr Reinertrag. 22. Quote der abzugebenden Früchte.
23. Blutzehnten wie bei VII. b.

IX. Besondere Bemerkungen. 24.

Hierzu dürften folgende Erläuterungen nöthig sein:

1. Zu IV. Neben dem Flächeninhalte der belasteten Grundstücke ist selbstredend deren Reinertrag ein wesentlicher Factor zur Feststellung des Umfanges der Belastung, da diese um so grösser ist, je geringer der Ertrag der belasteten Grundstücke sich herausstellt. Die allgemeinste, durchgreifendste und gleichmässigste Ermittelung der Reinerträge in den einzelnen Ländern ist zum Zwecke der Grundsteuer-Regulirungen erfolgt; so im Laufe dieses Jahrhunderts in Frankreich, Dänemark, Oestreich, Preussen, Würtemberg, Grossherzogthum Hessen, Hannover, Sachsen, Toskana, Sardinien, Braunschweig, Oldenburg etc. Cfr. Rau, Finanzwissenschaft, Th. II. § 328. Wo bei der Catastrirung die Grundlasten erforscht und deren Betrag von dem Reinertrage des als lastenfrei angenommenen Grundstücks abgezogen ist, wie z. B. in Baden, Würtemberg, Grossherzogthum Hessen, Baiern (wo dies indessen jetzt durch das Gesetz vom 28. März 1852 abgeändert ist), muss jener Betrag wieder zugerechnet werden. Wo wie in Baiern die Catastrirung nach dem nur durch einige Abzüge verringerten Rohertrage erfolgt ist, kann selbstredend nur dieser angegeben werden.
2. Zu V. Der Geldwerth des Hand- oder Spanntages ist, wenn zum Zwecke der Ablösung Normalpreise festgestellt sind, nach diesen, sonst nach den üblichen Lohnsätzen anzugeben und bei der Zusammenstellung der einzelnen Bezirke nach deren Durchschnitt. Soweit die Dienste ungemessene oder nach dem Umfange der Arbeit bestimmte sind und eine Reduction derselben auf Tage nicht inzwischen bereits erfolgt ist, würde, um für die Beurtheilung einigen Anhalt zu gewähren, die Zahl der solchergestalt belasteten Besitzungen und der Umfang des berechtigten Areals, zu welchem solche Dienste zu leisten sind, unter näherer Bezeichnung der letzteren anzugeben sein. Dieselben erscheinen übrigens für den vorliegenden Zweck um deshalb nicht so erheblich, weil sie in der Regel in Ernte- und Drescherdiensten gegen einen Antheil an der Ernte, resp. die Drescherhebe, bestehen werden und hier mithin ein Aequivalent stattfindet, welches zuweilen sogar den Dienstwerth übersteigt oder doch demselben mehr oder weniger nahe kommt und somit die Belastung wesentlich vermindert.
3. Zu VII. b. Eine specielle Aufzählung aller ausser den Getreideabgaben sonst noch vorkommenden Naturalabgaben, Küchengefälle etc. nach Qualität und Quantität dürfte bei der grossen Mannigfaltigkeit derselben nicht ausführbar erscheinen. Die ungefähre Angabe ihres durchschnittlichen jährlichen Geldwerths möchte um so mehr ausreichend sein, als dieselben in der Regel im Verhältniss zu den Erträgen der belasteten Grundstücke nur sehr unbedeutend sind, meist auch die vegetabilischen Gutserzeugnisse nicht direct betreffen und daher auch bei der Abschätzung der Reinerträge zum Behufe der Grundsteuer-Regulirungen nicht in Betracht zu kommen pflegen.
4. Zu VIII. Unter den hier in Betracht kommenden Feldzehnten sind nur Grosszehnten zu verstehen, da Kleinzehnten, d. h. die Zehnten von Baum- und Gartenfrüchten, zu selten vorkommen und die landwirthschaftlichen Haupterträge nicht betreffen. Da die Zehnten als eine Quote der erbauten Feldfrüchte unmittelbar den Rohertrag schmälern, so ist, soweit dies ausführbar, dieser anzugeben. Die 3. Rubrik (Spalte 22) beruht darauf, dass der Zehnte bekanntlich nicht immer gerade in dem zehnten Theil der Feldfrüchte besteht. Wo an die Stelle der ursprünglichen Zehnten Sackzehnten, Gülten u. dergl. getreten sind, sind dieselben unter den festen Geld- und Getreideabgaben aufzuführen.
5. Von den Blutzehnten gilt das Nämliche, wie bei VII. b.

Formular B.

Primäre Spalte:
Kreis, Bezirk, Provinz, Staat.

Secundäre Spalten.
I. Fläche des Gebiets in Quadratmeilen, auf welches die Darstellung sich bezieht. 1.

II. Regulirte Stellenbesitzer, welchen bei der Ablösung das Eigenthum verliehen ist.
2. Zahl der Stellenbesitzer.
3. Flächeninhalt ihrer Grundstücke.
4. Reinertrag ihrer Grundstücke nach den Grundsteuer-Veranlagungen.

III. Uebrige ablösende Stellenbesitzer.
5. Zahl der Stellenbesitzer.
6. Flächeninhalt ihrer Grundstücke.
7. Reinertrag ihrer Grundstücke.

IV. Aufgehobene Diensttage.
8. Spanndienste. 9. Handdienste.

V. Aufgehobene Abgaben.
a. Geldabgaben.
10. Feste Geldabgaben. Gesammtbetrag derselben. Besitzveränderungs-Abgaben. Betrag der Laudemialabgaben.
11. Renten: 12. Geldrenten. 13. Roggenrenten.
b. Naturalabgaben.
Getreideabgaben: 14. Weizen. 15. Roggen. 16. Gerste. 17. Hafer.
Sonstige Naturalabgaben: 18. Jahreswerth in Geldrenten. 19. Jahreswerth in Roggenrenten.
c. Zehnten.
Feldzehnten.
20. Fläche der zehntbelasteten Acker-Grundstücke.
21. Reinertrag derselben.
22. Zehnt-Ablösungsrenten: 23. Geldrenten. 24. Roggenrenten.
Blutzehnten.
Ablösungsrenten: 25. Geldrenten. 26. Roggenrenten.

VI. Bei den Regulirungen und Ablösungen festgesetzte Entschädigungen.
27. Capital. 28. Geldrente. 29. Roggenrente. 30. Land.

VII. Bei den Regulirungen von Servituten befreite herrschaftliche Grundstücke.
31. Zahl der herrschaftlichen Besitzer. 32. Flächeninhalt der von Servituten befreiten Grundstücke.

VIII. Bemerkungen. 33.

Formular C. (mit beispielsweiser Anwendung auf Preussen).

Primäre Spalten:
1. Fortlaufende Nummer.
2. Bezeichnung der Rentenbank-Direction.

Secundäre Spalten:

			Thlr.	Sgr.	Pf.
I.		Am 1. Oct. 1862 sind an Renten übernommen zu $\frac{9}{10}$ des Betrages der vollen Rente:			
	1.	aus der Staatscasse	393 104	—	9
	2.	von Privaten	2.901 581	26	—
	3.	überhaupt	3.294 685	26	9
	4.	an voller Rente	294 599	—	—
	5.	Summe sämmtlicher Rente (incl. der Eichsfeldischen und der Paderbornischen Tilgungscasse)	3.713 146	28	—
II.		Die Berechtigten haben dafür Abfindung erhalten:			
	6.	in Rentenbriefen	82.191 040	—	—
	7.	baar (Capitalspitzen)	91 127	17	9
	8.	Summe der Abfindungen	82.282 167	17	9
III.	9.	An Renten-Ablösungscapitalien sind bis zum 1. Octbr. 1862 gekündigt, resp. gezahlt	1.899 018	16	7
IV.	10.	Die ausgeloosten am 1. Octbr. 1862 fälligen Rentenbriefe betragen	6.445 485	—	—
V.	11.	Die Capitalien, welche von den Pflichtigen mit dem 18fachen Betrage der Renten baar an die Staatscasse eingezahlt sind, und wofür die Berechtigten die Abfindung in Rentenbriefen gewählt haben, betragen	7.862 080	15	—

13.

Dieselben Gründe mangelnder internationaler Beziehungen, welche die Aufnahme des Abschnitts Grundentlastung in das französische Programm überflüssig erscheinen liessen, walteten auch bezüglich des Abschnitts über die Gemeinheitstheilungen, Zusammenlegung und Verkoppelung der Grundstücke ob. Leider gebrach der II. Section des Congresses auch die Zeit, den Gegenstand in Berathung zu nehmen. In Folge dessen ist er natürlich auch nicht im Plenum zur Sprache gekommen. Die gründliche Bearbeitung, welche ihm in der Vorbereitungscommission durch den Herrn Geh. Revisionsrath Poehhammer zu Theil geworden ist, legt uns jedoch die Pflicht auf, aus dem Bericht die Fragen heraus-

zuheben, welche der oben genannte Berichterstatter behufs der hierüber einzuleitenden Enquête formulirte.

I. Gemeinheitstheilungen.

A. Gemeinheitstheilungen im weiteren Sinne (Separationen).

1. Steht die Befugniss zur Provocation auf Separation jedem einzelnen Theilnehmer zu, oder ist dieselbe dadurch bedingt, dass der oder die Antragenden einen bestimmten Theil der zur Separation zu stellenden Grundstücke oder Culturarten besitzen müssen?
2. In welchen Fällen ist die Aufhebung der gemeinheitlichen Benutzung der land- und forstwirthschaftlichen Grundstücke, insbesondere der letzteren, gesetzlich unzulässig, und in welchen Fällen kann die Aufhebung der Gemeinheit nur durch öffentlichen gerichtlichen Verkauf des betreffenden Grundstücks und durch Theilung des Kaufpreises bewirkt werden?
3. Besteht die Abfindung jedes Theilnehmers in der Regel in Land, oder kann dieselbe auch in Rente oder Capital gewährt werden, und in welchen Fällen?
4. Welche Anzahl von Gemarkungen ist bereits separirt?
5. In Betreff jeder einzelnen bereits separirten Gemarkung:
   a) welchen Flächeninhalt hat dieselbe?
   b) wie viel Interessenten und mit welchem Grundbesitze waren betheiligt? und zwar:
      aa) der Domänen-Fiscus,
      bb) Rittergüter und Güter des k. Haus-Fideicommisses,
      cc) geistliche und Schulinstitute (Kirchen, Pfarren, Schulen etc.),
      dd) Corporationen (politische Gemeinden) und juristische Personen,
      ee) bäuerliche Grund- und Hausbesitzer am Orte der Separation und
      ff) Forensen (ausserhalb des Orts der Separation wohnende Grundbesitzer).
   c) Wie gross ist die Anzahl der einzelnen Parzellen
      aa. vor der Separation gewesen und
      bb. gegenwärtig nach der Separation?
   d) Welche erheblichen Meliorationen, als Ent- und Bewässerungen, Fluss- und Bachregulirungen, Drainage, Geradelegung der Flurgrenzen etc., sind bei Gelegenheit der Separation zur Ausführung gekommen?
   e) Haben Abbauten stattgefunden und in welchem Umfange?
   f) Ist die Ortsschule durch Land dotirt worden, event. mit einer wie grossen Fläche?
   g) Sind ausser den Landabfindungen auch Renten oder Capitalsentschädigungen gewährt worden und zu welchem Betrage?
6. Welche Zahl von Gemarkungen ist vorhanden, auf welchen die gemeinheitliche Benutzung derselben noch besteht?
7. Wie gross ist der Flächeninhalt dieser Gemarkungen?

B. Gemeinheitstheilungen im engeren Sinne.

Theilung land- und forstwirthschaftlicher Grundstücke, welche sich im gemeinschaftlichen Eigenthum einer oder mehrerer Gemeinden oder Güter, sowie des Fiscus befinden. Hier greifen folgende Fragen Platz:

1. Unter welchen Bedingungen ist die Provocation auf Theilung zulässig?
2. Ist auch die Theilung solcher im Eigenthume einer Gemeinde befindlichen land- oder forstwirthschaftlichen Grundstücke gestattet, deren Nutzung den einzelnen Gemeindemitgliedern in ihrer Eigenschaft als solchen zusteht?
3. Ist die Zulässigkeit der Theilung gemeinschaftlicher Forstgrundstücke daran geknüpft, dass die Abfindung der einzelnen Theilnehmer mindestens einen bestimmten Flächeninhalt haben muss?
4. Bestehen gesetzliche Vorschriften, welche bei zertheiltem, in kleinen Parzellen besessenem Forstlande auf eine Erleichterung zur Bildung von Genossenschaften der Besitzer derartiger Forstparzellen hinwirken (Haubergsordnungen, Waldcultur-Gesetze), und worin bestehen die Hauptgrundzüge derselben?
5. Wie viele Theilungen gemeinschaftlichen Eigenthums einer oder mehrerer Gemeinden oder Güter haben bisher stattgefunden?
6. Eine wie grosse Fläche früher gemeinschaftlichen Eigenthums ist in Folge solcher Theilung in den Einzelbesitz übergegangen?
7. Wie gross sind die den einzelnen Betheiligten dabei zugefallenen Abfindungen im Durchschnitte?
8. Welchen Umfang haben nach einem ungefähren Ueberschlage die noch zu theilenden gemeinschaftlichen Grundstücke, und in wie viel Ortschaften sind dieselben vertheilt?
9. Sind Genossenschaften zur zweckmässigeren gemeinschaftlichen Benutzung von grösseren Forst- oder Wiesencomplexen, welche von einer grösseren Anzahl von Personen in kleinen Parzellen und vermengter Lage besessen werden, bereits gebildet worden?
10. Wie viele dergleichen Genossenschaften sind bereits vorhanden? und hinsichts jeder einzelnen:
    a) wie gross ist das Areal, über welches sie sich erstreckt?
    b) wie viel Personen sind dabei betheiligt?
11. Giebt es noch viele dergleichen Forst- oder Wiesencomplexe, hinsichts deren die Bildung von Genossenschaften der Parzellenbesitzer zweckmässig erscheint, und wie gross ist die Fläche derselben nach einem ungefähren Ueberschlage?
12. Bestehen dergleichen Genossenschaften auch für Ent- und Bewässerungen der Grundstücke und für Drainanlagen nach einem gemeinschaftlichen Plane, und wird die Bildung solcher Genossenschaften durch die bestehende Gesetzgebung erleichtert?
13. Wie gross ist die Anzahl von dergleichen Genossenschaften (Nr. 12), welchen Umfang haben die von denselben zu meliorirenden Grundstücke, und wie viele Grundbesitzer sind bei den einzelnen Genossenschaften betheiligt?

C. Gemeinheitstheilungen im uneigentlichen Sinne (Servitutablösungen).

Ablösung einseitiger Dienstbarkeitsrechte (Grundgerechtigkeiten, Servitute) auf land- und forstwirthschaftlichen Grundstücken in Bezug auf Berechtigungen:

a) zur Weide,
b) zur Gräserei,
c) zur Nutzung von Schilf, Binsen und Rohr auf Ländereien und Privatgewässern aller Art,
d) zum Pflücken des Grases und des Unkrauts auf bestellten Feldern (Krauten),
e) zum Nachrechen auf abgeernteten Feldern und zum Stoppelharken,
f) zum Nutzen fremder Aecker gegen Hergebung des Düngers,
g) zum Fruchtgewinn von einzelnen Stücken fremder Aecker,
h) zur Entnahme von Holz [Bauholz, Geschirrholz, Zaunholz, Brennholz in stehenden Bäumen oder in geringen Holzsortimenten, als trocken stehenden Bäumen und Stangen, Lagerholz, Raff- und Lese- (Klaub-) holz, Abraum, Sprock, Stubben (Stöcke)],
i) zur Entnahme von Waldstreu,
k) zum Harzscharren und zur Entnahme von Kienstöcken (Stöcken von Nadelhölzern) zum Pech- und Theerbrennen,
l) zur Entnahme von Waldbeeren und von Pilzen,
m) zum Plaggen-, Haide- und Bültenhiebe,
n) zur Fischerei in stehenden oder fliessenden Privatgewässern,
o) zur Torfnutzung,
p) zum Graben von Mergel, Kies, Sand, Lehm oder Thon,
q) zur Benutzung fremder Steinlager,
r) zur Nutzung der Mast in Forsten,
s) zur Pferch- und Milchnutzung fremder Schafe.

Es empfiehlt sich, hier folgende Fragen zu stellen:

1. Sind alle oder nur einzelne der vorgedachten Servitute oder welche anderen noch auf den einseitigen Antrag des Berechtigten oder des Verpflichteten, oder aber nur auf den Antrag des belasteten Grundbesitzers ablösbar?
2. Unter welchen Bedingungen ist der Ablösungsantrag zulässig, und muss namentlich der Berechtigte, wenn er auf Ablösung anträgt, sich gewissen Nachtheilen unterwerfen?
3. Für welche Servitute findet bei deren Aufhebung eine Entschädigung in Land und für welche andere eine solche in Rente oder Capital statt?
4. Wie viele Auseinandersetzungs-Verfahren zur Ablösung von Servituten, in welchen die Entschädigung des Berechtigten festgestellt worden, haben bereits stattgefunden?
5. Wie hoch beläuft sich die den seitherigen Servitutsberechtigten für Aufhebung ihrer Berechtigungen gewährte Entschädigung
   a) in Land,
   b) in Rente,
   c) in Capital?
6. Ist den belastet gewesenen Grundbesitzern zur Amortisation der von ihnen zu gewährenden Renten die Benutzung der Rentenbanken gestattet?
   oder
   steht sowohl dem Verpflichteten als auch dem Berechtigten, oder nur dem Ersteren die Kündigung der Rente frei, und in diesem Falle, unter welchen Modalitäten und nach welchem Satze wird die Rente capitalisirt?

II. Zusammenlegung oder Verkoppelung und die Gütereinrichtung (Arrondirung oder Consolidation der Grundstücke, Commassation, Vereinödung).

1. Unter welchen Bedingungen ist der Antrag auf Zusammenlegung oder Consolidation der Grundstücke zulässig? ist dazu namentlich ein bestimmter Theil der betreffenden Grundbesitzer — allein nach ihren Theilnehmungsrechten gerechnet, oder aber gleichzeitig nach der Zahl der betheiligten Personen — nothwendig?
2. Welche Arten von Grundstücken sind von der Consolidation überhaupt ausgeschlossen? (Weinberge, Fischteiche, Soolstätten, eingefriedigte Hausgärten, Grundstücke, welchen bauwürdige Fossilien untergelagert sind, Feldgärten, walzende Grundstücke, Torfmoore, Forsten etc.)
3. Erstreckt sich die Consolidation nur auf Grundstücke, welche mit ablösbaren Servituten belastet sind, oder auch auf servitutfreie Aecker, Wiesen, Hütungen und Holzungen?
4. Ist bei der Consolidation der Grundstücke die gleichzeitige Aufhebung aller auf denselben haftenden ablösbaren Servitute nothwendig?

5. Welche Ausdehnung kann der Um- und Zusammenlegung der Grundstücke gegeben werden:
   a) kann sie sich auf die ganze Gemarkung und auf alle verschiedenen Grundstücksgattungen in derselben erstrecken?
      oder
   b) ist dieselbe nur auf einzelne Feldabschnitte (Wannen) und jedesmal nur auf eine und dieselbe Grundstücksgattung (Culturart) beschränkt?
   c) findet dabei auch ein Umtausch von Grundstücken der einen Gattung gegen dergleichen einer anderen Gattung statt?
   d) inwieweit ist dabei die Ausgleichung von Güte und Fläche durch Vermehrung oder Verminderung der Fläche bei geringerer oder besserer Güte des Bodens zulässig?
   e) ist bei mangelnder Gelegenheit zu einem schicklichen Ersatze in Grund und Boden für ganz kleine abzutretende Stücke oder für kleine Beschädigungen bei der Zutheilung die Gewährung einer Geldentschädigung gestattet?
6. Welche Erfolge haben die in den verschiedenen deutschen Staaten emanirten Consolidationsgesetze gehabt:
   a) in wie vielen Ortschaften hat eine Um- und Zusammenlegung der Grundstücke bereits stattgefunden?
   b) in jedem einzelnen Orte:
      aa) wie gross ist die ganze Gemarkung?
      bb) welche Fläche umfassen die consolidirten Grundstücke?
      cc) wie viele Grundbesitzer waren dabei betheiligt?
      dd) wie viele Parzellen existirten vor der Consolidation, und wie viele sind bei derselben ausgewiesen worden?
      ee) haben Capitalsentschädigungen stattgefunden und in welchem Betrage?
7. Können Grundstücke, welche bei einer Gemeinheitstheilung (Separation) oder bei einer Consolidation schon einmal der Umlegung unterlegen haben, einem nochmaligen zwangsweisen Umtausche unterworfen werden?

Der Berichterstatter: **Pochhammer.**

14.

Der specielle Hinweis in den Beschlüssen des Congresses auf die Formulare, welche dem vom Verfasser erstatteten Berichte des Programms beigefügt sind, und die Amendirungen dieser Formulare machten es nöthig, letztere selbst den Beschlüssen beizufügen. Allein die Formulare finden, losgerissen von dem Berichte, der ihre Motivirung ist, nur das halbe Verständniss. Darum möge dem Bericht selbst hier noch ein Platz gegönnt sein.

Das in Gebäuden bestehende Grundeigenthum.

Ein überaus grosser Theil des Grundeigenthums besteht in Gebäuden. Das Werthverhältniss desselben beträgt in Ländern von einigermaassen grossem Umfange etwa ⅓ bis ¼ des gesammten Grundeigenthums im Staate. Man kommt der Wahrheit ziemlich nahe, wenn man den Capitalwerth desselben in Preussen pro Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt auf 110 Thlr. veranschlagt. In Ländern mit einer grösseren städtischen Bevölkerung reicht diese Summe keineswegs aus. Sie beläuft sich im Königreich Sachsen z. B. nach der Brandcataster-Summe auf circa 140 Thlr., obgleich diese Summe, aus welcher jener Durchschnitt berechnet wurde, den vollen Gebäudewerth deshalb nicht repräsentirt, weil sie einestheils die Fundamente der Gebäude nicht mit begreift, anderntheils weil es in Sachsen nachgelassen ist (resp. war), den massiven Theil der Gebäude unversichert zu lassen. Im Königreich Hannover berechnet sich der Durchschnitt auf 143 Thlr.

Trotz der Beträchtlichkeit der in Rede stehenden Interessen ist doch das wirksamste Mittel, sie genauer kennen zu lernen, die Gebäudestatistik, noch nirgends hinreichend ausgebildet, und fast überall herrschen über die Grösse und Wichtigkeit und über die fortwährenden Veränderungen des in Gebäuden bestehenden Grundeigenthums erhebliche Dunkelheiten. Will man sie aufhellen, so findet man, dass man die Methode der Gebäudestatistik von Grund aus reformiren muss.

Die Gebäudestatistik bildete bisher einen Appendix zur Bevölkerungsstatistik insofern, als man nicht umhin konnte, bei Gelegenheit der Erforschung der persönlichen Verhältnisse der Bewohner eines Landes auch einige Fragen nach der Art ihres Beisammenwohnens zu richten. Die classische belgische Volkszählung von 1846 kann auch hier als bahnbrechend bezeichnet werden. Sie erweiterte zuerst den Kreis der Aufzeichnungen über die Gebäude um ein Bedeutendes. Jedoch bis zur Stunde ist der Gebäudestatistik noch in keinem Lande ihr volles Recht geworden, ist sie als ein hochwichtiger Zweig neben die Bevölkerungsstatistik gestellt worden.

Der statistische Congress in London wollte folgende Angaben über die Gebäude erhoben wissen:

Bewohnte Häuser.
- Gesammtzahl.
- Anzahl der je nach ihrem Charakter in 3 bis 4 Classen unterschiedenen Gebäude.
  - Die bestimmenden Grundsätze der Classification der Gebäude *(houses)* müssten sein: die Zahl der Stockwerke, der Zimmer und der Fenster, ferner die Bauart, sodann der Zweck und die Benutzung (d. h. mit Angabe, ob die Gebäude ganz oder zum Theil zu gewerblichen Zwecken benutzt werden).
  - Es ist nicht rathsam erachtet worden, die Details der Classification noch bestimmter zu formuliren.

Unbewohnte Häuser.
- Gesammtzahl.
- Wegen eben erst vollendeten Baues noch unbewohnt.
- Zerstörte und nicht zur Bewohnung geeignete Häuser.
- Andere Häuser.

Im Bau begriffene Häuser.

Oeffentliche Gebäude.
- Hospitäler, Arbeitshäuser, Irrenanstalten, Gefängnisse, Casernen.

Waarenläger, Fabrikgebäude etc.
- Waarenläger *(shops)*, Manufacturen, Mühlen, Werkstätten *(workshops)* für die verschiedenen Zweige der Industrie, Gasthöfe, Schenken, öffentliche Häuser *(public-houses)*, Logirhäuser etc.

Man sieht diesen Bestimmungen die Nebensächlichkeit leicht an: sie sind in der That, wie die meisten Bestrebungen in der Gebäudestatistik, wiederum nur ein Anhang zur Volkszählung, so dass sie schwerlich befriedigen können. Abgesehen davon, sind die Vorschläge auch so unbestimmt, dass ihre Befolgung einer ungemein grossen Verschiedenheit in den Erhebungen keineswegs vorbeugt. Hierzu kommt, dass es ja keineswegs an den Mitteln fehlt, den betreffenden Nachweisen noch eine grössere Ausdehnung zu geben.

Da, wo die Gebäudesteuer als Theil der Grundsteuer ein hohes fiscalisches Interesse wach ruft, wird bei Anfertigung des Catasters das in Gebäuden bestehende Grundeigenthum zum Gegenstande viel eingehenderer Forschungen gemacht. Der Statistik kommt dies vortrefflich zu Statten. Wie gross indess auch die ihr dadurch gebrachte Hilfe sei, so kann die Gebäudestatistik sich doch nicht auf das Gebäudecataster allein stützen, und selbstverständlich dies um so weniger da, wo keins vorhanden ist. Wir müssen also gleichzeitig auch der anderen Mittel und Wege gedenken, zu einer ausführlichen, allen Anforderungen entsprechenden Statistik des in Gebäuden bestehenden Grundeigenthums zu gelangen.

Wenn man sieht, welch' grosse Vortheile die Verbesserung der Methode der Volkszählung der Bevölkerungsstatistik gebracht hat, so liegt es nahe, sich zu fragen: ob hinsichtlich der Gebäude nicht ähnliche Ursachen ähnliche Wirkungen hervorbringen möchten.

Wie das Grundprincip in der Statistik die durchgreifende Trennung der Darstellung des Zustandes in einem gewissen Zeitabschnitt von der Darstellung der Bewegung dieses Zustandes, d. h. der allmäligen Veränderungen desselben ist, so ist das Fundament der Volkszählung die namentliche Aufzeichnung jedes Individuums, mit anderen Worten: die Individualisirung. Sie geschieht jetzt ziemlich allgemein durch die Haushaltungsliste *(Bulletin de ménage, Household-schedule)* indem jedem Haushaltungs-Vorstande oder Familienhaupte von den mit der Volkszählung beauftragten Behörden, resp. von deren Organen, einige Tage vor dem bestimmten und allgemeinen Zählungstage eine solche Liste übergeben wird, damit er entweder selbst die richtige Eintragung der Individualnachrichten, welche sich sowohl auf die körperliche, geistige, sittliche und sociale Beschaffenheit seines eigenen Ichs, als auch auf die seiner Familien- und Haushaltungs-Angehörigen beziehen, besorge oder aber diese Eintragung unter seiner Verantwortlichkeit besorgen lasse. Tags nach dem Zählungstermine werden die Listen von den dazu berufenen Organen wieder abgeholt, geprüft, geordnet und zur Concentration der Nachrichten an die nächst vorgesetzte Behörde befördert.

Man kann betreffs der wesentlichsten Punkte der Gebäudestatistik analog verfahren. Zunächst handelt es sich aber darum, die Gebäude richtig zu individualisiren. Leider verwechselt man häufig die Begriffe: man nennt oft das ein Haus, was — im statistischen Sinne wenigstens — ein Gebäudecomplex ist; man spricht von Grundstücken und meint dabei ebensowohl ein Hausgrundstück, als ein Stück Feld oder Wiese. Jedenfalls ist wohl erst das ein Haus zu nennen, was mit den Attributen der Individualität versehen ist, d. h. also mit einem selbständigen Eingang und einer selbständigen, alle Stockwerke dieses Hauses mit einander verbindenden Passage, so dass in der Regel die Wege und Treppen keines anderen Hauses zu diesem Zwecke nothwendig in Anspruch genommen zu werden brauchen. Es kann allerdings auch noch Durchgangs-, Treppen- und andere ähnliche Servituten geben, wodurch das Kriterium der selbständigen Zugänglichkeit mannigfach beeinträchtigt wird; allein dergleichen Servitute sind doch nur sehr wenige, und die geringen Ausnahmen können die Regel nicht umstossen. Ein Grundstück kann mehrere Häuser umschliessen, aber kein einzelnes Haus kann in sich selbst mehrere Grundstücke darstellen. Auf die architektonische Aehnlichkeit oder Gleichheit der Gebäude kommt hierbei ebensowenig an, als darauf, dass möglicherweise mehrere unter sich ähnliche Häuser einem Besitzer gehören, wie dies z. B. in London der Fall ist, wo ganze Strassen völlig gleicher Häuser eines Bau-Unternehmers Eigenthum sind. Gewöhnlich wird die Individualität der Gebäude auch noch durch einzelne staatliche oder communliche Einrichtungen der wichtigsten Art, freilich nicht immer in übereinstimmender Weise, festgestellt. Je nachdem ein Gebäudesteuer-Cataster vorhanden, tragen die Gebäude eine Nummer desselben, ebenso auch eine Nummer des Feuercatasters, dann noch eine Nummer des dem Besitzthum entsprechenden Foliums im Grund- oder Hypothekenbuche und endlich noch eine Strassen- oder Orts-Orientirungsnummer. Selten oder nie stimmen diese verschiedenen Nummern eines Gebäudes überein. Doch das wäre noch der geringere Uebelstand, der grössere ist unstreitig der, dass jene verschiedenen Nummerirungen auf einer verschiedenen Individualisirung der Gebäude beruhen. Daher kommt es, dass die Resultate von in ganz kurzen Zwischenräumen vorgenommenen Gebäudezählungen eines und desselben Orts zuweilen um 50 bis 100 Procent von einander abweichen. In dem einen Fall hat man vielleicht die Gebäudesteuer-Catasternummern gezählt, in dem andern

Hypothekenfolien, in einem dritten sämmtliche Häuser, also Vorder-, Seiten- und Hintergebäude

Es leuchtet ein, dass bei solcher Unbestimmtheit in der Individualisirung der Gebäude allen übrigen Nachrichten über letztere ebenfalls das Gepräge der Unzuverlässigkeit aufgedrückt wird. Man kann Dem nur entgehen, wenn man in Zukunft es mit den Worten selbst etwas genauer nimmt. Der Schwierigkeit, dies zu thun, sind wir uns vollkommen bewusst. Hat doch bei Gelegenheit der englischen Volkszählung im Jahre 1851 keine einzige der vielen Definitionen für Haus, Gebäude etc. völlig ausreichen wollen. Und wenn man sieht, wie auch die entsprechenden Definitionen in den Gesetzen verschiedener Länder fast alle untereinander abweichen, so wäre es eine Vermessenheit zu glauben, eine Definition, die alle befriedigt und unanfechtbar ist, geben zu können. Wir bitten daher, folgende Bezeichnungen nur als Versuch einer festeren Begriffsbestimmung für die Zählungszwecke ansehen zu wollen.

1) Grundstück ist der Collectivbegriff für Grundeigenthum aller Art. In der That, ein Rittergut ist so gut ein Grundstück, wie ein Gebäude, eine einzelne Feld- oder Wiesenparzelle.
2) Gebäudecomplex ist ein demselben Eigenthümer gehöriges Grundstück, welches mehrere Gebäude, gleichviel welcher Art und Bestimmung, umfasst, die jedenfalls in einem örtlichen Zusammenhange stehen, dann auch noch theils in einem wirthschaftlichen, theils in einem baulichen Zusammenhange unter einander stehen können.

   Für viele Staaten wird als ferneres Kriterium noch das gelten können, dass diese verschiedenen Gebäude eines Gebäudecomplexes unter einer Nummer im Hypothekenfolium oder auch im Gebäudesteuer-Cataster verzeichnet stehen.*)
3) Gebäude ist ein bebautes Grundstück mit eigenem Eingang und eigenen Zugängen zu allen seinen Räumen unter einem Dache, gleichviel welcher Grösse dasselbe ist, und in welchem baulichen oder besitzlichen Zusammenhange es mit benachbarten Gebäuden steht, und welche Bestimmung dasselbe hat.

Sind so die Gebäude charakterisirt, so kann man den Gebäudecomplex in der Gebäudezählung mit der Haushaltung oder Familie, das einzelne Gebäude mit dem einzelnen Individuum in der Volkszählung vergleichen. Wie aber in der Volkszählung ebensowohl eine Familie mit vielen Gliedern als auch eine alleinstehende selbständige Person als einzelne Haushaltung betrachtet werden muss, in gleicher Weise wird in der Gebäudezählung ebensowohl der Gebäudecomplex mit vielen Gebäuden als auch das einzelne, aber selbständige Gebäude als ein selbständiges Grundstück angesehen werden müssen. Das Wort Grundstück wird daher stets das Kriterium der Selbständigkeit in sich schliessen.

Die Volkszählung ermittelt zwar blos die Zahl der Bewohner; allein die mit ihr verbundene Volksbeschreibung fragt zugleich nach dem Geschlecht, Alter, nach der körperlichen und geistigen Beschaffenheit, nach dem Religionsbekenntniss, Familienstand, nach der Art des Aufenthalts, Anwesenheit oder Abwesenheit, Sprache und Nationalität, nach dem Stand und Beruf und nach der Heimathangehörigkeit von jedem einzelnen Individuum. Dem entsprechend wird sich der Gebäudezählung eine Gebäudebeschreibung anschliessen und beide sich erstrecken dürfen und müssen auf: die Zahl, die topographische Lage, die bauliche Beschaffenheit, das Besitzverhältniss und die Bestimmung und Benutzung jedes einzelnen Gebäudes. Soweit es angeht, werden auch noch die Notizen über die Art oder Dichtigkeit der Bewohnung, über den zuletzt wirklich gezahlten Preis resp. den Betrag der laufenden Miethe, selbstverständlich unter Hinzurechnung des Miethswerths für die etwa vom Besitzer selbst bewohnten Räume, die Brandversicherungs-Summe und die Höhe der Besteuerung nach dem Jahresbetrage der auf das Grundstück gelegten Staatssteuer hinzuzufügen sein.

Nicht unerwähnt darf es bleiben, dass durch die Vermischung des Zwecks der Gebäude mit dem Besitzverhältniss manche Unklarheit in die Gebäudestatistik getragen wird. Man vermuthet immer einen öffentlichen Zweck, sobald das Eigenthum in anderen als Privathänden ist, und umgekehrt. Allein mit Unrecht. Ja es ist sogar schwer, den Zweck selbst richtig zu charakterisiren. Ist die Industrie, der Verkehr in den Händen des Staats oder der Gemeinde ein öffentlicher oder ein privater Zweck? Besser ist's daher, weder von privaten, noch von öffentlichen Zwecken resp. Gebäuden zu reden, sondern den Zweck selbst zu bezeichnen, darunter die Gebäude zu classificiren und auf das Besitzverhältniss nur insofern Rücksicht zu nehmen, als das letztere ganz selbständig angegeben wird.

Sämmtliche Angaben sind in eine Liste, die Gebäudeliste, aufzunehmen, und jedem Besitzer wird eine solche zur Mittheilung der auf sein Grundstück bezüglichen Nachrichten übergeben, so dass in der Sammlung aller Listen jedes selbständige Grundstück (resp. jede selbständige Catasternummer) durch eine besondere Liste und innerhalb der einzelnen Listen jedes einzelne Gebäude, so weit es ein Theil des betreffenden Grundstücks ist, durch einen besonderen Eintrag vertreten sein muss.

Die Gebäudeliste erhält hierdurch die Gestalt, welche Formular A. (siehe: Beschlüsse) veranschaulicht.

Um die Angaben zu concentriren, möchte es sich empfehlen, der Gebäudetabelle diejenige Einrichtung zu geben, welche Beilage B (s. Beschlüsse) veranschaulicht.

*) Die Anweisung zur Ausführung des preussischen Gebäudesteuer-Gesetzes vom 14. October 1862 enthält hierüber folgende Bestimmung: »Unter einer laufenden Nummer (der Veranlagungs-Nachweisung) sind sämmtliche zu einer Besitzung gehörigen Gebäude nebst den dazu gehörigen Hofräumen und den nicht über einen Morgen grossen Hausgärten anzuführen.« — In vielen Gebäudesteuer-Gesetzen, so z. B. im sächsischen und badischen, finden sich gar keine Definitionen für Gebäude im Allgemeinen. Wohl aber enthalten die sogenannten Gebäudesteuer-Rollen die Beschreibung der Gebäudecomplexe nach ihren einzelnen Bestandtheilen.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass, wenn diese Tabellen nur einigermaassen verständig bearbeitet werden, sie zur Fundgrube äusserst wichtiger Nachrichten werden können. Namentlich aus der Wiederholung der Gebäudezählungen wird sich ergeben, wie sich die bauliche Beschaffenheit und die Benutzung der Gebäude allmälig ändert, die Dichtigkeit des Wohnens steigt, und wie sehr von diesen Veränderungen die Miethspreis-Veränderungen, resp. Erhöhungen bedingt werden. Aus dem Vergleich der Kaufwerthe, der durchschnittlichen Miethserträge, der Steuerthaler Reinerträge (oder der Steuereinheiten, Steuersimplen) einerseits und den Brandversicherungs-Summen anderseits muss der Werth des Grundes und Bodens, auf dem die Gebäude stehen, hervorgehen.

Freilich eine ganze Reihe Veränderungen anderer Art werden durch die vorgeschlagene Gebäudetabelle nicht mit ersichtlich. Es sind die des Abbruchs und Neubaues der Gebäude. Wie wir die Gebäudezählung mit der Volkszählung verglichen, so können der Zuwachs und Abgang von Gebäuden den Geburten und Sterbefällen der Bevölkerung gegenüber gestellt werden. Ein solcher Zuwachs und Abgang findet unaufhörlich, zu jedem Zeitmomente statt. Immer ist die Gebäudeziffer nicht blos im Grossen und Ganzen, sondern auch im Einzelnen in Bewegung. Aus verschiedenen administrativen Rücksichten wird diese Bewegung aufs Genaueste controlirt. Da, wo eine Gebäudesteuer besteht, muss ihr die Fortschreibung des Catasters sogar sehr sorgfältig und so nahe als möglich auf dem Fusse folgen. Aber auch das Besitzstand-Verzeichniss, nicht minder die Baupolizei, müssen von solchen Veränderungen Act nehmen, so dass es nicht schwer sein, mindestens nicht an der Unterlage dazu fehlen kann, alljährlich von jedem Orte eine Tabelle des Zuwachses und Abgangs in der Weise, wie es das Formular C (s. Beschlüsse) veranschaulicht, aufzustellen. Aus einer solchen Tabelle ist nicht nur die Qualität, sondern auch die Quantität der Veränderungen in dem aus Gebäuden bestehenden Grundeigenthum leicht und untrüglich zu übersehen.

Man könnte einwenden, dass eine besondere Aufzeichnung der Bewegung des Gebäude-Eigenthums deshalb überflüssig sei, weil sich aus der vorausgesetzten periodischen Wiederholung der Nachrichten über den Stand desselben die Bewegung, und zwar durch die Differenz der neuen Resultate gegen die älteren, gewissermaassen von selbst ergiebt. Diese Anschauung ist indess nur theilweise richtig. Abgesehen davon, dass in vielen Staaten Volkszählungen, mit welchen Gebäudezählungen am besten zu verbinden sind, nur alle 10 Jahre stattfinden, sind möglicherweise nicht einmal die Resultate der Bewegung aus den Zählungsnachweisen zu erkennen, viel weniger noch die Ursachen. Es kann sich leicht zutragen, dass von der Gebäudezahl eines Orts 100 Gebäude durch Zerstörung auf einmal verschwinden, die erst innerhalb 10 Jahren allmälig wieder ersetzt werden. Zwei aufeinander folgende, aber 10 Jahr auseinander liegende Zählungen würden keine Aenderung erkennen lassen. Wie gross könnten gleichwohl die Calamitäten gewesen sein, von welchen der betreffende Ort heimgesucht wurde? wie gross die Gewerbethätigkeit, um die Spuren des Unglücks wieder zu vertilgen?

Durch die Unterscheidung des Neubaus auf bisher bebautem und unbebautem Grund wird der Nachweis darüber gewonnen, in welchem Maasse der landwirthschaftlich nutzbare Grund und Boden, z. B. in der Nähe grosser Städte, allmälig sich in Baustellen verwandelt; ferner lässt sich aus den Nachrichten über die Stockwerks-Aufsetzungen leicht erkennen, wie sehr man — ebenfalls in den grösseren Städten — darauf hingewiesen ist, sich den wohlfeilsten Raum, nämlich den in der verticalen Erstreckung zu Nutze zu machen.

Was die Zerstörungen anlangt, so ist die durch Brände unbestritten die häufigste. Es lohnt sich gewiss der Mühe, sie etwas näher ins Auge zu fassen. Das ist insofern geschehen, als die von Brand heimgesuchten Gebäude nach ihrer Beschaffenheit auseinander gehalten werden, um dadurch die bessere Vergleichung ihrer Zahl mit der Gesammtzahl der Gebäude der nämlichen Beschaffenheit zu ermöglichen. Das Ergebniss dieser Vergleichung entspricht gewissermaassen der Ziffer der Dauer der analogen Gebäude.

Bei den Abtragungen sind unterschieden: die behufs des Wiederaufbaues auf der nämlichen Stelle, ferner die ohne Absicht des Wiederaufbaues auf der nämlichen Stelle, und hierunter die Abtragungen aus Privatrücksichten und diejenigen aus öffentlichen Rücksichten. Wo letztere in so grossartigem Maassstabe geltend gemacht werden und wurden, wie z. B. in Paris, verdienen sie gewiss, dass man sie auch statistisch von anderen Rücksichten unterscheide.

Aus dem Vergleiche der Resultate der Bewegung mit den Resultaten des Standes des Gebäude-Eigenthums wird unstreitig neues Licht auf eine Fülle interessanter Thatsachen geworfen. Nicht allein wird man die Baunothwendigkeit von der Bauspeculation ziemlich deutlich unterscheiden können; sondern man wird auch Anhaltepunkte für die Bemessung des ausserordentlich beträchtlichen Capitals gewinnen, welches alljährlich in dem Baugewerbe umgesetzt wird, ferner Anhaltepunkte für Bemessung der positiven Verluste, die dem Gebäudecapital durch Zerstörungen und Abtragungen aller Art erwachsen.

Auf Grund vorstehender Entwickelungen wird die Section ersucht, beim Congress zu beantragen:

> Dass derselbe seinen Einfluss zu Gunsten regelmässiger Aufnahmen und Aufzeichnungen über den Stand und die Bewegung des Gebäude-Eigenthums in dem Sinne verwende, welcher durch die Formulare A. B. C. ersichtlich gemacht ist.

Dr. Engel.

Der Congress hat noch einige Erweiterungen der adoptirten Formulare beschlossen. Während die Angabe der Zahl der Wohnzimmer in jedem Hause nicht zu schwierig ist, würde es doch gut gewesen sein, den Begriff des Wohnzimmers etwas näher zu bezeich-

nen. In den meisten Ländern muss den Wohnzimmern oder den zur Winterszeit bewohnten Zimmern eine künstlich erhöhte Temperatur gegeben werden, und dieser wichtige Umstand hat das Kriterium der heizbaren Räume geschaffen, welcher geringere Schwierigkeiten der Classificirung darbietet. Wie soll es aber mit der grossen Anzahl von Räumen gehalten werden, die zugleich Werkstätte, Verkaufsladen oder Gasthofszimmer etc. sind? Fängt man diese Casuistik an, so ist Gefahr vorhanden, in ihr unterzugehen. Und darum wurde die Zahl der Wohnzimmer in den Formularen seitens des Berichterstatters absichtlich fortgelassen. Will man Nachrichten über die Wohnungsweise der Bewohner sammeln, so geschieht dies offenbar besser durch die Haushaltungslisten bei der Volkszählung, denn die Frage nach der Wohnung knüpft sich unmittelbar an die Haushaltung an.

Was den Nachweis der cubischen Grösse der Gebäude, Familienwohnungen, Stallungen, Scheunen und gewerblichen Räume in jedem Hause anlangt, so kann er nie genau gegeben werden. Es dürfte schon ausserordentlich viele Mühe verursachen, die Räume der genannten Kategorien richtig zu zählen, wie viel mehr aber, sie auszumessen, — von den schwierigeren Messungen und Berechnungen schiefwinkliger oder gar gebogener Seitenflächen gar nicht zu reden. Und steht der Gewinn mit der darauf verwendeten Mühe im Verhältniss? Diese Frage möchte wohl eher zu verneinen als zu bejahen sein. Jedenfalls können die wünscheuswerthen Nachweise über die Raumverfüglichkeit zu jenem Zwecke besser durch Herausgreifen einzelner charakteristischer Verhältnisse und durch Schlussfolgerungen von dem Speciellen aufs Allgemeine erlangt werden, als durch eine bis auf das einzelne Haus oder den einzelnen Stall, die einzelne Werkstätte etc. ausgedehnte Erhebung.

Wäre die II. Section des Congresses noch weiter gegangen, hätte sie sich der Uebertragung der Raumnachweise aus dem Erhebungsformulare A. in die Veröffentlichungsformulare B. und C. durch Construirung der betreffenden Tabellen vergegenwärtigt, so würde sie sofort wahrgenommen haben, wie sie das Schreib- und Rechnenwerk so sehr ins Unendliche und völlig Unübersichtliche vermehrt, dass daran möglicherweise die ganze Gebäudestatistik scheitern kann. Es wäre deshalb vielleicht wünscheuswerth gewesen, den facultativen Charakter der Abänderungsvorschläge noch etwas mehr zu betonen, als es geschehen ist.

15.

Die Schlussanträge, resp. Tabellenformular-Entwürfe zu dem Bericht über die Besitzveränderungen, den Capitalwerth und die Verschuldung des Grundeigenthums haben durch den Congress einige wesentliche Abänderungen erfahren. Um die Vor- und Nachtheile der ursprünglichen Vorschläge und jener Aenderungen gegeneinander abzuwägen, ist es nöthig, den Bericht der Vorbereitungscommission einer Durchsicht zu würdigen, und damit dies geschehen könne, ihm hier eine Stelle einzuräumen.

Die Besitzveränderungen, der Capitalwerth und die Verschuldung des Grundeigenthums.

Jedenfalls gehört die Ermittelung des Capitalwerths und der Verschuldung des Grundeigenthums zu den schwierigsten Theilen einer Enquête über dasselbe. Um den ersteren zu bestimmen, giebt es verschiedene Wege und Methoden, die nach und nach zu einer förmlichen Wissenschaft, zur Taxationslehre, ausgebildet worden sind. Schriftsteller — oben so reich an praktischen Erfahrungen wie an theoretischen Kenntnissen — haben sich hierüber in einer Reihe von trefflichen Werken ausgesprochen, allein zu einer Uebereinstimmung in ihren Ansichten sind sie nicht gelangt. Es scheint überhaupt unmöglich zu sein, für alle Fälle geltende Normen des Taxationsverfahrens, d. h. der Ermittelung des Reinertrages, und darauf hin des Capitalwerths der ländlichen Grundstücke aufzustellen. Zu dieser Ansicht gelangt man nothwendig nicht blos, wenn man die verschiedenen Taxinstructionen der Grundcredit-Institute behufs Ermittelung der Beleihungsgrenzen, der Versicherungsanstalten behufs der Controle der Versicherungssummen durchsieht, sondern auch und noch mehr dann, wenn man diejenigen Grundsätze untereinander vergleicht, welche in verschiedenen Staaten bei der Einschätzung der Liegenschaften, behufs Veranlagung der Grundsteuer, maassgebend waren und noch sind. Ueberall begegnet man sehr wesentlichen Abweichungen; indess überall auch einem Hinweis auf eine sehr wirksame Controle: auf die Kauf- und Pachtpreise. Unleugbar müssen diese im Grossen und Ganzen das richtigste Maass des Werthes des Grundeigenthums sein. Mögen immerhin in einzelnen Fällen Affectionspreise gezahlt werden; mögen in anderen, namentlich bei Erbschaftsregulirungen, zu niedrige Preise in Ansatz kommen; mögen in einzelnen Jahren und Gegenden gute oder schlechte Conjuncturen stattfinden, welche den Preis der Grundstücke zeitweilig übermässig in die Höhe schnellen oder ihn momentan tief herabdrücken: dennoch werden die Kauf- und Pachtpreise in Summa mindestens den Tauschwerth der verkauften oder verpachteten Grundstücke repräsentiren. Es kommt hierbei blos noch darauf an, das Immobiliar vom Mobiliar zu trennen, was eben so häufig schon geschieht, als es da nicht schwer ist zu thun, wo es nicht geschieht.

Freilich kann der Tauschwerth mehr oder weniger verschieden von dem Gebrauchs- oder concreten und von dem absoluten Werthe eines Grundstücks sein; allein dass dieser letztere von jeglichem Grundeigenthum des Landes ermittelt und statistisch festgestellt werden könne, das darf als ein unerfüllbares Problem betrachtet werden. Dazu kommt, dass ja auch der absolute Werth selbst durchaus keine unveränderliche Grösse ist. Er hängt wesentlich von anderen als rein durch die Natur gegebenen Bedingungen ab, so namentlich von der Capitalbefruchtung des Bodens, d. h. von dem Düngungszustande, von der Melioration durch Ent- oder Bewässerung, von der Art der Bearbeitung. Je mehr also diese Befruchtung zunimmt, desto mehr nimmt — unter übrigens gleichen Umständen, und eine vernünftige Capitalzufuhr vorausgesetzt — auch der absolute Werth zu. Eine Werthsermittelung des Grundeigenthums kann deshalb nur für eine bestimmte Zeit richtig sein. Und dann ist noch ein Unterschied darin, ob jene Ermittelung die Gegenwartswerthe ins Auge fasst oder blos mehr oder weniger ideelle Werthe, wie dies z. B. die Grundsteuer-Einschätzungen thun. Letztere setzen bekanntlich behufs der Reinertrags-Schätzung oder der Ermittelung der sogenannten Grundrente für alle Grundstücke einen mittleren Culturzustand, eine einfache und im ganzen Lande gleiche Bewirthschaftungsmethode und einfache Productions- und Absatzverhältnisse voraus.

Schon aus diesen wenigen Andeutungen mag hervorgehen, wie misslich es ist, den absoluten resp. den concreten Werth oder auch nur den Gebrauchswerth des Grundeigenthums ermitteln und in Ziffern feststellen zu wollen. Wir müssen uns deshalb nothwendig an den Tauschwerth halten und im Grossen und Ganzen die Kauf- und Pachtpreise als die Repräsentanten desselben ansehen. Freilich sind die Tauschwerthe im Allgemeinen noch veränderlicher als die Gebrauchswerthe; eine Menge sittlicher, socialer, politischer Verhältnisse haben darauf Einfluss. Allein man erfährt die auf das Grundeigenthum bezüglichen meist ohne grosse Schwierigkeit, und aus einer grossen Menge von Angaben geht doch die Wahrheit hervor. Um so mehr geht sie daraus hervor, weil der Käufer irgend einer Waare (also auch eines Grundstücks) zunächst den Gebrauchswerth ins Auge fasst. Er muss natürlich seine eigene Zahlungsfähigkeit dabei berücksichtigen; sobald er dies gethan hat, ist er sicher nur zu solchen Opfern zur Erlangung eines Grundstücks bereit, wie er sie bringen müsste, um sich dasselbe oder dessen Aequivalent anderweitig zu beschaffen.

In dem Kaufpreise spricht sich mithin in der Mehrzahl der Fälle wenigstens eine sehr sorgfältige Erwägung aller einflussreichen Nebenmomente aus; bei Grundstücken also: der Productionskosten, des Bruttoertrags, des Absatzes, des Zinsfusses für das benöthigte Capital, des möglichen Unternehmergewinns, der Kostspieligkeit und der Annehmlichkeit des Lebens, der Möglichkeit guter Erziehung und guten Unterrichts für die Kinder u. s. w.

Nicht ganz dasselbe lässt sich von den Uebernahmspreisen bei Erbschaftsregulirungen sagen. Noch weniger möchten unter allen Umständen die Licitationserlöse bei Zwangsversteigerungen von Grundstücken, die Preisgewährungen bei Expropriationen den Gebrauchswerthen entsprechen. Es ist deshalb nöthig, sie besonders aufzuzeichnen. Aus der Vergleichung einer etwas grösseren Menge von Flächeneinheiten, die auf den eben genannten Wegen der Besitzveränderung in andere Hände übergingen, ergiebt sich dann leicht der letzteren Einfluss auf die Preise.

Fast aus allen Ländern liegen theils vollständige, theils unvollständige Angaben über den Capitalwerth resp. über die Geldpreise gewisser Flächeneinheiten des Grundeigenthums vor. Wo deren verschiedene vorhanden sind, weichen sie indess immer erheblich untereinander ab. Gewöhnlich erklären sich die Differenzen dadurch, dass in dem einen Falle die Angebotspreise, in einem anderen Falle die Credittaxen, in einem dritten die Grundsteuer-Einschätzungen, in einem vierten gerichtliche Taxen, vielleicht auch Subhastationstaxen, in einem fünften möglicherweise erst wirkliche Kaufpreise in Rechnung gesetzt, schliesslich aber sämmtlich (ohne Angabe ihres Ursprungs) miteinander verglichen wurden. Diesen aus der Verschiedenheit der benutzten Quellen fliessenden Uebelständen muss abgeholfen werden.

Leider möchte es eine reine Unmöglichkeit sein, eine solche Bestimmung des Gegenwartswerths resp. der Kauf- und Pachtpreise jetzt noch für alle vorhandenen Grundstücke eintreten zu lassen, also die Ermittelungen auch auf die Vergangenheit auszudehnen. Die Mühen und Kosten, welche zur Erlangung eines solchen Ziels erforderlich wären, dürften kaum zu dem Grade der Sicherheit des Resultats in einem richtigen Verhältniss stehen. Man muss sich daher begnügen, dergleichen Angaben, da ihre Quelle nie versiecht, für die Zukunft zu gewinnen. Es werden zu allen Zeiten Grundstücke ge- und verkauft werden; zu allen Zeiten werden solche durch Erbschaft in andere Hände übergehen; zu allen Zeiten werden Einzelne ihr Besitzthum nicht behaupten können und wird es durch Zwangsversteigerung den Gläubigern überantwortet werden; endlich werden, je mehr die wirklichen, wie die vermeintlichen öffentlichen Interessen ihre Rechte geltend machen und ihre Macht üben, auch die Expropriationen zunehmen. Aus diesen beinahe in allen Ländern gerichtlich zu vermerkenden Fällen des Besitzwechsels die Nachweise der Werthe der Grundstücke zu sammeln, — soweit sie sich eben in den Kaufpreisen, in den Uebernahmspreisen bei Erbschaftsregulirungen, in den Licitationserlösen bei Zwangsversteigerungen, in den gewährten Abtretungspreisen bei Expropriationen abspiegeln, — darum handelt es sich.

Hiermit ist nun zugleich gesagt, dass die Statistik der Tauschwerthe der Grundstücke mit der Statistik der Besitzveränderungen in Verbindung gebracht werden muss; ebenso ist damit gesagt, dass wenn die Nachweise überhaupt einen Werth haben sollen, sie sämmtlich und regelmässig zu sammeln sein werden. Es würden deshalb die Gerichtsbehörden, vor welchen die Grundbesitz-Veränderungen verhandelt werden müssen, zu ersuchen sein, von nun ab diesen geschichtlich sowie social und politisch hochwichtigen Thatsachen auch ihre statistische Beachtung zu schenken.

Dieselben Gründe unterstützen indess auch das Gesuch an die betreffenden Behörden, noch einen Schritt weiter zu gehen, ihre Beobachtungen noch etwas mehr zu präcisiren oder zu specialisiren. Es ist nämlich eine allbekannte Sache und es wurde schon oben erwähnt, dass bei jedem Kaufe (der ja doch stets ein Tausch ist)

in erster Linie die Zahlungsfähigkeit des Käufers steht und erst dann, wenn diese vorhanden, bei dem Käufer die Erwägung des Gebrauchswerths etc. beginne.

Die Zahlungsfähigkeit steht nicht in einem umgekehrten, blos einfachen Verhältniss zu der Grösse der Summen, sondern man könnte fast sagen, in einem umgekehrten quadratischen. Wenn in einem Orte oder Kreise je einer von 10 Bewohnern im Stande ist, für eine Sache 100 Thlr. zu bezahlen, so ist sicher nicht je einer von 10 000 Bewohnern desselben Kreises im Stande, für eine andere verhältnissmässig ebenso preiswürdige Sache 100 000 Thlr. zu bezahlen. In dieser pyramidalen Abnahme der Zahlungsfähigkeit nach oben hin ist es begründet, dass grosse Güter verhältnissmässig wohlfeiler sind als kleine; wie es ja auch eine längst bekannte Sache ist, dass der Miethspreis grosser Wohnungen, im Verhältniss des Raumes und der Bequemlichkeit, geringer ist als der kleinerer. Beim Verkauf einzelner Parzellen tritt noch ein anderer preiserhöhender Umstand hinzu: solche werden nämlich von den Adjacenten, die ihr Gut oder ihr Besitzthum vortheilhaft damit abrunden und die hinzuerworbene Fläche ohne wesentliche Erhöhung der Kosten bewirthschaften können, immer theurer, sogar über den wahren oder absoluten Werth bezahlt. Dasselbe ist dann der Fall, wenn die Parzelle nur als Mittel zur Arbeit von Leuten gesucht wird, welche die von der laufenden Berufsarbeit nicht in Anspruch genommene Zeit vortheilhaft ausnutzen wollen.

Dergleichen bedeutungsvolle Nuancen in den Preisen gingen verloren, wenn nicht von vornherein darauf Rücksicht genommen würde. Schon diese volkswirthschaftlichen Momente bedingen also eine Unterscheidung des Besitzobjects. Noch mehr verlangen die socialen eine solche Rücksichtnahme. Es ist sicher für die Verwaltung, wie für die Beurtheilung der Gesammtlage eines Volks nicht gleichgiltig, zu wissen, wie oft und welcher Grundbesitz vorzugsweise seinen Besitzer wechselt, welche Flächen von diesem Wechsel betroffen werden, von welchem Steuerwerth diese Flächen sind. Weiss man dies, so ist es nicht schwer, die wirklichen Tauschwerthe (welche sich in den oben genannten viererlei Preisen mehr oder weniger richtig abspiegeln) damit zu vergleichen.

Als diejenigen Besitzobjecte, welche mit Ausnahme einiger wenigen fast in allen Ländern vorhanden sind, werden folgende zu bezeichnen sein: 1. Krondomänen, 2. Staatsdomänen, 3. Standesherrschaften, 4. Kirchen- und Schulgüter, 5. Rittergüter, 6. Bauergüter, 7. Feldgrundstücke, 8. Wiesengrundstücke, 9. Garten- und Weinbergs-Grundstücke, 10. Forsten (Waldgrundstücke) mit Unterscheidung von Staatsforsten und Staats-Waldparzellen, von Privatforsten und Privat-Waldparzellen, 11. Gasthöfe, Mühlen und Fabriken und gewerbliche Etablissements aller Art, 12. Hausgrundstücke, 13. Baustellen, 14. andere als die sub 1—13 genannten Grundstücke.

Da die Verkäufe etc. bei den Besitzobjecten 1—6 ebensowohl mit als auch ohne Inventar geschehen können, so würde dieser auf den Preis nicht unwesentlich influirende Umstand noch mit ins Auge gefasst werden müssen. Das Formular der Tabelle zur Erhebung wie zur Veröffentlichung der Thatsachen der Besitzveränderungen und der dabei erzielten Preise würde nun die Gestalt haben, welche Anlage I. veranschaulicht. Eine solche Tabelle würde alljährlich von jeder betreffenden Behörde über ihren Gerichtssprengel aufzustellen resp. zu veröffentlichen sein. Aehnliches geschieht in der That schon vielfach. Wir erinnern hier beispielsweise nur an die schätzenswerthen Mittheilungen in der höchst lehrreichen »Denkschrift über die Frage wegen Errichtung eines Realcredit-Instituts für die Provinz Sachsen«, ferner an die regelmässig von königlich sächsischen Gerichtsämtern veröffentlichten Uebersichten über die bei ihnen angezeigten und beendeten Geschäfte in Grund- und Hypothekensachen, welche seit Jahren fast Alles, was in der obigen Tabelle gewünscht wird, unaufgefordert liefern und der Oeffentlichkeit übergeben.

Im engsten Zusammenhange mit dem Werth der Grundstücke und den Besitzveränderungen steht einestheils die Verschuldung oder hypothekarische Belastung der Grundstücke, anderntheils die Schuldentilgung oder Entlastung. Die Kenntnisse hierüber sind eben so ungenau, ja eigentlich noch weniger genau, als die über die Werthe der Grundstücke. Für deren Beurtheilung geben in einigen Ländern doch die Steuercataster einen Anhalt, dagegen für die Beurtheilung der Höhe der Schulden fehlt es allenthalben an genügendem Material. Etwaige Angaben hierüber differiren ganz ausserordentlich. Als im Jahre 1850 der französische Staatsrath eine überaus umfassende Enquête über die Grundbesitz- und Grundcredit-Verhältnisse in Frankreich anstellte, beantwortete M. d'Argont, Gouverneur der Bank von Frankreich und ehemaliger Minister, die Frage: »Mit welcher Schuldensumme ist der französische Grundbesitz belastet?« unter sehr ausführlicher Motivirung dahin: »Niemand weiss es. Man hat diese Summen schon zu 13 500 Millionen, zu 11 300 Millionen, zu 10 000 Millionen und zu 8 500 Millionen Franken angegeben. Welche von diesen Summen ist nun die richtige? Oder sind sie alle gleich falsch? Und welcher Betrag von diesen Summen entfällt auf die längst verjährten Hypotheken, auf die Mitverpfändungen, auf die Einträge, die nicht eines Grundcredits wegen, sondern lediglich behufs Erlangung eines Personal- oder Handelscredits erfolgt sind?«

Alle diese Fragen mussten damals unbeantwortet bleiben. Sie müssen es auch heute noch. M. d'Argout wünschte, dass die Verwaltung vor Allem Licht über folgende Dinge verbreiten möge: 1. über die beste und sicherste Methode, den Werth der Grundstücke zu schätzen; 2. über das Verhältniss (nach Departements) zwischen dem Kauf- resp. Gegenwartswerthe der Grundstücke und ihren Erträgen; 3. über das Verhältniss der Grundsteuer zu diesen Erträgen.

An diesem Lichte fehlt es noch immer, und in dem Vorangehenden ist entwickelt, warum es theils gar nicht, theils nur sehr schwierig zu beschaffen sein werde. Ebensosehr fehlt es in jedem Lande noch an dem Nachweise über die Schulden, welche auf dem Grundbesitz lasten. Sie in einem gegebenen Zeitabschnitte von allen Grundstücken im Staate zu ermitteln, dürfte seine kaum zu bewältigenden Schwierigkeiten haben, ganz abgesehen davon, dass die Resultate, selbst unter Anwendung vieler Zeit und grosser Sorgfalt, nur unvollkommen sein würden. Anders liegt es, wenn es sich darum handelt, die Verschuldung und Schuldentilgung, wie sie sich von jetzt ab gestaltet, zur Ziffer zu bringen. Da in den meisten Ländern die eine wie die andere — und auch die Cessionen — zur gerichtlichen Cognition gelangen, so verursacht es den mit der Führung der Hypothekenbücher beauftragten Beamten nur eine sehr geringe Mühe, die Einträge 1. von Darlehnen, rückständigen Kauf- und Erbegeldern, 2. von Cessionen, 3. von Löschungen und Quittungen gleichzeitig statistisch zu verzeichnen und dabei einestheils zwischen der Höhe der Posten, anderntheils zwischen den Zinsfüssen und endlich auch zwischen der Lage der Grundstücke (ob in den Städten oder auf dem Lande) zu unterscheiden.

Freilich würde es aus manchen Gründen wünschenswerth sein, die Unterscheidung der Grundstücke noch etwas weiter zu führen; allein auch nur der kleinste Schritt über die bezeichnete Grenze hinaus complicirt die Aufzeichnungen ungemein und erschwert dadurch nicht allein ihre Einführung, sondern auch ihre internationale Vergleichbarkeit. Die Vortheile, welche schon aus den vorgeschlagenen Aufzeichnungen hervorgehen werden, sind unberechenbar, und der Zukunft muss es überlassen bleiben, an deren weiterer Ausbildung zu arbeiten. Sicher wird früher oder später die Zeit kommen, in welcher von allen Staaten das Bild des Gesammtwerths und der Gesammtverschuldung des Grundbesitzes enthüllt werden kann. Für jetzt wird man sich hinsichtlich dessen mit Demjenigen begnügen müssen, was durch die Angaben des Formulars I. und II. von jeder Gerichtsbehörde jedes Landes leicht und einfach einzusammeln ist. Gestehen wir uns, dass dieses »Wenige« schon einer der köstlichsten Schätze der Statistik sein würde.

Es ist daher die Bitte an den Congress zu richten: Derselbe wolle seinen Einfluss dahin geltend machen,

1. dass über die Art der Besitzveränderungen und die hierbei bekannt werdenden Preise, resp. Tauschwerthe, regelmässig Nachrichten in derjenigen Form eingezogen werden und zur Veröffentlichung gelangen, welche aus dem Formular I. deutlich ersichtlich wird;
2. dass über die hypothekarische Belastung und Entlastung der Grundstücke in der Weise Nachrichten gesammelt werden, welche das Formular II. näher veranschaulicht.

Dr. Engel.

Hierher gehören Formular I. und II. von Seite 25 und 26.

Die durch den Congress beschlossene wichtigste Abänderung des sowohl zur Aufzeichnung als auch zur Veröffentlichung der Besitzveränderungen geeigneten Formulars ist die der Verminderung der Kategorien der Besitzobjecte von 14 auf 5. Man hat hier offenbar eine Gleichförmigkeit mit der Tabelle zum Abschnitt »das Grundeigenthum in socialer und politischer Beziehung« herbeiführen wollen. Allein sie ist weder geboten noch anwendbar. Dort war die Person, das Subject, die Hauptsache, hier ist es das Besitzstück, das Object. Weil aber eine Kategorie von Besitzern verschiedene Kategorien von Besitzobjecten besitzen kann, darum ist in jenem Abschnitt das Gewicht auf den Besitzer, in diesem auf die Besitzobjecte gelegt. Dass der Allodialbesitz häufiger wechselt als der Lehnsbesitz, das liegt schon in der Natur der Dinge. Welcher Verkehr hinsichtlich gewisser Arten von Grundstücken stattfindet, darüber bleibt das abgeänderte Formular selbst bei der besten Ausfüllung nun die Antwort schuldig.

Sollte die betreffende Tabelle nach ihrer ursprünglichen Anlage gleichsam eine Ergänzung zur Tabelle über das Grundeigenthum in socialer und politischer Beziehung sein, so sollte und konnte sie auch die Tabelle über die Preise (s. III. Section) ergänzen. Dort ist gar keine Frage nach dem Preise des Grundeigenthums gestellt, weil darauf gerücksichtigt wurde, dass die Nachrichten hierüber besser durch das in Rede stehende Formular gewonnen werden könnten. Nach der jetzigen Gestaltung hat das Formular für diesen Zweck seine Brauchbarkeit verloren. Wenn man auch weiss, dass z. B. 5 Käufe corporativen Besitzes von zusammen ca. 10 000 Morgen stattgefunden haben, dass der Kaufpreis 200 000 Thlr. war, der Steuertrag 700 Thlr., so weiss man damit keineswegs, ob dies 5 Waldstücke, oder ob es 2 Gutscomplexe und 3 Hausgrundstücke oder blosse Baustellen waren, die den Eigenthümer wechselten. Und leichter ist die Arbeit in keiner Weise geworden.

Hinsichtlich der Verschuldung hat der Congress bereits zum dritten Male es ausgesprochen, dass eine Statistik der Verschuldung des Grundeigenthums eine sehr werthvolle Sache sei. Es hat auch bisher Niemand an der Nützlichkeit und Nothwendigkeit dieser Statistik gezweifelt. Nachdem nun von der Vorbereitungscommission durch Aufstellung eines entsprechenden Formulars ein Anfang zur Gewinnung der gewünschten Statistik gemacht, hat die II. Section des Congresses dasselbe fallen lassen, weil es nicht die gesammte Verschuldung des Grundbesitzes mit einem Male zur Anschauung bringt. Mit einem solchen Nachweise soll der Anfang gemacht werden, und er soll auch noch von einem Nachweise des Capitalwerths der Grundstücke begleitet sein, damit das aliquote Verhältniss der Verschuldung leicht ersichtlich sei. Wäre eine solche Erhebung so leicht, als sie zu sein scheint, so könnte dem Verlangen danach unbedingt beigestimmt werden; sie ist aber sehr schwierig, und nur allmälig dürfte die Zeit kommen, wo die Aufnahme der Gesammtver-

schuldung des Grundbesitzes mit hinlänglicher Sicherheit auszuführen ist. Soll aber inzwischen die Zeit für die Aufzeichnung der Bewegung der Territorialverschuldung und Entlastung nutzlos verstreichen? Wer diese Frage mit Ja zu beantworten meint, der nimmt an, dass die Aufzeichnung der Bewegung der Bevölkerung da nutzlos ist, wo man noch keine Volkszählung hat; der ist auch dahin gedrängt, zuzugeben, dass die Aufzeichnung des Umsatzes der mobilen Capitale in den Banken etc. überflüssig oder unräthlich ist, weil der gesammte mobile Besitz niemals mit Genauigkeit festzustellen sein wird. Wenn die Wahl zwischen der regelmässigen Statistik der Bewegung und der einmaligen des Zustandes zu einer bestimmten Zeit gestellt ist, so ist jene dieser fast immer vorzuziehen. So auch hier. Nach meiner gewissenhaften, übrigens unmaassgeblichen Ueberzeugung sind die Congressbeschlüsse über Abschnitt IX. der II. Section kein Fortschritt zu nennen.

16.

Es dürfte zur Deutlichkeit beitragen, wenn wir anmerkungsweise aus dem Programm hinzufügen, einestheils was unter Richtung des Verkehrs gemeint ist, anderntheils wie Doppelaufzeichnungen derselben Gütermassen zu vermeiden sind.

a) im Binnenverkehr aufgegeben (und angekommen) .... Ctr. Sendungen, welche zwischen den Endpunkten einer Bahn beginnen und endigen,

b) im directen Verkehr aufgegeben .... Ctr. Vom Versender den eigenen Stationen übergeben und für Stationen fremder Bahnen bestimmt, mit Angabe, an welche fremde Bahn,

c) im directen Verkehr angekommen .... Ctr. Sendungen von fremden Bahnen, mit Angabe von welcher fremden Bahn, an die Stationen der eigenen Bahn zur Abgabe an den Empfänger,

d) im Durchgangsverkehr befördert ..... Ctr. Sendungen, welche an der einen Bahngrenze übernommen und an der anderen Bahngrenze unverändert weiter gegeben werden.

Um den Weg des Guts verfolgen zu können, wäre es erforderlich, jede der 4 Rubriken zu theilen und die in jeder Wegerichtung der Bahn (anfangwärts und endwärts) beförderten Quantitäten besonders aufzuführen. Bei Zweigbahnen wäre der Anschlusspunkt an die Hauptbahn als Anfangsstation der Zweigbahn anzusehen.

Ist es den Eisenbahn-Verwaltungen möglich, die Hauptartikel des internationalen Verkehrs (auf diese ist das Hauptgewicht zu legen) in der bemerkten Weise zu registriren, dann werden ihre jährlichen Uebersichten zu einer Fundgrube von Nachweisen, die sowohl in volkswirthschaftlicher als handelsgeographischer Hinsicht das grösste Interesse in Anspruch nehmen werden.

Formular I.

Besitzveränderungen.

Nachweis

der im Jahre 18.. bei der ..... Behörde zu ..... angezeigten und beendeten Käufe, Erbschaftsregulirungen, Subhastationen und Expropriationen.

Besitzobjecte, welche den Eigenthümer wechselten.	I. Käufe.				II. Erbschaftsregulirungen.				III. Subhastationen. (Zwangsversteigerungen.)				IV. Expropriationen.				Anmerkungen.
	Zahl.	Fläche der Objecte.	Cataster-Steuersumme. Reinertrag in Steuereinheiten.	Kaufpreis.	Zahl.	Fläche der Objecte.	Cataster-Steuersumme. Reinertrag in Steuereinheiten.	Kaufpreis oder Uebernahmspreis.	Zahl.	Fläche der Objecte.	Cataster-Steuersumme. Reinertrag in Steuereinheiten.	Licitations-Erlös.	Zahl.	Fläche der Objecte.	Cataster-Steuersumme. Reinertrag in Steuereinheiten.	Gewährter Preis.	Von den Besitzveränderungen waren mit Dismembration verbunden:
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
1. Krondomänen und -Forsten. mit Inv.																	
ohne Inv.																	
2. Staatsdomänen und -Forsten. mit Inv.																	
ohne Inv.																	
3. Standesherrschaften. mit Inv.																	
ohne Inv.																	
4. Kirchen- und Schulgüter. mit Inv.																	
ohne Inv																	
5. Rittergüter. mit Inv.																	
ohne Inv.																	
6. Bauergüter. mit Inv.																	
ohne Inv.																	
7. Feldgrundstücke.																	
8. Wiesen-Grundstücke.																	
9. Garten- und Weinbergs-Grundstücke.																	
10. Waldgrundstücke.																	
11. Gasthöfe, Mühlen und Fabriken.																	
12. Hausgrundstücke.																	
13. Baustellen.																	
14. Andere als oben genannte Grundstücke.																	

Formular II.

Verschuldung und Schuldentilgung.

Nachweis

der im Jahre 18.. bei der ..... Behörde zu ..... angezeigten und eingetragenen Schuldenbelastungen und Entlastungen des Grundeigenthums.

Höhe der Posten, welche in die Hypothekenbücher eingetragen resp. darin gelöscht wurden.	I. Darlehne, rückständige Kauf- und Erbgelder. Zahl, eingetragen in die Hypothekenbücher										II. Cessionen. Zahl, eingetragen in die Hypothekenbücher										III. Löschungen oder Quittungen. Zahl, eingetragen in die Hypothekenbücher									
	städtischer Grundstücke aller Art, zu einem Zinsfusse von					ländlicher Grundstücke aller Art, zu einem Zinsfusse von					städtischer Grundstücke aller Art, zu einem Zinsfusse von					ländlicher Grundstücke aller Art, zu einem Zinsfusse von					städtischer Grundstücke aller Art, zu einem Zinsfusse von					ländlicher Grundstücke aller Art, zu einem Zinsfusse von				
	unter bis mit 3 %.	über 3 — 4 %.	über 4 — 5 %.	über 5 %.	unbek. Zinsfuss.	unter bis mit 3 %.	über 3 — 4 %.	über 4 — 5 %.	über 5 %.	unbek. Zinsfuss.	unter bis mit 3 %.	über 3 — 4 %.	über 4 — 5 %.	über 5 %.	unbek. Zinsfuss.	unter bis mit 3 %.	über 3 — 4 %.	über 4 — 5 %.	über 5 %.	unbek. Zinsfuss.	unter bis mit 3 %.	über 3 — 4 %.	über 4 — 5 %.	über 5 %.	unbek. Zinsfuss.	unter bis mit 3 %.	über 3 — 4 %.	über 4 — 5 %.	über 5 %.	unbek. Zinsfuss.
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30
Posten von																														
unter bis mit 100 Thlr.																														
über 100— 250 »																														
» 250— 500 »																														
» 500— 1 000 »																														
» 1 000— 2 500 »																														
» 2 500— 5 000 »																														
» 5 000— 10 000 »																														
» 10 000— 25 000 »																														
» 25 000— 50 000 »																														
» 50 000—100 000 »																														
» 100 000 »																														

Statistische und staatswirthschaftliche Literatur.

Statistische Verwaltungsberichte.

Exposé de la Situation de l'Empire, présenté au Sénat et au Corps Législatif. Paris, Novembre 1863. Imprimerie Impériale.

Unlängst wurde in dieser Zeitschrift die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Einführung statistischer Verwaltungsberichte in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes beleuchtet und hervorgehoben, wie erspriesslich es sein würde, wenn diese Berichte alljährlich an den Centralpunkten zusammengefasst und zu einem Gesammtbericht verarbeitet würden, der sowohl Sr. Majestät dem Könige wie auch den beiden Häusern des Landtages gleichsam als ein Rechenschaftsbericht über die Verwaltungsthätigkeit im letztverflossenen Jahre vorgelegt werden könnte. Wir sind in der günstigen Lage, diesen Vorschlag durch den Hinweis auf ein Beispiel aus der neuesten Zeit unterstützen zu können.

Als am 5. November v. J. der Kaiser der Franzosen Napoleon III. die Sitzungen des gesetzgebenden Körpers eröffnete, wurde dem Senat und den Deputirten unter obigem Titel ein Actenstück von 127 Druckseiten klein Folio überreicht, dessen Inhalt in formeller und materieller Beziehung ein hervorragendes Muster eines solchen Gesammtberichtes ist. Ohne auf eine Kritik des sachlichen Inhalts dieses *Exposé* einzugehen, theilen wir Einzelnes daraus mit. Es geschieht, theils um dadurch unsere Leser mit einigen nicht leicht zur Hand liegenden Nachrichten über das französische Kaiserreich vertraut zu machen, theils um den vielfach verbreiteten irrigen Glauben, dass Frankreichs äussere Machtentwickelung auf Kosten der inneren geschehe, d. h. die innere verkümmere und vernichte, auf ein richtiges Maass zu bringen, theils aber auch, um die sich jeder Neuerung stereotyp entgegenstellenden Einwendungen »Das geht nicht« von vorn herein zu entkräften. Letzteres könnte auch noch durch Vorführung anderer ähnlicher statistischen Verwaltungsberichte geschehen, so z. B. aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika; doch begnügen wir uns für's Erste mit dem Hinweis auf den französischen.

Er umfasst 9 Hauptabschnitte, welche den Ressorts der einzelnen Ministerien entsprechen: Inneres; Finanzen; Landwirthschaft, Industrie, Handel und öffentliche Bauten; Hausministerium und Verwaltung der schönen Künste; Justiz und Cultus; öffentlicher Unterricht; Krieg; Marine und Colonien; auswärtige Angelegenheiten. Man kann nicht sagen, dass alle Ministerien mit gleicher Ausführlichkeit berichtet haben; das liegt aber mehr in den äusseren Gründen der Zeit des Erscheinens des *Exposé* als in inneren.

Bruchstücke resp. Auszüge aus den wichtigsten Abschnitten sind folgende:

I. Inneres.

Journale. Die Anzahl der politischen Zeitschriften in Paris und den Departements beträgt 318, die Zahl der nicht politischen zwischen 600 und 700. Vom 1. Januar bis 20. October 1863 sind den in Paris erscheinenden Journalen 10, den in der Provinz erscheinenden 13 Verwarnungen ertheilt, 3 Journale in der Provinz sind auf je 2 Monate suspendirt worden. Die Gerichte haben in dieser Zeit 8 Verurtheilungen gegen die politischen und 7 gegen die nicht politischen ausgesprochen. In derselben Zeit ist die Concession zur Be-

gründung von 3 neuen politischen Zeitschriften in Paris und von 5 solchen in der Provinz ertheilt worden. Die Schriften, welche ausserdem am meisten unter der arbeitenden und ländlichen Bevölkerung verbreitet sind, sind die Kalender. Im Jahre 1862 sind 360 verschiedene zum Stempeln präsentirt worden, im Jahre 1863 wurde diese Ziffer aber überschritten.

Telegraphen. Am 15. October 1863 wurden im Kaiserreiche (Algier und die Colonien nicht inbegriffen) gezählt: Telegraphenbureaus des Staats 530, Bahnhofs-Telegraphenbureaus (dem Privat-Depeschenverkehr geöffnet) 706, Linienlänge 29 595 Kilometer (7 500 Meter eine deutsche Eisenbahn-Meile), Drahtlänge 93 600 Kilometer.

Unterstützungscassen. Genossenschaften *(sociétés de secours mutuels)*. Deren Zahl beträgt im October 1862 4 704, wovon 3 033 in Gemässheit des Decrets von 1852 constituirt sind. Auf 301 solcher Gesellschaften ist eine Subvention von 116 450 Frs. unter dem Titel extraordinärer Subventionen repartirt worden. 1 779 derselben besitzen einen Pensionsfond. Die Einzahlungen zu diesem Fond betrugen im Jahre 1862 537 414 Frs. Die Staatsregierung hat diesem Fond eine Beihilfe von 370 505 Frs. zukommen lassen. Der Gesammt-Pensionsfond, ein Eigenthum der approbirten Gesellschaften, beträgt 5.983 435 Frs.

Wahlen. Die Anzahl der in den Listen der 89 Departements eingetragenen Wähler beträgt 10.004 028. Die Zahl der bei der letzten allgemeinen Wahl (31. Mai und 1. Juni 1863) ihr Stimmrecht Ausübenden belief sich auf 7.290 170. 1852 stimmten von 9.836 043 Wählern 6.222 983 und im Jahre 1857 von 9.495.955 Wählern 6.136 664.

Vicinalwege. Dieselben sind wegen ihrer hohen Wichtigkeit für die Entwickelung und das Fortschreiten der Landwirthschaft und der Industrie fortwährend Gegenstand der sorgfältigsten Ueberwachung durch die Regierung. Seit den letzten 25 Jahren (von 1837—1861) wurden hierfür aufgewendet:

Perioden	Naturalleistungen. Frs.	Geldbeiträge. Frs.	Zusammen. Frs.
von 1837—41	109.442 642	133.606 319	243.048 961
» 1842—46	163.576 308	133.763 311	297.339 619
» 1847—51	178.999 090	171.557 397	350.556 487
» 1852—56	188.714 765	200.127 299	388.842 064
» 1857—61	218.356 025	219.544 600	437.900 625
von 1837—61	859.088 830	858.598 926	1 717.687 756

Während dieser 25 Jahre wurden gebaut:

66 000 Kilometer grosse Communicationswege *(chemins de grande communication)*,
38 000 » Vicinalwege von öffentlichem Interesse,
116 000 » gewöhnliche Vicinalwege.

Am 1. Januar 1862 blieben zur Vervollständigung des Netzes noch zu bauen:

14 500 Kilometer grosse Communicationswege,
36 000 » Vicinalwege von öffentlichem Interesse,
267 000 » gewöhnliche Vicinalwege.

Einem Experiment, welchem die Regierung mit grosser Aufmerksamkeit folgt, und das jetzt im Departement des Niederrheins gemacht wird, ist die Herstellung von Vicinalwegen mit Eisengeleisen *(voies ferrées)*. Dieses System scheint eine der Lösungen des Problems wohlfeiler Eisenbahnen zu sein und wird auch in anderen Departements versuchsweise zur Ausführung gebracht werden.

Städte. Die Umwandlung der Städte des Kaiserreichs vollzieht sich in richtigem Tempo und ohne den Steuerpflichtigen dadurch zu grosse Lasten aufzulegen. Von 44 in der letzten Sitzungsperiode des gesetzgebenden Körpers autorisirten Communalanleihen werden 23 lediglich durch die laufenden Communaleinkünfte getilgt werden. Die Tilgung einer einzigen, der von Marseille, erstreckt sich auf 50 Jahre, die des Anlehens von Bordeaux auf 36 Jahre, 7 werden in 30, 6 in 25 Jahren und der Rest in noch weniger Jahren amortisirt sein. Alle diese Anlehen bezwecken die Durchführung grosser öffentlicher Arbeiten, theils um den betreffenden Bevölkerungen die nöthigen Gebäude für den Gottesdienst und Unterricht zu schaffen, theils aber auch um Licht und Luft in diejenigen Stadtviertel zu bringen, deren Beschaffenheit der Gesundheit ihrer Bewohner nachtheilig ist.

Von der Gesammtsumme von 61.255 000 Franken sind bestimmt: 17.197 000 Frs. für Kirchen, Gymnasien, Schulen, Markthallen und Schlachthäuser etc., 6.915 000 Frs. für Wasserleitungen, 34.028 000 Frs. für Bauten im Interesse der Gesundheit und Strassendurchlegungen, 3.115 000 Frs. zur Conversion von Schulden. Bordeaux figurirt unter diesen Ziffern mit 17 Millionen, Marseille mit 14.250 000, Toulon mit 6.350 000, Lille mit 6 Millionen Frs.

II. Finanzen.

Weil die Session im Jahre 1863 früher als gewöhnlich begonnen, so musste der Finanzverwaltungs-Bericht, der erst im November jedes Jahres aufgestellt wird, 1863 seinen Platz in den Motiven des Budgets finden und hier ausfallen.

III. Ackerbau, Industrie, Handel und öffentliche Arbeiten.

Ackerbau.

Im Laufe des Jahres 1863 haben 705 landwirthschaftliche Vereine Staatssubventionen in der Höhe von 1.900 000 Frs. erhalten; diese Summe gestattete den Vereinen, überallhin anregend und ermuthigend auf die Landwirthe einzuwirken.

(Anmerkung der Redaction: Viele die Beförderung der Landwirthschaft betreffende Maassregeln kommen unter anderen Capiteln zur Sprache.)

Industrie und Handel.

Handelsverträge.

1. England. Während der 8 ersten Monate des Jahres 1863 hat die englische Einfuhr nach Frankreich in den wichtigsten Artikeln — abgesehen von Getreide, Seide und Baumwolle, deren Werth 149 Millionen Fr. beträgt (Getreide 4.934 000 Fr., Seide 94.378 000 Fr., Baumwolle 50.346 000 Fr.), — die Höhe von 164 Millionen gegen 169 Millionen im Jahre 1862 erreicht. Dies wäre also eine Verminderung um 5 Millionen Fr., welche sich namentlich durch eine sichtbare Abnahme in der Einfuhr von Eisen und Schienen, Wollen- und Baumwollen-Geweben erklärt.

Während derselben Periode stieg die Ausfuhr französischer Producte nach England, jedoch lediglich in Betreff der hauptsächlichsten Artikel, auf 436 Millionen gegen 375 Millionen im Jahre 1862. Gleicht man Vermehrung gegen Verminderung aus, so beträgt der Ueberschuss von 1863 (8 Monate) 61 Millionen.

Die Waaren, welche im Verkehr beider Länder die wichtigste Rolle spielen, sind:

Import von England.

Metalle:	Quantitäten. Kilogr.	Werth. Fr.
rohes Gusseisen	77.541 000	8.530 000
Eisen in Stangen und Schienen	1.442 000	301 000
Eisen, Weiss- und Schwarzblech, Stahlblech	1.011 000	1.069 000
anderes Eisen aller Art	3.914 000	570 000
Stahl in Stangen	622 000	622 000
anderer Stahl aller Art	211 000	449 000
Garn:		
baumwollenes, nach Kilogr.	130 000	1.669 000
baumwollenes, nach 1 000 Meter ...	289 000	
wollenes	541 000	7.022 000
Gewebe:		
von reiner oder gemischter Wolle ...	.	14.924 000
von Jute und Teppiche	96 000	124 000
von Baumwolle	.	2.969 000
von Leinen und Hanf	268 000	1.540 000

Export von Frankreich.

	Quantitäten. Kilo.	Werth. Fr.
Harze u. s. w.	14.561 000	10.231 000
Wolle	753 000	2.828 000
Sämereien	2.985 000	3.941 000
Gewebe: von Wolle	.	53.570 000
» von Baumwolle	.	6.745 000
» von Seide	.	119.532 000
Zucker: roh	7.632 000	4.961 000
» raffinirt	8.075 000	6.056 000
Chemische Producte	2.054 000	6.196 000
	Hect.	
Wein und Sprit	164 568	51.933 000

	Quantitäten. Kilo.	Werth. Fr.
Felle, gegerbte und verarbeitete......	1.896 000	32.748 000
Modewaaren und Blumen............	. .	3.245 000
Reiseeffecten	.	7.508 000
Kurz-, Kram- und Knopfwaaren	1.219 000	22.253 000

Die Einfuhr von Guss- und namentlich Schmiedeeisen ist, wie oben bemerkt, im Abnehmen. So finden sich 8.530 000 Fr. gegenüber 12.449 000 Fr. in der entsprechenden Zeitperiode von 1862. Für weiches Eisen und Schienen ist der Werth auf 3.108 000 Fr. gegen 11.623 000 Fr. in 1862 heruntergegangen. Diese Abnahme der Einfuhr spricht für eine hohe Entwickelung der Production, da die Bedürfnisse, weit entfernt, sich zu verringern, stetig gewachsen sind.

Betreffs der Gewebe zeigt die Einfuhr, welche bereits im vergangenen Jahre eine rückgängige Bewegung einschlug, auch für die 8 ersten Monate dieses Jahres eine beträchtliche Verminderung.

So betrug für Wollengewebe der Werth nicht mehr als 14.924 000 Fr., während er in derselben Periode des Jahres 1862 24.128 000 Fr. betrug.

Für Baumwollen-Gewebe steht der Import tief unter unserem Export. Die englische Einfuhr übersteigt nicht den Werth von 2.969 000 Fr., während unsere Ausfuhr nach England 6 Millionen Fr. überschreitet. Freilich hat hier der amerikanische Krieg exceptionelle Zustände geschaffen und auf beide Länder modificirend eingewirkt.

Thatsächlich hat die Einfuhr englischer Producte auf unseren Märkten eine bemerkenswerthe Einbusse erfahren.

Ganz anders steht es mit unserer Ausfuhr nach England; sie zeigt eine sehr lebhafte Zunahme.

So sind die Wollengewebe von 43½ auf 53½ Millionen, also um 10 Millionen Fr. gestiegen. Seidengewebe machen eine Ausnahme, sie sind heruntergegangen von 121 Millionen in 1862 auf 119½ Millionen in 1863 (8 ersten Monate). Baumwollen-Gewebe zeigen gegenüber der correspondirenden Periode des vergangenen Jahres eine Zunahme von nahezu 4½ Millionen Fr.

Diese Zahlen beweisen unbestreitbar, dass, wenn der Vertrag vom 23. Januar 1860 England gestattete, uns mit gewissen Producten zu versorgen, die früher von unseren Märkten durch directes Verbot oder durch Prohibitivzölle verbannt waren, dieser nämliche Vertrag der französischen Industrie in ihrer Gesammtheit eine Quelle von Vortheilen dargeboten hat, welche glücklicherweise die durch die Schliessung der amerikanischen Märkte erwachsenen Nachtheile abzuschwächen vermochten.

Die Erfahrung über den Handelsvertrag mit England hat sonach bewiesen, dass das neue Zollregime der französischen Industrie günstig gewesen ist, erstlich weil es ihre Lebensfähigkeit in einer Weise offenbarte, die sie selbst nicht kannte, sodann weil die unmittelbare Berührung mit einer sehr ernsten Concurrenz sie zu Anstrengungen nöthigte, die zu ihrem Vortheil ausgefallen sind, während sie zu gleicher Zeit die Consumenten befriedigten.

Der mit England vereinte Tarif scheint in näherer oder entfernterer Zeit zum allgemeinen Zollgesetz des Landes zu werden. Schon hat die kaiserliche Regierung die Vortheile desselben unter bestimmten Bedingungen auf Italien und den Zollverein ausgedehnt. Neue Unterhandlungen sind oder werden angeknüpft mit der Schweiz, Schweden und Norwegen.

2. Belgien. In Betreff unserer commerciellen Verhältnisse zu Belgien liefern die Thatsachen den Beweis, dass der Vertrag vom 1. Mai 1861 dem Verkehr eine Lebhaftigkeit aufgeprägt hat, deren Wohlthaten beiden Theilen zugeflossen sind.

Die Zahlen für die wichtigsten Objecte der Ein- und Ausfuhr sind:

1863 (8 erste Monate) { die Einfuhr Belgiens nach Frankreich 94.767 000 Fr., die Ausfuhr Frankreichs nach Belgien 91.520 000 Fr.

Vergleicht man diese Zahlen mit der entsprechenden Periode von 1862, so ergeben sie eine Verminderung von 2 Millionen für die Einfuhr von — und eine Vermehrung von 8 Millionen für unsere Ausfuhr nach diesem Lande.

Oeffentliche Bauten.

Chausseen. ... Die Rectification der steilen und zuweilen gefährlichen Abhänge auf unseren Strassen ist eine Verbesserung, deren Nützlichkeit nicht bewiesen zu werden braucht. Der für 1863 ausgesetzte Posten von 4.140 000 Frs. für dergleichen Arbeiten vertheilt sich auf 38 Departements und bezieht sich auf 66 Bauten, mit einer Totallänge von 332 Kilometern*). Die nach dem 1. Januar 1865 noch erforderlichen Ausgaben zur Vollendung dieser Bauten sind auf 7.100 000 Frs. veranschlagt. Die veranschlagten, aber noch nicht begonnenen Bauten der bezeichneten Art werden c. 16 Millionen Franken in Anspruch nehmen. ...

Innere Schiffahrt. Das Wasserstrassen-Netz besteht aus Flüssen und Canälen, die sich gegenseitig ergänzen und eben so wohl unsere Haupthäfen mit einander in Verbindung bringen, als auch unsere reichsten und fruchtbarsten Thäler benetzen.

Die Gesammtlänge der natürlichen Wasserstrassen oder Flüsse beläuft sich auf 9 500 Kilom., excl. die blos flössbaren Strecken. Indessen auf einer Länge von 3 000 Kilom. ist die Schiffahrt nur nominell oder Null, so dass sich jene 9 500 Kilom. auf 6 500 wirklich beschiffte reduciren. Die Länge der Canäle beträgt 4 750 Kilom., mithin haben sämmtliche schiffbare Wasserstrassen im Innern des Landes eine Ausdehnung von 11 250 Kilom.

Man hat geglaubt, dass die Eisenbahnen den Wasserstrassen allen Verkehr entziehen würden. Die Thatsachen lehren das Gegentheil. Während der Gesammtverkehr auf letzteren im Jahre 1850 die Ziffer von 1 722 Millionen Tonnes (à 20 Ctr), 1 Kilom. weit transportirt, erreichte, war er im Jahre 1861 auf 2 200, im Jahre 1862 auf 2 300 Millionen Tonnes gestiegen. In derselben Periode hob sich der Eisenbahn-Verkehr von 353 auf circa 4 000 Millionen Tonnes, 1 Kilom. weit gefahren. Diese enorme Steigerung ist zugleich ein Beweis des kolossalen, vorwiegend durch die Verbesserung und Vervielfältigung der Communicationsmittel bewirkten Aufschwungs unserer Industrie und unsers Handels.

Flüsse. Die seit 1835 bis jetzt ununterbrochen im grossen Maassstabe betriebenen Stromregulirungs-Arbeiten haben durch die im Jahre 1861 gewährten ausserordentlichen Credite noch eine wesentliche Steigerung erfahren. Die für das Jahr 1863 ausgesetzte Summe von 11 Millionen Frs. ist 27 verschiedenen Flüssen zugute gekommen, allerdings nehmen die Arbeiten in der Seine, Rhône, Garonne, Loire und im Var allein davon 8 Millionen in Anspruch.

Die Ausgaben, welche vom Jahre 1864 ab zur Vollendung der bereits decretirten Regulirungen noch nöthig sein werden, sind auf 35.250 000 Frs. veranschlagt.

Canäle. Die Gesammtlänge beträgt 4 750 Kilom. Hiervon baute oder erwarb der Staat durch Kauf 3 650 Kilom. Von den noch verbleibenden 1 100 Kilom. sind 438 auf Ewigkeit, 662 auf Zeit concedirt. ... Die im Jahre 1863 im Bau begriffenen Canäle haben eine Länge von 152 Kilom., und in diesem Baujahre wurden darauf verwendet 4.430 000 Frs. nebst einer Allocation von 2.575 000 Frs. Ausserdem noch auf einen Canal von den Steinkohlengruben der Saar nach Colmar 4 Millionen, die in Gemässheit des Gesetzes vom 20. Mai 1860 von den Industriellen des Elsasses aufgebracht wurden. ... Zur Vollendung der begonnenen Canalbauten sind vom Jahre 1864 ab noch 18.400 000 Frs. erforderlich.

Hafenbauten. ... Die hierzu im Jahre 1863 ausgeworfenen und verbrauchten Etatsposten beliefen sich auf 11.000 000 Frs. Zur Ausführung der projectirten und bereits decretirten Arbeiten dieser Art sind aber vom 1. Januar 1864 ab noch weitere 99.220 000 Frs. nöthig.

Meliorationsbauten *(Service hydraulique)* ... Das Gesetz vom 28. Mai 1860, betreffend die Moräste und unbebauten Flächen der Gemeinden, begegnet in seiner Anwendung ziemlichen Schwierigkeiten. Doch gehen die Bestrebungen vorwärts und haben schon einige Resultate geliefert. Man kann den gegenwärtigen Stand der Dinge dahin zusammenfassen: in 25 336 Gemeinden ist eine allgemeine Inspection der Gemeindeländereien vorgenommen worden, welche ergeben hat, dass unter diesen 18 788 Gemeinden gar keine Flächen besitzen, auf die obiges Gesetz Anwendung leidet; in 6 548 Gemeinden dagegen stellte sich die Anwendung des Gesetzes als nutzbringend heraus. Mehr als 3 000 Projecte sind bis jetzt eingeleitet, um circa 127 553 Hectaren zu entwässern. Diese Projecte, deren gesammte Ausführungskosten auf 20.355 000 Frs. veranschlagt sind, sollen nach den Schätzungen der Ingenieure den davon betroffenen Ländereien einen Mehrwerth von über 60 Millionen Frs. verschaffen. Die bereits ausgeführten Projecte, an Zahl 122, erstrecken sich auf 2 985 Hectaren

*) 1 deutsche Meile ist hier genau genug mit 7 500 Meter oder 7½ Kilometer zu vergleichen.

und haben bei einem Aufwand von 158 000 Frs. eine Werthvermehrung von 1.040 000 Frs. zur Folge gehabt. Ausserdem sind 206 Projeete über 5 186 Hectaren mit einem garantirten Mehrwerth von 2.600 000 Frs. bei einem veranschlagten Aufwand von 520 000 Frs. in der Ausführung begriffen.

Von dieser Zahl sind blos 6 Projecte, die 232 Hectaren begreifen, auf Kosten des Staats ausgeführt; alle übrigen sind von den Gemeinden selbst unternommen. Diese ersten Resultate, so unvollständig sie sein mögen, genügen doch schon zu dem Beweis, dass das Gesetz von 1860, mit Klugheit und Ausdauer gehandhabt, mächtig zur Verbesserung des Gemeindeeigenthums beitragen muss.

Die Drainage, so allgemein in England angewandt, ist noch weit entfernt in Frankreich dieselbe Stufe der Entwickelung erreicht zu haben. Doch schätzte man am 1. Januar 1863 die Fläche des drainirten Landes auf 144 216 Hectaren. Der mittlere Kostenbetrag pro Heetare stellte sieh auf 262 Frs., der dureh die Drainage erzeugte Mehrwerth auf 831 Frs. an Capital und auf 59 Frs. an Revenuen. Dies ergiebt für die gesammte drainirte Fläche einen Gesammtaufwand von 37.852 801 Frs., einen Mehrwerth an Capital von 119.805 038 Frs. und an Rente von 8.554 185 Frs.

Der Staat hat die Bestrebungen der Landwirthe angespornt, indem er die Ingenieure beauftragte, ohne jegliche Kosten für die Interessenten die Projeete der Drainage, um die sie angegangen werden würden, zu entwerfen und die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Am 1. Januar 1863 betrug die Fläche, deren Drainirung in dieser Weise durch die Sorgfalt der Verwaltung vorbereitet war, mehr als 31 600 Heetaren, die unter ihrer Leitung drainirte Fläche mehr als 24 600 Hect.

Im Jahre 1863 haben die Ingenieure die Projecte für etwa 8 300 Hectaren entworfen und die Drainirung von 2 800 Hectaren geleitet. Indem die Staatsregierung ausserdem den Departements 267 Maschinen zur Fabrikation der Röhren gewährte, hat sie die Preise der Drains merklich herabgedrückt und so den Landwirthen eine indirecte Subvention gewährt.

Aber wenn die Landwirthsehaft mit Eifer diese Erleichterungen benutzte, so hat sie nicht in demselben Grade von den Vortheilen Gebrauch zu machen gewusst, welche ihr die Regierung dadurch bot, dass sie ihr Capitale zu erniedrigtem Zinsfuss zur Disposition stellte. Der Anleihen, welche der *Crédit foncier* auf Grund des Gesetzes vom 28. Mai 1858 gewährt hatte, waren am 1. Januar 1863 nicht mehr als 39, in ihrer Gesammtsumme 720 750 Frs. betragend und zur Drainirung von 3 279 Hectaren bestimmt. Seit 1. Januar 1863 sind nieht mehr als 2 Anleihen autorisirt worden, im Gesammtbetrag von 20 000 Frs. und zur Drainirung von 84 Hectaren bestimmt.

Man sieht aus diesen Zahlen, dass die wirksamste Intervention der Verwaltung zu Gunsten der Drainirung bis jetzt in der Mitwirkung bestand, welehe sie den Landwirthen behufs Einleitung und Ueberwachung der Arbeiten gewährte.

Der Aufwand, der am 1. Januar 1864 auf dem gesammten Gebiet der Wasserbauten noch zu maehen ist, um die angefangenen Unternehmungen zu Ende zu führen, ist auf 18.350 000 Frs. veranschlagt.

Eisenbahnen. ... Zu Anfang des Jahres 1863 war der Stand der Dinge hinsichtlich des Eisenbahnnetzes folgender:

Die Concessionen der 6 grossen Gesellschaften Nord, Ost, West, Orleans, Lyon-Mittelmeer und Süd umfassten 16 172 Kilometer, 816 Kilometer gehörten versehiedenen anderen Gesellschaften an, und 1 337 Kilometer war der Staat verpflichtet auszuführen. Es lag auf der Hand, dass hiermit auf lange Zeit jede neue Concessionirung und Ausdehnung des Netzes unmöglieh gemacht worden wäre. Die Intervention der grossen Gesellsehaften allein konnte diese Schwierigkeiten beheben. Indessen mehrere derselben befanden sich, selbst bei dem Benefiz der Vereinbarungen von 1859, in sehr misslicher und kritischer Lage. Zur Zeit, wo diese Uebereinkünfte getroffen wurden, hatte die Regierung, indem sie eine Minimalverzinsung der auf das (sogenannte) zweite Netz aufzuwendenden Capitalien garantirte, keine Schwierigkeiten betreffs der Höhe des von ihr zu garantirenden Capitals gemaeht, obgleich diese Capitalziffer nur auf den Anschlägen der Gesellschaften beruhte. In der That sollte diese Ziffer auch nur das Maximum bezeichnen, über welches hinaus der Staat nicht in Anspruch zu nehmen sei, während die Garantie sich innerhalb dieses Maximums nur auf die wirklichen regulativmässig nachgewiesenen Ausgaben erstreckte. Leider zeigte sich bald, dass die Summen der Ansehläge völlig unzureichend waren. Zwei Gesellschaften, Ost und West, wiesen unwiderlegbar nach, dass die strenge Aufrechterhaltung der Ziffern, welche der Convention von 1859 zu Grunde gelegen hatten, sie demnächst zum Ruine führen müsse. Die Südgesellschaft bestand ebenfalls auf einer Modification jener Ziffern. Die Gesellschaften Orleans und Lyon-Mittelmeer verlangten zwar keine Revision; aber die erste weigerte sich, irgend eine neue Linie jenem zweiten, ihr ohnehin schon sehr unvortheilhaften Netze hinzuzufügen, die andere, seit circa 2 Jahren im heftigen Concurrenzkampf mit der Südgesellschaft hinsichtlich des directen Weges von Cette nach Marseille, verlangte vor Allem die Lösung dieser Streitfrage. Die Gesellschaft Nord blieb deshalb jeder Unterhandlung fern, weil ihr Netz durch die neuen Linien gar keine Erweiterung zu erfahren hatte.

Nachdem die Regierung die Sachlage aufs Reiflichste und nach allen Seiten geprüft hatte, hielt sie es für das Beste, im Jahre 1863 das zu thun, was sie schon im Jahre 1859 gewollt hatte, nämlich: den Gesellschaften die Zinsgarantie auf das wirklich nöthige Capital für das neue Netz zu gewähren. Die Concurrenzfrage zwisehen der Lyon-Mittelmeer- und der Südbahn entschied sie zu Gunsten der ersteren, selbstverständlich unter Bedingungen, welche das Interesse der Bevölkerung und der Bahnen vorschrieb.

Sobald alle diese Schwierigkeiten behoben waren, gingen die fünf Gesellschaften willig und eifrig auf die Ansichten und Bestrebungen der Regierung ein. Sie übernahmen den Bau sämmtlicher Linien, zu deren Ausführung der Staat verpflichtet war, mit Ausnahme der Gürtelbahn von Paris (linkes Ufer), welehe sich derselbe vorbehielt. Die Gesammtlänge dieser Linien war 1 325 Kilometer. Ausserdem übernahmen sie noeh den Bau von 42 Linien mit einer Länge von 1 876 Kilometern.

Sodann wurde im Interesse der Landwirthschaft und Industrie ein Tarif für eine vierte Waarenelasse eingeführt, in Folge dessen namentlich Dungstoffe und Kohlen für einen Preis von 8 resp. 4 Cent. pro Tonne und Kilometer befördert wurden.

Die Gesammtheit dieser Maassregeln erhielt am 11. Juni 1863 die Genehmigung des gesetzgebenden Körpers.

Sämmtliche Concessionen umfassen nunmehr eine Länge von 20 380 Kilometern. Sie vertheilen sich auf die einzelnen Gesellschaften, wie folgt:

	Concessionen		
	vor 1863	im Jahre 1863	überhaupt
	Kilom.	Kilom.	Kilom.
Nord	1 609	—	1 609
Ost	2 336	751	3 087
West	2 304	204	2 508
Orleans	3 890	321	4 211
Lyon-Mittelmeer	4 396	1 383	5 779
Süd	1 637	542	2 179
Verschied. Gesellschaften	816	191	1 007
Zusammen	16 988	3 382	20 380

Die Höhe der ursprünglichen Zinsgarantie erstreckte sich auf ein Maximalcapital von 3 110.500 000 Frs., wozu incl. der Zinsgarantie für die Victor-Emanuel Bahn mit 66 Millionen Frs. die Nachgarantie von 928 Millionen Frs. tritt und mithin die Gesammtgarantie für das neue Netz auf 4 038.500 000 Frs. Capital erhöht. Hierzu kommen noeh einige Staatssubventionen an jene 5 Gesellschaften im Gesammtbetrage von 368 Millionen Frs. Die Regierung hat sich vorbehalten, diese Subvention dureh 92 Annuitäten à 16.854 000 Frs. jährlich für Zinsen und Capital zu leisten.

Unabhängig hiervon hat der Staat noch zu den Kosten der Bahnen von Rennes nach Brest, von Toulouse nach Bayonne und vier anderer Bahnen im Süden, ebenso auch zu einigen Bauten im Norden beizutragen.

Ueberblicken wir nun die Gesammtverpflichtungen des Staats bezüglich des Eisenbahnwesens, so beziffern sie sich, wie folgt:

Das ganze, aus 20 392 Kilometern incl. der Pariser Gürtelbahn bestehende Netz erfordert bis zu seiner Vollendung einen Herstellungsaufwand von 8 750 Millionen Frs., wozu der Staat 1 460 Millionen beigetragen resp. beizutragen hat. Von den Gesellsehaften sind ca. 7 300 Millionen Frs. aufzubringen. Die Kosten per Kilometer stellen sich hiernach auf 428 000 Frs., und es participiren daran die Gesellschaften mit 357 000 Frs., der Staat mit 71 000 Frs., — eine Ziffer, die gegenüber den Vortheilen, welche die Eisenbahnen der Nation resp. dem Staate gewähren, nieht zu gross zu nennen ist.

Was nun die Bauresultate anlangt, so ist hierüber zu sagen, dass die Länge des fertigen Netzes Ende 1862 11 081 Kilometer war, wozu im Jahre 1863 937 Kilometer treten, so dass Ende 1863 12 018 Kilometer dem Betrieb übergeben sein werden. Von 1864 ab bleiben zur Vollendung des jetzt con-

cessionirten Netzes noch 8 374 Kilometer zu bauen. Die Ausgaben des Staats für das Eisenbahnnetz haben bis zum 31. December 1863 die Höhe von 980 Millionen Frs., die der Gesellschaften 5 050 Millionen Frs. erreicht. Anzuweisen bleiben noch am 1. Januar 1864 470 Millionen Frs. seitens des Staats und 2 250 Millionen seitens der Gesellschaften. Diese Verbindlichkeiten gehen zwar keineswegs über die finanziellen Kräfte des Landes hinaus; sie machen es jedoch nöthig, die Hilfsmittel des öffentlichen Credits wie die der Privatersparnisse zu schonen und neue Linien nur mit Vorsicht und in angemessenen Zeitfristen zu concessioniren.

Der Gesammtbedarf für die übrigen öffentlichen Arbeiten vom 1. Januar 1864 ab besteht nun in Folgendem:

Kaiserliche Chausseen und Forststrassen .	64.425 000 Frs.
Subventionen zu den Strassenbauten in Paris	44.316 667 »
Flüsse und Canäle	53.650 000 »
Hafen und Leuchtthürme	99.200 000 »
Entwässerungen (*Service hydraulique*)	18.350 000 »
Summe	279.941 667 Frs.

Indessen diese Summen beziehen sich nur auf die bereits veranschlagten und decretirten Arbeiten. Andere derselben Gattung werden nicht ausbleiben; die in Angriff genommenen sind nur die nöthigsten. Für die kaiserlichen Chausseen etc. sind nach Vollendung der vorn erwähnten Bauten und Verausgabung der dafür bewilligten Summen aufs Neue 25 Millionen Frs. in Aussicht genommen, für die innere Schiffahrt (Flüsse und Canäle) 55 Millionen Frs., für Häfen und Leuchtthürme 70 Millionen Frs., für landwirthschaftliche Meliorationsarbeiten 70 Millionen Frs. Auch wird später das Eisenbahnnetz von 20 392 Kilometer vortheilhaft noch um 2 000 Kilometer zu erweitern sein.

Mineralindustrie. Es ist eine der beständigsten Fürsorgen und Beschäftigungen der kaiserlichen Regierung, die geeigneten Maassregeln zu ergreifen, welche den wohlfeilsten und schleunigsten Transport der Rohstoffe, namentlich der Steinkohlen, nach den Consumtionsplätzen zur Folge haben. ...

Nach den vorliegenden Angaben wird die Steinkohlen-Production im Jahre 1863 100 Millionen metrische Ctr (à 100 Kilogramm) mit einem Werthe von 117.800 000 Frs. erreichen. Im Jahre 1862 war die Ziffer der Production nur 94.000 000 metrische Ctr Der Durchschnittspreis von 1 Fr. 18 Cts. pro 100 Kilogramm ist derselbe geblieben. 10 Jahre früher, im Jahre 1853, belief sich die Steinkohlen-Production auf 59.379 850 metrische Ctr

Die Fabrikation des ausschliesslich mit Holzkohlen erblasenen Roheisens wird im Jahre 1863 auf 2.800 000 metrische Ctr kommen und einen Werth von 47.000 000 Frs. haben, wogegen die Hohöfen, welche mineralische Kohlen oder Coks verwenden, 9 Millionen metrische Ctr im Werthe von 96.000 000 Frs. producirten. Im Jahre 1862 erreichte diese Fabrikation nur die Höhe von 10.530 000 metrischen Ctr mit einem Werthe von 135.130 000 Frs. Sonach weist das Jahr 1863 gegen 1862 ein Mehrausbringen von 1.270 000 metrischen Ctr und eine Werthserhöhung von circa 8 Millionen Frs. auf.

Auch die Fortschritte der Stabeisen-Fabrikation sind nicht unbedeutend. Die des mit Holzkohle erzeugten Stabeisens wird im Jahre 1863 (nach den bis jetzt bereits bekannten Daten) auf eine Höhe von 768 000 metrischen Ctr zum Werthe von 32 Millionen Frs. kommen; die Leistung der Hütten, welche theils Holzkohlen, theils mineralische Kohlen verwenden, wird sein: 227 000 metrische Ctr mit einem Werthe von 8.718 000 Frs., während die lediglich mit Steinkohlen arbeitenden Hütten eine Production von 6.060 000 metrischen Ctr mit einem Werthe von 151.600 000 Frs. erzielen werden. Insgesammt ist also die Schmiedeeisen-Production im Jahre 1863: 7.055 000 metrische Ctr zum Werthe von 192.318 000 Frs. Im Jahre 1862 bezifferte sich diese Gesammtproduction nur auf 7.005 000 metrische Ctr mit einem Werthe von 183.080 000 Frs. Diese Fortschritte, gegenüber der durch den englischen Handelsvertrag eingetretenen starken Concurrenz, welche namentlich die Roheisen-Preise erheblich niederdrückte, beweisen die Lebenfähigkeit der französischen Eisenindustrie.

Oeffentlicher Unterricht.

Elementarunterricht (*Instruction primaire.*)

Die Sorgfalt des Kaisers hat sich nicht blos den Zöglingen, welche zu Lehrern gebildet werden, sondern auch Denen zugewendet, welche sie bilden. Ein Decret vom 26. December 1855 hatte bestimmt, dass die Directoren und Lehrer der „*écoles normales primaires*“ in drei Classen zerfallen sollten, jede mit fixem Gehalt. Das Decret vom 4. September vorigen Jahres hat für die Directoren das Minimum des Gehaltes von 2 000 auf 2 400 Frs., das Maximum von 3 000 auf 3 600 Frs. erhöht.

Eine sehr lebhafte Anregung ist in diesem Jahre der Schöpfung von Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung unter den öffentlichen Lehrern und Lehrerinnen gegeben worden, welche anerkanntermaassen durch das Gesetz vom 9. Juni 1853 über die Civilpension nicht genügend bedacht worden waren. Die Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung bieten den Lehrern den nothwendigsten Unterhalt. Ein Normalstatut ist allen Departements übersandt worden, um dies Institut dort möglichst zu fördern.

In Uebereinstimmung mit der Controle, welche von der Verwaltung über die ordentlichen Ausgaben für die Elementarschulen geübt wird, sind 1.071 865 Frs. auf diejenigen Branchen repartirt worden, die am ungenügendsten dotirt sind, so namentlich auf die Unterstützung der betagten und altersschwachen Lehrer, der Communallehrerinnen, deren Gehalt 400 Frs. nicht überschreitet, der Gemeinden, die noch keine Schulhäuser haben, und der Volksbibliotheken.

Unabhängig von den Unterstützungen an Gemeinden zum Bau von Schulhäusern, sind noch 873 anderen Gemeinden Unterstützungen zum Gesammtbetrag von 1.805 321 Frs. versprochen worden. Leider stösst die Verwaltung hierbei auf so viele arme Gemeinden, dass die Zuschüsse eine bedeutendere Höhe erreichen müssten.

Unglücklicherweise giebt es auch noch 1 018 Gemeinden, welchen die Mittel für den Unterricht vollständig fehlen, und 10 119, welche kein eigenes Local für ihre Schulen besitzen.

Dieser Stand der Dinge ist bedauernswürdig; denn die Erfahrung lehrt, dass eine öffentliche Schule nur dann wahrhaft besteht, wenn sie gegen alle die Veränderungen und Unsicherheiten geschützt ist, denen das Privateigenthum (in welchem sich die Schullocale befinden) ausgesetzt zu sein pflegt. Der Aufwand zur Ermöglichung der Erwerbung oder Erbauung eines Schulhauses in diesen 10 119 Gemeinden würde nicht weniger als 80 Millionen Frs. betragen, und der Staat würde aller Wahrscheinlichkeit nach gezwungen sein, den Herstellungskosten mit einer Summe von 38 Millionen Frs. zu Hilfe zu kommen.

Nichtsdestoweniger haben diese Verhältnisse kaum etwas beunruhigendes, wenn man bedenkt, dass seit 1834, von welcher Zeit ab der Staat wirksam in die Organisation des Elementarunterrichts eingriff, 29 000 Gemeinden Schulhäuser erwarben oder gebaut haben; und es steht zu hoffen, dass mittels einiger neuen Opfer und bei der grösseren Erleichterung, welche die Prosperität des Landes gewährt, säumtliche Volksschulen in einigen Jahren sich in ebenso sicheren als befriedigenden Verhältnissen befinden werden.

Man muss die Schulen vermehren, aber auch mit Sorgfalt darüber wachen, dass der Unterricht, den die Kinder empfangen, nicht eben so rasch verloren gehe, als er erworben wird. Die Statistiker beweisen, dass die Zahl der Recruten, die weder lesen noch schreiben können, nicht in demjenigen Verhältniss abnimmt, in welchem die Zahl der Kinder, die in die Schule kommen, fortschreitend wächst. Das heisst also, dass diese vom 12. bis 20. Jahre vergessen haben, was sie vom 8. bis 12. gelernt. Hieraus folgt die Nothwendigkeit von Lehrcursen für Erwachsene und von Schulbibliotheken.

Es existiren jetzt nur 4 161 solcher Lehrcurse. Aber mehr als 5 000 Gemeinden besitzen gegenwärtig kleine, mit den öffentlichen Schulen verbundene Bibliotheken, aus Werken bestehend, welche geeignet sind, unter der Bevölkerung eine gesunde Moral und richtige Ideen auf dem Gebiete der Geschichte, der Landwirthschaft und Industrie zu verbreiten. Diese Bücher sind in der That nicht lediglich für Kinder bestimmt; die Familien können aus ihnen Nutzen ziehen, und die langen Winterabende brauchen nun nicht mehr in Unthätigkeit und langer Weile hingebracht zu werden.

Zusammen existiren jetzt 82 135 Institute*) für den Elementarunterricht, also 16 136 mehr als im Jahre 1848, und die Zahl der Schulbesuchenden, die im letzteren Jahre nur 3.771 597 betrug, ist im Jahre 1862 auf 4.731 946 gestiegen.

Die 36 499 Gemeinden, welche mit Mitteln für den Unterricht ausgerüstet sind, haben 41 426 öffentliche und freie Schulen speciell für Knaben oder gemischt; davon werden 37 895 mit 2.145 420 Zöglingen von weltlichen Lehrern und 3 531 mit 482 008 Zöglingen von Ordensbrüdern geleitet.

Von den 2.627 428 Kindern, die in diesen Schulen Aufnahme finden, geniessen 922 820, also mehr als ⅓, unentgeltlichen Unterricht.

*) Darunter 90 Normalschulen für beide Geschlechter, 4 161 Classen für Erwachsene, 3 162 Kleinkinderschulen, und 26 592 Mädchenschulen.

Während einer Periode von 30 Monaten, vom 1. Januar 1861 (früher wurden keine Register geführt) bis 1. Juli 1863 sind unter den Lehrern von 34 873 öffentlichen weltlichen Schulen 99 gerichtliche Verurtheilungen vorgekommen, wegen 19 Verbrechen und 80 Vergehen. Unter den Lehrern der 3 531 öffentlichen geistlichen Schulen sind 55 Verurtheilungen (23 wegen Verbrechen und 22 wegen Vergehen) vorgekommen.

Die Ausgabe für 37 874 öffentliche Schulen für Knaben oder beide Geschlechter stieg im Jahre 1862 auf 31.324 615 Frs. Davon kommen 29.732 477 Frs. auf die Lehrer, was im Durchschnitt für Jeden etwa 790 Frs. ergiebt.

Die Zahl der Schulen für Mädchen beträgt 26 592. Davon werden 13 491 von weltlichen Lehrern, die das Fähigkeitszeugniss (*brevet de capacité*) besitzen und 13 101 von Ordensschwestern geleitet, von welchen 12 335 nur den *„lettre d'obédience“* haben.

Von den Eleven dieser Schulen kommen 604 247 auf weltliche und 1.059 966 auf geistliche Schulen; 620 304 geniessen freien Unterricht: 130 210 in den weltlichen und 490 094 in den geistlichen Schulen.

Die Emolumente der öffentlichen Lehrerinnen betragen 9.169 020 Frs., so dass im Durchschnitt auf jede 665 Frs. kommen. Doch existiren 4 756 Lehrerinnen, deren Gehalt noch unter 400 Frs. beträgt.

Die Zahl der Kleinkinderschulen (*Salles d'asyle*) beträgt 3 162, davon werden 958 von Laien mit dem Qualificationsattest (*Certificat d'aptitude*) versehen, geleitet, die zusammen 83 248 Kinder umfassen, und 2 204 von Ordensbrüdern, die im Allgemeinen nichts als den *lettre d'obédience* haben; auf letztere Schulen kommen 265 062 Kinder.

Freien Unterricht geniessen in den Kleinkinderschulen 257 321 Kinder.

Die 2 181 Lehrerinnen der öffentlichen Kleinkinderschulen erhalten 1.384 049 Frs., also im Durchschnitt 634 Frs. als Gehalt.

Nahezu 600 000 Kinder bleiben noch vollständig ohne Unterricht, und viele derjenigen, welche in den Schullisten figuriren, gehen nur 2 oder 3 Monate während der schlechten Jahreszeit in die Schule und vergessen bis zum Herbst, was sie im Winter gelernt. Gerade aus diesen der Unwissenheit und dem Vagabundiren anheimfallenden Kindern recrutirt sich das Verbrechen und fordert später seinen traurigen Zehnten. Die Verwaltung weiss Das und thut ihr Möglichstes, es zu verhindern. Allein vor Allem muss das Land sich die Ueberzeugung zu eigen machen, dass das für Schulen ausgegebene Geld durch die Minderausgabe für Gefängnisse reichlich wieder ersetzt wird.

Zwei beachtenswerthe Thatsachen sind im Schoosse unserer Gesellschaft zur Reife gekommen: die fortschreitende Vermehrung der schulbesuchenden Bevölkerung, die sich seit 1848 um 1 Million Kinder vermehrt hat; und die Verminderung der Verbrechen, die sich von 1847 bis 1860 nahezu um die Hälfte verringert haben*).

Im Departement *des Hautes Alpes* sorgt die Bevölkerung gewohnheitsmässig so vortrefflich für den Elementar-Unterricht ihrer Kinder, dass die Schulen gefüllt sind; dafür ist aber auch das Gefängniss von Briançon dieses Jahr mehrere Male leer gewesen.

Mittelschulen (*Instruction secondaire*).

Die günstigen Verhältnisse der Mittelschulen sind nicht im Abnehmen begriffen. Die Lyceen und Collegien, welche während des Jahres 1861—1862 einen Effectivbestand von 59 764 Schülern hatten, zählten im Jahre 1863 62 762 Schüler, eine Vermehrung in einem Jahre von etwa 5 %. Mehrere Lyceen sind sogar gezwungen gewesen, wegen Mangels an Platz Schüler zurückzuweisen: in Vanves z. B. mussten 233 Admissionsgesuche abgewiesen werden.

Diese Prosperität der Lyceen des Kaiserreichs und der Ruf ihrer Unterrichtsleistungen erklären die darauf gerichteten Bestrebungen verschiedener Städte, derartige Institute bei sich errichtet zu sehen. Gemeinden, die weder die Wichtigkeit noch die erforderlichen Hilfsquellen haben, um ein Lyceum unterhalten zu können, verlangen wenigstens die Gründung von Gemeindelyceen, d. h. von Instituten, wo das unterrichtende Personal, sowie die Verwaltung unter der Oberaufsicht des Staats stehen, in der That eine ausgezeichnete Combination; denn der Gemeinde bleibt die Initiative mit der Verantwortlichkeit, während vom Staat nichts verlangt wird, als dass er seine väterliche und schützende Oberaufsicht über die allgemeinen Interessen des Landes überall zur Geltung bringe. Nach neueren Decreten werden solche Lyceen in Morlaix, Clermont-l'Hérault, Agde, Everon und Menton errichtet. Jede Stadt, der ihre Interessen wahrhaft am Herzen liegen, sollte eines haben.

Der Kaiser wünschte den classischen Studien einen möglichst weittragenden Aufschwung zu geben und hat neuerdings Reformen und wichtige Neuerungen vorgeschrieben.

Die Philosophie existirte nicht mehr im Lehrplane, weder dem Namen noch der That nach; sie ist durch das Decret vom 29. Juni 1863 wieder an die Spitze unserer Studien, als deren nothwendige Weihe, gestellt worden.

Die letzte Classe unserer Lyceen war leer. Um ihr Schüler und Leben zurückzugeben, hat man ihr mit der Philosophie einige der wichtigsten wissenschaftlichen Zweige zugetheilt, und der Kaiser hat einen neuen Cursus für »neue Wahrheiten« (*pour des vérités nouvelles*) eingerichtet. Die jungen Leute, die einige Monate später Männer sind, werden von jetzt ab dort kennen lernen, was man ihnen bisher vorenthielt: den politischen, ökonomischen und socialen Zustand Frankreichs und der Welt. (Decret vom 23. September 1863.)

Der Unterricht der lebenden Sprachen ist auf Grundlagen einer mehr natürlichen Methode reconstituirt worden.

Die öffentliche Meinung forderte seit langer Zeit, dass man neben dem classischen Unterricht einen Unterricht organisire, der die Bedürfnisse derjenigen zahlreichen jungen Leute befriedige, welche in der Industrie, dem Handel und der Landwirthschaft Beschäftigung für ihre Thätigkeit und Fähigkeiten suchen. Dieser Unterricht existirt schon, freilich in sehr unvollkommener Weise, in der grössten Zahl unserer Institute, und 4 386 Schüler haben ihn in 64 Lyceen, 8 926 in den Collegien (*Collèges*) gesucht; in Summe 13 312.

Dies musste abgeändert werden. Programme, die sofort von einer langen und ins Details gehenden Enquête entworfen wurden, sind durch die Rectoren zur Anwendung gekommen und werden demnächst dem *Conseil impérial* behufs einer Superrevision vorgelegt werden.

Wenn der gesetzgebende Körper den für 1865 geforderten Credit bewilligt, so wird dieser grossen Arbeit ein lebhafter Impuls gegeben werden.

Hohe Schulen (*Enseignement supérieur*).

... Die Zahl der Studirenden hat fast in allen Facultäten und auf allen Hochschulen zugenommen. Die juristischen Facultäten, deren Bevölkerung vor einigen Jahren scheinbar eine Abnahme erlitt, haben heute eine grössere Menge von Studenten als je; auch die medicinischen Facultäten sind überall im Wachsen begriffen.

Ebenso wächst die Zahl der ausgestellten Diplome bei den verschiedenen Facultäten von Jahr zu Jahr. Im Jahre 1860 fertigte man aus: 7 233, im Jahre 1861 7 819, im Jahre 1862 8 326; nach den drei ersten Semestern von 1863 zu urtheilen, ist eine ähnliche Steigerung auch in diesem Jahre zu erwarten. Nur bei den Diplomen der *Bacheliers ès-sciences* ist eine geringe Abnahme zu spüren. 1862 wurden 1 945, 200 weniger als 1861, ausgefertigt, in den ersten 3 Trimestern von 1863 wurden nur 1 420 erlangt. Dagegen ist Zunahme in den Diplomen für *Bacheliers ès lettres* vorhanden: 1861 wurden erlangt 2 872, 1862 hingegen 3 288 und in den ersten 3 Trimestern des Jahres 1863 2 692. — Die Zahl der erworbenen Doctordiplome vermehrt sich gleichfalls stetig. ...

Auch die wissenschaftlichen Sammlungen und Bibliotheken der Facultäten erfreuen sich wesentlicher Verbesserungen. Nicht zu leugnen ist freilich, dass, was diese materielle Seite unserer höheren Anstalten anlangt, im Vergleich zu anderen Ländern noch sehr viel zu wünschen übrig bleibt. Sämmtliche Facultäten des Kaiserreichs haben von dem zur Verbesserung ihrer Sammlungen für 1862 ausgebrachten Credit von 130 000 Fr. Gebrauch gemacht. Ausserdem wurden beträchtliche Zuschüsse für die physikalischen Cabinette und chemischen Laboratorien zu Paris und Montpellier flüssig gemacht; in Paris ist auch ein besonderes physiologisches Laboratorium eingerichtet worden; nicht minder erhielt die *École de pharmacie* in Paris ein neues chemisches Laboratorium.

In Lyon und Strassburg erheben sich wahre monumentale Prachtgebäude für den höheren Unterricht, und bereits in diesem Jahre hat die *faculté ès-sciences et lettres* zu Clermont von dem neuen durch die Stadt errichteten Unterrichtsgebäude Besitz genommen. ...

*) Im Jahre 1847 kam ein Angeklagter auf 4 067 Einwohner 1860 einer auf 7 749, die Verminderung beträgt also 47½ %. Von 512 Rückfälligen im Jahre 1860 konnten blos 54 lesen und schreiben. Im Jahre 1847 zählte man 115 junge Leute unter 16 Jahren vor den Assisenhöfen, im Jahre 1860 blos 47.

Krieg.

Recrutirung: Dem Aufrufe der Classe von 1862 ist überall mit der grössten Regelmässigkeit Folge geleistet worden.

Der erste Theil des Contingents, welcher vom 20. bis 25. August sich einzustellen hatte, lieferte 24 450 Einverleibungen.

Unter den 100 000 Mann, welche das Gesammtcontingent des Jahres 1862 bilden, fanden im Jahre 1863 20 247 von den Revisionsräthen genehmigte Dienstentlassungen durch Loskauf statt, im Jahre 1861 nur 18 381. Diese Verminderung findet ihre Erklärung darin, dass die Loskaufsumme 1862 2 500 Fr., im Jahre 1863 aber nur 2 300 Fr. betrug.

Effectivbestand. Die Reserve nicht inbegriffen, war der Effectivbestand der Armee am 1. October 1863 folgender:

im Innern des Kaiserreichs	325 316	Mann,
in Algerien	69 651	»
» Italien	15 560	»
» China und Cochinchina	1 878	»
» Mexico	34 581	»
Total...	436 986	Mann.
Hierzu Reserven	217 261	»
Mithin Gesammtstärke...	654 247	Mann.

Seit Erlass des Gesetzes vom 26. April 1855 über die Dotation der Armee haben von dem Loskauf Gebrauch gemacht 173 948 Mann. Dagegen beläuft sich die Zahl

der unter dem Titel Rengagés Fortdienenden auf	120 742	Mann,
der Freiwilligen (nach der Dienstbefreiung) auf	20 417	»
der von der Militairverwaltung gestellten Ersatzmänner auf	35 526	»
Zusammen...	176 685	Mann.

Auswärtige Angelegenheiten.

Handelsangelegenheiten. ... Zollverein. Mit Bedauern sieht sich die kaiserliche Regierung genöthigt, auf die Widerstände hinzuweisen, welche noch immer die Ausführung der von Preussen am 2. August 1862 unterzeichneten Verträge verzögern und einen Zustand der Ungewissheit verlängern, welcher für die Handelsbeziehungen Frankreichs und Deutschlands verhängnissvoll (*funeste*) ist. Die preussische Regierung ist (beeilen wir uns das zu sagen) hierfür nicht verantwortlich; vielmehr entspricht es der Gerechtigkeit, hier die loyale Ausdauer in den Anstrengungen anzuerkennen, welche sie an den Tag legte, um ihre Mitverbündeten zur Annahme des von ihr zugleich in deren Namen contrahirten Vertrags zu bewegen. Leider sind bis jetzt alle desfallsigen Schritte der Diplomatie Preussens erfolglos geblieben. Es wird einen letzten Aufruf zur Versöhnung erlassen und versuchen, auf einer nach Berlin berufenen Conferenz die dissentirenden Glieder zu einer gesunderen Würdigung der Interessen sowohl des gesammten Deutschlands, als auch der einzelnen Staaten zurückzuführen. Wir setzen unser Vertrauen in diesen letzten Versuch, von welchem das Schicksal des Zollvereins abhängt, und wir wünschen ihm den besten Erfolg, treubleibend dem Verhalten, welches der Minister der auswärtigen Angelegenheiten in seiner Depesche vom 23. März 1863 an den Herrn Grafen von Gabriac, französischen Gesandten in München (dem Hauptheerd des Widerstandes gegen den französisch-preussischen Vertrag), mit folgenden Worten vorgezeichnet hat: »Ich glaube Ihnen nur eine aufmerksame Beobachtung und die Reserve empfehlen zu sollen, welche die Natur des Kampfes erheischt, der sich um Sie herum bewegt. Wir können ihm folgen, wir haben aber nicht das Recht, zu interveniren. Das sind immer Fragen, in welche sich kein fremdes Element einmischen darf. Die kaiserliche Regierung hat den festen Willen, zur stipulirten Zeit und in Gemässheit der Bedingungen vom 2. August 1862 seine Verpflichtungen gegen Preussen und seine Verbündeten zu erfüllen; aber sie ist eben so sehr entschlossen, um dieses Ziel zu erreichen, nur diejenigen Mittel anzuwenden, welche die Rücksichten gegen unabhängige Staaten erheischen. Sie erwartet den Erfolg nicht von einer ihr widerstrebenden Pression oder Ueberredung, sondern von der freien und erleuchteten Ueberzeugung.«

Wir schliessen hiermit die Mittheilungen aus dem *Exposé de la Situation de l'Empire*. Obgleich sie nur herausgerissene Sätze aus einem wundervoll gearbeiteten Ganzen sind, das seiner präcisen Fassung wegen einem Auszuge gar nicht zu unterwerfen ist, so werden sie doch zur Genüge erkennen lassen, welch' hoher Werth statistischen Verwaltungsberichten solcher Art beiwohnt. Dergleichen Berichte, indem sie die Kenntniss von den Zuständen des Landes ausserordentlich erleichtern und erweitern, sind und werden das mächtigste Instrument der Verwaltung selbst. Noch mehr. Sie sind der Maassstab der immensen, auf allen Gebieten des französischen Staatslebens wahrzunehmenden Culturfortschritte. Mögen letztere zu einem grossen Theil ihren Ursprung einer straffen Centralisation, einer hier und da vielleicht zu weitgehenden staatlichen Vorsehung verdanken, — Thatsache ist und bleibt es, dass diese Fortschritte vorhanden und dass sie wohlbedachte und planvolle sind. Angesichts solcher Berichte, deren innere Wahrheit wir schon aus statistisch-technischen Gründen nicht bezweifeln, zerfallen die oft gehörten Aeusserungen über die gänzliche Erschöpfung und Aussaugung Frankreichs und dessen allmäliger Machtschmälerung in Nichts und ist der Glaube daran sogar gefährlich. Die Vortheile seiner productiven Ausgaben wiegen die Nachtheile seiner unproductiven Ausgaben weit auf, so dass selbst die dem gegenwärtigen Regiment mindest freundlich gesinnten Franzosen sich zu dem Geständniss gedrungen fühlen, dass dieses Regime in den letzten 10—12 Jahren den sittlichen, geistigen und leiblichen Wohlstand Frankreichs mehr förderte, als ein mit allen Freiheiten ausgestattetes, aber von Parteitendenzen gehemmtes in 50 Jahren zu Stande bringen könnte und gebracht haben würde.

Hätten wir in unserem Lande seit einer Reihe von 10—12 Jahren solche Verwaltungsberichte an Stelle der bedeutungslosen, vorwiegend subjectiven statt objectiven Immediat-Zeitungsberichte, so wäre wahrscheinlich auch hier zu Lande jetzt Manches anders. Der innere Kampf, der unser Vaterland heimsucht, würde nicht mit Behauptungen, sondern er könnte mit Beweisen geführt werden. Von den Behauptungen kann man sagen, dass die eine die andere aufwiege; nicht so von den Beweisen. Auf Behauptungen steift man sich, Beweisen unterwirft man sich. Darum *ceterum censeo*: Jährlich statistische Verwaltungsberichte in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes, gipfelnd in einem Verwaltungsbericht (von der Vollendung wie der geschilderte französische), erstattet an die gesetzgebenden Factoren des Landes, d. i. an Se. Majestät den König und die beiden Häuser der Landesvertretung.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Beilage zum
Königlich Preuss. Staats-Anzeiger.

ZEITSCHRIFT



DES KÖNIGL. PREUSSISCHEN STATISTISCHEN BUREAUS

REDIGIRT VON DR. ERNST ENGEL.

IV. JAHRGANG.

Nr 2. BERLIN. Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). FEBRUAR 1864.

Die Beschlüsse

der in den Tagen vom 6. bis mit 12. September 1863 in Berlin abgehaltenen fünften Sitzungsperiode des internationalen statistischen Congresses.

Mitgetheilt und mit kritischen Anmerkungen versehen
von Dr. **Engel**,
geschäftsführendem Präsidenten des Congresses.

(Schluss. Anfang s. No. 1. Januar.)

IV. Section.

Vergleichende Statistik der Gesundheit und Sterblichkeit der Civil- und Militairbevölkerung.

17. **I. Gesundheit und Sterblichkeit der Civilbevölkerung [17]).**

Der Congress erklärt:

1. Um den Gesundheits- und Krankheitszustand eines Volks zu messen, ist es nöthig, dass die Statistik die einzelnen Individuen desselben durch alle Stadien ihres Lebens, von der Geburt bis zum Tode, begleite.

2. Es dürfte indess wesentlich dazu beitragen, den grossen Umfang dieser Arbeit zu vermindern, wenn sich die statistische Darstellung des Gesundheits- und Krankheitszustandes auf die hervortretendsten Lebensabschnitte oder Perioden beschränkte.

Als solche bezeichnet der Congress:

a. die Geburt und das Säuglingsalter, die Zeit von der Geburt bis zum vollendeten 1. Lebensjahre,
b. das zarte Kindesalter, die Zeit vom vollendeten 1. Lebensjahre bis zum Eintritt des Schulalters (in Preussen z. B. das vollendete 6. Lebensjahr),
c. die Periode des sogenannten schulpflichtigen Lebensalters, etwa die Zeit vom vollendeten 6. bis mit dem vollendeten 14. Lebensjahre umfassend,
d. die Periode der Pubertät oder der körperlichen Reife und der Vorbereitung zum selbständigen Erwerb, etwa die Zeit vom vollendeten 14. bis mit vollendetem 20sten Lebensjahre umfassend,
e. als Zwischenperiode und nur für einen Theil der männlichen Bevölkerung: das militärpflichtige Alter,
f. als Hauptperiode: die Periode der Arbeit, des Erwerbs und der Begründung einer Familie, etwa die Zeit vom vollendeten 20. bis mit 60. Jahre umfassend,
g. die Periode der Invalidität, im grossen Durchschnitt etwa die Zeit vom vollendeten 60. Lebensjahre bis zum Tode umfassend,
h. den Tod, der selbstverständlich dem menschlichen Leben in jeder Zeitperiode ein Ziel setzen kann.

3. Der Congress spricht, zum Theil im Anschluss an früher von ihm gefasste Resolutionen, folgende Ansichten und Wünsche aus:

a. Die Gebäranstalten, Findelanstalten, Säuglings- und Kleinkinder-Bewahranstalten, ferner die Waisenhäuser, die Krankenheil- und Verpflegungsanstalten, sowie auch die öffentlichen Armenärzte sind zu veranlassen, resp. über die Geburten einestheils und über die Krankheiten, den Tod und die Todesursachen der Kinder der sub 2 a. und b. genannten Lebensperioden anderntheils, regelmässige, möglichst genaue und vollständige Beobachtungen anzustellen und zu veröffentlichen.
b. Sämmtliche öffentliche und Privatschulen sind zu veranlassen, dass sie alljährlich Listen über die Erkrankungen und Todesfälle der Schulkinder und ein vollständiges Verzeichniss ihrer Schulräumlichkeiten (soweit sie für den Aufenthalt der Schüler und Schülerinnen bestimmt sind) nebst Beschreibung dieser Räumlichkeiten nach Lage, Grösse, Ventilirung, Heizung und Erleuchtung einreichen, und dieser Beschreibung die Angabe über die Zahl der Lehrer und Schüler, der täglichen Unterrichtsstunden, der Turnstunden und anderer körperlichen Uebungs- und Erholungsstunden, der Ferien u. s. w. (wie dies auf dem Wiener Congresse bestimmt wurde), hinzufügen.
c. Da, wo durch Turnvereine eine so vollständige Statistik des Turnens beschafft wird, wie es in Deutschland geschieht, ist darauf hinzuwirken, dass deren Erhebungen neben den Vereinszwecken durch die Feststellung der Kraft- und Leistungsstatistik zugleich die Zwecke der Gesundheitsstatistik im Allgemeinen ins Auge fassen; und es ist mit Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit des Gegenstandes dringend zu wünschen, dass diesen statistischen Bestrebungen der Turnvereine von allen Seiten der kräftigste Vorschub geleistet werde.
d. Die hohen Regierungen wollen darauf bedacht sein, dass die körperliche Prüfung der militärdienst-pflichtigen Mannschaften in der Weise vorgenommen werde, dass diese Prüfungsresultate zugleich als ein treuer Spiegel der körperlichen Beschaffenheit der Nation angesehen werden können (siehe Vorlage über Recrutirungsstatistik).

e. Um über den Gesundheits- und Krankheitszustand der in dem Zeitabschnitt der Arbeit und des Erwerbs lebenden Personen ebensowohl genügende als vergleichbare Angaben zu gewinnen, ist es nöthig, dass ausser den vom Congress bereits formulirten Aufzeichnungen über die Verunglückungen auch die über Krankheiten, ihre Dauer und Ausgänge bei den Krankenhäusern und bei den zahlreichen und sehr verschiedenen Kranken-Unterstützungscassen und Krankengeld-Versicherungsanstalten nach einem Plane geschehen.

f. Um auch über die Periode der Invalidität, namentlich über den Eintritt und die Dauer derselben, Genaueres zu erfahren, ist es unerlässlich, dass die reichlich fliessenden Quellen der Erfahrung auf diesem Gebiete gleichfalls nach einem Ziele hingeleitet werden, und dass die betreffenden Aufzeichnungen nach einem einheitlichen Plane erfolgen.

g. Weil die bei den Lebensversicherungs-Gesellschaften gesammelten, und in immer grösserer Masse zu gewinnenden Erfahrungen über den Tod und die Todesursachen der Versicherten zu den werthvollsten und genauesten ihrer Art gehören, so ist dahin zu wirken, dass auch die Aufzeichnungen der Lebensversicherungs-Gesellschaften nach einem einheitlichen und solchem Plane erfolgen, welcher die Beurtheilung und Vergleichung der Sterblichkeit nach Geschlecht, Alter, Beruf, Beschäftigung u. s. w. unter den »ausgewählten Leben« der verschiedenen Nationen möglich macht.

4. Der Congress ist ferner der Ansicht, dass neben den Specialerhebungen über den Gesundheits- und Krankheitszustand der, dem Alter nach, in den einzelnen Zeitperioden stehenden Bevölkerung weder regelmässig wiederkehrende und sorgfältigst angestellte Volkszählungen, noch genaue Aufzeichnungen über die Bewegung der Bevölkerung entbehrt werden können. Er spricht sich vielmehr dahin aus, dass die Volkszählungen sowohl, wie auch die Registrirung der Sterbefälle sich unbedingt auf die einzelnen Altersjahre resp. der Lebenden und der Gestorbenen erstrecken müssen, indem nur auf diese Weise das brauchbare Material für die Mortalitätstafeln und für die in volkswirthschaftlicher Hinsicht wichtige Ermittelung der »lebenden Jahre« und der »gestorbenen Jahre« gewonnen werden kann.

Anmerkung. Unter den »lebenden Jahren« einer Bevölkerung wird verstanden: die Gesammtzahl der Jahre, welche sämmtliche Individuen einer an einem bestimmten Tage gezählten Bevölkerung bis dahin zusammen durchlebt haben, hingegen unter »todten« oder »gestorbenen Jahren« einer Bevölkerung wird verstanden: die Gesammtzahl der Jahre, welche die in einem Jahre (resp. in dem Zählungsjahre) Gestorbenen der nämlichen Bevölkerung bis zum Eintritt ihres Todes durchlebt hatten.

18.

II. Die Recrutirungsstatistik [18]).

1. Der Congress erkennt in der Recrutirung (Conscription, Werbung, Ersatzgeschäft) eine der wichtigsten Gelegenheiten, um über den physischen Zustand eines grossen Bruchtheils der männlichen Bevölkerung zuverlässige statistische Beobachtungen zu sammeln, welche nicht blos für die Gewinnung erfahrungsmässiger Grundlagen des Recrutirungswesens, sondern namentlich für die Beurtheilung des Wohlergehens der Bevölkerung überhaupt sichere Anhaltspunkte gewähren können.

2. Der Congress empfiehlt daher, die Erhebungen über den physischen event. psychischen Zustand aller zur Musterung gelangenden Personen, auch der untermässigen und der augenfällig unbrauchbaren, selbst, wenn letztere der Assentirungs-Commission nicht vorgeführt worden sind, in möglichst genauer und umfassender Weise bewirken, sammeln und regelmässig veröffentlichen zu lassen.

3. Er empfiehlt als Hauptpunkte bei diesen Erhebungen, welche auch in den auszugebenden Formularen besondere Rubriken erhalten müssen, folgende:

a. die Bezeichnung des Heimathsortes, der Beschäftigung und des Geburtsjahres,
b. die Feststellung der Körperlänge, des Körpergewichts und des Brustumfanges des Gemusterten;
c. die Angabe des krankhaften Zustandes, dessen wegen die Zurückweisung oder Zurückstellung erfolgt ist;
d. die Benennung solcher körperlichen Schäden, welche trotz ihres Bestehens die Einstellung der Person in das Heer nicht gehindert haben.

Damit auch die Messung des Brustumfanges Resultate liefere, welche für die Statistik brauchbar sind, ist nöthig, dass allgemein nach der nämlichen Methode amtlich gemessen werde; als solche Methode wird empfohlen: Messung des Brustumfanges während der Athempause in der Horizontalebene der Brustwarzen bei neben dem Kopfe emporgestreckten Armen.

4. Für die Zusammenstellungen aus den bei der Musterung geführten Listen werden folgende Tabellen empfohlen:

I. eine Uebersicht sämmtlicher zur Musterung gelangter Personen nach Bezirken und Altersclassen, nebst Angabe über ihre Brauchbarkeit, Unbrauchbarkeit, Einstellung, Zurückstellung und Befreiung,
II. eine desgleichen nach den Berufsclassen,
III. eine Uebersicht des Körpermaasses, Körpergewichtes und Brustmaasses nach Bezirken, Altersclassen und Brauchbarkeit,
IV. eine desgleichen nach Berufsclassen,
V. eine Uebersicht der Erhebungsresultate in Beziehung auf die Gebrechen und Krankheiten der als unbrauchbar Befundenen oder Zurückgestellten nach Körperlänge, Körpergewicht und Brustumfang,
VI. eine desgleichen nach Berufsclassen;
VII. in den Ländern mit einer Bevölkerung von verschiedener Nationalität würde die Berücksichtigung letzterer in besonderen Tabellen zu empfehlen sein.

5. Die Tabellen V. und VI. sind von den bei der Musterung selbst beschäftigten Aerzten anzufertigen und der vorgesetzten Medicinalbehörde einzusenden. Diese prüft dieselben und stellt daraus die Generalübersicht zusammen, wobei zugleich in einer besonderen Tabelle diejenigen Mannschaften aufgenommen werden, welche innerhalb des ersten halben Jahres nach ihrem Eintritt in das Heer wieder entlassen wurden wegen solcher Gebrechen oder Krankheiten, welche sie nicht erst während ihrer Dienstzeit erlangt haben (vergl. Formular der V. Section Spalten 5 und 6).

6. Die dem Sectionsberichte angehängten (hier unmittelbar folgenden) Tabellenformulare werden den Regierungen zur Berücksichtigung empfohlen [19]). 19.

I. Die Ergebnisse der Musterung in den einzelnen Kreisen resp Recrutirungsbezirken nach den Altersclassen der Gemusterten.

Primäre Spalte:

Altersclassen: Leute geboren 1) im Jahre 1846 und später (NB. vorausgesetzt, dass das Formular sich auf das Jahr 1863 bezöge); 2) im Jahre 1845; 3) im Jahre 1844; 4) im Jahre 1843; 5) im Jahre 1842; 6) im Jahre 1841; 7) im Jahre 1840; 8) im Jahre 1839; 9) im Jahre 1838 und früher. (Jede Alters- oder vielmehr Geburtsjahr-Classe erhält eine Zeile.)

Secundäre Spalten:

1. Zahl der überhaupt im dienstpflichtigen Alter stehenden Mannschaften aus den bezeichneten Jahrgängen.
2. Zahl der Gemusterten.
3. Zahl der brauchbar Befundenen.
4. Zahl der wegen Gebrechen oder Krankheiten unbrauchbar Befundenen.
5. Zahl der wegen Mindermaass Zurückgestellten.
6. Zahl der wegen Gebrechen Zurückgestellten.
7. Zahl der in das Heer Eingestellten.
8. Zahl der wegen Reclamation, Freiloosung oder Stellvertretung von der Einstellung Befreiten.

II. Die Ergebnisse der Musterung in den einzelnen Kreisen resp. Recrutirungsbezirken nach den Berufsclassen der Gemusterten.

Primäre Spalte:

Berufsclassen: NB. Eine detaillirte und gleichförmige internationale Schematisirung der Berufsarten lässt sich nicht aufstellen, weil auf die nationalen Berufsarten hierbei ein wesentliches Gewicht zu legen sein wird. Als grosse internationale Gruppen der Beschäftigungen werden bezeichnet: 1) Ackerbau und Viehzucht; 2) Industrie im engeren Sinne; 3) Handel; 4) Verkehr; 5) persönliche Dienstleistungen; 6) Gesundheitspflege; 7) Erziehung und Unterricht (Lehrer und Schüler, soweit sie dem Alter nach in Betracht kommen); 8) Kunst und Wissenschaften, Literatur, Presse; 9) Gottesdienst; 10) Landesfürstliche Haus-, Staats- und Gemeindeverwaltung; 11) Justiz; 12) Armee und Kriegsflotte; hierüber: 13) Personen ohne Beruf. (Jede Berufsclasse, resp. jede Berufsart erhält eine Zeile.)

Secundäre Spalten:

Dieselben wie oben sub I.

III. Die Ergebnisse der Musterung in den einzelnen Kreisen resp. Recrutirungsbezirken nach dem Maasse der Gemusterten.

Primäre Spalte:

Altersclassen: Dieselben wie oben sub I.

Secundäre Spalten:
A. Zahl der Gemusterten:
I) unter 5 Fuss preussisch (oder in Metermaass); 2) von 5 bis $5\frac{1}{2}$ Fuss; 3) über $5\frac{1}{2}$—6 Fuss; 4) über 6 Fuss.
B. Zahl der brauchbar Befundenen:
5) unter 5 Fuss; 6) von 5—$5\frac{1}{2}$ Fuss; 7) über $5\frac{1}{2}$—6 Fuss; 8) über 6 Fuss.
C. Zahl der wegen Gebrechen oder Krankheiten unbrauchbar Befundenen;
9) unter 5 Fuss: 10) von 5—$5\frac{1}{2}$ Fuss; 11) über $5\frac{1}{2}$—6 Fuss; 12) über 6 Fuss.
NB. Sollen Brustmaass- und Gewichtstabellen eingeführt werden, so werden diese hinsichtlich des Inhalts der primären Spalten genau wie III., hinsichtlich des Inhalts der secundären, der III. Tabelle entsprechend einzurichten sein.

IV. Die Ergebnisse der Musterung in den einzelnen Kreisen resp. Recrutirungsbezirken nach Berufsarten und gleichzeitig nach dem Maasse der Gemusterten.

Primäre Spalte:
Berufsclassen: Dieselben wie bei II.

Secundäre Spalten:
Grössenclassen: Dieselben wie bei III.

V. Die Ergebnisse der Musterung in den einzelnen Kreisen resp. Recrutirungsbezirken nach denjenigen Gebrechen und Krankheiten der Gemusterten, welche als Ursachen der Unbrauchbarkeit oder Zurückstellung anerkannt sind.

Primäre Spalte:
Krankheitsbezeichnungen:
I. Infectionskrankheiten.
II. Intoxicationen.
III. Pflanzliche und thierische Parasiten.
IV. Erworbene Mängel und Entstellungen.
V. Angeborene Missbildungen und Deformitäten.
VI. Hernien.
VII. Störung der Entwickelung und Ernährung.
VIII. Störungen der Circulation.
IX. Functionelle Störungen.
X. Organische Krankheiten der einzelnen Theile.

Als Schema der Krankheitsbezeichnungen, von welchen die oben genannten Titel nur die der Gruppen sind, wird das sub VII. folgende aufgestellt. Jeder Krankheitsspecies würde in der primären Spalte eine Zeile für sich zu geben und diese mit fortlaufender Nummer zu bezeichnen sein.

Secundäre Spalten:
Zahl der Gemusterten, und zwar:
Zahl der unbrauchbar Befundenen: 1) unter 5 Fuss; 2) über 5 Fuss.
Zahl der brauchbar Befundenen: 3) unter 5 Fuss; 4) über 5 Fuss.
Zahl der im ersten halben Jahre aus dem Heere Entlassenen: 5) unter 5 Fuss; 6) über 5 Fuss.

VI. Die Ergebnisse der Musterung in den einzelnen Kreisen resp. Recrutirungsbezirken nach den Gebrechen und Krankheiten und den Berufsclassen der Gemusterten.

Primäre Spalten:
Berufsclassen: Dieselben wie bei II.

Secundäre Spalten:
Krankheitsclassen: Dieselben wie bei V.

Anhang: **Classification der Krankheiten und Gebrechen.**

I. Infectionskrankheiten.
Syphilis. Intermittens. Rheuma. Struma. etc.

II. Intoxicationen.
Hydrargyrosis. Ergotismus. Alcoholismus. etc.

III. Pflanzliche und thierische Parasiten.
a) pflanzliche: 1) *tinea.* 2) *herpes.*
b) thierische: *scabies.*

IV. Erworbene Mängel und Entstellungen.
a) Schädel: Kahlköpfigkeit *(calvities).*
b) Gesicht: Mangel der Nase, Lippen, Augenlider, ausgedehnte Narben. Mangel der Zähne.
c) Hals: Schiefer Hals *(caput obstipum).*
d) Brust: Schmale Brust *(pectus angustum).* Verbildeter Brustkorb.
e) Wirbelsäule: Verkrümmungen *(Scoliosis. Kyphosis. Lordosis).*
f) Extremitäten:
aa) obere: Schiefe Schultern. Folgen von Brüchen und Verrenkungen. Contracturen und Ankylosen. Klumpbildungen *(manus valga, vara).* Verstümmelungen *(mutilatio).*
bb) untere: Schiefe Hüfte. Ungleiche Länge der Extremitäten. Plattfuss *(pes planus).* Klumpfuss *(pes valgus, varus. Genu valgum et varum).* Contracturen und Ankylosen. Folgen von Contracturen und Luxationen. Geschwüre, Narben *(ulcera, cicatrices).* Verstümmelungen *(mutilatio).*

V. Angeborene Missbildungen und Deformitäten.
Hermaphroditismus. Retention der Hoden *(retentio testiculorum).* Hasenscharte und Wolfsrachen *(labium leporinum, palatum fissum).* Mangel, resp. Ueberzahl von Fingern und Zehen *(defectus vel duplicitas digitorum manus et pedis).* Spaltbildungen *(fissurae congenitae).* Halsfistel *(fistula colli congenita).* Ausgedehnte Muttermäler *(naevi).* Verrenkungen *(luxationes congenitae).* etc.

VI. Hernien.
Anlage zu Hernien *(dispositio herniosa).* Die Hernien der einzelnen Regionen.

VII. Störungen der Entwickelung und Ernährung.
Allgemeine Körperschwäche *(debilitas universalis).* Schlechte Ernährung *(atrophia, cachexia pauperum). Oligaemia. Chlorosis. Rhachitis. Arthritis. Lithiasis. Scrofulosis. Polysarcie. Leukaemie. Tumores. Lepra* (*leprosis,* Aussatz, *elephantiasis Graecorum). Elephantiasis Arabum (pachydermie). Pellagra.* etc.

VIII. Störungen der Circulation.
Hydrops anasarca. Ascites. Haemorrhoides. Varicocele. etc.

IX. Functionelle Störungen.
Taubstummheit *(muto-surditas).* Cretinismus. Geistesschwäche *(debilitas mentis).* Geisteskrankheit *(alienatio mentalis).* Epilepsie. Andere Krämpfe *(spasmi).* Stottern *(balbuties).* Störungen der Stimme *(vitia vocis).* Taubheit, Schwerhörigkeit *(surditas, Barykoea). Myopia. Hypermetropie.* Schielen, Doppeltsehen *(Strabismus, Diplopia).* Tag- und Nachtblindheit *(Hemeralopia, Nyctalopia).* Paresen und Paralysen. etc.

X. Organische Krankheiten der einzelnen Theile.
a) Haut: Chronische Exantheme *(Psoriasis etc.).* Fussschweisse *(sudores pedum).* Verbrennungen, Erfrierungen *(combustio; congelatio).*
b) Muskeln: *Atrophia muscularis progressiva.*
c) Knochen und Gelenke: *Caries. Necrosis ossium. Hydrarthrus. Periostitis.* Gelenkentzündungen *(inflammatio articulorum, caries articulorum, synovitis).*
d) Gefässsystem:
aa) Herz: Klappenfehler *(vitia valvulorum cordis).* Palpitationen.
bb) Arterien *(Aneurysma).*
cc) Venen *(Varices).*
e) Nervensystem: *Hydrocephalus.* Folgen der Apoplexie. Neuralgieen. Rückenmarks-Krankheiten.
f) Sinnesorgane:
aa) Auge: *Amaurosis, Amblyopia.* Cataract. Hornhaut-Trübungen *(opacitas corneae). Phthisis bulbi. Staphyloma. Trichiasis.* Trachom und Granulationen. Thränenfistel *(fistula lacrimalis).* Chronische Liderentzündung. *Ectropium.* etc.
bb) Ohr: *Otorrhoea.*
cc) Nase: *Ozaena.*
g) Respirationsapparat: *Phthisis. Emphysema; Asthma. Empyema; Hydrothorax. Catarrhus chronicus.*
h) Verdauungsapparat: *Stomatitis foetida.* Chronische Krankheiten des Magens, der Leber, Milz etc. *Prolapsus et fistula ani. Peritonitis chronica.*
i) Harn- und Geschlechtsorgane: *Nephritis (Morbus Brightii).* Blasencatarrh *(catarrhus vesicae). Ischuria et stricturae. Enuresis.* Harnfisteln *(fistul. urethrales).* Chronische Krankheiten der *prostata. Hydrocele.* Hodengeschwülste. etc. etc.

III. Die Morbilität, Invalidität und Mortalität der Militärbevölkerung [20]).

20.

1. Der Congress erachtet die Herstellung einer umfassenden Statistik des Gesundheitszustandes der Armeen für eine der dringendsten Aufgaben der Regierungen, weil sie allein den richtigen Maassstab giebt, an welchem der Einfluss der bestehenden Einrichtungen auf den körperlichen Zustand, auf die allgemeine Brauchbarkeit der dem Heere einverleibten Personen geprüft werden kann.

2. Eine solche Statistik ist in seltener Vollkommenheit zu erreichen, wenn die Regierungen die ihnen zur Verfügung stehenden Organe zu sorgfältigen Berichten anhalten, die Form dieser Berichte in genauester Weise und nach gleichartigem Muster feststellen und die Ergebnisse der Erhebungen regelmässig veröffentlichen.

3. Der Congress erachtet es für nöthig:

a. dass sämmtliche dem Heere angehörige Personen, die Offiziere eingeschlossen, in diesen Berichten berücksichtigt werden;

b. dass jede Erkrankung, welche den Mann einen Tag lang dem Dienste entzieht, aufgenommen werde, auch wenn derselbe nicht in's Hospital geschickt wird.

4. Als natürliche Grundlage für das gesammte Berichtwesen muss in jedem Heere derjenige Truppenkörper betrachtet werden, welcher die taetische und unter gewöhnlichen Verhältnissen untrennbare Einheit darstellt, also in der Regel das Bataillon u. s. w.

5. Die nächste Aufgabe der Erhebungen ist die Statistik sämmtlicher in den einzelnen Heeren vorkommenden Erkrankungen, Entlassungen und Todesfälle, und zwar:

a. nach Truppenkörpern,
b. nach Truppengattungen,
c. nach Lazarethen,
d. nach Garnisonen,
e. nach Quartierart (casernirt oder nicht casernirt),
f. nach den dienstlichen und
g. nach den persönlichen Verhältnissen, insbesondere nach den Geburtsjahren der einzelnen Soldaten,
h. event. nach Recrutirungsbezirken.

6. Jeder Truppentheil hat eine namentliche Krankenliste zu führen, welche das Nationale (Namen, Alter, Nationalität, Geburtsort, Aushebungsbezirk, Dienstzeit, Quartierart, Grösse, Brustumfang, Körpergewicht) enthält, und in welche der Arzt den Tag der Erkrankung, die Krankheit und die Art des Ausganges derselben einzutragen hat.

7. Hiernach empfiehlt der Congress nachstehende Zusammenstellungen[21]):

21.

a. Monats- und Jahresbericht I. des Truppentheils, enthaltend eine specielle Uebersicht der einzelnen Erkrankungen, Invalidisirungen und Todesfälle im Verhältnisse zu dem Dienstalter;

b. Monats- und Jahresbericht II. des Truppentheils, enthaltend eine vergleichende Uebersicht der Erkrankungen nach Geburtsjahr, Grösse, Brustumfang im Verhältniss zum Dienstalter;

c. Monats- und Jahresbericht III. des Truppentheils, enthaltend die Zahl der Behandlungstage im Verhältniss zum Dienstalter und Rang;

d. Monats- und Jahresbericht IV. des Truppentheils, enthaltend eine Uebersicht der als unbrauchbar Entlassenen und Invalidisirten nach Geburtsjahr, Grösse, Brustumfang im Verhältniss zum Dienstalter und Rang;

e. Monats- und Jahresbericht I. der Garnison, enthaltend eine Uebersicht der Erkrankungen bei den verschiedenen Truppentheilen und Truppengattungen im Verhältniss zum Dienstalter und zur Quartierart;

f. Monats- und Jahresbericht II. der Garnison, enthaltend eine specielle Uebersicht der bei den verschiedenen Truppentheilen und Truppengattungen vorgekommenen Krankheiten mit Berücksichtigung der Quartierart;

g. Monats- und Jahresbericht des Garnisonlazareths, enthaltend eine specielle Uebersicht der Krankheiten, welche bei den, aus den verschiedenen Truppentheilen und Truppengattungen aufgenommenen Kranken mit Einschluss der Passanten vorgekommen sind[22]).

22.

8. Als weitere Aufgabe für eine vergleichende Gesundheitsstatistik wird dem nächsten Congress die Stellung eingehender Fragen über Ernährung, Bekleidung, Ausrüstung, Wohnung und Dienst der Mannschaften empfohlen; jedoch wird es jetzt schon als dringend wünschenswerth bezeichnet, dass wenigstens jährlich genaue Nachricht hinzugefügt werde: 1) über die Bekleidung der Truppen, 2) über die Ausrüstung derselben, 3) über die Naturalverpflegung und die Besoldung der Truppen, 4) über den Dienst, besonders auch den Wachdienst, 5) über das Turnen der Truppen, 6) über die Wohnung resp. Casernirung.

9. Die diesen Resolutionen angehängten Tabellen-Formulare (S. 131 bis 136 des Programmes) werden den Regierungen zur Berücksichtigung empfohlen.

Anmerk. Die Resolution 9 ist zwar in der Sectionssitzung gefasst, in der Plenarsitzung aber nicht vorgelesen worden und darum auch nicht zur Abstimmung gekommen, so dass es zweifelhaft ist, ob die Empfehlung des Congresses eintreten soll oder nicht. Die Formulare sind deshalb nicht im Text der Beschlüsse, sondern in der Note 21 mitgetheilt. Dasselbe ist mit der vorgeschlagenen Classification der Erkrankungen der Fall[23]).

23.

IV. Hospitalstatistik.[24])

24.

Der Congress beschliesst conform den in dem Antrage der Herren DDr. Neumann, Wilms und Hirsch ausgesprochenen Wünschen, die in seiner IV. Sitzungsperiode zu London gefassten Beschlüsse bezüglich der Hospitalstatistik durch ein wiederholtes Votum noch einmal zu sanctioniren.

V. Section.

Sociale Selbsthilfe. Versicherungswesen.

I. Sociale Selbsthilfe.

A. Allgemeine Resolutionen.

1. Der Congress erklärt es für wünschenswerth, dass alle auf die Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen bezüglichen Thatsachen und Einrichtungen, sofern sie in der Selbsthilfe begründet sind oder damit im Zusammenhang stehen, gesammelt und der Benutzung zugänglich gemacht werden, und dass dem Congresse bei seiner nächsten Zusammenkunft umfassendere Vorlagen über die Erhebung dieser Thatsachen gemacht werden, als es diesmal geschehen ist.[25]) Der Congress wird daher durch sein Bureau eine Commission bilden lassen, um die Fragen zu berathen, welche behufs einer Enquête über die Genossenschaften der socialen Selbsthilfe in den verschiedenen Ländern aufgestellt werden möchten.

25.

2. Der Congress erklärt es für wünschenswerth, dass nicht blos diejenigen Thatsachen gesammelt werden, welche sich in Tabellenform zusammenstellen lassen, sondern auch den Formularen für die Aufmachung der tabellarischen Uebersichten noch besondere Fragebogen anzuhängen, in welchen über diejenigen Punkte Auskunft verlangt wird, die für die Beurtheilung der Verhältnisse von besonderer Wichtigkeit sind oder in vergleichbare Uebersichten nicht aufgenommen werden können.[26])

26.

3. In Erwägung, dass durch die Vereine für Selbsthilfe viele neue Rechtsverhältnisse erzeugt werden, erklärt es der Congress für wünschenswerth, festzustellen:

a) welches ist die rechtliche Stellung der Vereine zur Selbsthilfe dem Staate gegenüber?
b) vor welchem Forum werden die Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern entschieden?
c) welches ist die Zahl der Processe, die zwischen der Association und ihren Mitgliedern anhängig gemacht und entschieden worden sind?[27])

27.

4. In Erwägung, dass die Einrichtungen für Selbsthilfe mit der Armenpflege im nächsten Zusammenhang stehen und wesentlich dazu beitragen, die Armenlast zu vermindern, erklärt der Congress es für wünschenswerth, möglichst annähernde Kenntniss darüber zu erlangen, inwieweit die Einrichtungen für Selbsthilfe die Unterstützung der Mitglieder des Arbeiterstandes (aus öffentlichen Mitteln — d. Red.) vermindert haben.

5. In Erwägung der grossen Wichtigkeit der Beschaffung eigener Wohnungen für die arbeitenden Classen erklärt der Congress für wünschenswerth, dass die statistischen Thatsachen über die Einrichtungen von eigenen Wohnungen für die Arbeiterbevölkerung gesammelt und zugänglich gemacht werden

B. Formulare.

I. Vorschusscassen und Creditgenossenschaften.[28])

28.

A. Tabellenformular.[29])

29.

1. Ort, wo der Verein seinen Sitz hat, und Name des Vereins.
2. Einwohnerzahl des Ortes.
3. Stiftungsjahr des Vereins.
4. Rechtliche Form des Vereins.
5. Mitgliederzahl am Schluss des Rechnungsjahres.
6. Summe der gewährten Vorschüsse und Prolongationen während des abgelaufenen Rechnungsjahres auf: a. Wechsel, b. Schuldscheine, c. Contocorrente.
7. Minimal- und Maximalbeträge der Vorschüsse.
8. Zahl der gewährten Vorschüsse und Prolongationen.
9. Fuss des Zinses und der Provision zusammen auf das Jahr.
10. Geschäftseinnahmen: a. Zinsen und Provision von den Vorschussnehmern, b. andere Einnahmen.
11. Verwaltungskosten und Gehälter.
12. Zinsen an die Vereinsgläubiger.
13. Reingewinn.
14. Procentsatz der den Mitgliedern gewährten Dividende.

15. Passiven am Schluss des Rechnungsjahres: a. Guthaben (Geschäftsantheile) der Mitglieder, b. Bestand der vom Verein aufgenommenen Anleihen, c. Bestand der Spareinlagen in der Vereinscasse, d. Reservefonds.
16. Activen am Schluss des Rechnungsjahres: a. Cassenbestand: baar, in Effecten, b. Ausstände bei Geschäftskunden: Wechsel, Schuldscheine, Contocorrente, c. Ausstände bei Banken, d. Ausstände bei anderen Vereinen, e. Inventar.
17. Verluste während des Jahres.
18. Bemerkungen.

B. Fragebogen.

1. Ist der Verein eine juristische Person?
2. Wie stellt sich die durchschnittliche Dauer der Mitgliedschaft?
3. Auf welche Fristen gewährt der Verein die Vorschüsse?
4. Besteht für die Darlehne ein verschiedener Zinsfuss und welcher?
5. Welcher Zinsfuss besteht für die Spareinlagen?
6. Welches sind die Minimal- und Maximalbeträge der Verluste?

II. Vereine für gemeinsamen Erwerb von Mobiliar- und Immobiliarvermögen.

(Rohstoff-Genossenschaften, Consumvereine, Vereine zur Beschaffung von Wohnungen.)

A. Tabellenformular.

1. Name, Ort und Sitz der Genossenschaft.
2. Jahr der Stiftung.
3. Mitgliederzahl am Jahresschluss.
4. Betriebscapital am Schluss des Rechnungsjahres:
   a) Bestand der vom Vereine aufgenommenen Anleihen;
   b) zurückgelegte Reserven;
   c) Schulden für vom Vereine auf Credit entnommene Waaren;
   d) Ausstände bei den Mitgliedern für auf Credit abgelassene Waaren.
5. Zinsen an die Vereinsgläubiger.
6. Verwaltungskosten einschliesslich der Gehälter.
7. Verluste.
8. Reingewinn und dessen Vertheilung.
9. Bemerkungen.

B. Fragebogen.

1. Wie hoch belaufen sich die eingesteuerten Beiträge, und welche Dividenden sind gutgeschrieben?
2. Welches ist die Summe des Einkaufs im Jahre und des Lagerbestandes aus dem Vorjahr nach dem Einkaufspreis? welches der Verkaufswerth?
3. Welches ist die Summe des Verkaufserlöses und der durchschnittliche Procentaufschlag gegen den Einkaufspreis?
4. Welches ist der verbliebene Lagerbestand nach dem Einkaufspreis und dem Verkaufswerth?

III. Statistik der Productivgenossenschaften.

A. Tabellenformular.

1. Name, Ort und Sitz der Genossenschaft.
2. Jahr der Stiftung.
3. Mitgliederzahl am Jahresschluss.
4. Betriebscapital am Schluss des Rechnungsjahres:
   a) Guthaben (Geschäftsantheile) der Mitglieder an eingesteuerten Beiträgen und zugeschriebener Dividende;
   b) Bestand der vom Vereine aufgenommenen Anleihen;
   c) zurückgelegte Reserven;
   d) Schulden für vom Vereine auf Credit genommene Waaren;
   e) Waaren oder andere Gegenstände.
5. Zinsen an die Vereinsgläubiger.
6. Verwaltungskosten einschliesslich der Gehälter.
7. Verluste.
8. Reingewinn: a. überhaupt, b. vertheilter.
9. Bemerkungen.

B. Fragebogen.

1. Wie lange bleiben die Mitglieder durchschnittlich im Verein?
2. Wie hoch belaufen sich die Minimal- und Maximalbeträge der Guthaben?
3. Welches ist die Summe des Einkaufs und der früheren Bestände nach dem Einkaufspreis und dem Verkaufswerthe?
4. Welches ist die Summe des Verkaufserlöses und der durchschnittlichen Procentaufschläge?
5. Welches ist der verbliebene Lagerbestand nach Einkaufspreis und Verkaufswerth?
6. Wie viel wurde an Rohstoffen — im Magazingeschäft — zur Fertigung von Waaren verwendet? welche Arbeitslöhne gezahlt? und wie hoch stellt sich der Verkaufswerth der Waaren? Wie gross ist der Verkaufserlös? Wie viel verblieb als Bestand am Jahresschluss?
7. In Betreff der gefertigten Gegenstände sind anzugeben: die verwendeten Rohstoffe, die gezahlten Arbeitslöhne, der Verkaufswerth, der Verkaufserlös und der verbliebene Bestand.
8. Die Verluste sind näher zu erläutern.

IV. Statistik der Genossenschaften zur Erwerbung und Vermehrung des geistigen Capitals[30]). 30.

I. Fragebogen.

A. Entstehung.

1. Wie ist der Name des Vereins oder der Genossenschaft?
2. Wann wurde er gegründet? von wem?
3. Hat er von der Zeit seiner Gründung an ununterbrochen fortbestanden, oder hat er seine Thätigkeit ein oder mehrere Male sistirt? aus welchen Gründen? Wie lange haben die jedesmaligen Unterbrechungen gedauert? sind dieselben von Vermögensverlusten für den Verein begleitet gewesen?

B. Organisation und Mitgliedschaft.

1. Ist der Verein eine juristische Person? geniesst er irgend welche staatlichen Vorrechte?
2. Besitzt der Verein Statuten? (Wenn dies der Fall, ist ein Exemplar einzusenden.)
3. Welche Arten von Mitgliedern hat der Verein? wie viel von jeder Art am .... 18 .....? (Siehe Formular 3 der Anlagen.)
4. Welche Rechte und welche Pflichten haben die einzelnen Arten der Mitglieder?
5. Besteht der Verein nur aus Arbeitgebern, d. h. selbständigen Gewerbe- und Handeltreibenden? oder nur aus Arbeitnehmern, d. h. Gesellen, Gehilfen, Commis, Fabrikarbeitern u. dgl.? oder aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern?
6. Dürfen Lehrlinge dem Verein als Mitglieder angehören? oder Frauen?
7. Wie vertheilen sich die Mitglieder auf die hauptsächlichsten im Verein vertretenen Berufsarten zu Anfang und zu Ende des Vereinsjahres? (Siehe Formular 3 der Anlagen.)
8. Hat der Verein einen besonderen hochgestellten Protector oder mehrere? wer sind dieselben? inwiefern üben sie das Protectorat?
9. Unterhält der Verein mit den ausgetretenen Mitgliedern noch Beziehungen? Ertheilt er den den Ort Verlassenden Aufträge? giebt er ihnen ein Andenken auf den Weg? sorgt er für ihr leichtes Unterkommen in anderen Orten? oder wie bethätigt er sonst sein Interesse für seine ehemaligen, wegen Ortsveränderung ausgeschiedenen Mitglieder?

C. Zweck des Vereins und Mittel zur Erreichung desselben.

1. Verfolgt der Verein die Zwecke der Belehrung und Bildung seiner Mitglieder, und zwar durch
   a. Ertheilung von Unterricht?
   b. regelmässige Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen?
   c. Anschaffung und Erhaltung einer Bibliothek, eines Journalisticums und Auslegung resp. Ausleihung der darin vorhandenen Bücher und Zeitschriften?
      Anmerkung. Ueber die Unterrichtsertheilung ist das angehängte Formular 1, über das Halten von Vorträgen und die Benutzung der Bibliothek das Formular 2 auszufüllen.
   d. Anschaffung und Aufstellung von Sammlungen naturwissenschaftlicher Gegenstände? technologischer Gegenstände?
   e. Veranstaltung naturwissenschaftlicher und technologischer Excursionen?
   f. Aussetzung und Gewährung von Reisestipendien?
   g. Schaffung von Gelegenheiten, sich im Gebrauch fremder Sprachen zu üben?
   h. Herausgabe von Werken? von Zeitschriften?
2. Verbindet der Verein mit den Zwecken sub 1 auch die der Erholung und des Vergnügens? Das heisst:
   a) Veranstaltet er Familienversammlungen? wie oft? dürfen daran auch die Kinder der Mitglieder theilnehmen?
   b) Veranstaltet er zuweilen Concerte? wie oft? Wirkt der Sängerchor des Vereins dabei zuweilen mit? in welcher Weise? wie oft im Jahre?
   c) Veranstaltet die Turnerschaft des Vereins zuweilen Turnfeste? Turnfahrten? wie oft im Jahre?
   d) Besitzt der Verein ein Theater? und veranstaltet er zuweilen oder regelmässig Theatervorstellungen lediglich durch seine Mitglieder?
   e) Veranstaltet der Verein Weihnachtsbescheerungen für seine Mitglieder resp. deren Angehörige? in welcher Weise?
3. (mit Hinweis auf etwa erstattete Specialberichte zu b. und g.) Verfolgt der Verein Zwecke der Geschäftserweiterung und der gegenseitigen Unterstützung im Unglück?
   a) Bestehen im oder durch den Verein Genossenschaften für Creditgewährung an seine Mitglieder, für Anschaffung von Rohstoffen im Grossen, für den Verkauf fertiger Waaren seiner Mitglieder, für die Herstellung von Gewerbserzeugnissen?
   b) Wie prosperiren diese Genossenschaften? wie gross ist die Zahl der Genossen?
   c) Veranstaltet der Verein zuweilen Industrie-Ausstellungen? lediglich von Erzeugnissen seiner Mitglieder oder auch von Erzeugnissen Anderer? Wie oft haben dergleichen stattgefunden? von welchem Erfolge waren sie begleitet?
   d) Gewährt der Verein Reisestipendien für Mitglieder oder Andere, die sich die Erforschung fremder Märkte im In-

teresse des Vereins zur Aufgabe stellen? wie oft ist es schon geschehen? hat sich die Maassregel bereits bewährt?
e) Schreibt der Verein Preisaufgaben aus? wie viel jährlich? mit welchen Prämien? Findet in der Regel eine ansehnliche Preisbewerbung statt?
f) Gewährt der Verein ausserdem noch Prämien für Erfindungen? und für Einführung neuer Industriezweige? wie viel und von welchem Betrage?
g) Besteht im oder durch den Verein eine: α) Krankenunterstützungs-, β) Invalidenpensions-, γ) Wittwen- und Waisenpensions-, δ) sogenannte Sterbe- oder Grabcasse?

4. Hat der Verein ein eigenes Haus? oder gemiethete Räumlichkeiten? und welche? Wie hoch ist der Miethspreis für diese Räumlichkeiten? Sind dieselben dem Bedürfniss entsprechend?

D. Leitung des Vereins.

Wie ist die Leitung des Vereins organisirt?

1. Besteht ein Directorium? welches sind seine Befugnisse? wie viel Mitglieder zählt es? auf wie lange Zeit sind sie gewählt?
2. Besteht ein Ausschuss (Repräsentanten-Versammlung)? welche Befugnisse hat er? wie viel Mitglieder zählt er? auf wie lange sind sie gewählt?
3. Giebt es eine Generalversammlung des Vereins? wie oft wird sie jährlich abgehalten? welche Competenz hat sie?
4. Hat die Lehrerschaft eine besondere Stellung im Verein? welche?
5. Welchen Berufsarten gehören die Lehrer vorherrschend an? Wie viel sind davon: Lehrer von Beruf, Theologen und Philologen, Juristen, Aerzte, Naturforscher, Techniker und Gewerbtreibende, Künstler, Literaten und Publicisten, Kaufleute, Militärs, Staatsbeamte, Gemeindebeamte, Privatbeamte?

E. Finanzverhältnisse des Vereins.

1. Wie gross ist die Summe des Activvermögens des Vereins? und zwar an: Grundstücken, Inventarbeständen (Bibliotheken, Sammlungen), eigenen Verlagsartikeln, Cassenbeständen, Effecten, Werthpapieren, Hypotheken, sonstigen Activen?
2. Wie ist das Immobiliarvermögen des Vereins sicher gestellt, wenn er nicht die Eigenschaften einer juristischen Person hat und mithin als Verein keinen Grundbesitz erwerben kann?
3. Wie gross ist die Summe des Passivvermögens? und zwar an Hypothekenschulden, Schulden für Inventargegenstände u. dgl., Cautionen, sonstigen Passiven?
4. Wie haftet der Verein für seine Passiven, wenn er keine juristische Person ist?
5. Wie gross sind die Jahreseinnahmen des Vereins? und zwar aus: den Zinsen des Vereinsvermögens, Beiträgen der Mitglieder, Unterrichtsgeldern u. dgl., den Eintrittsgeldern für Concerte und Vorlesungen u. dgl., den Verloosungen von Waaren, den Ausstellungen, den Pachtgeldern des Restaurants u. dgl., anderen Quellen?
6. Wie gross sind die Jahresausgaben für: Zinsen der Darlehne, Lehrerbesoldungen, Bücher und Zeitschriften, sonstige Lehrmittel, Mobiliar und Inventar, sonstige Gegenstände?
7. Was wird mit den etwaigen Ueberschüssen der Jahreseinnahmen über die Jahresausgaben gemacht?
8. Wie werden etwaige Jahresdeficite, die durch ein Ueberschiessen der Ausgaben über die regelmässigen Einnahmen entstehen, gedeckt?

II. Tabellenformulare.

(Tab. 1.) Unterrichtsgegenstände.	Zahl der wöchentlichen Stunden		Zahl der Lehrer am .... 18..		Durchschnittszahl der Schüler am .... 18..								
					Meister, Principale, selbstständige Gewerbtreibende		Gesellen, Gehilfen, Commis, Fabrikarbeiter		Lehrlinge		Andere		überhaupt
	Sonntags	Wochentags	besoldete	unbesoldete	Sonntags	Wochentags	Sonntags	Wochentags	Sonntags	Wochentags	Sonntags	Wochentags	

Als Unterrichtsgegenstände sind, insoweit ein Unterricht darin stattfindet, anzugeben:
a) Schreiben.
b) Rechnen (gewöhnliche Arithmetik).
c) Physik.
d) Chemie.
e) Mineralogie und Geognosie.
f) Botanik.
g) Zoologie.
h) Zeichnen, und zwar: Freihandzeichnen; geometrisches Zeichnen incl. Perspective; architektonisches Zeichnen incl. Ornamentenzeichnen.
i) Sprachunterricht, und zwar: Deutsch, Französisch, Englisch.
k) Literatur.
l) Gesang.
m) Geographie, Ethnographie.
n) Statistik.
o) Volkswirthschaft.
p) Buchführung.
q) Stenographie.
r) Turnen.

(Tab. 2.) Gegenstand der Vorträge. — Inhalt der Werke.	I. Vorträge: Zahl der gehaltenen Vorträge im				durchschnittliche Zahl der Zuhörer im				II. Ausleihungen von Büchern etc. Bücherverleihungen fanden statt an					
	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal	I. Quartal	II. Quartal	III. Quartal	IV. Quartal	Lehrer	Meister, Principale, selbständige Gewerbtreibende	Gesellen, Gehilfen, Commis, Fabrikarbeiter	Lehrlinge	Andere	in Summa
	Januar bis März	April bis Juni	Juli bis Sept.	Octbr. bis Decbr.	Januar bis März	April bis Juni	Juli bis Sept.	Octbr. bis Decbr.	Zahl der Verleihungen	Zahl der Verleihungen	Zahl der Verleihungen	Zahl der Verleihungen	Zahl der Verleihungen	Zahl der Verleihungen

Als Gegenstand der Vorträge resp. Inhalt der Werke sind anzugeben:

I. *a*) Naturwissenschaften im Allgemeinen.
b) Mathematik, Mechanik, Maschinenlehre.
c) Messkunst des Raumes und der Zeit (Geodäsie, Astronomie).
d) Physik und Meteorologie.
e) Chemie.
f) Mineralogie, Geognosie, Geologie, Bodenkunde.
g) Botanik und Physiologie der Pflanzen.
h) Zoologie und Physiologie der Thiere.
i) Anthropologie, Physiologie der Menschen, Psychologie und Phrenologie.
k) Nahrungsmittel-Lehre.
l) Medicin, Hygieine.
m) Technologie.
n) Land- und Forstwirthschaft, Obst- und Weinbau, Gütertaxations-Lehre.
o) Bergbau und Hüttenwesen.
p) Architektur und Bauwesen.
q) Ingenieur-Bauwesen, öffentliche Bauten, Brücken, Eisenbahn-Bauten.
r) Transportwesen (Post, Eisenbahn, Schiffahrt).
s) Nautik.
t) Fabrikwesen, Fabrik- und Handelsunternehmungen, industrielle und commercielle Zustände, Ausstellungen.
u) Handel und Handelswissenschaft.
v) Versicherungswesen.
w) Militärwesen, Kriegswissenschaft.

II. *a*) Philosophie.
b) Theologie.
c) Erziehung und Unterricht.
d) Sprachwissenschaft, Philologie.
e) Literatur, Belletristik.
f) Künste, künstlerische Leistungen und Bestrebungen (incl. Theater, Mimik, Redekunst).

III. *a*) Staatswissenschaften im Allgemeinen.
b) Politik.
c) Rechtswissenschaft incl. Gefängnisswesen.
d) Social- resp. Nationalökonomie incl. Armenwesen.
e) Privatökonomie.
f) Finanzwissenschaft.
g) Statistik.
h) Geographie, Ethnographie.
i) Geschichte (politische und Culturgeschichte).

IV. Vermischtes.

(Tab. 3.) Hauptsächlichste Berufsarten.	Zahl der Mitglieder, und zwar:											
	Arbeitgeber, Meister oder selbständige Gewerbe- u. Handeltreibende		Arbeitnehmer				Frauen		Andere		in Summa	
			Gesellen, Gehilfen, Commis und Fabrikarbeiter		Lehrlinge							
	Anfang	Ende	Anfang	Ende	Anfang	Ende	Anfang	Ende	Anfang	Ende	Anfang	Ende
	des Jahres		des Jahres		des Jahres		des Jahres		des Jahres		des Jahres	
NB. Hier sind die hauptsächlichsten vertretenen Berufsarten einzutragen.												

II. Versicherungswesen.

A. Allgemeine Resolutionen für sämmtliche Versicherungszweige.

1. In Erwägung, dass das Versicherungswesen zu seiner vollkommenen Entwickelung der Hilfe der Statistik in hohem Grade bedarf, und dass die grosse wirthschaftliche Wichtigkeit der Versicherung es rechtfertigt, derselben jede mögliche Unterstützung zu leihen, — erklärt der Congress es für wünschenswerth, dass bei den statistischen Erhebungen auf die Bedürfnisse der Versicherung Rücksicht genommen werde. Er empfiehlt insbesondere die regelmässige Aufnahme der von den einzelnen Versicherungszweigen gewünschten Daten, insoweit deren Beschaffung vom Congress für ausführbar erkannt worden ist.

2. In Erwägung, dass die Versicherungsanstalten zur Mittheilung statistischer Nachrichten aus dem Gebiete ihres Geschäftskreises besonders befähigt sind, und dass die Sammlung, Zusammenstellung und Veröffentlichung dieses statistischen Materials wesentlich zur Lösung solcher wichtigen Fragen beitragen kann, welche im Interesse der Wissenschaft, der Verwaltung und des Versicherungswesens selbst zu stellen sind, — empfiehlt der Congress, jedoch mit Ausschluss jedes Zwanges, die Erhebung dieses Materials. Als allgemeine Forderungen der Verwaltung und der Wissenschaft an alle Zweige des Versicherungswesens lassen sich bezeichnen: die Angabe des Charakters, der Capitalkräfte, der betriebenen Geschäftsgattungen, des Geschäftskreises in räumlicher Hinsicht, des Geschäftsumfanges und der Rentabilität der Gesellschaften oder Institute.

3. Der Congress erklärt, dass es nothwendig ist, sich bei der Sammlung, Zusammenstellung und Verwerthung des vorstehend bezeichneten statistischen Materials der Mithilfe von Männern der Versicherungstechnik überhaupt und, soweit nöthig, von Mathematikern zu bedienen[31]). 31.

B. Specielle Resolutionen für die einzelnen Versicherungszweige.

1. Lebensversicherung.

I. Anforderungen an die Statistik.

I. Um den Bedürfnissen der auf das menschliche Leben gegründeten Versicherungszweige gerecht zu werden, ist es nothwendig:

A. dass mindestens alle 5 Jahre Aufnahmen über die Zahl der lebenden Personen erfolgen und veröffentlicht werden, und zwar für die einzelnen Gemeinden, Kreise, Provinzen und Länder (oder nach anderen geographischen Abgrenzungen) mit besonderer Berücksichtigung
1. des Alters durch Angabe des Geburtsjahres und bis zum voll zurückgelegten zweiten Lebensjahre auch des Geburtsmonats — also nicht in Altersclassen von mehreren Jahren zusammengefasst — und
2. mit Unterscheidung des Geschlechts;

B. dass am Ende jedes Jahres Veröffentlichungen nach Gemeinden, Kreisen, Provinzen und Ländern (oder nach anderen geographischen Abgrenzungen) erfolgen über die Zahl der im Laufe desselben
1. zur Bevölkerung hinzugekommenen Personen und zwar: a. der lebend geborenen mit Unterscheidung des Geschlechts, b. der eingewanderten mit Unterscheidung nach Geburtsjahren (wie in A.) und des Geschlechts;
2. von der Bevölkerung ausgeschiedenen Personen und zwar: a. der gestorbenen unter Ausschluss der Todtgeborenen mit Unterscheidung nach Geburtsjahren (wie in A.), Geschlecht und Todesursachen, b. der ausgewanderten mit Unterscheidung nach Geburtsjahren (wie in A.) und des Geschlechts.

II. Um den Bedürfnissen der auf das menschliche Leben gegründeten Versicherungsarten gerecht zu werden, ist es ausserdem wünschenswerth:
dass periodische Nachweise gegeben werden
1. über Höhe und Bewegung des Zinsfusses in den einzelnen Staaten für die verschiedenen Geldanlagen, speciell für die Hypothek-, Lombard- und Wechseldarlehne[32]); 32.
2. für jede einzelne Abtheilung der unter I. A. und B. aufgeführten Personen über deren: Civilstand; Beruf oder Beschäftigung; Invaliditätsverhältnisse nach Ursache, Grad und Wirkung.

II. Anforderungen an die Versicherungsinstitute [33]). 33.

Der Congress empfiehlt, dass seitens der Versicherungsinstitute über folgende Gegenstände regelmässige Veröffentlichungen veranstaltet werden:

A. Mindestens alle 5 Jahre wiederkehrende Ausweise

α. der Lebensversicherungs-Institute mit Einschluss der Kranken- und Invalidencassen, und zwar:
1. über die Zahl der versicherten Personen mit besonderer Berücksichtigung des Alters (wie in I. A.) und mit Unterscheidung des Geschlechts;
2. über die Zahl der in jedem einzelnen Jahr der Periode, welche seit der letzten Veröffentlichung verflossen,
   a. zur Versicherung hinzugekommenen Personen mit Unterscheidung nach Geburtsjahren (wie in I. A.) und des Geschlechts;
   b. von der Versicherung ausgeschiedenen Personen, und zwar: I. der gestorbenen mit Unterscheidung nach Geburtsjahren (wie in I. A.), des Geschlechts und der Todesursache, II. der aus anderen Ursachen als durch den Tod ausgeschiedenen Personen mit Unterscheidung nach Geburtsjahren (wie in I. A.) und des Geschlechts.

β. der Krankencassen insbesondere über die Zahl der im Laufe jedes Jahres wegen Krankheit in ärztlicher Behandlung gewesenen Personen mit Unterscheidung nach Geburtsjahren (wie in I. A.) und Geschlecht, nebst Angabe: 1. der einzelnen Krankheiten; 2. der Dauer derselben; 3. der Monate, in welche die Krankheiten fielen; 4. des Ausgangs derselben.

γ. derjenigen Institute, welche gegen Unfälle versichern, insbesondere über die Zahl der im Laufe jedes Jahres verunglückten Personen mit Angabe der Ursachen und Wirkungen, sowie mit Unterscheidung nach Geburtsjahren (wie in I. A.) und des Geschlechts.

δ. derjenigen Institute, welche die Invalidität versichern, insbesondere über die Zahl der im Laufe jedes Jahres invalide gewordenen Personen mit Unterscheidung nach Geburtsjahren (wie in I. A.) und des Geschlechts und mit Angabe des Grades und der Ursache der Invalidität.

B. Periodische Veröffentlichungen der betreffenden Institute
1. über die Höhe des erzielten Zinsfusses in den einzelnen Ländern für die verschiedenen Geldanlagen;
2. für jede einzelne Abtheilung der unter A. α. 1 und 2 aufgeführten Personen über: deren Civilstand; deren

Beruf oder Beschäftigung; die Länder, in welchen dieselben wohnen.

3. über die Mortalitäts-, Morbilitäts- und Invaliditätsverhältnisse derjenigen Personen, welche als nicht normale Leben betrachtet und mit erhöhter Prämie versichert wurden, mit Angabe, worin die Anomalie bestand — z. B. Krankheitsdisposition und welche, Krankheitsverhältnisse, gefährlicher Beruf, Kriegs- oder Seegefahr, Aufenthalt in ungesunden Klimaten — mit Berücksichtigung der Geburtsjahre (wie in I. A.) und des Geschlechts.

C. Alljährliche Ausweise, welche zeigen:

α. wie viel Personen, welche Capital- und welche Rentensummen in jeder Versicherungskategorie 1. im Anfang des Rechnungsjahres versichert waren; 2. im Laufe desselben neu versichert wurden; 3. von der Versicherung ausschieden: durch Tod, durch Rückkauf, durch Beendigung der Versicherungszeit, aus anderen Ursachen; 4. am Schluss des Rechnungsjahres versichert blieben.

Die erwähnten Kategorien sind

I. auf den Todesfall: a. ein Leben: unbedingt, temporär, aufgeschoben; b. verbundene Leben;

II. auf den Erlebungsfall: a. unbedingte Leibrenten; b. aufgeschobene Capitalien und Renten;

III. andere Arten, einzeln aufzuführen.

β. wie sich die am Schlusse des Rechnungsjahres nach Versicherungskategorien getrennt verbleibenden Versicherungsbestände (α. 4) auf Altersgruppen vertheilen, bei denen nicht mehr als 5 Jahre zusammen gefasst werden dürfen.

Anmerkung. Diese Ausweise müssen enthalten resp. erkennen lassen:

1. die Firma des Instituts, das Domicil der Hauptniederlassung, sein Alter und die von demselben betriebenen Versicherungszweige;
2. die Natur des Instituts, d. h. ob dasselbe auf Gegenseitigkeit, auf Actien oder auf das gemischte System gegründet ist oder von einem Privatassecuradeur getragen wird. Bei Actienanstalten ist anzugeben, welches Actiencapital emittirt und wie viel darauf einbezahlt ist, event. welcher Theil desselben bereits verloren sein sollte;
3. welches das Rechnungsjahr ist vom ..... bis .....
4. wie viel die Gesammt-Versicherungssumme für eigene Rechnung (abzüglich der abgegebenen Reassecuranzen) im Zweige der Lebensversicherung am Schlusse des Rechnungsjahres beträgt.

D. Ausserdem gleichfalls jährliche Ausweise über folgende Punkte (die am zweckmässigsten durch die Veröffentlichung vollständiger Rechnungsabschlüsse erledigt werden):

1. Einnahmen, getrennt nach: a. Prämien älterer Versicherungen (Prolongationen); b. Prämien neugeschlossener Versicherungen; c. Capitaleinlagen; d. Zinsen; e. Einnahmen aus anderen Quellen mit genereller Angabe derselben.
2. Ausgaben für eigene Rechnung, d. h. mit Ausschluss des Antheils der Rückversicherer:
   a. Schadenzahlungen: auf die bei Beginn des Rechnungsjahres schwebend gebliebenen Schäden; auf die im Laufe des Jahres entstandenen Todesfälle; auf den Erlebungsfall excl. Leibrenten;
   b. bezahlte Leibrenten;
   c. bezahlte Rückversicherungsprämien für ältere Versicherungen mit Angabe der Rückversicherungssumme; neue Versicherungen desgl.;
   d. Zahlungen für rückgekaufte Polizen;
   e. Zahlungen an Agenturprovision, Courtagen, Sensarien;
   f. Verwaltungsspesen;
   g. Zahlungen zu anderen Zwecken mit genereller Bezeichnung derselben.

E. Endlich jährliche Ausweise über folgende Punkte (die am zweckmässigsten durch die Veröffentlichung einer vollständigen Bilanz erledigt werden):

1. Stand des Vermögens, und zwar:
   a. in Betreff der Activen mit Angabe der Capitalanlagen in Grundeigenthum, in Hypotheken, in Effecten u. s. w.;
   b. in Betreff der Passiven mit Angabe des Grundcapitals, der Gewinnreserve, der Prämienreserve, der Schadenreserve u. s. w.
2. Der im Laufe des Jahres erzielte Gewinn und seine Verwendung, resp. der erlittene Verlust und seine Deckung.

II. Tontinen.

I. Anforderungen an die Statistik.

In Erwägung: dass die Operationen der Rentenanstalten der Regel nach zwar nicht abhängig sind von vorherigen, auf Beobachtung des menschlichen Lebens begründeten Rechnungen; dass jedoch Rentenanstalten, welche eine Capitalaufzehrung eintreten lassen, der Leibrenten-Berechnung bedürfen; ferner, dass die Ueberlebens-Genossenschaften, wenn sie gleichzeitig Gegenversicherungen gegen die Capitalverluste abschliessen, die durch das Absterben der Mitglieder für deren Hinterbliebene entstehen, zeitweise Lebensversicherungen übernehmen;

erklärt der Congress: dass die Anforderungen der Lebensversicherung an die Statistik auch die der Rentenanstalten und Ueberlebens-Genossenschaften sind.

II. Anforderungen an die Versicherungsinstitute.

In Erwägung, dass die Rentenanstalten und Ueberlebens-Genossenschaften geeignet sind, gleich den Lebensversicherungs-Anstalten ein ausgedehntes statistisches Material zu liefern, erklärt der Congress:

I. dass an die genannten Anstalten die an die Lebensversicherungs-Gesellschaften unter A. gestellten Forderungen vollständig und die daselbst unter C. erwähnten insoweit zu richten sind, als angegeben werden muss:
   1. wie viel Personen und mit welchen Capital- oder Rentenbeträgen am Anfang des Rechnungsjahres versichert waren, getrennt nach den verschiedenen Genossenschaften;
   2. wie viel Personen neu versichert wurden (unter Berücksichtigung der Angaben bei 1);
   3. wie viel von der Versicherung ausschieden: durch Tod, durch Beendigung der Versicherungszeit, aus anderen Ursachen;
   4. wie viel am Schlusse des Rechnungsjahres versichert blieben; — wobei ausserdem anzugeben sind:
      1) die Firma des Instituts,
      2) das Domicil der Hauptniederlassung,
      3) die betriebenen Versicherungszweige,
      4) das Rechnungsjahr, für welches die Angaben erfolgen;

II. dass über den Vermögensstand und den Geschäftsbetrieb möglichst detaillirte Rechenschaftsberichte dieser Anstalten, welche zugleich die erzielten Geschäftsergebnisse der einzelnen Genossenschaften zur Darstellung bringen, vorzulegen und zu veröffentlichen sind.

III. Feuerversicherung.[34]

34.

I. Anforderungen an die Statistik.

Der Congress spricht den Wunsch aus, dass statistische Ermittelungen über nachstehende Punkte in möglichster Vollständigkeit stattfinden.

A. Das vorhandene Material resp. die Objecte, welche durch Feuer oder Blitz oder Explosion von Dampf oder Gas beschädigt werden können.

Anmerkung. Insbesondere wird es mit Dank anerkannt werden, wenn die amtliche Statistik Erhebungen über das Gebäudeeigenthum, wie solche im Programm der Vorbereitungscommission — Section für das Grundeigenthum, Gebäudestatistik — vorgeschlagen sind, aufnimmt und veröffentlicht. (Siehe Beschlüsse des Congresses, Seite 7 dieser Zeitschrift 1864.)

B. Der Umfang der geschlossenen Versicherungen und demzufolge auch der Umfang des noch unversicherten Eigenthums.

C. Die Entstehungsart der stattgehabten Brände und die Ursachen, welche zu deren Ausbreitung beigetragen haben, wodurch sich die Vorkehrungen ermitteln lassen, die zur Vermeidung der Feuergefährlichkeit und der Wiederholung ähnlicher Vorgänge etwa anzuwenden sind.

D. Der Zustand der Löscheinrichtungen.

E. Die klimatologischen und meteorologischen Zustände.

II. Anforderungen an die Versicherungsinstitute.[35]

35.

Der Congress hält dafür, dass von den Versicherungsinstituten mindestens folgende statistische Nachrichten zu liefern seien:

A. Die Zahl der im Laufe des Jahres gezeichneten Versicherungen.

B. Der Betrag, welcher von der am Jahresschluss incl. Rückversicherungen laufenden Versicherungssumme auf die einzelnen Länder entfällt.

C. Die Zahl der Entschädigungsfälle im directen Geschäfte überhaupt, und weiterhin vertheilt auf:
[1. Entschädigungen über ⅟₄ der betreffenden Versicherung: a. in Folge eines auf dem Risico entstandenen Brandes; b. in Folge der Ansteckung von fremden Risiken.
2. Partialschäden unter ⅟₄ der betreffenden Versicherung, untergetheilt wie bei 1.
3. Ausräumungsschäden.

D. Die Entstehungsursachen der Brände, von denen das directe Geschäft betroffen worden ist:

	Zahl der Fälle.
1. Brandstiftung: vorsätzliche, muthmaasslich vorsätzliche, fahrlässige, muthmaasslich fahrlässige	»
2. Anzündung durch fremde Risiken	»
3. Blitzschaden	»
4. Explosion	»
5. Unvorsichtiger Gebrauch von Zündhölzern	»
6. Unermitttelte Ursachen	»

IV. Transportversicherung.

I. Anforderungen an die Statistik.

In Erwägung, dass es zweckmässig ist, wenn die Sammlung, Zusammenstellung und Veröffentlichung einer alljährlichen Statistik der Rhedereien sämmtlicher Schiffahrt treibenden Länder in übereinstimmender und vergleichbarer Weise erfolgt, wird die Herstellung einer solchen Statistik — entsprechend derjenigen, welche die Experten der Stettiner See-Versicherung über die preussische Handelsmarine jährlich liefern, — im Interesse der Wissenschaft, der Verwaltung und der Seeversicherung empfohlen.

Formulare:

I. Schiffslisten.

A. Dampfschiffe (mit Unterscheidung: a. der Seedampfer, b. der Bugsir- und Flussdampfer.)
Name des Schiffs 1.
Name des Capitains 2.
Beschreibung des Schiffs: Lasten 3., Bauart 4., erbaut 5.
» der Maschine: Pferdekraft 6., erbaut 7., Kessel erbaut 8.
Name des Correspondent-Rheders 9.
Wohnort 10.

B. Segelschiffe.
Name des Schiffs 1.
Name des Capitains 2.
Lastenzahl 3.
Bauort 4.
Zeit der Erbauung 5.
Name des Correspondent-Rheders 6.
Wohnort 7.

Anhang:
1) Unter (preussischer) Flagge fahren noch: (Dieselben Rubriken wie sub B.)
2) Namentlicher Nachweis der Schiffe, welche im verflossenen Jahre andere Namen erhalten haben.

C. Neu im Bau begriffene Schiffe. (Dieselben Rubriken wie sub B.)

II. Statistik der (preussischen) Rhederei im Anfange des Jahres (1864).

Primäre Spalte:
Rhedereiplätze.
Secundäre Spalten:
Bestand Anfang d. J. 1864: Schiffe 1., Lasten 2.
Zugang: durch Neubau: Schiffe 3., Lasten 4.
durch Ankauf und Umvermessung: Schiffe 5., Lasten 6.
Abgang: durch Seeverlust und Abwrackung: Schiffe 7., Lasten 8.
durch Verkauf und Umvermessung: Schiffe 9., Lasten 10.
Bleibt Bestand Anfang 1864: Schiffe 11., Lasten 12.
Von diesem Bestande sind:
Segelschiffe: Seeschiffe über 40 Last: Schiffe 13., Lasten 14.
Küstenfahrer unter 40 Last: Schiffe 15., Lasten 16.
Dampfschiffe: Seedampfer: Schiffe 17. Lasten 18.
Bugsir- und Flussdampfer: Schiffe 19. Lasten 20.

III. Statistik der Unglücksfälle, welche (preussische) Schiffe im Laufe des Jahres (1863) erlitten haben.

Primäre Spalten:
Art der Unglücksfälle:
verschollen sind...,
in See gesunken...,
gesunken und gehoben...,
vom Eise beschädigt...,
desgl. und verloren...,
verlassen und durch andere Schiffe eingebracht...,
in Folge von Collision gesunken oder gestrandet und wrack...,
in Folge von Collision erlitten bedeutende Havarie...,
in Folge von Collision erlitten leichte Havarie...,
gestrandet oder zerschellt oder wrack...,
gestrandet abgebracht und reparirt...,
gestrandet abgebracht und condemnirt...,
wegen Seeschäden condemnirt...,
durch Sturm erlitten bedeutende Havarie...,
durch Sturm erlitten kleinere Havarie...,
an Grund waren und kamen mit Schaden ab...,
an Grund waren und kamen ohne Schaden ab...,
wegen Lecks liefen Häfen an und reparirten...,
Schaden durch Feuer oder Explosion erlitten...,
Summe.
abgewrackt wurden...

Secundäre Spalten:
Seeschiffe über 40 Last: Schiffe 1.
Küstenfahrer unter 40 Last: Schiffe 2.
Dampfschiffe: Schiffe 3.
Summa (1863) Schiffe 4.
Ort der Unglücksfälle:
Ostsee 5.
Nordsee und Kattegat 6.
Atlantischer Ocean und englischer Canal 7.
Mittelländisches und schwarzes Meer 8.
Indischer und grosser Ocean 9.
Zeit der Unglücksfälle: Januar 10., Februar 11. (und so fort für jeden Monat bis December (21) eine Spalte).

II. Anforderungen an die Versicherungsinstitute.

Formular, jährlich von den Versicherungsgesellschaften auszufüllen.

A. Einnahmen (überall in der landesüblichen Münze).
1. Prämienreserve vom Vorjahr für ..... Thlr Capital (nur für Seeversicherung).
2. Prämieneinnahme in diesem Jahr für ..... Thlr Capital.
3. Zinsenconto: Zinsen von angelegten Capitalien nebst Wechseldisconten.
4. Effectenconto oder sonstige Einnahmen (nach allgemeinen Kategorien zu sondern).

B. Ausgaben (überall in der landesüblichen Münze).
1. Rückversicherungsprämien für ..... Thlr Capital.
2. Ristorni und Rückgaben.
3. Provisionen und Courtagen (für Seeversicherung, — bei der Stromversicherung: Provisionen und Rabatt).
4 a. Bezahlte Schäden abzüglich des Antheils der Rückversicherer;
b. taxirte Schäden abzüglich des Antheils der Rückversicherer (für Seeversicherung, — bei der Stromversicherung: taxirte Schäden und reservirte Prämien);
c. davon ab: Reserve aus dem Vorjahr.
d. bleiben: Schäden.
5. Prämienreserve auf laufende ..... Thlr Risico (nur für Seeversicherung).
6. Unkostenconto.
7. Sämmtliche Ausgaben.

C. Gewinn des Geschäfts, welcher den Statuten gemäss vertheilt wird.

Anmerkungen:
a. für Seeversicherung: 1. Alle Schäden, die sich bei Zeitversicherungen [Art. 834 des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs] bis zum Schlusse des Rechnungsjahres ereignet haben und bis zur Aufstellung des Abschlusses dem Versicherer bekannt geworden sind, werden dem alten Jahre belastet.

2. Alle Schäden, die sich bei Reiseversicherungen [Artikel 827 des allg. d. H.-G.-B.] bis zur Zeit der Feststellung des Abschlusses ereignet haben, werden dem alten Jahre belastet; dasselbe hat also auch diejenigen Schäden zu tragen, von welchen seine Reiseversicherungen während der ersten Monate des folgenden Rechnungsjahres betroffen werden.

3. Für die Zeitversicherungen wird die ratirliche Prämie für denjenigen Abschnitt der Versicherungsdauer reservirt, welcher — nach Tagen berechnet — über das alte Rechnungsjahr hinausläuft.

4. Hinsichtlich der Reiseversicherungen wird die volle Prämie derjenigen Risiken reservirt, welche zur Zeit der Feststellung des Abschlusses noch nicht erloschen sind, während die volle Prämie derjenigen Risiken, welche bis dahin ihren Bestimmungsort erreicht haben oder von Totalschäden betroffen sind, d. h. sämmtlicher bis dahin erloschenen Versicherungen, dem alten Jahre verbleibt. Verwerflich ist dagegen, dem neuen Rechnungsjahre die volle Prämie und die vollen Schäden der in dasselbe aus dem alten Jahre hineinragenden Reiseversicherungen zu belassen.

b. Stromversicherung: 5. Auf dieselbe findet das unter 2 und 4 für die Seeversicherung Gesagte Anwendung.

6. Es ist ferner selbstredend, dass für jeden sonstigen Geschäftszweig die Uebersicht gesondert zu geben ist.

V. Hagelversicherung.

I. Anforderungen an die Statistik.

Der Congress erklärt, dass folgende statistische Arbeiten für die Hagelversicherung von Werth und Nutzen sind:

A. Die Ermittelung des Werthes der Bodenerzeugnisse von den Flächen, welche mit Pflug oder Spaten bestellt werden.

B. Die regelmässige Erhebung der in jedem Jahre in den einzelnen Ländern vorgekommenen Hagelwetter unter Angabe der Tage und Nennung der betroffenen Gemeinden.

II. Anforderungen an die Versicherungsanstalten.[36]

36. Der Congress hält dafür, dass die Versicherungsanstalten über Folgendes Auskunft zu geben haben:

A. Mittheilung der in jedem Jahre laufend gewesenen Versicherungssumme, nach Ländern resp. Provinzen gesondert.

B. Angabe der in jedem Jahre vorgekommenen Hagelwetter, in Folge deren von den Gesellschaften Entschädigungen geleistet worden sind, unter Bezeichnung des Tages, an welchem das Hagelwetter stattfand, und Benennung der Gemeinden, in welchen Entschädigungen gezahlt wurden.

VI. Viehversicherung.

I. Anforderungen an die Statistik.

1. Der Congress erklärt es für nothwendig, dass die Statistik der Viehversicherung auf folgende Fragen Antwort gebe:

A. Wie viel Stück Pferde, Rindvich, Schweine, Schafe und Ziegen existiren in jedem Verwaltungsbezirk möglichst kleinen Umfangs?

B. Wie viel Stück werden je zu einem bestimmten Zweck verwendet?

C. Wie viel Stück befinden sich auf dem platten Lande, wie viel in den Städten, wie viel von den ersteren im Grossgrundbesitz und wie viel im bäuerlichen Besitz?

D. Wie gross ist die Sterblichkeit der Thiergattungen im Jahre nach Procenten der Stückzahl?[37]

37.

E. Welche seuchenartigen Krankheiten treten am häufigsten in jedem Verwaltungsbezirk möglichst kleinen Umfanges auf? und wie gross ist jedesmal die Sterblichkeit unter welchem Bestand der einzelnen Thiergattungen?

2. Der Congress bezeichnet es als wünschenswerth, dass die Statistik ausserdem noch Auskunft gebe auf die Frage:

F. Wie viel Stück sind von den einzelnen Thiergattungen in verschiedenen Altersclassen vorhanden? und zwar

1. bis zu einem Jahr,
2. von einem bis drei Jahren und
3. weiter von 3 zu 3 Jahren steigend.

II. Anforderungen an die Versicherungsanstalten.

1. Bezüglich Desjenigen, was die Viehversicherungs-Gesellschaften der Statistik darbieten können, wird als nothwendig bezeichnet:

a. die Angabe der Stückzahl jeder Thiergattung, welche bei Beginn des neuen Kalenderjahres als Bestand versichert blieb;
b. die Angabe der Stückzahl, welche im Lauf des Jahres hinzutrat;
c. die Angabe, wie viele von den versicherten Thieren zu Grunde gegangen, wie viele davon abgeschlachtet und wie viele umgestanden sind, — und zwar in Berücksichtigung der seitens der Versicherungsgesellschaften an die Statistik selbst gestellten Anforderungen.

2. Bezüglich der Organisation der Versicherungs-Anstalten werden folgende Angaben für nöthig erachtet:

a. die Verwaltungsform betreffend: ob mit oder ohne Beschränkung des Geschäftsgebietes;
b. ob Actien- oder Gegenseitigkeits-Gesellschaft;
c. die Versicherungsobjecte betreffend: α) nach den verschiedenen Thiergattungen, — β) nach Todesursachen.
d. Nachweis über die statutenmässige Verpflichtung der Gesellschaft dem Versicherten gegenüber in Bezug auf die Höhe der Entschädigung, namentlich ob zu vollem Versicherungswerthe oder in Procenten des Thierwerthes.

VI. Section.

Internationale Einheit der Maasse und Gewichte.

I. Maasse und Gewichte.

Der Congress spricht sich dahin aus:

1. Dass die Einführung eines allgemeinen internationalen Maasses von grösster Wichtigkeit ist, und dass ihm für den internationalen Verkehr unter allen vorhandenen Maasssystemen das metrische als das angemessenste erscheint.
2. Die Entwerfung und Handhabung der Vorschriften für die Herstellung der Normalmaasse bei Einführung des Systems ist einer internationalen Commission vorzubehalten, welche dann selbstverständlich auch die thunlichste Beseitigung der wissenschaftlichen Mängel des Systems in Betracht zu ziehen hat.[38] 38.
3. Es ist zu wünschen, dass in jedem Lande, welches das metrische System annimmt, die Einführung desselben innerhalb der kürzesten Frist obligatorisch gemacht werde.
4. Desgleichen ist zu wünschen, dass jede Regierung, welche das neue System annimmt, eine Behörde für Maass und Gewicht einsetze oder eine schon bestehende Behörde beauftrage, die Einführung des Systems zu besorgen und die Ausführungsmaassregeln zu übernehmen.
5. Es ist zu wünschen, dass, wo eine Regierung sich für die facultative Einführung des metrischen Systems der Maasse und Gewichte entscheidet, das System in der Zollverwaltung angewendet und in den Unterrichtskreis der Schulen aufgenommen werde.

II. Münzen.

1. Der Congress empfiehlt: die bestehenden Münzeinheiten auf eine kleine Zahl zurückzuführen, jede Einheit, soweit angemessen, decimal zu theilen, alle Münzsorten nach dem metrischen Systeme zu bestimmen und alle in derselben Feinheit von $\frac{9}{10}$ fein und $\frac{1}{10}$ Zusatz auszuprägen.
2. Die Regierungen werden ersucht, Delegirte zu einem Specialcongress abzuordnen, welche das Verhältniss der Gold- und Silbermünzen nach metrischem Gewicht berathen und darüber, wie auch über die Maassregeln berichten, durch welche das Münzsystem der verschiedenen Länder geregelt und nach Maassgabe obiger Vorschläge gesichert werden könne.
3. Da es von der grössten Wichtigkeit ist, dass die verschiedenen Regierungen die vorgeschlagene Commission so bald als möglich einsetzen, so beschliesst der Congress, den Regierungen von obigen Beschlüssen specielle Mittheilung zu machen.

III. Resolutionen, Maass- und Gewichts-Einheit betreffend, die nicht in der VI. Section vorbereitet wurden.

1. Der Congress wünscht, dass in denjenigen Ländern, in welchen das metrische Maass- und Gewichtssystem noch nicht eingeführt ist, sich Associationen für die Einführung desselben bilden, und dass dieselben, sobald sie sich durch Ernennung ihrer Präsidenten, Vicepräsidenten und Secretäre constituirt haben, hiervon den englischen Zweig der Association zu London benachrichtigen mögen.
2. Der Congress wünscht, dass noch während des Zusammenseins der Mitglieder eine deutsche Association in Berlin für die Verbreitung des metrischen Systems in Deutschland gebildet werde.[39] 39.

Allgemeine Congressbeschlüsse.

I. Allgemeine Einführung des Gregorianischen Kalenders.

Der internationale statistische Congress —

unter Beziehung auf den Zweck seiner Errichtung, welcher dahin geht, die statistischen Publicationen der verschiedenen Länder zu verbessern und deren Inhalt leichter vergleichbar zu machen;

in Erwägung, dass für mehrere Punkte der Wissenschaft, mit welcher er sich beschäftigt, wie z. B. die Feststellung monatlicher Geburts- und Sterbefälle, die meteorologischen Be-

obachtungen, der Tag des Auftretens und die Dauer der Epidemien, gewisse medicinische Beobachtungen etc., die Gleichförmigkeit in der Art der Zeitberechnung von Wichtigkeit ist,

in Erwägung, dass diese Wichtigkeit überdies in die Augen fallend ist für die gewöhnlichen Lebensverhältnisse, für den Handelsverkehr, für die Vergleichbarkeit der Einnahmen gewisser Industriezweige, wie der Eisenbahnen, und für die Vereinfachung der Rechnungen, —

drückt ehrfurchtsvoll den Wunsch aus,

dass die Regierung Seiner Majestät des Kaisers von Russland, Alexanders II., und im Allgemeinen alle dem griechischen Ritus angehörigen Christen für die Zeitrechnung den allgemein in Europa gebräuchlichen Kalender annehmen möchten.

II. Ort des nächsten Congresses.

Der Congress ermächtigt das Bureau, unter Berücksichtigung der ausgesprochenen Wünsche den Ort des nächsten Congresses zu bestimmen.[40]

Anhang.

Beschlüsse der zum internationalen Congresse in Berlin bevollmächtigten Vertreter deutscher Regierungen, die Einheit und Vergleichbarkeit der deutschen Statistik betreffend.

1. Die Versammlung erklärt als einstimmige Meinungsäusserung zu Protokoll:

Es ist wünschenswerth, dass an gelegenem Orte zu gelegener Zeit, jedoch baldthunlichst, ein Zusammentritt von Abgeordneten deutscher Regierungen, auch später in periodischer Wiederholung, stattfinde zu dem Behufe, bestimmte Verabredung über die geeigneten Mittel zu treffen, damit, soweit erforderlich und zulässig, Uebereinstimmung in der Thätigkeit für amtliche Statistik erreicht werde.

2. Die Versammlung spricht den Wunsch aus, dass die hohe Regierung des Antragstellers, die grossherzoglich hessische, die Angelegenheit des periodischen Zusammentritts von Delegirten der deutschen Staaten in die Hand nehme und dafür wirke, dass so bald als möglich die erste dieser Conferenzen stattfinde.

Diese Vereinigung würde Folgendes zu erstreben haben:

1. Vereinbarung der hauptsächlichsten Gegenstände amtlicher Erhebungen,
2. Anwendung übereinstimmender Formulare zur Erhebung und Aufzeichnung der Thatsachen,
3. Innehaltung gleicher Formen für gewisse Erhebungen und gleicher Intervallen für periodisch wiederkehrende Erhebungen,
4. Befolgung übereinstimmender Grundsätze bei der Veröffentlichung der erhobenen und zusammengestellten Thatsachen,
5. obligatorischen Austausch aller Erhebungs- und Bearbeitungsformulare, so wie aller auf die Ausführung statistischer Bearbeitungen Bezug habenden Verordnungen; nicht minder obligatorischen Austausch aller amtlichen statistischen Veröffentlichungen.

3. Als nächste Vorlagen für diese Conferenzen möchten zu bezeichnen sein:

1. die Berathung übereinstimmender Erhebungs- und Veröffentlichungsformulare für die Volkszählungen;
2. desgleichen für die Bewegung der Bevölkerung;
3. desgleichen für die Viehzählung.

4. Sämmtliche Anwesende übernehmen es, das über das Vorstehende aufgenommene Protokoll der hohen resp. Regierung vorzulegen und für geneigte Aufnahme von deren Seite zu wirken.

Anmerkungen.

17.

Bekannte und unbekannte Umstände waren die Veranlassung, dass die Referenten der Vorbereitungscommission für die der IV. Section zugewiesenen Gegenstände an den Arbeiten dieser Section des Congresses keinen Antheil nehmen, ihre Vorlagen also nicht persönlich vertheidigen und ihre Ansichten über die durch den Congress vorzunehmende Gestaltung derselben nicht entwickeln konnten. In Folge Dessen haben die Debatten über die einzelnen Abschnitte der IV. Section, den ersten davon nicht ausgenommen, einen eigenthümlichen Verlauf genommen. Die Gesammtaufgabe dieser Section bezeichnete der Vorbericht (S. 142 dieser Zeitschrift, Jahrg. 1863, und S. 91 des Separatabdruckes) mit nachstehenden Worten: »Zusammenfassung aller bis jetzt schon im Congress geschehenen Vorschläge für Erlangung einer vergleichenden Gesundheitsstatistik und Verarbeitung dieser Vorschläge zu einem einheitlichen Plan, der sich bezüglich der Mittel zu seiner Ausführung thunlichst den gegebenen Verhältnissen anschliesst.«

Der Verfasser, als Referent der Vorbereitungscommission, gab in seinem Bericht nicht allein eine Revue Dessen, was über die einzelnen Altersstadien, welche der Mensch durchlebt, aufgezeichnet werden möchte, sondern auch über das, was wirklich schon aufgezeichnet wird und bereits in früheren Sitzungsperioden des Congresses zur Aufzeichnung empfohlen wurde. Auf diesen Bericht beziehen sich die Resolutionen, welche der Congress in der Sache selbst fasste, und welche zum allergrössten Theil die wörtliche Wiedergabe der in das Programm aufgenommenen sind. Zum besseren Verständniss derselben geben wir dem diese Resolutionen motivirenden Theil des Berichts hier eine Stelle.

Gesundheit und Sterblichkeit der Civilbevölkerung.

Nächst anderen wichtigen Aufschlüssen wird von der Statistik verlangt, dass sie, ähnlich wie Barometer und Thermometer über die Witterung Auskunft geben, durch ihre Zahlen den Gesundheits- und Krankheitszustand jedes Tages, jeder Woche, jedes Jahres, jeder Altersclasse, jeder Berufsclasse und endlich jeder Generation, welche innerhalb gewisser räumlicher Grenzen lebt, genau charakterisire und unter sich vergleichbare Maasse dafür zur öffentlichen Kenntniss bringe. Um diesem an und für sich gerechtfertigten Verlangen zu genügen, müsste die Statistik jeden Menschen durch sein ganzes Leben hindurch begleiten. Das ist nun zwar nicht möglich; allein sie ist verpflichtet, wenigstens von gewissen Stadien im Leben jedes einzelnen Individuums einer Bevölkerung genaueste Kenntniss zu nehmen, und sie ist auch in der Lage, einen grösseren oder geringeren Theil der Bewohner zu verschiedenen Lebenszeiten der vergleichenden Beobachtung zu unterwerfen.

Des Lebens Anfang ist die Geburt, des Lebens Ende der Tod. Geburten und Sterbefälle der Bewohner werden beinah von allen Völkern registrirt. Zwischen Geburt und Tod liegt im mittleren Durchschnitt ein Zeitraum von ca. 40 Jahren. Natürlich ist die wirkliche Lebensdauer einer grossen Menge Menschen geringer, einer anderen grossen Menge länger als 40 Jahre. Deren Leben ist in Folge Dessen wechselvoller und mannigfaltiger als das jener. Fassen wir nun die wichtigsten und in hygieinischer Beziehung einflussreichsten Lebensabschnitte und Lebensperioden zusammen, so dürften sie etwa folgende sein:

1. Die Geburt und das Säuglingsalter, die Zeit vom Lebensbeginn bis mit dem vollendeten ersten Jahre umfassend.
2. Das zarte Kindesalter, die Zeit vom Anfang des 2. Lebensjahres bis zum Eintritt des Schulalters (in Preussen das vollendete 6. Lebensjahr) umfassend.
3. Das schulpflichtige Alter, die Zeit vom vollendeten 6. bis mit vollendetem 14. Jahre umfassend.
4. Das Alter der Pubertät und die Zeit der Vorbereitung zum selbständigen Erwerb, die Zeit vom vollendeten 14. bis mit 20. Jahre umfassend.
5. (Als Zwischenperiode für einen Bruchtheil der männlichen Bevölkerung) das militärpflichtige Alter, in der Regel die Zeit vom 20. bis mit 25. Jahre umfassend.
6. Die Periode der Arbeit, des Erwerbs und der Begründung einer Familie, welche sich auf die Zeit vom vollendeten 20. resp. 25. bis 60. Lebensjahre vertheilt.
7. Die Periode der Invalidität, welche im grossen Durchschnitt in das Alter vom vollendeten 60. bis 70. Lebensjahr fällt.
8. Der Tod, der allerdings in jeder der bezeichneten Perioden seine Ernte hält und durch das Absterben bewirkt, dass von der Geburt an in jede spätere Periode eine immer kleinere Zahl von Individuen eintritt.

Es fragt sich nun, welche Mittel stehen der Statistik zu Gebote, den Gesundheitszustand, resp. die Morbilität und Mortalität in den sieben Perioden thunlichst genau zu messen, und welche von diesen Mitteln hat der statistische Congress bereits geprüft resp. empfohlen.

Die erste Beobachtung bezieht sich auf die Geburt. — Der Congress hat sich hiermit beschäftigt, indem er in Brüssel bei Gelegenheit der Besprechung der Formulare für die Bewegung der Be-

völkerung auch das Schema für die Registrirung der Geburten feststellte. Dasselbe verlangt die Aufzeichnung folgender Punkte: Alter der Eltern, Mehrgeburten (Zwillinge, Drillinge etc.), Todtgeborene, Geschlecht der Geborenen, Familienstand (d. h. Unterscheidung der ehelichen und unehelichen Kinder), Zeit der Geburt (nach Monaten).

Es dürfte kaum möglich sein, von allen Geburten mehr als diese auf dem Brüsseler Congress bezeichneten Daten zu liefern. Weitere Specialitäten könnten nur auf anderen Wegen und nicht für sämmtliche, sondern nur für einzelne Geburten beschafft werden. In erster Linie werden da die Nachweise der Gebäranstalten zu benutzen sein. Bekanntlich hat sich der Congress in Wien mit letzteren beschäftigt. Auf S. 392 der deutschen Ausgabe des Rechenschaftsberichtes findet sich das Schema für eine Statistik derselben; allein weder dort noch an der verwiesenen Stelle (S. 390) werden mehr Details verlangt, als das in Brüssel vereinbarte Schema für die Aufzeichnung der Geburten im Allgemeinen fordert. Die Lebensgefahr für Mutter und Kind, welche mit der Geburt verbunden ist, lässt sich aus den Zahlen des entsprechenden Wiener Formulars nicht quantitativ feststellen. Hierin eine Vervollständigung eintreten zu lassen, dürfte eine Aufgabe der V. Sitzungsperiode des Congresses sein.

Institute, in welchen sehr sorgfältige Beobachtungen über Gesundheit und Sterblichkeit der Kinder im zartesten Kindesalter angestellt werden könnten, sind die Findelhäuser einerseits und die Krippen oder Säuglings-Bewahranstalten anderseits. Ihnen schliessen sich die Kinder-Bewahranstalten (*Crèches*) unmittelbar an. Bis jetzt hat der Congress nur erst den Findelhäusern seine Aufmerksamkeit gewidmet. Auf S. 390 und 393—395 des deutschen Berichts über den Wiener Congress werden die Schemata für die Statistik derselben mitgetheilt, und es unterliegt keinem Zweifel, dass deren genaue Ausfüllung höchst schätzenswerthe Auskunft über Leben und Sterben der Findelkinder liefern würde.

Dagegen hat der Congress die Säuglings- und Kinder-Bewahranstalten noch nicht vor sein Forum gezogen. Da es der Zweck dieser Anstalten ist, die Kinder von Aeltern, welche des Tages über ihrer Arbeit nachgehen müssen, aufzunehmen und während des Tages zu verpflegen, hingegen des Nachts sie den Eltern wieder zurückzugeben, so ist es allerdings die Frage, ob die statistischen Mittheilungen aus solchen Anstalten genügend zuverlässiges Material für Beurtheilung der Morbilität und Mortalität ihrer zeitweiligen Schutzbefohlenen liefern möchten.

Während die Kinder der Bewahranstalten nur zur Hälfte des Tages die mütterliche und väterliche Pflege und Fürsorge entbehren, sind die vater- und mutterlosen Waisen derselben gänzlich beraubt. Ein Waisenvater und eine Waisenmutter treten in Waisenanstalten an ihre Stelle. Auch letzteren hat der Congress bis jetzt seine Aufmerksamkeit noch nicht zugewendet. Jedenfalls ist es aber von Bedeutung, unter Anderem auch das Augenmerk auf die Unterschiede in der Gesundheit und Sterblichkeit der Waisen in Waisenanstalten zu richten, um aus dem Vergleich mit den analogen Ergebnissen der bei ihren Eltern wohnenden Kinder einen quantificirten Nachweis über den Einfluss der älterlichen Fürsorge auf die Gesundheit und das Leben der Kinder zu gewinnen.

Folgen wir den Kindern nun in die Periode des schulpflichtigen Alters. Was wir aus diesem Lebensabschnitt über die Gesundheit und Sterblichkeit wissen, ist, soweit letztere nicht aus der Statistik der Sterbefälle nach Altersclassen abgeleitet werden kann, leider fast noch weniger als Das, was über erstere bekannt ist. In den Schulen selbst werden höchstens ausnahmsweise die Gesundheitsverhältnisse beobachtet, und die Mittel, sie allgemein, d. h. von der ganzen schulbesuchenden Jugend direct zu beobachten, dürften auch ihrer Unzuverlässigkeit wegen für jetzt noch keine Empfehlung verdienen. Man wird sich deshalb wiederum nur an einzelne Schulen und einzelne Anstalten halten können, um aus dem Vergleich ihrer Resultate mit denen, welche durch die Sterblichkeitsnachweise von der Gesammtbevölkerung dieses Alters gegeben werden, zu einigen sicheren Schlüssen über bestimmte Einflüsse zu gelangen.

Die grosse Masse der jugendlichen männlichen und weiblichen Bevölkerung besucht die Volksschule. In Preussen z. B., wo der Schulunterricht obligatorisch ist, befanden sich Ende des Jahres 1862

in den Elementarschulen und zwar:	Knaben	Mädchen
in den 25 156 öffentlichen	1.403 170	1.370 243
in den 813 privaten	23 620	24 722
in sämmtlichen 25 969 Elementarschulen also	1.426 790	1.394 965
zusammen	2.821 755	

Die Gesammtzahl aller Schüler und Schülerinnen, incl. derjenigen auf Realschulen, Pro- und Realgymnasien und reinen Gymnasien, auf Früh- und Sonntagsschulen, excl. der Studenten auf Universitäten, ist aber:

1.611 941 männliche und 1.484 605 weibliche, zusammen 3.096 546.

Diese Zahlen stimmen nothwendig nahe mit den Zahlen aller Lebenden des entsprechenden Alters überein. So z. B. ist die Zahl der männlichen Kinder im Alter von 7 bis 14 Jahren 1.376 651, die der weiblichen 1.349 374.

Es unterliegt hiernach wohl keinem Zweifel, dass, wenn die Volksschulen zur regelmässigen und richtigen Beobachtung des Gesundheitszustandes der Schüler und Schülerinnen herangezogen werden könnten, dies die Kenntniss von der Kindermorbilität ausserordentlich vermehren würde.

Bekanntlich hat sich schon der Congress in Wien mit der Statistik des Schulwesens beschäftigt, und auf S. 432 u. s. f. des deutschen Rechenschaftsberichts sind sub III. die Gesichtspunkte für eine Darstellung der Volksschulen im Allgemeinen, sub IV a. hingegen die Gesichtspunkte für die Darstellung einer einzelnen Volksschule gegeben.

Als Momente zur Beurtheilung des Gesundheitszustandes der Schulen sind nun sub III. die folgenden aufgestellt:

Bestimmungen über die für eine Schulclasse (absolut oder nach dem Flächeninhalte der zu Gebote stehenden Räumlichkeiten) zulässige Schülerzahl.

Dauer und Untertheilung des Schuljahres. Zahl der wöchentlichen, für alle Schüler obligaten Unterrichtsstunden.

Dauer und Vertheilung der Ferien. Anzahl der einzelnen freien Tage, mit Ausschluss der Sonntage.

Selbstverständlich werden die entsprechenden Nachweise auch sub IV a. verlangt. Hier kommt aber noch hinzu:

Grösste und mittlere Entfernung der eingeschulten Ortschaften von dem Sitze der Schule.

Zahl der die Schule besuchenden Kinder im Winter und im Sommer. Ursachen eines im Allgemeinen geringen Schulbesuchs; obwaltende Verschiedenheit in der Ziffer des Schulbesuchs nach den Jahreszeiten.

Aehnliche Bestimmungen wie sub III. sind noch unter die für folgende Schulen geltenden aufgenommen. Es betrifft:

IV b. den Nachweis über eine Unterrichtsanstalt für Erwachsene in Lehrgegenständen der Volksschule;
V. die Darstellung der Gymnasien und anderer Mittelschulen für gelehrte Bildung im Allgemeinen und
VI. den Nachweis über ein einzelnes Gymnasium;
VII. die Darstellung der Realschulen und anderer Mittelschulen für gewerbliche Bildung im Allgemeinen;
VIII. den Nachweis über eine einzelne Realschule;
IX. die Darstellung der Universitäten im Allgemeinen;
X. den Nachweis über eine einzelne Universität;
XI. die Darstellung der polytechnischen Institute im Allgemeinen;
XII. den Nachweis über ein einzelnes polytechnisches Institut als Ganzes und für jede Studienabtheilung gesondert;
XIII. den Nachweis über Specialschulen.

Obgleich die hier genannten Schulen bei Weitem den grössten Theil der Jugend aufnehmen und bilden, so giebt es doch noch einige Schulen und Anstalten für Unglückliche, d. h. für blinde, taubstumme, blödsinnige Kinder und Andere. Der Vollständigkeit wegen würde sich die Gesundheitsstatistik der Personen im schulpflichtigen Alter und darüber hinaus auch auf die Besucher und Zöglinge der genannten Anstalten mit erstrecken müssen.

An den Congress tritt nunmehr die Frage heran: Soll und kann er bestimmte und wirklich erfüllbare Wünsche formuliren, dahin gehend, dass auch die Schulen im Allgemeinen sich an der Ermittelung des Gesundheitszustandes der schulbesuchenden Jugend betheiligen?

Die Antwort auf diese Frage ist nicht so leicht, als sie scheint. Einen Wunsch auszusprechen, dass jene Nachweise von Obrigkeitswegen geliefert werden, hat, in gewisser Hinsicht wenigstens, sein Bedenkliches. Ungleich besser wäre es, wenn die Herbeischaffung entsprechender Nachrichten das Ziel freier Thätigkeit der Lehrer selbst wäre. Dass dies geschehe, dahin zu wirken, das ist Aufgabe der Privatstatistik, natürlich der organisirten Privatstatistik. Und so glaubt die IV. Section des Congresses den Gegenstand schon jetzt der I. Section, welche neben der Organisation der amtlichen Statistik auch die der Privatstatistik vor ihr Forum gezogen hat, als einen eben so wichtigen wie dringlichen bezeichnen zu dürfen.

Unstreitig ist die Zeit nicht allzufern, wo die Gesundheitspflege der Schüler und Schülerinnen in den Schulen ganz allgemein ihren Einzug hält und zwar durch das Turnen der Schulen. Dem vortrefflichen Jahrbuch der Turnvereine Deutschlands entnehmen wir hierüber Folgendes: »Im grossen Ganzen lässt sich, wie schwach auch die Anfänge seien, Erfreuliches von dem Aufschwunge des Schulturnens berichten. Die Sache hat tiefe Wurzeln in dem gesammten Erziehungswesen geschlagen, und wenn auch noch Vieles und Manches zu wünschen übrig bleibt, so beunruhigt das nicht, weil die Erfüllung auch der kühnsten Hoffnungen kommen muss, vielleicht schon in nächster Zukunft kommt.« Je mehr das Turnen nun Eingang in die Volksschulen findet, desto mehr werden sich die Turnvereine es angelegen sein lassen, den Nutzen des Turnens für die körperliche Wohlfahrt zu messen. Diese Vereine haben es bereits ausgesprochen, »dass eine regelmässig fortgeführte Statistik turnerischer Leistungen für die Entwickelung und Weiterbildung des Turnens von dem allerhöchsten Werthe sei.« Sie haben ferner ausgesprochen, »dass das System der Turnkunst nur möglich werde, resp. geworden sei, durch eine Uebungsstatistik.« Und worin soll diese bestehen? wie soll sie das System der Turnkunst erschaffen helfen? Dadurch, »dass die Turnerschaft einen Ausschuss zur Vereinbarung derjenigen Grundsätze ernenne, welche bei dem Messen von Wurf-, Hieb-, Lauf- und Sprungübungen allgemein zur Geltung kommen sollen, damit auf diese Grundlagen hin ein einheitliches System für die Zusammenstellung einer Uebungs- und Kraftmaass-Statistik der Turnvereine geschaffen werde.«

Freilich beziehen sich diese Bestrebungen vorerst nur auf Deutschland, allein in allen Ländern, wo Deutsche in etwas grösserer Menge

wohnen, haben sie Turnvereine gegründet mittels turnerischer Leistungen ihren Nachbarn den praktischen Beweis von der entschiedenen Nützlichkeit der Sache geliefert und dadurch ihr ausserordentlichen Vorschub geleistet, so dass die Turnkunst immer mehr den Charakter der Internationalität gewinnt.

Unter diesen Umständen ist die IV. Section der Meinung, hinsichtlich der Messung des Gesundheitszustandes und des allgemeinen körperlichen Wohlbefindens der schulpflichtigen Jugend wesentlich nur die Resultate über das Turnen in den Schulen zu Grunde legen zu dürfen; eben deshalb glaubt sie aber auch dem Congress empfehlen zu müssen, dass er aus dieser hochwichtigen Rücksicht seinen ganzen Einfluss in die Wagschale werfe, damit das Turnen in den Schulen so rasch als möglich allgemeinen Eingang finde.

Nach Zurücklegung des schulpflichtigen Alters trennen sich die Lebenspfade der Jugend; sie tritt in die Periode der körperlichen Reife, der Vorbereitung zum selbständigen Erwerb und zur häuslichen Bildung und Führung eines Hausstandes. Wie gefährlich auch gerade dieser Abschnitt für Gesundheit und Leben der in ihm Stehenden sei, so sind doch die Kenntnisse über die Gesundheitsverhältnisse in demselben wo möglich noch spärlicher als über die in der Periode des schulpflichtigen Alters. Der Jünglinge und der Mädchen, welche zu ihrer weiteren geistigen Ausbildung höhere Schulen resp. Pensionsanstalten beziehen, sind im Verhältniss zur Gesammtzahl zu wenige, als dass selbst genaue Beobachtungen ihres Gesundheitszustandes zu allgemeinen Schlüssen berechtigen dürften. Man ist deshalb auch hier um so mehr auf Das angewiesen, was durch die Turnvereine vermittelt werden wird, weil deren vollberechtigtes und anerkennenswerthes Streben dahin geht, dass das Turnen nicht etwa mit der Schulzeit abschliesse, sondern noch lange darüber hinaus frisch und fröhlich fortgesetzt werde.

Obgleich keine Leibesübung den Menschen so allgemein erfasst, wie das Turnen (weshalb gerade die turnerischen Leistungen ein sehr zuverlässiges Maass der Gesundheit sein können), so giebt es in der deutschen und unter anderen Nationen doch auch noch andere gymnastische Uebungen, welchen gleichfalls ein sehr bestimmter und grosser Einfluss auf Leben und Gesundheit zugeschrieben werden muss. Das sind z. B. Schwimmen, Rudern, Segeln, Reiten, Fechten, Schiessen, Schwingen u. s. w. Erstere Uebungen bilden das Hauptziel der Yachtclubs für Jung und Alt in England und Amerika. Das Schiessen auf Schützenfesten ist gegenwärtig Zweck der grossartigsten nationalen und internationalen Feste. Das Schwingen in der Schweiz, ein Turnier ohne Waffen, gehört nicht minder zu den beliebtesten Beschäftigungen der erwachsenen Jugend. Es muss freilich dahingestellt bleiben, ob für alle diese Uebungen ein Maass, welches einen richtigen Schluss auf die körperliche Kraft und die Gesundheit im Allgemeinen zulässt, gefunden werden kann. —

Nicht alle Individuen gedeihen. Auch unter den Menschen giebt es solche, deren geistige und körperliche Entwickelung durch irgend welche Ursachen momentan gehemmt oder dauernd unterbrochen oder von Haus aus gestört ist. Auf diese Unglücklichen hat die Statistik schon frühzeitig ihr Augenmerk gerichtet. Es giebt Länder, wo nicht blos die Blinden und Taubstummen, sondern auch die Lahmen und Buckligen, die Krüppel, die Irrsinnigen und Blödsinnigen und Cretins regelmässig gezählt werden. Die Art und Weise, wie diese Forschungen anzustellen seien, ferner Das, was die Statistik hierbei ins Auge fassen möchte, ist auf dem Pariser und dem Wiener Congress zur Sprache gekommen. Die Beschlüsse, die auf S. 384 des Berichts des ersteren mitgetheilt sind, erstrecken sich durchgängig auf den Idiotismus und Cretinismus; dagegen beziehen sich die auf S. 382 des Wiener Berichts auf die Blinden, Taubstummen und Cretins zugleich. Durch die sorgfältige Ausfüllung der betreffenden Formulare würden allerdings alle wünschenswerthen Daten über die Krankheitsursachen sowohl, wie auch über die sonstigen Verhältnisse der bezeichneten Gebrechlichen gegeben sein. Die Irrsinnigkeit *(aliénation mentale)* war gleichfalls schon wiederholt Gegenstand der Congressverhandlungen. Der Pariser Congress fasste hinsichtlich der statistischen Darstellung desselben die Beschlüsse, die theils auf S. 117, theils auf S. 375 des Rechenschaftsberichtes mitgetheilt sind.

Ungleich ausführlicher geht der Wiener Congress auf dieses Thema ein, und auf S. 396 des Berichts wird das Formular für die Statistik der Irrenanstalten mitgetheilt. Dasselbe dringt bis in die kleinsten Details; eben deshalb dürfte es aber fraglich sein, ob auch nur von einer Irrenanstalt alle die verlangten Nachweise beigebracht werden können. In einem Anhange verbreitet sich das Formular auf die nicht in Anstalten untergebrachten Irren.

Mit dem 20. Jahre ist in Staaten mit Conscriptionssytem und allgemeiner Wehrpflicht für die männliche Jugend die Zeit derjenigen durchgreifenden Prüfung der Gesundheit und der körperlichen Constitution gekommen, welcher, behufs der Einstellung der Diensttüchtigen in die Armee, sämmtliche Militärpflichtige sich unterwerfen müssen. Unbeschadet Dessen, dass einzelne Individuen, die anfänglich aus irgend welcher Ursache auf 1, 2 oder mehr Jahre zurückgestellt werden, eine zwei- und mehrmalige Körperprüfung zu bestehen haben, so ist doch für das Gros der männlichen Bevölkerung diese strenge Gesundheitsrevue die einzige im Leben. Aber weil sie dies ist, so ist es um so mehr zu wünschen, dass sie nicht blos im einseitigen Interesse des Militärwesens ausgeführt werde, sondern dass die gesammten hochwichtigen öffentlichen Interessen, welche dabei mit im Spiele sind, gleichzeitig eine eingehende Berücksichtigung finden. Wie dies zu geschehen habe, auf welche Punkte die Untersuchung der militärpflichtigen Mannschaften ausgedehnt werden müsste, um ein zuverlässiges Urtheil über die Gesundheit der Bevölkerung des betreffenden Alters zu ermöglichen, darüber wird sich der II. Bericht der IV. Section aussprechen.

Es liegt in der Natur des Militärwesens, dass es Leben und Gesundheit der ihm Angehörigen in ganz besondere Obhut nimmt. Denn der eigentliche militärische Beruf, der Krieg, richtet hierin so arge Verwüstungen an, dass wenigstens alle Mittel in Bereitschaft sein müssen, die Verwundeten und Kranken wieder herzustellen. Auch im Frieden sind diese Mittel vorhanden. Zahlreiche Militärhospitäler beherbergen die Erkrankten, um sie zu pflegen und zu heilen. Erwägt man, dass z. B. in Preussen, woselbst die Periode des Militärdienstes ganz überwiegend auf die Zeit des 19. bis mit 24. Lebensjahres fällt (denn von 222 029 Militärpersonen am 3. December 1861 überhaupt kommen 167 438 auf die eben genannte Altersclasse); zieht man ferner in Betracht, dass diesen 167 438 Militärpersonen nur 3,2 mal mehr Civilpersonen desselben Alters gegenüberstehen, — so drängt sich die Wichtigkeit der militärischen Gesundheitspflege von selbst in den Vordergrund. Sie kann unstreitig als Maassstab der Gesundheit der Civilbevölkerung von gleichem Alter dienen. Natürlich werden hierbei einige Vorsichtsmaassregeln anzuwenden sein; es wird nicht ausser Acht gelassen werden dürfen, dass der militärische Dienst gar viel Musse, aber doch auch zeitweilige sehr intensive Anstrengungen erfordert, dass die Wohnungsweise eine ganz andere ist etc. Dennoch aber wird es kaum bessere Materialien geben, aus welchen der Gesundheitszustand der Gesammtbevölkerung des bezeichneten Alters beurtheilt werden könnte, als die Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik der Militärbevölkerung. Hierüber wird sich der III. Bericht der IV. Section ausführlicher verbreiten.

Vom 20. Jahre ab verläuft das Leben in der Sorge um den Erwerb des täglichen Brodes, die Begründung einer Familie und die Zurücklegung eines Nothpfennigs im Alter. Setzt man den Eintritt der Invalidität ins 60. Lebensjahr, so sind es 40 Jahre, welche dieser fünfte Lebensabschnitt umfasst. Er ist der längste und schon darum jedenfalls der wechselvollste. Aber auch deshalb, weil in diesem Zeitabschnitt der Einzelne mehr seinem eigenen Willen folgt und auf sich selbst angewiesen ist, ist er schicksalsreicher als alle übrigen. Eine Menge individueller, räumlicher und zeitlicher Einflüsse kommen hier zur Geltung. Wie sie in ihrem Zusammenspiel auf die Morbilität und Mortalität wirken, darüber herrschen freilich noch sehr grosse Dunkelheiten. Nur hier und da haben einzelne Forscher eine Leuchte angezündet und den Weg der Wahrheit zu erhellen gesucht.

Man wird sich wiederum fragen müssen, ob nicht auch für diese Lebensperiode auf die Erfahrungen bei einigen wenigen, aber grossen Berufszweigen zu recurriren sein möchte, um daraus brauchbare Anhaltepunkte für die Beurtheilung der Gesundheit und Sterblichkeit der übrigen gleichalterigen Bevölkerung zu gewinnen. Eine Umschau in dieser Richtung liefert leider keine günstigen Resultate. Kein einzelner Beruf ist so umfassend, dass er als Prototyp für alle übrigen angesehen werden dürfte. Wohl aber sind es einzelne Gruppen. So z. B. die mit dem Namen »Industrie« bezeichnete Gruppe von Beschäftigungen. In jedem Zweige der Industrie nehmen Krankencassen und Krankenversicherungen für Beamte und Arbeiter immer mehr überhand. Sie bedürfen einer sehr genauen Statistik, welche unablässig angestrebt wird. Es liegen zum Theil schon sehr schöne Erfolge solcher Bestrebungen vor. In den Resultaten der Fabrikarbeiter-Unterstützungscassen, der Knappschaftscassen, der Gesellen-Krankencassen einestheils, in den Mittheilungen über gewisse Krankenheil- und Verpflegungsanstalten anderntheils verbirgt sich manch' trefflicher Beitrag zur Beurtheilung der Morbilitäts- und Mortalitäts-Verhältnisse. Indessen es muss noch viel mehr geschehen. Man ist glücklicherweise auch bereits auf dem Wege, die Nachrichten, welche durch die genannten Anstalten gewonnen werden, zu einem systematischen Ganzen zu vereinigen, und der Congress zu Berlin wird durch seine V. Section einen erneuten Anstoss in diesem Sinne geben.

Betreffs dieser Hauptperiode greifen nun auch die Formulare Platz, welche der statistische Congress in seinen früheren Versammlungen bereits entworfen und der allgemeinen Annahme empfohlen hat. Deren sind folgende:

I. Congress zu Paris 1855.

1. Unglücksfälle und Verunglückungen in den Bergwerken und Steinbrüchen. (Bericht des Pariser Congresses, S. 112.)
2. Unglücksfälle und Verunglückungen auf den Eisenbahnen. (Ebendaselbst S. 113.)
3. Unglücksfälle und Verunglückungen in den Fabriken mit Maschinenbetrieb. (Ebendaselbst S. 332.)

II. Congress zu Wien.

1. Das Formular der (nicht auf Gegenseitigkeit) gegründeten Kranken- oder Unterstützungsvereine. NB. Leider nimmt dasselbe auf den Gesundheits- oder Krankheitszustand selbst keine Rücksicht, es fasst nur die administrative und humane Seite jener Vereine ins Auge.
2. Das Formular für die Krankenanstalten, S. 388 des Berichts, welches die verpflegten Kranken in verschiedene Verpflegungscassen eintheilt und auch die Specialitäten gesondert wissen will, wird hierher zu rechnen sein.

III. Die Beschlüsse des Congresses zu London beziehen sich nicht auf einzelne Anstalten und noch weniger auf die Ermittelung der Gesundheit oder Sterblichkeit der Bevölkerung von einer gewissen Altersclasse, sie umfassen die ganze öffentliche Gesundheitspflege.

Es erübrigt nun noch zu prüfen, welches statistische Material bereits vorhanden ist, um über den Gesundheits- und Krankheitszustand der im letzten Lebensabschnitt stehenden Personen Auskunft zu geben. Die Periode der Invalidität nannten wir die Zeit vom 60. Jahre bis zum Lebensende. Obwohl der Congress durch die in Paris zuerst angeregte Statistik der Altersversorgungs-Cassen die Aufmerksamkeit auf diesen Lebensabschnitt lenkte, so hat er dabei doch weniger die Ermittelung der Ursachen und der Dauer der Invalidität als die finanzielle Gebarung der Institute ins Auge gefasst. Das ist aber gerade eine wichtige Aufgabe des diesjährigen Congresses, die vielen zerstreuten und jedenfalls ziemlich zuverlässigen Nachweise über die Zeit des Eintritts und der Dauer der Invalidität unter den verschiedenen Berufsständen zu sammeln und zum Zwecke der Ermittelung der Gesundheits- und Krankheitsverhältnisse der Personen des fraglichen Alters zu verwerthen. In der That, es fehlt jetzt beinahe in keiner Berufsclasse an mehr oder minder umfangreichen Cassen für Altersversorgung und Wittwen- und Waisenpensionen. Dergleichen finden sich bei der Landwirthschaft für landwirthschaftliche Beamte, und für die landwirthschaftlichen Arbeiter sind sie in der Bildung begriffen. In der Berg- und Hüttenindustrie ist ihr Vorhandensein die Regel, ihr Fehlen die Ausnahme; in der Fabrikindustrie bestehen sie schon hier und da. Beim Post-, Eisenbahn- und Telegraphenverkehr sind sie längst auch für die nicht dem Staatsdienste Angehörigen eingeführt. Die Lehrer, die Prediger, die Aerzte und Advocaten haben gleichfalls unter sich dergleichen oft sehr umfangreiche Cassenverbände gegründet. Weit und breit wegen ihrer segensreichen Wirkungen bekannt und berühmt sind die Pensionscassen für Civil- und Militär-Staatsdiener.

Mit Rücksicht auf die jetzt schon grosse Verbreitung dieser Cassen und auf die angebahnte Vermehrung derselben darf man sagen, dass die Gesundheits- und Krankheitsverhältnisse dieses letzten Lebensabschnitts ziemlich scharf zu bestimmen sein möchten. Es ist Sache der V. Section der diesjährigen Sitzungsperiode des Congresses, die Formulare zur Aufzeichnung der entprechenden internationalen Nachweise über dergleichen Cassen so einzurichten, dass sie auch dem so eben erwähnten Zwecke vollständig dienen.

Hat nun die Statistik den Menschen von seiner Geburt bis an sein Lebensende begleitet, so verlässt sie ihn doch selbst im Tode noch nicht. Sie will von allen Menschen wissen, in welchem Alter, in welcher Jahreszeit, an welchen letzten Ursachen sie gestorben sind. Gerade damit, d. h. mit den Todesursachen, hat sich der Congress sehr eifrig beschäftigt, ohne jedoch bis jetzt schon ein Formular entworfen zu haben, das sich einer allgemeinen Annahme erfreut.

Das in Wien vereinbarte Formular unterscheidet 6 Hauptclassen, nämlich:

I. Classe: Todtgeboren.

II. Classe: Verstorben innerhalb der ersten Woche nach der Geburt wegen Schwäche oder angeborener Missbildung (mit 5 verschiedenen Species).

III. Classe: Tod aus Altersschwäche (im Alter von 60 Jahren und darüber, aber nicht darunter).

IV. Classe: Gewaltsamer Tod und zufälliger Tod (mit 7 Species).

V. Classe: Tod durch bestimmte Krankheiten (mit 127 Species).

VI. Classe: Tod aus unbekannten Ursachen.

Die Arbeiten des Congresses, welche sich auf die Statistik der Epidemien, der Hydrophobie, der Malariakrankheiten und der Lungenschwindsuchten beziehen, müssen füglich den auf die Todesursachen bezüglichen angereiht, resp. in dieselbe eingeordnet werden; sie sind nur Specialitäten vom Ganzen.

Hiermit ist die Schilderung des Lebenslaufs der einzelnen Individuen geschlossen. Darin sind so viele Stationen markirt worden, dass, wenn von allen die gewünschten Beobachtungen eingehen, über die Vitalität in den einzelnen Lebensstadien grosse Zweifel nicht mehr möglich sein dürften. Und so wären denn grossentheils auch die Mittel, um die Resolutionen des Londoner Congresses auszuführen, an die Hand gegeben. Zu einem anderen Theile fehlen sie freilich noch; das Fehlende bezieht sich aber weniger auf die Darstellung der individuellen Verhältnisse, als auf die der räumlichen und zeitlichen Einflüsse, auf Gesundheit, Krankheit und Sterblichkeit. Soweit nun hierbei die geistige, sittliche und sociale Beschaffenheit der Bevölkerung, ferner die Räumlichkeitseinflüsse, wie z. B. Boden, Klima, Dichtigkeit, gewerblicher Charakter, Gemeindeverhältnisse, endlich auch die Zeiteinflüsse, wie die Jahreswitterung, die Jahresfruchtbarkeit, etwaige Gewerbs- und Handelsconjuncturen, endlich allgemein politische Zustände in Frage kommen, ist ihre numerische Darstellung nicht so sehr Gegenstand der Gesundheitsstatistik, als vielmehr Gegenstand der Statistik der Bevölkerung, der Wohnungen, des Ackerbaus, der Industrie, des Handels und Verkehrs u. s. w.

Der Bevölkerungsstatistik fällt indess noch das Amt der Controle zu. Es kann und wird nie eine ordentliche Gesundheits-, Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik geben ohne vollkommen durchgebildete Volkszählungen, ohne genaue Aufzeichnungen der Bewegung der Bevölkerung. Aus der Verbindung beider geht die Mortalitätsstatistik, die Absterbeordnung, die Lebens- und Sterbenswahrscheinlichkeit dann hervor, wenn bei der Volkszählung sowohl, wie auch bei der Aufzeichnung der Sterbefälle auf das einzelne Altersjahr der betreffenden Individuen gerücksichtigt wird. Durch die Altersabstufungen von Jahr zu Jahr ist gleichzeitig eine andere wichtige Grösse gegeben, die Summe der »lebenden Jahre« und der »gestorbenen Jahre«, d. h. die Summe der Jahre aller an einem bestimmten Tage Lebenden und die Summe der Jahre aller in einem bestimmten Jahrgange Gestorbenen. Durch diese beiden Grössen ist leichter wie durch eine andere die Prosperität eines Volks in bestimmten Zeitperioden zu messen, und es lassen sich daran wichtige Folgerungen in Menge knüpfen. Hierfür ist der Beweis in einer dem Congresse überreichten Abhandlung des Berichterstatters niedergelegt*).

Der Berichterstatter: **Dr. Engel.**

Anm. Die aus obigen Darlegungen hervorgehenden Resolutionen hat der Congress in der Hauptsache zu den seinigen gemacht.

Es würde nun allerdings zu wünschen gewesen sein, dass die Gesammtheit aller Erhebungs- und Veröffentlichungsformulare, deren sachgemässe Ausfüllung ein richtiges Bild über die Gesundheit, Krankheit und Sterblichkeit der Civil- und Militärbevölkerung gewinnen lässt, nun nochmals recapitulirt worden wäre; es würde sich hierbei auch Gelegenheit zu mancherlei Vereinfachungen und Verbesserungen dargeboten haben. Allein das ist nicht geschehen. Das Versäumte wird auf einem späteren Congresse nachgeholt werden müssen. Derselbe wird ohne Zweifel auch an den zu Berlin vereinbarten Tabellenformularen für die Recrutirungsstatistik und für die Morbilität, Invalidität und Mortalität der Soldaten noch einige Veränderungen vorzunehmen haben. Jedenfalls ist aber durch die harmonische Verarbeitung aller aufgestellten Formulare die Möglichkeit einer statistischen Beleuchtung des »physischen Menschen« aufs Vollständigste gegeben. Wenn ein späterer Congress sich einmal mit dem »sittlichen und socialen Menschen« beschäftigt, d. h. das sittliche und sociale Leben desselben durch alle Phasen seines Erdenwandels verfolgt haben wird, dann wird es Zeit zur Bearbeitung einer umfassenden statistischen Anthropologie sein.

18.

Die Motive dieses von dem Herrn Professor Dr. Virchow der Vorbereitungscommission erstatteten Berichtes lauten wie folgt:

Recrutirungsstatistik.

Die ungeheure Schwierigkeit, für ganze Altersclassen der Bevölkerung genaue biostatische Grundlagen zu gewinnen, lässt sich, abgesehen von dem schulpflichtigen Alter, nirgends so sehr überwinden, wie bei denjenigen Altersclassen, welche in den meisten civilisirten Staaten der Militärpflicht unterworfen sind. Insbesondere ist dies der Fall in denjenigen Ländern, wo die allgemeine Wehrpflicht gilt, oder wo wenigstens ein ausgedehntes Conscriptionssystem in Kraft ist.

In Preussen beträgt gegenwärtig die jährlich zur Musterung gelangende Altersclasse der 20jährigen Militärpflichtigen 213—217 000 Mann, d. h. etwa den 40sten Theil der gesammten männlichen Bevölkerung. Schon gegenwärtig werden die Maass- und Gesundheitsverhältnisse dieser grossen Zahl jährlich genau ermittelt, aber die Statistik hat bis jetzt nur geringe Einsicht davon genommen. In Frankreich erscheinen seit 1816 regelmässige *Comptes-rendus annuels sur le recrutement*, und schon jetzt sind daraus für die vergleichende Gesundheitsstatistik der verschiedenen Departements die wichtigsten Resultate gewonnen. Selbst in England, wo ein sehr unvollkommenes Werbesystem herrscht, hat die Statistik das ihr überhaupt mögliche Gebiet in sicheren Besitz genommen.

In der That giebt es kaum eine andere Gelegenheit, so umfassende Aufschlüsse und zugleich so sicher begründete zu gewinnen, wenn anders die Regierungen sich ein hinreichend ausgebildetes und zuverlässiges Beamtenpersonal für diese Zwecke schaffen, wenn ferner den Sachverständigen, namentlich den Aerzten, der gebührende Einfluss gesichert wird, und wenn endlich das so leicht in der Verwaltung Raum findende Bedürfniss nach Heimlichkeit durch die höhere Rücksicht auf das Staatswohl überwunden wird. Das Beispiel Frankreichs und Englands zeigt, dass die völligste Oeffentlichkeit auch auf diesem Gebiete nicht nur keinen Nachtheil bringt, sondern dass im Gegentheil die öffentliche Discussion einer wohlmeinenden und vorurtheilsfreien Verwaltung die besten Wege auffinden hilft, um die durch eine wissenschaftliche Statistik dargelegten Nachtheile rechtzeitig zu beseitigen.

Ueberall stellt die militärpflichtige oder in den Kriegsdienst eintretende Bevölkerungsclasse die zur Mannheit sich entwickelnde Jugend der Nation dar. Sie muss auch in physischer Beziehung ein Spiegelbild Dessen sein, was die Nation in ihrer Gesammtheit an körperlicher Kraft zu leisten vermag, und es wird nicht nur gestattet sein, von dieser Zeit gewisse weitergreifende Schlüsse auf die Zukunft des Volkes überhaupt zu machen, sondern es kann auch kein Bedenken haben, die hier gewonnenen Resultate in gewissen Grenzen auf den weiblichen Theil der Bevölkerung auszudehnen. Denn eine schwache Jugend verspricht ein kümmerliches Alter und eine dürftige Nachkommenschaft, und sie weist zurück auf Mängel der Erzeuger. Gewiss hat daher eine weise Regierung die ernsteste Aufgabe, diesen Maassstab für das Wohlergehen ihres Volkes recht sorgfältig zu

*) Vergl. die Abhandlung: Die Sterblichkeit und die Lebenserwartung im preussischen Staate und ganz besonders in Berlin während der Zeit von 1816 bis mit 1860. Separatabdruck der Nr. 12 d. Jahrg. 1861 und der Nrn. 3, 9, 10, des Jahrg. 1862 der Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureaus.

prüfen und keine Mühe zu scheuen, das Recrutirungsgeschäft so sehr als möglich nicht blos seinem nächsten Zwecke, dem des Heeresatzes, sondern noch mehr dem weiteren und höheren Zwecke des Staates überhaupt nutzbar zu machen.

Der Einfluss, welchen die Oertlichkeit gewisser Kreise und Bezirke, welchen die Art der Beschäftigung auf die Bevölkerung ausübt, lässt sich hier in einer viel genaueren Weise prüfen, als es durch die blosse Mortalitätsstatistik möglich ist. Eine grosse Reihe von krankhaften Vorgängen entzieht sich den Mortalitätstabellen ganz und gar, weil sie niemals oder höchst selten unmittelbare Todesursachen werden. Aber auch da, wo die Mortalitätstabellen das Morbilitätsverhältniss einigermaassen sicher wiedergeben, hat die Recrutirungsstatistik den grossen Vorzug, dass sie in einer verhältnissmässig frühen Zeit des Lebens bestimmte Anhaltspunkte für die öffentliche Gesundheitspflege gewährt, in einer Zeit, wo überhaupt ein segensreiches fruchtbringendes Eingreifen noch möglich ist. Das Auge wird hier auf Schäden gelenkt, welche noch zu verbessern sind; die leidende Generation selbst kann noch gerettet werden, sie hat nicht erst durch ihren Tod und durch eine sieche Nachkommenschaft das Opfer für das Wohlergehen einer spät nachrückenden Generation zu bringen.

Deshalb erscheint es nothwendig, die sachverständige Untersuchung der Militärpflichtigen oder Geworbenen so genau als thunlich vornehmen und aufzeichnen zu lassen. Ein geringes Mehr von Mühe bringt ungleich reichlicheren Gewinn. Es ist daher empfehlenswerth, dass nicht nur das allgemeine Körpermaass genommen, sondern dass auch das Körpergewicht, wie es in England schon geschieht, und das Maass des Brustkorbes genau festgestellt werde. Gewiss wäre es zu wünschen, dass auch ein bestimmtes Kraftmaass eingeführt würde, weil erst dann der physische Zustand des Volkes einen rechten Ausdruck finden könnte; indess ist es wenigstens zunächst, und bis eine fortschreitende Einsicht, noch mehr als es jetzt der Fall ist, den allgemeinen Werth solcher Untersuchungen dargethan hat, unerlässlich, die rohesten Anfänge einer physiologischen Statistik zu begründen.

Die Bestimmungen über die Gebrechen und Krankheiten, welche vom Militärdienst befreien oder ausschliessen, sind in den verschiedenen Staaten sehr verschieden, und es ist wenig Hoffnung vorhanden, sie ganz gleich zu machen. Aber es muss wenigstens erlangt werden, dass die Bezeichnungen und die Classification dieser Gebrechen und Krankheiten nach einem gemeinschaftlichen Gebrauche durchgeführt werden, um gegenseitige Vergleichungen möglich zu machen. Insbesondere ist es wünschenswerth, dass die unbestimmte Bezeichnung »andere Gebrechen, *autres maladies*« ganz aufhöre und den Aerzten die Aufgabe gestellt werde, alle Zustände wissenschaftlich genau zu bezeichnen. Freilich lässt sich hier keine Classification einführen, welche sich ganz genau an die Classification der Todesursachen anschliesst, insofern viele, namentlich functionelle Störungen vom Militärdienst ausschliessen, welche niemals zum Tode führen. Aber eine gewisse Uebereinstimmung lässt sich herstellen, wenn man für die eigentlichen Krankheiten jene Gruppen anwendet, welche auch in der Mortalitätsstatistik als zweckmässig erfunden worden, und wenn man die übrig bleibenden Gebrechen, Mängel und functionellen Störungen in einfache, grössere Abtheilungen zerlegt, welche zugleich geeignet sind, ein Bild von dem physiologischen Zustande der Bevölkerung zu geben.

Nach diesen Gesichtspunkten sind die beifolgenden Tabellen und Schemata ausgearbeitet. Eine Vereinfachung derselben erscheint unmöglich, wenn man nicht den Zweck überhaupt aus den Augen verlieren will. Gewisse Erweiterungen und Vermehrungen dagegen sind wünschenswerth und nach Analogie des Gegebenen sehr leicht ausführbar.

Schliesslich ist noch besonders darauf hinzuweisen, dass es zur genauen Prüfung der Tabellen immer nöthig sein wird, dass die Originallisten der höheren Behörde mit überreicht werden, und dass diese eine sorgfältige Revision vornehmen lässt. Nur diese Behörde kann sich in den Besitz permanenter Organe versetzen, welche die Bürgschaft gewähren, dass die Aufstellung der Tabellen stets nach denselben und zwar nach wohlverstandenen Grundsätzen ausgeführt werde. Nur sie hat zugleich die Möglichkeit, das Bedürfniss etwaiger Aenderungen in der Führung der Listen und Tabellen deutlich erkennen und ihm Abhilfe verschaffen zu können.

Der Berichterstatter: **Prof. Dr. Virchow.**

19.

Wir sind der Meinung, dass, wie nützlich und für den in Rede stehenden Gegenstand förderlich es auch sein möge, ein Maximum sorgfältiger Aufzeichnungen darüber zu gewinnen, ein solches Ziel niemals plötzlich, sondern nur allmälig zu erreichen ist. Die durch die Vorbereitungscommission vorgeschlagenen, vom Congress den hohen Staatsregierungen zur Berücksichtigung empfohlenen Tabellenformulare verlangen ohne Zweifel etwas zu viel auf einmal. Zunächst ist zu constatiren, dass neben den rein medicinischen Tabellen diejenigen hergehen, welche behufs der militärischen Zwecke aufzustellen sind. Sodann ist hervorzuheben, dass keine der vorgeschlagenen Tabellen der Kategorie der Tabellen einfacher Ordnung angehört. Dadurch wird ihre Herstellung ausserordentlich erschwert und die dazu erforderliche Arbeit ungemein vermehrt. Da die Regeln der statistischen Technik noch wenig bekannt und verbreitet zu sein scheinen, so gestatten wir uns, in Hinblick auf die häufige Ausserachtlassung derselben hier einige zu berühren.

Tabellen e i n f a c h e r Ordnung nennen wir diejenigen, die sich ohne Anwendung von Zwischentabellen concentriren lassen; wo der Inhalt der primären Spalte sich also von der Species zur Gattung, zur Familie, zum Stamme, zur Classe und endlich zum Reiche aufbaut. Oder, um es an der Bevölkerung zu exemplificiren, wo durch fortgesetzte Addition das Resultat des Individuums zu dem des Geschlechts, der Familie, der Haushaltung, der Hausbewohnerschaft, der Gemeinde, des Kreises, des Regierungsbezirks, der Provinz und endlich des Staates wird. Eine solche directe Concentrirung des Inhalts der primären Spalte ist überall da möglich, wo derselbe homogener Natur ist. Bei den Tabellen h ö h e r e r (zweiter und dritter) Ordnung ist es anders. Die primäre Spalte besteht nicht aus Gliedern, die sich einfach aufrechnen lassen, sondern aus unterschiedenen und zwar absichtlich unterschiedenen Gliedern. Fängt man mit der Erhebung und Aufzeichnung der Daten beim Orte an und, will man die Ortsresultate nach und nach zu Resultaten vom ganzen Staate concentriren, so muss man, wenn erst sämmtliche Ortstabellen beisammen sind, dann so viel Tabellen aufstellen, als die primäre Spalte Glieder hat. Ein Beispiel wird dies rascher verständlich machen, als die ausführlichere Entwickelung der theoretischen Sätze.

Gesetzt, es soll von der Bevölkerung eines Staats die Beziehung zwischen Alter und Beruf ermittelt werden. Dies kann niemals auf dem Wege geschehen, dass man Alter und Beruf neben einander (als abhängige Variable oder gleichsam als Wirkungen) in Beziehung zu den Individuen bringt, sondern es muss so geschehen, dass man das eine (also den Beruf) als Ursache (oder Urvariable), das andere als abhängige Variable betrachtet. Man kann auch das Alter als Urvariable und den Beruf als Variable behandeln. Wir thun Ersteres. Mithin so viel Berufsarten, so viel Urvariablen. Der Einfachheit wegen nehmen wir blos 10 Berufsarten (Gruppen) und 10 Altersclassen an. Um eine Tabelle gleicher Anordnung, d. h. gleicher Unterscheidung 10 verschiedener Berufsgruppen vom Staate zu erlangen, muss nothwendig jede Berufsgruppe, d. i. jede Urvariable für sich concentrirt werden. Die Arbeit, welche zur Concentration der Tabelle höherer Ordnung erforderlich ist, ist daher um so grösser, je mehr die primäre Spalte verschiedene Urvariablen hat. War in obigem Falle das Resultat des Kreises vorhanden, so ist die einfache Concentrirung (bei e i n e r Urvariable) zum Resultate des preussischen Staats mit einer Addition von 336 Zeilen ausgeführt. Sind dagegen, der Vorschrift gemäss, 10 Urvariablen zu unterscheiden, so erfordert die Concentrirung zunächst eine Umschreibung in 10 Tabellen und dann die Aufsummirung jeder einzelnen. Während also bei der Tabelle einfacher Ordnung 10 Spalten à 336 Summanten zu addiren gewesen wären, sind bei der beispielsweise bezeichneten Tabelle höherer Ordnung 10 mal so viel Spalten, d. h. 100 aufzurechnen. Die Arbeit ist also nicht blos noch einmal so gross wie im ersten Falle, sondern um das Quadratverhältniss grösser. Deshalb könnte man diese Tabelle zweiter Ordnung allenfalls auch quadratische nennen. Die Bezeichnung »zweiter Ordnung« ist aber jedenfalls richtiger.

Es giebt auch Tabellen d r i t t e r Ordnung. Ihre Charakteristik ist, dass 2 verschiedene Reihen von Urvariablen nicht blos mit einander, sondern auch noch mit einer Reihe von abhängigen Variablen in Beziehung gebracht werden. An das obige Beispiel anknüpfend, würde z. B. die Einschaltung der Zeit resp. der Zeitveränderung als zweite Reihe von Urvariablen eine solche Tabelle dritter Ordnung constituiren. Die primäre Spalte würde dann, da es sich immer blos um 10 Berufsgruppen handelt, etwa folgende Gestalt annehmen:

		Altersclassen.
1. Ackerbau und Viehzucht	1851	
	52	
	53	
	54	
	55	
	56	
	57	
	58	
	59	
	60	
2. Industrie	1851	
	52	
	53	
	54	
	55	
	56	
	57	
	58	
	59	
etc.	60	

Hier erheischt die Concentrirung, wenn dergleichen Tabellen schon von jedem Kreise vorliegen, die Aufstellung von so viel Tabellen, als Glieder von unterschiedenen Urvariablen vorhanden sind, im vorliegenden Falle also 100 und dann die Summirung von 100 Mal 336.10 Spalten, indem die Zahl der abhängigen Variablen sich nicht geändert hat. Die Arbeit beziffert sich also:

	Aufstellung von Tabellen.	Aufrechnung v. Spalten.
bei der Tabelle einfacher Ordnung	1	10.
» » Tabelle zweifacher Ordnung	10	10. 10.
» » Tabelle dritter Ordnung	100	10. 10. 10.

Tabellen höherer wie dritter Ordnung können zwar vorkommen, sie werden aber völlig ungeniessbar; man sucht sie zu vermeiden.

Auf diese wichtigen technischen Regeln haben die Vorschläge der IV. Section zu wenig Rücksicht genommen. Mangel an Zeit war die Ursache, warum seitens des Verfassers als Mitglied der Section in der Vorbereitungscommission nicht noch mehr, als es geschehen

ist, auf die allzugrosse Weitläufigkeit der vorgeschlagenen Formulare hingewiesen und dieselbe bekämpft worden ist. Das Resultat wäre muthmaasslich der für ihn zwar sehr ehrenvolle, aber neben so vielen anderen von ihm zu bewältigenden Arbeiten unausführbare Auftrag, die dem Congress vorzuschlagenden Tabellen zu entwerfen, gewesen. Indess, damit obiger Ausspruch nicht als ein ungerechter Vorwurf befunden werde, so wollen wir hier nachweisen, welche Arbeit die 6 für die Recrutirungsstatistik aufgestellten Tabellen, bis dass sie zu Resultaten vom Staate verdichtet sind, erfordern.

№ des Formulars.	Zahl der unterschiedenen Urvariablen in der primären Spalte.	Zahl der secundären Spalten.	Zahl der aufzustellenden Zwischentabellen.	Zahl der aufzurechnenden Spalten, in jeder Zwischentabelle à 336 Zeilen.	Zahl der Summanten.
I.	9	8	9	8 . 9 = 72	24 192
II.	50	8	50	8 . 50 = 400	134 400
III. excl. Brustmaass- und Gewichtstabellen.	9	12	9	12 . 9 = 108	36 288
IV.	c. 50	12	50	12 . 50 = 600	201 600
V.	c. 200	6	200	6.200 = 1 200	403 200
VI.	c. 50	c. 200	50	200 . 50 = 10 000	3.360 000
Summe...	.	.	368	12 380	4.159 680

Wer mit statistischen Arbeiten vertraut ist, wird diese Zahlen zu würdigen wissen; wer nicht damit vertraut ist, Dem wollen wir sagen, dass lediglich die Concentration, d. h. die sub § 5 beantragte Generalübersicht der vorgeschlagenen Tabellen die täglich 8stündige effective Arbeitszeit eines Arbeiters durch 1440 Wochen à 6 Arbeitstagen erfordert. 144 Arbeiter würden damit in 10 Wochen zu Stande kommen; 14 würden noch beinahe 2 Jahre damit zubringen. Aber jährlich soll die Arbeit von Neuem begonnen werden. Es müssten daher im preussischen Staate gegen 30 und zwar gut geübte Arbeiter jährlich ausschliesslich mit der Recrutirungsstatistik beschäftigt werden. Dieses Verlangen ist zu gross, und es bleibt darum leicht unerfüllt. Ja, die Nichtbeachtung der Congresswünsche lässt sich seitens Derjenigen, an welche sie gerichtet sind, sogar mit ihrer Unausführbarkeit entschuldigen. Besser ist's daher, die Anforderungen von vorn herein etwas niedriger zu stellen.

20.

Auch über die Morbilität, Invalidität und Mortalität der Militär-Bevölkerung hatte Professor Dr. Virchow das Referat in der Vorbereitungscommission übernommen und erstattet. Wir theilen den Bericht mit, weil er die Beschlüsse des Congresses (welche mit nur sehr geringen Abweichungen die der Vorbereitungscommission sind) einleitet und begründet.

Die Morbilität, Invalidität und Mortalität der Militärbevölkerung.

Das Comité des Londoner Congresses hat der Berliner Vorbereitungscommission als einen der in Berathung zu nehmenden Punkte die Statistik des Gesundheitszustandes der Armee bezeichnet. In der That ist dies eine der würdigsten Aufgaben des Congresses, da es sich darum handelt, die Regierungen zu unterstützen in der Erkenntniss der Ursachen, welche den Heeren oft grössere Niederlagen bereiten, als die Angriffe des Feindes, und ihr zugleich die Wege auffinden zu helfen, wie etwa aufgefundene Schäden beseitigt und die schwere Pflicht der Regierungen, die ihrer Sorge anvertrauten Personen für den hohen Zweck der Vertheidigung des Vaterlandes kräftig und brauchbar zu erhalten, erfüllt werden könne. Die grossen Leiden des Krimmkrieges haben die Augen auch für die Mängel des Friedenszustandes und des heimischen Dienstes eröffnet, und die Erfahrung hat gelehrt, dass selbst unter den gebildetsten und einsichtsvollsten Völkern den Armeeverwaltungen manche Mängel eigenthümlich geblieben sind, über welche die Civilbevölkerung mit gleichen Mitteln hinweggekommen ist.

Die eigentliche Aufgabe der Gesundheitsstatistik der Heere ist natürlich die Auffindung der Ursachen, welche das Leben des Soldaten sowohl während des Friedens, als auch im Kriege ausser der Schlacht bedrohen, und welche bald den Tod, bald ein frühes Siechthum herbeiführen. Um diese Ursachen zu ermitteln, wird es nöthig sein, das ganze Leben des Soldaten in einen statistischen Titel zusammenzufassen, ihn in Beziehung auf Ernährung, Bekleidung, Ausrüstung, Wohnung, Dienst zu begleiten, die Erhebungen der Recrutirung mit den Ergebnissen der Entlassung aus dem Dienste zu vergleichen. Eine so umfassende Aufgabe lässt sich nicht auf einmal in Angriff nehmen. Es genügt hier, sie bezeichnet zu haben und die nächsten und nöthigsten Zwecke ins Auge zu fassen. Dies ist nächst der Recrutirungsstatistik, über welche eine andere Vorlage handelt, die allgemeine Statistik der Erkrankungen, Todesfälle und Invalidisirungen.

Auch in letzterer Beziehung beschränken sich die hier zu machenden Vorschläge auf die Bezeichnung der zur Invalidisirung führenden Krankheiten. Jedoch darf hier wohl hervorgehoben werden, dass es durchaus nöthig ist, die Invaliden selbst in ihre Heimath oder in das Invalidenhaus, sowie auch in ihre spätere Berufsthätigkeit zu verfolgen. Namentlich in solchen Staaten, wo der militärische Dienst gewisse Ansprüche auf Versorgung und Anstellung im Civildienst gewährt, wird es leicht möglich sein, eine weitergehende Statistik der betreffenden Beamtenclassen herzustellen und so die Kenntniss der Einflüsse des Soldatenlebens zu vervollständigen.

Die bezeichnete Statistik der Erkrankungen, Todesfälle und Invalidisirungen ist zunächst in die Hände der einzelnen Truppentheile zu legen, welche unter verantwortlicher Betheiligung der Aerzte die Listen auszufüllen haben. Die ganze Angelegenheit nur den Aerzten zu übertragen, empfiehlt sich nicht, da nicht nur die in den Lazarethen und Infirmarien, sondern auch die im Revier (*à la chambre*) und in den Convalescentenzimmern befindlichen Personen in Betracht kommen. Nur der Truppentheil wird täglich den vollen Betrag der dienstfähigen Mannschaft ganz genau übersehen und angeben können. Der Arzt für sich hat nur den eigentlichen Lazarethbericht zu fertigen, für welchen er durchaus competent ist. Andererseits ist begreiflicherweise ein Bericht ohne die Betheiligung der Aerzte werthlos, und es wird daher Sache der Verwaltungen sein, die verschiedenen Aufgaben wohl zu vertheilen und jedem Betheiligten die vollste Wahrheitsliebe zur Pflicht zu machen. Eine gewissenlose oder nicht vollkommen wahrheitsgetreue Angabe der Krankheiten, der Todesursachen oder der Gründe zur Invalidisirung würde das ganze Werk nicht nur nutzlos machen, sondern geradezu verderben.

Es ist ferner besonders darauf zu halten, dass sämmtliche Erkrankungsfälle zur Eintragung gelangen, dass also namentlich auch die Passanten, die Freiwilligen, die Officiere nicht von den Listen ausgeschlossen bleiben. Es muss vorgeschrieben werden, dass jeder Kranke, der einen Tag lang dem Dienste entzogen wird, in der Liste erscheine, dass also schliesslich nicht blos die Zahl der wirklichen Behandlungstage, sondern auch die der Diensttage zu einem klaren Austrage komme. Eine Trennung der Revierkranken von den Lazarethkranken ist für einzelne Zwecke der Statistik unentbehrlich. Für ein correctes Endresultat ist absolute Vollständigkeit und Zusammenfassung geboten.

Als Grundlage der Statistik kann nur ein solcher Theil des Heeres (Truppenkörper) dienen, welcher wirklich dauerhaft zusammengehört und demnach gleichartige Lebensbedingungen für etwa ihm zugehörende Personen darbietet. In der That giebt es in jedem Heere gewisse tactische Einheiten, Truppenkörper, welche stets in einer Garnison oder doch in einem kleineren Bezirk zusammen sind; welche nicht anders, als unter ungewöhnlichen Verhältnissen auseinander gerissen werden; welche zusammen dislocirt, geübt und versorgt werden. Jeder grössere Truppentheil, der mehrere oder viele solcher Einheiten in sich vereinigt, bietet eine zu grosse Mannigfaltigkeit der Existenzbedingungen und Lebensverhältnisse dar, als dass er ein brauchbarer Ausgangspunkt für wissenschaftliche Erörterungen werden könnte.

Eine solche Einheit stellt in der Regel das Bataillon, die Escadron u. s. w. dar. Sind in einer Armee die Regimenter die tactischen Einheiten, so würden natürlich in diesem Falle sie als Grundlage der Berichterstattung dienen müssen. Werden in einer andern die Bataillone getrennt und stellen die Compagnien die Einheiten dar, so muss man auf sie zurückgehen. Jedenfalls aber muss der monatlich zu erstattende Bericht von einem solchen einheitlichen Truppenkörper ausgehen.

Aber freilich giebt es zahlreiche Orte, wo eine gewisse Zahl solcher Truppenkörper in einer Garnison vereinigt sind. Hier ist es nöthig, dass unter Mitwirkung des Garnisonarztes ein zusammenfassender Bericht über die Gesundheitsverhältnisse der gesammten Garnison geliefert werde, sollte dies auch ein ganzes Armeecorps sein. Daraus lassen sich die örtlichen (endemischen) Verhältnisse genau erkennen, und wenn zugleich die casernirten und nicht casernirten Truppentheile, sowie die einzelnen Waffengattungen auseinander gehalten werden, so können diese Berichte die allerwichtigsten Beiträge zu einer vergleichenden Gesundheitsstatistik werden.

Es wird der Bestimmung der einzelnen Regierungen zu überlassen sein, in welcher Weise sie im Einzelnen die Berichterstattung ordnen, wie sie insbesondere die Generalberichte fertigen lassen wollen, welche über ganze Heeresabtheilungen und die gesammte Armee geliefert werden müssen. In Frankreich sind durch das Gesetz vom 22. Januar 1855 und die Instruction vom 14. Juni 1862 umfassende Anordnungen getroffen, welche in vielfacher Beziehung als Muster dienen können. Sie gehen zum Theil weit über Das hinaus, was gegenwärtig dem Congresse als Resolution vorgeschlagen wird. Indess scheint es wohl gerechtfertigt, dass der Congress sich auf das Nothwendige beschränke und alles Das, was nicht für das wissenschaftliche, sondern nur für das dienstliche Interesse Bedeutung hat, den besonderen Verfügungen der Regierungen anheimgebe.

Es ist schliesslich noch zu erwähnen, dass die vorgeschlagene Classification der Erkrankungsursachen sich sowohl von der durch den Congress vorgeschlagenen und in Frankreich adoptirten, als auch von der in England und Preussen gebräuchlichen Classification der Todesursachen resp. Krankheiten unterscheidet. Indess darf einerseits die besondere Rücksicht auf das Heer nicht ohne Einfluss auf das aufzustellende Schema bleiben, andererseits ist es allgemein anerkannt, dass die bis jetzt officiell adoptirten Schemata an grossen Mängeln leiden und sich einer allgemeinen Zustimmung und Annahme nicht erfreuen. Es ist daher in der beifolgenden Liste eine Classification vorgeschlagen, welche im Wesentlichen derjenigen ent-

spricht, die nunmehr seit fast 10 Jahren in der deutschen wissenschaftlichen Literatur Anerkennung gefunden und sich als brauchbar erwiesen hat. Immerhin wird auch sie nicht frei von Mängeln sein, indess wird sie den wesentlichen Anforderungen entsprechen, und wenn überall vorgeschrieben wird, dass jeder Arzt den von ihm gewählten Krankheitsnamen selbst aufzeichnet und sich nicht beschränkt, »andere oder sonstige« Krankheiten zu notiren, so wird sich leicht daraus eine Zusammenstellung gewinnen lassen, welche jeder wissenschaftliche Mann später nach seinen Bedürfnissen und Anschauungen sich selbst ordnen kann.

Der Berichterstatter: **Prof. Dr. Virchow.**

21.

Die Formulare zu den Tabellen, welche in Gemässheit der Ausführungen im Bericht über die Morbilität, Invalidität und Mortalität der Militärbevölkerung aufgestellt werden sollen, sind nach dem Bericht der Vorbereitungscommission folgenden Inhalts:

Monatsbericht Nr. I. des Bataillons.

Specielle Uebersicht der Krankheiten im Verhältniss zum Dienstalter.

I. Allgemeine Angaben über dem Tabellenkopfe.
1. Gesammtstärke (Iststärke) des Truppentheils (Bataillons).
2—6. Anzahl der im 1. Jahre, im 2. Jahre, im 3. Jahre, im 4. Jahre u. s. w. Dienenden.
7. Anzahl der Capitulanten und Unterofficiere.
8. Anzahl der Freiwilligen.
9. Anzahl der Officiere.

II. Primäre Spalten der Tabelle.
Krankheiten.
I. Infectionskrankheiten.
II. Zoonosen. (Von Thieren übertragene Krankheiten).
III. Intoxicationen.
IV. Pflanzliche und thierische Parasiten.
V. Traumata mit Anhang: gewaltsamer Tod.
VI. Herniae.
VII. Störungen der Entwickelung und Ernährung.
VIII. Störungen der Circulation.
IX. Functionelle Störungen.
X. Organische Krankheiten der einzelnen Theile*).

III. Secundäre Spalten der Tabelle.
Dienstalters- und Rangclassen:
Im 1. Jahre Dienende:
a) Bestand: 1. Bestand am Anfang des Monats. 2. Zugang während des Monats. 3. Summe 1 und 2.
b) Abgang: 4. geheilt. 5. als unbrauchbar und invalide entlassen. 6. gestorben. 7. Summe 4 bis 6.
Im 2. Jahre Dienende:
a) Bestand: Spalte 7—9 wie sub 1. a.
b) Abgang: Spalte 10—14 wie sub 1. b.
Im 3. Jahre Dienende:
a) Bestand: Spalte 15—17 wie sub 1. a.
b) Abgang: Spalte 18—21 wie sub 1. b.
Capitulanten und Unterofficiere:
a) Bestand: Spalte 22—24 wie sub 1. a.
b) Abgang: Spalte 25—28 wie sub 1. b.
Freiwillige:
a) Bestand: Spalte 29—31 wie sub 1. a.
b) Abgang: Spalte 32—35 wie sub 1. b.
Officiere:
a) Bestand: Spalte 36—38 wie sub 1. a.
b) Abgang: Spalte 39—42 wie sub 1. b.
Summe:
a) Bestand: Spalte 43—45 wie sub 1. a.
b) Abgang: Spalte 46—49 wie sub 1. b.

Monatsbericht Nr. II. des Bataillons.

Vergleichende Uebersicht der Erkrankungen nach Lebensalter, Grösse und Brustumfang im Verhältniss zum Dienstalter und Dienstrang.

Bemerkung: Diese Tabelle zerfällt in die drei folgenden Abtheilungen.

Abtheilung I. der Tabelle: Alter.
Primäre Spalten:
Altersclassen: 1. Leute, geboren im Jahre 1846 und später (vorausgesetzt, dass die Formulare sich auf das Jahr 1863 bezögen); 2. im Jahre 1845; 3. im Jahre 1844; 4. im Jahre 1843; 5. im Jahre 1842; 6. im Jahre 1841; 7. im Jahre 1840; 8. im Jahre 1839; 9. im Jahre 1838*).
*) Jeder Jahrgang erhält eine Zeile für sich.
Secundäre Spalten:
Dienstalters- und Rangclassen etc. genau wie bei Monatsbericht Nr. I.

Abtheilung II. der Tabelle: Grösse.
Primäre Spalten:
Grössenclassen: Leute im Maass 1. von unter 5 Fuss; 2. von 5 bis 5½ Fuss; 3. von über 5½ bis 6 Fuss; 4. von über 6 Fuss*).
*) Jede Grössenclasse erhält eine Zeile für sich.
Secundäre Spalten:
Dienstalters- und Rangclassen genau wie bei Monatsbericht Nr. I.

Abtheilung III. der Tabelle: Brustmaass.
Primäre Spalten:
Classen des Brustmaasses: Leute 1. von unter bis 32 Zoll gross (84 Centim.); 2. von über 32 Zoll gross.*)
*) Jede Brustmaassclasse erhält eine Zeile für sich.
Secundäre Spalten:
Dienstalters- und Rangclassen genau wie bei Monatsbericht Nr. I.

Monatsbericht Nr. III. des Bataillons.

Uebersicht der Zahl der Behandlungstage im Verhältniss zum Dienstalter und Dienstrang.

Primäre Spalten:
In dieser Spalte wird jedem Tag im Monat eine Zeile gegeben.
Secundäre Spalten:
Dienstalters- und Rangclassen genau so wie bei Monatsbericht Nr. I.

Monatsbericht Nr. IV. des Bataillons.

Uebersicht der als unbrauchbar oder invalide Entlassenen nach Krankheiten, Alter, Grösse und Brustumfang im Verhältniss zum Dienstalter.

Bemerkung: Diese Tabelle zerfällt in die vier folgenden Abtheilungen.

Abtheilung I. der Tabelle: Krankheiten.
Primäre Spalten:
Krankheiten. Hier folgt das Schema der Krankheiten, wie es zu Monatsbericht Nr. I. mitgetheilt wurde. Jede Krankheitsspecies erhält eine besondere Zeile.
Secundäre Spalten:
Dienstalters- und Rangclassen:
1. Anzahl der im ersten, 2. der im zweiten, 3. der im dritten, 4. der im vierten Jahre u. s. w. dienenden Leute, 5. der Unterofficiere und Capitulanten, 6. der Freiwilligen, 7. der Officiere, 8. Summe der als unbrauchbar oder invalide Entlassenen.

Abtheilung II. der Tabelle: Dienstalter.
Primäre Spalten:
Altersclassen genau so wie bei Abtheilung I. im Monatsbericht Nr. II.
Secundäre Spalten:
Dienstalters- und Rangclasen genau so wie bei Abtheilung I. im Monatsbericht Nr. IV.

Abtheilung III. der Tabelle: Grössen.
Primäre Spalten:
Grössenclassen genau so wie bei Abtheilung II. im Monatsbericht Nr. II.
Secundäre Spalten:
Dienstalters- und Rangclassen genau so wie bei Abtheilung I. im Monatsbericht Nr. IV.

Abtheilung IV. der Tabelle: Brustmaass.
Primäre Spalten:
Classen des Brustmaasses genau so wie bei Abtheilung III. im Monatsbericht Nr. II.
Secundäre Spalten:
Dienstalters- und Rangclassen genau so wie bei Abtheilung I. im Monatsbericht Nr. IV.

Monatsbericht Nr. I. der Garnison.

Uebersicht der Erkrankungen bei den verschiedenen Truppentheilen im Verhältniss zum Dienstalter und zur Casernirung.

NB. Diese Tabelle zerfällt in 2 Abtheilungen, eine für die casernirten und eine andere für die nicht casernirten Truppen.

Abtheilung I. der Tabelle: Casernirte Truppen.
Primäre Spalten.
Truppentheile. NB: Für jede Truppengattung — als Cavallerie, Infanterie, Artillerie, Pioniere und Train — eine besondere Zeile.
Secundäre Spalten:
Dienstalters- und Rangclasse genau so wie beim Monatsbericht Nr. I. des Bataillons.

*) Als vollständiges Verzeichniss der Erkrankungen resp. Krankheiten, von welchen die oben genannten Titel nur die der Gruppen sind, wird das sub △ auf S. 50 Folgende aufgestellt. Jeder Species würde in der primären Spalte eine Zeile für sich zu geben und diese mit fortlaufender Nummer zu bezeichnen sein.

Abtheilung II. der Tabelle: Nicht casernirte Truppen.

Primäre Spalten:

Truppentheile wie oben bei Abtheilung I.

Secundäre Spalten:

Dienstalters- und Rangclassen genau so wie beim Monatsbericht Nr. I. des Bataillons.

Monatsbericht Nr. II. der Garnison.

Specielle Uebersicht der Erkrankungen bei den einzelnen Truppengattungen der Garnison.

Primäre Spalten:

Krankheiten. Hier folgt das Schema der Krankheiten, wie es für den Monatsbericht Nr. I. des Bataillons mitgetheilt wurde. Jede Krankheitsspecies erhält eine besondere Zeile.

Secundäre Spalten:

I. Casernirte Truppen:
1. Cavallerie. 2. Infanterie. 3. Artillerie. 4. Pioniere. 5. Train.

II. Nicht casernirte Truppen:
6. Cavallerie. 7. Infanterie. 8. Artillerie. 9. Pioniere. 10. Train.

III. Summe:
11. Cavallerie. 12. Infanterie. 13. Artillerie. 14. Pioniere. 15. Train.

Monatsbericht des Garnisonlazareths.

Specielle Uebersicht der im Garnisonlazareth Behandelten.

Primäre Spalten:

Krankheiten. Hier folgt das Schema der Krankheiten, wie es für den Monatsbericht Nr. I. des Bataillons mitgetheilt wurde. Jede Kranheitsspecies erhält eine besondere Zeile.

Secundäre Spalten:

Truppengattungen:

I. Cavallerie:

Regiment A.:

Bestand: 1. Bestand am Anfang des Monats. 2. Zugang während des Monats. 3. Summe 1 und 2.

Abgang: 4. Geheilt. 5. Als unbrauchbar und invalide entlassen. 6. Gestorben. 7. Summe 4—6.

Regiment B. (dieselben Spalten wie für Regiment A.)

Regiment C. (» » » » » B.)

II. Infanterie (wie die Spalten für Cavallerie).

III. Artillerie (» » » » »).

IV. Pioniere (» » » » »).

V. Passanten:

von auswärtigen Truppentheilen (dieselben Spalten wie für Cavallerie);

bei der Landwehr oder bereits aus dem Heere entlassen (dieselben Spalten wie für Cavallerie).

VI. Summe. Dieselben Spalten wie bei Cavallerie.

Anm. d. Red. Angenommen, eine Garnison bestehe aus 2 Regimentern oder Corps jeder Truppengattung, so würde, da für jedes Regiment 7 Spalten erforderlich sind, die ganze Tabelle 77 secundäre Spalten erhalten.

△ **Classification der Erkrankungen.**

I. Infectionskrankheiten. (Miasmatische, zymotische, contagiöse.)

Variola. Variolois. Varicella. Scarlatina. Rubeola. Morbilli. Miliaria. Erysipelas. Phlegmone diffusa (Pseudoerysipelas). Diphtherie. Gangraena nosocomialis. Pyaemie (Septhaemie, Ichorrhaemie). Carbunculus (Anthrax). Typhus (Typhus fever, Typhus exanthematicus). Febris typhoides (Typhus abdominalis). Febris recurrens (Relapsing fever). Typhus icterodes (Febris typhosa biliosa). Febris flava Americana. Pestis orientalis. Pestis indica. Cholera asiatica. Dysenteria. Intermittens. Struma. Rheumatismus articulor. acutus. Febris rheumatica. Rheumatismus chronicus. Influenza. Beriberi. Syphilis constitutionalis. Syphilis primaria (ulc. molle). etc.

II. Zoonosen. (Von Thieren übertragene Krankheiten).

Pustula maligna. Malleus humidus et farciminosus. Hydrophobia.

III. Intoxicationen:

a) thierische Gifte: Schlangenbiss.
b) pflanzliche: *Ergotismus.* etc.
c) mineralische: *Hydrargyrosis. Jodismus.* etc.
d) durch Gase: Leuchtgas. Minenkrankheit.
e) Alkoholismus. etc.

IV. Pflanzliche und thierische Parasiten.

a) pflanzliche: *Soor (Aphthen). Tinea (Porrigo). Herpes tonsurans, circinatus. Mentagra. Sycosis.*
b) thierische: *Scabies. Phthiriasis. Taenia (Botriocephalus). Cysticercus. Echinococcus. Filaria. Trichina spiralis.* etc.

V. Traumata.

Insolatio. Combustio. Congelatio. Excoriationes pedum. Excoriationes ad anum. Excoriationes equitantium. Contusiones. Distorsiones (Subluxatio). Fracturae. Luxationes. Vulnera sclopetaria. Vulnera incisa. Commotiones. Operationes chirurgicae.

Anhang: gewaltsamer Tod.
a) *per accidens.* Ertrinken. Durch Explosionen. etc.
b) Selbstmord.

VI. Herniae.

Hernia inguinalis interna. Hernia inguinalis externa. Hernia incarcerata.

VII. Störungen der Entwickelung und Ernährung.

Debilitas. Atrophia. Oligaemia. Chlorosis. Rhachitis. Haemophilia. Scorbutus. Purpura. Arthritis. Calculi renales (Lithiasis). Diabetes. Scrofulosis. Tuberculosis. Leukaemie. Carcinoma. Tumores. Polysarcie. Lepra Arabum (Leprosis, Aussatz, *Elephantiasis Graecorum). Elephantiasis Arabum (Pachydermia). Framboesia. Pellagra.* etc.

VIII. Störungen der Circulation.

Congestiones et fluxiones. Haemorrhoides. Thromboses. Hydrops anasarca. Ascites. Varicocele.

IX. Functionelle Störungen.

Debilitas mentis. Alienatio mentalis. Epilepsia. Andere Krämpfe:
Strabismus. Diplopia. Hemeralopia et Nyctalopia. Paresen und *Paralysen.*

X. Organische Krankheiten der einzelnen Theile.

a) Haut: *Urticaria. Lichen. Psoriasis. Zoster. Furunculus.* etc.
b) Muskeln: *Myitis. Syndesmitis. Atrophia muscularis progressiva.* etc.
c) Knochen und Gelenke: *Ostitis. Periostitis. Hydrarthros.* etc.
d) Gefässsystem: *Endocarditis. Pericarditis. Aneurysmata. Varices.* etc.
e) Nervensystem: *Meningitis. Encephalitis. Apoplexia. Delirium tremens.* etc.
f) Sinnesorgane:
  aa) Auge: *Trachoma (Granulationes). Keratitis. Cyclitis. Iritis. Chorioiditis.* etc.
  bb) Ohr: *Otitis interna. Otitis externa. Otorrhoea.* etc.
  cc) Nase: *Coryza.* etc.
g) Respirationsapparat: *Laryngitis. Bronchitis. Pleuritis. Pneumonia.* etc.
h) Verdauungsapparat: *Stomatitis. Gastritis. Enteritis. Catarrhus gastricus. Catarrhus intestinalis. Cholera nostras. Peritonitis. Perforatio processus vermiformis.* etc.
i) Harn- und Geschlechtsorgane: *Nephritis (morbus Brightii). Cystitis. Prostatitis. Stricturae. Gonorrhoea. Orchitis. Hydrocele.* etc.

22.

Die Bemerkungen, welche wir über die Formulare zu den Tabellen für die Recrutirungsstatistik aussprachen, gelten noch in erhöhtem Grade auch für die Tabellen über die Morbilität, Invalidität und Mortalität der Militärbevölkerung. Wenn hier gleichfalls ca. 200 verschiedene Krankheitsspecies zu unterscheiden sind, so beträgt die Zahl der allmonatlich für jede tactische Einheit (d. h. für das Bataillon, die Schwadron, die Batterie resp. Compagnie etc., unbeschadet der Stärke dieser Einheiten) aufzustellenden Tabellen 9; denn die Monatsübersicht sub II. zerfällt thatsächlich in 3 und die sub IV. in 4 verschiedene Tabellen. Und sämmtliche Monatsübersichten einer Einheit enthalten nicht weniger als 13 480 Fächer, wovon jedes mit einer bestimmten, aus exacter Beobachtung hervorgegangenen Zahl auszufüllen ist. Lediglich die Eintragung der vorhanden gedachten Zahlen in diese Fächer und die Fertigstellung der Tabellen erfordert für einen geübten Arbeiter einen Zeitaufwand von 28 Tagen à 8 Stunden effectiver Arbeitszeit. — Nach den Erklärungen der königl. Staatsregierung vom 24. April 1863 sind (beispielsweise im preussischen Staate) durch die Reorganisation theils hergestellt, theils noch in der Herstellung begriffen:

Garde-Infanterie	9 Regimenter	=	27 Bataillone,
Linien-Infanterie	72 »	=	216 »
Garde-Cavallerie	8 »	=	32 Schwadronen.
Linien-Cavallerie	48 »	=	192 »
Jäger und Schützen	—	=	10 Bataillone,
Feldartillerie	9 Brigaden	=	108 Batterien,
Festungs-Artillerie		=	65 Compagnien,
Pioniere	9 Bataillone	=	38 »
Train	9 »	=	18 Abtheilungen.

Das sind zusammen, wenn man die in der zweiten Reihe stehenden Zahlen als die der tactischen Einheiten ansieht, 704. Das heisst mit anderen Worten: Es gehören (abgesehen von den beobachtenden Aerzten selbst) 704 Mann dazu, um die medicinisch-statistischen Monatsübersichten der königl. preussischen Armee in ihrer Friedensstärke auf dem Laufenden zu erhalten. Nun sollen die Monatsübersichten aber auch noch zu Jahresübersichten resp. Berichten concentrirt werden. Soweit sie sich auf die nämlichen tactischen Einheiten beziehen, wird die für jede Einheit allenfalls von dem

Verfertiger der Monatsübersichten noch mit geliefert werden können: soweit aber diese Jahresübersichten Zusammenfassungen sämmtlicher tactischen Einheiten, z. B. nach den Waffen etc., betreffen, müssen sie in einem Centralbureau ausgeführt werden, und müssen daselbst auch die hinlänglichen Kräfte dafür vorhanden sein.

Die IV. Section stellt zur Vervollständigung des über das Militärwesen zu spannenden medicinal-statistischen Beobachtungsnetzes noch das Verlangen von zwei monatlichen Garnisons- und einem monatlichen Garnisonslazareth-Bericht. Es lässt sich auch hiergegen theoretisch nichts einwenden. Vom praktischen Standpunkte möge aber die Bemerkung gestattet sein, dass jede einigermaassen beträchtliche Garnison dadurch in die Lage kommt, monatlich 4 Tabellen mit zusammen 16 080 Fächern aufzustellen, die, wenn sie alle zur Ausfüllung kommen, einen Arbeiter durch 33,5 Tage à 8 Stunden vollauf beschäftigen. Im preussischen Staate allein enthalten gegenwärtig 128 Orte eine über 500 Mann starke Garnison. In Summe würde die vom Congress empfohlene Militair-Medicinalstatistik im preussischen Staate mindestens 1 000 geübte und fleissige Arbeiter unausgesetzt beschäftigen.

Wir sind weit davon entfernt, mit vorstehender Kritik der Sache selbst, um die es sich handelt, entgegen zu treten. Keineswegs. Wir glauben ihr vielmehr einen Dienst zu leisten, indem wir vor der blinden Ausführung der Congressbeschlüsse warnen. Diese Beschlüsse gerade, die vom medicinischen Standpunkt völlig unantastbar sein mögen, haben auf das Schlagendste bewiesen, dass in einer Sitzungsperiode Gegenstände so wichtiger Natur nicht zur Reife gelangen und auch nicht zur Reife gebracht werden können. Das wäre ja doch nur eine Treibhauscultur. Sie müssen nothwendig einer zweiten Lesung unterworfen werden, wie es § 17 des Entwurfs für die Organisation des Congresses bestimmt verlangte. Es kann nicht und wird niemals anders sein, als dass bei allen Congressen ganze Sectionen nur aus Consumenten der Statistik bestehen, und dass sich kein einziger Producent unter ihnen befindet. Die Consumenten lassen dann ihren Wünschen völlig freien Lauf; der Producent würde ihnen die Schranke der zeitlichen Ausführbarkeit entgegen stellen. Häufig genug erfordert dies aber mehr Zeit, mehr ruhige Ueberlegung, als Beides während der meist lebhaft erregten Debatten zu erübrigen ist. Und dann wäre es ja noch immer ein Zufall, dass zur rechten Zeit auch die rechten Bedenken geäussert würden. Ganz anders ist das bei einer wiederholten Lesung der Beschlüsse. Ueberall, wohin deren Wortlaut dringt, können die Beschlüsse erster Lesung der Kritik unterzogen werden. Während bei nur einmaliger Lesung eine zufällige Ortsmajorität über dieselben entscheidet und ihnen weit mehr einen nationalen als einen internationalen Stempel aufdrückt, hat die zweimalige Lesung die Wirkung, dass die ganze für Statistik sich interessirende Welt an der besten Fassung der Beschlüsse mitarbeitet, dass die Bedenken aller Art in Betracht gezogen und widerlegt werden können, und dass endlich etwas Reifes, wirklich Ausführbares aus den Congressen hervorgeht. In solcher Weise gereifte Beschlüsse werden ihre Wirkung auf die Staatsregierungen nicht verfehlen.

Wir sind übrigens sehr begierig zu erfahren, ob auch nur einer von den hochgestellten Militärärzten, welche an der Fassung der Beschlüsse der IV. Section mitwirkten, die Organisation des medicinal-statistischen Dienstes in der vom Congress empfohlenen Weise zur Ausführung gebracht habe.

23.

Als Anlage zu den Formularen über die Morbilität, Invalidität und Mortalität der Militärbevölkerung enthält der Bericht der Vorbereitungscommission eine »Classification der Erkrankungen«, welche, soviel wir wissen, in dem Verfasser des betreffenden Berichts, Herrn Prof. Dr. Virchow, ihren Begründer und durch seine zahlreichen Schüler bereits grosse Verbreitung gefunden hat. Selbstverständlich war dieser Classification hier gleichfalls eine Stelle einzuräumen; sie bildet den Schluss der oben bezeichneten Formulare sub Note 21.

Es wäre freilich zu wünschen gewesen, dass sich die IV. Section des Congresses in der Plenarversammlung selbst mit Bestimmtheit darüber ausgesprochen hätte, ob den militär-medicinischen Arbeiten nun diese Classification der Krankheiten zu Grunde gelegt werden soll. Alles spricht dafür, dass die Stellung des Antrages, »die Formulare zu den Tabellen über die Morbilität, Invalidität und Mortalität der Militärbevölkerung werden den Staatsregierungen zur Berücksichtigung empfohlen« von dem Berichterstatter nur aus Versehen, nicht aus Absicht oder gar im Auftrage der Section, unterlassen wurde. Die Annahme dieses Antrages wäre sicher auch unbeanstandet erfolgt. Ist diese Deutung die richtige, so ist nicht minder richtig, dass nunmehr auch hinsichtlich der Classification der Todesursachen Alles, was der Congress bis jetzt hierüber festgestellt hat, wiederum in Zweifel gezogen ist. Was in dieser Beziehung geschehen, ist in der Abhandlung des Verfassers »die Sterblichkeit und Lebenserwartung im preussischen Staate« unter Abschnitt 3 — die Constatirung der Sterbefälle und die Bestimmung der Todesursachen (Nr. 12. des 1. Jahrgangs 1863 dieser Zeitschrift) ausführlich geschildert worden. Es ist daselbst auch derjenigen, an die früheren Congressbeschlüsse sich ziemlich eng anschliessenden Classification gedacht, welche erst vor wenigen Jahren von der königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen aufgestellt und in Preussen officiell eingeführt worden ist. Aehnliches ist auch in anderen Ländern der Fall gewesen. In welchem Verhältniss steht nun die neuere Classification der Erkrankungen zu den älteren der Todesursachen? Diese Frage hätte jedenfalls auf dem Congress zur Sprache gebracht und bestimmt beantwortet werden sollen. Dass es nicht geschehen, ist eine wesentliche Lücke in den Beschlüssen über die Arbeiten der IV. Section.

24.

Der Antrag, worauf hier Bezug genommen, ist ein Supplementarantrag einiger Mitglieder der IV. Section der Vorbereitungscommission, durch welche es in der Section zur Sprache kam, dass die Wünsche des Congresses in Bezug auf Hospitalstatistik gerade in Berlin bisher völlig spurlos vorübergegangen seien.

25.

Wie es der von dem Verfasser erstattete Bericht an die Vorbereitungscommission (S. 147 etc. d. J. 1863 der Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureaus und S. 109 des Separatabdrucks) kund giebt, geschah die Aufnahme des Abschnitts über die sociale Selbsthilfe unter die Gegenstände der Tagesordnung des V. internationalen statistischen Congresses im Wesentlichen auf Veranlassung des internationalen Wohlthätigkeitscongresses, der neben vielen anderen ausgezeichneten Persönlichkeiten seine Hauptvertreter in den Herren Ducpetiaux in Brüssel, Vicomte Mélun in Paris, Lord Ebrington (jetzt Earl Fortescue), Twining in London, Dr. Varrentrapp in Frankfurt a. M. hat. Es war verabredet, dass nicht allein, wenn irgend möglich, die genannten Herren, sondern auch noch eine grössere Zahl von Mitgliedern dieses Congresses sich an dem statistischen Congresse betheiligen. Und zwar sollte dies in ähnlicher Weise, d. h. in ähnlicher Selbständigkeit geschehen, wie die *International Decimal Association* ihre Betheiligung an dem statistischen Congresse eintreten liess. Während diese nicht so sehr in der VI. Section des Congresses, als die VI. Section in jener Association aufging, so hätte der *Congrès de bienfaisance* in der ersten Abtheilung der V. Section oder diese in jenem Congress aufgehen können. Die Form der Interessenverschmelzung war gefunden, die Sache selbst wäre durch die Vereinigung der Bestrebungen gewiss ein grosses Stück gefördert worden. Leider haben die politischen Zerwürfnisse im Lande, unter welchen der V. statistische Congress so viel zu leiden hatte, neben manchem anderen wissenschaftlichen Erfolge auch den so eben bezeichneten vereitelt. Ein internationaler Ideenaustausch über die Hauptstrebungen der socialen Selbsthilfe hat im Grunde genommen so wenig stattgefunden, wie ein nationaler. Denn für Beides fehlten die Führer auf diesen Gebieten, die Männer, welche eben, weil sie mitten in der grossen socialen Bewegung der Zeit stehen, die darin gesammelten praktischen Erfahrungen in sich aufgenommen und durch und durch verarbeitet haben. Dies gilt ganz besonders von demjenigen Theil der socialen Selbsthilfe, der heute in Deutschland unter dem Namen der Genossenschaften aller Art, in England unter dem Namen der *friendly* und *cooperative societies* und in Frankreich und Belgien unter dem Namen der *Sociétés de secours mutuel* und der *Associations coopératives* eine grosse Rolle in der wirthschaftlichen Bewegung überhaupt und der Entwickelungsgeschichte des vierten Standes im Besonderen spielt.

Wenn die V. Section und speciell die Abtheilung für sociale Selbsthilfe diesen sichtlich gewesenen Umständen Rechnung getragen hätte, so würde sie wahrscheinlich den unzulänglich motivirten Vorwurf gegen die Vorbereitungscommission unterlassen haben, welchen sie in der ersten Resolution aussprechen zu müssen glaubte; ein Vorwurf, der muthmaasslich nur in der Eile, womit die Geschäfte am letzten Congresstage im Plenum betrieben werden mussten, ohne Zurückweisung seitens des letzteren geblieben ist.

Der in Folge Dessen nunmehr zum Beschluss erhobene erste Antrag der Abtheilung für Selbsthilfe resp. der V. Section ist leider aber nicht blos formell, sondern auch materiell mangelhaft. Letzteres offenbar zugleich wegen einiger Sprachfehler. Zunächst kann man weder Thatsachen noch Einrichtungen sammeln, sondern man kann die ersten aufzeichnen und die letzteren beschreiben und die Aufzeichnungen und die Beschreibungen sammeln. Und wenn ferner beschlossen ist, dass die Thatsachen und Einrichtungen auch der Benutzung zugänglich gemacht werden, so ist Ersteres absolut unmöglich, Letzteres sicher nicht die Aufgabe des Congresses. Denn auf einen concreten Fall angewandt, heisst das z. B., der Congress solle die Einrichtung der Spar- und Vorschussvereine (diese sind doch offenbar eine auf die Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen bezügliche Einrichtung) den Arbeitern etc. zugänglich machen; was seines Amtes gewiss nicht ist. Jedenfalls hat die Abtheilung für Selbsthilfe resp. ihr gelehrter Referent nur im Auge gehabt, dass durch den Einfluss des Congresses die gesammelten Aufzeichnungen von Thatsachen und die Beschreibungen von Einrichtungen der Benutzung zugänglich gemacht werden. Betrachten wir nun noch den Nachsatz: »Dem Congress sollen bei seiner nächsten Zusammenkunft umfassendere Vorlagen über die Erhebung dieser Thatsachen gemacht werden.« Diese Worte drücken, so wie sie geschrieben stehen, offenbar das Verlangen nach den Vorlagen geeigneter Methoden, wie dergleichen Thatsachen zu erheben seien, aus; während der wahre Sinn der sein dürfte, dass dem nächsten Congress umfassende Vorlagen über erhobene, d. h. aufgezeichnete Thatsachen gemacht werden möchten. Hierauf weist wenigstens der Schluss der ersten Resolution hin, die freilich auf das beliebte Auskunftsmittel der Abwälzung der Arbeit auf einen späteren Congress oder eine internationale Commission hinauskommt; das *après nous le déluge* in homöopathischer Verdünnung!

Aehnliche wie die hier gerügten Sprachfehler, wodurch der eigentliche Sinn der Beschlüsse verdunkelt wird, finden sich auch in den übrigen allgemeinen Resolutionen; wir lassen sie dort aber un-

beanstandet, weil wir nicht das Amt eines Correctors zu üben haben, wohl aber erneuert den Nachweis führen mochten, wie selbst die redactionelle Fassung der Beschlüsse unter der Zeitbedrängniss leidet, und wie es gegen solchen Nachtheil kein anderes Mittel giebt, als die zweimalige Lesung derselben.

26.

Ein Beschluss, der angesichts der Thatsache, dass er an Leute gerichtet ist, die zu beobachten und ihre Beobachtungen zu registriren und mitzutheilen wissen, um so mehr überflüssig genannt werden kann, als nicht nur der Congress sich schon öfters zur Enquêtencommission constituirt, sondern auch die Vorbereitungscommission in einer Menge von Vorlagen bestimmte Fragestellungen statt anderer Resolutionen vorgeschlagen hat. Ja, die vierte Vorlage des Abschnitts über sociale Selbsthilfe hätte die betreffende Abtheilung des Congresses überzeugen dürfen, dass ihr guter Rath an dem Mangel bedeutender Verspätung leidet.

27.

Dieser Beschluss überschreitet theilweise die Competenz des Congresses nicht unwesentlich; denn der Congress hat weder die Aufgabe noch die Mittel, auf die Feststellung der rechtlichen Stellung der Vereine zur Selbsthilfe dem Staate gegenüber einzuwirken; das ist Sache der Gesetzgebung, nicht der Statistik. Das zweite Verlangen: festzustellen, vor welchem Forum die Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern entschieden werden, — würde ohne Zweifel durch die Erfüllung des ersten Befriedigung finden.

28.

Der Congress hat auf Vorschlag der Abtheilung für Selbsthilfe, resp. der V. Section, die in der Vorlage der Vorbereitungscommission von den Herren Schulze-Delitzsch und Bensemann gewählte Eintheilung der Genossenschaften zur wirthschaftlichen Selbsthilfe, verlassen. Bekanntlich sind sie daselbst rubricirt, wie folgt: a) Vorschuss- und Creditgenossenschaften, b) Rohstoff-Associationen, c) Productiv-Associationen und d) Consumvereine; eine Classification, welche allerdings nach keiner Seite hin befriedigen kann; es müsste denn sein, dass man für diese Benennungen den Sprachgebrauch anführen könnte, mit welchem man sich leider gar zu oft zurecht finden muss. Auf den Antrag des Herrn Prof. Glaser hat die V. Section obige Classification in folgender Weise modificirt: a) Vorschusscassen und Creditgenossenschaften, b) Vereine für gemeinsamen Erwerb von Mobiliar- und Immobiliarvermögen, c) Productivgenossenschaften.

Wir nehmen keinen Anstand, diese Abänderung für durchaus keine Verbesserung der ersteren Eintheilung zu erklären, obschon wir auch gegen diese sehr begründete Einwendungen haben. Die Schulze'sche hält doch wenigstens bei drei Gattungen das genossenschaftliche Princip und die genossenschaftliche Atmosphäre fest; Association ist bekanntlich blos das ursprünglich gebrauchte Fremdwort für Genossenschaft, während Prof. Glaser den Unterschied zwischen Genossenschaften und Vereinen ziemlich vollständig beseitigt. In seiner zweiten Gruppe finden fast die Actiengesellschaften aller Art Platz; denn sicher 90 pCt. derselben bezwecken irgend einen Erwerb von Mobiliar- oder Immobiliarvermögen. Es sind zwar in Parenthese unter dem Titel genannt: Rohstoff-Genossenschaften, Consumvereine, Vereine zur Beschaffung von Wohnungen; allein doch nur zur Exemplification, nicht zur Erschöpfung Dessen, was Alles hierher gehört.

Eine wirklich wissenschaftliche Classification der Genossenschaften muss sich unbedingt auf dem Boden des Genossenschaftswesens selbst bewegen, dessen Princip es ist, dass alle Genossen solidarisch für einander haften und dass das genossenschaftliche Unternehmen nicht blos mittelbar einen eventuellen Unternehmergewinn, sondern unmittelbar den leiblichen, sittlichen oder geistigen Vortheil der Genossen — und zwar durch Selbsthilfe, nicht durch Wohlthätigkeit, — bezweckt. Wirthschaftlich lassen sich demnach die Genossenschaften einfach folgendergestalt gruppiren.

1. Spargenossenschaften. (Genossenschaften, welche den Zweck allmäliger Capitalansammlung gegen spätere durch Zinseszinsen vermehrte Rückzahlungen verfolgen. Die Sparcassen, welche unter der Garantie des Staates, der Gemeinde, einer Actiengesellschaft oder von wohlhabenden Privatpersonen, Stiftungen etc. stehen, gehören nicht hierher; sie sind Mittel der Selbsthilfe, aber nicht der genossenschaftlichen.)
2. Versicherungsgenossenschaften. (Hierzu sind vor Allem die echt genossenschaftlichen Knappschaftscassen, ferner die Arbeiter-Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Pensionscassen etc. zu zählen, soweit sie auf Gegenseitigkeit und Genossenschaftlichkeit beruhen.)
3. Creditgenossenschaften. (Diese Bezeichnung deckt vollkommen die gewöhnlich hiermit verbundene der Vorschussgenossenschaft; denn Vorschuss ist stets Credit, und Creditnehmen bedingt einestheils Creditgeben, anderentheils Creditdecken. Die grosse Gruppe der sogenannten Spar- und Vorschussvereine findet hier ihre naturgemässe Stelle.)
4. Kaufgenossenschaften. (Man könnte diese wohl auch Kauf- und Verkaufgenossenschaften nennen, allein das Wort Kaufen schliesst Beides in sich, wie ja ein Kaufmann auch zugleich ein Verkaufmann ist. Dazu kommt, dass in der Regel der Verkaufsmarkt ein nur auf die Genossen beschränkter ist, während der Einkaufsmarkt und die Objecte des Einkaufs meist unbeschränkt sind. Die sogenannten Rohstoff-Associationen, die Consumvereine zählen unbedingt und selbst dann noch hierher, wenn sie die *en gros* eingekauften Rohproducte vor ihrer Vertheilung an die Genossen erst einer Bearbeitung unterwerfen, wie z. B. Verwandlung von Getreide in Mehl und Brod, Ausschlachten des Viehs u. s. w. Es giebt allerdings auch blosse Verkaufsgenossenschaften, das sind solche, die lediglich den Verkauf von Gewerbserzeugnissen der Genossen im Auge haben, wie z. B. von Möbeln, Kleidern u. s. w. Dergleichen Genossenschaften können ebenfalls unbedenklich an dieser Stelle mit untergebracht werden.)
5. Werkgenossenschaften. (Wirthschaftlich würde vielleicht der Name Arbeitsgenossenschaften vorzuziehen sein, wenn in dem Wort Werk nicht gleichzeitig schon die Vereinigung einer bestimmten Zahl von Genossen zur gemeinschaftlichen Herstellung von Werken nach den Regeln des Grossbetriebs ausgesprochen wäre. Unter diese Kategorie fallen sämmtliche sogenannte Productiv-Genossenschaften oder Productiv-Associationen. Nicht minder müssen die Baugenossenschaften hierher gerechnet werden, deren Zweck einestheils in der Beschaffung billiger und gesunder Wohnungen durch Ankauf und Bebauung eines Grundstücks besteht, anderntheils darin, dass die einzelnen Grundstücke an die Genossen gegen eine im Voraus festgesetzte Tilgungsrate zum Eigenthum überlassen werden.)
6. Bildungsgenossenschaften. (Diesen Namen schlagen wir für die Genossenschaften zur Erwerbung und Vermehrung des geistigen Capitals vor. Die Handwerker- und Arbeiter-Bildungsvereine werden mit geringer Ausnahme in dieser Kategorie Unterkunft finden.)

Selbstverständlich werden verschiedene Arten von Genossenschaften zuweilen mehrere Zwecke auf einmal verfolgen, sie werden daher nicht allemal reine Spar- oder Credit- oder Kaufgenossenschaften etc. sein. Dessenungeachtet ist es unnöthig, den sechs Kategorien noch eine siebente für combinirte Genossenschaften hinzuzufügen, weil die Classification bei dem einfachsten Zwecke anhebt und beim schwierigsten endet. In jeder folgenden Stufe kommt der Zweck der vorhergehenden gewissermaassen wieder mit zur Ausübung.

Die obigen Kategorien entsprechen auch der wissenschaftlichen Begründung der socialen Selbsthilfe überhaupt. Wir haben wiederholt, zuletzt noch im Bericht an die Vorbereitungscommission nachgewiesen, dass die Selbsthilfe im Wesentlichen zwei grosse Aufgaben zu verfolgen habe. Die eine ist: die nachhaltige Sicherung der Mittel zur eigenen Existenz und die Sorge dafür, dass es bei dem Tode des Familienhauptes oder Ernährers den auf seine Kraft angewiesenen Hinterlassenen nicht an den Mitteln zur Existenz fehle. Die andere, aber erst in zweiter Linie stehende Aufgabe ist: die Begründung und Erhaltung wirthschaftlicher Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Der Lösung der ersten Aufgabe dienen die beiden ersten der aufgestellten Kategorien; der Lösung der zweiten hingegen die vier letzten.

29.

Die Abtheilung für sociale Selbsthilfe, resp. die V. Section des Congresses, hat auf Antrag ihres Referenten auch über die primären und secundären Spalten (in welche man die Spalten einer Tabelle, um sie genau zu beschreiben, eintheilt) ihr Verdict gesprochen, d. h. diesen Unterschied beseitigt, weil er hier überflüssig sei. Wir erachten die deshalb angestrengte Debatte für einen eben solchen Zeitverlust wie einen Streit etwa darüber, ob der Summations- oder Subtractionsstrich bei den Additions- oder Subtractionsexempeln hinfüro wegfallen solle. Wer für die Ueberflüssigkeit dieser kleinen technischen Gebräuche in die Schranken tritt, der beweist, dass er möglicherweise im Streiten sehr gewandt ist, mit dem Rechnen aber sich nicht allzusehr beschäftigt hat. Aehnliches gilt von Dem, welcher sich gegen obige Eintheilung der Spalten einer Tabelle erklärt; die Namen derselben mag man bestreiten, die Sache selbst aber ist in dem Wesen der Tabelle begründet. Ausdrücklich sagen wir jedoch: in dem Wesen der Tabelle. Es ist erstaunlich, welche Unklarheiten in dieser Beziehung herrschen. Die Benennungen Liste, Tabelle, Formular, Schema, Register etc. werden beliebig durcheinander geworfen und häufig die eine für die andere gebraucht, als wenn sie synonym wären. Nur beiläufig können wir hier erwähnen, dass sie das durchaus nicht sind, sondern sogar sehr Verschiedenes bezeichnen.

Eine Liste ist stets ein Individualverzeichniss, bestimmt zur Aufzeichnung der Species der Beobachtung. Charakteristische Repräsentanten sind z. B. die Haushaltungsliste und die Hausliste der Volkszählung. In die einzelnen Haushaltungslisten werden sogar die Namen der Glieder der Haushaltung eingetragen und daneben die übrigen durch die Volkszählung resp. Volksbeschreibung zu erhebenden Angaben aufgezeichnet. Aus sämmtlichen Listen eines Ortes entsteht, wenn man sie entsprechend ordnet, ohne Weiteres ein Ortsregister, aber niemals eine Ortstabelle. Denn das Charakteristische der Tabelle ist, dass das Individuum darin nicht mehr erkannt werden kann, sondern nur noch die Gattung. In der Fabrikentabelle sind z. B. 20 Fabriken für Baumwollgewebe verzeichnet, es ist aber nichts daraus über die einzelne Fabrik ersichtlich; sämmtliche Angaben beziehen sich auf die 20. Darum wird auch nie ein Fabrikenregister aus der Fabrikentabelle entstehen und herzustellen sein, weil das Register nur eine Vereinigung von Listen, keineswegs aber von Tabellen ist. Dem Grundsatze treu, dass die Statistik, namentlich nach aussen, sich nur mit der Gattung zu beschäftigen habe, hat sie niemals, oder doch blos unter gewissen Umständen, Listen, sondern

Tabellen zu veröffentlichen. Jene gewissen Umstände sind zusammenzufassen in die Bezeichnung »öffentlicher Charakter« der Species resp. des Individuums. Die einzelne Bank, Versicherungsgesellschaft, Creditgenossenschaft, Eisenbahn etc. ist gesetzlich angehalten, über ihr Thun und Treiben öffentlich Rechenschaft abzulegen; wenn die Statistik sich solcher Angaben bemächtigt und sie individuell verwendet, so begeht sie dadurch keine Indiscretion.

Formular und Schema sind synonym. Man könnte höchstens dem ersteren einen etwas engeren Sinn als dem letzteren unterlegen, weil das Schema gleichsam nur den Habitus einer Form andeutet. Das Schema einer Tabelle kann noch technischen oder redactionellen Aenderungen unterworfen werden; das Formular hingegen ist fix und fertig. Man kann Schemata und Formulare von Listen und Tabellen entwerfen und feststellen. Erstere werden meist Erhebungsformulare, letztere Veröffentlichungsformulare sein. Um die statistischen Aufzeichnungen aus den Listen in die für die Veröffentlichung geeignete oder vorgeschriebene Form zu bringen, sind gewöhnlich noch vielerlei Zwischenlisten und Zwischentabellen erforderlich, deren Charakteristik gegenwärtig nicht weiter zu entwickeln ist. Bei ihnen entscheidet die Bequemlichkeit der Ausführung der verschiedenen Rechnungs- oder Uebertragungsoperationen über die Form: bei den Veröffentlichungsformularen ist Eleganz, Uebersichtlichkeit und Knappheit der Darstellung das Maassgebende, oder sie sollte es wenigstens sein.

Wer dieser Auseinandersetzung gefolgt ist, der wird sofort erkennen, dass nur die Tabellenspalten der oben beregten Eintheilung in primäre und secundäre unterliegen, nicht aber die Spalten der Listen. Wenn, um nun auf unseren Gegenstand zurückzukommen, die Abtheilung für Selbsthilfe die primären und secundären Spalten für die von ihr vorgeschlagenen Tabellen unterdrückt hat, so hätte sie damit das Richtige getroffen, sobald genau erkennbar wäre, dass sie nur Listenformulare aufstellen wollte. Der Nachsatz beweist, dass sie eine Liste im Sinne hatte; allein das Formular wird ausdrücklich als Tabellenformular bezeichnet.

So unbedeutend der Gegenstand dieser Anmerkung auch scheinen mag, so hat er doch seine grosse praktische Bedeutung. Es ist gewissermaassen das Unterscheidungsmerkmal der statistischen Bureaus. Die einen sind derart organisirt, dass sie die Listen unmittelbar verarbeiten, so z. B. das Censusamt in Washington, in London, das königlich sächsische statistische Bureau in Dresden; bei den anderen besteht die Einrichtung, dass sie die bereits von den resp. Behörden zu Orts- oder Kreis- oder noch weiter concentrirten Tabellen sammeln, prüfen, berichtigen und bis zu Landesresultaten verdichten; sie selbst haben mit den Listen absolut nichts zu thun. Zu dieser Kategorie gehört z. B. das königlich preussische, das kaiserlich französische statistische Bureau u. a. m. Bezeichnete Organisation ist begreiflicherweise vom grössten Einfluss auf die Statistik des Landes. Jene Listen-Bureaus (so nennen wir die einen der Kürze wegen) brauchen bei ihren Aufnahmen und Erhebungen nur wenige Rücksicht auf die Behörden zu nehmen, denn diese sind blos die Austheiler und Sammler der Listen, deren statistische Ausnutzung lediglich im statistischen Bureau geschieht. Anders ist es bei den Tabellen-Bureaus; sie sind fast ganz in die Hände der die Aufnahmen und ersten Zusammenstellungen besorgenden Behörden gegeben, welche sich nicht allein gegen jeden Arbeitszuwachs, sondern auch gegen jede Neuerung beharrlich zu sträuben pflegen. Dass die statistische Technik in jenen Listen-Bureaus ungleich mehr ausgebildet ist und werden kann, als in den Tabellen-Bureaus, unterliegt keinem Zweifel; ebenso wenig ist's aber auch einem Zweifel unterworfen, dass für die statistische Bildung der Beamten und die Verbreitung solcher Bildung bei letzterer Organisation besser gesorgt ist. Auch auf diese Umstände müssen die Beschlüsse der statistischen Congresse nothwendig Rücksicht nehmen. Wenn es nicht geschieht, so werden viele Beschlüsse — ihrer Unausführbarkeit wegen — als mehr oder weniger schätzbares Material ad acta gelegt werden müssen.

30.

Die Vorlage der Vorbereitungscommission, betreffend die Genossenschaften zur Erwerbung und Vermehrung des geistigen Capitals ihrer Mitglieder, hat dem Congress Anlass zur Freude darüber gegeben, dass dieses wichtige Capitel nunmehr gleichfalls vor sein Forum gezogen worden ist. Im Laufe des Vortrags äusserte sich der Referent, Herr Professor Dr. Schröder aus Mannheim, noch dahin, dass seines Wissens Herr Fedor Streit in Koburg in Deutschland zuerst den Versuch gemacht habe, statistische Nachrichten über die Handwerker- und Arbeiterbildungs-Vereine zu sammeln. Ohne damit den Werth dieser Thatsache im Mindesten schmälern zu wollen, darf es hier vielleicht aber erwähnt werden, dass der Verfasser, als er noch an der Spitze der amtlichen Statistik im Königreich Sachsen stand, im Jahre 1856 eine umfassende Enquête über sämmtliche Gewerbevereine des Königreichs organisirt hatte.

Aus dem damals angewandten mitgetheilten Fragenformular ist, unterstützt von der reichen Sachkenntniss des Herrn Schulvorstehers Steinert (Präses des hiesigen grossen Handwerkervereins) und mit Berücksichtigung der inzwischen gewonnenen eigenen Erfahrungen die Vorlage des Programms hervorgegangen.

31.

Der Ausgangspunkt der Berathungen und Beschlüsse des Congresses und seiner Vorbereitungscommission hinsichtlich des Versicherungswesens sind bekanntlich diejenigen 6 Fragen, welche sich auf Seite 129 des Berichts an die genannte Commission und im Jahrgang 1863 dieser Zeitschrift auf Seite 154 abgedruckt finden. Jene Commission sprach sich durch ihren Referenten, Herrn W. Lazarus in Hamburg, über den allgemeinen Theil der Aufgabe wie folgt zu den einzelnen Fragen aus:

I. Welche Anforderungen stellt das Versicherungswesen hinsichtlich der Beschaffung statistischer Unterlagen für seine geschäftlichen Operationen an die Statistik?

Die Anfänge des Versicherungsgeschäfts wurzeln nach zwei verschiedenen Richtungen. Wir sehen solche Personen, deren Eigenthum einer bestimmten Gefahr ausgesetzt ist, zusammentreten, um den Verlust, welchen das gefürchtete Ereigniss bald dem Einen, bald dem Anderen verursacht, gemeinschaftlich zu tragen und unter sich zu theilen; wir sehen aber auch, wie Capitalisten zu hohen festen Preisen die Garantie der Entschädigung für den Fall des Verlustes übernehmen. In beiden Fällen ward von einer vorgängigen Untersuchung der Grösse der Gefahr, der man zu begegnen hat, abgesehen, wenn auch eine vage Schätzung derselben versucht wurde; ein Mehreres war ohnehin bei dem früheren Stand der Verhältnisse nicht möglich. Als aber das Versicherungswesen sich mehr und mehr entwickelte und auf die verschiedenartigsten Gefahren ausdehnte; als man mehr und mehr erkannte, dass die eintretenden Verluste bestimmten Gesetzen gehorchen, die freilich ihrer Natur nach vorläufig als unbekannt betrachtet werden müssen, die aber doch so regelmässig und beständig wirken, dass aus dem Umfang ihres Effects in der Vergangenheit sichere Schlüsse auf das Maass der Verluste für die Zukunft gezogen werden können: da wurde auch die Forderung nach genauen Beobachtungen zur Feststellung eines Maasses für die bei der Versicherung in Betracht kommenden Gefahren erhoben. Es wird kaum einer weiteren Beweisführung dafür bedürfen, dass die Versicherung auf einer um so höheren Stufe steht, je genauer das Maass der zu übernehmenden Gefahr von derselben bestimmt werden kann. Bei der Versicherung mit fester Prämie ist die Angemessenheit des Preises, d. h. die richtige Normirung der Prämie allein im Stande, nach der einen Seite den Versicherten jene gerechte Ausgleichung zu verschaffen, die sie fordern dürfen, und nach der anderen Seite dem Versicherungsinstitut jenen Charakter der Stabilität zu gewährleisten, dessen es vor Allem bedarf, um seiner Aufgabe zu genügen. Die Anstalt, welche die Prämien nach dem Princip einer nachträglichen Vertheilung der entstandenen Verluste über die zu gegenseitigem Schutze verbundenen Mitglieder erheben will, bedarf dazu zwar keiner vorhergehenden genauen Kenntniss der wahrscheinlichen Verlustsumme; das ganze Princip indess gehört ausschliesslich der niedrigsten Entwickelungsstufe des Versicherungswesens an, — es ist dasselbe nur eine Art von Nothbehelf, hervorgerufen durch den Mangel statistischer Grundlagen, und mit den mannigfachsten Unzuträglichkeiten verknüpft. Es wird in dieser Beziehung genügen, daran zu erinnern, wie wenig anwendbar diese Methode der Prämienerhebung da ist, wo die Ausgleichung sich, wie z. B. bei der Lebensversicherung, über eine längere Reihe von Jahren vertheilen soll, oder wo es sich um eine Anzahl von Fällen handelt, die nicht gross genug ist, um in einjährigen Perioden annähernd gleichartige Resultate erwarten zu lassen.

Die Versicherung musste bald erkennen, dass die Statistik die Wissenschaft sei, deren Methode und deren Resultate für sie von höchster Wichtigkeit sind. In dem durch die statistischen Erhebungen gewonnenen Material findet sie die Grundlagen, deren sie zur Beurtheilung der Gefahren, die sie übernehmen soll, bedarf; nach ihnen normirt sie ihre Prämiensätze. Mit gespanntester Aufmerksamkeit folgt die Versicherung daher den Fortschritten der Statistik, welche nicht nur auf den schon betretenen Gebieten ihr zu einem sicheren Wegweiser wird, sondern ihr auch ganz neue Gebiete erschliesst.

Die Versicherung kann sich aber nicht damit begnügen, von der Statistik anzunehmen, was ihr dieselbe bietet. Sie tritt mit bestimmten Wünschen und Forderungen hervor, sie verlangt, dass die statistischen Erhebungen auf ihre besonderen Bedürfnisse Bedacht nehmen. Hat sie dazu ein Recht? Ihr Berichterstatter glaubt, diese Frage unbedingt bejahen zu können.

Die Forderungen des Versicherungswesens an die Statistik lassen sich im Allgemeinen auf zwei Richtungen zurückführen.

Wie bereits erwähnt, bedarf die Versicherung der statistischen Erhebungen, um aus ihnen das Maass zu finden für die Gefahren, welche sie decken soll. Der Natur der Sache nach kann dieses Maass niemals ein absolutes sein. Dasselbe besteht vielmehr aus einer Verhältnisszahl, aus der Vergleichung der Zahl der Versicherungsobjecte, welche der betreffenden Gefahr ausgesetzt waren, mit derjenigen, welche ihr erlagen. Es erhellt hieraus, dass diejenigen statistischen Erhebungen, welche die Erforschung lediglich Eines bestimmten Zustandes ins Auge fassen, von der Versicherung, wenn überhaupt, so doch nur insoweit genutzt werden können, als es ihr gelingt, auch die andere Zahl, welche zur Bildung des Verhältnisses erforderlich ist, sei dies auch vielleicht auf einem anderen Wege, festzustellen.

Die zweite Forderung der Versicherung an die Statistik bezieht sich auf die Classification der der Erhebung unterliegenden Objecte. Sie verlangt, dass die von der Statistik in eine Rubrik zusammen gefassten Objecte nicht Unterabtheilungen zulassen, welche wesentlich verschiedene Verhältnisszahlen für das Maass der Gefahr bei abgesonderter Erhebung ergeben würden. Ihren Bedürfnissen wird nur dann entsprochen, wenn die Classification in der Statistik enger gefasst ist, als bei ihr; denn nur dann arbeitet diese Wissenschaft ihrer Weiterentwickelung vor, insofern sich diese in der Gründung

neuer Unterabtheilungen mit besonderen Prämiensätzen documentirt. Wenn z. B. die Lebensversicherung mit Ausnahme einiger wenigen Berufszweige, die sie als einer abnormen Mortalität unterliegend betrachtet, auf den Beruf der Versicherten keine Rücksicht nimmt und in ihrem gegenwärtigen Zustande dieselben lediglich nach dem Alter classificirt, so würde die Sterblichkeitsstatistik im Interesse der heutigen Lebensversicherung nicht nöthig haben, besondere Unterabtheilungen in den einzelnen Altersclassen zu machen. Wenn sie dies aber bereits thut, und wenn sie versucht, die Sterblichkeitsverhältnisse der Menschen nach Ständen und Berufsarten festzustellen, so bereitet sie die Lebensversicherung der Zukunft vor, bei welcher die Prämie nicht nur vom Alter, sondern auch von der Beschäftigung abhängig sein wird.

Wollte die Statistik aber bei Erhebung der Mortalitätsverhältnisse zehnjährige Altersclassen zusammenfassen, so würden für die Versicherung diese Zahlen verloren sein. Wenn die Statistik constatirt, welche Verhältnisszahl der Gebäude im Laufe eines Jahres durch Brand zerstört werden, so ist die Bezeichnung »Gebäude« eine zu weite. Die Feuerversicherungs-Anstalten, welche bereits seit längerer Zeit zahlreiche Unterabtheilungen unter den Gebäuden, je nach der Bauart und Bedachung, nach den darin betriebenen Gewerben, je nach der grösseren oder geringeren Bedrohung durch die Nachbarschaft gebildet haben und jeder dieser Unterabtheilungen ein besonderes Maass der Gefahr zuweisen, können eine Statistik, welche von jenen Unterabtheilungen absieht, nur in sehr untergeordnetem Grade für sich nutzbar machen. Auch die Seeversicherung hat eine grosse Zahl von Classen, während die übrigen Versicherungszweige mit einer geringeren Zahl ausreichen. Die Statistik wird daher grössere Schwierigkeiten zu überwinden haben, will sie der Feuer- und Seeversicherung nutzbar werden, als dies in den anderen Versicherungsbranchen der Fall ist, und es wird sich auch keineswegs allgemein die Grenze bezeichnen lassen, bis zu welcher die Statistik den Forderungen der einzelnen Versicherungszweige nachkommen kann. Es wird dies vielmehr von den Besonderheiten der einzelnen Versicherungsbranchen einerseits, wie anderseits von der grösseren oder geringeren Schwierigkeit der geforderten Erhebungen abhängen, und endlich wird es besonders in Erwägung zu ziehen sein, inwieweit Erhebungen, die ohnedies geschehen, vielleicht durch Vervollständigung um einige Rubriken, durch diese oder jene Abänderung geeignet gemacht werden können, zugleich die Forderungen der Versicherungsanstalten zu befriedigen.

II. Welche Anforderungen stellen hinsichtlich der Beschaffung statistischer Nachweise die Wissenschaft und die Verwaltung an die Versicherungsanstalten?

Es springt bei dem grossen Umfang, den die Versicheruug gewonnen, in die Augen, dass die Versicherungsanstalten selbst in dem Besitz eines reichhaltigen Materials sein müssen, welches, in richtiger Weise benutzt und an den Tag gefördert, geeignet ist, ebensosehr zur Lösung der von den Versicherungsanstalten selbst angeregten, wie zur Beantwortung wichtiger Fragen der Wissenschaft und der Verwaltung beizutragen. Es ist von selbst klar, dass die Versicherungsanstalten am besten befähigt sind, innerhalb des Kreises, der durch ihr eigenes Geschäft begrenzt wird, alle diejenigen Beobachtungen und Erhebungen zu machen und zu registriren, aus denen sich die Verhältnisszahlen, welche als Maass der Gefahr dienen, ermitteln lassen.

Unzweifelhaft haben die Versicherungsanstalten auch bisher wirklich solche statistischen Untersuchungen angestellt, und wo dies unterblieben wäre, mag der Grund vielleicht vornehmlich in der Erwägung liegen, dass die zu gewinnenden Zahlen nicht gross genug sind, um als Maass der Gefahr gelten zu können. Mag aber auch der Geschäftsumfang einer Versicherungsgesellschaft ein noch so grosser sein, so werden dennoch ihre eigenen Erfahrungen, namentlich wenn sie in viele Classen zerlegt sind, nur sehr bedingten Werth haben und erst dann, wenn sie mit ähnlichen gleichartigen Daten verglichen uud vereinigt werden, ihre volle Bedeutung gewinnen. Es kommt also darauf an, dieses statistische Material planmässig zu sammeln und zu verwerthen. Bedürfte es eines Beweises dafür, was durch ein solches Verfahren zu erreichen ist, so wird es genügen, auf die aus den Erfahrungen von 17 englischen Gesellschaften berechnete bekannte Mortalitätstafel zu verweisen, eine Arbeit, die gewiss in mehr als einer Beziehung als Muster aufgestellt werden darf.

Von diesem Gesichtspunkt, im Interesse der Lösung der Fragen, welche die Versicherung aufwirft, ist es dringend geboten, dass die Statistik, welche die einzelnen Versicherungsgesellschaften selbst betreiben, oder vielmehr diejenige Statistik, zu welcher sie vermöge ihres Geschäfts befähigt sind, nicht länger in ihren Archiven verborgen bleibe, sondern dass dieselbe der Oeffentlichkeit übergeben werde.

Dies Verlangen wird um so eher vor den internationalen statistischen Congress gebracht werden dürfen, als das betreffende Material gleichzeitig dazu geeignet ist, über wichtige Fragen der Wissenschaft und der Verwaltung Aufschlüsse zu ertheilen, und als es sich hierbei vornehmlich darum handelt, das System festzustellen, welches den hier einschlagenden statistischen Erhebungen zu Grunde gelegt werden soll. Die Versicherung fasst die Gefahren ins Auge, denen das Leben, die Gesundheit und das Eigenthum ausgesetzt sind; man kann aber wohl nicht darüber in Zweifel sein, dass die Frage nach dem Ausmaass dieser Gefahren, wenn auch vielleicht angeregt durch die Assecuranzgesellschaften, von ebenso grosser Wichtigkeit für die Wissenschaft und die Staatsverwaltung ist, und dass auch von dieser Seite bisher beständig an ihrer Lösung gearbeitet worden.

Es darf weiter daran erinnert werden, dass die Kenntniss der Grösse der abgeschlossenen Versicherungen, oder vielmehr die Vergleichung des versicherten Eigenthums mit dem unversicherten, einen Maassstab bildet für den Grad der Vorsicht, der einem Volke innewohnt, und dass die Aenderung in diesem Quotienten ein wichtiges Moment bildet für die richtige Beurtheilung der in einem Lande herrschenden Verhältnisse.

Geht man auf die speciellen Versicherungszweige ein, so zeigt sich leicht, dass eine Reihe ganz wichtiger Fragen mit Hilfe ihrer Statistik entschieden werden kann. Springt es nicht in die Augen, dass die Zweckmässigkeit feuerpolizeilicher Vorschriften sich abspiegeln muss in der Statistik der Feuerversicherung? ja noch mehr, dass diese in vielen Fällen auf die Nothwendigkeit dieser oder jener Anordnung hinweist? Wenn z. B. eine richtig ausgeführte Statistik zeigte, dass die meisten Brände in Zuckerraffinerien durch die Wiederbelebung der Kohle entstehen, so würde man zahlreichen Verlusten durch die Vorschrift der räumlichen Trennung dieses Betriebes von dem übrigen vorbeugen können. Wie manche Frage, welche auf die Verhältnisse der Schiffahrt Bezug hat, würde von der Statistik der Seeversicherungen mit Sicherheit beantwortet werden können, während man sich jetzt mit Schätzungen und Vermuthungen begnügen muss!

Trotz der Betrachtung solcher Gesichtspunkte, die man leicht beliebig vermehren kann, wird man sich nicht verhehlen dürfen, dass man hier in ein Gebiet von Specialitäten und Einzelheiten eintritt, die so zahlreich sind, dass sie sich zu regelmässig fortlaufenden statistischen Erhebungen nicht eignen. Man ist in der Statistik beständig in Gefahr, sich in dem grossen Gebiet an und für sich interessanter Fragen zu verlieren. Und ebenso wie in den anderen Abtheilungen derselben, wird man auch hier sich auf das praktisch Erreichbare und für den Anfang vielleicht auf das Nothwendigste beschränken und dabei ganz vorwiegend in das Auge fassen müssen, dass man die Ansprüche an die Versicherungsanstalten wegen Einlieferung ihres statistischen Materials nicht so hoch steigern darf, dass sie dieselben nur mit Aufwendung ganz ausserordentlicher Mittel würden befriedigen können. Es wird überhaupt nicht aus den Augen zu verlieren sein, dass auf diesem Gebiet durch einzelne mustergültige Erhebungen genügende Ausbeute gewonnen werden kann, dass regelmässig fortlaufende Aufnahmen sich nur auf die einfacheren Verhältnisse beziehen können, während bald nach der einen, bald nach der anderen Seite Daten einer speciellen Besonderheit zu sammeln sind. Dass dies planmässig geschehen muss, versteht sich von selbst, sowie es auch wohl kaum einer Erwähnung bedarf, dass das gewonnene Material zu seiner vollständigen Nutzbarmachung zu veröffentlichen sein würde.

Es ist kaum zu denken, dass die Versicherungsanstalten die Aufforderung zur Mittheilung ihrer Statistik auf bestimmten Formularen, zu dem angegebenen Zweck, dauernd ablehnend beantworten werden; hat doch die Statistik auch auf andern Gebieten Aehnliches erlangt, und wie sie die Gegner, die sie dort anfänglich gefunden, durch Verbreitung richtiger Begriffe von dem Wesen, dem Zweck und dem Nutzen der Statistik besiegte, so wird sie zweifelsohne auch auf diesem Gebiete, falls sie Gegner finden sollte, mit denselben Mitteln um so leichter ihr Ziel erreichen, als sie mit einer Geschäftsbranche zu thun hat, welche vorwiegend auf Statistik beruht, und in welcher daher die richtige Erkenntniss des Nutzens dieser Erhebungen um so leichter Eingang finden wird. Es wird also hier davon abgesehen werden dürfen, im Voraus den möglicherweise bei den Versicherungsanstalten auftauchenden Bedenken zu begegnen; wenige Bemerkungen werden genügen. Es soll nicht verkannt werden, dass das Versicherungsgeschäft auch seine Geheimnisse hat; von einem Eindringen in diese ist keine Rede. Auch wird man im Auge behalten dürfen, dass das Versicherungsgeschäft, wie alle Geschäfte, speculativ ist, und dass man nicht daran denken kann, ihm durch die Statistik diesen Charakter nehmen zu wollen. Wie der Kaufmann bei seinen Unternehmungen auch noch auf andere Momente als die handelsstatistischen, und wären dieselben noch so vollständig vorhanden, Rücksicht zu nehmen hat, so wird auch der Versicherer trotz aller Statistik, die ihm nur als Wegweiser dient, seine persönlichen Fähigkeiten zu voller Geltung bringen. Ein Nivelliren der verschiedenen Anstalten durch die Statistik, abgesehen davon, dass dasselbe gar nicht erreichbar wäre, liegt durchaus nicht in dem Plan oder der Absicht der statistischen Erhebungen, und darum können auch die Anstalten, welche ein sehr grosses Geschäft machen, und deren eigene Statistik sich in so grossen Zahlen bewegt, dass die daraus zu ziehenden Schlüsse mit grosser Wahrscheinlichkeit als normgebend betrachtet werden dürfen, den Austausch ihrer Daten gegen die der andern Anstalten nicht als ein Opfer betrachten, wähnend, durch einen solchen geschäftlich benachtheiligt zu sein. So gross ist keine Anstalt, dass sie nicht bei dem Austausch gewinnen würde; denn für die Mittheilung der eigenen Beobachtungen empfängt sie die aller anderen Anstalten. Nur so kann sie ein Mittel erlangen, ihre eigenen Schlüsse zu controliren und zu berichtigen, und da es sich nicht um die Veröffentlichung früherer, vielleicht theuer erkaufter Erfahrungen, sondern nur um die neueren handelt, so ist es leicht möglich, dass gerade die jüngeren und kleineren Anstalten am wesentlichsten zur Aufstellung der dunkleren Partien des Bildes beitragen werden. Keinenfalls werden aber solche Bedenken in Betracht kommen dürfen gegenüber den berechtigten Forderungen der Wissenschaft und der Allgemeinheit, wenn diese auch auf jede Zwangsmaassregel zur Erlangung ihrer Wünsche verzichtet. Die Veröffentlichung macht das statistische Material zum Gemeingut, und zahlreiche Bearbeiter werden es wissenschaftlich nach allen Richtungen verwerthen, ein Vortheil, der allen Betheiligten zu Gute kommt.

In einiger Beziehung unabhängig von dem vorhin Bemerkten, liegt eine Reihe von statistischen Fragen, welche die Versicherung als Geschäftszweig betreffen. An ihrer Beantwortung hat die Ver-

waltung ein grosses Interesse, ebenso die Wissenschaft. Zur Vollständigkeit des statistischen Gemäldes eines Landes gehört es, zu wissen, welches Capital zur Deckung der verschiedenen Versicherungszwecke verwendet wird, und wie dasselbe angelegt ist, wie sich die Betriebsresultate bei diesem Geschäfte gestalten, und in welcher Weise die Versicherungsanstalten für die Deckung ihrer laufenden Verbindlichkeiten Sorge tragen. Es sind dies die Fragen, welche von den Versicherungsanstalten mehr oder minder genügend in ihren Rechnungsabschlüssen beantwortet zu werden pflegen, und die also auch bisher, wenigstens theilweise, bereits öffentlich behandelt worden sind. Das ist indess in so verschiedener Form geschehen, dass die Vergleichung dieser statistischen Daten untereinander nahezu zur Unmöglichkeit wird, und in den meisten Fällen hat das mitgetheilte Material den Gegenstand so wenig erschöpft, dass für die einzelnen Versicherungszweige ganz besondere Anträge zu stellen sein möchten. Zweifelhaft ist es, ob die Regelung dieser Verhältnisse nicht vielleicht zweckmässiger vor einem anderen Forum, als demjenigen des statistischen Congresses geschehen könnte; denn so wichtig die einschlagenden statistischen Momente auch sein mögen, so würden doch wirthschaftliche und juristische Motive und Gesichtspunkte, welche die Beschlüsse des statistischen Congresses nicht bestimmen können, ein noch erheblicheres Gewicht in dieser Richtung geltend machen. Und während man von diesen Gesichtspunkten aus vorwiegend das Materielle ins Auge fassen dürfte, wird vom statistischen Standpunkt aus die Feststellung der Form überwiegen.

Die für die Erhebung der Versicherungsstatistik zweckmässigsten Formulare werden sich nach den besonderen Versicherungszweigen verschieden modificiren und daher im Einzelnen bei der Besprechung der verschiedenen Versicherungsgebiete zu erörtern sein.

III. Welche Anforderungen kann und muss das versichernde Publicum an die Versicherungsgesellschaften bezüglich der Veröffentlichung ihrer Finanzlage und ihrer Betriebsresultate stellen?

Der Berichterstatter glaubt nicht zu irren, wenn er in dieser Frage eine Aufforderung erblickt, den internationalen statistischen Congress zu einer Resolution zu veranlassen, des Inhalts, dass das versichernde Publicum ein Recht habe, von den Versicherungsanstalten eine ausführliche jährliche Rechnungsablegung zu verlangen, nach richtigen Principien aufgemacht und in einer Form, die es ihm ermögliche, sich ein Urtheil über den Grad der Sicherheit, den die Versicherungsgesellschaft bietet, zu bilden. So wünschenswerth es vielleicht auch sein möchte, ein solches Recht nachzuweisen, so kann doch nach Ansicht Ihres Berichterstatters der Versicherte an und für sich nur Dasjenige fordern, wozu die Anstalt sich in ihrem mit ihm abgeschlossenen Vertrage verbindlich gemacht hat, also, da dieser sich auf ihr Statut bezieht, Dasjenige, was das Statut in dieser Richtung bestimmt. Insofern er freiwillig zu der Gesellschaft auf Grundlage dieser Bestimmungen in ein Vertragsverhältniss getreten ist, kann er ein Mehreres nicht beanspruchen, und durch die freigelassene Wahl, die Verbindung mit einer Anstalt einzugehen oder nicht, hat das versichernde Publicum unzweifelhaft das Mittel in Händen, die Versicherungsanstalt zur Veröffentlichung vollständiger und klarer Abrechnungen zu zwingen.

In Verbindung mit der Veröffentlichung der eingelieferten Daten, sowie der etwaigen Weigerung, solche mitzutheilen, dürfte sogar der im Abschnitt II. dieses Berichts gemachte Vorschlag ausreichend jenen Forderungen genügen, die das Publicum in dieser Richtung erheben kann.

Wenn der Vorbericht (p. 115 u. f.) in gewiss sehr treffender Weise der unklaren Stellung erwähnt, welche das öffentliche Recht dem Versicherungswesen gegenüber eingenommen, und dabei eine Zukunft ins Auge fasst, in welcher auch der Betrieb des Versicherungsgeschäfts ein freier sein wird, so macht er doch den Vorbehalt einer gesetzlichen Verpflichtung der Versicherungsanstalten zur periodischen Veröffentlichung solcher Daten, durch die die Versicherten in den Stand gesetzt werden, ein Urtheil über die Geschäfts- und Finanzlage der Anstalt zu gewinnen. Jedenfalls werden aber die Anhänger dieser Forderung zugeben müssen, dass sich auch Vieles gegen eine solche Verpflichtung geltend machen lässt, und keinenfalls werden sie die Gründe für ihre Ansicht der Statistik entlehnen. Der Berichterstatter will übrigens hinzufügen, dass in Hamburg, sowie in Holstein und Schleswig, wo das Versicherungswesen ein vollkommen freies Gewerbe ist, die Versicherungszustände nicht schlechter sind, als in vielen Ländern, wo dieselben einer grossen Beschränkung unterliegen. Das in jener Forderung liegende statistische Moment hat bereits im Abschnitt II. seine Erledigung gefunden; es könnte nur noch in Berücksichtigung kommen, ob die Statistik eine Form herstellen soll, welche die Möglichkeit ausschliesst, »mit gut gruppirten Zahlen zu blenden und die wahre Situation der Versicherungsgeber zu verbergen.« Es ist aber sehr fraglich, ob ein solches Ziel auf ausschliesslich formellem Wege zu erreichen ist, ob es nicht vielmehr für dasselbe gleichzeitig der Feststellung von Principien bedarf, deren Grundlagen ausserhalb der Statistik liegen.

IV. Welche gesetzlichen Vorschriften bestehen in den einzelnen Staaten hinsichtlich der Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes und der öffentlichen Rechnungslegung der Versicherungsgesellschaften? Wie wirken diese Vorschriften?

Wiederholt ist darauf hinzuweisen gewesen, dass eine baldige Regelung des Verhältnisses zwischen dem Versicherungswesen und dem öffentlichen Recht wünschenswerth sei. Nicht nur in Deutschland, auch in England steht die Frage auf der Tagesordnung, und so rechtfertigt es sich gewiss, zu untersuchen, was zu deren Lösung von der Statistik beigetragen werden könnte. Handelt es sich aber darum, in Gesetzen eine Aenderung zu treffen, so kann es wohl kaum etwas Wichtigeres geben, als die Kenntniss der früheren gesetzlichen Vorschriften und ihrer Wirkungen. Diese ist maassgebend für die zu treffende Entscheidung über die Aenderungen. Soweit bekannt, existirt bis jetzt noch nirgends ein Gesammtbild jener Vorschriften, zu welchen gerade Deutschland ein reiches und buntes Contingent stellen würde.

Wenn aber der Vorbericht lediglich gesetzliche Vorschriften hinsichtlich der Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes und der öffentlichen Rechnungslegung ins Auge fasst, so dürfte die Gesetzgebung mit besonderer Rücksicht, dass es eigentlich in der Hauptsache darauf ankommt, ihre Wirkung zu erkennen, in weit grösserer Ausdehnung in Betracht zu ziehen sein. Bei dieser Wirkung sind von grösstem Einfluss die gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich

a) der Gründung resp. Concessionirung inländischer Versicherungsgesellschaften,
b) der Zulassung ausländischer Versicherungsgesellschaften,
c) der Concessionirung von Versicherungsagenturen concessionirter Gesellschaften,
d) der Beaufsichtigung des Geschäftsbetriebes,
e) der Rechnungslegung der Versicherungsanstalten,
f) der Besteuerung der Versicherung (Stempel, Abgaben etc.).

Für die Wirkung jener Gesetzgebung kommt aber ebensosehr, wie das Gesetz selbst, die Art seiner Anwendung in Betracht. Die Aenderung der Wirkung bei einer Aenderung der Ursache ist am besten geeignet, die Wirkung selbst erkennbar zu machen, und deshalb würde sich eine solche Untersuchung auch besonders auf die Veränderungen, welche in der Gesetzgebung seit zehn Jahren vorgekommen sind oder sich bei deren Auslegung geltend gemacht haben, ausdehnen müssen. Eine solche Zusammenstellung, nach Ländern geordnet, müsste für jeden einzelnen Versicherungszweig besonders gemacht werden.

Die Bewegung in der Versicherung und in den Versicherungsanstalten wird zwar keineswegs allein aus der Wirkung der hier ins Auge gefassten Gesetzgebung zu erklären sein, weil mannigfache andere Einflüsse der verschiedensten Art dabei mitspielen und durch ihre Complication die Erkenntniss von der Wirkung der einzelnen Ursachen überaus erschweren. Doch müssten jene Verhältnisse eine Wirkung erkennbar machen, wenn diese Gesetzgebung überhaupt einen wesentlichen Einfluss ausübt. Zur Constatirung derselben würde eine zweite Erhebung nöthig sein, ebenfalls nach Ländern und Versicherungszweigen getrennt, mit Rücksicht auf

1. den Zustand der Versicherung an den beiden Endpunkten der ins Auge gefassten Periode,
2. den Zustand und die Bewegung unter den Versicherungsanstalten in derselben Periode.

Würde man diese Daten von allen Versicherungsgesellschaften in allen Ländern erheben, dann würden die Resultate auf das Allerbestimmteste zeigen, dass die gesetzlichen Beschränkungen, welche in jeder Beziehung unbehaglich für die Verwaltung, für die Versicherungsanstalten und für das Publicum wirken, weder einen Schutz gegen den Missbrauch der Versicherung abseiten des Publicums gewähren, noch dass sie das Publicum vor unzuverlässigen Accecuranzanstalten bewahrt haben, und dass sie überhaupt nur der Ausbreitung der Versicherung hindernd in den Weg getreten sind. Leider würde aber auch kaum etwas Weiteres als dies negative Resultat aus einer solchen Untersuchung hervorgehen, da die Wirkung dieser gesetzlichen Vorschriften so weit durch andere Einflüsse verdeckt wird, dass die positiven Nachtheile, welche sich nach den verschiedensten Richtungen äussern und grösstentheils der statistischen Erhebung entziehen, nicht klar zu Tage treten. Es muss deshalb dahingestellt bleiben, ob eine ausführliche statistische Untersuchung, welche eine Antwort auf Frage IV. des Vorberichts nöthig machen würde, wirklich der Mühe lohnt.

V. und VI. Empfiehlt sich für alle Staaten die Errichtung von Versicherungsdepartements, deren Hauptthätigkeit in der Sammlung, Prüfung und Veröffentlichung des zur Beurtheilung der Geschäfts- und Finanzlage der Gesellschaften nöthigen statistischen Materials besteht? Oder würde die Errichtung eines von den Gesellschaften selbst zu gründenden Centralcomtoirs denselben Zweck erreichen lassen?

An mehreren Stellen dieses Berichtes ist bereits darauf aufmerksam gemacht worden, wie äusserst schwierig und gewagt es erscheinen muss, die ganze Regelung des Verhältnisses der Versicherungsinstitute zur Verwaltung und zum Publicum auf ausschliesslich statistischem Boden zu unternehmen.

In mehr als einer Beziehung nimmt die Versicherung eine ganz eigenthümliche Stelle unter den wirthschaftlichen Instituten ein. Nicht nur ist der Mechanismus ihres Betriebes ein äusserst complicirter, sondern es sind ebenso, wie zur richtigen Leitung eines Versicherungsinstituts, auch bestimmte technische Specialkenntnisse erforderlich, um ein Urtheil über seine Finanzlage und Sicherheit, selbst unter Mittheilung der ausführlichsten statistischen Daten zu gewinnen. Insbesondere der Umstand, dass die Versicherungsanstalten eben so sehr von dem ärmeren und weniger aufgeklärten Theil der Bevölkerung in Anspruch genommen werden, wie von den geschäftskundigeren Personen, drängt immer wieder auf die Frage hin: sollen Maassregeln getroffen werden, und welche, um von Staatswegen gegen die Uebervortheilung des Publicums durch die Versicherungsgesellschaften einen Schutz zu gewähren? Personen, welche nicht einmal lesen und schreiben können, treten durch die

Sterbecasse in die Lebensversicherung, und ihre geringe Habe wird gegen Feuersgefahr versichert. Dass diese selbst kein Urtheil über die Sicherheit, welche sie sich durch die Prämienzahlung erkaufen, zu gewinnen vermöchten, wenn die Versicherungsanstalt ihnen sogar ihre Bücher offen legte, versteht sich von selbst. Man würde aber irren, wenn man den Kreis derjenigen Personen, die im Stande sind, ein genaues Urtheil über die Finanzlage eines grösseren Versicherungsinstituts, von welchem sie sonst nichts wissen, aus der Einsicht in deren Bücher zu gewinnen, für einen sehr grossen hielte. Freilich ohne die Kenntniss des vollständigen Materials wird auch der Techniker stets nur ein bedingtes Urtheil erlangen. So ist es denn erklärlich, dass man leicht auf den Gedanken geräth, dem Staat die Pflicht aufzuerlegen, für seine Angehörigen zu prüfen und nur diejenigen Institute zuzulassen, welche er für gesund hält. Die Wissenschaft der Volkswirthschaft hat nachgewiesen, dass auch auf wirthschaftlichem Gebiete die Freiheit das höchste Gut ist, und dass man verkehrt handelt, dieselbe auszuschliessen oder zu beschränken wegen des etwa möglichen Missbrauchs. Es wird hier kaum einer Erwähnung bedürfen, dass die Gewährung höchstmöglicher Freiheit nicht die Bestrafung eines Missbrauchs derselben ausschliesst, sondern im Gegentheil recht eigentlich begründet. In wie fern aber unsere heutige Criminalgesetzgebung ausreicht für die leider so häufig unternommenen Täuschungen auf wirthschaftlichem Gebiete, ist freilich eine andere Frage, jedoch eine solche, in Betreff deren es nicht zweifelhaft sein kann, dass sie keinen Gegenstand der Discussion eines statistischen Congresses bildet. Auch den vorstehenden Bemerkungen würde hier kein Platz eingeräumt worden sein, wenn nicht der Vorbericht bei der fünften Frage hauptsächlich zu statistischen Zwecken den Zwischensatz eingeschoben hätte »wie solche in einigen Staaten Nordamerikas bereits existiren.« So weit bekannt, haben diese nordamerikanischen Versicherungsdepartements eine grosse polizeiliche Thätigkeit in Beziehung auf die Versicherungsinstitute, deren Schliessung sie sogar anordnen können. Eine derartige Anordnung ist niemals zu empfehlen. Nächstdem unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass die Frage, welche andere Thätigkeit ausser der statistischen den Versicherungsdepartements, wenn man solche errichten will, zuzuweisen sein würde, durchaus nicht zur Entscheidung des statistischen Congresses zu bringen ist; dieser würde die Errichtung von Versicherungsdepartements immer nur zu statistischen Zwecken empfehlen können, alle anderen Richtungen müssen ihm fremd bleiben. Es werden daher die Fragen, ob es überhaupt erforderlich wäre, den Versicherungsdepartements eine weitergehende Function als eine statistische zuzuweisen, und worin dieselben bestehen sollten, hier ganz unerörtert bleiben dürfen, und es wird lediglich darauf ankommen, ob die Beschaffung des in den Abschnitten I. und II. dieses Berichts erwähnten statistischen Materials die Errichtung von besonderen Versicherungsdepartements empfehlenswerth macht. Es darf indess an dieser Stelle wohl darauf hingewiesen werden, welch einen Triumph die Wissenschaft feiern würde, wenn die Erfahrung lehrte, dass die Veröffentlichung genauer statistischer Erhebungen und Beobachtungen, sowie die Verbreitung der richtigen Erkenntniss ihrer Bedeutung die Polizeimaassregeln auf dem betreffenden Gebiete ganz unnöthig machte.

Im ersten und zweiten Abschnitte dieses Berichts wurde empfohlen:

a) periodische Erhebungen im Allgemeinen und bei den Versicherungsanstalten insbesondere vornehmen zu lassen, um ein richtiges Ausmaass für die Gefahren zu gewinnen, denen das Leben, die Gesundheit und das Eigenthum ausgesetzt sind, ferner
b) solche Erhebungen aus dem statistischen Material der Versicherungsanstalten, welche geeignet sind, zur Lösung specieller Fragen der Wissenschaft und der Verwaltung beizutragen, und endlich
c) statistische Erhebungen über die Finanzlage und die Geschäftsresultate der Versicherungsinstitute.

Es fragt sich nun zunächst, wer die hier gegebenen Aufgaben lösen soll, und es scheinen sich dazu drei verschiedene Wege zu bieten. In erster Reihe würde man daran denken können, sie den bestehenden statistischen Bureaus zuzuweisen. Wenn es sich aber bei diesen Aufgaben nicht nur um eine Sammlung von Material, sondern gleichzeitig um eine Bearbeitung desselben handelt, so würde es sich wohl kaum empfehlen können, dieselbe den statistischen Bureaus, welche ohnehin mit Arbeiten überhäuft sind, zu übertragen, und zwar ebensowohl aus dem Grunde, weil diese neuen Arbeiten einen nicht geringen Aufwand an Zeit in Anspruch nehmen, als weil sie ganz besondere technische Kenntnisse voraussetzen, auf die man schwerlich in allen statistischen Bureaus rechnen darf. Diese Arbeiten verlangen nicht nur die innigste Vertrautheit mit den Gesichtspunkten des Versicherungswesens, sondern, da es sich speciell um die Bearbeitung des statistischen Materials zur Gewinnung eines Maasses handelt, auch die grösste Geläufigkeit in der Benutzung mathematischer Hilfsmittel. Sie erfordern also gleichzeitig den Statistiker, den Versicherer und den Mathematiker. Auffallenderweise scheint aber bisher die Mathematik, jene Wissenschaft, welche so eigentlich befähigt scheint, der Statistik ihre Hilfe zu leihen, von den Statistikern vernachlässigt zu werden, und nur dadurch ist es zu erklären, wenn die Statistik in den nicht ganz unverschuldeten Ruf gekommen ist: es liessen sich mit ihrer Hilfe die widersinnigsten Dinge beweisen. Bei den hier ins Auge gefassten Arbeiten kommt es indess von vorn herein darauf an, eine streng wissenschaftliche Behandlung zu sichern.

Der zweite Weg, welcher ins Auge zu fassen wäre, und auf welchen der Vorbericht durch seine sechste Frage hinweist, bestände in einer Ueberweisung dieser Arbeiten an die Versicherungsanstalten selbst, welche dieselben dann durch ein Centralcomtoir zu erledigen hätten. Würde dieser Weg schon dadurch, dass es sich um ein internationales Gebiet handelt, seine grossen Schwierigkeiten bieten, und würden die umfassenden Arbeiten auf diesem Wege schwerlich in genügender Weise gefördert werden können, so kommt dabei ausserdem die eigenthümliche Stellung der einzelnen Versicherungsinstitute zu einander in Betracht. Diese ist wohl nicht gut mit derjenigen der deutschen Eisenbahn-Gesellschaften zu vergleichen; denn während die letzteren mehr oder weniger einander in die Hände arbeiten und der Charakter der Concurrenz bei ihnen ziemlich in den Hintergrund tritt, ist gerade dieser bei den Versicherungsanstalten, die denselben Zweig cultiviren, der vorherrschende. Es würde ausserdem die Befürchtung naheliegen, dass ein solches Centralcomtoir, wenn auch unwillkürlich, diejenigen Gesichtspunkte zu sehr in den Vordergrund treten liesse, welche das gemeinschaftliche Interesse der Versicherer betreffen, und dagegen diejenigen der übrigen Betheiligten vernachlässigte. Der Berichterstatter kann daher diesen Weg nicht empfehlen.

Dagegen würden sich wohl alle diese Missstände vermeiden lassen, wenn man in Verbindung mit den statistischen Bureaus besondere Versicherungsdepartements errichtete, die aus Mathematikern, Versicherungstechnikern und Statistikern zusammengesetzt sein müssten. Diesen Departements wären alle hier erwähnten Arbeiten zuzuweisen, und wenn man dieselben verpflichtete, die Fragen, die sie den Versicherungsanstalten vorlegen und nicht nur die eingehenden Auskünfte, sondern auch die Namen derjenigen Institute, welche die Auskunft — sei es ausdrücklich, sei es durch Stillschweigen — verweigern, zu veröffentlichen, so würde dem Publicum, vorausgesetzt, dass die Leiter der Versicherungsdepartements auf dem Gipfel ihres Gebietes stehen, unzweifelhaft in vollständigerer Weise eine Beurtheilung der Finanzlage der Versicherungsanstalten ermöglicht werden können, als dies in irgend einer anderen Weise durch im Voraus getroffene Bestimmungen zu erreichen ist. Um indess auch hier den statistischen Gesichtspunkt festzuhalten, und um nicht eine Anstalt gegen die andere geschäftlich zu benachtheiligen, muss festgestellt werden, dass alle an die Versicherungsanstalten zu richtenden Fragen gleichzeitig und in gleicher Weise an alle derselben Branche angehörigen Institute dieser Art gerichtet werden. **W. Lazarus.**

Uebrigens ist sowohl diese eben vorgetragene Ansicht, als auch das Meiste des vom Congress hinsichtlich des Versicherungswesens Beschlossenen bereits in die Oeffentlichkeit gedrungen und vielfach besprochen worden. Die beiden hiesigen Organe des Versicherungswesens, die Deutsche Versicherungszeitung und die Berliner Börsenzeitung, haben den Arbeiten des Congresses unausgesetzt die grösste Aufmerksamkeit gewidmet. Durch allseitige Beleuchtung der Commissionsvorlagen, sowie durch Mittheilung und Besprechung von Gegenvorlagen haben sie sehr wesentlich dazu beigetragen, dass der Congress für das Versicherungswesen im Allgemeinen und im Speciellen einen ziemlich fruchtbringenden Verlauf genommen. Da es aber das Schicksal aller Tages- und selbst der Wochenblätter ist, rasch vergessen zu werden, weil sich zu schnell Neues auf Neues häuft, so hätten wir gewünscht, dass eine kundige Feder die dankenswerthe Arbeit einer systematischen Zusammenfassung des in vielen Nummern jener Zeitungen zerstreuten Materials — etwa unter dem Titel »Das Versicherungswesen auf dem statistischen Congress« — unternommen hätte. Würde dieser Arbeit zugleich ein kritischer Charakter gegeben, so dürfte sie gewiss nicht blos momentan auf Beifall und Anerkennung rechnen, sondern sie würde unzweifelhaft auch eine bleibende Stelle in der Versicherungsliteratur einnehmen.

32.

Während Das, was die Lebensversicherung von der Statistik verlangt, zum grösseren Theil bereits vorhanden ist oder doch demnächst zu beschaffen sein wird, mithin die Anforderungen an die Statistik keineswegs unerfüllbare sind, möchten wir glauben, dass die vom Congress befürworteten Anforderungen an die Versicherungsgesellschaften nicht blos für den Anfang, sondern überhaupt zu hoch gespannt seien. Die Herren Versicherungsmänner können nicht sagen, dass sie von der Statistik (welcher man gern eine gewisse Unersättlichkeit vorwirft) zu den gegebenen Verheissungen provocirt wurden. Wäre die praktische Statistik in der V. Section des Congresses zahlreicher vertreten gewesen, so würde sie vielleicht einen bescheidenen Einspruch gegen die allzugrosse Willfährigkeit der Assecuranz versucht haben. In der That, die ganze Reihe der aufgestellten Details mag für die einzelnen Versicherungsinstitute von höchstem Interesse sein, das Staatsinteresse — oder sagen wir: das Interesse der Wissenschaft und der Verwaltung — fordert ein so genaues Eingehen in die technischen Details nicht. Will man es in einem (und sei es auch dem interessantesten) Gewerbezweige, so verlangt es die Consequenz, dass ähnlich Vollkommenes und Ausführliches auf allen Gebieten geleistet werde; dazu reichen aber weder die Kräfte noch die Zeit.

Das Wichtigste und nächst Nöthige hinsichtlich der von den Lebensversicherungs-Gesellschaften periodisch mitzutheilenden statistischen Nachweise aus ihrem Geschäftsbetrieb dürfte daher die Vereinfachung der Congressvorschläge und die Zurückführung der aufgestellten Formulare auf handliche Formen sein. Das Eine wie das Andere liegt nicht blos im Interesse der Assecuranz, sondern noch mehr der Statistik, d. h. der Staatskunde. Denn die gegenwärtigen Formulare würden, blieben sie unverändert, den nicht dankbar genug anzuerkennenden guten Willen der Gesellschaften nur zu schnell ertödten, während es doch gerade wichtig ist, ihn zu erhalten und zu stärken. Die Statistik ist geduldig; sie begnügt sich mit geringen Anfängen. Auch gehen die grossen Staatswahrheiten nicht aus den feinen Nuancirungen eines Zahlenbildes, sondern aus den starken, durch die grossen Zahlen vertretenen Strichen desselben hervor.

33.

Das so eben ins Leben getretene verdienstliche Unternehmen einer „Zeitschrift für Capital und Rente“, herausgegeben von A. Moser, (auf welches wir unter den Literaturbesprechungen in vorliegender Nummer noch zurückkommen), enthält über die Bewegung des Zinsfusses im Jahre 1862/63 interessante Nachweise.

34.

Die Anforderungen, welche die Feuerversicherung an die Statistik stellt, sind ebenfalls mässig und dürften zum grossen Theil in allernächster Zeit der Erfüllung entgegensehen. Die allgemeine Landesstatistik wird indess hier weit weniger von Nutzen sein, als die Orts- und Kreisstatistik. Was letztere anlangt, so ist darin im preussischen Staate während der letzten Jahre so ausserordentlich Vieles und Gutes geleistet worden, dass die Kreisbeschreibungen der königl. Landräthe bald zu den werthvollsten Grundlagen für die Versicherungsgesellschaften zu zählen sein möchten.

In Dem, was die Feuerversicherungs-Anstalten an statistischem Material zu geben bereit sind, vermissen wir den Rechnungsabschluss und die Bilanz; jedenfalls nur ein aus Versehen entstandener Mangel, da hierüber die Ansichten der betreffenden Versicherungstechniker auf dem Congress in keiner Weise auseinander gingen. Die Vertreter einiger der ältesten und angesehensten auf Actien begründeten deutschen Feuerversicherungs-Gesellschaften (der Aachener und Münchener, der Colonia, der Berlinischen, der Elberfelder, der Leipziger, des Frankfurter Phönix, der Baierischen Hypotheken- und Wechselbank) hatten sich sogar schon vor dem Congress über ein sehr vollständiges Formular geeinigt und sich der amtlichen Statistik des preussischen Staats gegenüber anheischig gemacht, dasselbe regelmässig jährlich auszufüllen. Ihr Anerbieten wurde als eine vortreffliche und reiche Abschlagszahlung dankend angenommen. Im Nachstehenden theilen wir den Wortlaut des Inhalts jenes vereinbarten Schemas mit.

Vorbemerkungen zum Schema.

1) Das Schema ist eingerichtet für die auf Actien begründeten Gesellschaften. Die gegenseitigen bedienen sich desselben ebenfalls, jedoch mit Weglassung der auf die ersteren allein bezüglichen und Hinzufügung der auf sie selbst allein anwendbaren Nachrichten.
2) Eine dem Schema zu Grunde liegende Rechnungslegung ist nur denkbar als definitive, d. h. als eine solche, welche nach Abschluss und auf der Basis der vollständigen, das Rechnungsjahr und nur dieses betreffenden Abrechnungen angefertigt ist. Die unmittelbar nach dem Ablauf des Rechnungsjahres, sei es zur Ermittelung der etwaigen Dividende oder zur einstweiligen Uebersicht oder aus einem anderen Grunde vorläufig angefertigten Jahresrechnungen gehören nicht dahin.
3) Diejenigen Gesellschaften, welche ausser der Feuerversicherung noch andere Versicherungszweige betreiben, haben für jeden derselben eine besondere Berechnung des Geschäftsumfanges (I) aufzustellen und bei dem Gewinn- und Verlust-Conto (II) pos. 1, 2, 3 und event. 5. der Einnahme, sowie pos. 2, 3, 5, 9 der Ausgabe, anzugeben, welcher Betrag auf jeden Zweig fällt.

I. Geschäftsumfang.

	Thlr	Thlr
1) Mehrjährige Versicherungen, vom Vorjahre übertragen und während des vollen laufenden Jahres in Kraft bleibend	..	
2) Im laufenden Jahre neu geschlossene und prolongirte Versicherungen	..	
3) Summe	..	
4) Davon ab:		
a) die von den Versicherungen ad 2 vor Jahresschluss wieder abgelaufenen Versicherungen		
b) die von der Summe ad 3 aufgehobenen Versicherungen		
5) überhaupt		
6) Mithin bleiben am Schlusse des laufenden Jahres in Kraft	..	
7) Davon sind:		
a) im folgenden Jahre hindurchlaufend, demnach den Uebertrag ad 1 des nächsten Rechnungsabschlusses bildend		
b) vor dem nächsten Jahresschlusse ablaufend		
8) wie oben	..	
9) In die Summe ad 6 sind an übernommenen Rückversicherungen begriffen für	..	
10) Von der Summe ad 6 wurden an Rückversicherungen auf andere Gesellschaften übertragen für	..	

Anmerkungen.

Zu Pos. 2. Dahin gehören nicht diejenigen etwa im laufenden Jahre contrahirten Versicherungen und Prolongationen, welche erst im nächsten Jahre ihren Anfang nehmen. Dieselben kommen vielmehr erst für den Geschäftsumfang des nächsten Jahres in Betracht.

Zu Pos. 3. Diese Summe stellt den Betrag der im laufenden Jahre in Kraft gewesenen Versicherungen dar. Dem so ermittelten Geschäftsumfange steht die Jahresprämien-Einnahme richtig gegenüber. Zugleich wird durch diesen Modus verhütet, dass die übertragenen und demnächst prolongirten Versicherungen einmal als Uebertrag und zum zweiten Male als Prolongation, also doppelt figuriren. Andererseits ist allerdings die Folge, aber ohne dass darauf etwas ankömmt, dass diejenigen Versicherungen von selbst bei Seite bleiben, welche vom Vorjahre her für einen Theil des laufenden Jahres in Kraft gewesen, aber nicht prolongirt worden sind. Legt gleichwohl eine Gesellschaft Werth darauf, sie anzugeben, so ist ihr Betrag hinter Pos. 3 zu vermerken, jedoch nur nachrichtlich und ohne dass derselbe in die übrige Berechnung eingreift.

II. Gewinn- und Verlust-Conto.

A. Einnahme.

	Thlr	Thlr
1) Prämien-Ueberträge, netto Provision, aus dem Vorjahre und zwar:		
a) von Jahresprämien		
b) die volle für spätere Zeiträume im Voraus eingenommene Prämie		
überhaupt	..	
2) Uebertrag für schwebende Entschädigungen aus dem Vorjahre	..	
3) Brutto-Einnahme an Prämien und Nebenkosten abzüglich Ristorno und zwar:		
a) Jahresprämien von directen Versicherungen ... Thlr „ „ übernommenen Rückversicherungen ... „		
b) für spätere Zeiträume im Voraus eingenommene Prämien, von directen Versicherungen ... Thlr „ übernommenen Rückversicherungen ... „		
überhaupt	..	
4) Zinsen von angelegten Capitalien, nebst Wechseldisconto	..	
5) Sonstige Einnahmen (nach allgemeinen Kategorien zu specialisiren)	..	
6) Verlust	..	
Summe	..	

B. Ausgabe.

	Thlr	Thlr
1) Verlust aus dem Vorjahre	..	
2) Bezahlte Entschädigungen, abzüglich des Antheils der Rückversicherer	..	
3) Bezahlte Rückversicherungs-Prämien, brutto Provision,		
a) Jahresprämien		
b) für künftige Jahre im Voraus bezahlt		
4) Verwaltungskosten incl. Provision und Abschreibungen	..	
5) Uebertrag für schwebende Entschädigungen, abzüglich des Antheils der Rückversicherer	..	
6) Verluste auf Ausstände oder durch sonstige inexigible Forderungen	..	
7) Zinsen von Thlr ..... Baareinlage auf die Actien à ..... %	..	
8) Dividende auf ..... Stück Actien à ..... Thlr	..	
9) Prämien-Ueberträge auf das nächste Jahr, abzüglich des entsprechenden Theils der bezahlten Rückversicherungs-Prämie, der Rest netto Provision, und zwar:		
a) übergehende Theile der Jahresprämie		
b) volle, für spätere Zeiträume im Voraus eingenommene Prämie		
überhaupt	..	
10) Capital- oder Gewinnreserve aus dem laufenden Jahre	..	
Summe	..	

Anmerkungen zu A. Einnahme.

Zu Pos. 3 a. b. Nicht hierher gehörig sind:

erstens die nicht im laufenden Jahre zahlbaren Prämien, mithin auch die in künftigen Jahren erst fällig werdenden Prämien mehrjähriger Versicherungen.

zweitens die Prämien der im laufenden Jahre contrahirten, aber erst nach dessen Ablaufe beginnenden Versicherungen.

Diese Prämien gehören in die Rechnung des Jahres, in welchem die betreffenden Versicherungen beginnen.

Anmerkungen zu B. Ausgabe.

Zu Pos. 3. Die hier berechneten Summen verstehen sich abzüglich Dessen, was die Rückversicherer dafür erstatten.

Zu Pos. 7. Fällt aus, wenn den Actionären blos die event. Dividende vergütet wird.

Zu Pos. 9 a. Der Uebertrag der Jahresprämie geschieht nach Verhältniss der noch nicht abgelaufenen Dauer jeder Versicherung. Es ist jedoch gestattet, die Ueberträge nach den Monatseinnahmen zu bewirken und den Unterschied zwischen den Ablaufstagen durch einen Durchschnitt auszugleichen. Beide Berechnungsarten setzen voraus, dass die Prämien in den Monaten gebucht werden, wo ihre Versicherungen beginnen.

Zu Pos. 9 a. b. Was die Anmerkungen zu Pos. 3 a. b. der Einnahme besagen, ist auch auf Pos. a. b. der Ausgabe anwendbar.

Zu Pos. 10. Für den Fall, dass überhaupt solche Reserve gebildet wird, figurirt der obige Betrag mit dem aus früheren Jahren herrührenden Betrage zusammen, wiederum unter Pos. 4 der Passiva in der Bilanz.

III. Summarische Bilanz.

Activa.

	Thlr	Thlr
1) Wechsel der Actionäre auf ihre Actien	..	
2) Der Gesellschaft gehörige Immobilien	..	
3) Inventar, nämlich:		
a) Mobiliar		
b) Drucksachen und Papier		
c) Schilder		
4) Darlehen gegen eingetragene Hypotheken	..	
5) Darlehen gegen deponirte Werthpapiere (Lombard)	..	
6) Vorräthige Wechsel	..	
7) Vorräthige Werthpapiere, (Curswerth am Jahresschlusse Thlr) Buchwerth	..	
8) Baar in Casse	..	
9) Bestände bei Agenten	..	
10) Guthaben bei Agenten	..	
11) Guthaben auf Capitalzinsen bis zum Jahresschluss	..	
12) Zweifelhafte Ausstände	..	
13) Sonstige Activa (nach allgemeinen Kategorien zu specialisiren)	..	
Summe.....	..	

Anmerkungen zu „Activa".

Zu Pos. 9. Hierher gehören nur die wirklich disponiblen Bestände. Zweifelhafte Ausstände bei Agenten oder ehemaligen Agenten finden ihre Stelle unter Pos. 12.

Zu Pos. 11. Es ist derjenige Theil der erst im künftigen Jahre zahlbar werdenden Capitalzinsen gemeint, welcher auf die entsprechenden Zeiträume des laufenden Jahres fällt.

Passiva.

	Thlr	Thlr
1) Actiencapital in ..... Stück emittirten Actien à		
2) Uebertrag für schwebende Entschädigungen laut Gewinn- und Verlust-Conto, Pos. 5 der Ausgabe.	..	
3) Prämienüberträge laut Pos. 9 daselbst	..	
4) Capital- resp. Gewinnreserve	..	
5) Aufgenommene Capitalien	..	
6) Nicht erhobene Actienzinsen und Dividenden.....	..	
7) Vorschüsse (nach allgemeinen Kategorien zu specialisiren)	..	
8) Kosten der ersten Einrichtung		
Wovon bereits abgeschrieben		
Noch zu decken.....	..	
9) Sonstige Passiva (nach allgemeinen Kategorien zu specialisiren)	..	
Summe.....	..	

Anmerkung zu „Passiva".

Zu Pos. 4. Siehe die Bemerkung zu Pos. 10 bei der Ausgabe des Gewinn- und Verlustcontos.

IV. Von den Feuerversicherungs-Gesellschaften zu liefernde statistische Nachrichten.

A. Zahl der im Laufe des Jahres gezeichneten Versicherungen. .....

B. Von der am Jahresschluss incl. Rückversicherungen laufenden Versicherungssumme von Thlr .....
fallen
I. auf Preussen Thlr .....
und zwar auf jede der preussischen Provinzen Thlr
II. auf jedes der übrigen deutschen Länder, nämlich: (einzeln aufzuführen) Thlr .....
III. auf das nicht-deutsche Ausland Thlr .....

C. Die Zahl der Entschädigungsfälle im deutschen directen Geschäfte beträgt ..... Fälle.
Diese vertheilen sich wie folgt:
I. Entschädigungen für die ganze oder für einen erheblichen Theil der betreffenden Versicheruug, ausser deu Positionen II. und III.:
a) in Folge eines auf dem Risico entstandenen Brandes .....
b) in Folge der Ansteckung von fremden Risicos .....
II. Ladenbrände:
a) für die ganze oder für einen erheblichen Theil der betreffenden Versicherung .....
b) geringerer Art .....
III. Ausräumungsschäden.
IV. Gardinen-, Schaufenster- und dergl. Brände.
V. Partialschäden anderer Art (nach den Kategorien I a. und b.).

D. Entstehungsursachen der Brände, von denen das deutsche directe Geschäft betroffen worden.
a) Brandstiftung:
1) vorsätzliche ..... Fälle,
2) muthmaasslich vorsätzliche ..... "
3) fahrlässige ..... "
4) muthmaasslich fahrlässige ..... "
b) Anzündung durch fremde Risicos ..... "
c) Blitzschaden ..... "
d) Explosion ..... "
e) Unermittelte Ursachen ..... "

35.

Es würde unrecht sein, zu verschweigen, dass einige Vertreter anderer, zum Theil jüngerer Gesellschaften betreffs Dessen, was die Feuerversicherungen an statistischem Material liefern möchten, erheblich weiter gehen wollten, als die in voriger Note genannten älteren Gesellschaften. Die Debatte lehrte aber, dass dieses Plus nicht so sehr von dem öffentlichen Interesse gefordert werde, als es dem Privatinteresse der Gesellschaften zu Gute kommen dürfte; Letzteres möglicherweise auf Kosten der älteren Gesellschaften zu Gunsten der jüngeren. Für den Grundsatz der unbedingtesten Offenheit plaidirte u. A. der Vertreter der Magdeburger Gesellschaft, indem er zugleich die Quintessenz einer langen Erfahrung im Fabrik-Versicherungsgeschäft durch die Zahlen einer höchst lehrreichen Tabelle preisgab.

36.

Unter den Anforderungen an die Hagel-Versicherungsgesellschaften ist die Mittheilung des Rechnungsabschlusses und der Bilanz zu vermissen.

37.

Die Viehversicherung hat ein Petitum an die Statistik gestellt, welches vielfachen Erfahrungen zufolge kaum jemals in der Vollständigkeit zu erfüllen sein wird, wie es dieser Versicherungszweig verlangt. Das sind die Nachweisungen über die Bewegung des Viehstandes, besonders über die Sterbefälle unter den Thieren. Alle Versuche der Statistik, die Sterblichkeit der Thiere zu constatiren (welche bedingen, dass man genau über die Zahl der geschlachteten und gestürzten Thiere unterrichtet sei), haben zu keinem Resultate geführt. Man kann wohl in den Gegenden, wo Zwangsversicherung gegen die Rinderpest herrscht, mit ziemlicher Genauigkeit die Zahl der dieser Krankheit erlegenen Stücke ermitteln; man kann es auch da, wo die Abwehr der Nachtheile der Lungenseuche zu ähnlichen Versicherungseinrichtungen geführt hat; allein, dass sämmtliche Sterbefälle und Schlachtstücke regelmässig und zuverlässig zur Aufzeichnung gebracht werden können, das bezweifeln nicht nur, sondern verneinen bis jetzt auch die einsichtsvollsten und der Statistik freundlichst gesinnten Landwirthe und Viehzüchter.

38.

Dieser Resolution liegen die Betrachtungen zu Grunde, welche die Vorbereitungscommission durch ihren Berichterstatter, Herrn Professor Dr. Magnus, in dem Programm S. 201 ff. ausgesprochen hat. Wir theilen den Bericht als einen werthvollen Beitrag zu dem bereits sehr umfänglichen Material über die Meterfrage hier mit.

Internationale Einheit der Maasse und Gewichte.

Es ist bereits zu wiederholten Malen von dem internationalen statistischen Congresse auf die Nothwendigkeit eines für alle Länder und Völker gemeinsamen Maasses und Gewichtes hingewiesen und die allgemeine Annahme des metrischen Maasssystemes zur Erreichung dieses Zieles von demselbeu empfohlen worden. Die Vorzüge dieses Systems sind dabei so eingehend beleuchtet und auch von verschiedenen anderen Seiten, namentlich von der begutachtenden Bundescommission in ihrem am 30. April 1861 erstatteten Berichte so ausführlich erörtert worden, dass in Bezug auf die Vorzüge dieses Systems kaum etwas hinzuzufügen sein möchte. Dagegen scheint, je näher der Zeitpunkt heranrückt, in welchem eine allgemeine Einführung dieses Systems zu hoffen ist, es um so wünschenswerther, auch die Mängel desselben in Betracht zu ziehen. Nicht um die Schwierigkeiten zu häufen, welche der Einführung entgegenstehen, sondern um womöglich einzelne dieser Mängel sogleich bei der Einführung des Systems zu beseitigen und, wo dies unausführbar sein möchte, zu erwägen, inwieweit die verbleibenden Mängel durch die Vorzüge, welche das System gewährt, aufgewogen werden.

Die Einwände, welche gewöhnlich gegen das metrische System vorgebracht werden, beziehen sich fast ausschliesslich auf die Schwierigkeiten des Ueberganges von den üblichen zu den neuen Maassen: Schwierigkeiten, die von Einigen für so bedeutend erachtet werden, dass sie vorziehen, statt des metrischen ein anderes Maass eingeführt zu sehen, ein solches, das gleichsam eine Brücke bildet, indem es sich in Bezug auf die einzelnen Grössen und ihre Bezeichnungen den in dem betreffenden Lande vorhandenen Maassen anschliesst, dabei aber doch in einem einfachen Verhältnisse zum Meter steht. Hierbei wird indess ausser Acht gelassen, dass die Umwälzungen, welche jede Veränderung der üblichen Maasse und Gewichte zur Folge hat, so weitgreifend sind, dass das Mehr oder Weniger, welches durch die Einführung des metrischen Systems oder jenes Uebergangsmaasses entsteht, verschwindet im Vergleich zu deu Umgestaltungen, welche alle Verhältnisse durch die neue Einführung erfahren. Ausserdem kann die Wahl eines solchen vermittelnden Maasses niemals

eine allgemeine werden; vielmehr wird dasselbe den Wunsch nach einem einheitlichen Maasse rege erhalten, bis es zur Einführung eines solchen, also zu einer zweiten Umwälzung, gekommen ist. Die Mängel, von denen hier die Rede sein soll, berühren die während der Einführung entstehenden Schwierigkeiten nicht, sondern beziehen sich auf das System selbst.

1. Als das metrische Maasssystem in Frankreich entstand, war durch die Revolution die decimale Theilung überall und auch für die Eintheilung des Kreises vorgeschrieben. Es sollte der Quadrant in 100 Grade, der Grad in 100 Minuten u. s. f. getheilt werden. Deshalb wählte man den 10.000 000sten Theil des Erdquadranten als Einheit für das Längenmaass, weil dadurch der Grad des Meridians gleich 100 000 Meters oder 100 Kilometers und die Bogenminute gleich 1 000 Meters oder ein Kilometer wurde. Bekanntlich ist jedoch die decimale Theilung des Kreises nicht durchgeführt worden, und damit ist der einfache Zusammenhang zwischen der Bogenminute und dem Meter gefallen. Nach der jetzigen Eintheilung des Kreises ist die Bogenminute der 5 400ste Theil des Quadranten, sie ist daher gleich $\frac{100000}{54}$ Meter oder $\frac{100}{54}$ Kilometer gleich $1851\frac{23}{27}$ Meter. Dieses wenig einfache Verhältniss zwischen der Längeneinheit und dem Gradbogen bildet einen Uebelstand, der bei geodetischen Messungen und besonders bei der Schiffahrt sehr fühlbar ist. Wollte man ihn beseitigen, so müsste entweder die jetzige Theilung des Kreises in die decimale umgewandelt werden, was ganz unausführbar zu sein scheint, oder es müsste die Länge des Meters geändert werden, was eben so schwer durchzuführen sein möchte. Gerade der Vorzug, den man dem metrischen System zu verschaffen beabsichtigte, indem man den 10.000 000sten Theil des Erdquadranten als Einheit für dasselbe wählte, nämlich ein einfaches Verhältniss zwischen dem Wegmaasse und dem Gradbogen herbeizuführen, gerade dieser Vortheil ist demselben entgegen. Er könnte wieder erlangt werden, wenn man sich entschlösse, das Meter im Verhältniss von 54 : 50 zu verkürzen. In diesem Falle würde nämlich die jetzige Bogenminute 2 Kilometer enthalten. Man wird dies indess schwerlich thun. Auch ist zweifelhaft, ob man dazu rathen sollte, da, so unwahrscheinlich es auch ist, dass die decimale Theilung für den Quadranten dereinst einmal Eingang findet, dies doch nicht ausser den Grenzen der Möglichkeit liegt und in diesem Falle die jetzige Länge des Meters der auf $\frac{50}{54}$ verkürzten vorzuziehen sein würde. Ausserdem ist die Länge des Erdquadranten gar nicht mit solcher Sicherheit zu ermitteln möglich, dass nicht eine erneute Messung einen etwas veränderten Werth liefern sollte. Es ist deshalb die einmal angenommene Einheit niemals genau der beabsichtigte Theil des Erdumfangs, und es lässt sich daher ein einfaches Verhältniss zwischen dem Wegmaasse und dem Gradbogen in voller Strenge nie erreichen. Aber auch annähernd ist ein solches einfaches Verhältniss nur in sehr wenigen Ländern vorhanden. In England ist die Seemeile zwar $\frac{1}{60}$ eines Grades, also gleich der Bogenminute, aber von den Landmeilen gehen 69,12 auf einen Grad; von preussischen Meilen sind 14,78 gleich einem Grade des Aequators, und eben so wenig stehen die Meilen der übrigen Länder in einem einfachen Verhältniss zum Gradbogen. Man wird sich deshalb auch eine metrische Meile gefallen lassen können, die nicht in einem einfachen Verhältniss zum Grade steht, obgleich nicht in Abrede zu stellen ist, dass es besser wäre, wenn ein solches vorhanden wäre.

2. Das Meter ist gesetzlich festgestellt gegen die im Jahre 1735 verfertigte und von Condamine und Bouguer bei ihren Messungen in Südamerika benutzte Toise, welche bekannt ist unter dem Namen der Toise du Perou. Von dieser Toise befindet sich eine durch die Herren F. Arago und Zartmann in Paris verglichene Copie auf der Sternwarte zu Königsberg, wo sie von Bessel zu seinen Pendelmessungen, sowie später hier zur Feststellung des preussischen Längenmaasses benutzt worden ist. Nach der in Frankreich erlassenen gesetzlichen Bestimmung soll das Meter gleich 443,296 Linien dieser aus Eisen gefertigten Toise bei der Temperatur von 16,25 ° C. sein. Der normale Meterstab aber ist von Platin und bildet die Einheit des Maasses bei der Temperatur von 0 ° (vergleiche *Base métrique* III. 642). Man wird diese Bestimmung gewiss nicht als eine zweckmässige bezeichnen können, besonders wenn man bedenkt, dass das Platin ein Metall ist, das nicht immer von gleicher Beschaffenheit erhalten wird, daher die zu verschiedenen Zeiten dargestellten Platinstäbe nicht alle denselben Ausdehnungs-Coefficienten besitzen können. Ausserdem ist dies Metall zwar wegen seiner Unveränderlichkeit in chemischer Beziehung sehr empfehlenswerth, da es aber nicht besonders hart ist, so eignet es sich für ein Normalmaass nur für den Fall, dass die Länge dieses Maasses durch Striche auf dem Stabe bezeichnet wird, nicht aber wenn diese Länge durch eingeschraubte Spitzen, gegen welche Fühlhebel sich anlegen, gemessen werden soll. Diese letztere Methode ist indess von Bessel angewendet und als die vorzüglichere bezeichnet worden. Deshalb erscheint es zweifelhaft, ob es zweckmässig sein möchte, bei einer bevorstehenden Einführung des metrischen Systems die Normalmaasse aus Platina zu verfertigen, sowie ob es nicht vorzuziehen sein möchte, statt der Temperatur von 0° eine solche zu wählen, bei welcher die Vergleichung von Normalstäben aus verschiedenem Material vorgenommen werden könnte, ohne dass es einer Correction auf die Normaltemperatur bedürfte.

Eine solche Temperatur, welche in der Mitte zwischen denen liegt, bei welchen die Vergleichungen der Normalmaasse ausgeführt zu werden pflegen, als Normaltemperatur zu wählen, hat schon die Commisson des poids et mesures, welche das metrische System zu entwerfen berufen war, als zweckmässig anerkannt. In dem Bericht, welchen dese Commission dem Institut national des sciences et arts am 29. Prairial an 7. abstattete, findet sich nämlich folgende Stelle (Base métrque III. 643): *„Mais puisqu'aucun métal ne conserve constumment la même longueur, et que différens métaux éprouvent des changemens différens par les mêmes variations de température, il conviendrait de fuire ces étalonages au dixième ou au quinzième degré du thermomètre centigrade, puis qu'alors une vuriation de dix degrés duns la température, variation qui produit ou le froid à peu près glacial, ou un assez grand degré de chaleur, ne ferait différer entre eux des mètres, faits de différents métuux, que de $\frac{3}{100}$ de millimètre, s'ils sont l'un de fer et l'autre de platine, et de $\frac{6}{60}$ de millimètre, s'ils sont de laiton et de fer."*

3. Neben der strengen Durchführung der decimalen Theilung innerhalb des metrischen Systems ist der in demselben vorhandene einfache Zusammenhang zwischen den Längen-, den Hohl- und Gewichtsmaassen als ein besonderer Vorzug desselben vor allen andern Maasssystemen hervorgehoben worden. Es bildet nämlich der Würfel, dessen Seite ein Decimeter ist, der folglich 1 000 Cubik-Centimeter enthält, und als Liter bezeichnet wird, die Einheit für alle cubischen oder Hohlmaasse, und das Gewicht des destillirten Wassers, welches diesen Würfel bei der Temperatur der grössten Dichtigkeit des Wassers, d. i. bei 4° C. füllt, bildet die Einheit des Gewichts, das Kilogramm.

Da das Meter für 0° bestimmt ist, die Seite des Würfels folglich bei derselben Temperatur gemessen werden muss, so ist hier die seltsame Aufgabe zu lösen, dass der Inhalt eine höhere Temperatur haben soll, als die Wände des Gefässes. Es braucht wohl kaum erwähnt zu werden, dass das Gewicht des Kilogramms auf die Weise bestimmt worden ist, dass man das Gewicht irgend eines genau ermittelten Volumens destillirten Wassers bei irgend einer Temperatur bestimmt und daraus, nachdem die erforderliche Correction für die Temperatur angebracht worden, das Gewicht des Cubik-Decimeters berechnet hat. Aber verwundert fragt man sich, weshalb die Commission des poids et mesures, welche aus den bedeutendsten Physikern und Mathematikern der damaligen Zeit bestand, verschiedene Temperaturen für die beiden Maasseinheiten zu Grunde gelegt und das einfache Verhältniss zwischen Längenmaass und Gewicht in ein höchst complicirtes verwandelt hat. Es scheint nur die Neuheit der Thatsache, dass das Wasser seine grösste Dichtigkeit bei einer höheren Temperatur als 0° hat, gewesen zu sein, welche diese auffallende Bestimmung veranlasst hat. In dem oben bereits erwähnten Berichte, welcher dem *Institut national* erstattet worden, wird nämlich die Wahl der Temperatur der grössten Dichtigkeit des Wassers, als Normaltemperatur für das Gewicht mit folgenden Worten motivirt: *Le citoyen Lefévre-Gineau a encore fait sur ce sujet* (d. i. über die Dichtigkeit des Wassers bei verschiedenen Temperaturen) *des expériences qui seront publiées en détail. Elles sont infiniment précieuses pour notre objet puisqu'elles nous prouvent que la nature nous présente un état de l'eau non seulement constant, mais même unique, celui ou elle a un maximum de densité, d'où il suit que cet état unique seul doit servir de mesure aux uutres qui sont variables.*

Man begreift jetzt schwer, wie man damals solchen Gründen Raum geben konnte. Bei der in Aussicht stehenden Einführung des metrischen Systems wird man sie gewiss nicht können gelten lassen. Aber auch der Umstand, dass in Frankreich die beiden abweichenden Temperaturen seit Einführung des metrischen Maasses gesetzlich bestehen, kann keinen Grund abgeben, sie beizubehalten und als gesetzliche Bestimmungen zu wiederholen. Man wird vielmehr gut thun, diese Inconsequenz zu beseitigen, und man wird dies unbedenklich thun können, indem man eine und dieselbe Normaltemperatur für das Maass sowohl wie für das Gewicht zu Grunde legt. Würde man z. B. die Temperatur von 0° wählen, und es würden auf Grund dieser Bestimmung mehrere Kilogrammgewichte hergestellt, so würden diese ohne Zweifel grössere Abweichungen unter einander darbieten, als durch die Verschiedenheit der Normaltemperaturen um 4° wären herbeigeführt worden. Es handelt sich daher hier nur um eine Declaration, welche auf die in den Verkehr kommenden Maasse und Gewichte gar keinen Einfluss üben würde, bei wissenschaftlichen Vergleichungen aber, bei denen es ohnehin schon immer verschiedener Correctionen bedarf, leicht berücksichtigt werden könnte.

Es wäre sogar möglich, dass selbst die französische Regierung einer solchen Declaration beiträte, um die Inconsequenz in dem sonst so consequent durchgeführten metrischen Systeme zu beseitigen und eine vollständige Uebereinstimmung mit den Staaten herbeizuführen, welche das französische System anzunehmen bereit sind.

Blickt man auf die erwähnten Mängel zurück, so bleibt, wenn der zuletzt erwähnte durch Annahme einer einzigen Temperatur für das Gewicht, wie für das Maasssystem beseitigt ist, nur das fehlende einfache Verhältniss zwischen dem Wegmaasse und dem Gradbogen als ein nicht zu beseitigender Mangel übrig. Allein dieser ist nicht bedeutend genug, um ein Motiv gegen die allgemeine Einführung dieses Systems abzugeben, dessen Vorzüge allseitige Anerkennung gefunden haben, und das sowohl von der berathenden Bundescommission, als von dem internationalen statistischen Congress als besonders geeignet für ein allgemein einzuführendes Maass- und Gewichtssystem bereits empfohlen worden.

Der Berichterstatter: **Prof. Dr. Magnus.**

39.

Wenn die vorgeschlagenen Associationen dazu dienen sollen, für das metrische System in Deutschland und speciell auch in Preussen Propaganda zu machen, so dürften sie hier zu Lande für diesen Zweck bald überflüssig sein. Nicht nur haben sich fast alle preussischen Handelskammern, welche die grosse Industrie und den Handel und Verkehr repräsentiren, für Einführung jenes Maasssystems ausgesprochen (conf. vorliegende Zeitschrift, Jahrg. 1863 S. 263), sondern auch die preussische Landwirthschaft, welche im königl. Landes-Oekonomie-Collegium repräsentirt ist, hat in dessen letzter

Sitzungsperiode vom 25.—31. Januar d. J. die Nothwendigkeit eines internationalen Maasssystems anerkannt und als das vorzüglichste unter den wählbaren das metrische bezeichnet. Der Standpunkt der grossen Majorität der Mitglieder des Collegiums in der genannten Frage und die von dieser Majorität gehegten besonderen Wünsche hinsichtlich der Ein- und Durchführung des Systems gehen am besten aus dem hier folgenden Wortlaut der gefassten Beschlüsse hervor.

1. Wir empfehlen, dass für Deutschland ein einheitliches Maass- und Gewichtssystem, welches mit dem metrischen in einer einfachen, correcten Uebereinstimmung steht, eingeführt werde.

2. Wir halten für das land- und forstwirthschaftliche Publicum die Beibehaltung eines Fuss- und Zollmaasses zum Gebrauch für unentbehrlich und empfehlen dazu einen metrischen Fuss von 3 Decimetern und einen metrischen Zoll von 3 Centimetern.

3. Wir halten für die land- und forstwirthschaftlichen Interessen die Beibehaltung eines Ruthen- und Morgenmaasses für unentbehrlich und treten dem Vorschlage der technischen Bundescommission, welcher auf eine Ruthe von 5 Metern, auf eine Quadratruthe von 25 Quadratmetern und einen Morgen von 2 500 Quadratmetern gerichtet ist, bei.

4. Wir halten für land- und forstwirthschaftliche Zwecke die Beibehaltung eines Scheffel- und Metzenmaasses für unentbehrlich und empfehlen dazu einen metrischen Scheffel von 50 Litern und eine metrische Metze von 5 Litern, beide mit dyadischer Eintheilung.

5. Wir halten eine Aenderung des Centner-, Pfund- und Lothgewichts auch vom landwirthschaftlichen Standpunkte für unzulässig, dagegen dessen allgemeine Einführung in den deutschen Staaten für wünschenswerth.

6. Wir halten bei Einführung des neuen Maasssystems eine 5jährige Uebergangsperiode, in welcher dem Publicum der Gebrauch der alten Gemässe noch gestattet bleibt, in welcher auch auf den Märkten noch die alten Marktgemässe vorräthig gehalten werden, und in welcher alle sowohl die von der Bundescommission, als im englischen Parlamente vorgeschlagenen Einführungs-Maassregeln angewendet werden, für nothwendig.

40.

Die im Congress geäusserten Wünsche gehen nach drei Richtungen auseinander. Als Versammlungsort des nächsten Congresses sind in Vorschlag gebracht: Petersburg (Russland), Turin (oder die Hauptstadt Italiens), Bern (als Vorort der Schweiz). Die anwesenden Vertreter der amtlichen Statistik jedes der genannten Staaten waren ermächtigt zu erklären, dass der Congress von den betreffenden Regierungen aufs Freundlichste aufgenommen und seine Bestrebungen aufs Kräftigste unterstützt werden würden. Eine Einigung der Wünsche und Vorschläge in Betreff des Orts ward nicht erzielt, die Wahl des Orts ward vielmehr dem Bureau des Congresses anheimgestellt.

Es ist nöthig, dass sich das Bureau über den Ort bald entscheide, damit die vielen auf den nächsten Congress abgewälzten Vorarbeiten so zeitig wie möglich von demselben begonnen werden können. Dass er sie vollende, ist angesichts der reichen Erbschaft, die ihm bevorsteht, kaum zu hoffen. Und wenn die betreffende Regierung auch ihre besten Kräfte dafür einsetzt, die Vorbereitungen aufs Sorgfältigste trifft, so wird sie es eben so wenig hindern können, dass ihre Vorlagen wiederum vorwiegend einen nationalen, statt einen internationalen Charakter an sich tragen, wie sie Herr der wirklichen Continuität der Arbeiten des Congresses ist. Der Faden wird plötzlich abgerissen. Ob die Hände, welche ihn aufnehmen, geschicktere oder ungeschicktere sind, als die welche ihn fallen lassen, das ist Sache des Zufalls. Bisher ist er noch niemals in gleichem Sinne weiter gesponnen worden. Auch in Berlin wurden in mehreren Sectionen wiederum Beschlüsse ohne Kenntniss und ohne Rücksicht auf die entsprechenden vorausgegangenen Arbeiten gefasst und Vorlagen der Vorbereitungscommission, die im Sinne und im consequenten Anschluss an die Resolutionen der bisherigen Congresse ausgearbeitet worden waren, im entgegengesetzten Sinne amendirt, lediglich aus dem formellen Grunde, dass Niemand in der Section anwesend war, der die älteren Arbeiten der Congresse kannte und durch Aufhellung des Sachverhalts den neuen Beschluss verhindern konnte. Mit einem Wort: Alles weist auf die Unverschiebbarkeit der Organisation des Congresses hin.

Statistische und staatswirthschaftliche Literatur.

Zeitschrift für Capital und Rente.

Systematische Mittheilungen aus den Gebieten der Statistik, Nationalökonomie, Börse, Finanz- nnd Kreditgesetzgebung. Zum Handgebrauche für Capitalisten, Bankier, Kreditinstitute, Vermögensverwalter etc. im Verein mit praktischen Geschäftsmännern herausgegeben von A. Moser, Verwalter des Interkalarfonds in Stuttgart. (Stuttgart, Wilhelm Nitzschke, 1864.)

Sein früheres verdienstvolles Werk »die Capitalanlage in Werthpapieren der Staaten, Creditinstitute und Actiengesellschaften« fortführend und ergänzend, lässt der Herausgeber die angezeigte Zeitschrift in der passendsten Form zwangloser Hefte — etwa 4 jährlich — erscheinen. Der Inhalt des ersten, uns eben vorliegenden Heftes ist vorzugsweise statistischer Natur, und der Prospect deutet an, dass sich das Unternehmen überhaupt wesentlich auf finanzstatistischem Boden bewegen werde. An Tagesschriften für dieses Gebiet ist heutzutage kein Mangel; dagegen fehlte bisher (nachdem »der Compass« wieder eingegangen) allerdings eine vorwiegend dem Finanzfache gewidmete Zeitschrift, welche die Begebenheiten nach Ablauf mehrerer Monate zusammenfasst und gewissermaassen retrospectiv beleuchtet. Wenn die Zeitschrift diese Aufgabe auch ferner so erfüllt, wie es das erste Heft hinsichtlich der jüngsten Vergangenheit thut, so wird sie namentlich dem praktischen Geschäftsmanne von grossem Nutzen sein. Damit sie auch die Wissenschaft völlig befriedige, müsste sie freilich sich noch ein wenig mehr Vollständigkeit und Genauigkeit angelegen sein lassen; Wünsche, deren Erfüllung bei so guten Anfängen in sicherer Aussicht steht.

Wir greifen aus dem ersten Hefte, welches ausser einem allgemeinen Theile (mit Verlosungsterminen, Verjährungsfristen u. s. w.) eine Abhandlung über Oestreichs Neugestaltung und eine andere über die Formen der Privatdarlehen enthält, den Abschnitt »Finanzielle Chronik der letzten drei Jahre« (1. Januar 1861 bis 1. Octbr. 1863) heraus, um einige Worte daran zu knüpfen. Der Verfasser führt die grösseren Operationen des europäischen Geldmarktes während jener Jahre chronologisch vor, und zwar getrennt nach den Gebieten des Staatscredits, des Corporationscredits, des Gesellschaftscredits und des Realcredits.

Insoweit die deutschen Börsen und Capitalisten mit neuen Inhaberpapieren zu thun haben, sind die negocirten Anleihen u. dgl. vollständig genug aufgeführt. Man würde jedoch sehr falsche Urtheile über die Summe der mehr oder minder festgelegten Geldmittel fällen, wenn man diesen Ausspruch auf die Operationen aller Geldmärkte beziehen wollte; denn die Nachrichten über England und seine finanziellen Dependenzen in Südeuropa, Südamerika u. s. w., ferner diejenigen über Russland und Nordamerika sind keineswegs erschöpfend. Dass einige Lücken seitens des Herrn Verfassers durch Schätzung in Pausch und Bogen ohne Angabe der Gründe, weshalb er gerade diese oder jene Zahlen wählte, ausgefüllt wurden, das sei hier erwähnt; doch möchte dieses Verfahren nicht gerade zu empfehlen sein.

Als einen Mangel empfinden wir noch, dass zwar die Summen angegeben sind, deren Ausgabe gestattet oder beschlossen worden, — nicht aber auch die weit wichtigeren Beträge, welche den Geldmarkt in Wirklichkeit belastet haben. Zieht man alle Obligationen, die eines ewigen Schlummers in den Portefeuilles der Schuldner geniessen und überhaupt keine Nehmer fanden, von den autorisirten Schuldcapitalien ab, so vermindert sich die Gesammtemission erheblich. Um wie viel? das ist eben die Frage. Endlich vermissen wir die Angabe derjenigen Börsenplätze, auf welchen die Ausgabe der neuen Papiere stattgefunden hat, und bei sehr vielen den Emissionscurs. Ohne für die Richtigkeit jeder Angabe bürgen zu wollen, lassen wir nun eine hier nach Staaten und Ländergruppen geordnete Darstellung statt der im Original in bunter Reihe stehenden finanziellen Operationen folgen.

I. Preussische Papiere.

Monat.	Operation.	Zinsfuss %	Betrag in Thlr
	a. Staat.		
März 1862.	Eisenbahn-Anleihe	4	4.800000
» »	Conversion der $4\frac{1}{2}$ proc. Anleihen von 1850 und 1852 in	4	—
	b. Provinzialverbände.		
März 1862.	Chausseebau-Anleihe der Provinz Pommern, III. Emission	5	500 000
	c. Kreisverbände.		
Febr. 1861.	Kulm	5	72 000
Oct. »	Schlawe, Serie II.	5	44 450
» »	Kammin	5	30 000
Dec. »	Prenzlau	5	100 000
März 1862.	Meseritz, Chausseebau-Anleihe II. Em.	5	30 000
April »	Graudenz, III. Emission	5	86 000

Monat.	Operation.	Zinsfuss %	Betrag in Fl.
Juni 1862.	Berent, II. Emission	5	31 000
Juli »	Prenzlau	4	200 000
» »	Lublinitz	5	33 000
Aug. »	Pr. Stargardt, Anleihe lit. A. und B.	4½ u. 5	80 000
» »	Krossen	4½	44 500
Sept. »	Lauenburg, II. Emission	4½	20 000
» »	Züllichau-Schwiebus	5	15 000
» »	Tilsit	5	27 200
Oct. »	Löbau	5	26 000
Mai 1863.	Grottkau	5	36 000
» »	Königsberg i. d. Neumark	5	122 000
» »	Mansfelder Seekreis, II. Serie	4½	85 000
» »	Pr. Holland	4½	60 000
» »	Oletzko	5	62 000
Juni »	Teltow	5	15 000
Juli »	Lübbeke	4½	50 000
Aug. »	Memel	5	10 000
Sept. »	1. Jerichow'scher Kreis	4½	18 500
	d. Städte.		
Jan. 1861.	Charlottenburg	5	80 000
Juli »	Köslin	5	60 000
Dec. »	Elberfeld	4½	100 000
Febr. 1862.	Barmen	4½	400 000
Juni »	Neuss	4½	100 000
Nov. »	Kleve	5	90 000
» »	Eupen	4½	65 000
	e. Meliorationsverbände.		
Juli 1862.	Aken-Rosenburger Deichverband	4½	50 000
» »	Magdeburg-Wolmirstedter Deichverband	4½	90 000
Nov. »	Genossenschaft f. Meliorationen zu Viersen	4½	160 000
	f. Eisenbahnen.		
Febr. 1861.	Berlin-Magdeburg: zweite Hälfte der neu creirten Stammactien al pari	.	1.000 000
April / Juni »	Breslau-Freiburg: Prioritäts-Anleihe von 800 000 Thlr, erste Hälfte emittirt zu 97⅓ %	4½	400 000
» »	Bergisch-märkische: Conversion der 5proc. 1.100 000 und 1.300 000 Thlr Obligationen I. und II. Serie in	4½	—
Juli »	Thüringische: Conversion der 5proc. Obligationen II. Serie in	4½	—
Sept. »	Rhein-Nahebahn: Prior.-Anleihe II. Em.	4½	2.250 000
Nov. »	Köln-Minden: Prior.-Anl. IV. Em. lit. B.	4	6.500 000
Jan. 1862.	Rheinische: Prior.-Obligationen II. Serie	4½	3.000 000
Febr. »	Hannover-thüringische: Bildung der Gesellschaft u. Ausgabe ihres Actiencapitals	.	5.700 000
März »	Berlin-Hamburg: Conversion der 4½proc. Obligationen I. und II. Emission von 1846 und 1848 in	4	—
April »	Bergisch-märkische: Conversion der 5proc. Obligationen (seit Juni 1861) in	4½	—
Juni »	Bergisch-märkische: Prioritäts-Anleihe IV. Serie	4½	1.000 000
Aug. »	Berlin-Magdeburg: Prior.-Anleihe lit. C.	4	7.000 000
Sept. »	Bergisch-märkische: Prioritäts-Anleihe Serie III. lit. B.	3½	5.750 000
» »	Köln-Minden: Prior.-Anleihe V. Emission	4	4.500 000
» »	Thüringische: Conversion der 4½ procent. Obligationen I. und III. Emission in	4	—
» »	Berlin-Magdeburg: Conversion der 4½proc. Obligationen lit. C. und D. in	4	—
» »	Magdeburg-Leipzig: Conversion der 4½proc. Obligationen von 1856 in	4	—
Jan. 1863.	Tilsit-Insterburg: Gründung und Ausgabe von 15 334 Stammactien zu je 100 Thlr und 7 778 Prioritäts-Actien zu 200 Thlr	.	3.089 000
Mai »	Tilsit-Insterburg: Stammprioritäten	5	1.000 000
» »	Steele-Vohwinkel: Auflösung und Fusion der Gesellschaft mit der bergisch-märkischen, Umtausch ihrer Obligationen in bergisch-märkische V. Serie	.	—
Aug. »	Magdeb.-Leipzig: 7000 Stück neue Actien	.	700 000
	g. Realcredit.		
April 1862.	Preussische Hypothekenversicherungs-Gesellschaft: Ausgabe des Actiencapitals von vorläufig		2.500 000
März 1863.	Schlesische Hypothekenbank: Gründung und Ausgabe ihrer 2 500 Actien		2.500 000
	h. Verschiedene Industriezweige.		
Juni 1861.	Neue Stettiner Zuckersiederei: Prioritäts-Actien	4	150 000
Juli »	Sieg-rheinischer Bergwerksverein: Anleihe	5	300 000
März 1862.	Berliner Brauerei-Gesellschaft: Prioritäts-Anleihe	.	250 000
Oct. »	Kölnische Maschinenbau-Ges.: Anleihe.	6	300 000
	Summe I. a. bis h.	Thlr	55.381 650

II. Deutsche Papiere in Thalerwährung ausserhalb Preussens.

Monat.	Operation.	Zinsfuss %	Betrag in Thlr
	a. Staaten.		
Jan. 1862.	Königl. sächsische Staatsanleihe	4	6.500 000
Mai 1862.	Grossherz. mecklenburgische Eisenbahn-Anleihe	4	2.000 000
Aug. »	Herzogthl. Gotha: 4. landschaftliche Anleihe	4	400 000
Febr. »	Lübecker Prämien-Anleihe	3½	3.000 000
Mai 1863.	Kurhessische Eisenbahn-Anleihe al pari	4	10.000 000
	b. Städte.		
Febr. 1861.	Lengefeld im Königreich Sachsen	4½	52 000
Oct. 1862.	Auerbach » »	4	29 400
Nov. »	Chemnitz » »	4	350 000
Febr. 1863.	Oelsnitz » »	.	100 000
Juni »	Dresden » »	4	1.500 000
	c. Eisenbahnen.		
Juni 1861.	Chemnitz-Würschnitz: Prioritäts-Anleihe	4	150 000
Sept. »	Dresden-Tharand: Conversion der 5proc. Obligationen I. Emiss. von 800 000 Thlr in	4½	—
März 1862.	desgl. lit. B. in	4½	—
April »	Kurhessische Nordbahn: Conversion der 4½proc. Obligationen von 1849 in	4	—
Sept. »	Dresden-Tharand: Conversion der 5proc. Obligationen lit. C. in	4½	—
Dec. »	Lübeck-Büchen: Ausgabe v. 18 000 Actien	.	3.600 000
März 1863.	Gössnitz-Gera: Gründung und Actien-Ausgabe	.	1.115 000
	d. Realcredit.		
Nov. 1861.	Sächsische Hypothekenversicherungs-Gesellsch.: kündbare Hypothekar-Anleihe	4½ u. 4	500 000
Jan. 1863.	Deutsche Hypothekenbank in Meiningen: Gründung und Ausgabe eines Theils der 8 Millionen Thlr Actien	.	3.000 000
	e. Verschiedene Industriezweige.		
Febr. 1861.	Oberhohndorf-Forster Steinkohlenbau-Verein: Anleihe	5	100 000
Juni »	Leipziger Papierfabrik: Hypothekaranleihe	5	150 000
Nov. »	Dresden-Possendorfer Kohlenbau-Verein: Prioritäts-Anleihe	5	150 000
Dec. »	Norddeutscher Lloyd: II. Prior.-Anleihe	6	250 000
Sept. 1862.	Margarethenhütte bei Bauzen: Anleihe.	5	80 000
Nov. »	Landwirthschaftliche Credit- und Viehversicherungs-Gesellschaft Alemannia: Ausgabe von 2 500 Actien (?)	.	500 000
Jan. 1863.	Rostocker Bank: 2 500 neue Actien	.	500 000
» »	Niederwürschnitz-Kirchberger Kohlenbau-Verein	5	60 000
Febr. »	Brandversicherungs-Bank für Deutschland: Ausgabe der 4 000 Actien	.	2.000 000
April »	Erzgebirgischer Kohlenbau-Verein: Conversion der 5proc. Obligationen in	4½	—
	Summe II. a. bis e.	Thlr	36.086 400

III. Papiere in süddeutscher Währung.

Monat.	Operation.	Zinsfuss %	Betrag in Fl. rh. W.
	a. Staaten.		
Febr. 1861.	Würtembergisches Eisenbahn-Anlehen (zu 98 %)	4	7.000 000
Nov. »	Bairisches Militäranlehen al pari	4	10.000 000
Dec. »	Badisches Eisenbahn-Anlehen III. Emiss.	4	4.000 000
» »	Grossherz. Hessen: Conversion des 4½proc. Anlehens von 1.200 000 Fl. aus 1853 in	4	—
Febr. 1862.	desgl. des 4½proc. Eisenbahn-Anlehens in	4	—
April »	Baiern: Conversion des 5proc. Eisenbahn-Anlehens in	4	—
» »	Baden: Conversion der 4½proc. Eisenbahn-Anlehen in	4	—
» »	Grossherz. Hessen: Conversion des 4½proc. Provinzial-Strassenbau-Anlehens in	4	—
Sept. »	Nassauische Eisenbahn-Anleihe (zu 99½ %)	4	7.200 000
Oct. »	Würtembergisches Eisenbahn-Anlehen (zu 98 %)	3½	7.000 000
Nov. »	Baiern: Conversion des neuen 5proc. Anlehens von 1855	.	—
Jan. 1863.	Badisches Eisenbahn-Anlehen IV. Emiss.	4	9.000 000
	b. Städte.		
April 1862.	Karlsruhe in Baden	4	400 000
Sept. »	Worms in Rheinhessen: Consolidirung der Stadtschulden	4	392 000
	c. Eisenbahnen.		
Febr. 1861.	Pfälzische Ludwigsbahn: Prioritäts-Anlehen (zu 98 %)	4½	900 000
April 1862.	Taunusbahn: Conversion des 4½proc. Anlehens aus 1857 in 4proc. Obligationen und neues Anlehen	4	600 000
Juli »	Pfälzische Maxbahn: Ausgabe von Actien	.	1.500 000
Aug. »	Pfälz. Ludwigsbahn: Conversion sämmtlicher 5proc. Anlehen in	4	—
Sept. »	Neustadt-Dürkheim: Gründung u. Actienausgabe zum Curs von 97 %, garantirt vom Staat	4	1.450 000
Jan. 1863.	Pfälz. Ludwigsbahn: Hypothekar-Anleihe	4	1.000 000

Monat.	Operation.	Zinsfuss %	Betrag in Fl. ö. W.
Mai 1863.	Hessische Ludwigsbahn: Prioritäts-Anleihe (zum Curs von 96%)	4	3.150 000
	d. Realcredit.		
Dec. 1862.	Frankfurter Hypothekenbank: Gründung und Ausgabe des Actiencapitals	.	5.000 000
Mai 1863.	Bairische Hypotheken- und Wechselbank: Einrichtung eines Pfandbrief-Instituts und Ausgabe von Pfandbriefen	.	?
	e. Verschiedene Industriezweige.		
Sept. 1861.	Kammgarnspinnerei Bietigheim: Hypothekar-Anlehen al pari	5	150 000
März 1862.	Frankfurter landwirthschaftlich-chemische Fabrik: Prioritäts-Anleihe	5	200 000
Sept. »	Rheinische Versicherungs-Gesellschaft in Mainz: Gründung und Actienausgabe	.	1.000 000
Oct. »	Emmendinger Hanfspinnerei: Prioritäts-Anleihe	5	120 000
April 1863.	Acherner Actienbrauerei: Gründung mit 1 000 Actien	.	100 000
Juni »	Rheinische Glashütten-Gesellschaft: Ausgabe von 1 000 Actien	.	250 000
	Summe III. a. bis e. .....Fl. rh. W.		60.412 000

IV. Oestreichische Papiere.

Monat.	Operation.	Zinsfuss %	Betrag in Fl. ö. W.
	a. Staat.		
Jan. 1861.	Steueranlehn, rückzahlbar binnen 5 Jahren im Wege der Steuerzahlung (Curs 88%)	5	30.000 000
Juni 1862.	Ausgabe eines Theils der 1860er Loose	.	83.000 000
Mai 1863.	Ausgabe des Restes der 1860er Loose (zu 102%)	.	40.000 000
	b. Eisenbahnen.		
Jan. 1861.	Böhmische Westbahn: Prioritätsobligationen (Curs 102 Fl. ö. W.)	5	2.400 000
» »	Pardubitz-Reichenberg: Prioritäts-Obligationen behufs Consolidirung der fälligen Actiencoupons	5	2.100 000
Mai 1862.	Oestreichische Nordbahn: 50 892 Stück neue Actien zu 1 000 Fl. C.-M.	.	53.436 600
» »	Oestreichische Westbahn: Prioritäts-Anleihe III. Emission zu 96%	5	12.000 000
Aug. »	Wolfsegg-Trauenthaler Kohlenwerks- u. Eisenbahn-Gesellschaft: 2 682 Prioritäts-Actien II. Serie (zu 80%)	6	670 500
März 1863.	Brünn-Rossitz: Silberanlehn von (?) 300 000 Thlr.	5	450 000
Mai »	Galizische Karl-Ludwigs-Bahn: Silber-Prioritäts-Anleihe	5	15.000 000
Juli »	Graz-Köflacher Eisenbahn- und Bergbau-Gesellschaft: Prioritäts-Anleihe von (?) 800 000 Thlr.	4½	1.200 000
Aug. »	Oestreichische Staatsbahnen: 75 000 Obligationen zu 500 Frs. nominell	.	15.000 000
	c. Verschiedene Industriezweige.		
April 1863.	Böhmische Escomptebank: Gründung u. Ausgabe von 10 000 Actien	.	2.000 000
	Summe IV. a—c. ..... Fl. ö. W.		257.257 100

V. Hanseatische und scandinavische Papiere.

Monat.	Operation.	Zinsfuss %	Versch. Währ.
	a. Staaten.		
April 1861.	Schwedische Staatsanleihe im Inlande (zu 93%) Thlr. R.-M.	4½	3.000 000
Mai 1862.	Bremer Staatsanleihe (zum Curs von 93½%) Thlr. Gold	3½	500 000
» »	Lübeck: Conversion der 4½proc. Anleihe von 1850 in	4	—
Febr. 1863.	Bremen: Conversion der 4½proc. Anleihen in	3½	—
März »	Dänische Eisenbahn-Anleihe (zu 91%) £	4	2.000 000
	b. Städte.		
Juni 1861.	Gothenburg: Anleihe ... Species	4½	400 000
Jan. 1862.	Stockholm: desgl. ... Thlr. R.-M.	5	2.000 000
	c. Realcredit.		
Aug. 1862.	Schwedische Reichs-Hypothekenbank: Pfandbriefe ... Thlr.	.	12.000 000
	Summe V. a—c. ... Thlr. preuss.		20.778 333

VI. Niederländische Papiere.

Monat.	Operation.	Zinsfuss %	Fl. holl.
	a. Städte.		
April/Juni 1861.	Amsterdam: Anleihe zum Curs von 85%	3½	18.000 000
	b. Eisenbahnen.		
Mai 1862.	Salzbergen-Almelo: Ausgabe des Actiencapitals	.	3.500 000
Sept. 1863.	Holländische Staatsbahn-Gesellschaft: 24 000 Actien	.	6.000 000
	c. Verschiedene Industriezweige.		
Nov. 1862.	Niederländische Dampfschifffahrts-Gesellschaft: Anleihe	5	500 000
März 1863.	Amsterdamer Centralgesellschaft: Actienausgabe	.	18.000 000
	Summe VI. a—c. ..... Fl. holl.		46.000 000

VII. Russische Papiere (incl. Polen und Finnland).

Monat.	Operation.	Zinsfuss %	Versch. Währ.
	a. Staat.		
April 1862.	Russische Anleihe (zum Curs von 94%) £	5	15.000 000
Jan. 1863.	Anleihe des Grossfürstenth. Finnland Thlr.	4½	4.400 000
	b. Eisenbahnen.		
Febr. 1861.	Russische Bahnen: 200 000 Obligationen (zu 73%) ... Frs.	4	100.000 000
» 1863.	Moskau-Rjäsan: Prioritäts-Anleihe (?) Thlr.	5	5.375 000
März »	Warschau-Wiener: 12 500 Actien III. Serie ... R. S.	.	1.250 000
	Summe VII. a—b. ..... Thlr. preuss.		137.800 000

VIII. Schweizerische Papiere.

Monat.	Operation.	Zinsfuss %	Betrag in Frs.
	a. Kantone.		
April 1861.	Kanton Freiburg: Lotterie-Anleihe in 400 000 Loosen zum Preis von 12½ Frs. (83⅓%)	.	6.000 000
Sept. »	Kanton Bern: Eisenbahn-Anl. zu 101¼%	4½	12.000 000
Oct. »	» » Einziehung der schweizerischen Ostwestbahn-Actien und Obligationen, Ausgabe von 7 Mill. Frs. Staatsobligationen	4	—
Nov. »	Kanton St. Gallen: Anleihe zur Unterstützung der »Union Suisse«	4½	2.500 000
Dec. »	Kanton Genf: Staatsanleihe zum Curs von 98%	5	3.000 000
März 1862.	Kanton Tessin: Anleihe al pari	4½	400 000
Juni »	» Basel Stadt: Anleihe	4	1.000 000
» »	» Waadt: Anleihe	4	767 500
Sept. »	» Genf: Anleihe	4½	1.200 000
» »	» Solothurn: Bankanleihe	4½	2.000 000
Juni 1863.	» Bern: neue Anleihe	4½	2.000 000
	b. Städte.		
Febr. 1862.	Genf: Anleihe	4½	2.770 000
Mai »	Luzern: Eisenbahn-Anleihe	4¼	800 000
Sept. »	Zürich: Anleihe	4	3.000 000
Oct. »	Basel: Anleihe von 2.000 000 Frs. zur Consolidirung der älteren Schuld	4	—
	c. Eisenbahnen.		
Oct. 1861.	Schweizerische Centralbahn: Anleihe in Wechselform	5	3.000 000
Juni 1862.	Nordostbahn: Anleihe	4	5.000 000
Sept. »	Schweizerische Centralbahn: Anleihe	4½	1.000 000
» 1863.	Nordostbahn: Anleihe	4½	5.000 000
	d. Realcredit.		
Mai 1863.	Gründung der Baseler Hypothekenbank, Ausgabe von 2 500 Actien	.	2.500 000
	e. Verschiedene Industriezweige.		
Febr. 1863.	Baseler Handelsbank: 20 000 Actien	.	10.000 000
März »	Bank in Baden: Ausgabe von 2000 Actien	.	1.000 000
Mai »	Baseler Versich.-Gesellsch.: 2 000 Actien	.	1.000 000
» »	Toggenburger Bank: Ausgabe d. Actiencapitals	.	1.500 000
	Summe VIII. a—e. ..... Frs.		67.437 500

IX. Belgische und luxemburger Papiere.

Monat.	Operation.	Zinsfuss %	Betrag in Frs.
	a. Staaten und Provinzen.		
März 1863.	Neues luxemburger Eisenbahn-Anlehen	4	9.270 000
	b. Städte.		
Juni 1861.	Brüssel: Prämienanleihe zum Preis von 97%	3	20.000 000
Nov. »	Belgischer Communalcredit: Prämienanl.	3	6.800 000
Mai 1862.	Brüssel: neue Lotterie-Anleihe	3	25.000 000
	c. Eisenbahnen.		
Juli 1862.	Belgische Centralbahn-Gesellsch.: 12 000 Obligationen	3	6.000 000
März 1863.	Luxemburger Wilhelmsbahn: 26000 Obligationen	3	13.000 000
	d. Verschiedene Industriezweige.		
Oct. 1862.	Brüsseler allgem. Gasgesellschaft: Ausgabe von 20 000 Actien		10.000 000
	Summe IX. a—d. ..... Frs.		90.070 000

X. Französische Papiere.

Monat.	Operation.	Zinsfuss %	Betrag in Frs.
	a. Staat.		
Juli 1861.	Eisenbahn-Anleihe in Obligations trentenaires (zu 88 %)	4	150.000 000
	b. Städte.		
Febr. 1862.	Marseille: Anleihe zum Curs von 98 %	5	20.000 000
Mai »	Colmar: Anleihe	4½	1.800 000
Juli 1863.	Bordeaux: Prämienanleihe zu 90 %	3	20.000 000
	c. Eisenbahnen.		
April 1862.	Paris-Orleans: 300 000 neue Actien	.	150.000 000
Juni »	Paris-Lyon-Mittelmeer: 340 000 Oblig.	.	170.000 000
	d. Realcredit.		
Juli 1861.	Credit Foncier de France: Prämienanleihe zu 90 %	3	8.000 000
Dec. »	Derselbe: II. Emission des Communal-Prämienanlehens von 75 Mill. Frs. in Obligationen von 500 und 100 Frs. zu 430 und 86 Frs. 75 Cent. (?)	3	37.327 500
	Summe X. a—d. ..... Frs.		556.327 500

XI. Italienische Papiere.

Monat.	Operation.	Zinsfuss %	Betrag in Frs.
	a. Staaten.		
Juli 1861.	Italienische Anleihe zum Curs von 70½ % des Nennwerths	5	709.000 000
Febr. 1862.	Italienisches Eisenbahn-Anlehen zum Curs von 74 % (in £ 1.782 000)	5	44.550 000
Juli »	Umwandlung der 3 und 5proc. sardinischen, 3proc. toscanischen und der lombardischen Obligationen von 1850 in Rententitel	.	—
März 1863.	Italienische Anleihe von 700 Mill. effectiv zu 71 %, nominell (?)	5	967.000 000
» »	Umwandlung der Staatsobligationen von Parma in Rententitel	.	—
	b. Städte.		
Sept. 1861.	Mailand: Lotterie-Anleihe in Loosen von 45 zum Preise von 36 Frs.	.	18.000 000
	c. Eisenbahnen.		
Dec. 1861.	Livorneser Bahnen: 70 000 Oblig. lit. C.	3	35.000 000
Mai 1862.	Desgl.: 120 000 Obligationen von 500 Frs.	3	60.000 000
Febr. 1863.	Süditalienische Bahnen: 250 000 Oblig.	3	125.000 000
» »	Toscanische Centralbahn: 64 832 Oblig. von 500 Frs.	.	32.416 000
	d. Verschiedene Industriezweige.		
Dec. 1862.	Actiengesellschaft d. Bewässerungscanäle in Italien: Anleihe	6	55.000 000
	Summe XI. a—d. ..... Frs.		2 045.966 000

XII. Papiere anderer Staaten in französischer Währung.

Monat.	Operation.	Zinsfuss %	Betrag in Frs.
	a. Staaten.		
April 1863.	Türkische Anleihe in 300 000 Obligationen	.	150.000 000
	b. Eisenbahnen.		
Juni 1863.	Rustschuck-Varna: 137 500 Obligationen	3	68.750 000
	c. Verschiedene Industriezweige.		
Mai 1863.	Spanischer Credit mobilier Pereire: II. Actienserie	.	60.000 000
	Summe XII. a—c. ..... Frs.		278.750 000

XIII. Verschiedene Staatspapiere in englischer Währung.*)

Monat.	Operation.	Zinsfuss %	£
Febr. 1861.	Indisches Anlehen zum Minimalpreis von 98½ %	5	3.000 000
Juli »	desgl. zum Curs von 98½ %	5	4.000 000
» »	Anleihe der Colonie Victoria zum Preis von 105½ %	6	1.000 000
Jan. 1862.	Marokkanische Anleihe zum Curs von 86 %	5	500 000
Febr. »	Anleihe der Colonie Victoria	6	1.200 000
März »	Türkische Anleihe zum Curs von 68 %	6	8.000 000
April »	Egyptische Anleihe zum Curs von 82½ %	7	2.195 000
Juli »	Portugiesische Anleihe zum Curs von 44 %	3	3.000 000
März 1863.	Anlehen der nordamerikanischen Südstaaten zu 90 % des Nennwerths	7	3.000 000
	Summe XIII. ..... £		25.895 000

*) Ueber die Beträge der in England, resp. an der Londoner Börse emittirten Papiere siehe die nebenstehende Note der Redaction.

Zusammenstellung.

	Papiere:	Thlr.	Frs.
1.	preussische	55.380 000	207.680 000
2.	deutsche in Thalerwährung ausserhalb Preussens	36.090 000	135.320 000
3.	in süddeutscher Währung	34.520 000	129.450 000
4.	östreichische	171.500 000	643.140 000
5.	hanseatische und scandinavische	20.780 000	77.920 000
6.	niederländische	26.080 000	97.810 000
7.	russische	137.800 000	516.750 000
8.	schweizerische	17.980 000	67.440 000
9.	belgische und luxemburgische	24.020 000	90.070 000
10.	französische	148.350 000	556.330 000
11.	italienische	545.590 000	2 045.970 000
12.	andere in französischer Währung	74.330 000	278.750 000
13.	verschiedene in englischer Währung	172.630 000	647.370 000
	Summe	1 465.050 000	5 494.000 000

Indem der Verfasser einige Conversionen von Staatsschulden mit in Berechnung zieht u. s. w., gelangt er zu einem etwas grösseren Resultat als wir. Er begleitet dasselbe mit folgenden Betrachtungen, die in dem einen Falle fast eben so richtig sind, als in dem andern.

»Rechnet man diese Operationen am europäischen Geldmarkte zusammen, so erhält man einen Begriff von den kolossalen Dimensionen, welche der Verkehr in Mobiliarwerthen heut zu Tage angenommen hat und von den ungeheuren Summen des flüssigen Capitals.

»In dem Zeitraum vom 1. Januar 1861 bis 1. October 1863, also binnen 2¾ Jahren, ist nämlich der europäische Geldmarkt, abgesehen von den englischen Actienunternehmungen, welche wir ihrem Betrage nach nicht genau kennen *), im Ganzen in Anspruch genommen worden mit einer Summe von 5 687.337 500 Frs., und zwar:

1)	von den Staaten mit	3 940.062 300 Frs.
2)	von den continentalen Eisenbahn-Gesellschaften mit	1 269.856 500 »
3)	von continentalen Städten, Provinzen etc. mit	176.661 000 »
4)	von Hypothekar-Creditanstalten mit	135.416 700 »
5)	von continentalen Bankgesellschaften mit	78.710 700 »
6)	von der italienischen Canalbau-Gesellschaft mit	55.000 000 »
7)	von continentalen Versicherungsgesellschaften mit	12.517 800 »
8)	von deutschen Bergbau-Gesellschaften mit	2.587 500 »
9)	von deutschen Schiffahrtsgesellschaften mit	2.009 000 »
10)	von anderen deutschen Actiengesellschaften mit	14.516 000 »

Man sieht, wie sehr die Staatsanlehen im Vordergrunde stehen. Sie haben in der That nahezu 70 % der ganzen Emissionssumme verschlungen, und wenn dazu noch die ca. 5 Milliarden gerechnet werden, welche die nordamerikanische Union ausserhalb Europas in verschiedenen Creditformen während des gleichen Zeitraums aufgenommen hat, so steigt die Verhältnisszahl auf nahe an 90 %. Nach der Grösse der contrahirten

*) Zufolge einer Uebersicht im englischen Economist sind während des Kalenderjahres 1863 mit Einschluss derjenigen Anleihen, welche zurückgezogen oder vertagt worden sind (italienische 5proc. von 29, türkische Bonds von 6, venezuelische von 1, Salvador-Anleihe von ⅔ Mill. £), an die Londoner Börse 145 Mill. £ Capitalforderungen gestellt und davon in neuen Staatsanleihen nahezu 11 Mill. £ angelegt worden; dieselben vertheilen sich annähernd, wie folgt:

	£
Ceylon Regierungsanleihe	1.000 000
Columbische Anleihe	200 000
Conföderirte Baumwollen-Anleihe	3.000 000
Italienische 5 proc. Anleihe	3.000 000
Brasilianische Anleihe	3.300 000
Ottomanische	300 000

Von neuen Actiengesellschaften gelangten im Laufe des letzten Jahres 263 mit 99.983 000 £ autorisirtem Capital an die Londoner Börse; angeboten wurde dafür ein Gesammtcapital von 78.135 000 £ und baar eingezahlt 8.875 300 £. Nach Zwecken vertheilen sich diese Gesellschaften und Capitalien in nachstehender Weise:

Zweck	Gesellsch.	£ autorisirt	£ angeboten	£ deponirt
Bankgeschäfte	27	31.900 000	25.000 000	2.171 500
Finanzoperationen u. Disconto	15	19.000 000	13.150 000	1.082 500
Manufacturen und Handel	65	14.455 000	10.400 000	1.786 500
Eisenbahnen	17	9.496 000	9.196 000	1.064 850
Versicherung	14	10.300 000	7.375 000	692 500
Schiffahrt	6	4.168 000	3.768 000	142 500
Gasthöfe	47	4.320 000	3.522 000	625 150
Bergbau	49	3.019 000	3.019 000	989 050
Gasbereitung	6	670 000	580 000	38 500
Vermischte Zwecke	17	2.655 000	2.125 000	282 250

Schuldsummen reihen sich die Staaten, die nordamerikanische Union mit eingeschlossen, folgendermaassen aneinander:

1) nordamerikanische Union mit circa.	5 000.000 000	Frs.
2) Italien mit	1 720.550 000	»
3) Russland und Finnland mit	391.500 000	»
4) Oesterreich (Ausgabe der 1860er Loose und 30 Mill. Steueranlehen).	382.500 000	»
5) Frankreich (einschliesslich des bei der Rentenconversion erhobenen Aufgelds von ca. 200 Mill.) mit	350.000 000	»
6) Türkei mit	350.000 000	»
7) die deutschen Mittelstaaten (fast ohne Ausnahme zum Eisenbahnbau) mit .	187.984 300	»
8) Indien mit	175.000 000	»
9) Portugal mit	75.000 000	»
10) nordamerikanische Südstaaten mit .	75.000 000	»
11) Colonie Victoria mit	55.000 000	»
12) Egypten mit	54.875 000	»
13) Dänemark (zum Eisenbahnbau) mit.	50.000 000	»
14) die Kantone der Schweiz (zum Eisenbahnbau) mit	37.867 000	»
15) Preussen (zum Eisenbahnbau) mit	18.000 000	»
16) Marokko mit	12.500 000	»
17) Schweden mit	4.286 000	»
Zusammen	8 940.062 300	Frs.

»Von dieser ungeheuren Summe sind nur etwa 500 Mill. Francs zu productiven Zwecken (hauptsächlich zum Eisenbahnbau) aufgenommen worden; den ganzen übrigen Betrag verschlangen die sonstigen Staatsbedürfnisse, insbesondere die Heere und Kriegsflotten. 8½ Milliarden Frs. hat Europa und Amerika binnen 2¾ Jahren ausserhalb der ohnedies gesteigerten ordentlichen Staatsbudgets aufgewendet, um die Mittel zur Zerstörung der Werke des Friedens zu beschaffen, zu erhalten und anzuwenden! Wohin dieser Weg führen muss, ist leicht einzusehen.

»Gegen den kolossalen Geldverbrauch der Staaten treten die Privatgesellschaften mit ihren Verwendungen sehr bescheiden zurück, und es wäre dies noch weit mehr der Fall, wenn nicht die Staaten auch für die Privatunternehmungen Gewähr übernommen hätten, so namentlich beim Eisenbahnbau. Für diesen wurden auf dem Continente im Einzelnen in Anspruch genommen:

1) für die österreichischen Bahnen	245.156 250 Frs.	
2) für die norddeutschen Privatbahnen	179.452 500 »	
3) für die süddeutschen	18.428 500 »	
zusammen für deutsch-österreichische Bahnen		443.037 250 Frs.
4) für die französischen Bahnen		333.000 000 »
5) » » italienischen »		252.413 000 »
6) » » russischen »		125.156 250 »
7) » » Donaufürstenthümer-Bahn		68.750 000 »
8) » » holländischen Bahnen		27.500 000 »
9) » » Schweizer Bahnen		14.000 000 »
10) » » belgischen Bahnen		6.000 000 »
zusammen von Privatgesellschaften		1 269.856 500 Frs.
dazu von den Staaten aufgewendet ca.		444.000 000 »
ergiebt auf den continentalen Eisenbahnbau		1 713.856 500 Frs.

Die Summen, welche in Grossbritannien und Amerika diesem Verkehrsmittel während der letzten 2¾ Jahre zugewendet wurden, sind uns nicht genau bekannt, sind aber jedenfalls sehr beträchtlich. Man kann daher den Fortgang des Eisenbahnbaues in den letzten Jahren als befriedigend betrachten; aber wenn man der Sache genauer auf den Grund sieht, so zeigt sich doch auch hier wieder der lähmende Druck, welchen die politischen Zustände auf den Privat-Unternehmungsgeist ausüben. Von der ganzen Emissionssumme zum Zwecke des Eisenbahnbaues sind nämlich mehr als 90 % von den Staaten direct oder indirect garantirt, und nur der verschwindend kleine Theil ist auf eigene Wag und Gefahr aufgenommen, beziehungsweise aufgebracht worden. Es ist daher auch der Privat-Eisenbahnbau in der Hauptsache zu Lasten der Staatsfinanzen fortgeschritten, und diese Belastung ist für die Zukunft um so bedenklicher, als sie sich in ihren Dimensionen nicht bemessen lässt.

»Die Capitalien, welche für andere productive Zwecke, für Handel und Gewerbe, in Anspruch genommen worden sind, verschwinden vor dem Staats-Geldverbrauche vollkommen. Die Mobiliar-Creditbanken zumal würden kaum des Nennens werth gewesen sein, wenn nicht der spanische *Crédit mobilier* und die Basler Handelsbank mit neuen Actienemissionen debutirt hätten. Dagegen ist die Summe speculativen Capitals, welche dem Realcredit zugewendet worden ist, eine relativ bedeutende, um so mehr, als es sich hier selbstredend nicht darum handeln kann, die ganze Capitalbewegung auf dem Gebiete des Realcredits auch nur annähernd zu bemessen, wir vielmehr nur diejenigen Summen im Auge haben, welche dem Grund und Boden in Form von Mobiliarwerthen zugewendet worden sind, und welche früher andere Verwendung gesucht und gefunden haben. Dieselben vertheilen sich, wie folgt. Es treffen:

1) auf Frankreich	45.327 500	Frs.
2) » Deutschland	42.589 200	»
3) » Schweden	45.000 000	»
4) » die Schweiz	2.500 000	»
	135.416 700	Frs.

Hierunter sind indessen nur die von Actiengesellschaften und von der schwedischen Reichs-Hypothekenbank im Wege der öffentlichen Zeichnung aufgenommenen Summen inbegriffen; die grossen Beträge, welche von den Pfandbrief-Instituten, Creditvereinen, Banken etc. in Form von Hypothekenbriefen auf den Markt gebracht wurden, entziehen sich der ziffermässigen Darstellung fast ebenso, wie der Privatverkehr in Hypotheken.

»Zur Charakteristik der Lage dienen endlich auch die Capitalaufnahmen der Corporationen, namentlich der grossen Städte. Diese treten vollkommen, was ihre Finanzverwaltung betrifft, in die Fusstapfen der Staaten ein. Die innerhalb der letzten 2¾ Jahre an den grossen Geldmarkt gemachten Ansprüche derselben repartiren sich in nachstehender Weise. Es haben Anleihen contrahirt:

1) belgische Städte und Gemeinden	46.000 000	Frs.
2) französische Städte	41.000 000	»
3) holländische Städte (Amsterdam)	38.571 500	»
4) italienische Städte (Mailand)	18.000 000	»
5) preussische Städte und Kreise	10.400 000	»
6) süd- und mitteldeutsche Städte	9.009 500	»
7) schweizerische Städte	8.570 000	»
8) schwedische Städte	5.110 000	»
Zusammen	176.661 000	Frs.

Diese Summe ist um so bedeutender, als sie die Schuldbelastung der Corporationen weitaus nicht erschöpft; denn sie enthält nur die grösseren, öffentlich bekannt gewordenen Anlehensoperationen, während sich eine ganze Reihe derselben der Oeffentlichkeit entzieht.

»Fragen wir zum Schlusse noch nach den Geldmärkten, von welchen alle die vorstehend besprochenen Werthe genommen worden sind, so erfahren wir in der Hauptsache Folgendes. Es wurden negocirt:

1) auf dem nordamerikanischen Markte circa	5 000.000 000	Frs.
2) auf dem französisch-italienischen Markte	3 149.490 500	»
3) auf dem deutsch-schweizerisch-holländischen Markte	1 420.922 000	»
4) auf dem englischen Markte	1 116.925 000	»

Zu 4. ist aber wiederholt zu bemerken, dass unsere Aufstellung nur die in England negocirten Staatsanleihen umfasst. Würden die Operationen der englischen Banken, Gesellschaften, Corporationen und Privaten zusammengestellt und hinzugerechnet, so wäre kein Zweifel darüber, dass die Creditoperationen des englischen Marktes die der übrigen europäischen Märkte überragen würden, und die Endsumme der ganzen Bereicherung Europas und der neuen Welt mit Mobiliarwerthen während der vergangenen 2¾ Jahre würde sicherlich 12 Milliarden Francs erreichen. Das wäre ein Schlussresultat, welches der grossartigsten wirthschaftlichen Entwicklung Mittel im Ueberfluss gewährt hätte. Aber nicht diese hat die verbrauchten kolossalen Capitalsummen in Anspruch genommen, sondern mehr als ¾ davon sind den Werken der Zerstörung gewidmet worden.«

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Beilage zum
Königlich Preuss. Staats-Anzeiger.

ZEITSCHRIFT



DES KÖNIGL. PREUSSISCHEN STATISTISCHEN BUREAUS

REDIGIRT VON DR. ERNST ENGEL.

IV. JAHRGANG.

N R 3. BERLIN. Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). MÄRZ 1864.

Resultate des Ersatz-Aushebungsgeschäfts im preussischen Staate in den Jahren von 1855 bis mit 1862.

Von Dr. **Engel.**

Inhaltsübersicht.

I.

Der VIII. Band der von dem verstorbenen Director des königlichen statistischen Bureaus, Dieterici, herausgegebenen Mittheilungen enthält auf S. 325—364 eine sich über drei Nummern verbreitende »Statistische Uebersicht der Resultate des Ersatz-Aushebungsgeschäfts im Preussischen Staate für die Jahre 1831, 1837, 1840, 1843, 1846, 1849, 1852 und 1854.« Unmittelbar an diese Arbeit anknüpfend, wollen wir im Folgenden die Resultate der letztverflossenen 8 Jahre (von 1855 bis 1862) zur öffentlichen Kenntniss bringen. Wir müssen dieselben aber, weil das Ersatz-Aushebungsgeschäft durch die Militär-Ersatzinstruction vom 9. December 1858 mannigfache Veränderungen erlitten hat, in zwei Abschnitte zerlegen, wovon der eine die Zeit von 1855 bis mit 1859 umfasst, der andere (da die Bestimmungen der allegirten Instruction erst mit Anfang des Jahres 1860 in Geltung traten) sich über die Jahre 1860 bis mit 1862 verbreitet.

Um den zahlreichen mit den preussischen Verhältnissen nicht vertrauten, im Auslande befindlichen Lesern dieser Zeitschrift das Verständniss der nachfolgenden Tabellen zu erleichtern, senden wir letzteren einige erläuternde Worte über die Organisation des Recrutirungswesens im preussischen Staate voraus.

Bis mit 1859 lag dem Ersatz-Aushebungs- oder Recrutirungsgeschäft die Instruction der königlichen Ministerien des Innern und des Krieges vom 30. Juni 1817, genehmigt durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 8. September 1817, zu Grunde, demnächst die Ersatz-Aushebungsinstruction vom 13. April 1825. Die Basis dieser Instructionen war das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814, wonach jeder Eingeborene, sobald er das 20. Jahr vollendet hat, zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet ist. Um diese allgemeine Verpflichtung, besonders im Frieden, auf eine solche Art auszuführen, dass dadurch die Fortschritte der Wissenschaften und Gewerbe nicht gestört werden, stellt das ebengenannte Gesetz in Hinsicht der Dienstleistung und Dienstzeit die Abstufungen des stehenden Heeres, der Landwehr ersten Aufgebots, zweiten Aufgebots und des Landsturms auf und bestimmt im Wesentlichen, dass dem ersten angehören: die jungen Männer im Alter vom 20. bis zum 25. Jahre; der Landwehr ersten Aufgebots die waffenfähigen Männer von dem 26. bis zurückgelegtem 32. Jahre; der Landwehr zweiten Aufgebots die waffenfähigen Männer im 33. bis zum zurückgelegten 39. Jahre; endlich dem Landsturm alle waffenfähigen Männer im 40. bis zum 50. Jahre, ingleichen alle rüstigen Jünglinge vom vollendeten 17. Jahre an. Die Waffenpflicht erstreckt sich mithin äussersten Falles über 32 volle Jahre.

Diese gesetzlichen Vorschriften bilden auch die Grundlage der Militär-Ersatzinstruction vom 9. December 1858, deren allgemeinste Bestimmungen über die Wehrpflicht, über die Militärpflicht, über die Militär-Dienstzeit der Ausgehobenen und der Freiwilligen, der auf Kosten des Staats Ausgebildeten, der Schulamts-Candidaten, der Gewehrfabrik-Arbeiter, der Militär-Krankenwärter, der im Frieden zu Trainfahrern ausgebildeten Trainsoldaten, der Seemannschaften, ferner über die Militär-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und Ausgewanderten und über die Befreiung vom Militärdienst folgende sind.

Die Wehrpflicht jedes Preussen beginnt mit dem vollendeten 17. und dauert bis zu dem vollendeten 49. Lebensjahre; für Mennoniten und Quäker bestehen in den verschiedenen Landestheilen in Bezug auf deren bedingungsweise Befreiung vom Militärdienst besondere Ausnahmen. Innerhalb dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige vom 20. bis 39. Lebensjahre zum Dienst im stehenden Heere und in der Landwehr des ersten und zweiten Aufgebots, vom 17. bis zum 20., sowie vom Anfang des 40. bis zum vollendeten 49. Lebensjahre zum Dienst im Landsturm verpflichtet. Die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Verpflichtete das 20. (in der Provinz Westfalen das 21.) Lebensjahr vollendet. Diese Verpflichtung dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militärdienst wirklich erfolgt ist oder der Wehrpflichtige in besonderen Fällen von Erfüllung dieser Pflicht durch Verfügung der competenten Behörden entbunden wird. In Friedenszeiten findet Letzteres in der Regel dadurch statt, dass der Militärpflichtige als dauernd unbrauchbar zum Militärdienst anerkannt oder der Ersatzreserve überwiesen oder zum Train designirt wird. In Kriegs- oder Mobilmachungsfällen sind diese der Ersatzreserve Ueberwiesenen, resp. zum Train Designirten verpflichtet, nach Maassgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters und ihrer körperlichen Beschaffenheit zum Dienst in das stehende Heer, resp. die Landwehr des ersten und zweiten Aufgebots einzutreten. Die gleichzeitig in das militärpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen in vorgeschriebener Weise unter sich, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Militärdienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.

Hinsichtlich der Dienstzeit, deren Beginn vom wirklich erfolgten Eintritt in das Heer an gerechnet wird, bestimmt die Militär-Ersatzinstruction ein 5jähriges Verbleiben der Verpflichteten im stehenden Heere, wovon 3 Jahre unter den Fahnen und 2 Jahre zur Reserve desselben beurlaubt; nach 5jährigem Dienst im stehenden Heere Uebertritt und 7jähriges Verbleiben bei der Landwehr ersten Aufgebots, hiernach Uebertritt und 7jähriges Verbleiben bei der Landwehr zweiten Aufgebots.*) Die Verpflichtung zum zweiten Aufgebot hört je-

---

*) Die bis jetzt noch nicht Gesetz gewordene Reorganisation der Armee bezweckt, nach dem im Jahre 1860 von der königlichen

doch mit dem vollendeten 39. Lebensjahre (auch in Westfalen) auf.

Militärpflichtigen und solchen jungen Leuten, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, ist es, wenn sie einen gewissen Grad wissenschaftlicher Bildung erreicht haben und sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, bewaffnen und verpflegen wollen, unter gewissen Bedingungen gestattet, durch eine einjährige Dienstzeit ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere zu genügen. Dieses eine Dienstjahr der einjährigen Freiwilligen wird einer dreijährigen Dienstzeit bei den Fahnen des stehenden Heeres gleich gerechnet.

Militärzöglinge oder Schüler, welche in bestimmten Bildungs- und Lehranstalten auf Kosten des Staats unterhalten und unterrichtet werden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den auf Kosten des Staats erworbenen (militärischen und medicinischen) Kenntnissen (als Officiere, resp. Aerzte) im stehenden Heere zu dienen. Militärpflichtige Candidaten des Elementar-Schulamts und Elementarlehrer, welche in Seminarien ausgebildet sind, genügen ihrer Militär-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine sechswöchige Uebung bei einem Infanterieregiment, treten dann zur Reserve und nach fünfjähriger Dienstzeit zur Landwehr über. — Militärpflichtige, welche sich als Gewehrfabrik-Arbeiter nach erwiesener Tüchtigkeit und guter Führung unter Zustimmung der königlichen Gewehr-Revisionscommissionen zu einer besonderen 9jährigen Dienstzeit bei den Gewehrfabriken protocollarisch verpflichten, werden zu ihrer militärischen Ausbildung auf 6 Wochen bei den Feldbatterien resp. Festungscompagnien der betreffenden Artillerieregimenter eingestellt, womit sie der Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres genügen. — Militärpflichtige, welche zum Krankenwärter-Dienst für Militärlazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniss ein Jahr, bleiben demnächst 4 Jahre in der Reserve und treten dann zur Landwehr über. — Militärpflichtige, welche zur Ausbildung als Trainsoldaten auf 6 Monate bei den Cavallerie- und Artillerie-Regimentern eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammtdienstzeit von resp. 19 Jahren, während welcher sie der Reserve und der Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet. — Militärpflichtige, welche durch gerichtliches Erkenntniss zu Zuchthausstrafe verurtheilt werden, verlieren das Recht, Waffen zu tragen, und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

Ausser den vorgetragenen allgemeinen Bestimmungen sind zur Ausführung des Ersatzgeschäfts noch folgende speciellere der Militär-Ersatzinstruction von Wichtigkeit und ihre Kenntniss für die richtige Beurtheilung der statistischen Ergebnisse jenes Geschäfts unbedingt nöthig.

Das Staatsgebiet ist in Bezug auf die Ersatzangelegenheiten in 8 Armeecorps-Bezirke eingetheilt. Jeder solcher Bezirk bildet einen besonderen Ergänzungsbezirk.

Jeder der 8 Corpsbezirke zerfällt in die Bezirke der zum Corps gehörigen 4 Infanteriebrigaden, und jeder dieser Bezirke besteht wiederum aus den Bezirken der denselben zugehörigen Landwehrbataillone, welche mehrere Kreise oder Kreistheile in sich schliessen. Das Gardecorps, sowie die Seetruppen haben keinen besonderen Ergänzungsbezirk, sondern empfangen ihren Ersatz an Recruten aus den Bezirken der 8 Provinzial-Armeecorps.

Die sämmtlichen Ersatzangelegenheiten stehen unter der obersten Leitung der Ministerien des Innern und des Krieges. In den Ergänzungsbezirken der 8 Provinzial-Armeecorps stehen die betreffenden Generalcommandos und Oberpräsidien als die oberen Provinzialbehörden jenen Angelegenheiten vor. In den Bezirken der Infanteriebrigaden sind der Infanteriebrigade-Commandeur und ein von der betreffenden Regierung abgeordneter Rath unter dem Titel Departements-Ersatzcommission die entsprechende Behörde, und in den Kreisen, resp. in den kreiseximirten Städten, bilden der betreffende Landwehrbataillons-Commandeur und der Landrath, resp. Polizeidirector, die unter dem Namen Kreis-Ersatzcommission die Ersatzgeschäfte leitende Behörde. Ausserdem besteht am Sitz jeder Regierung für die Bezirke derselben eine Departements-Prüfungscommission, bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.

Der Ersatzbedarf ist von jedem Truppentheile nach einer bestimmten Vorschrift alljährlich zu ermitteln. Derjenige für die Seetruppen ist dem Ministerium des Innern von der Admiralität anzugeben. Das Ministerium des Innern vertheilt den Gesammtbedarf an Recruten für das stehende Heer und die Seetruppen auf die Ergänzungsbezirke der 8 Provinzial-Armeecorps, resp. auf die Regierungsbezirke und theilt dies dem Kriegsministerium, der Admiralität und den Oberpräsidien zur weiteren Repartition auf die einzelnen Brigade- und Regierungsbezirke und zur Subrepartition auf die zugehörigen Kreise, resp. Kreistheile und kreiseximirten Städte und Loosungsbezirke mit.

Die Vertheilung des Gesammtersatz-Bedarfs auf die verschiedenen Ersatzbezirke findet nach Maassgabe der in letzteren vorhandenen Seelenzahl statt. Nur rücksichtlich der Recruten, welche jeder Bezirk innerhalb der ihm nach der Seelenzahl zugeschriebenen Gesammtquote für die einzelnen Waffen, namentlich für die bevorzugten Waffen — die Garde, Kürassiere, Artillerie, Pioniere und die Mannschaften der Werftdivision — zu stellen hat, kann von diesem Vertheilungsmodus abgewichen werden. Jeder Armeecorps-Bezirk hat den Bedarf an Recruten für die zum Armeecorps gehörenden Truppentheile aufzubringen.

Die Fundamente des Ersatz- und Aushebungsgeschäfts sind die Geburtslisten, resp. Geburtsregister, aus welchen alle anderen Listen hervorgehen. Auf Grund derselben und theils infolge vorgeschriebener persönlicher Anmeldung und von Amtswegen anzustellender Nachforschung werden die Stammrollen angelegt.

Was die Geburtslisten anlangt, so haben die Geistlichen, resp. die mit Führung der Geburtsregister betrauten Behörden zum 15. Januar jeden Jahres die Geburtslisten an die die Stammrollen führenden Behörden einzusenden. Aus den Geburtslisten muss zu ersehen sein: die Zahl aller der in dem um 17 Jahre rückwärts liegenden Kalenderjahre geborenen männlichen Personen, ferner die bis zum Tage der Einreichung vorgekommenen Sterbefälle unter diesen Personen und ausserdem am Schlusse die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7 (resp. in Westfalen 8) Jahrgänge aufgeführt stehen. Supplemente zu den Geburtslisten sind die Nachweise über die im Auslande geborenen Kinder solcher Eltern, welche in den preussischen Unterthanenverband aufgenommen sind.

Alle Militärpflichtigen haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde des Orts, in welchem sie gestellungspflichtig sind, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheines, zu melden. Sind Militärpflichtige anderswo als am Orte ihres Domicils gestellungspflichtig, so müssen sie (abgesehen von ihrer Aufnahme in die Stammrolle ihres Geburtsorts) sowohl in die Stammrolle des Domicils als die des Aufenthaltsortes eingetragen werden. Abwesende Militärpflichtige müssen durch ihre Eltern resp. Vormünder, Lehr-, Brod-, Fabrikherren angemeldet werden.

Aus der Stammrolle entsteht die alphabetische Liste, welche alljährlich anzulegen ist und alle Ortschaften, Sammtgemeinden oder Bürgermeistereien eines Loosungsbezirks nach dem Alphabet umfassen muss. Für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, muss eine besondere derartige Liste bestehen. Bleiben nach Beendigung des Ersatzgeschäfts in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung concurrirenden Jahrgangs Militärpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche ihrer Militärpflicht noch nicht genügt haben und in der alphabetischen Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Restantenliste zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militärverhältniss entschieden ist.

Nach beendigtem Departements-Ersatzgeschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civilvorsitzende jeder Kreis-Ersatzcommission über die in seinem Kreise zur Musterung resp. Aushebung herangezogenen, aus anderen Kreisen gebürtigen, resp. anderen Kreisen heimathlich angehörenden Individuen dem betreffenden Landrath unter Angabe der von der Kreis- resp. Departements-Ersatzcommission getroffe-

---

Staatsregierung den beiden Häusern des Landtages vorgelegten Gesetzentwurfe, in Betreff der Militär-Dienstzeit folgende Veränderungen: Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere dauert 8 Jahre, vom Tage des wirklich erfolgten Diensteintritts an gerechnet. Während dieser 8 Jahre sind die Mannschaften der Cavallerie die ersten 4 Jahre, der Infanterie, Artillerie, der Pioniere und der Marine die ersten 3 Jahre, des Trains das erste halbe Jahr zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet. Während des Restes der 8jährigen Dienstzeit sind sie zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen oder nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres oder Ausrüstungen der Flotte die Einberufung zum Dienst erfordern. Der Eintritt in die Landwehr erfolgt mit dem Austritt aus dem stehenden Heere, der Eintritt in die Seewehr mit dem Austritt aus der stehenden Marine. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von 11jähriger Dauer, schliesst aber in den Fällen, wo dieselbe über das vollendete 39. Lebensjahr hinausreichen würde, mit dessen Ablaufe ab.

nen Entscheidung Mittheilung zu machen. Diese Mittheilungen sind gleichzeitig an den Landrath des Geburtsorts und an den Landrath des Domicils des betreffenden Militärpflichtigen zu senden.

Nach dem Schluss des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. December jeden Jahres sind die Stammrollen und alphabetischen Listen zu berichtigen und diejenigen Leute, welche entweder beim Militär eingestellt oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen. Bleiben nach dem 1. December noch Namen in den alphabetischen Listen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung resp. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsmässig nicht gestrichen werden durften, so müssen Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute angestellt resp. die zur gerichtlichen Verfolgung erforderlichen Maassregeln ergriffen werden.

Das Kreis-Ersatzgeschäft selbst erstreckt sich neben den administrativen Geschäften auf die körperliche Untersuchung, die definitive Ausmusterung und die Prüfung der moralischen Qualification der Militärpflichtigen; es umschliesst das Verfahren mit denjenigen Militärpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht oder auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militärdienst zu entziehen. Zu dem Kreis-Ersatzgeschäft gehören ferner: die Entscheidung über die Reclamationen und die Beschlussfassung über die Fälle, in denen unter Umständen eine Zurückstellung, eventuell Befreiung vom Militärdienst zulässig ist oder nicht. Es hat Rücksicht zu nehmen auf die Vorschriften, welche erlassen sind: bezüglich der in nicht zu unterbrechender Erlernung eines Gewerbes begriffenen und deshalb zurückgestellten Militärpflichtigen, bezüglich der Schulamts-Candidaten und Gewehrfabrik-Arbeiter; endlich bezüglich der Schiffahrttreibenden und der als seedienstpflichtig anzuerkennenden Militärpflichtigen.

Den Schluss des Kreis-Ersatzgeschäfts bildet die Loosung, welche darüber entscheidet, in welcher Reihenfolge die Militärpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen. Zunächst hat die Commission zu prüfen und in der alphabetischen Liste zu notiren, ob die Militärpflichtigen bei den Aushebungen der früheren Jahre disponibel geblieben sind oder primo loco rangiren; ob sie an der Loosung theilzunehmen berechtigt sind; oder ob sie wegen unterlassener Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor den Ersatzbehörden vorzugsweise zum Dienst herangezogen werden müssen. Nachdem dies geschehen und überhaupt sämmtliche Militärpflichtige im Sinne der Bestimmungen der Ersatzinstruction gemustert sind, ist die Loosungsliste anzulegen und die Loosung auszuführen. Zu diesem Ende werden im Beisein der Militärpflichtigen und der Ersatzcommission so viel Zettel in ein Gefäss geworfen, als sich Namen auf der alphabetischen Liste befinden. Jeder dieser Zettel hat eine bestimmte Nummer, Nr. 1 bildet den Anfang. Jeder zur Loosung berechtigte Militärpflichtige wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten, Allen sichtbaren Gefäss eine Nummer zu ziehen. Für Abwesende hat ein im Voraus bestimmtes Civilmitglied der Kreis-Ersatzcommission das Loos zu ziehen. Die Loosung muss für den ganzen Loosungsbezirk ohne Unterbrechung ausgeführt werden. Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militärpflichtigen obliegenden Dienstpflicht aufgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, dass die Inhaber der höheren und höchsten Nummern vom Diensteintritt (zur Zeit des Friedens) befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militärpflichtigen grösser ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

Sobald die Kreis-Ersatzcommission die instructionsmässig zu besorgenden Geschäfte beendet hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatzcommission unverzüglich beglaubigte Abschrift einer summarischen Uebersicht über die im Loosungsbezirk enthaltenen diensttauglichen Militärpflichtigen einreichen. Ausserdem hat die Kreis-Ersatzcommission noch die sogenannten Vorstellungslisten einzureichen, aus welchen, und zwar in getrennter Weise, zu ersehen sein müssen:

A. die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militärpflichtigen,
B. die im 3. Concurrenzjahr zur Ersatzreserve in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen und zwar: wegen Mindermaasses, d. h. unter 5 Fuss; wegen Kleinheit, d. h. von 5 Fuss bis 5 Fuss $1\frac{1}{4}$ Zoll, und wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit,
C. die im 3. Concurrenzjahr zum Train designirten Militärpflichtigen,
D. die vorschriftsmässig gelernten Jäger,
E. die für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militärpflichtigen,
F. die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit Entlassenen,
G. die wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatzreserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen,
H. die zur Garde designirten Mannschaften, und
J. die zu Militär-Krankenwärtern designirten Mannschaften.

Hierüber sind noch Listen anzufertigen und einzusenden über die augenscheinlich als unbrauchbar ausgemusterten, die als moralisch unfähig gestrichenen und die als seedienstttüchtig anerkannten Individuen.

Die Departements-Ersatzcommissionen haben, sobald sie die so eben genannten Uebersichten und Listen erhalten, festzusetzen, in welchem Verhältniss die einzelnen Kreise die denselben nach der Seelenzahl zugetheilten und unveränderlich bleibenden Hauptcontingente zu den einzelnen Waffengattungen gestellen sollen. Von den einstellungsfähig erachteten Militärpflichtigen sind nach der Reihenfolge, in welchen sie in den Listen stehen, so viele in der bezeichneten Aushebungsstation zur Vorstellung vor die Departements-Ersatzcommission zu beordern, als zur Aufbringung aus dem betreffenden Kreise erforderlich sind, wobei aber zugleich darauf zu achten, dass der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere für die Garde gedeckt werden kann. Der Departements-Ersatzcommission liegt ob: die Superrevision der von der Kreis-Ersatzcommission als nicht brauchbar erachteten Mannschaften, die Ausmusterung der dauernd Unbrauchbaren, die Ueberweisung zur Ersatzreserve und zum Train, die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten, die Aushebung der Militärpflichtigen im Allgemeinen, die Aushebung der Recruten für das Gardecorps, für die Pionierabtheilungen, für die Artillerie, für die Cavallerie, für die Jäger, für die Infanterie; ferner die Aushebung der Recruten zur Ausbildung als Trainfahrer, als Militär-Krankenwärter, für die Marine (und zwar für das Matrosencorps, für das Werftcorps, für das Seebataillon, für die Seeartillerie); endlich die Aushebung der Recruten für die Arbeiterabtheilung.

Die Departements-Ersatzcommissionen sind die zweite Instanz für die Reclamationen. Militärpflichtige, welche sich bei den Entscheidungen derselben nicht beruhigen, können ihre Vorstellungen dagegen nur noch bei dem Oberpräsidium derjenigen Provinz anbringen, in welcher sie ausgehoben worden sind. Zur Aufgabe der genannten Commission gehört die Feststellung und Veröffentlichung der Abschlussnummer (d. i. der Loosnummer desjenigen Militärpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben wurde). Die hinter der Abschlussnummer stehenden Militärpflichtigen bleiben disponibel, d. h. sie bleiben zur Disposition der Ersatzbehörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 5 Concurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschliessen, unter Beachtung der festgesetzten Reihenfolge zum Dienst herangezogen werden. Militärpflichtige, welche vor der Abschlussnummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben werden, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco. Das Ministerium stellt den Abschluss und die höchsten bei der Loosung gezogenen Nummern in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungsbezirke der Monarchie zusammen, und macht sie allen Ersatzbehörden bekannt.

Die Departements-Ersatzcommissionen treffen Entscheidung, wie in den Fällen, wo in einem Loosungsbezirk oder in einem Kreis der Ersatz nicht zu erlangen ist, das Aufbringen desselben auf andere Loosungsbezirke oder Kreise zu übertragen ist. Wenn aber der Brigade- resp. Regierungsbezirk nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatzcontingent zu stellen, so können die oberen Provinzialbehörden die Recruten aus sämmtlichen Kreisen der Provinz, resp. des Armeecorps-Bezirks ausheben lassen. Eine Ausgleichung solcher Uebertragungen, dergestalt, dass die von einem Bezirke für den anderen gestellten Recruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatzbedarfs dem ersteren zu Gute gerechnet werden, findet nicht statt. —

II.

Nachdem Obenstehendes vorausgeschickt, wird das Verständniss der nun folgenden Tabellen und die richtige Würdigung ihrer Zahlen keinen weiteren Schwierigkeiten begegnen, auch die des Raumes wegen in der vorderen Spalte der 2. Tabelle gebrauchten Abkürzungen wird jeder Leser zu ergänzen nunmehr im Stande sein. Die 1. Tabelle verbreitet sich über die Resultate des Ersatz-Aushebungsgeschäfts in den Provinzen des preussischen Staats während der Jahre 1855 bis mit 1859; die zweite stellt die Resultate aus den Jahren 1860, 1861 und 1862 dar.

1. **Benennung der Einzelresultate** des Ersatz-Aushebungsgeschäfts.	Provinz Preussen.*)					Provinz Posen.				
	1855	1856	1857	1858	1859	1855	1856	1857	1858	1859
1. Gesammtzahl der letzten Zählung nach Abzug der Mennoniten	2.557 562	2.595 518	2.596 582	2.597 744	2.704 762	1.369 067	1.383 940	1.384 086	1.378 661	1.403 570
2. Zahl der darunter befindlichen Männer der für's stehende Heer verpflichteten 5 Altersclassen vom 20. bis zum vollendeten 24. Lebensjahre	91 484	95 667	99 444	98 430	102 075	50 772	53 480	53 090	53 358	57 927
3. Davon beträgt die in dem laufenden Jahre zur Aushebung kommende Altersclasse der 20jährigen Dienstpflichtigen	22 390	23 076	24 169	22 260	24 278	13 621	14 487	14 752	15 614	16 744
4. Hierzu die Dienstpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nichts definitiv bestimmt worden war, und zwar:										
der Classe der 21jährigen	21 816	20 742	22 330	23 568	21 975	12 633	12 526	13 494	13 607	14 398
" " " 22 "	17 199	19 538	19 605	20 553	21 656	10 526	11 373	11 649	12 196	12 447
" " " 23 "	3 764	3 525	3 738	3 005	4 861	1 811	1 850	2 009	1 621	1 605
" " " 24 "	2 176	2 018	2 436	2 329	4 039	1 807	1 625	1 909	1 570	1 384
Summe 4	44 955	45 823	48 109	49 455	52 531	26 777	27 374	29 061	28 994	29 834
5. Summe der Positionen 3 und 4	67 345	68 899	72 278	71 715	76 809	40 398	41 861	43 813	44 608	46 578
Hiervon sind:										
6. Bereits freiwillig eingetreten oder haben die Meldung zum einjährigen freiwilligen Dienst nachgewiesen	942	1 093	1 253	1 339	1 582	575	626	796	954	1 018
7. Zur Ableistung der Militärpflicht durch Arbeit bestimmt:										
a) wegen Verdachts der Selbstverstümmelung	1	.	1	1	.	.	3	.	.	.
b) wegen befleckter bürgerlicher Ehre	17	7	3	1	57	3	19	16	17	22
8. Bleibend unfähig erklärt wegen körperlicher und geistiger Mängel:										
a) ganz unbrauchbar	1 047	1 180	1 287	906	744	570	715	904	776	831
b) blos zum Felddienst unfähig, aber noch für den Garnisondienst brauchbar gefunden	982	975	774	369	363	191	166	236	240	124
9. Zeitig unfähig:										
a) wegen körperlicher Schwäche, Brustschwäche und sonstiger Gebrechen	27 993	28 583	28 869	30 559	34 174	11 240	11 172	11 117	12 517	14 935
b) wegen zu kleinen Maasses:										
unter 5 Fuss Grösse	9 393	9 834	10 977	10 625	5 246	8 020	8 128	9 235	8 697	7 374
von 5 Fuss bis 5 Fuss 2 Zoll Grösse	10 636	11 362	12 388	10 221	3 196	7 717	7 869	7 611	7 319	5 114
Davon *a)* zur Armeereserve nach §. 14 der Instruction für die Militärärzte vom 14. Juli 1831 geeignet	2 532	2 226	2 012	2 474	727	983	789	899	1 124	979
b) zur allgemeinen Ersatzreserve wegen dreimaliger Zurückstellung übergetreten	10 253	12 838	13 074	12 996	2 967	6 565	6 999	6 731	7 044	6 398
10. Aus Berücksichtigungsgründen zurückgestellt:										
a) bis zum nächsten Ersatztermine	687	693	614	519	775	420	461	444	374	353
b) zur allgemeinen Ersatzreserve wegen dreimaliger Zurückstellung	243	293	244	266	287	208	189	209	176	209
11. Abwesende Dienstpflichtige:										
a) in andere Kreise verzogen und kommen dort zur Aushebung**)	2 036	2 892	2 757	3 139	3 943	2 401	2 609	3 490	3 787	4 510
b) mit von der Kreis-Ersatzcommission visirten Pässen oder sonst giltig abwesend	2 257	2 111	1 996	1 978	1 407	1 780	1 735	1 965	2 231	2 128
c) ohne giltigen Ausweis weggeblieben	3 374	2 739	3 380	3 678	3 150	3 505	4 675	3 958	3 914	3 925
12. Summe der Positionen 6. 7. 8. 9. 10 und 11	59 608	61 762	64 543	63 601	64 677	36 630	38 367	39 981	41 002	40 543
13. Zur Aushebung verblieben	7 737	7 137	7 735	8 114	12 132	3 768	3 494	3 832	3 606	6 035
14. Wirklich ausgehoben sind:										
a) für die Fahnen des stehenden Heeres und der Landwehrstämme	5 702	5 694	5 992	6 142	10 240	3 305	3 118	3 348	3 305	5 281
b) Train und Trainhandwerker	28	.	29	50	227	105	101	33	46	191
c) zur Ergänzung der Reserve	115	143	173	1	.	.	.	97	32	.
d) zur 6wöchentlichen Uebung:										
1. Gewehrfabrikarbeiter	5	.	1	.	.	.	.	.	.	.
2. Schullehrer	46	57	45	46	20	33	22	32	32	23
Summe 14	5 896	5 894	6 240	6 239	10 487	3 443	3 241	3 510	3 415	5 495
15. Zur weiteren Disposition verblieben als sofort einstellungsfähig:										
aus der Classe der 20jährigen	501	259	375	774	240	99	67	74	59	488
" " " " 21 "	580	274	169	256	313	138	52	56	34	25
" " " " 22 "	484	402	559	359	263	73	121	161	79	22
" " " " 23 "	225	214	302	280	262	10	10	27	14	1
" " " " 24 "	51	94	90	206	567	5	3	4	5	4
Summe 15	1 841	1 243	1 495	1 875	1 645	325	253	322	191	540
16. Von den für die Fahnen des stehenden Heeres ausgehobenen Dienstpflichtigen wurden gestellt:										
a) dem Gardecorps	646	688	657	671	1 034	353	357	312	309	425
b) den Armeecorps:										
zur Infanterie incl. Landwehrstämme	3 603	3 585	3 791	3 832	6 439	2 165	2 040	2 224	2 128	3 333
Cavallerie	530	623	636	640	955	341	331	436	401	641
Artillerie	526	454	462	443	974	317	236	268	337	520
Pioniere	85	97	94	98	208	49	51	51	44	117
Jäger	63	65	126	90	195	30	51	36	16	94
Marine, Seebataillon und Werftcorps	114	70	98	82	428	11	10	19	15	51
Trainsoldaten	161	156	155	172	250	141	135	130	130	303
Krankenwärter	2	2	2	32	3	3	8	2	3	3
Arbeiterabtheilung	.	.	.	.	1	.	.	.	.	
Summe 16	5 730	5 740	6 021	6 060	10 487	3 410	3 219	3 478	3 383	5 487

*) Bei der Provinz Preussen ist im Jahre 1859 bereits das neue Schema benutzt worden, und haben deshalb die neuen Zahlenangaben nur

**) Dass diese Position ihre Berechtigung hat, ist einleuchtend. Vollen Werth würde sie jedoch erst erhalten, wenn in Position 5 eine Unter
Für den ganzen Staat würden die Zahlen dieser Unterrubrik und der Position 11 a. nicht differiren dürfen; in einzelnen Kreisen aber möchte der

Provinz Brandenburg.					Provinz Pommern.					Provinz Schlesien.				
1855	1856	1857	1858	1859	1855	1856	1857	1858	1859	1855	1856	1857	1858	1859
2.175 614	2.214 205	2.219 221	2.219 471	2.276 998	1.238 866	1.273 528	1.273 528	1.273 291	1.313 742	3.146 727	3.390 847	3.390 847	3.153 089	3.248 930
82 286	86 006	87 813	91 635	92 294	46 557	46 748	48 102	48 871	50 884	111 954	112 971	113 746	113 885	119 191
23 079	25 017	24 764	25 413	26 530	13 306	13 628	13 694	13 255	14 104	32 949	33 474	34 659	35 288	37 788
20 118	19 821	21 392	21 274	21 730	11 960	11 806	12 036	12 171	11 777	27 269	28 131	28 813	29 579	30 355
15 339	17 322	17 903	18 663	18 464	9 537	10 454	10 533	10 642	10 620	22 197	23 798	25 176	26 219	26 548
2 481	2 769	3 567	3 873	3 713	1 706	2 351	2 260	2 414	2 219	4 776	4 722	4 000	3 640	3 527
2 161	1 372	1 572	2 125	2 234	637	1 069	1 501	1 519	1 818	3 616	3 765	3 600	3 132	3 492
40 099	41 284	44 434	45 935	46 141	23 840	25 680	26 330	26 746	26 434	57 858	60 416	61 589	62 570	63 922
63 178	66 301	69 198	71 348	72 671	37 146	39 308	40 024	40 001	40 538	90 807	93 890	96 248	97 858	101 710
2 707	2 800	2 985	3 222	3 456	938	989	915	956	1 069	2 072	2 303	2 396	2 301	2 584
.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	4	.	1	.	2
17	6	13	11	4	6	.	4	10	9	42	7	26	11	3
1 350	1 467	1 431	1 568	1 631	788	594	755	925	828	1 543	1 631	1 870	1 614	1 675
1 284	882	1 106	1 242	918	825	726	487	462	464	562	459	424	448	462
23 924	26 639	28 026	28 069	32 079	14 455	14 913	15 206	14 756	17 506	26 394	26 035	30 237	30 034	29 012
3 334	3 844	3 568	3 804	4 372	2 220	2 447	2 457	2 514	1 979	11 968	14 030	14 547	15 255	14 495
6 309	6 174	6 825	7 002	3 168	3 485	3 991	4 130	4 037	1 290	14 401	14 981	12 794	14 443	16 051
1 651	1 668	2 110	2 769	2 923	336	537	600	569	985	2 803	2 996	3 549	3 847	4 808
6 190	7 334	7 250	7 409	7 279	3 909	4 844	4 814	4 837	4 500	10 068	11 384	12 247	12 241	13 533
659	806	716	689	731	478	548	540	543	495	511	513	703	329	607
270	236	203	259	344	188	156	158	152	215	239	290	289	251	268
5 128	6 879	7 385	7 302	7 777	2 949	3 387	3 458	3 734	3 936	10 134	11 017	11 335	12 026	11 537
3 676	3 733	3 997	3 853	4 510	2 712	2 917	3 159	3 060	3 254	5 831	5 672	4 931	5 078	4 943
4 800	4 244	3 886	5 093	5 034	2 220	2 313	2 437	2 463	2 680	8 124	8 246	8 517	7 528	6 811
53 458	57 710	60 141	62 114	64 026	31 264	32 981	33 706	33 612	33 725	81 825	85 184	88 070	89 318	88 450
9 720	8 591	9 057	9 234	8 645	5 882	6 327	6 318	6 389	6 813	8 982	8 706	8 178	8 540	13 260
4 825	4 765	5 042	5 014	8 488	2 960	2 919	3 019	3 050	5 652	7 028	6 835	6 904	7 344	12 514
.	.	.	.	.	.	.	.	28	70	.	.	65	69	191
.	.	.	.	.	3	20	14	13	.	6	40	.	13	1
1	7	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
46	35	34	32	52	24	29	19	15	8	33	29	21	32	23
4 872	4 807	5 086	5 046	8 540	2 987	2 968	3 052	3 106	5 730	7 067	6 904	6 990	7 459	12 729 incl. 214 schon früher wegen Kleinheit Zurückgestellte.
1 752	687	747	547	10	584	425	296	370	64	894	593	208	584	307
1 249	1 289	578	888	3	640	857	298	342	97	355	824	497	127	64
709	1 226	1 541	920	7	1 238	1 103	1 229	1 012	252	476	320	465	334	312
348	327	839	1 086	10	421	631	796	913	234	125	28	14	29	43
790	255	266	747	75	12	343	647	646	436	65	37	4	7	19
4 848	3 784	3 971	4 188	105	2 895	3 359	3 266	3 283	1 083	1 915	1 802	1 188	1 081	745
594	656	587	603	1 094	292	338	325	330	613	866	920	862	955	1 754
3 056	3 048	3 126	3 121	5 098	1 850	1 862	1 779	1 866	3 341	4 300	4 322	4 236	4 623	7 679
457	393	593	486	691	276	302	364	320	504	758	674	823	789	1 129
440	425	452	494	758	252	199	254	278	525	691	522	595	631	1 203
67	64	63	72	202	49	45	42	50	154	107	103	107	115	290
46	55	54	47	202	28	24	51	45	111	54	76	48	31	159
12	11	29	22	59	91	53	74	94	290	23	23	41	34	.
186	151	182	201	436	114	105	98	100	174	249	239	251	244	464
14	4	.	.	.	11	11	12	12	13	19	20	20	21	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
4 872	4 807	5 086	5 046	8 540	2 963	2 939	2 999	3 095	5 725	7 067	6 899	6 984	7 443	12 709

theilweise passend hierin Aufnahme finden können.
rubrik die Zahl derjenigen Dienstpflichtigen enthielte, welche in den betreffenden Kreisen zur Aushebung gelangen, ohne dort gebürtig zu sein.
Unterschied beider sehr erheblich sein.

1. (Forts.) **Benennung der Einzelresultate** des Ersatz-Aushebungsgeschäfts.	Provinz Sachsen.					Provinz Westfalen.*)				
	1855	1856	1857	1858	1859	1855	1856	1857	1858	1859
1. Gesammtvolkszahl der letzten Zählung nach Abzug der Mennoniten	1.803 966	1.836 329	1.836 321	1.836 321	1.881 279	1.496 366	1.517 352	1.517 636	1.517 636	1.557 476
2. Zahl der darunter befindlichen Männer der für's stehende Heer verpflichteten 5 Altersclassen vom 20. bis zum vollendeten 24. Lebensjahre	76 407	66 771	66 739	66 889	68 443	59 674	60 788	61 657	63 201	68 578
3. Davon beträgt die in dem laufenden Jahre zur Aushebung kommende Altersclasse der 20jährigen Dienstpflichtigen	21 315	20 305	20 568	21 103	24 096	16 169	15 933	16 368	15 782	18 807
4. Hierzu die Dienstpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nichts definitiv bestimmt worden war, und zwar:										
der Classe der 21jährigen	15 607	16 549	16 110	15 969	18 820	10 121	10 620	11 426	11 344	11 654
" " " 22 "	12 014	12 743	14 512	14 040	15 382	6 590	7 831	9 002	9 401	10 076
" " " 23 "	2 289	2 474	2 135	2 021	2 266	880	605	933	927	2 149
" " " 24 "	1 465	1 561	1 619	1 332	1 557	488	468	534	776	1 479
Summe 4.	31 375	33 327	34 376	33 362	38 025	18 079	19 524	21 895	22 448	25 358
5. Summe der Positionen 3 und 4	52 690	53 632	54 944	54 465	62 121	34 248	35 457	38 263	38 230	44 165
Hiervon sind:										
6. Bereits freiwillig eingetreten oder haben die Meldung zum einjährigen freiwilligen Dienst nachgewiesen	2 217	2 223	2 415	2 520	2 496	1 164	1 159	1 252	1 362	1 454
7. Zur Ableistung der Militärpflicht durch Arbeit bestimmt:										
a) wegen Verdachts der Selbstverstümmelung	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
b) wegen befleckter bürgerlicher Ehre	39	35	37	25	17	22	30	27	36	38
8. Bleibend unfähig erklärt wegen körperlicher und geistiger Mängel:										
a) ganz unbrauchbar	1 270	1 049	1 032	920	1 335	1 843	2 704	1 795	1 680	3 044
b) blos zum Felddienst unfähig, aber noch für den Garnisondienst brauchbar gefunden	1 394	926	1 237	760	723	873	1 214	1 604	1 618	1 742
9. Zeitig unfähig:										
a) wegen körperlicher Schwäche, Brustschwäche und sonstiger Gebrechen	16 020	17 885	18 735	19 500	25 834	11 067	11 885	12 562	12 784	16 242
b) wegen zu kleinen Maasses:										
unter 5 Fuss Grösse	3 707	4 194	4 251	4 398	5 438	1 602	1 895	1 893	1 985	1 731
von 5 Fuss bis 5 Fuss 2 Zoll Grösse	7 545	7 731	8 534	8 402	3 321	2 472	2 803	3 733	3 877	944
Davon *a)* zur Armeereserve nach §. 14 der Instruction für die Militärärzte vom 14. Juli 1831 geeignet	1 439	1 696	2 277	3 092	2 998	1 023	1 121	728	1 005	1 421
b) zur allgemeinen Ersatzreserve wegen dreimaliger Zurückstellung übergetreten	4 444	5 703	6 102	5 419	5 899	881	862	2 288	2 371	1 767
10. Aus Berücksichtigungsgründen zurückgestellt:										
a) bis zum nächsten Ersatztermine	747	683	603	588	693	2 422	2 191	2 391	2 181	2 374
b) zur allgemeinen Ersatzreserve wegen dreimaliger Zurückstellung	389	256	263	195	350	518	763	820	809	1 162
11. Abwesende Dienstpflichtige:										
a) in andere Kreise verzogen und kommen dort zur Aushebung**)	2 681	3 144	3 166	3 098	3 293	1 580	1 546	1 663	1 840	2 045
b) mit von der Kreis-Ersatzcommission visirten Pässen oder sonst giltig abwesend	1 510	2 071	2 349	2 042	2 101	505	525	505	719	691
c) ohne giltigen Ausweis weggeblieben	7 792	6 206	6 071	6 041	7 854	3 139	2 699	3 301	3 007	3 783
12. Summe der Positionen 6. 7. 8. 9. 10 und 11	45 311	46 403	48 693	48 489	53 455	27 207	29 415	31 546	31 898	35 250
13. Zur Aushebung verblieben	7 379	7 229	6 251	5 976	8 666	7 041	6 042	6 717	6 332	8 915
14. Wirklich ausgehoben sind:										
a) für die Fahnen des stehenden Heeres und der Landwehrstämme	4 478	4 383	4 567	4 645	7 306	3 797	3 418	3 753	3 682	6 619
b) Train und Trainhandwerker	74	162	121	116	408	307	431	642	412	742
c) zur Ergänzung der Reserve	.	4	.	.	.	5	11	4	.	60
d) zur 6wöchentlichen Uebung:										
1. Gewehrfabrikarbeiter	1	5	4	.	5	.	.	2	2	2
2. Schullehrer	57	34	26	34	33	25	24	17	18	9
Summe 14.	4 610	4 588	4 718	4 795	7 752	4 134	3 884	4 418	4 114	7 432
15. Zur weiteren Disposition verblieben als sofort einstellungsfähig:										
aus der Classe der 20jährigen	781	417	35	350	333	564	600	690	704	388
" " " " 21 "	385	726	229	25	221	795	406	567	438	365
" " " " 22 "	875	584	462	301	270	964	718	459	490	396
" " " " 23 "	429	566	326	227	37	375	195	410	185	182
" " " " 24 "	299	348	481	278	53	209	239	173	401	152
Summe 15.	2 769	2 641	1 533	1 181	914	2 907	2 158	2 299	2 218	1 483
16. Von den für die Fahnen des stehenden Heeres ausgehobenen Dienstpflichtigen wurden gestellt:										
a) dem Gardecorps	483	510	497	508	854	424	449	420	443	828
b) den Armeecorps:										
zur Infanterie incl. Landwehrstämme	2 909	2 840	2 817	2 861	4 777	2 448	2 232	2 542	2 389	4 481
Cavallerie	465	478	481	534	628	344	305	355	316	360
Artillerie	448	411	523	494	737	379	246	271	355	478
Pioniere	78	79	78	74	190	46	49	30	36	96
Jäger	27	27	98	89	87	43	25	15	14	100
Marine, Seebataillon und Werftcorps	12	13	25	19	.	9	9	19	14	2
Trainsoldaten	195	191	172	186	455	104	103	101	103	274
Krankenwärter	11	3	6	4	3	.	.	.	.	.
Arbeiterabtheilung	13	2	1	3	5	.	.	.	12	.
Summe 16.	4 641	4 554	4 698	4 772	7 736	3 797	3 418	3 753	3 682	6 619

*) In der Provinz Westfalen beginnt das militärpflichtige Alter erst mit dem 21. Lebensjahre, daher für diese Provinz die Positionen 2, 3,

Rheinland.					Im preussischen Staate.				
1855	1856	1857	1858	1859	1855	1856	1857	1858	1859
2.969 258	3.012 139	3.022 783	3.026 553	3.125 087	16.757 426	17.223 858	17.241 004	17.002 766	17.511 844
116 116	114 618	114 509	116 099	124 710	635 250	637 049	645 100	652 368	684 102
32 207	32 318	31 343	33 636	36 964	175 036	178 238	180 317	182 351	199 311
23 049	23 175	23 034	23 300	27 965	142 573	143 370	148 635	150 812	158 674
18 181	19 731	20 185	20 654	23 476	111 583	122 790	128 565	132 368	138 669
1 015	1 679	948	1 116	2 788	18 722	19 975	19 590	18 617	23 128
679	640	694	541	2 575	13 029	12 518	13 865	13 324	18 578
42 924	45 225	44 861	45 611	56 804	285 907	298 653	310 655	315 121	339 049
75 131	77 543	76 204	79 247	93 768	460 943	476 891	490 972	497 472	538 360
2 227	2 329	2 517	2 769	2 887	12 842	13 522	14 529	15 423	16 546
2	2	5	.	.	7	6	7	1	4
20	36	20	42	32	166	140	146	153	182
3 235	3 760	4 565	4 717	6 269	11 646	13 100	13 639	13 106	16 357
3 110	2 619	2 595	2 068	2 164	9 221	7 967	8 463	7 207	6 960
24 702	26 118	25 556	28 596	36 268	155 795	163 230	170 308	176 815	206 050
6 697	7 584	7 563	8 227	7 318	46 941	51 956	54 491	55 505	47 953
8 047	8 555	9 254	9 216	5 570	60 612	63 466	65 269	64 517	38 654
1 564	2 048	1 373	1 224	801	12 331	13 081	13 548	16 104	15 642
4 334	5 762	5 736	6 245	7 397	46 644	55 726	58 242	58 562	49 740
3 452	3 530	2 991	3 144	4 043	9 376	9 425	9 002	8 367	10 071
1 311	1 510	1 270	1 372	1 940	3 366	3 693	3 456	3 480	4 775
3 643	3 233	3 170	3 306	3 933	30 552	34 707	36 424	38 232	40 974
1 216	1 429	1 269	1 390	1 378	19 487	20 193	20 171	20 351	20 412
5 313	5 088	5 178	4 635	6 506	38 267	36 210	36 728	36 359	39 743
62 975	65 793	65 953	69 482	78 308	398 278	417 615	432 633	439 516	458 434
12 156	11 750	10 251	9 765	15 460	62 665	59 276	58 339	57 956	79 926
7 178	6 823	7 277	7 286	12 154	39 273	37 955	39 902	40 468	68 254
.	.	.	.	.	514	694	890	721	1 829
11	14	5	7	115	140	232	293	66	176
.	7	5	5	3	7	19	22	8	10
49	49	47	36	23	313	279	241	245	191
7 238	6 893	7 334	7 334	12 295	40 247	39 179	41 348	41 508	70 460
1 145	1 104	1 058	776	976	6 320	4 152	3 483	4 164	2 806
1 672	1 079	683	437	304	5 814	5 507	3 077	2 547	1 392
1 873	1 970	1 150	1 088	828	6 692	6 444	6 026	4 583	2 350
43	681	11	129	357	1 976	2 652	2 725	2 863	1 126
185	23	15	1	700	1 616	1 342	1 680	2 291	2 006
4 918	4 857	2 917	2 431	3 165	22 418	20 097	16 991	16 448	9 680
839	878	846	893	1 593	4 497	4 796	4 506	4 712	8 195
4 384	4 274	4 618	4 360	7 629	24 715	24 203	25 133	25 180	42 777
833	827	873	884	1 025	4 004	3 933	4 561	4 370	5 933
800	597	654	790	1 140	3 853	3 090	3 479	3 822	6 335
106	90	83	87	267	587	578	548	576	1 524
110	63	55	117	267	401	386	483	449	1 215
16	19	33	36	6	288	208	338	316	836
150	145	152	178	363	1 300	1 225	1 241	1 314	2 719
.	.	.	.	.	60	48	42	72	53
.	.	.	.	.	13	2	2	15	6
7 238	6 893	7 314	7 345	12 290	39 718	38 469	40 333	40 826	69 593

4 und 15 in ihren Angaben über die Altersverhältnisse immer 1 Jahr älter gedacht werden müssen. — **) s. Note auf Seite 68.

2. **Benennung der Einzelresultate** des Ersatz-Aushebungsgeschäfts.	Provinz Preussen.			Provinz Posen.			Provinz Brandenburg.			Provinz Pommern.		
	1860	1861	1862	1860	1861	1862	1860	1861	1862	1860	1861	1862
1. Volkszahl nach der letzten Zählung	2.714 853	2.809 966	2.831 348	1.403 577	1.435 381	1.455 963	2.299 580	2.277 656	2.410 894	1.312 156	1.312 156	1.368 969
2. Davon gehören z. männl. Geschlecht	1.336 295	1.377 311	1.384 925	687 128	716 963	734 750	1.124 789	1.124 697	1.188 049	650 912	650 912	676 663
3. Davon beträgt die Altersclasse der 20jährigen Militärpflichtigen	33 875	34 619	38 892	19 970	20 793	21 411	26 543	28 720	30 093	17 232	17 417	18 455
4. Hierzu die Militärpfl. der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist, und zwar:												
a) die Classe der 21jährigen	23 270	31 586	32 135	15 409	18 240	18 602	21 860	23 682	24 345	12 528	15 248	15 540
b) " " " 22 "	19 413	20 907	26 333	12 261	13 027	16 337	18 236	20 073	20 827	10 178	10 969	12 717
c) " " " 23 "	2 541	3 314	4 453	1 811	2 145	3 467	3 000	3 089	2 890	1 619	2 233	1 829
d) " " " 24 "	1 202	1 194	1 361	602	948	1 022	1 347	894	1 070	1 126	878	1 051
e) " " " 25 "	834	821	1 046	619	579	935	667	683	887	506	606	868
Summe 4	47 260	57 822	65 328	30 702	34 939	40 363	45 110	48 421	50 019	25 957	29 934	32 005
5. Summe der Positionen 3 und 4	81 135	92 441	104 220	50 672	55 732	61 774	71 653	77 141	80 112	43 189	47 351	50 460
Davon sind:												
6. Unermittelt geblieben	8 414	13 230	15 188	8 219	8 686	5 743	4 662	5 321	1 546	4 993	7 431	2 413
7. In andere Kreise gezogen oder dort gestellungspflichtig geworden **)	7 301	12 754	16 398	6 553	8 663	10 968	10 631	12 422	14 121	6 676	8 488	10 654
8. Beim Departement-Ersatzgeschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben	1 023	2 160	7 779	812	2 524	7 539	843	1 189	3 307	228	439	4 278
9. Als 3jährige Freiwillige eingetreten	390	470	416	238	223	195	881	862	962	333	446	263
10. Als berechtigt zum einjährigen freiwilligen Dienst anerkannt	1 691	1 828	1 919	1 002	1 091	1 123	3 058	3 206	3 366	1 000	1 078	1 157
11. Als Studirende der Theologie oder als Priesteramtscandidaten zurückgestellt, resp. vom Mil.-D. befreit.	72	156	201	79	96	121	58	48	59	25	27	37
12. Als seedienstpflichtig anerkannt	55	59	30	.	1	3	15	10	8	91	221	67
13. Als moralisch unfähig zum Militärdienst in den Listen gestrichen	72	90	62	39	52	51	122	109	172	31	36	40
14. Als augenfällig unbrauchbar v. d. Kreis-Ers.-Com. ausgemustert	341	274	345	197	164	199	297	370	284	192	129	210
15. Als dauernd unbrauchbar z. M.-D. von der Dep.-E.-C. ausgemustert.	1 104	1 232	1 149	869	664	888	1 442	1 301	1 792	1 241	979	1 011
16. Zur Ersatzreserve übergetreten:												
a) unter 5 Fuss nach dreimaliger Concurrenz	2 045	1 902	1 834	1 894	1 438	1 586	937	883	783	341	294	321
b) von 5 Fuss bis 5' 1" 3''' nach dreimaliger Concurrenz	1 745	1 060	1 064	578	954	1 132	1 558	1 609	1 174	108	.	89
c) wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nach dreimaliger Concurrenz	7 648	8 272	9 563	3 172	3 122	2 973	6 543	7 771	8 656	3 730	4 468	4 980
d) wegen häuslicher Verhältnisse nach dreimaliger Concurrenz	278	304	308	224	258	262	318	279	319	206	163	194
e) disponibel nach fünfm. Concurr.	248	39	126	.	1	3	34	19	28	173	104	158
Summe 16	11 964	11 577	12 895	5 868	5 773	5 956	9 390	10 561	10 960	4 558	5 029	5 742
17. Zum Train designirt excl. der zu Trainfahrern Ausgehobenen	890	898	1 035	533	669	580	1 423	1 277	891	500	499	459
18. Auf ein Jahr zurückgestellt:												
a) als zeitig unbrauchbar	37 450	35 860	35 022	19 662	19 871	20 052	28 963	31 247	31 648	16 480	16 843	16 308
b) in Berücksichtigung häuslicher Verhältnisse	787	667	1 203	499	481	1 261	724	621	1 383	927	545	2 169
c) wegen Ehrenstrafen resp. gerichtlicher Untersuchung	195	166	121	114	110	87	270	286	108	79	60	42
Summe 18	38 432	36 693	36 346	20 275	20 462	21 400	29 957	32 154	33 139	17 486	17 448	18 519
19. Summe der Positionen 6 bis incl. 18	71 749	81 421	93 763	44 684	49 068	54 766	62 779	68 830	70 607	37 354	42 250	44 850
20. Es bleiben zur Aushebung: Summe ad 5 minus Summe ad 19.	9 386	11 020	10 457	5 988	6 664	7 008	8 874	8 311	9 505	5 835	5 101	5 610
21. Ausgehoben sind:												
A. Für die Armee												
I. zum Dienst mit der Waffe												
1. für das Gardecorps incl. Trainfahrer	1 040	766	868	542	515	588	1 049	1 009	891	696	375	433
2. f. d. Provinzial-Armeecorps:												
a) zur Infanterie	4 878	5 363	5 772	3 208	3 035	3 202	4 396	4 262	4 833	2 614	2 441	2 587
b) zur Jägerclasse A.	22	28	32	.	5	11	7	15	26	7	11	5
c) zur Jägerclasse B.	139	141	127	31	32	36	123	127	131	88	79	73
d) zu den Cürassieren	171	132	195	102	52	94	179	115	189	168	97	187
e) zu den Ulanen	358	219	388	324	168	319	334	207	360	149	105	181
f) zu den Dragonern und Husaren	429	257	393	152	151	259	246	122	391	301	94	203
g) zur Artillerie	1 149	910	828	446	495	446	923	784	732	403	394	393
h) zu den Pionieren	190	181	190	75	103	108	136	153	151	111	101	103
i) als Trainfahrer	386	442	254	300	283	140	433	388	212	267	240	118
k) zur 6wöchentl. Uebung:												
α) Elementarlehrer resp. Element.-Schulamts-Candidaten	26	72	89	.	15	46	.	46	72	12	24	27
β) Gewehrfabrikarbeiter	1	.	.	.	.	.	.	.	10	.	.	.

*) In der Provinz Westfalen beginnt das militärpflichtige Alter erst mit dem 21. Lebensjahre, daher für diese Provinz die Positionen 3. 4.

**) Note auf S. 68.

Provinz Schlesien.			Provinz Sachsen.			Provinz Westfalen.*)			Rheinland.			Im preussischen Staat.		
1860	1861	1862	1860	1861	1862	1860	1861	1862	1860	1861	1862	1860	1861	1862
3.244 463	3.265 241	3.335 946	1.885 710	1.904 554	1.945 768	1.557 157	1.561 565	1.602 967	3·133 492	3.192 304	3.248 855	17.550 988	17.758 823	18.200 710
1.576 567	1.583 588	1.599 110	931 429	940 111	959 209	787 102	789 288	802 909	1.582 083	1.606 357	1.634 726	8.676 305	8.789 227	8.980 341
40 778	40 047	40 559	21 743	22 309	22 805	18 373	18 300	18 082	35 324	35 233	36 708	213 838	217 438	227 005
31 619	34 011	33 815	16 437	17 270	17 698	13 274	13 983	14 034	26 055	26 348	27 056	160 452	180 368	183 225
25 656	26 948	29,531	13 755	13 678	14 008	9 684	10 483	11 133	21 967	20 462	22 003	131 150	136 547	152 889
3 274	3 344	4 004	1 506	1 874	1 636	855	640	528	1 375	1 387	1 382	15 981	18 026	20 189
1 596	1 415	1 374	652	682	642	593	251	220	977	437	605	8 095	6 699	7 345
3 553	2 894	2 010	686	613	577	145	156	101	258	372	278	7 268	6 724	6 702
65 698	68 612	70 734	33 036	34 117	34 561	24 551	25 513	26 016	50 632	49 006	51 324	322 946	348 364	370 350
106 476	108 659	111 293	54 779	56 426	57 366	42 924	43 813	44 098	85 956	84 239	88 032	536 784	565 802	597 355
11 591	11 457	7 130	4 415	4 263	1 214	1 784	2 044	1 350	3 095	3 338	2 047	47 173	55 770	36 631
16 437	19 609	21 458	6 939	8 583	8 273	4 006	4 280	4 663	6 348	7 417	8 498	64 891	82 216	95 033
504	1 230	5 536	581	920	4 604	1 256	1 290	1 743	1 993	1 208	2 544	7 240	10 960	37 330
822	1 071	1 016	972	1 031	899	206	256	263	761	670	794	4 603	5 029	4 808
2 175	2 176	2 252	2 031	2 007	1 776	1 143	1 146	1 199	2 273	2 279	2 305	14 373	14 811	15 097
41	30	40	182	242	283	241	300	331	692	739	725	1 390	1 638	1 797
3	1	7	7	2	4	3	2	1	1	3	.	175	299	120
104	162	115	78	54	42	42	40	34	46	53	47	534	596	563
458	427	413	308	318	358	265	340	318	431	467	541	2 489	2 489	2 668
3 039	2 031	1 761	1 739	1 351	1 283	1 911	2 133	2 230	6 067	5 544	5 344	17 412	15 235	15 458
3 094	2 580	2 545	606	665	628	375	315	263	931	921	887	10 223	8 998	8 847
3 440	3 116	3 266	741	871	936	537	654	802	696	1 289	1 361	9 403	9 553	9 824
7 128	8 720	8 324	4 187	4 874	4 778	3 855	3 867	3 523	6 510	5 667	6 458	42 773	46 761	49 255
252	248	291	364	237	236	1 092	1 050	1 145	1 877	1 674	1 607	4 611	4 213	4 362
101	13	37	5	1	19	44	44	18	103	70	97	708	291	486
14 015	14 677	14 463	5 903	6 648	6 597	5 903	5 930	5 751	10 117	9 621	10 410	67 718	69 816	72 774
1 444	1 154	1 305	1 081	869	994	416	534	256	1 241	874	934	7 528	6 774	6 454
44 058	42 585	42 447	21 874	21 402	22 924	16 577	16 802	17 099	35 262	34 526	37 045	220 326	219 136	222 545
499	469	2 125	708	667	1 016	2 711	2 535	2 629	3 984	4 028	4 009	10 839	10 013	15 795
275	237	181	102	77	74	56	57	59	112	94	97	1 203	1 087	769
44 832	43 291	44 753	22 684	22 146	24 014	19 344	19 394	19 787	39 358	38 648	41 151	232 368	230 236	239 109
95 465	97 316	100 249	46 920	48 434	50 341	36 520	37 689	37 926	72 423	70 861	75 340	467 894	495 869	527 842
11 011	11 343	11 044	7 859	7 992	7 025	6 404	6 124	6 172	13 533	13 378	12 692	68 890	69 933	69 513
1 481	1 478	1 505	822	865	765	701	686	819	1 661	1 319	1 538	7 992	7 013	7 407
5 903	6 183	6 076	3 847	3 759	3 702	3 442	3 164	3 530	6 606	6 106	6 774	34 894	34 313	36 476
16	9	25	16	11	11	.	1	.	15	15	20	83	95	130
40	70	21	11	41	75	53	77	71	142	135	151	627	702	685
251	204	268	207	122	169	127	139	120	275	166	249	1 480	1 027	1 471
335	205	342	147	115	148	36	26	.	301	203	285	1 984	1 248	2 023
612	388	620	336	146	489	353	181	201	889	563	498	3 318	1 902	3 054
949	977	902	934	777	727	495	454	409	1 322	1 130	1 007	6 621	5 921	5 444
211	216	219	132	136	136	91	53	62	200	182	174	1 146	1 125	1 143
567	685	284	482	391	205	258	249	136	387	426	242	3 080	3 104	1 591
34	46	62	24	66	59	.	26	19	.	49	59	96	344	433
.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	1	3	10

und 22 in ihren Angaben über die Altersverhältnisse immer um 1 Jahr älter gedacht werden müssen.

2. (Forts.) **Benennung der Einzelresultate** des Ersatz-Aushebungsgeschäfts.	Provinz Preussen.			Provinz Posen.			Provinz Brandenburg.			Provinz Pommern.		
	1860	1861	1862	1860	1861	1862	1860	1861	1862	1860	1861	1862
II. als Krankenwärter	.	2	2	.	1	3	14	8	10	14	9	11
III. als Oekonomiehandwerker:*)												
a) Schneider		190	152		120	104		153	152		102	103
b) Schuhmacher	63	113	67	130	69	63	99	89	70	46	54	51
c) Sattler und Riemer		7	3		4	2		4	4		6	1
IV. zur Einstellung in die Arbeiterabtheilung:												
a) wegen Selbstverstümmelung	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
b) weg. gerichtl. Ehrenstrafen	8	10	10	7	10	5	6	10	4	6	4	1
c) weg. läng. Dienstentziehung	1	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.
B. Für die Marine:												
a) Matrosendivision	.	55	125	.	.	.	.	1	.	.	177	100
b) Werftdivision	.	7	25	.	.	.	.	13	52	.	5	18
c) Seebataillon	64	101	196	16	35	60	30	.	.	34	4	9
d) Seeartillerie		43	50		16	10		.	.		1	26
Summe 21.	8 925	9 039	9 768	5 334	5 110	5 496	7 975	7 506	8 290	4 916	4 323	4 631
22. Es bleiben zur Aushebung disponibel und zwar:												
a) in der Classe der 20jährigen.	95	1 233	175	280	637	319	475	251	217	227	373	248
b) " " " " 21 "	128	463	163	309	384	292	154	401	293	52	103	257
c) " " " " 22 "	195	201	239	58	525	574	228	23	635	463	36	405
d) " " " " 23 "	21	80	65	5	7	317	26	125	13	119	264	44
e) " " " " 24 "	22	4	47	2	1	10	16	5	57	58	2	25
Summa Summarum 22.	461	1 981	689	654	1 554	1 512	899	805	1 215	919	778	979

*) Im Jahre 1860 sind die Oekonomie-Handwerker, mit Ausnahme der Provinz Sachsen, bei allen Provinzen unvollständig angegeben.

3. **Benennung der Einzelresultate.**	Preussen			Posen			Brandenburg			Pommern		
	1855	1857	1859	1855	1857	1859	1855	1857	1859	1855	1857	1859
1. Auf 1 000 Bevölkerung kommen Männliche im Alter von 20 Jahren.	8,8	9,3	9,0	9,9	10,7	11,9	10,6	11,2	11,7	10,7	10,8	10,7
2. Auf 1 000 Bevölkerung kommen Gestellungspflichtige incl. der aus früheren Jahren Zurückgestellten	26,3	27,8	28,4	29,5	31,7	33,2	29,0	31,2	31,9	30,0	31,4	30,9
3. Auf 1 000 Bevölkerung kommen Zurückgestellte aus früheren Jahren (im Alter von 21—24 Jahren).	17,6	18,5	19,4	19,6	21,0	21,3	18,4	20,0	20,3	19,2	20,7	20,1
4. Von 1000 Gestellungspflichtigen sind:												
a) ohne giltigen Ausweis weggeblieben	50,1	46,8	41,0	86,8	90,3	84,3	75,9	56,2	69,3	59,8	60,9	66,1
b) wegen befleckter bürgerlicher Ehre zur Ableistung der Militärpflicht durch Arbeit bestimmt	0,25	0,04	0,74	0,07	0,37	0,47	0,27	0,19	0,06	0,16	0,10	0,22
c) bleibend unfähig wegen körperlicher und geistiger Mängel	30,1	28,5	14,4	18,8	26,0	20,5	41,7	36,7	35,1	43,4	31,0	31,9
d) zeitig unfähig wegen körperlicher Schwäche, Brustschwäche und sonstiger Gebrechen	416	399	445	278	254	321	379	405	441	389	380	432
c) zeitig unfähig wegen Untermaasses:												
1. unter 5 Fuss	139	152	68,3	199	211	158	52,8	51,6	60,2	59,8	61,4	48,8
2. von 5 Fuss bis 5 Fuss 2 Zoll	158	171	41,6	191	174	110	99,9	98,6	43,6	93,8	103	31,8
f) aus Berücksichtigungsgründen zurückgestellt	13,8	11,9	13,8	15,5	14,9	12,1	14,7	13,3	14,8	17,9	17,4	17,5
g) bleiben überhaupt zur Aushebung übrig	115	107	158	93,3	87,5	130	154	131	119	158	158	168
h) sind wirklich ausgehoben	87,5	86,3	137	85,2	80,1	118	77,1	73,5	118	80,4	76,3	141
i) verbleiben zur weiteren Disposition	27,3	20,7	21,4	8,0	7,4	11,6	76,7	57,4	1,4	77,9	81,6	26,7
5. Von 1000 Ausgehobenen sind bestimmt:												
a) für die Armee und zwar:												
I. zum Dienst mit der Waffe	952	949	959	986	985	989	995	994	993	958	954	946
davon zur Garde	110	105	99	103	89	77	122	115	128	98	106	107
II. als Krankenwärter	0,34	0,32	0,29	0,87	0,57	0,55	2,9	.	.	3,7	3,9	2,3
III. zur Arbeiterabtheilung	.	.	0,10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
b) für die Marine	19,3	15,7	40,8	3,2	5,4	9,3	2,5	5,7	6,9	30,5	24.2	50,6

Provinz Schlesien.			Provinz Sachsen.			Provinz Westfalen.			Rheinland.			Im preussischen Staat.		
1860	1861	1862	1860	1861	1862	1860	1861	1862	1860	1861	1862	1860	1861	1862
5	9	4	8	.	.	.	.	.	.	.	.	41	29	30
	241	225		151	169		81	72		208	163		1 246	1 140
55	134	171	243	84	130	.	61	54	97	173	121	733	777	727
	6	14		3	1		4	3		11	4		45	32
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
9	15	10	22	17	6	2	.	7	10	3	3	70	69	46
4	4	.	1	3	.	.	.	.	.	1	.	7	9	2
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	233	226
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25	95
18	.	.	27	.	.	10	.	.	41	.	.	240	140	265
	.	.		.	.		.	.		.	.		60	86
10 490	10 870	10 748	7 259	6 688	6 793	5 568	5 203	5 503	11 946	10 692	11 288	62 413	59 431	62 517
200	243	99	415	665	55	354	437	142	948	1 279	186	2 994	5 118	1 441
71	118	72	29	399	65	199	262	298	146	1 107	324	1 088	3 237	1 764
213	105	105	150	175	101	186	136	186	293	167	867	1 786	1 368	3 112
35	7	19	3	63	2	86	85	43	56	125	9	351	756	512
2	.	1	3	2	9	11	1	.	144	8	18	258	23	167
521	473	296	600	1 304	232	836	921	669	1 587	2 686	1 404	6 477	10 502	6 996

Schlesien			Sachsen			Westfalen			Rheinland			Im preussischen Staat		
1855	1857	1859	1855	1857	1859	1855	1857	1859	1855	1857	1859	1855	1857	1859
10,5	10,2	11,6	11,8	11,2	12,8	10,8	10,8	12,1	10,8	10,4	11,8	10,4	10,5	11,4
28,9	28,4	31,3	29,2	29,9	33,0	22,9	25,2	28,4	25,3	25,2	30,0	27,5	28,5	30,7
18,4	18,2	19,7	17,4	18,7	20,2	12,1	14,4	16,3	14,5	14,8	18,2	17,1	18,0	19,4
89,5	88,5	67,0	148	110	126	91,7	86,3	85,7	70,7	67,9	69,4	83,0	74,8	73,8
0,46	0,27	0,03	0,74	0,67	0,27	0,64	0,71	0,86	0,27	0,26	0,34	0,36	0,30	0,34
23,2	23,8	21,0	50,6	41,3	33,1	79,3	88,8	108	84,5	94,0	89,9	45,3	45,0	43,3
291	314	285	304	341	416	323	328	368	329	335	387	338	347	383
132	151	143	70,4	77,4	87,5	46,8	49,5	39,2	89,1	99,2	78,0	102	111	89,1
159	133	158	143	155	53,5	72,2	97,6	21,4	107	121	59,4	131	133	71,8
8,3	10,3	8,6	21,6	15,8	16,8	85,8	83,9	80,1	63,4	55,9	63,8	27,6	25,4	27,6
98,9	85,0	130	140	113,8	140	206	175	202	162	135	165	136	119	148
77,8	72,6	123	87,5	85,9	125	121	115	168	96,3	96,2	131	87,3	84,2	130
21,1	12,3	7,3	52,6	27,9	14,7	84,9	60,1	33,6	65,5	38,3	33,8	48,6	34,6	18,0
994	990	996	999	989	997	916	845	890	998	993	999	978	966	975
123	123	138	105	105	110	103	95	111	116	115	130	112	109	116
2,7	2,9	2,4	2,4	1,3	0,39	.	.	.	.	.	.	1,5	1,0	0,75
.	0,14	.	2,8	0,21	0,64	.	.	.	.	.	.	0,32	0,05	0,09
3,3	5,9	.	2,6	5,3	.	2,2	4,3	0,27	2,2	4,5	0,49	7,2	8,2	11,9

4. Benennung der Einzelresultate.	Preussen 1860	Preussen 1862	Posen 1860	Posen 1862	Brandenburg 1860	Brandenburg 1862
1. Auf 1000 Bevölkerung kommen:						
a) männliche Individuen im 20. Lebensjahre	25,3	28,1	29,1	29,2	23,6	25,3
b) zurückgestellte 21—25jährige männliche Individuen	35,4	47,2	44,7	54,9	40,1	42,1
c) überhaupt Gestellungspflichtige	60,7	75,3	73,8	84,1	63,7	67,4
2. Auf 1000 Gestellungspflichtige überhaupt kommen:						
a) unermittelt Gebliebene	104	146	162	93,0	65,1	19,3
b) ohne Entschuldigung Ausgebliebene	12,6	74,6	16,0	122	11,8	41,3
c) dauernd moralisch Unfähige und in den Aushebungslisten Gestrichene	0,89	0,59	0,77	0,83	1,7	2,1
d) zeitweilig moralisch Unfähige und auf 1 Jahr Zurückgestellte	2,4	1,2	2,2	1,4	3,8	1,3
e) augenfällig physisch Unbrauchbare	4,2	3,3	3,9	3,2	4,1	3,5
f) als dauernd physisch unbrauchbar Ausgemusterte	13,6	11,0	17,1	14,4	20,1	22,4
g) zeitweilig physisch Unbrauchbare und darum nach dreimaliger Concurrenz zur Ersatzreserve Uebergetretene	94,3	91,8	62,6	48,1	91,3	108
h) zeitweilig physisch Unbrauchbare und darum auf 1 Jahr Zurückgestellte	462	336	388	325	404	395
i) wegen Untermaasses (unter 5 Fuss) zur Ersatzreserve Uebergetretene	25,2	17,6	37,4	25,7	13,1	9,8
k) wegen Untermaasses (von 5 Fuss bis 5 Fuss 1″ 3‴) zur Ersatzreserve Uebergetretene	21,5	10,2	11,4	18,3	21,7	14,7
l) Berechtigte zum einjährigen freiwilligen Dienst	20,8	18,4	19,8	18,2	42,7	42,0
m) überhaupt Auszuhebende	116	100	118	113	124	119
n) wirklich Ausgehobene	110	93,7	105	89,0	111	103
o) disponibel Bleibende	5,7	6,6	12,9	24,5	12,5	15,2
3. Auf 1000 Ausgehobene überhaupt kommen:						
A. Ausgehobene für die Armee, und zwar:						
I. Zum Dienst mit der Waffe	985	935	971	955	981	965
Davon zur Garde	116	88,9	102	107	132	107
II. Als Krankenwärter	.	0,2	.	0,55	1,8	1,2
III. Als Oekonomiehandwerker	7,1	22,7	24,4	30,7	12,4	27,3
IV. Zur Einstellung in die Arbeiterabtheilung	1,0	1,2	1,5	0,91	0,75	0,48
B. Ausgehobene für die Marine	7,2	40,1	3,0	12,7	3,8	6,3

III.

Die in den Tabellen 1 und 2 enthaltenen Zahlen sind lehrreich und interessant nach vielen Beziehungen. Die Verschiedenheiten der Zeit und der Gebietstheile, welche sie betreffen, gehen aber erst aus einer vergleichenden Gegenüberstellung hervor. Auch indem man nur die wichtigsten Momente herausgreift, lässt sich der Einfluss der Zeit und der Gegend auf die Recrutirungsresultate im preussischen Staate ziemlich treffend nachweisen. Was den Einfluss einzelner Jahrgänge anlangt, so lässt Tab. 3 mit Leichtigkeit erkennen, wie sich die Verhältnisse in den acht Provinzen des Staats vor der factisch bestehenden Heeresreorganisation gestalteten, während Tab. 4 eine vergleichende Darstellung der analogen Verhältnisse nach der Reorganisation darbietet.

Die Zahlen beider Tabellen sprechen für sich selbst, und es ist unnöthig, sie mit Worten zu umschreiben. Es sind nicht sämmtliche Jahre zum Vergleich herangezogen worden, sondern nur eins ums andere. Da die Tabellen der absoluten Zahlen, aus welchen die relativen hervorgegangen, vermöge der veränderten Militär-Ersatzinstruction, sich nicht in allen Einzelheiten decken, so können natürlich auch die Resultate aus den Jahren bis mit 1859 nicht ohne Weiteres mit denjenigen von 1860 ab in Parallele gestellt werden. Indessen die trotzdem vergleichbaren lassen erkennen, dass seit 1860 vielfach andere und meistentheils strengere Bestimmungen im Ersatz-Aushebungsgeschäft Platz gegriffen haben. Am deutlichsten giebt sich das zu erkennen in den Ziffern der unermittelt Gebliebenen, welchen ohne Zweifel jetzt viel mehr als sonst nachgeforscht und deshalb eine grössere Zahl gefunden wird. In der Zahl der zur Aushebung übrig Bleibenden sind zwar erhebliche Unterschiede nicht bemerkbar, wohl aber in der Zahl der wirklich Ausgehobenen und disponibel Bleibenden.

Noch mehr treten die zeitlichen Unterschiede hervor, wenn man eine längere Reihe von Jahren in Betracht zieht und die Resultate in eine vergleichbare Form bringt. Das ist in Tab. 5 geschehen.

Diese Tabelle umfasst einen Zeitraum von 30 (oder richtiger 31) Jahren und berücksichtigt nur den ganzen Staat, nicht seine einzelnen Provinzen. Hier sieht man deutlich, wie sich häufig blos die Begriffe, nicht aber die Thatsachen im Laufe der Zeit geändert haben. Die Zahl der bleibend Unfähigen hat fast constant abgenommen, aber die der zeitweilig Unfähigen ist eben so constant gewachsen. Die Zahl der zur Aushebung Uebrigbleibenden ist ebenfalls bedeutend und gleichfalls ziemlich regelmässig gesunken. Und da sich mit Ausnahme des Jahres 1831 die Zahl der wirklich Ausgehobenen, namentlich im Jahre 1861 vermehrte, so hat der Rest der zur Disposition Verbleibenden nothwendig kleiner werden müssen.

Den zeitlichen Verschiedenheiten sind die räumlichen gegenüber zu stellen. Fassen wir die Resultate von 32 Jahren für jede einzelne Provinz, jeden einzelnen Regierungsbezirk zusammen, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass hierbei die Differenzen der einzelnen Jahrgänge sich gegenseitig ausgleichen und das Durchschnittsresultat völlig charakteristisch für die Provinz oder den Regierungsbezirk, mithin geeignet ist, den Einfluss der Gegend zur Anschauung zu bringen.

Die provinziellen Verschiedenheiten geben sich nun in den Zahlen der 6. Tabelle kund, die der Regierungsbezirke dagegen in den Zahlen der 7. Tabelle.

Wenn man annimmt, dass in allen Provinzen das Ersatzgeschäft nach gleichen Grundsätzen betrieben wird, so ist die Zahl der zur Aushebung übrig bleibenden Militärpflichtigen die Kennziffer der Wehrfähigkeit der Bewohner der Provinzen. Nach diesem Maasse gemessen, rangiren die Provinzen wie folgt:

Westfalen	238	von 1 000 Gestellungspflichtigen,
Brandenburg	208	» » »
Rheinprovinz	178	» » »
Preussen	164	» » »
Sachsen	160	» » »
Pommern	160	» » »
Posen	153	» » »
Schlesien	143	» » »

Die Zahl der wirklich Ausgehobenen lässt dagegen er-

Pommern		Schlesien		Sachsen		Westfalen		Rheinland		Im preuss. Staat	
1860	1862	1860	1862	1860	1862	1860	1862	1860	1862	1860	1862
26,5	27,3	25,9	25,4	23,3	23,8	23,3	22,5	22,3	22,5	24,7	25,3
39,9	47,3	41,7	44,2	35,5	36,0	31,2	32,4	32,0	31,4	37,2	41,2
66,4	74,6	67,6	69,6	58,8	59,8	54,5	54,9	54,3	53,9	61,9	66,5
116	47,8	109	64,1	80,6	21,2	41,6	30,6	36,0	23,3	87,9	61,3
5,3	84,8	4,7	49,7	10,6	80,3	29,3	39,5	23,2	28,9	13,5	62,5
0,72	0,79	0,98	1,0	1,4	0,73	0,98	0,77	0,54	0,53	0,99	0,94
1,8	0,83	2,6	1,6	1,9	1,3	1,3	1,3	1,3	1,1	2,2	1,3
4,4	4,2	4,3	3,7	5,6	6,2	6,2	7,2	5,0	6,1	4,6	4,5
28,7	20,0	28,5	15,8	31,7	22,4	44,5	50,6	70,6	60,7	32,4	25,9
86,4	98,7	66,9	74,8	76,4	83,3	89,8	79,9	75,7	73,4	79,7	82,5
382	323	414	381	399	400	386	388	410	421	410	373
7,9	6,4	29,1	22,9	11,1	10,9	8,7	6,0	10,8	10,1	19,0	14,8
2,5	1,8	32,3	29,3	13,5	16,3	12,5	18,2	8,1	15,5	17,5	16,4
23,2	22,9	20,4	20,2	37,1	31,0	26,6	27,2	26,4	26,2	26,8	25,3
135	111	103	99,2	143	122	149	140	157	144	128	116
114	91,8	98,5	96,6	132	118	130	125	139	128	116	105
21,3	19,4	4,9	2,6	11,0	4,0	19,0	15,2	18,5	15,9	12,1	11,7
980	931	991	961	959	955	998	975	988	974	983	958
142	93,5	141	140	113	113	126	149	139	136	128	118
2,8	2,4	0,48	0,37	1,1	.	.	.	.	.	0,66	0,48
9,4	33,5	5,2	38,1	33,5	44,2	.	23,4	8,1	25,5	11,7	30,4
1,2	0,43	1,2	0,93	3,2	0,88	0,36	1,3	0,84	0,27	12,3	0,78
6,9	33,0	1,7	.	3,7	0,15	1,8	.	3,4	.	3,8	10,7

kennen, wie scharf die Provinzen bezüglich des Militärersatzes herangezogen wurden; und in diesem Betreff rangiren die Provinzen in folgender Ordnung:

Westfalen	152	von 1 000 Gestellungspflichtigen,
Rheinland	119	» » »
Sachsen	100	» » »
Schlesien	90,3	» » »
Posen	90,3	» » »
Brandenburg ...	87,1	» » »
Pommern	86,5	» » »
Preussen	75,6	» » »

Die Differenz zwischen diesen und den unmittelbar vorhergehenden Zahlen zeigt an, wie viel von je 1 000 Gestellungspflichtigen in jeder Provinz disponibel blieben; bei Brandenburg am meisten, nämlich 121, bei Schlesien am wenigsten, nämlich 52,9.

Auch die von den Regierungsbezirken mitgetheilten Zahlen lassen sich in ähnlicher Weise verwerthen. Ja, wenn es der Raum gestattete, könnte man sie selbst bis in die Eigenthümlichkeiten der Kreise verfolgen und prüfen, welche Menge von Mannschaften von denselben wirklich aufgebracht werden konnten. Selbstverständlich lässt sich alles dies auch von den Armeecorps-Bezirken, den Infanteriebrigaden und Landwehrbataillons- resp. Loosungsbezirken nachweisen, was wir jedoch unterlassen haben. Indessen, ob man es thue oder nicht thue, Eins lässt sich nicht verhehlen, nämlich, dass man höchstens jenes mehr militärische Resultat dabei gewinnen würde, weniger aber solche, welche auf den Grad der physischen, geistigen oder intellectuellen und sittlichen Beschaffenheit der Gestellungspflichtigen und wirklich zur Musterung Erschienenen richtige Schlüsse zulassen. Und doch giebt es kein vorzüglicheres Material, als das des Ersatz-Aushebungsgeschäfts, um mit beinahe mathematischer Genauigkeit zur Ziffer zu bringen:

1. die Lebenswahrscheinlichkeit und die Absterbeordnung aller jungen Männer bis zum 20. resp. bis zum 25. Jahre;
2. den Gesundheitszustand der Gestellungspflichtigen, resp. der zur Gestellung Erschienenen, nach einzelnen Jahrgängen;
3. die Körpergrösse, das Körpergewicht und die Körperkraft derselben;
4. die geistige Ausbildung, gemessen an der Fähigkeit im Lesen, Rechnen und Schreiben und an den beigebrachten Zeugnissen über eine höhere als die Elementar- oder Volksschul-Bildung;
5. die sittliche Bildung, gemessen an der moralischen Qualification zum Eintritt in die Armee.

Man könnte zwar sagen, dass einzelne dieser Hauptmomente für eine umfassende Volksbeschreibung und Biostatik schon jetzt beobachtet und aufgezeichnet werden. Dem ist nicht zu widersprechen. Allein die Art und der Zweck der Aufzeichnung, welche jetzt beim Ersatzgeschäft maassgebend sind, machen nicht diese Beobachtungen, wohl aber die Aufzeichnungen fast für alle übrigen Zwecke werthlos. Abgesehen davon, dass die Zusammenstellungen der Recrutirungsresultate — gleichviel ob nach Armeecorps oder nach Provinzen oder nach Regierungsbezirken — specielle Angaben über die Punkte sub 2, 4 und 5 gar nicht enthalten, so würden sie bei der jetzigen Einrichtung der Tabellen wiederum nur unvollkommenes Material darbieten, weil eine Sonderung nach Jahrgängen nicht stattfindet. Die Mittheilungen beziehen sich auf sämmtliche Gestellungspflichtige, und auf dieser Zahl liegt beim Ersatzgeschäft der Schwerpunkt. Aber diese Zahl der Gestellungspflichtigen eines Jahres ist biostatisch nichts weniger, als eine homogene Grösse. Sie wird zusammengesetzt aus den Altersclassen der 20- bis 25jährigen; ferner ist sie nicht eine selbständige, sondern eine zum Theil in früheren Jahren schon zur Ziffer gebrachte Grösse. Denn die zurückgestellten Militärpflichtigen, wenn sie nach ein- oder mehrmaliger Zurückstellung brauchbar geworden sind, rangiren nun ununterschieden unter dem Gros der gesammten zur Aushebung verbleibenden Militärpflichtigen, und es ist durchaus nicht zu erkennen, in wiefern sie später zur Remedur des Gesundheitsresultats beitragen, das sie vor einem

5. Benennung der Einzelresultate.	Im preussischen Staat.						
	1831	1836	1841	1846	1851	1856	1861
1. Auf 1 000 Bevölkerung kommen:							
a) Männliche im Alter von 20 Jahren	10,8	10,9	11,1	10,9	9,8	10,3	12,2
b) Gestellungspflichtige incl. der aus früheren Jahren Zurückgestellten	26,7	30,9	32,9	28,4	25,9	27,7	31,9
c) Zurückgestellte aus früheren Jahren (im Alter von 21 bis 24 Jahren)	15,9	20,0	21,8	17,4	16,1	17,3	19,6
2. Von 1 000 Gestellungspflichtigen sind:							
a) ohne gültigen Ausweis weggeblieben	62,1	38,0	40,2	52,9	71,7	75,9	19,4
b) wegen befleckter bürgerlicher Ehre zur Ableistung der Militärpflicht durch Arbeit bestimmt	1,2	0,92	0,88	0,84	1,1	0,29	1,1
c) bleibend unfähig wegen körperlicher und geistiger Mängel	88,9	54,5	69,4	63,6	63,1	44,2	31,3
d) zeitig unfähig wegen körperlicher Schwäche, Brustschwäche und sonstiger Gebrechen	290	296	317	307	304	342	387
e) zeitig unfähig wegen Untermaasses:							
1. unter 5 Fuss	82,9	102	91,5	81,1	87,6	109	.
2. von 5 Fuss bis 5 Fuss 2 Zoll	94,4	148	163	149	118	133	.
f) aus Berücksichtigungsgründen zurückgestellt	42,7	32,0	28,9	36,8	41,2	27,5	25,1
g) bleiben überhaupt zur Aushebung übrig	237	222	180	175	176	124	124
h) sind wirklich ausgehoben	148	86,1	74,6	91,9	108	82,2	105
i) verbleiben zur weiteren Disposition	89,6	136	105	83,3	68,3	42,1	18,6
3. Von 1 000 Ausgehobenen sind bestimmt:							
a) für die Armee, und zwar:							
I. zum Dienst mit der Waffe	1 000	1 000	1 000	1 000	998	993	956
Davon zur Garde	84,0	125	115	119	96,5	122	118
II. als Krankenwärter	.	.	.	.	.	1,2	0,49
III. zur Arbeiter-Abtheilung	.	.	.	.	.	0,05	1,3
b) für die Marine	.	.	.	.	2,3	5,3	7,7

oder mehreren Jahren herabsetzen halfen. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich des Körpermaasses. Aehnliches findet in anderen Ländern in Betreff der Aufzeichnung der Recrutirungsresultate nicht in gleichem Grade statt, und darum sind die preussischen mit ihnen theils gar nicht, theils nur äusserst mühsam und trotzdem höchst unsicher vergleichbar*). Ja die preussischen Resultate sind, was jene ethnographischen Momente anlangt, auch zeitlich unter sich nur schwer vergleichbar. Wir haben die Zahlen vom ganzen Staate aus den Jahren 1831, 1836, 1841, 1846, 1851, 1856 und 1862 mitgetheilt, — einem Zeitraum von 32 Jahren. Geben sie positive Aufschlüsse? Kann die Zahl der Zurückgestellten als ein Kriterium für die Abnahme der Militärtüchtigkeit der 20jährigen Mannschaften betrachtet werden? Abgesehen davon, dass sie überhaupt keine Abnahme erkennen lässt, so könnte eine solche doch auch ein Beweis von der wachsenden Bildung des Volkes sein, d. h. von grösserer Rücksichtnahme auf Diejenigen, deren Bildungsgang die Ersatzbehörden nicht zu unterbrechen hatten. Was die zeitige und bleibende Unfähigkeit besagen will, darüber haben wir schon oben einige Worte fallen lassen. Nur die eine Zahl wäre dann als eine charakteristische anzusprechen: »es bleiben überhaupt zur Aushebung übrig«. Allein auch diese ist mit Resultaten aus früheren Jahren durchmengt, und als Kennziffer für die wirkliche physische Wehrfähigkeit der preussischen jungen Männer ist sie deshalb trügerisch, weil die in verschiedenen Jahren möglicherweise verschiedenen administrativen Erwägungsgründe vom wesentlichsten Einfluss auf dieselbe gewesen sein können. Diese sind anders im Frieden, anders im Kriege; § 19 der Instruction für die Militärärzte verbreitet sich z. B. über die Bezeichnung derjenigen Fehler, welche im Frieden von der Einstellung ausschliessen, im Kriege indess nicht in Betracht kommen können. —

Der wissenschaftliche Werth aller Zahlen in den Tabellen 1—7 reducirt sich daher auf ein ziemlich bescheidenes Maass; es bleibt eigentlich nur der militärische, oder besser, der volkswirthschaftliche Werth bestehen, indem jene Zahlen klar und bestimmt erkennen lassen: wie gross in jedem Jahre die von der jüngeren männlichen Bevölkerung des Staats zu tragende Blutsteuer ist, wie viel junge Männer von dem Militärdienst-Verhältniss gänzlich befreit, wie viel andere ihm unterworfen sind.

Unleugbar sind diese Fragen von eben so grosser Wichtigkeit als Tragweite, so dass es sich wohl der Mühe lohnt, ihnen noch etwas näher zu treten; allein ehe dies geschieht, dürfen wir nicht unerwähnt lassen, dass schon öfters auf die bei dem Ersatz-Aushebungsgeschäft sich darbietende vortreffliche Gelegenheit zur Beobachtung und Aufzeichnung der sämmtlichen ins Licht tretenden ethnographischen Momente aufmerksam gemacht worden ist.

Was die Registrirung des Gesundheitsbefundes anlangt, so hat sich bekanntlich der statistische Congress in Berlin damit beschäftigt und die durch seine vierte Section bearbeiteten Vorlagen adoptirt und deren Resolutionen zum Beschluss erhoben. Wir haben hierüber erst in voriger Nummer dieser Zeitschrift (Beschlüsse des Congresses) ausführlich berichtet. Konnten wir uns auch mit den vorgeschlagenen Tabellen nicht durchweg einverstanden erklären, so ist doch gegen die ihnen zu Grunde liegenden Ideen kein Einwand zu erheben. Da die betreffenden wissenschaftlichen Resolutionen nicht allein von einer der ersten ärztlichen Autoritäten aufgestellt, sondern von einer Anzahl der bedeutendsten Männer ihres Fachs (unter welchen viele hochgestellte Militärärzte) geprüft, hier und da ein wenig abgeändert, im Wesentlichen aber angenommen und auch dem Congress zur Annahme empfohlen worden sind, so darf an der Wissenschaftlichkeit und Zweckmässigkeit der Resolutionen an sich nicht gezweifelt werden. Um so erfreulicher ist's daher, dass in Preussen schon seit Jahren alle Einrichtungen bestehen, um das Ersatzgeschäft wirklich zu Dem zu machen, was es sein soll und sein kann: »eine der wichtigsten Gelegenheiten, für die Beurtheilung des Wohlergehens der Bevölkerung überhaupt sichere Anhaltepunkte zu gewähren.« Nicht mehr die vom Congress vorgezeichnete wissenschaftliche, sondern nur noch die technisch-statistische Aufgabe ist zu lösen, die Aufgabe wie

---

*) Gestattete es der Raum, so würden wir zur weiteren Begründung dieser Aussprüche eine den betreffenden Gegenstand behandelnde interessante Denkschrift des königl. Landrathes des Kreises Mörs, Herrn von Ernsthausen in ihrem vollen Inhalte hier wiedergeben. Darin wird nachgewiesen, dass unter allen Arbeiten der Behörden, diejenigen, welche sich auf das Militär-Ersatzgeschäft beziehen, deshalb zu den zuverlässigsten gehören, weil sie sehr strenge controlirt werden. Obgleich bisher zu statistischen Zwecken nur wenig benutzt, versprechen sie die reichste Ausbeute, indem sie ein ziemlich vollständiges Material darbieten:
1. zur Ermittelung der Absterbeordnung des männlichen Geschlechts von der Geburt bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres, und
2. zu einer Statistik der Wehrkraft der preussischen Nation, welche bis jetzt fast nur aus unbrauchbaren Zahlen und darum falsch ermittelt worden ist.

6. Benennung der Einzelresultate.	In einem Durchschnittsjahre aus der Zeit von 1831 bis mit 1862.								
	Preussen	Posen.	Brandenburg.	Pommern.	Schlesien	Sachsen.	Westfalen.	Rheinprovinz.**)	Im preussischen Staat.
1. Auf 1 000 Bevölkerung kommen:									
a) Männliche im Alter von 20 Jahren	10,2	10,7	11,1	11,1	11,1	11,5	10,4	10,6	10,8
b) Gestellungspflichtige incl. der aus früheren Jahren Zurückgestellten	33,8	32,1	31,6	32,7	30,5	28,3	22,8	24,5	29,4
c) Zurückgestellte aus früheren Jahren (im Alter von 21—24 Jahren)	23,6	21,4	20,5	21,6	19,4	16,8	12,4	13,9	18,6
2. Von 1 000 Gestellungspflichtigen sind:									
a) Ohne gültigen Ausweis weggeblieben	31,9	45,1	54,1	35,9	52,9	118	63,5	45,6	53,8
b) Wegen befleckter bürgerlicher Ehre zur Ableistung der Militärpflicht durch Arbeit bestimmt	0,83	0,70	0,84	0,37	0,66	1,8	0,90	0,60	0,82
c) Bleibend unfähig wegen körperlicher und geistiger Mängel	43,2	38,6	42,6	39,2	38,1	57,6	94,4	109	56,0
d) Zeitig unfähig wegen körperlicher Schwäche, Brustschwäche und sonstiger Gebrechen	370	278	307	377	292	317	302	340	324
e) Zeitig unfähig wegen Untermaasses:*)									
1. unter 5 Fuss	139	205	49,9	55,7	118	54,1	37,7	64,7	94,8
2. von 5 Fuss bis 5 Fuss 2 Zoll	172	175	125	122	168	123	61,2	107	138
f) Aus Berücksichtigungsgründen zurückgestellt	14,1	19,8	20,3	25,5	12,9	29,2	104	68,8	32,0
g) Bleiben überhaupt zur Aushebung übrig	164	153	208	160	143	160	238	178	172
h) Sind wirklich ausgehoben	75,6	90,3	87,1	86,5	90,3	100	152	119	96,6
i) Verbleiben zur weiteren Disposition	88,2	62,8	121	73,1	52,9	60,1	86,4	58,5	74,9
3. Von 1 000 Ausgehobenen sind bestimmt:									
a) für die Armee, und zwar:									
I. zum Dienst mit der Waffe	983	992	995	978	995	993	997	996	992
Davon zur Garde	121	106	116	114	121	114	96,3	114	114
II. als Krankenwärter	1,7	1,3	0,75	3,0	1,9	0,78	0,97	0,13	1,2
III. zur Arbeiter-Abtheilung	0,35	0,46	0,26	0,26	0,40	1,3	0,34	0,16	0,42
b) für die Marine	21,5	5,6	3,4	33,1	1,4	1,4	1,0	1,3	7,3

*) Bei der Berechnung der wegen Untermaasses zeitig Unfähigen hat der Durchschnitt nur bis incl. 1859 angewendet werden können, da sich seit diesem Jahre das Schema geändert hat und diese Nachricht nicht enthält.

**) Bei der Rheinprovinz fehlen die Nachrichten für das Jahr 1834, und konnte daher dieses Jahr bei derselben nicht zum Durchschnitt mit benutzt werden.

die gewonnenen Anhaltepunkte zur Ziffer gebracht und leicht ersichtlich gemacht werden können.

Der Beweis dafür, dass es in Preussen nur eines veränderten Tabellenwesens, keineswegs aber veränderter organischer Einrichtungen zur Charakterisirung des physischen Wohlbefindens der Bevölkerung durch die Recrutirungsresultate bedarf, findet sich zum Theil schon in der Militär-Ersatzinstruction vom 9. December 1858, noch weit mehr aber in der unter gleichem Datum erlassenen »Instruction für die Militärärzte zur Untersuchung und Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit Militärpflichtiger, Recruten resp. Soldaten, sowie zur Beurtheilung der Invalidität im Dienst befindlicher oder entlassener versorgungsberechtigter Soldaten«. Der Charakter dieser Instruction spricht sich in folgender Stelle des 1. einleitenden Paragraphen ziemlich deutlich aus: »Was die Militärpflichtigen betrifft, so ergiebt sich sowohl aus dem Gesichtspunkt der allgemeinen Wehrpflicht (welche fordert, dass Niemand ohne triftige Gründe vom Militärdienste entbunden werde), wie aus dem Gesichtspunkte der Wehrfähigkeit der Armee (welche erheischt, dass der Ersatz nur aus solchen Leuten bestehe, die vollkommen im Stande sind, die Anstrengungen des Militärdienstes zu ertragen), die Nothwendigkeit, dass die Untersuchung derselben ärztlicherseits mit der grössten Gewissenhaftigkeit, Sorgfalt und Umsicht und nöthigenfalls unter Benutzung aller Hilfsmittel, welche die Wissenschaft darbietet, wie der Percussion und Auscultation (hierher gehört auch die neuerdings mit Recht bei Untersuchung der Militärpflichtigen in den Vordergrund getretene Brustmessung) vorgenommen werde, damit einestheils nur wirklich brauchbare Leute zur Einstellung gelangen, anderentheils die vielfachen Bestrebungen der Militärpflichtigen, durch Simulation von Krankheiten sich dem Militärdienst zu entziehen, vereitelt werden. — Um in dieser Beziehung allen Anforderungen zu genügen, muss der untersuchende Arzt nicht nur eine gründliche wissenschaftliche Bildung, sondern auch hinreichende Erfahrung besitzen, mit den Dienstobliegenheiten des Soldaten und mit den eigenthümlichen Verhältnissen, in welche derselbe in der Garnison, auf Märschen und in Bivouaks gesetzt wird, sich genau bekannt machen, auch sich von den besonderen Dienstgattungen und von der Gebrauchsweise der verschiedenartigen militärischen Waffen die nöthige Kenntniss verschaffen. — Bei der Schwierigkeit, für die Untersuchung der Individuen und für die Beurtheilung der Abweichung vom Normalzustande in ihren verschiedenen Abstufungen allgemein gültige positive Gesetze aufzustellen, kann die gegenwärtige Instruction hierin nur als Anhalt dienen, um bei gehöriger Beachtung derselben Verschiedenheiten der individuellen Ansichten der Aerzte, so weit dies an sich möglich ist, abzuwenden*).« Aehnliche Bestimmungen enthält auch die analoge Instruction für die Marineärzte vom 5. November 1860.

Die Resultate jener genauen militärischen Untersuchungen der Gestellungspflichtigen gehen keineswegs verloren. § 48, 7. der Militär-Ersatzinstruction bestimmt, dass alle bei denselben

*) Die oben allegirte Instruction für Militärärzte findet sich vollständig in dem überaus brauchbaren neuesten Werke über »das preussische Militär-Medicinalwesen in seiner gegenwärtigen Gestalt« von Dr. C. J. Prager. Berlin, August Hirschwald. 1864.

7. Benennung der Einzelresultate.	1 8 3 1											
	Königsberg.	Gumbinnen.	Danzig.	Marienwerder	Posen.	Bromberg.	Stadt Berlin.	Potsdam.	Frankfurt.	Stettin	Köslin.	Stralsund.
1. Auf 1 000 Bevölkerung kommen:												
a) Männliche im Alter von 20 Jahren	10,1	10,1	10,4	10,2	10,8	10,6	9,5	11,9	11,0	11,2	11,2	10,5
b) Gestellungspflichtige incl. der aus früheren Jahren Zurückgestellten	33,2	33,9	34,9	33,7	32,2	32,1	30,8	32,6	31,0	32,6	33,4	31,0
c) Zurückgestellte aus früheren Jahren (im Alter von 21 bis 24 Jahren)	23,1	23,8	24,5	23,5	21,4	21,5	21,3	20,7	20,0	21,4	22,2	20,5
2. Von 1 000 Gestellungspflichtigen sind:												
a) ohne gültigen Ausweis weggeblieben	29,6	31,7	21,9	42,1	41,5	52,2	17,1	66,7	57,3	45,6	19,4	47,5
b) wegen befleckter bürgerlicher Ehre zur Ableistung der Militärpflicht durch Arbeit bestimmt	0,89	1,0	0,98	0,46	0,77	0,56	1,1	0,57	1,0	0,37	0,41	0,29
c) bleibend unfähig wegen körperlicher und geistiger Mängel.	40,5	45,0	49,4	40,8	26,0	63,3	64,8	41,1	34,7	37,3	39,3	44,9
d) zeitig unfähig wegen körperlicher Schwäche, Brustschwäche und sonstiger Gebrechen	367	314	428	392	264	306	381	280	303	371	388	364
e) zeitig unfähig wegen Untermaasses:												
1) unter 5 Fuss*)	121	146	122	168	228	158	17,0	52,0	61,8	42,8	71,5	55,3
2) von 5 Fuss bis 5 Fuss 2 Zoll	153	242	130	150	178	168	62,5	134	141	119	143	75,9
f) aus Berücksichtigungsgründen zurückgestellt	17,1	12,6	11,7	13,0	22,1	15,3	6,9	20,1	26,3	23,3	26,9	28,4
g) bleiben überhaupt zur Aushebung übrig	187	189	130	127	145	168	171	215	217	151	174	148
h) sind wirklich ausgehoben	77,5	72,3	72,4	78,3	92,4	86,1	72,6	88,9	91,4	85,6	85,2	92,4
i) verbleiben zur weiteren Disposition	110	116	57,7	48,7	53,0	82,1	98,2	126	126	65,7	89,3	55,2
3. Von 1 000 Ausgehobenen sind bestimmt:												
a) für die Armee, und zwar:												
I. zum Dienst mit der Waffe	983	979	983	989	995	987	987	996	996	981	981	962
davon zur Garde	130	135	113	100	105	107	105	115	119	114	113	117
II. als Krankenwärter	0,51	2,1	2,9	2,1	1,1	1,7	0,93	0,87	0,56	3,1	2,9	2,9
III. zur Arbeiter-Abtheilung	0,47	0,29	0,07	0,42	0,28	0,80	0,36	0,20	0,27	0,18	0,34	0,27
b) für die Marine	25,7	20,2	26,7	13,5	1,3	14,2	8,9	2,1	2,2	28,0	27,1	62,5

*) Bei der Berechnung der wegen Untermaasses zeitig Unfähigen hat nur der Durchschnitt bis incl. 1859 angewendet werden können.
**) Beim Bezirk Sigmaringen erstreckt sich selbstverständlich der Durchschnitt nur auf die Jahre 1851 bis 1862 incl.

vorgefundenen Fehler, Gebrechen und Krankheiten in die alphabetische Liste, in die Vorstellungslisten und in das Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden müssen. Sogar, wenn Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militärpflichtigen angegeben, bei deren Untersuchung durch den Arzt aber nicht vorgefunden werden, so muss darüber eine Bemerkung, resp. ein Gutachten hinzugefügt und bei den späteren Subrevisionen darauf besonders geachtet werden.

So liegt also ein reicher Schatz werthvollsten Materials zur Beurtheilung des physischen Wohlseins der ganzen Bevölkerung in jenen Listen begraben, und alljährlich wird er um ein Beträchtliches vermehrt. Möge er nicht lange mehr ungehoben bleiben! Soll es aber eine wirkliche Hebung sein, so darf das Militärwesen, das so viele Dienstzweige umschliesst und jeden einzelnen bewunderungswürdig auszubilden und seinen Zwecken anzupassen versteht, den einen Zweig, dem bisher nur wenig Aufmerksamkeit geschenkt worden zu sein scheint, nicht länger solcher kümmerlichen Behandlung aussetzen: das ist die militärische Statistik in allen ihren Verzweigungen. Ein wohlorganisirtes, wirklich sachverständig geleitetes statistisches Bureau beim Kriegsministerium, statistische Zweigbureaus bei jedem Generalcommando würden nicht allein der genaueren Kenntniss mancher militärischen Zustände selbst an der maassgebendsten Stelle erheblichen Vorschub leisten, sondern sie würden auch wesentlich dazu beitragen, die traditionell vorzüglich gepflegte administrative Seite des preussischen Militärwesens in ihrem vollen Glanze zu zeigen.

Was die biostatischen Momente (d. h. die Verwerthung der Recrutirungsresultate für eine genaue Absterbeordnung der männlichen Bevölkerung bis zum 20., resp. 25. Jahre) anlangt, so liegt es auf der Hand, dass die Stammrollen und die alphabetischen Listen hierzu überaus brauchbare und sichere Unterlagen sind. Die bereits erwähnte Denkschrift des Herrn Landrathes von Ernsthausen in Mörs behandelt diesen Gegenstand an der Hand vollkommenster, in seinem Berufe gewonnener Erfahrung.

IV.

Wenden wir uns nun zu dem volkswirthschaftlichen Theil der Recrutirungsfrage.

Ohne auf die Geschichte der Conscriptionssysteme einzugehen, welche nach und nach in den verschiedenen Staaten Europas zur Geltung gekommen sind, ist es doch nöthig, darauf hinzuweisen, dass mit Ausnahme derjenigen Länder, welche sich ihre Armeen vermittelst des Werbesystems verschaffen, überall die allgemeine Wehrpflicht an die Spitze gestellt wird. In Wahrheit reducirt sich diese Pflicht weitaus in den meisten Fällen nur auf die allgemeine Gestellungspflicht. Und selbst von Preussen, demjenigen Staate, welcher die allgemeine Wehrpflicht unter allen am consequentesten ausgebildet und durchgeführt hat, in welchem der Loskauf und die Stellvertretung keinen Eingang gefunden haben, kann man nicht behaupten, dass die Wehrpflicht allgemein sei; auch hier werden, nachdem aus den Gestellten die Untüchtigen und Untermässigen ausgeschieden resp. zurückgestellt, sodann die sogenannten Unentbehrlichen freigelassen worden sind, die Verbleibenden durch das Loos bestimmt, weil nicht die ganze Masse der Gestellten gebraucht wird. Das Loos bestimmt also die Befreiung von der persönlichen Leistung der Waffenpflicht; d. h. mit andern Worten: der Zufall ist es, welcher über die Lebenspläne vieler jungen Männer entscheidet und leider auch die einer grossen Anzahl für immer zerreisst. Dass es solch blinder Zufall und nicht (wie früher) der Wille leidenschaft-

÷ 1862.

Breslau.	Oppeln.	Liegnitz	Magdeburg.	Merseburg.	Erfurt.	Münster.	Minden.	Arnsberg.	Köln.	Düsseldorf.	Koblenz.	Trier.	Aachen.	Sigmaringen.**)	Im preussischen Staat.
10,9	11,4	11,0	11,5	11,7	11,0	9,5	10,9	10,8	10,8	10,6	10,4	10,8	10,6	9,7	10,8
29,5	32,7	29,2	28,4	28,9	26,9	19,8	22,2	25,4	23,2	24,2	25,3	26,6	23,1	25,3	29,4
18,6	21,3	18,2	16,9	17,2	15,9	10,3	11,3	14,6	12,4	13,6	14,9	15,8	12,5	15,6	18,6
28,5	80,5	46,1	98,3	116	163	31,4	115	46,9	29,2	18,1	79,2	82,4	27,8	148	53,8
0,77	0,53	0,66	3,1	0,94	0,88	0,65	0,83	1,1	0,94	0,68	0,42	0,31	0,68	0,05	0,82
41,2	40,6	31,4	76,0	48,9	38,6	94,9	81,6	103	93,0	105	125	123	96,8	72,9	56,0
316	274	281	299	312	370	331	285	297	329	351	337	330	344	316	324
127	118	107	45,5	60,6	57,4	18,9	38,7	47,7	91,5	49,5	55,3	53,3	97,2	46,6	94,8
148	210	144	115	141	97,9	53,3	73,2	57,6	115	91,3	121	111	112	111	138
11,1	14,6	13,1	25,8	26,4	42,9	104	87,0	116	77,2	56,4	58,1	75,8	93,6	39,4	32,0
135	136	163	183	146	146	276	236	218	158	211	167	163	153	230	172
89,9	80,0	103	99,1	99,5	105	176	150	139	123	122	117	113	117	129	96,6
44,9	55,5	59,8	83,5	46,9	41,0	99,9	85,6	79,0	35,1	89,0	49,7	50,2	36,0	101	74,9
995	995	995	993	993	993	997	998	997	996	997	994	996	997	987	992
124	126	111	114	114	112	96,0	100	93,8	114	111	112	115	123	135	114
2,4	2,0	1,4	0,93	0,62	0,80	2,6	0,45	0,14	.	0,41	.	.	.	.	1,2
0,50	0,39	0,28	1,7	1,1	1,1	0,21	0,05	0,64	0,21	0,16	0,27	0,15	.	.	0,42
1,5	1,4	1,1	1,6	1,3	1,2	1,1	1,1	0,94	1,6	0,91	2,0	1,3	1,5	.	7,3

da sich seit diesem Jahre das Schema geändert hat und diese Nachricht nicht enthält.

licher Menschen ist, welcher dem Einen die Last aufbürdet, die er dem Andern abnimmt, ist wohl einigermaassen beruhigend für die Betreffenden, da man sich lieber dem ersten als den letzten unterwirft; allein die Ungleichheit ist damit doch keineswegs beseitigt. Dazu kommt, dass die rascher, als die gewöhnlich auf lange Zeit stabilisirte Heeresstärke, wachsende Bevölkerung es bedingt, dass jene Zufallsbegünstigung einer verhältnissmässig immer grösseren Menge von Wehrpflichtigen zu Theil und die Ungleichheit für die mit niedriger Nummer herauskommenden um so fühlbarer wird. So stieg z. B. die Zahl der Freilooser in Preussen nach 1815 während der langen Friedensperiode dergestalt, dass von den brauchbar befundenen 40 % der jungen Männer sich noch 14 % freiloosen konnten, mithin nur 26 % aller Wehrpflichtigen die eigentlich Allen obliegende Last des Dienstes im stehenden Heere und in der Landwehr, resp. vom 20. bis zum vollendeten 39. Jahre, zu tragen hatten. Diese Ungleichheit ist durch die Reorganisation etwas beseitigt worden; in der Natur der Dinge liegt es indessen, dass jene bei steigender Bevölkerungszahl einerseits und gleichbleibender Armeestärke anderseits in jedem Jahre wieder wachsen muss. Weil sich Aehnliches in allen Staaten mit Looziehung unter den Conscribirten zeigt, so sind die beregten Uebelstände auch schon vielfach und augenscheinlich völlig unabhängig von einander zur Sprache gekommen und Abhilfen vorgeschlagen, zum Theil auch in Ausführung gebracht worden. Ueberall kommen die Ausgleichungsvorschläge darauf hinaus: dass Diejenigen, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit oder wegen ihrer durch's Loos bestimmten Ueberzähligkeit von der persönlichen Ableistung der Wehrpflicht befreit sind, mit einer Steuer zu belegen seien, die äquivalent dem Vortheil ist, der ihnen aus dieser Befreiung erwächst.

Wie so mancher andere grosse Gedanke, so datirt auch der so eben bezeichnete aus der Zeit der ersten französischen Revolution. In dem Recrutirungsgesetze vom 19. Fructidor des Jahres VI. (1798) dürfte er zuerst einen praktischen Ausdruck gefunden haben. Dieses Gesetz, reich an interessanten, in unserem Gesetze von 1814 und den dazu gehörigen Instructionen vielfach wiederklingenden Bestimmungen, erklärte jeden Franzosen für wehrpflichtig und schuldig, das Vaterland zu vertheidigen; es verfügte gleichzeitig, dass alle diejenigen Gestellungspflichtigen, welche aus irgend einer Ursache von der Ableistung ihrer Militärpflicht befreit waren, eine ihrer Steuerkraft entsprechende Entschädigung an den Staat zu entrichten hatten. — Dies begreift sich, da Frankreich in den 6 Jahren von 1792 bis 1798 bei einer Bevölkerung von 25 Millionen Menschen 1.186 000 Soldaten lieferte. Es gereicht dem Gesetze gewiss nur zur Empfehlung, dass der berühmte Jourdan Berichterstatter desselben im Rath der Fünfhundert war.

Auch das Gesetz vom 17. Ventose des Jahres VIII. (1800) erkannte weder das System der Stellvertretung noch der Dienstbefreiung waffenfähiger Männer an. Es zwang sowohl diejenigen, welche zu schwach waren, um selbst die Strapazen des Militärdienstes zu ertragen, als auch die, von welchen der Staat die Meinung hegte, dass sie besser ihre Studien fortsetzten, als unter die Fahnen zu treten, zur Stellung eines geeigneten Ersatzmannes und von dieser Pflicht waren nur die Conscribirten befreit, deren Eltern jährlich weniger als 50 Frs. Staatssteuer zahlten. Bei Berathung des Gesetzes sprach der Tribun Chauvelin folgende denkwürdige Worte:

La conscription militaire n'est pas seulement, comme on a paru le croire, une application simultanée de toutes les forces de la nation au service et à la défense de l'État, de telle sorte que

là où il n'y a ni force ni santé, l'État doive rien réclamer. — La conscription est une dette personnelle, une sorte de contribution particulière due par tous les individus de la société qui ont intérêt à sa défense ou à sa conservation. Tous ces individus sont appelés à payer cette dette pendant un certain nombre d'années; ceux auxquels des infirmités ou une conformation vicieuse ne permet pas de l'acquitter par leurs services doivent être admis, pour l'intérêt public comme pour le leur, à le payer d'une autre façon, soit en se procurant un remplaçant parmi les hommes non sujets, par leur âge ou leur indigence, à cette contribution, soit par une prestation pécuniaire. Dire, comme les lois l'ont fait jusqu'ici, qu'ils en seront dispensés, ce serait prétendre que l'homme qui apporte une infirmité en naissant, que celui auquel ses malheurs ou ses déréglements en ont fait contracter une, a le droit d'être défendu et préservé dans les grands dangers publics, sans y concourir par aucun secours, et sur la simple présentation d'un officier de santé.

Napoleon I. führte in der Zeit, wo die allgemeine Wehrpflicht ungleich mehr Mannschaften lieferte als er brauchte, das Loosungssystem ein. Das war im Jahre XIII. (1805). In den Recrutirungsgesetzen vom 8. Nivose und 8. Fructidor XIII. (1805) ist aber auch ausgesprochen, dass die wegen Untermässigkeit oder Schwächlichkeit nicht einzustellenden Conscribirten verpflichtet seien, eine nach ihrer und ihrer Eltern directen Steuerleistung zu bemessende Entschädigung an den Staat zu bezahlen, welche aber in keinem einzelnen Fall die Summe von 1 200 Frs. übersteigen solle. Wenn man erwägt, dass Frankreich in der Zeit vom Jahre 1798 bis 1814 über 2 Millionen Soldaten unter die Fahnen rief, so erscheint jene Geldsteuer noch gering. Erst im Jahre 1818 hörte die Besteuerung der unbrauchbaren gestellpflichtigen jungen Männer auf. Man sagt, dass die Steuer niemals einen hohen Ertrag geliefert habe, vergisst aber dabei, dass sie bei den enormen Recrutirungen in der Zeit der Republik und des Kaiserreichs auch keinen hohen Ertrag liefern konnte.

Die in Frankreich 20 Jahre lang zur Perception gekommene Militärdienst-Steuer hatte sich des Beifalls vieler Männer höchster Stellung und höchsten Einflusses zu erfreuen. Der Prinz August von Preussen berichtete am 13. Juni 1807 aus Soissons in der an die damalige königliche Reorganisations-Commission eingereichten Denkschrift beifällig über dieselbe. Viel später, im Jahre 1833, vertrat sie der Prinz (jetzt König) Johann von Sachsen in der ersten Kammer des Landes. In den Jahren 1843 und 1846 kommt der Franzose Jouffrès in der geistvollen Schrift *Études sur le recrutement de l'armée* darauf zurück. Und der berühmte Verfasser der Briefe eines Verstorbenen (Pönitz), ein Militärschriftsteller ersten Ranges, spricht sich im März 1855 in gleicher Weise für die Ausgleichung der ungleich vertheilten Militärlast durch Besteuerung der davon aus irgend welchen Gründen Befreiten aus, wie es ein k. k. östreichischer Stabsofficier im Jahre 1856 in der Schrift: »Die Wehrpflicht als Staatskraft und Last des Individuums und seiner Familie« gethan hat. Diese Schrift verbreitet sich zugleich über die Modalitäten der Ausführung einer entsprechenden Besteuerungs-Maassregel. Nicht minder hat auch der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes bereits im Jahre 1856 in einer Abhandlung über die Recrutirungsresultate im Königreich Sachsen aus den Jahren 1832 bis mit 1854 die Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer solchen Steuer entwickelt und motivirt. Schliesslich ist die treffliche Schrift von Knies: »die Dienstleistung des Soldaten und die Mängel der Conscriptionspraxis«, Freiburg i. Br. 1860, zu einem grossen Theil dem nämlichen Gegenstande gewidmet, dem sie nach reiflichster wirthschaftlicher Erwägung der einschlagenden Verhältnisse klar und bündig das Wort redet. — Es ist leicht möglich, dass auch noch andere Schriften und Zeitungsartikel die Sache im beistimmenden oder in einem missfälligen Sinne behandelt haben. Dem Verfasser sind sie leider unbekannt geblieben; namentlich ist ihm trotz aller literarischen Wachsamkeit niemals eine der Sache gegnerische Schrift zu Gesicht gekommen.

Indessen nicht blos der Gedanke, sondern auch die Steuer selbst hat eine Geschichte. Dass sie in Frankreich vom Jahre 1798 bis 1818 bestanden, wurde bereits erwähnt. Sie besteht aber jetzt noch im ausgedehntesten Maassstabe in der Schweiz, und unter anderen geben folgende Cantonsgesetze resp. Verordnungen über Höhe, Erhebungsart etc. Aufschluss:

Waadt vom 3. Februar, 28. Mai und 9. Juni 1846.
Zürich vom 26. Juni 1848.
Bern vom 25. Mai 1852.
Schaffhausen vom 7. December 1854.
Freiburg vom 18. December 1858.
Graubündten vom 31. December 1859.
Genf vom 9. Juni 1860.
St. Gallen vom 16. März 1861 und 23. Juni 1862.
Zürich (Gesetzentwurf) vom 17. Juni 1862.

In der Schweiz herrscht, wie in Preussen, die allgemeine Wehrpflicht ohne Stellvertretung, jedoch mit der Verschärfung, dass die Truppen sich auf ihre eigenen Kosten kleiden, bewaffnen und verpflegen müssen. Ferner sind alle männlichen Personen im wehrpflichtigen Alter, auch wenn sie nicht dienen können oder aus irgend einem gesetzlichen Grunde von der persönlichen Ableistung des Militärdienstes befreit sind, und zwar sowohl Abwesende wie Anwesende, zur Zahlung der sogenannten Militärtaxe oder Militärsteuer (die in einigen Cantonen auch den Namen »Militärpflicht-Ersatz« führt) verbunden. Ebenso sind es meist alle Fremden oder Ausländer, die länger als 1 Jahr im Canton leben. Befreit von der Steuer sind in einigen Cantonen nur Erwerbsunfähige, d. h. männliche Personen, die mit so schweren geistigen oder körperlichen Gebrechen behaftet sind, dass sie ihren eigenen Lebensunterhalt zu verdienen nicht im Stande sind und Almosen geniessen. In anderen Cantonen befreit die Erwerbsunfähigkeit dann nicht, wenn ihr Vermögen zur Seite steht. Nach dem neuen Entwurfe von Zürich sind Gebrechliche, deren Erwerbsfähigkeit wesentlich beschränkt ist, falls sie nur bis 6 000 Frs. Vermögen besitzen, zur Hälfte befreit. In Bern blos dann, wenn sie nur bis 6 000 Frs. Vermögen oder weniger als 300 Frs. jährlich, reines Einkommen haben. In Graubündten, wenn sie 10 000 Frs. besitzen; die unbedingt Dienstuntauglichen mit diesem Vermögen werden noch voll zur Steuer herangezogen. Die Höhe des Militärpflicht-Ersatzes ist ebenfalls in den verschiedenen Cantonen verschieden. Er wird in einer Reihe von Cantonen als Capital, in einer anderen Reihe als Kopfsteuer entrichtet; in einzelnen Cantonen progressiv nach dem Vermögen, in anderen ohne Rücksicht auf das über das Minimum hinausgehende Vermögen. Meist tritt aber die Heranziehung des elterlichen Vermögens und der elterlichen Steuerquoten ein. Hierdurch werden eine Menge Abstufungen geschaffen und sind die neuen Gesetze, so z. B. das von Genf aus d. J. 1860, das von St. Gallen aus d. J. 1862 ungemein complicirt geworden. Im Canton Schwyz wurde vom Kriegsrath unter dem 18. Mai 1859 eine sehr charakteristische Taxationsnorm festgestellt und von der Regierung gutgeheissen, welche Folgendes bestimmt: »1) die Dienstuntauglichen haben ihre gesetzlichen Militärbeiträge nach ihrem Vermögen, resp. Steuercapital, und da, wo kein solches vorhanden ist, nach ihren ökonomischen Verhältnissen, z. B. Grundbesitz, Geschäftsbetrieb etc. zu entrichten; 2) jene Untauglichen, deren voraussichtliches Vermögen noch im Besitz der Eltern ist, sind nach ihrem Betreffniss (nachdem das Capital durch die Zahl der sämmtlichen Kinder getheilt ist) zu veranlagen; 3) findet die Taxation nach folgender Scala, bei jedem weiteren Tausend um $1\frac{1}{2}$ Frs. bis zum Maximum von 100 Frs. steigend, statt und wird im Allgemeinen ein Kopfgeld von 5—20 Frs. (je nach Vermögen, Verdienst oder Erwerb) hinzugeschlagen. Die bezüglichen Verhältnisse sind auf der daherigen Controle bei jedem Einzelnen ausführlich zu bezeichnen.«

Es werden besteuert

1 000	Frcs. jährlich mit	6	Frcs.	—	Cent.,
5 000	» »	» 12	»	—	»
10 000	» »	» 19	»	50	»
20 000	» »	» 34	»	50	»
30 000	» »	» 49	»	50	»
40 000	» »	» 64	»	50	»
50 000	» »	» 79	»	50	»
60 000	» »	» 94	»	50	»

Mit Zuschlag des Minimums der Kopfsteuer à 5 Frs. wird das Maximum erreicht von 100 Frs. Im Canton Zürich beläuft sich das Minimum des jährlichen Militärpflicht-Ersatzes auf 2, das Maximum auf 32 Frs. — Die Einschätzung der Steuer geschieht unter Mitwirkung der Militärbehörden. Man geht dabei sehr streng zu Werke. So finden wir z. B. in einem der neuesten Verwaltungsberichte des Cantons Schwyz folgende Stelle: »Die Frage, ob momentane Dienstversäumnisse durch Krankheit ebenfalls Taxation nach sich ziehen, wurde dahin entschieden, dass plötzliche Krankheiten nicht mit Taxen zu belegen seien; dagegen bei Solchen, welche schon zur Zeit der ordentlichen Versammlung der militärärztlichen Untersuchungscommission dienstuntauglich waren, ohne sich bei letzterer zu stellen, absichtliche Dienstentziehung angenommen und die Betreffenden gebüsst werden müssen.« — Was das Erträgniss der Steuer anlangt, so geben die jährlichen Rechenschafts- oder Verwaltungsberichte aus den einzelnen Cantonen nicht immer deutlichen Aufschluss darüber, doch sind einige Daten wohl von Interesse. Im Canton Aargau betrug z. B. die Zahl der Besteuerten im Jahre 1861 18 033, das sind $19\frac{1}{2}$ % der männlichen Bevölkerung, und die militärische Steuer ertrug in diesem Jahre, nach Abzug von 1 750 Frs. Erhebungskosten und 3 % für »den Bezug« (das ist eine Provision an die Gemeinden), 93 661 Frs., also mehr als 5 Frs. pro besteuerten

Kopf oder c. 1 Fr. pro männlichen Bewohner und pp. ½ Fr. pro Kopf der Gesammtbevölkerung. In Schaffhausen berechnet sich die Militärsteuer im Jahre 1858 auf dieselbe Höhe. Im Canton Thurgau betrug sie 1860 33 010 Frs., was bei 90 080 Bewohnern auf einen Ertrag von 36,6 Cent. pro Kopf hinauskommt. In St. Gallen ergiebt sich pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1858 nur ein Betrag von 32 Cent. Die Einziehung der Militär-Kopfsteuer, resp. der Militärpflicht-Ersatzgelder ist fast in allen Cantonen an sehr strenge Vorschriften gebunden. Restanten werden mit Execution heimgesucht, und bei Unvermögen müssen sie die Rückstände durch Strafarbeit in den Zeughäusern abverdienen. Nach eingezogenen Erkundigungen soll der Steuersatz, wonach sich ½ Fr. pro Kopf der Bevölkerung berechnet, als der allgemeinere angesehen werden können.

Dies auf Preussen angewendet, würde die Militär-Kopfsteuer (erhoben von den Dienstuntauglichen und Freiloosern) einen Jahresertrag von 2.460 000 Thlr. liefern, wobei aber nicht ausser Acht zu lassen ist, dass der Schweizer Bürger zwar in der Regel vom 19. bis 40. Jahre dienstpflichtig und Soldat ist, aber bei dem fast gänzlichen Mangel eines stehenden Heeres nur jährlich wenige Wochen zu den Felddienst-Uebungen herangezogen, mithin in seinem Gewerbe und Erwerbe nicht so gestört wird, wie der Jahre lang ununterbrochen unter den Fahnen stehende Soldat der stehenden Heere.

Knies (dem die Verhältnisse der Schweiz aus seinem längeren Aufenthalte daselbst nicht unbekannt gewesen sein können, obgleich er sie in seiner Schrift nirgends erwähnt) kommt auf einem anderen, unserer Ansicht nach sehr richtigen Wege zur Bezifferung des Geldäquivalents für die Befreiung der Untüchtigen, Untermässigen und Freilooser vom Militärdienste. Er schätzt letzteren nach dem Verkehrswerthe und findet den richtigen Ausdruck dafür in dem Preise für die Beschaffung eines Stellvertreters. Natürlich hat er hierbei Länder mit allgemeiner Gestellungspflicht, jedoch mit Loskaufungs- resp. Stellvertretungs-System im Auge. Das ist mit Ausnahme Preussens und der freien Städte (die ihre Contingente durch das Werbesystem aufbringen) in den meisten deutschen und in vielen nicht deutschen Ländern der Fall. Dieser Verkehrswerth ist verschieden. Jedenfalls wird er von der Gelegenheit zum Erwerb und der Höhe des mittleren Tagelohns einestheils, von der grösseren oder geringeren Aussicht auf Kriegsgefahr anderentheils bestimmt. In Süddeutschland beträgt derselbe gegenwärtig 450 Fl., im Königreich Sachsen 300 Thlr., in Frankreich 1862 2 500 Fr., 1863 nur 2 300 Fr. für die ganze Dienstzeit; in den Vereinigten Staaten Nordamerika's für 1 Jahr 300 Dollars in Gold. Fast allenthalben hat die oberste Militärverwaltungs-Behörde die Besorgung der Stellvertreter gegen die im Voraus erlegte ganze Loskaufssumme in die Hand genommen. Um auch dem Unbemittelten den Loskauf möglich zu machen und diesen nicht als eine Prärogative des Reichthums erscheinen zu lassen, sind in den Ländern mit Stellvertretungs-System Einrichtungen getroffen, dass die jungen Leute von früher Zeit an die Perception dieser Summe für den Fall, dass sie ausgehoben werden, versichern können. Ausgebildet ist dieser Versicherungszweig schon ziemlich lange in Frankreich; in Deutschland am meisten in Würtemberg, woselbst ihn die allgemeine Rentenanstalt zu Stuttgart cultivirt und ausserordentlich vervollkommnet hat. Auch im Königreich Sachsen bestehen unseres Wissens Institute für diesen Zweck.

Was die praktische Durchführung der Militairdienst-Steuer anlangt, so hebt Knies folgende Punkte als besonders wichtig hervor. Er sagt:

»1) Zunächst wäre nicht nur die Zahl der Conscribirten festzustellen, welche wirklich eingezogen werden sollen, sondern auch die Gesammtsumme des Verkehrswerthes der von den Eingezogenen zu leistenden Dienste. Sollen 10 000 Recruten ausgehoben werden und wäre dabei der Preis eines Stellvertreters 450 Fl., so würde diese Summe durch 4.500 000 Fl. dargestellt. Hiermit wäre die Grösse der Last bestimmt, auf deren Repartition hinzuwirken ist, und dass man diese Grösse von vornherein feststellen kann, muss die Entscheidung an einzelnen Stellen sehr erleichtern.

»2) Kämen sodann aus dem bestimmten Jahrgang 30 000 Männer in Frage, welche als beitragsfähig in der Form der Leistung von persönlichen Diensten oder in der Form der Leistung von Geldbeiträgen angesehen werden könnten, so würde unter Annahme des Grundsatzes, dass jeder Einzelne als gleich hoch verpflichtet anzusehen wäre, die Grösse der Einzelbelastung durch 150 Fl. repräsentirt.

»3) Allerdings entspricht es den Grundlagen des Conscriptionssystems, dass die Einzelbelastung für alle Betheiligten als eine im Geldwerth absolut gleiche festgestellt werde. Denn die Naturalsteuer des jetzt waltenden Conscriptionssystems ist eine Kopfsteuer, und daran wird durchaus nichts durch den Umstand geändert, dass sie zugleich eine particuläre Steuer ist. Der Theil der Bevölkerung, auf den sie thatsächlich fällt, wird eben doch in der Form der Kopfsteuer getroffen. Und jedenfalls bleibt auch fernerhin die Zahl von Männern, welche unter Verwirklichung der vorgeschlagenen Reformen in den Dienst gezogen würden, mit einer Kopfsteuer belegt. Der Verkehrswerth, welcher von ihnen zu tragen wäre, würde verringert werden können, aber für sie alle bliebe doch je eine ganz gleiche Restsumme. Dabei ist freilich noch eine weitere Frage vorzusehen. Wenn es nicht zu verwirklichen stände, dass alle Verpflichteten mit dem auf sie entfallenden Kopfsteuer-Betrag von 150 Fl., sei es für das Ganze, sei es für Theile desselben, herangezogen würden, wer trägt dann den Ausfall für sie? Da sind drei Antworten und Wege möglich: entweder könnte hiefür die allgemeine Staatscasse aufkommen, oder es fände eine Repartition der ausgefallenen Summe unter die sämmtlichen, in der Form des Naturaldienstes oder in der Form der Geldzahlung beitragsfähigen Männer statt, oder der Ausfall fiele allein auf die Ersteren, auf die zum Dienst eingestellte Mannschaft.

»Sodann wäre

»4) abseiten Derjenigen, welche ihre Beitragsquote in Geld zu leisten haben, der Einzug mit gleich grossem Nachdruck zu bewerkstelligen, wie er der eingestellten Mannschaft gegenüber in Bezug auf die Darbietung ihrer Quote in persönlichem Dienst gehandhabt wird. Uebrigens darf man sich überhaupt die Schwierigkeit nicht zu gross vorstellen. Nicht wenige Männer, welche wegen »körperlicher Gebrechen« freigesprochen werden, würden, wenn sie für dienstfähig erklärt werden, die volle Summe für einen Stellvertreter aufzubringen vermögen. Für viele Andere, denen diese — in unserem Beispiel 150 Fl. — zu hoch ist, erweist es sich als wohl thunlich, 150 Fl. zu liefern. Es ist ferner zu bedenken, wie es ja gar nicht nöthig ist, dass Jeder sofort und mit einem Male die 150 Fl. übergebe. Im Gegentheil würde es in einem Staate, der dreijährige Dienstzeit beansprucht, als eine in der Natur der Sache selbst liegende Gewährung erscheinen, dass die Betroffenen etwa mit 3 Jahresraten von 50 Fl. sich ihrer Verpflichtung entledigten. Auch ist gar kein Grund abzusehen, weshalb Jemand, der einmal dieser Verpflichtung unterstellt ist, um deswillen, weil er etwa in diesen 3 Jahren derselben nicht voll genügen konnte, davon als losgesprochen gelte. Es können ferner auch die Dienstherren jeder Art angehalten werden, dazu mitzuwirken, dass von ihren salarirten Arbeitern und Beamteten jener Pflicht Genüge geleistet werde. Und grundsätzlich wüssten wir nichts dawider zu sagen, wenn die Staatsverwaltung nöthigenfalls von den zu Geldbeiträgen zu Verpflichtenden den Einzug mittels Verwendung derselben zu anderweitigen öffentlichen Arbeiten bewerkstelligte. Wir möchten Jeden, welcher in solchen Vorschlägen Strenge und Härte für den Betroffenen tadeln möchte, doch immer wieder ersuchen, an den wirklich eingestellten Soldaten zu denken und zu erwägen, ob von diesem nicht mit einem weit grösseren Maass unnachsichtiger Strenge die Leistung eingefordert und eingebracht wird. Jedenfalls bleiben alle Anderen sicher von den Strafen verschont, mit denen eine »Insubordination« auch das ganze Lebensglück des Conscribirten bedroht.

»5) Es ist von allen Gründen der »Befreiung« abzusehen, welche nur so viel zu erhärten vermögen, dass Jemand nicht mit seiner Person in die Reihen der zum Dienst einzuziehenden Conscribirten treten kann. Sofern er für die Mitbetheiligung in der anderen Form fähig ist, wird er alsbald für diese verpflichtet. Das würde also nach unserer Erfahrung insbesondere Männer treffen, welche sich dem geistlichen Stande widmen wollen. Wir bekräftigten schon, wie es weder ihr Studiengang noch ihre Berufsthätigkeit erforderlich macht, dass Leute aus anderen Ständen in ihrer Naturalleistung auch die ganze Summe jenes Verkehrswerthes für sie dem Staate darbringen. Dasselbe würde, wie wir begründet zu haben glauben, auch für den Offizier und den Militärarzt gelten. Freilich kann die Staatsverwaltung auch glauben, dass gerade die ihrerseits zugestandene volle Befreiung von der Militär-Dienstpflicht als Mittel für einen besonderen Zweck wohl angewendet sei. Es sollten also etwa dadurch junge Leute dem theologischen Studium zugeführt oder erhalten bleiben, weil es an Geistlichen für die Amtsführung fehlt, oder man gab aus demselben Grund Mediciner frei, indem man ihnen die Verpflichtuug auferlegte, nach Beendigung ihrer Studien als Militärärzte zu dienen. Aber wir müssen wiederholen, dass, wenn solche Zugeständnisse durch das Interesse des Staatsganzen befürwortet sind, sie aus den Mitteln dieses Ganzen bestritten, nicht aber auf partielle Unkosten des Jahrganges von Conscribirten erwiesen werden mögen. Nicht minder steht dieser Ausweg der Geldbeiträge offen, wenn der Staat einer Religionsgenossenschaft das Zugeständniss machen will, dass ihre Angehörigen »um des Gewissens halber« nicht persönlich Kriegsdienste leisten. Ebenso, wenn

der »einzige Sohn«, sei es überhaupt, sei es unter bestimmten Bedingungen, etwa weil er einem eigenthümlichen Landgut vorzustehen hat, nicht eingestellt werden soll.

»Befreiung von der Verpflichtung zu Geldbeiträgen würde nur durch eine andauernde Unbefähigung zu Privaterwerb begründet werden können.

»6) Natürlich würde von einer Anwendung des Looses zur Entscheidung der Frage, wer frei werden solle von jeder Belastung, nicht mehr die Rede sein; wohl aber bliebe eventuell das Loos erforderlieh, um zu bestimmen, wer von einer für den Bedarf des Staates an Soldatendiensten überschiessenden Zahl von vollgesunden Männern in den Dienst treten solle, wer Geldbeiträge zu zahlen habe. Will der Staat von 10 500 dienstfähigen Männern nur 10 000 einstellen, so müssen 500 von ihnen zur Geldzahlung ausgeschieden werden. Es empfiehlt sich hierbei entschieden, nur Diejenigen mitloosen zu lassen, die dieses ihrerseits auch begehren, also unter Abtrennung Derjenigen, welche es vorziehen, die persönlichen Dienste als Soldaten zu leisten.«

Wenden wir diese Sätze auf Preussen an, woselbst neuerdings jährlich c. 63 000 Recruten ausgehoben werden. Der leichteren Berechnung wegen wird angenommen, dass jene 63 000 Recruten alle einer Altersclasse angehören, und dass der Verkehrswerth des Militärdienstes hier zu Lande 300 Thlr betrage, d. h. dass diese Summe (bestände das Stellvertretungs-System) für Beschaffung eines Ersatzmannes erlegt werden müsste. Wollte die Gesammtheit der eingezogenen 20 jährigen Gestellungspflichtigen von dem Loskauf Gebrauch machen, so würde sie (abgesehen von allen Einflüssen der Concurrenz und der dadurch herbeigeführten Vertheuerung der Stellvertretung) ihre Militärdienst-Verpflichtung mit 63 000 × 300 = 18.900 000 Thlr ablösen können. Da nach Tabelle 2 im Jahre 1862 die Classe der 20 jährigen männlichen Bewohner 227 000 Personen umfasste, so kommt auf eine im Durchschnitt eine Beitragspflicht von 83 Thlr; mehr, wenn (was wir glauben) die Classe der 20 jährigen eine geringere Zahl von Individuen in sich schliesst. Jene Summe von 83 Thlr ist von jedem auf die Dauer Befreiten an den Staat zu entrichten; ob auf einmal oder in Jahresraten (naeh der Dienstzeit abgestuft und mit Berücksichtigung der Absterbeordnung*) berechnet), ob im Falle des Zahlungsunvermögens durch Arbeit, — das sind secundäre Fragen.

Im preussischen Staate besteht jetzt die dreijährige Dienstzeit. Nur die Cavallerie bleibt 4 Jahre unter den Fahnen. Werden jährlich 63 000 Mann eingestellt, so würde der wechselnde Theil des stehenden Heeres einer Stärke von c. 190 000 Mann entsprechen; die feststehenden Cadres bleiben hierbei ausser Berechnung. Der Verkehrswerth dieser gesammten Militärdienst-Leistung, mit dem Maasse der angenommenen Kosten für einen Stellvertreter gemessen, würde der Summe von 57.000 000 Thlr gleichkommen. Nicht diese Summe, wohl aber die oben mit 18.900 000 Thlr bezifferte ist diejenige, welche von den Gestellungspflichtigen je einer Altersclasse der 20 jährigen, resp. von deren Eltern, Vormündern etc., aufgebracht werden müsste, sollte die Militärlast wirklich gleich auf die Schultern aller vom Gesetz hierzu bestimmten Individuen vertheilt werden. Unter den bestehenden Verhältnissen entrichten 63 000 Eingestellte durch ihren Dienst die letztgenannte Summe, wiewohl sie bei gleieher Vertheilung der Militärlast dazu nur 5.229 000 Thlr beizutragen hätten. 13.671 000 Thlr hingegen werden den Dienstuntauglichen, Freiloosern etc. geschenkt.

Offenbar richten sich die Stellvertretungs-Kosten auch nach der Länge der Dienstzeit. In Frankreich ist letztere eine 6jährige, allerdings mit starken Beurlaubungen, und jene Kosten betragen c. 600 Thlr; im Königreich Sachsen, mit etwa noch einmal so starker Beurlaubung, betragen sie bei gleichfalls 6jähriger Dienstzeit nur 300 Thlr; ungefähr also pro Jahr 100 Thlr. Muthmaasslich würden daher bei nur 2jähriger Dienstzeit die Kosten für einen Stellvertreter 200 Thlr, bei 1jähriger sogar nur 100 Thlr betragen. In dem Verhältniss, wie die Dienstzeit kürzer oder länger wird, fällt und steigt also nicht blos die Last der die Blutsteuer in natura Leistenden, sondern auch die Last der wegen Untüchtigkeit etc. von der Naturalleistung Befreiten, dafür aber zur Geldleistung Verpflichteten.

Der preussische Soldat steht während seiner 19jährigen Wehrpflicht, Landwehrübungen und Mobilmachungen eingerechnet, ungefähr 180 Wochen unter den Fahnen. Durch die Reorganisation verkürzt sich diese Dienstzeit allerdings nicht unwesentlich, indess wir lassen dies vorläufig ausser Betracht. Es berechnet sich mithin bei 300 Thlr Stellvertretungs-Kosten im grossen Durchschnitt der Verkehrswerth des Militärdienstes pro Woche und Mann auf $1\frac{2}{3}$ Thlr. Legt man diesen Wochenwerth etwaigen Vergleichungen der Stellvertretungskosten zu Grunde, so findet man, dass die Befreiung der Dienstuntauglichen von den 14tägigen Uebungen in der Schweiz einer Durchschnittssteuer von $3\frac{1}{3}$ Thlr oder $12\frac{1}{2}$ Frs. im Jahr entsprechen würde. Hierdurch dürften auch die scheinbaren Anomalien, welche sich ergeben, je nachdem man von der schweizerischen Berechnungsmethode des jährlichen Militärkopfsteuer-Ertrags für Preussen oder von der Knies'schen Methode ausgeht, hinreichend aufgeklärt sein. Würde man den in Preussen auf einen Dienstuntauglichen treffenden Militärpflicht-Ersatz von 83 Thlr auf die 19 Jahre seiner Wehrpflicht gleichmässig vertheilen, so hätte er sie mit 4 Thlr 27 Sgr jährlich zu tilgen; eine Summe, die angesichts der Vortheile, die er dafür geniesst, auch der Aermste leisten oder durch Arbeit abverdienen kann.

Nachdem nun nachgewiesen ist, dass der Staat den in jeder militärpflichtigen Altersclasse von der Dienstpflicht Befreiten (bei 63 000 M. Aushebung und dreijähriger Dienstzeit) ein Geschenk von 13.671 000 Thlr macht, kann Das keinem Zweifel begegnen, dass es die höchste Zeit sei, auf die Beseitigung einer solehen Ungleichheit mit aller Kraft hinzuarbeiten. Man könnte einwenden, dass diese grosse Summe ja doch nicht verloren gehe, indem die Befreiten durch die Befreiung zu einer höheren Production befähigt seien und die fragliche Summe auf anderen Wegen dem Nationalvermögen wieder zufliesse. Das mag sein. Dann ist aber die Ungleiehheit der Belastung, resp. der Besteuerung der Staatsbürger zur Staatsmaxime erhoben, während Art. 101 der Verfassung ausdrücklich sagt: »In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden. Die bestehende Steuergesetzgebung wird einer Revision unterworfen und dabei jede Bevorzugung abgeschafft.«

Was mit der Summe der dem Staate zweifellos zustehenden Militär-Kopfsteuer von $13\frac{2}{3}$ Million Thlr p. a. oder mehr oder weniger (zusammengeflossen theils aus einmaligen Capitalzahlungen, theils aus jährlichen Steuerquoten) anzufangen sei, Das zu erörtern ist nicht unsere Aufgabe. Auch wollen wir nicht etwa einer neuen Steuer jener Höhe das Wort geredet haben, sondern nur einer gerechteren Vertheilung der Militärlast auf alle Diejenigen, welche die bestehende Gesetzgebung zu deren Tragung bezeichnet.

*) Die genaueste Absterbeordnung vom preussischen Staate lehrt, dass von 61 651 Männern im Alter von 20 Jahren am Ende des 39. Lebensjahres noch 50 761 übrig sind. (s. *Vital Statistics by E. B. Elliot. Proceedings of the American Association for the Advancement of Science.*)

Bemerkung der Redaction.

Dem Gebrauche bei übrigen Zeitschriften folgend, entledigen wir uns eines Theils der immer wachsenden Redactionscorrespondenz durch einen mit dem Blatte verbundenen **Briefkasten**, dem wir unsere Erwiderung in möglichster Kürze und Bestimmtheit übergeben. Wir werden dahin trachten, keine Antwort länger als bis zum Erscheinen der auf den Empfang des betreffenden Briefes nächstfolgenden Nummer unserer Zeitschrift schuldig zu bleiben.

Herrn v. C. in W. Warum wir die Protocolle der hiesigen statistischen Centralcommission nicht veröffentlichen? Weil sie schon seit langer Zeit keine Sitzungen gehalten hat. — Herrn G. S. in Wolfenbüttel und N. in Gleiwitz. Der Cursus des statistischen Seminars ist nicht halb-, sondern volljährig; die Aufnahme von Nichtpreussen ist nicht ausgeschlossen; über die Organisation des Seminars wird die Zeitschrift demnächst Ausführlicheres mittheilen. — Herrn H. in Brüssel. Nicht nur das IV., sondern auch das V. Heft der preussischen Statistik ist bereits erschienen; letzteres gelangt nach dem Feste zur Versendung. — Herrn W. in Bonn. Ueber die Zeit und die Tagesordnung der Darmstädter Conferenz der deutschen amtlichen Statistiker haben wir keine bestimmten Nachrichten. Ob alle Staaten dort vertreten sein werden, wissen wir eben so wenig; dass Oesterreich die Herren v. Cz. und F. dahin sendet, ist uns aber bekannt. — R. R. B. in Breslau und C. W. F. Geduld, sowohl die Fortsetzung des Aufsatzes über die Mahl- und Schlachtsteuer, als auch die der Abhandlung über die Dissidenten erscheint demnächst. Der Raum der Zeitschrift ist für alles Material zu eng, doch kann sie nicht mehr erweitert werden, da schon jetzt manche Leser über eine förmliche statistische Ueberschwemmung klagen. Wer kann es Allen recht machen? — Dr. A. in München. Die Besprechung der Carey'schen »Grundlagen der Socialwissenschaft« in der Zeitschrift nehmen wir unmittelbar nach Empfang des III. Bandes der deutschen Uebersetzung vor.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).



Beilage zum
Königlich Preuss. Staats-Anzeiger.

ZEITSCHRIFT DES KÖNIGL. PREUSSISCHEN STATISTISCHEN BUREAUS

REDIGIRT VON Dr. ERNST ENGEL.

IV. JAHRGANG.

Nr. 4. BERLIN. Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). APRIL 1864.

Beiträge zur Statistik des Versicherungswesens im preussischen Staate.

Von **Karl Brämer.**

Seitdem durch die Hefte 6 des zweiten und 4 des dritten Jahrgangs dieser Zeitschrift zum ersten Mal eine Statistik grösseren Umfanges über das Feuerversicherungswesen in Preussen veröffentlicht worden ist, haben sich die Quellen dieses Zweiges der Statistik reichlicher erschlossen als ehedem, und indem wir die früher mitgetheilten Notizen jetzt theilweis vervollständigen, sind wir in der Lage, gleichzeitig einige bisher von Jahr zu Jahr fortgeschleppte Irrthümer — wenn auch ohne erhebliches Gewicht — zu berichtigen. Noch reiner und zuverlässiger werden die statistischen Angaben werden, sobald die vom internationalen statistischen Congress beschlossenen Formulare erst für alle Versicherungsanstalten gemeinsam die Richtschnur ihrer Rechnungslegung bilden. Inzwischen hält es sehr schwer, den Abschlüssen der Gesellschaften irgend welchen gleichartigen Werth zu entnehmen und darauf eine vergleichende Zusammenstellung zu stützen.

Suchen wir beispielsweise die Prämiensumme zu ermitteln, welche den Versicherungsgesellschaften für die Uebernahme der Feuersgefahr während eines Kalenderjahres von den Versicherten gezahlt worden ist, so treten uns aus den Nachweisungen der Gesellschaften bald hier, bald dort Lücken von mannigfacher Gestalt entgegen, welche das Urtheil verwirren und die gleichmässige Verwerthung der Zahlen unmöglich machen. So finden sich:

1. die baare Einnahme an Prämien während des Jahres ohne Rücksicht auf die Zeit, für welche die Versicherung läuft, angegeben;
2. die Prämien mit den (einmaligen) Polizekosten zusammengeworfen;
3. die Verwaltungskosten (Agenturprovision u. dgl.) von der Prämiensumme abgezogen;
4. die Prämien der ungültig erklärten Versicherungen (Ristorni) unter der Summe belassen;
5. die Prämien für Rückversicherung aus dem directen Geschäft anderer Gesellschaften übernommener Risken mit den im eigenen directen Geschäft erhaltenen Prämien zusammengeworfen;
6. die an Rückversicherer verausgabten Prämien für Rückversicherung von den erhaltenen abgezogen;
7. die von den Rückversicherern bezahlten oder zu bezahlenden Brandschäden in Abzug von der Prämiensumme gebracht;
8. die Prämien der Feuerversicherung in einer Summe mit denen anderer Geschäftszweige, welche die Gesellschaft ausserdem betreibt, u. s. w.

Dergleichen Unbestimmtheiten des Werthes, auf welchen es ankommt, möchten passiren, wenn der bestimmte Werth auf irgend einem anderen Wege aus dem Rechnungsabschluss entwickelt werden könnte. Dies trifft jedoch nur in wenigen Fällen zu.

Wie um die Nettoprämie, so steht es um sehr viele andere Zahlen: sie haben häufig wohl einen relativen Werth, besonders bei Vergleichungen zwischen den Abschlüssen einer und derselben Gesellschaft für mehrere Jahre; in anderer Verwendung ist ihre Bedeutung oft eine sehr untergeordnete.

Zeit und Oeffentlichkeit müssen das Ihrige thun, die Statistik des Versicherungswesens von den ihr noch anklebenden Mängeln zu reinigen. Inzwischen theilen wir die neuesten Nachrichten aus dem Gebiete der Feuer- und der Lebensversicherung mit, nachdem die Unterlagen hier einer möglichst sorgfältigen Kritik unterzogen worden sind.

Von nicht wenigen Gesellschaften liegen noch immer gar keine Notizen vor, so dass die gegenwärtige Darstellung leider auch in dieser Beziehung unvollständig bleibt. Ebenso müssen die Wittwenpensions- und ähnlichen Cassen amtlichen oder localen Charakters aus der Darstellung der Lebensversicherung bei dem Mangel fast aller Nachrichten noch fortgelassen werden.

Von den Hagel-, Transport-, Vieh- und Hypotheken-Versicherungsanstalten endlich fliessen bisher — ungeachtet sich auch hier eine erfreuliche Bereicherung kundgiebt — die statistischen Nachrichten zu spärlich, als dass man an eine systematische Verarbeitung derselben schon jetzt denken könnte.

I. Die Feuerversicherung.

Unter den im königlichen Ministerium des Innern zusammengestellten resp. im statistischen Bureau eingegangenen Mittheilungen über die Geschäfte der Feuerversicherungs-Anstalten während des Jahres 1862 können nur die wichtigeren diesmal zum Abdruck gelangen, nachdem diesem Zweige der Statistik im vorigen Jahrgang der Zeitschrift ein verhältnissmässig grosser Raum bewilligt worden war.

A. Versicherung auf Gegenseitigkeit.

Folgen wir in der **Eintheilung** der auf Gegenseitigkeit gegründeten Versicherungsanstalten dem »Jahrbuch für die amtliche Statistik des preussischen Staats«, so lassen sich unterscheiden:

a) öffentliche Societäten, deren Reglements volle Gesetzeskraft besitzen, und welche sämmtlich bislang (zu Ende 1862) nur Immobilien in beschränkten Bezirken unter Ausgleichung der Schäden in Geld versichern;
b) Societäten halbamtlichen Charakters, d. h. ohne ausdrückliche Genehmigung des Landesherrn errichtete Societäten, welche von öffentlichen Beamten verwaltet werden und nur Immobilien in beschränkten Bezirken unter Ausgleichung der Schäden in Geld versichern;
c) rein private Immobiliar-Versicherungsanstalten für beschränkte Bezirke unter Ausgleichung der Schäden in Geld;
d) private Mobiliarversicherungs-Verbände mit beschränktem Gebiete unter Ausgleichung der Schäden in Geld;
e) private Versicherungsanstalten mit Naturalentschädigung auf beschränktem Gebiete;
f) private Gegenseitigkeits-Anstalten ohne Beschränkung des Gebiets auf Preussen und unter Ausgleichung der Schäden in Geld.

1. Feuerversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit	Gesammtes Risico im Jahre		Summe der ausgeschriebenen Beiträge		Pro Mille der Versicherungssumme ward im Durchschnitt gezahlt	
	1861. Thlr.	1862. Thlr.	1861. Thlr.	1862. Thlr.	1861	1862
I. Oeffentliche Societäten.						
1. Ostpreussen, landschaftliche[1]	21.882 480	23.432 350	82 075	77 421	3,75	3,30
2. » städtische[2]	18.348 460	15.082 635	68 762	55 846	3,75	3,70
3. » ländliche	38.475 550	40.031 570	193 542	[3] 200 290	5,02	5,00
4. Stadt Königsberg	3.979 826	4.061 436	4 462	2 298	1,12	0,57
5. Westpreussen, landschaftliche	13.406 420	14.141 570	44 409	45 240	3,31	3,20
6. » allgemeine	[4] 20.966 390	21.634 650	152 772	157 209	7,29	7,27
7. Provinz Posen	72.596 500	75.243 900	298 206	309 047	4,11	4,11
8. Altpommern, städtische[4]	5.706 936	5.241 433	9 211	11 497	1,61	2,19
9. » ländliche	48.935 600	50.905 500	154 203	156 971	3,15	3,08
10. Stadt Stettin	15.359 250	15.846 550	10 239	10 564	0,67	0,67
11. Neuvorpommern	[4] 21.489 882	22.195 826	30 444	24 045	1,42	1,08
12. Stadt Stralsund	4.263 641	4.401 575	2 481	1 703	0,58	0,39
13. Stadt Berlin	178.815 875	192.439 375	100 664	151 654	0,56	0,79
14. Provinz Brandenburg, städtische	[4] 67.737 487	70.438 812	73 404	97 901	1,08	1,39
15. Kurmark und Niederlausitz etc., ländliche	[4] 90.735 462	93.729 213	223 345	286 229	2,46	3,05
16. Neumark, ländliche	[5] 33.419 724	[6] 34.862 987	74 030	[7] 97 250	2,22	2,79
17. Oberlausitz[8]	5.174 320	5.839 750	16 745	17 939	3,24	3,07
18. Schlesien, städtische[9]	24.982 480	26.122 210	19 991	11 131	0,80	0,43
19. » ländliche	49.234 510	53.049 410	[10] 195 773	157 599	3,98	2,97
20. Stadt Breslau	41.710 570	43.678 650	21 756	22 751	0,56	0,56
21. Provinz Sachsen, städtische[11]	69.855 065	70.706 643	122 627	142 509	1,76	2,02
22. Magdeburg u. s. w., ländliche	66.382 375	68.747 462	147 937	189 099	2,23	2,75
23. Fürstenthum Halberstadt, ritterschaftliche[12]	4.179 945	4.261 365	7 714	—	1,85	—
24. Herzogthum Sachsen, ländliche	[4] 64.924 600	65.910 578	183 000	154 287	2,82	2,34
25. Grafschaft Hohnstein, ländliche	[13] 3.413 680	[14] 3.647 780	9 769	20 809	2,86	5,70
26. Provinz Westfalen	168.525 780	178.231 950	324 334	334 118	1,92	1,87
27. Rheinprovinz	258.712 770	267.867 930	428 022	451 315	1,65	1,68
28. Hohenzollern[15]	9.824 051	10.261 594	11 708	11 971	1,19	1,17
Summe I.	**[16] 1423.039 629**	**1 482.014 704**	**3.011 625**	**3.198 693**	**2,12**	**2,16**
II. Societäten halbamtlichen Charakters.						
1. Domänen-Feuerschädenfonds der Provinz Preussen	5.735 475	5.834 575	30 789	31 244	5,37	5,54
2. Feuersocietät des Kreises Preuss.-Holland	[17] 935 020	982 240	.	4 793	.	4,88
3. » der Stadt Elbing	1.984 320	1.899 800	8 378	985	4,22	0,52
4. » » » Thorn	1.891 335	1.944 815	2 746	2 809	1,45	1,44
5a. Domänen-Feuerschädenfonds der Provinz Pommern	3.113 950	3.110 850	4 207	4 189	1,35	1,35
5b. Domänen-Feuerschädenfonds der Provinz Brandenburg	8.524 650	8.491 525	10 966	10 901	1,29	1,28
6. Colonien im Rentamt Neustadt	295 175	295 700	196	690	0,66	2,33
7. Colonien im Amt Pyrehne	547 925	626 000	913	[18] 694	1,67	1,19
8. Ortschaften im Amt Sonnenburg	494 575	504 525	—	252	—	0,50
9. Kämmerei Landsberg a. W.	325 300	319 050	729	355	2,24	1,11
10. Dorf Burg	320 500	320 675	605	917	1,89	2,86
5c. Domänen-Feuerschädenfonds der Provinz Sachsen	7.829 150	7.995 850	9 214	9 356	1,18	1,17
Summe II.	**31.997 375**	**32.325 605**	**[19] 68 743**	**67 185**	**[19] 2,13**	**2,08**

[1]) Die den Bedarf überschiessenden Beiträge sind dem Vorschussfonds zugeschlagen, welcher nunmehr 134 647 Thlr. enthält. — [2]) Risicos in Durchschnittszahlen der Semester; der durch Beiträge nicht gedeckte Bedarf ward dem Reservefonds entnommen. — [3]) Das Jahresdeficit ist aus den vorjährigen Baarbeständen gedeckt worden. — [4]) Versicherungssumme im Durchschnitt beider Semester. — [5]) Durchschnittsrisico; darunter beitragsfreie Hälfte des Werthes von Kirchen und Thürmen mit 346 675 Thlr. — [6]) desgl. 356 712 Thlr. — [7]) darunter auf je 10 000 Thlr. Risico 15 Sgr. Beitrag zur Vermehrung des Reservefonds. — [8]) Abgeschätzter Werth der versicherten Gebäude resp. 6.395 440 und 7.138 044 Thlr.; die Hälfte des Risicos hat die schlesische Feuerversicherungs-Gesellschaft in Rückdeckung übernommen. — [9]) Unter der Versicherungssumme waren 46 960 resp. 47 330 Thlr. auf 48 (und 96) Sgr. Beitrag pro 100 Thlr. fixirt. — [10]) Deficit aus einem Ueberschuss des Vorjahrs und aus dem Reservefonds gedeckt. — [11]) Durchschnittswerthe zwischen beiden Semestern; zur Berichtigung des Jahrbuchs der amtlichen Statistik (S. 147 und 574) und der anderweitigen früheren Veröffentlichungen wird hier bemerkt, dass bisher die in den Nachweisungen allein angegebene »Concurrenzsumme« als Risico verzeichnet wurde, während diese Werthe sich für Classe 1. wie 2:3, für III. wie 4:3 verhalten. — [12]) darunter 1861: Gebäude zu $\frac{1}{10}$ Beitragspflicht 65 590, zu $\frac{1}{6}$ Beitrag 192 165 Thlr., der Rest zum vollen Beitrag; 1862 desgl. 66 215 und 203 555 Thlr. — [13]) darunter Kirchen und Thürme mit $\frac{1}{3}$ des vollen Beitrags 196 540 Thlr. — [14]) desgl. 224 590 Thlr. — [15]) laut dem Etat; durch Rückversicherung bei der »Thuringia« gedeckt. — [16]) Am Schluss des Jahres 1 417.885 545 Thlr. — [17]) Risico im ersten Semester 1862. — [18]) Ausgaben. — [19]) nach Abzug der Societät des Holländer Kreises.

1. (Forts.) **Feuerversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit.**	Gesammtes Risico im Jahre		Summe der ausgeschriebenen Beiträge		Pro Mille der Versicherungssumme ward im Durchschnitt gezahlt	
	1861. Thlr	1862. Thlr	1861. Thlr	1862. Thlr	1861	1862
III. Privatsocietäten für Immobilien (mit Geldentschädigung).						
1. 1ster köllmischer Versicherungs-Verein des Kreises Niederung	700 282	[20]) 666 548	3 900	3 490	5,57	5,24
2. 2ter köllmischer Versicherungs-Verein in der Tilsiter Niederung	1.878 102	2.467 723	1 250	1 344	0,67	0,50
3. Brand-Bauverein im Kreise Preuss.-Holland	.	176 000	.	303	.	1,72
4. Einsassen der Elbingschen Höhe	118 475	112 000	2 111	1 867	17,82	16,67
5. Nehrung im Danziger Kreise	426 199	402 660	1 962	159	4,60	0,39
6. Tiegenhöfsche Brandordnung	5.490 000	5.505 500	27 816	48 448	5,07	8,73
7. „ und Barenhöfsche Mühlen	15 025	15 025	—	—	—	—
8. Petershagensche u. Tiegenhagensche Mühlen	11 000	11 000	—	—	—	—
9. Wassermühlen des Scharpauer Gebiets	14 000	14 000	—	—	—	—
10. Mühlen der Marienburger Niederung	55 150	52 650	1 608	904	29,16	17,17
11. Brandordnung der Marienburger Niederung	1.872 260	1.990 030	1 055	10 726	0,56	5,39
12. Marienwerdersche obere Amtsniederung	227 620	227 860	1 138	[21]) 1 139	5,00	5,00
13. Ortschaften des Rentamts Thorn	50 930	50 930	80	—	1,57	—
14. Neuvorpommersche Mühlen	209 575	227 400	531	1 090	2,53	4,79
15. Mühlen in Kurmark und Niederlausitz	632 450	659 400	4 827	4 417	7,63	6,70
16. Amt Liebenwalde	255 270	252 830	427	422	1,67	1,67
17. Kämmerei Friedeberg	27 800	28 000	151	—	5,43	—
18. Windmühlen der Kreise Glogau u. s. w.	.	353 000	.	.	.	3,33
19. Bockwindmühlen der Kreise Neumarkt u. a.	—	—	—	—	—	—
20. Kreise Landeshut und Löwenberg, Landgemeinden	.	3.598 060	.	5 991	.	1,66
21. Glazer Landgemeinden	5.497 240	5.983 160	.	9 894	.	1,65
22. Ratiborsche Rittergüter	.	[22]) 6.114 324	.	29 310	.	2,87
23. Stadt Krefeld[23])	.	2.121 330	—	—	—	—
Summe III.	[24]) **17.481 378**	**31.029 430**	[25]) **46 856**	**119 504**	[25]) **3,93**	**3,40**
IV. Mobilienversicherung auf beschränktem Gebiet.						
1. Marienwerdersche Gesellschaft	[26]) 52.429 650	56.025 475	140 764	152 027	2,68	2,71
2. Brandversich.-Gesellschaft zu Stolp	[26]) 22.365 375	22.756 275	[26]) 39 011	39 639	1,74	1,74
3. „ „ „ Schwedt a. O.	66.116 421	69.937 595	233 019	[27]) 164 923	3,52	2,36
4. „ „ „ Brandenburg	3.552 225	4.001 825	9 878	17 666	2,78	4,41
5. Branduntcrstützungs-Verein zu Glasow	.	530 750	.	900	.	1,69
6. Clerus des Breslauer Bisthums	.	718 445	.	2 395	.	3,33
Summe IV.	**144.463 671**	**153.970 365**	**422 672**	**377 550**	**2,93**	**2,45**
V. Versicherung auf Naturalhilfe.						
1. Preuss.-Holländer Brand-Bauverein	.	.	—	[28]) 200	—	[28]) 1,14
2. Amt Marienwerder (s. III. 12.)	240 400	237 600	200	—	0,83	—
3. Loosendorf im Kreise Stuhm	9 664	.	372	.	35,01	.
4. Kiesling im Kreise Stuhm	7 626	.	111	.	14,50	.
5. Posilge im Kreise Stuhm	8 000	.	164	.	20,50	.
6. Ortschaften des Kreises Schwetz	38 110	.	—	.	—	.
7. Rentamt Thorn	.	.	[28]) 50	—	[28]) 0,99	—
Summe V.	**303 800**	[29]) **237 600**	**897**	[29]) **200**	**1,69**	[29]) **0,43**

[20]) Am Schluss des Jahres 669 Mitglieder; abgeschätzter Werth der versicherten Gebäude 1.109 617 Thlr — [21]) zum Reservefonds, welcher jetzt 7 800 Thlr beträgt. — [22]) sämmtlich der schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft in Rückversicherung gegeben. — [23]) hat die ganze Versicherungssumme rückversichert und deckt die Ausgaben mit den Zinsen des angesammelten Capitals. — [24]) mit Ausnahme der Verbände III. 3, 18, 20, 22 und 23. — [25]) mit Ausnahme der Verbände 3, 18, 20, 21 und 22. — [26]) bis Schluss des Geschäftsjahres im neuen Kalenderjahr. — [27]) nach Abzug von 33⅓ % zurückgegebener Dividende. — [28]) ungefährer Werth des gelieferten Strohs u. dgl. und der Fuhren im Verhältniss zum Baar-Versicherungswerth. — [29]) ohne die Verbände im Stuhmer und Schwetzer Kreise.

1. (Forts.) **Feuerversicherungs-Gesellschaften auf Gegenseitigkeit.**	Gesammtes Risico im Jahre		Summe der ausgeschriebenen Beiträge		Pro Mille der Versicherungssumme ward im Durchschnitt gezahlt	
	1861. Thlr	1862. Thlr	1861. Thlr	1862. Thlr	1861	1862
VI. Gegenseitigkeits-Anstalten ohne Beschränkung auf Preussen.						
1. Pommersche Mühlenassecuranz-Societät....	[30]) 2.198 834	[30]) 2.498 859	[31]) 14 300	[31]) 18 300	6,50	7,33
2. Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft zu Greifswald........	31.938 325	[32]) 31.806 900	[33]) 25 628	[33]) 35 982	0,80	1,13
3. Mecklenburgische Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft........	33.945 600	36.264 575	61 318	37 318	1,84	1,03
4. Brandversicherungs-Bank für Deutschland[34])	12.441 680	11.547 050	31 779	41 098	2,39	3,56
5. Feuerversieherungs-Bank » » ..	196.245 280	210.310 000	177 437	246 575	0,90	1,17
Summe VI......	**276.769 719**	**292.427 384**	**310 462**	**379 273**	**1,12**	**1,30**

[30]) ausserdem 425 519 resp. 526 962 Thlr ausserhalb Preussens. — [31]) berechnet aus den Durchschnittssätzen. — [32]) ausserdem 622 775 Thlr ausserhalb Preussens. — [33]) nach Abzug von 3 545 resp. 2 115 Thlr Zinsen u. dergl., welche den Versicherten gutgerechnet worden sind. — [34]) Hinsichtlich der Leipziger Anstalt ist jedoch zu bemerken, dass sie sehr viele Versicherungen gegen feste Prämien abschliesst.

Zu der Aufzählung der Versicherungsanstalten im Jahrbuch ist zu bemerken: dass die Feuersocietät der Stadt Stralsund neuerdings von der Staatsregierung als öffentlich anerkannt worden ist; dass die Privatsocietäten der königl. Domänen, der Städte Elbing und Thorn, der Aemter Neustadt, Pyrehne und Sonnenburg, der Kämmerei Landsberg, des Dorfes Burg, der Colonie Neudessau und des Münsterschen Diöcesanverbandes als Societäten halbamtlichen Charakters angesehen werden können; endlich dass die pommersche Mühlensocietät sowohl wie auch die Greifswalder Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft ihr Geschäftsgebiet über die Grenzen des preussischen Staats ausgedehnt haben.

Zum ersten Male erscheinen folgende Gesellschaften von theilweis sehr alter Herkunft in den statistischen Nachweisen:

1. die Kreis-Feuersocietät des Pr. Holländer Kreises mit 3 Gebäudeclassen;

2. der Brand-Bauverein im Kreise Pr. Holland, welcher 3 500 Thlr Capital für solche Fälle aufbewahrt, die ganz bedeutende Vergütungen erheischen. Bei einzelnen Bränden wird der versicherte Baarbetrag nach Verhältniss der Betheiligung aufgebracht; ausserdem erhält der Abgebrannte das mit Berücksichtigung der Jahreszeit übliche Bauholz, Dachstroh, Getreide u. s. w. in natura, aufgebracht nach dem Besitzstande des Versicherten. Hand- und Spanndienste werden bezirksweise geregelt und nach freier Uebereinkunft, auch in Geld, geleistet;

3. die Feuersocietät der Ortschaften Gr. und Kl. Bösendorf, Pensau, Guttkau, Benczko und Toporzysko im Thorner Kreise; sie ist auf Gewährung von Naturalhilfe gerichtet, ebenso

4. die Feuersocietät der Ortschaften Schwarzbruch, Gurske und Rossgarten im Thorner Kreise;

5. der Brandunterstützungs-Verein zu Glasow für Bewohner des platten Landes im Kreise Teltow; versichert Erntevorräthe u. s. w. und vertheilt grossentheils das Risico nach Verhältniss des Besitzstandes;

6. der im Jahre 1862 genehmigte Verein der Bockwindmühlen-Besitzer in den Kreisen Neumarkt, Breslau, Schweidnitz und Striegau; bis zum Schluss des ersten Jahres hatte er noch keine Geschäfte abgeschlossen.

Im Ganzen waren bekannt und mit ihren Ergebnissen für 1861 resp. 1862 in die Tabellen aufgenommen:

	im Jahrbuch erwähnt	im Jahrbuch aufgenommen	heute bekannt	heute aufgenommen
Oeffentliche Societäten.....	27	27	28	28
Halbamtliche Societäten ..	38	26	12	10
Private Immobiliarverbände			27	23
Mobiliarverbände...........	18	5	18	6
Verbände für Naturalunterstützung	5	4	7	3
Gesellschaften ohne Gebietsschranke..............	4	3	6	5
zusammen.....	92	65	98	75

Die vorhandenen Mittheilungen über **Versicherungssummen** und **Beiträge** der Versicherten sind in Tabelle 1 niedergelegt; Brandschäden und Verwaltungskosten konnten um so eher aus dieser Zusammenstellung fortbleiben, als sie theilweise durch den Betrag der Versicherungsbeiträge schon ausgedrückt werden.

In Bezug auf die sechste Gruppe der Gegenseitigkeits-Anstalten haben wir über deren ganze Geschäftsausdehnung noch anzuführen, dass laut der eingereichten Nachweisungen die Summe der bei der Gothaer Anstalt im Laufe der Jahre 1861 und 1862 bestandenen Versicherungen betrug:

	1861	1862
überhaupt ..... Thlr	413.370 000	432.285 000
in Preussen ... »	204.553 000	219.050 000

Ferner stellte sich bei den Anstalten in

	Neubrandenburg Thlr	Leipzig Thlr	Gotha Thlr
die Gesammt-Versicherungssumme 1861 auf	47.354 975	21.194 330	392.635 000
desgl. 1862 »	49.722 725	20.569 730	410.814 000
d. Prämieneinnahme 1861 auf	82 740	67 942	322 556
» 1862 »	50 148	67 114	451 334
die Prämienreserve » »	.	7 352	666 769
die Capitalreserve » »	.	14 415	—

Um den **Antheil jeder Provinz** an diesen Ergebnissen erkennen zu lassen, folgt zunächst eine Uebersicht der vorhandenen auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsgesellschaften.

2. Provinzen.	Im Jahre 1862 waren vorhanden							Berichte über das Jahr 1862 lieferten						
	öffentliche	halbamtliche	private	Mobiliarverbände	Natural-Unterstützungsvereine	Gesellschaften mit ungeschlossenem Gebiet	Verbände überhaupt	öffentliche	halbamtliche	private	Mobiliarverbände	Natural-Unterstützungsvereine	Gesellschaften mit ungeschlossenem Gebiet	Verbände überhaupt
	Immobiliarverbände							Immobiliarverbände						
Preussen	6	4	14	[2]) 2	[3]) 6	—	32	6	4	13	1	3	—	27
Posen	1	—	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1
Pommern	5	[1]) 1	1	2	—	2	11	5	[1]) 1	1	1	—	2	[1]) 10
Brandenburg	4	[1]) 7	6	9	—	—	26	4	[1]) 6	3	3	—	—	[1]) 16
Schlesien	4	—	5	1	—	—	10	4	—	5	1	—	—	10
Sachsen	5	[1]) 1	—	3	—	—	9	5	[1]) 1	—	—	—	—	[1]) 6
Westfalen	1	1	—	—	—	—	2	1	—	—	—	—	—	1
Rheinland	2	—	1	1	1	—	5	2	—	1	—	—	—	3
Dazu im Ausland	—	—	—	—	—	4	4	—	—	—	—	—	3	3
Summe	28	12	27	18	7	6	98	28	10	23	6	3	5	75

[1]) Die Domänen-Feuerschädenfonds der Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen bilden einen einzigen Verband. — [2]) ausserdem 5 in Zusammenhang mit privaten Immobiliarverbänden. — [3]) desgleichen 4.

Die **Versicherungssummen der Immobiliarverbände** und der auf Naturalunterstützung gerichteten Vereine können provinzenweise zusammengefasst werden, nicht aber auch diejenigen aller Mobiliarverbände und der nicht auf Preussen beschränkten Gegenseitigkeitsanstalten. Denn obgleich manche Mobiliar-Brandversicherungs-Vereine nur in einer Provinz Geschäfte betreiben, so kann Gleiches doch nicht von den übrigen gesagt werden, und die Parallelität der Nachweise duldet nicht die Aufnahme des einen neben Auslassung des anderen Vereins. Die nachstehende Tabelle, in welcher die Lücken der directen Mittheilungen durch Schätzung ausgefüllt sind, erstreckt sich daher nur auf die erstgenannten Gattungen von Versicherungsgesellschaften.

3. Provinzen.	Versicherungssumme aller Immobiliarverbände										
	im Jahre 1861:					im Jahre 1862:					
	öffentliche.	halbamtliche.	private mit Geldrechnung.	auf Naturalhilfe.	im Ganzen.	öffentliche	halbamtliche.	private mit Geldrechnung.	auf Naturalhilfe.	im Ganzen.	Zunahme gegen 1861.
	Tausend Thaler					Tausend Thaler					%
Preussen	117.059	10.546	10.859	[2]) 1.000	139.500	118.384	10.661	11.692	[2]) 1.000	141.700	1,6
Posen	72.597	—	—	—	72.597	75.244	—	—	—	75.244	3,6
Pommern	95.755	3.114	210	—	99.079	98.591	3.111	227	—	101.929	2,9
Brandenburg	[1])370.745	[2]) 10.700	[2]) 1.950	—	383.400	[1])391.507	[2]) 10.750	[2]) 2.000	—	404.300	5,4
Schlesien	121.102	—	[2]) 14.700	—	135.800	128.690	—	16.048	—	144.738	6,6
Sachsen	[1])208.719	7.829	—	—	216.548	[1])213.238	7.996	—	—	221.234	2,2
Westfalen	168.526	[2]) 600	—	—	169.100	178.232	[2]) 600	—	—	178.800	5,7
Rheinland	268.537	—	[2]) 2.050	[2]) 200	270.800	278.130	—	2.121	[2]) 200	280.500	3,6
Insgesammt	1423.040	32.800	29.800	1.200	1486.800	1482.015	33.100	32.100	1.200	1548.400	4,1

[1]) mit Zu- resp. Abrechnung des kurmärkischen Antheils an der magdeburger Land-Feuersocietät. — [2]) zum Theil auf Schätzung beruhende Zahlen.

Die Immobiliarversicherung auf Gegenseitigkeit hat demnach 1862 um etwas mehr als 4 % zugenommen, und unter den öffentlichen Societäten zeigen eine Verminderung des Versicherungsbestandes nur die Städte-Feuersocietät der Regierungsbezirke Königsberg und Gumbinnen, sowie der Verband für den Regierungsbezirk Marienwerder und die altpommersche Städte-Feuersocietät; in Schlesien, wo während des vorigen Jahrzehnts die Theilnahme an den Provinzialverbänden einen starken Stoss erlitten hatte, ist dieselbe seit einiger Zeit wieder bedeutend gestiegen.

Als eine für die Vergleichung der versicherten mit den in die Societäten nicht aufgenommenen Gebäuden recht empfindliche Lücke tritt der Mangel jedweder Angabe über die Zahl der versicherten Gebäudecomplexe hervor; es ist zu hoffen, dass derselbe binnen Kurzem Abstellung finde.

Dagegen ist einem anderen Mangel der bisherigen Veröffentlichungen der Versuch einer Abhilfe geworden. Es fehlt jeder Maassstab für die Feuersicherheit der in den einzelnen Verbänden vorhandenen Gebäude, wenn neben dem verhältnissmässigen Beitrag nicht auch angegeben wird, wie sich die Versicherungssummen und Feuerschäden auf Gebäude verschiedener Bauart und Feuergefährlichkeit vertheilen. Das königliche Ministerium des Innern hat nun begonnen, zunächst die Risken in drei Classen von möglichst durch die ganze Monarchie gleichartigem Charakter zu scheiden und auf solche Weise eine Nebeneinanderstellung zu ermöglichen; diese Arbeit ist dem statistischen Bureau zugegangen und hier so weit als möglich vervollständigt worden.

Leider konnten erhebliche Uebelstände dabei nicht vermieden werden. Zunächst befolgt fast jede Societät eine besondere Classeneintheilung, und es zeigt sich hier mehr als in den übrigen Beziehungen der schon in Nr. 6 des Jahrgangs 1862 von L. J. hervorgehobene Uebelstand, dass auf eine planmässige Ueberarbeitung der Reglements früher verzichtet worden ist; Folge davon ist die Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit des Einschaltens der gelieferten Zahlen in irgendwelche Rubriken von gleicher Bedeutung für alle Verbände. Dass gleichwohl der Versuch unternommen wurde, geschah aus der vorwiegenden Rücksicht auf den Nutzen einer, wenn auch mangelhaften Zusammenstellung des einmal Vorhandenen und auf die Anregung, welche eine Bloslegung solcher Mängel zu deren Beseitigung ausübt. Diese Verschiedenheit der Classeneintheilung ist jedoch nicht der einzige für unsern Zweck zu be-

klagende Nachtheil. Es kommt vielmehr hinzu, dass sogar von manchen öffentlichen Societäten — und zwar für Stettin, Neuvorpommern, Stralsund, Breslau, Fürstenthum Halberstadt, Grafschaft Hohnstein und Hohenzollern — gar keine oder doch eine so unvollkommene Classirung der Gebäude bekannt ist, dass ihre Hineinziehung in die Tabelle durchaus unräthlich wird. Wir lassen diese nunmehr folgen, so unvollständig sie auch ist.

4. Bezirke der öffentlichen Societäten.	Versicherungssumme der Gebäude						Zu den drei Hauptclassen der Gebäude		
	I. Classe, d. h. der ganz massiven Gebäude		II. Classe, d. h. der massiv gedeckten, im Uebrigen nicht völlig massiven Gebäude		III. Classe, d. h. der nicht massiv gedeckten und aller sonstigen (namentlich durch gewerbliche Anlagen) besonders feuergefährlichen Gebäude		I.	II.	III.
	1861 Thlr.	1862 Thlr.	1861 Thlr.	1862 Thlr.	1861 Thlr.	1862 Thlr.	gehören die Societätsclassen		
1. Ostpreussen, landschaftliche	6.716 540	7.443 740	3.321 740	3.690 830	11.844 200	12.297 780	I	II	III-IV
2. Ostpreussen, städt.[4])	[1]) 11.344 410	[1]) 9.228 950	5.306 260	4.504 130	1.697 790	1.349 555	I-III	IV	V-VI
3. „ ländl.	2.290 070	2.499 230	1.899 960	2.073 050	34.285 520	35.459 290	I-II	III	IV
4. Stadt Königsberg	3.621 380	3.697 410	285 793	290 553	72 653	73 473	I	II	III
5. Westpreussen, landschaftliche	3.029 550	3.319 800	3.045 690	3.249 930	[2]) 7.331 180	[2]) 7.571 840	I	II	III-V
6. Westpreussen, allgemeine [3])	1.386 960	1.820 665	2.756 980	4.150 485	11.233 800	15.663 500	I	II	III-IV
7. Provinz Posen	27.117 375	28.686 875	16.100 625	16.734 000	29.378 500	29.823 025	I-II	III-IV	V-VIII
8. Altpommern, städt. [4])	863 663	807 363	[5]) 4.084 237	[5]) 3.759 114	759 037	674 957	I	II-III	IV-V
9. „ ländl.	7.783 500	8.522 000	[6]) 10.269 900	[6]) 10.812 450	[7]) 30.882 200	[7]) 31.571 050	I	II	III-IV
13. Stadt Berlin	[8]) 178.155 850	[8]) 191.741 625	—	—	660 025	697 750	a	—	b-d
14. Provinz Brandenburg, städtische	28.321 625	30.152 200	37.063 075	37.955 675	2.352 787	2.330 937	I	II-III	IV
15. Kurmark und Niederlausitz etc., ländliche	28.969 600	30.640 050	29.040 913	29.868 925	32.724 950	33.220 237	I	II	III-IV
16. Neumark, ländliche	10.686 712	11.474 100	10.229 150	10.595 800	12.503 862	12.793 087	I	II	III-IV
17. Oberlausitz	1.861 280	2.179 660	788 530	908 230	2.524 510	2.751 860	I	II	III
18. Schlesien, städtische	17.501 090	18.554 500	1.222 140	1.277 560	6.259 250	6.290 150	I-II	III	IV-VI
19. „ ländliche	18.480 570	20.924 300	5.854 760	6.461 670	24.899 180	25.663 440	I	II	III-IV
21. Prov. Sachsen, städt.[4])	13.798 935	14.153 887	48.601 400	49.213 768	7.454 730	7.338 988	I	II	III
22. Herz. Magdeburg u. s. w., ländliche [9])	13.033 275	13.845 175	39.616 375	41.340 350	13.732 725	13.561 937	I	II	III
24. Herz. Sachsen, ländl.[10])	4.089 440	4.209 960	19.058 647	19.588 470	41.776 512	42.112 148	I	II	III-IV
26. Provinz Westfalen	26.720 300	30.733 370	98.902 800	101.179 850	42.902 680	46.318 730	I-II	III-IV	V-VI
27. Rheinland	27.768 910	29.047 110	151.077 060	157.869 930	79.866 800	80.950 890	I	II-IV	V-VI
Summe [11])	**433.541 035**	**463.681 970**	**488.526 035**	**505.524 770**	**395.142 890**	**408.514 624**	.	.	.

[1]) darunter Gebäude mit massiven Ringmauern und feuersicherer Bedachung, jedoch einzelnen Holztheilen im Aeusseren. — [2]) einschliesslich massiv gedeckter Ziegelscheunen und solcher massiv gedeckten Gebäude, deren Giebel mit Brettern verkleidet sind. — [3]) in zweiter Classe auch Gebäude mit Lehmschindel-Bedachung. 1861 nur für den Bezirk Marienwerder gesondert; dessen Classensummen waren 1862: 782 360, 2.051 345 und 11.310 435 Thlr. — [4]) Durchschnittszahlen aus dem ersten und zweiten Semester. — [5]) einschliesslich Gebäude erster Classe, worin feuergefährliche Gewerbe betrieben werden. — [6]) darunter massive Gebäude mit feuersicherer Bedachung, worin feuergefährliche Gewerbe betrieben werden. — [7]) auch Schmieden mit feuersicherer Bedachung. — [8]) Gebäude zum einfachen Beitragssatze. — [9]) Die erste Classe bilden alle isolirt liegenden Gebäude mit feuersicherer Bedachung, die zweite Classe alle nicht isolirt liegenden mit feuersicherer und alle isolirt liegenden ohne feuersichere Bedachung, die dritte Classe alle Gebäude anderer Art und alle Bockwindmühlen. — [10]) nicht isolirt belegene Häuser jeder Classe der niederen Abtheilung zugerechnet; Durchschnittsbeträge. — [11]) wie vorbemerkt, ohne Stadt Stettin, Neuvorpommern, Stadt Stralsund, Stadt Breslau, Rittergüter im Fürstenthum Halberstadt, plattes Land der Grafschaft Hohnstein, endlich Hohenzollern.

Nach Abrechnung des Danziger Antheils am westpreussischen allgemeinen Verbande treten in Vergleichung:

	1861	1862		
I. Classe	433.541 035 Thlr.,	462.643 665 Thlr.,	Zunahme	6,71 %
II. „	488.526 035 „	503.425 630 „	„	3,05 „
III. „	395.142 890 „	404.161 559 „	„	2,28 „
Summe	1317.209 960 Thlr.,	1370.230 854 Thlr.,	Zunahme	4,03 „

Hiernach haben die massiven Gebäude ganz gegen die frühere Meinung, dass sie allmälig aus den Gegenseitigkeits-Verbänden mit den schlecht gebauten austreten würden, ihre Versicherungssumme viel stärker als die letzteren vermehrt. Zu Ende 1862 betrug im Bereich aller Societäten mit drei unterscheidbaren Hauptclassen der Gesammtwerth

der Gebäude erster Classe etwa 33,7 % des Gesammtrisicos
„ „ zweiter „ „ 36,7 „ „ „
„ „ dritter „ „ 29,7 „ „ „

Lehrreiche Ziffern in Bezug auf den Antheil der feuergefährlichen Risken an der Versicherungssumme der Societäten giebt die nachstehende Tabelle 5; nur in einem einzigen Verbande, der westfälischen Provinzialsocietät, haben die Gebäude dritter Classe verhältnissmässig stärker wie die der beiden ersten zugenommen. Um jedoch nicht zu falschen Schlüssen über die übliche Bauart in den verschiedenen Provinzen zu verleiten, haben wir in Form von Bemerkungen am Fuss der Tabelle auf die Abweichungen hingewiesen, welche sich laut Tab. 4 bei manchen Societäten gegen die hier angenommene Classirung herausstellen. Das platte Land des Herzogthums Sachsen z. B. steht trotz seiner Ziegeldächer nur darum so hoch in der Reihe der Gefährdung durch Feuer, weil daselbst der Zusammenhang mit anderen Gebäuden jedes Risico sofort eine Classe tiefer bringt.

Zur Ergänzung der Tabelle 1 in Bezug auf die Höhe der Beiträge lassen wir in Tab. 6 diejenigen Durchschnittsbeiträge folgen, welche die Versicherten jeder Gebäude-Hauptgattung an die betreffenden Societäten während der Jahre 1861 und 1862 zu entrichten hatten.

5. Bezirke der öffentlichen Societäten.	Von der ganzen Versicherungssumme gehörten im Jahre 1862 zur I. Gebäudeclasse %	zur II. Gebäudeclasse %	zur III. Gebäudeclasse %	1861 zur III. Gebäudeclasse %
Ostpreussen, ländliche	6,2	5,2	88,6	89,1
Westpreussen, allgemeine	8,4	[3]) 19,2	[1]) 72,4	73,1
Herz. Sachsen, ländliche	[1]) 6,4	[4.5])29,7	[2]) 63,9	64,3
Altpommern, ländliche	16,7	[3]) 21,2	[1]) 62,0	63,1
Westpreussen, landschaftliche	23,5	[4]) 23,0	[2]) 53,5	53,9
Ostpreussen, »	[2]) 31,8	[6]) 15,8	52,5	54,1
Schlesien, ländliche	39,4	12,2	48,4	50,6
Oberlausitz	37,3	15,6	47,1	48,8
Provinz Posen	38,1	22,2	39,6	40,5
Neumark, ländliche	32,9	30,4	36,7	37,4
Kurmark u. s. w., ländliche	32,7	31,9	35,4	36,1
Rheinland	10,8	58,9	30,2	30,9
Westfalen	17,2	56,5	26,2	25,7
Schlesien, städtische	71,0	4,9	24,1	25,1
Magdeburg u. s. w., ländliche	[2]) 20,1	[3.6])60,1	[1]) 19,7	20,7
Altpommern, städtische	15,4	[3]) 71,7	[1]) 12,9	13,3
Provinz Sachsen, städtische	20,0	69,6	10,4	10,7
Ostpreussen, städtische	61,2	29,9	8,9	9,3
Prov. Brandenburg, städtische	42,8	53,9	3,3	3,5
Stadt Königsberg	91,0	7,2	1,8	1,8
» Berlin	99,6	—	0,4	0,4
Im Durchschnitt	33,7	36,7	[7]) 29,7	30,0

[1]) geschmälert durch Einstellung von Gebäuden in die zweite Spalte. — [2]) nebst einem unbestimmten Antheil von der zweiten Classe. — [3]) nebst einem unbestimmten Antheil von der dritten Classe. — [4]) geschmälert durch Einstellung von Gebäuden in die dritte Spalte. — [5]) nebst einem unbestimmten Antheil von der ersten Classe. — [6]) geschmälert durch Einstellung von Gebäuden in die erste Spalte. — [7]) auf demselben Gebiete wie im Vorjahr nur 29,5 %.

Es erübrigt hier noch, derjenigen **Anordnungen der Verwaltung** zu gedenken, welche in Betreff des Versicherungswesens in der jüngst verflossenen Zeit erlassen worden sind. Meistens gehen sie darauf hinaus, dass neben den älteren auch den seit 1859 zugelassenen Privatgesellschaften gestattet worden ist, beliebige Immobilien im Bereich der öffentlichen Societäten zu versichern, und zwar:

nach dem	im Bezirk der Societät für	durch Ministerialerlass vom
1. Jan. 1863	die Städte der Provinz Sachsen	28. Dec. 1861
» »	» Provinz Westfalen	3. Jan. 1862
» »	» Stadt Stralsund	1. März »
» »	» Rheinprovinz	» »
» »	» Stadt Königsberg	10. April »
» »	» Städte der Provinz Brandenburg	10. Mai »
» »	das platte Land der Kurmark u. s. w.	» »
» »	das platte Land der Neumark	» »
1. April 1863	die Regierungsbezirke Danzig und Marienwerder	17. Nov. »
» »	Neuvorpommern	18. Jan. 1863
1. Jan. 1864	das platte Land des Herzogthums Magdeburg u. s. w.	23. April »
» »	die Rittergüter des Fürstenthums Halberstadt	» »
» »	das Markgrafthum Oberlausitz	30. Sept. »
» »	das platte Land des Herzogthums Sachsen	» »
» »	die Provinz Posen	5. Oct. »

Demnach ist die Immobiliarversicherung in den Provinzen Posen, Westfalen und Rheinland bereits vollständig, in den übrigen zum grösseren oder kleineren Theil freigegeben.

Ein gemeinschaftlicher Erlass der Minister der Finanzen und des Innern vom 7. Mai 1863 verfügt, dass die mit Genuss von Provision und Prämie angestellten Geschäftsführer und Agenten der öffentlichen Societäten gleich den Versicherungsbeamten der Privatgesellschaften verpflichtet sind, Handelsgewerbe-Steuer zu zahlen.

Neue Reglements sind ergangen: unter dem 5. August 1863 ein revidirtes Reglement für die Feuersocietät des preussischen Markgrafthums Oberlausitz, unter dem 21. August ein revidirtes Reglement und unter dem 25. September eine Verwaltungsordnung (seitens des Oberpräsidenten) für die Feuersocietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen.

6. Bezirke der öffentlichen Societäten.	Jahresbeiträge der Versicherten zur Deckung der Ausgaben pro Mille der Versicherungssumme: im Jahre 1861 I. Classe %	1861 II. Classe %	1861 III. Classe %	im Jahre 1862 I. Classe %	1862 II. Classe %	1862 III. Classe %
Ostpreussen, landschaftliche	1,67	3,33	5,06	1,67	3,00	4,39
» städtische	2,17	4,14	13,17	2,17	4,14	12,69
» ländliche	3,28	4,17	[1]) 5,19	3,31	4,17	[1]) 5,17
Stadt Königsberg	1,00	2,00	4,00	0,50	1,00	2,00
Westpreussen, landschaftliche	1,67	3,06	4,11	1,67	2,78	4,05
» allgemeine	3,32	5,05	8,27	3,28	5,01	8,33
Provinz Posen	1,96	4,10	6,10	2,31	4,13	6,12
Altpommern, städtische	0,64	1,33	4,25	0,88	1,81	5,92
» ländliche	1,00	2,00	4,08	1,00	2,00	4,05
Stadt Berlin	0,56	—	2,56	0,78	—	3,61
Provinz Brandenburg, städtische	0,44	1,47	3,11	0,53	1,83	5,42
Kurmark mit Niederlausitz u. s. w., ländliche	0,89	1,78	4,47	1,11	2,22	5,58
Neumark, ländliche	0,75	1,17	4,31	0,97	1,50	5,49
Oberlausitz	0,72	1,53	3,92	0,97	1,97	5,11
Schlesien, städtische	0,36	1,00	1,95	0,19	0,57	1,08
» ländliche	1,17	2,33	6,53	0,84	1,74	5,02
Provinz Sachsen, städtische	1,20	1,80	2,40	1,39	2,08	2,77
Herz. Magdeburg u. s. w., ländliche	1,33	1,78	4,44	1,67	2,22	5,56
Herzogthum Sachsen, ländliche	1,67	2,22	3,06	1,36	1,86	2,56
Provinz Westfalen	0,80	1,77	3,10	0,72	1,72	3,00
Rheinland	0,44	1,03	3,25	0,45	1,07	3,34
Im Durchschnitt	0,84	1,68	4,13	0,94	1,78	4,33
bei Thlr. Beträgen	362 000	821 000	1.629 000	436 500	902 000	1.764 000

[1]) excl. 200 % Zuschlag bei den Windmühlen 5 $\frac{0}{00}$.

B. Gewerbliche Feuerversicherungs-Anstalten.

Die im königlichen Ministerium des Innern zusammengestellte Uebersicht der Feuerversicherung während des Jahres 1862 enthält einige Abweichungen und Zusätze zu den bisher in dieser Zeitschrift und im Jahrbuch aufgezeichneten Angaben, und zwar führt sie u. A. auf:

a) in Betreff des Zulassungstages: der Aachener Gesellschaft den 24. statt des 28. Juni 1825, der fünften Hamburger Compagnie den 11. statt des 8. August 1837, der Leipziger Anstalt desgl., des Londoner Phönix desgl., des Northern (für den ganzen Staat) den 11. Januar 1862 statt 1861, der Amsterdamer Compagnie den 19. November 1862;

b) in Betreff der Gesellschaftsform: den Londoner Phönix als offene Handels- statt Actiengesellschaft;

c) in Betreff des nominellen Actiencapitals: bei der Oldenburger Gesellschaft 1, bei der Dresdener 3 Millionen Thaler.

Unerwähnt sind in der Zusammenstellung die folgenden Gesellschaften geblieben, vermuthlich weil sie keinen Bericht abgestattet haben: die Gladbacher, die Liverpool-Londoner und der Pariser Phönix. Dass von den Rückversicherungs-Gesellschaften kein Nachweis vorliegt, rechtfertigt sich durch die Beschränkung dieser Arbeit auf das directe Geschäft.

In Tabelle 7 sind nun, soweit darüber etwas zu erfahren war, die Capitalkräfte und die Risicosummen der Gesellschaften während der beiden Jahre 1861 und 62 aufgezählt. Letztere tragen in der Originalzusammenstellung die Aufschrift »Gesammtbetrag der bestandenen Versicherungen im Laufe des Jahres« und »Betrag der auf Preussen fallenden Versicherungen im Laufe des Jahres.« Offenbar muss die Summe aller an irgend einem Tage des Jahres bestandenen Versicherungen mindestens der am Schluss des Jahres bestandenen gleich sein, und aus der Tabelle ist in der That zu ersehen, dass im Durchschnitt das Verhältniss etwa wie 6 : 5 ist; gleichwohl ist hin und wieder das Umgekehrte angegeben. Anderseits darf man vermuthen, dass die überhaupt laufend gewesenen Risken nicht allzusehr von den am Ende des Jahres verbliebenen und auf neue Rechnung übertragenen abweichen, wenigstens nicht bei den äusserlich in Zunahme begriffenen Gesellschaften; mehrere Angaben der Tabelle sind mithin sehr geeignet, starke Zweifel an ihrer Richtigkeit zu erregen, so dass wir vorzogen, auf die Ausfüllung der Lücken durch Schätzung zu verzichten. Es bleibt zu bedauern, dass dergleichen Missverständnisse die Berechnung der mittleren Versicherungsdauer erschweren.

7. Feuerversicherungs-Actiengesellschaften.	Gezeichnetes Actiencapital: überhaupt Thlr.	Gezeichnetes Actiencapital: davon baar eingezahlt Thlr.	Capitalreserve zu Ende 1862 Thlr.	Gesammtbetrag der bestandenen Versicherungen während des Geschäftsjahres: im ganzen Gebiet der Gesellschaft 1861. Thlr.	im ganzen Gebiet der Gesellschaft 1862. Thlr.	im preussischen Staat 1861. Thlr.	im preussischen Staat 1862. Thlr.	Die Summe der im Geschäftsjahr 1862 bestandenen Versicherungen verhält sich zu der Schlusssumme wie 100 zu: im ganzen Geschäftsgebiet	im preuss. Staat
Preussische:									
1. Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt ...	2.000 000	400 000	42 785	108.173 174	117.598 585	79.417 777	85.090 940	81,7	79,6
2. Deutsche in Berlin ..	1.000 000	200 000	6 246	33.926 003	110.299 364	15.768 248	33.542 830	36,7	85,9
3. Preussische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin	2.930 400	732 600	300 000	244.772 755	231.385 603	[1]151.279 878	153.907 192	80,5	94,2
4. Schlesische in Breslau	3.000 000	600 000	90 000	263.599 121	282.442 656	183.173 878	191.303 484	100	100
5. Magdeburger	2.799 000	559 800	136 542	1063.290 987	1258.539 040	.	293.831 719	84,9	198,0
6. Thuringia in Erfurt .	2.246 000	500 000	.	.	.	.	.	.	.
7. Vaterländische in Elberfeld	2.000 000	400 000	96 756	396.504 052	427.417 606	242.283 846	263.534 762	91,9	94,1
8. Colonia in Köln	3.000 000	600 000	1.044 500	620.414 911	638.136 651	326.901 136	326.421 275	90,0	113,8
9. Aachen-Münchener in Aachen	3.000 000	600 000	[2]) .	917.170 272	963.104 610	.	.	98,1	.
zusammen[3])	**21.975 400**	**4.592 400**	**3.200 000**	**3780.000 000**	**4180.000 000**	.	.	88,9	.
Deutsche ausserhalb Preussens:									
10. Fünfte Assecuranzcompagnie in Hamburg ..	750 000	150 000	.	5.013 464	4.685 117	254 011	213 961	51,2	90,2
11. Oldenburger	854 500	170 900	4 995	80.829 681	89.571 960	35.566 413	39.757 589	73,4	81,1
12. Dresdener	2.000 000	661 300	—	96.934 808	74.725 909	4.682 288	11.034 630	87,5	86,8
13. Leipziger Feuerversicherungs-Anstalt	1.000 000	200 000	346 555	295.902 425	304.809 595	160.833 600	.	87,8	94,2
14. Deutscher Phönix in Frankfurt	3.142 857	662 857	[4]) .	367.524 105	378.898 474	87.948 637	98.855 780	85,8	91,1
15. Providentia in Frankf.	4.571 429	458 686	—	204.356 460	245.038 442	7.146 014	15.144 616	47,1	79,3
16. Bair. Hyp.- u. Wechselbank in München ...	1.714 286	1.714 286	571 429	209.782 560	232.772 353	18.325 902	32.370 496	75,0	55,1
zusammen[3])	**14.033 072**	**4.018 029**	**1.100 000**	**1260.343 503**	**1330.501 850**	**314.756 865**	**363.000 000**	76,4	87,4
Nichtdeutsche:									
17. Ultrajectum in Zeyst.	1.131 481	297 353	—	58.379 125	218.417 774	1.955 653	14.708 079	46,2	43,8
18. Assurantie-Compagnie in Amsterdam	567 740	141 435	[5]) .	.	59.914 292	—	110 920	.	100
19. Northern in Aberdeen	8.398 400	416 020	[6]) .	.	213.363 700	.	6.349 877	.	100
(20.) Liverpool-Londoner	13.333 333	1.277 114	1.465 571	.	.	.	.	.	.
zusammen[7])	**10.097 621**	**854 808**	[3]) **400 000**	[3]) **320.000 000**	**491.695 766**	.	**21.168 876**	[3]) 46,2	61,0
Insgesammt.....	**46.106 093**	**9.465 237**	**4.700 000**	**5360.000 000**	**6000.000 000**	.	.	82,7	.

[1]) lediglich im Laufe des Jahres geschlossene Versicherungen. — [2]) incl. Prämienreserve 2.722 394 Thlr. — [3]) unter schätzungsweiser Ausfüllung der Lücken, entsprechend den Ergebnissen der anderen Gesellschaften. — [4]) incl. Prämienreserve 557 989 Thlr. — [5]) desgl. 334 147 Thlr. — [6]) desgl. 371 894 Thlr. — [7]) excl. Londoner Phönix, von welcher Gesellschaft über die hier aufgezählten Punkte kein Nachweis vorliegt, und ohne die Liverpool-Londoner Gesellschaft, welche nicht berichtet hat.

Wichtiger als die Summe der laufend gewesenen Versicherungen ist diejenige der am Jahresschluss laufend gebliebenen, welche in Tabelle 8 aufgezeichnet ist; hier haben wir es überdies im Allgemeinen mit zuverlässigeren Zahlen zu thun, wenngleich die Bemerkungen am Fuss der Tabelle ebenfalls manche Bedenken einschliessen.

Die grosse Wichtigkeit des preussischen Geschäfts für die in Preussen arbeitenden Gesellschaften leuchtet ein, wenn man sieht, dass die im preussischen Staate ihren Sitz habenden $\frac{3}{5}$, die übrigen deutschen $\frac{1}{3}$ ihrer Gesammtrisiken dort liegen haben; dieses Verhältniss verspricht angesichts der stärkeren Zunahme der Feuerversicherung in Preussen noch günstiger zu werden.

Baareinschuss und Capitalreserve zusammen decken nur etwa 0,30 % des Gesammtrisicos, bei den preussischen Gesellschaften allein 0,23 %; die Unternehmungen würden also bald zu Grunde gehen, wenn die Versicherungen sich nicht selbst erhielten. Und da jene durch Vertheilung ihres Risicos über grosse Gebiete die Gefahr vermindert haben, so ist desto weniger zu befürchten, dass die eigenen Capitalkräfte der Gesellschaften zu stark angegriffen werden.

Darf man aus der bisherigen Vermehrung der Feuerversicherung auf die zukünftige schliessen, so steht auch fernerhin eine beträchtliche Steigerung der wirthschaftlichen Vorsorge auf diesem Gebiete zu erwarten; denn die Zunahme der Versicherung gegen feste Prämien ist, wie aus der gleichzeitigen Steigerung der gegenseitigen Versicherung hervorgeht, nicht auf Kosten dieser vor sich gegangen. Im Jahre 1861 hatten die Versicherungsgesellschaften auf Actien ihren Bestand, wenn anders die vorjährigen Angaben richtig sind, um etwa $12\frac{1}{2}$ % erhöht, im folgenden noch immer um $9\frac{1}{5}$ %. Den preussischen machen übrigens in Preussen selbst die ausländischen eine immer wachsende Concurrenz; doch beträgt der Antheil jener — im Vorjahr 85,6 — noch 85,3 % der ganzen Versicherung in Preussen gegen feste Prämien.

8. **Feuerversicherungs-Actiengesellschaften.**	Gesammtbetrag der am Schluss des Geschäftsjahres laufenden Versicherungen				Ende 1862 kamen von der ganzen Versicherungs-Summe auf Preussen	Durchschnittliche Jahreszunahme der Versicherungssumme in Preussen seit der Zulassung.	Zunahme der Versicherungssumme im Jahre 1862	
	im ganzen Geschäftsgebiet		im preussischen Staate				überhaupt.	in Preussen
	1861.	1862.	1861.	1862.				
	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	%	Thlr	%	%
Preussische:								
1. Berlinische Feuerversicherungs-Anstalt	89.055 607	96.043 835	65.223 004	67.724 359	70,5	1.354 287	7,8	3,8
2. Deutsche in Berlin	16.019 415	40.506 338	12.729 721	28.813 505	71,1	13.298 541	152,9	126,3
3. Preuss. National-Versicherungsgesellschaft in Stettin	199.487 750	186.341 440	152.863 402	144.908 015	77,8	8.441 244	— 6,6	— 5,2
4. Schlesische in Breslau	263.599 121	282.442 656	183.173 878	191.303 484	67,7	13.193 344	7,1	4,4
5. Magdeburger[1]	616.336 110	683.438 793	335.500 000	372.000 000	54,4	20.000 000	10,9	10,9
6. Thuringia in Erfurt	119.998 221	135.671 551	53.975 179	62.071 396	45,7	6.714 212	13,1	15,0
7. Vaterländische in Elberfeld	371.292 345	392.899 605	226.878 230	247.867 970	63,1	6.222 627	5,8	9,3
8. Colonia in Köln	595.162 199	574.068 830	313.595 298	371.337 411	64,7	15.635 259	— 3,4	18,4
9. Aachen-Münchener i. Aachen	902.057 809	944.554 821	498.925 068	518.941 197	54,9	13.838 432	4,7	4,0
zusammen	**3173.008 577**	**3335.967 869**	**1842.900 000**	**2005.000 000**	**60,1**	**98.700 000**	**5,1**	**8,8**
Deutsche ausserhalb Preussens:								
10. Fünfte Assecuranz-Compagnie in Hamburg	2.851 584	2.397 874	230 011	192 961	8,0	7 517	— 15,9	— 16,1
11. Oldenburger	59.228 493	65.765 172	32.830 535	32 233 419	49,0	11.376 500	11,0	— 1,8
12. Dresdener	86.513 514	65.385 171	[5] 3.854 776	9.578 561	14,7	4.997 510	— 24,4	148,5
13. Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt[2]	247.900 000	253.200 000	152.152 145	155.488 381	61,4	6.057 989	2,1	2,2
14. Deutscher Phönix i. Frankfurt	[3] 367.524 105	325.078 929	80.418 500	90.067 737	27,7	5.027 048	— 11,5	12,0
15. Providentia in Frankfurt	[4] 70.000 000	72.040 536	[5] 5.804 730	12.010 650	16,7	4.239 053	.	106,9
16. Bairische Hypotheken- und Wechselbank	161.937 173	174.639 665	11.213 356	17.844 808	10,2	5.948 269	7,8	57,3
zusammen	**996.000 000**	**958.500 000**	**286.504 053**	**317.416 517**	**33,1**	**37.653 886**	**— 3,8**	**10,8**
Nichtdeutsche:								
17. Ultrajectum in Zeyst	19.896 230	100.915 040	1.955 653	6.445 771	6,4	3.680 330	407,2	229,8
18. Assurantie-Compagnie in Amsterdam	[6] 56.000 000	[6] 59.000 000	—	110 920	0,2	1.331 040	.	.
19. Northern in Aberdeen	[6] 310.000 000	[6] 322.000 000	[6] 6.000 000	6.349 877	2,0	705 542	.	.
(20.) Londoner Phönix	.	.	11.748 002	11.674 242	.	454 841	.	— 0,6
(21.) Liverpool-Londoner	.	.	4.674 456	[6] 4.700 000	.	537 000	.	.
zusammen	**[7] 386.000 000**	**[7] 482.000 000**	**24.400 000**	**29.300 000**	**2,7**	**6.709 000**	.	**20,1**
Insgesammt	**[7] 4555.000 000**	**[7] 4776.500 000**	**2153.800 000**	**2351.700 000**	**48,9**	**143.000 000**	**4,9**	**9,2**

[1]) aus dem Rechnungsabschluss der Gesellschaft entnommenes Risico, entsprechend den zurückgestellten Bruttoprämien, wogegen die Gesellschaft pro 1862 die Summen von 1 068.775 648 Thlr für das ganze Gebiet und 581.831 719 Thlr für Preussen (im Vorjahr 245.243 144 Thlr) angegeben hat und zu obiger Summe pro 1861 für Preussen bemerkt, sie umfasse nur die im Geschäftsjahr neu abgeschlossenen Versicherungen; die in der Tabelle aufgeführten Zahlen für das preussische Risico sind geschätzt. — [2]) am 31. Mai 1862 resp. 1863; die Gesellschaft giebt in ihrer Uebersicht für das ganze Gebiet 262.046 600 resp. 267.681 291 Thlr incl. der Rückversicherung an, und da ihre vorjährige Uebersicht die preussischen Risiken zur Summe von 160.833 600 Thlr (also höher als diesmal und jedenfalls incl. Rückversicherung) aufgeführt hat, so ist die Reduction jener Zahlen in dem sich daraus ergebenden Verhältniss von 105,7 : 100 erfolgt. — [3]) aus dem Rechnungsabschluss ergänzt, da die Gesellschaft bei dem gegenwärtigen Anlass hier eine Lücke gelassen hatte. — [4]) geschätzt; incl. der Rückversicherungen sind 115.457 649 Thlr angegeben. — [5]) der vorjährigen Uebersicht zufolge jedoch bei der Dresdener Gesellschaft 4.682 288, bei der Providentia 7.146 015 Thlr — [6]) nach Verhältniss der Prämieneinnahmen resp. unter Annahme eines angemessenen Zuwachses geschätzt. — [7]) excl. Phönix in London und London-Liverpooler, über deren Gesammtgeschäft nichts mitgetheilt ist.

Die letzte Tabelle dieses Abschnitts (9) handelt von den Versicherungsprämien. Auch hier scheinen ein paar unrichtige Angaben eingestreut zu sein, ohne dass jedoch das Bild im Ganzen dadurch zu sehr an Werth verlöre.

Hinge die Höhe der Prämie allein von der Gefahr ab, so dürfte man nicht nur folgern, dass den preussischen Gesellschaften im Allgemeinen die besseren Risken zufallen, sondern auch, dass die Gefahr des Verbrennens im preussischen Staat geringer ist, als in den übrigen Ländern, wo die verzeichneten Anstalten Geschäfte betreiben. Angesichts der grossen Zahlen, welche unsere Mittheilungen aufweisen, und bei dem fast überall gleich starken Concurrenzstreit hat diese für uns tröstliche Betrachtung die Vermuthung des Zutreffenden auf ihrer Seite.

In Betreff der Prämienreserve bescheiden wir uns wegen der vielen durch Schätzung nur oberflächlich auszufüllenden Lücken, die vorhandenen Daten einfach wiederzugeben, ohne unserseits Folgerungen daran zu knüpfen, die bei dem elastischen Gebrauch, den man von diesem Worte macht, gewiss häufig nur irrthümliche sein möchten.

9. Feuerversicherungs-Actiengesellschaften.	Gesammte Prämieneinnahme				Prämien pro Mille der Versicher.-Summe zu Ende 1862		Prämienreserve zu Ende 1862:	
	im ganzen Gebiet der Gesellschaft		im preussischen Staat					
	1861. Thlr	1862. Thlr	1861. Thlr	1862. Thlr	überhaupt	in Preussen	Betrag. Thlr	pro Mille des übertragenen Risicos
Preussische:								
1. Berlinische Feuerversich.-Anstalt..	225 317	242 356	166 892	176 528	2,52	2,61	122 583	1,28
2. Deutsche in Berlin	107 499	372 415	46 260	99 579	9,19	3,46	98 573	2,43
3. Preussische National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin......	610 329	530 153	331 572	332 907	2,84	2,30	227 251	1,22
4. Schlesische in Breslau	679 633	750 993	457 500	478 259	2,66	2,50	247 182	0,85
5. Magdeburger	1.972 820	2.130 402	802 376	923 948	3,12	2,48	680 730	1,00
6. Thuringia in Erfurt	367 683	419 347	150 669	146 152	3,09	2,35	.	.
7. Vaterländische in Elberfeld	786 887	818 583	480 828	500 195	2,08	2,02	476 545	1,21
8. Colonia in Köln	1.089 024	1.101 395	709 681	720 384	1,92	1,94	706 387	1,23
9. Aachen-Münchener in Aachen ...	1.588 740	1.626 992	*) 859 000	*) 893 000	1,72	1,72	1) .	.
zusammen 8).....	**7.427 932**	**7.992 636**	**4.005 000**	**4.271 000**	2,40	2,13	**3.870 000**	1,16
Deutsche ausserhalb Preussens:								
10. Fünfte Assecuranz-Compagnie in Hamburg	15 988	13 362	5) 2 873	1 468	5,57	7,60	.	.
11. Oldenburger	226 000	178 681	6) 113 829	94 666	2,72	2,94	66 547	1,01
12. Dresdener	170 159	164 397	12 665	31 621	2,51	3,30	78 125	1,19
13. Leipziger Feuerversich.-Anstalt...	719 968	739 556	402 084	375 784	2,92	3,42	731 797	2,89
14. Deutscher Phönix in Frankfurt ..	668 626	705 620	174 226	189 916	2,17	2,11	2) .	.
15. Providentia in Frankfurt a. M....	565 809	393 313	26 053	33 719	5,46	2,81	157 129	2,18
16. Bairische Hypoth.- u. Wechselbank	303 469	336 741	45 747	65 336	1,93	3,66	136 819	0,78
zusammen 8).....	**2.670 019**	**2.531 670**	**777 477**	**792 510**	2,64	2,50	**1.555 000**	1,62
Nichtdeutsche:								
17. Ultrajectum in Zeyst	174 739	241 747	12 532	50 004	2,40	7,76	103 997	1,03
18. Ass.-Compagnie in Amsterdam ...	*) 92 000	96 401	—	208	1,63	1,87	3) .	.
19. Northern in Aberdeen	*) 945 000	981 174	*) 19 000	19 350	3,05	3,05	4) .	.
(20.) Londoner Phönix	.	.	39 925	39 409	.	3,38	.	.
(21.) Liverpool-Londoner	2.430 884	2.943 442	20 591	*) 20 600	.	4,38	1.147 125	.
zusammen.....	**7) 1.212 000**	**7) 1.319 322**	**92 000**	**129 500**	2,74	4,42	**8) 510 000**	1,06
Insgesammt.....	**7) 11.310 000**	**7) 11.843 628**	**4.875 000**	**5.193 000**	2,48	2,21	**8 5.935 000**	1,24

1) incl. Capitalreserve 2.722 394 Thlr — 2) desgl. 557 989 Thlr — 3) desgl. 334 147 Thlr — 4) desgl. 371 894 Thlr — 5) laut der vorjährigen Uebersicht 2 437 Thlr — 6) desgl. 138 230 Thlr — 7) ohne Londoner Phönix und London-Liverpooler Gesellschaft. — 8) unter Ergänzung der Lücken mittels Schätzung (excl. Londoner Phönix und London-Liverpooler Gesellschaft). — *) geschätzt nach Verhältniss der Risken.

C. Zusammenfassung der Ergebnisse.

Stellt man die Ergebnisse der Feuerversicherung auf Gegenseitigkeit und gegen feste Prämien neben einander, so erhält man die in Tabelle 10 enthaltene Uebersicht.

Lassen sich diese Zahlen, da sie zum Theil auf Schätzung beruhen, auch im Einzelnen anfechten, so wird gegen die ungefähre Richtigkeit des ganzen Resultats doch nicht viel einzuwenden sein. Wir sehen daher nach einer Zunahme des Versicherungswerthes von 282 Mill. Thlr oder 7 % in einem Jahre, dass über 4 350 Mill. Thlr zu Ende des Jahres 1862 gegen Feuersgefahr versichert waren, d. h. bei einer ungefähren Bevölkerung von 18½ Mill. etwa 235 Thlr pro Kopf. Vergleichungen mit den Ergebnissen der Feuerversicherung in anderen Ländern unterlassen wir um so mehr, als sich nicht erkennen lässt, ob bei deren Zusammenstellung nicht vielleicht bedeutende Irrthümer untergelaufen sind. Nur das darf hier wiederholt werden, dass der in allen Schichten des preussischen Volks immer stärker aufwachsende Trieb der Sorge für Erhaltung des Eigenthums, welcher für die wirthschaftliche Tüchtigkeit eines Volkes bürgt, eine Vergleichung mit ähnlichen Erscheinungen in anderen Staaten nicht zu scheuen braucht.

10. Versicherungs-Anstalten.	Anzahl zu Ende 1862		Versicherungssumme aller Gesellschaften[3]) in Preussen im Jahre		Procent-Antheil an der ganzen Versicherungssumme		Versicherungsbeiträge und Prämien[3])			
	überhaupt	mit Angaben über ihr Geschäft					überhaupt in Preussen		pro Mille des Risicos	
			1861. Thlr	1862. Thlr	1861. %	1862. %	1861. Thlr	1862. Thlr	1861. %	1862. %
A. Auf Gegenseitigkeit beruhend:										
1. Oeffentliche Societäten	28	28	1423.039 629	1482.014 704	35,0	34,1	3.011 625	3.198 693	2,12	2,16
2. Societäten halbamtlichen Charakters	12	10	32.800 000	33.100 000	0,8	0,8	75 000	68 800	2,29	2,08
3. Privatsocietäten für Immobilien	27	23	29.800 000	32.100 000	0,7	0,7	97 000	123 000	3,25	3,40
4. » » Mobilien	[1]) 18	6	150.000 000	157.500 000	3,7	3,6	439 000	386 000	2,93	2,45
5. Societäten zur Naturalhilfe	[2]) 7	3	1.800 000	1.800 000	0,0	0,0	3 000	2 000	1,60	1,10
6. Anstalten ohne Beschränkung auf Preussen	6	5	277.000 000	293.000 000	6,8	6,7	311 000	380 000	1,12	1,30
zusammen	98	73	1914.000 000	1999.000 000	47,0	45,9	3.937 000	4.158 000	2,05	2,08
B. Gegen feste Prämien versichernd:										
1. Actiengesellschaften in Preussen	10	9	1844.000 000	2006.000 000	45,3	46,1	4.010 000	4.276 000	2,15	2,13
2. Deutsche Actiengesellschaften ausserhalb Preussens	7	7	286.504 053	317.416 517	7,0	7,3	777 477	792 510	2,71	2,50
3. Nichtdeutsche Anstalten	6	4	25.000 000	30.000 000	0,6	0,7	94 000	132 000	3,76	4,40
zusammen	23	20	2156.000 000	2353.000 000	53,0	54,1	4.881 000	5.200 000	2,26	2,21
Insgesammt	121	93	4070.000 000	4352.000 000	100	100	8.818 000	9.358 000	2,17	2,15

[1]) ausserdem 5 im Zusammenhang mit Immobiliarverbänden. — [2]) desgl. 4. — [3]) mit Ergänzung für diejenigen, welche nicht berichtet haben, durch Schätzung.

Geschichte und Statistik des Dissidententhums im preussischen Staate mit Ausschluss des der französischen Gesetzgebung unterworfenen Theils der Rheinprovinz.

Vom Regierungs-Assessor **Georg von Hirschfeld,** Mitglied des statistischen Seminars.

Zweite Abtheilung. **Statistischer Theil*).**

Abschnitt I.

Eintheilung der Dissidenten nach Verschiedenheit ihrer Lehre und ihres Cultus; Umfang, Ausbreitung und örtliche Vertheilung des Dissidententhums.

Der von uns darzustellende Theil der preussischen Monarchie umfasste am 1. Juli 1862 im Ganzen 27 909 Dissidenten (worunter jedoch nur die in Beziehung auf die Wahl ihrer Religion selbständigen Personen im Sinne der §§ 40, 41, II. 11, und §§ 83, 84, II, 2, A. L. R. begriffen sind), wozu noch eine nicht zu constatirende Anzahl (x) hinzutritt. Sämmtliche Dissidenten zerfallen in drei Hauptgruppen:

A. Dissidentische Religionsgesellschaften.

Diese umfassen solche Dissidenten, die zu Gemeinden, Vereinen, Versammlungen oder überhaupt zu Verbänden zusammen getreten sind.

AA. Am 1. Juli 1862 existirten 173 dissidentische Religionsgesellschaften mit 26 439 Mitgliedern (und zwar Personen in dem obigen Sinne des A. L. R., also über 14 Jahr), zu denen noch eine nicht näher angegebene Mitgliederzahl (x) hinzutritt, und zwar nach folgenden Kategorien:

I. 28 freie evangelische und freie Gemeinden mit 7 161 Mitgliedern;

II. 39 deutsch- (christ-) katholische Gemeinden (vor der Gothaer Union, 1859, entstanden) mit 5 119 Mitgliedern;

III. 3 christlich-apostolisch-katholische Gemeinden (sogenannter Czerskischer Richtung) mit 134 Mitgliedern;

IV. 1 christkatholische Gemeinde apostolischen Bekenntnisses (sogenannte Protest-Gemeinde zu Berlin), mit 293 Mitgliedern;

V. 16 seit der Gothaer Union (1859) gegründete freireligiöse Gemeinden mit 1 580 Mitgliedern;

VI. 14 Seehofianer-Gemeinden mit 1 714 Mitgliedern;

VII. 6 Gemeinden der seit 1861 separirten Altlutheraner mit 1 240 Mitgliedern in fünf derselben und x Mitgliedern in der sechsten;

VIII. 31 Baptisten-Gemeinden mit 5 603 Mitgliedern;

IX. 24 Irvingianer- (apostolische) Gemeinden mit 3 069 Mitgliedern, nebst x Mitgliedern aus 2 Gemeinden;

X. 3 Darbisten-Versammlungen mit 91 Mitgliedern;

XI. 2 Gemeinden der freien evangelischen Kirche Deutschlands (Edwardianer) mit 144 Mitgliedern;

XII. 1 Nazarener-Gemeinde mit 50 Mitgliedern;

XIII. 3 Brudergemeinden (Brockhausianer) mit 123 Mitgliedern;

XIV. 1 Gemeinde Zionsbürger mit 12 Mitgliedern und

XV. 1 Verein der Nagiesianer mit 106 Mitgliedern.

*) Den nachstehend mitgetheilten statistischen Resultaten liegen die von den Regierungen durch die Kreis- und Local-Behörden über die Civilstandsverhältnisse der Dissidenten veranstalteten Erhebungen zu Grunde, welche die königlichen Ministerien des Innern, der Justiz und des Cultus im Jahre 1862 (resp. 1859) angeordnet hatten, um zur Beurtheilung der längst angeregten Frage, »ob und inwieweit eine legislative Maassregel im Gebiete der die Civilstandsverhältnisse der Dissidenten betreffenden Gesetzgebung nöthig und zeitgemäss sei,« eine factische Grundlage zu gewinnen. Der erste (historische) Theil dieser Abhandlung befindet sich in Nr. 12 des Jahrg. 1863 vorliegender Zeitschrift.

BB. Am 1. Juli 1862 waren von 58 eingegangenen Gemeinden nur noch aus 15 derselben etwas über 303 ehemalige Mitglieder als Dissidenten vorhanden, und zwar:

I. von 12 freien Gemeinden nur noch aus dreien 21 Mitglieder;

II. von 38 deutsch-katholischen Gemeinden nur noch aus 11 derselben 272 Mitglieder;

III. von 7 Gemeinden Czerskischer Richtung nur noch von der Gemeinde Wioska 10 und von der Gemeinde Posen eine geringe Anzahl ehemaliger Mitglieder.

B. Einzelne Sectirer, welche einer dissidentischen Religionsgesellschaft nicht, resp. nicht mehr angehören.

Von dieser Kategorie existirten am 1. Juli 1862 im Ganzen 170 nebst einer unbestimmten Anzahl (x) selbständiger Personen (über 14 Jahr).

C. Einzelne, als ungeschlossene Anzahl lebende Dissidenten,

welche zu keiner der beiden Kategorien sub A. und B. gehören, im Ganzen 997 Personen über 14 Jahr, wozu noch x treten.

Titel I.

Dissidentische Religionsgesellschaften.

Cap. I. Die freien evangelischen und freien Gemeinden.

I.

1. Durch öffentliche Erklärung von der Kanzel herab sagte sich 1846 der Divisionsprediger Rupp zu Königsberg i. Pr. von dem athanasianischen Glaubensbekenntnisse und am 16. Januar mit ihm eine Anzahl Mitglieder der evangelischen deutsch-reformirten Kirche daselbst von den Symbolen als blossem Menschenwerke los; zugleich gaben sie die Angehörigkeit an die Consistorialkirche auf, wollten aber aus der evangelischen Kirche nicht ausgeschieden sein, behielten daher in ihrem Cultus die hergebrachten Formen und Formeln bei und schritten zur Bildung der ersten freien Gemeinde.

Diese stellte in der Erklärung vom 19. Januar als Grundprincip ihres Bekenntnisses die Sätze auf: »Die Gemeinde erkennt die heilige Schrift als Grundlage ihres Glaubens an die Einheit Gottes an, findet in derselben die höchsten sittlichen Normen für ihr Verhältniss zu ihren Nebenmenschen, verwirft bei Erforschung der in der Schrift enthaltenen Wahrheit den Zwang eines jeden Symbols oder sonstiger Autorität und legt dabei das fortschreitende sittliche und vernunftmässige Bewusstsein der Gemeinde zum Grunde.« Taufe und Abendmahl behielt man bei; betreffs der Taufe wurde in der Versammlung vom 20. Februar, nachdem sich Stimmen für Abschaffung derselben erhoben hatten, beschlossen, »die Taufe zwar beizubehalten, aber die kirchliche Taufform zu beseitigen und namentlich die alten Einsetzungsworte dabei nicht mehr zu gebrauchen.« Ueber den Begriff »Gott« wurde in der Versammlung vom 23. Juli der Satz vorgelegt: »Gott sei einiges ewiges Wesen, welches zwar dem menschlichen Verstande unbegreiflich erscheine, sich aber in der Lehre Jesu und in der Menschengeschichte keineswegs als strafender Richter, sondern als liebender Familienvater bekunde.« Rupp's kirchlicher Standpunkt spricht sich im Vorwort seines Erbauungsbuches für die freie Gemeinde dahin aus: »dass Christenthum Humanitätsglaube sei, und dass die Anhänger Jesu von Nazareth sich den Nationalvorurtheilen des alten Testaments hingaben, als sie sich den Namen Christen, mit dem man sie zuerst in Antiochien bezeichnete (Apostelgeschichte 11, 26), gefallen liessen.«

2. Die zweite freie Gemeinde hatte der Prediger G. A. Wislicenus zu Halle, nachdem derselbe in Folge des Vortrags »ob Schrift, ob Geist« seines Amts entsetzt war, ins Leben gerufen. Die Hauptgrundsätze, auf welche die Gemeinde in Halle begründet wurde, waren: »Wir glauben nicht an eine abgeschlossene und fertige, sondern an eine fortlaufende, immer vollkommenere Offenbarung der Wahrheit. Deshalb ist uns die Bibel kein Gesetz des Glaubens. Der Geist der Wahrheit, der sich in ihr ausgesprochen, redet noch immerfort in mancherlei Weise. Darum können wir auch diesem Geiste keine Schranken setzen durch Bekenntnissformeln und Lehrsatzungen und ebensowenig durch Gebräuche, denen Alle unterworfen wären. Wir wollen keine abgeschlossene kirchliche Confession, sondern eine freie menschliche Gesellschaft.« Die Taufe ward nur als christliche Sitte beibehalten. Wislicenus will also keine Autorität, keine Ueberlieferung, kein Bekenntniss, kein Sacrament, keinen Cultus, keine Kirche, sondern absolute Freiheit des Denkens und Lebens. Daher verzichtete seine Gemeinde auf den Namen einer evangelischen, einer christlichen, und löste sich von jedem Zusammenhange mit der christlichen Religionsgemeinschaft ab. Damit trug sie aber den Keim ihrer Auflösung in sich, welche noch 1847 erfolgte; denn sie hatte ihre Existenz als Gemeinde, in welcher absolute Freiheit nicht bestehen kann, sobald der Einzelne volle Freiheit fordert, negirt.

3. Auf einen ganz anderen Standpunkt stellte sich Uhlich, der dritte Führer der freigemeindlichen Bewegung. Nachdem der Verein der Protestantischen Freunde, dessen Gründer er war, seine Thätigkeit eingestellt hatte, war Uhlich im Sommer 1845 zum Pfarrer der Katharinengemeinde in Magdeburg gewählt worden. Neben seiner amtlichen Wirksamkeit hielt er Abendvorträge religiöser Natur; diese wurden polizeilich verboten und vom Consistorium zum Gegenstand einer Untersuchung gemacht. Zugleich ward sein liturgisches Verfahren beim Gottesdienst, bei der Taufe, der Confirmation und dem Begräbniss als ungesetzlich bezeichnet und die Erklärung von ihm gefordert: »ob er zur kirchlichen Ordnung gemäss dem Erlasse vom 19. April 1829 zurückkehren wolle?« Uhlich wandte sich zu seiner Rechtfertigung an das Consistorium und in einer Immediatvorstellung vom 16. April 1847 an des Königs Majestät; die Allerhöchste Ordre vom 30. April 1847 sprach sich hierauf dahin aus: »dass es Uhlich freistehe, ein Diener seiner Lehre zu bleiben, wenn er sich mit der evangelischen Kirche nicht zu vertragen vermöge, dass er aber nicht Lehrer dieser Kirche selbst, welche ein anderes Bekenntniss, als das seinige, habe, das sie nicht aufzugeben gesonnen und bei dem sie zu schützen des Königs Pflicht sei, bleiben könne. Es sei ihm überlassen, sich entweder, wie die Menge der rationalistischen Geistlichen, den Ordonnanzen der Kirche zu fügen oder nach Maassgabe des Patents vom 30. März aus derselben zu scheiden.«

Hiernach wurde dann Uhlich unterm 7. Mai durch den Cultusminister beschieden. Eine fernere Denkschrift Uhlichs, sowie eine Erklärung seines Kirchencollegiums und ein Protest von 800 Mitgliedern der Gemeinde, nebst einer Petition des Magistrats zu Magdeburg als Kirchenpatrons, hatten keinen Erfolg. Am 20. September wurde die Suspension Uhlichs durch das Consistorium verfügt; am 29. November 1847 erfolgte die Austrittserklärung des grössesten Theils der Katharinengemeinde aus der Landeskirche und der Zusammentritt der Ausgeschiedenen zu einer freien evangelischen Gemeinde. Unter dem 5. Januar 1848 kam die Genehmigung dieser Gemeinde als »geduldete Religionsgesellschaft« im Sinne von Alinea 4 des Patents vom 30. März 1847. Uebrigens war und blieb diese Gemeinde die einzige, welche eine solche Genehmigung bis jetzt erhalten hat.

Die Hauptgrundsätze der Magdeburger Gemeinde waren: »1) Wir können uns mit den Maassregeln des gegenwärtigen Kirchenregiments nicht mehr einverstanden erklären und scheiden darum aus der Staatskirche unseres Landes aus. 2) Wir bleiben, was wir sind und waren: evangelische Christen; wir sondern uns von keiner christlichen Gemeinschaft ab, wir wahren nur, wie es unsere Pflicht ist, unsere evangelische Freiheit. 3) Wir erkennen, wie bisher, die Bibel für die Urkunde des Christenthums. Redliche Erforschung findet und versteht den Geist des Evangeliums. 4) Unser Bekenntniss lautet: ich glaube an Gott und sein ewiges Reich, wie es Jesus Christus in die Welt eingeführt hat. 5) Unsere Gottesverehrung bleibt, bei Freiheit und Mannigfaltigkeit der Form, die bisherige. Unsere Verfassung ruht auf den Grundsätzen der Freiheit und der Liebe. 6) Alle Gewalt in Angelegenheiten der Gemeinde ruht in der gesammten Gemeinde; die Gemeinde nennt sich: christliche Gemeinde.«

4. Ausser diesen 3 Gemeinden hatten sich inzwischen noch an folgenden Orten bedeutendere gebildet: am 5. Januar 1847 zu Nordhausen unter Leitung des von seinem Amte entsetzten Predigers Baltzer; am 7. Februar zu Marburg unter Professor Bayrhoffer; am 9. Juli zu Halberstadt mit einem Bruder von Wislicenus an der Spitze, und Ende Juli durch Kleinpaul zu Hamburg und Altona. Bayrhoffer verwarf den christlichen Dualismus (den Glauben an einen persönlichen Gott ausser dem Menschengeist und der Welt) und redete in Hegelscher Sprachweise einem zu erstrebenden Humanismus das Wort.

5. Vom 6—8. September 1847 fand eine Versammlung freier Gemeinden zu Nordhausen statt, an welcher sich ausser den genannten Gemeinden noch die zu Neumarkt i. Schl. und zu Wismar betheiligten, und der auch Uhlich beiwohnte. Als Zweck wurde ausgesprochen: »die geistige Einheit aller freien Gemeinden zum Bewusstsein zu bringen und das Leben der-

selben durch gegenseitige Mittheilung und freie Verbindung zu befördern.« Man berathschlagte vorzugsweise über das die freien Gemeinden Einigende, über deren Verhältniss zum Staate, über die gemeinschaftliche Verfassung, über die Schule u. s. w., ohne dass jedoch über principielle Fragen, als dem Wesen der freien Gemeinden widersprechend, etwas festgesetzt wurde.

Es stellte sich hier die wesentliche Differenz der Grundsätze heraus, auf denen die verschiedenen Gemeinden beruhten, indem einige, wie die zu Marburg und Hamburg, sich gleich der Halleschen gänzlich vom Christenthum losgesagt hatten und sich zum absolut freien Menschenthum bekannten, während andere mehr oder weniger ihre Angehörigkeit an das Christenthum noch gewahrt wissen wollten und auch die Formen des Cultus aufrecht erhielten. Daher blieben auch die Ansichten über das Verhalten zum Patent vom 30. März 1847 und über den Austritt aus der Kirche getheilt, und man einigte sich nur über den Grundsatz, »dass man die Freiheit des Menschengeistes, aller angeblich übermenschlichen Offenbarung gegenüber, zu wahren habe,« sowie über die Absicht, durch Wiederholung ähnlicher Besprechungen ein Band der Gemeinschaft unter den freien Gemeinden zu erhalten. Von einer Gemeinsamkeit des Glaubens oder des Bekenntnisses war demzufolge auch nicht die Rede, und auch für eine Gemeinsamkeit des Wirkens wurde eine positive Aufgabe nicht gefunden.

Die zuerst von Dr. Behnsch, welcher der deutsch-katholischen Gemeinde in Breslau angehörte, angeregte Vereinigung mit den Deutsch-Katholiken, sowie mit der in Berlin gestifteten jüdischen Reformgenossenschaft wurde abgelehnt, »weil dieselben zwar den Keim der neuen Freiheit in sich trügen, aber zum Theil noch in der Hülle der alten Unfreiheit, welche absterbend dem jungen Leben Raum geben müsse, steckten.«

6. Durch die Ereignisse des Jahres 1848 erhielt die freigemeindliche Richtung eine neue Anregung; seitdem nahmen die freien Gemeinden an Zahl und Umfang schnell zu; auch gewährten die neuen Verfassungen grössere Freiheiten. Die freien Gemeinden schlossen sich mehr, als bisher, der äussersten Richtung an, wie sie Wislicenus der Gemeinde in Halle gegeben hatte.

7. Am 9. October 1848 tagte zu Halberstadt eine Conferenz freier Gemeinden, auf welcher 14 derselben vertreten waren; eine Vereinigung mit den Deutsch-Katholiken wurde auch hier abgelehnt, weil man den Namen einer christlichen Gemeinschaft nicht annehmen wollte; »die freie Gemeinde« — sagte man — »sei weder eine katholische, noch protestantische, noch jüdische, sondern eine Vereinigung von Menschen, wie ihr Einigungsprincip die unbedingte, durch die sittliche That sich offenbarende Freiheit des menschlichen Geistes sei.«

8. Weit wichtiger, als die Bewegungen des Jahres 1848 wurden für die Verbreitung und Entwickelung der freien Gemeinden die Jahre 1849 und 1850, wo bei dem politischen Stillstand die kirchliche Agitation in den Vordergrund trat. Von nun an ging die Demokratie und das freie Gemeindethum ganz offen Hand in Hand: neue Gemeinden bildeten sich fast gleichzeitig an vielen Orten, wie in Dresden, Chemnitz, Leipzig, Darmstadt, Wien, Nürnberg, München. Politische Verbindungen verwandelten sich in religiöse Vereine; die immer heftiger werdende Polemik richtete sich nicht mehr gegen die evangelische Kirche, sondern gegen das Christenthum selbst, und allmälig schloss sich der Deutsch-Katholicismus dieser Richtung an. Diese Veränderung zeigte sich bei der zweiten Conferenz freier Gemeinden in Halberstadt am 3. und 4. October 1849, wo 12 Gemeinden vertreten waren, und wo das religiöse Element ganz zurückgestellt, die Vereinigung mit den Deutsch-Katholiken angebahnt und der freie Geist, die freie Liebe, die freie Gemeinschaft als Mittel, die Welt zu erlösen und zu beseligen, empfohlen, dagegen die Form, die Satzung, das Priesterthum, die Kirche als nicht zum Heil führend verworfen wurden.

9. Auf einen ganz anderen, dieser Richtung völlig fremden Standpunkt stellten sich die nach 1849 gebildeten freien evangelischen Gemeinden zu Rothenburg und Ober-Haselbach i. Schl. Beide nahmen zwar das Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit in vollstem Maasse für sich in Anspruch, behielten aber das Glaubensbekenntniss der evangelischen Kirche bei, ohne jedoch das Individuum an dasselbe zu binden, und sonderten sich nur ab, weil die in der Verfassung ausgesprochene Selbständigkeit der evangelischen Kirche nicht zur Ausführung kam.

10. Auf der Conferenz von 1850, welche am 22. Mai in Leipzig begann, und später wegen einzelner Ausweisungen in Köthen fortgesetzt wurde, und wo die Vertreter von 37 Gemeinden anwesend waren, wurde mit den gleichzeitig daselbst tagenden Vertretern der deutsch-katholischen Gemeinden eine Unionsacte vereinbart, vermöge deren beide Theile, ohne ihre Besonderheit aufzugeben, sich zu einer »Religionsgesellschaft freier Gemeinden« zu verbinden beschlossen, deren Aufgabe eben nur die gegenseitige Förderung ihres religiösen Strebens sein sollte. Die freien Gemeinden haben dieser Union ihre Zustimmung ertheilt; von Seiten der Deutsch-Katholiken erfolgte dieselbe nicht unbedingt.

Trotz der Verbindung der freien Gemeinden untereinander, wobei man die unbedingte, durch die sittliche That sich offenbarende Freiheit des menschlichen Geistes als einigendes Princip hinstellte, suchte man den einzelnen Gemeinden die Selbständigkeit zu erhalten und hatte deshalb die Formel angenommen: »dass man die Wahrheit noch nicht gefunden habe, sondern suche.« Für die Organisation der freien Gemeinde wurde eine Gemeindeordnung festgestellt, die ihrem Princip nach auf vollständiger und freier Selbstregierung der Gemeinde in ihrer Gesammtheit beruhte; die Abstimmungen auf allgemeinen Conferenzen sollten für die einzelnen Gemeinden nicht bindend sein, sondern denselben nur als Meinungsäusserungen oder als Vorschläge mitgetheilt werden.

Der auf der Leipziger Tagsatzung vom 22. Mai 1850 erlassene Aufruf an das deutsche Volk fand nicht viel Anklang, da den freien Gemeinden allgemein der Vorwurf gemacht wurde, dass sie zum Deckmantel politischer Agitationen dienten.

11. Uhlich behielt 1848 seinen ursprünglichen Standpunkt bei; seine Differenz mit den übrigen Führern der freigemeindlichen Bewegung that sich in dem Aufsatz »Ob christlich oder nicht?« (Neue Reform, 18. April 1850) aufs Neue kund. Im Jahre 1859 leugnete er bei seiner Anwesenheit in Breslau in einer Rede (vergl. Schlesische Zeitung 1859, Nr. 309) die Existenz eines persönlichen Gottes und nahm nur eine ewige unpersönliche Naturkraft an, aus welcher Alles entstehe, zu welcher Alles in das Nichts zurückkehre; eine Entgegnung der Prediger und Vorsteher der christ-katholischen Gemeinde zu Breslau auf die Betrachtungen, welche der Referent dieser Predigt an dieselbe knüpft, stellte (Nr. 313 a. a. O.) die Richtigkeit des thatsächlichen Vortrages nicht in Abrede und erklärte ausdrücklich: »Der Glaube an einen persönlichen Gott und eine persönliche Fortdauer der Seele nach dem Tode werde in ihrer Gemeinschaft nicht gefordert, diese Lehren vielmehr für Vorstellungen gehalten, die sich vom Standpunkte der Wissenschaft weit eher bestreiten, als rechtfertigen liessen.«

12. In Folge der seit 1850 getroffenen Maassnahmen der Staatsregierungen, wozu diese die veränderte Richtung der freien Gemeinden und der Missbrauch der verliehenen Freiheiten veranlasste, lösten sich mehrere freie Gemeinden auf; andere geriethen in Conflict mit den Staatsbehörden, hauptsächlich wegen politischer Färbung, und wurden als politische Vereine geschlossen. Ausserdem wurde auch das Leben in den freien Gemeinden immer matter, und Streitigkeiten, wie die in der Magdeburger Gemeinde über die Beibehaltung oder Beseitigung des Namens christlich, schwächten die Theilnahme ab.

13. Eine Conferenz, welche 1858 von den Führern der freien Gemeinden zu Gotha gehalten wurde, scheint keine erheblichen Resultate geliefert zu haben. — Im Allgemeinen hat sich die Theilnahme an den freien Gemeinden nicht in der Weise gezeigt, wie man anfangs erwartete, und namentlich sind die Gebildeten, welche vormals dem religiösen Liberalismus angehörten, zum grossen Theil von diesen Tendenzen zurückgekommen. Dies ist aber auch seitens verschiedener Geistlicher der freien Gemeinden geschehen, welche zum Theil wieder zur protestantischen Kirche zurückgetreten sind.

Nur diejenigen freien Gemeinden, welche sich consequent der seit 1848 eingeschlagenen Richtung fern hielten, wie Rothenburg und Ober-Haselbach, blieben von dem Verfalle verschont und sind noch heute reich an Mitgliedern.

14. Erst mit dem Jahre 1859 kam wieder mehr Leben und Theilnahme in die freigemeindliche Richtung. In diesem Jahre fand zu Gotha eine Zusammenkunft von 53 freien und deutsch-katholischen Gemeinden statt, auf welcher eine Union beider Richtungen beschlossen und unter dem Namen »Bund frei-religiöser Gemeinden« wirklich ins Leben gerufen wurde.

Man stellte hier eine Verfassung des Bundes auf, in welcher bestimmt ward: »1) Grundsatz ist freie Selbstbestimmung in allen religiösen Angelegenheiten; 2) Zweck ist Förderung des religiösen Lebens; 3) Glied des Bundes ist jede Gemeinde, welche die Verfassung desselben anerkannt und ihren Beitritt beim Vorstande angemeldet hat; 4) wie der Eintritt, so geschieht auch der Austritt aus dem Bunde durch eine auf Gemeindebeschluss gegründete, dem Bundesvorstand zugestellte

Erklärung des Gemeindevorstandes; 5) jedes dritte Jahr wird eine Bundesversammlung gehalten. Ausserordentliche Versammlungen sind auf Verlangen der Mehrheit der Bundesgemeinden zu berufen; 6) die Beschlüsse der Bundesversammlung sind Rathschläge für die Bundesgemeinden; diejenigen Beschlüsse jedoch, welche die Verfassung des Bundes selbst betreffen, sind für alle Gemeinden bindend; 7) der Bund wählt für die Zeit von einer ordentlichen Versammlung zur andern einen Bundesvorstand, bestehend aus fünf von der Bundesversammlung zu wählenden Personen.«

II.

Die bestehenden, vor dem Gothaer Bunde (1859) gegründeten freien resp. freien evangelischen Gemeinden.

Am 1. Juli 1862 bestanden die nachstehenden 28 Gemeinden dieser Art mit 7 161 Mitgliedern (d. h. Personen über 14 Jahr), und zwar:

A. Im Regierungsbezirk Königsberg:

1. Die freie Gemeinde, jetzt Religionsgesellschaft zu Königsberg i. Pr., seit 19. Januar 1846 resp. 20. October 1853 mit 245 Mitgliedern. Die 1846 gegründete freie Gemeinde wurde 1851 als politischer Verein gerichtlich geschlossen. Unter dem 23. October 1853 constituirten die übrig gebliebenen Mitglieder eine neue freie Gemeinde, welche später den Namen Religionsgesellschaft annahm und der sich Ende 1859 die deutsch-katholische Gemeinde zu Königsberg anschloss.

Die Religionsgesellschaft hat am 23. October 1853 folgendes Glaubensbekenntniss aufgestellt: »Wir wissen uns der evangelischen Kirche angehörig, da die Bibel uns als Urquelle gilt, aus der wir die ewigen Wahrheiten schöpfen, und fassen den Glaubensinhalt derselben in folgender Weise auf: Wir glauben an Gott, den allliebenden, allmächtigen Vater, wie Jesus Christus ihn uns kennen, lieben und anbeten lehrte, der mit unendlicher Schöpferkraft das All durchdringt und belebt und alle Menschen mit gleicher Liebe umfängt. Wir glauben an Jesum Christum, der durch seine Lehre, sein Leben und Beispiel uns Weg, Wahrheit und Leben geworden ist und immer mehr werden soll. Wir erkennen in seiner Liebe, in seiner aufopfernden Hingebung den höchsten Grad sittlicher Vollkommenheit und Menschenwürde, und sehen in seiner uns in der heiligen Schrift aufbewahrten Lehre die lautersten Normen menschlichen Strebens nach Vollkommenheit. Seine Nachfolge erkennen wir als das höchste Ziel alles christlich-religiösen Strebens und Wirkens freudig an. Wir glauben an das Walten des Gottesgeistes, der ewig in der ganzen Menschheit fortbildend wirkt und tief in jedes Menschen Brust das Bedürfniss nach religiösem Leben, nach religiöser Entwickelung und Erkenntniss weckt, nährt und belebt.«

Im Statut erklärt die Gemeinde, welche sich Gemeinde evangelischer Christen nennt, als Zweck »Förderung des sittlich-religiösen Lebens in ihrem Kreise durch gemeinsame Gottesverehrung und Erbauung,« stellt sich unter § 13, II., 11 A. L. R., unter das Religionspatent vom 30. März 1847 und das Vereinsgesetz vom 11. März 1850, und nimmt als Grundlage der Verfassung an: »Die Gemeinde ordnet ihre inneren Angelegenheiten selbst und überträgt die Leitung derselben einem von ihr zu erwählenden Vorsteher, der die Gemeinde nach aussen hin zu vertreten hat.«

2. Die freie evangelische Gemeinde zu Kreuzburg, seit 1851, mit 21 Mitgliedern. Die Gemeinde, welche seit 1857 keine Versammlungen mehr hält und keinen Vorstand mehr hat, bekennt in dem 1851 aufgestellten Statute: als Richtschnur ihres Glaubens »die Grundsätze des Christenthums, wie dieselben nach dem Zeugniss des neuen Testaments Jesus gelehrt und in seinem Leben bewahrheitet hat,« und als Zweck der Gemeinde »die Verkündigung, Ausbreitung und Bethätigung dieser Glaubens- und Sittlichkeits-Grundsätze des Christenthums.«

B. Im Regierungsbezirk Gumbinnen:

3. Die freie Gemeinde zu Tilsit, mit 123 Mitgliedern (93 in Tilsit und 30 auswärts), wurde am 26. Mai 1850 durch Rupp gegründet, wobei sie folgende Normen aufstellte: »1) Zweck der Gemeinde ist: durch gemeinsame Andacht und gegenseitige Ermunterung unseren guten Willen zu kräftigen und unser Herz zu erheben. 2) Wir wenden uns von dem Bevormundungssysteme der Consistorialkirche ab. 3) Da Jeder das Recht und die Pflicht der freien Forschung im Gebiete des Glaubens hat, wollen wir keine Glaubenssätze als Bedingung und Grundlage unserer Gemeinschaft hingestellt wissen. 4) Um aber den gemeinsamen Boden unserer Gesinnung zu bezeichnen, nehmen wir die Worte des Halberstädter Congresses freier Gemeinden vom 4. October 1849 an: Nicht Form, nicht Satz, nicht Priesterthum, nicht Kirche schaffen das Heil; sie haben zwar Gutes, aber stets auch Stillstand, Lüge, Pfafferei und Knechtschaft erzeugt; sondern der freie Geist der freien Liebe in freier Gemeinschaft erlöst und beseligt die Welt. 5) Wir wollen Selbstregierung der freien Gemeinde.«

Im September 1850 berief der Verein Ed. Herrendörfer aus Hirschberg zum Sprecher, und hierauf wurde ein neues, seitdem gültiges Statut aufgestellt. Die Sätze 3, 4 und 5 des früheren Statuts behielt man bei, den Satz 2 liess man fort und sprach den Zweck (Satz 1) dahin aus: »a) wir Mitglieder der freien evangelischen Gemeinde sind zusammen getreten, um auf dem Wege freier allseitiger Forschung zur Erkenntniss des Rechten und Guten zu gelangen, durch gemeinsame Betrachtung diese Erkenntniss zu mehren und zu läutern, durch gegenseitige Ermunterung den guten Willen zur Verwirklichung des Erkannten anzuregen und durch freies inniges Zusammenwirken, soviel an uns ist, das Wohl der Menschheit anbahnen zu helfen. b) Da wir der Ueberzeugung sind, dass Jesus von Nazareth wesentlich nichts Anderes wollte, als die Menschheit zu einem solchen freien, gemeinschaftlichen, auf das Gute gerichteten Streben aufzurufen, so können wir den Zweck unserer Gemeinde auch als Verwirklichung der von' ihm verkündeten frohen Botschaft (Evangelium) bezeichnen, und nennen uns deshalb eine freie evangelische Gemeinde.«

Die Gemeinde wurde im September 1851 geschlossen und als politischer Verein unter Anklage gestellt, jedoch in drei Instanzen frei gesprochen und besteht seit dem 1. Januar 1853 ununterbrochen fort.

C. Im Regierungsbezirk Potsdam:

4. Die christlich-freie, später freie Gemeinde zu Berlin, am 15. Februar 1859 von der christkatholischen Gemeinde Leipziger Bekenntnisses (Cap. II, III, 8) abgezweigt, mit 82 Mitgliedern.

Das Statut vom 15. Februar 1859 stellt folgende Grundsätze auf: »1) Zweck der Gemeinschaft ist religiöse und sittliche Bildung und ein ihr entsprechendes Leben. Sie ist darum eine Religionsgemeinde. 2) Die Quelle unserer Religion ist Gott, wie er sich offenbart a) durch die Gesetze des Geistes und der Natur, b) durch die Gedanken weiser Menschen, unter welchen Jesus Christus allen anderen vorleuchtet, und c) durch die Entwickelung der Welt und der Menschheit zur geistigen Befreiung und Veredlung. 3) Wir verwerfen jeden Glaubenszwang, huldigen vollkommenster Denk- und Gewissensfreiheit und halten nur das Vernunft- und Naturgemässe für uns verbindlich. 4) Die Aufstellung eines bindenden Glaubensbekenntnisses unterlassen wir aus religiöser Ueberzeugung, ferner auch deshalb, weil dadurch die Denk- und Gewissens-Freiheit beeinträchtigt wird und Jesus selbst ein solches nicht aufgestellt hat. 5) Taufe und Abendmahl betrachten wir als religiöse symbolische Handlungen. 6) Wir anerkennen die Ehe als eine sittlich gebotene Einrichtung. 7) In unserem Gemeindeleben gilt Gleichberechtigung. Wir verwerfen jede Art Bevorrechtigung. 8) Nur Personen, die keiner anderen Religionsgesellschaft gesetzlich angehören, können Mitglieder der Gemeinde sein. 9) Nur die Gesammtheit der Gemeinde ist in allen Angelegenheiten der berechtigte Körper.«

D. Im Regierungsbezirk Frankfurt:

5. Die freireligiöse Gemeinde zu Guben, seit 1846 resp. 1859, mit etwa 80 Mitgliedern. Die 1846 gegründete deutsch-katholische (später freichristliche) Gemeinde wurde am 1. Januar 1852 geschlossen, am 13. Juni 1859 aber als freie Gemeinde unter dem Namen »freireligiöse Gemeinde« neu constituirt und nach Maassgabe der Berliner Gemeinde organisirt, deren Statut vom 15. Februar 1859 (vergl. sub 4) man annahm.*)

E. Im Regierungsbezirk Stettin:

6. Die freie Gemeinde zu Stettin, mit 824 Mitgliedern. Im Jahre 1845 entstand zu Stettin eine Gemeinde deutsch-katholischer Richtung, der auch Evangelische beitraten; sie schloss sich, nachdem sie die erste Synode (der Provinzen Brandenburg, Pommern und Sachsen) zu Berlin vom 24. und 25. October 1845 beschickt hatte, dem Synodalverbande der Kirchenprovinz Brandenburg-Pommern-Sachsen an und nahm das auf der zweiten Provinzialsynode vom 26. bis 28. October 1846 zu Magdeburg aufgestellte Statut an. (Vergl. cap. II., II. 7 b.)

---

*) Damit sagte sich die ursprünglich aus dem Deutsch-Katholicismus hervorgegangene Gemeinde zu Guben gleich der Berliner Gemeinde von demselben los.

Innerhalb der Stettiner Gemeinde fand bald darauf eine Spaltung statt; nach dem Congresse freier Gemeinden zu Halberstadt vom 3. und 4. October 1849 constituirten sich die Mitglieder als freichristliche Gemeinde und stellten am 17. Februar 1851 das seitdem gültige Statut fest, dessen Grundzüge lauten: »1) Zweck der Gemeinschaft ist die religiös-sittliche Bildung und die Ausübung der Humanität. Mittel zum Zweck sind freie Forschung, Belehrung und wechselseitige Ermunterung durch Wort und That. Wir erklären uns gegen die Aufstellung irgend welcher bindenden Glaubensregel, erkennen vielmehr in Glaubenssachen vollkommene Freiheit an. Als maassgebend für unsere religiösen Ansichten betrachten wir die allgemeinen Aussprüche der gesunden Vernunft. Die Gemeinde spricht als den gegenwärtigen Hauptinhalt ihrer religiösen Ueberzeugung aus: »wir erkennen das Wesen Gottes in den Gesetzen der natürlichen und sittlichen Welt. Der Mensch erreicht demnach seine Bestimmung in dem Streben, sich mit Gott durch Erfüllung dieser Gesetze zu vereinigen.« Die religiösen Wahrheiten suchen wir überall, wo sie zu finden sind, daher auch in geistesgesunden Worten der Bibel. 2) Als äusseres Zeichen des brüderlichen Sinnes gilt der Kelch. Die Form der Taufe bleibt der Verabredung des Taufenden und der Eltern überlassen. Das Wesentliche der Trauung in der Gemeinde besteht in der vor Zeugen abgegebenen, mittels Handschlags zu bekräftigenden Erklärung der Brautleute: »in ehelicher Gemeinschaft leben zu wollen«; der Prediger spricht die Anerkennung der Ehe durch die Gemeinde im Namen der letzteren aus. Die Gemeinde verpflichtet keines ihrer Mitglieder zu irgend einer religiösen Ceremonie; den civilrechtlichen Formen zu genügen, bleibt jedem Einzelnen überlassen. 3) Von der Gemeinde in ihrer Gesammtheit gehen alle Berechtigungen aus. Sie ordnet alle ihre Angelegenheiten selbständig.«

F. Im Regierungsbezirk Breslau:

7. Die freie evangelische, später freie Gemeinde zu Neumarkt, seit 24. Januar 1847, mit 21 Mitgliedern, hat sich der freien Gemeinde zu Königsberg als Filial angeschlossen und unter dem 8. April 1860 ein besonderes Statut aufgestellt.

G. Im Regierungsbezirk Liegnitz:

8. Die freie evangelische Gemeinde zu Rothenburg, seit 1850, mit 1 349 Mitgliedern.

Nachdem der Pfarrer der evangelischen Gemeinde zu Rothenburg, Schöne, seines Amts entsetzt war, constituirten sich dessen Anhänger als freie evangelische Gemeinde und stellten folgende, seitdem gültige Grundsätze auf:

»Wir leben der Ueberzeugung, dass das staatliche Kirchenregiment weder aus dem Begriffe der Kirche überhaupt, noch aus dem Geiste des Evangeliums gerechtfertigt werden kann, sondern dass dasselbe für die evangelische Kirche eine unter dem Drange äusserer Verhältnisse zur Zeit der Reformation geschaffene Einrichtung ist, welche sich für diejenigen Gemeinden überlebt hat, in denen die Sehnsucht nach der Einfachheit der urchristlichen Kirche rege geworden ist, und welche, beseelt von dem lebendig machenden Geiste des Evangelii von Christo, zu dem Grade der Mündigkeit herangewachsen sind, dass sie die Sorge für den Cultus, d. i. für das kirchlich-religiöse Gemeindeleben, selbst in die Hände zu nehmen vermögen. Wenn wir uns zu diesen Gemeinden zählen und, gestützt auf die Verfassung vom 31. Januar 1850 (Art. 12—16) für unsere kirchliche Gemeinschaft die durch die Verfassung allen religiösen Bekenntnissen gewährleistete Freiheit und Selbständigkeit in Anspruch nehmen und aus der evangelischen Landeskirche ausscheiden, so fügen wir dieser Erklärung ausdrücklich hinzu: »dass wir uns mit der durch den westfälischen Friedensschluss in Deutschland anerkannten evangelischen Kirche in Hinsicht auf Lehre und Bekenntniss in wesentlicher Uebereinstimmung befinden, und dass wir demnach das apostolische Glaubensbekenntniss dieser Kirche, in welcher wir auf Grund von 1. Korinther 15, 35 bis 54, nicht die Auferstehung des Fleisches, sondern die Auferstehung von den Todten bekennen, beibehalten, ohne durch ängstliches Fragen darnach, wieviel der Eine oder der Andere davon in seinem Gewissen zu bezweifeln sich gedrungen fühlt, die Glaubens- und Gewissensfreiheit zu beschränken. Wir nennen uns daher mit Recht eine freie evangelische Gemeinde. Als solche sind wir weder ein Glied der Consistorialkirche, noch eine Secte. Indem wir uns nach wie vor den allgemeinen bürgerlichen Landesgesetzen unterwerfen, haben wir darauf Bedacht nehmen müssen, für unsere Gemeinschaft nach den evangelischen Grundsätzen der Freiheit, der Wahrheit und Liebe eine Verfassung zu entwerfen, welche sich an die Einrichtungen der Apostel und ersten Christen anschliesst und sich als eine Presbyterial- (Aeltesten-) Verfassung darstellt.«

Nach diesem Statute sollen: Trauung, Taufe, Confirmation und Abendmahl in der bisher üblichen Weise verrichtet werden.

9. Die freie evangelische Gemeinde zu Ober-Haselbach, seit 9. December 1849, mit 1 219 Mitgliedern. Bei ihrer Bildung unter dem Prediger Schmidt stellte die Gemeinde als Glaubensnormen auf:

»Die Maassregeln des gegenwärtigen Kirchenregiments, wodurch wir nur der Staatsgewalt Rechnung getragen sehen, haben uns zu der Ueberzeugung geführt, dass ein staatliches Kirchenregiment weder aus dem Begriffe der Kirche überhaupt, noch aus dem Geiste des Evangeliums gerechtfertigt werden kann. Denn wie der unsichtbare Herr der Kirche sagt: »gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist«, so spricht er auch: »gebet Gott, was Gottes ist«. Darum erkennen wir ein staatliches Kirchenregiment für uns nicht mehr an und sind deshalb aus dem bisherigen Consistorialverbande der Provinz Schlesien ausgeschieden. Auf Grund der Art. 11—16 der Verfassung vom 5. December 1848, welche unzweideutig die Unabhängigkeit der Kirche vom Staate aussprechen, nehmen wir für unsere kirchliche Gemeinschaft die gewährleistete Freiheit und Selbständigkeit in Anspruch. Wir stehen demnach nicht mehr unter der Bevormundung einer staatlichen Kirchenbehörde; wir sind frei, weil wir unsere kirchlichen Angelegenheiten selbständig ordnen und verwalten. Aber wir sind nicht aus der evangelischen Kirche geschieden; denn wir bleiben, was wir sind und waren: »evangelische Christen«. Wir stellen kein neues Glaubensbekenntniss auf, sondern lassen das Glaubensbekenntniss der evangelischen Kirche für uns gelten, ohne darnach zu fragen, wie viel oder wie wenig der Eine oder Andere davon bezweifeln mag in seinem Gewissen. Ein neues Glaubensbekenntniss würde nur zu neuem Glaubens- und Gewissenszwange führen, also die Glaubens- und Gewissensfreiheit beeinträchtigen. Wir erkennen demgemäss jede andere Religionsgesellschaft als gleichberechtigt mit uns an, da auch wir weder eine Secte sein, noch eine Staatskirche bilden helfen wollen, zumal aus dem Ausspruche Jesu Christi: »mein Reich ist nicht von dieser Welt«, selbstredend hervorgeht, dass Jesus Christus weder einen Kirchenstaat noch eine Staatskirche gestiftet hat. Die Bibel halten wir, wie seither, für die Urkunde des Christenthums, dessen Kern das Evangelium ist, und machen es uns zur Aufgabe, mit allem Ernst und Eifer darin zu forschen, um unseres Glaubens immer gewisser und in Wahrheit Bürger des Gottesreichs zu werden, welches Jesus Christus in die Welt eingeführt hat. Die Liebe, welche des Gesetzes Erfüllung und das Band der Vollkommenheit ist, soll uns selbst immer fester unter einander verbinden, indem wir durch alle Erweisungen wahrer Bruderliebe uns gegenseitig kräftigen und stärken wollen. In ihr schliessen wir uns, unbeschadet unserer Eigenthümlichkeit, insbesondere allen freien Gemeinden an, weil es das Wahre der Liebe ist, Gemeinschaft zu suchen und zu pflegen. Darum nennen wir uns auch mit Fug und Recht »freie evangelische Gemeinde«.

Als Verfassung hat die Gemeinde »im Anschlusse an die Einrichtungen der Apostel und ersten Christen die Presbyterialverfassung zu Grunde gelegt, welche, den Bedürfnissen und Verhältnissen des Orts und der Zeit entsprechend, nicht nur entworfen und angenommen worden ist, sondern auch, denselben Forderungen gemäss, abgeändert werden soll.«

Nach dem Statut sollen »Trauung, Taufe, Confirmation und Abendmahl in der bisher üblichen Weise verrichtet werden.«

H. Im Regierungsbezirk Magdeburg:

10. Die freie Gemeinde, später freie Religionsgesellschaft zu Magdeburg, mit 1 406 Mitgliedern.

Die durch Uhlich gegründete freie Gemeinde (I. 3) wurde, nachdem durch Rescript vom 27. August 1853 die ihr ertheilte Concession als geduldete Religionsgesellschaft zurückgezogen war, im December 1854 polizeilich und durch Erkenntniss vom 29. Mai 1856 mit 2 256 Mitgliedern gerichtlich geschlossen. Die Mitglieder der früheren Gemeinde hielten gleichwohl zusammen und blieben in einem gewissen Verkehr. Am 15. November 1858 constituirte Uhlich mit einem Theil derselben eine neue Gemeinde unter dem Namen »freie Religionsgesellschaft«, welche am 1. Juli 1862 1 406 Mitglieder zählte und folgende Hauptnormen in ihrem Statut aufstellte:

»Wir haben das Bedürfniss religiöser Gemeinschaft, finden es aber bei den um uns bestehenden Religionsgesellschaften nicht befriedigt. Darum treten wir zu einer neuen Gemeinschaft zusammen und nennen uns eine freie Religionsgesellschaft. Uns ist Religion die freudige Gewissenhaftigkeit, welche das Gesetz des menschlichen Lebens zu erfüllen beflissen ist

und darin das Glück findet. Darum lassen wir uns angelegen sein, unsere Stelle in der grossen Weltordnung zu erkennen und auszufüllen. Zu solcher Erkenntniss soll uns der freie Gebrauch der Vernunft verhelfen, welche aus der Betrachtung der Natur, der Geschichte und des eigenen Wesens zu schöpfen hat. Für ein entsprechendes Leben erkennen wir die Wahrhaftigkeit, die Gerechtigkeit und die Liebe als die Richtschnur; der Glückseligkeit sind wir um so gewisser, je mehr diese drei in unserem Leben zur Herrschaft kommen. Die richtige Erkenntniss, die rechte That und die Herzensbefriedigung gedenken wir durch unsere Gemeinschaft zu fördern, insbesondere durch Zusammenkünfte, welche durch Vorträge, Berathung und Unterhaltung ausgefüllt werden. Unsere Religionsgesellschaft regiert sich selbst in Gemeindeversammlungen und durch einen auf Zeit gewählten Vorstand. Was das Landesgesetz von den Religionsgrundsätzen der Landesangehörigen fordert, nämlich dass sie der Ehrfurcht gegen die Gottheit, dem Gehorsam gegen die Gesetze, der Treue gegen den Staat und der allgemeinen Sittlichkeit entsprechen, das gebietet uns schon das Wesen unserer Religion, was wir ausdrücklich erklären.«

11. Die freie Gemeinde zu Buckau, seit 1849, mit 79 Mitgliedern, welche im Wesentlichen die Verfassung und die Glaubensnormen der freien Gemeinde zu Magdeburg (1847 festgestellt, vergl. I. 3) angenommen hat.

12. Die freie, später neue christliche Gemeinde zu Stendal, seit April 1850, mit 19 Mitgliedern, für welche die Verfassung der freien Gemeinde zu Magdeburg von 1847 maassgebend ist (I. 3).

13. Die freie Gemeinde zu Egeln, seit 1850, mit 16 Mitgliedern. Sie war eine Filialgemeinde der Gemeinde zu Magdeburg, deren Verfassung sie angenommen hat (I. 3).

14. Die freie evangelische Gemeinde zu Halberstadt, seit 9. Juni 1847, mit 86 Mitgliedern, hat folgende Grundsätze aufgestellt:

»Als den Kern des Evangeliums erkennen wir nicht die Wunderwelt und die übrigen Vorstellungen einer längst vergangenen Zeit, von denen es in den alten Urkunden umgeben ist, sondern vielmehr den geistigen und deswegen allgemein menschlichen Gehalt desselben, nämlich die Freiheit von allem äusserlich Bindenden in der Religion und dadurch vom Irrthum und von Sünde, und die Liebe gegen alle Menschen. Jene Freiheit kommt aus der Erkenntniss der Wahrheit und wächst durch den Fortschritt dieser Erkenntniss. Diese Liebe kann sich nur im Bunde mit jener Freiheit, indem diese nicht nach bestimmten religiösen Vorstellungen und Lehrsätzen fragt, sondern eine geistige Richtung ist, wahrhaft entfalten und ungehindert zur That werden. Freiheit und Liebe sind also der Geist des Evangeliums, den die evangelische Gemeinde immer reiner zu erfassen und immer völliger in alle Lebensverhältnisse einzuführen bestrebt sein muss. Eine solche, auf stete Vervollkommnung gerichtete Arbeit ist eine allgemeine und rein menschliche, und so kann und darf sich dieselbe nicht von dem Leben und Streben der Menschheit trennen, sondern muss, sich daran betheiligend, das Wahre suchen, ergreifen und fördern. Demnach muss die evangelische Gemeinde nothwendig die Gemeinde des Fortschritts sein, wenn sie ihr Wesen nicht verleugnen will. Das sind die Grundsätze, die wir bekennen; das Leben und Streben in ihnen ist der Geist, der uns einigt. Ihn, und zwar ihn allein, erkennen wir als nothwendig zum Heil der Menschen. Jeder, der in diesem Geiste leben will, ist in unserem Bunde willkommen; denn ein Festhalten an bestimmten Glaubenssätzen und religiösen Gebräuchen verlangen wir nicht. Um aber den Glaubensstandpunkt, auf dem wir im Allgemeinen jetzt stehen, näher zu bezeichnen, stellen wir, ohne den Einzelnen dadurch beschränken und binden zu wollen, folgende Sätze auf: »Wir glauben an Gott, den heiligen Vater aller vernünftigen Wesen, den ewigen Urquell alles Lebens. Wir glauben an Jesus, der um seiner Göttlichkeit in Gesinnung und That willen, nicht durch seine Geburt, vorzugsweise der Sohn des ewigen Vaters ist und durch die von ihm errungene, in Wort und That kund gegebene weltüberwindende Macht der Wahrheit, Freiheit und Liebe zum Weltheiland geworden ist. Wir glauben an den heiligen Geist als den von Gott ausgehenden und in Jesus herrschenden Geist der Wahrheit, Freiheit und Liebe, der die Menschheit noch heute durchweht und sie für immer in dem echten beglückenden Leben fördert. Wir glauben, dass dieser Geist, so sehr er auch bisweilen durch Irrthum oder böse Absicht niedergehalten wird, doch zuletzt als Herr Alles richtet und Jedem, der ihn in sich pflegt, die Bürgschaft ewiger Fortdauer ist.«

15. Die freie evangelische, später freie Gemeinde zu Aschersleben, seit April 1848, mit 112 Mitgliedern. Von 1848—50 waren durch Einzeichnung in die Gemeindelisten 380 selbständige Personen eingetreten; 1850 beschloss man, dass nur die in Form des § 17 der Verordnung vom 30. März 1847 aus der Landeskirche Ausgetretenen der Gemeinde ferner angehören resp. beitreten könnten; in Folge dessen traten 60 Mitglieder in dieser Form aus der Kirche, die übrigen 320 wurden seitdem nicht mehr als Mitglieder von der Gemeinde angesehen. Von 1853—59 hielt die Gemeinde keine Versammlungen, erst seit April 1859 geschah dies wieder, und seitdem resp. seit 1858 sind zugetreten 52 Mitglieder. Von der Gemeinde ist im Wesentlichen die Verfassung der freien Gemeinde zu Magdeburg von 1847 angenommen worden. (I. 3.)

16. Die freie Gemeinde zu Quedlinburg, seit 1847 und resp. 1859, mit 52 Mitgliedern. Die ältere Gemeinde bestand von 1847—52 mit etwa 200 gerichtlich und eben so vielen nicht gerichtlich aus der Landeskirche ausgetretenen Mitgliedern. Durch Erkenntniss des Kreisgerichts vom 16. April 1852 wurde die Gemeinde geschlossen, und die nicht aus der Kirche geschiedenen, sowie ein Theil der aus derselben getretenen Mitglieder traten zur Landeskirche zurück; von den übrigen Ausgeschiedenen constituirte ein Theil am 28. September 1859 eine neue freie Gemeinde. Diejenigen ehemaligen Mitglieder, welche dieser neuen Gemeinde nicht beitraten, blieben als ungeschlossene Mehrzahl Freigemeindler von der Kirche getrennt.

Die ältere Gemeinde hatte das Statut der freien Gemeinde zu Magdeburg von 1847 (I. 3) angenommen, und für die neuere ist im Wesentlichen die Verfassung der Magdeburger Gemeinde (vergl. sub 10) maassgebend geworden.

17. Die freichristliche Gemeinde zu Burg, seit 7. April 1850, mit 162 Mitgliedern, welche die Verfassung der freien Gemeinde zu Magdeburg von 1847 zur Norm nahm. (I. 3.)

18. Die freie Gemeinde zu Kalbe a. S., seit 1849, mit 102 Mitgliedern, welche gleichfalls die Verfassung der freien Gemeinde zu Magdeburg von 1847 zur Richtschnur nahm. (I. 3.)

19. Die freie Gemeinde zu Schönebeck, mit 81 Mitgliedern, richtet sich nach der Verfassung der Gemeinde zu Magdeburg von 1847. (I. 3.)

J. Im Regierungsbezirk Merseburg:

20. Die freie Gemeinde zu Halle a. S., seit 1850, mit 74 Mitgliedern. Nachdem die von Wislicenus gegründete freie Gemeinde zu Halle (vergl. I. 2) im Jahre 1847 eingegangen war und ihre Mitglieder sich mit der deutsch-katholischen Gemeinde als vereinigte freie Gemeinde der Deutsch-Katholiken und protestantischen Freunde vereinigt hatten (die aber 1853 einging, vergl. Cap. II., IV., 31), bildete sich 1850 wiederum eine freie Gemeinde (mit 158 Mitgliedern). Bis 1855 fiel die Mitgliederzahl auf 47, und wurden seitdem die Versammlungen nicht mehr besucht; erst 1859 kam wieder einiges Leben in die Gemeinde, und seit dem 18. Februar 1859 fanden wieder Versammlungen statt.

Ueber Organisation, Bekenntniss und Zweck der Gemeinde bestimmen die im Februar 1850 aufgestellten Grundsätze das Nähere, in denen sich von Religion keine Spur findet, dagegen Atheismus, Negation staatlicher Autorität und Satzung, sowie Erziehung zu politischem Radicalismus ausgesprochen wird*).

21. Die freie Gemeinde zu Delitzsch, seit 1850, mit 109 Mitgliedern. Die Gemeinde zählte ursprünglich über 200 Mitglieder, von denen 1850—57 aber 29 zur Kirche zurücktraten. Sie hat das Statut und Bekenntniss der freien Gemeinde zu Magdeburg von 1847 angenommen und beibehalten. (I. 3.)

22. Die freie Gemeinde zu Gerbstädt, seit 1850, mit 60 Mitgliedern. Die anfangs durch Uhlich abgehaltenen Versammlungen unterblieben von 1852—59, und war in dieser Zeit alle Vereinsthätigkeit eingestellt. Erst 1859 belebte sich diese wieder; auch schloss sich die Friedeburger freie Gemeinde der in Gerbstädt an, und es wurde das Statut der freien Religionsgesellschaft in Magdeburg von 1858 (vergl. sub 10) angenommen.

23. Die freie Gemeinde zu Zeitz, seit 1849, mit 45 Mitgliedern. Durch Erkenntniss des Appellationsgerichts zu Naumburg vom 14. Februar 1852 wurde sie geschlossen. Bald darauf beabsichtigten 14 ehemalige Mitglieder den Zusammentritt zu einer neuen freien Gemeinde, welcher jedoch erst am 1. September 1860 erfolgte. Die Gemeinde erstrebte eine

*) So äussert sich die Regierung über das Statut, welches nicht im Original vorgelegen hat.

Vereinigung mit der Magdeburger und hatte ihrem Statut vom 28. Mai 1850 die Grundsätze der freien Gemeinde zu Magdeburg von 1847 zu Grunde gelegt. (I. 3.)

24. Die freie Gemeinde zu Zörbig, seit 1850, mit 23 Mitgliedern. Anfangs hatte sich dieselbe der Magdeburger Gemeinde angeschlossen, später aber wieder von dieser getrennt und besondere Statuten errichtet, in denen jedoch das Bekenntniss der freien Gemeinde zu Magdeburg von 1847 zu Grunde gelegt wurde. (I. 3.)

25. Die freie Gemeinde zu Naumburg a. S., seit 1850, mit 14 Mitgliedern, war 1851 eingegangen, hat sich aber im Februar 1859 von Neuem aus früheren Mitgliedern gebildet und das Statut der freien Religionsgesellschaft in Magdeburg von 1858 (vergl. sub 10) zu dem ihrigen gemacht.

K. Im Regierungsbezirk Erfurt:

26. Die freie protestantische, später freie Religionsgemeinde zu Nordhausen, seit 5. Januar 1847, mit 388 Mitgliedern. Im Jahre 1846 war der Diaconus Baltzer, damals zu Delitzsch, von der St. Nicolai-Gemeinde in Nordhausen zum Prediger gewählt worden. Als das Consistorium dieser Wahl die Bestätigung versagte, traten im Januar 1847 etwa 150 Personen zu einer freien protestantischen Gemeinde zusammen und wählten Baltzer zu ihrem Prediger.

Die Gemeinde stellte demnächst ein Statut auf, in welchem sie sich zum ewigen Gott, zu den Heilswahrheiten der Christuslehre, deren Verkünder durch sein unbeflecktes Leben und seinen Wandel der Menschheit zum Vorbilde gedient hat und so ein Heiland derselben geworden ist, bekennt und das Walten des göttlichen Geistes in jeder wahren Christengemeinschaft anerkennt, und beantragte die staatliche Anerkennung als geduldete Religionsgesellschaft. Hierauf ward der Gemeinde eröffnet, sie möchte zunächst erwägen, ob ihr das inzwischen ergangene Patent nebst Verordnung vom 30. März 1847 nicht einige Modificationen des Statuts und ihrer Anträge rathsam machte.

Am 12. Juli 1847 kam darauf ein neues Statut zu Stande, welches bestimmte Glaubenssätze nicht aufstellte, sondern in § 2 nur sagte: »die Grundbedingung und den Zweck unserer Gemeinschaft sprechen wir, mit Unterordnung aller dogmatischen Ansichten und äusserlichen Ritualien, in den beiden obersten Lebensregeln jedes guten Menschen aus, in denen wir zugleich das Wesen des Christenthums erkennen: a) die Wahrheit über Alles! wer sie liebt und thut, der ist unser. b) Alles in der Liebe. Wer in der Liebe bleibt, der bleibt unser.«

Durch Gemeindebeschluss vom 6. December 1847 wurde der Name »freie protestantische« in »freie Gemeinde« umgeändert.

Unter dem 6. April 1851 stellte die Gemeinde folgende Glaubensgrundsätze auf: 1) Wir erkennen als die höchste Aufgabe des Menschen, dass er zur Erkenntniss der Wahrheit komme und gemäss der erkannten Wahrheit aufrichtig und treu in Gedanken, Worten und Werken sich bewähre. Die Wahrheit über Alles. Wir verwerfen daher alle Falschheit, Hinterlist, Lüge, Heuchelei, Verschwörung, Geheimlehre, heimlichen Vorbehalt und dergleichen als unsittlich, sowie auch den Eid und das Gelübde als »vom Uebel.« 2) Wir erkennen, dass nur derjenige Mensch gut ist, welcher in allen seinen Bestrebungen den Geist der Liebe, namentlich Gerechtigkeit, Sanftmuth, Barmherzigkeit und, so viel an ihm ist, Friedfertigkeit offenbart. Alles in Liebe. Wir verwerfen daher die Selbstsucht mit allen aus ihr entspringenden Gesinnungen, namentlich Streitsucht, Hartherzigkeit und, so viel an uns ist, die Gewaltthätigkeit als unsittlich. 3) Wir erkennen die Einheit Gottes und der Welt, indem wir das Weltall als die ewige Offenbarung des Weltwesens wissen, und gründen auf diese Einheit unsere Religion. Wir verwerfen daher alle Religion, welche Gott und Welt als zwei getrennte, wesentlich entgegengesetzte Naturen betrachtet, als irrig und verderblich. 4) Wir erkennen, dass man von diesem ewigen Wesen der Welt sagen muss: Alle Dinge und wir selbst kommen aus ihm in ihrem Werden, leben in ihm während ihres Daseins, kehren zu ihm in ihrem Sterben. Wir verwerfen daher alle Meinungen, welche Geburt, Leben und Tod irgend eines Geschöpfes für etwas Anderes, als Vorgang der Natur halten, als Aberglauben. 5) Wir erkennen im Weltall eine ewige Weltordnung, welche aus der Natur aller Dinge mit Nothwendigkeit hervorgeht. Wir verwerfen daher alle Meinungen, welche irgend eine Willkür als Regiererin des Weltalls annimmt, als irrig und verderblich. 6) Wir erkennen, dass alle unbewusste Sünde und alles bewusste Böse in der Abirrung von dieser ewigen Weltordnung besteht, in welcher jede solche Abirrung auch ihre unwillkürliche Richterin findet. Wir verwerfen daher alle Meinungen, welche die Sünde und das Böse für nichts achten, der strafenden Gerechtigkeit spotten oder durch allerlei Mittel Vergebung der Sünde und Straflosigkeit erlangen zu können meinen, als irrig und verderblich. 7) Wir erkennen in der Natur rings um uns her und in uns selbst eine Fülle thatsächlicher Weisheit, Schönheit und Güte, die wir als bewusste Weisheit, Schönheit und Güte in uns selbst zu schaffen, zu lieben und zu preisen haben. Wir verwerfen daher alle Meinungen, welche die Natur als Sitz, Ursache oder Wesen des Bösen fürchten oder verachten, als irrig und verderblich. 8) Wir erkennen das höchste Erzeugniss der Erde, den Menschen, unter allen bekannten Wesen als das Einzige, welches des Selbstbewusstseins fähig ist. Dies eben macht ihn zum Menschen. Wir verwerfen daher alle Meinungen, welche allerlei andere körperlose oder körperbegabte bewusste Wesen, Geister, Gespenster, Engel, Teufel und dergleichen annehmen, als irrig und verderblich. 9) Wir erkennen, dass die Freiheit des Menschen in dem Bewusstsein besteht, welches ihn fähig macht, in Uebereinstimmung mit sich selbst und der ewigen Weltordnung zu leben. Wir verwerfen daher die Meinungen, welche die menschliche Freiheit leugnen und das, was in menschlicher Freiheit liegt, einer willkürlichen Vorherbestimmung oder schlechthinnigen Nothwendigkeit unterwerfen, als irrig und verderblich. 10) Wir erkennen, dass alle Menschen untereinander gleiche Rechte und gleiche Pflichten haben, nach der Regel: »Alles nun, was Ihr wollt, dass Euch die Leute thun sollen, das thut Ihr ihnen auch.« Wir verwerfen daher alle Meinungen, welche unter den Menschen solche Verschiedenheiten annehmen und solche Trennungen herbeiführen, die nicht in ihrer eigenen Natur begründet sind, als irrig und verderblich. 11) Wir erkennen, dass diese Rechte und Pflichten in der äusseren Gemeinschaft der Menschen durch das Gesetz fest auszusprechen und zu handhaben sind; deshalb achten, fordern und fördern wir das Gesetz. Wir verwerfen daher die Meinungen, welche die Achtung vor dem Gesetz untergraben, als irrig und verderblich. 12) Wir erkennen, dass die Gesetze des Staats und der Gemeinde, wenn sie, wie alles Menschenwerk, seiner Zeit einer Verbesserung bedürfen, im ordentlichen Wege der Gesetzgebung zu ändern sind. Wir verwerfen daher die Meinungen, welche der Anarchie und freiwilligen Gewaltthat dienen, als irrig und verderblich. 13) Wir erkennen, dass die Gerechtigkeit, welche das Gesetz in der äusseren Lebensgemeinschaft fordert, sich zu dem freien Geiste der Liebe verklären muss, denn »die Liebe thut dem Nächsten nichts Böses«; so ist nun die Liebe des Gesetzes Erfüllung. Wir verwerfen daher die Meinungen, welche den sittlichen Werth des Menschen nach der blossen Gesetzlichkeit seines Thuns und Lassens oder nach sonstigen Aeusserlichkeiten messen, als irrig und verderblich. 14) Wir erkennen die Religion als den Inbegriff dieses Geistes, daher wir die volle Religionsfreiheit als ein heiliges Recht jedes Menschen und jeder Gemeinschaft betrachten, das wir bei jedem achten und von jedem geachtet wissen wollen. Wir verwerfen daher alle Arten directen oder indirecten Religionszwangs, sowohl was die Ueberzeugung des Einzelnen, als die öffentlichen gemeinsamen Religionsübungen der Gemeinschaften betrifft, als irrig und verderblich. 15) Wir erkennen, dass die Religion in keinerlei äusserem Wort, Gebrauch, Satzung, Ceremonie und dergleichen allein besteht, sondern in dem Geiste, aus welchem unser ganzes Leben fliesst. Wir verwerfen daher alle trennenden Religionsgebräuche und vermeiden die Verbindung religiöser Feier mit amtlicher Handlung. 16) Wir erkennen insbesondere Ehe und Familie als heilig zu haltenden Lebensbund und als die wichtigste Grundlage für Religion, Staat und Volk. Wir verwerfen daher alle Meinungen, welche diese Lebensverhältnisse untergraben oder verbieten, als irrig und verderblich. 17) Wir erkennen uns insbesondere verpflichtet, unsere Kinder im Sinne dieser Grundsätze zu Religion, Sitte, Vaterlandsliebe und Menschenthum gewissenhaft zu erziehen. Wir verwerfen daher die Meinungen, welche zur Vernachlässigung der Kindheit und Jugend oder zur irreligiösen Erziehung derselben Anlass geben, als irrig und verderblich. 18) Wir erkennen uns berechtigt und verpflichtet, kraft dieser Grundsätze in eigener freier Religionsgemeinschaft zu leben, und haben diese behufs unserer geistigen, d. h. religiösen Förderung und Lebensgemeinschaft gemäss einer besonderen »freien Gemeinde-Ordnung« gegründet. Wir verwerfen daher die religiöse Gleichgültigkeit und Heuchelei, die Unselbständigkeit in religiösen Dingen, und Alles, wodurch äusserer Zwang über die Gewissen geübt wird, als irrig und verderblich. 19) Wir erkennen, dass die Religionsgemeinschaft sich von der politischen Gesetzgebung, Jurisdiction und Regierung fern zu halten und diese allein dem Staate zu überlassen hat. Wir verwerfen daher alle Einmischungen und Eingriffe religiöser Gemeinschaf-

ten in das Gebiet des Staates, welche dazu führen würden, einen Staat im Staate zu bilden, als irrig und verderblich. 20) Wir erkennen Jeden, der sich durch Unterschrift zu unserer Gemeindeordnung (siehe Satz 18) bekennt, als Mitglied unserer Gemeinschaft und zwar mit dem Rechte unbedingt freier Ueberzeugung. Wir verwerfen daher alle sonstigen äusseren Zeichen und Gebräuche und deren Wiederholung als Bedingung der Aufnahme oder der Gemeinschaft, als irrig und verderblich. 21) Wir erkennen unsere Kinder als zu unserer Gemeinschaft gehörig, bis sie zu der Zeit, welche das Landesgesetz bestimmt (14 Jahr alt) eine eigene gültige Erklärung über ihre Religion abgeben können, oder solange die Eltern nicht, gemäss bestehender Gesetze, ein Anderes erklärt haben. Wir verwerfen daher die Gleichgültigkeit, mit welcher die religiöse Erziehung der Kinder oft dem Zufall oder solchen Händen überlassen wird, welche in Grundsätzen erziehen, die wir selbst als irrig und verderblich verwerfen. 22) Wir erkennen uns verpflichtet, gemäss dieser Grundsätze weiter zu streben und, wo wir zu Berichtigungen Anlass finden sollten, diese eben so, wie das Gegenwärtige, offen und frei zu bekennen. Wir verwerfen daher die Meinungen, welche ein für immer abgeschlossenes oder Alle zwingendes religiöses Lehrgebäude und demgemäss einen allein seligmachenden Glauben hegen und lehren, als irrig und verwerflich. — (Vergl. die Erläuterungen Baltzers zu diesem Statut in der freien Gemeinde-Halle Nr. 5 de 1852, S. 6 folg.)

Im Anschlusse an diese Grundsätze sprach die Ordnung der Gemeinde vom 15. August 1853 aus: »Wir sind eine freie Religionsgemeinde. Unsere wesentlichsten religiös-sittlichen Grundsätze sind: »die Wahrheit über Alles! Alles in Liebe! Der Zweck der Gemeinde ist die allseitige Pflege ihres privaten und öffentlichen religiösen Lebens und geistigen Strebens mit Ausschluss aller staatlichen und Communal-Angelegenheiten, ausser sofern diese uns als Religionsgemeinde betreffen. Alle Mitglieder sind gleich berechtigt. Die stimmfähige Gemeinde regiert sich selbst und überträgt alle Aemter nach freier Wahl aus eigener Machtvollkommenheit. Die Gemeinde ordnet alle ihre äusseren und inneren Angelegenheiten selbst und bildet zu diesem Zweck ihre Verfassung aus und um. Bei der Gemeinde gelten die Civilacte nach Vorschrift der Staatsgesetze.««

Im Jahre 1852 wurde gegen die Vorsteher der freien Gemeinde wegen Missbrauchs des Vereinsrechts von der Staatsanwaltschaft eingeschritten, und ist vom Kreisgericht zu Nordhausen durch Beschluss vom 13. Februar die polizeiliche Schliessung derselben bestätigt worden; durch die gleichlautenden Erkenntnisse des Kreisgerichts vom 4. Mai 1853 und des Appellationsgerichts zu Halberstadt vom 5. Juli d. J. wurden die Vorsteher jedoch freigesprochen.

27. Die freie Gemeinde zu Suhl, seit 1850, mit 169 Mitgliedern. Als Glaubensnorm und Statut gilt die Verfassung der freien Gemeinde zu Magdeburg von 1847. (I. 3.)

L. Im Regierungsbezirk Minden:

28. Die freie Gemeinde zu Holzhausen, seit August 1850, mit 200 Mitgliedern. Ihre Verfassung beruht auf folgenden Grundsätzen:

»Die Aufgabe der freien Gemeinde ist, nicht nur Christum zu ehren, sondern vielmehr seinem Beispiel der Liebe zu allen Menschen nachzufolgen und seine Lehre auszuüben, um so das Christenthum zu verwirklichen und so ein Himmelreich auf Erden zu bauen. Die Verfassung der freien Gemeinde sowie alle anderen Einrichtungen in derselben haben keinen anderen Zweck, als die Erfüllung dieser Aufgabe zu fördern. Wir bleiben evangelische Christen, wie wir es bisher gewesen sind; wir halten fest an den christlichen Grundsätzen völliger Religions- und Gewissensfreiheit, wovon Luther bei seinem Reformationswerk ausging, und gestatten keinem Menschen, wer er auch sei, die Herrschaft über unseren Glauben, indem wir dafür halten, dass nach der Lehre Christi alle Menschen als gleichberechtigte, mit allen zu ihrem Heil nöthigen Kräften ausgerüstete Kinder eines Gottes zu achten sind und sich nicht zu knechten, sondern als Brüder gegenseitig in freier Liebe zu dienen haben. Aus dem bisherigen Kirchenverbande sind wir ausgeschieden, weil wir die Bevormundung durch Synoden und Consistorien, die Herrschaft der Geistlichen, den Zwang in Glaubens- und Gewissenssachen und den Pietismus mit seiner Lehre von der angeborenen Verkehrtheit und Unfähigkeit des Menschen zur richtigen Erkenntniss und zum guten Leben und mit seiner Verfolgungssucht gegen Andersglaubende verwerfen, und in diesen Verirrungen nichts Anderes, als einen Abfall von unserem evangelischen Glauben und eine Rückkehr zur Unvernunft, zum alten Aberglauben, zur Unterwerfung unter allein seligmachende Priester und zum Papstthum erkennen. Alle Einrichtungen in der Gemeinde gehen von den Beschlüssen der versammelten Gemeinde aus. Es versteht sich von selbst, dass die freie Gemeinde den allgemeinen bürgerlichen Gesetzen des Landes unterworfen bleibt.«

III.

Die eingegangenen freien Gemeinden.

A. Im Regierungsbezirk Königsberg:

1. Die freie evangelische Gemeinde zu Preussisch-Eylau, 1849 durch Rasche gestiftet, zählte in ihrer grössten Ausdehnung 350 Mitglieder und wurde 1853 durch gerichtliches Erkenntniss geschlossen. Das Statut enthielt im Wesentlichen dieselben Grundsätze, wie das der Gemeinde zu Kreuzburg. (II. 2.) Von den Mitgliedern waren nur 5 aus der Kirche geschieden, und diese kommen als Dissidenten nicht mehr vor. Die übrigen hielten sich nur thatsächlich von der Landeskirche während des Bestehens der Gemeinde getrennt.

2. Zu Friedland, sowie

3. zu Domnau, und

4. zu Memel bestanden früher freie Gemeinden, welche etwa um die Mitte der 1850er Jahre eingingen, von denen aber keine Ueberreste mehr vorhanden sind;

B. Im Regierungsbezirk Danzig:

5. Die freie Gemeinde zu Elbing hat sich vor 1859 mit der dortigen christ-katholischen zu einer freireligiösen vereinigt. (Vergl. Cap. II., III. 2.)

C. Im Regierungsbezirk Liegnitz:

6. Die freie Gemeinde zu Hirschberg wurde 1859 mit der dortigen deutsch-katholischen verschmolzen. (Vergl. Cap. II., III. 29.)

D. Im Regierungsbezirk Magdeburg:

7. Die freie Gemeinde zu Gutenswegen hat sich 1859 mit der freien Religionsgesellschaft zu Magdeburg (II. 10) vereint.

8. Die freie Gemeinde zu Gross-Ottersleben, 1847 mit 10 Mitgliedern constituirt, ist nach 1859 eingegangen, und sind nur noch 8 ehemalige Mitglieder (1 Familie) vorhanden.

9. Die freie Gemeinde zu Osterwiek, am 28. Februar 1850 durch 18 notariell (aber nicht gerichtlich) aus der Landeskirche getretene Familienhäupter gegründet und mit einer Gemeindeordnung und einem Vorstande versehen, ist wegen mangelnden Zuwachses eingegangen; es sind von jenen 18 Personen 4 verstorben, 4 ausgewandert (nach Amerika), 1 nach Oschersleben verzogen (und gehört jetzt zur freien Religionsgesellschaft in Magdeburg, II. 10), 8 zur evangelischen Kirche zurückgetreten, und existirt nur noch ein früheres Mitglied am Orte.

E. Im Regierungsbezirk Merseburg:

10. Die durch Wislicenus 1846 gegründete freie Gemeinde zu Halle a. S. (I. 2) löste sich 1847 auf, und traten die damaligen Mitglieder zu der auch am 1. Juli 1862 nicht mehr bestehenden dortigen deutsch-katholischen Gemeinde über. (Vergl. Cap. II., IV. 31.)

11. Die freie Gemeinde zu Friedeburg hat sich 1859 an die zu Gerbstädt angeschlossen. (II. 22.)

12. Die freie Gemeinde zu Weissenfels war im September 1849 durch den Literaten Täschner, damaligen Führer eines demokratischen Klubbs, in der ausdrücklich erklärten Absicht gegründet, den Verein den Beschränkungen des Vereinsgesetzes vom 29. Juni 1849 zu entziehen. Eine besondere Religionspartei zu bilden und aus der Landeskirche auszuscheiden, wurde nach des Gründers ausdrücklich erklärter Absicht anfangs nicht beabsichtigt; doch traten 1850, nachdem sich die Gemeinde mit Uhlich und Wislicenus in Verbindung gesetzt hatte, 45 Mitglieder gerichtlich aus der Landeskirche.

Die Tendenzen der Gemeinde wurden in der von Täschner redigirten Zeitschrift »Die freie Gemeinde« ausgesprochen, und als Statut hatte sie das der Zeitzer Gemeinde (II. 23) angenommen.

Durch Erkenntniss des Appellationsgerichts zu Naumburg vom 21. Juni 1851 wurde die Gemeinde wegen Ueberschreitung des Vereinsgesetzes geschlossen. Im Jahre 1852 trat die Gemeinde unter einem neuen Vorstand und mit einem neuen Statut wieder ins Leben; auch diese wurde geschlossen und der neue Vorsteher durch Erkenntniss des Kreisgerichts vom 12. September 1852 verurtheilt. Von den vorhandenen 45 Mit-

gliedern traten nun 20 zur Landeskirche zurück, 13 sind inzwischen verstorben und verzogen, und die übrigen 12 waren als ungeschlossene Mehrzahl am 1. Juli 1862 noch vorhanden.

Cap. II. Die deutsch- und christ-katholischen Gemeinden (durch Ronge ins Leben gerufen).

I.

Entstehung und Entwickelung.

Durch sein Sendschreiben an den Bischof Arnoldi zu Trier vom 1. October 1844 (in Nr. 164 der sächsischen Vaterlandsblätter vom 15. d. M.), welches demnächst in die meisten deutschen, durch obercensurgerichtliches Erkenntniss auch in die preussischen Zeitungen überging und zugleich in unzähligen Abdrücken durch die Welt flog, hatte Ronge ein fast unglaubliches Aufsehen erregt; es war dem Publicum neu und unerhört, dass ein katholischer Priester so offen und kühn die Autorität der römischen Hierarchie angriff. Trotz des erbitterten publicistischen Kampfes, der sofort über den Inhalt des Sendschreibens entbrannte, und trotz der Gegen-Remonstrationen und Maassnahmen seitens der katholischen Geistlichkeit, fand jenes in ganz Deutschland unter allen Ständen der katholischen Bevölkerung Beifall und erregte alsbald die Gemüther zur entscheidenden That an, deren Resultat die Gründung deutsch- und christ-katholischer Gemeinden war. Noch im Jahre 1844 erklärte Ronge seine Lossagung von der römisch-katholischen Kirche und wandte sich (in den 3 Schriften »an die niedere katholische Geistlichkeit; an die katholischen Lehrer; an meine Glaubensgenossen und Mitbürger«, Altenburg 1845, Schnuphasesche Buchhandlung) an die niedere katholische Geistlichkeit und an die Angehörigen der katholischen Kirche überhaupt mit der Aufforderung, sich zur Bildung einer unabhängigen deutschen Nationalkirche mit ihm zu verbinden.

Der erste Schritt in diesem Sinne ging von Breslau aus, wo Milde, Regenbrecht, Behnsch und Höcker am 22. Januar 1845 zur Gründung der ersten deutsch-katholischen Gemeinde schritten, deren Bildung am 29. d. M., nachdem sich 800 Gleichgesinnte angeschlossen hatten, vollendet war; am 16. Februar wurde die Glaubenslehre und Verfassung der Gemeinde festgestellt, und am 9. März 1845 fand in der Armenhauskirche zu Breslau der erste öffentliche Gottesdienst statt, nachdem der inzwischen excommunicirte Ronge zum Prediger gewählt worden war. Seitdem schritt die Bildung neuer Gemeinden, deren Mitglieder meist dem bürgerlichen Mittelstande angehörten, rasch vorwärts Noch im Januar 1845 wurde die Gemeinde zu Berlin und in den ersten Tagen des Februar die zu Leipzig und Dresden begründet; es folgten in kürzester Frist Annaberg, Chemnitz, Elberfeld, Offenbach, Kreuznach, Braunschweig, Dahlen, Oschatz, Glogau, Hildesheim, Liegnitz, Magdeburg, Worms und Wiesbaden.

Bereits am 22. März 1845 trat zu Leipzig ein Concil zur Constituirung einer deutsch-katholischen Kirche zusammen, auf der alle diese Gemeinden vertreten waren. In der nächsten Zeit nahm die Zahl der Gemeinden, namentlich in Schlesien (wo man im Juni 1845 50 000 Deutsch-Katholiken annahm) zu (Ende 1845 zählte man in Deutschland 298 Gemeinden); nicht blos katholische Geistliche und Professoren, wie Ant. Theiner in Breslau, Schreiber in Freiburg, sondern auch protestantische Geistliche traten über.

Von denjenigen Protestanten, welche einer freieren theologischen Richtung huldigten, wurde die Sache der Deutsch-Katholiken mit grosser Theilnahme unterstützt; auch gestattete man ihnen den Mitgebrauch evangelischer Kirchen. Auch seitens städtischer Behörden fanden die neuen Gemeinden vielfach Unterstützung; so beschlossen z. B. am 15. Juli 1846 Magistrat und Stadtverordnete von Elbing, der dortigen deutsch-katholischen Gemeinde auf 3 Jahre eine Unterstützung aus der Kämmereicasse von jährlich 100 Thlr zu gewähren.

Wesentlichen Eintrag thaten der Fortentwickelung des Deutsch-Katholicismus die Differenzen in seiner Mitte. Schon von Anfang an hatte es sich gezeigt, dass der religiöse Standpunkt der beiden Häupter der Bewegung, Ronge und Czerski, ein verschiedener war. Czerski wollte nur »das eigentlich Missbräuchliche in der katholischen Kirche beseitigen und die übrigen schriftgemässen Dogmen beibehalten«; Ronge dagegen stand auf rationalistischem Boden und suchte auch diejenigen biblischen Lehren zu verdrängen, »welche nach seiner Ansicht mit dem Zeitbewusstsein im Widerspruch ständen.« Dagegen sprach sich Czerski in einem Rundschreiben an sämmtliche Gemeinden aus und stellte ein neues positives Bekenntniss auf, das er den Gemeinden zur Annahme empfahl.

Diese Spaltung theilte sich auch anderen Gemeinden mit. Die deutsch-katholische Gemeinde zu Berlin hatte sich sehr bald in zwei Parteien getheilt, von denen die eine als christkatholische Gemeinde Leipziger Bekenntnisses sich der Rongeschen Richtung auch ferner anschloss, während die andere unter Pribil an dem apostolischen Glaubensbekenntniss festhielt und sich zu einer eigenen, von der Rongeschen Richtung getrennten Gemeinde, als christ-katholische Gemeinde apostolischen Bekenntnisses, wie sie sich selbst nannte, und als Protest-Gemeinde, wie sie von ihren Gegnern genannt wurde, vereinigte.

Seitdem geht der Deutsch-Katholicismus in drei verschiedene Richtungen auseinander. Auf der einen Seite steht Ronge mit seinen Anhängern, über das ursprüngliche Ziel hinausgehend und das positive Christenthum hinter sich lassend; den diametralen Gegensatz bildet die Berliner Protestgemeinde mit dem apostolischen Symbol; zwischen dieser Richtung als dem positiven und der Rongeschen als dem negativen Pole stand Czerski, indem er sowohl den streng orthodoxen Standpunkt Pribils, als den rationalistischen Ronge's vermied.

Es erfolgten zwar verschiedene Versuche zur Ausgleichung dieser Scheidung, allein ohne Resultat. Zu Rawicz einigten sich am 3. Februar 1846 Ronge, Theiner, Czerski und Post dahin, dass jeder Gemeinde ihre besondere Glaubensansicht zu lassen sei, wenn sie sich mit 5 Punkten: »1) Freiheit von äusserer Autorität; 2) Annahme der Presbyterial- und Synodalverfassung; 3) Beseitigung der transcendentalen Begriffe vom Dogma; 4) Lehre und Geist des Christenthums als That und Wahrheit, und 5) die Liebe als Gemeinde-Angelegenheit« — einverstanden erkläre. Allein diese Vereinigung hatte keinen Bestand. Auf der Conferenz zu Schneidemühl, am 22—24. Juli 1846, stellten die Gemeinden der Czerskischen Richtung ein positives Glaubensbekenntniss auf; dieses war aber den Vertretern der Berliner Protestpartei zu freisinnig, weshalb sie es nicht unterzeichneten; und eben so wiesen Czerski und Theiner die Annahme des von der Berliner Protestgemeinde festgehaltenen apostolischen Bekenntnisses zurück; daher nahm die Protestgemeinde an den weiteren Versuchen der Einigung keinen Antheil, und die dreifache Spaltung blieb bestehen.

Zugleich brachen Streitigkeiten in einzelnen Gemeinden aus, besonders in Breslau, wo Ronge wegen Uebertretung der Gesetze mehrmals mit Gefängniss bestraft wurde und Theiner seine Stelle als Prediger der Gemeinde niederlegte. Gleiche Uneinigkeit gab es in Berlin, Stettin, Frankfurt a. M., Stuttgart u. s. w.

Diese allseitigen Differenzen unter den Deutsch-Katholiken selbst und ihre Hinneigung zu den Lichtfreunden waren ihrer Sache nicht förderlich, und der Aufschwung, den sie 1845 und zum Theil noch 1846 genommen hatten, gerieth schon 1847 ins Stocken. Das Concil zu Berlin (Mai 1847), von 151 Gemeinden beschickt, versuchte zwar, indem man den ursprünglichen negativen antirömischen Standpunkt der Bewegung in den Vordergrund stellte, die Czerskischen Gemeinden wieder an sich zu ziehen, aber ohne Erfolg. Sodann erklärte sich die deutsch-katholische Gemeinde zu Darmstadt mit der freien Gemeinde zu Magdeburg als eine (22. October 1847), und in Halle wurde die Vereinigung der Deutsch-Katholiken und protestantischen Freunde zu einer christlichen, freien, vereinigten Gemeinde wirklich vollzogen.

Die Entwickelung der Ereignisse von 1848 brachte dem Deutsch-Katholicismus Gefahren und Vortheile. In erster Hinsicht war es für ihn höchst kritisch, als Dowiat sein bisheriges religiöses Wirken für versteckte politische Agitation erklärte, als Ronge die religiöse Bewegung in die politische aufgehen liess, und als endlich andere Führer, wie Hofferichter und Campe auf dem religiösen Gebiete die freiwillig gesetzten Schranken durchbrachen und sich auf den ausserkirchlichen Standpunkt von G. A. Wislicenus stellten. In zweiter Hinsicht gewährten die neuen Verfassungen grössere Freiheiten, und es öffneten sich dem Deutsch-Katholicismus zwei bisher verschlossene Länder, Oestreich und Baiern; deutsch-katholische Gemeinden entstanden 1848 in Wien, München, Schweinfurt, Grätz, Nürnberg, Fürth und in der Pfalz.

Indessen waren diese Vortheile nicht von Bestand. Zunächst erregte Ronge's politisches Treiben selbst in einzelnen deutsch-katholischen Gemeinden Missfallen. Es erfolgten, wie z. B. von Leipzig und Danzig aus Erklärungen, dass der Deutsch-Katholicismus mit diesen politischen Umtrieben nichts gemein haben wolle. Sodann gestaltete sich mit der Veränderung der politischen Verhältnisse in Deutschland auch die Lage der Deutsch-Katholiken anders; in Oestreich wurden sie 1849 in die Kategorie der verbotenen Gesellschaften gestellt; in Baiern, wo sie sich besonders im nördlichen Franken verbreitet hatten, untersagte man ihnen 1850 die Religionsübung, »so lange sie ihre religiösen Grundsätze nicht aussprächen, keine bestimmten Prediger hätten und den Austritt aus ihrer

bisherigen Kirche nicht vor dem gehörigen Pfarrer erklärten«, wies die deutsch-katholischen Prediger aus und überwachte die Versammlungen polizeilich; im Königreich Sachsen wurden nur diejenigen Gemeinden anerkannt, welche ein eigenes Gemeindewesen mit einem Pfarrer hatten; in Preussen stellte man sie unter das Vereinsgesetz vom 11. März 1850. Endlich hatte sich die Begeisterung vielfach verloren; manche Gemeinden lösten sich auf, indem die Mitglieder grösstentheils zu ihrer alten Kirche zurück-, resp. zur evangelischen übertraten, was z. B. mit den Gemeinden zu Preussisch-Stargard, Mewe, Bromberg, Neu-Ruppin, Guhrau-Tschirnau u. s. w. der Fall war.

Inzwischen war aber Ronge, durch seine Theilnahme an der Politik compromittirt, nach England gegangen. Viel Erfolg versprach man sich von der 1850 bewirkten Vereinigung der deutsch-katholischen und der freien Gemeinden, welche unter dem Namen »Religionsgesellschaft freier Gemeinden« zu Stande kam. Durch diese wurde zwar die Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden bewahrt, aber die Einheit in den Grundsätzen ausgesprochen und ein Vollziehungsausschuss aus den Mitgliedern der deutsch-katholischen und freien Gemeinden gewählt, welche bis zu der alle 3 Jahr wiederkehrenden Tagsatzung das Directorium führen sollten. Die bis zum 1. August 1850 eingegangenen Erklärungen der Gemeinden über die Vereinigung waren zum Theil durch gewisse Vorbehalte beschränkt, und die nächste Tagsatzung ward auf 1852 festgesetzt, kam aber nicht zu Stande. Seitdem kommt die Bezeichnung »freireligiöse Gemeinde« auch bei denjenigen Dissidenten vor, deren Gemeinschaft sich aus dem Deutsch-(Christ-) Katholicismus herschreibt.

Seit dieser Zeit machte der Deutsch-Katholicismus immer sichtbarere Rückschritte, theils in Folge des Einschreitens der Behörden, theils wegen der entzogenen Theilnahme der Protestanten, sowie der nach und nach zu schroffen Gegensätzen ausgebildeten Parteispaltungen unter den Deutsch-Katholiken selbst und deren mehr und mehr hervorgetretenen Lauigkeit. Nur in wenigen Gemeinden, wie z. B. in Offenbach, blieb der Eifer der Mitglieder rege. Auch in Preussen ging die Sache der Deutsch-Katholiken rückwärts; in Schlesien, dem Ausgangspunkte der Bewegung, schmolz die Zahl der Deutsch-Katholiken immer mehr zusammen. In Thüringen lösten sich die Gemeinden in Weimar und Arnstadt auf. In Mannheim ward 1854 der Gemeinde wegen des »Katechismus der Kirche der Zukunft von H. Rau« der Mitgebrauch einer protestantischen Kirche entzogen. Im Königreich Sachsen gingen 14 Filial-Gemeinden, die nicht ein eigenes Gemeindewesen mit einem Pfarrer hatten, ein, und nur die zu Dresden, Leipzig, Chemnitz und Galenau blieben bestehen, doch zeigten die Mitglieder wenig Eifer für ihre Sache.

Etwas belebter scheint die Theilnahme seit der 1859 zu Gotha stattgefundenen wirklichen, nicht blos nominellen Vereinigung der deutsch-katholischen mit den freien Gemeinden zu »einem Bund freireligiöser Gemeinden« geworden zu sein, obwohl nach den im Organ dieses Bundes, dem Gothaer Sonntagsblatt, enthaltenen Klagen ein einigendes und fruchtbares Leben noch vielfach vermisst wird.

Ueberhaupt ist in neuerer Zeit die Ansicht immer allgemeiner geworden, dass der Deutsch-Katholicismus die Hoffnungen, mit denen er bei seinem Entstehen von vielen Seiten her begrüsst wurde, nicht erfüllt habe, »indem er den Gegensatz gegen die römische Kirche immer mehr beseitige, dem positiven Christenthum sich entfremde und die Erstrebung einer sogenannten allgemeinen christlichen Kirche an die Stelle des ursprünglichen Zweckes der Bewegung setze.«

II.

Innere und äussere Verfassung der Gemeinden.

1. Die durch Ronge hervorgerufene Bewegung war, wie es die Natur der Sache mit sich brachte, anfangs mehr negativ als positiv, d. h. sie war hauptsächlich gegen die Abschaffung römischer Gebräuche gerichtet. Demnach wurden verworfen: 1) die Autorität des Papstes als Oberhaupt der Kirche; 2) der Cölibat; 3) die Ohrenbeichte; 4) das Abendmahl in einerlei Gestalt und die Transsubstantiation; 5) der Exorcismus in der Taufe; 6) die Anrufung der Heiligen; 7) die Bilder- und Reliquien-Verehrung, sowie die Wallfahrten; 8) die Firmelung; 9) die letzte Oelung; 10) die lateinische Sprache beim Gottesdienst; 11) der Ablass; 12) die Lehre vom Fegefeuer.

In diesen Punkten stimmten fast alle Gemeinden überein; nur ward später noch von einigen, namentlich von Offenbach und Worms, die Abschaffung »der ungöttlichen und unmenschlichen Kirchengesetze gegen Mitglieder anderer Confessionen, mit besonderer Beziehung auf die sogenannten gemischten Ehen und das Pathenamt« unter die negativen Artikel aufgenommen.

Weniger übereinstimmend zeigten sich die Bestrebungen der Deutsch-Katholiken in der Aufstellung positiver Artikel, namentlich eines allgemeinen Glaubensbekenntnisses, das man gleich von Anfang an für nöthig erachtete. Keiner der neuen Gemeinschaften sagte das apostolische Symbol (das der römisch-katholischen wie der protestantischen Kirche gemeinsame Glaubensbekenntniss) zu, und deshalb sagte sich schon am 19. October 1844 die Gemeinde zu Schneidemühl von demselben los; ihr folgte mit Glaubensbekenntnissen von freierer Fassung am 10. März 1845 Kreuznach, am 12. Februar Leipzig, am 15. Februar Elberfeld, am 16. Februar Breslau, am 20. Februar Offenbach, am 22. Februar Dresden, am 25. Februar Unna, am 2. März Hildesheim, am 3. März Berlin, am 6. März Worms und Wiesbaden.

Gemeinsam war allen Glaubensbekenntnissen, dass sie als Quelle ihres Glaubens und als Richtschnur ihres Lebens die heilige Schrift zu Grunde legten. Allein betreffs der Auffassung und Auslegung der biblischen Lehren treten uns gleich anfangs zwei von einander abweichende Richtungen entgegen. Das Schneidemühler Bekenntniss erklärt sich in der Weise des Athanasianischen Symbols für die Gottheit Christi, für den heiligen Geist als eine Person der Dreieinigkeit und für Auferstehung der Todten; nimmt dabei noch die 7 Sacramente der römischen Kirche, das Messopfer sammt der Transsubstantiation an, nur mit dem Unterschiede, dass das Abendmahl in beiderlei Gestalt empfangen werden müsse. Das Breslauer Bekenntniss dagegen, in welchem das rationalistische Element vorwaltet, hält die Bibel zwar als Glaubensbasis fest, will aber die freie Auslegung derselben durch keine äussere Autorität beschränkt wissen.

2. Die Hauptgrundsätze, welche von der Breslauer Gemeinde angenommen wurden, bestanden in »Lossagung vom Papstthum; Behauptung der vollen Gewissensfreiheit; Anerkennung der heiligen Schrift als Grundlage und Inhalt des Glaubens, ohne das Recht der freien Forschung und Auslegung durch irgend eine äussere Autorität zu beschränken.« Als wesentlicher Inhalt der Glaubenslehre wurden folgende Artikel aufgestellt: »Ich glaube an Gott den Vater, der durch sein allmächtiges Wort die Welt erschaffen hat und sie in Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe regiert. Ich glaube an Jesum Christum unsern Heiland, der uns durch seine Lehre, sein Leben und seinen Tod von der Knechtschaft der Sünde erlöst hat. Ich glaube an das Walten des heiligen Geistes auf Erden. Ich glaube an eine heilige allgemeine christliche Kirche, Gemeinschaft der Gläubigen, Vergebung der Sünden und an ein ewiges Leben.«

Als Sacramente wurden nur Taufe und Abendmahl, letzteres unter beiderlei Gestalt, anerkannt; dem ersten Genuss desselben sollte die Confirmation vorangehen. Die kirchliche Einsegnung der Ehe ward als eine von Gott angeordnete und daher von den Menschen heilig zu haltende Einrichtung beibehalten; dagegen die Ohrenbeichte, die Anrufung der Heiligen, die Verehrung der Reliquien und Bilder, die Ablässe und Wallfahrten, die Fastengebote, der Cölibat verworfen. Als erste Pflicht des Christen wurde die Bethätigung des Glaubens durch Werke christlicher Liebe bezeichnet, ein einfacher Gottesdienst in der Sprache des Landes angeordnet und für die Kirchenverfassung die Selbstregierung der Gemeinden (Presbyterien) zur Grundlage erklärt.

3. Auf dem am 22. März 1845 zu Leipzig abgehaltenen Concile wurden die Grundsätze der Breslauer Gemeinde fast vollständig angenommen, doch einigte man sich über eine Vereinfachung des eigentlichen Glaubensbekenntnisses.

Die wesentlichsten Punkte der hier aufgestellten Kirchenverfassung lauten:

a) Betreffs der Glaubenslehre: »Die Grundlage des christlichen Glaubens soll uns einzig und allein die heilige Schrift sein, deren Auffassung und Auslegung der von der christlichen Idee durchdrungenen und bewegten Vernunft freigegeben ist. Als allgemeinen Inhalt unserer Glaubenslehre stellen wir folgendes Symbol auf:

»Ich glaube an Gott den Vater, der durch sein allmächtiges Wort die Welt geschaffen hat und sie in Weisheit, Gerechtigkeit und Liebe regiert. Ich glaube an Jesum Christum, unsern Heiland. Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige allgemeine christliche Kirche, Vergebung der Sünden und ein ewiges Leben.«

Wir erkennen nur 2 Sacramente an, die Taufe und das Abendmahl, ohne jedoch die einzelnen Gemeinden in der Beibehaltung christlicher Gebräuche beschränken zu wollen. Die Taufe soll an Kindern mit Vorbehalt der Bestätigung des

Glaubensbekenntnisses bei erlangter Verstandesreife vollzogen werden. Das Abendmahl wird von der Gemeinde, wie es von Christus eingesetzt worden ist, unter beiderlei Gestalten empfangen. Wir erkennen die Ehe für eine heilig zu haltende Einrichtung an und behalten die kirchliche Einsegnung derselben bei; auch erkennen wir keine anderen Bedingungen und Beschränkungen derselben an, als die von den Staatsgesetzen gegebenen. Wir glauben und bekennen, dass es die erste Pflicht des Christen sei, den Glauben durch Werke christlicher Liebe zu bethätigen. Wir stellen der Kirche und den Einzelnen die Aufgabe, den Inhalt unserer Glaubenslehre zur lebendigen, dem Zeitbewusstsein entsprechenden Erkenntniss zu bringen, gestatten aber völlige Gewissensfreiheit, freie Forschung und Auslegung der heiligen Schrift, durch keine äussere Autorität beschränkt, verabscheuen allen Zwang, alle Heuchlei, alle Lüge.« Schliesslich verwarf das Concil »den Primat des Papstes, die Ohrenbeichte, den Cölibat, die Anrufung der Heiligen, die Verehrung von Reliquien und Bildern, die Ablässe, die gebotenen Fasten, die Wallfahrten und alle solche kirchlichen Einrichtungen, welche nur zu einer gesinnungslosen Werkheiligkeit führen können«, sagte sich von der Hierarchie los und verwarf im Voraus »alle Concessionen, welche möglicherweise von derselben gemacht werden könnten, um die freie Kirche wieder unter ihr Joch zu beugen.«

b) Als Grundlage der Kirchenverfassung ward »die Gemeindeverfassung nach dem Beispiel des christlichen Alterthums, die presbyteriale, festgesetzt; man wollte aber überall das Recht der freien Selbstbestimmung, sowohl für die Wahl des Vorstandes und der Geistlichen, als auch für die Ordnung des Cultus zur Geltung gebracht wissen. An der Spitze der Gemeinde steht der Seelsorger und die alljährlich am Pfingstfeste gewählten Aeltesten. Der Seelsorger wird von der Gemeinde gewählt und durch einen feierlichen Act in sein Amt eingeführt. Für die Gesammtheit aller Gemeinden war die alle 5 Jahr zu veranlassende Berufung einer allgemeinen Kirchenversammlung (Concil) beschlossen worden. Die Bildung der Vertretungen sollte aus der freien Wahl der Betheiligten hervorgehen, den Laien aber jederzeit ein Uebergewicht der Stimmenzahl gesichert bleiben. Jedoch wurde ausdrücklich festgestellt, dass durch diese Organisation die Gewissensfreiheit der Einzelnen und besonders die Selbstbestimmung der Gemeinden nicht beschränkt werden dürfte, und sollten daher die Beschlüsse der Synoden und des allgemeinen Concils, besonders in Glaubensfragen, überall nur als Vorschläge angesehen werden, die ihre Geltung in den einzelnen Gemeinden nur durch ausdrückliche Annahme derselben gewinnen könnten.«

Endlich war noch auf dem Leipziger Concil das Recht einer ununterbrochenen Fortentwickelung nach allen Richtungen durch die Schlussbestimmung, »dass alle diese Bestimmungen nicht für alle Zeiten festgesetzt wären, sondern nach dem jedesmaligen Zeitbewusstsein von der Kirchengemeinde abgeändert werden könnten und müssten«, gewahrt worden. Dasselbe Recht ward auch jeder einzelnen Gemeinde gesichert.

4. Die Beschlüsse des Leipziger Concils sind dann von allen später gebildeten deutsch- (christ-) katholischen Gemeinden mit wenigen Ausnahmen als maassgebend angenommen worden. Behufs des weiteren Ausbaues der Grundzüge und der Befestigung des inneren Gemeindewesens vereinigten sich die einzelnen Gemeinden zu Synodalverbänden, und so entstanden die 5 Kirchenprovinzen: 1) Schlesien, 2) Ost- und Westpreussen, 3) das südwestliche Deutschland, dem sich die Gemeinden in der Rheinprovinz und in Westfalen anschlossen, 4) das Königreich Sachsen und 5) Brandenburg, Pommern und Sachsen. Für jede derselben wurde ein besonderes Statut mit Rücksicht auf die provinziellen Verhältnisse aufgestellt.

5. Auf dem zu Berlin am 25.—29. Mai 1847 abgehaltenen Concil, wo die 5 Kirchenprovinzen vertreten waren, hielt man im Allgemeinen an den Leipziger Beschlüssen fest, normirte aber einerseits die weitere Organisation der gesammten Kirche dahin, dass die Gemeinden zunächst zu Kreisvereinen, und diese wieder zu Synodalbezirken der Provinzen zusammentreten und ihre gemeinsamen Angelegenheiten durch Kreis- oder Provinzialsynoden regeln sollten, und suchte anderseits —, um die Czerskischen Gemeinden, von denen man sich durch die auf dem Leipziger Concil beschlossene Freigebung der von der christlichen Idee durchdrungenen Vernunft bei Auslegung der Bibel thatsächlich losgesagt hatte, wieder heranzuziehen, — die eigentlichen antirömischen Bestrebungen, welche der Bewegung in ihren ersten Anfängen zu Grunde lagen, in den Vordergrund zu stellen, anstatt die Idee einer Humanitätskirche weiter auszubauen; man stellte daher den Grundsatz auf: »Das Princip der Lehre beruht auf der Anerkennung der Wahrheit der Lehre Christi in ihrer Uebereinstimmung mit der Vernunft.«

6. Die Synodalverbände in Preussen.

a) Für die Provinz Preussen hatte sich 1845 ein Synodalverband gebildet, dem die deutsch-katholischen Gemeinden in Ost- und Westpreussen grösstentheils (wie Königsberg, Danzig, Elbing, Marienburg) beigetreten waren. Derselbe löste sich jedoch später wieder auf.

b) Dem Verbande für die Kirchenprovinz Brandenburg — Pommern — Sachsen hatten sich nach der ersten Provinzialsynode zu Berlin (am 24. October 1845) angeschlossen: die Gemeinden zu Berlin, Potsdam, Spandau, Nauen, Frankfurt a. O., Neu-Ruppin, Brandenburg, Kottbus, Genthin, Stettin, Stolp, Magdeburg, Salzwedel, Halberstadt, Halle a. S., Erfurt und Mühlhausen. Auf dieser und auf der zweiten Synode zu Magdeburg (26. — 28. October 1846) wurde ein Provinzialstatut aufgestellt; dasselbe wurde dann auch von den Gemeinden zu Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Salzwedel, Halberstadt, Quedlinburg als Localstatut angenommen und beibehalten und enthält in dieser Hinsicht folgende Grundsätze:

α) Betreffs der Glaubenslehre wurden die Grundsätze des Leipziger Concils von 1845 (vergl. 3 a.) beibehalten.

β) Für die Verfassung der Gemeinden wurde auf Grund der Leipziger Beschlüsse (3 b.) bestimmt:

»Eine deutsch-katholische Gemeinde ist die Vereinigung mehrerer Personen eines bestimmt abgegrenzten Bezirks zur gemeinschaftlichen Ausübung des Gottesdienstes nach den Grundsätzen des Deutsch-Katholicismus. Sie stellt sich zur Hauptaufgabe, mit Zugrundelegung der heiligen Schrift, in freier Auffassung das Christenthum nicht nur durch den öffentlichen Gottesdienst, sondern auch durch Belehrung und Unterricht in stetem Bewusstsein zu erhalten. An einem Orte können mehrere Gemeinden sich bilden, falls die Räumlichkeit des Kirchengebäudes solches gebietet; dann kann indess nur die Localität selber maassgebend sein, welcher Gemeinde sich die Glieder anzuschliessen wünschen. Das Verhältniss der Filialgemeinden zur Muttergemeinde bleibt lediglich der Uebereinkunft zwischen beiden überlassen, darf jedoch nie in Parochialzwang ausarten. Nur die Gesammtheit der Gemeinde ist in den kirchlichen Angelegenheiten, sie mögen diese selbst unmittelbar oder nur die Mittel zur Erreichung der kirchlichen Zwecke betreffen, das berechtigte Individuum. Der Einzelne wirkt nur als Theil der Gemeinde und nur in dem Umfange, als ihm von der Gemeinde oder nach der Verfassung derselben eine besondere Berechtigung ertheilt ist. Das Organ der Gemeinde bilden die Gemeindeversammlungen, sowie als ausführendes der Beschlüsse dieser ein Collegium der Aeltesten (Kirchencollegium, Presbyterium) mit Inbegriff des Vorsitzenden.«

c) Dem schlesischen Provinzialverbande traten bei: die Gemeinden zu Breslau, Brieg, Guhrau-Tschirnau, Neumarkt, Pirschen, Schweidnitz, Freiburg, Striegau, Trebnitz, Waldenburg, Liegnitz mit Haynau und Lüben, Bunzlau, Freistadt, Neusalz, Glogau, Goldberg, Görlitz, Grünberg, Hirschberg, Jauer, Lauban, Löwenberg, Friedeberg a. Q., Sprottau, und in der Provinz Posen Rawicz.

Das ältere Statut, auf den Synoden von 1845, 1846, 1847, 1849, 1850 normirt, stellt folgende Grundsätze auf. 1) Das Fundament der Kirchenverfassung und des ganzen kirchlichen Verbandes ist die selbständige Gemeinde. 2) Betreffs der Lehre wird bestimmt: »Das Ziel der freien allgemeinen christlichen Kirchengemeinschaft ist Vereinigung der Menschen mit Gott durch ein göttliches Leben in Wahrheit, Liebe und Freiheit. Der freien christlichen Erkenntniss der Wahrheit dienen als Mittel nicht blos die heiligen Schriften, sondern auch alle übrigen Offenbarungen Gottes in Natur und Geschichte. Die freie Forschung darf durch keine äussere Autorität beschränkt werden. Die Aufstellung, Fassung, Erläuterung und rituelle Behandlung des Glaubensbekenntnisses bleibt dem religiösen Bewusstsein und freien Ermessen jeder Gemeinde überlassen. Verworfen werden Primat des Papstes, Ohrenbeichte, Cölibat u. s. w. (wie auf dem Leipziger Concil von 1845).«

Das Statut von 1856 stellt in Theil I. als gültig für alle Gemeinden im Provinzialverbande, auch wenn sie ein Ortsstatut haben, über Lehre, Cultus und Verfassung folgende Grundsätze auf: 1) Inhalt und Zweck unsers Strebens ist die Religion der Humanität, gegründet auf die freie Entwickelung des vernünftig-religiösen Bewusstseins. 2) Die Erforschung der religiösen Wahrheit ist nicht durch äussere Autorität, auch nicht durch Gesammtbekenntnisse beschränkt. 3) Jedem Einzelnen steht volle Glaubens- und Gewissensfreiheit zu. 4) Bewährung der religiösen Erkenntniss durch thätige allgemeine Nächstenliebe und sittliches Handeln ist die Pflicht jedes Mit-

gliedes unserer Religionsgesellschaft. 5) Ein Zwang zu religiösen Cultushandlungen findet nicht statt. 6) Eine Gemeinde ist die Vereinigung mehrerer Personen eines bestimmten Bezirks zur Religionsübung und öffentlichen Feier des Gottesdienstes. Gemeinde ist diejenige Rechtsperson, in welcher alle Rechte ruhen und von welcher alle Rechte ausgehen. Die Organe der Gemeinde (Vorsteher, Aelteste, Prediger, Lehrer) gehen aus allgemeiner Wahl hervor.«

Das neue Provinzialstatut für die frei-religiösen Gemeinden des schlesischen Verbandes von 1861, welches nichts Wesentliches an vorstehenden Grundsätzen ändert, behält die Punkte ad 1, 2, 3, 5 bei, normirt den ad 4 dahin: »die erkannte religiöse Wahrheit durch Gewissenhaftigkeit, Sittlichkeit und Liebe zu allen Nebenmenschen zu bethätigen, gilt uns als höchste menschliche Lebensaufgabe«, und den ad 6 dahin: »Mehrere zum Zweck gemeinschaftlicher öffentlicher Religionsübung verbundene Personen bilden eine Gemeinde. Die Gemeinde ist in ihren eigenen Angelegenheiten selbständig; in ihr ruhen alle Rechte, und alle Rechte gehen von ihr aus. Die Organe der Gemeinde gehen aus allgemeiner Wahl der stimmfähigen Mitglieder hervor.« Von diesen Normen wird jedoch die ad 5 nur als Vorschlag, welcher der Genehmigung der Gemeinde bedarf, hingestellt, während die übrigen für alle Gemeinden des Verbandes verbindlich bleiben sollen.

Was die Verfassung der einzelnen Gemeinden anbetrifft, so hatten ein besonderes Localstatut aufgestellt die zu Breslau, Guhrau-Tschirnau, Schweidnitz, Striegau, Liegnitz, Glogau, Görlitz; alle übrigen haben das Provinzialstatut angenommen, und zwar je nach der Zeit ihrer Entstehung resp. ihrer Auflösung das von 1850, 1856 und 1861.

Das Statut von 1856, welches in Theil II. die Verfassung der Einzelgemeinde regelt und von denjenigen Gemeinden angenommen worden ist, welche kein besonderes Ortsstatut aufgestellt hatten, adoptirt betreffs der Lehre, unter Hinweis auf die allgemeinen Bestimmungen, den auf dem zweiten Concil beschlossenen Grundsatz: »Das Princip der Lehre beruht auf der Anerkennung der Wahrheit der Lehre Christi in ihrer Uebereinstimmung mit der Vernunft.«

Ausserdem ward neben dem Civilacte die feierliche Aufnahme neugeborener Kinder beibehalten, das Abendmahl, dessen äussere Form der Gemeinde überlassen ist, zur Erweckung und Kräftigung der Nächstenliebe, zur Befestigung des Bruderbundes und zur Erinnerung an Christum gefeiert, und betreffs der Ehe, welche für eine durch die Liebe geheiligte Einrichtung erklärt wird, bestimmt: »Ist durch die Landesgesetze die Civilehe eingeführt, so kann das besondere Aufgebot in der Gemeinde unterbleiben; die kirchliche Trauung wird beibehalten. Als wesentliche Stücke zur kirchlichen Einsegnung der Ehe oder Trauung gehören: das öffentlich und feierlich vor dem Prediger gegebene Eheversprechen und die Einsegnung durch den Prediger. Das Eheversprechen wird durch einfache Bejahung der hierauf gestellten Frage des Predigers abgelegt. Die Form der weiteren Ausführung des Trauungsactes bleibt dem Prediger überlassen, und zwar sollen die drei letzten Sätze gelten bis zur Einführung der Civilehe.«

Das Statut von 1861 trifft in Theil II. ebenfalls über die Verfassung der Einzelgemeinde Festsetzungen, welche indessen nur als Vorschläge gelten sollen und der Genehmigung der Gemeinde bedürfen, spricht betreffs der Lehre dasselbe aus, wie das Statut von 1856 und bestimmt betreffs der religiösen Erbauung: »der Cultus ist Mittel zur Förderung der Gemeindemitglieder in Selbstbestimmung und religiös-sittlicher Vervollkommnung. Hierzu dienen: a) die öffentlichen Versammlungen (Erbauungen), deren wesentlichsten Theil die Predigt ausmacht; b) die Aufnahme neugeborener Kinder in die Gemeinde (Taufe); c) der freie und bewusste Eintritt der durch Unterricht vorbereiteten Jugend in die Gemeinde (Confirmation); d) das Abendmahl, als Sinnbild der zu verwirklichenden Lebensgemeinschaft aller Menschen; e) die Trauung, durch welche die den Ehebund Schliessenden zu erkennen geben, dass sie ihr eheliches Leben als ein im Dienste der Menschheit geweihtes Leben führen wollen; f) die feierliche Beerdigung Verstorbener. Die religiöse Trauung folgt der Civilehe nach, wenn letztere in den Landesgesetzen eingeführt ist.«

III.

Die bestehenden deutsch- und christ-katholischen, resp. die vor dem Gothaer Bunde (1859) aus dem Deutsch-Katholicismus hervorgegangenen sogenannten freireligiösen Gemeinden.

Von diesen Gemeinden bestanden am 1. Juli 1862 39 mit 5 119 Mitgliedern, und zwar:

A. Im Regierungsbezirk Danzig:

1. Die christ-katholische, später ältere freireligiöse Gemeinde zu Danzig, seit 1845, mit 300 Mitgliedern. Bis 1852 war kein Mitglied aus der Landeskirche ausgeschieden. In ihrem Statut spricht die Gemeinde als Zweck »die auf den Geist des wahren Christenthums sich gründende religiös-sittliche Bildung und ein derselben entsprechendes Leben« aus, weshalb sie sich für eine »Religionsgesellschaft« erklärt, und stellt als Religionsgrundsätze auf:

»Die geistig-sittliche Freiheit des Menschen, seine Unabhängigkeit und Selbständigkeit im Denken, Urtheilen, Wollen, Entschliessen und Handeln ist die Grundlage unserer religiösen Vereinigung. Deshalb stellt die Gemeinde ein bindendes Glaubensbekenntniss nicht auf und gestattet unbedingte Denk- und Gewissensfreiheit. Wir beschränken in keiner Weise die freie Forschung, und im Streben nach Wahrheit stellen wir nur Grundsätze über Gottesanschauung und Bestimmung des Menschen auf, die einer fortgesetzten Läuterung fähig sind. Die Quelle unserer religiösen Erkenntniss ist Gott, wie er sich offenbart in der Natur und in der Geschichte der Menschheit. Deshalb sind uns die Schriften des alten und neuen Testaments, sowie alle Werke geistig begabter Männer in Wissenschaft und Kunst gleichberechtigte Quellen, als sich Gott in denselben durch die Vernunft im Gemüth des Menschen offenbart. Wir erkennen kein Priesterthum, weil seine Bevormundung unserem religiösen Bewusstsein und der durch die Vernunft begründeten Selbständigkeit jedes Einzelnen widerspricht. Wir halten es für unsere erste Pflicht, die religiöse Erkenntniss durch Werke christlicher Liebe zu unterstützen.«

Als religiöse Handlungen wurden Taufe, Confirmation, Trauung und Abendmahl beibehalten und gesagt: »Die Taufe ist die feierliche Aufnahme der Kinder in die Gemeinde; die Trauung besteht in dem öffentlich und feierlich gegebenen Eheversprechen, welches der Prediger entgegennimmt, und in Betreff dessen er im Namen der Gemeinde die Anerkennung dieses sittlich gebotenen und durch die Liebe geheiligten Bündnisses ausspricht. Zur Erinnerung an Jesus Christus, zur Erweckung und Belebung der sittlichen Grundsätze, die er durch seine Lehre für das Leben fordert, und zur Kräftigung des Bruderbundes wird das Abendmahl gefeiert.«

Betreffs der Verfassung ging das Statut davon aus: »dass alle Berechtigungen der Regel nach von der Gemeinde ausgehen.«

2. Die christ-katholische, später freireligiöse Gemeinde zu Elbing, seit 1846, mit 31 Mitgliedern. Mit der 1846 entstandenen christ-katholischen Gemeinde hatte sich vor 1859 die freie Gemeinde unter dem gemeinsamen Namen »freireligiöse Gemeinde« vereinigt; die combinirte Gemeinde hat dann folgende Religions- und Verfassungsgrundsätze aufgestellt:

»Zweck der Gemeinde ist: das religiös-sittliche Leben ihrer Glieder zu pflegen. Princip derselben ist die Selbstbestimmung. In Glaubenssachen erkennt sie keine Autorität über sich an. Die Generalversammlung der Gemeinde ist die einzige Quelle der Befugnisse, welche Prediger, Vorsteher oder andere Gemeindebeamte ausüben. Trauungen und Begräbnisse dürfen nach den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb der Gemeinde nur für diejenigen Personen vorgenommen werden, die ihren Austritt aus der betreffenden Landeskirche gerichtlich vollzogen haben.«

3. Die christ-katholische Gemeinde zu Marienburg, seit 11. März 1845, mit 45 Mitgliedern. Anfangs wurden die von Czerski, bald aber die von Ronge aufgestellten Grundsätze, demnächst die Beschlüsse des Leipziger Concils von 1845 zur Richtschnur genommen und hierauf die seitdem maassgebende Verfassung der deutsch-katholischen Gemeinde Leipziger Bekenntnisses zu Berlin vom 6. October 1851 als Gemeindestatut eingeführt (vergl. sub 8).

4. Der Verein zu Kaminke, seit 1844, mit 8 Mitgliedern, ohne eine eigenthümliche besondere Verfassung.

B. Im Regierungsbezirk Marienwerder:

5. Die christ-katholische Gemeinde zu Marienwerder, seit 14. Mai 1845, mit 12 Mitgliedern. Als religiösen Standpunkt hat die Gemeinde ausgesprochen:

»Rückkehr zum einfachen Christenglauben und Reinigung der Lehre Christi von den priesterlichen Satzungen«, und in ihrem Glaubensbekenntnisse folgende Grundsätze aufgestellt: »Wir glauben an Gott den Herrn des Himmels und der Erde, welcher durch sein allmächtiges Wort die Welt erschaffen hat; wir glauben an die Erscheinung dieses Herrn auf Erden in Jesus Christus, unserem Heilande, welcher des Höchsten Sohn ist in des Wortes geistiger Bedeutung; wir glauben an einen allwaltenden Geist der Liebe und der Weisheit, welcher der heilige Geist ist oder der Geist der Wahrheit. Und so glauben wir an eine Einheit des göttlichen Wesens in seiner drei-

fachen Entfaltung als Vater, Sohn und heiliger Geist. Wir glauben an eine Fortdauer des Menschen nach dem Tode und an eine Zustandsverschiedenheit nach Maassgabe ihres Lebens und ihrer Lebenseinrichtungen. Wir glauben und bekennen, dass es die erste Pflicht des Christen sei, den Glauben durch Werke der Liebe zu bethätigen. Wir suchen die Quelle der Glaubensüberzeugung der christ-katholischen Gemeinden in der heiligen Schrift; wir halten davon, dass die Vernunft nicht ruhen, sondern angestrengt forschen soll nach dem in dem Buchstaben der heiligen Schrift liegenden geistigen Sinne; wir finden aber in der Verschiedenheit der Auffassung und Auslegung der christlichen Glaubenslehren keinen Grund zur Absonderung; wir halten vielmehr Jeden für einen Glaubensverwandten, welcher bemüht ist, durch ernstes Forschen zur Glaubensentschiedenheit durchzudringen, und durch sein Handeln Zeugniss giebt für seinen sittlichen Glauben. Wir erkennen nur 2 als von Christus eingesetzte Sacramente an: die Taufe als Zeichen der Aufnahme in den Christenbund, und das Abendmahl, welches ausgetheilt wird unter beiden Gestalten, als Mittel zur Erweckung des lebendigen Andenkens an den Herrn, zur Herstellung einer innigeren Vereinigung mit ihm und als Zeichen des Bruderbundes aller Menschen.«

Die Gemeinde verwirft den Primat des Papstes, die Ohrenbeichte, den Cölibat, die Anrufung der Heiligen, die Verehrung der Bilder und Reliquien, Ablass, Wallfahrten und Fasten; sie führt beim Gottesdienste die Muttersprache der Gemeinde ein, behält nur die vor den Landesgesetzen bestehenden Feiertage bei und bestimmt betreffs der Verfassung: »die Gemeinde wird vertreten durch ihren Vorstand, welcher sich bildet in dem Seelsorger und den sogenannten Aeltesten; diese werden wie jener von der Gemeinde gewählt.«

6. Die christ-katholische Gemeinde zu Graudenz, seit 1845, mit 7 Mitgliedern. Die Gemeinde hatte sich in Folge der Intoleranz der katholischen Geistlichkeit aus 70 Mitgliedern gebildet, seit 1852 ist aber kein neues Mitglied zugetreten, und seit 1858 hat kein Gottesdienst mehr stattgefunden.

C. Im Regierungsbezirk Posen:

7. Die christ-katholische Gemeinde zu Rawicz, seit 1845, mit 88 Mitgliedern. Sie schloss sich ursprünglich dem Czerskischen Bekenntnisse an, vertauschte dasselbe jedoch später mit dem der deutsch-katholischen Gemeinde zu Breslau von 1845 (vergl. II. 2) und nahm dann das schlesische Provinzialstatut (II. 6. c) als Localstatut an.

D. Im Regierungsbezirk Potsdam:

8. Die christ-katholische Gemeinde Leipziger Bekenntnisses zu Berlin, seit 1859 christ-katholisch-freie Gemeinde, 1845 durch Ronge gestiftet mit etwa 1 334 Mitgliedern. Von ihr zweigte sich Anfang 1859 die christlich freie Gemeinde (Cap. I, II, 4) ab.

Anfangs hatte sie die Beschlüsse des Leipziger Concils von 1845 (II. 3) angenommen, am 6. October 1851 aber die seitdem geltende Verfassung aufgestellt, in welcher es heisst:

»Zweck der Gemeinschaft ist religiöse und sittliche Bildung und ein ihr entsprechendes Leben; sie ist darum eine Religionsgemeinde. Die Quelle unserer Religion ist Gott, wie er sich offenbart durch die Gesetze der Natur und des Geistes, durch die Ideen weiser Menschen, z. B. Jesu, durch die Entwickelung der Welt und der Menschheit. Das, was in der biblisch-christlichen Ueberlieferung vernunftgemäss ist, erkennen wir an und fussen insoweit auf dem Christenthum. Wir verwerfen alle Heuchelei und jeden Glaubenszwang, huldigen vollkommenster Denk- und Gewissensfreiheit und halten nur das der Vernunft und Natur Gemässe für uns für verbindlich. Die Aufstellung eines bindenden Glaubensbekenntnisses unterlassen wir, nicht etwa, als ob wir keine religiöse Ueberzeugung hätten, sondern weil durch ein solches die Denk- und Gewissensfreiheit beeinträchtigt wird und auch Jesus selbst kein bindendes Glaubensbekenntniss aufgestellt hat. Als Norm für die Moralität gilt uns die echt menschliche Natur, Würde und Bestimmung. Wir halten es für unsere oberste Aufgabe, dieselbe zu erkennen, an uns selber darzustellen und so uns zu veredeln, sie auch an anderen hochzusehätzen und darum unsere Mitmenschen zu achten und zu lieben. Taufe und Abendmahl betrachten wir nur als symbolische Handlungen, wozu kein Zwang von der Gemeinde ausgeübt wird. Das Abendmahl wird in beiderlei Gestalten empfangen und ist an keine bestimmte Zeit gebunden. Wir anerkennen die Ehe als eine sittlich gebotene Einrichtung, erkennen keine anderen Bedingungen und Beschränkungen derselben an, als die von den Staatsgesetzen gegebenen, und behalten die religiöse Einsegnung derselben bei. Taufen und Trauungen werden nur dann vorgenommen, wenn sie zuvor ins Civilstands-Register eingetragen sind.«

Die Confirmation wurde beibehalten, im Gemeindeleben Gleichberechtigung im Allgemeinen und Verwerfung jeder Art von Hierarchie angeordnet und die Gesammtheit der Gemeinde in allen Angelegenheiten für den berechtigten Körper erklärt.

9. Die deutsch-katholische Gemeinde zu Potsdam, 1845 gegründet, mit 120 Mitgliedern, hatte 1846 das Provinzialstatut (II. 6, b.) angenommen; 1850 fanden innere Zwistigkeiten statt, und die Gemeinde verlor auch ihren Geistlichen; seitdem werden gottesdienstliche Versammlungen nicht mehr gehalten, die Taufen und Trauungen in der evangelischen Kirche vollzogen und Todesfälle kirchlich legalisirt. Die Mitglieder halten jährliche Versammlungen ab, in denen ein Vorstand zur Verwaltung des etwa 1 800 Thlr betragenden und zur Unterstützung hülfsbedürftiger Mitglieder bestimmten Gemeindevermögens gewählt wird.

10. Die deutsch-katholische Gemeinde zu Brandenburg, seit 1847, mit etwa 60 Mitgliedern, betrachtet sich als Filial der christ-katholischen freien Gemeinde zu Berlin und hat in ihrem Statut von 1851 die auf dem Leipziger Concil von 1845 (II. 3, a.) beschlossenen Grundsätze und das daselbst aufgestellte Symbol angenommen.

E. Im Regierungsbezirk Frankfurt:

11. Die deutsch-katholische, später freireligiöse Gemeinde zu Frankfurt a. O., seit 16. April 1845, mit etwa 110 Mitgliedern, nannte sich 1846 christ-katholische und 1847 christliche Gemeinde und vertagte sich im April 1852 auf unbestimmte Zeit. Am 19. December 1858 constituirten sich die noch übrigen Mitglieder zu einer neuen Gemeinde unter dem Namen christliche (deutsch-katholische) Gemeinde, welche sich später freireligiöse Gemeinde nannte, jedoch mit Beibehaltung der Tendenzen des eingegangenen Vereins. Die ältere Gemeinde, am 21. April 1845 durch Ronge eingeweiht, hatte anfangs die Beschlüsse des Leipziger Concils, dann das Provinzialstatut angenommen und bis zur Auflösung beibehalten. Dasselbe ist auch für die neue Gemeinde maassgebend (II. 6, b.).

F. Im Regierungsbezirk Breslau:

12. Die christ- (deutsch-) katholische Gemeinde zu Breslau, mit 815 Mitgliedern.

a) Die am 16. Februar 1845 constituirte deutsch-katholische Gemeinde (II. 2) wurde am 17. Februar 1852 wegen Uebertretung des Vereinsgesetzes polizeilich geschlossen; in der gerichtlichen Untersuchung wurde jedoch nicht auf Schliessung des Vereins, sondern auf Geldstrafe gegen die Vorsteher erkannt, der Verein aber für einen politischen erklärt. Als die Gemeinde wieder in Thätigkeit treten durfte, unterliessen die Mitglieder dies damals, und erst im März 1859 trat ein Theil derselben wieder zusammen, constituirte sich von Neuem und sagte sich von jeder politischen Vereinsthätigkeit los.

b) Am 9. August 1855 war eine zweite deutsch-katholische Gemeinde gegründet worden.

c) Beide Gemeinden vereinigten sich 1859 zu der seitdem bestehenden Gesammtgemeinde.

Betreffend die Verfassung dieser Vereine, so hatte

a) der ältere Verein 1845 das sub II. 2 angegebene Glaubensbekenntniss und Statut aufgestellt, nahm darauf das Provinzialstatut vom Jahre 1845 — 50 (II. 6, c.), und 1859 das Provinzialstatut von 1845—56 (a. a. O.) als Localstatut an.

b) Der zweite Verein hatte am 9. August 1855 ein Statut aufgestellt, dessen Grundzüge lauteten: »Zweck der Gemeinde ist Gottesverehrung und Beförderung eines religiös-sittlichen Lebens; alles Politische ist grundsätzlich ausgeschlossen. Als Grundsätze unseres Glaubens stellen wir auf: »Wir glauben an Gott. Wir bekennen Jesum Christum als unser Vorbild für Leben und Sterben. Wir vertrauen der Allmacht des heiligen Geistes, der uns fortschreitend zur Erkenntniss der Wahrheit und Veredelung unseres Daseins leiten wird.« Allgemeine Abendmahlsfeier wird stets dann gehalten, wenn Gemeindeglieder das Abendmahl begehren. Die Taufe weiht unsere Neugeborenen zu Gliedern der Christenheit.«« — Auch machte sich die Gemeinde zur Beobachtung des Patents und der Verordnung vom 30. März 1847 verbindlich.

Diese Verfassung ward am 7. Juni 1857 mit einem neuen Statut, Lebensordnung genannt, vertauscht, welche das Provinzialstatut von 1856 zu Grunde legte und in weiterer Ausführung desselben noch sagte: »der alleinige Grund unserer religiösen Erkenntniss ist der Geist der Wahrheit, die Quelle unserer religiösen Erkenntniss ist die Wissenschaft«, sowie als Glaubensbekenntniss aufstellte: »Wir glauben an Gott, der

mit unendlicher Schöpferkraft das All durchdringt und belebt. Wir glauben an Jesum Christum, der durch seine Lehre, sein Leben und Beispiel uns Weg, Wahrheit und Leben geworden ist und immer mehr werden soll. Wir glauben an das Walten des Gottesgeistes, der ewig in der ganzen Menschheit fortbildend wirkt.« — Die Trauung wurde für eine feierliche Handlung erklärt, welche den Ehebund unter den religiösen Gesichtspunkt stelle.

c) Die combinirte Gemeinde nahm 1859 bei ihrer Vereinigung das schlesische Provinzialstatut (II 6, c.) als Localstatut an.

13. Die christ-katholische, seit 1860 freireligiöse Gemeinde zu Brieg, seit 1845, mit 155 Mitgliedern, hat das schlesische Provinzialstatut (II. 6, c.).

14. Die christ-katholische Gemeinde zu Neumarkt, seit 4. Juni 1845, mit 27 Mitgliedern, hat das Provinzialstatut (II. 6, c.).

15. Die Gemeinde zu Pirschen, seit 13. März 1846, mit 93 Mitgliedern, richtet sich nach dem Provinzialstatut (II. 6, c.).

16. Die christ-katholische, später freichristliche Gemeinde zu Schweidnitz, seit 1845, mit 95 Mitgliedern, hatte 1854 ein besonderes Statut, Lebensordnung genannt, mit folgenden Grundzügen aufgestellt:

1) Die Gemeinde erstrebt ein wahrhaft christliches Leben, demnach nicht blos die geistige, sondern auch die leibliche Wohlfahrt aller Menschen. 2) Sie erstrebt dies durch die freie Entfaltung des Menschenthums, d. h. durch freie Erkenntniss der Wahrheit, allseitige Verwirklichung der erkannten Wahrheit und allseitige Bethätigung der Bruderliebe im Leben jedes Einzelnen und der Gesammtheit. 3) In diesem Streben nach Erkenntniss der Wahrheit und nach Verwirklichung der erkannten Wahrheit im Leben des Einzelnen wie der Gesammtheit erkennt die Gemeinde ein wesentlich religiöses Streben, in dessen thatkräftiger Verfolgung sie ihren Gottesdienst erblickt. 4) Die Gemeinde erkennt es als eine vorzügliche Aufgabe ihres gemeinsamen Strebens an, auf die Gründung einer in den Grundsätzen des freien Menschenthums wurzelnden Schule hinzuwirken. 5) Alle Mitglieder der Gemeinde sind zur thätigen Betheiligung an der Erreichung ihres Endzweckes gleich berechtigt und nach Maassgabe ihrer Kräfte verpflichtet. 6) Die stimmfähige Gemeinde regiert sich selbst und überträgt alle Aemter und Berechtigungen im Gebiete des Gemeindelebens nach freier Wahl aus eigener Machtvollkommenheit. 7) In Betreff der sogenannten kirchlichen Handlungen behalten die betreffenden Gemeindeglieder vollständige Freiheit, soweit dieselbe nicht durch die Staatsgesetze beschränkt wird. Demnach bleiben die Bestimmungen über die Form der Taufe und der Firmung (Confirmation) den betreffenden Eltern, über die Form des Einsegnens der Ehe den Brautleuten und über die Beerdigung eines Verstorbenen den Hinterbliebenen desselben überlassen. Dabei müssen aber die Vorschriften der Verordnung vom 30. März 1847 beobachtet werden.«

Dieses Statut, in Verbindung mit den Normen in Theil I. des Provinzialstatuts (II. 6, c.), ist seitdem maassgebend.

17. Die deutsch-katholische, später freireligiöse Gemeinde zu Freyburg, seit 1845, mit 73 Mitgliedern, hat das Provinzialstatut (II. 6, c.).

18. Die deutsch-katholische Gemeinde zu Steinau, seit 1845, mit 25 Mitgliedern, bildete sich aus Mitgliedern der katholischen Kirche, welche in gemischter Ehe lebten, in Folge von Bestrebungen der katholischen Geistlichkeit, den evangelischen Theil zur katholischen Kirche herüberzuziehen und die Erziehung sämmtlicher Kinder in dieser Confession durchzusetzen.

Die Gemeinde wählte einen Vorstand, hielt ihre Andachtsübungen privatim ab und versammelte sich zu gemeinschaftlicher Andacht nur dann, wenn — was gewöhnlich zu Ostern, Pfingsten, Michaelis und Weihnachten geschah, — ein deutschkatholischer Prediger aus Glogau oder Liegnitz zur Abhaltung eines Gottesdienstes engagirt werden konnte; seit Jahren hat ein solcher gemeinsamer Gottesdienst aber nicht mehr stattgefunden. Dem schlesischen Provinzialverbande ist die Gemeinde nicht beigetreten und hat auch kein Statut resp. Glaubensbekenntniss aufgestellt oder angenommen.

19. Die Gemeinde zu Striegau, seit 1845, mit 66 Mitgliedern, nahm in ihrem Statut (Lebensordnung) die nämlichen Grundsätze an, welche die Gemeinde zu Schweidnitz (16, 1—6) aufgestellt hat, und welche neben den allgemeinen Grundsätzen (in Theil I.) des Provinzialstatuts (II. 6, c.) maassgebend sind.

20. Die christ-katholische Gemeinde zu Trebnitz, seit 1847, mit 58 Mitgliedern, hat das Provinzialstatut (II. 6, c.).

21. Die christ-katholische Gemeinde zu Waldenburg, seit 1845, mit 169 Mitgliedern, hat das Provinzialstatut (II. 6, c.).

G. Im Regierungsbezirk Liegnitz:

22. Die christ-katholische, später freireligiöse Gemeinde zu Bunzlau, seit 23. Mai 1845, mit 51 Mitgliedern, hat das Provinzialstatut (II. 6, c.).

23. Die christ-katholische Gemeinde zu Freystadt, seit 1845, mit 24 Mitgliedern, hat das Povinzialstatut (II. 6, c.).

24. Die christ-katholische Gemeinde zu Neusalz, seit 1845, mit 25 Mitgliedern, hat das Provinzialstatut (II. 6, c.).

25. Die christ-katholische, später freie christliche Gemeinde zu Glogau, seit 1845, mit 129 Mitgliedern, richtete sich anfangs nach den Beschlüssen des Leipziger Concils (II. 3), dann nach dem älteren Provinzialstatut von 1850, stellte aber im December 1850 ein eigenes Statut (Lebensordnung) mit folgenden Grundsätzen auf:

»Der Endzweck, den die freie christliche Gemeinde hat, ist ein mit dem Endzweck der Menschheit zusammenfallender: sie will die Religion der Menschheit, d. i. die Religion, welche alle Menschen zu vereinigen geeignet ist, in einem von allem beschränkenden Kirchenthum freien Gemeindeleben verwirklichen. Als die Religion der Menschheit gilt uns die Religion, in welcher der freie Geist der Menschheit als der alleinige Herr, die unbeschränkte Liebe zu allen Menschen als die höchste Macht, das echt menschliche Leben aller Menschen als der letzte Zweck erkannt und anerkannt ist. Die Religion Jesu Christi, soweit wir dieselbe aus den Evangelien und den anderen Schriften des neuen Testaments erkennen, ist — in der ihren wesentlichen Inhalt ausmachenden Idee von dem im Menschenleben zu verwirklichenden Reich Gottes — den von uns an die Religion der Menschheit gemachten Anforderungen vollkommen entsprechend; darum bewahrt unsere freie Gemeinde dankbar das Andenken an Jesus Christus als den menschlichen Gründer der Religion der Menschheit, indem sie den Namen einer christlichen beibehält. Als eine religiöse Gemeinde erstreben wir für uns Gemeindeglieder alle zunächst freie vernunftgemässe Erkenntniss und Aneignung der religiösen Wahrheit, d. h. derjenigen Wahrheit, von der Christus im Evangelium sagt, dass sie uns Menschen frei machen wird, d. h. vom unwahren Leben in der Selbstsucht befreien wird zu dem wahren echtmenschlichen Leben in der Liebe.

»Als alleiniges Princip (Urgrund) unserer freien religiösen Erkenntniss gilt uns der in uns lebende Geist der Wahrheit; als Mittel zur freien Erkenntniss der religiösen Wahrheit gelten uns nicht blos die christlichen heiligen Schriften, sondern auch alle anderen Offenbarungen des Gottesgeistes in der Menschheitsgeschichte und im Naturleben. Die freie Forschung und die Mittheilung der Ergebnisse derselben dürfen bei uns durch keine äussere Autorität beschränkt werden. Wir verwerfen alle kirchliche Hierarchie, wie überhaupt alle Bevormundung der Gemeinde und der Gemeindemitglieder in Angelegenheiten des religiösen Lebens. Als religiöse Gemeindehandlungen, in welchen religiöse Ideen sinnbildlich dargestellt werden, behalten wir bei: die Taufe, die Einsegnung, das Abendmahl, die Trauung. Durch die Taufe nimmt die Gemeinde die neugeborenen Kinder als ihr zugehörige, im Geist der Menschheit zu erziehende Glieder feierlich auf. Im Abendmahl vergegenwärtigen wir uns auf sinnbildliche Weise das zu verwirklichende wahre Menschenleben als eine Lebensgemeinschaft aller Menschen in der heilbringenden Liebe, in welcher uns Jesus von Nazareth lebend und sterbend vorangegangen. Die Trauung behalten wir bei (auch nach Einführung der Civilehe) als eine feierliche Handlung, durch welche die den Ehebund schliessenden Personen zu erkennen geben, dass sie ihr eheliches Leben als ein der Menschheit geweihtes führen wollen. Zu keiner der religiösen Gemeindehandlungen findet ein Zwang statt. — Die Gemeinde ist selbständig; der Gesammtwille der Gemeinde giebt und nimmt alle Aemter und Berechtigungen im Gebiete des Gemeindelebens.«

Diese Grundsätze bilden neben den Bestimmungen in Theil I. des Provinzialstatuts (II. 6, c.) die Norm für die Gemeinde.

26. Die christ-katholische Gemeinde zu Goldberg, seit 1. Juni 1845, mit 36 Mitgliedern, hat das Provinzialstatut (II. 6, c.).

27. Die christ-katholische Gemeinde zu Haynau, ein Filial von Liegnitz (32), seit December 1845, mit 40 Mitgliedern, hat das Provinzialstatut angenommen (II. 6, c.).

28. Die christ-katholische, später freireligiöse Gemeinde zu Grünberg, seit 1845, mit 102 Mitgliedern, hat das Provinzialstatut (II. 6, c.).

29. Die vereinigte christ-katholische und freie Gemeinde zu Hirschberg, hervorgegangen aus der 1859 stattgefundenen Verschmelzung der christ-katholischen und freien (evangelischen) Gemeinde, mit 93 Mitgliedern, hat das Provinzialstatut (II. 6, c.).

30. Die christ-katholische Gemeinde zu Lauban, seit 1. März 1845, mit 162 Mitgliedern, hat das Provinzialstatut (II. 6, c.).

31. Die christ-katholische, später freireligiöse Gemeinde zu Jauer, seit 1845, mit 63 Mitgliedern, hat das Provinzialstatut (II. 6, e.).

32. Die christ-katholische Gemeinde zu Liegnitz, seit März 1845, mit 232 Mitgliedern, hat ein Localstatut von 1847, welches die Wahl der Vorsteher und Aeltesten regelt und deren Befugnisse feststellt, ausserdem die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Bedingungen bei der Aufnahme neuer Mitglieder bestimmt, richtet sich aber im Uebrigen, besonders betreffs der Lehre und des Cultus, nach dem Provinzialstatut (II. 6, c.).

33. Die christ-katholische Gemeinde zu Lüben, ein Filial von Liegnitz (32), seit 6. April 1845, mit 46 Mitgliedern, hat das Provinzialstatut (II. 6, c.).

34. Die deutsch-katholische, später freie Religionsgemeinde zu Friedeberg a. Q., seit 1845, mit 74 Mitgliedern, hat das Provinzialstatut (II. 6, c.) angenommen.

35. Die christ-katholische, später freie christliche Gemeinde zu Löwenberg, seit 1845, mit 177 Mitgliedern, hat das Provinzialstatut (II. 6, c.).

36. Die christ-katholische, später freireligiöse Gemeinde zu Sprottau, seit 1845, mit 33 Mitgliedern, hat das Provinzialstatut (II. 6, c.).

H. Im Regierungsbezirk Magdeburg:

37. Die deutsch-katholische Gemeinde zu Magdeburg, seit 22. Februar 1845, mit 64 Mitgliedern, hat das Provinzialstatut von 1847 (II. 6, c.) angenommen.

J. Im Regierungsbezirk Arnsberg:

38. Die deutsch-katholische Gemeinde zu Dortmund, seit 1845, mit 28 Mitgliedern.

K. Im Regierungsbezirk Düsseldorf:

39. Die deutsch-katholische Gemeinde zu Duisburg, seit 1845, mit 49 Mitgliedern, hat die Beschlüsse des Leipziger Concils von 1845 (II. 3) und der Provinzialsynode zu Frankfurt a. M. von 1845 als Statut angenommen; sie hat keine Aeltesten und Vorsteher, die Beschlüsse werden von der Gesammtheit der selbständigen Gemeindeglieder gefasst. Zu ihr traten 1851 die Ueberreste der damals eingegangenen deutsch-katholischen Gemeinde zu Mülheim a. d. Ruhr.

IV.

Die eingegangenen deutsch- (christ-) katholischen Gemeinden.

A. Im Regierungsbezirk Königsberg:

1. Die deutsch-katholische Gemeinde zu Königsberg i. Pr., 1845 gegründet, hatte in ihrem Statut von 1846 die Beschlüsse des Leipziger Concils von 1845 (II. 3) angenommen. Ende 1859 vereinigte sie sich mit der Religionsgesellschaft zu Königsberg (Cap. I. II. 1).

2. Die deutsch-katholische Gemeinde zu Wartenburg war 1845 mit 38 Mitgliedern gegründet; von diesen waren am 1. Januar 1847: 32 zur Landeskirche zurück- resp. übergetreten, und die übrigen 6 sind inzwischen verstorben.

B. Im Regierungsbezirk Danzig:

3. Die deutsch-katholische Gemeinde zu Pr. Stargard, etwa 1845 entstanden, ist in den 1850er Jahren eingegangen, indem sämmtliche Mitglieder, von denen keins aus der Kirche gerichtlich ausgetreten war, bis auf einen Ehemann zur Landeskirche zurück- resp. übergetreten sind.

4. Zu Mewe hatten sich etwa um 1850 15 Personen thatsächlich von der katholischen Kirche getrennt, um eine eigene Gemeinde zu bilden; zu einer Organisation kam es aber nicht; die Mitglieder schlossen sich der katholischen Kirche wieder an und liessen die nicht legal vorgenommenen Civilstandsacte nachträglich kirchlich legalisiren.

C. Im Regierungsbezirk Posen:

5. Zu Fraustadt bestand früher eine kleine Gemeinde, deren Mitglieder als Dissidenten verschwunden sind.

D. Im Regierungsbezirk Bromberg:

6. Die 1845 zu Bromberg gegründete Gemeinde hatte sich anfangs an Czerski angeschlossen; als auf der Schneidemühler Conferenz, 1846, ihre Deputirten das neue Schneidemühler Bekenntniss annahmen, spaltete sich die Gemeinde, indem sich ein Theil für Ronge, ein anderer für Czerski erklärte. Bald aber sagten sich die letzteren auch von Czerski los, und die Gemeinde constituirte sich 1847 als deutsch-katholische Gemeinde Rongescher Richtung, ohne jedoch einem Verbande beizutreten; 1852 traten sämmtliche Mitglieder, von denen keins gerichtlich aus der Kirche geschieden war, zur evangelischen Kirche über. Die von dem Dissidenten-Prediger geführten Civilstands-Register sind den evangelischen Geistlichen übergeben.

E. Im Regierungsbezirk Potsdam:

7. Die 1845 entstandene deutsch-katholische Gemeinde zu Neu-Ruppin, welche das Provinzialstatut von 1847 (II. 6, b.) annahm, ging 1854 ein, indem ihre Mitglieder, welche gerichtlich aus der Kirche geschieden waren, und von denen sich nur 2 der Berliner Gemeinde (III. 8) anschlossen und dieser noch am 1. Juli 1862 angehörten, zur evangelischen Kirche übertraten.

8. Die Gemeinde zu Nauen, die das Provinzialstatut von 1847 (II. 6, b.) hatte, ging in den 1850er Jahren mit etwa 20 Mitgliedern ein, welche nicht aus der Kirche geschieden waren und als Dissidenten nicht mehr vorhanden sind.

9. Die christ-, später deutsch-katholische Gemeinde zu Spandau, in der das Provinzialstatut von 1847 (II. 6, b.) galt, ging 1851 mit 19 Mitgliedern ein, die aus der Kirche nicht geschieden waren, seitdem aber als Dissidenten verschwunden sind.

F. Im Regierungsbezirk Frankfurt:

10. Eine deutsch-katholische Gemeinde bestand 1845 zu Kottbus, welche etwa seit dem Patent von 1847 verschwunden ist.

11. Die deutsch-katholische Gemeinde zu Guben ist mit der dortigen freien Gemeinde vereinigt (vergl. Cap. I. II. 5).

G. Im Regierungsbezirk Stettin:

12. Die deutsch-katholische Gemeinde zu Stettin ist mit der dortigen freien Gemeinde (Cap. I. II. 6) verschmolzen.

H. Im Regierungsbezirk Köslin:

13. Die deutsch-katholische Gemeinde zu Rügenwalde bestand vom 12. December 1845 bis 11. März 1853 mit 11 Mitgliedern. Dieselben waren nicht gerichtlich aus der Kirche getreten und sind seitdem als Dissidenten verschwunden. Eine Organisation hatte die Gemeinde nicht; ein Geistlicher aus Danzig hielt von Zeit zu Zeit Erbauungsstunden ab.

14. Zu Stolp war 1847 eine deutsch-katholische Gemeinde gegründet, deren Mitglieder, 40 an der Zahl, nicht gerichtlich aus der Kirche geschieden waren und bald darauf zur evangelischen Kirche übertraten; sie hatten keine Organisation; Dowiat aus Danzig veranstaltete von Zeit zu Zeit Versammlungen.

J. Im Regierungsbezirk Breslau:

15. Die christ-katholische, später freie christliche Gemeinde zu Guhrau-Tschirnau, im October 1845 gegründet, hatte sich später an die Gemeinde zu Glogau angeschlossen; ihr Statut basirte auf den Leipziger Beschlüssen von 1845 (II. 3) und auf dem älteren Provinzialstatut von 1850 (II. 6 c.); 1852 vertagte sich die Gemeinde mit etwa 127 Mitgliedern, von denen inzwischen ein Theil zu ihrer ursprünglichen Kirchengemeinschaft, aus der keins der Mitglieder gerichtlich ausgeschieden war, zurückgetreten, ein anderer verzogen und verstorben ist und endlich die übrigen 3 Personen zu Herrnstadt sich der Gemeinde in Rawicz (III. 7) angeschlossen haben.

16. Die deutsch-katholische Gemeinde zu Wirschkowitz war 1845 gegründet und ging 1850 ein, weil die Mitglieder, 40 an der Zahl, welche auch später nicht aus der Kirche ausschieden, durch Tod, Verziehen und Uebertritt zur evangelischen Kirche sehr reducirt waren; von dem Reste waren am 1. Juli 1862 noch 2 vorhanden. Die nur durch den Dissidenten-Prediger getauften Kinder sind kirchlich confirmirt.

17. In Glausche bestand 1844—47 eine deutsch-katholische Gemeinde, Filial der Breslauer Gemeinde, deren Statut (II. 2) sie angenommen hatte, mit Mitgliedern aus den Kreisen Namslau, Oels, Poln.-Wartenberg und Kreuzburg. Ein grosser Theil der Mitglieder ist zur Landeskirche zurück- resp. übergetreten, und waren im Kreise Namslau am 1. Juli 1862 nur noch 7 ehemalige Mitglieder, die sich der Breslauer Gemeinde angeschlossen hatten, vorhanden.

18. Zu Nimptsch war 1846 eine christ-katholische Gemeinde entstanden, welche eine Organisation und Statuten nicht hatte und sich 1852 mit 35 Mitgliedern auflöste, von denen

nur 3 aus der Kirche gerichtlich getreten sind, und welche theils ausgewandert, theils verstorben, theils zur Landeskirche zurück- resp. übergetreten sind.

19. Von der zu Reichenbach 1845 gegründeten, bald aber eingegangenen christ- (deutsch-) katholischen Gemeinde ohne Organisation und Statut waren 1862 noch 6 Mitglieder übrig.

20. In Wohlau hatte sich am 28. April 1845 eine christkatholische Gemeinde constituirt, deren Mitglieder nicht aus der Kirche traten, und welche einen Vorstand mit Aeltesten an der Spitze hatte, ein Filial der Breslauer Gemeinde war und deren Verfassung angenommen hatte. Die Gemeinde ist aber nach und nach eingegangen, und sind die noch vorhandenen Mitglieder zur evangelischen Kirche übergetreten.

K. Im Regierungsbezirk Oppeln:

21. Die am 22. August 1845 gebildete christkatholische Gemeinde zu Kreuzburg hat sich 1850 aufgelöst; 1862 waren nur noch 2 ehemalige Mitglieder vorhanden.

22. Von der vom August 1845 bis 1856 zu Königshuld bestandenen christ-katholischen Gemeinde waren 1862 nur noch 2 Mitglieder übrig.

L. Im Regierungsbezirk Liegnitz:

23. Die deutsch-katholische Gemeinde zu Görlitz, 1845 gegründet, ist 1860 mit etwa 205 Mitgliedern, welche noch vorhanden sind, eingegangen. Schon seit 1855 haben die Mitglieder ihre Civilstands-Acte durch evangelische Geistliche verrichten lassen. Die Gemeinde richtete sich anfangs nach dem Breslauer Statut von 1845, dann aber nach den Leipziger Beschlüssen von 1845 (II. 2 und 3).

24. Die christ-katholische Gemeinde zu Landshut, 1845 entstanden, löste sich 1850 wegen Mittellosigkeit auf; die noch übrigen 12 Mitglieder gehören der Gemeinde zu Waldenburg (III. 21) an. Von den bei der Auflösung vorhandenen 80 Mitgliedern waren nur 35 gerichtlich aus der Kirche getreten.

25. Zu Greiffenberg bestand 1847—1848 eine christkatholische Gemeinde, deren Mitglieder bei der Auflösung theils zur Landeskirche zurück- resp. übertraten, theils sich der Gemeinde in Friedeberg (III. 34) anschlossen.

M. Im Regierungsbezirk Magdeburg:

26. Die deutsch-katholische Gemeinde zu Salzwedel, 1845 gebildet, hatte 1859 15 Mitglieder, von denen nur eins gerichtlich aus der Kirche getreten war; sie ist seitdem eingegangen, und sind von den Mitgliedern nur 6 übrig geblieben. Die Gemeinde hatte das Provinzialstatut von 1847 (II. 6 b.).

27. In Halberstadt bildete sich 1845 eine deutschkatholische Gemeinde, welche das Provinzialstatut von 1847 (II. 6 b.) annahm, ging aber 1851 mit etwa 100 Mitgliedern, von denen keins gerichtlich aus der Landeskirche getreten war, und welche seitdem als Dissidenten verschwunden sind, wieder ein.

28. In Quedlinburg hatte sich 1847 eine deutsch-katholische Gemeinde mit etwa 15 Mitgliedern gebildet, sich jedoch sehr bald wieder aufgelöst. Die ehemaligen Mitglieder, welche nicht gerichtlich aus der Kirche traten, sind als Dissidenten nicht mehr vorhanden.

29. Eine 1846 zu Genthin bestandene deutsch-katholische Gemeinde ist etwa um 1847 eingegangen.

N. Im Regierungsbezirk Merseburg:

30. Zu Merseburg bestand von 1846—1850 (als Filial der Leipziger Gemeinde) eine deutsch-katholische Gemeinde mit etwa 40 Mitgliedern, welche nicht gerichtlich aus der Kirche getreten waren und bis auf 3 Mitglieder verschwunden sind; die Gemeinde hatte das Provinzialstatut von 1847 (II. 6, b.).

31. Zu Halle a. S. war 1845 eine deutsch-katholische Gemeinde constituirt, mit der sich 1847 die aufgelöste freie Gemeinde (von Wislicenus gegründet) als vereinigte freie Gemeinde der Deutsch-Katholiken und protestantischen Freunde verbunden hatte. Diese Gemeinde, welche auf einem christlich religiösen, aber entschieden freien Standpunkt verblieb, löste sich 1853 mit etwa 100 Mitgliedern auf, welche theils zur Landeskirche zurück- resp. übergetreten, theils zur freien Gemeinde in Halle (Cap. I. II. 20) übergegangen, theils durch Tod u. s. w. verschwunden sind.

O. Im Regierungsbezirk Erfurt:

32. Die christ-katholische Gemeinde zu Erfurt hat nur bis 1852 bestanden. Die damaligen 100 Mitglieder, welche nur zum Theil aus der Kirche gerichtlich ausgetreten waren, kommen als Dissidenten nicht mehr vor. Die Gemeinde hatte 1852 Statuten entworfen, stand mit keinem grösseren Vereine in Verbindung, hatte aber 3 Filiale zu Mühlhausen, Weissensee und Arnstadt (Schwarzburg-Sondershausen).

33. Die Gemeinde zu Weissensee ist längst eingegangen, ohne dass Mitglieder übrig geblieben wären.

34. Die deutsch-katholische Gemeinde zu Mühlhausen, 1845 entstanden, welche das Provinzialstatut von 1847 (II. 6, b.) angenommen hatte, ist 1852 eingegangen. Die Mitglieder, von denen keins gerichtlich aus der Kirche getreten war, sind theils durch Rücktritt resp. Uebertritt zur Landeskirche, theils durch Tod und Wegziehen bis auf 3 reducirt.

P. Im Regierungsbezirk Arnsberg:

35. Zu Hamm war 1845 eine Gemeinde gegründet, von der keine Spur mehr vorhanden ist.

36. Zu Witten bestand etwa 1845—1847 eine deutschkatholische Gemeinde, welche aber bald einging, und deren Mitglieder als Dissidenten verschwunden sind.

37. Die deutsch-katholische Gemeinde zu Iserlohn bestand von 1845—1851. Die Mitglieder waren gerichtlich aus der Kirche geschieden und sind durch Rücktritt resp. Uebertritt zur Landeskirche bis auf 3 reducirt.

Q. Im Regierungsbezirk Düsseldorf:

38. Die deutsch-katholische Gemeinde zu Mülheim a. d. Ruhr, 1845 gegründet, löste sich 1851 wegen Mittellosigkeit mit etwa 70 Mitgliedern auf, von denen 18 zur Gemeinde in Duisburg (III. 39) gehören, 39 noch vorhanden und die übrigen als Dissidenten verschwunden sind.

Cap. III. Die christlich-apostolisch-katholischen Gemeinden

(Czerskischer Richtung).

I.

Während zahllose Schaaren Gläubiger zur Anbetung des heiligen Rocks nach Trier wallfahrteten, hatte sich am 22. August 1844 die katholische Gemeinde zu Schneidemühl mit ihrem Geistlichen J. Czerski von Rom losgesagt und sich unter Ablegung eines besonderen Glaubensbekenntnisses als christlich-apostolisch-katholische Gemeinde constituirt.

In dem Schneidemühler Glaubensbekenntnisse vom 19. October 1844, welches am 27. d. M. der Regierung eingereicht wurde, verwarf die Gemeinde als unbiblische und menschliche Satzungen: »1) dass nur die Priester das Abendmahl unter beiderlei Gestalt empfangen sollten; 2) die Canonisation; 3) die Anrufung der Heiligen; 4) den Ablass und das Fegfeuer; 5) das Fasten; 6) die lateinische Sprache beim Gottesdienste, der Messe und Vesper; 7) den Cölibat der Priester; 8) die Sündlichkeit der gemischten Ehen; 9) die Stellvertretung durch den Papst auf Erden. Czerski und seine Anhänger sagten sich — wie sie ausdrücklich erklärten — hiermit aber nur vom Papste los, nicht aber von ihren christlich-katholischen Brüdern und der eigentlich-wahren, durch Christum gestifteten Kirche; sie wollten katholische, d. h. nicht römisch-katholische, sondern christlich-katholische Christen bleiben.«

Als Inhalt der Glaubenslehre stellten sie folgende Artikel auf: »Wir glauben an einen Gott, den allmächtigen Vater, Schöpfer Himmels und der Erden. Wir glauben an einen Herrn Jesum Christum, den eingeborenen Sohn Gottes, der von Ewigkeit her vom Vater gezeugt worden: Gott von Gott, Licht vom Lichte, wahrer Gott vom wahren Gott gezeugt und nicht erschaffen, eine gleiche Natur und Wesenheit mit dem Vater hat, und durch den Alles erschaffen worden ist; der wegen uns Menschen und um unseres Heils willen vom Himmel herabgestiegen und durch den heiligen Geist aus Maria, der Jungfrau, Fleisch angenommen und Mensch geworden ist; der auch für uns unter Pontius Pilatus gekreuzigt worden, gelitten hat und begraben worden ist; am dritten Tage aber nach der Schrift von den Todten auferstanden und in den Himmel gefahren, wo er zur Rechten des Vaters sitzt, und von wo er wieder mit Herrlichkeit herabkommen wird, die Lebendigen und die Todten zu richten. Dieses sein Reich wird kein Ende nehmen. Wir glauben an den heiligen Geist, den Herrn, der das Leben ertheilet, der vom Vater und Sohn ausgeht, der mit dem Vater und dem Sohne zugleich angebetet und gepriesen wird, der durch die Propheten geredet hat. Wir glauben an eine heilige allgemeine (katholische) christliche Kirche. Wir bekennen eine Taufe zur Vergebung der Sünden und erwarten die Auferstehung der Todten und das Leben der zukünftigen Welt.«

Die heilige Schrift wurde als die einzige sichere Quelle des christlichen Glaubens und zwar in dem Sinne, wie er einem jedem erleuchteten frommen Christen zugänglich ist, angenommen. Die 7 Sacramente behielt man als von Jesu

eingesetzte Heilsmittel bei, so auch die Messe, die aber in der Landessprache gehalten werden sollte; das Abendmahl führte die Gemeinde in beiderlei Gestalten ein, erkannte die Ehe der Priester als dem Wort Gottes gemäss an und erklärte Christus für das alleinige Oberhaupt seiner Kirche und den heiligen Geist für Christi Stellvertreter auf Erden.

Nachdem Ronge durch sein Sendschreiben vom 1. October 1844 mit dem römischen Stuhl gebrochen hatte, gingen Czerski und Ronge anfangs Hand in Hand. Die verschiedenen Standpunkte beider führten aber bald eine gänzliche Trennung herbei. In einem Rundschreiben an sämmtliche Gemeinden sprach sich Czerski gegen den rationalistischen Standpunkt Ronge's, welcher nicht blos das römisch-katholische Dogma reinigen, sondern auch diejenigen biblischen Lehren verdrängen wollte, die angeblich mit dem Zeitbewusstsein in Widerspruch ständen, aus, erklärte sich gegen Diejenigen, welche Jesu Christo die Gottheit absprechen und dadurch am Fundamente des Christenthums rütteln wollten, und stellte ein neues positives Glaubensbekenntniss auf, das er den Gemeinden zur Annahme empfahl. Die in der Provinz Posen grösstentheils aus Katholiken deutscher Abkunft, welche der Polonismus der dortigen katholischen Geistlichkeit abstiess und der katholischen Kirche entfremdet hatte, gebildeten deutsch-katholischen Gemeinden traten auf die Seite Czerki's und schlossen sich der nun von ihm eingeschlagenen Richtung an.

Man machte verschiedene Versuche zur Ausgleichung dieser Differenz, und am 3. Februar 1846 vereinigten sich Ronge, Theiner, Czerski und Post zu Rawicz dahin, dass jeder Gemeinde ihr besonderes Glaubensbekenntniss zu lassen sei, wenn sie sich mit den in Cap. II. sub I. erwähnten 5 Punkten einverstanden erkläre. Allein diese Einigung schien keinen Bestand zu haben. Die Gemeinden der Czerski'schen Richtung — Schneidemühl, Posen, Chodziesen, Schwersenz, Unna, Bromberg, Fordon, Koronowo, Thorn, Bischofswerder — stellten auf der a. a. O. erwähnten Versammlung zu Schneidemühl vom 24 bis 26. Juli 1846 ein biblisches Glaubensbekenntniss fest, dessen Hauptgrundsätze lauteten:

1) »Die heilige Schrift enthält Alles zur Erlangung der Seligkeit Nothwendige, weshalb das Lesen und Forschen in derselben nicht nur ein Recht, sondern auch eine Pflicht ist. 3) Sie ist einzige Erkenntnissquelle und Norm der christlichen Wahrheiten; die kirchlichen Symbole geben Zeugniss von der Auffassung des Christenthums in ihrer Zeit; in diesem Sinne werden sie angenommen, sind jedoch nur insoweit verpflichtend, als ihr Inhalt und Ausdruck mit der heiligen Schrift übereinstimmt. 4) Als Glaubensbekenntniss wird folgendes festgehalten: »Ich glaube an Gott den Vater, allmächtigen Schöpfer Himmels und der Erde. Ich glaube an Christum, seinen eingeborenen Sohn, unsern Herrn. Ich glaube an den heiligen Geist, eine heilige, allgemeine (d. i. katholische) christliche Kirche, die Gemeinschaft der Heiligen, Vergebung der Sünden, Auferstehung von den Todten und ein ewiges Leben.« Dies Bekenntniss soll namentlich bei Ablegung des Taufgelübdes, bei der Einsegnung der Confirmanden und bei der Verpflichtung der Geistlichen angewendet werden. Ausserdem wird beim Gottesdienste und Jugendunterrichte auch das grössere apostolische Bekenntniss gebraucht, dessen Wahrheiten wir ebenfalls mit der heiligen Schrift übereinstimmend finden, obwohl wir nicht allen gleiche Bedeutung für das christliche Bewusstsein zuerkennen. 5) Als Grundlage des Christenthums bekennen wir den Glauben an den Einen Gott. Er hat sich uns geoffenbart als Schöpfer (Vater), Erlöser (Sohn) und Heiligmacher (heiliger Geist). Alles was die heilige Schrift von Gott dem Vater, von der göttlichen Natur und Würde Jesu Christi, seines Sohnes, und von dem heiligen Geiste lehrt, bekennen und lehren wir auch. 11) Wir glauben an eine heilige, allgemeine (d. i. katholische) christliche Kirche, und der Grund, auf den sie erbaut ist, und ihr lebendiges Haupt ist Jesus Christus, der Sohn des lebendigen Gottes. Alle, welche unter diesem Haupte zur Ergreifung der göttlichen Liebe und Wahrheit sich vereinigen, sind die Glieder des Leibes Christi, seiner Kirche. 12) Den christlichen Glauben zu erlangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, Evangelium und Sacramente gegeben, durch welche Mittel er den heiligen Geist giebt, der den Glauben bewirkt. 13) Ein Sacrament ist eine von Jesus Christus gestiftete göttliche Handlung, durch welche unter sichtbaren Zeichen göttliche Gnaden zugesichert und gegeben werden. Jesus Christus hat 2 Sacramente eingesetzt, die Taufe und das heilige Abendmahl. Die Taufe ist die heilige Handlung, durch welche der Mensch zum Christenthum geweiht, zum Mitgliede der Kirche aufgenommen, zu ihren Segnungen berechtigt und dadurch der geistigen Wiedergeburt theilhaftig wird. Das heilige Abendmahl ist die Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi, in welcher wir das Gedächtniss seines Todes und unsre wirkliche, innigste Vereinigung mit ihm feiern; wir geniessen es unter beiden Gestalten. Die Ohrenbeichte ist als ein Zwangsgesetz abgeschafft, es bleibt aber Jedem freigestellt, den Zustand seines Herzens einem von ihm gewählten Geistlichen besonders zu eröffnen. Der Geistliche ist zur unverletzlichen Bewahrung der Eröffnungen verpflichtet. — 14) Ausser den Sacramenten haben wir noch einige andere überlieferte heilige Gebräuche, die zur Förderung des christlichen Lebens hinzwecken: 1) die Confirmation oder Firmung, 2) die Ordination oder geistliche Weihe, 3) die kirchliche Trauung. Dies ist die religiöse Feierlichkeit, bei welcher die Verlobten ihre gegenseitige Eheerklärung abgeben und der Geistliche sie zur Erfüllung der Pflichten ihres Ehestandes ermahnt und ihnen den Segen Gottes erfleht. Wir halten die Ehe für einen von Gott eingesetzten heiligen Stand und ihrem Grundwesen nach für unauflöslich. Ueber die Bedingungen, unter welchen eine christliche Ehe entstehen kann, hat der christliche Staat zu bestimmen. Mit Hinsicht auf das Grundwesen der Ehe und das Wort Gottes sind auch die Fälle zu bestimmen, wenn eine in sich zerstörte und zu Grunde gegangene Ehe für nichtig erklärt und die Wiederverheirathung gestattet werden kann. 4) die Vorbereitung auf einen frommen und gottseligen Tod, und 5) Begräbnissfeierlichkeiten. — 15) Den öffentlichen Gottesdienst betrachten wir als wesentlichen Bestandtheil des christlichen Lebens. Der Hauptgottesdienst, welcher Vormittags gefeiert wird, heisst Messe. Der Culminationspunkt des öffentlichen Gottesdienstes ist die Abendmahls-Feier, und alle übrigen Theile des Cultus bezwecken nur die Vorbereitung darauf. 16) Als Kirchenverfassung wird die Presbyterial- und Synodalverfassung eingeführt. Die Gesetzgebung steht den Synoden zu, welche die Grundlagen des Kirchenwesens zu bestimmen haben. Die Aufsicht über die kirchliche Ordnung und Anwendung der Synodalverfügungen steht dem Ober-Kirchenrathe der Provinz, dessen Mitglieder staatlicher Bestätigung bedürfen, zu. Niemand darf predigen und die Sacramente reichen ohne ordentlichen Beruf und die geistliche Weihe. Der Cölibat der Geistlichen wird abgeschafft. Die Gemeinden wählen selbst ihre Geistlichen und werden durch das Presbyterium, d. h. diese und die Aeltesten, vertreten. 18) Verworfen wird: der Primat des Papstes, Ablass, Bussübungen, Fasten, Bilder- und Reliquiendienst, Verehrung und Anrufung verstorbener Menschen oder Engel, Wallfahrten, Ohrenbeichte, Fegefeuer und Seelenmessen. 20) Wir betrachten dieses Bekenntniss mit den darin aufgestellten Bestimmungen über Lehre, Cultus und Verfassung nicht als abgeschlossen, sondern erachten dasselbe der Weiterbildung nach Anleitung der heiligen Schrift für fähig und bedürftig.«

Dieses, das sog. neue Schneidemühler Bekenntniss, wurde angenommen und unterzeichnet von den Vertretern der Gemeinden in Posen, Schwersenz, Schneidemühl, Unna, Bromberg, Fordon, Koronowo, Thorn, Bischofswerder und Chodziesen.

II.

Von den 10 Gemeinden, welche das neue Schneidemühler Bekenntniss angenommen hatten, trat Bromberg bald zur Ronge'schen Richtung über, und Posen, Schwersenz, Fordon, Koronowo und Unna lösten sich nach und nach auf, so dass 1859 nur noch die zu Schneidemühl, Chodziesen und Thorn bestanden, von denen sich die beiden ersteren dem Gothaer Bunde freireligiöser Gemeinden anschlossen.

Die bestehenden 3 Gemeinden dieser Richtung enthielten am 1. Juli 1862 zusammen 134 Mitglieder, und zwar:

A. Im Regierungsbezirk Marienwerder:

1. Die christ-katholische, später freireligiöse Gemeinde zu Thorn, seit März 1845, mit 27 Mitgliedern. 1856 trat ihr Prediger Bernhard mit vielen Mitgliedern zur evangelischen Kirche über; seitdem hat sie keinen eigenen Religionsdiener; zur Vornahme der geistlichen Handlungen kommt Czerski von Zeit zu Zeit nach Thorn. Die Grundlage der Verfassung und des Glaubensbekenntnisses der Gemeinde bilden: das Sendschreiben an alle christ-katholischen Gemeinden des apostolischen Glaubens-Bekenntnisses von J. Czerski und A. Bernhard (Thorn 1845), sowie das neue Schneidemühler Bekenntniss von 1846.

B. Im Regierungsbezirk Bromberg:

2. Die Gemeinde zu Schneidemühl, seit 22. August 1844, mit 78 Mitgliedern, hat das neue Schneidemühler Bekenntniss von 1846 beibehalten.

3. Die Gemeinde zu Chodziesen, seit 1844, mit 29 Mitgliedern; nachdem die Gemeinde das neue Schneidemühler Bekenntniss von 1846 angenommen hatte, stellte sie ein besonderes, dem letzteren im Wesentlichen conformes Localstatut vom 4. Januar 1857 auf und erklärte darin:

dass sie den bindenden Mittelpunkt ihrer Gemeinschaft in dem von Christo gepredigten Geist der Liebe sehe, und dass sie als äusseres Zeichen ihrer Gemeinschaft das Abendmahl beibehalte.

III.

Eingegangene Gemeinden Czerski'scher Richtung.

A. Im Regierungsbezirk Marienwerder:

1. Die Gemeinde zu Bischofswerder, 1845 mit 15 Mitgliedern gegründet, ging noch vor dem Patent vom 30. März 1847 ein, indem 13 derselben zur evangelischen Kirche über- und 2 zur katholischen zurück traten.

B. Im Regierungsbezirk Posen:

2. Die Gemeinde zu Posen, mit der sich die zu Schwersenz vereinigte, war am 1. September 1845 (zum grössten Theil aus Katholiken) gegründet und bestand bis 1855. Seit 1853 hatte sich die Gemeinde wiederholentlich an das Consistorium mit der Erklärung gewandt, dass sie in ihrer Gesammtheit zur evangelischen Kirche übertreten wolle; da sie aber hierbei u. A. die Bedingung stellte, innerhalb des Verbandes der Landeskirche eine besondere Gemeinde unter ihrem bisherigen Prediger Post zu bilden, wurde hierauf nicht eingegangen, sondern ihr nur überlassen, sich einzeln wegen ihres Uebertritts an die evangelischen Pfarrämter in Posen zu wenden. Hierauf löste sich die Gemeinde am 1. October 1855 mit einem Bestande von etwa 200 Mitgliedern auf. Post und die meisten Mitglieder traten zur evangelischen Kirche über, der Rest grösstentheils zur katholischen zurück. Aus der Landeskirche waren die Mitglieder nicht ausgetreten, »weil sie sich wegen der wesentlichen Uebereinstimmung ihrer Lehren mit der Augsburgischen Confession als Glieder der evangelischen Kirche betrachteten.«

Die Verfassung der Gemeinde war die presbyteriale, ihr Glaubensstandpunkt der des neuen Schneidemühler Bekenntnisses von 1846. Die Zahl der nicht zur Landeskirche getretenen, am 1. Juli 1862 noch als Dissidenten vorhandenen ehemaligen Mitglieder ist sehr gering.

3. Zu Wioska traten 1849 in Folge der Gründung des evangelischen Kirchensystems zu Jablone 26 Familien gerichtlich aus der Kirche und schlossen sich der Gemeinde zu Schneidemühl als Filial an. Die Gemeinde löste sich indess bald auf, und auch der Prediger verliess Wioska; von den früheren Mitgliedern befinden sich noch 10 in Wioska, welche aber die Kirche zu Jablone besuchen und alle Amtshandlungen durch den dortigen evangelischen Geistlichen verrichten lassen.

4. Die Gemeinde zu Schwersenz war um 1845 als Filial der Posener gegründet und verband sich vor 1847 auch mit der letzteren (vergl. 2).

C. Im Regierungsbezirk Bromberg:

5. Die Gemeinde zu Fordon und

6. Die Gemeinde zu Koronowo, beide unbedeutende Filialgemeinden, sind längst eingegangen und ihre Mitglieder als Dissidenten verschwunden.

D. Im Regierungsbezirk Arnsberg:

7. Die Gemeinde zu Unna, 1845 gegründet, hat sich schon nach $1\frac{1}{2}$jährigem Bestehen aufgelöst, nachdem sie das neue Bekenntniss vom 24. bis 26. Juli 1846 eben erst angenommen hatte; sie bestand aus einigen 60 Personen, welche nach und nach zur evangelischen Kirche übergetreten sind.

Cap. IV. Die christ-katholische Gemeinde apostolischen Bekenntnisses (Protest-Gemeinde) zu Berlin.

Die 1845 gegründete deutsch-katholische Gemeinde hatte sich (vergl. Cap. II. sub 1.) sehr bald in 2 Gemeinden gespalten, von denen die sogenannte christ-katholische Leipziger Bekenntnisses mit Ronge die rationalistische Richtung verfolgte, während die christ-katholische Gemeinde apostolischen Bekenntnisses (Protestgemeinde) auf dem Standpunkt des apostolischen Symbols stehen blieb und sich nicht nur von der Rongeschen Richtung, sondern auch seit der Conferenz zu Schneidemühl vom 22. bis 24. Juli 1846 von Czerski lossagte. Diese Spaltung war aber ohne weitere Folgen, und die Berliner Protestgemeinde blieb die einzige ihrer Art.

Als Grund ihrer Absonderung führte die Protestgemeinde an: »dass es unter dem Namen einer Kirchenverbesserung sogar entschieden unchristlichen Grundsätzen und Bestrebungen gelungen sei, vorherrschenden Einfluss auf den Gang der kirchlichen Bewegung zu gewinnen.« Als Ziel ihrer Gemeinschaft sprach sie aus: »auf dem Grunde der apostolisch-katholischen Urkirche unter treuem Festhalten an den Bekenntnissen allgemeiner Christenheit und somit in der innigsten Lebensgemeinschaft mit der allgemeinen christlichen Kirche Eine Gemeinde zu bilden, die da würdig befunden werde, sich als eine Behausung Gottes in Christo zu erweisen.«

Das 1847 aufgestellte Glaubensbekenntniss beruht auf folgenden Grundlagen: »Die Gemeinde glaubt an die Offenbarung Gottes durch die Bibel, an die christliche Tradition, soweit sie mit der Bibel übereinstimmt und an die 3 ökumenischen Symbole, bekennt sich demnach zu den 3 Glaubensartikeln der apostolischen Kirche, nimmt die Rechtfertigung durch den Glauben an, erkennt Taufe und Abendmahl als Sacramente, die übrigen Sacramente der katholischen Kirche jedoch nur als fromme, durch die Tradition geheiligte kirchliche Institutionen an und nimmt das Abendmahl in beiderlei Gestalt; sie verwirft die Ohrenbeichte, den Cölibat, die Ablässe und Bussübungen, die Vermittelung der Heiligen (die sie jedoch ehrt), die Lehre vom Fegfeuer (glaubt aber an eine Läuterung der Seele nach dem Tode), den Bilder- und Reliquiendienst, die gebotenen Fasten, die mit Aberglauben verbundenen Wallfahrten und die abgöttische Verehrung verstorbener Menschen und Engel; sie fordert kirchliche Einsegnung der Ehe, gestattet die Ehe auch zwischen Christen verschiedener Confessionen und erkennt in Christo das Oberhaupt der Kirche, sagt sich aber von der Hierarchie los. Die äusseren Angelegenheiten der Gemeinde soll ein von der Gemeindeversammlung gewählter Vorstand leiten, zur Vornahme geistlicher Handlungen aber nur der Prediger befugt sein.«

Die Gemeinde hatte sich am 1. Juli 1862 formell noch nicht aufgelöst; sie hat aber seit 1852 keinen Geistlichen mehr gehabt und keine Versammlungen mehr gehalten. 1852 zählte sie 293 Mitglieder, welche am 1. Juli 1862 noch vorhanden waren und von denen keins gerichtlich aus der Kirche geschieden ist. Seit 1852 lassen dieselben die bei ihnen vorkommenden Taufen und Trauungen bei der Landeskirche vornehmen und dieselben, sowie die Sterbefälle kirchlich legalisiren, betrachten sich indessen noch als dissidentische Gemeinde.

(Schluss folgt.)

Briefkasten.

Herrn R. S. in B. und Dr. B. in M. Herzlichen Dank für die übersandten Zeitungen. Wir bitten um so mehr um Fortsetzung dieser Gefälligkeit, als wir nur wenige Provinzialblätter regelmässig zu lesen im Stande sind. — Herrn Generaldirector v. H. in M. Auf Ihre geehrte Anfrage folgende Antwort: Nachdem für den Angriff des Recrutirungs-Aufsatzes in letzter Nummer die Parole »Eine neue Steuer« gegeben zu sein scheint, liegt es uns zunächst ob, die in der Presse laut werdenden Aeusserungen dagegen zu sammeln, um sie collectiv widerlegen zu können. Die Abwehr des uns bis jetzt hierüber aus dem gegnerischen Lager zu Gesicht Gekommenen erfordert wahrlich keine Eile. — Herrn Landrath v. E. in M. Von der sehr zutreffenden Berichtigung wird demnächst mit Dank Gebrauch gemacht werden. — Herrn Regierungsassessor v. Y. in B. Eine als Muster zu empfehlende Statistik einer grösseren Stadt des preussischen Staats ist hier noch nicht eingegangen. Die von Berlin wartet noch immer auf das zu errichtende städtische statistische Bureau, welches aber, dem Vernehmen nach, leider vor lauter Competenzconflicten nicht ins Leben treten kann. — Herrn G., Professor der Staats- und Cameralwissenschaften in K. Wie Sie sehen, nehmen wir Act davon, dass Sie nicht Professor der Nationalökonomie sind. Zur Aufnahme der übrigen vermeintlichen Berichtigungen liegt keine Veranlassung vor, da an dem Wortlaut der Beschlüsse des statistischen Congresses seitens der Redaction nichts geändert wurde und die Veröffentlichung der betreffenden Stellen nach dem von Ihnen eigenhändig corrigirten Exemplare der metallographirten Abdrücke erfolgt ist. — Herrn Assessor Dr. K. in L. Die interessante Denkschrift mit vielem Dank empfangen. — Herrn Handelskammer-Präsident B. in W. Die Zahl von resp. 10.010 343 und 11.426 720 »Domestiken« in England in den Jahren 1851 und 1861 existirt nur in dem Kopf des Statistikers der Nationalzeitung, der in seiner Weisheit das Wort »*Domestics*« (Familienangehörige, Hausgenossen) mit Dienstboten übersetzte, ohne herauszufühlen, dass unter c. 18, resp. 20 Millionen Menschen nicht 10, resp. 11,4 Millionen der »Domestikenclasse« angehören können. Wollen Sie genau unterrichtet sein, so thun Sie am besten, auf die Quelle »*Census of England and Ireland, Vol. III. 1863. (2 sh. 10 d.)*« zurückzugehen und den in vieler Hinsicht dürftigen, unrichtigen und gedankenlosen Auszug in Nr. 163 der Nationalzeitung ganz bei Seite zu legen.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Beilage zum
Königlich Preuss. Staats-Anzeiger.

ZEITSCHRIFT



DES KÖNIGL. PREUSSISCHEN STATISTISCHEN BUREAUS

REDIGIRT VON DR. ERNST ENGEL.

IV. JAHRGANG.

N^R 5. BERLIN. Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). MAI 1864.

Die Grenzen des Erfindungsgeistes im Transportwesen.

Von **Dr. Engel.**

»Eine Schrift ist nicht Das werth, was sie lehrt, sondern Das, was sie anregt.«

Unter Transport versteht der herrschend gewordene Sprachgebrauch die Einrichtungen zur Bewegung von Personen und Gegenständen von einem Ort zum andern. In der Sprache der Mechanik drückt das Wort Massenbewegung, in der Sprache der Volkswirthschaft das Wort Verkehr, resp. Personen- und Güterverkehr, beinahe dasselbe aus. Welches von diesen Wörtern im Folgenden auch gebraucht werde, sie werden immer synonym verwendet.

Jede Massenbewegung setzt voraus:

1) einen Weg, auf welchem, und ein Medium (Luft, Wasser u. s. w.), in welchem die Bewegung vor sich geht;
2) einen Gegenstand, der bewegt wird, resp. ein Fahrzeug, in welchem sich der zu bewegende Gegenstand befindet, und
3) eine Kraft, welche bewegt, d. h. die Widerstände überwindet, die Schwerkraft, Reibung, Trägheit etc. der Bewegung entgegenstellen.

Allbekanntlich ist die Wirkung, welche die Kraft bei Ueberwindung der Widerstände hervorbringt, Das, was in der Mechanik die Leistung oder die Arbeit genannt wird; diese hängt zugleich von dem Wege ab, auf welchem die Kraft thätig ist. Mit andern Worten: die Leistung steht in einem geraden Verhältnisse zur Kraft und zum Wege. Sie ist um so grösser, je grösser die bewegende Kraft und je besser der Weg, d. h. je geringer die Widerstände sind, welche die bewegende Kraft zu überwinden hat.

Auf diesem einfachen physikalischen Gesetze beruht das ganze Transportwesen in allen seinen Phasen, und zwar nicht blos das der Gegenwart, sondern auch das der Vergangenheit und Zukunft. Es findet ebensowohl Anwendung auf den Transport von Personen und Gegenständen, als auch auf den Transport von Gedanken, Briefen und Depeschen. Es behauptet seine Gültigkeit für die Wege zu Lande, zu Wasser und in der Luft und für alle Kräfte, welche Bewegung hervorbringen. Weil Dem so ist, so lässt sich die Geschichte — ja wir möchten fast sagen, die Philosophie — des Transportwesens symbolisch in wenig Zügen darstellen.

Auf dem unmittelbar folgenden Tableau ist das geschehen. In der vordersten Spalte desselben finden sich sämmtliche Arten von Wegen genannt, deren sich der Verkehr bedient. Die Wege sind zwar nicht ihrer Natur, sondern ihrer Benutzung nach in 2 Hauptgruppen zu unterscheiden, nämlich in Wege für den Transport im Allgemeinen und in Wege lediglich für den Transport von Gedanken, Depeschen und Briefen. In der ersten und zweiten Gruppe sind zu unterscheiden: Land- resp. feste Wege, Wasserwege und Luftwege; in der ersten begründet ausserdem der Grad der Horizontalität noch eine wichtige Untertheilung. Feuerwege kennt der Verkehr bis jetzt noch nicht.

Die Landwege sind nach dem Grade ihrer technischen Vollkommenheit geordnet, gemäss dem Gesetze: je besser der Weg, desto geringer die Widerstände, welche die bewegende Kraft zu überwinden hat. Uebrigens ist das nicht der reine Ausdruck des Gesetzes; dasselbe lässt sich genauer mit folgenden Worten beschreiben: Der Widerstand, welchen ein fester horizontaler Landweg der Bewegung von Wagen entgegensetzt, ist proportional der Last, umgekehrt proportional der Höhe der Räder und beinahe unabhängig von der Reifenbreite der Räder. Auf weichem oder zusammendrückbarem Boden nimmt dieser Widerstand ab, wenn die Reifenbreite eine grössere wird. Bis zu einer Geschwindigkeit von 3 Fuss per Secunde ist dieser Widerstand ziemlich unabhängig von der Geschwindigkeit und bei Wagen mit Federn eben so gross als bei Wagen ohne Federn. Bei grösserer Geschwindigkeit nimmt der Widerstand erheblich zu. — Unter übrigens gleichen Umständen ist also das Verhältniss der Zugkraft zur Last das Maass der Güte des Weges. Hiernach rangiren die Wege, soweit Versuche im Grossen darüber angestellt sind, wie folgt:

Ungebahnter Weg (trockner Thon- und Lehmboden).. 0,250
» » (Quarz- oder Kalkboden)........... 0,165
Sand- oder Kieswege.......... 0,125
Frisch aufgeschüttete Chaussee 0,125
Gewöhnliche Chaussee im gewöhnlichen Zustande 0,080
Vorzüglich unterhaltene Chaussee 0,033
Gepflasterte Strassen (Wagen in Federn hängend):
 a. im Schritt gefahren.......... 0,030
 b. im scharfen Trab gefahren........... = 0,070
Strasse mit viereckig behauenen Steinen, in vorzüglicher Unterhaltung (Wagen in Federn hängend):
 a. im Schritt gefahren 0,025
 b. im scharfen Trab gefahren.......... = 0,060
Strasse von Eichenbohlen 0,022
Strasse mit platten Gleisen aus Gusseisen oder aus ganz festem Gestein.......... 0,010
Eisenbahn mit hochstehenden Gleisen, im Zustand guter Unterhaltung 0,007
Eisenbahn mit hochstehenden Gleisen, im Zustand vorzüglichster Unterhaltung, befahren von Wagen, deren Axen stets gut geölt sind:
 a. bei einer Geschwindigkeit von 32 Kilom. per Stunde 0,005
 b. bei einer Geschwindigkeit von 48 Kilom. per Stunde .... = 0,010

Was die auf Wasserwegen zur Ueberwindung der Widerstände anzuwendende Kraft anlangt, so liegen nur über die Canäle neuere Untersuchungen vor, deren Resultat folgendes ist:

Canäle von kleinem Querschnitt, mit gewöhnlichen Booten befahren:
 a. bei geringer Geschwindigkeit.......... 0,0017
 b. » doppelter » ..... = 0,0066
 c. » 4facher » ..... = 0,0305

Canäle von grossem Querschnitt, mit gewöhnlichen Booten befahren:

a. bei geringer Geschwindigkeit 0,0010
b. » doppelter » ..... = 0,0040
c. » 4facher » ..... = 0,0160

Um die Verwendbarkeit dieser Zahlen an einem Beispiel zu zeigen, entnehmen wir ihnen Folgendes: Damit eine Last von 100 Ctr (incl. Wagen) mit einer Geschwindigkeit von 3 Fuss per Secunde (= 3,25 Kilom. per Stunde) auf horizontalem ungebahnten trockenen Lehm- oder Thonboden fortbewegt, d. h. damit die Widerstände der Reibung etc. überwunden werden, ist eine Kraft von ¼ (= 0,250) der Last erforderlich. Dieselbe Last wird aber auf einer im besten Stande erhaltenen Eisenbahn von fünfzigmal geringerer Kraft zehnmal schneller fortbewegt; auf einem Canal von grossem Querschnitt sogar von einer 250mal geringeren Kraft, hier allerdings nur mit der Geschwindigkeit von 3 Fuss per Secunde oder 3,25 Kilom. per Stunde.

Wenn es sich blos um die Fortbewegung handelt und nicht zugleich um die Schnelligkeit derselben, so stehen die Wasserwege, zumal die ruhigen und horizontalen, den Landwegen voran; denn die Widerstände, welche das Wasser einer langsamen Bewegung entgegensetzt, sind geringer als diejenigen, welche auf dem Festlande oder auf den festen Wegen zu überwinden sind. Das kommt wesentlich daher, dass vermöge des hydrostatischen Auftriebs oder der Kraft, mit welcher das Wasser eingetauchte Körper emportreibt, letztere einen Gewichtsverlust erleiden, mithin die zu bewegende Last eine geringere ist und darum auch mit einer geringeren Kraft fortbewegt werden kann. Aehnliches findet auch bei der Bewegung in der Luft statt; die Bedingungen in beiden Fällen sind indess nur: dass das Gewicht des in die Flüssigkeit eingetauchten Körpers ein geringeres sei, als das Gewicht der durch die Eintauchung verdrängten Flüssigkeit, und dass die Vertikallinie, welche durch den Schwerpunkt des schwimmenden Körpers gezogen werden kann, mit derjenigen des verdrängten Mediums zusammenfalle. Gegenüber dem Wasser ist die erste Bedingung nicht schwer zu erfüllen, da eine Menge von Körpern, und glücklicherweise auch eine Menge solcher des grossen Verbrauchs, ein geringeres specifisches Gewicht als das Wasser haben. Gegenüber der Luft freilich hat die Erfüllung der genannten Bedingungen ungleich grössere Schwierigkeiten. Die Luft ist ca. 800 mal leichter als das Wasser, und der Mensch selbst ist schwerer als das Wasser; er muss sich also, so lange er sich nicht wie der Vogel durch seine Flügel auf die Luft stützen und fliegend fortbewegen kann, zur Bewegung in der Luft mit einem Gefäss umgeben, dessen Gewicht sammt Inhalt geringer ist, als das der dadurch verdrängten Luft. Das heisst beispielsweise mit andern Worten: Jedes Kilogramm, das in der Luft schwimmen soll, erfordert dazu ungefähr einen Cubikmeter = 32,3 pr. Cubikfuss Leuchtgas, dessen specifisches Gewicht bekanntlich, je nach der Qualität der zu seiner Darstellung verwendeten Kohlen, zwischen 0,36 und 0,65 der atmosphärischen Luft schwankt. So viel Kilogramme, so viel Cubikmeter Gas.

Diese unwandelbaren Naturgesetze beeinträchtigen mehre andere unleugbar vortreffliche Eigenschaften der Wasser- und Luftwege. Die Luft ist über den ganzen Erdboden von wesentlich derselben Zusammensetzung; sie steht in einem ununterbrochenen Zusammenhang, sie ändert ihre Beschaffenheit in den Jahreszeiten nur wenig und gestattet die kürzesten Wege. Nicht ganz so, aber doch in manchen Beziehungen ähnlich vollkommen sind die oceanischen Wasserwege; minder vollkommen freilich sind die Wasserwege der Flüsse und Canäle, die in den Zonen des lebhaftesten Verkehrs im Winter zufrieren und im Sommer zuweilen fast gänzlich austrocknen. Trotzdem ist die Luft zur Zeit noch keine Verkehrsstrasse, die Meere und Seen sind solche, weil sie überhaupt nicht durch Landstrassen ersetzt werden können; den Wasserwegen der Flüsse und Ströme aber machen einzelne Landwege das Terrain jetzt deshalb streitig, weil es gelungen ist, letztere in Bezug auf ihre Benutzbarkeit constanter herzustellen.

Im Kopf des Tableaus sind die K r ä f t e verzeichnet, welche sich das Transportwesen bis jetzt dienstbar gemacht hat. Eine bestimmte Eintheilung derselben ist nicht zu beobachten; es war nur von der am häufigsten angewandten zu beginnen und zu den seltener benutzten allmälig aufzusteigen. Nur wenige Kräfte sind es, welche bis jetzt dem Dienste des Verkehrs fremd geblieben sind, so z. B. die Centrifugal- und Centripetalkraft, die Elasticität, die Molecularanziehung, die chemische Affinität u. s. w. Nach dem jetzigen Stande unseres Wissens ist von diesen Kräften freilich kein directer Gebrauch zu machen, aber auch von den benutzten Kräften sind die einen spröder als die andern mit ihren Diensten.

Die Muskelkraft der Menschen ist die unstreitig am meisten für den Verkehr in Anspruch genommene Kraft. Welch' immense Summe von Arbeit wird z. B. nicht von der zu Fusse ihren Geschäften nachgehenden Bevölkerung einer Stadt wie London, Paris, Berlin, Wien etc. an einem einzigen Tag verrichtet? Ein Mensch von circa 140 ℔ Gewicht, der mit einer Durchschnittsgeschwindigkeit von 4¼ Fuss per Secunde täglich 10 Stunden lang auf horizontalem Wege auf den Beinen ist, verrichtet eine Arbeit von nahe 24 Millionen Fusspfund, d. h. er hätte in der Zeit von 10 Stunden 24 Millionen Pfund 1 Fuss hoch gehoben. Eine Leistung von 480 Fusspfund per Secunde ist das, was man eine Pferdekraft nennt. Ist der Mensch beladen, so sinkt die Leistung freilich sofort wesentlich, unter Umständen bis auf ¼ und ⅕ jener. Ein Grund der ausserordentlich starken Benutzung der menschlichen Muskelkraft im Verkehr ist, dass sie neben leichtester Indienstsetzung die vielfachsten Anwendungen zulässt. Der Mensch kann fast auf allen Landwegen gehen, er kann durch Rudern sich zu Schiff auch auf allen Wasserwegen bewegen oder bewegen lassen. Nur wie der Vogel in der Luft zu fliegen, das ist ihm noch nicht gelungen. — Nächst der Muskelkraft des Menschen ist die auf Landwegen am häufigsten benutzte Kraft die Muskelkraft der Thiere.

Die Ausnutzung der Schwerkraft bei abfallenden Wegen ist eine sehr bekannte Sache; leider aber hat es noch nicht gelingen wollen, davon einen grossen Gebrauch zu machen und die verloren gehende Kraft für die bergaufgehenden Wagen wieder zu gewinnen. Die Thalbewegung der Flösse und Schiffe auf fliessenden Wässern erfolgt ebenfalls durch die Schwerkraft, obgleich es hier nicht das Fahrzeug ist, welches durch dieselbe bewegt wird, sondern das Wasser, welches die schiefe Ebene hinabrollt und das Fahrzeug trägt. — Der Luftdruck wirkt verschieden. Indem er die Segel bläht, treibt er Schiffe; in China verrichten Segelwagen, auf vielen zugefrorenen Seen und Haffen Segelschlitten regelmässigen Verkehrsdienst. Grosse Exhaustoren verursachen in luftdichten Röhren eine Kolbenbewegung, welche Wagen mit sich fortreisst, die zur Aufnahme von Personen und Sachen eingerichtet sind. Und indem Luftballons mit leichteren Gasen als die Luft selbst gefüllt werden, gestattet die grössere specifische Schwere der Luft, dass sie sich in derselben erheben und in höhere Schichten gelangen, woselbst sie von den Luftströmungen weiter getrieben werden. — Welche Anwendung von der Expansion des Dampfes, der erwärmten Luft, gewisser Gase gemacht wird, welche Rolle Elektromagnetismus, Licht und Schall im Transportwesen spielen, alles Das lässt das nun folgende Tableau erkennen, welches die Eigenschaften eines s y m b o l i s c h e n S c h e m a's an sich trägt. (Siehe nebenstehend.)

Es ist schon öfters darauf hingewiesen worden, dass eine Tabelle mit einer Sammlung von Functionen verschiedener Art zu vergleichen sei, indem die Werthe, die in die vorderste Spalte gesetzt werden, den unabhängigen oder Urvariablen entsprechen, während, wenn man bezüglich dieser eine Feststellung getroffen hat, die Werthe in allen folgenden Spalten sich nur nach Maassgabe jener verändern, mithin die abhängigen Variabeln sind. Letztere sind aber die Functionen der ersteren. Dies auf das so eben mitgetheilte symbolische Tableau angewendet, führt zu der Erkenntniss, dass die Fahrzeuge wie eine Function aus Kraft und Weg angesehen werden können. So ist es in der That. Der Weg ist immer in erster Linie das bestimmende Element, das Fahrzeug muss vor Allem dem Wege angepasst sein. Hierauf ist noch zurückzukommen.

Wenn das Schema der Wege mit dem Schema der Kräfte durch Linien in Verbindung gebracht wird, so lässt sich rasch ein Ueberblick über die Verwendung der Wege und die Verwendung der Kräfte nach zwei Seiten hin gewinnen. Man übersieht nämlich, indem man die Augen über die horizontalen Linien schweifen lässt, sofort, wie auf e i n e r b e s t i m m t e n A r t v o n W e g e n d i e v e r s c h i e d e n e n K r ä f t e bereits ausgenutzt werden, resp. werden können, und ebenso sieht man beim Verfolg der verticalen Linien, wie je e i n e b e s t i m m t e K r a f t auf den verschiedenen Wegen zur Dienstleistung gelangt. Es ist einleuchtend, dass da, wo der unvollkommenste Weg mit der unvollkommensten Kraft zusammentrifft, der Verkehr vom technischen Standpunkte aus der unvollkommenste sein muss, umgekehrt aber da der vollkommenste, wo das Gegentheil stattfindet. Der Grad der Vollkommenheit der Kraft bestimmt sich nach ihren Kosten bei gleicher Leistung.

Sind nun auch Weg und Kraft die Hauptelemente des Trantportwesens, so bedarf doch die Kraft, um Gegenstände von einem Orte zum andern gelangen zu lassen, eines Fahrzeuges, wofern der Träger der Kraft nicht gleichzeitig der bewegte Gegenstand ist. Der Mensch ohne Füsse kann nicht gehen, eben so wenig das Thier. Ein aufgeblähtes Segel ohne Fahrzeug hat für den Verkehr keinen Zweck.

Wege.	**Kräfte.**												
	I. Muskelkraft				II. Schwerkraft	III. Luftdruck		IV. Expansionskraft			V. Elektromagnetismus	VI. Licht	VII. Schall
	der Menschen		der Thiere			natürlicher	künstlicher	a. des Dampfes	b. der erwärmten Luft	c. der Gase			
	eigene	fremde	eigene	fremde									
I. Wege für den Transport im Allgemeinen.	**Fahrzeuge *),** welche den Wegen und Kräften entsprechen und im Grossen Anwendung finden.												
A. Land- resp. feste Wege: (mehr oder weniger horizontale)													
ungebahnte	Die Füsse der Menschen	Sänften und Tragsessel	getriebene Viehheerden	Sättel zum Reiten, Tragsessel (Basternae der Römer), Wagen zum Fahren	..	Wagen mit Segeln (in China)	..						
gebahnte													
chaussirte								Dampfwagen	..	..			
gepflasterte													
asphaltirte											Elektromotorische Locomotiven		
Wege mit Metallunterlage:													
a. von Platten	..	Dräsinen	..	Wagen zum Fahren	Wagen auf schiefer Ebene		atmosphärische Eisenbahn-Wagen						
b. von Schienen	..		..										
Eis- und Schneewege	Die Füsse der Menschen resp. Schlittschuhe	Stuhlschlitten	..	Schlitten	Schlitten	Segelschlitten							
B. Wasserwege:													
Meere und Seen (horizontal)			..	..	..	Segelschiffe	..		Calorische Maschinen-Schiffe	Aethermaschinen-Schiffe			
nicht horizontale:													
Flüsse und Ströme (natürliche)	Ruderboote	Ruderboote, Kähne von Menschen gezogen	..	Kähne von Thieren gezogen	Flösse (Prahmen) und Schiffe	..	..						
desgl. (corrigirte und regulirte)								Dampfschiffe					
Canäle					geschleusste Schiffe	..	..						
C. Luftwege	..	..	..	..	..	..	..						
D. Combinirte Wege:													
Land und Wasser NB. Das Fahrzeug bewegt sich auf dem Wasser und steht mit dem Lande durch Seile oder Ketten in fester Verbindung.	Seilboote	sogen. fliegende Fähren	..	..	..	..	..	Toneurs, Kettenschleppschiffe					
II. Wege nur für den Gedankentransport.													
A. Feste Wege:													
Röhrenleitungen	..	..	..	..	..	..	Röhrenkolben und Schlitten						
Drahtleitungen	..	..	..	..	..	..	..	..	..	..	Worte und Zeichen		
B. Luftwege	..	..	..	Brieftauben	..	..	..	..	Luftballons	Luftballons	..	Worte und Zeichen	Worte und Zeichen

*) Der Ausdruck »Fahrzeuge« passt freilich nicht genau für alles Untenstehende, wurde jedoch als der allgemeinste gewählt, welcher hier möglich ist.

Eine Dampfmaschine ohne Räder auf einer Eisenbahn ist eben eine stehende, aber keine Locomotive. Das Fahrzeug ist also für den Massentransport gleichfalls eine nothwendige Bedingung. Es ist nicht schwer, sich in jedem einzelnen Fall zu vergegenwärtigen, welche Art von Fahrzeugen den von Weg und Kraft gegebenen Bedingungen am meisten Genüge leistet. Setzt man die Namen der Fahrzeuge in die Felder, welche durch die Verbindung der Namen der Kräfte und der Wege gebildet werden, so zeigt das symbolische Schema auf einen Blick das ganze Feld des Verkehrs, d. h. der Kräfte, welche auf demselben thätig sind, der Wege, in welchen sie es sind, und der Fahrzeuge, welche von den verschiedenen Kräften auf den verschiedenen Wegen bewegt werden. Da, wo die Felder leer sind, fehlt der betreffende Modus des Verkehrs; wo sie voll sind, ist die Frage leicht zu beantworten: entspricht diese Art des Verkehrs (d. i. der Benutzung der Kraft und der Fahrzeuge auf bestimmte Wege) schon der höchsten Vollkommenheit, oder ist es ein technisch unausgebildeter Verkehrszustand, mit dem man es hier zu thun hat? Auf die so gestellte Frage die richtige Antwort zu geben, Das ist es, worauf es ankommt; denn die richtige Antwort weist einerseits dem Erfindungsgeist seine Grenzen an, anderseits verweist sie ihn auf die in ihren Zwecken und Mitteln gleich bewundernswürdige Natur.

Zwischen Weg, Kraft und Fahrzeug ist eine Reihe verschiedener Combinationen möglich. Jedes geschichtliche Stadium des Transportwesens entspricht irgend einer der zulässigen Combinationen. Diese auf dem Schema sofort ersichtliche Zulässigkeit entscheidet gleichzeitig über die innere Möglichkeit und Zweckmässigkeit einer Transportmethode. Es wird, um ein recht grelles Beispiel zu wählen, Niemand auf den Gedanken kommen, einem mit Gas gefüllten Luftballon seinen Weg in einer Röhrentour anzuweisen. — Allein nicht blos der Kritik dient obiges Tableau. Es lehrt Dem, der es an der Hand der Geschichte in seinen Details prüft, unter Anderem auch, inwieweit die Rückschritte im Transportwesen, welche nach dem Untergang des römischen Reichs ganz Europa heimsuchten, auf einem Verstoss gegen das Eingangs genannte natürliche Verkehrsgesetz beruhen; es lässt erkennen, wie wesentlich die riesenhafte Entwickelung des Verkehrs der Gegenwart in der richtigen Auslegung und Anwendung jenes Gesetzes seinen Grund findet; und endlich legt es Zeugniss dafür ab, dass die grossartige sociale Umgestaltung unserer Zeit, soweit sie auf dem vervollkommneten Transportwesen beruht, nicht minder aus dem Studium der Naturwissenschaften hervorgegangen ist, wie die anderen Hebel des Volkswohlstandes, dessen wir uns rühmen und erfreuen.

Vermöge dieses Studiums wird eine der stärksten, portativsten und überall zu beschaffenden Kräfte in das gewerbliche Leben der Völker eingeführt, und nothwendig musste sie früher oder später auch ihre Verwendung im Transportwesen finden; das ist die Expansionskraft des Dampfes. Sie trat als neue Kraft zur Muskelkraft, zur Schwerkraft und zum Luftdruck hinzu. Bald zeigte es sich, dass sie die anderen bis dahin benutzten Kräfte an Nachhaltigkeit, Wohlfeilheit und Verwendbarkeit ganz ausserordentlich überflügelte. Wie gross immerhin der Vortheil der Ersetzung der Chausseen durch Eisenbahnen gewesen wäre, — hätte als Zugkraft nur die Muskel-

kraft der Thiere zur Verfügung gestanden, so würden sie damit niemals ihre jetzige Bedeutung und Ausdehnung zu erlangen im Stande gewesen sein.

Im Allgemeinen kann man sagen: Je solidarischer Weg, Kraft und Fahrzeug untereinander verbunden sind, oder je mehr sie für einander erfunden, geschaffen und ausgebildet sind, desto vollkommener ist diese Art des Transports. In den Eisenbahnen erblicken wir daher gewissermaassen ein Ideal des Transportwesens. Eine Aenderung in der Kraft, oder auch nur in der Stärke und Benutzungsweise derselben, kann die bedeutsamsten Folgen hinsichtlich des Weges oder der Bahn und der Fahrzeuge nach sich ziehen und umgekehrt. Die Geschichte der Eisenbahnen, wie kurz an Zeit sie auch ist, hat tausende von Belägen für diesen Satz.

Die Eisenbahnen sind freilich ganz und gar eine künstliche Transportweise. Aber das Künstliche an ihnen ist nicht eine Entfernung von der Natur, sondern eine Annäherung an ihre grössten Vollkommenheiten, eine Vereinigung des Besten, was sie bietet, und eine Verminderung der Nachtheile, welche sich stets mit in ihrem Gefolge befinden. In Bezug auf Horizontalität, Geradlinigkeit, Glätte, Ausdehnung nach allen Richtungen hin stehen die Eisenwege, namentlich in den Ländern mit einem vielverzweigten Eisenbahnnetze, den Wasserwegen des Meeres und den grossen Seen schon ziemlich nahe. Doch das nicht allein. Wetter und Jahreszeiten und geographische Lage sind auf den Weg, die Bahn, nur von sehr geringem Einfluss; die Kraft ist zu allen Zeiten, unter übrigens gleichen Umständen, dieselbe; sie ermüdet nicht, sie erkrankt nicht, sie stirbt nicht, weil sie überhaupt keine lebende, sondern eine sogenannte todte Kraft ist. Diese Allgegenwart und Beständigkeit der Dienstleistung erhöht den Werth des genannten Transportsystems ganz ausserordentlich. Bei keinem andern finden sich sämmtliche Bedingungen so vereinigt. Auch da nicht, wo die Natur selbst eine grosse Summe der Verkehrsbedingungen beigesteuert hat. Immer lässt sie entweder die eine oder die andere unerfüllt. Bieten auch Schnee und Eisflächen eben so wenig Reibung dar, wie Eisenschienen, verrichtet auch das Rennthier, nach dem Maasse seiner Grösse und Kräfte, ganz leidlich Locomotivendienste, und fliegt auch der Schlitten des Eskimo auf der Schnee- und Eisbahn pfeilschnell dahin, so ist doch diese Art des Transports auf sehr enge Grenzen und solche geographische Lagen angewiesen, in welchen aus anderen Gründen niemals ein lebhafter Verkehr entstehen und stattfinden kann. Eine ungleich grössere Rolle im Weltenverkehr spielten und spielen noch der Verkehr zu Wasser und namentlich der zur See, weil die natürlichen Bedingungen hier reichlicher und nachhaltiger gegeben sind. Der Wasserweg der Meere ist in mehr als 120 Breitengraden fast immer eisfrei, und Jahr ein Jahr aus wehen bald schwächere, bald stärkere Winde, welche die Segel der Schiffe schwellen und letztere an ihr Ziel führen. Sind diese natürlichen Vorzüge unzweifelhaft die Ursache, dass der Verkehr von Meer zu Meer bei den ältesten Culturvölkern und bis in die neuesten Zeiten ein viel intensiverer war, als der von Land zu Land, so sind sie doch auch der Grund, dass die Segelschiffahrt zur See im Laufe der Jahrhunderte nur wenig Fortschritte aufzuweisen hat. Denn es sind deren verhältnissmässig nur wenige möglich. Die Oceane sind noch dieselben, wie die der ältesten historischen Zeit; ihre Tiefen, ihre Strömungen, ihre Stürme, ihre Küsten haben keine oder nur äusserst wenige Veränderungen erlitten. Das specifische Gewicht des Wassers ist unverändert geblieben, eben so das des Holzes, dessen man sich zu Fahrzeugen bedient. Der Wind bläht noch mit derselben Kraft die Segel wie zu Homers Tagen. Auch reicht keine irdische Macht aus, an den natürlichen Eigenschaften des Wassers und des Windes, der Hölzer und des Linnens, dessen man sich zu den Segeln bedient, etwas Wesentliches zu ändern. Wie soll und kann sich da das Transportwesen selbst viel ändern? Allerdings man kann den Weg genauer studiren und ihn besser einhalten; das Eine ist geschehen und geschieht noch durch die Herstellung guter Seecarten, durch Absteckung der Strassen, Errichtung von Leuchtfeuern etc., das Andere wird bewirkt durch Verbesserung der Uhren, der Compasse etc. Man kann ferner die Winde und Stürme studiren und ihr Auftreten in Regeln und Gesetze bringen; man kann endlich auch Form und Material der Fahrzeuge, d. h. die Schiffe verbessern: allein wie beschränkt ist trotzdem die Möglichkeit des Fortschritts gegenüber dem Eisenbahnwesen? Und wenn wir es selbst mit der Dampfschiffahrt vergleichen: will Jemand im Ernste behaupten, dass sich letztere hinsichtlich der Ausbildung und Entwickelung mit ersterem messen kann? Diese Ungleichheit der Fortschritte ist kein Spiel des Zufalls, ein Blick auf obiges symbolisches Schema giebt sofort den Grund dafür an.

Je mehr wir auf die einfachen und ursprünglichen Formen des Verkehrs blicken, desto deutlicher erkennen wir, dass nur deshalb, weil Alles Natur ist, nichts sich geändert hat und nichts sich ändern kann. Denn die natürliche Welt ist eine fertige. Der Mensch, der Mittelpunkt jedweden Verkehrs, ist heute noch derselbe wie zur Zeit der Schöpfung. Will er persönlich den Verkehr vermitteln, so muss er heute wie damals seine Füsse gebrauchen und mit seiner Muskelkraft seine Schwere überwinden. Und benutzt er die Thiere zum Transport, welche schon unsere Urväter dazu für tauglich und trefflich erkannten, das Kameel, den Elephanten, das Pferd, das Maulthier, den Hund; bewegt sich der Transport auf denselben Wegen, z. B. aus Persien, durch die syrische Wüste nach Aegypten: so wird, weil der Sand der Wüste derselbe geblieben ist, weil die Transportthiere ihre Natur nicht geändert haben, auch der Verkehr der neuesten Zeit von dem der ältesten nur wenig verschieden sein können.

In dieser Stabilität und der von der Natur selbst begrenzten Entwickelungsfähigkeit der Transportweisen und Verkehrsformen beruht mehr, als es scheint, die Stabilität der Sitten und Gebräuche, z. B. jener orientalischen Völker. Dass der Verkehr unter ihnen im Verhältniss zu dem der Völker des Abendlandes nur ein sehr geringer ist, dass er sich nur auf einige Individuen beschränkt, weil er eine Menge Vorbereitungen, Zeit und Geld erfordert, ist begreiflich. Weil es so ist, so fehlt jenen Nationen das grosse Mischrad, der intensive Verkehr, welcher in Europa und Amerika die Völker untereinander schüttelt, sie einander nähert, ihre guten Einrichtungen verallgemeinert, ihre schlechten dem Untergange Preis giebt, ihre Abhängigkeit von einander mit tausend Zungen predigt, ihren Reichthum fördert und den Frieden unter ihnen zu erhalten strebt. Betrachten wir hingegen Indien, welches binnen Kurzem mit einem Eisenbahnnetze bedeckt sein wird, das seine Hauptstädte, alle Präsidentschaften und die grossen Ströme untereinander verbindet. Noch ist es nicht fertig. Aber jetzt schon zeigt sich's, dass kein Culturmittel so sehr Bresche in die alten Gewohnheiten und Anschauungen der Bevölkerung dieses uralten Reichs gelegt hat, wie die Eisenbahnen, so neu sie auch im Lande sind.

Zu verwundern ist Das keineswegs. Hat denn nicht auch das Eisenbahnwesen das alte Europa beinahe aus allen seinen Fugen gerissen und in neue Formen gegossen? Hat es nicht fast auf alle Wissenschaften den eminentesten Einfluss gehabt? Eben weil Alles Kunst an dieser Transportweise ist, so hat es die Geodäsie, die Messkunst, die Mechanik, die Baukunst, den Bergbau, die Metallurgie, die Pyrotechnik etc. so schnell auf eine so ausserordentliche Höhe gehoben, dass im gewöhnlichen Laufe der Dinge Jahrhunderte dazu erforderlich gewesen wären. Einzelne dieser Wissenschaften und die darauf basirten Gewerbszweige hat sie geradezu umgestaltet, so den Kohlenbergbau, die Metallurgie des Eisens, den Wagenbau, der mittelbaren Einflüsse auf andere Disciplinen nicht zu gedenken. Nie hat eine Transportweise ähnliche Rück- und Einwirkungen gehabt; denn keine andere vor ihr hatte sich die Aufgabe gesetzt, alle bisherigen Unvollkommenheiten des Verkehrs schonungslos bei Seite zu werfen und gänzlich neue, der Natur sorgsam abgelauschte Verkehrselemente aufzustellen. Das Land mit Eisenbahnen ist den Naturwissenschaften erobert und damit der Herrschaft des Menschen über die Natur, dem kräftigsten Hebel aller Cultur, dem Quell der schönsten geistigen und aller irdischen Reichthümer.

Blicken wir jetzt auf die See-Dampfschiffahrt. Jedweder Fortschritt concentrirt sich da lediglich auf die Kraft der Fortbewegung der Schiffe. Am Wege ist des Dampfes wegen nichts, am Fahrzeuge nur wenig zu ändern. Dazu kommt: die künstliche Kraft ist so theuer, dass die durch sie hervorgebrachte Zeitersparniss beim Waarentransport in der Regel nicht die Vergrösserung der Kosten aufwiegt, welche bei Anwendung des Dampfes statt des natürlichen unentgeltlichen Luftdruckes, des Windes, entsteht.

Es giebt indess auch künstliche Wasserwege, und diese haben für die Wohlfahrt der Völker Ausserordentliches gewirkt. Das sind die Canäle. Von natürlichen Wasserwegen abhängig, ist ihre Zahl nicht beliebig zu vermehren, wie die der Eisenbahnen; aber da, wo sie möglich sind und angelegt wurden, waren sie Ursache zur Entwickelung des menschlichen Scharfsinns nach vielen Richtungen und zu den trefflichsten Bauwerken. Sie waren die würdigen Vorläufer des Eisenbahnwesens. Ohne einen Telford wäre es wahrscheinlich auch einem George Stephenson nicht möglich gewesen, in so kurzer Zeit Das zu leisten, was er leistete. —

Wie steht es nun um den Massentransport in der Luft? Die Antwort auf diese Frage ist einfach, doch leider nicht ermuthigend. Ueber den Weg, wie vollkommen er nach gewissen Seiten hin auch sei, selbst sind die Kenntnisse noch ausserordentlich dürftig, ja unendlich viel dürftiger als über die Wasserwege. Auch ist keine Aussicht vorhanden, das ge-

ringe Maass unseres Wissens über die Bewegungen der Atmosphäre rasch zu vermehren. Die Natur der bewegenden Kraft ist vermöge der geringen Schwere der Luft in die engsten Grenzen gewiesen, ja in so enge, dass noch nicht einmal ein nennenswerther Versuch zur Direction der Luftfahrzeuge gemacht worden ist; willenlos sind sie den Naturkräften überlassen. Und was die Fahrzeuge selbst anlangt, so sind Grösse und Gewicht derselben im höchsten Maasse von den Bedingungen des Weges und der Kraft abhängig.

Dem Erfindungsgeiste sind also hier von der Natur ungemein enge Schranken gezogen. Sie zu durchbrechen, ist ihm nicht gestattet. Dass es aber innerhalb derselben dennoch zu einem guten Ziele kommen könne, ja kommen werde, das ist ihm von vornherein nicht abzusprechen, obgleich von den eben so häufig missglückten als geglückten vereinzelten Luftschifffahrts-Versuchen bis zu jenem Ziel noch eine lange Strecke Weges ist. Die Möglichkeit einer wirthschaftlichen Bedeutung des Lufttransports muss nach dem jetzigen Standpunkte des menschlichen Wissens in Zweifel gezogen werden.

Obige Ausführungen dürften des Beweises nicht entbehren, dass das natürliche Verkehrsgesetz in gewisse natürliche Grenzen eingeschlossen ist, wonach der Ausspruch gerechtfertigt ist: Je enger die von der Natur dem Erfindungsgeiste gezogenen Grenzen sind, je beschränkter das Feld der Vervollkommnung der Wege, der Kräfte und der Fahrzeuge, desto stabiler ist eine Verkehrsform (wenn sie überhaupt möglich ist), und desto weniger ist ihr Einfluss auf die Völker eines grossen Wachsthums fähig.

Es erübrigt noch, einige Worte über den Brief- und Depeschentransport hinzuzufügen. Auch seiner ist in dem symbolischen Schema Erwähnung geschehen und daselbst angegeben, dass dazu nicht blos alle Arten des Personen- und Gütertransports mit zu verwenden, sondern dass auch einige Transportweisen lediglich für den Gedankenaustausch vorhanden sind. Die ältesten sind natürlich auch hier die gleichsam von der Natur selbst dargebotenen: der Luftkreis ist der Weg, eine Naturkraft oder Eigenschaft ist die befördernde Kraft. Eines Fahrzeuges bedurfte es gar nicht, denn der menschliche Gedanke ist nach physikalischer Ausdrucksweise imponderabel und incoërcibel. Das Signalgeben durch Flaggen oder sonstige weithin sichtbare Zeichen, durch weithin hörbare Schallwirkungen, ist gewiss eine schon in der frühesten Zeit getroffene Einrichtung, obgleich die methodische Ausbildung des optischen und des akustischen Telegraphen viel neuer ist. Diese Art der Mittheilung setzt freilich gewisse Verständigungen über die Bedeutung der mitgetheilten Zeichen oder Laute voraus, allein beim brieflichen Verkehr ist ganz dasselbe der Fall. Jede Sprache ist eine Uebereinkunft. Was nützt Dem der ausführlichste Brief, der ihn nicht lesen kann! Jene Ureinfachheit des Gedankentransports ist aber auch seine Schwäche. Die Zeichen, welche durch das Licht weiter getragen werden, werden unsichtbar, sobald die Nacht den Tag ablöst oder Nebel die Fortpflanzung der Lichtstrahlen hemmen und beschränken. Signale von künstlichem Licht wirken nur auf geringe Entfernungen. Schallsignale sind diesen Nachtheilen zwar nicht unterworfen, dafür aber anderen und grösseren. Durch die verschiedenen Brechungen des Schalls wird das Signal oft gänzlich verändert und können die grössten Täuschungen stattfinden, ganz abgesehen davon, dass die Variationen des Schalls und der Schallsignale wegen ihres Dimensionen- und Farbenmangels viel geringer sind, als die des Lichts und der Lichtsignale.

Der beiden Transportweisen gemeinsame Nachtheil, dass sie nur von beschränktester Verwendbarkeit und niemals Communicationsmittel für den grossen Privatverkehr sind und sein können, verkümmert ihre wirthschaftliche Bedeutung. Dem zu entgehen, hat der Privatverkehr früher ein Depeschen-Transportmittel ausgebildet, welches noch heute als Tauben-Briefpost in Vieler Erinnerung ist. Hier ist wiederum der Luftkreis der Weg, die Kraft aber ist die Flugkraft der Taube, und ihr Leib ist das Fahrzeug, indem die zu verkündende Nachricht der Taube in einem Briefchen um den Hals gebunden wird. Auf den ersten Blick erhellt es, dass, wie einfach und praktisch diese Transportweise sei, sie doch eine höchst unsichere und darum nur wenig verbreitete gewesen sein kann. In der That, der Allen zugängliche elektrische Telegraph hat sie rasch gänzlich beseitigt. War die Taube ein geflügelter Bote, so reitet der elektrische Telegraph mit dem Blitze. Er bedient sich als Weg eines Drahts, als Kraft der Elektricität; der fortbewegte Gegenstand sind Worte und Zeichen, ohne Fahrzeug. Hier hat die Kunst wieder ihren Spielraum, und sie hat bereits Erstaunliches geleistet. Vor Einem muss sie jedoch Halt machen. Die Schnelligkeit der Beförderung des einzelnen Worts und der einzelnen Depesche kennt, wenn sie einmal zur Beförderung gelangt, zwar keine für unsere Sinne wahrnehmbare Grenzen; allein weil der Telegraph kein Fahrzeug besitzt, in welchem er viele Worte auf einmal fortschaffen kann, muss jedes einzelne hinsichtlich der Beförderung auf das andere warten. Dadurch entstehen grosse Zeitverluste, die durch Vermehrung der Strassen, der Drähte, nur unvollkommen aufgewogen werden. Kein Wunder, dass der Erfindungsgeist jetzt vorzugsweise dahin gerichtet ist, die Zahl der in einer bestimmten Zeiteinheit auf einem Draht zu befördernden Worte zu vermehren. An die Beförderung eines Fahrzeuges auf dem Draht mittels des elektrischen Stroms ist leider nicht zu denken.

Weil sich die von der Natur dem Erfindungsgeist gezogenen Grenzen nicht überschreiten lassen, sind Versuche einer rascheren Brief- und Depeschen- (überhaupt Gedanken-) Beförderungsart in einer gänzlich anderen Richtung angestellt worden, welche theilweise auch zu befriedigenden Resultaten führten. Der Weg ist nicht mehr ein Draht, sondern ein luftdichter Röhrenstrang; die Kraft ist nicht die Elektricität, sondern der Luftdruck resp. die Flugkraft, welche in Wirkung tritt, sobald die Röhre luftleer gemacht wird; das Fahrzeug hingegen ist ein Röhrenschlitten, d. i. ein Kolben, der sich ähnlich wie der Kolben einer Dampfmaschine in der Röhre bewegt und von dem luftleer gemachten Ende derselben pfeilschnell angesaugt wird. In London ist diese Beförderungsmethode bereits im Grossen ausgeführt, so dass sogar Menschen auf dem Röhrenschlitten Platz haben und die Tour durchfliegen können, allein allgemein ist sie noch lange nicht. Jedenfalls ist der Gedanke sinnreich. Mag er in Bezug auf den Weg und die Kraft gegenüber dem Luftkreis und der Elektricität kein Fortschritt zu nennen sein; in Bezug auf das Fahrzeug und die dadurch gegebene Möglichkeit der gleichzeitigen Beförderung einer grösseren Masse von Nachrichten u. s. w. ist er es unbedingt. Das würde sich am besten daraus ergeben, wenn man das Maximum der pneumatischen Briefbeförderung mittels Röhren telegraphisch (also Wort für Wort) an ihren Bestimmungsort senden und dann den Durchschnitt der Beförderungsdauer des einzelnen Briefes ziehen wollte. —

Betrachtungen wie die vorstehenden, lassen sich hier nur anregen, nicht ausführlich entwickeln. Jedes Wort in dem oben aufgestellten sinnbildlichen Schema ruft deren eine Menge hervor. Der Historiker, der Nationalökonom, der Techniker werden jeder gleichviel Stoff zum Nachdenken über die Bedingungen, Ursachen und Wirkungen des Verkehrs darin finden. Geschichtliche, volkswirthschaftliche und technische Fragen zu lösen, das freilich kann sich der Inhalt jenes Schemas nicht anmaassen; allein als ein willkommener Beistand zur Aufhellung solcher Fragen dürfte es sich hier und da erweisen. Aus der römischen Geschichte z. B. ist es bekannt, und die noch jetzt vorhandenen römischen Alterthümer lehren es, dass die Römer Meister im Strassenbau waren, und dass ihre Strassen noch heute für uns kaum erreichte Muster sind. Die vom Censor Appius Claudius Caecus 312 v. Chr. als Militärstrasse bis nach Capua erbaute und nach ihm benannte Via Appia fand Belisar im 6. Jahrhundert noch vollständig erhalten und im Gebrauche vor. Erst die Verwüstungen und Kriege des Mittelalters begruben sie unter Schutt und Trümmern. Doch heute ist sie wieder bis zum 11. Meilenstein blos gelegt, ein Bauwerk seltenster Schönheit und Vollkommenheit. Aehnliches gilt von den Ueberresten anderer römischen Strassen. Weil die Römer nicht genug Kräfte hatten, jede Strasse mit einem Tross von Wegebesserern zu besetzen, bauten sie dieselben gleich für die Ewigkeit und so, dass die Elemente ihnen nichts anhaben konnten. Zu Cäsars Zeit waren bekanntlich alle Hauptstädte Italiens durch Kunststrassen verbunden; die Kaiser dehnten dieselben auf die Provinzen aus; selbst die grössern Inseln wurden mit einem Strassennetze versehen und auf eine gute Verbindung mit den Hafenplätzen grosser Werth gelegt. Das römische Strassennetz soll nach Antonins Itinerarium 372 grosse Strassen (von denen 29 in Rom mündeten), mit einer Länge von 53 000 römischen Meilen (= ca. 10 000 deutschen Meilen) umfasst haben. Diese grossartige Ausbildung des einen Verkehrselements geschah indess ungleich weniger aus einem friedlichen Verkehrsbedürfniss, als aus dem der Beschleunigung der militärischen Machtentwickelung in den verschiedenen Theilen des unermesslichen Reichs dieses welterobernden Volkes. Als dasselbe von seiner Höhe herabgesunken und das Reich bald darauf zertrümmert worden war, hatte es auch mit dem Strassenbau ein Ende, ja so sehr ein Ende, dass mehr als ein Jahrtausend darüber verging, ehe zu ähnlichen Zwecken die ähnlichen Mittel in Bewegung gesetzt wurden. Ist es nicht erstaunlich, dass zur Zeit des 30jährigen Krieges von Kunststrassen oder Chausseen in Deutschland so gut wie noch gar nicht die Rede war? dass Friedrich der Grosse den schlesischen und den siebenjährigen Krieg noch ohne alle Chausseen führte? und dass in den östlichen Theilen der preussischen Monarchie im Jahre

1798 überhaupt die erste Kunststrasse, und zwar von Berlin nach Potsdam in Betrieb gesetzt wurde? Indessen keine der neuen Chausseen, weder in Deutschland, noch in England oder Frankreich oder Italien kann sich an vollendeter Technik, Dauerhaftigkeit und Zweckmässigkeit mit jenen alten römischen Kunststrassen messen, welche, die Horizontale und den kürzesten Weg möglichst anstrebend, mittels grosser Brücken über breite Thäler, mittels Einschnitte durch Berge, mittels Dämme und Roste über Sümpfe (die Via Appia z. B. über den pontinischen) hinweg führten.

Worin bestand nun der Rückschritt aus der Zeit des Römerthums? Man schlage die Geschichte der Wege auf, und man wird verzeichnet finden, dass statt im Wegebau einen Schritt vorwärts zu thun, man deren drei zurückthat. Von der Culturstufe der herrlichen, unübertrefflich gepflasterten Römerstrassen, die man verfallen liess, statt sie zu erhalten und ihr Netz zu erweitern, sank man so tief, dass sich der Verkehr ein ganzes Jahrtausend lang nur mühsam auf kaum gebahnten Wegen fortschleppte. Welche Verkümmerung des Verkehrs daraus entstehen musste, spricht sich in den wenigen Ziffern der Wegqualitäten aus, die oben ihre Stelle fanden. Die Römerwege waren um das 8-, resp. 5fache vollkommener, als die Wege bis zum 18. Jahrhundert. Doch das nicht allein. Schlagen wir die Geschichte der Fahrzeuge auf, so lehren uns die dürftigen darüber vorhandenen Notizen: dass die Wagen fast ausser Gebrauch kamen, dass die Kutschwagen zum Transport von Personen gewissermaassen wieder von Neuem erfunden werden mussten und dass, als sie erfunden waren, die Regenten von den nach unseren Begriffen höchst mangelhaften Fahrzeugen so sehr die Verweichlichung des Menschengeschlechts, namentlich des sogenannten gemeinen Mannes befürchteten, dass es diesem verboten ward, sich derselben zu bedienen.

Der binnenländische Verkehr bewegte sich vorzugsweise auf den natürlichen Wegen, den Wasserstrassen, woselbst er freilich durch Zölle maasslos bedrückt und gehemmt wurde. Die Völker lernten sich nur durch die Kriege kennen, die sie mit einander führten. Endlich dämmerte es von Neuem. Der Allgewalt der staats- und naturwissenschaftlichen Wahrheiten verdanken wir die Erlösung aus der geistigen Absperrung, welche das aufs Tiefste gesunkene Transportwesen herbeigeführt hatte. Ihnen verdanken wir aber auch, nachdem die ökonomischen und naturhistorischen Gesetze des Verkehrs einmal erkannt, den ohnegleichen dastehenden Aufschwung desselben, gegen welchen nun wieder der Römerverkehr nur noch ein bleicher Schatten ist.

Hieraus mag erkannt werden, dass der Verkehr selbst ausser den technischen Bedingungen seiner Entwickelungsfähigkeit auch noch das Verkehrsbedürfniss und zwar das Bedürfniss friedlichen Verkehrs zur Voraussetzung hat. Je allgemeiner es ist, desto lebhafter und rascher wird der Verkehr wachsen, wenn nur erst einmal ein Anfang dazu gegeben ist. Fraglich ist's allerdings: sollen die Verkehrsinstrumente erst den Verkehr schaffen, oder soll das Umgekehrte der Fall sein? In Deutschland findet Letzteres, in den vereinigten Staaten von Nordamerika vielfach Ersteres statt. Jedes hat seine Berechtigung und seine Zeit. Im Allgemeinen wird aber der Satz als richtig anerkannt werden müssen, dass ohne die socialen Bedingungen eines regen Verkehrs die technischen allein, und wären sie in höchster Vollkommenheit gegeben, ihn nicht schaffen können. Dass dem Verkehr ausser den natürlichen auch künstliche Schranken auferlegt werden können, dass dies selbst in neuester Zeit noch geschieht, sei hier als etwas Bekanntes nur berührt. Indess das Streben der Völker nach Einigung ist stärker, als das nach Trennung, und diesem müssen alle künstlichen Schranken fallen. Zum grössten Theile sind sie schon gefallen. Mögen sie nie wieder auferstehen!

Glücklicherweise drängt der massenhafte Verkehr in unserer Zeit fast instinctiv auf die harmonische Ausbildung der zu einander gehörigen und für einander bestimmten Verkehrselemente. Verstösse gegen das natürliche Verkehrsgesetz werden rasch erkannt, als Irrthümer bezeichnet und aufgegeben. Das Gesetz übt zugleich eine Kritik der Versäumnisse. Denn es weist z. B. darauf hin, dass es thöricht wäre, eine gute Wasserstrasse unfahrbar werden zu lassen, um mit ungleich grösseren Kosten eine Landstrasse längs derselben zu erbauen und im Betrieb zu erhalten; dass es nutzlos wäre, einer Kraft und einem Fahrzeuge eine grosse Aufmerksamkeit zu widmen und über deren Vervollkommnung zu grübeln, wenn der Weg, sei es durch seine Construction, sei es durch seine vom Wetter etc. abhängige Beschaffenheit, ungeeignet ist, die Kraft und das Fahrzeug aufzunehmen; ein Fall, der bei den Locomobilen auf Chausseen unzweifelhaft vorliegt. Damit bezeichnet jenes Gesetz aber auch die Grenzen des Erfindungsgeistes. Man kann z. B. durch geschickte Vertheilung und richtige Grössenbemessung der Räder unter einem gewöhnlichen Wagen viel dazu beitragen, dass er auf horizontalen Wegen leichter fortbeweglich werde. Niemals kann aber die Schwerkraft des Wagens, die Achsenreibung etc. annullirt werden. Wenn nun hier und da gleichwohl von einigen sogenannten erfinderischen Köpfen behauptet wird, es auch gedruckt zu lesen ist, dass sie Wagen erfunden haben, welche sich beim Bergauffahren schieben oder so stellen, dass die Kraft zur Fortschaffung der Last nicht grösser als die auf horizontalen Wegen zu sein brauche: so ist das ein Mangel an Verständniss der Naturgesetze überhaupt und des Verkehrsgesetzes insbesondere.

Nach dem Mitgetheilten wird es nicht schwer sein, die unlängst in einer Denkschrift des ehemaligen französichen Finanzministers Magne über die französichen Finanzen niedergelegte Ansicht, den Werth der Eisenbahnen in 100 Jahren betreffend, auf das richtige Maass zurückzuführen. Der jetzige Finanzminister, Fould, hatte in seinem Exposé darauf hingewiesen, dass in ca. 100 Jahren der Zeitpunkt gekommen sei, wo alle Privatbahnen auf dem Wege des Heimfalls in die Hände des Staats übergehen und dann mithin der Staat um 4 Milliarden reicher geworden sein, also ein reichliches Aequivalent für seine jetzt den Bahnen gebrachten Opfer finden werde. Darauf antwortet die Denkschrift: ».... Wer kann übrigens sagen, wo in 100 Jahren die Eisenbahnen sein werden, und ob sie dann nicht durch neue Erfindungen vollständig entwerthet sind? Was würden die Eisenbahnen werth sein, wenn man z. B. das Mittel fände, auf den Landstrassen die Dampfmaschine zu verwenden, um dort mit derselben Kraft und Schnelligkeit arbeiten zu lassen, wie auf den Eisenbahnen?«

So wenig in Betreff der zukünftigen Erfindungen jemals ein vorgreifliches Urtheil gerechtfertigt ist, so sehr lässt sich doch behaupten, dass die Ansichten des Herrn Magne falsche und seine Befürchtungen ungerechtfertigte sind. Ein Blick auf das symbolische Schema genügt, um zu erkennen, dass wenn die Chausseen an die Stelle der Eisenbahnen treten sollen, sie eben Eisenbahnen werden müssen, fest und widerstandsfähig genug, um die grosse Last der Züge aufnehmen zu können und durch die starke Abnutzung nicht schleunigst zu Grunde zu gehen. Kostet doch die Unterhaltung des Macadam in den nicht gepflasterten Strassen von Paris pro Quadratfuss jährlich 2—2½ Sgr. ohne die Ausgaben zur Beseitigung des Staubes bei trocknem und des Schmutzes bei nassem Wetter? Hiernach ist leicht zu berechnen, wie viel das ganze Dampfwagen-Chausseenetz eines Landes wie Frankreich zu erhalten kosten möchte: das Zehn- bis Hundertfache des gegenwärtigen Eisenbahnnetzes.

Allein nicht blos vor dieser technischen Betrachtung zerfällt die Befürchtung der möglichen gänzlichen Entwerthung der Eisenbahnen in Nichts; noch mehr vor der wissenschaftlichen Betrachtung der Verkehrswege und der Verkehrskräfte. Darüber, welche Naturkräfte der Mensch sich dienstbar zu machen noch im Stande sei, wird sich Niemand vermessen dürfen, ein bestimmtes Urtheil abzugeben. Wohl aber wird es gestattet sein, die Frage, ob sich denn schon eine solche Kraft regt, zur Zeit mit Nein zu beantworten. Es hat bekanntlich über anderthalb Jahrhunderte gedauert, ehe die grosse Entdeckung von Salomon de Caux ihre praktische Würdigung fand; denn sein Buch: *„les raisons des forces mouvantes avec diverses machines etc.“*, worunter auch eine Dampfmaschine ist, im Jahre 1615 erschienen. Erst 215 Jahre später trat die Dampfmaschine als Locomotive in den Dienst des Verkehrs. Und so sehr an der grossen Heerstrasse liegen die Naturkräfte gerade nicht, dass es nur des glücklichen Zufalls der Entdeckung einer oder der anderen bedürfte, um damit das Eisenbahnwesen über den Haufen zu stossen. Weltumgestaltende Einrichtungen solchen Gepräges reifen nur nach langer Geistesarbeit.

Befähigten die voranstehenden Entwickelungen zu der eben ertheilten Antwort auf die in der Denkschrift des Herrn Magne aufgeworfene Frage, so befähigen sie nicht minder zum Nachweis der Wirkungen des natürlichen Verkehrsgesetzes in den grossen volkreichen Städten. Hier treten dieselben Erscheinungen auf, wie in dem Verkehr von Ort zu Ort, von Land zu Land, nur mit der Verstärkung, dass, je grösser eine Stadt wird, desto mehr ihr innerer Verkehr wachsen muss, was von dem Verkehr der Länder nicht gilt. Die Grösse der Stadt bedingt das Verkehrsbedürfniss insofern, als die grössere gewöhnlich dichter bevölkert ist, wie eine minder grosse, mithin einen grösseren Markt darbietet und darum auch eine grössere Arbeitstheilung gestattet. Je grösser aber dieselbe, desto stärker ist die Nothwendigkeit für den Consumenten und für den Mittelsmann zwischen Producenten und Consumenten, die einzelnen Theile der Consumtion zusammen zu tragen. Von einer gewissen Grenze ab wächst dieses Verkehrsbedürfniss

riesenhaft, und das Naturgesetz des Verkehrs wirkt in diesem Falle so mächtig, dass es, wenn es behindert wird, sich geltend zu machen, alle Schranken durchbricht. Hierfür bietet London ein lehrreiches Beispiel.

Die belebtesten Strassen von London wurden nicht früher als 1417 gepflastert. Vorher war kein grosser Verkehr möglich, war auch nicht vorhanden. Der Personenverkehr zu Wagen war sogar als ein Eingriff in die Prärogative der Krone und des höchsten Adels untersagt. Der niedere Adel ritt, die Bürger u. s. w. gingen stolz zu Fuss oder auf Stelzen, wenn der Strassenschmutz das damals erlaubte hohe Maass überstieg. Bald nach dem Pflastern der Strassen wurden sie auch auf öffentliche Kosten bei einbrechender Dunkelheit beleuchtet. Dies geschah in regelmässiger Weise freilich erst in den Jahren 1736—1739. Als sich die Stadt immer weiter ausdehnte, ward das Bedürfniss, die grossen Entfernungen ohne körperliche Ermüdung zurücklegen zu können, von Tage zu Tage auch für Diejenigen fühlbarer, die sich keine Kutschen anschaffen konnten. Der Weg war da, das Fahrzeug trat hinzu. Es entstanden die Miethkutschen. Sie genügten auch für lange; aber das zunehmende Wachsthum der Stadt lenkte nothwendig eine grössere Menge von Menschen auf äusserlich gemeinsame Wege. Damit war der Anstoss für die Omnibus gegeben, die bekanntlich nur auf bestimmten, nicht aber beliebigen Strecken, wie die Miethkutschen, fahren. Ihre ungeschlachten Gestalten bewegten sich haufenweise in den engen Strassen. Das entsetzliche Geräusch der rollenden Wagen aller Art übertäubte jedes Wort selbst innerhalb der Häuser, es raubte den Bewohnern derselben jedwede Ruhe bei Tag und bei Nacht. Man pflasterte die Strassen mit breiten Steinen, man chaussirte sie, man asphaltirte sie und erreichte mit dieser theils aus akustischen Rücksichten unternommenen Wegverbesserung zugleich den der Beschleunigung der Circulation. Die Hansom Cabs, eine wesentliche Verbesserung der Fahrzeuge und der Kraft, nutzten jene Vervollkommnung zum Besten aller Derer aus, die sich ihrer bedienten. Als noch mehr Personen den gleichen Weg zu fahren Veranlassung fanden, hatte die Stunde für Errichtung der Pferde-Eisenbahnen geschlagen. Allein die Strassen waren so eng, dieselben nicht blos mit den Kutschen und Personenwagen, sondern auch mit Wagen für Güter etc. schon so überfüllt, dass lediglich der Raummangel in London die Entstehung und Entwickelung der an und für sich nur ein Uebergangsstadium bezeichnenden Pferde-Eisenbahnen verhinderte. Zur Erweiterung des Weges, der oberirdisch den ganzen Verkehr nicht mehr fassen konnte, wurde die unterirdische Eisenbahn mit Locomotivenbetrieb ins Leben gerufen. Ingenieur-, Maschinen- und Wagen-Baukunst vereinigten sich, um in kürzester Zeit eins der grössten Wunderwerke der Welt zu schaffen. Doch siehe, auch diese Verbesserung und Erweiterung des Weges, diese Umänderung der Kraft und der Fahrzeuge zeigten sich nicht hinlänglich; und so ist denn gegenwärtig in London das Thames-Embankment die Hauptfrage des inneren Stadtlebens. Das ist die Legung einer Parallelstrasse von Vauxhall- bis Westminster-Bridge auf dem rechten Ufer der Themse, von Westminster- bis Blackfriars-Bridge auf dem linken Ufer derselben; ein Bauwerk, dem viele Tausende der jetzigen Häuser zum Opfer fallen müssen, und wofür ein directer und indirecter Aufwand von mehr als hundert Millionen Pfund Sterling noch nicht ausreichend erachtet wird. Neben diesem riesenhaften Personen- und Güterverkehr in den Strassen bewegt sich der fast ebenso überfüllte auf der Themse, bewegt sich ferner auf Hunderten von Drähten der der Gedanken, und bewegt sich in pneumatischen Röhren der von Briefen, Depeschen und kleinen Paketen.

Der Londoner Verkehr scheint also jetzt auf den äussersten, von dem natürlichen Verkehrsgesetze gezogenen Grenzen angelangt zu sein. An der Kraft und den Fahrzeugen ist nicht viel mehr zu verbessern. Pferde und Wagen sind vortrefflich, und die Locomotion ist eine im Vergleich zu anderen grossen Städten ungemein rasche. Eine Vervollkommnung der Wege ist ebenso wenig denkbar, so lange sie so starker Abnutzung ausgesetzt sind und aus Verkehrsrücksichten so wenig Zeit gegeben ist, sie gründlich auszubessern. Bleibt blos die Erweiterung der Wege, und hierfür wird kein Opfer für zu gross gehalten; das Gesetz des Verkehrs sprengt jede Fessel. So wirkt es überall, bis auch dem Erfindungsgeist des Menschen an den Schranken der Natur ein Halt zugerufen wird.

Statistische Notizen aus der Verwaltung des königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin für das Jahr 1863.

I. Witterungs-, Gesundheits- und Bevölkerungs-Zustand.

Die Witterungsverhältnisse des Jahres 1863 waren im Ganzen denen früherer Jahre analog. Der Winter zeichnete sich wiederum durch zu milde Temperatur aus, Frühjahr und Sommer waren durchschnittlich kühl und nass, und in den Sommermonaten wurde selten eine unseren klimatischen Verhältnissen angemessene Höhe der Lufttemperatur erreicht. Besser gestaltete sich im Herbst die Witterung, sie war beständiger und der Jahreszeit mehr entsprechend.

Die Krankheitserscheinungen waren durchaus abhängig von den Witterungsverhältnissen. Katarrhalische Krankheiten, vorzüglich der Respirationsorgane, herrschten in grosser Ausdehnung zu Anfang des Jahres bis in den Monat Mai hinein und gewannen wieder die Oberhand vom Monat September bis zum Ende des Jahres. In den eigentlichen Sommermonaten traten jedoch die gastrischen Krankheiten entschieden in den Vordergrund und wurden hier gastrische Fieber, Anginen und selbst schwere Fälle von Typhus sehr häufig beobachtet. Ebenso fehlten in diesen Monaten die epidemisch verbreiteten Durchfälle und Brechdurchfälle der Kinder nicht; sie kamen in grosser Ausbreitung und Bösartigkeit vor.

Unabhängig von der jedesmaligen Krankheitserscheinung zeigten sich, das ganze Jahr hindurch, die modificirten und echten Pocken in ungewöhnlich epidemischer Verbreitung. Neben dieser Pockenepidemie fehlte auch nicht das epidemische Vorkommen der Masern und des Stickhustens, weniger wurde Scharlach beobachtet, und fehlten Wechselfieber und asiatische Cholera gänzlich. Die Diphtheritis, welche in unseren Gegenden gegen Ende des Jahres 1862 zuerst epidemisch verbreitet vorkam, ist auch während des ganzen verflossenen Jahres in ziemlicher Verbreitung beobachtet worden, und nicht selten erlagen ihr selbst Erwachsene.

In Folge dieser verschiedenen Epidemien und der im Ganzen ungünstigen Witterungsverhältnisse war die Morbilität eine aussergewöhnlich zahlreiche; die Mortalität dagegen überstieg nicht das Verhalten derselben in früheren Jahren.

Im Jahre 1863 wurden in Berlin als geboren angemeldet 11 885 Knaben und 11 416 Mädchen, zusammen 23 301 Kinder.

Als gestorben wurden gemeldet 9 399 Personen männlichen und 8 203 Personen weiblichen Geschlechts, zusammen 17 602 Personen; mithin sind 5 699 Kinder mehr geboren, als Personen überhaupt gestorben.

Unter den Geborenen waren 1 988 männliche und 1 893 weibliche, zusammen 3 881 uneheliche Kinder, also unter 6,00 geborenen 1 uneheliches Kind.

Unter den Gestorbenen befanden sich 1 079 männliche und 966 weibliche, zusammen 2 045 uneheliche Kinder, also unter 1,90 unehelich geborenen 1 uneheliches Kind oder überhaupt unter 8,61 Gestorbenen 1 uneheliches Kind.

Vor und in der Geburt starben überhaupt 617 Knaben und 483 Mädchen, zusammen 1 100 Kinder; darunter uneheliche 164 Knaben und 128 Mädchen, zusammen 292 Kinder.

Mehrgeburten fanden statt und zwar: Zwillingsgeburten 344 mal, Drillingsgeburten 2 mal.

Copulirt wurden 6 562 Paare.

Eine Vergleichung mit dem Jahre 1862 bietet folgende Uebersicht dar: 1863 wurden als geboren angemeldet 23 301 Kinder, 1862 dagegen 21 364, mithin sind 1863 mehr geboren 1 937 Kinder.

1863 wurden als gestorben abgemeldet 17 602 Personen, 1862 dagegen 15 060, mithin sind 1863 mehr gestorben 2 542 Personen.

Im Jahre 1863 vermehrte sich die Bevölkerung der Residenz Berlin durch den Ueberschuss der Geburten um 5 699, durch den Ueberschuss der von ausserhalb hier zugezogenen Personen um 7 218, zusammen um 12 917 Seelen.

Am Schlusse des Jahres 1862 belief sich die gesammte Civilbevölkerung Berlins, incl. 3 805 Militärangehöriger auf 539 103 Seelen, im Laufe des Jahres 1863 hat sich dieselbe vermehrt um vorstehende 12 917 Seelen, so dass hiernach die

gesammte Civilbevölkerung Berlins am Schlusse des Jahres 1863 sich belief auf 552 020 Seelen.

II. Medicinalanstalten.

A. Oeffentliche Krankenhäuser.

1. Die königliche Charité.

	Männer.	Frauen u. Mädchen.	Kinder: Knaben.	Kinder: Mädch.	Summa.
Bestand Ende 1862..	752	452	3	5	1 212
Zugang 1863........	7 147	4 471	337	316	12 271
Summa	7 899	4 923	340	321	13 483
Abgang:					
geheilt und gebessert	6 339	4 017	260	248	10 864
ungeheilt entlassen ..	47	51	—	—	98
entlaufen sind	12	19	—	—	31
gestorben	782	366	71	62	1 281
Summa	7 180	4 453	331	310	12 274
Bestand Ende 1863..	719	470	9	11	1 209

In den Zahlen ad 1 sind einbegriffen:

a. die geburtshülfliche Station der Charité.

	Schwangere.	Mütter.	Knaben.	Mädchen.
Bestand Ende 1862 ..	10	12	3	6
Zugang:				
von aussen	616	15	10	5
durch Stationswechsel.	41	—	—	—
durch Geburt	—	641	340	310
Summa.....	667	668	353	321
Abgang:				
entlassen	11	499	207	213
durch Stationswechsel.	3	142	59	56
durch Geburt	641	—	—	—
gestorben	—	2	36	25
todtgeboren	—	—	39	18
Summa.....	655	643	341	312
Bestand Ende 1863 ..	12	25	12	9

b. Die Irrenabtheilung der Charité.

	Geisteskranke. männl.	Geisteskranke. weibl.	Krampfkranke. männl.	Krampfkranke. weibl.	Summa.
Bestand Ende 1862..	53	44	4	5	106
Zugang 1863........	104	73	30	25	232
Summa.....	157	117	34	30	338
Abgang:					
geheilt..............	16	14	—	2	32
gebessert	19	20	6	8	53
ungeheilt entlassen ..	49	37	13	12	111
durch Stationswechsel	1	8	—	1	10
gestorben	29	6	—	2	37
Summa	114	85	19	25	243
Bestand Ende 1863..	43	32	15	5	95

2. Diakonissenhaus Bethanien.

	Erwachsene. männl.	Erwachsene. weibl.	Kinder unter 10 Jahren. männl.	Kinder unter 10 Jahren. weibl.	Summa.
Bestand Ende 1862..	115	109	24	19	267
Zugang 1863........	1 104	933	99	72	2 208
Summa	1 219	1 042	123	91	2 475
Abgang:					
geheilt und gebessert	919	841	51	40	1 851
ungeheilt entlassen ..	50	29	6	4	89
verstorben	135	67	48	27	277
Summa	1 104	937	105	71	2 217
Bestand Ende 1863..	115	105	18	20	258

3. Das katholische (St. Hedwigs-) Krankenhaus.

	Männer.	Frauen.	Knaben.	Summa.
Bestand Ende 1862	173	42	40	255
Zugang 1863............	2 057	658	—	2 715
Summa	2 230	700	40	2 970
Abgang:				
geheilt und gebessert...	.	.	—	2 322
ungeheilt entlassen......	.	.	—	55
verstorben	.	.	—	348
Summa.....	2 068	657	—	2 725
Bestand Ende 1863	162	43	40	245

4. Das Elisabeth-Krankenhaus für weibliche Kranke.

Bestand Ende 1862: 72, Zugang 1863 334, Summa 406; Abgang: geheilt 240, gebessert 20, ungeheilt entlassen 4, gestorben 74, Summa 338; Bestand Ende 1863: 68 weibliche Kranke.

5. Das Elisabeth-Kinderhospital.

Bestand Ende 1862: 41; Zugang 1863: 54; Abgang: vollständig geheilt 32, gebessert 5, ungebessert entlassen 4, gestorben 23, Summa 64; Bestand 1863: 31 Kinder in dem Alter von 2 bis 9 Jahren.

6. Das königliche Universitätsclinicum für Chirurgie und Augenheilkunde.

Bestand Ende 1862: 70 Kranke; Zugang pro 1863: 572 Kranke; Abgang pro 1863: 578, Bestand Ende 1863: 64 Kranke.
Unter den in Abgang Gestellten befinden sich 39 männliche und 27 weibliche, zusammen 66 Verstorbene.

7. Geburtshülflich-klinisches Institut der königlichen Universität.

a. Königliche Entbindungsanstalt.

	Schwangere	Mütter	Kinder
Bestand Ende 1862	11	10	9
Zugang pro 1863	356 davon	352	356
Summa	367	362	365
Abgang pro 1863:			
entlassen		344	317
gestorben		8	14
todtgeboren		—	25
Summa.....		352	356
Bestand Ende 1863	15	10	9

b. Poliklinik.

In der königlichen Poliklinik wurden 1863 592 Frauen entbunden, darunter 19 von Zwillingen. Es starben im Wochenbette 7 Frauen, todtgeboren wurden 84 Kinder.

8. Das Krankenhaus der jüdischen Gemeinde.

Bestand Ende 1862 40 Kranke, Zugang 1863 342 Kranke, Summa 382 Kranke; Abgang 349 Kranke, darunter 36 Verstorbene, Bestand Ende 1863 33 Kranke.

9. Das französische Hospital (Hôtel de refuge).

Es fanden Aufnahme 101 Kranke, davon entlassen 85, gestorben 9, Summa 94 Kranke; Bestand Ende 1863 7 Kranke.

B. Privat-Krankenanstalten.

1. Die Klinik des Geheimen Medicinalraths Dr. v. Graefe für Augenkranke.

Bestand Ende 1862 106 Kranke, Zugang 1863 1 633, Summa 1 739 Kranke; Abgang: entlassen 1 622, gestorben 5, Summa 1 627 Kranke; Bestand Ende 1863 112 Kranke. Ausserdem wurden im Jahre 1863 ambulatorisch in der Poliklinik 4 892 Personen behandelt.

2. Privat-Irrenanstalten.

a. Klinsmann'sche Irren-Heil- und Pflegeanstalt.

	männl.	weibl.	Summa.
Bestand Ende 1862...............	17	24	41
Zugang	17	10	27
Summa	34	34	48
Abgang:			
geheilt..........................	5	3	8
gebessert........................	1	—	1
ungeheilt entlassen...............	5	2	7
gestorben	3	2	5
Summa.....	14	7	21
Bestand Ende 1863...............	20	27	47

b. Filter'sche Irren-Heil- und Pflegeanstalt für weibliche Personen.

Bestand Ende 1862 19, Zugang 1863 12, Summa 31 weibliche Irren; Abgang: geheilt 1, ungeheilt entlassen 10, Summa 11 weibliche Irren; Bestand Ende 1863 20 weibliche Irren.

3. Idiotenanstalt des Lehrers Roesch.

Bestand Ende 1862 44, Zugang 1863 15, Summa 59 Zöglinge; Abgang 12 Zöglinge, Bestand Ende 1863 47 (31 männliche, 16 weibliche). Die Werkstätten besuchen 12, Schulunterricht empfangen 28, nicht entwickelungsfähig sind 7, Summa 47 Zöglinge.

4. Gymnastisch-orthopädisches Institut des Sanitätsraths Dr. Berend.

Als Pensionäre wurden behandelt 222 (112 männliche und 110 weibliche); davon geheilt und gebessert 160, gestorben 4, Summa 164; Bestand Ende 1863 58.

5. Orthopädische Anstalt des Dr. Langgaard.

Bestand Ende 1862 16 w., Zugang 1863 2 m. 4 w.; Abgang 10 w.; Bestand Ende 1863 2 m. 10 w.

6. Institut für schwedische Heilgymnastik und Orthopädie des Sanitätsraths Dr. Eulenburg.

	männl.	weibl.	Summa.
Bestand Ende 1862	47	49	96
Zugang 1863	182	154	336
Summa	229	203	432
Abgang:			
geheilt	83	65	148
gebessert	85	74	159
ohne Erfolg entlassen	19	11	30
Summa	187	150	337
Bestand Ende 1863	42	53	95

7. Institut für Heilgymnastik des Dr. Neumann.

	stationär.	ambulatorisch.	Summa.
Bestand Ende 1862	7	34	41
Zugang 1863	16	280	296
Summa	23	314	337
Abgang	17	274	291
Bestand Ende 1863	6	40	46

8. Die heilgymnastische Anstalt des Dr. Löwenstein

hat nur ambulatorische Kranke. Die Zahl derselben betrug pro 1863 68 Kranke, und nach Abzug der geheilt, gebessert und ungebessert abgegangenen verblieb Ende 1863 ein Bestand von 13 Kranken.

9. Wasserheilanstalt des Vereins der Wasserfreunde.

Bestand Ende 1862 113, Zugang 1863 785, Summa 898 Kranke; Abgang: geheilt 613, gebessert 98, gestorben 2, traten aus der Kur 54, Summa 767; Bestand Ende 1863 131 Kranke.

10. Pabst'sche Klinik für chirurgische Kranke.

Es wurden behandelt 400 Kranke; davon entlassen 340, gestorben 2, Summa 342; Bestand Ende 1863 58 Kranke.

11. Heilanstalt für Syphilis und Hautkrankheiten des Dr. Karl Meyer.

Es fanden im Jahre 1863 Aufnahme 71 Kranke mit 1 520 Verpflegungstagen.

12. Heilanstalt für Syphilis und Hautkrankheiten des Dr. Heinrich Rosenthal.

Die Nachrichten fehlen, da sich der p. Rosenthal als Militärarzt in Schleswig befindet.

13. Dr. Voeke'sche Privat-Entbindungsanstalt.

Es fanden Aufnahme 3 verheirathete Frauen, 4 Wittwen, 23 Unverehelichte, Summa 30. Lebend wurden geboren 27, todtgeboren 3, Summa 30 Kinder.

14. Ohning'sche Privat-Entbindungsanstalt.

Es fanden 1863 Aufnahme 5 Schwangere; Abgang im Laufe des Jahres 2 Wöchnerinnen; Bestand Ende 1863 3 Schwangere.

C. Siechenhäuser.

1. Städtisches Siechenhaus für weibliche Sieche.

Bestand Ende 1862 70, Zugang 1863 25, Summa 95 Sieche; Abgang pro 1863 23 Sieche, darunter 20 Todesfälle; Bestand Ende 1863 72 Sieche.

2. Siechenhaus Bethesda.

Bestand Ende 1862 71, Zugang 1863 29, Summa 100 Sieche; Abgang 1863: geheilt 2, gebessert 4, ungeheilt entlassen 8, gestorben 16, Summa 30 Sieche; Bestand Ende 1863 70 Sieche.

3. Männer-Siechenhaus, Schönhauser Allee 59.

Bestand Ende 1862 29, Zugang 1863 11, Summa 40 Männer; Abgang: durch Teplitz geheilt 1, zu Verwandten zurückgekehrt 2, gestorben 8, Summa 11 Männer; Bestand Ende 1863 29 Männer.

4. St. Elisabeth-Siechenhaus, Schönhauser Allee 141.

Bestand 1862 11, Zugang 1863 11, Summa 22 Frauen; abgegangen 2, gestorben 5, Summa 7 Frauen; Bestand Ende 1863 15 Frauen.

5. Siechenanstalt von St. Jacobi.

Bestand Ende 1862: 1 M., 5 Fr., Zugang 1863 1 M., 3 Fr., Summa 2 M., 8 Fr.; Abgang: gestorben 1 M., 1 Fr., freiwillig abgegangen 1 Fr., Summa 1 M., 2 Fr.; Bestand Ende 1863 1 M., 6 Fr.

6. Siechenhaus zu St. Bartholomäi.

Dasselbe ist am 1. October 1863 aufgelöst worden. Dasselbe hatte 7 Siechen, von denen 2 gestorben, 2 entlassen und 3 anderen Siechenhäusern überwiesen sind.

D. Lazarethstationen verschiedener Anstalten.

1. Lazareth des Stadtvogtei-Gefangenhauses.

	männlich.	weiblich.	Summa.
Bestand Ende 1862	73	35	108
Zugang 1863	1 034	389	1 423
Summa	1 107	424	1 531
Davon sind			
genesen	950	373	1 323
ungeheilt geblieben	12	7	19
der Charité überwiesen	24	9	33
gestorben	8	2	10
Summa	994	391	1 385
Bestand Ende 1863	113	33	146

Entbunden wurde in der Stadtvogtei 1, abortirt haben 4, Summa 5 Frauen. Selbstmordversuche durch Erhängen ohne tödtlichen Ausgang kamen 2 (von einem männlichen und einem weiblichen Gefangenen) vor.

2. Lazareth der neuen Strafanstalt.

Bestand Ende 1862 15, Zugang 1863 557, Summa 572 Kranke; davon: genesen 540, gestorben 7, Summa 547 Kranke; Bestand Ende 1863 25 Kranke. Unter den 7 Gestorbenen befinden sich 3 Isolirgefangene.

3. Krankenstation und Lazareth des städtischen Arbeitshauses.

Bestand Ende 1862 47, Zugang 1863 1 377, Summa 1 424 Kranke; Abgang: aus der Station entlassen 1 283, gestorben 96, Summa 1 379 Kranke; Bestand Ende 1863 45 Kranke.

4. Irrenstation des Arbeitshauses und der städtischen Irren-Verpflegungsanstalt.

	männlich.	weiblich.	Summa.
Bestand Ende 1862	138	156	294
Zugang 1863	243	146	389
Summa	381	302	683
Abgang:			
geheilt	19	9	28
gebessert entlassen	21	12	33
versuchsweise entlassen resp. der Charité überwiesen	147	82	229
gestorben	33	23	56
Summa	220	126	346
Bestand Ende 1863	161	176	337
davon epileptisch	15	23	38

E. Königliche Impfungsanstalt.

Im Laufe des Jahres wurden geimpft 2 180 Kinder; darunter mit Erfolg 2 162, dreimal ohne Erfolg 1, ohne Erfolg

16, an Krämpfen bald nach der Impfung gestorben 1 (grösstentheils Solche, welche die Menschenpocken bereits überstanden hatten), Summa 2 180 Kinder. Revaccinirt wurden 846 Personen. Zur Ausführung der Impfungen wurde Lymphe von pockenkranken Kühen aus dem Friedeberger Kreise (Regierungsbezirk Frankfurt) benutzt.

III. Geschäftsumfang des Polizeipräsidii.

Nach den Journalen der verschiedenen Abtheilungen des Polizeipräsidii sind im Jahre 1863 an neuen Sachen eingegangen und bearbeitet worden 674 448.

Die Journale der Polizeihauptleute und der Polizeireviere weisen 432 965 Nummern nach, welche ihnen zum allergrössten Theil, der in obiger Zahl von 674 448 mit enthalten ist, durch die Abtheilungen und zum minderen Theil, welcher in jener Zahl nicht einbegriffen ist, unmittelbar zur Erledigung überkommen sind.

IV. Fremdenwesen.

Der bedeutende Fremdenverkehr in Berlin lässt sich nach Zahlen nicht angeben, da alle die Reisenden der Eisenbahnen, die sich nicht über Nacht hier aufhalten, die grosse Zahl von Landleuten, die wegen des Handels- und Marktverkehrs täglich zur Stadt kommen, die auf ihren Kähnen wohnenden Flussschiffer, die durchreisenden Handwerksgesellen und andere nur wenige Stunden hier verweilende Personen und endlich nicht wenige Fremde, welche bei Freunden und Bekannten Aufenthalt nehmen, sowie die zur Meldung hier eintreffenden Officiere polizeilich gar nicht gemeldet werden.

Alle diese Personen ungerechnet, sind im Jahre 1863 als hier angekommen gemeldet worden 133 142 Personen. Unter diesen befanden sich 45 690 Ausländer, 80 923 Inländer, 6 529 Handwerksgesellen.

Im Jahre 1863 wurden ertheilt: Legitimationsatteste zur Erlangung von Ministerialpässen 1 369, Reisepässe einschliesslich neuer Wanderbücher 3 783, Passkarten 11 077, Passvisa 37 766, Heimatscheine 396, Arbeitsbücher für Handwerksgesellen 29 540; Summa 83 931.

V. Auswanderungswesen.

Auswanderungsconsense für hiesige Einwohner wurden im Jahre 1863 ertheilt an 176 Personen, und zwar für Familienhäupter und alleinstehende Personen 98 m., 20 w., Familienglieder 32 m., 26 w.; Summa 130 m., 46 w. Personen.

VI. Einwohner-Meldewesen.

Im Jahre 1863 sind beim Einwohner-Meldeamte an Meldungen eingegangen 758 385; Requisitionen von Behörden in Meldeangelegenheiten gingen ein 112 340, desgleichen Notificatorien in Classensteuer-Angelegenheiten 22 600, Summa 134 940.

VII. Presspolizei.

Im Jahre 1863 wurden bei dem Druckschriften-Büreau des Polizeipräsidii an Zeitungen und Druckschriften hinterlegt 151; davon erschienen: täglich zweimal 9, täglich einmal 16, wöchentlich dreimal 3, wöchentlich zweimal 7, wöchentlich einmal 64, monatlich zweimal 9, einmal 43.

Die Zeitungen enthielten zusammen nach mittler Octavform eine Bogenzahl von circa 46 000 Druckbogen; Druckschriften unter 20 Bogen sind 2 383 eingereicht, enthaltend Druckbogen verschiedenen Formats 11 910 Druckbogen; der Theatercensur haben unterlegen 191 Stücke, welche grösstentheils handschriftlich enthielten 1 007 Foliobogen; Summa 55 917 Bogen.

Ausserdem ist eine Anzahl auswärts erschienener Druckwerke perlustrirt worden.

VIII. Cassenwesen.

Der bei der Polizei-Hauptcasse im Jahre 1863 stattgefundene Geldverkehr belief sich in den verschiedenen Buchhaltereien auf circa 3.000 000 Thlr und bei dem getrennt verwalteten Documenten-Depositorium auf 676 000 Thlr, die Depositalmassen an Werthpapieren und Documenten betrugen zeitweise 1.292 000 Thlr, Summa 4.968 000 Thlr

IX. Baupolizei.

Im Jahre 1863 wurden Bau-Erlaubnissscheine ertheilt:

1)	zum Neubau von Vorderhäusern	749
2)	» » » Seitengebäuden	498
3)	» » » Quergebäuden	160
4)	zu Fabrikgebäuden	6
5)	zu Dampfkessel-Anlagen (mit zusammen 212 Pferdekraft)	12
6)	zu verschiedenen kleinen Baulichkeiten	1 645
	zusammen	3 070
	pro 1862	3 601
	mithin 1863 weniger	531

An bemerkenswerthen Bauten und grösseren gewerblichen Anlagen kamen im Jahre 1863 zur Ausführung:

1) Die Fabrik für Tischler- und Zimmerarbeiten von Strauch in der Genthinerstrasse.
2) Die Buchdruckerei von Duncker in der Potsdamerstrasse 20.
3) Die Werkzeugfabrik von Baltzer, Wilhelmsstrasse 130.
4) Die Silberwaaren-Fabrik von Collani, Lindenstrasse 28.
5) Die Rahmenfabrik von Aders, Alte Jacobsstrasse 65.
6) Die Badeanstalt von Hasslinger, Hirschelstrasse 8.
7) Die Silberwaaren-Fabrik von Schlesinger, Sebastiansstrasse 20.
8) Die Maschinenbau-Anstalt von Frank, Engelufer 14.
9) Die Färberei von Steinthal & Cohn, Schlesischestrasse 32.
10) Die Dampf-Schneidemühle von Hoffmann in der Christinenstrasse.
11) Die Dampf-Schneidemühle von Schulz, Gollnowstrasse 11.
12) Die Maschinenbau-Anstalt von Weuss, Chausseestrasse 38.
13) Die Dampf-Fournier-Schneidemühle und Tischlerei von Arnold in der Heidestrasse.
14) Die Dampf-Schneide- und Mahlmühle von Matthes und Haenel, Alt-Moabit 15.
15) Die Anstalt von Beyrich zur Herstellung chemischer Fabrikate, Gerichtsstrasse 10.
16) Die Steinpappe-Rahmenfabrik von Methlow & Reuschler, in der Chorinerstrasse.
17) Die Rouleauxfabrik von Wolff vor dem Königsthor, mit etwa 50 Arbeitern.
18) Die Posamentier- und Bordewaaren-Fabrik von Spieker & Grunow, Mühlenstrasse 59.
19) Die Maschinenbauerei von Perels & Mitscher, Mühlenstrasse 60.
20) Die Dampfmühle von Castner & Comp., Fruchtstrasse 75.
21) Die Wollspinnerei und Weberei von Lehmann, Köpnickerstrasse 3.
22) Die Dampf-Schneidemühle von Löblich, Bethanienufer 9.
23) Die Metall- und Glasbuchstaben-Fabrik von Kersten, Neu-Köln a. W. 2.
24) Die Zucker-Raffinerie von Schröder, Neu-Köln a. W. 19.
25) Die Dampf-Schneidemühle von Bergmann, Hellweg 7.
26) Die Bairischbier-Brauerei von Gratweil, Hasenhaide 4.
27) Die Lampenfabrik von Kindermann & Körner, Wilhelmsstrasse 34.
28) Die Lederwaaren-Fabrik von Kullrich, Friedrichsstrasse 207.
29) Die Buchdruckerei von Grunert, Zimmerstrasse 91.
30) Die Buchdruckerei von Reinert & Basch, Französischestrasse 53.

Von grösseren öffentlichen Bauten, welche theils vollendet, theils in Angriff genommen wurden, sind hervorzuheben:

1) Das Gymnasialgebäude in der Bellevuestrasse.
2) Die städtische Turnhalle in der Prinzenstrasse.
3) Eine Caserne vor dem Halleschen Thore.
4) Die neue Anstalt zur Besserung sittlich verwahrloster Kinder ebendaselbst.
5) Die Capelle des englischen Missionärvereins an der Anhaltischen Communication.
6) Das Schulhaus Krautsstrasse Nr. 43.
7) Das Schulhaus in der Kastanienallee.
8) Die Turnhalle in der Anklamerstrasse.
9) Das Schuldgefängniss in der Weinstrasse.
10) Das Anatomiegebäude in der Louisenstrasse.
11) Die Vergrösserung des Stettiner Bahnhofes.
12) Die Vergrösserung der Gasanstalt in der Sellerstrasse.
13) Das Steuergebäude in Moabit.

Ausserdem ist:

14) die Central-Telegraphenanstalt in der Ober-Wallstrasse, sowie
15) das neue Börsengebäude vollständig vollendet und
16) der Bau des neuen Rathhauses wesentlich gefördert worden.

Ausserhalb der Ringmauer zeigte sich die Bauthätigkeit am regsten an den neuen Strassen vor dem Potsdamer und dem Halleschen Thore, sowie der Regenten- und Hohenzollernstrasse und in der Gegend zwischen der Chausseestrasse und der Schönhauser Allee, während innerhalb der Ringmauern das

Köpnickerfeld und das Stralauer Viertel am lebhaftesten bebaut wurden. In den ältern Stadttheilen wurden zahlreiche Umbauten, grossartige Ladeneinrichtungen und architektonische Verschönerungen alter, unansehnlicher Façaden ausgeführt.

Obgleich die Preise der Mauersteine erheblich gesunken waren, so ist doch vielfach Ziegelmaterial von so mangelhafter Beschaffenheit zur Verwendung gekommen, dass in mehreren Fällen die Inhibirung der Bauten zur Verhütung von Gefahr nothwendig wurde. Trotzdem erfolgte der theilweise Einsturz verschiedener Baulichkeiten und ist in einem dieser Fälle sogar der Verlust eines Menschenlebens zu beklagen.

X. Strassenanlagen.

An neuen Strassen sind zur Ausführung gekommen: 1) die Wörlitzerstrasse; 2) die Lankwitzerstrasse; 3) die Trebbinerstrasse; 4) die Luckenwalderstrasse; 5) die Blumesche Strasse zwischen dem Schöneberger Ufer und der Lützowerwegstrasse; 6) die Thomas'sche Strasse, zwischen der Lützowerwegstrasse und der Steglitzerstrasse; 7—9) die Strassen Nr. 25, Nr. 31 und Nr. 34 auf Abtheilung II. des Bebauungsplans; 10—11) die Strassen Nr. 4 und Nr. 11 auf dem Stralauer Viertel; 12) Verlängerung der Langenstrasse von der Koppenbis zur Fruchtstrasse; 13) Verlängerung der Weinstrasse.

In der Anlage und Bebauung begriffen sind: 14) die Anklamer Strasse; 15) die Strelitzer Strasse; 16) die Zehdenicker Strasse; 17) die Choriner Strasse; 18) die Stralsunder Strasse; 19) die Fehrbelliner Strasse; 20) die Angermünder Strasse; 21) die Teltower Strasse; 22) die Steglitzer Strasse; 23) die Genthiner Strasse; 24) die Kurfürstenstrasse.

An Strassendurchbrüchen verdienen erwähnt zu werden: 1) der Durchbruch der Ritterstrasse nach der Lindenstrasse; 2) der Durchbruch der Prinzen- nach der Neanderstrasse; 3) der Durchbruch der Schmidt- nach der neuen Jacobsstrasse.

XI. Wasserleitung.

Die Benutzung der Wasserleitung hat auch im Jahre 1863 wesentlich zugenommen. Neue Wohnhäuser werden ohne Wasserleitung gar nicht mehr etablirt und die Direction der Wasserwerke hat sich daher auch veranlasst gesehen, ihr Röhrensystem bedeutend auszudehnen, so dass gegenwärtig die Röhren in sämmtlichen neuen Strassen vor dem Potsdamer Thore bis zum botanischen Garten gelegt sind.

XII. Eichungsamt.

Im Jahre 1863 sind in den beiden Abfertigungsstellen geeicht worden:

	neu	revidirt
Längenmaasse	1 212	18
Hohlmaasse	11 907	435
Gewichte	13 901	7 594
Waagen	4 770	792
Gasmesser	14 085	1 135
	45 875	9 974
Summa	55 849 Stücke.	

Im Vorjahre wurden geeicht 44 103 Stücke, mithin 1863 mehr 11 746 Stücke, wovon die grössere Hälfte auf die vermehrte Eichung von Gasmessern kommt.

XIII. Getreide- und Marktverkehr.

Im Jahre 1863 betrug:

a. die Getreidezufuhr:

	Weizen Wspl.	Roggen Wspl.	Gerste Wspl.	Hafer Wspl.	Erbsen Wspl.
zu Lande	150	5 968	2 221	10 462	191
zu Wasser	6 552	45 003	704	13 188	1 276
durch die Eisenbahnen	13 006	32 964	13 787	24 420	3 029
Annähernder Bestand Ende 1862	280	3 970	80	175	36
Summa	19 988	87 905	16 762	48 245	4 532

b. Mehl- und Brotzufuhr:

	Weizenmehl Ctr.	Roggenmehl Ctr.	Brot Ctr.
auf Land- und Wasserwegen	341 831	499 582	170 531
Annähernder Bestand Ende 1862	8 400	13 560	—
Summa	350 231	513 142	170 531

c. Getreide-, Mehl- und Brotausfuhr.

Weizen: zu Wasser 564, per Eisenbahn 2 372, Summa 2 936 Wspl.

Roggen: zu Wasser 9 161, per Eisenbahn 51 871, Summa 61 032 Wspl.

Gerste: zu Wasser 683, per Eisenbahn 8 994, Summa 9 677 Wspl.

Hafer: zu Wasser 4 736, per Eisenbahn 1 414, Summa 6 150 Wspl.

Erbsen: zu Wasser 442, per Eisenbahn 1 221, Summa 1 663 Wspl.

Weizenmehl 506 Ctr, Roggenmehl 86 Ctr, Brot 37 Ctr

Bei Annahme einer Bevölkerung von 600 000 Seelen, einschliesslich des activen Militärs und der Fremden, würden, Weizen und Roggen zu Mehl und Mehl zu Brot reducirt, nach Rückrechnung von 7 570 Wspl. Weizen, welche als Malzkorn verbraucht sind, auf den Kopf der Bevölkerung kommen: täglich 8 Lth. Weizenbrot und 16 Lth. Roggenbrot, Summa 24 Lth. Brot.

Nach Abzug der Ausfuhr verbleibt Einfuhr zum Consum:

	Weizen Wspl.	Roggen Wspl.	Gerste Wspl.	Hafer Wspl.	Erbsen Wspl.	Weizenmehl Ctr.	Roggenmehl Ctr.	Brot Ctr.
Mehreinfuhr 1863	17 052	26 873	7 115	42 095	2 869	349 725	513 056	170 494
Annähernder Bestand Ende 1863	480	2 936	85	960	65	16 071	17 356	—
Wirklicher Verbrauch pro 1863	16 572	23 937	7 030	41 135	2 804	333 654	495 700	170 494
Also durchschnittlich täglich circa	$45\frac{2}{5}$	$65\frac{3}{5}$	$19\frac{1}{4}$	$112\frac{3}{4}$	$7\frac{2}{3}$	914	1 358	467

d. An Wildpret ist im Laufe des Jahres 1863 in Berlin eingebracht und versteuert worden:

Rothwild	1 425	Stück,
Dammwild	649	»
Schweine	292	»
Frischlinge	97	»
Rehe	7 281	»
Hasen	115 090	»
Fasanen, Waldschnepfen, Birk- und Haselhühner, Auerhähne, Trappen	11 562	»
wilde Enten	3 323	»
Zimmer vom Rothwild	64	»
» » Dammwild	69	»
» » Schwein	14	»
» » Reh	342	»
Keulen oder Vorderblatt vom Rothwild	107	Stück,
» » » » Dammwild	102	»
» » » » Schwein und Schweinekopf	79	»
» » » » Reh	706	»

Die davon mit 21 206 Thlr 14 Sgr 3 pf aufgekommene Wildpretsteuer fliesst nach Abzug von 5 % Hebegebühren der hiesigen Armenverwaltung zu.

e. Auf den Viehmarkt waren zum Verkauf gebracht:

47 249 Stück Rindvieh, 136 338 Stück Schweine, 68 715 Stück Kälber, 274 174 Stück Schafvieh.

Ein Theil dieses Viehes ist wieder ausgeführt worden.

	Geschlachet sind Stück	im Gewicht von Ctr.	Davon kommen auf den Cousum täglich	
			Stück	Ctr.
Ochsen und Stiere à $5\frac{1}{2}$ Ctr.	23 691	130 300$\frac{1}{2}$	65	357
Kühe und Fersen à $3\frac{1}{2}$ Ctr.	19 478	68 173	53$\frac{1}{3}$	186$\frac{4}{5}$
Kälber à $\frac{1}{2}$ Ctr.	72 731	36 365$\frac{1}{2}$	199	99$\frac{1}{2}$
Hammel, Schafe und Ziegen à $\frac{6}{16}$ Ctr.	145 520	54 570	399	149$\frac{2}{5}$
Lämmer à $\frac{4}{16}$ Ctr.	1 180	295	3$\frac{1}{4}$	$\frac{4}{5}$
Schweine à $1\frac{1}{2}$ Ctr.	125 075	187 612$\frac{1}{2}$	342$\frac{2}{3}$	514
Spanferkel à $\frac{6}{16}$ Ctr.	253	94$\frac{7}{8}$	$\frac{2}{3}$	$\frac{1}{4}$
Pferde à 4 Ctr.	1 307	5 228	3$\frac{3}{5}$	14$\frac{1}{3}$
Fleisch und Fettwaaren sind eingeführt	—	43 276$\frac{13}{16}$	—	118$\frac{1}{2}$
Summa	.	525 916$\frac{3}{16}$	.	1 440$\frac{7}{12}$

Bei einer Seelenzahl von 600 000 kommen auf den Kopf jährlich circa $87\frac{2}{3}$ Pfd., täglich circa $7\frac{1}{5}$ Lth. Fleisch und Fettwaaren.

XIV. Schiffahrtsverkehr.

Im Jahre 1863 sind Schiffsgefässe hierselbst eingegangen: beladen 36 361, unbeladen 890, Summa 37 251;

ausgegangen: beladen 2 069, unbeladen 31 711, Summa 33 780;

durchgegangen: beladen 4 516, unbeladen 1 195, Summa 5 711.

Flosshölzer sind eingegangen: 56 983, durchgegangen 85 174 Stück.

Beladene Flösse gingen ein: 501 Stück, gingen durch 245 Stück.

Von den beladenen Schiffsgefässen, welche hier ein-, aus- und durchgingen, führten: die preussische Flagge 41 772 Stück, die sächsische 14, die dänische 294, die hamburgische 315, die böhmische 320, die hannoversche 57, die mecklenburgische 153, die anhaltische 21, fremde Flaggen also 1 174 Stück; Summa 42 946 Stück.

XV. Oeffentliches Fuhrwesen.

	Omnibus- Linien	Omnibus- Fuhrwerke	Droschken	Thorwagen	Summa
Am 1. Januar 1863 waren concessionirt	40	279	1 584	496	2 359
Im Laufe des Jahres traten hinzu	—	15	208	14	237
Summa	40	294	1 792	510	2 596
Zurückgezogen sind	1	4	—	168	172
Mithin Ende 1863 in Fahrt	39	290	1 792	342	2 424

XVI. Feuersbrünste.

Im Jahre 1863 haben 490 Brände, bei welchen die Feuerwehr in Thätigkeit war, stattgefunden, von denen 29 als grosse, 41 als mittlere und 420 als kleine zu bezeichnen sind.

Ferner fanden statt: durch Gasexplosion 5, durch Blitzschlag 1, Schornsteinbrände 12, Schornstein-Ausbrennungen 4, blinder Lärm 15, Haidebrand 1, Summa 528 Brände, einschliesslich von 7 Bränden ausserhalb des Weichbildes von Berlin.

Die 29 grossen Brände ereigneten sich:

1) Köpnickerstrasse Nr. 40, es brannten die Treppen und der Dachstuhl eines Wohnungs-, Stallungs- und Remisengebäudes.
2) Gipsstrasse Nr. 11, Privatwohnung.
3) Markusstrasse Nr. 43, Verbandstücke eines Dachstuhls etc.
4) Markusstrasse Nr. 35, Dachstuhl, Heu- und Strohvorräthe.
5) Gipsstrasse Nr. 23, Tischlerwerkstatt.
6) Neue Schönhauserstrasse Nr. 14, ein Holzgebäude, in welchem sich 3 Schneidemühlen und eine Walkmühle befanden, mit bedeutenden Holzvorräthen.
7) Willmersdorf, 4 Wohngebäude, eine grosse mit Heu und Stroh etc. angefüllte Scheune und mehrere Stallgebäude.
8) Schönhauser Allee Nr. 186, Bodenraum und Dachverband.
9) Hohe Steinweg Nr. 6, drei Darrräume und die Dachbalken einer Brauerei.
10) Melchiorstrasse Nr. 36, Dachstuhl und Küche einer Wohnung.
11) Brunnenstrasse Nr. 46, Dachboden.
12) Alte Jacobsstrasse Nr. 23, Dampf-Fournierschneide- und Blocksäge-Fabrik.
13) Haidestrasse, ein Laden und ein Wohnzimmer.
14) Neue Grünstrasse Nr. 32, Dachwohnungen und Dachstuhl.
15) Schönhauser Communication, eine mit Frucht gefüllte Scheune.
16) Wasserthorstrasse Nr. 19—20, hölzerner Schuppen für Zimmerarbeit.
17) Oranienburgerstrasse Nr. 15, Lagerräume in der Wollspinnerei und Tuchfabrik.
18) Zehlendorf, eine mit Getreide gefüllte Scheune.
19) Prinzenallee, Scheunen und Stallgebäude.
20) Kottbuserstrasse Nr. 12, eine Kohlenstaub-Fabrik.
21) Hafenplatz Nr. 4, Holzvorräthe in einem Balkenkeller.
22) Hausvogteiplatz Nr. 1, Dachstuhl und Brennmaterialien.
23) Bohneshof Nr. 7 bei Moabit, Talgkocherei etc.
24) Eichhornstrasse Nr. 3, Dachstuhl in der ganzen Länge des Hauses.
25) Wiesenufer Nr. 2, Siebert'sche Lohmühle.
26) Tempelhof, ein Theil des Daches und ersten Stockes eines Wohngebäudes.
27) Jacobikirchstrasse Nr. 1, Hobelspähne und Kellerverschläge.
28) Vor dem Prenzlauer Thore, eine holländische Windmühle.
29) Hallesche Communication Nr. 31, ein Anbau nebst darin lagernden Hölzern.

Unter den kleinen Bränden sind enthalten: 8 Schornsteinbrände, 9 Gasexplosionen, 93 Gardinenbrände; 8 entstanden durch Spiele der Kinder mit Licht, 7 durch Selbstentzündung.

Die 490 Brände sind hervorgerufen: 1 durch vorsätzliche Brandstiftung, 5 durch muthmaassliche Brandstiftung, 23 in Folge fehlerhafter oder polizeiwidriger Einrichtungen, 153 durch Fahrlässigkeit oder Unvorsichtigkeit, 161 aus nicht ermittelten Ursachen, 102 aus verschiedenen zufälligen Veranlassungen, 17 durch zu starkes Heizen der Oefen, 4 durch Entzündung von Russ, 19 ohne Angabe, 5 durch Selbstentzündung.

Durch die Schornsteinfeger sind mit Anwendung von Vorsicht 97 russische Röhren, Schornsteine, Kanäle etc. ausgebrannt worden.

XVII. Brandentschädigungs-Gelder.

An Brandentschädigungs-Geldern wurden von den in Berlin thätigen Feuerversicherungs-Gesellschaften für Brände innerhalb des Weichbildes von Berlin gezahlt 94 190 Thlr. 21 Sgr. 2 Pf., im Jahre 1862 104 583 Thlr. 5 Sgr. 11 Pf., also 1863 weniger 10 412 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf.

XVIII. Gesindewesen.

Im Jahre 1863 wurden Diensterlaubniss-Scheine zum Antritt des Gesindedienstes an Personen, welche von ausserhalb kamen, ertheilt: an Personen männlichen Geschlechts 5 587, an Personen weiblichen Geschlechts 13 335, Summa 18 922 Stück.

Gesindebücher wurden ausgefertigt: für männliche Dienstboten 2 492, für weibliche 6 986, Summa 9 478 Stück.

XIX. Sittenpolizei.

Unter specieller sittenpolizeilicher Controle stehen: zur periodischen Untersuchung Verpflichtete 1 019, der Winkelhurerei dringend verdächtige, mit der Sittenpolizei in Berührung gekommene, namentlich verzeichnete Frauenspersonen 8 705, Summa 9 724. Im Jahre 1862 waren verzeichnet 8 732, mithin 1863 mehr 992.

Ausserdem giebt es noch eine grosse Anzahl von Frauenspersonen, insbesondere unter den Schneiderinnen, Putzmacherinnen, Schauspielerinnen, verlassenen Frauen, Dienstmädchen u. s. w., die durch ihr ganzes äusseres Erscheinen und ihre Verhältnisse zu der moralischen Ueberzeugung berechtigen, dass sie der Prostitution obliegen. Man kann die Zahl derselben auf 6—8 000 annehmen.

Wegen Krätze, Syphilis und anderer ansteckenden venerischen Behaftungen wurden durch das Büreau der Sitten-

polizei 1 514 Frauenspersonen (im Vorjahr 1 280) zur Charité befördert.

Von den hiesigen Truppen sind militär-ärztlich 978 Mann (im Vorjahre 985) wegen Syphilis behandelt worden.

Unter 50 061 Erkrankungen von Mitgliedern der hiesigen Gewerks-Krankenvereine kamen 3 526, im Vorjahre unter 49 416 Erkrankungen 3 253 syphilitische Erkrankungen vor.

Die Zahl der zur amtlichen Kenntniss gekommenen syphilitischen Erkrankungen belief sich also im Jahre 1863 auf 6 018.

Der einfachen Kuppelei wurden 23 Personen überführt und richterlich verurtheilt; 22 solcher Untersuchungen schweben theils noch, theils hat von Erhebung der Anklage Abstand genommen werden müssen. 3 Personen wurden der schweren Kuppelei überführt, von denen 1 bereits verurtheilt und mit $2\frac{1}{4}$ Jahr Zuchthaus belegt ist.

Wegen liederlichen Umhertreibens, verbotenen Aufenthalts in Berlin, Anlockens von Männern wurden 4 426 Frauenspersonen verhaftet.

XX. Statistik der Strafpolizei.

A. Polizei-Anwaltschaft.

Im Laufe des Gerichtsjahres sind 12 509 Anklagen eingelaufen; davon sind zurückgewiesen oder an andere Behörden abgegeben 3 126, Verurtheilungen sind erfolgt 6 334, freigesprochen sind 1 906, am Schlusse des Jahres blieben unerledigt 1 143; Summa 12 509.

B. Abtheilung für Uebertretungen.

Uebertretungen sind zur Anzeige gekommen 45 517.

Davon sind erledigt: durch Straffestsetzungen 19 963, an den Staatsanwalt, resp. den Einzelrichter abgegeben 7 124, als nicht begründet reponirt 3 355, schwebende Sachen 15 075.

C. Executionsamt.

Executionsanträge lagen vor 18 000.

Davon sind mit Erfolg vollstreckt 4 398, ohne Erfolg vollstreckt 5 520, zurückgegeben in Folge von Nachsichtsbewilligung, Wohnortsveränderung etc. 1 886, schwebende Sachen 6 196; Summa 18 000.

XXI. Sicherheitspolizeiliche Nachrichten.

Vom 1. Januar bis Ende December 1863 wurden in die Stadtvogtei-Gefängnisse eingeliefert:

A. Untersuchungsgefangene.

	männl.	weibl.
Wegen Aufruhrs	71	—
» Aufforderung zu einem Verbrechen	1	—
» Aussetzung eines Kindes	1	—
» Abtreibung der Leibesfrucht	—	6
» Abweichens von der Reiseroute	1	—
» Brandstiftung	10	—
» Bankerutt	10	2
» vollführten Betruges	118	11
» versuchten Betruges	2	—
» Beleidigung und Misshandlung von Beamten, Widersetzlichkeit etc.	28	9
» Befreiung von Gefangenen	1	—
» Bestechung eines Beamten	—	5
» Beschädigung fremder Sachen	9	—
» Bewirkens falscher Beurkundung	1	1
» Beiseiteschaffung eines Leichnams	—	1
» einfachen Diebstahls	1 207	231
» schweren Diebstahls	121	12
» versuchten Diebstahls	8	—
» Entführung	1	—
» eigenmächtiger Arbeitseinstellung	1	—
» Führung falschen Namens	8	4
» falscher Anschuldigung	—	1
» groben Unfugs	4	—
» gewerbsmässiger Unzucht	—	9
» Hehlerei	65	31
» Hazardspiels	54	—
» Hochverraths	4	—
» Hausrechtsverletzung	1	—
» Körperverletzung	29	1
» Kuppelei	—	5
» Kindesmordes	—	1
» Landstreichens und Bettelns	15	—
» Mordes, Todtschlags, Verbrechens wider das Leben überhaupt	6	—
» wissentlichen Meineides	16	6
Wegen Verleitung zum Meineide	3	—
» Meuterei	5	—
» Majestätsbeleidigung	1	—
» Misshandlung	9	—
» Medicinalpfuscherei	1	—
» Raubes und Erpressung	10	—
Auf Requisition auswärtiger Gerichte	25	3
Wegen ruhestörenden Lärms	2	—
» strafbaren Eigennutzes	1	1
» Steuercontravention	1	—
» Urkundenfälschung	54	5
» Unterschlagung	177	17
» Unterschiebung eines Kindes	—	2
» Unzucht	1	—
» unnatürlicher Sünden	1	—
» Unzucht mit einer im willenlosen Zustande befindlichen Person	1	—
» Vergehens und Verbrechens im Amte	9	—
» Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Personen unter 14 Jahren	18	—
» Verletzung der Schamhaftigkeit	5	6
» verbotener Rückkehr in die preussischen Staaten	1	1
» Verbrechens gegen die Sittlichkeit	4	—
» Verbrechens aus §§ 324 und 328 des Strafgesetzbuchs	1	—
» Verweigerung des Zeugeneides	—	1
» Veränderung des Personenstandes	—	1
» Wuchers	1	—
» Nothzucht	5	—
Unschuldige Kinder mit ihren Müttern eingeliefert	—	13
	2 129	386
Zusammen	2 515	

B. Strafgefangene.

Zur Abbüssung gerichtlich oder im Verwaltungswege erkannter Strafen: 6 711 männliche, 2 707 weibliche Personen, 41 Kinder, zusammen 9 459 Personen.

C. Polizei-Gewahrsamte.

	Männ.	Weib.	Kinder.
Wegen Auflaufs und Strassenunfugs	843	156	—
» Bettelns	814	68	72
» Beleidigung, Widersetzlichkeit und Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen	432	41	—
» fehlender Reiselegitimation	184	152	—
» Geisteskrankheit	20	10	—
» obdachslosen Umhertreibens	10 573	5 172	146
» Trunkenheit	192	64	—
» unerlaubten Handels	52	29	42
» Unsittlichkeit, incl. Hurerei	11	100	—
» versuchten Selbstmordes	6	—	—
Durchtransporte	60	7	—
	13 187	5 799	260
Zusammen	19 246 Personen.		

Ausserdem wurden

D. zum Isolirgewahrsam eingeliefert

männliche Personen	2 746
weibliche »	416
Kinder	8
zusammen	3 170.

Davon wurden — und diese Zahl ist in der Summe der Untersuchungsgefangenen ad A. einbegriffen — in die Criminalgefängnisse übergesetzt 1 866 Personen, wieder entlassen 1 304 Personen.

Im Ganzen wurden eingeliefert: 24 773 männliche, 9 295 weibliche Personen, 322 Kinder, Summa 34 390 Personen, also durchschnittlich täglich 94 Personen.

E. Verbrechen.

Im Jahre 1863 sind in Berlin 2 515 Verbrecher ermittelt und der Staatsanwaltschaft, resp. dem Untersuchungsrichter überwiesen worden. Im Jahre 1862 wurden ermittelt 2 174 Verbrecher, mithin im Jahre 1863 341 Verbrecher mehr.

Nach der am Schlusse des Jahres 1863 stattgefundenen Zählung weisen die Straflisten 17 663 Personen nach, welche, wegen entehrender Verbrechen bestraft, sich auf freiem Fusse befinden, und zwar:

	männlich.	weiblich.
a. Personen, gegen welche in Folge des Gesetzes vom 12. Februar 1850 auf Polizeiaufsicht erkannt worden, die noch nicht abgelaufen ist	1 049	417
b. Personen, welche vor der Rechtskraft des Gesetzes vom 12. Februar 1850 verurtheilt sind, oder bei welchen die erkannte Polizeiaufsicht abgelaufen ist	11 372	4 825
	12 421	5 242
Summa	17 663.	

Darunter befinden sich 269 jugendliche Verbrecher bis zum 15. Lebensjahr und zwar: ad a. 9, ad b. 260.

In Untersuchungshaft, im Gefängniss oder in Strafanstalten befanden sich am Schlusse des Jahres 5 490 Personen.

Diebstähle.

Im Jahre 1863 sind 4699 Diebstähle angezeigt und die Recherchen der Staatsanwaltschaft übermittelt worden; im Jahre 1862 4 371 Diebstähle, mithin 1863 328 Diebstähle mehr.

Transportaten.

Mittels Transports wurden im Jahre 1863 von hier fortgeschafft 408, durchtransportirt 67, zusammen 475 Personen; im Jahre 1862 413 Personen, mithin 1863 62 Personen mehr.

XXII. Selbstmorde, Unglücksfälle etc.

A. Selbstmorde:

Es haben sich	Männer	Frauen	Knaben	Summa.
erhängt	56	17	—	73
erschossen	25	—	—	25
erstochen	2	—	—	2
den Hals abgeschnitten	—	2	—	2
vergiftet	6	11	—	17
aus dem Fenster gestürzt	1	—	—	1
durch Ueberfahren auf einer Eisenbahn getödtet	—	—	1	1
Summa	90	30	1	121
B. Mord und Todtschlag:				
durch Erschlagen	1	1	—	2
» Erstechen	1	—	—	1
Summa	2	1	—	3

C. Hinrichtung.

Am 25. Sept. 1863 wurde der Arbeitsmann Klein auf dem Hofe der neuen Strafanstalt zu Moabit, wegen Ermordung des Gefangenen-Aufsehers Gross am 17. Mai 1861, durch das Beil hingerichtet.

D. Unglücksfälle, welche den Tod zur Folge gehabt.

	Männer	Frauen	Knaben	Mädch.	Summa.
Ertrunken sind beim Baden, auf dem Eise oder durch Umschlagen von Kähnen	9	2	4	1	16
Sonst im Wasser aufgefundene Leichname	23	13	2	2	40
An Kopfverletzungen gestorben	32	4	7	3	46
» Brandwunden gestorben	3	3	6	7	19
Durch Gasexplosion getödtet	1	—	—	—	1
» Fallen in eine Kalkgrube	1	—	—	—	1
» Ueberfahren	3	2	6	3	14
» Quetschung	4	—	—	—	4
» Maschinen getödtet	5	—	—	—	5
» Erstickung	6	3	3	2	14
Erstarrt	1	—	—	—	1
In Folge Sturzes oder Falles	41	6	7	2	56
» » von Verwundungen und Verletzungen verschiedener Art	14	1	—	—	15
An Vergiftung	1	1	3	—	5
Erschlagen durch den Einsturz einer Steintreppe	1	—	—	—	1
Erschossen beim Schiessversuch	1	—	—	—	1
In Folge übermässigen Genusses von Branntwein gestorben	1	—	—	—	1
Summa	147	35	38	20	240
Kinderleichen, bei welchen sich die Todesart nicht feststellen liess, sind aufgefunden	—	—	—	—	26

Ueber die Lage der Weberbevölkerung in Schlesien

enthalten die von den königlichen Landräthen der betreffenden Kreise an des Herrn Ministers des Innern Excellenz eingereichten neuesten Kreisstatistiken folgende Mittheilungen, welche in gegenwärtiger Zeit nicht ohne Interesse sein dürften. Wir geben die bezüglichen Stellen einfach wieder und bemerken dazu, dass in den Beschreibungen der hier unerwähnt gebliebenen Kreise über den oben genannten Gegenstand nichts erwähnt ist.

Lauban. Die Lage der arbeitenden Klassen ist im Kreise eine traurige, da der Kreis zu stark bevölkert ist, die Arbeitsgelegenheit fehlt und die Löhne dadurch gedrückt werden. Ein Handweber verdient durchschnittlich täglich 5—7 Sgr und ist zufrieden, wenn er das ganze Jahr hindurch Arbeit hat. Da derselbe gewöhnlich verheirathet und mit Kindern gesegnet ist, so lässt sich im Allgemeinen annehmen, dass er von seinem Verdienst 4—5 Personen zu ernähren hat. Rechnet man auf Wohnung und Holz nur jährlich 15 Thlr, auf Kleidung für die ganze Familie 8 Thlr, so bleiben für die Nahrung täglich 3 bis 4 Sgr, so dass in vielen Fällen noch nicht 1 Sgr auf den Kopf täglich kommt. Dass unter diesen Umständen der Arbeiter nur von Kartoffeln, wozu er meistens nicht einmal etwas Schmalz zu verwenden hat, und wenig Brot sein Leben fristen kann, ist einleuchtend, und daher kommt es auch, dass er vor der Zeit seine Kräfte aufreibt und sehr zeitig an allgemeiner Entkräftung stirbt. In neuerer Zeit hat dieser traurige Zustand einen noch höheren Grad dadurch erreicht, dass aus Anlass der Baumwollkrisis ein grosser Theil der Weber ohne Beschäftigung ist.

Bolkenhain. Die Unveränderlichkeit in der Weberei, sowohl in den Mitteln zu derselben wie in dem Wesen der Weber selbst, verleiht diesem Gewerbe einen eigenthümlichen Charakter und macht die Weberbevölkerung zu einer besonderen Classe der Gebirgsbewohner. Der Weber lässt sich durch keinerlei Beweggründe aus dieser Beschäftigung und aus dem alt hergebrachten Gange derselben herausbringen. So traurige Zeiten auch schon über diese Leute hereingebrochen sind, sie begnügen sich lieber mit dem Geringsten, was der Mensch an Nahrung u. s. w. bedarf, als dass sie eine andere Beschäftigung suchten. Schon von früher Jugend an werden die Mitglieder der Familien zur Arbeit am Webstuhle angehalten; sie erlernen fast keinen Handgriff als denjenigen, der nöthig ist, den Webstuhl in Bewegung zu setzen. Diese Gewohnheit hat einen grossen Antheil an der Beharrlichkeit dieser Leute, bringt sie aber auch in die Nothwendigkeit, eben nur dieser Beschäftigung sich zu widmen; denn wie sie eben etwas Anderes als Weben nicht erlernen, so ist auch ihr Körper zu einer anderen Arbeit untauglich geworden, und es ist Thatsache, dass Versuche einzelner Weber, durch Tagearbeit ein höheres Einkommen sich zu verschaffen, fast immer mit der Rückkehr an den Webstuhl endeten, weil der Körper die härtere Arbeit nicht aushielt. Aber auch in der Art des Gewerbebetriebes hängen diese Leute am Alten; Verbesserungen der Webstühle finden bei ihnen den schwersten Eingang und müssen vom Arbeitgeber gewissermaassen zwangsweise eingeführt werden. Eine Wanderschaft der Gehilfen in andere Gegenden findet in den seltensten Fällen statt, und so findet das Neue, so wünschenswerth es auch zuweilen ist, selten eine geebnete Bahn. Auch in Bezug auf den Absatz der Webestoffe ist der Mangel an Speculation zu beklagen. Die goldene Zeit der Weber war jene Periode, in welcher der Handel mit Leinwaaren zwischen Schlesien und Spanien und dessen Colonien in der Blüthe stand. Dieser Abzugsweg ging in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts verloren, und seitdem siecht die Weberei.

In neuerer Zeit suchen die Webefabriken das Bedürfniss für den Handel mit Webestoffen soviel als möglich allein zu befriedigen, und die Löhne für die Handweberei werden dadurch immer mehr herabgedrückt. Bisher lag wenigstens noch die Leinweberei ohne Concurrenz der Fabriken in der Hand der Hausweber; die Baumwollkrisis der letzten Jahre hat indess die Fabriken gelehrt, auch auf Leinwand zu arbeiten, und der Gewinn, der allenfalls aus dieser Krisis für die Weberbevölkerung zu hoffen war, wird nun schwerlich eintreten. Der Absatz der Webestoffe erfolgt an die grösseren Handlungshäuser der Gegend, insbesondere an die Handlung Kramsta und Söhne in Bolkenhain und Freiburg, und man sieht täglich ganze Schaaren von Webern aus allen Richtungen nach der Kreisstadt wandern, hier die Magazine der Kramsta'schen Handlung zum Theil schon in frühester Morgenstunde förmlich belagern und dann, mit neuem Material für ihre mühsame Arbeit, sowie mit den hier eingekauften Lebensbedürfnissen beladen, in ihre oft meilenweit entfernte Ortschaft zurückkehren. In den letzten Jahren fanden die Weber nur auf kurze Zeit nicht ganz ausreichende Beschäftigung.

Bunzlau. Die Zahl der Weber und der von ihnen beschäftigten Webstühle hat bedeutend abgenommen. In den Haushaltungen lässt man wenig mehr selbst Garn spinnen und weben. Tuchmacher und Weber kaufen von grösseren Fabrikanten die Waare und leben fast nur noch vom Handel.

Reichenbach. Die Fabrikation baumwollener Weberwaaren wird im Kreise schwunghaft und meist mit Gewinn für die Unternehmer betrieben. So erfreulich dies ist, so bleibt doch zu beklagen, dass die Arbeiter, d. h. die Lohnweber, nicht allein in ihrer traurigen Lage verbleiben, sondern hauptsächlich den Druck jeder ungünstigen Conjunctur, jeder Schwankung des Marktverkehrs empfinden. Zu den umfangreichsten derartigen Etablissements werden im Landkreise 33 gezählt, welche 454 männliche und 358 weibliche Arbeiter in den Fabriken, 5 814 männliche und 1 652 weibliche Arbeiter ausserhalb der Fabriken beschäftigen. In der Stadt ist es den Unternehmern nicht möglich, die Zahl ihrer Arbeiter anzugeben, da sie ihre Fabrikate indirect durch sogenannte »Garnausgeber« fertigen lassen. Ausser diesen giebt es noch eine grosse Zahl kleinerer derartiger Geschäfte, welche in stetem Zunehmen begriffen sind. Einige Industrielle in Langenbielau haben durch Fleiss und Intelligenz die Erzeugung besserer und feinerer Waaren als der gewöhnlichen Parchente u. s. w. durchgesetzt, welche rascheren Absatz und den Webern einen auskömmlicheren Lohn sichern. Die Fertigung der Waaren erfolgt meistens durch Handweberei in den Wohnungen der Weber, welche das Material erhalten, die fertige Waare abliefern und pro Stück (Kette) gelohnt werden. Der Verdienst des Webergesellen ist pro Woche auf 20 Sgr bis 1½ Thlr anzunehmen, wovon sie Kost und Lager zu bestreiten haben.

Neurode. Im Kreise befinden sich für die Fabrikation von Baumwoll- und Halbbaumwoll-Geweben 3 501 Webstühle mit 1 164 für eigene Rechnung arbeitenden Personen und 2 153 Gehilfen, im Ganzen 4 632 Webstühle mit 1 583 resp. 2 581 dabei beschäftigten Personen. Der Bedarf einer der arbeitenden Classe angehörigen erwachsenen Person stellt sich mit Rücksicht darauf, dass deren Unterhalt hauptsächlich in geringem Brot, Kartoffeln, Erbsen, Hirse, Gries, Graupe, abgesahnter Milch, Buttermilch u. s. w. besteht, täglich auf 3½ bis 4 Sgr; eine z. B. aus 2 erwachsenen Personen und 4 Kindern bestehende Familie hat incl. Wohnungsmiethe, Feuerung und Abgaben einen täglichen Minimalbedarf bis 8 Sgr. Erwägt man, dass ein Lohnweber selbst beim grössten Fleiss die Woche über nur 25 Sgr bis 1 Thlr verdient, so ist es öfters kaum erklärbar, wie dergleichen Familien ihre Existenz sichern können, und es muss den Behauptungen dieser bedauernswerthen Classe, dass sie Kartoffeln ohne Butter essen, dass ihr Brot ein sehr geringes, ihre Klösse oder Suppen aus sogenanntem Schwarzmehl bestehen, vollständiger Glauben beigemessen werden. Der Lohnweber arbeitet oft die ganze Nacht hindurch, und in den Spinn- und Appreturanstalten sind die Arbeiter, wenn scharf gearbeitet wird, oft bis 18 Stunden am Tage beschäftigt.

Glatz. Die sonst schwunghaft betriebene Leinweberei liegt jetzt ganz darnieder; sie beschäftigt im Kreise nur noch 19 Webstühle regelmässig, während auf 62 weiteren Stühlen Leinwand als Nebenbeschäftigung gewebt wird. Im Interesse der armen Weberbevölkerung wäre dringend zu wünschen, dass dieser Geschäftszweig, welcher bei den derzeitigen Preisen der Baumwollwaaren lohnenden Verdienst verspricht, wieder mehr in Aufnahme kommen möchte. Die Baumwoll-Weberei wird auf 364 Maschinenstühlen in der Eisersdorfer Actienspinnerei und Weberei von 67 männlichen und 192 weiblichen, ausserdem aber als Hausindustrie auf nahe an 3 000 Webstühlen namentlich in der Gegend von Reinerz und Lewin vielfach als einziger Nahrungszweig von vielen hundert Familien betrieben. Diese Weber arbeiten selten oder nie auf eigene Rechnung, ja sie werden nicht einmal direct von bestimmten Fabrikanten für Lohn beschäftigt, sondern erhalten meist durch Zwischenhändler, sogenannte »Wollausgeber«, welche ihrerseits von den grösseren Fabrikanten in Langenbielau, Peterswaldau, Ernsdorf u. s. w. die zu verwebenden Garne in Commission haben, die Arbeit zugewiesen, und es wird ihnen von diesen der Lohn nach dem Stück der gefertigten Zeuge berechnet. Da nun die Wollausgeber den Fabrikanten für die erhaltenen Garne haften müssen und ihrerseits möglichst viel verdienen wollen, so wird der Arbeitslohn auf das Kärglichste bemessen. Ganz allgemein ist in Folge dieser niedrigen Arbeitslöhne der Missbrauch eingerissen, dass die Weber die ihnen zugetheilten Garne nicht vollständig verwenden, sondern durch Fertigung leichterer Waare einen Theil des Garnes erübrigen, denselben demnächst für eigene Rechnung wieder an die Wollausgeber oder andere Händler verkaufen und sich solchergestalt Nebeneinnahmen verschaffen. Dass sich durch dieses Unwesen die moralische Verkommenheit der Weber noch steigern muss, liegt auf der Hand. Obwohl trotzdem der Verdienst eines fleissigen Webers so gering ist, dass es oft kaum zu begreifen ist, wie derselbe für sich und seine Familie selbst in billigen Zeiten das Leben zu fristen vermag, und obwohl vielleicht keine Beschäftigung einen so unsicheren und schwankenden Verdienst gewährt, so sind dennoch alle Bemühungen, die Weberbevölkerung zu anderen Geschäftszweigen hinzuführen, bisher fruchtlos gewesen. Ueber ihre moralische Verkommenheit, über ihre Noth in theueren Zeiten, über die bedeutenden Armenkosten, die durch dieselben den Gebirgskreisen fast jährlich erwachsen, über die vielen bisher fruchtlosen Versuche, diesen Nothständen nachhaltig Abhilfe oder Linderung zu verschaffen, ist schon so viel geschrieben worden, diese Calamität daher so allgemein bekannt, dass ein näheres Eingehen darauf unnöthig erscheint. Die Befürchtung, die Baumwoll-Weberei werde wegen der Baumwollkrisis ganz verkommen und abermals unter den Webern ein Nothstand ausbrechen, hat sich bis jetzt glücklicherweise nicht bestätigt, da noch alle Weber beschäftigt sind und, wenngleich die Löhne womöglich noch gedrückter sind als sonst, doch bei den niedrigen Preisen der Lebensmittel bestehen können.

Ueber die von den Webern bewohnten Häuser finden sich in einigen Kreisstatistiken die folgenden Andeutungen.

Bolkenhain. Die unter dem Namen »Leerhäuser« (d. h. ohne irgend welchen Landbesitz) bekannten, von Webern bewohnten Gebäude enthalten in der Regel 2 — 3 Stuben und einige Kammern, die Stuben nur so viel Raum, dass neben dem Ofen nur 1, 2 oder 3 Webstühle und das auf den dringendsten Bedarf beschränkte Mobiliar Platz haben. Der geringen Weite entspricht die Höhe, welche einem ausgewachsenen Mann meistens eben gestattet, aufrecht zu stehen. Die wenigen Fenster sind gewöhnlich noch nicht 4 Quadratfuss weit, und die Decke ist aus einfachen auf den Querbalken befestigten Brettern gebildet. Beim Schrotholzbau sind die Wände nicht bekalkt und geweisst, sie geben daher in Verbindung mit den kleinen Fenstern ein ungemein trübes Ansehen. Zuweilen findet man die äusseren Fensterrahmen mit möglichst lebhaften Farben, blau oder roth, angestrichen. Die Bauart dieser Häuser ist auf billige und nachhaltige Erwärmung der Stuben berechnet; diese wird durch einen grossen deutschen Ofen erzielt, welcher einen bedeutenden Theil des knappen Raumes in Anspruch nimmt und mit Ofenbänken, sowie mit einer zum Trocknen von Holz, Kleidern, Garn u. s. w. bestimmten sogenannten »Hölle« versehen ist. In manchen Häusern bedienen sich die Weber kleiner, mit dem Hauptofen in Verbindung stehender eisernen Oefen. Die Aussenwände der Gebäude findet man sehr oft mit den Holzvorräthen, Quecken oder Nadelstreu versetzt, theils um die Wände gegen die Einflüsse der Niederschläge zu sichern, theils um die Stuben wärmer zu halten, theils auch nur um das Holz in Ermangelung eines anderen Aufbewahrungsraumes unterzubringen. In den höheren Gegenden haben solche Häuser selten ein zweites Stockwerk. Unter dem Dache sind Kammern eingerichtet, oder um den weiten Schornstein herum breitet sich der ungetheilte Dachboden-Raum aus, um zur Unterbringung etwaiger Wirthschafts- oder Gewerbsvorräthe verwendet zu werden. Wo ein zweites Stockwerk eingerichtet ist, wird es von Stuben und Kammern ausgefüllt, welche womöglich noch niedriger und trüber wie die des Erdgeschosses sind und im Allgemeinen demselben Zwecke dienen. In der Regel ist nur eine Hälfte solcher Häuser unterkellert.

Reichenbach. In den grösseren Ortschaften des Kreises, welche gleichzeitig Fabrikorte sind, und in den kleinen Ortschaften, welche nicht zu den Bauerdörfern gerechnet werden können, herrscht der ländliche Charakter in Betreff des Bewohnens der Gebäude nicht vor; dieselben sind wegen der grossen Zahl der daselbst wohnenden Weber überfüllt, so dass Wohnungen nur mit grosser Mühe zu haben und die Miethen theuer sind.

Anstalten der Selbsthilfe giebt es unter der Weberbevölkerung nur wenige. Was die königlichen Landräthe hierüber berichten, beschränkt sich auf Folgendes.

Lauban. Sparcassen bestehen in allen Städten des Kreises; allein der ärmere Bewohner vermag daraus keinen Nutzen zu ziehen, da er sich von seinem geringen Lohne nichts abdarben und für die Fälle der Noth aufsparen kann. Andere Anstalten der Selbsthilfe existiren nicht.

Bolkenhain. Die in der Fabrikweberei zu Bolkenhain früher bestandene Sparcasse ist wieder aufgelöst. Für die Arbeiter der Kramsta'schen Fabrik in Bolkenhain und in Merzdorf bestehen Kranken-Unterstützungscassen. Die Arbeiter zahlen dazu wöchentlich am Lohntage je 6 Pf., die Arbeitsherren die Hälfte der Summe, welche von den Arbeitern aufgebracht wird.

Glatz. Für die Arbeiter der Eisersdorfer Baumwoll-Spinnerei und Weberei besteht eine Kranken-Unterstützungscasse. Die Beiträge werden nach verschiedenen Classen erhoben, und zwar bei einem Wochenlohne von mehr als 1¾ Thlr.: 1 Sgr. wöchentlich, bei einem Lohne von 1—1¾ Thlr.: 8 Pf., bei einem Lohne von 15 Sgr. bis 1 Thlr.: 4 Pf., bei geringerem Lohne: 2 Pf. Im Jahre 1862 erreichten die Arbeiterbeiträge die Höhe von 597 Thlr., diejenigen der Fabrik 296½ Thlr.; ultimo 1863 schloss die Casse mit einem Bestande von 31 Thlr. ab.

Interessant ist nebenstehende Vergleichung der Lohnsätze für Weber in denjenigen verschiedenen Theilen der Monarchie, woselbst die Weberei zu den vorherrschenden Gewerbzweigen gehört. In einer späteren Abhandlung werden die gegenwärtigen Lohnsätze in einer beträchtlichen Zahl von Gewerben mitgetheilt werden; die folgenden Angaben sind nur ein Auszug aus jener grösseren Arbeit, deren Grundlagen ebenfalls die Kreisbeschreibungen der königlichen Landräthe sind.

Kreise.	Bezeichnung der verschiedenen Classen von Webern.	Verdienst		
		täglich Sgr.	wöchentlich Sgr.	pro Elle Sgr.
Reg.-B. **Liegnitz**				
Löwenberg	(Haus-) Leinweber ..	.	.	1¼—2¼
Lauban	Handweber	5— 7	.	.
Hirschberg	Damastweber	10—12	.	.
»	Lein- u. Kattunweber	4— 5	.	.
Bolkenhain	Weber grober Leinw.	.	20—25	.
»	» feiner »	10—15	.	.
Reg.-Bz. **Breslau**				
Reichenbach	....	.	20—45	.
Neurode	Lohnweber	.	25—30	.
Glatz	Baumwollweber	3— 4	.	.
R.-B. **Merseburg**				
Sangerhausen ...	Lohnweber	.	50—60	.
Reg.-Bez. **Erfurt**				
Nordhausen	....	10—25	.	.
Reg.-B. **Münster**				
Steinfurt	....	11—12	.	.
Koesfeld	Baumwollweber	5½— 6	.	.
R.-B. **Düsseldorf**				
Moers	Seidenweber	—30	.	.
Düsseldorf	»	.	125—150	.
Gladbach	Handweber	10—18	.	.
»	Seidenweber	—30	.	.
Neuss	Seidenweber i. d. Stadt	15—25	.	.
»	Baumwollweber »	[1])10—12	.	.
»	Leinweber »	[1]) 12	.	.
»	andere Weber »	12—17	.	.
»	Seidenweb. a. d. Lande	.	90—120	.
»	Lasting- u. Baumwollweber auf dem Lande	10—15	.	.
Grevenbroich ...	....	10	.	.
Reg.-Bz. **Aachen**				
Erkelenz	Landweber...........	12—14	.	.
»	für Fabrikanten arbeitende Weber	.	60—75	.
Eupen	....	.	[2])90—135	.

[1]) in neuester Zeit.
[2]) bei 12—13 Arbeitsstunden täglich und gewöhnlichem Geschäftsgange.

Zur statistischen Ermittelung der Consumtion pro Kopf der Bevölkerung im preussischen Staate.

Zu den statistischen Arbeiten, welche am häufigsten citirt zu werden pflegen, gehören diejenigen über den Verbrauch oder den durchschnittlichen Consum. So interessant solche Angaben sind, so schwierig sind sie, und sagen wir es nur gleich hinzu — so falsch sind sie in der Regel. Es liegen dergleichen, von dem verstorbenen Director Dieterici mitgetheilte Nachrichten aus verschiedenen Zeitperioden auch für den preussischen Staat vor. Sie finden sich theils in seinem Werke »Der Volkswohlstand in Preussen, Berlin 1846«, theils in den von ihm herausgegebenen Mittheilungen des statistischen Bureaus, theils in verschiedenen Acten des letzteren.

Wie häufig nun Dieterici auch auf die Ungenauigkeit gerade dieser statistischen Angaben aufmerksam machte und vor ihrer leichtsinnigen Benutzung warnte, weil dieses oder jenes Mittelglied der anzustellenden Berechnungen auf keine Weise zu bestimmen, sondern durch mehr oder weniger genaue, immerhin aber nur subjective Schätzungen zu ergänzen war, so sind gleichwohl diese Consumtionsdurchschnitte in eine Menge von anderen Schriften anderer Autoren übergegangen, und zwar ohne Hinweisung auf ihren zweifelhaften Werth; und sie werden nun wacker als Streit- und Beweismittel benutzt. Ja der Glaube an die Richtigkeit jener Durchschnittszahlen hat sich so sehr befestigt, dass heute eine Menge Bestrebungen gemacht werden, analoge Zahlen für die neueste Zeit aufzustellen und diese mit den älteren zu vergleichen. Ein solches Verlangen ist auch an uns gestellt worden. Wir entsprechen ihm gern, weniger aber, um dadurch Büchern und Zeitschriften neues Material zu Excursen über den gestiegenen oder gesunkenen Volkswohlstand darzubieten, als vielmehr deshalb, um zu zeigen, auf wie schwankenden Füssen dergleichen Zahlen stehen. Selbstverständlich mussten wir für die Berechnung der neueren dasselbe Verfahren einschlagen, welches Dieterici bei der Berechnung der älteren beobachtete. Das heisst im Grunde genommen: wir mussten hinsichtlich der meisten Dinge mit derselben Willkürlichkeit zu irgend welchen Zahlenwerthen zu gelangen suchen, wie sie Dieterici anwendete. Geschieht das, so stellt sich die Reihe der Durchschnitte der Mengen und Werthe des Verbrauchs pro Kopf der Bevölkerung des preussischen Staats in den Jahren 1806, 1831, 1842, 1849 und 1863 wie folgt:

1. Verbrauchsobjecte.	Maass.	Verbrauch in Einheiten des Maasses pro Kopf der Bevölkerung					Preis der Maasseinheit in Silbergroschen				
		1806	1831	1842	1849	1863	1806	1831	1842	1849	1863
Getreide, Mehl, Erbsen etc.	Scheffel	4	4	4	4	4	30	60	60	60	75
Fleisch	Zoll-℔	30,84	32,48	32,71	37,42	35,50	2,14	2,94	2,94	2,67	3,50
Bier	Quart	15	15	13	12	12	0,60	0,90	0,90	0,75	0,75
Branntwein	»	3	8	6	8	8,50	3,75	3,50	3,50	3	4
Wein	»	¾	2½	2	2	2,03	10	10	10	8	7
Reis	Zoll-℔	0,28	0,47	0,64	0,70	1,97	3,50	3,21	2,70	2,67	2,50
Zucker	»	1,40	4,25	4,68	6,55	7,50	7,48	6,41	5,61	5,35	4,80
Kaffee und Surrogate	»	0,62	2,15	2,34	3,74	4,00	6,41	6,41	5,35	5,35	8
Salz zur Nahrung	Zoll-℔	15,89	15,89	15,89	16,37	15,10	1,34	1,34	1,07	1,07	1,08
Tabak	»	1,40	3,09	2,90	2,34	2,41	4,28	3,21	3,21	3,21	6
Tuch und andere Wollenwaaren	Ellen	⅝	1	1½	1	2,10	45	45	45	45	45
Leinwand	»	4	5½	5	5	4,80	7,5	7,5	7,5	7,5	7,5
Baumwollwaaren	»	¾	7	13	16	13,29	20	6,13	6	5	5
Seidene Waaren	»	¼	⅓	⅜	⅔	0,67	30	25	25	25	25
Kartoffeln	Scheffel	.	.	.	10	10	.	.	.	12	17

2. Verbrauchsobjecte.	Durchschnittlicher Verbrauchswerth in Silbergroschen pro Kopf				
	1806	1831	1842	1849	1863
Getreide, Mehl, Erbsen etc.	120,00	240,00	240,00	240,00	300,00
Fleisch	66,00	95,50	96,25	100,00	124,25
Bier	9,00	13,50	11,67	9,00	9,00
Branntwein	11,25	28,00	21,00	24,00	34,00
Wein	7,50	25,00	20,00	16,00	14,21
Reis	1,00	1,50	1,58	2,25	4,92
Zucker	10,50	26,25	26,25	35,00	36,00
Kaffee und Surrogate	4,00	13,75	12,50	20,00	32,00
Gewürze u. Südfrüchte	3,00	3,50	3,50	4,00	4,16
Salz zur Nahrung	21,25	21,25	17,00	17,50	16,36
Tabak	6,00	9,92	9,33	7,50	14,46
Tuch u. a. Wollenwaaren	21,00	45,00	60,00	45,00	94,50
Leinwand	30,00	41,25	37,50	37,50	36,00
Baumwollwaaren	15,00	42,83	78,00	80,00	66,45
Seidene Waaren	7,50	8,50	9,33	16,50	16,87
Leder	12,00	20,00	20,00	27,00	9,87
Kartoffeln	.	.	.	120,00	170,00
Verzehrungs- und Verbrauchsgegenstände dem Werthe nach: in Summe	345,00	635,75	663,92	801,25	983,05
Dazu:					
Wohnungsmiethe und Geschäftsgelass				145,00	157,14
Holz u. a. Heiz- und Kochmaterial (pro Familie 3 Klafter Holz)				60,00	75,00
Erleuchtung (pro Familie täglich für 1 Sgr.)				72,00	72,00
Seife zum Reinigen der Wäsche (wöchentlich 1 ℔ pro Familie)				31,20	31,20
Butter, Käse, Milch, Eier, grüne Gemüse etc. (täglich 1⅓ Sgr. pro Familie)				108,00	108,00
Directe Abgaben an den Staat (Grund-, Classen- und Gewerbesteuer)				37,87	42,75
Communalabgaben (pro Familie auf 2 Thlr. berechnet)				12,00	12,00
zur Abrundung für den Verbrauch verschiedener Objecte, für Erholung etc.				22,68	28,86
Insgesammt				1 290	1 510

Aus obigen Zahlen würde hervorgehen, dass der Geldwerth des Verbrauchs pro Kopf der Bevölkerung in Preussen während des Jahres 1863 um 7 Thlr. 10 Sgr. höher war, als im Jahre 1849. Geht man auf die Preise von 1849 zurück, so beträgt die Zunahme nur 1 Thlr. 16 Sgr. Dem Geldwerthe nach stehen mithin der gegenwärtigen Bevölkerung des preussischen Staates jährlich 17,05 %, dem inneren Gehalte nach immer noch 3,57 % mehr Mittel zur Befriedigung der durchschnittlichen Lebensbedürfnisse zu Gebote, als die Generation von 1849 besass.

Ob dieses so eben ausgesprochene Resultat ein zuverlässiges sei oder nicht, das zu beurtheilen, stellen wir Jedem selbst anheim, indem wir hier die Methode darlegen, auf Grund welcher sich Dieterici berechtigt glaubt, den Durchschnitt der Verzehrungs- und Verbrauchsgegenstände an Quantität und Werth pro Kopf der Bevölkerung zu beziffern, und der wir uns, um vergleichbare Zahlen für die neueste Zeit zu finden, nothgedrungen anschliessen mussten. Dieterici's eigene Worte bezüglich des Verbrauchs im Jahre 1849 sind folgende:

1. Getreidenahrung.

Einen Anhalt zur Berechnung, wieviel der Kopf der Bevölkerung von diesem Hauptnahrungsmittel durchschnittlich jährlich verbraucht, geben die Konsumtionsnachweisungen der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte. Es werden Register über die versteuerten Quantitäten Getreide und Mühlenfabrikate geführt, woraus für 1849 das Resultat hervorgeht, dass 82 ℔ 7 Lth. Weizen und 225 ℔ 12 Lth. Roggen im Durchschnitte sämmtlicher mahlsteuerpflichtigen Städte auf den Kopf kommen. Weizen, der Scheffel 85 ℔ gerechnet, betragen 0,967 Schffl., oder auf Roggen zu 80 ℔ der Scheffel = 1,644 Schffl. Roggen, 225 ℔ 12 Lth. Roggen betragen à 80 ℔ pro Schffl. 2,817 Schffl. Roggen, zusammen also 4,461 Schffl. Roggennahrung. Wenn nun auch der Verzehr an Brodkorn in den kleinen classensteuerpflichtigen Städten und auf dem platten Lande dieses Durchschnittsquantum nicht erreichen möchte, so werden doch daselbst andererseits grössere Quantitäten von Gerstengraupe und Grütze, Buchweizen, Hirse und Hülsenfrüchten consumirt, so dass man den durchschnittlichen Verbrauch an Getreidenahrung gewiss nur mässig mit 4 Schffl. pro Kopf in der Allgemeinheit des Staats annehmen kann. Der Jahresdurchschnitts-Marktpreis von Roggen pro 1849 für den Scheffel beträgt 32 Sgr.; in Rücksicht, dass auch ein Theil dieser 4 Schffl. Getreidenahrung aus Weizen, Mühlenfabrikation und Hülsenfrüchten besteht, wird man den Scheffel durchschnittlich zu 2 Thlr. rechnen können, wonach also 4 Schffl. einen Werth hatten = 8 Thlr.

In der Beilage zum Preussischen Staatsanzeiger No. 61, den 2. März 1851, ist ein von dem Königlichen Landes-Oeconomie-Collegium ausgehender Aufsatz, betitelt:

»Zur landwirthschaftlichen Statistik des preussischen Staats«

enthalten. Nach demselben ist der Bedarf an Getreide, Kartoffeln und Hülsenfrüchten folgendermaassen pro Kopf veranschlagt: 0,75 Schffl. Weizen, 3,25 Schffl. Roggen, 0,03 Schffl. Hafer (Mehl, Grütze etc.), 0,41 Schffl. Hülsenfrüchte, 4,44 Schffl. zusammen. Dies Quantum stimmt mit dem vorstehend berechneten Quantum für die mahlsteuerpflichtigen Städte ziemlich nahe überein.

An Kartoffeln wird der Bedarf für die menschliche Nahrung zu 10 Schffl. pro Kopf angenommen. Dies beträgt monatlich ⅚ Schffl. oder 13⅓ Metzen, also täglich noch keine halbe Metze pro Kopf. Dass ein so allgemeiner Verzehr an Kartoffeln für Jung und Alt veranschlagt werden kann, dürfte wohl begründet erscheinen, da in den niederen Classen des Volks die Kartoffel ein fast tägliches Gemüse bildet, und auch bei den Wohlhabendern viel verzehrt wird. Es werden also immerhin 10 Schffl. Kartoffelnahrung pro Kopf mit 12 Sgr. als Durchschnittspreis pro 1849 = 4 Thlr. anzunehmen sein.

2. Fleischnahrung.

Zur Schätzung des Verbrauchs dieses Lebensbedürfnisses sind zwei Factoren anzuwenden: die Consumtionsberechnungen aus den Resultaten der Schlachtsteuer und aus dem Viehstamme.

Im Durchschnitte kommen pro 1849 auf den Kopf der schlachtsteuerpflichtigen Bevölkerung 67 ℔ 30 Lth. Fleisch aller Art. Dies Verhältniss auf die Gesammtbevölkerung des Staats anzuwenden, ist jedenfalls nicht zulässig, da in den kleinen Landstädten und auf dem

platten Lande überhaupt, besonders frisches Fleisch, sehr viel weniger verzehrt wird, weil vorzüglich grosses Vieh zu schlachten nicht wirthschaftlich erscheint.

Nach dem Viehstamme ergiebt sich folgende Berechnung des Fleischverzehrs pro 1849, wobei nach allgemeinen Schätzungen angenommen ist, dass von den vorhandenen Stieren $\frac{1}{6}$, Ochsen $\frac{1}{7}$, Kühen $\frac{1}{8}$, Jungvieh $\frac{1}{20}$, Schafen und Ziegen $\frac{1}{6}$, Schweinen $\frac{1}{3}$ jährlich zum innern Verzehr kommen. Da die Kälber nicht gezählt werden, so ist geschätzt, dass von den vorhandenen Kühen $\frac{9}{10}$ Kälber fallen, wovon $\frac{1}{4}$ zur Zuzucht bleibt.

In den schlachtsteuerpflichtigen Ortschaften beträgt der durchschnittliche Fleischverzehr 68 ℔, nach dem Viehstamme nur 36 ℔ Indessen scheint doch der letztere Durchschnitt zu gering für die gesammte Fleischnahrung, da noch Wildprett, Geflügel und Fische als Fleischnahrung zum Verzehr kommen; man wird daher den durchschnittlichen Fleischverbrauch wohl nicht zu hoch auf 40 ℔ pro Kopf schätzen können, und betragen dieselben à $2\frac{1}{4}$ Sgr. = 3 Thlr. 10 Sgr.

3. Bier.

Nach den Resultaten der Braumalzsteuer sind im Jahre 1849 überhaupt 1.624 960 Ctr. Malz verarbeitet worden, diese haben, den Centner zu 100 Quart gerechnet, 162.496 000 Quart versteuertes Bier geliefert; es kommen also auf den Kopf der Bevölkerung nahe 10 Quart Bier. Es waren aber im Betriebe gewerbliche Brauereien 8 789, blos für den Hausbedarf betriebene steuerfreie 2 240, Summe 11 029. Wenn also bei 8 789 besteuerten Brauereien eine Bierconsumtion von 10 Quart pro Kopf sich berechnet, so würden 2 240 steuerfreie Brauereien etwa noch $2\frac{1}{2}$ Quart mehr pro Kopf ergeben, vorausgesetzt, dass alle Brauereien gleich grosse Quantitäten geliefert hätten. Dies ist nun freilich von den blos für den Haustrunk betriebenen Brauereien nicht vorauszusetzen. Indessen wird fast überall mehr als 100 Quart Bier aus 1 Ctr. Malz fabricirt: man wird daher den Bierverbrauch nach der gewöhnlichen Stärke des Biers unbedenklich auf 12 Quart pro Kopf durchschnittlich schätzen können. Rechnet man das Quart durchschnittlich zu 9 pf., so beträgt der Werth der jährlichen Bierconsumtion pro Kopf 9 Sgr.

4. Branntwein.

An Branntweinsteuer sind im Jahre 1849 aufgekommen 5.848829 Thlr. Wird angenommen, dass ein Quart Branntwein mit 2 Sgr. besteuert worden ist, so sind producirt worden 87.732 435 Quart Branntwein, und es kommen auf den Kopf der Bevölkerung 5,4 Quart.

Verarbeitet wurden 3.782 459 Schffl. Getreide und 19.893 131 Schffl. Kartoffeln, 157 138 Eimer Zuckerwasser, Steinobst, Honigwasser etc., 2 935 Schffl. Ebresche, Wachholderbeere etc., 68 823 Ctr. Runkelrübe, Melasse etc.

Nimmt man an, dass aus einem Scheffel Weizen 18 Quart, Roggen 16 Quart, Gerste etc. 14 Quart und Kartoffeln 6 Quart Branntwein zu 50 % Alkohol nach Tralles durchschnittlich erzeugt werden, so haben die obigen Quantitäten geliefert 3.782 459 Schffl. Getreide à Durchschnitt 16 Quart = 60.519 344 Quart, 19.893 131 Schffl. Kartoffeln à Durchschnitt 6 Quart = 119.358 786 Quart, die übrigen Substanzen ohne weiteren Anhalt nur geschätzt zu 1.121 870 Quart, überhaupt also 181.000 000 Quart. Dies gäbe eine Consumtion von durchschnittlich etwas über 11 Quart pro Kopf. Die sich hiernach herausstellende Differenz gegen obige Berechnung nach dem Steuerbetrage von 5,6 Quart ist zwar sehr erheblich, indessen wird bei der fortschreitenden technischen Vervollkommnung der Brennapparate gewiss mehr Branntwein als 87.732 435 Quart erzeugt worden sein, und man wird wohl nicht zu hoch rechnen, wenn man den Branntweinverzehr durchschnittlich pro Kopf zu 8 Quart à 3 Sgr. = 24 Sgr. schätzt.

5. Wein.

Im Inlande wurden 1849 gewonnen: 426 842 Eimer à 60 Quart = 25.610 520 Quart, für Vereinsländischen Wein sind an Uebergangsabgabe 48 874 Thlr. erhoben; da der Ctr. mit $\frac{5}{6}$ Thlr. besteuert ist, so sind dies 58 649 Ctr. und wenn auf den Ctr. 36 Quart gerechnet werden, so kamen Vereinsländischer Wein zur Verzehrung im preussischen Staate 2.111 376 Quart, Wein vom Auslande sind eingeführt 94 329 Ctr., sind à 36 Quart = 3.392 244 Quart, es wurden also 1849 im preussischen Staate verzehrt 31.114 140 Quart Wein aller Art, d. h. durchschnittlich pro Kopf 1,91 Quart, wofür voll 2 Quart à 8 Sgr. mit 16 Sgr. in Ansatz gebracht werden.

6. Tabak.

Inländischer Tabak wurde im Jahre 1849 gewonnen 159 413 Ctr., an Uebergangsabgabe für vereinsländischen Tabak sind 31 640 Thlr. erhoben, welche à $\frac{3}{4}$ Thlr. pro Ctr. sind 42 187 Ctr., ausländischer Tabak wurde eingeführt 178 817 Ctr., es sind also im preussischen Staate 380 417 Ctr. oder 41.845 870 ℔ Tabak, oder pro Kopf 2,56 ℔ verbraucht, wofür $2\frac{1}{2}$ ℔ in Ansatz gebracht werden und welche à ℔ 3 Sgr. einen Werth hatten von 7 Sgr. 6 pf.

7. Reis.

Es wurden in 1849 nach den Commercialnachweisungen 117 224 Ctr. = 12.894 640 ℔ Reis zum inneren Verbrauch versteuert, und beträgt also der Verzehr bei 16.331 187 Einwohnern 0,79 ℔ pro Kopf, wofür $\frac{3}{4}$ ℔ à $2\frac{2}{3}$ Sgr. mit 2 Sgr. in Ansatz gebracht werden.

8. Zucker.

Indischer Zucker sind mehr ein- als ausgeführt in preussischen Zollstätten 1.069 267 Ctr., Rübenzucker wurden im preussischen Staate von 7.839 571 Ctr. Rüben à 17,58 Ctr. Zucker gewonnen 457 308 Ctr., Summe 1.526 575 Ctr. = 167.923 250 ℔, oder durchschnittlich pro Kopf 10,28 ℔ Dieser Durchschnitt ist indessen jedenfalls zu hoch, da von dem obigen an preussischen Zollstätten eingegangenen Quantum viel eingegangener indischer Zucker an Vereinsländer abgegeben wird. Im Zollverein überhaupt berechnet sich der Zuckerverkehr in 1848 zu 5,42 ℔ pro Kopf. Da indessen die südlichen Vereinsstaaten wegen anderer zuckerhaltiger Surrogate und geringeren Verbrauchs an Kaffee wohl etwas weniger Zucker verzehren mögen, als die nördlichen, ferner aber, die bei den Runkelrübenzuckerfabriken angenommenen Procentsätze des reinen Zuckergewinnes bei dem steten Fortschritt dieser Industrie nach den Steuersätzen vielleicht zu gering angenommen sein möchten, scheint es sich zu rechtfertigen, wenn man in Vergleich zu dem Verbrauch von Zucker in den einzelnen Familien, wie er sich nach täglicher Erfahrung etwa stellt, den Verbrauch pro Kopf im preussischen Staate bis auf 7 ℔ à 5 Sgr. = 1 Thlr. 5 Sgr. veranschlagt.

9. Kaffee und Kaffeesurrogate

sind 1849 an preussischen Zollstätten mehr eingeführt als ausgeführt 562 543 Ctr. oder 61.879 730 ℔, was durchschnittlich auf den Kopf 3,8 ℔ beträgt. In Rücksicht darauf, dass neben dem indischen Kaffee viel inländische Surrogate genossen werden, deren Quantität aber nicht geschätzt werden kann, welche aber doch immer einigen Werth haben, wird man den Kaffeeverbrauch wohl auf 4 ℔ pro Kopf à 5 Sgr. = 20 Sgr. nicht zu hoch schätzen.

10. Gewürze.

Nach den Commercialnachweisungen sind 1849 an preussischen Zollstätten zu Consumtion verzollt 1) frische und getrocknete Südfrüchte (Apfelsinen, Citronen, Rosinen, Corinthen, Mandeln, Feigen Datteln etc.), deren Preise nach dem Berliner Preiscourante zwischen 12 und 24 Thlr. der Ctr. sich bewegen, und wofür als Durchschnitt etwa 12 Thlr. geschätzt wird, 111 019 Ctr. à 12 Thlr. = 1.332 228 Thlr., 2) Galgant, Ingber, Cardamom, Muscatnüsse und Blumen, Nelken 3 971 Ctr. à 40 Thlr. = 158 840 Thlr., Piment, Pfeffer etc. 21 238 Ctr. à 20 Thlr. durchschnittlich = 424 760 Thlr., 3) Zimmt und Cassia 4 983 Ctr. à 50 Thlr. = 249 150 Thlr., sind zusammen 2.164 978 Thlr. und beträgt pro Kopf etwa 4 Sgr.

11. Salz.

Der inländische Salzdebit war in 1849 70 648$\frac{6}{10}$ Last à 4 050 ℔, sind 286.126 830 ℔, wonach durchschnittlich ein Verbrauch von $17\frac{3}{5}$ ℔ auf den Kopf kam, und wofür $17\frac{1}{2}$ ℔ à 1 Sgr. = 17 Sgr. 6 pf. in Rechnung gestellt werden.

12. Wollene Waaren.

Nach den Viehstandstabellen sind Ende 1849 gezählt worden: 16.296 928 Schafe aller Art. Rechnet man, dass 10 Schafe im Durchschnitte 22 ℔ Wolle geben, so lieferte der Schafstand an Wolle 35.853 242 ℔, mehr Ausfuhr als Einfuhr war 8.650 900 ℔, diese abgezogen bleiben 27.202 342 ℔

Nach den Angaben eines bedeutenden Tuchfabrikanten, des Herrn Geheimen Commercienraths Carl, werden aus einem Centner Wolle (110 ℔) 65 ℔ Tuch fabricirt. Die vorstehenden 27.202 342 ℔ Wolle auf Tuch reducirt geben 16.074 111 ℔, Tuch und wollene Waaren wurden mehr aus- als eingeführt 5.075 800 ℔, nach deren Abzug verbleiben 10.998 311 ℔ Tuch und wollene Waaren. Bei der Verarbeitung feinerer Wolle kann man, nach desselben Fabrikanten Angabe, rechnen, dass 32 Ellen ein Gewicht von höchstens 23 ℔ haben, wonach vorstehende 10.998 311 ℔ Tuch gleich wären 17.041 128 Ellen, und also auf den Kopf durchschnittlich kämen 1,04 Ellen. Dafür 1 Elle à $1\frac{1}{2}$ Thlr. in Ansatz gebracht, sind 1 Thlr. 15 Sgr.

13. Leinwand.

Für den Verbrauch an Leinwand aus inländischem Naturproducte ist kein anderer Schätzungsmaassstab, als die Zahl der Webestühle. Die Zahl der Webestühle in Leinen war im preussischen Staate 1) gewerbsweise gehende Stühle 45 029. Wenn man annimmt, dass jeder Stuhl 6 Tage in jeder Woche beschäftigt wird, und nach v. Viebahn »Ueber Linnen- und Wollmanufactur etc. 1846. S. 27« ein Weber in Leinwand bei 14stündiger Arbeit täglich 3—6 und mehr Ellen, also durchschnittlich etwa 5 Ellen liefert, so giebt 1 Stuhl wöchentlich 30 Ellen und jährlich 1 560 Ellen, also 45 029 Stühle = 70.245 240 Ellen; 2) als Nebenbeschäftigung waren 278 122 Leinenstühle vorhanden, von denen angenommen werden kann, dass jeder Stuhl $\frac{1}{12}$ der gewerbsweise gehenden Stühle, also 130 Ellen jährlich liefert; also 278 122 Stühle = 36.155 860 Ellen, Leinengarn und Leinenwaaren wurden mehr aus- als eingeführt 47 337 Ctr. = 5.207 070 ℔, und da 4 Ellen Leinwand durchschnittlich auf 1 ℔ gerechnet werden können, so kommen in Abzug 20.828 200 Ellen und verbleiben zum Verbrauch im Lande 85.572 900 Ellen oder pro Kopf etwa 5 Ellen Leinwand. Dies würde ungefähr der Bedarf zu einem Hemde eines Erwachsenen jährlich sein, und wenn man berücksichtigt, dass viel mit Baumwolle gemischtes Leinen verbraucht wird, so erscheint der Verbrauch von 5 Ellen Leinwand pro Kopf wohl zutreffend. 5 Ellen à $7\frac{1}{2}$ Sgr. sind = 1 Thlr. 7 Sgr. 6 pf.

14. Baumwollenwaaren.

Im Zollvereine waren 1849 396 300 Ctr. rohe Baumwolle mehr ein- als ausgeführt. Um solche auf Garn zu reduciren, muss $\frac{1}{11}$ in Abzug gebracht werden, sind 36 027 Ctr., bleiben Garn 360 273 Ctr. Baumwollengarn wurde mehr ein- als ausgeführt 483 949 Ctr., es sind also im Zollverbande verblieben 844,222 Ctr. Baumwollengarn. Mit $\frac{1}{4}$ Abzug 211 055 Ctr. auf baumwollenes Gewebe reducirt, sind also 633 167 Ctr. baumwollene Waaren. Solcher Waaren wurden mehr aus- als eingeführt 90 654 Ctr., es verblieben also zum inneren Verbrauch 542 513 Ctr. oder 54.251 300 ℔; diese sind, da 9 ℔ 80 Ellen baumwollene Gewebe geben = 482.233 778 Ellen oder pro Kopf der Bevölkerung von 29.803 000 Einwohnern, pp. 16 Ellen, welchen Verbrauch man für den preussischen Staat wird gleich annehmen können. 16 Ellen Baumwollenwaare durchschnittlich zu 5 Sgr. geschätzt, sind 2 Thlr. 20 Sgr.

Es wird zwar viel ordinäres baumwollen Zeug, die Elle bis zu 2 Sgr. herab fabricirt, welches meist zu weiblicher Bekleidung der niederen Stände dient; dagegen verbraucht die grosse Masse der männlichen Arbeiterclasse zu Röcken, Beinkleidern, Westen u. s. w., doch meist schwerere und daher theurere Waare, wozu noch die

Luxusgewebe der wohlhabenderen Stände hinzutreten, so dass der Durchschnittspreis von 5 Sgr. pro Elle dem Verbrauche wohl angemessen erscheinen möchte.

15. Seide und seidene Waaren.

Im Zollvereine wurden 1849 mehr ein- als ausgeführt: rohe und gefärbte Seide 17 537 Ctr., gefärbte, auch weissgemachte Seide 1 505 Ctr., Summe 19 042 Ctr. = 1.904 200 ℔.

Wenn aus roher Seide seidenes Zeug gefertigt wird, so verliert bisweilen, bei leichter Farbe, das seidene Gewebe gegen die rohe Seide 20—25 % an Gewicht. Bei anderen seidenen Waaren ist dieser Verlust viel geringer; bisweilen ist aber das gefärbte seidene Zeug schwerer als die rohe Seide. Erfahrene Seidenfabrikanten führen an, dass jetzt 1 ℔ rohe Seide, je nach Verschiedenheit der Farbe, wenn es gefärbt ist, liefert: 1) weich gefärbt (couleurt) 24 Lth., 2) weich gefärbt (schwarz) 26—30 Lth., 3) halb abgekocht (demi cuit) 28—32 Lth., 4) noir chargé (Dunst) schwarz, durch Knoppern schwerer geworden 44—48 Lth.

Die letztere Art der Färbung ist die am häufigsten, da die davon gefertigte Waare am meisten von Landleuten etc. zu Kopf- und Halstüchern verbraucht wird. Vertheilt man den Verbrauch an seidenen Waaren zu $\frac{2}{9}$ der Färbungen von 1, 2, 3 und $\frac{3}{9}$ der zu 4: so ergeben die vorhin berechneten 1.904 200 ℔ rohe Seide:

423 156 ℔ à 24 Lth.	=	317 367 ℔	seidene Zeuge.
423 156 » à 30 »	=	396 709 »	
423 156 » à 32 »	=	423 156 »	
634 732 » à 48 »	=	952 098 »	
1.904 200 ℔..........	=	2.089 330 ℔	

An seidenen und halbseidenen Zeugen wurden mehr aus- als eingeführt 11 173 Ctr. = 1.117 300 ℔, bleiben zum inneren Verbrauch 972 030 ℔. Wenn man das Pfund seidene Waare = 20 Ellen schätzt, so sind dies 19.440 600 Ellen oder pro Kopf = 0,65 Ellen, wofür $\frac{2}{3}$ Ellen à 25 Sgr. = 16$\frac{2}{3}$ Sgr. in Ansatz gebracht werden.

16. Leder.

Der Verbrauch an Leder ist hauptsächlich zu schätzen nach dem Ergebniss der oben bei Nr. 3 für die Fleischconsumtion aufgestellten Berechnung in Bezug auf die muthmaasslich geschlachtete Stückzahl inländischen Rindviehes, Kälber, Schafe und Ziegen.

1) 571 072 Stück Rindvieh geben an grossen Häuten 571 072 Stück, 2) von 2.077 735 Kälbern die Felle, geben, wenn 5 Kalbshäute gleich 1 Rindshaut zu achten ist, 415 547 Stück, 3) von 2.813 617 Stück Schafen und Ziegen = 15 Stück eine Rindshaut, sind 187 574 Stück, 4) Pferde sind 1.575 417 Stück am Ende 1849 gezählt worden. Schätzt man, dass jährlich etwa $\frac{1}{15}$ durch Alter und Unfälle ausscheiden, so werden 105 029 Stück Rosshäute gewonnen, die 3 Stück = 2 Stück Rindhäute geben 70 019 Stück, 5) an Wildhäuten mögen pp. = Rindshäuten noch hinzutreten 5 788 Stück, es werden also von inländischem Vieh 1.250 000 Stück Rindshäute, und da 4 Häute etwa 1 Ctr. wiegen, 312 500 Ctr. Leder geschätzt werden können. Hierzu treten 211 110 Ctr. mehr ein- als ausgeführte Häute, Leder und Lederwaaren, und es beträgt also der innere Verbrauch an Leder etwa 523 610 Ctr. Da 1 Ctr. gleich zu achten ist 4 Stück gegerbte Leder à 7 Thlr., so ist der Werth dieser 523 610 Ctr. (4 × 7 = 28 Thlr.) = 14.661 080 Thlr. oder durchschnittlich pro Kopf 27 Sgr.

Die Familie zu fünf Personen angenommen, wie sich nach der Zählung pro 1849 berechnet (bei 16.331 187 Menschen, 3.181 968 Familien = 1 Familie : 5,10 Personen), beträgt nach obiger Zusammenstellung der Bedarf an den bezeichneten Objecten 133 Thlr. 16 Sgr. 3 Pf. Hierzu treten nun noch die nothwendigen Bedürfnisse für Wohnung, Holz, Licht etc., welche sich besser nach dem Haushalte schätzen lassen.

1) Wohnungsmiethe. Die Feuercataster geben hierzu einen annähernden Schätzungsmaassstab. Die sämmtlichen Gebäude des Staats waren im Jahre 1849 in den unter specieller Aufsicht der Regierung stehenden Feuerversicherungs-Gesellschaften mit 1 230.324 221 Thlr. gegen Feuerschäden versichert. Da grundsätzlich nicht der volle Werth versichert werden darf, so wird man für den fehlenden Theil etwa noch $\frac{1}{4}$ hinzurechnen können mit 307.581 055 Thlr., und es würden also die Gebäude einen Werth gehabt haben von 1 537.905 276 Thlr. Man wird annehmen können, dass der Zins zu 5 Procent von dieser Summe mit 76.895 264 Thlr. dem Miethsbetrag gleich kommt, den die Einwohner des Staats für Wohnung und Geschäftsgelass jährlich aufzubringen haben. Diese Summe auf 3.181 968 Familien vertheilt, macht für die einzelne durchschn. 24 Thlr. 5 Sgr.
2) Holz und anderes Heiz- und Kochmaterial. Der Verbrauch einer Familie wird davon im allgemeinen Durchschnitte nicht zu hoch mit = 3 Klafter Holz = 10 Thlr. veranschlagt werden können.
3) Erleuchtung, täglich 1 Sgr., also jährlich 12 Thlr.
4) Seife zum Reinigen der Wäsche, wöchentlich 1 ℔, also in 52 Wochen 52 ℔ à 3 Sgr. 5 Thlr. 6 Sgr.
5) Butter, Käse, Milch, Eier, grüne Gemüse etc. täglich 1½ Sgr. = jährlich 18 Thlr.
6) Abgaben. Die indirecten Abgaben an die Staatscassen kommen hier nicht zur Berechnung, da dieselben schon in vorstehender Nachweisung des Verzehrs und Verbrauchs pro Kopf bei den verschiedenen Objecten begriffen sind. Dagegen werden die directen Steuern — Grund-, Classen-, Gewerbesteuer — hierher zur Berechnung gezogen werden müssen. Nach S. 103 des Jahrgangs 1850 dieser Mittheilungen kommen davon auf den Kopf der Bevölkerung 1 Thlr. 7 Sgr. 10,42 Pf., also für die Familie von 5 Personen = 6 Thlr. 9 Sgr. 4 Pf. Die Communalabgaben zu schätzen, fehlt es zur Zeit noch an jeder allgemeinen Grundlage; sie mögen daher für die Familie durchschnittlich gerechnet werden zu 2 Thlr.
7) Endlich mögen zur Abrundung noch 3 Thlr. 23 Sgr. 5 Pf. für den Verbrauch von verschiedenen noch nicht zur Berechnung gezogenen Objecten, für Ausgaben zur Erholung, zum Vergnügen in Ansatz kommen.

Summa 215 Thlr. oder pro Kopf 43 Thlr. und beträgt für 16.331 187 Einwohner des Staats 702.241 041 Thlr.

So weit dies mit annähernder Wahrscheinlichkeit zu ermitteln ist, bedarf der Kopf der Bevölkerung des preussischen Staats gegenwärtig etwa 43 Thlr. für alle seine Bedürfnisse.

Dies sind ganz ungefähre Schätzungen. — Man tadelt in den statistischen Berechnungen die Durchschnitte, und meint, es könne nicht helfen, herauszurechnen, wieviel an Getreide, Fleisch, Zucker, Kaffee, Bier, Wein, Branntwein, Tuch, Leinwand, Baumwollenwaaren etc. sich pro Kopf berechnet, da der allgemeine Durchschnitt kein Bild geben könne, was auf den Einzelnen wirklich kommt. Wenn z. B. 100 Einheiten verzehrt werden, so könne der Eine 50, der Andere 2 verbrauchen. Die Richtigkeit des Einwurfs wird willig zugegeben, die Vertheilung vermag die Statistik nicht genau zu ermitteln; aber es ist für die Totalanschauung der Zustände des Volks immer schon ein grosser Fortschritt, wenn nur sich ermittelt, dass die Durchschnittszahlen pro Kopf in einer Reihe von Jahren sich vermehren. Dies ist im preussischen Staat unbezweifelt der Fall.

So weit Dieterici. Aus seinen eigenen Worten ist leicht zu erkennen, dass die von ihm gefundenen Verbrauchszahlen weit mehr Schätzungen denn positive Ermittelungen und dass selbst einige davon nicht einmal zulässig sind. Er beziffert z. B. die Wohnungsmiethe und den Geschäftsgelass nach den Brandversicherungs-Summen für Immobilien unter Zuschlag von $\frac{1}{4}$ des Werths als Selbstversicherung. Gesetzt, diese Summe sei richtig, so ist doch der Schluss, dass auf die Familie eine Ausgabe von 24 Thlr. 5 Sgr. 4 Pf. für Wohnung und Geschäftsgelass komme, unzutreffend. Die Ausgaben für den Geschäftsgelass, d. h. für die Benutzung der Gebäude zu landwirthschaftlichen, gewerblichen, commerziellen, administrativen und sonstigen Zwecken dürfen gar nicht mehr in Rechnung gestellt werden, denn sie sind schon in den Producten, Abgaben etc. berücksichtigt, deren Preis im Wesentlichen die Summe der Erzeugungskosten plus oder minus eines Unternehmergewinns ausdrückt. Am ehesten sind die durch die Steuerbehörden controlirten Zahlengrundlagen berechtigt, eine Glaubwürdigkeit für sich in Anspruch zu nehmen, indess auch nur die, welche einer allgemeinen Controle unterworfen sind, z. B. Zucker, Kaffee, Reis, Tabak, Wein, Bier, Branntwein, Baumwolle, Seide. Getreide und Fleisch sind es nur in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten. Von deren Consum auf den des ganzen Landes schliessen zu wollen, ist etwas gewagt. Ja auch der Consum einiger jener steuerunterworfenen Artikel lässt sich nur für die Zollvereins-Bevölkerung und nicht für die preussische getrennt zur Ziffer bringen. In obiger Zusammenstellung wurden die Zahlen auf dem Wege gefunden, dass die an den preussischen Zollstätten dem freien Verkehr übergebenen Mengen um die aus dem freien Verkehr ins Ausland gegangenen vermindert und der Rest durch die Kopfzahl dividirt wurde. Das ist keineswegs unter allen Umständen richtig. Denn wenn die Preise niedrig stehen, so versorgt sich der Handelsstand mit grösseren Quantitäten; sind sie hoch, so ergänzt er seine Vorräthe nur bis zur Grenze des nächsten Bedarfs. Man darf sich deshalb nicht mit dem Durchschnitt eines Jahres begnügen, sondern man muss gute und schlechte Jahre zusammenziehen, um das annähernde Verbrauchsquantum zu bestimmen. Und wenn endlich die Quantitätszahlen wirklich genau vorlägen, so wäre damit über die Qualität, resp. Preise der Waaren sehr wenig gesagt, indem bekanntlich officielle Werthsangaben über die zollvereinsländische Waaren-Ein- und Ausfuhr gänzlich mangeln. Wo man solchen begegnet, sind sie das Ergebniss mehr oder weniger arbiträrer Schätzungen.

Glücklicherweise enthalten die vortrefflichen Veröffentlichungen über Hamburgs Schifffahrt und Handel vom Jahre 1849 ab sehr vollständige Preisnotizen fast über alle Waaren, die in dem grossartigen Verkehr dieser alten Hansestadt vorkommen. In Ermangelung ähnlicher, gleich umfassender Angaben aus Preussen werden sie neben den analogen Bremer Zusammenstellungen als das zuverlässigste Richtmaass des Urtheils über die Preisschwankungen in Norddeutschland zu betrachten sein. Wir entnehmen aus der betreffenden Uebersicht die wichtigsten, müssen es aber Jedem selbst überlassen, hiernach die oben stehenden Preisnotizen über die Gegenstände der Verzehrung und des Verbrauchs der preussischen Bevölkerung zu berichtigen. Freilich darf dabei nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Preis von diversen Artikeln im Zollverein schon durch den hinzutretenden Zoll sich höher als in Hamburg stellen muss, abgesehen davon, dass hier und da auch noch einige Frachtspesen hinzuzurechnen sein würden.

Durchschnittswerth verschiedener Handelsartikel in Vereinsthalern,

reducirt à 150 Thlr pr. 300 Mark Banco pr. Ctr Netto der nach den Hamburger Börsenpreisen declarirten Einfuhr.

3. Gegenstände.	1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862
	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr
Baumwolle	16,93	23,60	17,73	16,73	18,36	15,10	15,14	18,14	21,06	19,38	18,28	17,06	21,40	39,44
Baumwollenwaaren	105,30	113,57	107,27	108,43	106,67	100,75	90,21	94,13	98,63	100,52	108,10	101,91	97,74	112,08
Blei	5,33	5,97	6,13	5,53	7,12	7,86	8,59	7,94	7,78	6,87	7,38	7,07	6,94	6,63
Bohnen, Pferde- und Tauben-	1,67	1,37	1,77	1,97	2,93	2,82	3,11	2,87	2,69	2,75	2,64	2,63	2,72	2,71
Bohnen, weisse	3,03	2,60	4,43	4,40	5,39	4,65	5,53	4,54	3,82	4,00	4,09	4,20	4,21	4,08
Borsten	54,03	70,03	68,77	71,00	82,74	104,26	80,86	70,36	80,81	73,84	74,75	105,67	79,25	77,77
Branntwein, Korn- und Kartoffel-	5,33	7,03	6,23	6,07	7,18	11,64	10,22	12,53	9,17	6,27	6,00	6,47	7,71	5,50
Butter	19,33	18,43	19,90	20,47	24,81	26,31	27,10	28,73	29,18	28,13	29,48	29,46	29,23	28,96
Caffee, im Ganzen	12,70	15,33	13,70	13,70	15,52	15,72	15,35	15,95	17,59	15,20	17,78	20,37	20,52	22,54
Cigarren, im Ganzen	133,10	148,17	157,20	141,20	125,97	167,89	141,06	165,91	185,56	152,00	179,60	166,93	178,60	142,26
Corinthen	6,87	7,77	5,43	8,43	15,94	4,58	12,83	18,56	14,85	8,06	7,83	6,91	6,68	6,38
Cubeben	—	—	—	—	37,31	42,97	45,56	38,53	43,47	44,08	50,96	72,84	53,20	42,34
Eiderdunen	254,90	272,23	277,50	287,17	308,13	319,41	351,70	403,33	422,83	395,00	445,57	480,67	461,30	593,56
Eisen, Roh- u. Schmelz-	1,17	1,07	0,93	0,97	1,32	1,74	1,58	1,53	1,47	1,15	1,09	1,09	1,03	1,05
Eisenbahnschienen	2,43	1,80	2,53	2,27	2,75	3,67	2,97	3,36	3,26	2,63	2,86	2,71	2,70	2,65
Erbsen	1,57	1,63	1,93	2,20	2,91	3,14	3,13	2,35	3,00	2,97	2,90	2,97	2,94	2,98
Felle, Kalb-	23,37	28,13	27,10	23,23	27,85	35,24	33,91	39,93	49,01	34,50	46,79	52,18	39,97	37,50
Flachs	18,13	15,10	19,70	19,37	13,28	12,44	12,32	14,29	17,67	18,70	18,41	22,44	23,30	23,71
Fleisch, gesalz. Ochsen-	10,50	9,70	10,13	11,13	11,09	14,57	16,63	14,45	16,05	13,68	14,49	14,13	11,82	12,27
» » Schweine-	16,33	13,93	13,10	13,60	16,54	16,48	18,28	17,58	18,25	15,73	15,61	17,12	17,88	14,33
Garn, Baumwollen	28,67	30,03	29,23	29,03	28,82	28,04	29,64	29,81	34,44	33,26	37,90	39,23	45,54	62,61
» Leinen- u. Zwirn	49,30	51,53	49,80	45,17	54,86	59,09	55,86	55,26	56,42	49,32	49,64	49,03	48,33	47,43
» Wollen- u. Halbwollen-	104,53	98,00	77,23	74,80	101,64	92,36	80,87	91,35	97,02	80,18	95,18	107,66	98,60	103,80
Gerste	1,80	1,93	2,00	2,53	2,47	3,13	3,04	3,27	2,95	2,47	2,66	2,83	2,83	2,72
Graupen	4,00	3,40	3,93	4,83	3,97	4,69	5,08	5,43	5,12	4,95	5,28	5,15	5,26	5,24
Guano	3,27	3,30	3,50	3,17	3,54	3,98	3,90	3,89	4,42	4,09	3,62	4,05	3,81	4,29
Gummischuhe	161,83	112,83	112,23	129,47	132,10	136,92	124,68	112,74	95,80	64,05	67,53	68,58	65,94	60,58
Guttapercha	26,63	25,40	28,83	29,43	35,89	40,73	28,44	28,84	33,67	28,17	50,95	50,72	45,60	47,42
Häute, trockene inländ.	15,93	18,97	19,17	18,13	20,19	21,58	26,02	32,28	36,76	26,61	28,81	33,42	25,24	25,53
Hafer	1,60	1,87	2,40	2,27	2,59	3,00	2,88	2,78	2,57	2,40	2,39	2,51	2,44	2,28
Harz	1,50	1,50	1,47	1,30	1,70	1,81	1,58	1,51	1,76	1,61	1,67	1,59	2,53	6,96
Heringe	2,77	2,67	2,57	3,60	3,57	3,49	3,45	3,74	4,63	3,70	3,95	3,57	3,99	3,66
Holz, Mahagoni-	3,73	3,97	4,20	4,20	3,93	4,00	3,26	3,98	4,67	3,43	3,96	4,52	3,91	3,22
Hopfen	17,93	17,20	22,40	25,20	32,68	47,02	36,09	20,97	21,63	19,86	27,71	49,72	33,15	25,59
Käse	13,07	12,57	13,07	13,70	15,32	16,93	17,90	17,42	18,11	17,41	17,25	17,96	16,47	16,35
Kalk	0,50	0,70	0,50	0,50	0,47	0,50	0,50	0,50	0,50	0,50	0,56	0,54	0,53	0,52
Kupfer	28,90	27,47	28,93	30,57	37,21	38,75	38,80	40,04	38,09	34,25	32,28	34,03	32,00	31,52
Leder, Sohl-	28,03	28,23	29,03	28,03	30,46	31,87	33,89	42,57	51,58	44,00	48,37	43,62	36,39	40,15
Leim	12,57	12,17	12,43	12,10	12,18	14,29	15,96	14,80	20,99	20,39	17,68	16,27	17,63	15,86
Leinen	55,23	57,83	65,40	62,23	53,24	53,50	58,01	62,02	67,50	62,78	56,30	52,72	52,88	53,09
Linsen	2,37	2,30	4,50	5,53	5,21	5,48	6,32	5,11	5,16	5,21	5,89	4,86	4,35	4,44
Lumpen	5,10	5,00	4,87	5,37	6,11	6,72	5,63	5,69	6,08	5,42	5,60	5,53	5,87	5,08
Messing	26,63	26,00	24,37	25,13	26,49	27,62	27,68	29,52	28,30	24,98	24,62	22,86	24,89	25,52
Oel, Oliven-, Fabrik-	14,43	15,13	12,97	16,07	20,26	18,20	16,77	15,81	18,05	14,34	15,26	18,82	18,54	17,96
» Speise-	22,80	19,97	20,37	23,60	27,43	27,42	24,80	22,80	26,13	23,30	26,97	27,89	26,20	27,81
» Rüb-	13,27	12,20	10,57	11,10	11,36	13,97	17,81	15,93	16,05	13,34	11,93	13,30	12,74	14,98
Oelkuchen	1,33	1,33	1,37	1,50	1,78	2,01	2,31	2,18	2,19	2,22	1,97	1,78	1,77	2,21
Reis, im Ganzen	4,93	5,13	4,53	3,90	5,28	4,82	5,43	4,20	4,15	3,37	3,68	4,08	4,11	3,89
Roggen	1,57	1,73	2,30	2,40	2,76	3,58	3,88	3,59	2,56	2,28	2,34	2,65	2,61	2,83
Rum	8,90	8,27	8,73	8,17	11,03	11,70	12,86	12,03	14,73	10,45	11,93	12,35	11,85	9,73
Saat, Rapps- und Rüb-	4,60	4,27	3,67	3,97	4,78	4,93	7,17	6,09	5,53	5,39	4,44	4,92	5,07	5,87
Säure, Salz-	1,63	1,53	1,53	1,67	1,68	1,76	1,59	1,32	1,29	1,20	1,18	1,10	1,07	1,02
» Schwefel-	3,10	3,33	3,43	3,30	3,08	3,53	2,64	2,90	2,98	3,26	3,49	3,76	2,93	2,55
Schiesspulver	25,00	24,73	19,00	19,77	25,40	17,53	19,44	22,23	26,30	22,18	21,10	20,63	23,93	23,62
Schinken und Speck, geräuchert	15,47	14,27	13,57	13,23	17,59	19,54	19,21	19,71	20,94	17,88	19,28	18,47	20,24	18,53
Schwefel, roher	2,13	2,50	2,47	2,23	2,17	1,77	1,85	1,76	3,09	2,74	2,84	3,40	2,60	2,30
Seide, rohe u. gezwirnte	625,97	658,23	635,63	613,03	655,00	545,32	522,69	480,78	635,84	568,00	626,34	628,60	587,07	485,51
Seiden- und Halbseidenwaaren	690,23	692,80	686,37	654,60	742,10	729,76	677,32	740,97	745,10	665,43	675,91	686,44	715,97	625,75
Seife	9,07	8,40	8,93	10,07	8,29	7,60	8,70	8,46	8,83	9,74	7,56	9,14	9,76	9,56
Soda, calcinirte	3,93	3,90	3,47	3,33	3,51	3,21	3,03	3,37	4,11	4,06	4,23	3,80	3,48	3,23
Sprit, Franz. u. Spanisch.	7,53	9,30	9,50	10,53	18,29	29,27	43,97	25,18	33,99	16,04	11,78	20,43	18,68	14,78
» Korn- u. Kartoffel-	5,23	5,13	5,70	7,97	9,26	12,70	12,09	11,48	9,32	6,10	6,81	8,03	8,81	7,65
Stahl	8,57	9,53	8,20	9,23	8,02	10,32	12,94	11,67	11,50	10,10	9,69	9,20	9,31	9,67
Steinkohlen und Cinders	0,27	0,23	0,23	0,23	0,31	0,32	0,34	0,30	0,28	0,25	0,26	0,26	0,27	0,27
Tabak, im Ganzen	15,33	19,53	18,23	16,73	18,98	18,98	20,39	24,21	25,89	20,95	23,49	24,03	27,13	28,74
Talg	12,80	11,83	11,70	13,03	16,28	19,70	18,03	17,28	18,10	15,95	17,63	17,87	17,16	15,47
Thee	51,43	47,60	50,00	45,57	49,40	48,01	43,78	49,80	55,77	46,67	55,86	62,85	49,25	55,66
Wein, im Ganzen	6,77	6,43	7,53	8,00	8,03	11,31	14,73	15,08	15,92	12,01	9,84	12,31	12,30	11,60
» von Frankreich, excl. Champagner	4,30	4,90	4,73	4,90	6,42	9,39	12,80	10,92	13,27	8,99	7,10	9,89	10,48	11,05

3. (Forts.) Gegenstände.	1849 Thlr.	1850 Thlr.	1851 Thlr.	1852 Thlr.	1853 Thlr.	1854 Thlr.	1855 Thlr.	1856 Thlr.	1857 Thlr.	1858 Thlr.	1859 Thlr.	1860 Thlr.	1861 Thlr.	1862 Thlr.
Weizen	2,77	2,70	2,77	2,90	3,51	5,03	5,20	4,88	3,75	3,08	3,28	3,84	4,10	3,85
Wolle, Schaf- u. Lamm-	61,10	62,30	63,93	61,10	59,50	62,94	57,28	65,73	72,62	67,88	69,40	72,05	64,61	69,50
Wollen- und Halbwollen-waaren	179,13	178,10	177,20	182,17	193,60	188,36	167,59	182,88	200,02	198,15	187,56	188,02	185,38	169,10
Zink, roher	4,77	5,10	4,83	5,57	7,01	7,38	7,53	8,17	9,42	7,80	6,96	6,63	6,00	5,96
Zinn	25,00	25,40	26,83	29,03	41,14	39,54	38,55	44,37	49,64	40,73	45,58	46,13	40,86	39,77
Zucker, roher im Ganzen	7,90	7,33	7,10	6,73	7,74	7,92	8,29	10,69	12,09	8,84	8,67	8,97	7,43	7,40

Untersuchungen über Preise stehen bekanntlich im genauesten Zusammenhange mit solchen über den Werth des Geldes, resp. der Edelmetalle, denn die Preise werden ja in Einheiten derselben ausgedrückt. Sind letztere in ihrem Werthe selbst veränderlich, also ein veränderlicher Maassstab, so müssen sich nothwendig die Schwankungen auf die damit gemessenen Werthe übertragen. Ist das Maass zu lang, so bekommt man aus einem Stück Tuch gegebener Länge weniger Ellen, ist es zu kurz, deren mehr. Ganz dasselbe findet beim Gelde statt. Ist das Edelmetall theuer, so ist die Silber- oder Goldelle kürzer und misst aus einer gegebenen Menge Getreide mehr Scheffel, oder, was dasselbe ist, man erhält für eine bestimmte Summe von Münzeinheiten mehr Waare; ist es wohlfeil, so tritt das Entgegengesetzte ein.

Die Frage, ist der Werth des Geldes überhaupt, und des Silbers insbesondere, in den letzten Jahrzehnten durch die starken Goldzufuhren gesunken, wird gegenwärtig in der Volkswirthschaft sehr lebhaft diskutirt. Fast in allen grossen Culturländern der Erde beschäftigen sich die ersten ökonomischen Forscher damit. Es wird eine grosse Menge Beweismaterial zur endgiltigen Entscheidung beigebracht. Indessen der Richterspruch ist noch nicht gefällt. Wir wollen uns inzwischen einiges des neuesten Materials zu Nutzen machen und zu den obigen Hamburger Durchschnittspreisen diejenigen fügen, welche in derselben Zeit und nach denselben Methoden in Frankreich und England von den Handelsbehörden ermittelt und veröffentlicht wurden. Die Reduction der verschiedenen Maasse und Münzen behufs leichter Vergleichung stellen wir absichtlich Jedem selbst anheim. Möge die Mühe, die sie verursacht, die Ueberzeugung fördern, wie viel Arbeit gespart werden könnte, wie viel reifer manches Urtheil sein würde, wenn alle grossen Culturvölker der Erde gleiche Münzen, Maasse und Gewichte hätten!

4. Gegenstände.	Maass.	1826		1847		1848		1850		1852		1855		1856		1857		1859		1860		1861		1862	
		fr.	c.	fr.	c.	fr.	c.	fr.	c.	fr.	c.	fr.	c.	fr.	c.	fr.	c.	fr.	c.	fr.	c.	fr.	c.	fr.	c.
Animalische Producte.																									
Pferde (Wallachen), importirte	Stück	360	.	550	.	550	.	550	.	600	.	750	.	760	.	765	.	725	.	780	.	780	.	800	.
Ochsen (importirte)	»	200	.	280	.	250	.	250	.	150	.	400	.	430	.	400	.	410	.	415	.	420	.	400	.
Kühe »	»	110	.	200	.	200	.	200	.	250	.	300	.	300	.	260	.	275	.	280	.	285	.	280	.
Schweine »	»	30	.	30	.	40	.	40	.	25	.	90	.	95	.	85	.	95	.	95	.	100	.	95	.
Hammel »	»	17	.	20	.	20	.	22	.	23	.	35	.	38	.	34	.	35	.	36	.	38	.	36	.
Schlachtfleisch (imp.)	Kilogr.	0	60	0	60	1	10	1	.	1	.	1	35	1	35	1	35	1	35	1	35	1	35	1	35
Wildpret und Geflügel (imp.)	»	1	20	1	20	1	50	1	50	2	50	2	.	2	.	2	.	2	.	2	.	2	.	1	50
Käse (imp.)	»	0	70	0	70	0	80	0	90	1	05	1	80	1	70	1	40	2	.	1	60	1	75	1	50
Gesalzene Butter (export.)	»	1	35	1	30	1	40	1	40	1	43	2	35	2	40	2	20	2	60	2	65	2	70	2	50
Eier (imp.)	»	0	80	0	80	0	80	0	80	0	85	1	15	1	20	1	15	1	15	1	25	1	35	1	25
Vegetab. Nahrungsmittel.																									
Weizen (des Inlands)	Hectol.	—	—	20	46	16	27	14	33	17	49	29	37	30	22	23	83	18	31	20	64	24	55	23	24
Thee, (import.)	Kil.	6	.	5	85	4	50	4	50	4	50	4	.	7	50	7	50	5	.	5	.	5	.	5	.
Kaffee (von den franz. Colonieen).	»	1	60	1	85	1	85	1	95	1	95	2	.	2	15	2	30	2	40	2	40	2	60	2	80
Reis in Körnern, ostindischer	100 Kil.	40	.	40	.	30	.	30	.	35	.	48	.	45	.	38	.	27	.	35	.	35	.	33	.
Cacao, (import.)	Kil.	0	90	1	20	1	20	0	91	0	90	1	50	1	70	1	90	1	50	1	50	1	50	1	30
Kartoffeln, (export.)	»	0	06	0	06	0	08	0	08	0	10	0	12	0	10	0	07	0	09	0	09	0	09	0	07
Olivenöl (sardinisches), (import.)	»	0	80	1	30	1	05	1	12	1	15	1	70	1	70	1	60	1	50	1	75	1	65	1	42
Wein (gewöhnl.), (import.)	Litre	0	20	0	20	0	20	1	.	1	.	0	65	0	75	0	70	0	45	0	40	0	35	0	30
Wein aus der Gironde, (export.)	Hectol.	200	.	130	.	120	.	200	.	240	.	310	.	450	.	350	.	300	.	300	.	300	.	320	.
Branntwein, (export.)	»	100	.	100	.	190	.	196	.	462	.	400	.	400	.	395	.	385	.	395	.	395	.	400	.
Rohproducte.																									
Geschwungener Hanf (imp.)	Kil.	0	65	0	80	0	70	0	75	0	80	0	92	0	98	0	98	0	94	0	86	0	82	0	85
» Flachs (imp.)	»	1	.	1	25	0	90	1	.	1	25	1	50	1	35	1	30	1	75	1	65	1	65	1	85
Baumwolle (imp.)	»	1	80	1	.	0	90	1	77	1	49	1	60	1	75	2	05	1	90	1	64	2	20	3	70
» (exp.)	»	2	.	2	.	1	.	1	85	1	70	1	85	1	85	2	15	1	80	1	65	2	20	3	80
Rohseide (imp.)	»	40	.	35	.	31	.	42	50	46	.	51	.	61	.	66	.	57	.	60	.	50	50	55	.
Moulinirte Seide (exp.)	»	70	.	60	.	60	.	74	.	—	—	82	.	95	.	100	.	87	.	92	.	78	.	83	50
Wolle (exp.)	»	4	.	4	.	3	60	3	25	—	—	—	—	3	20	3	25	2	85	3	10	3	.	3	75
Indigo (imp.)	»	20	.	—	—	—	—	13	.	17	.	16	50	20	.	20	.	20	.	20	.	20	.	20	.
Steinkohlen (imp.)	100 Kil.	1	50	1	50	2	20	2	20	2	03	2	34	2	17	1	91	1	79	1	81	1	83	1	82
Rohkupfer (imp.)	Kil.	2	.	2	20	2	15	2	30	3	20	3	25	3	25	2	60	2	70	2	40	2	40	2	20
Blei, roh (imp.)	»	0	45	0	45	0	45	0	47	0	50	0	60	0	63	0	63	0	61	0	62	0	56	0	54
Rohzink »	»	0	40	0	45	0	40	0	40	0	50	0	62	0	65	0	70	0	55	0	55	0	46	0	49
Rohzinn »	»	2	.	2	.	2	.	2	.	2	30	3	20	3	50	3	50	3	60	3	60	3	25	3	25
Fabrikate.																									
Perkaline, weisse (imp.)	Kil.	15	.	—	—	3	80	4	20	3	60	3	20	3	40	3	40	3	75	3	50	3	60	4	55
» u. Calicots, weisse (exp.)	»	15	.	4	.	4	60	5	60	5	10	4	60	4	70	3	95	4	20	3	80	3	80	4	75
Bedruckte Kattune (exp.)	»	26	.	10	.	9	.	11	90	11	57	10	30	10	30	8	60	8	60	8	60	5	80	7	45
Tuche (imp.)	»	27	.	27	.	18	.	18	50	19	.	18	.	18	.	24	.	22	.	21	.	21	.	22	50
» (exp.)	»	27	.	24	.	20	.	22	.	23	40	25	60	26	80	28	15	26	.	25	.	24	.	23	50
Andere wollene Webwaaren (exp.)	»	26	.	22	.	20	.	27	.	26	50	25	50	25	95	24	75	24	55	24	50	20	85	20	50
Broschirte Seidenwaaren (exp.)	Kil.	130	.	120	.	175	.	200	.	225	.	177	.	288	.	275	.	243	.	234	.	211	.	200	.
Façonnirte » (exp.)	»	130	.	110	.	129	.	148	50	155	.	131	.	198	.	202	.	153	.	150	.	135	.	133	.
Steingut, Fayence (exp.)	»	0	40	0	40	—	—	0	40	0	40	0	30	0	30	0	30	0	30	0	30	0	30	0	30
Porcellan, feines (exp.)	»	7	.	2	70	1	35	1	35	1	35	3	.	3	.	3	.	3	.	3	.	2	25	2	40
Papier, weisses (exp.)	»	2	50	1	75	1	50	1	60	1	50	1	50	1	45	1	45	1	45	1	35	1	30	1	20

5. Gegenstände.	Maasseinheit.	Geld-sorte.	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862
1. Silber	Troy-Unze	Pence	59.06	59.39	59.69	59.46	59.64	59.97	60.98	60.53	61.42	61.54	61.39	61.34	61.78	61.30	61.98	61.66	60.80	61.48
2. Zinn	Ton à 2000 ℔	£	87.0	94.8	90.5	77.5	79.7	80.5	84.8	90.2	115.0	121.0	118.3	132.4	136.1	118.8	131.4	136.2	122.1	116.2
3. Kupfer	»	»	87.8	91.5	96.8	85.2	83.6	85.1	84.9	96.7	116.0	126.0	126.0	118.3	123.3	108.2	109.5	106.8	99.4	96.5
4. Blei	»	»	18.5	19.0	18.7	16.9	15.8	17.7	17.3	17.8	23.9	23.9	23.4	25.1	24.3	22.3	22.5	22.0	20.5	20.7
5. Stabeisen	»	Sh.	185.0	191.5	194.5	144.0	124.8	118.0	111.4	124.0	185.0	198.3	171.3	181.1	168.4	143.7	140.2	131.4	125.0	124.8
6. Roheisen	»	»	106.2	100.4	95.8	82.5	74.7	70.6	66.5	72.6	96.7	116.0	100.8	114.2	106.5	90.2	76.2	75.0	68.3	65.0
7. Blech (verzinnt)	Kiste à 100 ℔	»	34.3	31.6	30.2	29.5	32.0	32.4	32.0	29.1	35.6	33.1	33.4	37.3	39.4	33.3	32.9	31.4	29.0	27.9
8. Palmöl	Ton	£	28.8	30.7	36.7	32.6	32.0	30.3	28.1	29.0	37.5	47.5	44.0	42.5	44.8	39.6	45.2	46.1	45.0	42.5
9. Leinöl	»	»	24.8	24.6	26.3	23.1	26.4	32.0	31.7	27.8	29.5	35.9	39.5	37.0	38.0	31.2	28.6	28.9	31.3	38.8
10. Talg	Ctr. à 100 ℔	Sh.	40.4	43.7	48.6	46.8	38.9	37.5	38.2	39.1	50.4	64.2	57.0	54.4	58.6	52.0	55.3	56.3	53.8	46.9
11. Häute	℔	Pence	6.4	6.6	6.0	4.8	4.6	4.9	5.7	5.4	6.4	7.5	8.5	10.5	13.6	11.1	11.2	11.3	10.1	9.2
12. Leder	»	»	11.7	11.0	10.4	10.3	9.6	9.5	10.0	9.6	12.2	13.5	13.5	14.5	19.3	15.1	15.6	17.3	14.9	14.5
13. Bauholz	Last à 50 Cbfss.	Sh.	86.0	85.0	85.3	73.3	67.3	61.5	60.0	59.6	78.2	82.0	80.5	72.1	71.8	64.2	68.4	66.9	69.4	64.4
14. Blauholz (Campeche)	Ton	£	8.70	8.08	7.46	6.69	6.28	6.69	6.73	6.42	7.26	8.23	7.71	8.89	8.71	8.75	7.15	6.64	7.83	10.46
15. Indigo	℔	Sh.	4.1	4.0	4.0	3.4	3.4	3.9	4.6	4.9	6.4	6.0	4.1	4.4	4.8	5.0	4.6	5.1	5.4	5.9
16. Baumwolle (Upland)	℔	Pence	$4\frac{3}{8}$	$4\frac{7}{8}$	$6\frac{3}{8}$	$4\frac{1}{4}$	$5\frac{1}{8}$	$7\frac{1}{4}$	$5\frac{3}{4}$	$5\frac{3}{8}$	$5\frac{3}{8}$	$5\frac{3}{8}$	$5\frac{3}{4}$	6	$7\frac{1}{4}$	$6\frac{1}{4}$	$6\frac{1}{2}$	$5\frac{1}{2}$	($7\frac{3}{4}$)	($18\frac{3}{4}$)
17. » (Pernamb.)	»	»	$6\frac{3}{8}$	$7\frac{1}{8}$	$7\frac{5}{8}$	6	$5\frac{1}{2}$	$7\frac{7}{8}$	$7\frac{1}{2}$	7	7	7	7	$7\frac{1}{8}$	$8\frac{3}{4}$	$8\frac{1}{4}$	$8\frac{3}{8}$	$8\frac{1}{4}$	($9\frac{1}{2}$)	($17\frac{7}{8}$)
18. » (Surat)	»	»	3	$3\frac{3}{8}$	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{4}$	$3\frac{7}{8}$	$5\frac{1}{8}$	4	$3\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{2}$	$3\frac{7}{8}$	$4\frac{3}{8}$	$5\frac{3}{8}$	$4\frac{3}{4}$	$4\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{8}$	($5\frac{7}{8}$)	($12\frac{1}{8}$)
19. Wolle	Pack v. 240 ℔	£	15.6	15.3	13.5	10.5	11.6	13.3	13.9	15.0	17.8	13.9	13.8	17.6	20.2	15.3	18.6	19.7	17.4	18.0
20. Seide	℔	Sh.	12.8	11.9	10.1	10.2	10.5	11.8	13.0	12.6	13.5	13.6	12.5	17.3	22.4	16.4	15.8	18.4	17.0	16.6
21. Flachs	Ton	£	46.2	49.3	49.7	39.1	36.9	41.5	44.5	46.9	(48.3)	(57.5)	(54.8)	53.2	54.9	55.4	70.8	64.8	67.0	65.6
22. Hanf	»	»	28.8	32.5	38.2	32.0	30.1	30.8	29.2	31.7	37.4	58.5	47.0	35.7	34.1	29.5	29.2	30.1	31.9	36.0
23. Weizen	Imp. Quarter	Sh.	50.8	54.7	69.7	50.5	44.3	40.3	38.5	40.7	53.3	72.4	74.7	69.2	56.3	44.2	43.7	53.3	55.3	55.4
24. Gerste	»	»	31.7	32.7	44.2	31.5	27.7	23.4	24.7	28.5	33.2	36.0	34.7	41.1	42.1	34.7	33.5	36.6	36.1	35.2
25. Hafer	»	»	22.5	23.7	28.7	20.5	17.5	16.4	18.6	19.1	21.0	27.9	27.4	25.2	25.0	24.5	23.2	24.4	23.7	23.0
26. Roggen	»	»	32.3	35.0	49.0	30.4	26.2	23.3	25.5	29.8	35.0	45.8	45.7	45.0	38.3	32.3	32.3	36.3	35.7	37.2
27. Bohnen	»	»	39.0	38.9	50.5	36.7	30.6	26.8	28.6	32.3	40.1	47.3	46.5	43.9	43.0	41.9	42.3	44.7	42.4	40.3
28. Erbsen	»	»	38.7	49.0	51.4	39.2	31.5	27.2	27.2	30.6	38.5	45.6	43.3	41.6	41.3	42.9	39.7	40.5	41.2	39.9
29. Heu	Last à 2000 ℔ (?)	Sh.	92.3	69.4	61.0	64.0	62.0	61.1	68.0	70.0	86.6	80.2	87.7	90.4	68.5	69.6	72.1	79.7	73.3	67.2
30. Klee	»	»	106.5	94.5	81.5	85.5	79.5	73.5	76.0	81.5	98.0	101.5	107.0	107.5	89.5	89.5	93.5	95.5	95.5	92.5
31. Stroh	»	»	38.4	32.7	30.8	26.6	27.9	25.0	24.3	27.1	31.4	34.4	26.6	26.9	27.4	28.5	28.0	31.6	34.0	36.3
32. Rindfleisch	Stein à 8 ℔	Pence	40.7	40.6	47.3	43.4	38.8	37.3	35.9	36.4	44.4	49.2	49.7	50.4	50.4	50.2	51.4	54.6	56.7	46.9
33. Hammelfleisch	»	»	47.4	50.8	52.6	52.0	43.7	42.3	42.6	42.6	50.9	50.3	50.9	54.1	58.8	53.9	57.2	60.7	59.7	53.2
34. Schweinefleisch	»	»	46.8	51.6	53.9	52.2	45.8	42.8	38.8	38.5	45.1	46.7	47.4	52.4	54.6	44.1	48.8	54.2	56.4	52.2
35. Butter	Ctr. à 100 ℔	Sh.	86.7	82.9	87.8	81.3	63.2	69.9	75.1	74.2	90.6	98.9	100.4	105.3	106.9	107.6	106.5	111.9	109.7	107.4
36. Zucker	Ctr.	Sh.	32.5	34.2	28.5	23.7	25.7	26.0	25.4	22.8	24.7	22.9	26.3	29.3	37.3	27.7	26.5	27.6	24.4	24.0
37. Jamaica-Rum	Gallon à 4,7 Litre	»	3.06	2.93	3.93	3.27	2.53	2.46	2.49	2.17	3.10	4.38	3.71	3.38	4.25	3.53	3.43	3.30	2.72	2.29
38. Thee	℔	Pence	9.9	9.2	9.0	7.7	8.6	10.9	10.6	8.6	11.5	11.7	9.0	8.9	13.2	10.3	12.8	14.5	9.3	10.1
39. Pfeffer	»	»	3.4	3.0	3.0	2.8	3.1	3.6	3.3	3.9	4.3	4.8	5.0	5.2	5.2	5.0	4.5	4.9	4.8	4.3

Grosse Erläuterungen zu den französischen Münzen, Maassen und Gewichten hinzuzufügen, dürfte unnöthig sein, da heut zu Tage fast Jedermann weiss, dass 1 Kilogramm = 2 Zollpfund, 1 Franc = 8 Silbergroschen und 1 Centime der hundertste Theil eines Franken, also ziemlich so viel wie ein preussischer Pfennig ist. 1 Hectolitre ist gleich 1,819 pr. Scheffel. Es ist überdies bei jedem Artikel bemerkt, ob der Preis ein Export- oder Importpreis ist.

Was den Inhalt der 5. Tabelle und diese selbst anlangt, so bemerken wir, dass wir sie der durch Klarheit und Gründlichkeit ausgezeichneten Schrift des *W. Stanley Jevons, a serious fall in the value of gold ascertained* entnehmen.

Die Artikel sind theils englische, theils fremdländische, die Durchschnittspreise aber aus denjenigen abgeleitet, welche im *Economist*, im *London Mercantile Price Current*, in des *Banker's Magazine*, im *Exchange Magazine*, im *Journal of the Statistical Society*, in der *Monthly Average Gazette* u. s. w. regelmässig wöchentlich, resp. täglich oder monatlich meist aus officiellen Quellen publicirt werden. Es sind überall die usancemässigen Notirungen beibehalten. Silber wird nach der Troy-Unze in Standard-Barren notirt. 1 Troypfund = 12 Unzen = 0,37324 Kilogr. — Das Zinn ist englisches Blockzinn; das Kupfer Hartkupfer; das Roheisen Walisisches Fabricat und das Eisen des Blechs ist bei Holzkohlen erblasen. — Der Talg ist Petersburger Waare (*first yellow candle*). — Die Häute aus Buenos-Aires und Montevideo sind trockene; unter dem Leder ist Oberleder gemeint. Das Holz ist theils Tannen-, theils Kiefernholz aus Danzig und Memel. Der Indigo ist bengalischer. Die Wolle stammt von englischen Southdown-Schafen. Die Seide ist Import von Cossimbusar, der Flachs von Riga, der Hanf von Petersburg. Die Preise des Weizens, der Gerste, des Hafers, des Roggens, der Bohnen und Erbsen sind nach den regelmässigen Durchschnittspreis-Angaben aus allen hauptsächlichsten Marktstädten in England und Wales berechnet. Den für 1862 aufgestellten Zahlen liegen indess nur die Preisnotizen aus den ersten 9 Monaten des Jahres zu Grunde. Gleicher Fleiss ist auf die Berechnung der Jahres-Durchschnittspreise für Heu, Klee, Stroh, Rindfleisch, Hammelfleisch, Schweinefleisch und Butter verwendet worden. Der Zuckerpreis bezieht sich auf den Durchschnittspreis der Rohzucker (Muscovado) von Westindien, Ostindien und St. Mauritius. Der Thee ist Congouthee und der Pfeffer schwarzer Malabarpfeffer.

Bezüglich der Münzen sei noch daran erinnert, dass 1 Pfund Sterling (£) = 20 Shillingen à 12 Pence ist, und 1 Shilling ziemlich genau dem Werthe von 10 Silbergroschen entspricht. 1 Penny ist demnach = 10 Pfennigen.

Schlüsse aus den mitgetheilten Preisnotizen zu ziehen, das müssen wir uns versagen. Wir begnügen uns vorläufig damit, einige Materialien beigebracht zu haben, welche in dem Streite, ob und wie sehr die Preise der nothwendigsten Lebensbedürfnisse in den letzten Jahren gestiegen oder gefallen sind, gute Dienste leisten können. Erst wenn hierüber ein Aufschluss gegeben ist, lassen sich die Fragen beantworten: Entsprechen die Einnahmen der in festem Gehalt und Lohn stehenden Beamten und resp. Arbeiter den unvermeidlichen Ausgaben? Geht ein etwaiges Steigen der Gehalte und Löhne parallel neben dem Steigen der Preise der Lebensbedürfnisse einher? und ist die Erhöhung des Geldwerthes der durchschnittlichen Consumtion pro Kopf der Bevölkerung ein Zeichen des steigenden oder des sinkenden Wohlstandes derselben?

E.

Der Post- und Telegraphenverkehr im preussischen Staate während des Jahres 1863.

Nach den Mittheilungen des königlichen General-Postamts.

Bezirke der Ober-Postdirectionen.	Postanstalten[8]) Ende 1863.	Postverkehr im Inlande 1863.							Postverkehr mit dem Auslande 1863.				
		Eingegangene portopflichtige Briefpost-Gegenstände:		Portopflichtige Pakete ohne Werthangabe.	Portopflichtige Werthbriefe und -Pakete.	Portofrei beförderte			Briefpost-Gegenstände vom Auslande.	Pakete ohne declarirten Werth		Briefe und Pakete mit declarirtem Werth	
		Stückzahl.	pro Einwohner[9]			Briefe.	Pakete ohne Werthangabe.	Briefe und Pakete mit declarirtem Werth.		vom Auslande.	nach dem Auslande.	vom Auslande.	nach dem Auslande.
Aachen	62	1.877 440	4,1	288 093	129 155	344 511	19 617	10 673	556 803	18 681	23 140	18 941	16 068
Arnsberg	137	4.504 144	6,4	733 265	333 125	1.047 609	62 023	26 832	589 901	47 034	41 938	39 520	42 263
Berlin	28	8.826 697	16,1	759 681	800 319	1.863 803	95 823	33 202	2.071 927	124 748	237 224	178 308	128 362
Breslau	123	5.960 078	4,6	820 729	599 183	2.201 334	106 028	48 802	621 855	35 256	25 480	37 375	53 339
Bromberg	66	1.813 364	3,5	272 376	105 677	1.197 590	54 938	28 665	68 120	4 173	1 742	1 495	4 186
Coblenz	89	1.979 985	3,7	298 506	148 486	647 807	36 049	19 318	748 319	57 265	47 203	38 038	50 492
Cöln	74	4.095 395	7,2	480 571	417 040	548 491	26 520	15 301	1.259 687	49 699	60 983	47 957	39 130
Cöslin	81	1.709 476	3,3	234 156	85 449	790 417	53 638	23 426	52 286	3 172	2 314	1 443	4 121
Danzig	50	1.902 428	4,0	270 166	124 241	831 382	34 502	18 642	232 648	6 630	4 576	1 833	9 620
Düsseldorf	154	7.591 199	6,8	1.199 081	624 182	1.105 713	56 121	31 187	1.884 649	87 763	197 93[illegible]	94 549	72 904
Erfurt[1])	47	1.132 511	2,6	183 235	157 001	378 678	31 720	17 329	696 839	85 748	108 875	88 868	60 801
Frankfurt	122	3.781 609	3,9	578 162	258 830	1.427 958	79 794	44 005	322 985	32 500	22 061	16 679	24 180
Gumbinnen	117	1.924 004	2,8	291 889	88 166	1.488 407	63 206	24 505	68 835	3 601	1 339	4 030	4 251
Halle	97	2.748 022	3,3	444 912	234 533	828 032	70 200	39 351	899 145	118 937	83 798	68 705	90 116
Königsberg	113	3.693 182	3,8	551 057	237 068	1.828 947	115 219	38 402	305 838	10 309	4 420	5 213	10 660
Liegnitz	117	3.375 743	3,5	507 312	307 255	1.291 000	72 618	31 785	457 743	47 567	37 011	35 568	42 991
Magdeburg[2])	113	4.488 369	4,7	605 436	405 275	1.145 206	87 958	55 224	1.016 535	107 809	107 328	91 169	86 242
Marienwerder	85	2.177 716	3,0	341 978	106 561	1.427 211	66 586	27 573	72 826	5 005	1 872	1 625	5 954
Minden[3])	83	1.717 775	3,2	255 983	151 398	545 793	38 207	17 524	563 156	79 482	62 660	36 712	43 966
Münster	95	1.566 372	3,5	277 251	133 315	529 373	30 459	21 411	253 457	21 229	16 653	11 869	16 783
Oppeln	102	3.301 051	2,9	512 655	230 061	2.035 227	98 566	47 879	252 148	9 828	6 825	15 795	23 101
Posen	106	2.995 938	3,1	496 444	222 677	1.887 533	96 057	46 189	142 129	9 399	8 008	5 876	12 415
Potsdam[4])	129	4.090 508	4,3	672 412	287 352	1.489 291	87 555	48 737	289 458	25 324	25 883	18 057	22 386
Stettin	76	3.002 440	4,6	419 484	235 170	1.013 106	52 000	29 042	356 213	16 159	12 571	10 127	15 119
Stralsund	30	969 858	4,6	134 121	50 440	258 531	11 765	9 022	149 500	7 072	7 436	3 965	7 566
Trier	94	1.482 043	2,6	255 424	94 224	535 624	28 574	19 292	515 151	28 483	26 221	17 667	37 973
Hamburg[5])	1	616 005	.	38 233	43 784	7 294	676	2 691	389 298	23 075	33 839	22 750	14 313
Bremen[6])	1	216 026	.	.	.	3 270	.	.	126 056	.	.	.	.
Summe[7])	2 392	83.539 378	4,4	11.922 612	6.609 967	28.699 138	1.576 419	776 009	14.963 507	1.065 948	1.209 338	914 134	939 302

[1]) mit angeschlossenen ausländischen Gebieten 427 094 Einwohner umfassend. — [2]) desgl. 961 578. — [3]) desgl. 530 749. — [4]) desgl. 947 918. — [5]) desgl. 578 660. — [6]) preussische Postämter im Auslande. — [7]) excl. des Regierungsbezirks Sigmaringen, aber incl. ausländischer Bestandtheile des Postgebiets 18.748 977 Einwohner umfassend. — [8]) incl. Hilfs-Postanstalten für das Landbriefträger-Institut. — [9]) nach der Zählung von 1861.

Mit den Posten sind abgereist: 3.518 300 Personen. — An Freimarken sind verbraucht: 35.592 512, an Francocouverts: 8.452 696 Stück. — An inländischen und von preussischen Postanstalten bezogenen ausländischen Zeitungsnummern, ferner an Nummern der Gesetzsammlung und der Amtsblätter sind mit den preussischen Posten befördert worden: 75.492 693 Stück.

Gattung der Depeschen.	Telegraphenverkehr im Jahre 1863 bei den Aufgabestationen:							Im Jahre 1862 beförderte Depeschen	Zunahme des Verkehrs im Jahre 1863.
	Central-station Berlin (34,26 Ml.)	Linie Berlin-Herbesthal (966,45 Ml.)	Linie Berlin-Saarbrücken (919,04 Ml.)	Linie Berlin-Oderberg (1027,31 Ml.)	Linie Berlin-Hamburg (316,63 Ml.)	Linie Berlin-Memel (1039,51 Ml.)	Insgesammt (4303,20 Ml.)	(3756,23)	(546,97 Ml.)
Inländische Staatsdepeschen:									
von 1—20 Worten	3 207	1 202	957	368	47	1 166	6 947		
„ 21—30 „	1 075	959	335	695	71	1 536	4 671		
„ 31—40 „	503	569	272	558	46	1 162	3 110	12 821	8 110
„ 41—50 „	254	302	205	313	69	875	2 018		
„ mehr als 50 Worten	427	315	499	852	362	1 730	4 185		
Telegraphische Dienstdepeschen:									
von 1—20 Worten	2 216	4 157	3 682	3 909	649	3 276	17 889		
„ 21—30 „	635	752	605	512	517	896	3 917		
„ 31—40 „	164	360	235	128	291	359	1 537	17 974	6 851
„ 41—50 „	79	151	76	51	47	148	552		
„ mehr als 50 Worten	425	148	102	71	20	164	930		
Fremdherrliche Staatsdepeschen:									
von 1—20 Worten	682	36	844	3	62	1	1 628		
„ 21—30 „	320	42	565	—	47	—	974		
„ 31—40 „	28	43	284	—	25	1	381	2 858	623
„ 41—50 „	25	35	118	—	9	—	187		
„ mehr als 50 Worten	46	26	216	—	23	—	311		
Eisenbahn-Depeschen:									
von 1—20 Worten	32	361	15	1	6	94	509		
„ 21—30 „	8	358	33	4	2	118	523		
„ 31—40 „	4	196	27	7	5	56	295	1 766	— 135
„ 41—50 „	5	92	8	2	1	35	143		
„ mehr als 50 Worten	8	90	15	2	3	43	161		
Privatdepeschen:									
von 1—20 Worten	139 422	144 171	128 308	94 973	61 685	171 742	740 301		
„ 21—30 „	13 733	9 563	9 142	6 414	6 751	12 495	58 098		
„ 31—40 „	4 145	2 970	2 790	1 996	2 406	3 966	18 273	624 878	201 837
„ 41—50 „	1 619	648	685	362	477	724	4 515		
„ mehr als 50 Worten	2 695	511	821	283	588	630	5 528		
Summe der Depeschen	**171 757**	**168 057**	**150 839**	**111 504**	**74 209**	**201 217**	**877 583**	**660 297**	**217 286**

Die Einnahme an den bei den preussischen Telegraphenstationen baar eingezahlten Gebühren für Beförderung der telegraphischen Depeschen hat betragen pro 1863: 743 977 Thlr, pro 1862: 658 925 Thlr.

Die staatswissenschaftliche, namentlich die staatswirthschaftliche und statistische Literatur des Jahres 1863.

Von Prof. **Helwing.**

I. Allgemeine Werke über Politik, Nationalökonomie und Staatskunde.

a. Encyclopädische Literatur. Staatswissenschaftliche Journalistik. — b. Volkswirthschaftliche Literatur. Periodische Werke und Monographieen. — c. Statistische Journalistik. Werke über allgemeine und besondere Staatskunde (incl. der Bevölkerungsverhältnisse).

a.

A Dialogue on the best form of government, by the right hon. Sir George Cornewall Lewis Baronet, M. P. London; Parker Son. 1863. 8. 4½ Shill.

Walter, Ferd., Naturrecht und Politik im Licht der Gegenwart. gr. 8. Bonn. Marcus. geh. n. 3 Thlr.

Escher, Prof. Heinr., Handbuch der praktischen Politik. 1. Bd. 2 Abthl. Lex. 8. Leipzig. Engelmann. geh. 2 Thlr. (1 Bd.) cpl. 3⅚ Thlr.

Staat, der, oder die Staatswissenschaften im Lichte unserer Zeit. Von einem Staatsmann a. D. 6—10 Lfr. gr. 8. Leipzig. Grunow. geh. à n. ⅓ Thlr.

Jahrbücher, deutsche, für Politik und Literatur. Red. von Dr. G. B. Oppenheim. 6—9. Bd. Jahrg. 1863. 12 Hefte. gr. 8. Berlin. Guttentag. Vierteljährlich n. 2 Thlr.

Blätter, historisch-politische, für das katholische Deutschland. Red. von Edm. Jörg und Frz. Binder. Jahrg. 1863. 24 Hefte. gr. 8. München. Literarisch-artist. Anstalt in Comm. n. 7⅙ Thlr.

Ortloff, Dr. Hermann, Methodologie oder Lehre des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaft. Braunschweig. 1863. 8.

Staats- und Gesellschaftslexikon, herausgegeben von Justizrath Hermann Wagener. 11—14. Band. Lex. 8. Berlin. Heinecke. geh.

Staatslexikon, populäres, in einem Bande. Herausg. von Dr. Herm. vom Busche. Neue Ausg. in 30 Lief. 2. u. folg. Lieferungen. Stuttgart. Hallberger. geh. 6 Sgr.

Staatslexikon, das. Encyklopädie der sämmtlichen Staatswissenschaften für alle Stände. Herausg. von Carl von Rotteck und Carl Welcker. 3. umgearb., verb. u. verm. Aufl. Herausg. von Carl Welcker. 79—105. Heft. Lex. 8. Leipzig. Brockhaus. à n. 8 Sgr.

Staats-Wörterbuch, deutsches. Herausg. von von Dr. J. C. Bluntschli u. Carl Brater. VII. Bd. VIII., 1—3. Heft. gr. 8. Stuttgart. Expedition. à n. ⅔ Thlr.

b.

Annuaire de l'Économie politique et de la Statistique pour 1863, par Maurice Block & Guillaumin. 20 année. 1 fort vol. in 18. Paris. Guillaumin & Comp. 5 Fr.

L'Économiste français, publié sous la direction de Mr. Jules Duval. Paris. Rue du Faubourg Montmartre. Année 1863. 8.

The Economist. Weekly commercial Times, Bankers Gazette and Railway Monitor. London. 1863. David Aird.

A dictionary of political Economy, by Henry Dunning Macleod Esq. Volume I. London. Longman, Green & Comp. 1863. 30 Shll.

Transactions of the national association for the promotion of social science. London Meeting 1862. Edited by W. Hastings. London. John W. Parker etc. 1863.

The Social Science Review. A Journal for the advancement of social Science etc. 1863. London. Groombridge and Sons.

Jaarboekje, Staatkundig en staathuishoudkundig, voor 1863. Uitgegeven door de vereeniging voor de statistiek in Nederland. 15 jaargang (3 serie, 5 jaarg.) Post. 8. Amsterdam. E. S. Witkamp. 2 Fl. 50 Cts.

Austria. Wochenschrift für Volkswirthschaft und Statistik. Red. L. Stein. 15. Jahrg. 1863. 52 Nrn. gr. 4. Wien. Tendler & Comp. in Comm. n. 4 Thlr.

Revue, sociale. Volkswirthschaftliche Zeitschrift besonders zur Vertretung der Angelegenheiten des deutschen Handwerkerbundes. Red. u. herausg. von Nic. Schüren. 1 Bd. 12 Hefte. gr. 8. Aachen. (Leipzig, Wengler.) 1 Heft baar n. ⅙ Thlr.

John Stuart Mill. Principles of political Economy. London. Parker. 1863. 8. 2 Voll. 5 edit.

Courcelle-Seneuil. Études sur les sciences sociales. 1 Vol. in 8. Paris. Guillaumin & Comp. 1863. 3 Fr.

Garbouleau, Dr. en droit, Paul. Eléments d'économie politique à l'usage des gens du monde. I fort vol. in 8. Paris. Guillaumin & Comp. 1863. 7½ Fr.

Minghetti (ministre des affaires étrangères de l'Italie). Des rapports de l'économie politique avec la morale et le droit. Traduit en français par Mr. Saint-Germain Leduc, avec une introduction par Mr. Hippolyte Passy, de l'Institut. 1 fort vol. in 8. Paris. Guillaumin & Comp. 1863. 2½ Fr. (de même en un vol. gr. in 18. 4 Fr.)

Vissering, Mr. S. Handboek van praktische staathuishoudkunde. 3 stuk. I gedeelte. Post 8. Amsterdam. N. Campen. 1 Fl. 90 Cts.

Schäffle, Prof. Dr. Alb. Eberh. Frdr., über die ethische Seite der nationalökonomischen Lehre vom Werthe. gr. 4. Tübingen (Fues Sort.) geh. 12½ Sgr.

Roscher, Wilh., die deutsche Nationalökonomie an der Grenzscheide des 16. u. 17. Jahrh. hoch 4. Leipzig. Hirtzel. geh. n. ⅔ Thlr.

Arnd, Karl, die Volkswirthschaft begründet auf unwandelb. Naturgesetze. 8. Frankfurt a. M. 1863. Brönner. geh. n. ⅔ Thlr.

Revue, Berliner. Social-politische Wochenschrift. Red. von J. v. Moerner. 32—35. Bd. à 13 Hefte, oder Jahrg. 1863. Lex. 8. Berlin. Heinicke. à Band n. 2⅓ Thlr.

Volkswirth, der. Wochenblatt für den Geld-, Effekten- und Waaren-Verkehr, für Communicationswesen etc. 6. Jahrg. 1863. 52 Nrn. gr. 4. Wien. Tendler & Co. n. 4 Thlr.

Jahrbuch für Volkswirthschaft und Statistik. Herausg. v. Dr. Otto Hübner. VIII. Jahrg. gr. 8. Berlin. E. Kühn. geh. baar 2 Thlr.

Jahrbücher f. Nationalökonomie und Statistik. Herausg. v. Prof. Dr. Bruno Hildebrand. I. Jahrg. 1863. 6 Hefte. Lex. 8. Jena. Mauke. n. 3 Thlr.

Vierteljahresschrift für Volkswirthschaft und Culturgeschichte. Hrsg. von Jul. Faucher. Jahrg. 1863. 4 Bde. gr. 8. Berlin. Herbig. geh. n. 5⅓ Thlr.

Sitzung, dritte, der volkswirthschaftlichen Gesellschaft für Mittel-Deutschland am 20. Octbr. 1861 in Weimar. gr. 4. Weimar. Böhlau. geh. baar n. 4 Sgr.

Verhandlungen, die, des 5. Congresses deutscher Volkswirthe über die Stellung der gelehrten Berufsarten zur Gewerbefreiheit. gr. 8. Altdorf-Weingarten. Stuttgart. Schaber. geh. n. 8 Sgr.

Verhandlungen, die, des 5. Congresses deutscher Volkswirthe zu Weimar am 8., 9., 10. u. 11. Septbr. 1862. Lex. 8. Weimar. Böhlau. geh. n. ⅔ Thlr.

Carey, H. C., die Grundlagen der Socialwissenschaft, deutsch mit Autorisation des Verfassers unter Mitwirkung von Dr. H. Huberwald. Herausg. von Dr. Carl Adler. Mit einem Vorworte von Max Wirth. In 3 Bdn. 1 Bd. gr. 8. München. Fleischmann's Sep. Conto. geh. n. 3⅓ Thlr.

Huhn, Dr. E. H. Th., Handbuch der Volkswirthschaftslehre und Volkswirthschaftspolitik. Für das deutsche Volk dargestellt. 2 Abtheil. gr. 8. Leipzig. Grunow. geh. n. 4 Thlr.
Inhalt: I. Allgemeine Volkswirthschaftslehre. Volksthümliche Darstellung der Grundlagen der Volkswirthschaftslehre. n. ⅚ Thlr. — II. I) Volkswirthschaftslehre u. Urproductionen. Volksthümliche Darstellung der Volkswirthschaftslehre, des Ackerbaues, der Jagd, Fischerei, Viehzucht und Forstwirthschaft. n. 1 Thlr. II. 2) Volkswirthschaftslehre der Gewerbe u. des Handels. n. 1⅚ Thlr.

Mangoldt, H. v., Grundriss der Volkswirthschaftslehre. Ein Leitfaden für Vorlesungen an Hochschulen und für das Privatstudium. Lex. 8. Stuttgart. Engelhorn. geh. 1 Thlr.

Robolsky, Dr. Herrm., Vorschule der Volkswirthschaft nach Fred. Bastiat frei bearbeitet. gr. 8. Berlin. Förster. geh. n. ½ Thlr.

Röhrich, Wilh., sechs Vorträge aus dem Gebiete der Volkswirthschaft. IV. Lex. 8. Coburg. Streit. geh. à 2½ Sgr.
Inhalt: Die Gütererzeugung u. der Güteraustausch, oder Schutzzoll und Freihandel.

Lavergne-Peguilhen, M. von, sozial-politische Studien. gr. 8. Berlin. F. Schneider. geh. I Thlr.

c.

Bibliotheca geographico-statistica et oeconomico-politica. Herausg. v. Biblioth. Secr. Dr. W. Müldener. 10. Jahrg. 1862. 1. Heft. Janr.—Juni. gr. 8. Göttingen. Vandenhoeck & Ruprecht's Verl. n. 7 Sgr.

The new American Encyclopaedia. 16 Voll. New-York. Appleton. 1863. 10½ Pfd. St.

Petzoldt, Dr. E., Historisch-geographisch-statistische Tabellen über Entstehung, Zu- u. Abnahme der vornehmsten europäischen Staaten. gr. 8. Leipzig. G. Mayer. geh. n. 12 Sgr.

Hübner, Dir. Dr. Otto, statistische Tafel aller Länder der Erde. Enth.: Grösse, Regierungsform, Staatsoberhaupt etc. 12. Aufl. Imp. Fol. Frankfurt a. M. Boselli. n. 4 Sgr.

Zeitschrift des königl. preussischen statistischen Bureaus. Red. von Dr. Ernst Engel. 3. Jahrg. 1863. 12 Nrn. Imp. 4. Berlin. Decker. n. 1 Thlr. 18 Sgr.

Boeckh, Rich., die geschichtliche Entwickelung der amtlichen Statistik des preussischen Staats. gr. 4. Berlin, Decker. geh. n. ⅔ Thlr.

Engel, Dr., Land und Leute des preussischen Staats und seiner Provinzen; nach den statistischen Aufnahmen Ende 1861 und Anfang 1862. Fol. Berlin. Decker. geh. baar n. ⅙ Thlr.

Engel, Dir. Dr., der internationale statistische Congress in Berlin. Ein Bericht an die Vorbereitungs-Commission der V. Sitzungsperiode des Congresses über die Gegenstände der Tagesordnung derselben. gr. 8. Berlin. Decker. geh. n. 12 Sgr.

Congrès international de statistique à Berlin. Programme de la 5 session du 6 au 12 Septbr. 1863. gr. 4. Berlin. Decker. geh. n. ⅔ Thlr.

Congress, internationaler statistischer, in Berlin. Programm der 5. Sitzungsperiode 6. bis 12. Septbr. 1863. gr. 4. Berlin. Decker. geh. I Thlr.

Engel, Dir, Dr., Compte-rendu général des travaux du congrès international de statistique dans ses séances tenues à Bruxelles 1853. Paris 1855. Vienne 1857 et Londres 1860. gr. 4. Berlin. Decker. geh. n. 1⅓ Thlr.

Jahrbuch, preussisches. (Herausg. von Dr. Mart. Runkel.) 3. Jahrg. gr. 8. Berlin. Th. Enslin. geh. n. 1½ Thlr.

Volkszählung, die Berliner, vom 3. Dezbr. 1861. 2. Thle. Fol. Berlin. (Springer's Verl.) geh. n. 1⅔ Thlr.

Keller, Sem.-Lehr. Fr. Ed., der preussische Staat. Ein Handbuch der Vaterlandskunde. (In 4 Halbden.) 1. Halbd. gr. 8. Minden. Volkening. geh. n. ⅚ Thlr.

Schmidt, Sem.-Lehr. F., preussische Vaterlandskunde für Schule und Haus. 2. verb. Aufl. gr. 8. Breslau. Leukart. geh. n. ⅙ Thlr.

Kühnast, Reg. R., statistische Mittheilungen über Littauen und Masuren. 2. Bd. gr. 8. Gumbinnen. (Sterzel.) geh. baar à n. 2 Thlr.

Oelrichs, Reg. R. H., statistische Mittheilungen über den Regierungsbezirk Danzig, nach amtlichen Quellen bearbeitet. Lex. 8. Danzig. Kafemann. geh. n. 1⅔ Thlr.

Seidler, Kreis-Secr. Dr. Rhold., statistische Darstellung des Kreises Torgau. 8. Torgau. Wienbrack in Comm. geh. n. ½ Thlr.

Brückmann, O. H., Altes und Neues aus dem Münsterlande und seinen Grenzbezirken. Ein Beitrag zur Kunde Westfalens. 8. Paderborn. Schöningh. geh. 21 Sgr.

Mittheilungen, statistische, aus den hohenzollernschen Landen, auf Grund der neuesten Aufnahmen zusammengestellt. gr. 4. Sigmaringen. Liehner. geh. 6 Sgr.

Tafeln zur Statistik der östreichischen Monarchie. Zusammengestellt von der k. k. Direction der administrativen Statistik. Neue Folge 3. Bd. Die Jahre 1855, 1856 und 1857 umfassend. 5. und 7. Heft. gr. Fol. Wien 1861. Prandel & Ewald in Comm. n. 4 Thlr. 16 Sgr. 5. n. 2 Thlr. 24 Sgr. 7. n. 1 Thlr. 22 Sgr.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Herausg. von der k. k. Direction der administrativen Statistik. 10. Jahrg. 1. Heft. gr. Lex. 8. Wien. Prandel & Ewald in Comm. n. 12 Sgr.
Inhalt: Uebersichtliche Nachweisung der Schifffahrt und des Seehandels sämmtlicher östreichischen Häfen während d. J. 1860.

Tafeln zur Statistik der östreichischen Monarchie. Neue Folge. 3. Bd. 9. Heft und 4. Bd. 2., 3., 5. und 8. Heft. gr. Fol. Wien 1862. Prandel & Ewald in Comm. n. 9 Thlr. 22 Sgr.

Frantz, Adf., Oestreich, Preussen, Deutschland und die Schweiz. Handbuch der Statistik. (In 4 Lfrg.) I. und 2. Lfrg. gr. 8. Breslau. Korn. geh. à n. ⅚ Thlr.

Statistik, preussische. Herausg. vom königl. statist. Bureau in Berlin.
III. Vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs im preuss. Staate. 1861. Fol. Berlin. Decker. geh. n. 1 Thlr.
IV. Vergleichende Uebersicht des Ganges der Industrie, des Handels und Verkehrs im preuss. Staate. 1863. Fol. Berlin. v. Decker. geh. n. I Thlr.
V. Die Ergebnisse der Volkszählung und Volksbeschreibung nach den Aufnahmen vom 3. December 1861, resp. Anfang 1862. 1864. Fol. Berlin. v. Decker. geh. n. 1⅓ Thlr.

Statistik des zollvereinten und nördlichen Deutschlands. In Verbindung mit den Herren Ober-Berg-Hauptm. von Dechen, Spezialcommissar Beutner I., Oberforstmstr. Maron etc., unter Benutzung amtl. Aufnahmen herausgeg. vom Reg. Präsid. Dr. Geo. von Viebahn. 2. Thl.: Bevölkerung, Bergbau, Bodencultur. Lex. 8. Berlin. G. Reimer. geh. à n. 4⅓ Thlr.

Grübel, Reg. Functionair J. V., geograph.-statistisches Handlexikon über das Königreich Bayern. 7.—9. (Schluss-) Lfrg. gr. 8. Würzburg. Stuber. geh. à 6 Sgr.

Kellner, Aug., statistisches Amtshandbuch für den königl. bayerischen Regierungsbezirk Schwaben und Neuburg. gr. 8. Augsburg 1862. (Schmid's Verl.) geh. 1 Thlr.

Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Hessen. 1. Bd. gr. 4. mit lith. und kol. Karte. Darmstadt 1862. Jonghaus. geh. n. 1⅔ Thlr.

Nachrichten, statistische, über das Grossherzogthum Oldenburg. Herausg. vom statist. Bureau. 5. Heft. gr. 4. Oldenburg. Stalling's Verl. geh. n. 1 Thlr.

Zur Statistik des Bremischen Staates. Hrsg. von dem provisor. Bureau für die Staatsstatistik. Bremen 1862. gr. 4. Bremen. (Strack.) geh. n. 1⅓ Thlr.

Beiträge zur Statistik der freien Stadt Frankfurt. 1. Bd. 5. Heft. gr. 4. Frankfurt a. M. Sauerländer's Verl. n. 1⅓ Thlr.

Statistik, schweizerische. Bevölkerung. Eidgenössische Volkszählung vom 10. Decbr. 1860. 2. Lfrg. gr. 4. Bern. (Blom.) geh. n. ½ Thlr. (1. 2. n. 3⅚ Thlr.)

Woordenboek, Aardrijkskundig en statistisch, van Nederlandsch-Indie, bewerkt naar de jongste en beste berigten. 2 deel. 8 afl. (1 Fl. 25 Cts.) 9. en 10. afl. Roy. 8. Amsterdam. P. N. van Kampen 9. afl. 1 Fl. 25 Cts.; 10. afl. 2 Fl. 15 Cts.; 2. deel compleet 13 Fl. 40 Cts.; 1. en 2. deel 24 Fl. 90 Cts.

A. Die Grundlagen des Staats, resp. der Provinzen, Bezirke, Kreise, Gemeinden.

II. Das Gebiet. Ausdehnung, Gränzen, natürliche Beschaffenheit, Eintheilung desselben.

a. Geologie, Oro- und Hydrographie, Meteorologie.

b. Allgemeine Landesbeschreibung europäischer und aussereuropäischer Länder.

a.

Suess, Ed., der Boden der Stadt Wien nach seiner Bildungsweise, Beschaffenheit und seinen Beziehungen zum bürgerlichen Leben. Eine geologische Studie. Mit 21 Holzschnitten und 1 Karte in Farbendruck. gr. 8. Wien. Braumüller. geh. n. 3⅓ Thlr.

Beyrich, E., G. Rose, J. Roth und W. Runge, geologische Karte von dem niederschlesischen Gebirge und den angrenzenden Gegenden. Maassstab 1 : 100,000. Sect. III. Breslau und Sect. VI. Strehlen. Chromolith. Imp.-Fol. Berlin. Schropp. à n. 1⅓ Thlr.

Muhry, A., Klimatographische Uebersicht der Erde, in einer Sammlung authentischer Berichte mit hinzugefügten Anmerkungen, zu wissenschaftlichem und praktischem Gebrauch. Mit einem Appendix und 3 Karten-Skizzen in Holzschnitt. gr. 8. Leipzig. C. F. Winter. geh. n. 4 Thlr.

Schmidt, Hofrath Prof. Dr. Ernst Erhard, Grundriss der Meteorologie. gr. 8. Leipzig. Voss. geh. n. 1 Thlr. 8 Sgr.

Cornelius, C. S., Meteorologie. Mit 35 eingedr. Holzschnitten und 5 lith. Karten. gr. 8. Halle 1863. H. W. Schmidt's Verl. geh. n. 2⅔ Thlr.

Correspondance météorologique, publication annuelle de l'administration des mines de Russie, redigée par A. T. Kupffer. Année 1860. gr. 4. St. Pétersbourg. (Leipzig. Voss.) geh. n. 5 Thlr.

Möllendorff, Oekonomie-Commiss. R. Geo. von, die Regenverhältnisse Deutschlands u. die Anwendbarkeit der Regenbeobachtungen bei Ent- und Bewässerungen und gewerblichen Anlagen. Lex. 8. 1 chromolith. Karte. Görlitz. Remer in Comm. geh. n. 2 Thlr.

Schultze, Dr. Rud., zur Klimatologie der Insel Madeira. Lex. 8. Schwerin. (Hildebrand.) geh. baar n. 12½ Sgr.

Mittheilungen aus Justus Perthes' geographischer Anstalt über wichtige neue Erforschungen auf dem Gesammtgebiete der Geographie von Dr. A. Petermann. 1863. 2.—5. Heft. gr. 4. Gotha. J. Perthes. à n. ⅓ Thlr.

Studer, Prof. B., Geschichte der physischen Geographie der Schweiz bis 1815. gr. 8. Zürich. Schulthess. geh. n. 2 Thlr. 24 Sgr.

Horn, Wasserbau-Insp. D. A. von, Versuch einer Geologie der ostfriesischen Marschen, besonders im Amte Emden, sowie einer daran angeknüpften näheren Erörterung der vorzüglichsten Mittel zur Verbesserung und Beförderung der ostfriesischen Abwässerung und Schifffahrt im Bereiche der Unter-Ems. Lex. 8. M. 1 Steint. und lith. Karte. Emden. (Haynel.) geh. n. 1 Thlr.

Hübner, Sem.-Lehr. J. G., Pflanzen-Atlas. 2. verb. Aufl. Auf 32 lith. Taf. Nebst Begleitwort. qu. gr. 4. Berlin. Th. Grieben. geh. n. 1 Thlr., kolor. n. 2 Thlr., im engl. Einband n. 2⅓ Thlr.

Fallou, Frdr. Alb., Pedologie oder allgemeine und besondere Bodenkunde. Mit 2 chromolith. Taf. bildl. Erläuter. gr. 8. Dresden. Schönfeld. geh. n. 2 Thlr. 28 Sgr.

Benningsen-Förder, Rud. v., das nordeuropäische u. besonders das vaterländische Schwemmland in tabellarischer Ordnung seiner Schichten u. Bodenarten. Ein geognostisch-geographischer Versuch. Fol. Berlin. Hertz in Comm. geh. n. 1⅓ Thlr.

Staring, W. C. H. Geologische Kaart van Nederland, uitgevoerd door het Topographische Bureau van het Departement van Oorlog, uitgegeven op last van Z. M. den Koning. Schaal van 1: 1000,000. Blad 12. (Bargerveen), blad 18. (Biesbosch). Folio. (2 bl. lithogr. in kleurendruk). Haarlem. A. C. Kruseman. Per blad 1 Fl. Van deze Kaart is verschenen blad 14, 15, 19, 20.

Senft, Gymn. Prof. Dr. Ferd., die Humus-, Marsch-, Torf- und Limonitbildungen als Erzeugungsmittel neuer Erdrindenlagen. Lex. 8. Leipzig. Engelmann. geh. 2 Thlr.

Ingerle, J. N. Bayern's Hochland zwischen Lech u. Isar. 8. München. Fleischmann's Sep. Conto. geh. 1 Thlr. 12 Sgr.

Platt, W. Stromkarte der Elbe und Moldau von Prag bis Hamburg. Nach amtl. Orig. reducirt im Maassstab von 1: 100,000 lith. u. color. Blatt. qu. Imp. Fol. Magdeburg. Baensch. n. 2 Thlr.

Fiedler, Lehr. Dr. Heinr., die Mineralien Schlesiens mit Berücksichtigung der angrenzenden Länder. 8. Breslau. Leuckart. geh. ½ Thlr.

Jasche, M. Dr. Chrph. Frdr., die Gebirgsformation in der Grafschaft Wernigerode am Harz, nebst Bemerkungen über die Steinkohlenformation in der Grafschaft Hohenstein. 2. (Titel-) Aufl. Mit 5 lith. Taf. gr. 4. Nordhausen. 1858. 1863. Büchting. geh. 1½ Thlr.

Wagner, Hofrath Geo. Wilh. Justin, die Wüstungen im Grossherzogthum Hessen. 2. (Schluss-) Abth. Provinz Starkenburg. gr. 8. Mit lith. Karten. Darmstadt. Jonghaus. geh. à n. 1¼ Thlr.

Rath, G. vom, geognostisch-mineralogische Beobachtungen im Quellgebiet des Rheins. Mit 4 lith. Taf. gr. 8. Berlin 1862. Hertz. geh. n. 1 Thlr.

Reventlow, Arth. Graf zu, über Marschbildung an der Westküste des Herzogthums Schleswig und die Mittel zur Beförderung derselben. Mit 9 Karten. Lex. 8. Kiel. Akad. Buchh. geh. n. ¾ Thlr.

Bargum, Landmesser, Ingen. L., die Landmaasse in den Herozgth. Schleswig, Holstein u. Lauenburg. gr. 8. Kiel. Homann. geh. n. ¼ Thlr.

Durchstich der Holsteinischen Landenge zwischen Ostsee u. Nordsee. Mit 1 Karte. gr. 8. Schleswig. Heiberg. geh. n. ½ Thlr.

Trautschold, H., über die Kreide-Ablagerungen im Gouvernement Moskau. Mit 1 Taf. gr. 8. Moskau. (Berlin H. Müller.) geh. n. ⅓ Thlr.

b.

Heinrich, Ant., die territoriale Entwickelung Oestreichs und genealogische Chronologie seiner Fürsten. 3. Aufl. gr. 8. Troppau. Schüler. geh. n. 6 Sgr.

Kapper, Siegfr. und Wilh. Kandler, das Böhmerland. Wanderungen und Ansichten. 1. Sect.: der Nordwest. 4—7. Heft. Lex. 8. Prag. Kober. geh. à n. 12 Sgr.

Böhmen, Land und Volk. Geschildert von mehreren Fachgelehrten. 5—7. Heft. 8. Prag. Kober. à n. 8 Sgr.

Transsilvania. Wochenschrift für siebenbürg. Landeskunde, Literatur und Landeskultur. N. F. 2. Jahrg. 1862. Red. v. E. A. Bielz. gr. 8. Hermannstadt. Steinhaussen. geh. 1 Thlr.

Hildebrandt, F. W., Karpathenbilder. Mit lith. Karten des Tatragebirges. 8. Glogau. Flemming. geh. ¾ Thlr.

Istrien. Historische, geograph. u. statist. Darstellung der istrischen Halbinsel nebst den Quarnerischen Inseln. 8. 1 Karte. Triest. Direct. d. österr. Lloyd. geh. n. 1 Thlr. 6 Sgr.

Haurand, C. W. Th., geographisch-physikalisch-statistische Karte von Deutschland mit Einschluss von ganz Oestreich, Belgien, den Niederlanden etc. Lith. u. color. gr. Fol. Wien (Berlin, Th. Grieben). In 8-Carton. n. 1 Thlr.

Uebersicht des Flächenraums und der Einwohnerzahl des preussischen Staates, und alphabet. Verzeichniss der Städte in demselben, mit Angabe der Civil-Einwohnerzahl am Schlusse des Jahres 1861. gr. 8. Berlin. 1862. Decker. geh. n. ⅙ Thlr.

Cotta, Thdr., die Heimathskunde für Berlin. gr. 8. Berlin. G. Reimer. geh. 6 Sgr.

Meyer, A., Karte der Umgegend von Berlin m. color. Kreisgrenzen, Maassstab 1: 200,000. Lith. u. color. Imp. Fol. Berlin. A. Meyer. In Carton. n. ¾ Thlr.

Frantz u. Enno Schumann, General-Register der Herrschaften-, Ritter- u. anderer Güter der Preussischen Monarchie mit Angaben über Areal, Ertrag, Grundsteuer etc. 2. Lief. Provinz Sachsen. gr. 8. Berlin. Gsellius. Sep. Conto. geh. n. ¾ Thlr. (1. 2. n. 1 Thlr. 12½ Sgr.)

Wernicke, Prof. Dr. J. E. Die Insel Rügen. Ein Führer für Reisende. Nebst 1 lith. Wegekarte in 4. br. 8. Berlin. Schropp. geh. n. ⅓ Thlr.

Schoenn, Dr. Gust., das Herzogthum Berg. 8. Elberfeld. 1862. Mebus & Co. cart. n. ⅙ Thlr.

Mecklenburg. Eine Monatschrift für die allgemeine Landeskunde, die Geschichte, das Volks- und Naturleben beider mecklenb. Staaten. Jahrg. 1863. 12 Hefte. gr. 8. Schwerin. Oertzen & Co. Vierteljährlich n. 1 Thlr.

Jahrbücher für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg. Red. von Th. Lehmann u. H. Handelmann. 6. Bd. 3 Hefte. Mit 4 Steindrtaf. gr. 8. Kiel. Akadem. Buchh. in Comm. n. 3 Thlr.

Wessel, Gymn. Lehr. A. W., Die Nordsee-Insel Spiekeroog. 8. Aurich. Spielmeyer. cart. 8 Sgr.

Meier, Lehrer Herm., die Nordsee-Insel Borkum. Ein Handbuch für Reisende und Badegäste. Mit 1 Karte der Insel Borkum. 8. Leipzig. Weber. geh. n. ⅔ Thlr.

Lambrecht, A. Das Herzogthum Braunschweig. 8. Wolfenbüttel. Stichtenoth in Comm. geh. baar 1⅓ Thlr.

Grübel, J. V., geographisch-statistisches Hand-Lexicon über das Königreich Bayern. 3—6. Lfr. gr. 8. Würzburg. Stuber. geh. à 6 Sgr.

Bavaria. Landes- und Volkskunde des Königreichs Bayern, bearbeitet von einem Kreise bayerischer Gelehrter. 2 Bde. Oberpfalz und Regensburg. Schwaben und Neuburg. 1. Abth. Lex. 8. 2 Karten. München. litr. art. Anst. geh. n. 2 Thlr. (I. II., 1, n. 6 Thlr.)

Mayr, Insp. Geo., specielle Reisekarte vom bayerischen Hochlande, Nord-Tyrol, Salzburg und Salzkammergut. Neue Ausgabe. 2 Bl. Kupferst. u. color. Imp. Fol. München. Grubert. Auf Leinw. u. in Carton. n. 1½ Thlr.

Glöckler, Joh. Phil., Land u. Leute Württembergs in geographischen Bildern dargestellt. 3 Bde. 8. Stuttgart. 1861, 1863. Fischhaber. geh. 2 Thlr. 24 Sgr.

Ewald, Ob. Steuerrath L., historische Uebersicht der Territorial-Veränderungen der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt und des Grossherzogthums Hessen. Mit 1 lith. und color. Uebersichtskarte. gr. 4. Darmstadt. Jonghaus. geh. n. ⅔ Thlr.

Mayr, Insp. Geo., specielle Reise- u. Gebirgskarte vom Lande Tyrol mit den angrenzenden Theilen von Südbayern, Salzburg, der Schweiz (Graubündten) und Ober-Italien. Neue Ausgabe. 4 Bl. Kupferst. und illum. Imp. Fol. München. Grubert. Auf Leinw. u. in Carton. n. 2⅚ Thlr.

Huyn, P., Schweizer-Reise. Reisezeit 2 à 3 Wochen. Reisegeld 8 à 12 Napd'or. Mit 1 lith. Generalkarte der Schweiz. 12. Coblenz. Hergt. geh. n. ⅓ Thlr.

Kaart, Algemeene, van de provincie Friesland, uit kadastrale en andere officieele bescheiden op een schaal van 50,000. op. 1, zamengesteld tot op. 1. Januarij 1860. Uitgegeven op last der Staten van Friesland. 4 bladen gr. Fol. kopergravure. Leeuwarden. W. Eekhoff. 6 Fl. gekleurd 8 Fl.; op doek en rollen, vernist 12 Fl., idem gekl. 14 Fl., idem idem met houten kaarthanger. 17 Fl.

Kaart, Nieuwe, van de provincie Friesland, verdeeld in 11 stadelijke en 32 landgemeenten, mit aanvijzing van de nieuwe wegen, vaarten, spoorweg, enz. 1863. Naar officieele bronnen bewerkt. Met bijvoeging van reis-gelegenheden, hoofdwegen, logementen, enz. Leuwarden. W. Eekhoff. 80 Cts. gekleurd 90 Cts.

Kaart, van het koningrijk der Nederlanden en het Groot-Hertogdom Luxemburg zamengesteld door van Baarsel en Tuijn. Herzien, verbeterd en verrijkt met spoorwegen, kanalen, enz. Amsterdam. Frans Buffa & Zonen. 3 Fl., gekleurd 3 Fl. 50 Cts. ongekleurd in band 4 Fl., gekleurd 4 Fl. 50 Cts., op linnen vernist. 7 Fl.

Historical Statistics of Ireland, by Denis Caulfield Heron. London. Parker Son. 1863. 8. 2 edit. 1 Shill.

Karte von Russland mit Angabe seiner Erwerbungen seit dem Jahre 1667. Lith. und color. Imp. Fol. Wien. Sommer. Wien. F. Klemm. n. 1 Thlr.

Buschen, A. v., Bevölkerung des russischen Kaiserreichs in den wichtigsten statistischen Verhältnissen. 8. Gotha. 1862. J. Perthes. In engl. Einb. n. 1⅙ Thlr.

Sammlung der Bestimmungen und Verordnungen für die Colonieen der Ausländer im Russischen Reiche. Nach dem Russischen Originale übersetzt und mit einem Anhange vervollständigt von Aug. Peeck. Lex 8. St. Petersburg 1862. Hässel. geh. baar n. 2⅔ Thlr.

d'Erkert, Capitain R., Atlas ethnographique des provinces habitées en totalité ou en partie par des Polonais. 6 Blatt chromolith. gr. Fol. St. Pétersbourg. Leipzig. Hinrichs' Sort. geh. n. 3 Thlr.

Zimmermann, Dr. W. F. A., die Inseln des indischen u. stillen Meeres. 11. u. 12. Lfr. Lex. 8. Berlin. Thiele. geh. à n. ¼ Thlr.

Hochstetter, Dr. Ferd. von. Neu Seeland. Mit 2 Karten, 6 Farbenstahlst., 9 gr. u. 89 kl. Holzschn. Lex. 8. Stuttgart. Cotta. In engl. Einband. n. 7 Thlr.

Reise der östreichischen Fregatte Novara um die Erde in den Jahren 1857, 1858, 1859 unter den Befehlen des Commodore B. von Wüllerstorff-Urbair. Nautisch-physical. Theil. 2. Abth. gr. 4. Wien. Gerold's Sohn in Comm. geh. n. ⅚ Thlr. (1—2. n. 2 Thlr. 29 Sgr.)

Bijdragen tot de taal-, land- en volkenkunde van Nederlandsch Indië. Uitgegeven door het koninklijk instituut voor de taal-, land- en volkenkunde van Nederlandsch Indië. Nieuwe volgreeks. 6. deel, 5 en 6 stuck. gr. 8. Amsterdam. Frederick Muller. 2 Fl. 70 Cts. 6 dl. compl. 7 Fl. 20 Cts.

Werner, Lieut. Rhold., die preussische Expedition nach China, Japan u. Siam in den Jahren 1860, 1861 u. 1862. Reisebriefe. Mit 7 Abbildungen in Holzschnitt u. 1 lith. Karte. 2 Thle. gr. 8. Leipzig. Brockhaus. geh. n. 3⅔ Thlr.

Maron, Dr. Herm. Japan u. China. Reiseskizzen, entworfen während der Preussischen Expedition nach Ostasien. 2 Bde. 8. Berlin. Janke. geh. 2¼ Thlr.

Wappäus, Prof. Dr. J. Geographie und Statistik von Mexiko und Centralamerika. Lex. 8. Leipzig. Hinrichs' Verlag. geh. 1 Thlr. 18 Sgr.

Hermann, Frdr., Algerien als Ziel für deutsche Auswanderer. Nach dem neuesten Zustande und den besten Hülfsmitteln in Bezug auf Bodenbeschaffenheit, Bevölkerung, Cultur, Gewerbe und Handel geschildert. 8. Leipzig 1863. Brauns. geh. 3 Sgr.

Auswanderungszeitung, allgemeine. Red. von Dr. Büttner. 17. Jahrg. 1863. 52 Nrn. Nebst „Pilot." 52 Nrn. Fol. Rudolstadt. (Leipzig, Wagner.) n. 2⅔ Thlr.

Auswanderungs-Zeitung, deutsche. Red. von M. Hauschild. 12. Jahrg. 1863. 52 Nrn. Fol. Bremen. Heyse's Verl. in Comm. baar. n. 2½ Thlr.

III. Topographie. Die Wohnplätze.

Topographische Monographieen. Touristische Literatur.

General-Strassen- und Ortschaftskarte des östreichischen Kaiserstaates. 4 Blatt. Lith. u color. Imp. Fol. Mit 1 Blatt Text in Fol. Wien. Artaria & Co. 2 Thlr.

Archiv für vaterländische Geschichte u. Topographie. Hrsg. von dem geschichtl. Vereine für Kärnten. 7. Jahrg. gr. 8. Klagenfurt. 1862. Leon. geh. n. 24 Sgr.

Mayr, Insp. Geo., specielle Reise-Karte von Südtyrol mit den angrenzenden Ländern. Neue Ausg. 2 Bl. Kupferst. u. color. Imp. Fol. München. Grubert. Auf Leinwand und in Carton. n. 1⅔ Thlr.

Perkmann, Dr. R., Land und Leute von Süd-Tyrol, mit besonderer Rücksicht auf deren Beziehungen zu Italien und Deutschland. 1. Heft. Allgemeiner Theil. gr. 8. Wien. Gerold's Sohn in Comm. n. 12 Sgr.

Verzeichniss der Ortschaften des Grossfürstenthums Siebenbürgen, nach ihrer Eintheilung in Comitate, Stühle und Districte (ohne die mit Ungarn vereinigten Theile). In deutscher, ungar. u. wallach. Sprache. 8. Hermannstadt. 1862. Steinhaussen. geh. 12. Sgr.

Karte, topographische, vom preussischen Staate mit Einschluss der Anhaltischen und Thüringischen Länder, östlicher Theil. Bearb. in der topograph. Abtheilung des k. preuss. Generalstabes. Maassstab 1: 100,000. Sect. 15. Cranz. Lith. Fol. Berlin. Schropp. à n. 16¾ Sgr.

Wohnsitze, die ländlichen, Schlösser und Residenzen der ritterschaftlichen Grundbesitzer in der preuss. Monarchie. Herausg. v. Alex. Duncker. 93—103. Lfr. qu. gr. Fol. Berlin. A. Duncker. baar. n. 1¼ Thlr.

— Provinz Pommern. 11. Lfrg. Herausg. von A. Duncker. Berlin. A. Duncker. baar à n. 1 Thlr. 12½ Sgr.

— Provinz Preussen. 10. Lfrg. qu. gr. Fol. Berlin. A. Duncker. baar à n. 1 Thlr. 12½ Sgr.

— Provinz Westphalen. 8. 9. Lfrg. qu. gr. Fol. Berlin. A. Duncker. baar à n. 1 Thlr. 12½ Sgr.

Baedeker, K., Deutschland nebst Theilen der angrenzenden Länder. 1. Thl. Oestreich, Süd- und West-Deutschland. Nebst 2 Uebersichtskarten, 12 Spezialkarten und 28 Plänen. 11. verb. Aufl. 8. Coblenz. Baedeker. In engl. Einb. n. 2 Thlr.

— 2. Thl. Mittel- und Nord-Deutschland. Nebst 1 Eisenbahnkarte, 5 Spezialkarten u. 20 Plänen. 11. verb. Aufl. 8. n. 1⅓ Thlr.

Baedeker, K., l'Allemagne et quelques parties des pays limitrophes. Manuel du voyageurs. Avec 2 cartes générales, 13 cartes spéciales et 50 plans de villes. 2 Edition revue et corrigée. 8. Coblenz. Baedeker. In engl. Einb. n. 2⅔ Thlr.

Rudolph, H., vollständiges geographisch-topographisch-statistisches Orts-Lexicon von Deutschland. 22.—24. Lfrg. 4. Leipzig. A. Hoffmann. geh. à ⅓ Thlr.

Rhein, der, und die Rheinlande. Dargestellt in maler. Orig.-Ansichten v. L. Rohbock und W. J. Cooke. Historisch-topographisch geschildert von Aloys Henninger. 3. Abth. (Niederrhein) von Köln bis ans Meer. Nr. 66—69. Lex. 8. Darmstadt. Lange. geh. à n. ¼ Thlr.

Dasselbe. Suppl. und Schlussheft. Lex. 8. Darmstadt. Lange. geh. 1 Thlr. compl. n. 18¼ Thlr.

Ursprung, J. C., topographisches Lexicon des Königreichs Bayern, eingetheilt nach den sämmtlichen 8 Regierungsbezirken, nebst einem angefügten Register, enthaltend die hierin vorkommenden Städte, Märkte, Dörfer, Weiler und Einöden. Lex. 8. Würzburg. Stahel. geh. n. 1 Thlr. 18 Sgr.

Sinsel, Reg.-Registr.-Funct. G. M., alphabetisches Ortsverzeichniss von Oberbayern, enth. ein Verzeichniss sämmtlicher Städte, Märkte, Dörfer etc. mit Angabe der Bezirksämter und Gerichte, zu welchen sie gehören etc. gr. 8. Ansbach. Junge. geh. n. 1 Thlr. 6 Sgr.

Hartmann, Eugen, geographisch-statistisches Orts- und Post-Lexicon für Schwaben und Neuburg. gr. 8. Augsburg. Schmid's Verl. in Comm. geh. n. ½ Thlr.

Ortskarte vom Königreich Sachsen, bearbeitet vom topograph. Bureau des königl. sächs. Generalstabes in 1 : 100,000 der natürlichen Grösse. 1. Lfrg. Kpfrst. Fol. Dresden. (Höckner. — Leipzig. Hinrichs' Sort.) baar n. 2 Thlr. — Mit col. Grenzen n. 2½ Thlr.
Inhalt: Titelblatt mit Sectionseintheilung. n. ⅙ Thlr. — Sect. 1. Markranstädt. n. ⅓ Thlr., color. n. ½ Thlr. — Section 3. Oschatz n. ⅓ Thlr., color. n. ½ Thlr. — Sect. 4. Grossenhain. n. ⅓ Thlr., color. n. ½ Thlr. — Sect. 5. Camenz. n. ⅓ Thlr., color. n. ½ Thlr. — Sect. 6. Milkel. n. 3 Sgr., color. n. ⅙ Thlr. — Sect. 11. Bischofswerda. n. ⅓ Thlr., color. n. ½ Thlr. — Sect. 12. Bautzen. n. ⅓ Thlr., color. n. ½ Thlr. — Sect. 13. Ostritz. n. 3 Sgr., color. n. ⅙ Thlr.

Vogel, C., topographische Karte vom Thüringer Walde und seinen Vorlanden. Maassstab 1 : 150,000 der natürlichen Länge. (In 4 Sect.) Sect. 3. Kpferst. Fol. mit Text. Gotha. J. Perthes. n. ½ Thlr.

Böse, K. G., das Grossherzogthum Oldenburg. Topographisch-statistische Beschreibung desselben. gr. 8. Oldenburg. Stalling's Verl. geh. n. 2½ Thlr.

Baedeker, K., Switzerland with the neighbouring lakes of Northern Italy, Savoy and the adjacent districts of Piemont, Lombardy and the Tyrol. Handbook for travellers. With 1 general travelling map, 7 special maps, 6 plans, 5 panoramas and 5 views. 8. Coblenz. Baedeker. In engl. Einbd. n. 1 Thlr. 22 Sgr.

Berlepsch, neustes Reisehandbuch für die Schweiz. 2. verm. Aufl. Mit 15 Karten, 5 Städteplänen, 9 Gebirgspanoramen und 24 Illustr. 8. Hildburghausen. Bibliographisch. Institut. In engl. Einbd. 2 Thlr.

Berlepsch, H., nouveau guide en Suisse. 15 cartes, 5 plans, 9 panoramas et 24 Illustr. Traduit sur l'édit. de 1863. 8. Hildburghausen. Bibl. Inst. In engl. Einbd. 2 Thlr.

Berlepsch, H. A. und H. v. Marschall, Schweizerkunde. Land und Volk, geographisch-statistisch, übersichtlich vergleichend

dargestellt. 4. u. 5. Lfrg. gr. 8. Braunschweig. Schwetschke u. Sohn. geh. à n. ½ Thlr.

Landsbuch des Kantons Glarus. 3 Thle. gr. 8. Glarus 1861. (Zürich. Meyer u. Zeller's Verl.) geh. n. 3 Thlr.

Baedeker, K., Ober-Italien bis Nizza, Genua, Bologna nebst den Eisenbahn- und Haupt-Post-Strassen aus Deutschland nach Italien. Handbuch für Reisende. Mit 2 Karten, 2 Specialkärtchen und 15 Plänen. 2. verb. Aufl. 8. Coblenz. Bädeker. In engl. Einbd. n. 1⅓ Thlr.

Baedeker, K., l'Italie septentrionale jusqu'a Nice, Gênes et Bologne. Avec 2 cartes générales, 2 cartes spéciales et 15 plans. 2 Edit. revue et augmentée. 8. Coblenz. Baedeker. In engl. Einbd. n. 1⅓ Thlr.

Förster, Dr. Ernst, Handbuch für Reisende in Italien. 7. Aufl. 1. Thl.: Reisen nach und in Italien bis Florenz. Mit vielen (10) Karten und (15) Plänen. 8. München. Liter.-artist. Anstalt. In engl. Einbd. n. 2 Thlr. 12 Sgr.

Kaart, topographische, van het Kon. der Nederlanden, vervaardigd door de officieren van den Generalen Staf en gegraveerd op het topographisch bureau van het Ministerie van Oorlog, op de schaal van 1 : 50,000. Blatt 4. (Vlieland); Blatt 5. (Harlingen). (2. Blatt lithogr. gr. fol.) 'sGravenhage. Ministerie van Oorlog. Nr. 4. 1 Fl. 40 Cts.; Nr. 5. 2 Fl. 20 Cts.

Bodel Nijenhuis, J. T., Topographische lijst der plaatsbeschrijvingen van het Koningrijk der Nederlanden. gr. 8. Amsterdam. Frederik Muller. 2 Fl. 90 Cts.

Plantenga, P. B., Les Pays-Bas. Guide des voyageurs. Avec plusieurs plans et une carte routière. Post 8. Zutphen. P. B. Plantenga. In Linnen. 2 Fl. 50 Cts.

Afstandswijzer van het Koningrijk der Nederlanden, vervaardigd op het Topographisch bureau van het Ministerie van Oorlog op de schaal van 1 : 200,000 (6 Blatt gr. fol.) 'sGravenhage, Topographisch. Bureau. 4 Fl.

Baedeker, K., Belgien und Holland. Handbuch für Reisende. Mit 3 Karten und 13 Plänen. 8. verb. Aufl. 8. Coblenz. Baedeker. In engl. Einb. n. 1⅓ Thlr.

Almanach pour l'an de grace 1863 à l'usage des habitants du grand-duché de Luxembourg. 97 année. 16. Luxemburg. Brück. geh. ¼ Thlr.

Brandes, Gymn. Prf., Rekt., Dr. H. K., Ausflug nach Mehadia, Konstantinopel, Brussa und der Stätte von Ilium im Sommer 1862. Mit I lith. Uebersichtskarte von Konstantinopel und einem Auszuge aus dem Koran. gr. 8. Lemgo und Detmold. Meyer. geh. n. ⅓ Thlr.

Schlechta-Wssehrd, Ottokar Frdr. von, Walachei, Moldau, Bessarabien, die Krim. Taman und Asow (in der Mitte des vor. Jahrh.) Ein topogr.-ethnograph. Beitrag zur Kenntniss der damaligen Türkei. Aus d. Türk. Lex. 8. Wien. Gerold's Sohn in Comm. geh. n. 6 Sgr.

Appetons' Travellers handbook for the United States. London. Appeton. 1863. 9 Shill.

Hier würde die Literatur der im Jahre 1863 erschienenen Adressbücher, Wohnungsanzeiger, Fremdenführer etc. ihre Stelle finden müssen, wir unterlassen dies aber, da es bei dem beschränkten Raum unmöglich ist, sie in ihrer Vollständigkeit aufzunehmen.

(Fortsetzung folgt.)

Statistische und staatswirthschaftliche Literatur.

Höhen-Bestimmungen in königlich preussischem Regierungsbezirke Minden und den benachbarten Grenzländern. Mitgetheilt von J. J. Vorländer, königlich preussischem Steuerrath. Minden, 1863.

In der oben genannten Schrift hat der Verfasser die, theils in seiner amtlichen Stellung seit dem Jahre 1825 von ihm selbst, zum grösseren Theil bei der Aufnahme des Grundsteuer-Katasters für die Provinz Westfalen, gemessenen, theils aus den ihm zugänglichen amtlichen Acten, Strom- und Eisenbahn-Nivellements etc. entnommenen Höhenbestimmungen für den Regierungsbezirk Minden, dem seine Thätigkeit seit dem gedachten Jahre angehört, zusammengestellt, um dieselben Jedermann zugänglich zu machen.

Die Zusammenstellung zerfällt demnach in trigonometrisch, geometrisch und barometrisch bestimmte Höhen und enthält von den ersteren 29, von den geometrischen 156 und von den barometrischen 150 Punkte, die innerhalb des Raumes zwischen 51° 18′ 54″ und 53° 4′ 37″ nördlicher Breite und zwischen 25° 43′ 6″ und 27° 18′ 49″ östlicher Länge gelegen sind. Als der höchste Punkt in dem Regierungsbezirk Minden hat sich der Köterberg bei Höxter, 1600,82 Rheinl. Fuss hoch, ergeben, während der Wasserspiegel der Weser an der Landesgrenze bei Schlüsselburg nur 85,01 R. Fuss über dem Nullpunkt des Pegels bei Amsterdam, der nach Krayenhof 3″ 6,5‴ über dem dortigen mittleren Seestande liegt, befunden wurde, mithin auf die Entfernung dieser beiden Punkte von circa 11 Meilen eine Steigung von 1515,81′.

Die Schrift ist als ein schätzbarer Beitrag zur geologischen Kenntniss dieses Landstriches anzuerkennen und wohl zu wünschen, dass die Aufforderung des Verfassers an alle, welchen Höhenbestimmungen innerhalb des Regierungsbezirks Minden bekannt werden, ihm diese zur immer grösseren Vervollständigung seines Werks mitzutheilen, recht allgemein beachtet werde.

Briefkasten.

Herrn S. D. in Potsdam und Dr. H. B. in Dortmund. Die fehlenden Nummern der Zeitschrift können leider nicht nachgeliefert werden, der erste Jahrgang ist schon lange gänzlich vergriffen. — Herrn Prof. Dr. W. in H. Weder die Ursachen der Selbstmorde, noch die Arten desselben werden hier registrirt; eben so wenig werden Notizen über Alter, Bildungsgrad, Berufs- und Erwerbsverhältnisse der Selbstmörder gesammelt. — Herrn Dr. G. V. in Frankfurt a. M. Für Uebersendung des Aufsatzes »Gegenwärtiger Stand der Gefängnissreform zunächst in Deutschland« und seine eventuellen Fortsetzungen werden wir Ihnen sehr zu Dank verpflichtet sein; es ist uns davon noch nichts zu Gesicht gekommen. — Herrn F. R. H. in G. Wird bestens besorgt werden. Der Druck des Rechenschaftsberichts vom statistischen Congress ist schon ziemlich weit vorgeschritten. Für das nächste Bedürfniss genügen ja wohl die bereits veröffentlichten Beschlüsse. — Herrn Dr. A. in H. So erfreulich die baldige Zusammenkunft der amtlichen Statistiker in Darmstadt wäre, so sehr möchte eine Versammlung solcher, die keine bindenden Beschlüsse fassen, überflüssig sein. Die Conferenzen müssen sich den der Zollvereins-Delegirten, der höheren Post-, Telegraphen-, Eisenbahnbeamten etc. ebenbürtig an die Seite stellen. — Herrn R. R. O. in D. Sie erhalten sehr bald Nachricht über die Möglichkeit der Verwendung Ihres höchst schätzbaren Aufsatzes. — Herrn A. F. in W. Den Schluss des Werkes mit vielem Dank empfangen. Eine Besprechung folgt bald. Verschieben Sie den Vorsatz hinsichtlich Sachsens nicht zu lange. — Herrn G. R. J. in L. Nehmen Sie dies Lebenszeichen für den Anfang einer ausführlichen Antwort auf Ihren interessanten und lehrreichen Brief. — Herrn Dr. A. in M. Sie haben ein grosses Werk aufs Trefflichste vollendet. Was Sie noch thun sollten, das ist, einen Extract desselben zu veröffentlichen. Dadurch erst würde Carey dem grösseren deutschen Publicum, so wie er es verdient, bekannt werden. — Herrn Dr. H. in L. Ihre Mittheilungen von Lob oder Tadel in der Presse über unsere Zeitschrift sind uns gleich angenehm. In dem einen finden wir Ermuthigung, aus dem anderen schöpfen wir Belehrung. — Dr. M. in Turin. An dem zweiten Theile des Jahrbuchs für die amtliche Statistik wird rüstig gearbeitet; sein Erscheinen lässt sich jetzt aber noch nicht genau bestimmen. — Herrn General v. R. in D. Noch haben sich einige der angesehensten Zeitungen nicht über die sogenannte »Militärkopfsteuer« ausgesprochen. Sobald es geschehen, wird unsere Erwiderung nicht ferner auf sich warten lassen.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Beilage zum
Königlich Preuss. Staats-Anzeiger.

ZEITSCHRIFT



DES KÖNIGL. PREUSSISCHEN STATISTISCHEN BUREAUS

REDIGIRT VON DR. ERNST ENGEL.

IV. JAHRGANG.

№ 6. BERLIN. Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). JUNI 1864.

Zur geneigten Beachtung.

Das stetig wachsende Interesse an der Statistik giebt sich unter Anderem auch in der wachsenden Zahl gediegener Mitarbeiter an der vorliegenden Zeitschrift zu erkennen. Mehrere, an interessantem Detail überaus reiche Abhandlungen und Monographien wurden bereits zur Aufnahme in dieselbe eingesendet, andere sind angemeldet; leider können sie der Zeitschrift wegen Ueberfülle des schon vorhandenen Stoffs nicht mehr einverleibt werden. Um ihrem Leserkreise dergleichen grössere, in sich selbständige Arbeiten dennoch zuzuführen, werden wir sie in Form von **Ergänzungsheften** veröffentlichen. Ist denselben ohne Zweifel eine gleich grosse Verbreitung wie die der Zeitschrift zu wünschen, so ist doch kein Abonnent der letzteren zur Abnahme der von Zeit zu Zeit erscheinenden Ergänzungshefte verpflichtet. Diejenigen aber, welche diese Hefte gleichfalls zu beziehen wünschen, werden ergebenst ersucht, den hier angeschlossenen Bestellzettel, entsprechend ausgefüllt, entweder direct an die Postanstalten, oder auf dem Wege des Buchhandels an die unterzeichnete Verlagshandlung gelangen zu lassen. Das erste Ergänzungsheft wird enthalten: Beiträge zur Geschichte und Statistik des Danziger Handels bis zum Jahre 1864. Nach amtlichen Quellen bearbeitet vom Regierungsrath Oelrichs in Danzig; ca. 5 Bogen à 2 Sgr. Das zweite Heft wird enthalten: Nachrichten über die Lage der arbeitenden Classen im preussischen Staate und zwar: I. Allgemeines; II. Jahresbedarf der Arbeiterfamilien; III. Arbeitsverdienst und Lohnsätze; IV. Anstalten der Selbsthilfe; V. Unterrichts- und Bildungsanstalten für die arbeitenden Classen; VI. Wohnungsverhältnisse und VII. Ab- und Zuzüge. Im Wesentlichen nach den von den königl. Landräthen angefertigten Kreisbeschreibungen bearbeitet; ca. 5 Bogen à 2 Sgr. — Jedes dieser Hefte kann einzeln bezogen werden.

Den königlichen und anderen Behörden des preussischen Staates wird in Folge besonderer Genehmigung der Bogen der Ergänzungshefte mit 1½ Silbergroschen abgegeben. Die portofreien Bestellungen sind aber beim königlichen statistischen Bureau anzubringen und dahin sind seiner Zeit auch die Zahlungen portofrei zu senden.

Die Redaction.
Der Director des königl. statistischen Bureaus
Dr. Engel.

Die Verlagshandlung.
Königl. Geheime Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Die Ein- und Auswanderungen im preussischen Staate in den Jahren 1862 und 1863,

so weit Nachrichten darüber zur Kenntniss der königlichen Regierungen gekommen sind.

Im 1. Jahrgange dieser Zeitschrift wurde die Statistik der Auswanderungen in der Zeit von 1844 bis mit 1859 mitgetheilt. Es wurde dort darauf hingewiesen, dass dasjenige, was hierüber zur Aufzeichnung gelange, einerseits lückenhaft, andererseits zu weit gehe. Der Herr Minister des Innern beauftragte deshalb die statistische Centralcommission mit Ausarbeitung neuer Formulare. Aus ihren Berathungen gingen die durch Tab. 1 und 2 veranschaulichten hervor. Die richtige und vollständige Ausfüllung derselben hat nach keiner Seite hin Schwierigkeiten gemacht, so dass sie, nachdem sie die Probe bestanden, als zweckentsprechend angesehen werden dürfen.

Ueber die Ein- und Auswanderungen, welche in den Jahren 1860 und 1861 stattfanden, giebt der Aufsatz »Land und Leute des preussischen Staats und seiner Provinzen« in No. 2 und 3, Jahrg. 1863 dieser Zeitschrift den nach dem früheren Schema möglichen Aufschluss. Durch die vorliegenden Mittheilungen wird demnach die Uebersicht über einen 20jährigen Zeitraum vervollständigt. Den Staat verlassen haben in dieser Zeit 238 231, wovon nach Amerika allein 207 349 gingen. In den preussischen Staat eingewandert sind in der nämlichen Zeit 62 429. Woher? darüber geben die früheren Tabellen keine Auskunft. Insoweit die neueren auch für die Vergangenheit als massgebend angesehen werden dürfen, entstammen ca. drei Viertheile sämmtlicher Einwanderer den norddeutschen Staaten bis zur Mainlinie, während der dreimal stärkere Strom der Auswanderer der Zahl nach ungefähr eben so viel dahin abgiebt, der Quote der Auswandernden nach aber nur 20 bis 25 Procent. Wie sich die Ein- und Auswanderungen während der Jahre 1860 bis mit 1863 in den einzelnen Kreisen im Allgemeinen gestalteten, darüber giebt Tab. 3 Auskunft.

1. I. Regierungsbezirke und Provinzen.	Jahr.	II. Zahl, Geschlecht und Alter der Eingewanderten. Personen überhaupt.	Familienhäupter und alleinstehende Personen männl.	Familienhäupter und alleinstehende Personen weibl.	Familienglieder von unter bis mit 14 Jahren männl.	Familienglieder von unter bis mit 14 Jahren weibl.	Familienglieder von über 14 Jahren männl.	Familienglieder von über 14 Jahren weibl.	III. Bisheriger Stand und Beruf, Arbeits- und 1. Land- und Forstwirthsch., Gärtnerei, Jagd, Fischerei: Gutsbesitzer, Pächter, Inspectoren, Verwalter.	Winzer, Gärtner, Jäger, Fischer.	Gesinde und Arbeiter bei der Land- und Forstwirthschaft.	2. Bergbau und Hüttenwesen: Berg- und Hüttenwerksbesitzer, Unternehmer, Berg- u. Hüttenbeamte und Techniker.	Berg- u. Hüttenarbeiter, einschl. Steiger.	3. Gross- und Klein-Industrie: Fabrikbesitzer, Fabriktechniker.	Meister, Werkmeister.	Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen und Gehülfen.	4. Handel und Verkehr, einschliesslich Bank- und Versicherungswesen: Kaufleute, Buchhalter, Handlungsgehülfen u. s. w.	Unternehmer von Verkehrs- und Transportgewerben aller Art u. Personal.
1. Königsberg	1862	144	85	1	19	11	4	24	9	1	27	.	.	.	3	4	18	1
	1863	108	60	.	12	16	.	20	6	.	10	.	.	.	4	3	21	4
2. Gumbinnen	1862	57	48	1	4	1	.	3	1	1	38	.	.	2	1	1	.	.
	1863	34	28	.	.	3	1	2	2	.	19	.	.	.	.	.	2	.
3. Danzig	1862	35	19	1	7	2	1	5	3	.	1	.	.	1	1	8	2	.
	1863	22	18	.	3	.	.	1	3	.	.	.	.	.	4	5	5	.
4. Marienwerder	1862	154	123	2	7	5	5	12	24	.	58	.	1	1	7	5	6	1
	1863	94	71	4	4	7	4	4	9	1	27	.	1	.	3	3	9	.
I. Provinz Preussen	1862	390	275	5	37	19	10	44	37	2	124	.	1	4	12	18	26	2
	1863	258	177	4	19	26	5	27	20	1	56	.	1	.	11	11	37	4
5. Posen	1862	23	11	2	5	2	.	3	1	.	4	.	.	.	.	3	1	.
	1863	15	10	2	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	3	1	4	.
6. Bromberg	1862	183	73	14	28	35	9	24	3	2	54	.	.	1	4	3	3	.
	1863	45	18	3	7	7	8	2	3	.	12	.	.	2	2	8	2	.
II. Provinz Posen	1862	206	84	16	33	37	9	27	4	2	58	.	.	1	4	6	4	.
	1863	60	28	5	8	8	8	3	3	.	12	.	.	2	5	9	6	.
7. Stadt Berlin	1862	591	406	73	46	55	7	4	1	6	1	.	.	3	8	239	68	1
	1863	630	426	83	55	52	6	8	1	.	.	.	.	4	20	248	55	.
8. Potsdam	1862	273	168	1	36	34	2	32	28	2	61	.	1	.	20	28	6	3
	1863	248	157	.	34	26	3	28	20	3	50	.	.	1	19	41	4	1
9. Frankfurt	1862	61	43	5	5	5	3	.	20	.	3	.	.	3	6	17	2	.
	1863	62	32	1	10	4	6	9	6	.	1	.	.	1	6	10	5	.
III Provinz Brandenburg	1862	925	617	79	87	94	12	36	49	8	65	.	1	6	34	284	76	4
	1863	940	615	84	99	82	15	45	27	3	51	.	.	6	45	299	64	1
10. Stettin	1862	98	59	4	15	11	.	9	8	4	6	.	.	1	7	12	14	.
	1863	72	57	1	5	2	3	4	6	1	14	.	.	.	10	7	5	1
11. Köslin	1862	4	4	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.
	1863	5	5	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.
12. Stralsund	1862	62	42	5	1	7	3	4	4	1	.	.	.	.	1	6	3	.
	1863	55	30	6	7	7	3	2	4	.	8	.	.	.	3	4	3	.
IV. Provinz Pommern	1862	164	105	9	16	18	3	13	14	5	6	.	.	1	10	18	17	.
	1863	132	92	7	12	9	6	6	10	2	22	.	.	.	13	12	9	1
13. Breslau	1862	180	78	26	33	25	11	7	6	.	5	.	.	2	13	30	9	.
	1863	180	82	23	22	26	9	18	7	16	7	.	1	3	6	27	8	.
14. Oppeln	1862	85	64	3	3	6	4	5	4	.	13	.	22	1	2	10	6	.
	1863	115	74	7	9	12	8	5	3	1	16	1	18	.	7	12	6	1
15. Liegnitz	1862	115	58	18	15	13	4	7	12	2	1	.	.	5	11	7	2	.
	1863	128	76	16	15	6	6	9	6	3	3	.	2	4	14	11	6	.
V. Provinz Schlesien	1862	380	200	47	51	44	19	19	22	2	19	.	22	8	26	47	17	.
	1863	423	232	46	46	44	23	32	16	20	26	1	21	7	27	50	20	1
16. Magdeburg	1862	267	146	16	31	31	13	30	12	2	13	.	2	1	27	37	31	1
	1863	288	143	10	42	46	7	40	10	5	14	.	.	4	29	31	16	.
17. Merseburg*)	1862	596	238	2	97	83	44	132	32	4	9	1	5	3	62	44	19	2
	1863	544	210	2	85	94	29	124	17	.	9	.	5	1	48	51	17	20
18. Erfurt	1862	221	106	18	33	39	8	17	15	15	5	.	.	4	49	22	11	5
	1863	153	89	3	21	17	2	21	4	1	12	.	.	.	25	9	11	1
VI. Provinz Sachsen	1862	1 684	490	36	161	153	65	179	59	21	27	1	7	8	138	103	61	8
	1863	985	442	15	148	157	38	185	31	6	35	.	5	5	102	91	44	21
19. Münster	1862	48	37	2	1	1	6	1	2	.	11	.	.	.	2	6	4	1
	1863	67	45	5	2	2	3	10	2	3	10	6	1	.	9	6	7	.
20. Minden	1862	122	80	3	10	10	4	15	10	.	7	.	.	2	12	18	20	.
	1863	118	71	8	15	13	4	7	3	1	9	.	.	2	8	20	10	.
21. Arnsberg	1862	356	319	4	13	11	3	6	1	.	12	2	30	.	33	159	11	10
	1863	478	421	6	11	15	18	7	6	2	18	1	75	2	32	172	14	3
VII. Provinz Westfalen	1862	526	436	9	24	22	13	22	13	.	30	2	30	2	47	183	35	11
	1863	663	537	19	28	30	25	24	11	6	37	7	76	4	49	198	31	3

*) Ausserdem im Reg.-Bez. Merseburg 1860: durch Verheirathung 446, durch Anstellung 1, zus. 447. 1861: durch Verheirathung 335. 1862: durch

rungen.

Dienstverhältniss der Eingewanderten.									IV. Bisheriger Aufenthalt der Einwanderer.														
5. Persönl. Dienstleist.	6. Gesundheitspflege.	7. Erziehung und Unterricht.	8. Künste, Wissenschaften u. Presse.		9. Gottesdienst.	10. Staats- und Gemeindedienst.	11. Sonstige Berufsarten.	12. Personen ohne Beruf oder Berufsausübung oder Berufsangabe.	Norddeutsche Staaten.	Sachsen und Thüringen.	Hessen, Nassau, Luxemburg und Frankfurt a. M.	Baiern, Württemberg und Baden.	Oestreich.	Schweiz, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal.	Belgien, Niederlande.	Grossbritannien.	Dänemark, Schweden, Norwegen.	Russland, Polen.	Donaufürstenthümer, Griechenland, Orient überhaupt.	Nordamerika (einschl. Canada).	Mittel- und Südamerika (einschl. Mexiko).	Australien.	Sonstiger und unbekannter Aufenthalt.
Dienstboten, Handarbeiter, Tag-löhner.	Aerzte, Apotheker, Heilgehülfen.	Erzieher, Lehrer, Professoren.	Künstler aller Art, Schauspieler, Musiker.	Privatgelehrte, Schriftsteller, Gewerbetreibende des literarischen Verkehrs.	Geistliche und gottesdienstliche Personen.	Beamte aller Art.																	
16	.	4	1	.	.	.	1	59	30	.	.	.	14	.	1	1	2	92	.	4	.	.	.
7	.	.	2	.	.	1	2	48	24	1	.	1	2	.	.	4	2	71	.	3	.	.	.
5	.	.	.	.	.	.	.	8	.	.	.	.	1	.	.	.	.	56	.	.	.	.	.
4	.	.	1	.	.	.	.	6	1	1	.	.	.	.	.	.	.	32	.	.	.	.	.
2	.	1	.	.	1	.	.	15	21	5	1	.	3	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.
.	.	.	1	.	.	.	.	4	10	4	.	3	2	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.
29	.	.	.	.	.	1	.	21	13	.	1	1	3	.	32	.	3	91	3	7	.	.	.
19	.	.	1	1	.	1	.	19	13	2	.		2	.	35	4	.	32	1	1	2	.	2
52	.	5	1	.	1	1	1	103	64	5	2	1	21	.	33	1	5	244	3	11	.	.	.
30	.	.	5	1	.	2	2	77	48	8	.	4	6	.	35	8	2	136	1	6	2	.	2
10	.	1	1	.	.	.	.	2	2	2	.	1	.	.	.	.	.	15	.	.	.	.	3
1	.	.	1	2	.	.	.	3	1	4	.	.	.	.	.	.	.	2	.	4	.	.	4
3	.	1	1	.	8	.	2	98	9	6	.	.	8	3	.	.	.	150	.	6	1	.	.
6	.	.	.	.	1	1	1	7	8	1	.	2	.	.	.	2	.	31	.	.	1	.	.
13	.	2	2	.	8	.	2	100	11	8	.	1	8	3	.	.	.	165	.	6	1	.	3
7	.	.	1	2	1	1	1	10	9	5	.	2	.	.	.	2	.	33	.	4	1	.	4
53	6	1	9	4	.	5	.	186	309	147	35	23	24	17	1	2	7	16	.	9	.	.	1
61	3	2	13	7	.	4	8	204	285	168	35	30	17	32	1	13	10	18	.	15	.	6	.
11	1	2	.	.	.	.	4	106	225	12	2	3	.	.	.	.	.	24	.	2	.	1	4
10	.	.	1	.	.	.	6	92	234	.	.	.	.	.	1	.	.	6	1	.	2	2	2
1	5	1	2	1	.	.	.	.	18	26	2	.	6	.	.	.	1	3	.	5	.	.	.
1	.	.	2	.	.	.	.	30	33	11	5	3	.	.	.	.	.	9	.	1	.	.	.
65	12	4	11	5	.	5	4	292	552	185	39	26	30	17	1	2	8	43	.	16	.	1	5
72	3	2	16	7	.	4	14	326	552	179	40	33	17	32	2	13	10	33	1	16	2	8	2
1	1	.	.	.	.	.	3	41	87	2	1	2	4	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
4	2	1	.	2	.	.	3	16	58	5	2	2	1	.	1	2	.	.	.	.	1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	.	.	.	1	.	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
19	.	.	7	.	.	.	1	20	51	4	.	1	2	.	.	.	.	.	.	3	.	.	1
7	.	.	1	.	.	.	.	25	23	8	.	.	1	.	3	.	.	.	.	1	.	4	15
20	1	.	7	.	.	.	4	61	141	7	1	3	6	1	.	.	.	.	.	3	.	.	2
12	2	1	1	2	.	.	4	41	84	14	2	2	2	.	4	2	.	.	.	2	1	4	15
2	.	2	1	2	.	.	6	102	10	47	4	15	67	.	.	7	15	10	3	1	1	.	.
1	.	.	2	.	.	1	13	88	20	34	17	5	90	3	1	.	.	7	1	2	.	.	.
9	.	1	.	.	.	.	2	15	.	9	1	2	22	.	.	.	.	50	.	.	.	.	1
7	.	3	1	.	.	1	.	38	4	5	3	12	49	.	.	.	.	39	.	.	1	.	2
4	.	.	1	2	1	.	9	58	7	53	2	1	38	4	.	.	4	3	.	2	.	1	.
11	.	.	2	1	1	2	9	53	12	53	2	3	42	5	.	.	5	.	.	5	.	1	.
15	.	3	2	4	1	.	17	175	17	109	7	18	127	4	.	7	19	63	3	3	1	1	1
19	.	3	5	1	1	4	22	179	36	92	22	20	181	8	1	.	5	46	1	7	1	1	2
16	3	1	4	.	.	1	10	106	156	41	16	4	2	1	.	6	1	.	.	6	.	1	33
20	.	2	5	.	2	.	11	139	191	46	11	5	9	7	2	.	.	1	.	16	.	.	.
41	2	6	3	2	1	2	.	358	222	324	7	9	10	3	.	.	.	.	.	20	.	.	1
26	2	3	4	1	.	.	3	337	222	289	3	10	9	.	.	.	.	1	.	8	.	.	2
8	1	5	5	.	.	.	13	63	54	124	6	1	1	.	8	1	8	5	8	2	.	.	3
11	.	1	2	.	.	5	9	62	31	111	6	3	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
65	6	12	12	2	1	3	23	527	432	489	29	14	13	4	8	7	9	5	8	28	.	1	37
57	2	6	11	1	2	5	23	538	444	446	20	18	19	7	2	.	.	2	.	25	.	.	2
12	.	.	1	.	.	.	6	3	24	.	1	1	1	.	18	1	.	.	.	2	.	.	.
11	.	.	.	.	.	.	1	11	22	1	5	1	3	10	15	.	3	5	.	1	1	.	.
7	.	.	5	.	1	1	11	28	88	5	8	11	2	.	.	.	1	.	.	7	.	.	.
12	.	.	1	.	.	.	8	44	85	2	14	3	1	.	1	.	.	.	.	4	.	.	8
59	.	2	2	.	.	1	3	31	79	49	188	12	7	1	3	.	1	.	.	13	.	.	3
81	.	4	1	.	.	2	11	54	106	37	300	14	2	2	4	.	.	.	.	3	1	.	9
78	.	2	8	.	1	2	20	62	191	54	197	24	10	1	21	1	2	.	.	22	.	.	3
104	.	4	2	.	.	2	20	109	213	40	319	18	6	12	20	.	3	5	.	8	2	.	17

Verheirathung 458, durch Legitimation 1, durch Anstellung 1, zus. 460. 1863: durch Verheirathung 535, durch Legitimation 2, durch Anstellung 1, zus. 538.

1. (Forts.) I. Regierungsbezirke und Provinzen	Jahr	II. Zahl, Geschlecht und Alter der Eingewanderten. Personen überhaupt	Familienhäupter und alleinstehende Personen		Familienglieder von unter bis mit 14 Jahren		Familienglieder von über 14 Jahren		III. Bisheriger Stand und Beruf, Arbeits- und … 1. Land- und Forstwirthsch., Gärtnerei, Jagd, Fischerei			2. Bergbau und Hüttenwesen.		3. Gross- und Klein-Industrie.			4. Handel und Verkehr, einschliesslich Bank- und Versicherungswesen.	
			männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Gutsbesitzer, Pächter, Inspectoren, Verwalter.	Winzer, Gärtner, Jäger, Fischer.	Gesinde und Arbeiter bei der Land- und Forstwirthschaft.	Berg- und Hüttenwerksbesitzer, Unternehmer, Berg- u. Hüttenbeamte und Techniker.	Berg- u. Hüttenarbeiter, einschl. Steiger.	Fabrikbesitzer, Fabrikanten, Fabriktechniker.	Meister, Werkmeister.	Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen und Gehülfen.	Kaufleute, Buchhalter, Handlungsgehülfen u. s. w.	Unternehmer von Verkehrs- und Transportgewerben aller Art u. Personal.
22. Köln	1862	87	54	2	6	11	7	7	1	1	3	.	1	2	7	14	15	.
	1863	65	52	3	.	1	2	7	1	1	.	.	1	.	12	12	10	.
23. Düsseldorf	1862	432	313	28	28	44	6	13	5	2	7	.	31	2	43	134	24	4
	1863	480	381	24	28	27	5	15	2	1	14	3	55	7	31	177	15	10
24. Koblenz	1862	213	110	28	19	29	9	18	17	1	13	2	7	1	24	16	14	1
	1863	114	67	12	12	13	.	10	5	1	18	.	2	1	17	9	1	1
25. Trier	1862	132	71	10	14	19	6	12	20	.	5	1	10	1	7	11	3	.
	1863	184	94	12	21	21	15	21	19	1	1	10	17	1	18	32	2	1
26. Aachen	1862	97	37	6	15	17	5	17	11	.	1	1	5	1	1	9	8	.
	1863	59	29	3	4	3	10	10	4	.	1	.	3	1	2	3	1	2
VIII. Rheinland	1862	961	585	74	82	120	33	67	54	4	29	4	54	7	82	184	64	5
	1863	902	623	54	65	65	32	63	31	4	34	13	78	10	80	233	29	14
IX. Hohenzollernsche Lande	1862	92	28	27	3	2	3	29	10	.	9	.	.	.	8	.	.	.
	1863	81	22	44	.	6	.	9	9	.	9	.	.	.	4	3	1	.
Summe des preussischen Staats	1862	4 728	2 820	302	494	509	167	436	262	44	367	7	115	37	361	843	300	30
	1863	4 444	2 768	278	425	427	152	394	158	42	282	21	181	34	336	906	241	45
Mehr Eingewanderte als	1862	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	66	.	.	.	.	.
Ausgewanderte	1863	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	103	.	.	.	.	.

Auswande

2. I. Regierungsbezirke und Provinzen	Jahr	II. Zahl, Geschlecht und Alter der Ausgewanderten. Personen überhaupt	Familienhäupter und allein stehende Personen		Familienglieder von unter bis 14 Jahren		Familienglieder von über 14 Jahren		III. Bisheriger Stand und Beruf, Arbeits- und … 1. Land- und Forstwirthsch., Gärtnerei, Jagd, Fischerei.			2. Bergbau und Hüttenwesen.		3. Gross- und Klein-Industrie.			4. Handel und Verkehr, einschl. Bank- und Versicherungswesen.	
			männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	Gutsbesitzer, Pächter, Inspectoren, Verwalter.	Winzer, Gärtner, Jäger, Fischer.	Gesinde und Arbeiter bei der Land- und Forstwirthschaft.	Berg- und Hüttenwerksbesitzer, Unternehmer, Berg- u. Hüttenbeamte und Techniker.	Berg- und Hüttenarbeiter, einschl. Steiger.	Fabrikbesitzer, Fabrikanten, Fabriktechniker.	Meister, Werkmeister.	Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen und Gehülfen.	Kaufleute, Buchhalter, Handlungsgehülfen u. s. w.	Unternehmer von Verkehrs- und Transportgewerben aller Art u. Personal.
1. Königsberg	1862	106	80	2	6	6	3	9	1	.	.	.	.	.	3	19	20	12
	1863	65	52	5	4	1	1	2	1	.	1	1	.	.	.	23	10	.
2. Gumbinnen	1862	48	15	9	7	8	1	8	1	2	2	.	.	.	6	2	2	.
	1863	15	5	2	1	2	2	3	1	.	.	.	.	.	2	1	.	.
3. Danzig	1862	519	139	10	90	97	54	129	63	.	49	.	.	1	8	12	9	1
	1863	398	117	8	72	75	38	88	32	.	58	.	.	2	5	12	9	.
4. Marienwerder	1862	283	127	23	34	32	32	35	27	1	71	.	.	.	16	6	5	.
	1863	368	133	53	77	63	15	27	15	1	141	.	.	.	14	12	1	.
I. Provinz Preussen	1862	956	361	44	137	143	90	181	92	3	122	.	.	1	33	39	36	13
	1863	846	307	68	154	141	56	120	49	1	200	1	.	2	21	48	20	.
5. Posen	1862	401	165	62	31	35	62	46	8	.	24	.	.	.	23	50	68	.
	1863	304	134	51	26	23	27	43	4	1	4	.	.	.	18	54	48	.
6. Bromberg	1862	313	78	41	43	49	54	48	22	.	24	.	.	.	8	7	8	.
	1863	335	105	42	58	50	41	39	69	.	89	.	.	.	5	8	3	.
II. Provinz Posen	1862	714	243	103	74	84	116	94	30	.	48	.	.	.	31	57	76	.
	1863	639	239	93	84	73	68	82	73	1	93	.	.	.	23	62	51	.

*) Die Zahl der ohne Entlassungsurkunden ausgewanderten Personen ist in der sub II. nicht inbegriffen; dagegen enthält die erstgenannte Zahl

Dienstverhältniss der Eingewanderten. 5. Persönl. Dienstleist. Dienstboten, Handarbeiter, Tagelöhner.	6. Gesundheitspflege. Aerzte, Apotheker, Heilgehülfen.	7. Erziehung und Unterricht. Erzieher, Lehrer, Professoren.	8. Künste, Wissenschaften u. Presse. Künstler aller Art, Schauspieler, Musiker.	Privatgelehrte, Schriftsteller, Gewerbetreibende des literarischen Verkehrs.	9. Gottesdienst. Geistliche und gottesdienstliche Personen.	10. Staats- und Gemeindedienst. Beamte aller Art.	11. Sonstige Berufsarten.	12. Personen ohne Beruf oder Berufsausübung oder Berufsangabe.	IV. Bisheriger Aufenthalt der Einwanderer. Norddeutsche Staaten.	Sachsen und Thüringen.	Hessen, Nassau, Luxemburg und Frankfurt a. M.	Baiern, Württemberg und Baden.	Oestreich.	Schweiz, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal.	Belgien, Niederlande.	Grossbritannien.	Dänemark, Schweden, Norwegen.	Russland, Polen.	Donaufürstenthümer, Griechenland, Orient überhaupt.	Nordamerika (einschl. Canada).	Mittel- und Südamerika (einschl. Mexiko).	Australien.	Sonstiger und unbekannter Aufenthalt.
6	1	2	.	.	1	.	1	32	7	4	39	10	2	8	11	.	.	.	.	5	.	1	.
2	1	.	2	.	.	3	6	14	5	11	31	9	3	1	4	.	.	.	.	1	.	.	.
29	1	4	7	.	.	.	23	116	72	26	204	24	1	9	76	6	1	.	.	12	1	.	.
46	1	2	9	.	1	3	10	93	84	16	272	24	2	5	65	.	.	.	.	2	.	2	8
13	.	.	2	.	1	6	14	81	11	4	109	25	3	12	12	2	.	.	.	29	2	.	4
6	.	6	2	1	1	1	3	39	28	12	47	9	2	3	4	.	.	.	.	5	4	.	.
12	.	.	.	3	1	1	8	49	9	3	31	48	.	28	4	.	.	.	.	9	.	.	.
21	.	.	4	.	1	.	12	44	23	12	40	75	.	22	1	.	1	.	4	5	1	.	.
	.	1	1	1	.	.	2	55	3	3	4	4	.	3	56	1	.	1	1	.	.	.	21
3	.	1	.	1	.	.	10	27	1	.	7	2	.	4	33	.	.	.	.	.	.	.	12
60	2	7	10	4	3	7	48	333	102	40	387	111	6	60	159	9	1	1	1	55	3	1	25
78	2	9	17	2	3	7	41	217	141	51	397	119	7	35	107	.	1	.	4	13	5	2	20
10	1	.	.	.	.	.	.	54	.	.	.	75	.	7	.	.	.	.	.	10	.	.	.
9	.	.	.	.	.	.	2	44	.	.	.	76	.	4	.	.	.	.	.	1	.	.	.
378	22	35	53	15	15	18	119	1 707	1 510	897	662	273	221	97	222	27	44	521	15	154	5	4	76
388	9	25	58	16	7	25	129	1 541	1 527	835	800	292	238	98	171	25	21	255	7	82	14	15	64
.	.	6	.	.	.	.	.	.	546				22	.	.	.	22	.	.	.	.	.	.
.	.	.	8	.	.	.	.	.	203				.	.	.	.	.	74	.	.	.	.	.

rungen.

Dienstverhältniss der Ausgewanderten. 5. Persönliche Dienstleistungen. Dienstboten, Handarbeiter, Tagelöhner.	6. Gesundheitspflege. Aerzte, Apotheker, Heilgehülfen.	7. Erziehung u. Unterricht. Erzieher, Lehrer, Professoren.	8. Künste, Wissenschaften u. Presse. Künstler aller Art, Schauspieler, Musiker.	Privatgelehrte, Schriftsteller, Gewerbetreibende des literarischen Verkehrs.	9. Gottesdienst. Geistliche und gottesdienstliche Personen.	10. Staats- und Gemeindedienst. Beamte aller Art.	11. Sonstige Berufsarten.	12. Personen ohne Beruf oder Berufsausübung od. Berufsangabe.	IV. Ziel der Auswanderung. Deutsche Staaten (ausschl. Oestreich).	Oestreich.	Schweiz, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal.	Belgien, Niederlande.	Grossbritannien.	Dänemark, Schweden, Norwegen.	Russland, Polen.	Donaufürstenthümer, Griechenland, Orient überhaupt.	Nordamerika (einschl. Canada).	Mittel- und Südamerika (einschl. Mexiko).	Australien.	Sonstiges und unbekanntes Ziel.	V. Beförderung der Auswanderer. Zahl der durch Unternehmer u. Agenten beförd. Personen.	VI. Auswanderungen ohne Entlassungs-Urkunden.*) Zahl der Personen überhaupt.	Zahl der Militärpflichtigen, gegen welche ein Verfahren nach dem Gesetz vom 10. März 1856 stattgefunden hat.
11	.	1	2	1	.	3	5	28	38	2	.	3	10	1	24	.	9	14	.	5	5	39	8
3	1	1	.	.	.	1	9	14	19	1	1	1	12	7	.	1	18	.	1	4	.	56	33
2	.	.	.	.	.	.	.	31	3	.	.	.	.	.	31	.	14	.	.	.	14	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	10	11	.	.	.	.	.	1	.	2	.	1	.	3	.	.
3	1	.	1	.	.	.	.	371	14	.	.	1	4	.	265	.	230	2	3	.	208	3	.
4	.	1	.	.	1	1	.	273	13	1	.	1	4	.	46	.	333	.	.	.	116	5	.
44	.	2	3	.	1	.	3	104	16	.	1	.	.	4	98	.	93	1	.	70	79	117	88
17	.	2	.	.	.	.	1	164	5	.	.	.	1	.	28	.	265	.	.	69	216	77	37
60	1	3	6	1	1	3	8	534	71	2	1	4	14	5	418	.	346	17	3	75	306	159	96
24	1	4	.	.	2	2	10	461	48	2	1	2	17	7	75	1	618	.	2	73	335	138	70
55	1	2	1	2	1	.	4	162	22	4	1	1	14	.	112	.	216	3	28	.	87	240	61
48	1	1	1	1	2	2	10	109	20	1	1	.	18	.	25	1	190	9	18	21	64	178	45
16	.	1	.	.	1	.	.	226	.	.	.	.	2	1	59	.	248	.	2	1	20	521	382
22	.	.	.	.	.	.	7	132	5	.	1	.	8	.	21	.	293	.	6	1	92	916	681
71	1	3	1	2	2	.	4	388	22	4	1	1	16	1	171	.	464	3	30	1	107	761	443
70	1	1	1	1	2	2	17	241	25	1	2	.	26	.	46	1	483	9	24	22	156	1 094	726

sub VI. auch die Zahl der Militärpflichtigen, gegen welche ein Verfahren nach dem Gesetz vom 10. März 1856 stattgefunden hat.

2. (Forts.) I. Regierungsbezirke und Provinzen.	Jahr.	II. Zahl, Geschlecht und Alter der Ausgewanderten. Personen überhaupt.	Familienhäupter und allein stehende Personen männl.	weibl.	Familienglieder von unter bis mit 14 Jahren männl.	weibl.	von über 14 Jahren männl.	weibl.	III. Bisheriger Stand und Beruf, Arbeits- und — 1. Land- und Forstwirthsch., Gärtnerei, Jagd, Fischerei. Gutsbesitzer, Pächter, Inspectoren, Verwalter.	Winzer, Gärtner, Jäger, Fischer.	Gesinde und Arbeiter bei der Land- und Forstwirthschaft.	2. Bergbau und Hüttenwesen. Berg- und Hüttenwerksbesitzer, Unternehmer, Berg- u. Hüttenbeamte und Techniker.	Berg- und Hüttenarbeiter, einschl. Steiger.	3. Gross- und Klein-Industrie. Fabrikbesitzer, Fabrikanten, Fabriktechniker.	Meister, Werkmeister.	Fabrikarbeiter, Handwerksgesellen und Gehülfen.	4. Handel und Verkehr, einschl. Bank- und Versicherungswesen. Kaufleute, Buchhalter, Handlungsgehülfen u. s. w.	Unternehmer von Verkehrs- und Transportgewerben aller Art u. Personal.
7. Stadt Berlin	1862	142	76	22	12	20	9	3	4	.	3	1	.	4	3	16	19	.
	1863	176	98	20	16	18	16	8	2	1	.	.	.	3	5	18	30	.
8. Potsdam	1862	1 350	357	44	274	265	83	327	11	4	261	.	.	.	26	50	12	5
	1863	1 087	327	46	226	192	49	247	9	6	230	.	1	2	37	50	12	5
9. Frankfurt	1862	813	260	158	146	159	42	48	200	19	304	.	1	.	144	87	10	.
	1863	707	214	21	107	128	54	183	31	4	60	.	.	.	14	61	18	2
III. Provinz Brandenburg	1862	2 305	693	224	432	444	134	378	215	23	568	1	1	4	173	153	41	5
	1863	1 970	639	87	349	338	119	438	42	11	290	.	1	5	56	129	60	7
10. Stettin	1862	1 952	517	224	385	358	132	336	35	8	400	.	.	.	23	47	8	.
	1863	1 720	461	224	336	337	88	274	16	2	407	.	.	.	24	37	12	1
11. Köslin	1862	666	173	129	119	117	70	58	27	1	97	.	.	.	20	14	5	.
	1863	1 102	273	238	232	216	79	64	24	8	92	.	.	.	24	29	1	.
12. Stralsund	1862	662	101	95	127	123	115	101	10	.	.	.	.	.	5	10	4	1
	1863	860	239	201	120	125	88	87	4	1	11	.	.	.	12	25	4	4
IV. Provinz Pommern	1862	3 280	791	448	631	598	317	495	72	9	497	.	.	.	48	71	17	1
	1863	3 682	973	663	688	678	255	425	44	11	510	.	.	.	60	91	17	5
13. Breslau	1862	312	127	31	52	50	10	42	21	5	38	1	6	2	20	34	10	.
	1863	290	136	35	47	33	16	23	5	10	16	.	1	1	16	52	15	.
14. Oppeln	1862	269	100	41	41	52	20	15	10	6	10	3	4	5	20	21	4	.
	1863	165	77	11	23	22	10	22	4	2	16	2	5	.	4	15	4	1
15. Liegnitz	1862	382	186	50	46	43	23	34	10	5	13	.	2	2	32	46	16	1
	1863	367	172	53	43	38	35	26	10	4	21	.	4	2	30	44	13	3
V. Provinz Schlesien	1862	963	413	122	139	145	53	91	41	16	61	4	12	9	72	101	30	1
	1863	822	385	99	113	93	61	71	19	16	53	2	10	3	50	111	32	4
16. Magdeburg	1862	595	244	21	79	90	52	109	24	3	24	1	1	2	29	50	45	1
	1863	493	202	36	72	70	27	86	18	1	24	1	2	3	37	52	16	6
17. Merseburg	1862	1 154	464	19	185	207	25	254	93	4	47	1	7	3	80	108	38	9
	1863	1 300	477	22	240	240	34	287	79	6	14	2	7	7	63	142	32	25
18. Erfurt	1862	453	173	37	83	62	25	73	19	9	26	.	2	10	28	44	22	19
	1863	382	168	21	59	56	27	51	14	8	12	.	1	.	29	51	20	4
VI. Provinz Sachsen	1862	2 202	881	77	347	359	102	436	136	16	97	2	10	15	137	202	105	29
	1863	2 175	847	79	371	366	88	424	111	15	50	3	10	10	129	245	68	35
19. Münster	1862	636	145	70	119	101	103	98	110	.	204	1	.	.	5	17	24	.
	1863	451	170	41	68	61	53	58	9	.	131	.	.	.	16	41	29	.
20. Minden	1862	561	223	65	66	55	75	77	26	1	145	1	.	3	14	25	36	5
	1863	619	283	59	83	70	57	67	29	2	203	1	.	2	24	57	41	4
21. Arnsberg	1862	142	69	22	11	6	19	15	2	.	14	6	3	2	7	18	25	.
	1863	352	129	32	62	41	34	54	13	1	5	2	2	3	26	17	17	1
VII. Provinz Westfalen	1862	1 339	437	157	196	162	197	190	138	1	363	8	3	5	26	60	85	5
	1863	1 422	582	132	213	172	144	179	51	3	339	3	2	5	66	115	87	5
22. Köln	1862	138	56	6	15	18	23	20	7	.	3	1	.	1	1	9	16	1
	1863	135	97	9	8	10	2	9	6	.	.	5	1	3	5	15	38	.
23. Düsseldorf	1862	388	171	36	56	50	31	44	17	.	26	2	.	11	14	51	41	1
	1863	482	237	41	73	56	41	34	12	.	10	.	1	11	27	71	57	3
24. Koblenz	1862	596	213	87	94	81	62	59	57	11	77	3	6	3	20	37	29	3
	1863	467	206	51	67	52	38	53	30	5	79	3	8	3	9	37	33	2
25. Trier	1862	1 063	327	92	181	192	95	176	152	1	120	.	8	3	17	32	24	2
	1863	935	319	62	165	144	94	151	154	10	81	3	36	2	45	52	24	2
26. Aachen	1862	313	123	27	51	38	37	37	24	1	17	1	9	2	16	29	25	.
	1863	528	157	29	90	82	94	76	59	1	119	.	8	6	12	13	15	.
VIII. Rheinland	1862	2 498	890	248	397	379	248	336	257	13	243	7	23	20	68	158	135	7
	1863	2 547	1 016	192	403	344	269	323	261	16	289	11	54	25	98	188	167	7
IX. Hohenzollernsche Lande	1862	97	34	8	15	7	30	3	4	1	4	.	.	.	3	15	7	.
	1863	190	42	27	22	15	35	49	6	1	14	2	1	.	5	21	17	.
Summe des preussischen Staats	1862	14 354	4 743	1 431	2 368	2 321	1 287	2 204	985	82	2 003	22	49	54	591	856	532	61
	1863	14 293	5 030	1 440	2 397	2 226	1 095	2 111	656	75	1 838	22	78	50	508	1 010	519	63
Mehr Augewanderte als Eingewanderte	1862	9 626	1 923	1 129	1 874	1 812	1 120	1 768	723	38	1 636	15	.	17	230	13	232	31
	1863	9 849	2 262	1 162	1 972	1 793	943	1 717	498	33	1 556	1	.	16	172	104	278	18

*) S. Note auf S. 144. u. 145.

Dienstverhältniss der Ausgewanderten.									IV. Ziel der Auswanderung.												V. Beförderung der Auswanderer.	VI. Auswanderungen ohne Entlassungs-Urkunden.*)	
5. Persönliche Dienstleistungen. Dienstboten, Handarbeiter, Tagelöhner.	6. Gesundheitspflege. Aerzte, Apotheker, Heilgehülfen.	7. Erziehung u. Unterricht. Erzieher, Lehrer, Professoren.	8. Künste, Wissenschaften u. Presse. Künstler aller Art, Schauspieler, Musiker.	Privatgelehrte, Schriftsteller, Gewerbetreibende des literarischen Verkehrs.	9. Gottesdienst. Geistliche und gottesdienstliche Personen.	10. Staats- und Gemeindedienst. Beamte aller Art.	11. Sonstige Berufsarten.	12. Personen ohne Beruf oder Berufsausübung od. Berufsangabe.	Deutsche Staaten (ausschl. Oestreich).	Oestreich.	Schweiz, Frankreich, Italien, Spanien, Portugal.	Belgien, Niederlande.	Grossbritannien.	Dänemark, Schweden, Norwegen.	Russland, Polen.	Donaufürstenthümer, Griechenland, Orient überhaupt.	Nordamerika (einschl. Canada).	Mittel- und Südamerika (einschl. Mexiko).	Australien.	Sonstiges und unbekanntes Ziel.	Zahl der durch Unternehmer u. Agenten beförd. Personen.	Zahl der Personen überhaupt.	Zahl der Militärpflichtigen, gegen welche ein Verfahren nach dem Gesetz vom 10. März 1856 stattgefunden hat.
2	5	2	4	.	2	2	5	70	93	10	4	4	5	10	2	1	2	2	5	4	37	136	130
2	2	3	6	9	.	7	5	83	108	12	10	6	13	2	2	2	2	5	7	7	132	130	2
8	.	2	3	.	1	1	5	961	109	.	4	3	2	.	595	.	584	1	39	13	.	196	169
3	.	1	1	.	2	1	2	725	101	.	1	.	.	1	1	2	479	13	489	.	122	230	182
25	2	1	1	4	1	4	.	10	83	2	7	2	1	1	4	.	567	56	64	26	479	12	.
19	.	1	1	.	.	1	2	493	103	.	1	1	1	1	8	.	549	20	22	1	521	58	2
35	7	5	8	4	4	7	10	1 041	285	12	15	9	8	11	601	1	1 153	59	108	43	516	344	299
24	2	5	8	9	2	9	9	1 301	312	12	12	7	14	4	11	4	1 030	38	518	8	775	418	186
53	1	.	1	.	1	.	5	1 370	60	.	.	.	1	.	142	.	1 398	285	23	43	1 387	822	23
52	.	6	.	.	.	4	2	1 157	64	1	1	1	5	2	24	.	1 446	97	79	.	1 241	1 108	34
1	.	.	.	.	.	.	1	500	13	1	.	.	.	.	.	1	605	39	.	7	1	5	4
105	.	4	.	.	.	.	3	812	6	.	.	1	.	.	.	.	1 082	12	.	1	99	2	.
69	.	2	.	.	.	.	.	561	52	.	.	1	2	1	6	.	541	58	.	1	1	133	.
158	2	2	4	1	.	.	1	631	52	.	1	1	.	6	.	.	798	2	.	.	.	67	.
123	1	2	1	.	1	.	6	2 431	125	1	.	1	3	1	148	1	2 544	382	23	51	1 389	960	27
315	2	12	4	1	.	4	6	2 600	122	1	2	3	5	8	24	.	3 326	111	79	1	1 340	1 177	34
8	2	.	5	.	1	1	4	154	57	52	1	3	.	.	38	1	141	.	18	1	97	184	120
9	2	1	4	.	.	.	4	154	56	34	3	2	2	2	2	.	170	10	9	.	63	189	57
18	.	1	.	1	.	1	3	162	25	61	.	1	1	.	136	1	33	10	.	1	6	358	331
21	.	.	1	1	1	2	4	82	11	112	.	.	1	.	5	.	36	.	.	.	32	326	285
35	3	1	4	2	.	.	4	206	266	10	.	.	.	1	18	3	44	13	22	5	23	78	63
25	1	1	2	.	.	.	15	192	292	14	.	.	1	.	.	.	26	5	27	2	2	13	13
61	5	2	9	3	1	2	11	522	348	123	1	4	1	1	192	5	218	23	40	7	126	620	514
55	3	2	7	1	1	2	23	428	359	160	3	2	4	2	7	.	232	15	36	2	97	528	355
31	2	1	7	1	.	.	15	358	151	5	.	5	5	1	3	1	58	27	8	331	3	120	38
35	.	1	4	.	1	1	16	275	271	17	2	1	7	1	12	2	147	21	5	7	12	120	26
42	7	6	7	4	.	4	.	694	936	7	.	3	2	.	7	3	192	.	.	4	23	46	45
72	3	5	5	5	.	4	3	826	1 064	15	7	.	1	.	.	4	194	2	12	1	9	57	16
75	1	1	9	1	1	.	24	162	262	2	3	.	3	.	11	1	163	.	1	7	67	87	20
49	2	1	1	2	.	.	14	174	273	2	.	1	3	.	1	36	60	.	6	.	53	60	15
148	10	8	23	6	1	4	39	1 214	1 349	14	3	8	10	1	21	5	413	27	9	342	93	253	103
156	5	7	10	7	1	5	33	1 275	1 608	34	9	2	11	1	13	42	401	23	23	8	74	237	57
126	1	1	1	.	2	1	84	59	33	3	6	34	.	.	.	2	171	385	1	1	81	334	7
99	.	1	1	.	4	1	46	73	15	10	4	37	.	.	.	5	210	149	12	9	59	213	14
137	2	.	.	1	.	1	16	148	150	.	.	8	5	.	.	3	392	1	1	1	293	105	5
91	1	.	.	2	.	1	14	147	207	2	.	5	2	.	.	1	392	2	3	5	260	49	3
24	.	1	1	.	1	2	3	33	26	7	1	16	3	1	1	.	65	11	11	.	14	46	10
48	1	.	1	2	.	.	3	210	61	11	15	6	1	2	2	.	114	119	18	3	63	77	48
287	3	2	2	1	3	4	103	240	209	10	7	58	8	1	1	5	628	397	13	2	388	485	22
238	2	1	2	4	4	2	63	430	283	23	19	48	3	2	2	6	716	270	33	17	382	339	65
2	1	2	3	.	.	.	4	87	29	3	4	22	5	.	1	.	68	6	.	.	18	34	22
4	1	1	4	.	1	3	13	35	41	9	14	11	13	.	.	1	34	7	3	2	10	26	20
21	.	1	1	1	2	3	14	182	53	3	19	144	7	.	3	.	87	51	19	2	102	70	15
31	1	4	8	1	1	1	11	232	80	27	26	139	22	1	2	.	142	33	5	5	54	187	122
58	.	1	.	.	1	2	13	275	88	12	8	16	23	1	.	.	200	209	29	10	448	32	10
42	1	2	.	.	1	.	14	198	126	3	8	9	23	1	.	4	224	60	3	6	287	37	13
134	.	.	1	.	.	.	16	553	123	2	112	12	5	.	.	.	498	289	.	22	399	509	73
177	2	.	.	.	.	.	31	316	95	5	189	31	1	.	1	3	512	88	1	9	135	378	85
33	.	.	1	.	2	1	2	150	22	9	13	211	5	.	.	.	52	.	1	.	38	91	5
57	4	.	4	.	1	.	15	214	8	5	8	183	2	.	.	1	256	15	1	49	185	121	24
248	1	4	6	1	5	6	49	1 247	315	29	156	405	45	1	4	.	905	555	49	34	1 005	736	125
311	9	7	16	1	4	4	84	995	350	49	245	373	61	2	3	9	1 168	203	13	71	671	749	264
6	1	.	.	.	.	.	10	46	72	4	11	.	.	.	.	.	10	.	.	.	2	129	19
6	1	.	2	.	1	.	1	112	144	3	22	.	1	.	.	.	20	.	.	.	.	157	25
1 039	30	29	56	18	18	26	240	7 663	2 796	199	195	490	105	22	1 556	17	6 681	1 463	275	555	3 932	4 447	1 648
1 199	26	39	50	24	17	30	246	7 843	3 251	285	315	437	142	26	181	63	7 994	669	728	202	3 830	4 837	1 782
661	8	.	3	3	3	8	121	5 956	.	.	98	268	78	.	1 035	2	6 527	1 458	271	479			
811	17	14	.	8	10	5	117	6 302	.	47	217	266	117	5	.	56	7 912	655	713	138			

3. Kreise. Regierungsbezirke. **Provinzen.**	Einwanderungen				Auswanderungen			
	1860	1861	1862	1863	1860	1861	1862	1863
1. Allenstein....	.	5	1	2	7	1	6	.
2. Braunsberg ..	. .	.	.	3	3	.	.	.
3. Pr. Eylau	.	1	11	.	1	9	5	2
4. Fischhausen .	.	1	10	1	3	1	12	.
5. Friedland....	5	.	3	1	.	16	1	2
6. Gerdauen....	5	.	1	5	1	.	1	.
7. Heiligenbeil ..	1	1	.	.	2	1	.	1
8. Heilsberg....	.	1	.	1	.	.	.	.
9. Pr. Holland..	2	1	.	2	1	.	1	.
10. Königsb. (St.)	13	23	12	32	19	19	51	48
11. » (Land)	3	1	6	10	1	.	8	4
12. Labiau......	5	8	3	8	.	.	1	2
13. Memel......	7	23	24	7	7	1	5	5
14. Mohrungen ..	1	6	2	.	.	7	.	.
15. Neidenburg ..	6	7	5	5	2	4	2	.
16. Ortelsburg ..	18	7	14	10	2	2	1	.
17. Osterode	11	3	2	4	4	.	10	.
18. Rastenburg ..	5	2	3	1	1	1	.	.
19. Rössel......	2	1	8	9	.	2	.	.
20. Wehlau.....	12	3	39	7	.	.	2	1
I. Königsberg ..	96	94	144	108	54	64	106	65
Mehr Ein- als Ausgewanderte....	42	30	38	43				
Mehr Aus- als Eingewanderte....					.	.	.	.
1. Angerburg...	2	.	.	.	.	.	.	.
2. Darkehmen ..	.	.	.	.	.	.	.	.
3. Goldapp.....	.	1	.	.	6	5	15	3
4. Gumbinnen ..	.	.	.	.	.	.	1	.
5. Heidekrug...	.	.	.	.	.	1	2	.
6. Insterburg...	1	.	2	2	2	.	2	3
7. Johannisburg	.	.	.	.	.	.	.	.
8. Lötzen......	4	2	5	.	2	1	.	.
9. Lyk..........	17	23	11	5	.	2	.	.
10. Niederung...	.	23	.	.	.	.	.	.
11. Oletzko......	6	.	10	.	2	17	17	.
12. Pillkallen.....	53	.	29	13	3	2	8	1
13. Ragnit.......	.	.	.	.	.	.	.	.
14. Sensburg.....	.	.	.	2	3	.	.	.
15. Stallupönen ..	.	.	.	.	5	1	3	2
16. Tilsit........	11	13	.	12	1	1	.	6
II. Gumbinnen ..	94	62	57	34	24	30	48	15
Mehr Ein- als Ausgewanderte....	70	32	9	19				
Mehr Aus- als Eingewanderte.....					.	.	.	.
1. Berent.......	1	.	2	2	26	194	193	162
2. Karthaus.....	.	.	4	1	20	175	36	120
3. Danzig (Stadt)	6	8	9	14	13	20	17	18
4. Danzig (Land)	1	1	6	1	8	5	21	15
5. Elbing.......	8	5	9	1	2	28	18	5
6. Neustadt.....	5	1	2	.	1	6	.	4
7. Marienburg ..	.	.	.	1	19	39	233	44
8. Pr. Stargardt	1	6	3	2	1	8	1	30
III. Danzig......	22	21	35	22	90	475	519	398
Mehr Ein- als Ausgewanderte....	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte....					68	454	484	376
1. Conitz.......	2	4	7	3	12	382	7	12
2. Deutsch Crone	2	2	2	8	159	211	76	179
3. Culm........	.	13	10	.	.	7	11	1
4. Flatow.......	.	4	.	6	5	23	9	34
5. Graudenz....	.	.	.	.	.	.	.	3
6. Löbau.......	.	.	.	.	.	.	.	.
7. Marienwerder	2	5	9	2	6	15	25	5
8. Rosenberg...	.	.	9	1	3	2	18	40
9. Schlochau ...	6	1	.	.	3	7	27	39
10. Schwetz......	2	8	11	2	26	14	24	14

3. (Forts.) Kreise. Regierungsbezirke. **Provinzen.**	Einwanderungen				Auswanderungen			
	1860	1861	1862	1863	1860	1861	1862	1863
11. Strassburg...	48	37	64	34	1	8	44	14
12. Stuhm.......	.	114	1	8	6	18	21	19
13. Thorn.......	57	67	41	30	16	14	21	8
IV. Marienwerder	119	255	154	94	237	701	283	368
Mehr Ein- als Ausgewanderte.....	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte....					118	446	129	274
Provinz **Preussen**........	331	432	390	258	405	1270	956	846
Mehr Ein- als Ausgewanderte....	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte.....					74	838	566	588
1. Adelnau......	1	2	1	.	9	20	15	8
2. Birnbaum ...	.	.	.	.	1	3	1	4
3. Bomst	1	.	.	.	7	.	1	.
4. Buk..........	.	1	.	.	7	1	1	1
5. Fraustadt.....	.	.	.	.	10	11	31	30
6. Kosten.......	.	7	.	2	2	6	5	1
7. Kröben	2	.	.	4	26	3	30	1
8. Krotoschin ..	1	1	.	4	28	18	98	82
9. Meseritz	.	.	3	1	6	7	6	3
10. Obornik	2	.	.	.	22	.	.	18
11. Pleschen	4	1	13	.	7	3	35	7
12. Posen (Land).	.	.	.	.	5	4	57	19
13. Posen (Stadt).	2	17	4	3	42	18	69	122
14. Samter.......	4	.	1	.	2	3	5	7
15. Schildberg...	4	.	1	1	16	32	41	.
16. Schrimm.....	.	1	.	.	5	.	.	.
17. Schroda......	1	.	.	.	29	17	2	1
18. Wreschen ...	.	.	.	.	13	13	4	.
V. Posen.......	22	30	23	15	237	159	401	304
Mehr Ein- als Ausgewanderte....	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte....					215	129	378	289
1. Bromberg (St.)	7	4	6	6	21	13	1	9
2. » (Kreis)			6	1			7	1
3. Chodziesen ..	.	.	6	2	29	55	161	257
4. Czarnikau ...	17	3	2	.	23	16	19	27
5. Gnesen	2	3	4	.	23	3	.	6
6. Inowraclaw ..	133	30	153	28	49	15	41	26
7. Mogilno......	4	.	2	.	.	.	11	.
8. Schubin......	5	1	3	1	24	5	49	2
9. Wirsitz	.	.	1	6	7	9	7	2
10. Wongrowiec .	.	.	.	1	.	2	17	5
VI. Bromberg ..	168	41	183	45	176	118	313	335
Mehr Ein- als Ausgewanderte....	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte.....					8	77	130	290
Provinz **Posen**...........	190	71	206	60	413	277	714	639
Mehr Ein- als Ausgewanderte....	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte....					223	206	508	579
VII. Stadt Berlin	518	501	591	630	158	183	142	176
Mehr Ein- als Ausgewanderte....	360	318	449	454				
Mehr Aus- als Eingewanderte....					.	.	.	.
1. Nieder-Barnim.	4	12	3	4	7	1	1	2
2. Ober-Barnim ..	5	1	2	6	12	4	11	9
3. Beeskow-Stork.	.	4	6	8	2	3	2	.
4. Teltow........	5	1	3	14	3	5	.	7

3. (Forts.) Kreise. Regierungsbezirke. Provinzen.	Einwanderungen				Auswanderungen			
	1860	1861	1862	1863	1860	1861	1862	1863
5. Zauch-Belzig	3	12	18	6	16	5	5	8
6. Jüterbogk-Luckenwalde	7	4	4	6	17	6	12	11
7. Ost-Havelland	12	4	2	9	9	6	4	1
8. West-Havelld.	4	1	1	2	11	2	5	2
9. Ruppin	16	12	41	28	6	9	14	5
10. Ost-Priegnitz	43	46	34	39	57	89	28	14
11. West-Priegn.	49	22	46	34	71	31	46	34
12. Prenzlau	10	21	53	39	205	244	547	368
13. Templin	22	79	32	24	85	110	370	295
14. Angermünde	5	6	10	10	80	186	268	307
15. Stadt Potsdam	4	15	13	13	11	25	14	12
16. » Brandenb.	8	5	5	6	2	1	23	12
VIII. Potsdam	197	245	273	248	594	727	1350	1087
Mehr Ein- als Ausgewanderte	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte					397	482	1077	839
1. Arnswalde	4	1	3	3	16	133	301	342
2. Calau	12	21	5	10	26	18	5	8
3. Cottbus	5	5	8	4	31	13	69	60
4. Crossen	.	5	1	7	65	86	27	29
5. Friedeberg	2	.	3	.	74	96	94	55
6. Guben	2	7	.	2	4	3	15	11
7. Königsberg	4	4	7	6	15	43	56	40
8. Landsberg	5	3	4	1	3	9	30	10
9. Lebus	2	3	5	2	16	30	34	26
10. Luckau	9	15	1	2	16	7	10	16
11. Lübben	1	.	.	.	6	30	55	53
12. Soldin	2	5	1	7	21	13	4	.
13. Sorau	11	16	11	11	7	5	31	18
14. Spremberg	7	5	1	.	29	3	4	10
15. Sternberg	3	3	8	1	11	19	33	10
16. Züllichau	6	3	.	.	18	25	30	8
17. St. Frankfurt a. O.	4	7	3	6	20	9	15	11
IX. Frankfurt	79	103	61	62	378	542	813	707
Mehr Ein- als Ausgewanderte	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte					299	439	752	645
Provinz **Brandenburg**	794	849	925	940	1130	1452	2305	1970
Mehr Ein- als Ausgewanderte	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte					336	603	1380	1030
1. Anklam	5	13	10	11	2	10	22	23
2. Cammin	1	.	.	2	40	27	86	67
3. Demmin	37	25	32	24	65	138	676	869
4. Greifenberg	.	.	.	.	8	23	60	165
5. Greifenhagen	1	.	.	1	.	1	.	1
6. Naugard	1	.	.	.	17	153	235	145
7. Pyritz	.	6	2	1	79	94	462	206
8. Randow	8	9	10	2	87	158	67	42
9. Regenwalde	1	.	1	2	14	9	28	46
10. Saatzig	.	.	5	1	16	87	228	110
11. Ueckermünde	4	8	11	4	25	.	38	17
12. Usedom-Woll.	11	3	3	10	9	1	31	2
13. Stadt Stettin	31	35	24	14	20	34	19	27
X. Stettin	100	99	98	72	382	735	1952	1720
Mehr Ein- als Ausgewanderte	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte					282	636	1854	1648
1. Belgard	2	4	2	.	15	103	88	206
2. Bütow	3	.	.	.	.	7	12	4
3. Dramburg	.	.	1	.	17	21	39	41
4. Fürstenthum	15	8	.	3	170	373	283	425
5. Lauenburg	.	2	.	.	2	25	29	116
6. Neustettin	2	2	.	.	48	23	113	88
7. Rummelsburg	22	2	.	.	.	.	6	6
8. Schievelbein	15	4	1	.	52	199	55	81
9. Schlawe	1	.	.	1	1	1	70	14
10. Stolp	8	2	.	1	18	5	31	121
XI. Cöslin	68	24	4	5	323	757	666	1102
Mehr Ein- als Ausgewanderte	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte					255	733	662	1097
1. Rügen	10	4	8	3	46	35	8	15
2. Franzburg	22	36	34	20	51	53	32	63
3. Greifswald	12	13	5	9	37	52	81	236
4. Grimmen	15	15	15	23	62	207	541	546
XII. Stralsund	59	68	62	55	196	347	662	860
Mehr Ein- als Ausgewanderte	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte					137	279	600	805
Provinz **Pommern**	227	191	164	132	901	1839	3280	3682
Mehr Ein- als Ausgewanderte	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte					674	1648	3116	3550
1. Breslau Stadt	35	59	82	56	24	37	32	27
2. Breslau Kreis	15	11	5	9	13	5	1	5
3. Brieg	2	.	1	.	6	3	6	10
4. Frankenstein	8	2	1	.	9	13	13	2
5. Glatz	14	11	24	20	20	5	8	11
6. Guhrau	1	.	2	.	8	3	8	.
7. Habelschwerdt	7	33	2	14	17	11	18	18
8. Militsch	.	6	.	.	18	19	48	9
9. Münsterberg	14	6	.	.	4	12	4	7
10. Namslau	.	1	.	1	.	20	11	3
11. Neumarkt	.	5	.	.	15	35	11	24
12. Neurode	7	.	6	29	11	4	9	7
13. Nimptsch	.	1	.	.	1	6	10	.
14. Oels	2	7	2	.	9	8	6	37
15. Ohlau	.	2	7	20	.	4	6	3
16. Reichenbach	9	.	7	11	27	13	1	8
17. Schweidnitz	6	6	8	2	21	7	3	14
18. Steinau	.	.	1	5	21	3	11	12
19. Strehlen	6	4	.	.	18	1	4	.
20. Striegau	1	.	1	.	2	21	1	6
21. Trebnitz	3	.	1	1	8	27	61	41
22. Waldenburg	5	.	18	10	16	9	12	5
23. Wartenberg	6	.	10	2	1	13	16	2
24. Wohlau	.	.	2	.	33	22	12	39
XIII. Breslau	141	154	180	180	302	301	312	290
Mehr Ein- als Ausgewanderte	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte					161	147	132	110
1. Beuthen	63	39	27	24	4	34	6	1
2. Cosel	5	5	.	13	6	6	3	5
3. Creutzburg	.	.	.	6	1	.	.	2
4. Falkenberg	.	.	.	1	59	15	6	32
5. Gleiwitz	23	10	9	3	11	1	3	8
6. Grottkau	5	2	1	4	3	7	10	1
7. Leobschütz	17	14	3	8	19	19	18	22
8. Lublinitz	5	26	10	1	30	36	17	3
9. Neisse	3	7	2	10	43	16	14	12
10. Neustadt	9	15	5	13	11	12	22	17
11. Oppeln	2	.	1	2	15	27	112	30
12. Pless	6	16	13	13	28	22	3	2
13. Ratibor	16	6	1	4	8	17	23	22
14. Rosenberg	12	6	9	13	2	10	9	.

3. (Forts.) Kreise. Regierungsbezirke. **Provinzen.**	Einwanderungen				Auswanderungen			
	1860	1861	1862	1863	1860	1861	1862	1863
15. Rybnik	.	3	3	2	13	15	9	3
16. Gr. Strehlitz .	1	1	1	.	15	1	14	5
XIV. Oppeln ...	167	150	85	115	268	238	269	165
Mehr Ein- als Ausgewanderte.....	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte.....					101	88	184	50
1. Bolkenhayn ..	.	.	.	.	3	19	3	4
2. Bunzlau......	9	.	8	3	24	8	23	2
3. Freistadt	1	6	6	4	5	3	25	8
4. Görlitz	48	47	24	9	73	73	91	72
5. Goldberg-Haynau...	.	.	1	3	10	14	8	4
6. Grünberg.....	1	1	.	.	15	17	12	5
7. Hirschberg ..	3	16	15	9	33	13	4	11
8. Hoyerswerda.	9	12	7	14	31	43	19	43
9. Jauer	1	1	1	.	11	11	9	10
10. Landeshut ...	1	13	5	22	1	3	5	8
11. Lauban	12	31	8	19	41	43	59	65
12. Liegnitz......	14	10	14	8	30	24	30	31
13. Löwenberg ..	.	.	1	9	20	8	9	17
14. Glogau.......	.	5	3	10	15	10	15	9
15. Löbau	5	2	1	1	3	4	3	6
16. Rothenburg ..	8	23	12	9	100	41	48	66
17. Sagan........	2	.	9	3	6	1	5	.
18. Schönau	.	.	.	.	12	2	2	1
19. Sprottau	.	2	.	5	1	3	12	5
XV. Liegnitz ...	114	169	115	128	434	340	382	367
Mehr Ein- als Ausgewanderte....	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte....					320	171	267	239
Provinz **Schlesien**	422	473	380	423	1004	879	963	822
Mehr Ein- als Ausgewanderte....	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte....					582	406	583	399
1. Aschersleben.	30	17	29	33	38	19	21	12
2. Calbe a. S....	21	18	42	29	67	49	78	71
3. Gardelegen ..	2	5	14	16	53	70	33	15
4. Halberstadt ..	7	31	23	39	25	50	42	49
5. Jerichow I. ..	41	27	19	32	42	29	36	15
6. Jerichow II...	2	7	.	1	14	26	21	4
7. Magdeburg ..	44	37	63	53	40	42	80	53
8. Neuhaldensleben	13	5	19	16	14	20	36	30
9. Oschersleben.	6	29	18	12	17	14	23	35
10. Osterburg ...	3	5	5	8	15	23	35	43
11. Salzwedel ...	6	5	17	6	37	29	50	94
12. Stendal	6	1	.	1	58	25	80	39
13. Wanzleben ..	6	12	4	21	6	20	40	19
14. Wolmirstedt .	4	4	9	6	11	1	3	2
15. Grafschaft Wernigerode.	1	8	5	15	7	22	17	12
XVI. Magdeburg	192	211	267	288	444	439	595	493
Mehr Ein- als Ausgewanderte....	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte....					252	228	328	205
1. Bitterfeld.....	17	30	68	48	81	73	168	160
2. Delitzsch	65	36	35	41	95	90	146	129
3. Eckartsberga.	12	14	27	21	57	58	88	70
4. Liebenwerda .	11	26	17	17	46	35	42	59
5. Mansfeld (Gebirg)	10	14	16	21	39	21	14	18
6. Mansfeld (See)	19	23	29	49	59	24	53	50
7. Merseburg...	28	15	20	39	102	101	102	136
8. Naumburg...	13	35	27	8	19	41	35	33
9. Querfurt	9	16	22	33	62	49	22	64
10. Saalkreis.....	50	29	21	25	37	67	34	110
11. Sangerhausen	12	22	66	60	47	57	40	43
12. Schweinitz...	7	12	18	20	9	4	9	24
13. Torgau	45	53	43	15	89	72	93	59
14. Weissenfels..	20	39	47	30	88	108	103	147
15. Wittenberg ..	9	8	15	8	41	63	80	53
16. Zeitz	16	58	83	73	85	99	79	100
17. Stadt Halle ..	29	42	42	36	36	19	46	45
XVII. Merseburg	372	472	596	544	992	981	1154	1300
Mehr Ein- als Ausgewanderte....	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte....					620	509	558	756
1. Erfurt	29	41	60	31	75	54	88	89
2. Langensalza..	33	2	22	27	42	41	57	40
3. Weissensee..	12	13	27	12	67	36	29	24
4. Schleusingen .	15	21	18	9	72	55	40	56
5. Ziegenrück ..	8	19	11	18	33	75	66	25
6. Worbis	.	12	10	1	5	22	47	14
7. Mühlhausen..	13	19	26	7	37	87	66	36
8. Heiligenstadt.	5	.	9	8	20	28	30	38
9. Nordhausen..	17	11	38	40	71	51	30	60
XVIII. Erfurt...	132	138	221	153	422	449	453	382
Mehr Ein- als Ausgewanderte....	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte....					290	311	232	229
Provinz **Sachsen**	696	821	1084	985	1858	1869	2202	2175
Mehr Ein- als Ausgewanderte.....	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte.....					1162	1048	1118	1190
1. Stadt Münster	5	2	3	9	20	24	13	28
2. Ahaus........	24	25	12	20	184	65	298	111
3. Beckum	.	3	4	3	49	31	10	10
4. Borken	13	21	9	2	27	23	32	17
5. Cösfeld	1	12	1	2	36	34	37	56
6. Lüdinghausen	.	.	2	1	26	26	7	7
7. Münster (Land)	7	2	4	9	15	10	9	4
8. Recklinghausen.	2	1	.	4	4	11	2	6
9. Steinfurt	8	3	.	2	40	46	113	83
10. Tecklenburg .	10	25	10	7	343	102	107	121
11. Warendorf ..	1	7	3	8	30	29	8	8
XIX. Münster ..	71	101	48	67	774	401	636	451
Mehr Ein- als Ausgewanderte ...	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte....					703	300	588	384
1. Minden	29	45	32	24	426	183	231	215
2. Lübbecke....	8	6	10	4	175	78	71	126
3. Herford	15	14	19	23	119	66	54	89
4. Bielefeld	11	18	19	24	147	25	38	55
5. Halle	3	2	4	5	188	10	23	33
6. Wiedenbrück	17	4	5	5	76	14	67	20
7. Paderborn ..	8	34	7	11	66	19	28	33
8. Büren........	2	1	4	12	25	18	13	8
9. Warburg.....	2	7	2	5	60	19	2	3
10. Höxter.......	24	23	20	5	81	27	34	37
XX. Minden	119	154	122	118	1363	459	561	619
Mehr Ein- als Ausgewanderte.....	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte....					1244	305	439	501
1. Altena	21	25	25	29	3	2	.	9
2. Arnsberg.....	2	1	.	1	8	1	.	2
3. Bochum......	54	69	98	105	6	8	4	7
4. Brilon	16	1	4	1	2	10	7	25
5. Dortmund ...	77	67	33	93	28	15	7	42
6. Hagen	92	87	90	151	31	10	5	8
7. Hamm	15	16	5	13	2	6	4	30

3. (Forts.) Kreise. Regierungsbezirke. **Provinzen.**	Einwanderungen				Auswanderungen			
	1860	1861	1862	1863	1860	1861	1862	1863
8. Iserlohn	32	22	42	37	10	5	14	23
9. Lippstadt	10	3	6	8	15	17	23	43
10. Meschede	10	10	4	1	27	3	6	3
11. Olpe	12	.	2	7	4	1	.	6
12. Siegen	22	19	30	22	4	7	19	4
13. Soest	6	15	9	8	26	52	22	101
14. Wittgenstein	2	6	8	2	13	10	31	49
XXI. Arnsberg	371	341	356	478	179	147	142	352
Mehr Ein- als Ausgewanderte	192	194	214	126				
Mehr Aus- als Eingewanderte					.	.	.	.
Provinz **Westphalen**	561	596	526	663	2316	1007	1339	1422
Mehr Ein- als Ausgewanderte	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte					1755	411	813	759
1. Bergheim	5	1	.	.	5	.	2	.
2. Bonn	7	9	17	7	11	10	33	28
3. Cöln (Stadt)	33	42	38	37	55	52	41	70
4. Cöln (Land)	5	3	6	6	5	11	10	8
5. Euskirchen	3	.	.	1	16	14	13	10
6. Gummersbach	.	2	2	2	4	6	1	.
7. Mülheim	5	6	6	4	10	7	16	12
8. Rheinbach	.	.	7	.	11	7	2	5
9. Sieg	2	8	8	6	40	34	19	1
10. Waldbroel	10	.	2	.	.	.	.	.
11. Wipperfürth	.	.	1	2	.	.	1	1
XXII. Cöln	70	71	87	65	157	141	138	135
Mehr Ein- als Ausgewanderte	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte					87	70	51	70
1. Rees	23	50	33	17	102	45	27	38
2. Neuss	5	2	6	2	26	5	14	9
3. Grevenbroich	3	4	2	7	1	7	9	12
4. Mettmann	19	17	26	31	.	7	4	1
5. Duisburg	.	34	57	38	43	18	13	27
6. Düsseldorf (St.)	62	22	36	26	} 43	61 {	27	51
7. » (Kreis)	5	6	3	6			1	2
8. Mörs	1	11	5	5	55	21	22	3
9. Geldern	7	11	5	7	4	9	27	6
10. Gladbach	7	6	13	16	3	5	29	85
11. Crefeld (Stadt)	22	19	22	22	47	8	38	33
12. Crefeld (Kreis)	.	4	.	1	.	.	1	.
13. Solingen	20	21	24	25	238	97	63	86
14. Kempen	17	10	7	21	11	5	9	5
15. Lennep	15	26	64	59	33	38	25	12
16. Essen	55	46	33	103	12	18	2	18
17. Barmen (Stadt)	17	25	20	36	}	.	6	20
18. Elberfeld (St.)	27	48	57	54	*) 78	} 37	15	15
19. Cleve	11	9	19	4	57	59	56	59
XXIII. Düsseldorf	316	371	432	480	753	440	388	482
Mehr Ein- als Ausgewanderte	.	.	44	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte					437	69	.	2
1. Adenau	1	.	.	.	15	29	46	3
2. Ahrweiler	2	1	.	.	19	3	23	11
3. Altenkirchen	9	15	28	11	16	12	5	2
4. Coblenz	13	26	37	25	42	50	40	41

*) Angabe für den alten Kreis, jetzt Städte: Elberfeld und Barmen und Kreis Mettmann.

3. (Forts.) Kreise. Regierungsbezirke. **Provinzen.**	Einwanderungen				Auswanderungen			
	1860	1861	1862	1863	1860	1861	1862	1863
5. Cochem	1	1	.	1	35	109	76	74
6. Creuznach	15	36	41	26	95	147	145	113
7. St. Goar	15	8	8	8	31	85	66	49
8. Mayen	2	12	11	2	16	28	20	22
9. Neuwied	22	19	15	13	29	54	10	22
10. Simmern	29	12	23	1	104	76	95	62
11. Wetzlar	21	14	26	20	49	61	40	40
12. Zell	17	5	24	7	13	13	30	28
XXIV. Coblenz	147	149	213	114	464	667	596	467
Mehr Ein- als Ausgewanderte	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte					317	518	383	353
1. Bernkastel	12	15	1	1	52	65	98	58
2. Bitburg	3	18	9	12	32	57	38	56
3. Daun	1	.	1	1	4	8	15	7
4. Merzig	1	1	4	1	50	5	77	71
5. Ottweiler	17	24	17	26	12	26	36	30
6. Prüm	17	3	8	3	25	13	20	4
7. Saarburg	1	1	8	1	85	104	229	252
8. Saarbrücken	173	30	36	54	61	58	55	67
9. Saarlouis	17	14	10	9	39	76	65	68
10. Trier (Stadt)	15	7	12	8	30	27	55	51
11. Trier (Land)	8	4	5	23	60	46	177	140
12. St. Wendel	21	24	21	45	52	109	193	119
13. Wittlich	3	1	.	.	4	6	5	12
XXV. Trier	289	142	132	184	506	600	1063	935
Mehr Ein- als Ausgewanderte	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte					217	458	931	751
1. Aachen (Stadt)	35	12	18	21	35	47	78	39
2. Aachen (Land)	28	18	35	19	55	39	33	76
3. Düren	2	.	4	1	6	3	7	20
4. Erkelenz	5	.	2	6	1	3	8	1
5. Eupen	9	19	19	2	78	47	100	49
6. Geilenkirchen	.	.	14	4	6	11	15	45
7. Heinsberg	20	18	.	2	22	11	3	224
8. Jülich	.	.	2	1	10	9	3	12
9. Malmedy	2	.	3	2	64	31	36	50
10. Montjoie	.	.	.	1	15	3	2	7
11. Schleiden	1	1	.	.	7	.	28	5
XXVI. Aachen	102	68	97	59	299	204	313	528
Mehr Ein- als Ausgewanderte	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte					197	136	216	469
Rheinprovinz	924	801	961	902	2179	2052	2498	2547
Mehr Ein- als Ausgewanderte	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte					1255	1251	1537	1645
Oberämter.								
1. Gammertingen	4	3	9	19	14	16	26	34
2. Haigerloch	6	2	12	9	63	48	22	23
3. Hechingen	.	2	26	7	38	4	19	62
4. Sigmaringen	24	12	45	46	64	51	30	71
Hohenzollern	34	19	92	81	179	119	97	190
Mehr Ein- als Ausgewanderte	.	.	.	.				
Mehr Aus- als Eingewanderte					145	100	5	109

Recapitulation.

4. Regierungsbezirke und Provinzen.	Einwanderungen überhaupt				Auswanderungen überhaupt				Mehr Eingewanderte				Mehr Ausgewanderte			
	1860	1861	1862	1863	1860	1861	1862	1863	1860	1861	1862	1863	1860	1861	1862	1863
1. Königsberg	96	94	144	108	54	64	106	65	42	30	38	43	.	.	.	.
2. Gumbinnen	94	62	57	34	24	30	48	15	70	32	9	19	.	.	.	.
3. Danzig	22	21	35	22	90	475	519	398	.	.	.	.	68	454	484	376
4. Marienwerder	119	255	154	94	237	701	283	368	.	.	.	.	118	446	129	274
I. Preussen	331	432	390	258	405	1 270	956	846	.	.	.	.	74	838	566	588
5. Posen	22	30	23	15	237	159	401	304	.	.	.	.	215	129	378	289
6. Bromberg	168	41	183	45	176	118	313	335	.	.	.	.	8	77	130	290
II. Posen	190	71	206	60	413	277	714	639	.	.	.	.	223	206	508	579
7. Stadt Berlin	518	501	591	630	158	183	142	176	360	318	449	454	.	.	.	.
8. Potsdam	197	245	273	248	594	727	1 350	1 087	.	.	.	.	397	482	1 077	839
9. Frankfurt	79	103	61	62	378	542	813	707	.	.	.	.	299	439	752	645
III. Brandenburg	794	849	925	940	1 130	1 452	2 305	1 970	.	.	.	.	336	603	1 380	1 030
10. Stettin	100	99	98	72	382	735	1 952	1 720	.	.	.	.	282	636	1 854	1 648
11. Köslin	68	24	4	5	323	757	666	1 102	.	.	.	.	255	733	662	1 097
12. Stralsund	59	68	62	55	196	347	662	860	.	.	.	.	137	279	600	805
IV. Pommern	227	191	164	132	901	1 839	3 280	3 682	.	.	.	.	674	1 648	3 116	3 550
13. Breslau	141	154	180	180	302	301	312	290	.	.	.	.	161	147	132	110
14. Oppeln	167	150	85	115	268	238	269	165	.	.	.	.	101	88	184	50
15. Liegnitz	114	169	115	128	434	340	382	367	.	.	.	.	320	171	267	239
V. Schlesien	422	473	380	423	1 004	879	963	822	.	.	.	.	582	406	583	399
16. Magdeburg	192	211	267	288	444	439	595	493	.	.	.	.	252	228	328	205
17. Merseburg	372	472	596	544	992	981	1 154	1 300	.	.	.	.	620	509	558	756
18. Erfurt	132	138	221	153	422	449	453	382	.	.	.	.	290	311	232	229
VI. Sachsen	696	821	1 084	985	1 858	1 869	2 202	2 175	.	.	.	.	1 162	1 048	1 118	1 190
19. Münster	71	101	48	67	774	401	636	451	.	.	.	.	703	300	588	384
20. Minden	119	154	122	118	1 363	459	561	619	.	.	.	.	1 244	305	439	501
21. Arnsberg	371	341	356	478	179	147	142	352	192	194	214	126	.	.	.	.
VII. Westphalen	561	596	526	663	2 316	1 007	1 339	1 422	.	.	.	.	1 755	411	813	759
22. Köln	70	71	87	65	157	141	138	135	.	.	.	.	87	70	51	70
23. Düsseldorf	316	371	432	480	753	440	388	482	.	.	44	.	437	69	.	2
24. Koblenz	147	149	213	114	464	667	596	467	.	.	.	.	317	518	383	353
25. Trier	289	142	132	184	506	600	1 063	935	.	.	.	.	217	458	931	751
26. Aachen	102	68	97	59	299	204	313	528	.	.	.	.	197	136	216	469
VIII. Rheinprovinz	924	801	961	902	2 179	2 052	2 498	2 547	.	.	.	.	1 255	1 251	1 537	1 645
IX. Hohenzollern	34	19	92	81	179	119	97	190	.	.	.	.	145	100	5	109
Summe des Preussischen Staats	4 179	4 253	4 728	4 444	10 385	10 764	14 354	14 293	.	.	.	.	6 206	6 511	9 626	9 849

Beiträge zur Statistik des Versicherungswesens im preussischen Staate.

Von **Karl Brämer.**

(Schluss des Aufsatzes in Nr. 4, 1864.)

II. Die auf das menschliche Leben gegründeten Versicherungsanstalten.

Auch von den Lebensversicherungs- und Rentenanstalten hat das königliche Ministerium des Innern Nachweisungen über ihre Geschäftsthätigkeit im preussischen Staate eingefordert und erhalten. Mannigfache Bedenken über die Richtigkeit der Zahlen haben Rückfragen und Verzögerungen veranlasst, so dass die Erhebungen pro 1862 erst in diesem Jahre zur Eintragung in eine Haupttabelle reif geworden sind. Dennoch leiden die theilweis berichtigten Angaben der Gesellschaften in noch höherem Grade als die der Feuerversicherungs-Anstalten an Undeutlichkeit und Verschiedenheit der Auffassung. Allerdings bringt ihre mehrseitige Geschäftsthätigkeit eine Erschwerung der Abschlüsse mit sich; indessen kann man bei einiger Sorgfalt doch manche Fehler vermeiden, welche die unmittelbare Zusammenstellung der Abschlüsse aller Gesellschaften in eine einzige homogene Uebersicht verhindern. Eine öfters wiederholte Mitwirkung an statistischen Arbeiten wird unzweifelhaft auch hier einen günstigen Einfluss äussern.

Von den in Preussen zugelassenen Gesellschaften haben die folgenden einen Ausweis — jedoch, wie eben erwähnt, von sehr ungleicher Vollständigkeit — geliefert:

a) inländische:

1. Berlinische allgemeine Wittwenpensions- und Unterstützungs-Casse, gegründet 1836 auf Gegenseitigkeit;
2. Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft, nach dem gemischten System gegründet, concessionirt am 11. Juni 1836;
3. Preussische Rentenversicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit, concessionirt am 24. October 1838;
4. Berlinische Renten- und Capitalversicherungs-Bank, nach dem gemischten System gegründet, concessionirt am 22. März 1844;
5. Concordia, Lebensversicherungs-Actiengesellschaft, am 13. October 1853 genehmigt;
6. Iduna, Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, am 26. April 1854 concessionirt;
7. Magdeburger Lebensversicherungs-Actiengesellschaft, am 19. December 1855 genehmigt;
8. Thuringia, Feuer-, Lebens- und Transportversicherungs-Actiengesellschaft, am 12. Mai 1856 genehmigt;
9. Germania, Lebensversicherungs-Actiengesellschaft, am 26. Januar 1857 genehmigt;
10. allgemeine Eisenbahnversicherungs-Actiengesellschaft für Lebens- und Transportgefahren, für jene seit dem 1. April 1861 thätig.

b) deutsche ausserhalb Preussens:

11. deutsche (Lübecker) Lebensversicherungs-Gesellschaft nach dem gemischten System, am 26. December 1837 in Preussen zugelassen;
12. Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit, am 26. December 1837 zugelassen;
13. Lebensversicherungs-Bank für Deutschland (in Gotha) auf Gegenseitigkeit, am 26. December 1837 zugelassen;
14. Sächsische Rentenversicherungs-Anstalt auf Gegenseitigkeit, am 1. August 1845 zugelassen;
15. Janus, Lebens- und Pensionsversicherungs-Gesellschaft nach dem gemischten System, am 13. December 1854 zugelassen;
16. Lebensversicherungs- und Ersparnissbank in Stuttgart auf Gegenseitigkeit, am 21. Juni 1860 zugelassen;
17. Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft nach dem gemischten System, am 18. Juli 1860 zugelassen;
18. Providentia, allgemeine Versicherungs-Actiengesellschaft für Lebens-, Feuer- und Transportgefahren, am 6. November 1860 zugelassen;
19. Teutonia, allgemeine Renten-, Capital- und Lebensversicherungs-Bank nach dem gemischten System, am 24. Juni 1861 zugelassen.

c) ausserdeutsche:

20. London Union, 1837 zugelassene Actiengesellschaft;
21. Great Britain, gegenseitige Lebensversicherungs-Gesellschaft, am 15. September 1860 zugelassen;
22. Albert, Lebensversicherungs-Actiengesellschaft, am 22. April 1861 zugelassen;
23. Impériale, Lebens- und Rentenversicherungs-Actiengesellschaft, am 31. Mai 1861 zugelassen;
24. Northern, Feuer- und Lebensversicherungs-Actiengesellschaft, am 11. Januar 1862 zugelassen;
25. Royale Belge, Lebens- und Rentenversicherungs-Actiengesellschaft, am 10. Mai 1862 zugelassen;
26. Conservateur, anonyme Gesellschaft für gegenseitige Lebensversicherungen mit einem Actiencapital, am 9. October 1862 zugelassen.

Ausser den vorstehenden haben ihre letzten Jahresberichte dem königlichen statistischen Bureau eingereicht: die allgemeine Rentenanstalt in Stuttgart auf Gegenseitigkeit, im Herbst 1862 zugelassen, sowie die auf Gegenseitigkeit begründete Vennootschap Nederland zu Amsterdam. Geschäfte in Preussen hatten diese beiden Gesellschaften bis Ende 1862 noch nicht gemacht. Einige umfangreiche Arbeiten einzelner Gesellschaften werden übrigens einer späteren eingehenden Behandlung vorbehalten, da es hier darauf ankam, nur erst einmal die Hauptergebnisse zusammenzustellen.

In der Art, wie die Gesellschaften ihre Zahlen kundgegeben haben, konnten dieselben nicht vorgeführt werden. 1 000 Scheffel Weizen und 1 000 Scheffel Kartoffeln geben zusammen freilich 2 000 Scheffel Feldfrüchte; allein was lässt sich mit dieser Grösse statistisch anfangen, wenn man nicht ihre Entstehung aus Einzelwerthen kennt? Trotzdem haben mehrere Gesellschaften keinen Anstand genommen, Versicherungen auf den Todesfall mit solchen auf den Lebensfall, Capital- mit Rentenversicherungen in eine Grösse zusammenzuwerfen. Derartige Conglomerate mussten wir natürlich unter möglichster Rücksichtnahme auf alle einwirkenden Umstände mittels Schätzung in ihre Bestandtheile zerlegen; wenn hierbei Willkürlichkeiten nicht ganz vermieden werden konnten, so möge man nicht den geringsten Theil der Schuld Denjenigen beimessen, welche dieses Verfahren nothwendig gemacht haben. Eine ähnliche Arbeit im vorigen Jahrgang der »deutschen Versicherungszeitung«, welche auch als Grundlage des Abschnittes von der Lebensversicherung im »Jahrbuch der amtlichen Statistik« diente, hat übrigens — insoweit die Richtigkeit der geschätzten Zahlen in Frage kommt — unsers Wissens keine Anfechtung erfahren; ein Beweis, dass dieselben von der Wahrheit nicht allzuweit entfernt geblieben sind.

Aehnlich muss der Statistiker in allen Fällen verfahren, wo ein neuer Zweig des Volkslebens seiner Behandlung unterworfen wird; er kann die Lücken der Beobachtung blos durch Schätzungen ausfüllen. Alsdann liegt ihm jedoch die Pflicht ob, der Kritik die Wege anzudeuten, welche er gegangen ist, — eine Pflicht, der wir hier durch Anmerkungen am Fuss der Tabellen zu genügen gesucht haben. Mancherlei Bedenken stiessen uns dabei auf, und es ist wohl gerechfertigt, an einem beliebig herausgegriffenen Beispiel zu erläutern, welchen Gang die Schätzung der in den Berichten nicht enthaltenen Werthe genommen hat.

Die Gesellschaft »Germania« trennt für ihr Gesammtgebiet sehr zweckmässig die höhere Lebensversicherung von der Versicherung des Begräbnissgeldes, wirft jedoch für das preussische Geschäft beide Gattungen zusammen. Es sind (für 1861 nach dem Rechenschaftsbericht statt der irrthümlichen directen Anzeige) angegeben:

	1861.		1862.	
a) überhaupt	Prs. u.	Thlr	Prs. u.	Thlr
α) Lebensversicherung	5 463	6.536 818,	10 520	10.845 089
β) Sterbecasse	6 796	370 203,	9 584	526 813
b) in Preussen zus. . .	7 496	5.355 294,	14 697	8.911 446

Am einfachsten wäre es nun, auf *b* zu übertragen, was sich für *a* herausstellt; fast jede Annahme der Gleichwerthigkeit irgend einer Verhältnisszahl im ganzen und im preussischen Geschäft stösst jedoch auf arithmetische Unmöglichkeiten. Nur die Voraussetzung eines gleichmässigen Sterbegeldes von 54 Thlr durchschnittlich im ersten und von 55 Thlr im zweiten Jahre für Preussen wie für das ganze Gebiet erregt keinen Widersinn; der Unterschied von wenigen Thalern, welcher hier

höchstens obwalten könnte, ist nahezu einflusslos auf die übrigen Grössen. — Man muss nunmehr suchen, mit möglichst kleinen Zahlen zu arbeiten, um die Unbekannten in kleinere Grenzen einzuschliessen. Hier bieten sich demnächst folgende Rechnungsergebnisse dar: Lebensversicherungs-Summe pro Person im ersten Jahre durchschnittlich 1 196, im zweiten 1 031, für die während des zweiten Jahres neu zugetretenen Personen 852 Thlr.; versichert in beiden Abtheilungen ausserhalb Preussens zu denselben Zeiten 4 763, 5 407 und 644 Personen mit durchschnittlich 326, 455 und 1 411 Thlr.; durchschnittliche Versicherungssumme pro Person in Preussen desgl. 714, 606 und 494 Thlr. Aus diesen Zahlen geht hervor: dass im ersten Jahre, wenn anders der durchschnittliche Versicherungswerth pro Person seitdem keine auffallende Veränderung erlitten hat, von den ausserhalb Preussens Versicherten höchstens der vierte Theil zur Kategorie α gehört; dass von dem Zuwachs ausserhalb Preussens dagegen auf β sehr wenige Personen entfallen; dass die niedrige Ziffer des Versicherungswerthes für den Zuwachs in Preussen wesentlich auf vorwiegendem Abschluss von Begräbnissgeld-Versicherungen beruht; dass aber kein Grund vorliegt, den Unterschied im durchschnittlichen Versicherungswerth zwischen dem Geschäft ausserhalb und demjenigen innerhalb Preussens grösser erscheinen zu lassen, als die vorstehenden Sätze erfordern. Mit Rücksicht auf alle diese Punkte sind zuletzt die in der Tabelle aufgeführten Zahlen normirt worden.

Uebrigens werden dem Leser noch immer manche Bedenken an der Richtigkeit der von den Gesellschaften positiv gegebenen Zahlen aufstossen; denn es lassen sich an verschiedenen Stellen so sonderbare Verhältnisswerthe berechnen, dass der stärkste Zweifel dadurch hervorgerufen werden muss. Allein bei dem Mangel tiefer ins Einzelne eindringender Mittheilungen war es nicht möglich, solche offenbar fehlerhafte Angaben schon jetzt zu berichtigen, und im grossen Ganzen darf behauptet werden, dass die hier an einander gereihten Zahlengruppen ein zutreffendes Gemälde dieses Zweiges des Versicherungswesens in Preussen geben.

Für die Gesammtergebnisse der einzelnen Gesellschaften konnten die dem königlichen statistischen Bureau eingereichten Jahresberichte vieler der letzteren berichtigend benutzt werden; über die Betheiligung der verschiedenen Staaten daran spricht bisher noch kein Bericht sich aus.

11.

Versicherungsgesellschaften.	Sitz.	Jahr der Zulassung in Preussen.	Actiencapital nominell	Actiencapital gezeichnet	Actiencapital eingezahlt	Reservefonds zu Ende 1862.	Prämienreserve und Prämienübertrag zu Ende 1862.	Verwaltungskosten incl. Agenturprovision u. dgl. 1862.
			Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
1. Berlinische allg. Wittwencasse [1]) ..	Berlin.....	1835	—	—	—	.	[2]) 676 094	[3]) 2 555
2. " Lebensversich.-Ges. [4]) .	"	1836	1.000 000	980 000	196 000	422 594	2.571 761	[5]) 44 204
3. Preussische Rentenvers.-Anstalt [1]) .	"	1838	—	—	—	292 143	[6]) 9.264 729	79 297
4. Berlin. Renten- u. Cap.-V.-Bank [4]) .	"	1844	[7]) 1.000 000	980 000	98 000	—	154 669	675
5. Allgemeine Eisenbahn-V.-Ges. [8]) ..	"	1861	1.000 000	523 000	104 600	7 068	10 463	18 011
6. Germania, L.-V.-Act.-Ges.	Stettin....	1857	3.000 000	3.000 000	600 000	[9]) 25 054	[10]) 559 145	114 947
7. Magdeburger Leb.-Vers.-Ges.	Magdeburg	1855	2.000 000	1.974 000	394 800	2 015	260 666	38 893
8. Iduna, Leb.- u. s. w. V.-Ges. [1])...	Halle a. S.	1854	—	—	—	—	281 699	38 491
9. Thuringia, Vers.-Ges. [11])	Erfurt.....	1856	3.000 000	2.246 000	449 200	[12]) 22 141	[13]) 105 717	[14]) 43 735
10. Concordia, Leb.-V.-Ges.	Köln......	1853	10.000 000	6.098 000	1.219 600	256 642	1.407 340	.
Preussische Gesellschaften	.....	.	**21.000 000**	**15.801 000**	**3.062 200**	**1.027 656**	**15.292 283**	**380 808**
11. Deutsche Lebensversicherungs-G. [4])	Lübeck...	1837	510 000	510 000	51 000	78 208	1.782 119	52 071
12. Janus, Leb.- u. Pens.-V.-Ges. [4]) ..	Hamburg .	1854	500 000	500 000	50 000	[15]) 165 113	809 632	47 304
13. Sächsische Rentenversich.-Anstalt [1])	Dresden ..	1845	—	—	—	107 232	[16]) 980 742	6 175
14. Lebensvers.-Ges. in Leipzig [1])....	Leipzig...	1837	—	—	—	252 028	1.624 477	21 478
15. Teutonia, allg. Rt.-, Cap.- u. L.-V.-B.[4])	" ...	1861	600 000	600 000	118 800	10 583	[17]) 259 858	18 997
16. Lebensvers.-Bank f. Deutschland [1])	Gotha.....	1837	—	—	—	2.156 541	8.441 414	79 519
17. Frankfurter Lebens-V.-Ges. [4]).....	Frankf.a.M.	1860	1.714 286	1.714 286	171 429	43 087	696 560	19 285
18. Providentia, allg. Vers.-Ges. [11]) ...	"	1860	5.714 286	4.571 429	457 143	—	83 294	[18]) 10 562
19. Lebensvers.- u. Ersparnissbank [1]) .	Stuttgart..	1860	—	—	—	[19]) 196 846	[20]) 420 750	10 030
Deutsche Gesellschaften ausserhalb Preussens	.....	.	**9.038 572**	**7.895 715**	**848 372**	**3.009 638**	**15.098 846**	**265 421**
20. Royale Belge	Brüssel...	1862	800 000	800 000	120 000	37 698	674 548	23 907
21. Northern Assurance Comp.	Aberdeen .	1862	8.398 400	8.398 400	416 020	371 894	2.824 000	51 619
22. Great Britain [1])	London...	1860	—	—	—	804 367	3.535 593	71 703
23. London Union	" ...	1837	2.000 000	2.000 000	200 000	3.442 000	2.673 393	.
24. Albert	" ...	1861	3.332 933	3.332 933	1.001 260	.	.	.
25. Impériale	Paris......	1861	1.333 333	1.333 333	380 933	3 333	[21]) 1.889 935	.
26. Conservateur [4]).................	"	1862	266 667	133 333	133 333	17 800	3 659	.
Nichtdeutsche Gesellschaften	.....	.	**16.131 333**	**15.998 000**	**2.251 547**	**4.677 092**	**11.601 128**	**147 229**
Insgesammt [22])			**46.169 905**	**39.694 715**	**6.162 119**	**8.714 386**	**41.992 257**	**793 458**

[1]) rein auf Gegenseitigkeit gegründet. — [2]) gesammtes Vermögen am 1. Dec. 1862: baar 1 157 und in Documenten 674 937 Thlr. — [3]) 1862/63; darunter 418 Thlr. extraordinär. — [4]) nach dem gemischten System auf Gegenseitigkeit und auf Actien gegründet. — [5]) incl. Beitrag zum Beamten-Pensionsfonds. — [6]) Rentencapital 9.009 760, Rentenfonds 254 969 Thlr.; ausserdem Depositenfonds 25 681 Thlr. — [7]) dem Jahrbuch zufolge nur 500 000 Thlr. — [8]) betreibt zugleich Transportversicherung. — [9]) für Lebensversicherungen 10 684, für Rentenversicherungen 14 369 Thlr. — [10]) nämlich: Lebensversicherungen 400 662, Begräbnissgeld 33 315, Aussteuer und Altersversorgung 31 140, Kinderversorgungs-Cassen 94 028 Thlr. — [11]) betreibt zugleich Feuer- und Transportversicherung. — [12]) für Lebensversicherungen 2 015, für Rentenversicherungen 20 115 Thlr. — [13]) nämlich für Capitalversicherung 94 087, für die Sterbecasse 11 630 Thlr. — [14]) General-Verwaltungskosten. — [15]) nämlich: Reserve der Actionäre 9 606, Gewinnreserve der Capitalversicherten 39 478, der Rentenversicherten 1 685, Reservefonds für Renten 114 344 Thlr. — [16]) Central- excl. Reservefonds. — [17]) nämlich für Lebensversicherung 131 521, Erbcasse 25 327, Sparcasse 103 010 Thlr. — [18]) nur Agenturprovision und ärztliche Honorare, während die allgemeinen Verwaltungskosten allen Geschäftszweigen gemeinsam sind. — [19]) nämlich für Lebensversicherung 193 768, für Rentenversicherung 3 078 Thlr. — [20]) und zwar für Lebensversicherung 277 661, für Aussteuer und Altersversorgung 143 089 Thlr. — [21]) incl. 1.506 435 Thlr. Reservefonds der Rentenversicherung. — [22]) hier, wie bei den Zwischensummen, mit Abrechnung der Gesellschaften, welche (durch einen Punkt markirte) Lücken gelassen haben. Die Punkte bedeuten hier wie bei den späteren Tabellen eine Lücke, während die Striche für Null gesetzt sind.

Von den in Preussen thätigen Lebensversicherungs-Anstalten haben die allgemeine preussische Alterversorgungs-Anstalt in Breslau, 1845 auf Gegenseitigkeit errichtet, die 1861 mit 1 Million Thaler Capital errichtete allgemeine Lebensversicherungs-Anstalt in Breslau und die 1837 zum Geschäftsbetrieb in Preussen zugelassene Amsterdamer Lebensversicherungs-Gesellschaft keine Nachweisungen gegeben; es ist höchst wahrscheinlich, dass die Ausfüllung dieser Lücken nur ganz unerhebliche Aenderungen des Gesammtresultates hervorbringen würde.

A. Vermögen, Bürgschaftsmittel und Verwaltungskosten.

Schon die in der vorhergehenden Tabelle 11 niedergelegten Zahlen stehen auf unsicherem Boden, wie die Erläuterungen am Fuss derselben zeigen. Nur das Eine steht fest, dass die 18 Actiengesellschaften, welche dort aufgeführt sind, ein baares Capital von $6\frac{1}{4}$ Millionen Thalern eingezahlt haben und mit $33\frac{1}{2}$ Millionen Thalern in Wechseln der Actionäre eine weitere Bürgschaft leisten; der Einschuss beträgt bei den meisten Gesellschaften $\frac{1}{5}$, bei anderen $\frac{1}{10}$, selten mehr oder weniger als diese Theilziffern des gezeichneten Capitals.

12. **Gesellschaften** für **Versicherung auf den Todesfall.**	Versicherte Personen (resp. Polizen) zu Ende des Jahres				In Preussen sind versichert		Durchschnittliche Versicherungssumme pro Person		
	im ganzen Gebiet der Gesellschaft		im preussischen Staat		Procent der Gesammtzahl.	im Durchschnitt jährlich seit der Zulassung.	im ganzen Gebiet der Gesellschaft		im preuss. Staat
	1861.	1862.	1861.	1862.			1861. Thlr	1862. Thlr	1862. Thlr
A. Gewöhnliche Form.									
Berlinische L.-V.-G.	9 066	9 274	[1]) 8 255	8 458	91,2	513	1 268	1 271	1 245
Allg. Eisenbahn-V.-G.	.	963	.	851	88,4	486	.	979	968
Germania in Stettin	5 463	10 520	[3]) 4 138	[3]) 8 593	* 81,7	* 1 452	1 196	1 031	* 998
Magdeburger L.-V.-G.	3 510	4 527	[4]) 2 550	[4]) 3 368	* 74,4	* 481	1 036	982	* 971
Iduna in Halle [5])	3 500	4 047	3 250	3 748	92,4	432	* 652	* 664	* 630
Thuringia in Erfurt	2 014	3 760	1 535	2 407	64,0	366	1 087	1 021	1 002
Concordia in Köln [6])	6 640	7 390	5 540	6 170	83,5	627	* 1 663	* 1 689	* 1 730
Deutsche L.-V.-G. in Lübeck	13 181	14 506	10 138	11 349	76,9	454	830	822	768
Janus in Hamburg	9 196	10 465	6 058	6 971	66,6	861	757	766	756
L.-V.-G. in Leipzig	5 692	6 119	[7]) 2 196	2 307	37,7	92	1 100	1 102	943
Teutonia in Leipzig	[8]) 1 530	[8]) 1 760	—	214	* 12,2	143	* 600	* 600	547
L.-V.-B. f. Deutschl. in Gotha	23 537	24 440	11 027	11 413	46,7	457	1 648	1 674	1 661
Frankfurter L.-V.-G.	[10]) 2 131	[11]) 2 443	[12]) 299	[13]) 483	* 19,8	* 199	* 1 400	* 1 356	* 1 276
Providentia in Frankfurt a. M.	1 271	1 437	231	294	20,5	98	1 526	1 596	1 313
L.-V.- u. Ersp.-B. in Stuttgart	3 435	4 138	29	100	2,4	40	1 189	1 260	2 225
Royale Belge in Brüssel	8 894	9 018	—	80	0,9	137	598	615	2 075
Northern in Aberdeen	4 183	5 404	—	81	1,5	88	3 505	2 800	1 823
Great Britain in London [14])	[9]) 2 300	2 652	639	736	27,8	268	* 3 086	3 086	2 922
London Union	* 3 500	* 3 850	[15]) 230	214	* 5,5	9	* 2 842	* 2 842	2 842
Albert in London [14])	22 881	[9]) 23 500	1 202	1 413	* 6,0	848	* 2 112	* 2 128	2 970
Impériale in Paris	[16]) 3 324	[17]) 4 528	[18]) 189	[19]) 600	* 13,3	* 381	* 1 594	* 1 319	* 1 432
Summe	* **135 200**	* **154 700**	* **57 500**	* **69 800**	* **45,1**	* **8 432**	* **1 487**	* **1 435**	* **1 193**
B. Gegen Verunglückung.									
Thuringia in Erfurt	215	226	[9]) 196	205	90,7	31	568	565	356
Concordia in Köln	[9]) 5 800	6 231	[9]) 2 900	[21]) 3 115	* 50,0	* 346	* 850	* 850	* 850
Providentia in Frankfurt a. M. [22])	1 630	371	5	5	1,3	2	809	832	1 500
Summe	* **7 600**	**6 828**	* **3 100**	* **3 300**	* **48,4**	* **379**	* **852**	* **840**	* **821**
C. Begräbnissgeld-Versicherung.									
Berliner Wittwencasse [23])	1 217	1 201	1 182	* 1 167	* 97,2	45	* 27	* 27	* 27
Germania in Stettin	6 796	9 584	[3]) 3 358	[3]) 6 104	* 63,6	* 1 032	54	55	* 55
Magdeburger L.-V.-G.	7 224	7 718	[4]) 7 050	[4]) 7 535	* 97,6	* 1 076	57	57	* 57
Iduna in Halle	26 834	31 415	26 672	30 783	98,3	3 552	59	59	60
Thuringia in Erfurt	2 766	3 560	2 511	3 121	87,7	474	65	75	73
Teutonia in Leipzig	[8]) 11 070	[8]) 17 123	—	702	* 4,1	* 468	* 40	* 40	43
Frankfurter L.-V.-G.	1 305	1 290	8	* 8	* 0,6	* 3	59	59	175
Summe	* **57 200**	* **71 900**	* **40 800**	* **49 400**	* **67,9**	* **6 650**	* **57**	* **57**	* **56**
Insgesammt	* **200 000**	* **233 400**	* **101 400**	* **122 500**	* **51,1**	* **15 430**	* **1 053**	* **993**	* **726**

[1]) davon 8 175 einfache und 80 verbundene Lebensversicherungen, letztere mit 78 900 Thlr Capital und 3 077 Thlr Prämien. — [2]) unter der Annahme, dass die versicherten Personen sich wie die Prämienzahlungen verhalten. — [3]) vgl. die Einleitung. — [4]) nach ähnlichen Berechnungen, wie für »Germania«. — [5]) nach Abrechnung der Terminversicherung, für welche die geschätzten Zahlen sich in der Tabelle der Versicherungen auf den Lebensfall befinden. — [6]) geschätzt als Antheil an der Capital- und Rentenversicherung. — [7]) davon 2 184 auf Lebenszeit und 12 auf bestimmte Jahre, letztere mit 20 800 Thlr Capital und 823 Thlr Prämien. — [8]) unter der Annahme, dass die höheren Versicherungen durchschnittlich 600, die Begräbnissgeld-Versicherungen etwa 40 Thlr pro Person betragen. — [9]) ein angemessener Zuwachs angenommen. — [10]) geschätzt, incl. Altersversicherung 2 231. — [11]) desgl. 2 558. — [12]) darunter auf Lebenszeit 296, auf bestimmte Zeit 2 mit 3 000 Thlr Capital und 33 Thlr Prämie, Ueberlebensversicherung 1 mit 500 Thlr Capital. — [13]) incl. Alters-, Aussteuer-, Sterbecassen- und Rentenversicherung 596. — [14]) Polizen. — [15]) darunter 226 auf Lebenszeit und 4 auf sieben Jahre, letztere mit 25 333 Thlr Risico und 600 Thlr Prämien. — [16]) incl. Versicherungen auf den Lebensfall 3 924. — [17]) desgl. 5 028; das grosse Wachsthum ist unerklärlich. — [18]) nämlich 119 Versicherungen auf den Todesfall und 70 vermischte, letztere mit 85 324 Thlr Risico und 3 263 Thlr Prämien. — [19]) incl. Versicherungen auf den Lebensfall 682. — [20]) Reiseversicherung. — [21]) unter Annahme, dass in Preussen die Hälfte versichert ist. — [22]) gegen Verunglückung und Krankheit, ein in der Auflösung begriffener Geschäftszweig. — [23]) unter der Annahme, dass sämmtliche Interessenten Begräbnissgeld versichert haben. — *) zu irgend einem Theil auf Schätzung beruhend.

Reservefonds, Prämienreserve, Rentenfonds, Einlagecapital und dergl. sind ersichtlich oft mit einander vermengt; wir enthalten uns daher jeder Schlussfolgerung aus diesen Zahlen. Nicht besser sieht es um die Verwaltungskosten aus, deren Zergliederung erst eine Berechnung des durchschnittlichen Aufwandes gestatten würde. Dass junge Gesellschaften ausser den Gründungskosten gleichsam erst Lehrgeld zahlen müssen, bis es ihnen möglich wird, zu einer verhältnissmässig eben so wohlfeilen Verwaltung wie die älteren zu gelangen, ist natürlich.

B. Capitalversicherung auf den Todesfall.

Wie Tabelle 12 zeigt, nehmen im preussischen Staate 122 300 oder, wenn man berücksichtigt, dass viele Personen mehr als eine Polize genommen haben, etwa 120 000 Personen an den Vortheilen der Lebensversicherung auf den Todesfall Theil. Auf je 151 Lebende oder 31 Familien trifft daher eine Polize; wie bedeutend die Ausbreitung der Lebensversicherung während der letzten Jahre auch ist, so bleibt ihr demzufolge doch noch ein sehr weites Feld der Thätigkeit übrig. Die Zunahme, welche von Ende 1860 bis Ende 1861 17 700 Personen oder 22 % betrug, erreichte im Jahre 1862 21 100 Personen oder 21 %, und es ist kein Grund vorhanden, ein ähnliches Wachsthum nicht auch für die nächsten Jahre vorauszusagen. Grössere Versicherungen vermehrten sich in demselben Verhältniss wie diejenigen auf Begräbnissgeld; allerdings nahm der durchschnittliche Betrag der ersteren um 38 Thlr ab, allein nur in Folge des Weiterschreitens der Versicherung in die minderbegüterten Classen des Volkes.

Untersucht man den Antheil, welchen die preussischen, die übrigen deutschen und die nichtdeutschen Gesellschaften an den für preussische Unterthanen ausgefertigten Polizen haben, so findet man, dass im Jahre 1862 auf dieselben resp. 69¾, 27¾ und 2½ % entfallen; natürlich sind den preussischen Anstalten viel mehr kleine Versicherungen zugefallen, und ganz besonders ihre Sterbecassen recrutiren sich reichlich aus dem Staate, in welchem sie ihren Sitz haben. Auch dass der jährliche Anwachs der versicherten Personen, dessen Berechnung sich wegen Mangels genauer Daten über die abgegangenen Versicherten lediglich auf den Versicherungsbestand stützen musste, bei ihnen stärker ist, als bei den ausländischen, darf nicht Wunder nehmen.

13. Gesellschaften für Versicherung auf den Todesfall.	Versichertes Capital zu Ende des Jahres: im ganzen Gebiet der Gesellschaft 1861. Thlr	Versichertes Capital zu Ende des Jahres: im ganzen Gebiet der Gesellschaft 1862. Thlr	Versichertes Capital zu Ende des Jahres: im preussischen Staat 1861. Thlr	Versichertes Capital zu Ende des Jahres: im preussischen Staat 1862. Thlr	Procentantheil des preussischen am ganzen Geschäft 1862.	Prämieneinnahme im Jahre 1862: aus dem Gesammtgeschäft. Thlr	Prämieneinnahme im Jahre 1862: aus dem preussischen Geschäft. Thlr	Prämieneinnahme: durchschnittlich pro Mille der Versicherungssumme überhaupt.	Prämieneinnahme: durchschnittlich pro Mille der Versicherungssumme in Preussen.
A. Gewöhnliche Form.									
Berlinische L.-V.-Ges.	11.493 500	11.789 300	10.223 200	10.527 000	89,3	417 028	366 438	35,4	34,8
Allg. Eisenbahn-V.-G.	—	943 150	—	823 500	82,2	29 162	23 953	30,9	29,1
Germania in Stettin	6.536 818	10.845 089	[2]) 5.172 000	[2]) 8.575 726	* 79,1	282 776	[2]) 224 110	26,1	* 26,1
Magdeburger L.-V.-G.	3.637 814	4.445 131	[3]) 2.654 000	[3]) 3.256 000	* 73,3	[1]) 130 000	[4]) 95 300	* 29,3	* 29,3
Iduna in Halle [5])	* 2.282 191	* 2.685 651	2.007 167	* 2.363 830	88,0	[3]) 91 800	* 80 850	* 34,6	* 34,2
Thuringia in Erfurt	2.171 631	3.837 422	1.613 541	2.411 203	62,8	94 544	67 853	24,6	28,1
Concordia in Köln	11.081 340	12.525 347	9.482 734	10.713 644	85,5	[5]) 412 701	[5]) 337 268	33,2	31,7
Deutsche L.-V.-G. in Lübeck [6])	10.936 834	11.918 166	7.815 422	8.719 480	73,2	399 886	339 559	33,6	38,9
Janus in Hamburg	6.962 310	8.018 632	4.529 145	5.269 167	65,7	257 494	165 655	32,1	31,4
L.-V.-G. in Leipzig	6.260 100	6.742 200	2.091 600	2.175 200	32,3	236 724	60 049	35,1	27,6
Teutonia in Leipzig [7])	* 918 000	* 1.056 000	—	116 995	* 11,1	* 35 500	* 3 930	* 33,6	* 33,6
L.-V.-B. f. D. in Gotha	38.793 900	40.841 200	18.142 100	18.952 900	46,4	1.433 765	649 790	35,1	34,3
Frankfurter L.-V.-G. [8])	* 2.979 784	* 3.312 000	449 853	* 616 639	* 18,6	* 108 142	* 18 900	* 32,6	* 30,7
Providentia in Frankfurt a. M.	1.940 035	2.292 901	229 750	386 100	16,8	81 281	11 358	35,4	29,4
L.-V.- u. Ersp.-B. in Stuttgart	4.083 404	5.212 072	109 000	222 534	4,3	176 138	7 574	33,8	34,0
Royale Belge in Brüssel	5.322 166	5.545 055	—	165 000	3,3	84 179	[9]) 5 300	15,2	* 32,0
Northern in Aberdeen	14.662 806	15.131 674	—	147 700	1,0	542 048	4 538	35,8	30,7
Great Britain in London	[10]) 7.010 000	8.183 733	2.133 035	2.150 330	26,3	274 551	86 005	33,5	40,0
London Union	[11]) 10.000 000	[10]) 11.000 000	664 566	608 233	* 5,5	[11]) 367 000	[8]) 20 300	* 33,4	* 33,4
Albert in London	48.332 833	[10]) 50.000 000	3.218 464	4.195 924	* 8,4	1.757 426	150 085	* 35,1	35,8
Impériale in Paris	5.298 962	5.972 598	240 211	* 859 116	8,2	* 199 675	* 30 000	* 33,4	* 34,9
Summe	* 201.000 000	* 222.000 000	* 70.776 000	* 83.257 000	* 37,5	* 7.412 000	* 2.749 000	* 33,4	* 33,0
B. Gegen Verunglückung.									
Thuringia in Erfurt	122 300	127 800	[10]) 89 000	72 900	72,5	447	312	3,5	4,3
Concordia in Köln	[10]) 5.000 000	5.298 304	[10]) 2.500 000	[12]) 2.650 000	* 50,0	7 308	[12]) 3 650	1,4	* 1,4
Providentia in Frankfurt a. M.	1.318 645	308 647	14 700	7 500	2,4	[8]) 800	[8]) 20	* 2,5	* 2,5
Summe	* 6.400 000	5.734 751	* 2.600 000	* 2.730 000	* 47,6	* 8 600	* 4 000	* 1,5	* 1,5
C. Begräbnissgeld-Versicherung.									
Berliner Wittwencasse [8])	* 33 120	32 665	31 638	* 31 230	* 97,2	* 980	* 940	* 30,0	* 30,0
Germania in Stettin	370 203	526 813	[2]) 183 294	[2]) 335 720	* 63,0	17 248	[2]) 11 000	32,7	* 32,7
Magdeburger L.-V.-G.	414 500	440 975	[3]) 402 984	[3]) 428 594	* 97,2	[4]) 14 450	[4]) 14 041	* 32,7	* 32,7
Iduna in Halle	1.570 055	1.858 280	1.556 395	1.842 870	99,2	[1]) 68 137	67 571	* 36,7	36,7
Thuringia in Erfurt	189 830	266 856	170 145	229 180	85,9	9 348	8 806	35,0	38,4
Teutonia in Leipzig [7])	* 443 512	* 684 604	—	30 235	* 4,4	* 22 978	* 1 020	* 33,6	* 33,6
Frankfurter L.-V.-G.	76 525	75 747	1 400	* 1 400	1,8	[8]) 2 650	[8]) 50	* 35,0	* 35,0
Summe	* 3.098 000	* 3.886 000	* 2.346 000	* 2.899 000	69,9	* 135 800	* 103 400	* 35,6	* 35,7
Insgesammt	* 210.000 000	* 231.000 000	* 75.700 000	* 88.900 000	* 38,4	* 7.555 000	* 2.856 000	* 32,6	* 32,2

[1]) angenommen, dass die versicherten Summen sich wie die Prämien verhalten. — [2]) vgl. die Einleitung zu diesem Abschnitt. — [3]) nach einem ähnlichen Verfahren wie für die »Germania« berechnet. — [4]) unter der Voraussetzung desselben Prämiensatzes in der Sterbecasse, wie für »Germania«. — [5]) nach Abrechnung der Terminversicherungen, für welche sich die geschätzten Zahlen in der Tabelle der Versicherung auf den Lebensfall befinden. — [6]) um ⅛ niedrigere Beträge, als das Jahrbuch für den Stand von 1861 angab. — [7]) zufolge einer angemessenen Theilung des gesammten Versicherungscapitals unter die gewöhnliche Form und die Begräbnissversicherung, so zwar, dass die Mittelzahlen von denen der anderen Gesellschaften nicht allzusehr abweichen. — [8]) unter Berücksichtigung der für 1861 bekannten Zahlen berechnet. — [9]) nicht im Verhältniss zur Gesammtprämie der Gesellschaft, welche falsch berechnet zu sein scheint, sondern ähnlich den übrigen. — [10]) unter Voraussetzung einer angemessenen Zunahme. — [11]) nach einem ähnlichen Verhältniss der preussischen Versicherungen zu den gesammten, wie beim »Albert«. — [12]) unter der Annahme, dass das preussische Geschäft etwa die Hälfte des gesammten beträgt. — *) zu irgend einem Theil auf Schätzung beruhende Zahlen.

Die auffällige Erscheinung, dass auf je einen Versicherten in Preussen weniger Capital, als in dem ausserpreussischen Geschäft entfällt, lässt sich auf zweierlei Weise erklären. Entweder findet die Versicherung in Preussen überhaupt mehr Anklang und macht, indem sie mehr in die Breite geht, die durchschnittliche Versicherungssumme sinken; oder das Geld hat in Preussen einen verhältnissmässig höheren Werth. Daraus, dass bei den meisten ausländischen Gesellschaften der mittlere Betrag einer Versicherung auf den Todesfall höher als bei den inländischen ist, könnte man sich zu der Muthmaassung veranlasst sehen, dass die zweite Alternative zutreffe, und in der That unterstützen auch andere Beobachtungen — die niedrigen Lohnsätze in den meisten Provinzen Preussens, der geringere Preis des Bodens u. s. w. — diese Vermuthung. In welchem Maasse die eine oder andere Ursache obwaltet, lässt sich bei dem heutigen Stande der Versicherungsstatistik noch nicht erkennen.

Die vorstehende Tabelle 13 giebt einen Begriff von der erfreulichen Ausdehnung, welchen die Versicherung auf den Todesfall auch in Betreff der versicherten Capitalien gewonnen hat. In den beinahe 89 Millionen Thalern, welche die vorsorgliche Liebe zu den Angehörigen als eine Gewährschaft für deren Fortkommen, auch wenn der Ernährer heimgegangen, im Begriff ist aufzuhäufen, liegt ein höchst bedeutsamer Beweis des wirthschaftlichen Fortschrittes unsers Volkes. Wird man auch niemals so weit gelangen, dass die ganze Arbeitskraft der Bewohner des preussischen Staates ihren Ausdruck in der Summe der geschlossenen Capitalversicherungen findet, so gewährt doch der Einblick in die ungemeine Vermehrung der letzteren den Trost, dass das Vermögen des Volkes sich in einer immer wachsenden Steigerung befinden muss. Denn die Kosten der auf andere Weise schwer zu erlangenden Versorgung der Hinterbliebenen werden nicht allein unbeschadet der Befriedigung anderer Bedürfnisse aufgebracht, sondern vermögen zugleich von Jahr zu Jahr eine höhere Summe zu erreichen. Im Laufe des Jahres 1861 vermehrte sich das auf den Todesfall versicherte Capital um 13, im Laufe des folgenden um 17 %, und die Prämien nahmen gleichzeitig um 300 000 resp. 400 000 Thlr. zu. Bei letzteren konnten bedauerlicherweise die Rückgewährungen nicht in Abrechnung gebracht werden.

Es fällt uns nicht ein, die Gesellschaften unter einander hinsichtlich der Prämiensätze in Vergleichung bringen zu wollen; nur eine vielfach erörterte Meinung können wir zu berühren nicht unterlassen, nämlich die, dass die jüngeren Gesellschaften, um erfolgreich in den Wettkampf mit den älteren eintreten zu können, den gebräuchlichen Tarif nicht unerheblich drücken. Allerdings lehrt der Augenschein, dass manche der letzteren die Versicherung wohlfeiler leisten; indessen müsste, wenn ein wirklicher Prämiendruck stattfände, derselbe auch in der Durchschnittsziffer der Prämie zum Vorschein kommen. Nun ist diese aber von 32,9 pro Mille der Versicherungssumme in Preussen im Jahre 1861 auf 33,1 pro Mille im Jahre 1862 gestiegen. Die Erhöhung auf Rechnung der Vermuthung zu setzen, dass neuerdings ältere Leute sich zahlreicher betheiligen als ehedem, widerspricht der Logik. Denn da die Versicherung in viel stärkerem Grade als die Bevölkerung zugenommen hat, so ist es klar, dass solche Kreise, die bisher von ihr weniger berührt waren, also die jüngeren Altersclassen, zahlreicher in die Versicherung eingetreten sind. Lägen genauere Nachweisungen vor, so liessen sich sehr interessante Folgerungen aus jenem Verhältniss der Prämien zum Versicherungscapital herleiten. — Obige Verhältnisszahlen beziehen sich auf die Versicherung gegen Unglücksfälle, über welche im Vorjahr nichts mitgetheilt war, nicht mit.

Zur Berechnung des Durchschnitts müsste man, streng genommen, mit den gezahlten Jahresprämien nicht die Schluss-Versicherungssumme, sondern eine niedrigere in Beziehung setzen; da jedoch das arithmetische Mittel zwischen der anfänglichen und der Schlusssumme ebenfalls nicht die passende Grösse ist (man würde dann übrigens eine Steigerung von 35,0 auf 35,8 ‰ erhalten) und die Schlusssumme — wegen der Vorauszahlung der Prämien — immer noch am geeignetsten zu der Vergleichung ist, so haben wir es auch in der Tabelle dabei bewenden lassen.

Die »Thuringia« übernimmt ausser der in die Tabelle aufgenommenen Versicherung von Beamten und Arbeitern im Eisenbahndienst auch diejenige von Passagieren auf Reisen. Da von letzterer der preussische Antheil nicht angegeben ist, so wird hier nur nachrichtlich mitgetheilt, dass sie 1862 auf 768 Polizen 3.408 500 Thlr. Capital umfasste.

C. Capitalversicherung auf den Lebensfall.

Finden sich über die gebräuchlichere Versicherung auf den Todesfall leidlich brauchbare Mittheilungen, so macht sich bei denjenigen auf den Lebensfall schon ein empfindlicherer Man-

14. **Gesellschaften für Versicherung auf den Lebensfall.**	**Namen der Versicherungsform.**	Versicherte Personen zu Ende des Jahres				In Preussen sind versichert	
		im ganzen Gebiet der Gesellschaft		im preussischen Staat		Procent der Gesammtzahl	im Durchschnitt jährlich seit der Zulassung
		1861	1862	1861	1862		
Berlinische Rentenbank	Capitalversicherung	3	3	3	3	100	—
	Kinderunterstützung	118	136	102	118	86,8	14
Germania in Stettin	Aussteuerversich., Altersversorg.	440	701	225	449	64,1	76
	Kinderversorgung[1])	4 024	4 280	1 355	1 458	34,1	248
Magdeburger L.-V.-G.	Aussteuerversicherung	[2]) 683	[3]) 731	[4]) 585	[5]) 636	87,0	91
Iduna in Halle	Terminversicherung	[6]) 144	[6]) 180	141	172	95,6	20
	Aussteuerversicherung	1 191	1 362	[7]) 1 034	1 193	87,6	138
	gegenseitige Beerbung[1])	362	400	313	345	86,3	40
Thuringia in Erfurt	Kinderversorgung	1 675	1 857	1 150	1 289	69,4	196
Concordia in Köln	auf den Lebensfall	[6]) 315	[6]) 343	260	[6]) 285	83,1	29
	Kinderversorgungs-Cassen	25 234	27 411	19 543	20 884	76,2	2 124
Deutsche L.-V.-G. in Lübeck	Aussteuercapital-Versicherung	796	896	261	335	36,3	134
Teutonia in Leipzig	Kinderversorgungs- und Ausstattungs-Erbcasse	1 042	1 138	—	37	3,3	25
	Sparcassen-Versicherung[8])	3 357	3 668	—	15	4,1	10
Frankfurter L.-V.-G.	abgekürzte Versicherung	[6]) 100	[6]) 115	14	[6]) 15	13,0	6
	Aussteuerversicherung	290	339	68	[6]) 74	21,8	30
Providentia in Frankfurt	Aussteuerversicherung	[6]) 30	[6]) 40	[9]) 16	9	22,5	4
L.-V.- u. Ersp.-B. in Stuttgart	Altersversicherung	1 205	1 463	26	44	30,1	18
Royale Belge	auf den Lebensfall	—	20	—	17	85,0	29
Impériale in Paris	» » »	[6]) 600	[6]) 750	28	[6]) 105	14,0	66
	Insgesammt[10])	41 600	45 900	25 124	27 500	60,0	3 298

[1]) Einschreibungen. — [2]) mit 1 063 Antheilen. — [3]) desgl. 1 146. — [4]) desgl. 944. — [5]) desgl. 1 029. — [6]) geschätzt unter Voraussetzung einer angemessenen Zunahme und eines entsprechenden Antheils des preussischen am Gesammtgeschäft. — [7]) vorjährige Angabe statt der diesmaligen von 886 Personen, welche ganz unwahrscheinlich ist. — [8]) Scheine. — [9]) darunter 12 auf gegenseitige Ausstattung und 4 mit 1 500 Thlr. Capital auf feste Aussteuer. — [10]) theilweise auf Schätzung beruhend.

gel daran fühlbar, und namentlich die Unterscheidung der Formen ist hier mit zu grossen Schwierigkeiten verknüpft, als dass wir uns bereits diesmal darauf einlassen könnten. Aussteuer- und Altersversorgungs-Cassen mit ihren verschiedenen Arten stehen daher in Tabelle 14 bunt durcheinander, und ob die Versicherung fixirt oder tontinenartig ist, blieb unberücksichtigt, weil sich bei mehreren Gesellschaften keine Andeutung darüber findet, welche Form und in welchem Betrage sie an den mitgetheilten Zahlen betheiligt ist.

Die Kinderversorgungs-Cassen der »Concordia«, welche den Hauptstock der versicherten Personen bilden, waren in der vorjährigen Zusammenstellung ausgelassen; durch ihre Aufnahme in die Tabelle ist mithin ein viel richtigeres Bild ermöglicht.

Nimmt man alle als »Personen« Verzeichneten, wovon gewiss sehr viele mehr als einmal gezählt worden sind, gleichwohl als die Summe der Versicherten an, so befindet sich unter je 669 Bewohnern des preussischen Staates nur einer, der irgend einen Betrag zur Auszahlung in späterem Alter versichert hat. Auch breitet diese Hauptform der Lebensversicherung sich nicht so schnell als die zuerst betrachtete aus: die Zunahme während des Jahres 1862 mit 9,2 % steht noch hinter der durchschnittlichen Jahreszunahme von 3 298 Personen zurück.

Die dürftigen Nachrichten der Tabelle 15 sind Alles, was wir sonst über die Versicherung auf den Lebensfall mitzutheilen wissen. Ist die Capitalsumme richtig, so würde auf jede Police im ersten Jahr ein versicherter Betrag von 47, im zweiten von 54 Thlr. fallen. Aller übrigen Berechnungen enthalten wir uns wegen des höchst ungewissen Bodens, worauf dieselben fussen müssten.

15. Gesellschaften für Versicherung auf den Lebensfall.	Namen der Versicherungsform.	Versichertes Capital zu Ende des Jahres: im ganzen Gebiet der Gesellschaft		im preussischen Staat		Procentantheil des preussischen am ganzen Geschäft 1862.	Prämien-einnahme im Jahre 1862: aus dem Gesammtgeschäft.	aus dem preussischen Geschäft.
		1861. Thlr.	1862. Thlr.	1861. Thlr.	1862. Thlr.		Thlr.	Thlr.
Berlinische Rentenbank	Capitalversicherung	1 494	1 494	1 494	1 494	100	35	[1]) 35
	Kinderunterstützung	61 100	67 150	55 600	60 950	90,8	4 588	[2]) 1 880
Germania in Stettin	Aussteuerversich., Altersversorg.	181 877	324 206	127 896	241 233	74,4	12 959	9 642
	Kinderversorgung	[7]) 75 608	[7]) 94 028	[5]) 25 000	[5]) 32 000	[3]) 38,8	16 998	6 597
Magdeburger L.-V.-G.	Aussteuerversicherung	.	.	.	.	[4]) 89,8	[4]) 3 209	2 886
Iduna in Halle	Terminversicherung[5])	* 66 700	* 97 000	65 354	93 304	* 96,2	* 4 260	4 474
	Aussteuerversicherung	239 306	268 856	187 620	214 520	79,8	[5]) 11 845	9 493
	gegenseitige Beerbung	4 439	4 895	3 689	4 034	82,4	* 440	365
Thuringia in Erfurt	Kinderversorgung	[7]) 23 672	[7]) 30 410	[4]) 16 500	[4]) 21 100	* 69,4	5 602	* 3 900
Concordia in Köln	auf den Lebensfall[5])	* 41 500	* 45 000	34 198	* 35 700	* 79,3	* 3 500	* 2 800
	Kinderversorgungs-Cassen	[5]) 410 000	[7]) 464 441	[5]) 330 000	[5]) 355 000	[4]) 76,2	.	.
Deutsche L.-V.-G. in Lübeck	Aussteuercapital-Versicherung	289 555	325 815	[6]) 101 100	133 960	41,1	15 098	3 472
Teutonia in Leipzig	Kinderversorgungs- und Ausstattungs-Erbcasse	[7]) 19 843	[7]) 22 578	—	[5]) 329	1,4	3 521	329
	Sparcassen-Versicherung	[5]) 90 000	[7]) 103 010	—	[5]) 400	[4]) 4,1	.	.
Frankfurter L.-V.-G.	abgekürzte Versicherung[5])	* 130 000	* 145 000	18 800	* 20 000	* 13,8	* 3 000	* 410
	Aussteuerversicherung	118 487	[8]) 192 141	34 325	[5]) 40 000	* 20,8	[5]) 8 750	[5]) 1 769
Providentia in Frankfurt	Aussteuerversicherung	6 578	8 853	[9]) 1 500	2 500	28,4	* 600	182
L.-V.- u. Ersp.-B. in Stuttgart	Altersversicherung	389 770	508 150	13 557	23 086	4,5	31 539	1 014
Royale Belge	auf den Lebensfall	—	23 340	—	21 300	91,3	572	* 500
Impériale in Paris	» » » [5])	* 250 000	* 320 000	19 253	* 60 000	* 18,8	* 12 510	* 2 267
	Insgesammt*)	2.400 000	3.050 000	1.046 000	1.360 000	44,0	139 000	52 000

[1]) und 300 Thlr. Kaufgeld. — [2]) desgl. 12 054 Thlr. — [3]) Prämienantheil. — [4]) im Verhältniss der versicherten Antheile. — [5]) ein angemessenes Wachsthum seit 1861 und ein ähnliches Verhältniss des preussischen zum ganzen Geschäft vorausgesetzt. — [6]) gegen die vorjährige Angabe (auch des Jahrbuchs) verändert. — [7]) Special-Prämienreserve resp. Bestand der Sparcasse am Jahresschluss, als dermaliges Versicherungscapital angenommen. — [8]) in der Originalzusammenstellung 592 141 Thlr., jedenfalls ein Schreibfehler. — [9]) excl. des unfixirten Betrags. — *) zu irgend einem Theil auf Schätzung beruhend.

Capitaleinlagen, wie sie z. B. von der »Teutonia« angenommen werden, zum Zweck der Anhäufung mittels Zinseszinsen und späterer Rückgabe auf Kündigung sind um deswillen nicht in die Zusammenstellung aufgenommen, weil hier von Versicherung keine Rede mehr sein kann. Solche Spareinlagen sollten die Gesellschaften lieber den Sparcassen oder Vorschussvereinen überlassen, in deren Bereich sie naturgemäss gehören.

D. Rentenversicherung.

Laut der unten folgenden Tabelle 16 (in welcher bei der »Concordia« und der Frankfurter Lebensversicherungs-Gesellschaft niedrigere Zahlen für 1861 angegeben sind, als in der vorjährigen Nachweisung) ist die Rentenversicherung in Preussen im Jahre 1862, soweit die Zahl der versicherten Personen in Betracht kommt, nicht einmal mit der Bevölkerung gleichmässig fortgeschritten, während die gesammten Versicherungen der in Preussen thätigen Rentenanstalten doch immerhin um 2 % zugenommen haben.

16. Rentenversicherungs-Gesellschaften.	Rentenform.	Versicherte Personen im ganzen Gebiet der Gesellschaft 1861.	1862.	im preussischen Staat 1861.	1862.	In Preussen sind versichert: Procent der Gesammtzahl	im Durchschnitt jährlich seit der Zulassung
Berlinische Wittwencasse	Wittwenpension	1 228	1 201	1 192	1 166	97,1	45
Preussische Rentenanstalt	Rente	78 971	79 491	60 845	61 160	82,1	2 463
Berlinische Rentenbank	Leibrente	82	96	52	64	66,7	7
» »	Pension	32	35	28	30	85,7	4
Germania in Stettin	Rente	43	44	16	23	52,3	4
Magdeburger L.-V.-G.	»	14	16	10	12	75,0	2
Iduna in Halle	»	34	34	[2]) 24	20	58,8	2
» » »	aus väterl. Fürsorge [1])	360	370	322	341	92,2	39
Thuringia in Erfurt	Rente	49	55	22	22	40,0	3
Concordia in Köln	» *)	151	164	125	137	83,5	14
Deutsche L.-V.-G. in Lübeck	Leibrente	320	340	29	29	8,5	1
Janus in Hamburg	Pension	170	183	[3]) 34	43	23,5	6
Sächsische Rentenanstalt	Rente	11 936	12 816	220	* 345	* 2,7	20
Teutonia in Leipzig	Ueberlebensrente	121	192	—	5	2,6	3
Frankfurter L.-V.-G.	Rente	204	201	9	* 9	* 4,5	4
Providentia in Frankfurt a. M.	Leibrente	16	26	1	1	3,8	—
L.-V.- u. Ersparnissb. in Stuttgart	Rente	9	9	1	1	11,1	—
Impériale in Paris	»	844	1 056	4	6	0,6	4
Conservateur in Paris	»	54 845	63 947	—	12	0,0	72
Insgesammt *		**150 429**	**160 276**	**62 934**	**63 426**	**39,6**	**2 693**

[1]) Einlagen. — [2]) davon Ueberlebensrenten für 9 Personen mit 807 Thlr Versicherung und 467 Thlr Prämien, der Rest betrifft Leibrenten. — [3]) davon mit sofortiger Pension 14 Personen, 1 151 Thlr Rente und 12 196 Thlr Einlagecapital, der Rest betrifft später fällige Pensionen. — *) theilweise auf Schätzung beruhend.

Demnach trifft auf je 292 Bewohner Preussens eine Rentenversicherung. Was sich sonst an Nachrichten über diesen Zweig des Versicherungswesens beibringen liess, ist in der nachstehenden Tabelle 17 niedergelegt. Erblickt man die übermässige Anzahl der Lücken, so wird man vielleicht zum Nachdenken, aber gewiss nicht zu dem Versuch angeregt, irgend welche statistischen Folgerungen aus dem Gegebenen zu ziehen.

17. Rentenversicherungs-Gesellschaften.	Rentenform.	Versicherte Renten im ganzen Gebiet der Gesellschaft 1861. Thlr	1862. Thlr	im preussischen Staat 1861. Thlr	1862. Thlr	Durchschnittliche Rente für jede Person in Preussen Thlr	Prämieneinnahme 1862 überhaupt Thlr	in Preussen Thlr	Einlagecapital 1862 überhaupt Thlr	in Preussen Thlr
Berlinische Wittwencasse	Wittwenpension	132 530	130 660	127 420	125 110	107	44 078	42 258	.	.
Preussische Rentenanstalt	Rente *)	435 000	450 000	329 000	340 000	5,6	.	.	8.881 811	6.956 634
Berlinische Rentenbank	Leibrente	10 225	11 215	4 709	5 575	87	.	60	.	62 196
» »	Pension	5 290	6 380	5 010	5 800	193	.	2 368	.	.
Germania in Stettin	Rente	3 504	4 754	2 145	2 686	117	4 714	432	.	11 170
Magdeburger Lebensvrs.-Ges.	»	1 288	1 323	1 040	1 027	86	.	174	.	.
Iduna in Halle	»	[1]) 2 489	[1]) 2 457	2 608	[1]) 1 741	116	.	479	.	2 197
» » »	aus väterl. Fürsorge	* 7 100	* 7 300	6 323	6 502	20	.	.	200	179
Thuringia in Erfurt	Rente	4 866	5 151	2 206	2 123	97	917	391	2 213	.
Concordia in Köln	» *)	18 000	19 500	15 000	16 500	120	.	.	.	.
Deutsche L.-V.-G. in Lübeck	Leibrente	37 878	38 178	3 637	2 515	87	[2]) 1 445	[3]) 3 288	[4]) 30 038	.
Janus in Hamburg	Pension	18 212	20 243	3 806	4 910	114	1 807	763	22 268	17 970
Sächsische Rentenanstalt	Rente	[5]) 33 866	[5]) 36 507	[6]) 600	* 1 000	2,9	.	.	63 163	17 205
Teutonia in Leipzig	»	9 650	12 376	—	780	156	9 662	.	.	.
Frankfurter Lebensvers.-Ges.	»	33 310	42 690	1 426	1 402	154	.	.	562 010	.
Providentia in Frankfurt	Leibrente	2 431	2 758	22	* 22	22	.	.	16 103	235
L.-V.- u. Ersp.-B. in Stuttgart	Rente	* 450	* 550	50	* 50	50	.	.	3 126	632
Impériale in Paris	»	266 287	326 456	621	821	137	.	76	2.282 999	4 648
Conservateur in Paris	»	* 150 000	175 055	—	2 131	178	.	.	680 766	* 2 200
Insgesammt *)		**1.170 000**	**1.290 000**	**506 000**	**521 000**	8,2	.	.	.	.

[1]) vermuthlich excl. Ueberlebensrente. — [2]) für Prolongation. — [3]) erstjährige Prämie und Prolongation. — [4]) incl. erstjähriger Prolongation. — [5]) Summe der gutgeschriebenen und der ausgezahlten Leibrenten. — [6]) Verhältnissberechnung statt der von der Anstalt angegebenen 20 209 Thlr — *) geschätzte Renten.

Resultate der Mahl- und Schlachtsteuer in der Periode von 1838 bis mit 1861.

Vom Regierungsassessor **Reinick.**

II.

Vergl. I. in Nr. 9. September 1863.

III. Der Steuersatz und das Steuer-Aufkommen.

Schon bei der Besprechung des mahlsteuerpflichtigen Verbrauches war Gelegenheit zu bemerken, dass das Gesetz vom 30. Mai 1820 für alle der Mahlsteuer unterliegenden Getreidearten eigentlich nur zwei verschiedene Besteuerungssätze eingeführt hat. Es werden erhoben: von 1 Ctr. Weizen 20 Sgr.; von 1 Ctr. Roggen, Gerste, Buchweizen und anderen Getreidearten und Hülsenfrüchten 5 Sgr. (§ 3. e.). Eben diese Sätze sind für die in mahlsteuerpflichtige Städte eingehenden fertigen Mühlenfabrikate zu Grunde gelegt, indem »von Kraftmehl, Puder, Graupe, Grütze und Gries das Doppelte, von Mehl das Ein- und Eindrittelfache, von Schrot und Backwerk aller Art das Einfache des Satzes bezahlt wird, welchen das Getreide, woraus diese Erzeugnisse bereitet worden, steuert.« (§ 15. e.) Wer Weizen mit anderem Getreide vermischt vermahlen lässt, muss von dem Gewichte der ganzen Mischung die Weizensteuer entrichten (§ 5. e.). Kartoffelmehl ist späterhin (Declaration vom 14. März 1840) ausdrücklich dem Weizenmehl gleichgestellt worden. Ausnahmsweise ist, was ebenfalls schon oben erwähnt ist, in einzelnen Städten ein Mittelsatz für Weizen und die anderen Getreidearten eingeführt. Derselbe beträgt in Breslau und Liegnitz 8 Sgr. pro Ctr. (Cabinets-Ordres vom 11. December 1833 und 31. October 1840), in Trier 9 Sgr. pro Ctr. (Cabinets-Ordre vom 12. Mai 1836) und in Saarlouis 10 Sgr. pro Ctr. (Cabinets-Ordre vom 1. November 1820). — Der Satz für die Schlachtsteuer ist so normirt, dass bei jedem Stücke Vieh, das in dem pflichtigen Bezirke geschlachtet wird, 1 Thlr. pro Ctr. zu entrichten ist, und dass für eingehendes Fleisch und Fett von Rindvieh, von Schafen, Ziegen und Schweinen, sowie für Waaren, die aus solchem Fleisch und Fett zubereitet sind, das Ein- und Eindrittelfache des Satzes von dem in den Städten ausgeschlachteten Fleische berechnet wird (§§ 8. 15. e.). Der Unterschied zwischen den bereits näher betrachteten beiden Arten der Versteuerung des Schlachtviehes nach »Gewicht« und demjenigen nach »Stücksätzen«, welche wohl deutlicher als Versteuerung nach »Einzelgewicht« und nach »allgemeinem Gewichtssatz« bezeichnet werden möchten, hat auf die Anwendung des Satzes von 1 Thlr. pro Ctr. keinen Einfluss. — Wie dieser Satz bei der Schlachtsteuer stets unverändert gelassen ist, so ist es auch, so lange die Mahlsteuer besteht, bei dem ersten Satze von 20 Sgr. und bei dem zweiten Satze von 5 Sgr. allgemein verblieben. Dennoch hat sich factisch die Belastung des Verbrauches mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände im Laufe der Zeit und an den einzelnen Orten sehr verschieden gestaltet. Zunächst folgte dies daraus, dass die Erhebung eines Communalzuschlages mit der Staatssteuer gestattet wurde, welcher in vielen Städten die bedeutende Höhe von 50 % der Staatssteuer erreicht hat. Von demselben wird im Abschnitte VI. noch besonders die Rede sein, ebenso von dem den Gemeinden seit dem Jahre 1848 überwiesenen ein Drittel des Rohertrages der Mahlsteuer. Diese Ueberweisung ist die Ursache, dass die Staatszuschläge, welche noch seit dem Jahre 1854, wenn auch vorübergehend, eine weitere Belastung des mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Verbrauches hervorgerufen haben, die Mahlsteuer nicht in demselben Maasse wie die Schlachtsteuer erhöht haben. Denn indem die Staatssteuer um 25 % erhöht werden sollte, machte dies bei der Mahlsteuer, deren Staatsantheil seit der Abgabe von einem Drittel an die Städte selbst nur noch 66⅔ % ihres ursprünglichen Betrages war, nicht mehr als 16⅔ desselben aus. Ein

17. Jahr.	Von der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bevölkerung im preussischen Staate sind aufgebracht: an Mahlsteuer im Ganzen Thlr.	an Mahlsteuer pro Kopf Sgr.[1])	an Schlachtsteuer im Ganzen Thlr.	an Schlachtsteuer pro Kopf Sgr.	an Mahl- und Schlachtsteuer zusammen im Ganzen Thlr.	an Mahl- und Schlachtsteuer zusammen pro Kopf Sgr.	Bemerkungen.
1838..	2.099 074	36,5	1.713 720	29,8	3.812 794	66,3	Wegen der nur in einigen Städten im Laufe der Zeit gesteigerten Höhe des Communalzuschlages (cfr. Abschnitt VI.).
1839..	2.054 411	35,5	1.799 855	31,1	3.854 266	66,6	
1840..	2.183 245	37,7	1.911 875	33,0	4.095 120	70,7	
1841..	2.243 629	36,6	1.896 722	31,0	4.140 351	67,6	
1842..	2.235 601	36,6	1.960 417	32,2	4.196 018	68,8	
1843..	2.413 610	39,5	1.887 106	30,9	4.300 716	70,4	
1844..	2.537 712	40,7	1.912 877	30,7	4.450 589	71,4	
1845..	2.549 680	41,1	1.958 367	31,5	4.508 047	72,6	
1846..	2.325 508	37,5	1.982 333	32,0	4.307 841	69,5	
*)1847..	1.733 993	26,3	1.773 890	26,9	3.507 883	53,2	Während der Monate Mai, Juni, Juli 1847 hat die Erhebung der Mahlsteuer geruht.
1848..	2.333 991	36,9	1.561 595	24,7	3.895 586	61,6	
1849..	2.006 990	33,7	1.511 487	25,3	3.518 477	59,0	
1850..	2.221 256	37,2	1.782 647	29,9	4.003 903	67,1	
1851..	2.248 811	37,9	1.878 449	31,7	4.127 260	69,6	
1852..	2.487 051	42,5	1.866 472	31,9	4.353 523	74,4	
1853..	2.501 421	40,3	1.867 152	30,1	4.368 573	70,4	
1854..	2.563 953	40,9	1.855 492	29,6	4.419 445	70,5	Vom 1. August 1854 bis zum 31. December 1856 ist ein Staatszuschlag von 16⅔ % zur Mahlsteuer und 25 % zur Schlachtsteuer erhoben.
1855..	2.692 442	47,4	1.966 163	31,7	4.658 605	79,1	
1856..	2.586 913	44,3	2.048 478	32,5	4.635 391	76,8	
1857..	2.773 753	47,6	1.947 272	31,0	4.721 025	78,6	
1858..	2.898 357	49,2	2.147 280	34,1	5.045 637	83,3	Seit dem 1. Juli 1858 ist durch Anwendung des neuen Landesgewichts ein unbedeutender Mehrertrag erzielt (cfr. Abschnitt VI.).
1859..	3.117 638	50,9	2.405 695	36,1	5.523 333	87,0	Seit dem 1. Juli 1859 Staatszuschlag (wie oben).
1860..	3.231 273	52,6	2.654 767	39,8	5.886 040	92,4	
1861..	3.374 923	54,2	2.682 365	39,4	6.057 288	93,6	

Anm. [1]) Wegen der Einfachheit in der Rechnung und der Oekonomie der Tabellen ist sowohl hier wie in den folgenden Tabellen die Angabe der Kopfquote in Silbergroschen mit einer Decimalstelle und nicht mit Pfennigen erfolgt. Man möge sich dabei vergegenwärtigen, dass 1 pf. = 0,08 Sgr., 2 pf. = 0,17 Sgr., 3 pf. = 0,25 Sgr., 4 pf. = 0,33 Sgr., 5 pf. = 0,42 Sgr., 6 pf. = 0,50 Sgr., 7 pf. = 0,58 Sgr., 8 pf. = 0,67 Sgr., 9 pf. = 0,75 Sgr., 10 pf. = 0,83 Sgr., 11 pf. = 0,92 Sgr. sind.

solcher Staatszuschlag ist zuerst durch das Gesetz vom 20. Mai 1854 für die Dauer eines Jahres eingeführt, später beibehalten oder wieder aufs Neue eingeführt, seit August 1854 bis Juli 1862 mit Ausschluss der Zeit vom 1. Januar 1857 bis zum 1. Juli 1859, für welche er in Wegfall gekommen war, erhoben worden. (Gesetze vom 20. Mai 1854, 14. Mai 1855, 15. April 1856, 21. Mai 1859, 27. Juni 1860, 10. Juni 1861.)

Als finanzielles Resultat der Mahl- und Schlachtsteuer wird zunächst die Summe alles Dessen, womit der pflichtige Verbrauch beschwert gewesen ist, zu betrachten sein, also die gesammte Steuerleistung, einerlei ob sie in Staats- oder Communalcassen geflossen ist. Für den ganzen Staat sind die betreffenden Ergebnisse aus dem ganzen Zeitraume von 1838 bis 1862 in Tab. 17. zusammengestellt. Darin sind die im Ganzen erhobenen Bruttobeträge noch incl. der Registerdefecte, excl. aber schon der Vergütungen und Restitutionen angegeben, und während die auf den Belauf derselben allgemein einwirkenden Veränderungen in den gesetzlichen Bestimmungen besonders bemerkt sind, finden die aus der jeweiligen Zu- oder Abnahme der steuernden Bevölkerung herrührenden Verschiedenheiten der Steuersumme in der Berechnung für den Kopf der Bevölkerung ihren Ausdruck.

Die Kopfquoten veranschaulichen überhaupt am besten die Steuerleistung, und da ihre Nebeneinanderstellung die Uebersicht erleichtert, so sind die Angaben für die einzelnen Provinzial-Steuerbezirke in der Tab. 18. darauf beschränkt. Doch muss hier auf die Art der Berechnung der Kopfquoten und einige dabei unvermeidliche Uebelstände besonders hingewiesen werden. Für die ganze Zeit ist bei dieser Berechnung ebenso, wie früher bei der Berechnung des steuerpflichtigen Verbrauches, die Bevölkerung der engeren Stadtbezirke zu Grunde gelegt, und zwar seit dem Jahre 1855 für die Mahlsteuer mit Ausschluss der Militärbevölkerung. Die Fiction, dass seit 1855 die Militärbevölkerung wegen der für die Proviantmagazine steuerfrei eingehenden Mühlenfabrikate (allerdings nur zweiten Satzes) nirgends an dem noch mahlsteuerpflichtigen Verbrauche Theil genommen und somit auch die Steuerlast nicht mehr mitgetragen hat, ist an sich und für die seit 1855 berechneten Kopfquoten weniger bedenklich, als für deren Verhältniss zu den aus den vorhergehenden Jahren berechneten. In diesen Jahren hat die Militärbevölkerung an der auf dem Verbrauche mahlsteuerpflichtiger Gegenstände ersten Satzes ruhenden Steuerlast doch ebensoviel oder eben so wenig Theil genommen, als nach dem Jahre 1855. Da aber eine Trennung der gezahlten Steuersumme für Gegenstände ersten Satzes und derjenigen für Gegenstände zweiten Satzes nicht stattgefunden hat, war die Berücksichtigung der

18. Provinzen.	Pro Kopf der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bevölkerung ist aufgekommen:																							
	1838	1839	1840	1841	1842	1843	1844	1845	1846	1847	1848	1849	1850	1851	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861
	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr	Sgr
A. Mahlsteuer.																								
Ostpreussen	35,1	32,9	32,6	31,4	28,8	31,6	35,0	37,8	31,8	27,0	[2]36,4	31,5	34,7	37,6	44,2	42,1	46,7	55,6	53,8	47,8	48,1	50,1	52,0	53,0
Westpreussen	34,3	32,5	34,3	33,0	33,4	38,8	39,1	38,3	36,0	25,9	37,7	31,6	36,1	38,5	41,0	38,3	40,5	45,5	48,6	48,9	49,7	50,1	51,1	54,5
Posen	35,7	33,6	35,2	38,2	39,8	45,0	41,9	42,9	38,4	28,4	42,9	37,0	40,1	39,1	39,0	38,7	42,0	46,8	50,3	47,7	50,1	49,7	50,8	51,3
Pommern	32,2	29,4	32,4	31,0	31,4	34,2	35,5	35,9	31,8	24,0	35,3	30,9	34,3	32,9	36,9	32,3	33,8	40,4	44,5	45,1	45,0	45,8	45,4	47,6
Schlesien	32,9	33,0	34,4	34,4	35,7	37,5	38,1	38,3	35,0	27,7	39,2	34,7	39,6	38,2	40,9	35,8	41,0	49,0	46,5	43,3	45,6	46,8	49,0	52,4
Brandenburg: Berlin							49,5	47,9	43,2	28,1	42,0	38,7	41,1	42,5	47,9	44,2	44,9	50,0	51,1	54,6	56,6	58,8	61,7	62,3
Brandenburg: Potsdam	43,8	42,9	47,3	41,8	41,8	46,2	44,9	44,8	39,5	28,6	42,1	40,4	38,6	39,0	44,2	39,2	40,6	47,2	46,8	47,4	48,3	50,3	50,2	51,6
Brandenburg: Frankfurt							39,7	39,7	37,0	[1]26,9	37,9	32,5	39,8	38,3	40,1	36,5	37,9	43,6	45,0	46,2	47,7	47,2	47,2	48,5
Sachsen	32,9	32,8	35,3	35,2	34,3	36,2	36,5	35,9	33,6	23,3	[2]29,3	25,1	28,9	30,8	38,9	36,1	37,5	42,7	41,5	41,6	44,0	45,9	45,9	47,2
Westfalen	25,5	25,2	27,7	28,0	29,0	28,0	33,2	34,3	32,0	22,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rheinland	35,5	35,4	35,9	38,5	38,5	38,6	39,8	41,7	39,3	24,9	[2]29,3	29,2	34,3	37,2	41,4	[3]47,2	37,0	44,0	44,9	45,2	50,3	50,6	52,9	53,7
B. Schlachtsteuer.																								
Ostpreussen	29,8	30,0	31,4	28,8	28,2	28,7	28,8	22,6	22,1	22,7	21,0	22,4	25,3	26,9	27,3	27,3	28,0	33,1	30,5	27,8	30,5	32,7	37,5	36,9
Westpreussen	28,5	30,3	30,5	29,9	29,7	30,3	30,2	28,3	28,7	23,6	21,0	24,0	26,0	28,9	28,4	27,5	25,2	28,6	26,8	27,0	31,3	35,3	39,9	37,6
Posen	24,1	24,0	24,0	25,0	27,7	27,6	26,1	27,6	26,6	23,1	20,5	22,8	25,0	25,4	24,6	25,3	24,1	26,0	24,9	24,2	27,9	30,1	31,9	30,0
Pommern	19,5	20,8	22,2	20,9	21,1	22,0	22,0	22,8	21,6	19,6	18,2	19,2	22,6	22,7	23,8	22,4	22,3	25,9	27,6	25,4	28,1	28,8	31,9	30,7
Schlesien	26,8	28,1	29,7	28,6	29,3	28,2	27,4	30,6	31,4	26,7	23,5	24,5	29,6	31,6	31,4	27,2	27,4	29,1	28,9	28,6	31,9	32,8	35,9	35,5
Brandenburg: Berlin							42,6	43,1	44,5	35,0	32,0	33,1	37,0	39,9	40,3	37,7	37,6	39,5	43,0	40,8	44,3	47,4	53,9	52,5
Brandenburg: Potsdam	38,1	40,4	45,4	39,9	41,1	39,2	29,0	30,9	32,8	26,5	25,0	26,2	27,9	29,4	29,8	27,5	26,2	28,0	28,1	26,1	28,8	32,1	35,6	35,8
Brandenburg: Frankfurt							29,9	31,6	35,9	[1]25,4	24,0	25,2	29,2	30,3	29,5	28,6	28,6	30,3	31,0	29,6	32,8	33,3	35,8	36,0
Sachsen	21,9	23,2	23,8	23,8	26,5	22,7	22,2	24,5	26,4	22,4	21,0	22,4	26,8	27,3	27,3	25,5	24,7	26,6	27,5	26,0	27,7	27,9	29,6	31,2
Westfalen	22,2	23,9	22,8	20,8	20,0	23,1	23,7	25,5	22,9	22,0	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rheinland	35,3	36,3	37,1	34,6	36,5	35,7	33,3	34,7	33,3	29,6	26,1	28,1	32,0	33,5	34,0	32,9	33,3	32,9	34,2	32,3	35,3	36,9	38,9	39,3
C. Mahl- und Schlachtsteuer zusammen.																								
Ostpreussen	64,9	62,9	64,0	60,2	57,0	60,3	63,8	60,4	53,9	49,7	57,4	53,9	60,0	64,5	71,5	69,4	74,7	88,7	84,3	75,6	78,6	82,8	89,5	89,9
Westpreussen	62,8	62,8	64,8	62,9	63,1	69,1	69,3	66,6	64,7	49,5	58,7	55,6	62,1	67,4	69,4	65,8	65,7	74,1	75,4	75,9	81,0	85,4	91,0	92,1
Posen	59,8	57,6	59,2	63,2	67,5	72,6	68,0	70,5	65,0	51,5	63,4	59,8	65,1	64,5	63,6	64,0	66,1	72,8	75,2	71,9	78,0	79,8	82,7	81,3
Pommern	51,7	50,2	54,6	51,9	52,5	56,2	57,5	58,7	53,4	43,6	53,5	50,1	56,9	55,6	60,7	54,7	56,1	66,3	72,1	70,5	73,1	74,6	77,3	78,3
Schlesien	59,7	61,1	64,1	63,0	65,0	65,7	65,5	68,9	66,4	54,4	62,7	59,2	69,2	69,8	72,3	63,0	68,4	78,1	75,4	71,9	77,5	79,6	84,9	87,9
Brandenburg: Berlin							92,1	91,0	87,7	63,1	74,0	71,8	78,1	82,4	88,2	81,9	82,5	89,5	94,1	95,4	100,9	106,2	115,6	114,8
Brandenburg: Potsdam	81,9	83,3	92,7	81,7	82,9	85,4	73,9	75,7	72,3	55,1	67,1	66,6	66,5	68,4	74,0	66,7	66,8	75,2	74,9	73,5	77,1	82,4	85,8	87,4
Brandenburg: Frankfurt							69,6	71,3	72,9	52,3	61,9	57,7	69,0	68,6	69,6	65,1	66,5	73,9	76,0	75,8	80,5	80,5	83,0	84,5
Sachsen	54,8	56,0	59,1	59,0	60,8	58,9	58,7	60,4	60,0	45,7	50,3	47,5	55,7	58,1	66,2	61,6	62,2	69,3	69,0	67,6	71,7	73,8	75,5	78,4
Westfalen	47,7	49,1	50,5	48,8	49,0	51,1	56,9	59,8	54,9	44,9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rheinland	70,8	71,7	73,0	73,1	75,0	74,3	73,1	76,4	72,6	54,5	55,4	57,3	66,3	70,7	75,4	80,1	70,3	76,9	79,1	77,5	85,6	87,5	91,8	93,0

Anm. [1]) Die Angaben für den Regierungsbezirk Frankfurt fehlten unter den Angaben für 1847 und sind durch Schätzung ergänzt.

Anm. [2]) Die Zahlen für die Bezirke Ostpreussen, Sachsen und Rheinland erscheinen etwas zu niedrig in den Jahren 1848 bis 1851, da der Wechsel in der steuerpflichtigen Bevölkerung der dortigen Städte, welcher durch das zeitweise Ruhen der Mahlsteuer oder nur der Mahlsteuer ersten Satzes entstand, bei dieser Berechnung nicht mit berücksichtigt werden konnte.

Anm. [3]) Für die Rheinprovinz fand sich in dem Jahre 1853 ein Communalantheil von ganz ausserordentlicher Höhe verzeichnet, zu dessen Erklärung es an dem nöthigen Material fehlte; daher dürfte diese Ziffer, sowie die betreffende daraus hervorgegangene in Tab. 19 mit Vorsicht aufzunehmen sein.

Militärbevölkerung bei der Berechnung der Individual-Steuerquote nicht anders möglich, als sie erfolgt ist.*)

Was im Uebrigen hier den Ansatz nur der Bevölkerung der engeren Stadtbezirke betrifft, so können die Gründe, welche für das gleiche Verfahren bei der Berechnung des Individualverbrauches an mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gegenständen sprachen, nicht geltend gemacht werden. Wenn bei jener Gelegenheit der angenommene Bevölkerungsdivisor kleiner als der wirkliche war, so konnte das erhaltene Resultat doch ziemlich richtig erscheinen, indem anderseits der wirkliche Gesammtverbrauch die controlirte Masse überstieg. Die gezahlte Steuersumme ist aber in Wirklichkeit keine andere gewesen, als die, welche zur Berechnung kommt. Zugleich ist nicht zu leugnen, dass die Bewohner der äusseren Stadtbezirke ebenfalls an der Steuerleistung Theil genommen haben. Doch haben sie dies nicht in demselben Maasse gethan, wie die Bewohner der engeren Stadtbezirke selbst; denn unbedingt sind sie nicht genöthigt, bei der Befriedigung ihres Brot- und Fleischbedarfes sich der Last der Mahl- und Schlachtsteuer zu unterziehen, und sie werden je nach den örtlichen Zuständen in desto geringerem Maasse an dieser Steuerleistung Theil genommen haben, je eher sie im Stande waren, ihren Bedarf von ausserhalb des einhalbmeiligen Umkreises der Städte zu holen oder selbst zu backen und zu schlachten. Wollte man also durchgängig die Bevölkerung der äusseren Stadtbezirke mit zum Ansatze bringen, so würde sich eine etwas zu geringe Individual-Steuerquote ergeben und dies um so mehr, da von der einstweilen nur betrachteten Gesammtsteuerleistung ein bedeutender Theil den Communen zugute gekommen ist, und an der Bezahlung dieses Theiles der Steuer die Bevölkerung der äusseren Stadtbezirke grundsätzlich gar nicht participirt. — Auf der anderen Seite ist die Militärbevölkerung bis zum Jahre 1855 für die Mahlsteuer und die ganze Zeit hindurch für die Schlachtsteuer mit zum Ansatze gekommen, obgleich sie bei einem Theile der Gesammtsteuer-Leistung, den Communalzuschlägen nämlich, nicht concurrirte. — Immerhin mag im Ganzen die Kopfquote noch etwas zu hoch ausgefallen sein; aber die Berechnung kommt gewiss der Wirklichkeit näher, wenn die Bevölkerung der engeren Stadtbezirke allein in Ansatz gebracht wird, als wenn man die der äusseren mit einrechnet.

Uebrigens erscheint die ermittelte Quote im Allgemeinen auch noch aus anderen Gründen etwas zu hoch. Es ist nicht zu übersehen, dass der Fremdenverkehr in den Städten und die Einkäufe der Bewohner classensteuerpflichtiger Ortschaften in den Städten die aufkommende Mahl- und Schlachtsteuer-Summe in einer Weise erhöhen, die sich der Berechnung vollständig entzieht, und so wird Niemand erwarten, auf Heller und Pfennig absolut der Wirklichkeit entsprechende Zahlen in den ermittelten Individual-Steuerquoten vor sich zu haben. Ihr Werth wird aber noch lange nicht vernichtet, indem man sich solche Umstände klar macht. Denn man wird immer noch finden, dass sie nicht nur relativ — d. h. in Bezug auf das Verhältniss der Jahre und der Steuerbezirke zu einander — wichtig, sondern auch absolut noch nahezu richtig sind.

Betrachtet man die Entwickelung, welche das Steueraufkommen während der 24 Jahre in Staat und Provinzen genommen hat, so fällt wohl am meisten die Verschiedenheit der Resultate in den Jahren 1846 bis 1853 von denen in den vorangehenden und in den folgenden 8 Jahren in das Auge. Eine Zusammenstellung der Durchschnittsresultate von 1838—45, 1846—53 und 1854—61 wird dies noch deutlicher erscheinen lassen. (Tabelle 19.)

Die Schwankungen in der Höhe des Aufkommens, insoweit nicht auf dem Wege von Staatszuschlägen eine Erhöhung eingetreten ist, sind natürlich nur eine Folge der Bewegung, die sich in den verbrauchten Mengen selbst offenbart, und welche bereits in dem II. Abschnitt Gegenstand besonderer Betrachtungen gewesen ist. Dort zeigte sich bei dem Verbrauche, wie hier bei dem Steueraufkommen, im Allgemeinen ein Steigen bis zur Mitte der 40er Jahre, dem dann ein Sinken oder doch eine Stagnation folgte, die bis zur Mitte der 50er Jahre anhielt, bis dann in der neueren Zeit günstigere Umstände ein Steigen gestatteten. Nicht gering ist in der That die Steuerleistung, welche im Durchschnitt der letzten 8 Jahre auf den Kopf der Mahl- und Schlachtsteuerpflichtigen entfallen ist. Doch darf man nicht annehmen, dass nur die Menge des individuellen Consums über die Theilnahme an der durchschnittlichen Steuerlast entscheide. Denn bei der Mahlsteuer ist der Unterschied, welcher in der Belastung der beiden wesentlichsten Getreidearten gemacht wird, sehr erheblich, und die Nahrungsverhältnisse in den Provinzen des preussischen Staates sind noch derartig, dass der überwiegende Theil der Bevölkerung, selbst der städtischen, nur sehr wenig an der Weizenconsumtion Antheil hat. Bei der Verzeichnung des Mahlsteuer-Aufkommens sind zwar die Summen für Gegenstände ersten Satzes von denen für Gegenstände zweiten Satzes nicht getrennt, doch ist ein Bild davon leicht zu gewinnen. Im ganzen Staate wurden im Durchschnitt der 24 Jahre unter 100 Ctr 28 Ctr Weizen und 72 Ctr Roggen verbraucht; jene zu 20 Sgr Steuer, diese zu 5 Sgr Steuer gerechnet, so kamen 560 resp. 360 Sgr, im Ganzen also 860 Sgr Steuer davon auf. An diesen 860 Sgr war also der Weizenconsum mit 560 Sgr, der Roggenconsum mit 360 Sgr betheiligt, oder mit anderen Worten: zu dem Gesammtaufkommen an Mahlsteuer im Staate trug der Weizenconsum 65,1 %, der Roggenconsum dagegen nur 34,9 % bei. Es erhöht sich dadurch die Steuerleistung für die Städte, welche überwiegend Weizen verbrauchen, und geht herab für diejenigen, deren Hauptnahrung in Roggen und den übrigen Gegenständen zweiten Satzes besteht. — Hinsichtlich der Last, welche auf der Fleischconsumtion ruht, liessen sich ähnliche Betrachtungen anstellen. Es bedarf dazu keiner besonderen Berechnung, da das Verhältniss derselben zu der auf der Brotnahrung ruhenden unmittelbar zu ersehen ist; auf diese entfallen 44,9 %, auf jene 55,1 %.

19. Provinzial-Steuerbezirke.	Steueraufkommen pro Kopf der Bevölkerung im Durchschnitt der Jahre			
	1838 bis 1845 Sgr	1846 bis 1853 Sgr	1854 bis 1861 Sgr	1838 bis 1861*) Sgr
Mahlsteuer.				
Ostpreussen	33,0	35,6	50,8	39,8
Westpreussen	35,4	35,6	48,6	39,8
Posen	37,6	37,9	48,5	41,3
Pommern	32,7	32,3	45,9	36,9
Schlesien	35,5	36,3	46,7	39,5
Brandenburg: Berlin	.	40,9	55,0	47,3
Brandenburg: Potsdam	.	38,9	47,8	43,5
Brandenburg: Frankfurt	.	36,1	45,4	40,6
Sachsen	34,8	30,7	43,2	36,2
Westfalen	28,8	—	—	.
Rheinland	37,9	35,3	47,3	40,1
Im ganzen Staat	38,0	36,5	48,3	40,9
Schlachtsteuer.				
Ostpreussen	28,5	24,3	32,1	28,3
Westpreussen	29,7	26,0	31,4	29,0
Posen	25,7	24,1	27,3	25,7
Pommern	21,4	21,2	27,5	23,3
Schlesien	28,5	28,2	31,2	29,3
Brandenburg: Berlin	.	37,4	44,8	44,4
Brandenburg: Potsdam	.	28,2	30,0	29,2
Brandenburg: Frankfurt	.	28,5	32,1	30,3
Sachsen	23,5	24,8	27,5	25,2
Westfalen	22,7	—	—	.
Rheinland	35,4	31,1	35,7	34,0
Im ganzen Staat	31,2	29,0	34,2	31,4
Mahl- und Schlachtsteuer.				
Ostpreussen	61,5	59,9	82,9	68,1
Westpreussen	65,1	61,6	80,0	68,8
Posen	63,3	62,0	75,8	67,0
Pommern	54,1	53,5	73,4	60,2
Schlesien	64,0	64,5	77,9	68,8
Brandenburg: Berlin	.	78,3	99,8	91,7
Brandenburg: Potsdam	.	67,1	77,8	72,7
Brandenburg: Frankfurt	.	64,6	77,5	70,9
Sachsen	58,3	55,5	70,7	61,4
Westfalen	51,5	—	—	.
Rheinland	73,3	66,4	83,0	74,1
Im ganzen Staat	69,2	65,5	82,5	72,3

*) Für Berlin, Potsdam und Frankfurt konnte nur der Durchschnitt pro 1844—1861 berechnet werden.

*) Anm. Wäre bei der Berechnung der Steuerquote für den Kopf der mahlsteuerpflichtigen Bevölkerung des ganzen Staates die Militärbevölkerung mit zum Ansatze gebracht, so würde jene Quote z. B. im Jahre 1861 49,6 Sgr statt 54,2 Sgr betragen.

Eine andere Frage gehört noch hierher: wie macht sich die Steuerlast auf den Consum selbst, abgesehen von der Gesammt-Steuerleistung des Consumenten geltend, oder wie erhöht sie den Preis der betreffenden Nahrungsmittel? Legt man den Durchschnittsmarktpreis aus der Zeit von 1838 bis 1861, der für den Scheffel Weizen 78 Sgr 10 ₰ und für den Scheffel Roggen 56 Sgr 8 ₰ betrug, zu Grunde, und nimmt man an, dass der Scheffel Weizen ein Gewicht von 83,36 ℔ und der Scheffel Roggen ein Gewicht von 79,05 ℔*) hat, so beträgt die einfache Steuer zu 20 Sgr vom Centner Weizen und zu 5 Sgr vom Centner Roggen: auf Weizen 21,14 %, auf Roggen 6,97 % jener Durchschnittspreise. Hoffmann der zuerst das Resultat solcher Berechnung für die Jahre vor 1838 gegeben hat (Lehre von den Steuern, S. 335) fand für Weizen 28⅘ und für Roggen $9\frac{11}{20}$ %. Dass die Berechnung damals höher ausfallen musste, liegt daran, dass die aus den Jahren 1816 bis 1837 genommenen Durchschnittspreise bei weitem niedriger sind, als diejenigen aus der Zeit von 1838 bis 1861. Wäre dies nicht der Fall und der Durchschnittspreis ungefähr derselbe geblieben, so müsste im Gegentheil die Berechnung jetzt etwas höher ausfallen, weil einmal das eben zu Grunde gelegte Scheffelgewicht (in neuem Landesgewicht) höher als das von Hoffmann auf 85 resp. 80 ℔ (alten Gewichtes) angenommen ist, und weil zum Anderen die Steuer selbst seit der Einführung des neuen Landesgewichts ein wenig erhöht ist, indem für den jetzt etwas kleineren Centner dieselben Steuersätze gelten, wie für den früheren.

Nach der obigen Berechnung ist die Steuer vom Weizen im Verhältniss zum Preise sogar noch etwas mehr als das Dreifache der Steuer vom Roggen, so dass also auch in dieser Beziehung die Mehrbelastung der Weizenconsumenten hervortritt. Auch wenn Zuschläge erhoben werden, bleibt dieses Verhältniss fast dasselbe, wenngleich es nicht ausbleiben kann, dass mit der verhältnissmässigen Erhöhung der Steuer der Unterschied zwischen der Belastung des Weizen- und der des Roggenconsums constant zunimmt. Wie bedeutend aber der Procentsatz selbst, um welchen der Preis des Weizens und Roggens durch die Steuer erhöht wird, schon bei Zuschlägen von 50 % (dies ist die Höhe des in den meisten grossen Städten erhobenen Communalzuschlages) und von 16⅔ % (Höhe des seit 1854 für die Mahlsteuer vorkommenden Staatszuschlages) wächst, zeigen folgende Zahlen:

Bei 50 % Zuschlag beträgt die Steuer
auf Weizen 31,72 %,
auf Roggen 10,46 %
und bei weiteren 16⅔ % Zuschlag
auf Weizen 35,24 %,
auf Roggen 11,61 %
der Durchschnittspreise.

Die Schlachtsteuer belastet den Verbrauch eines Centners aller Fleischgattungen mit 1 Thlr; bei einfacher Steuer treffen also auf das Pfund 3,6 ₰, bei 50 % Zuschlag 5,4 ₰ und bei weiteren 25 % Zuschlag: 6,3 ₰ Diese Sätze verringern sich im Leben freilich dadurch, dass die Schlachtsteuer meist nach Stücksätzen bezahlt wird, und dass der Verbrauch dabei den Ueberschuss des Gewichtes, den ein Stück Vieh im einzelnen Falle gegen den allgemein geltenden Stücksatz hat, profitirt, die Steuerlast auf dem gesammten Verbrauchsgewicht also nicht unerheblich gemildert wird. Mit dieser Maassgabe ist die folgende Berechnung des Verhältnisses, in welchem durch die Schlachtsteuer die Preise des Rind- und Schweinefleisches erhöht werden, aufzunehmen. Die Durchschnitts-Marktpreise für die Zeit von 1838 bis 1861, die bereits oben benutzt wurden, sind: für Rindfleisch 3 Sgr 1 ₰, für Schweinefleisch 3 Sgr 11 ₰

Somit beträgt die einfache Steuer
für Rindfleisch 9,7 %,
für Schweinefleisch 7,6 %,
die Steuer mit 50 % Zuschlag
für Rindfleisch 14,5 %,
für Schweinefleisch 11,4 %,
die Steuer mit noch weiteren 25 % Zuschlag
für Rindfleisch 17,0 %,
für Schweinefleisch 13,4 %
der Durchnittspreise.

Die Mahl- und Schlachtsteuer ist ihrer Einführung und Anlage nach eine Staatssteuer. Zwar erklärte bereits das Gesetz vom 30. Mai 1820 über die Einrichtung des Abgabenwesens (G. S., S. 134) es für zulässig, Bezirks- und Gemeindeausgaben auf dem Wege einer Erhöhung der Mahl- und Schlachtsteuer (ebenso wie der Classensteuer) unter Voraussetzung der erforderlichen Genehmigungen der vorgesetzten Staatsbehörden zu erheben. Doch dürfte bei jener Gelegenheit kaum der Fall einer solchen Erhöhung dieser Steuer auf das alterum tantum in das Auge gefasst sein. Dieses ausserordentliche Verhältniss des Gesammtaufkommens zu dem Staatsantheile ist aber im Laufe der Zeit nicht selten vorgekommen. Ohne schon hier auf die localverschiedene Höhe der Communalzuschläge, denen in der Rheinprovinz noch Bezirkszuschläge hinzutreten, einzugehen, ist desjenigen Antheiles zu gedenken, um welchen selbst der ursprüngliche Staatsantheil zum Besten der Communen geschmälert worden ist.

Die Verordnung vom 4. April 1848, welche bekanntlich der Wahl der Städte überliess, die Mahlsteuer durch eine directe Steuer zu ersetzen, bestimmte in ihrem § 6, dass, wenn einzelne Städte die Fortdauer der Mahlsteuer vorzögen, der Communalbehörde ein Drittel des Rohertrages dieser Steuer — behufs Verbesserung der Lage der arbeitenden Classen durch Ausführung öffentlicher Arbeiten oder auf andere den örtlichen Verhältnissen entsprechende Weise — zu überweisen sei. Dies ist nicht nur, solange jene Verordnung bestand, deren Gültigkeit bis zum Zustandekommen »anderweitiger Regulirung des Abgabenwesens« fixirt war, geschehen, sondern fortdauernd. Denn das Gesetz, betreffend die Einführung einer Classen- und classificirten Einkommensteuer, vom 1. Mai 1851 bestimmte im § 1 al. 3, dass den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Gemeinden, wie bisher, ein Drittheil des Rohertrages der Mahlsteuer zur Verwendung für Communalzwecke überwiesen werde. Der Modus, unter welchem diese Zuwendung durch die Verordnung vom 4. April 1848 erfolgt war, ist im Gesetze vom 1. Mai 1851 nicht wiederholt, und da erstere, als provisorisch erlassen, mit der Promulgation des letzteren in Kraft zu sein aufgehört hat, so sind die Communen in Bezug auf die Zwecke, für welche das überwiesene Drittel der Mahlsteuer verwendet werden kann, einer Beschränkung nicht mehr unterworfen. Demgemäss ist in der Praxis verfahren und, dass so die gesetzlichen Bestimmungen auszulegen seien, auch bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes vom 20. Mai 1854, betreffend die Erhebung eines Zuschlages zur Mahl- und Schlachtsteuer etc., in der II. Kammer durch den Finanzminister ausdrücklich anerkannt worden.

Das Drittel des Mahlsteuer-Rohertrages wird nur von denjenigen Hebungen an Hauptsteuer berechnet (Circularverfügung vom 15. April 1848), zu welchen ein Communalzuschlag erhoben wird, event. erhoben werden würde. Das Aufkommen aus Orten, die der städtischen Besteuerung nicht unterliegen, bleibt also ausser Ansatz. Verwaltungskosten kommen bei dem Drittel nicht in Abzug, wohl aber die restituirten Beträge. Das Aufkommen von den für Militärmagazine bestimmten Mengen ist, obwohl das Militär nicht der Communalbesteuerung unterliegt, dennoch bis zum Jahre 1855 bei der Berechnung zum Ansatze gekommen.

Eine weitere, wenn auch unbedeutende Verminderung des in die Staatscasse fliessenden Mahl- und Schlachtsteuer-Aufkommens ist seit 1858 eingetreten. Als das durch Gesetz vom 17. Mai 1856 eingeführte neue Landesgewicht in Gebrauch trat und für den nunmehr kleineren Centner dieselben Steuersätze wie früher bestehen blieben, musste das Aufkommen vermöge dieses Umstandes etwas steigen. Der Staatscasse ist dieser Vortheil aber nicht geblieben, indem die auf ein Sechsunddreissigstel berechnete Plusdifferenz im Steueraufkommen den Gemeinden erstattet wird (Circularverfügungen vom 29. April 1858 und vom 8. Juli 1859). Das $\frac{1}{36}$ wird von der nach Stücksätzen erhobenen Schlachtsteuer natürlich nicht berechnet, da diese sich durch den Eintritt des neuen Gewichtes in die alten Stücksätze, welche selbst bestehen blieben, nicht erhöhen konnte. Uebrigens kommt das $\frac{1}{36}$, von welchem der gewöhnliche Beitrag zu den Erhebungskosten, d. h. derselbe wie bei den Communalzuschlägen, abgerechnet wird, vorweg in Abzug und nach demselben erst das ⅓ Mahlsteuer-Rohertrag. Von fixirtem Steueraufkommen wird $\frac{1}{36}$ für die Communen ebenfalls erstattet, soweit neue Abfindungsverträge nach neuem Gewichte abgeschlossen werden.

Indem man also diese Bestandtheile von dem Gesammtaufkommen aussondert, erhält man erst diejenige Bruttosumme, welche zu betrachten ist, um die finanzielle Gestaltung der Mahl- und Schlachtsteuer als Staatssteuer zu beurtheilen. Zu diesem Zwecke soll die Tab. 20 dienen, in welcher zugleich die seit dem Jahre 1854 zur Erhebung gekommenen Staatszuschläge von der Principalsteuer unterschieden sind.

*) Dies sind die Durchschnittsresultate aus der Zeit von 1848—60. cf. Zeitschrift des stat. Bur., Jahrg. I. S. 267.

20. Jahr	Im preussischen Staate betrug der Staatsantheil an Mahlsteuer: a. Principalsteuer im Ganzen Thlr	pro Kopf Sgr	b. Zuschlag im Ganzen Thlr	pro Kopf Sgr	an Schlachtsteuer: a. Principalsteuer im Ganzen Thlr	pro Kopf Sgr	b. Zuschlag im Ganzen Thlr	pro Kopf Sgr	an Mahl- und Schlachtsteuer zusammen: a. Principalsteuer im Ganzen Thlr	pro Kopf Sgr	b. Zuschlag im Ganzen Thlr	pro Kopf Sgr	Summe von a. und b. im Ganzen Thlr	pro Kopf Sgr
1838 ..	1.554 191	27,0	—	—	1.244 518	21,0	—	—	2.798 709	48,0	—	—		
1839 ..	1.518 743	26,2	—	—	1.307 873	22,6	—	—	2.826 616	48,8	—	—		
1840 ..	1.608 222	27,8	—	—	1.381 387	23,8	—	—	2.989 609	51,6	—	—		
1841 ..	1.651 189	26,9	—	—	1.371 289	22,4	—	—	3.022 478	49,3	—	—		
1842 ..	1.645 056	27,0	—	—	1.417 278	23,2	—	—	3.062 334	50,2	—	—		
1843 ..	1.773 206	29,0	—	—	1.361 429	22,3	—	—	3.134 635	51,3	—	—		
1844 ..	1.865 624	29,9	—	—	1.380 721	22,1	—	—	3.246 345	52,0	—	—	gleich der Principalsteuer	
1845 ..	1.879 393	30,2	—	—	1.415 416	22,8	—	—	3.294 809	53,0	—	—		
1846 ..	1.709 100	27,6	—	—	1.433 978	23,1	—	—	3.143 078	50,7	—	—		
1847 ..	1.272 929	19,3	—	—	1.278 911	19,4	—	—	2.551 840	38,7	—	—		
1848 ..	1.307 498	20,6	—	—	1.123 403	17,7	—	—	2.430 901	38,3	—	—		
1849 ..	980 345	16,4	—	—	1.119 527	18,8	—	—	2.099 872	35,2	—	—		
1850 ..	1.100 709	18,4	—	—	1.271 569	21,3	—	—	2.372 278	39,7	—	—		
1851 ..	1.126 285	19,0	—	—	1.337 463	22,5	—	—	2.463 748	41,5	—	—		
1852 ..	1.224 024	20,9	—	—	1.328 251	22,7	—	—	2.552 275	43,6	—	—		
1853 ..	1.182 785	19,0	—	—	1.326 619	21,3	—	—	2.509 404	40,3	—	—		
1854 ..	1.195 787	19,0	127 569	2,0	1.221 985	19,5	135 199	2,1	2.417 772	38,5	262 768	4,1	2.680 540	42,6
1855 ..	1.159 285	20,4	290 219	5,1	1.185 071	19,1	296 530	4,7	2.344 356	39,5	586 749	9,8	2.931 105	49,3
1856 ..	1.204 552	20,6	298 343	5,1	1.241 133	19,7	305 006	4,7	2.445 685	40,3	603 349	9,8	3.049 034	50,1
1857[1].	1.335 016	22,9	290	—	1.375 674	21,9	146	—	2.710 690	44,8	436	—	2.711 126	44,8
1858 ..	1.381 898	23,7	46	—	1.508 330	24,0	35	—	2.890 228	47,7	81	—	2.890 309	47,7
1859 ..	1.385 765	22,6	168 466	2,7	1.549 432	23,3	200 691	3,0	2.935 197	45,9	369 157	5,7	3.304 354	51,6
1860 ..	1.354 131	22,0	343 591	5,5	1.582 856	23,7	398 434	5,9	2.936 987	45,7	742 025	11,4	3.679 012	57,1
1861 ..	1.401 270	22,5	357 618	5,7	1.596 522	23,4	401 466	5,9	2.997 792	45,9	759 084	11,6	3.756 876	57,5

[1]) Dass für 1857 und 1858 in der 4., 8. und 12. Rubrik Zuschlagsbeträge aufgeführt sind, obwohl in diesen Jahren keine Zuschläge erhoben wurden, liegt an nachträglichen Einnahmen aus Processen u. dergl.

Sieht man selbst von der Verringerung des Staatsantheiles um ein Drittel des Rohertrages der Mahlsteuer seit dem Jahre 1848 ab, so ist doch die finanzielle Entwickelung beider Steuern noch keine günstige zu nennen. Denn während die Mahlsteuer schon im Jahre 1845 auf 30,2 Sgr pro Kopf der pflichtigen Bevölkerung gekommen war, hat sie in neuerer Zeit ohne den Zuschlag sich noch nicht über 23,7 Sgr pro Kopf (im Jahre 1858) erhoben. Rechnet man zu der letzteren Summe, um sie mit der ersteren vergleichen zu können, auch noch das abgegebene Communaldrittel mit vielleicht 11 Sgr hinzu, so ergiebt sich als Vermehrung des Ertrages in den 13 Jahren seit 1845 erst 4,7 Sgr, in den 7 Jahren vor 1845 aber schon 3,2 Sgr Und während die Schlachtsteuer schon im Jahre 1840 eine Höhe von 23,8 Sgr pro Kopf erreicht hatte, ist sie in allen folgenden Jahren nur ein Mal (im Jahre 1858) darüber hinaus, auf 24 Sgr, gekommen und sonst sogar immer mehr oder weniger darunter geblieben. Eine Erhöhung des Steueraufkommens, die sich bei gleichbleibendem Steuersatze vollzieht, ist jedenfalls ein Gewinn in finanziellem und volkswirthschaftlichem Sinne, wogegen die Beurtheilung aus diesen beiden Gesichtspunkten einer anderweitigen Steuererhöhung gegenüber nicht übereinstimmend auszufallen braucht, sogar zu entgegengesetzten Schlüssen kommen kann. Für unsere Zeit, scheint es also, hat sich die Bestätigung des Satzes, den Hoffmann für die Zeit bis 1838 noch aussprechen konnte, dass das Einkommen aus der Schlachtsteuer im zusammengesetzten Verhältnisse der Wohlhabenheit und Bevölkerung wachse, vergebens erwarten lassen —, ausser wenn man die Zunahme der Wohlhabenheit in den ganzen letzten 20 Jahren in Zweifel zieht. — Und wirklich scheint der günstige Stand des Fleischverbrauches pro Kopf der Bevölkerung, welcher in der ersten Hälfte der vierziger Jahre eingenommen wurde, noch nicht wieder erreicht zu sein, wie dies früher schon die Angaben über die Consumtion (Abschn. II. 2.) zeigten. Trotzdem dass gegen das Ende des 24jährigen Zeitraumes eine dauernde Zunahme des Fleischverbrauches wahrzunehmen war, so bezog sich dies, wie die dortigen Zahlen ergaben, nur auf eine Vergleichung mit den Jahren aus der Mitte des ganzen Zeitraumes, nicht auf eine solche mit den Jahren bis 1845. Dass dennoch im factischen Fleischverbrauche das Verhältniss der neuesten Jahre zu den früheren nicht so ungünstig gewesen ist, als der ermittelte steuerpflichtige Verbrauch und das Steueraufkommen es erscheinen lässt, macht den Umstand wahrscheinlich, dass gerade wegen des immer mehr zur Anwendung gekommenen Erhebungsmodus der Schlachtsteuer nach Stücksätzen die Erzielung möglichst schweren Viehes, dessen Gewicht die Stücksätze übersteigt, erstrebt und auch erreicht worden ist, dass hierdurch aber der factische Verbrauch den besteuerten mehr und mehr distancirt hat.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen die Resultate aus den Jahren, in welchen Staatszuschläge erhoben wurden. Wie wurde die Absicht, eine Erhöhung der Einnahme aus Mahl- und Schlachtsteuer herbeizuführen, erreicht? Dass die Erhöhung sofort eintrete und nicht erst allmälig eine Gewöhnung des durch Einführung des Zuschlages etwa alterirten steuerpflichtigen Verbrauches an die vermehrte Belastung sich herausstelle, musste um so mehr gewünscht werden, als mit den Zuschlägen zu dieser Steuer, wie zur Classensteuer und classificirten Einkommensteuer, bekanntlich nur eine vorübergehende Steigerung der Einnahmen zu ganz ausserordentlichen Staatsbedürfnissen bezweckt wurde. Und dieser Charakter des Interimistischen wurde der Maassregel, trotz der fünfmaligen Wiederkehr innerhalb eines Zeitraums von 8 Jahren, von der Staatsregierung und dem Landtage ausdrücklich vindicirt, um die im Anfange noch sehr starken und später auch nicht völlig verschwindenden Bedenken zu beseitigen.

Aus den Angaben der Tab. 20. ersieht man, dass die Erhöhung der Mahlsteuer auf diesem Wege den Erwartungen

21. Jahr	Staatsantheil des Schlachtsteuer-Aufkommens pro Kopf der Bevölkerung Sgr	Vermehrung des Steueraufkommens gegen das letztvorangegangene zuschlagsfreie Jahr, welche erwartet wurde %	eingetreten ist %	Durchschnittspreise eines Pfundes Rindfleisch Sgr	pf	Schweinefleisch Sgr	pf
1853	21,3	—	—	2	11	4	1
1854	21,6	10	1,4	3	5	4	11
1855	23,8	25	11,7	3	11	5	3
1856	24,4	25	14,5	4	—	5	6
1857	21,9	—	—	3	10	5	2
1858	24,0	—	—	3	9	4	10
1859	26,3	12,5	9,5	3	10	4	7
1860	29,6	25	23,3	3	10	4	7
1861	29,3	25	22,0	4	1	5	—

mehr entsprochen hat, als diejenige der Schlachtsteuer. Erstere ist aus naheliegenden Gründen gegen eine grössere Belastung durch Zuschläge unempfindlicher, — vom finanziellen Standpunkte betrachtet. Und so blieb bei derselben die Steigung der Einnahme für den Staat nicht aus, obgleich in den Jahren 1854 und folgenden bei Beginn der Zuschläge gerade eine sehr erhebliche Steigung der Getreidepreise eintrat. Anders war es unter gleich ungünstigen Verhältnissen bei der Schlachtsteuer. Die Gestaltung der einschlagenden Ursachen und Wirkungen schien von besonderem Interesse und ist daher in der umstehenden Darstellung (Tab. 21) zusammengedrängt, um die Uebersicht zu erleichtern.

Zur Beurtheilung der Entwickelung, welche der **Staatsantheil im Verhältnisse zu dem Gesammtaufkommen** genommen hat, sind die Resultate nicht nur für den Staat, sondern auch für die einzelnen Provinzen in Tab. 22 zusammengestellt. Zu diesem Zwecke konnte es genügen, drei Jahre aus dem ganzen Zeitraume herauszuheben, sofern jedes je einer der drei Perioden angehört, welche erst durch Abgabe des ein Drittel Rohertrag der Mahlsteuer, dann durch Erhebung des Staatszuschlages einen von der vorangehenden Zeit abweichenden Charakter erhielten. Denn Veränderungen dieser Art waren die einzigen, welche einen wesentlichen Einfluss auf die verhältnissmässige Höhe des Staatsantheiles ausüben konnten, indem die Communalzuschläge anderseits nur selten und an einzelnen Orten eine Aenderung erfuhren. Die 3 Jahre, für welche die Data benutzt sind, 1844, 1853 und 1861 weisen eine ähnliche Lage der Steuerresultate in der Beziehung auf, dass jedes eins der **günstigsten Jahre** in seiner Periode gewesen ist.

22. Provinzen und Jahre.		Mahlsteuer. Pro Kopf der Bevölkerung wurde gezahlt im Ganzen Sgr	Mahlsteuer. für den Staat Sgr	Mahlsteuer. *Der Staatsantheil betrug also Procent*	Schlachtsteuer. Pro Kopf der Bevölkerung wurde gezahlt im Ganzen Sgr	Schlachtsteuer. für den Staat Sgr	Schlachtsteuer. *Der Staatsantheil betrug also Procent*	Mahl- und Schlachtsteuer zusammen. Pro Kopf der Bevölkerung wurde gezahlt im Ganzen Sgr	Mahl- und Schlachtsteuer zusammen. für den Staat Sgr	Mahl- und Schlachtsteuer zusammen. *Der Staatsantheil betrug also Procent*
Ostpreussen	1844	35,0	25,3	*72*	28,8	20,8	*72*	63,8	46,1	*72*
	1853	42,1	19,7	*46*	27,3	19,1	*69*	69,4	38,8	*55*
	1861	53,0	27,2	*51*	36,9	27,5	*74*	89,9	54,7	*60*
Westpreussen	1844	39,1	27,5	*70*	30,2	21,2	*70*	69,3	48,7	*70*
	1853	38,3	18,3	*47*	27,5	19,4	*70*	65,8	37,7	*57*
	1861	54,5	28,0	*51*	37,6	27,7	*73*	92,1	55,7	*60*
Posen	1844	41,9	31,5	*75*	26,1	19,0	*72*	68,0	50,5	*74*
	1853	38,7	19,2	*49*	25,3	18,4	*72*	64,0	37,6	*58*
	1861	51,3	27,3	*53*	30,0	23,0	*76*	81,3	50,3	*61*
Pommern	1844	35,5	29,8	*83*	22,0	18,2	*82*	57,5	48,0	*83*
	1853	32,3	18,2	*56*	22,4	18,5	*82*	54,7	36,7	*67*
	1861	47,6	28,2	*59*	30,7	25,5	*83*	78,3	53,7	*68*
Schlesien	1844	38,1	26,9	*70*	27,4	20,3	*74*	65,5	47,2	*72*
	1853	35,8	17,9	*50*	27,2	20,0	*73*	63,0	37,9	*60*
	1861	52,4	28,1	*53*	35,5	27,4	*77*	87,9	55,5	*63*
Brandenburg: Berlin	1844	49,5	33,6	*68*	42,6	28,5	*67*	92,1	62,1	*67*
	1853	44,2	20,8	*47*	37,7	23,0	*61*	81,9	43,8	*53*
	1861	62,3	30,9	*49*	52,5	37,5	*71*	114,8	68,4	*59*
Brandenburg: Potsdam	1844	44,9	31,3	*69*	29,0	20,4	*70*	73,9	51,7	*69*
	1853	39,2	18,0	*45*	27,5	19,2	*69*	66,7	37,2	*55*
	1861	51,6	27,2	*52*	35,8	26,5	*71*	87,4	53,7	*61*
Brandenburg: Frankfurt	1844	39,7	29,9	*75*	29,9	22,4	*74*	69,6	52,3	*75*
	1853	36,5	18,3	*50*	28,6	21,4	*74*	65,1	39,7	*60*
	1861	48,5	26,8	*55*	36,0	28,5	*79*	84,5	55,3	*65*
Sachsen	1844	36,5	29,1	*79*	22,2	17,7	*79*	58,7	46,8	*79*
	1853	36,1	18,4	*50*	25,5	19,7	*77*	61,6	38,1	*61*
	1861	47,2	26,4	*55*	31,2	25,0	*80*	78,4	51,4	*65*
Westfalen	1844	33,2	27,8	*83*	23,7	19,8	*83*	56,9	47,6	*83*
	1853	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1861	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rheinland	1844	39,8	28,3	*71*	33,3	23,3	*70*	73,1	51,6	*70*
	1853	47,2	18,2	*38*	32,9	22,7	*68*	80,1	40,9	*51*
	1861	53,7	27,0	*50*	39,3	28,4	*72*	93,0	55,4	*59*
Staat	1844	40,7	29,9	*73*	30,7	22,1	*71*	71,4	52,0	*72*
	1853	40,3	19,0	*47*	30,1	21,3	*70*	70,4	40,3	*57*
	1861	54,2	28,2	*52*	39,4	29,3	*74*	93,6	57,5	*61*

Indem man bemerkt, dass die procentale Höhe des Staatsantheiles bei der Schlachtsteuer 1844 und 1853 in mehreren Provinzen vollständig sich gleich geblieben ist, — und solches aus dem naheliegenden Grunde, dass bei der Schlachtsteuer kein Abzug von der Staatssteuer zu Gunsten der Communen eingeführt ist — könnte man dieses Ergebniss überall in den Provinzen erwarten. Wenn dennoch hier und da unbedeutende Differenzen sich zeigen, wie in Ostpreussen, wo der Staatsantheil 1844 72 % und 1853 69 % betrug, oder wie in Sachsen, wo er 1844 79 % und 1853 77 % betrug, so erklärt sich das aus inzwischen eingetretenen Erhöhungen des Communalzuschlages, in Folge dessen dann die procentale Höhe des Staatsantheiles natürlich herabgehen musste. Auch Mahlsteuer und Schlachtsteuer könnten in procentaler Höhe für 1844 einander gleich sein, wenn nicht durch die äusseren Stadtbezirke, in welchen kein Communalzuschlag erhoben wird, ein nach Einwohnerzahl vielfach verschiedenes Gebiet dargestellt würde, aus welchem hier die Mahlsteuer, dort die Schlachtsteuer für die Staatscasse vermehrt wird, ohne dass der auf den engeren Stadtbezirk beschränkte Communalzuschlag solcher Bewegung folgt. — Diesem Umstand und der verschiedenen Höhe der Communalzuschläge selbst sind dann endlich die Unterschiede der einzelnen Provinzen in jedem Jahre zuzuschreiben. — Weitere Bemerkungen zur Tab. 22 dürften nicht erforderlich sein, da die Zahlen selbst wohl hinreichend die Aufmerksamkeit beschäftigen. Schliesslich mag nicht unerwähnt bleiben, dass bei den Berechnungen der Kopfquoten in Tab. 20 und 22 conform denjenigen für Tab. 17—19 die Bevölkerungszahl nur der engeren Stadtbezirke

als Divisor genommen ist. Eben um diese Conformität zu erreichen, empfahl es sich, bei dem früheren Modus zu verbleiben, obgleich sonst nicht zu verkennen ist, dass die Bedenken gegen eine solche Berechnungsweise in dem Falle, wo es sich nur um den Staatsantheil handelt, zu dem die ganze mahl- und schlachtsteuerpflichtige Bevölkerung beiträgt, noch grösser sind, als die früher geäusserten. Um den Unterschied, welcher durch die veränderte Berechnungsweise entstände, beurtheilen zu können, werden hier noch für das Jahr 1861 die Kopfquoten angeführt, welche sich ergeben würden, wenn man die Bevölkerung auch der äusseren Stadtbezirke bei der Berechnung zu Grunde legen wollte.

Von dem Staatsantheile der Mahlsteuer (incl. Zuschlag) würden pro Kopf der Bevölkerung sich ergeben:

in Ostpreussen	24,1 Sgr	statt	27,2 Sgr
» Westpreussen	21,1 »	»	28,0 »
» Posen	21,4 »	»	27,3 »
» Pommern	22,8 »	»	28,2 »
» Schlesien	21,0 »	»	28,1 »
» Berlin	29,9 »	»	30,9 »
im Regierungsbezirk Potsdam	23,2 »	»	27,2 »
» » Frankfurt	18,6 »	»	26,8 »
in Sachsen	21,7 »	»	26,4 »
» Rheinland	21,5 »	»	27,0 »
im ganzen Staate	23,4 »	»	28,2 »

und von dem Staatsantheile der Schlachtsteuer (incl. Zuschlag)

in Ostpreussen	24,4 Sgr	statt	27,5 Sgr
» Westpreussen	20,9 »	»	27,7 »
» Posen	18,5 »	»	23,0 »
» Pommern	21,0 »	»	25,5 »
» Schlesien	21,0 »	»	27,4 »
» Berlin	36,3 »	»	37,5 »
im Regierungsbezirk Potsdam	23,0 »	»	26,5 »
» » Frankfurt	20,4 »	»	28,5 »
in Sachsen	20,9 »	»	25,0 »
» Rheinland	23,1 »	»	28,4 »
im ganzen Staate	24,6 »	»	29,3 »

Der Unterschied ist bei der Mahl- und bei der Schlachtsteuer natürlich derselbe; da aber immer nur eine Decimalstelle angegeben ist, so scheint die Uebereinstimmung in der Berechnung mitunter zu fehlen. In der Höhe der Differenz folgen die Provinzial-Steuerbezirke in derselben Reihe, welche sich schon früher aus Tab. 2 ergab. Wenn man erwägt, dass von den Sätzen, welche die beiden Berechnungsweisen ergeben haben, der erstere etwas zu niedrig, der letztere etwas zu hoch gegen die wirkliche mittlere Individual-Steuerleistung für den Staat ausgefallen ist, so wird man diese wirkliche Leistung als in der Mitte liegend annehmen können. Doch liegt er näher an der niedrigeren als an der höheren Summe, wegen des Antheiles, den die Bewohner classensteuerpflichtiger Ortschaften durch Einkäufe im engeren oder weiteren Bezirke der Städte von der Mahl- und Schlachtsteuer übernehmen.

IV. Die Steuerbefreiungen, Ermässigungen und Bonificationen.

Von persönlichen Steuerbefreiungen kann bei der Mahl- und Schlachtsteuer eigentlich nicht die Rede sein, und so verdient auch die seit 1855 angeordnete Steuerfreiheit des für die königl. Proviantmagazine vermahlenen Getreides und eingehenden Mehles und anderer Mühlenfabrikate kaum den Namen einer Steuerbefreiung der Militärbevölkerung. Da die Steuersumme für diese Gegenstände früher nur aus einer königl. Casse in die andere floss, so ist die Einführung der betreffenden Exemtion in der That nichts Anderes, als eine Anordnung in Cassenangelegenheiten. Von sachlichen Steuerbefreiungen kennt das Gesetz vom 30. Mai 1820 nur die des Malzes und alles Getreides, welches die Inhaber einer Brennerei oder Brauerei erweislich zur Destillation oder zum Brennen verwenden. Später (C. O. vom 13. Februar 1825) wurde Weizenmehl, das nach mahlsteuerpflichtigen Städten eingeht, freigelassen, wenn es über See wieder ausgeführt wird. Im Zusammenhange damit steht die Einführung gewisser Bonificationen für Ausfuhr überhaupt. Zunächst wird eine Bonification für die Ausfuhr von Weizenmehl und Backwaaren (im Laufe der Zeit ist dies auch auf Roggen ausgedehnt) über See in der Art gewährt, dass die gestundete Steuer abgeschrieben wird, sobald der durch Controle der Steuerbehörde gesicherte Export wirklich stattfindet; am Jahresschluss ist event. nur diejenige Masse zu versteuern, welche, ohne durch Abschreibungen nachgewiesen zu sein, an dem ursprünglichen Vorrathe fehlt (Cabinets-Ordre vom 13. Februar 1825). Ferner wird bei den zur Ausrüstung von Seeschiffen, die direct oder indirect nach dem Auslande gehen, verwendeten Mundvorräthen für gewisse Mehlarten und Mühlenfabrikate, sowie für gewisse Fleischarten die Mahl- und Schlachtsteuer nebst dem bezüglichen Communalzuschlage erstattet (Regulativ vom 1. April und Cabinets-Ordre vom 19. April 1844). Dies geschieht aber nur in gewissen Durchschnittssätzen und in Beträgen, die sich nach der Zahl der Bemannung, der Passagiere, nach deren Bedürfniss und nach der Dauer der Reise bestimmen. — Ausser einer Restitution der Schlachtsteuer, welche zugelassen ist für den Fall, dass lebendes Schlachtvieh in eine andere schlachtsteuerpflichtige Stadt versendet wird, oder für den Fall der Unbrauchbarkeit von Schlachtvieh, das unrein befunden ist (Minist. Rescripte vom 11. August 1828 und 29. September 1836), gehört noch hierher die vorübergehend angeordnete Restitution von Mahlsteuer für an Arme verabreichtes Brot. Die Ministerial-Verfügung vom 28. December 1846 ordnete wegen der damals herrschenden Theuerung für die Dauer derselben an, dass die Mahlsteuer an Communalbehörden oder Privatvereine erstattet werden sollte, welche Roggen oder Roggenmehl ankaufen und vermahlen oder verbacken liessen, um Arme und Unbemittelte mit möglichst wohlfeilem Brot zu versorgen und das Brot wirklich zu wohlfeilerem als dem gewöhnlichen Preise abliessen. Eine Verfügung vom 26. Januar 1847 dehnte jene Anordnung noch in einigen Beziehungen aus, — so sollte sie nicht nur für Verwendung von Roggenmehl, sondern auch von allen anderen Sorten Mehl zweiten Satzes gelten. Der Endtermin der Maassregel war jedoch von vornherein schon auf die Zeit der nächsten Ernte event. den 1. October 1847 fixirt. Es ist schon an einer anderen Stelle erwähnt worden, dass dieselbe Ursache im Jahre 1847 eine allgemeine Sistirung in der Erhebung der Mahlsteuer 2. Satzes während der Monate Mai, Juni, Juli zur Folge gehabt hat.

Somit sind eigentliche Ausnahmen von der im § 12 des Gesetzes vom 30. Mai 1820 ausgesprochenen Regel nicht vorgekommen, der Regel nämlich, dass keine Steuervergütung auf mahl- und schlachtsteuerpflichtige Waaren stattfinde, die, nachdem sie in Folge jenes Gesetzes versteuert sind, in Landestheile gebracht werden, wo statt der Mahl- und Schlachtsteuer die Classensteuer eingeführt ist. Von der ebendaselbst ausgesprochenen Vorschrift, dass — bei Versendung aus einer steuerpflichtigen Stadt in die andere — die etwaige Verschiedenheit der zugeschlagenen Communal-Steuersätze keinen Anspruch auf Nachsteuer oder Vergütung begründe, ist dagegen das Gesetz vom 2. April 1852 abgegangen, indem es den Finanzminister ermächtigt, wo es den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen entspricht, eine Nacherhebung von Communalzuschlag zu Gunsten des Bestimmungsortes eintreten zu lassen, wenn an dem Versendungsorte entweder kein solcher Zuschlag oder ein geringerer als am Bestimmungsorte erhoben wird. Freilich bezieht sich dies mit Rücksicht auf die inzwischen ergangene Cabinets-Ordre vom 24. October 1832 (cfr. Abschnitt II., I.) nur noch auf Mengen unter einem Centner.

23. Jahr.	Beträge, welche auf Grund des Regulativs vom 1. April 1844 von dem zur Ausrüstung von Seeschiffen in den Ostseehäfen verwendeten Mundvorrath erstattet worden sind:				Zahl der dabei betheiligten Seeschiffe.
	a. an Mahlsteuer Thlr	b. an Schlachtsteuer Thlr	a. und b. zusammen Thlr	an Communalzuschlag Thlr	
1844	2 387	4 431	6 818	2 688	1 816
vom Juni ab 1845	3 693	6 433	10 126	3 676	2 307
1846	4 261	7 902	12 163	4 399	2 867
1847	2 660	7 672	10 332	3 784	2 744
1848	3 589	6 456	10 045	3 844	2 386
1849	3 142	6 535	9 677	3 647	2 166
1850	4 262	7 553	11 815	4 443	3 019
1851	3 533	6 432	9 965	3 690	2 927
1852	3 080	5 842	8 922	3 342	2 283
1853	4 612	7 372	11 984	4 664	3 069
1854	4 659	7 180	11 839	4 461	3 117
1855	3 753	7 367	11 120	4 231	2 920
1856	3 057	5 258	8 315	3 190	2 038
1857	3 753	6 588	10 341	3 887	2 543
1858	3 181	5 589	8 770	3 330	2 047
1859	3 969	7 240	11 209	4 438	2 408
1860	5 384	8 930	14 314	5 783	3 490
1861	4 929	8 583	13 512	5 378	3 393

Die vorstehenden Andeutungen sind hauptsächlich der Vollständigkeit wegen gemacht, da die Kenntniss auch davon zu dem Gesammtbilde der Steuer gehört, die hier betrachtet wird. Darauf bezügliche Resultate der factischen Entwickelung sind theils zu unbedeutend gewesen, theils ohne besondere Aufzeichnung geblieben, als dass sie Stoff zu einer statistischen Illustration böten. Nur für die gemäss dem Regulativ vom 1. April 1844 für den zur Ausrüstung von Seeschiffen verwendeten Mundvorrath erstatteten Beträge ist eine Ausnahme zu machen.

Die Angaben der Tabelle 23 sind den im Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung alljährlich seit 1847 publicirten Nachweisungen entnommen, welche zugleich die gemäss demselben Regulativ vom 1. April 1844 erstatteten Beträge eines Theiles des Debitspreises für das ebenfalls zu dem Mundvorrathe ausgerüsteter Seeschiffe verbrauchte Salz enthalten. Dort sind die erstatteten Beträge getrennt für die einzelnen Ostseehäfen angegeben. Die Häfen, welche participirt haben, sind: Königsberg, Memel, Pillau in Ostpreussen; Danzig und Neufahrwasser, Elbing in Westpreussen; Stolpmünde, Rügenwalde, Kolbergermünde, Swinemünde, Stettin, Wolgast, Greifswald, Stralsund in Pommern. Im Durchschnitt der Jahre 1845 bis 1861 sind jährlich 10 849 Thlr. an Mahl- und Schlachtsteuer (excl. Communalzuschlag) auf diesem Wege erstattet worden. Die Zahl der dabei betheiligten Seeschiffe, unter denen sich übrigens ausländische wie inländische Schiffe befanden, war durchschnittlich 2 490, so dass auf ein Schiff durchschnittlich fast 4 Thlr. 11 Sgr. Mahl- und Schlachtsteuer erstattet worden sind.

Die staatswissenschaftliche, namentlich die staatswirthschaftliche und statistische Literatur des Jahres 1863.

Von Prof. **Helwing.**

(Fortsetzung.)

B. Der materielle Culturzustand der Bewohner.

IV. Die Urproduction.

a. Landwirthschaftliche Journalistik. — b. Monographieen über Pflanzencultur und Ackerbau. Hand- und Lehrbücher, sowie einzelne Abhandlungen. — c. Agriculturchemie und Versuchsstationen. — d. Agriculturgesetzgebung. — e. Viehzucht. — f. Gartenbau; Obst- und Weincultur. Anbau verschiedener Culturgewächse. — g. Seidenbau. — h. Bienenzucht. — i. Forst- und Jagdwesen; Fischerei. — k. Bergbau.

a.

Trowitzsch's landwirthschaftlicher Notiz-Kalender auf das Jahr 1864. 16. Berlin. Trowitzsch & Sohn. In engl. Einb. n. ½ Thlr.

Kalender, landwirthschaftlicher, für Frauen auf das Jahr 1863. 6. Jahrg. 2 Thle. 16. Berlin. Bosselmann. In engl. Einbd. mit Goldsch. und geh. n. 1 Thlr.

Mentzel und v. Lengerke's verbesserter landwirthschaftlicher Hülfs- und Schreib-Kalender auf das Jahr 1864. 17. Jahrg. Herausg. vom Wirkl. Geh. Kriegsrath O. Mentzel und Landes-Oekon.-R. Dr. Lüdersdorff. 2 Thle. gr. 16. Berlin. Bosselmann. In Leinw. geb. u. geh. n. ¾ Thlr., durchschossen n. 1 Thlr., in Leder geb. u. geh. n. 1 Thlr., durchschossen. n. 1 Thlr. 2½ Sgr.

Centralblatt, landwirthschaftliches, für Deutschland. Gegründet von Adf. Wilda. Fortgesetzt von Ant. Krocker. Supplement. 1. Heft. Lex. 8. Berlin. Wiegandt & Hempel. n. ⅓ Thlr.

Inhalt: Archiv der landwirthschaftlichen Literatur des In- und Auslandes. Herausg. von A. Krocker. 1. Heft. (Erscheint auch separat.)

Annalen der Landwirthschaft in den königl. Preuss. Staaten, herausg. vom Präsidium des königl. Landesökonomie-Collegiums und redigirt von dem Secretair desselben C. von Salviati. 21. Jahrg. 1863. 8. Abonnementspreis für die Monatshefte und das Wochenblatt 5 Thlr. jährlich; für das Wochenblatt allein 1 Thlr. 16 Sgr. Berlin. Barthol & Comp.

Mittheilungen, landwirthschaftliche, der Neuhaldensleben-Coburg-Oebisfelde-ClötzerVereine. 13. Jahrg. 1863. 12 Nrn. gr. 8. Neuhaldensleben. Eyraud. n. ½ Thlr.

Centralblatt für die gesammte Landeskultur. Red. Alois Borrosch. 14. Jahrg. 1863. 52 Nrn. Mit Beilagen. gr. 4. Prag. Calve in Comm. n. 3⅔ Thlr.

Jahrbuch für östreichische Landwirthe. 1863. Herausg. v. Wirthschaftsrath A. E. Komers. Red. v. A. Schmalfuss. 3. Jahrg. gr. 8. Prag. Calve. geh. n. 1⅓ Thlr.

Dasselbe 1. und 2. Jahrg. 2. wohlfeilere (Titel-) Ausg. gr. 8. Prag. Calve. geh. n. ⅚ Thlr.

Wochenblatt der Land-, Forst- und Hauswirthschaft für den Bürger und Landmann. Red. Alois Borrosch. 14. Jahrg. 1863. 52 Nrn. gr. 4. Prag. Calve in Comm. n. 1⅔ Thlr.

Mittheilungen der k. k. Mährisch-Schlesischen Gesellschaft für Ackerbau, Natur- und Landeskunde. Red.: H. C. Weeber. Jahrg. 1863. 52 Nrn. mit Beilagen und Abbildungen und »Notizen-Blatt der historisch-statist. Section der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft zur Beförderung des Ackerbaues etc.« Red. v. Chrn. d'Elvert. 12 Nrn. gr. 4. Brünn. (Karafiat.) n. 2⅔ Thlr.

Kalender, landwirthschaftlicher, für Mittel- u. Süddeutschland auf das Jahr 1863. Herausg. v. Phil. Bodmann. 2. Jahrg. Nebst einer Gratisgabe. 8. 1 lith. Karte. Mainz. von Zabern. In engl. Einbd. n. ⅔ Thlr., mit Leinwandtaschen. n. ¾ Thlr.

Zeitschrift des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern. (53. Jahrg. des Centralblatts.) 1863. 12 Hefte. gr. 8. München. (Franz.) baar n. 2⅔ Thlr.

Wochenblatt des landwirthschaftlichen Vereins im Grossherzogthum Baden. Red. v. Bauer. Jahrg. 1863. 52 Nrn. gr. 4. Karlsruhe. Braun. baar n. 1 Thlr.

Journal für Landwirthschaft. Herausgeg. von Dr. W. Henneberg. 11. Jahrg. 1863. 4 Hefte u. 2 Suppl. Hefte. gr. 8. Göttingen. Dieterich. n. 3 Thlr.

Taschenkalender für die sächsischen Haus- u. Landwirthe auf das Jahr 1864. Begründet und herausg. v. Dr. Wilh. Löbe. 6. Jahrg. gr. 16. Wittenberg. Reichenbach. In engl. Einbd. n. 18 Sgr., in Leder geb. n. ¾ Thlr.

Erscheint auch unter dem Titel: Für deutsche, östreichische und preussische Haus- und Landwirthe zu gleichen Preisen.

Notiz-Kalender, landwirthschaftlicher, und Geschäfts-Tagebuch für Jedermann auf das Jahr 1863. 4. Jahrg. gr. 16. Lommatzsch. Gutte. In engl. Einbd. n. ½ Thlr.

Haus- und Landwirthschafts-Kalender, neuer verbesserter Pirnaer, auf das Jahr 1863. 4. Pirna. Diller u. Sohn. geh. n. 2 Sgr.

Zeitung, landwirthschaftliche, für Nord- und Mitteldeutschland. Herausg. von Dr. C. Schneitler. 7. Jahrg. 1863. 52 Nrn. Berlin. Haude & Spener. Vierteljährlich n. 1 Thlr.

Zeitschrift, landwirthschaftliche, für Kurhessen, red. und herausg. v. d. Kurf. Kommission für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu Kassel. 9. Jahrg. 1863. 6 Hefte. Lex. 8. Kassel. (Freyschmidt.) n. 1 Thlr. — Mit Landwirthschaftl. Anzeiger für Kurhessen. 9. Jahrg. 26 Nrn. Lex. 8. n. 1⅓ Thlr. — Der Anzeiger einzeln n. ⅓ Thlr.

Landwirthschaftsblatt für das Herzogthum Oldenburg. Red.: Gener. Secrt. Schröter. 11. Jahrg. 1863. 26 Nrn. gr. 4. Oldenburg. (Stalling's Verl.) baar n. 1⅓ Thlr.

Ackerbau-Zeitung, Hamburger. Red.: Carl Cubasch. April 1863 bis März 1864. 52 Nrn. gr. Fol. Hamburg. Exped. Halbjährlich ¾ Thlr.

Meyn's, Dr. L., landwirthschaftl. Taschenbuch auf das Jahr 1863. 16. Itzehoe. (Altona. Schlüter.) In engl. Einbd. n. ⅔ Thlr.

Taschenbuch, landwirthschaftliches, für die Grossherzogth. Mecklenburg auf das Jahr 1863. 8. Wismar. Hinstorff. In engl. Einbd. ¾ Thlr., in Leder geb. 1 Thlr.

Jahrbücher, livländische, der Landwirthschaft. Neue Reihenfolge. 16. Bd. 4 Hefte. gr. 8. Dorpat. Gläser's Verl. n. 1½ Thlr.

Mittheilungen der kaiserl. freien ökonomischen Gesellschaft zu St. Petersburg. Red. von Dr. J. Johnson. Jahrg. 1863. 6 Hefte. gr. 8. St. Petersburg. Leipzig. R. Hoffmann. n. 1⅙ Thlr.

Bauern-Kalender, schweizerischer, auf das Jahr 1863. Herausg. von H. Erzinger. gr. 8. mit eingedr. Holzschn. Frauenfeld. Huber. geh. n. 8 Sgr.

Mittheilungen über Haus-, Land- und Forstwirthschaft. Herausg. von der landwirthschaftlichen Gesellschaft des Kantons Aargau. Red.: Dir. J. Glaser. 20. und 21. Jahrg. 1862. u. 1863. à 26 Nrn. gr. 8. Aarau. (Christen.) à Jahrg. n. 22 Sgr.

Bauernzeitung, Schweizer. Organ des Vereins schweizerischer Landwirthe. Jahrg. 1863. 52 Nrn. gr. 4. Aarau. (Christen.) n. 1 Thlr. 14 Sgr.

Revue agricole de l'Angleterre. Annales de la culture intensive. Par F. Robiou de la Tréhonnais. Année 1863. 1 grand vol. gr. 8. Paris. Firmin Didot. 12 Fr.

b.

Löffler, Dr. Karl, Biblia rustica. Das ist verdeutschet Bauernbibel, darinnen enthalten ist die gesammte Landwirthschaft und Viehzucht nach den Erfahrungen alter und neuer Zeit. 2. u. 3. Lfrg. gr. 8. Berlin. Thiele. geh. à ¼ Thlr.

Wunderlich, G., der wohlberathene Fruchtwechselwirth, oder die bewährtesten und besten 4—16 felderigen Umläufe aus dem praktischen Betriebe der Fruchtwechselwirthschaft mit erläut. und belehr. Bemerkungen. 12. Nordhausen 1864. Büchting. geh. ⅓ Thlr.

Correspondenz über landwirthschaftliches Maschinenwesen von H. F. Eckert. Jahrg. 1863. 26 Nrn. hoch. 4. Berlin. (Th. Grieben.) baar ½ Thlr.

Die landwirthschaftl. Maschinen und Ackergeräthe auf der Industrie-Ausstellung aller Nationen zu London. 1862. (In 4 Heften; erschienen sind Heft 1. u. 2.) Berlin. Barthol & Comp. Complet: 2½ Thlr.

Krämer, Lehr. Dr. Adf., gemeinfassliche Briefe an die Landwirthe des Kreises Wittgenstein. Ein Beitrag zur Förderung der Landwirthschaft in rauhen Gebirgsgegenden. 8. Arnsberg. Ritter. geh. 12½ Sgr.

Fegebeutel, Ad., Erfahrungen und Mittheilungen aus dem Gebiete des rationellen Pflanzenbaues in Folge der Anbauversuche in den ökonomischen Versuchsgärten zu Hohenstein und Stüblau. Jahrg. 1860—1861. 2. Bericht. gr. 8. 1 Tab. Danzig. 1863. Kafemann. geh. 18 Sgr.

Weidenhammer, Rekt. R., Zweck und Organisation der landwirthschaftlichen Lehranstalten und Vorschläge zu deren Reorganisation. gr. 8. Düsseldorf. Schaub. geh. 12 Sgr.

Vaders, Lehrer P. H., Material für den landwirthschaftlichen Unterricht. 12. Köln. Du Mont-Schauberg. cart. n. 7 Sgr.

Sammlung landwirthschaftlicher und ländlicher Bauausführungen. Herausg. v. Baumstr. Frdr. Engel. (14. Lfr.) Neue Folge 3. Lfrg. gr. Fol. 4 Steintaf. Berlin. Allg. deutsche Verlags-Anstalt. geh. n. 1 Thlr.

Landwirthschaft, praktische und theoretische. 2. oder theoretischer Theil. Auch unter dem Titel: Naturwissenschaft der Landwirthschaft. Für Fortbildungsschulen und zum Selbstunterricht. 1. u. 2. Abschn. 8. Köln u. Neuss. Schwann. geh. à n. ⅙ Thlr. Inhalt: 1. Die Naturlehre. 2. Die anorganische Chemie.

Gottberg, Reg. Ass. von, die Soldiner Entwässerung. (Hierzu 1 illum. Karte und 1 Zeichnung.) gr. 8. Frankfurt a. O.; Harnecker & Co. geh. n. ½ Thlr.

Tafeln zur Statistik der Land- und Forstwirthschaft des Königreichs Böhmen. 1 Bd.: Das Flächenmaass der Kulturarten und die Vertheilung derselben unter die Kategorieen des Besitzes. 2. Heft. Kreis Tabor. qu. Fol. Prag. 1862. Credner in Comm. à Heft n. 2 Thlr.

Horsky, Wirthschaftsrath Dir. Frz., landwirthschaftliche Feldpredigten. 1. Bd. 5. u. 6. Heft. gr. 8. Prag. Marcy. à n. 8 Sgr.

Pabst, Heinr. Wilh., die landwirthschaftliche Taxationslehre. 2. verb. Aufl. Lex. 8. Wien. Braumüller. geh. n. 1⅓ Thlr.

Wirthschafts-Kalender, neuer, auf das Jahr 1864. Red. v. Frz. Klutschak. 4. Prag. Haase Söhne. geh. baar n. 5¼ Sgr.

Erfindungen, die neuesten, im Gebiete der Landwirthschaft, des Bergbaues, des Fabrik- und Gewerbewesens und des Handels. Red. von Dr. Fernand Stamm. 7. Jahrg. 1863. 52 Nrn. gr. Fol. Wien. Wallishauser's Buchh. baar n. 4 Thlr. 24 Sgr.

Landwirthschaft, die, in Bayern. 2. Aufl. gr. 8. München. 1862. (Lindauer.) In engl. Einbd. n. 2 Thlr.
Inhalt: 1. Anleitung zu dem einträglichsten Betriebe des Ackerbaues. Mit 47 Abbildungen. 2. Anleitung zu dem einträglichsten Betriebe der Viehzucht. Mit 54 Abbildungen.

Bericht, amtlicher, über die 23. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Würzburg vom 13. bis 19. Sept. 1862. Herausg. v. Geschäftsführer Dr. B. Medicus. Lex. 8. Würzburg. Stuber in Comm. geh. n. 1½ Thlr.

Strässle, Lehr. Frz., des Landwirths Freunde und Feinde aus dem Thierreiche. gr. 8. Neckarsulm. 1862. (Heilbronn. Class.) geh. n. ⅙ Thlr.

Jodlbaur, M., Was geschah zur Förderung der Landwirthschaft unter König Maximilian II. in Bayern? gr. 8. München. Fleischmann's Sep. Conto. geh. n. 8 Sgr.

Renz, Jak., die moderne Landwirthschaft in ihrer Beziehung zu den Naturwissenschaften. Ein Beitrag aus der Praxis. gr. 8. München. Fleischmann's Sep. Conto. geh. n. 9 Sgr.

Berichte über Ackerbau, Weinbau, Gartenbau, Viehzucht und landwirthschaftliche Gewerbe. Herausg. v. D. H. K. Schneider. Jahrg. 1863. 26 Nrn. gr. 8. Mainz. Wirthsche Sortb. 18 Sgr.

Lesebuch, landwirthschaftliches, für bäuerliche Fortbildungsschulen. 8. Stuttgart. 1863. Ebener und Seubert. geh. 9 Sgr.

Birnbaum, Doc. Dr. K., die Universitäten und die isolirten landwirthschaftlichen Lehranstalten. Historisch-kritische Zusammenstellung aller Urtheile älterer und neuerer competenter Fachmänner über landwirthschaftliche Lehranstalten und Bildung des Landwirths mit Bezug auf die Urtheile J. von Liebig's. Giessen. Ricker. geh. n. 1 Thlr.

Jessen, Doc. Dr. Carl F. W., Deutschlands Gräser und Getreidearten zu leichter Erkenntniss nach dem Wuchse, den Blättern, Blüthen und Früchten zusammengestellt und für die Land- und Forstwirthschaft nach Vorkommen und Nutzen ausführlich beschrieben. Mit 208 Holzschn. Lex. 8. Leipzig. T. O. Weigel. geh. n. 3 Thlr.

Löbe, Dr. Will., die Getreidearten und Hülsenfrüchte. 7. Lfrg. hoch 4. Leipzig. Baensch's Verl. à ½ Thlr.

Sigismund, Carl, Natur und Landbau im innigsten Zusammenhange. 3. (unveränd.) (Titel) Ausg. 8. Leipzig. (1857.) Purfürst. geh. ½ Thlr.

Haus-Bücher, gemeinnützliche, für den Bürger und Landmann. 4. u. 5. Buch. Dresden. Klemm's Verl. geh. à ¼ Thlr.
Inhalt: Das goldene Buch der Landwirthschaft von Dr. Emil Winckler. 2. u. 3. (Schluss) Theil.

Eisbein, Insp. C. J., die Drillcultur. Ihre Vorzüge, ihre Rentabilität und ihre volkswirthschaftliche Bedeutung. Mit 64 in den Text eingedruckten Holzschn. und 21 Tab. gr. 8. Leipzig. C. H. Mayer. geh. 1⅓ Thlr.

Lippe-Weissenfeld, Armin Graf zur, der Landwirth in Bezug auf Familie, Gemeinde, Kirche und Staat. gr. 8. Leipzig. G. Wigand. geh. ⅓ Thlr.

Löbe, Dr. Will., Handbuch der rationellen Landwirthschaft für prakt. Landwirthe und Oekonomie-Verwalter. 2 Bd. Mit 175 Abbildungen und 2 Portr. 4. verm. u. verb. Aufl. gr. 8. Leipzig. O. Wigand. geh. 2⅓ Thlr.

Perels, Emil, Handbuch zur Anlage und Construction landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe. 2. Heft. Lex. 8. Leipzig. Costenoble. à n. 1⅓ Thlr.
Inhalt: Die Säemaschinen. Mit 10 lith. Taf. in gr. Fol.

Protz, Wilh., die Landwirthschaft nach den Erfahrungen eines alten Mannes. Eine Darlegung ihrer gegenwärtigen Zustände, ihrer Mängel, Fortschrittsmittel und volkswirthschaftlichen Beziehungen, nach wissenschaftlich-praktischen Grundsätzen. gr. 8. Leipzig. 1863. Barth. geh. 1 Thlr. 12 Sgr.

Löbe, Dr. Will. Die Getreidearten u. Hülsenfrüchte. 3—6. Lfr. hoch 4. Leipzig. Bänsch's Verl. à ½ Thlr.

Emminghaus, Dr. A. und A. Graf zur Lippe-Weissenfeld, Lehrbuch der allgemeinen Landwirthschaft nach Friedrich Gottlob Schulze's System, und unter Benutzung des handschriftlichen Nachlasses des Verstorbenen bearbeitet. gr. 8. Leipzig. G. Wiegand. geh. 2⅓ Thlr.

Wittmann, Lehr. E., die wissenschaftl. und praktische Bildung v. gröss. Gutsbesitzern, Pächtern und landwirthschaftl. Beamten, von wohlhabenden u. weniger bemittelten Bauern, sowie der ländlichen Arbeiterklasse. gr. 8. Jena. Deistung in Comm. geh. n. ⅓ Thlr.

Magerstedt, Pfr. Consist.-R. Dr. Adph. Frdr., Bilder aus der römischen Landwirthschaft. 6. Heft. gr. 8. Sondershausen. Eupel. 1⅓ Thlr. (I.— VI.) 8 Thlr. 29 Sgr.

Hildebrand, Bruno. Die statistische Aufgabe der landwirthschaftlichen Vereine. Ein Vortrag. gr. 8. Jena. Mauke. geh. 3 Sgr.

Protz, Wilh. Belehrende Unterhaltungen über die wichtigsten landwirthschaftlichen Zeitfragen zur praktischen Ausbildung des Landwirths. Mit Illustr. 12. Leipzig. Wilfferodt. geh. n. ½ Thlr.

Ritter, J. Das Leben und die Ernährung der Pflanzen, besonders der Culturpflanzen. 8. Frankfurt a. M. Sauerländer's Verl. geh. 12 Sgr.

Hanstein, Dr. H., über die Bedeutung des Fruchtwechsels auf dem Ackerlande. gr. 8. Wiesbaden. Limbarth in Comm. geh. n. ⅙ Thlr.

Bornong, Sohn, N. Pflanzenbau, in 1 Bd. gr. 8. Luxemburg. 1859. Brück. geh. 12 Sgr.

Deiters, grosse und kleine Güter. gr. 8. Schwerin. Hildebrand. geh. n. 12½ Sgr.

Deiters, K. Fr., Handbuch der mecklenburgischen Wirthschaftsführung. 3. Bd. Der höchste Ertrag. gr. 8. Schwerin. Hildebrand. geh. n. 2 Thlr. (1—3. n. 6⅔ Thlr.)

Führer, kleiner, durch die internationale landwirthschaftliche Ausstellung. Mit 1 Abbildung und 1 Situations-Plan. In Holzschn. 2. Aufl. 16. Hamburg. Richter. geh. n. 2 Thlr.

Hach, F. A., die Anforderungen der jetzigen Landpreise an die holsteinische Landwirthschaft. gr. 8. Kiel. Homann. geh. 9 Sgr.

A. du Chatelier (Correspondant de l'Institut et de la Société centrale de l'Agriculture): l'Agriculture et les classes agricoles de la Bretagne. Paris. Guillaumin & Co. 1863. 1 Vol. in 8. 4 Frs.

Mr. Guillory aîné. Le Marquis de Turbilly, agronome angevin du XVIII. siècle. 2 édit., revue et augmentée par Mrs. E. Chevreul et P. Clément, membres de l'Institut. 1 Vol. grand in 18. Paris. Guillaumin & Comp. 1863. 4 Fr.

Jourdier, A., Voyage agronomique en Russie. gr. 8. Leipzig. Franck. geh. n. 1⅔ Thlr.

Sivers, Jegor v., das Buch der Güter Livlands u. Oesels. 8. Riga. (Kymmel). gebd. baar n. 1½ Thlr.

Sartorius v. Waltershausen, W., über den sicilianischen Ackerbau. Ein Vortrag. gr. 8. Göttingen. Dieterich. geh. n. 8 Sgr.

Handboek voor den landbouw in Nederlandsch Oost-Indië, overzigt van de keveeking en behandeling, der voornaamste voortbrengselen uit het plantenrijk in de keerkringslanden. (Naar aanleiding van G. Richardsons Porter's Tropical agriculturist) door W. L. de Sturler. Nieuwe verb. en m. aanmerk. verm. uitgave van »Landbouw tusschen de keerkringen«. 1845. 1. afl. gr. 8. Leiden. A. W. Sijthoff. 2 Fl. 20 Cts.

c.

Hoffmann, Dr. Rob., Jahresbericht über die Fortschritte der Agriculturchemie mit besonderer Berücksichtigung der Pflanzenchemie und Pflanzenphysiologie. 4. Jahrg. 1861—1862. Mit einem vollständigen Sach- und Namen-Register. Lex. 8. Berlin. 1863. Springer's Verl. geh. n. 1⅔ Thlr.

Hoffmann, Doc. Dr. Rob. Theoretisch-praktische Ackerbau-Chemie, dem heutigen Standpunkte der Wissenschaft und Erfahrung für die Praxis fasslich dargestellt. Mit Abbildungen u. Tabellen. In 5 Lfrgn. 1. Lfrg. gr. 8. Prag. André. geh. n. ½ Thlr.

Karmrodt, Dir. Lehr. Dr. C., Chemie für Landwirthe. Leitfaden zunächst für den Unterricht in der unorganischen Chemie. 8. Berlin. 1863. Bosselmann. cart. n. 1 Thlr.

Liebig, Just. von, die Chemie in ihrer Anwendung auf Agricultur und Physiologie. 2 Thle. 7. Aufl. gr. 8. Braunschweig. Vieweg & Sohn. geh. n. 5⅓ Thlr.

Inhalt: 1) der chemische Prozess der Ernährung der Vegetabilien. n. 3 Thlr. 2) Die Naturgesetze d. Feldbaues. n. 2½ Thlr.

Mulder, Prof. Dr. G. J. Die Chemie der Ackerkrume. Nach der holländ. Orig.-Ausg. deutsch bearb. von Dr. Johs. Müller. 12. bis 15. (Schluss-) Heft. Lex. 8. Berlin. Akadem. Buchh. à n. ½ Thlr.

Versuchs-Stationen, die landwirthschaftlichen. 12. u. 13. Heft. gr. 8. Dresden. Schönfeld. n. 22 Sgr. (1—13. n. 7 Thlr. 24 Sgr.)

Dietrich, Dr. G. Th., erster Bericht über einige Arbeiten der agriculturchemischen Versuchsstation des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Kurhessen zu Heidau. Lex. 8. Kassel. 1862. Freyschmidt. geh. n. ⅓ Thlr.

Ergebnisse landwirthschaftlicher u. agriculturchemischer Versuche an der Station des General-Comités des bayer. landwirthschaftlichen Vereins in München. 4. Heft. gr. 8. München. Literar.-artist. Anstalt. n. ⅔ Thlr. (1—4. n. 3 Thlr. 14 Sgr.)

d.

Braunwart, Reg.-Ass. L., über Zusammenlegung der Grundstücke. Geschrieben für die ländlichen Lese- und Unterhaltungs-Vereine, sowie die Zöglinge der Wiesen- u. Wiesenbauschule zu Würzburg. 2 Aufl. Mit 1 Holzschn. u. 5 lith. Bildern. Lex. 8. Würzburg. Stuben. geh. n. 6 Sgr.

Günther (Saalhausen), Th. Die Reform des Real-Credits. Ein Mahnruf an Grundbesitzer und Capitalisten, zunächst im Königreich Sachsen. gr. 8. Dresden. Schönfeld. geh. n. ½ Thlr.

Erlenmeyer, die Vorschuss- u. Creditvereine in ihrer Anwendung auf die bäuerliche Bevölkerung, nach den Erfahrungen der im Herzogthum Nassau bestehenden Vereine. Wiesbaden. Limbarth. gr. 8. 15 Sgr.

Judeich, Kreissteuer-R. Alb. Die Grundentlastung in Deutschland. gr. 8. Leipzig. Brockhaus. geh. n. 1⅓ Thlr.

— — Die Landrentenbank im Königreich Sachsen. gr. 8. Leipzig. B. Tauchnitz. geh. ⅔ Thlr.

Hanssen, G. Die Gehöferschaften (Erbgenossenschaften) im Regierungsbezirk Trier. gr. 4. Berlin. Dümmler's Verl. in Comm. geh. n. 8 Sgr.

Helm, G., über die preuss. Hypotheken-Versicherungs-Aktien-Gesellschaft. Ein Vortrag. gr. 8. Danzig. 1862. Ziemssen. geh. n. 6 Sgr.

Lehmann, Advok. Dr. Gust. Die Mobilisirung des Hypothekenbriefes. gr. 8. Erlangen. Enke's Verl. n. 8 Sgr.

Mascher, Kreis-Sekr. Der landwirthschaftliche Real- und Gewerbekredit oder: Wie kann den Klagen der preussischen Landwirthe über Geld- u. Kreditmangel abgeholfen werden? gr. 8. Potsdam. Döring. geh. n. 1 Thlr.

Maurer, Staats- u. Reichs-R. Geo. Ludw. von, Geschichte der Frohnhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. 2 Bde.. gr. 8. Erlangen. Enke's Verl. geh. à n. 2 Thlr. 24 Sgr.

Die Gesetzgebung und Verwaltung, die bayer., im Bereiche der Landwirthschaft. München. Fleischmann. Lex. 8. geh. n. 15 Sgr.

Schäfer, Dr. W. Die Hypothekenversicherung als Mittel zur Hebung des Grundcredits mit besonderer Berücksichtigung der Hannoverschen Verhältnisse. gr. 8. Hannover. Helwing. geh. 6 Sgr.

Vorschlag, ein, zur Erleichterung des Hypothekar-Credits auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen über das Hypothekenwesen im Königreich Sachsen, zunächst für Städte. gr. 8. Zwickau. Richter in Comm. geh. n. 8 Sgr.

Gesetzgebung, die, des Königreichs Bayern seit Maximilian II., mit Erläuterungen herausg. von Dr. Carl Frdr. v. Dollmann. 1. Thl. 3. Bd. 6. Heft und 3. Thl. 4. Bd. 2. Heft. gr. 8. Erlangen. 1862. Palm & Enke n. 1⅔ Thlr. (I. 1.—III. 6. IV., 1. II. 1.—III. 3. III. 1. 1—3. II. 1. 2. III. IV. 1. 2. u. V. mit 2 Beilageheften. n. 32 Thlr. 12 Sgr.

Inhalt: I. III. 6. Gesetz vom 10. November 1861. Die Zusammenlegung von Grundstücken betreffend. Mit Erläuterungen vom Prof. Dr. L. Jos. Gerstner. Mit 5 lith. Taf. n. 28 Sgr. III. IV. 2. Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern vom 10. November 1861. Mit Erläuterungen von Dr. Carl Frdr. v. Dollmann. 2. Hft. n. 22 Sgr.

— — 2. Thl. 4. Bd. 1. Heft. gr. 8. Erlangen. Palm & Enke. n. 2 Thlr. 4 Sgr. (I. 1.—IV., 2. II. 1—IV. 1. III. 1. 1—3. II. 1. 2. III. IV. 1. 2. u. V. mit 2 Beilageheften. n. 36 Thlr. 28 Sgr.)

Inhalt: Gesetz vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend, und Gesetz vom 24. Mai 1861, die Abänderungen einiger Bestimmungen des obigen Gesetzes betreffend, erläutert von Reg.-R. Winfried von Hörmann.

Kulturgesetze, die, Bayerns unter der Regierung Sr. Maj. des Königs Maximilian II. Lex. 8. München. Fleischmann's Sep.-Conto. geh. n. 18 Sgr.

Wöllwarth-Lauterburg, Geh. Rath a. D. Frhr. Wilh. von, der neueste Stand der württembergischen Ablösungsgesetzgebung. gr. 8. Stuttgart. Aue. geh. n. 4 Sgr.

Gesetze, die agrarischen, des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen. 2. Bd. gr. 8. Sondershausen. Eugel. geh. 1½ Thlr.

Zustände, die, des freien Bauernstandes in Kurland nach dem Gesetze und nach der Praxis im Lichte des modernen Russlands. Dargestellt von einem Patrioten. 2. Thl. Commentar. gr. 8. Leipzig. Fries in Comm. geh. n. 1 Thlr. 24 Sgr.

e.

Jardin d'Acclimatisation, illustré par une réunion de Savans et d'Hommes de lettres. Paris. 1863. 15 Fr. 8. Dutil. Editeur.

Zeitschrift für Akklimatisation. Organ des Akklimatisations-Vereins in Berlin. Herausg. von Dr. L. Buvry. N. F. 1. Jahrg. 1863. 4 Hefte. gr. 8. Berlin. R. Kühn. n. 1⅓ Thlr.

Grouven, Dr. H., kritische Darstellung aller Fütterungsversuche und der daraus für den praktischen Gebrauch resultirenden chemischen Fütterungsnormen. gr. 8. Cöln. Hassel. In engl. Einb. n. 2½ Thlr.

Hofmann, Joh., die Cultur der Futtergräser und Futtergemenge auf den Feldern, Wiesen u Weiden. 8. Frankfurt a. M. Sauerländer's Verl. geh. 12 Sgr.

Körber, F. X. Die rationellen Fütterungsversuche bei unseren Hausthieren und ihre Anwendung in der Praxis. gr. 8. Halle. Pfeffer. geh. n. 1 Thlr.

Peters, Fr., praktische Einführung der Sommer-Stallfütterung, verbunden mit Fruchtwechselwirthschaft, mit besonderer Berücksichtigung des Molkerei-Betriebes und der Schweinezucht. 2. ganz umgearbeitete und vermehrte Aufl. gr. 8. Wismar. Hinstorff. geh. n. 1⅓ Thlr.

Schlitte, Wilh., Anleitung zur vortheilhaftesten und zugleich billigsten Sommerstallfütterung des Rindviehes. 12. Nordhausen. 1864. Büchting. geh. ¼ Thlr.

Elsässer, Ingen. Aug., Denkschrift über den Einfluss des Wiesenbaues u. der Drainage auf die Landwirthschaft Thüringens. gr. 8. Rudolstadt. Müller. geh. n. 2½ Sgr.

Jox, Kreis-Wiesenbau-Insp., Das Wesentlichste vom Wiesenbau und seinen Hülfswissenschaften. Gemeinverständliche Lehrvorträge. Mit 30 in den Text gedr. Fig. u 30 lith. Taf. Lex. 8. Würzburg. Stuber. geh. n. 1 Thlr. 12½ Sgr.

Lambl, Dir. Karl, die Kultur der Wiesen und ihr möglichst höchster Ertrag. Mit 87 Abbildungen. 2. (Titel-) Ausg. 8. Prag. 1860. Kober. geh. n. 8 Sgr.

Löbe, Dr. Will., die Unkräuter des Feldes und Landes. 3—6. hoch 4. Leipzig. Bänsch's Verl. à ½ Thlr.

— — die Futterkräuter. 2. Auflage. 3—7. (Schluss-) Liefrg. hoch 4. Leipzig. Bänsch's Verl. à ½ Thlr.

— — Die Wiesen u. Weiden, ihre Bewirthschaftung u. Cultur. 2 Thle. Berlin. Schotte & Co. geh. n. 1 Thlr.

Turrettin, Ingen. C., Der Wiesenbau. Nach der neuen Methode des Hofbesitzer A. Petersen in Witkiel in Angeln theoretisch und praktisch dargestellt. Mit 3 lith. Taf. 8. Schleswig. 1864. Heiberg. geh. 27 Sgr.

Birnbaum, Doc. Dr. K., Wie und womit soll man düngen? Eine Zusammenstellung der Ansichten frühester bis neuester Zeit über Dünger u. Düngung. 8. Mainz. 1863. von Zabern. geh. ¼ Thlr.

Burckhard, Prof. Dr. C., über das richtige Verhältniss in Anwendung der sogenannten künstlichen oder käuflichen Düngemittel zu den natürlichen, insbesondere dem Stallmist. gr. 8. Bayreuth. 1863. Giessel. geh. n. ⅛ Thlr.

Leuchs, Joh. Carl., Die Düngung mit dem Unendlich-Kleinen. Wichtiger Fortschritt der Landwirthschaft. gr. 8. Nürnberg. Leuchs & Co. geh. 6 Sgr.

Müller, Carl., Das Salz in der Landwirthschaft und Viehzucht als Düngemittel und Medicin. Resultate langjähriger Prüfung. 2. Ausg. 8. Berlin. Schotte & Co. geh. n. ⅙ Thlr.

Lambl, Dir. Karl. Die landwirthschaftliche Thierzucht des Kaiserstaates, ihre Bedeutung und die Mittel zu ihrer Hebung und Vervollkommnung. Mit 36 Abbildungen. 2. (Titel-) Ausg. 8. Prag. 1861. Kober. geh. n. 6 Sgr.

Pohlenz, Rob. Die Thierzüchtung und die Vererbungs-Gesetze. gr. 8. Breslau. Kern. geh. ⅔ Thlr.

Baumeister, Prof. Wilh. Handbuch der landwirthschaftl. Thierheilkunde und Thierzucht. 3 Bde. 4. Aufl. gr. 8. Mit Holzschnitten etc. Stuttgart. Ebner & Seubert. geh. n. 6 Thlr. 12 Sgr.

Belehrungen, leichtfassliche, über die gesammten Zweige der land- und hauswirthschaftlichen Viehzucht. 11—15. Heft. 2. verm. u. verb. Aufl. gr. 8. Hamm. 1862. 63. Grote. à n. ⅙ Thlr.

Inhalt: 11) Allgemeine Thier-Produktionslehre. Herausg. v. Dr. Wilh. Hamm. — 12) Die Zucht der Pferde. Mit 1 Titelbilde u. 15 in den Text gedr. Abbildungen. Herausg. v. Dr. Wilh. Hamm. — 13) Die Zucht und Haltung der Milchkühe in der Stadt und auf dem Lande. Mit 1 Titelbilde, 1 Abbildung mit Text und der bildl. Darstellung der äusseren Fehler. Herausg. von Dr. Wilh. Hamm. — 14) Die Wahl der Milchkühe. Mit 1 Titelkpfr. und 19 Abbildungen. Herausg. von Dr. Wilh. Hamm. — 15) Milchwirthschaft u. Molkereibetrieb. Mit 1 Titelbilde u. 24 Abbildungen. Hrsg. von Dr. Wilh. Hamm.

Baumeister, weil. Prof. Wilh., Kurzgefasste Anleitung zum Betriebe der Rindviehzucht. 4. verm. Aufl. Mit eingedr. Holzschn. nach Originalzeichnungen. gr. 8. Stuttgart. Ebner & Seubert. geh. 18 Sgr.

Baumeister, weil. Prof. Wilh. Anleitung zur Beurtheilung des Rindes für Thierärzte, Landwirthe und Viehschauer. 3. rev. Aufl. von Prof. Dr. A. Rueff. Mit eingedr. Holzschn. nach Originalzeichnungen. gr. 8. Stuttgart. Ebner & Seubert. geh. 1½ Thlr.

Hoffmann, Miska Ernst., Landwirthschaftliche Hülfsbücher. 1 Buch. gr. 8. Göttingen. Deuerlich. geh. n. ½ Thlr.

Inhalt: Die Milch vom Ursprung bis zur Butter und dem Käse.

May, Prof. Dr. Geo., Das Rind. Seine innere und äussere Organisation, Züchtung, Ernährung und Benutzung, sowie dessen Krankheiten. 1. Bd. A. u. d. T.: Die innere und äussere Organisation des Rindes nebst Anleitung zur Beurtheilung desselben. Mit 92 in den Text gedr. Holzsch. gr. 8. München. Palm. geh. n. 2 Thlr. 28 Sgr.

Schatzmann, Prof. R. Schweizerische Alpenwirthschaft. 4. Heft. gr. 8. Aarau. Christen. 18 Sgr. (1—4. 1 Thlr. 27 Sgr.)

Bibliothek, landwirthschaftl. 16. u. 20. Bd. 8. Wittenberg. Reichenbach, geh. 27 Sgr.

Inhalt: 16) Das kranke Pferd. Bearb. v. Dr. Ferd. Rud. Jacoby. Mit 10 Abbildgn. ½ Thlr. — 20) Die Jungviehzucht. Von Emil Kirchhof. 2. (Titel-) Ausg. 12 Sgr.

Gräfe, Hauptmann. Zur Geschichte des littauischen Landgestüts. gr. 8. Berlin. Bosselmann. geh. n. ⅔ Thlr.

Löbe, Dr. Will., Das Pferd, seine Zucht, Haltung und Ernährung, seine Pflege und Nutzung. Mit 15 Abbildungen. 2. (Titel-)

Aufl. 8. Berlin. 1862. Schotte & Co. geh. ½ Thlr,

Wörz, Med. R. J. J. Die Pferdezucht oder prakt. Anleitung zur Verbesserung und Veredelung der Pferdezucht. gr. 8. Stuttgart. 1863. Ebner & Seubert. geh. 1 Thlr. 3 Sgr.

Landgestüte und Landespferdezucht. Aphoristische Bemerkungen mit besonderer Berücksichtigung der mittleren Provinzen des preussischen Staates. br. 8. Berlin. Wiegandt & Hempel. geh. n. 8. Sgr.

Vogler, C. H., Renn-Kalender für Deutschland. Jahrg. 1863. 1. Theil. 12. Berlin. Asher & Co. geh. n. 1 Thlr.

Bibliothek, der gesammten haus- u. landwirthschaftlichen Viehzucht und Viehnutzung. 7. und 8. Bdchn. 8. Berlin. Schotte & Co. geh. Subcr.-Pr. n. 27 Sgr. Ladenpreis n. 1⅙ Thlr. (1—8. Subscr.-Pr. n. 3⅔ Thlr. Ladenpr. n. 4⅔ Thlr.)

Inhalt: 7) Anleitung zum rationellen Betriebe der Zucht, Ernährung, Pflege und Wollgewinnung der Schafe. Von Dr. Will. Löbe. Mit 8 Abbildungen. Subscr.-Pr. n. ½ Thlr. Ladenpreis n. ⅔ Thlr. — 8) Handbuch für Schweinezüchter und Schweinehalter. Von pens. Pfr. Karl. Fischer. Mit 6 Abbildungen. Subscr.-Pr. 12 Sgr. Ladenpr. ½ Thlr.

Körte, A., Wörterbuch der Schafzucht und Wollkunde. gr. 8. Breslau. 1863. Kern. geh. ½ Thlr.

f.

Revue horticole. Journal d'horticulture pratique, — publié sous la direction de Mr. Barral. Année 1863. Paris. Librairie agricole. 18 Frcs. 8.

Journal d'Agriculture pratique. Moniteur des Comices, des Propriétaires et des Fermiers, publié sous la Direction de Mr. J. A. Barral. Seconde partie de la maison rustique du 19 siècle. Nouvelle période. 27 Année. 1863. 8. Paris. Librairie agricole de la maison rustique. Rue Jacob 26. 19 Frcs.

Garden Oracle and floricultural Year-Book for 1863. Edited by Shirley Hibberd, F. R. H. S. Fifth Year of publication. Price One Shilling. London. Groombridge and Sons. 8.

Protocollauszüge und Verhandlungen der Gartenbaugesellschaft Flora zu Frankfurt a. M. 15. Jahrg. 1862. gr. 8. Frankfurt a. M. Keller. geh. n. 13 Sgr.

Hülfs- und Schreib-Kalender für Gärtner und Gartenfreunde auf das Jahr 1863. 9. Jahrg. Hrsg. von Prof. Dr. Karl Koch. 2 Thle. 16. Berlin. Bosselmann. In engl. Einbd. u. geh. n. 1 Thlr.

Dietrich, L. F., Geschichte des Gartenbaues in allen seinen Zweigen von den frühesten Zeiten bis zur Gegenwart. Nach den Quellen bearbeitet. 16. Leipzig. E. Schäfer. geh. ½ Thlr.

Encyklopädie der gesammten niederen und höheren Gartenkunst. Herausg. von L. F. Dietrich. 2. Aufl. 12—15. (Schluss.) Lfr. Lex. 8. Leipzig. Arnold. geh. à 6 Sgr.

Löbe, Dr. Will., Der Schullehrer Matthias als Gärtner, Seiden- und Bienenzüchter und seine eigenthümliche und erfolgreiche Unterrichtsweise. Eine anregende Erzählung. (Dorfgeschichten IV.) 12. Berlin. C. Heymann. geh. n. 8. Sgr.

Schmidt, C. O., u. Fr. Herzog, der populäre Gartenfreund. 8. verb. Aufl. Quedlinburg. Ernst. geh. ⅚ Thlr.

Adress-Buch sämmtlicher Kunstgärtnereien, Samen- und Pflanzenhandlungen Deutschlands und der Schweiz mit genauer Angabe aller ihrer Geschäftszweige. Herausg. von J. O. Otto. 1. Jahrg. gr. 4. Erfurt. F. W. Otto in Komm. geh. baar n. ⅔ Thlr.

Monatsschrift für Pomologie und praktischen Obstbau. Herausg. vom Superint. J. G. C. Oberdieck und Garteninspekt. Ed. Lucas. 9. Jahrg. 1863. 12 Hefte. Lex. 8. Stuttgart. Ebner und Seubert. n. 2½ Thlr.

Taschenbuch für Pomologen, Gärtner und Gartenfreunde. 2. Jahrg. Mit 18 Holzschn. gr. 16. Stuttgart. Ebner & Seubert. cart. n. 8 Sgr.

Borchers, Carl, Anleitung zur Vervollkommnung des Obstbaues im nördlichen und mittleren Deutschland. Mit 49 eingedr. Holzschnitten. gr. 8. Hannover. Hahn. geh. 12. Sgr.

Lucas, Insp. Ed., Leitfaden zum Bestimmen der Obstsorten. gr. 8. Stuttgart. Ebner & Seubert. geh. 12 Sgr.

Metzger, J. Carl Will., Der kleine Obstzüchter. Mit eingedruckten Holzschnitten. 5. Aufl. gr. 16. Frankfurt a. M. Brönner. 6 Sgr.

Handbuch, illustrirtes, der Obstkunde. Unter Mitwirkung herausg. vom Mediz. Assess. Fr. Jahn, Ed. Lucas und Superint. J. G. C. Oberdieck. 11. Lief. (od. 5. Bd. 1. Lief.) gr. 8. Stuttgart. Ebner & Seubert. geh. à n. 24 Sgr.

Greis, J. J., Des Winzers Bildung und Fortschritt. 1. Lief. gr. 8. Neuwied, van der Beeck. geh. u. verklebt. n. 1 Thlr.

Leuchs, Joh. Carl, Vollständige Weinkunde oder der europäische Winzer, Kellermeister und Weindarsteller. 5. Aufl. Mit vielen Holzschn. gr. 8. Nürnberg. geh. 4 Thlr.

Meyer, J. G., Die höchsten Erträge der Weinberge u. Rebfelder. 8. Stuttgart. Koch. geh. n. ⅙ Thlr.

Mohr, Medizinalrath Dr. Friedr., Der Weinstock und der Wein. Praktisch-wissenschaftliche Abhandlung über die Zucht des Weinstocks und die Bereitung des Weins. Mit 52 in den Text gedr. Holzschn. gr. 8. Coblenz. 1864. Hölscher's Verlag. Sep. Conto. geh. n. 1⅓ Thlr.

Müller, Joh. Praktische Anleitung zur Hebung der Weinproduction mit besonderer Rücksicht auf die Kronländer des östreichischen Kaiserstaates. Mit 91 Abbildungen auf 11 lith. Taf. Lex. 8. Wien. (Gerold's Sohn). geh. n. 2 Thlr.

Pfau-Schellenberg, G., Statistik über Weinlauf und Rebbau des Rheinthales. 8. St. Gallen. Sonderegger & Buff. geh. n. ⅓ Thlr.

Pohl, Prof. Dr. J. J., Behelfe zum Gallisiren der Weine. gr. 8. Wien. Helf. geh. n. ⅔ Thlr.

Rawald, Gust., das Buch vom Wein. Anbau, Bereitung, Behandlung etc. der Weine für Weinbauer, Weinhändler, Weinwirthe und Weintrinker. 3. umgearb. Aufl. Hamm. 1863. Grote. geh. 1 Thlr.

Leuchs, Joh. Carl, Der Rübenbau und seine ungeheure Zukunft. Lex. 8. Nürnberg. Leuchs & Co. geh. 21 Sgr.

Löffler, Dr. Carl, Analytische Untersuchungen über den Vergleichs-Werth verschiedener Hauptgattungen der Runkelrübe und über die Vertheilung des Stickstoffgehalts in den verschiedenen Theilen dieser Pflanze, nebst Analysen der für den Runkelrübenbau geeigneten Bodenarten. gr. 8. Berlin. Frank. geh. n. ⅓ Thlr.

Löffler, Dr. Carl, über die Runkelrübenzucker-Fabrikation Frankreichs. gr. 8. Berlin. Thiele. geh. 13½ Sgr.

Schulz, Dir. C. G., Die Fabrikation des Zuckers aus Rüben. Theorie und Praxis für Praktiker. 3. Abschn. 2 Abtheilungen. gr. 8. Berlin. Springer's Verl. geh. n. 1 Thlr. 26 Sgr. (1—3. n. 3 Thlr. 12½ Sgr.)

Inhalt: 1) Das Abdampfen. 2) Die Berechnungen der Abdampf-Apparate. (2 Abth. einzeln n. 1 Thlr. 4 Sgr.).

Zeithammer, Leop. M., Die Erschöpfung des Bodens durch den Rübenbau. gr. 8. Prag. Calve. geh. n. ⅔ Thlr.

Vitalis, J., Opmerking omtrent den loop der suiker-industrie in den Nederlandsch O. J. Archipel. gr. 8. 'Gravenhage, H. C. Susan. C. Hzoon. 1 Fl. 20 Cts.

Frank, Adolph, über die Fabrikation des Rohzuckers und die dabei stattfindenden Verluste. Magdeburg. Schäfer. gr. 8. geh. n. ⅔ Thlr.

Frese, O., Beiträge zur Zuckerfabrikation. Braunschweig. Vieweg & Sohn. gr. 8. geh. n. 1 Thlr.

Berichte über neuere Nutzpflanzen, insbesondere über die Ergebnisse des Anbaues in verschiedenen Theilen Deutschlands. Herausg. von Metz & Co. Jahrg. 1863. gr. 8. Berlin. Wiegandt & Hempel. geh. n. 18 Sgr.

Meyer, J. G., Die neuesten, wichtigsten und ertragreichsten landwirthschaftlichen Handelsgewächse. gr. 8. Berlin. 1862. Nauck. geh. 17 Sgr.

Gosewisch, Aug., Der Hopfenbau in landwirthschaftlicher, gewerblicher und volkswirthschaftlicher Bedeutung. gr. 8. Hannover. Meyer. geh. n. 6 Sgr.

Kieferln, M., Der Hopfenbau am Draht in seiner Vollendung in Betreff seiner Anlage, seiner Bearbeitung, seiner Vortheile und seines Ertrages. 8. Rottenburg a. N. (Schw. Gmünd, Schmid). geh. 4 Sgr.

Löffler, Dr. Carl, Anbau und Ausbeute der Industriegewächse. Für deutsche Landwirthe. 1—3. Heft. 8. Wittenberg. Reichenbach. geh. 18½ Sgr.

Inhalt: 1) Die Cichorie. ⅙ Thlr. 2) Die schwarze Malve. 6 Sgr. 3) Der Krapp ⅓ Thlr.

Müller, L., Der Mais. Praktische Anleitung zur zweckmässigsten Cultur und Benutzung desselben. Heidenheim. Völter. geh. n. 12 Sgr.

g.

Seidenbau, der, 2. Aufl. 1 Bogen in gr. Fol. mit eingedr. und color. Holzschn. Wittenberg. Reichenbach. In Couvert. n. ⅙ Thl.

h.

Dollinger, Schullehrer, Joh. Martin, Die Bienenzucht, eine unerschöpfliche Goldgrube für Landbewohner aller Stände. 2. Aufl. 12. München. Gummi. geh. ⅙ Thr.

Alefeld, Dr. Friedr., Die Bienen-Flora Deutschlands und der Schweiz. 2. Ausg. 8. Neuwied. Heuser. geh. n. ⅔ Thlr.

Hermann, H. C., Der erfahrene Bienenzüchter. 8. Chur. 1860. Grubenmann Verlag. geh. ⅓ Thlr.

Zimmermann, Max, Der Bienenfreund vom Glan. Der Mensch als Herr der Biene, oder die Quintessenz der Bienenzucht. Mit 25 Abbilduugen in eingedr. Holzschnitten. 8. Lauterecken 1862. (Meisenheim. Krull). geh. n. 12. Sgr.

i.

Revue des Eaux et Forêts; fondée par M. A. Frézard. Année 1863. Paris. Librairie agricole. 8. 15 Frcs.

Land- und Forstwirth, Der, Herausgeb. von E. Kirchhof und A. Hohenstein. 3. Jahrg. 1863. 40 Nrn. gr. 4. Wien. (Berlin. Th. Grieben.) n. 6. Sgr.

Vereinsschrift für Forst-, Jagd- und Naturkunde. Herausg. von dem Vereine böhmischer Forstwirthe unter der Red. d. Forstraths F. X. Smoler. (42—44. Heft). Neue Folge 28. Heft und 2. Folge 1. u. 2. Heft. Lex. 8. Prag. 1862. 63. André in Comm. à n. 26 Sgr. (1—44. n. 35 Thlr. 19 Sgr.

Forst- und Jagd-Kalender, allgemeiner östreichischer auf das Jahr 1863. Red. von den Lehrern der mährisch-schlesischen Forstschule zu Aussen. 4. Jahrg. 16. Olmütz. Grosse. In engl. Einband. n. 28 Sgr., in Leder geb. n. 1⅙ Thlr.

Jäger-Kalender, illustrirter, für 1864. 3. Jahrg. Herausg. von F. Frhrn. v. Wiedersperg. 8. Wien. Markgraf. geh. n. 8. Sgr.

Mittheilungen des ungarischen Forst-Vereins. Red. v. Will. Rowland. Neue Folge. 3. Bd. 4 Hefte. gr. 8. Pressburg. Wigand in Comm. baar n. 2⅓ Thlr.

Taschenbuch für Forst- und Jadgmänner. Das Wissenswürdigste aus dem Forst- u. Jagdwesen. Berlin. Springer's Verl. cart. n. ⅓ Thlr.

Forst- und Jagd-Kalender für Preussen auf das Jahr 1863., nebst Terminkalender zum täglichen Gebrauch. 13. Jahrg. Herausg. vom Prof. F. W. Schneider. 2 Thle. 16. Berlin. Springer's Verlag. In engl. Einb. baar n. 1 Thlr. 2 Sgr., in Leder geb. baar 1⅓ Thlr.

Blätter, forstliche. Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen. Herausg. v. Oberforstmeister Dir. Jul. Thdr. Grunert. 6 Hefte. gr. 8. Berlin. Springer's Verl. à n. 1⅓ Thlr.

Verhandlungen des schlesichen Forstvereins 1862. gr. 8. mit 2 Steintaf. und 5 Tab. Breslau. Ziegler in Comm. geh. n. 1⅙ Thlr.

Blätter, kritische, für Forst- und Jagdwissenschaft, begründet v. Prof. Dr. W. Pfeil, fortgesetzt v. Oberförster Prof. Dr. H. Nördlinger. 45. Bd. 1. Heft. gr. 8. Leipzig. Baumgärtner 1⅓ Thlr.

Jahrbuch der Königl. sächs. Akademie für Forst- und Landwirthe zu Tharand. Herausgegeben von den akademischen Lehrern Frhrn. v. Berg, Dr. H. Krutzsch, Pressler etc. Neue Folge 8 Bd. Mit 4 Holzschnitten gr. 8. Leipzig. Arnold. geh. n. 2 Thlr. 12 Sgr.

Mittheilungen, forstliche. Herausg. von K. B. Ministerial-Forstbureau. 3. Bd. 3. Heft.

(Der ganzen Reihe 11. Heft). A. u. d. T. Mittheilungen über das Forst- und Jagdwesen in Bayern. 4. Heft. Mit 2 lith. Tafeln und vielen Holzschnitten. gr. 8. 1 Tab. München. Palm. 1⅓ Thlr. (1—11. 8 Thlr. 18 Sgr.)

Zeitung, land- und forstwirthschaftliche, für das Fürstenthum Lüneburg. Herausg. von dem landwirthschaftlichen Provinzial-Verein, red. von den Lehrern der Georgsanstalt zu Ebstorf: Dr. Schweitzer, Dr. Erdmann, P. Köpke und Dir. Dr. Fischer. 1. Jahrg. 1863. Juli — Dez. 26 Nrn. gr. 4. Uelzen. Lüneburg. Herold & Wahlstab. baar n. ⅚ Thlr.

Verhandlungen des Harzer Forst-Vereins. Herausg. von dem Vereine. Jahrg. 1862. gr. 8. Braunschweig. G. C. E. Meyer sen. geh. n. ½ Thlr.

Verhandlungen des Hils-Solinger Forst-Vereins. Herausg. von dem Vereine. Jahrg. 1862. gr. 8. Braunschweig. Bruhn. geh. n. ⅓ Thlr.

Beschreibung der land- und forstwirthschaftlichen Akademie Hohenheim. Herausg. von dem Director und den Lehrern der Anstalt. Mit 18 eingedruckten Holzschnitten u. 3 lith. Karten. Lex. 8. Stuttgart. 1863. Ebner & Seubert. cart. n. 1 Thlr. 21 Sgr., feine Ausg. n. 2 Thlr. 12 Sgr.

Burckhardt, Forstdir. Heinr., über Eichenzucht. gr. 8. Hildesheim, Gerstenberg. geh. n. ⅙ Thlr.

Gayer, Prof. Carl, Die Forstbenutzung. Mit über 300 in den Text gedr. Holzschnitten. (In 2 Thl.) 1. Thl. gr. 8. Aschaffenburg. Krebs. geh. n. 3 Thlr.

Krohn, Ob. Förster, Fraas & Hanstein. Der Werth der Waldstreu für den Wald. gr. 8. Berlin. 1864. Springer's Verl. geh. n. ⅙ Thlr.

Löbe, Dr. Will., Die Gräser der Wiese und des Waldes. 3—5. (Schluss-) Lief. hoch 4. Leipzig. Baensch Verl. à ⅓ Thlr.

Marillac St. Julien, Th. v., Der ausübende Fortbetrieb. gr. 8. Wiesbaden. (Schellenberg). geh. baar n. 18 Sgr.

Rentsch, Dr. Herm., Der Wald im Haushalt der Natur und der Volkswirthschaft. (Gekrönte Preisschrift). 2. umgearb. Aufl. gr. 8. Leipzig. G. Mayer. geh. n. ⅔ Thlr.

Stumpf, Reg. u. Kreisforstrath Prof. Dir. Dr. Carl, Anleit. zum Waldbau. Mit in den Text gedr. Holzschn. 3. Aufl. gr. 8. Aschaffenburg. Krebs. geh. n. 1 Thlr. 27 Sgr.

Vorlaender, Steuer R. J. J., Die Waldwirthschaft im Wiehen-Gebirge nebst Vorschlägen zu deren Verbesserung. gr. 8. Minden. Volkening in Comm. geh. n. 4 Sgr.

Holz-Tabellen oder Reductions-Tabellen des runden Holzes nach Cubikfuss in 10- und 12- Theil. Maasse. 10. Aufl. gr. 16. Ulm. Gebr. Nübling. geh. ¼ Thlr.

Amüat, Forstinsp. X., Holz-Tabellen. Berechnung des kantigen und runden Holzes in Cubikmaass. A. d. Frz. 3. Aufl. Bern. Heuberger. geh. 12 Sgr.

Bose, Oberforstrath Heinr. Ludw., Beiträge zur Waldwerthberechnung in Verbindung mit einer Kritik des rationellen Waldwirths von Max Rob. Pressler. Mit 1 lith. Taf. und 1 Zinseszinstab. gr. 8. Darmstadt. Jonghaus. geh. 1 Thlr. 9 Sgr.

Eschke, Oberförster a. D. Ernst Frz., Beiträge zur Vermessung, Taxation und Verwaltung der Forsten nach 50jährigen Erfahrungen in königl. sächs. Staatsforstdienste. Lex. 8. 9 Steintaf. in Lex. 8. Leipzig. Arnold. geh. n. 1⅓ Thlr.

Scheppler, Revierförter, Doc. Carl, Das Nivelliren und der Waldwegbau bearb. und seinen Vorträgen zu Grunde gelegt. Mit 107 in den Text gedr. Holzschn. gr. 8. Aschaffenburg. Krebs. geh. n. 1⅓ Thlr.

Glaser, Dir. J., Die der Land- und Forstwirthschaft schädlichen u. nützlichen Thiere. gr. 8. Aarau. Christen. geh. n. ⅙ Thlr.

Kraft, Oberförster Gust., Beiträge zur forstlichen Wasserbaukunde. Mit Holzschnitten. gr. 8. Hannover. Helwing. geh. 9 Sgr.

Hanstein, Dr. H., über die Bedeutung der Waldstreu für den Wald. 3 Abdr. gr. 8. Darmstadt. (Wiesbaden. Limbarth). geh. n. 4 Sgr.

Peetz, Hartwig, die Frischwald in den bayerischen Seen. Kulturhistorische Skizze. gr. 8. München. Fleischmann's Sep. Cto. geh. n. 12 Sgr.

Koch-Sternfeld, J. C., Ritter von, Der Fischfang (das jus piscandi) in Bayern und Oestreich ob der Enns, nach dem urältesten Landrechte. gr. 8. München. Lindauer in Comm. geh. n. ⅓ Thlr.

k.

A practical treatise on the law relating to Mines and Mining Companies. By Whitton Arundell, Attorney-at-Law. London. Lockwood and Comp. 1863. 8. 4 Shill. cloth.

Waste products and undeveloped Substances. By P. L. Simmonds. London. Robert Hardwicke. 1862.

Landrin (ingénieur civil des mines): Traité de l'or. Monographie, histoire naturelle, exploitation, Statistique. Son rôle en économie politique et ses divers emplois. 1 Vol. gr. in 18. Paris. Guillaumin & Co. 1863. 3½ Frcs.

Berg- und Hütten-Kalender, allgemeiner östreichischer auf das Jahr 1863. Red. v. Ob. Berg R. Prof. Otto Frhrn. v. Hingenau. 16. Olmütz. Grosse. In engl. Einb. n. 28 Sgr., in Leder gbd. n. 1⅙ Thlr.

Jahrbuch, Berg- und Hüttenmännisches, der k. k. Bergakademie Leoben und Schemnitz und der k. k. Montan-Lehranstalt Pribronn. 12. Bd. Red.: Dir. P. Tunner. Mit in den Text gedr. Holzschn. und 3 zinkographisch. Taf. Lex. 8. Wien. Tendler & Co. in Comm. n. 2⅔ Thlr.

Montan-Handbuch des östreichischen Kaiserthums für 1863. Herausg. v. Rechnung-R. Joh. Baptist Kraus. 20. Jahrg. gr. 8. Wien. (Sallmayer & Co.) geh. n. 1⅔ Thlr. Velinp. geb. n. 2½ Thlr.

Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen in dem Preussischen Staate. Herausg. in dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. 11. Bd. 4 Lief. gr. 4. Berlin. Decker. geh. n. 4 Thlr.

Dieselbe Zeitschrift. Hauptregister zu Bd. I. bis X. Berlin. Decker. gr. 4. n. ⅔ Thlr.

Zeitschrift des Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins. Herausg. vom Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Verein, unter Verantwortung des Vorsitzenden, Bergrath Ficinus. 2. Jahrg. 1863. 11 Nrn. gr. 4. Breslau. E. Trewendt in Comm. n. 2 Thlr.

Berg- und Hütten-Kalender für das Jahr 1863. 8. Jahrg. gr. 16. Essen. Bädeker. In Leder gbd. n. 1⅙ Thlr.

Ausgabe für das Gebiet des französischen Bergrechts. gr. 16. Essen. 1863. Bädeker. In Leder gbd. n. ⅙ Thlr.

Bergwerks- und Hütten-Karte des westphälischen Ober-Berg-Amts-Bezirkes. Maasstab 1 : 120,000. 3. verbesserte und bereicherte Aufl. Chromolith. Imp. Fol. Essen. Bädeker. n. ⅔ Thlr.

Uebersichts-Karte der dem erzgebirgischen Steinkohlen-Bassin angehörenden Theile des Königreichs Sachsen in 1 : 24,000 der natürlichen Grösse. Sect. 1. 4. u. 5. Imp. Fol. Dresden. (Meinhold & Söhne). baar à n. 1⅙ Thlr., color. à n. 1⅓ Thlr., compl. n. 7¼ Thlr., color. n. 9⅔ Thlr.

Inhalt: 1. Crimmitschau. — 4. Chemnitz. — 5. Werdau.

Liefr. 1. (excl. Titelblatt) einzeln n. 3½ Thlr. color. n. 5 Thlr. — Lief. 2. n. 4 Thlr., color. n. 4⅔ Thlr.

Jahrbuch für den Berg- und Hüttenmann auf das Jahr 1863. Herausg. und verlegt von der königl. Bergakademie zu Freiberg. gr. 8. Freiberg. Cratz & Gerlach in Comm. geh. n. ⅔ Thlr.

Stadt-, Land- und Berg-Kalender, Freiberger, auf das Jahr 1863. gr. 4. Freiberg. Gerlachsche Buchdr. geh. n. ⅙ Thlr., durchsch. n. 6 Sgr.

Althans, Berg-Assessor E., Zusammenstellung der statist. Ergebnisse des Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Betriebes in dem Preuss. Staate während der 10 Jahre von 1852—1861. gr. 4. Berlin. Decker. geh. baar n. ⅔ Thlr.

Hartmann, Dr. Carl, Vademecum für den praktischen Berg- und Hüttenmann. Sammlung von Regeln, Dimensionen, Formeln etc. aus den wichtigsten Zweigen des Berg-werks- und Hüttenbetriebes. 2. Bd.: Vademecum für den praktischen Eisenhüttenmann. 3. Aufl. Mit 5 lith. Fol. Tafeln. 8. Hamm. 1863. Grote. In engl. Einbd. n. 2⅔ Thlr.

Hartmann, Berg- und Hütten-Ingen. Dr. Carl Fr. Alex., Die Fortschritte des metallurgischen Hüttengewerbes im Jahre 1861. 6. Bd. Mit 3 lith. Foliotaf. gr. 8. Leipzig. Förstner. geh. n. 3⅓ Thlr. (1.—6.: n. 21⅓ Thlr.

Hauer, Karl Ritter von, die wichtigeren Eisenerz-Vorkommen in der östreichischen Monarchie und ihr Metallgehalt. gr. 8. Wien. Braumüller. geh. n. 1⅓ Thlr.

Niederist, Berg-R. J., Grundzüge der Bergbaukunde für den praktischen Unterricht u. Gebrauch bearb. Mit 332 in den Text gedr. Holzschnitten. 8. Prag. Credner. n. 1⅓ Thlr. In engl. Einbd. n. 1 Thlr. 18 Sgr.

Berg- und Hüttenwesen, das, im Herzogthum Nassau. Herausg. vom Ober-Bergrath F. Odernheimer. 1. Heft. Mit 4 Plänen. Lex. 8. Wiesbaden. Kreidel's Verl. n. 1⅓ Thlr.

Percy, Prof. John., die Metallurgie. Gewinnung und Verarbeitung der Metalle und ihrer Legirungen, in praktischer und theoretischer, besonders chemischer Beziehung. Uebertragen und bearbeitet von Prof. Dr. F. Knapp. 1. Bd. 1. Abth. Mit zahlreichen in den Text gedr. Holzstichen. gr. 8. Braunschweig. Vieweg & Sohn. geh. n. 1½ Thlr.

Tunner, Pet., Bericht über jene Gegenstände der Londoner Weltindustrie-Ausstellung von 1862, die den metallurgischen Prozessen angehören. Mit in den Text gedruckten Holzschnitten und einer zinkographischen Tafel. gr. 8. Wien. 1863. Tendler & Co. in Comm. geh. n. 1⅓ Thlr.

Wenckenbach, Fr., Beschreibung der im Herzogthum Nassau an der Lahn und dem Rhein aufsetzenden Erzgänge. Mit 1 Kärtchen und 2 Taf. gr. 8. Wiesbaden. 1861. Niedner. geh. baar n. 12 Sgr.

Miller, Ritter von Hauenfels, Prof. Alb., über Bergbau-Schätzungen. Kritische Beleuchtung der hiefür angenommenen Theorieen und Gepflogenheiten und diessbezügliche Vorschläge. Lex. 8. Wien. Tendler u. Co. in Comm. geh. baar n. 8 Sgr.

Erfahrungen im berg- und hüttenmännischen Maschinen-, Bau- und Aufbereitungswesen. Zusammengestellt v. Sectionsrath P. Rittinger. Jahrg. 1861. Mit einem Atlas v. 22 lith. Taf. gr. 4. Wien. Manz. geh. n. 3 Thlr.

Hartmann, Dr. Carl, Handbuch des Stein- und Braunkohlen-Bergbaues. Nach dem Werke des belgischen Berg-Ingen. A. T. Ponson und mit den besten und neuesten sonstigen Hülfsmitteln bearbeitet. 2. sehr verm. und verb. Aufl. 5. (Schluss-) Lfrg. gr. 4. mit 15 Steintafeln. Weimar. 1862. Voigt. à 2⅓ Thlr.

Hartmann, Dr. Carl, die Brennmaterialien, ihre Eigenschaften und ihre Benutzung in der Haus- und Landwirthschaft, sowie in den Künsten und Gewerben; allgemein fasslich dargestellt. Mit 70 Fig. auf 6 lith. Fol. Taf. 8. Leipzig. 1863. Förstner. geh. n. 1⅓ Thlr.

Hauer, Karl Ritter von, Untersuchungen über den Brennwerth der Braun- und Steinkohlen von den wichtigeren Fundorten im Bereiche der östreichischen Monarchie, nebst statist. Notizen und Angabe über ihre Lagerungsverhältnisse. gr. 8. Wien. Braumüller. geh. n. 2⅓ Thlr.

Perutz, H., Wärme und Brennmaterialien, ihre Anwendung für industrielle Zwecke u. Beschreibung der besten Rauchverbrennungs-Anlagen. Mit 36 in den Text gedr. Holzschnitten. gr. 8. Berlin. Springer's Verl. geh. 1½ Thlr.

Reissig, Dr. W., Handbuch für Holz- und Torfgas-Beleuchtung und einige verwandte Beleuchtungsarten. Mit 11 lith. Taf. und 35 (eingedr.) Holzschn. gr. 4. München. Oldenbourg. cart. n. 4 Thlr.

Ueber Steinkohlen in Bayern. (Als Mscr. gedr.) gr. 8. Bayreuth. (Giessel.) geh. 2 Sgr.

Zeitschrift für Bergrecht. Red. u. herausg. v. Ober-Bergrath H. Brassert und Prof. Dr.

H. Achenbach. 4. Jahrg. 1863. 4 Hefte. gr. 8. Bonn. Marcus. n. 2⅔ Thlr.

Zerrenner, Reg. u. Berg-R. Dr. Carl, Lehrbuch des deutschen Bergrechts. 2. Abth. 1. Hälfte. 8. Gotha. Opetz' Verl. geh. n. 1 Thlr.

Der Preis der 1. Abth. ist auf 1 Thlr. n. erhöht.

Kressner, Bergamts-Assessor Lehr. P. M., Grundzüge zu einer Characteristik des Bergwerkseigenthums oder Darstellung des Wichtigsten über Wesen, Form, Wirkungen und Eigenschaften der regalen Bergbaurechte aus ihren natürlichen und gesetzlichen Grundlagen zum Verständniss ihrer Bedeutung und ihres Characters für Juristen, Bergleute und Bergwerksfreunde gemeinfasslich entwickelt. gr. 8. Freiberg. Engelhardt. geh. n. ⅔ Thlr.

Beughem, Kreisger. Dir., Bemerkungen zu dem Entwurfe eines allgemeinen Bergwerksgesetzes nebst einem Abdruck desselben. gr. 8. Neuwied. Strüder. geh. ½ Thlr.

Beschoren, C., Kritik des vorläufigen Entwurfs eines allgemeinen Berggesetzes für das Königreich Sachsen. gr. 8. Zwickau. Richter. geh. n. ⅓ Thlr.

Gesetze, östreichische. Taschenausg. Nr. 11. 12. Wien. 1861—1862. F. Mantz. geh. 2⅔ Thlr.

Nr. 11. das allgemeine Berggesetz vom 23. Mai 1854 sammt der Vollzugsvorschrift und allen darauf Bezug nehmenden Verordnungen und Erläuterungen. Mit einem Anhange. 1 Thlr. 2 Sgr. — 12. Das Forstgesetz, Jagdgesetz, die Vorschriften über das Waffentragen und den Feldschutz nebst allen darauf bezügl. ergänz. u. erläut. Verordnungen und Instructionen. 16 Sgr.

Klostermann, Berg-Rath R., Bemerkungen über den Entwurf eines allgemeinen Berggesetzes für die preussischen Staaten. gr. 8. Berlin. Stubenrauch. geh. n. ¼ Thlr.

(Fortsetzung folgt.)

Literatur der Auswanderungs-Statistik.

Die Krisis der deutschen Auswanderung und ihre Benutzung für Jetzt und Immer. Ein Hebel für deutsche Schiffahrt, deutschen Handel, deutsche Rhederei und deutsches Gewerbe zur deutschen Flotte, und eine Gewährleistung für deutsche Einigung, Kräftigung und Selbstachtung diesseits und jenseits des Weltmeeres. Von J. J. Sturz, Verfasser von: Die Beseitigung der Sclaverei in Nordamerika etc. Berlin; G. Hickethier. 1862. gr. 8.

In diesem schon vor einiger Zeit erschienenen, aber den heutigen Verhältnissen noch immer entsprechenden zweckmässigen Sammelwerke giebt der verdiente Verfasser so zahlreicher nützlicher Schriften über Sclaverei und Sclavenhandel, über Colonialpolitik und Auswanderungswesen, über den Fischfang auf hoher See und die Canalverbindung zwischen der Nord- und Ostsee einen Nachtrag zu seinen früheren Brochüren über Emigration und namentlich deutsche Auswanderung, welche Brochüren in nächster Beziehung zu dem Gedanken der Begründung einer deutschen Flotte stehen. Die Realisirung dieses Gedankens hat der Verfasser mit rühmenswerthem Eifer verfolgt und sich, wie wir wissen, nicht ohne bedeutende persönliche Opfer, gewissermaassen als Lebensaufgabe gesetzt; er ermüdet deshalb nicht, den deutschen Regierungen mit praktischen Vorschlägen an die Hand zu gehen, welche dem Schatze seiner reichen Erfahrung auf diesem Felde entnommen sind.

Wie gesagt, das vorliegende Büchlein besteht lediglich aus Excerpten, die hervorragenden literarischen Erscheinungen auf dem hier in Frage kommenden Gebiete entnommen sind, und durch welche der Verfasser die in seinen früher herausgekommenen Schriften enthaltenen Ideen, Behauptungen und Vorschläge zu bekräftigen und näher zu begründen sucht. Aber diese Excerpte sind mit grossem Fleisse und Geschick angefertigt, sie enthalten *in nuce* den hauptsächlichsten Inhalt der ausgezogenen Werke namentlich in Bezug auf die Frage der deutschen Auswanderung, und der deutsche Leser ist demnach in den Stand gesetzt, die Lectüre der excerpirten Schriften grossentheils entbehren zu können; der Staatswirth und Politiker aber findet hier so viele Andeutungen und Hinweisungen, dass ihm, wenn er sich über den neuesten Stand der wichtigen Angelegenheit genau unterrichten will, die desfallsige Arbeit wesentlich erleichtert wird.

Im Einzelnen machen wir das Publicum, welches sich für den Gegenstand interessirt, besonders aufmerksam auf die gesammelten statistischen Notizen über die deutsche Auswanderung, mit denen in engster Beziehung stehen die neueren Nachrichten über das Anwachsen der Bevölkerung in Preussen, über die Auswanderungen aus Deutschland und Preussen, namentlich über die Expatriirungen deutscher Landsleute während des letzten Decenniums von 1850 bis 1860, über die beiden bedeutendsten vaterländischen Auswanderungshäfen Hamburg und Bremen, mit Berücksichtigung der Bestimmungsorte und der Nationalität der Emigranten. Auch die französische und englische Auswanderung, und unter der letzten Rubrik *in specie* die der Irländer, Schotten und Engländer, wie nicht minder die europäische Auswanderung im Ganzen und Grossen, wie sich dieselbe gegenwärtig gestaltet hat, werden scharf characterisirt; die Urtheile Legoyts, J. B. Say's, Tallandiers, so wie Roschers und des alten Vater Arndt stehen neben einander und werfen treffliche Schlaglichter auf die ganze Materie. Auch die in einem bemerkenswerthen Aufsatze: über die evangelischen Deutschen im Westen Nordamerika's, welcher in den Mittheilungen des Berliner Vereins für die ausgewanderten evangelischen Deutschen Nordamerika's (Berlin, 1860) ausgesprochenen Ansichten: über die Wichtigkeit der Cultusfreiheit zur Erhaltung der deutschen Sprache in Ansiedelungsländern, sowie die beredten Worte eines geistvollen deutschen Flüchtlings, Lothar Bucher, über die Nothwendigkeit des Zusammenhaltens ausgewanderter Deutschen in fremden Ländern, berühren beherzigungswerthe Wahrheiten, die, um so mehr, da der Deutsche seinem Nationalcharakter gemäss sich nur zu gern isolirt und verzettelt und deshalb so häufig zu Grunde geht, gerade in unseren Tagen nicht laut genug gepredigt werden können, wenn wir in Betracht ziehen, welchem traurigen Schicksale noch in neuester Zeit deutsche Emigranten in Russland, Brasilien und anderen Orten durch Nichtbeachtung jener Wahrheiten anheimgefallen sind. Dass der Verfasser, bei seiner Lebensstellung und bei den von ihm gemachten trüben Erfahrungen die deutsche Auswanderung nach Brasilien, die brasilianische Gesetzgebung in Bezug auf Einwanderungen, Ansiedelungen und Landvertheilung, sowie die käufliche Literatur, welche leider bis auf diesen Tag, wohl nicht ohne Wissen höherer Behörden, über die brasilianischen Zustände das deutsche Publicum zu täuschen beflissen ist, nicht ausser dem Bereiche seiner Berücksichtigung lassen würde, liess sich von vorn voraussetzen; — ein grosser Theil des Büchleins ist dieser Materie gewidmet. — Schliesslich machen wir noch aufmerksam auf die interessanten Auszüge aus dem im Mai d. J. zu Wien erschienenen 3ten Bande der: Reise der östreichischen Fregatte Novara um die Erde, die unter andern sich ausführlich über das deutsche Transport-Schifffahrtswesen, sowie über die deutschen Auswanderer in Australien und Peru, sowie über die Deportationscolonien und das Deportationswesen überhaupt mit Sachkenntniss auslassen, — sowie auf die Bemerkungen über die Rückwanderung der Capitalien durch Auswanderung, und die Vorschläge in Betreff der gesandtschaftlichen und consularischen Vertretung deutscher Staaten, ganz besonders in Bezug auf die deutsche Auswanderung.

So viel über den Inhalt. Da der Zweck und die Bestimmung des Büchleins gar nicht eine systematische Belehrung über die behandelten Gegenstände sein sollte, sondern nur das gebildete Publicum hinsichtlich des Neuesten und Besten, was in letzter Zeit über die Auswanderungsfrage von den Notabilitäten des Faches geäussert worden ist, auf dem Laufenden erhalten werden sollte, so versteht es sich von selbst, dass von einer künstlerischen Anordnung des Materials nicht die Rede sein konnte, dass der Autor von vorn herein auf eine solche verzichtete. Was derselbe aber leisten wollte, hat er vollkommen geleistet. Wir bewundern aufs Neue die grosse Belesenheit des Verfassers, — die Fülle seiner Erfahrungen, seinen weiten Blick, seine zähe Ausdauer und seinen respectablen Aufopferungsgeist. Wir wünschen deshalb nichts mehr, als dass seine Ansprache an das Publicum keine Stimme in der Wüste sein, dass sie viele Herzen bewegen und viele Köpfe erleuchten möge!

E. H.

Briefkasten.

Wegen Mangel an Raum muss die Beantwortung der vorliegenden Briefe bis zur nächsten Nummer, die aber schon in der ersten Hälfte des Monats Juli erscheinen soll, aufgeschoben werden.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Beilage zum
Königlich Preuss. Staats-Anzeiger.

ZEITSCHRIFT



DES KÖNIGL. PREUSSISCHEN STATISTISCHEN BUREAUS

REDIGIRT VON DR. ERNST ENGEL.

IV. JAHRGANG.

NR 7. BERLIN. Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). JULI 1864.

Inhalt. Noch einmal die Resultate des Ersatz-Aushebungsgeschäfts und die Militärdienst-Steuer; von Dr. Engel. — Die staatswissenschaftliche, namentlich die staatswirthschaftliche und statistische Literatur des Jahres 1863; von Prof. Helwing (Fortsetzung). — Briefkasten.

Noch einmal

die Resultate des Ersatz-Aushebungsgeschäfts und die Militärdienst-Steuer.

Von Dr. **Engel.**

Das befruchtende und corrigirende Element der Statistik ist die Oeffentlichkeit. Mit diesen Worten weihten wir die vorliegende Zeitschrift bei ihrem ersten Erscheinen im October 1860 ein. Mehr als hundert Mal sind sie seitdem zur vollsten Wahrheit geworden. Der Inhalt fast jeder Nummer ward der Gegenstand ernster Prüfung, und wo competente Beurtheiler ihn ungenau befanden, hat er lehrreiche und interessante Berichtigungen hervorgerufen. In mehr als einer Beziehung ist das auch hinsichtlich des in der Märznummer dieses Jahres mitgetheilten Aufsatzes über die Resultate des Ersatzaushebungs-Geschäfts der Fall gewesen. Und weil darin einige heut zu Tage noch ziemlich isolirt ausgesprochene Ansichten und Meinungen formulirt und vertheidigt wurden, hat es nicht fehlen können, dass sie eine mehr oder weniger heftige Opposition hervorriefen. Den Inhalt jener Märznummer zu berichtigen, soweit dies nöthig, und die ihm widerfahrene Bekämpfung zu pariren, die Gegengründe zu beleuchten und aus dem Felde zu schlagen, — das ist der Zweck der nachfolgenden Zeilen, die angesichts der Wichtigkeit der Sache und der Umfänglichkeit der Angriffe freilich selbst wieder zu einer Abhandlung anschwellen mussten. Wir müssen sie in mehrere bestimmte und zwar folgende Abschnitte zerlegen:

I. Die Berichtigung des Zahlenmaterials über das Ersatzgeschäft, mit Streiflichtern auf dasselbe.
II. Die Militärdienst-Steuer und ihre Gegner.
III. Die schweizerische Militärdienst-Steuer.

I. Berichtigungen des in der Märznummer d. J. mitgetheilten Zahlenmaterials, mit Streiflichtern auf dasselbe.

In der Märzabhandlung (vgl. S. 76 ff.) wurde schon bezweifelt, dass die Zahl der jungen Männer, welche in die Altersclasse der 20jährigen Dienstpflichtigen eintreten, in den einzelnen Jahren und Provinzen die dort angegebene Höhe erreichen solle. Einestheils wird ihre Glaubwürdigkeit durch ihre innere Ungleichheit beeinträchtigt, anderntheils lassen sie sich weder mit den Resultaten der Volkszählungen, noch mit den analogen Verhältnissen in andern Ländern in Uebereinstimmung bringen. Mit diesen Maassen gemessen, sind sie nämlich zu gross. Die Tragweite der Beweise hierfür ist eine ansehnliche, und zwar nach zwei Richtungen. Erstens wird die Wehrhaftigkeitsziffer des preussischen Volks eine viel günstigere, als man sie gewöhnlich bisher annahm; denn die Zahl der zur Aushebung verbliebenen resp. wirklich Ausgehobenen vertheilt sich auf eine geringere Zahl von Gestellungspflichtigen. Aus demselben Grunde wird aber auch die Entziehung von Arbeitskräften durch die Aushebungen eine grössere; jenes ist von medicinischer, dies von volkswirthschaftlicher Bedeutung.

Nach den Provinzialübersichten der Ersatzaushebungs-Resultate sollen junge Männer im 20. Lebensjahre vorhanden gewesen sein, oder vielmehr solche, die resp. in den Jahren 1855, 1858, 1861 20 Jahr alt wurden, also in den Jahren 1835, 1838 und 1841 geboren sind:

	1855	1858	1861
in Preussen	22 390	22 260	34 619
» Posen	13 621	15 614	20 793
» Brandenburg	23 079	25 413	28 720
» Pommern	13 306	13 255	17 417
» Schlesien	32 949	35 288	40 047
» Sachsen	21 315	21 103	22 309
» Westfalen	16 169	15 782	18 300
» Rheinland	32 207	33 636	35 223
im Staat	170 036	182 351	217 438

In diesen Zahlen kommen Sprünge vor, welche völlig unmöglich sind. Eine Vermehrung der Altersclasse der 20jährigen um 12 400 in der Provinz Preussen von 1858 bis 1861, während von 1855 bis 1858 eine Verminderung derselben um 130 stattgefunden haben soll, widerspricht allen demographischen Gesetzen. Aehnliche theils eben so grosse, theils geringere Anomalien zeigen sich in den übrigen Provinzen. Berechnet man die Procentalquote der 20jährigen Gestellungspflichtigen von der Gesammtbevölkerung nach den Ersatzübersichten, so findet man für die Jahre von 1831 bis mit 1861 Folgendes:

1831 = 1,08 %	1852 = 0,96 %
1837 = 1,11 »	1853 = 1,02 »
1840 = 1,18 »	1854 = 1,06 »
1843 = 1,11 »	1855 = 1,02 »
1846 = 1,09 »	1858 = 1,03 »
1849 = 0,98 »	1861 = 1,18 »

Auch diese Ziffern sind völlig unwahrscheinlich; denn sie stehen weder in Harmonie mit den directen Zählungsresultaten anderer Länder, noch mit den abgeleiteten aus dem preussischen Staate selbst. Leider werden die Volkszählungs-Tabellen des letzteren heute eben so wenig wie früher nach einzelnen Jahresclassen der Bewohner zusammengestellt, so dass man sich um die ersten Anhaltepunkte für die aus wirklichen Zählungen hervorgegangenen Quoten der betreffenden Altersclassen in andern Ländern umsehen muss. Aus dem Königreich Sachsen liegen nunmehr bereits 2 Zählungen vor, welche das von Jahr zu Jahr abgestufte Lebensalter der Bewohner genau erkennen lassen. Betrachten wir die in der preussischen Monarchie bestehende gesammte militärische, d. h. Linien-, Reserve- und Landwehr-Dienstzeit, so weisen jene sächsische Zählungen in Betreff der Quoten der einzelnen Jahrgänge der Bevölkerung Folgendes nach:

1. Männliche Individuen im Alter	1858. Zahl.	1858. Procent der Gesammtbevölkerung.	1861. Zahl.	1861. Procent der Gesammtbevölkerung.	Im Durchschnitt aus 1858 und 1861 Procente der Gesammtbevölkerung.
von über 19 bis mit 20 Jahr	18 173	0,86	19 871	0,89	0,88
» » 20 » » 21 »	19 576	0,92	20 314	0,91	0,92
» » 21 » » 22 »	16 024	0,75	17 837	0,80	0,78
» » 22 » » 23 »	17 371	0,82	18 435	0,83	0,82
» » 23 » » 24 »	17 823	0,84	18 131	0,81	0,83
» » 24 » » 25 »	18 194	0,86	18 505	0,83	0,84
» » 25 » » 26 »	16 648	0,78	17 373	0,78	0,78
» » 26 » » 27 »	16 592	0,78	18 244	0,82	0,80
» » 27 » » 28 »	15 023	0,71	16 175	0,73	0,72
» » 28 » » 29 »	17 269	0,81	17 468	0,79	0,80
» » 29 » » 30 »	14 580	0,69	14 807	0,67	0,68
» » 30 » » 31 »	18 147	0,86	18 117	0,81	0,83
» » 31 » » 32 »	13 315	0,63	15 267	0,69	0,66
» » 32 » » 33 »	16 430	0,77	15 419	0,69	0,73
» » 33 » » 34 »	15 479	0,73	14 292	0,64	0,68
» » 34 » » 35 »	15 796	0,74	15 078	0,68	0,71
» » 35 » » 36 »	13 691	0,65	14 582	0,66	0,65
» » 36 » » 37 »	15 158	0,71	16 954	0,76	0,74
» » 37 » » 38 »	13 574	0,64	14 269	0,64	0,64
» » 38 » » 39 »	16 828	0,79	14 967	0,67	0,73
Summe	**325 691**	**15,34**	**336 105**	**15,10**	**15,22**

Das heisst also: In keiner Altersclasse beträgt die Quote über 1 % der Gesammtbevölkerung, während die der 20jährigen im Durchschnitt aus 12 Jahren in Preussen 1,07 gewesen sein soll, im Durchschnitt aus den beiden mit Sachsen verglichenen Jahren sogar 1,105. Ohne genügende Erklärung dürfen solche bedeutende Abweichungen von den allgemeinen Bevölkerungsgesetzen nicht für begründet erachtet werden. Versuchen wir, sie aufzuhellen. Die nächstliegende Frage ist: Stimmen die Zahlen der Ersatzübersichten mit den Resultaten der preussischen Volkszählungen überein?

Wie bereits erwähnt, wird die Alterstabelle in Preussen nicht für jedes einzelne Lebensjahr aufgemacht, sondern die Classificirung war bis vor 1861:

Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahre,
Kinder von Anfang des 6. bis » 7. »
» » » » 8. » » 14. »
Personen » » » 15. » » 16. »
» » » » 17. » » 19. »
» » » » 20. » » 24. »

die gegenwärtig (seit der Zählung von 1861) einfacher, und mit der Benennung in andern Ländern übereinstimmender, ausgedrückt wird, wie folgt:

Personen von über 0 bis mit 5 Jahren,
» » » 5 » 7 »
» » » 7 » 14 »
» » » 14 » 16 »
» » » 16 » 19 »
» » » 19 » 24 »

Im Wesen sind also beide Classificationen identisch. Will man nun die 20jährigen für sich daraus ableiten, so ist es das Einfachste (wenn auch nicht absolut Correcte), die Zahl der in der Altersclasse von und über 19 bis mit 24 Jahren stehenden Bewohner (weil sie 5 Jahre umfasst) durch 5 zu dividiren, und da die Civil- und Militärbevölkerung in Preussen getrennt gezählt und aufgezeichnet wird, auch die meisten Militärpersonen gerade in diesem Alter stehen, so muss das für beide gleichförmig geschehen. Man gelangt bei Anwendung dieses Verfahrens auf die drei letzten Zählungen (von 1855, 1858 und 1861) zu den in Tabelle 2 mitgetheilten Resultaten.

Hierdurch wird die nach den Ersatzübersichten vorhanden sein sollende Quote von über 1 % der Gesammtbevölkerung an 20jährigen jungen Männern in keiner Weise bestätigt; sie beträgt im Durchschnitt der drei letzten Zählungen nur 0,877, welche mit der gleichnamigen sächsischen von 0,880 sehr nahe übereinstimmt. Demnach wird die Ziffer 0,877 (die in einzelnen Jahren allerdings etwas höher oder niedriger geht, sich aber sicher doch nur in den Grenzen von 0,85 bis 0,90 be-

2. Provinzen.		Junge Männer, als geboren in den Jahren resp. 1835, 1838 und 1841 angenommen. Civil.	Militär.	Zusammen.	Gesammtbevölkerung incl. Militär.	Die 20jährigen bilden Procent der Gesammtbevölkerung.
I. Preussen ...	1855	19 122	2 801	21 923	2.636 766	0,83
	1858	19 659	2 847	22 506	2.744 500	0,82
	1861	19 017	3 831	22 848	2.866 866	0,80
II. Posen .	1855	9 814	1 620	11 434	1.392 636	0,82
	1858	10 717	1 518	12 235	1.417 155	0,86
	1861	11 040	2 240	13 280	1.485 550	0,89
III. Brandenburg	1855	17 208	4 960	22 168	2.254 305	0,98
	1858	18 592	4 768	23 360	2.329 996	1,00
	1861	19 156	6 970	26 126	2.467 759	1,06
IV. Pommern .	1855	9 273	1 509	10 782	1.288 964	0,84
	1858	9 998	1 424	11 422	1.328 381	0,86
	1861	9 795	2 515	12 310	1.389 739	0,89
V. Schlesien ..	1855	21 140	3 422	24 562	3.182 496	0,77
	1858	22 539	3 216	25 755	3.269 613	0,79
	1861	22 320	5 009	27 329	3.390 695	0,81
VI. Sachsen	1855	12 966	2 889	15 855	1.861 535	0,85
	1858	13 446	2 785	16 231	1.910 062	0,85
	1861	12 917	3 881	16 798	1.976 417	0,85
VII. Westfalen ..	1855	10 891	967	11 858	1.527 252	0,78
	1858	12 177	977	13 154	1.566 441	0,84
	1861	12 225	1 709	13 934	1.618 065	0,86
VIII. Rheinland ..	1855	23 087	5 944	29 031	3.058 877	0,95
	1858	25 305	5 724	31 029	3.173 765	0,98
	1861	25 119	7 418	32 537	3.296 129	0,99
Im preuss. Staate ..	**1855**	**123 501**	**24 112**	**147 613**	**17.202 831**	0,86
	1858	**132 433**	**23 259**	**155 692**	**17.739 913**	0,88
	1861	**131 589**	**33 573**	**165 162**	**18.491 220**	0,89

wegt) als der Coefficient zur Berechnung der Zahl der 20jährigen jungen Mannschaften zu betrachten sein. Es waren folglich im preussischen Staate

im Jahre 1855 nicht 170 036, sondern nur 147 613,
» » 1858 » 182 351, » » 155 692,
» » 1861 » 217 438, » » 165 162

junge Männer, geboren resp. in den Jahren 1835, 1838 und 1841, vorhanden, und es werden, wenn die Volkszahl im Staate Ende 1864 auf 19 Millionen angewachsen sein sollte, zu dieser Zeit ca. erst 170 000 20jährige männliche Bewohner vorhanden sein. Wir wollen gern zugeben, dass diese Zahlen deshalb noch um eine Kleinigkeit zu niedrig sind, weil die einfache Division der Altersclasse von über 19 bis mit 24 Jahren durch 5 nicht genau der Absterbeordnung entspricht, sondern für die jüngeren Jahrgänge etwas höhere, für die älteren etwas niedrigere Zahlen bedingt. Indessen gerade in dieser Altersclasse sind die Abweichungen so gering, dass sie, um die Rechnung nicht zu compliciren, vernachlässigt werden durften.

Woher rühren nun die so bedeutenden Differenzen in den Ersatzübersichten? Zur Erklärung derselben muss man auf die Militär-Ersatzinstruction zurückgehen. Die in jenen Uebersichten mitgetheilten Zahlen sind durch Addition der von den einzelnen Landräthen einberichteten entstanden. Nun geben aber die königl. Landräthe unter der Rubrik »davon beträgt die Altersclasse der 20jährigen Militärpflichtigen« die Zahl sämmtlicher in die alphabetischen Listen des laufenden Jahres aufgenommenen Individuen an. Dadurch werden sehr viele Militärpflichtige doppelt und dreifach gezählt. Wer z. B. in Königsberg geboren ist, in Berlin in Arbeit steht und in Breslau als am etwaigen Wohnort seiner Eltern sein Domicil hat, der steht in drei alphabetischen Listen (s. Ersatzinstruction § 36, 5 letztes Alinea). Aus denselben Gründen sind nun aber auch die Zahlen der über-20jährigen Altersclassen in den Ersatzübersichten zu hoch angegeben. Um wie viel? Das geht aus denselben nicht mit Bestimmtheit hervor, denn die Rubrik »in andere Kreise verzogen und dort zur Aushebung gekommen« bezieht sich nicht blos auf die 20jährigen, sondern auf

die Altersclassen aller Gestellungspflichtigen. Es muss also bei der oben bewirkten Correctur der Ziffern sein Bewenden haben. Sie ergiebt für 1861 einen Minderbestand von 52 276 männlichen 20jährigen.

Nach zweierlei Richtungen hin, sagten wir, erstrecke sich die Bedeutung jener Correctur: nach der medicinischen, oder besser volkshygieinischen, und nach der volkswirthschaftlichen. Die erstere anlangend, so ist es doch offenbar ein beträchtlicher Unterschied, ob das alljährlich zur Aushebung gelangende Contingent von Dienstpflichtigen einer Altersclasse entnommen ist, die statt vermeintlicher 170 036, 182 351 und 217 438 Individuen in den Jahren 1855, 1858 und 1861 deren resp. nur 147 613, 155 692 und 165 162 zählt. Und diese dürfen nicht einmal sämmtlich in Betracht gezogen werden. Denn nach den in Tab. 2 gemachten Voraussetzungen sind darunter Militärpersonen, und zwar zum grossen Theil active, resp. 24 112, 23 259 und 33 573. Deren körperliche Militärtüchtigkeit ist bereits anerkannt; auch werden sie nicht mehr ausgehoben, denn sie gehören schon der Armee an. Die geringe Zahl von resp. 173, 92 und 86 zwar der Militärbevölkerung, aber nicht den Militärpersonen angehörigen Individuen (vergl. Tab. 3) übt nur einen geringen Einfluss auf die Tüchtigkeitsberechnungen. Wir vergessen keineswegs, dass nicht die Altersclasse der 20jährigen allein das Jahrescontingent der Ersatzmannschaften zu stellen hat, sondern dass dazu auch die aus früheren Jahrgängen Zurückgestellten heranzuziehen sind. Allein im Wesentlichen muss die Zahl der jährlich erforderten Ersatzmannschaften immer nur mit einem Jahrgange, und zwar mit dem eben stellungspflichtig werdenden der männlichen Bevölkerung verglichen werden, denn das vorgeschriebene Contingent an Recruten soll ja in jedem Jahre zur Aushebung gelangen.

Es sind mithin die Civilbevölkerung und die wenigen ihr unter der Militärbevölkerung zugehörigen Personen, aus welchen das Jahrescontingent entnommen wird. Wenn sich's um Charakterisirung der Tüchtigkeit der preussischen Bevölkerung handelt, so muss sie consequenterweise nach der Quote der wirklich Ausgehobenen und Freiwilligen — mit Einschluss der Disponibelgebliebenen — aus der Civilbevölkerung eines Jahrganges (also des 20jährigen) bemessen werden. Die hierzu erforderlichen Zahlen und Berechnungen finden sich in der bald folgenden 3. Tabelle vereinigt.

Man kann der genannten Tabelle noch einige Unvollkommenheiten vorwerfen, namentlich die, dass sie nur die Zahl der dreijährigen und nicht auch die der einjährigen Freiwilligen angiebt, und erstere auch nur für 1861. Allein diese Unvollkommenheit wird durch die Ersatzübersichten selbst bedingt, welche vor 1860 die Zahl der ein- und dreijährigen Freiwilligen zusammen werfen, und zwar nicht mit der Ziffer der wirklich Eingestellten, sondern unter der Rubrik »bereits freiwillig eingetreten, oder haben die Meldung zum einjährigen freiwilligen Dienst nachgewiesen« wesentlich Verschiedenes vermengen. Auch in den neuen Uebersichten wird sub 9 wohl angegeben, wie viel als dreijährige Freiwillige eingetreten sind, sub 10 heisst es jedoch wieder »als berechtigt zum freiwilligen Dienst sind anerkannt.« Zwischen der Berechtigung und der wirklichen Dienstleistung liegt aber das weitmaschige Sieb der Untersuchung auf die körperliche Tüchtigkeit.

Nach der Tab. 2 (S. 72, Märzaufsatz) waren solcher Berechtigten im Jahre 1861 14 811 und im Jahre 1862 15 097. Dahingegen waren einjährige Freiwillige, welche ihre Dienstpflicht mit der Waffe ableisteten, vorhanden:

	am 1. Jan. 1862.	am 1. Jan. 1863.
bei der Infanterie	1 499	1 228
» » Cavallerie	144	158
» » Artillerie	162	136
» den Pionieren	65	55
Summe	1 870	1 577.

Die uns vorliegenden Nachrichten gestatten nicht, eben genannte Zahlen auf die Provinzen zu vertheilen; jedenfalls sind sie auch nicht so erheblich, dass ihre Nichtberücksichtigung bei den Provinzialresultaten letztere wesentlich ändern sollte.*) Grösser möchte der Fehler in der 3. Tabelle sein, der dann entsteht, wenn blos die Gesammtzahl der Ausgehobenen (nicht zerlegt in die Zahl der wirklich Ausgehobenen und der zur Aushebung Disponibelbleibenden) in Rechnung gestellt wird. Von den Disponiblen sollen nach den Ersatzübersichten vorhanden gewesen sein:

im Jahre 1855	22 418	s. Position 15, S. 70
» » 1858	16 448	
» » 1861	10 502	s. » 22, S. 74.

Aller Wahrscheinlichkeit nach sind auch diese Zahlen unrichtig und zwar zu gross; denn die oben nachgewiesenen Fehler hinsichtlich der Zahl der Individuen der einzelnen Jahrgänge wirken insofern auf die Zahl der Disponibelbleibenden zurück, als diese ja nur aus der Subtraction verschiedener Posten von einer für richtig angenommenen Summe hervorgehen. Wenn diese Summe aber unrichtig ist, so kann bei gleichen Subtractionen auch der Rest nicht richtig sein. Wie gross der Fehler ist, das kann leider bei der eigenthümlichen Beschaffenheit der Listen mit hinlänglicher Genauigkeit nicht nachgewiesen werden, zumal in den Positionen Pflichtige und Tüchtige, Designirte und Zurückgestellte etc. so vielfach unter einander vorkommen, dass man die eine unbekannte Grösse unter den vielen übrigen nicht zu entziffern vermag.

Um also ein Urtheil über die Militärtüchtigkeit der preussischen Bevölkerung zu gewinnen, wird man einmal die Zahl der Freiwilligen, der wirklich Ausgehobenen und der disponibel Verbliebenen mit dem entsprechenden Jahrgang der 20-jährigen der Civilbevölkerung vergleichen, das andere Mal blos die Zahl der Freiwilligen und der wirklich Ausgehobenen damit in Beziehung bringen müssen. Zwischen beiden Grössen liegt die wahre Tüchtigkeitsziffer. Alle diese Berechnungen sind in der auf Seite 176 stehenden 3. Tabelle aufgeführt worden.

Das Ergebniss der Tabelle 3 ist, dass über die Hälfte der jahrgangsweise zur Gestellung gelangenden Individuen der preussischen Bevölkerung militärtüchtig ist, und dass, weil man die dreijährigen Freiwilligen und wirklich Ausgehobenen als die vorzugsweise Tüchtigen ansehen darf, in jedem der Jahre 1855 und 1858 nahe ein Drittheil, im Jahr 1861 sogar nahe die Hälfte dieser Kategorie unter die Fahnen gestellt werden konnte. Das sind denn doch ganz andere und viel günstigere Zeugnisse über die körperliche Tüchtigkeit des preussischen Volks, als die, welche man bisher annehmen zu müssen glaubte, und welche sich auf Grund der unkritisch verarbeiteten Ersatzübersichten ergeben. Ob diese hohe, in einzelnen Provinzen mehr als 60 % erreichende Tüchtigkeit eine nachhaltige ist, das ist freilich eine andere Frage, die wir aber gegenwärtig nicht beantworten können. Nicht zu leugnen ist, dass eine solche Tüchtigkeit im Vergleich mit andern Ländern eine ausserordentlich hohe und ungewöhnliche ist. Fast scheint deshalb die Nachhaltigkeit bezweifelt werden zu müssen; denn, wie an einem andern Orte (Programm des V. statistischen Congresses, Anhang) nachgewiesen wurde, ist die Zahl der als Invaliden aus der Armee Entlassenen, allerdings schon seit 1858, bedeutend grösser als früher. Sicher befinden sich darunter eine Menge junger Soldaten, die, an der Grenze der Tüchtigkeit stehend, eingestellt wurden, schliesslich aber doch den Anstrengungen des Dienstes nicht gewachsen waren.

Nehmen wir den Durchschnitt aus den 3 Jahren 1855, 1858 und 1861, so rangiren die Provinzen in Betreff der Militärtüchtigkeit, beurtheilt nach der Zahl der von je 100 Gestellungspflichtigen wirklich unter die Fahnen gestellten, wie folgt:

*) Wir bedauern, die Statistik der einjährigen Freiwilligen hier nicht weiter verfolgen zu können, behalten uns aber vor, demnächst wieder darauf zurückzukommen. Denn es giebt keinen besseren Prüfstein dafür, ob die höhere geistige Bildung der Jugend auf Kosten der physischen Tüchtigkeit derselben erworben wird oder nicht, als diese Statistik. Weit und breit ertönt die Klage über die Vernachlässigung der körperlichen Pflege, namentlich der studirenden Jugend, und die zum einjährigen Freiwilligen-Dienst Berechtigten gehören ihr ja grösstentheils an. Darum müssen die betreffenden Ersatzlisten den Nachweis enthalten, ob, wie so vielfach behauptet wird, der Staat überflutet wird von einem Proletariat körperlicher Schwächlinge, ob wirklich der grösste Theil der schönen bildsamen Jugendkraft theils auf den Gymnasien, theils auf den Universitäten und Fachschulen verloren geht, und ob statt edler blühender Manneskraft die meisten Jünger der Wissenschaft von da entweder durch verfrühtes, zu anstrengendes Sitzen über den Büchern eine schon halb geknickte Gesundheit, bleiche Wangen, blöde Augen und marklose Glieder, oder durch übermässigen Biergenuss aufgedunsene Gesichter und aufgetriebene Bäuche mit in das Mannesalter hinübernehmen. — Freilich wäre die genaue Antwort auf diese Fragen immer nur erst der Anfang einer Statistik des Einflusses, nicht der Bildung, sondern der gewöhnlichen Bildungswege auf den Körper. Deren Wirkungen weiter zu verfolgen, dürfte indess für's Nächste noch nicht möglich sein. Dass aber ein Zusammenhang bestehe, sei es zwischen der Ueberanstrengung des Körpers durch das Studium, oder zwischen der so gewöhnlichen Verlotterung der ersten Jahre der Studentenzeit auf Universitäten und Akademien und dem geistigen und leiblichen Verkommen so mancher einst zu den schönsten Hoffnungen berechtigenden jungen Männer, dem frühen Hinsiechen und Tode nicht weniger den gelehrten Ständen Angehöriger, dem sich unter diesen Ständen vorfindenden leiblichen und sittlichen Elend — Das dürfte schwerlich in Abrede zu stellen sein.

Sachsen	48,75	statt wie bisher angegeben	10,0
Schlesien	43,32	» » » »	9,3
Preussen	39,04	» » » »	7,6
Pommern.......	40,42	» » » »	8,6
Westfalen......	40,29	» » » »	15,2
Posen...........	40,00	» » » »	9,3
Rheinprovinz...	37,07	» » » »	11,9
Brandenburg...	36,34	» » » »	8,7
der Staat.......	40,29	» » » »	9,7

Und wenn die Summe der Ausgehobenen und der disponibel Gebliebenen als entscheidender Maassstab für die Tüchtigkeit angesehen werden sollte, so würde die Reihenfolge sein:

Pommern.......	64,34	statt wie bisher angegeben	16,0
Sachsen	62,11	» » » »	16,0
Westfalen.......	57,39	» » » »	23,8
Brandenburg ...	54,21	» » » »	20,8
Rheinland.......	50,71	» » » »	17,8
Preussen........	48,88	» » » »	16,4
Schlesien	48,57	» » » »	14,3
Posen...........	46,56	» » » »	15,3
der Staat.......	53,02	» » » »	17,2

Die vorderen Zahlen beider Reihen sind unstreitig viel richtiger, als die hinteren, unmittelbar aus den Ersatzübersichten und ohne Ausscheidung der durchlaufenden Grössen abgeleiteten; und die oberen wieder zuverlässiger, als die unteren, dafür spricht unter Anderem schon ihre grössere Gleichmässigkeit. Ob die Provinzen wirklich die angedeutete Rangfolge behaupten, mag dahingestellt bleiben; so viel ist sicher, dass keine der anderen allzu viel vorgiebt.

Trotz alledem dürfen die mitgetheilten Zahlen nur auf den Charakter von Annäherungswerthen Anspruch machen, mathematisch genau sind sie durchaus nicht. Wie sollte das auch möglich sein, wenn das Ersatzgeschäft in einzelnen Provinzen derart gehandhabt wird, dass z. B. in Preussen in den Jahren 1855 und 1858 etwas über 22 000 und im Jahre 1861 34 619, d. h. über 12 000 mehr Individuen im Alter von 20 Jahren gefunden werden? Wie erklären sich die Zunahmen von 4- und 5 000 in den übrigen Provinzen, da bei den stattgefundenen Zählungen absolut Nichts auf solche Anomalien hinweist?

3. Provinzen.		I. 20jährige junge Männer: der Civilbevölkerung.	der zur Militärbevölkerung gehörigen Civilpersonen.	Zusammen.	II. Freiwillige, Ausgehobene u. disponibel Gebliebene: Als 3jährige Freiwillige eingetreten.	Ausserdem zur Aushebung verblieben: Ueberhaupt.	Davon wirklich ausgehoben.	Davon zur weiteren Disposition verblieben	Summe der zur Disposition Verbliebenen inclusive	Summe der zur Disposition Verbliebenen exclusive	Auf je 100 Bevölkerung sub I.3 kommen Freiwillige und wirklich Ausgehobene. (Sp. 4 u. 6.)	und Auszuhebende. (Sp. 4 u. 5.)
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
I. Preussen	1855	19 122	23	19 145	.	7 737	5 896	1 841	7 737	5 896	30,80	40,41
	1858	19 659	15	19 674	.	8 114	6 239	1 875	8 114	6 239	31,71	41.24
	1861	19 017	17	19 034	470	11 020	9 039	1 981	11 490	9 509	49,96	60,37
	Durchschnitt	19 266	18	19 284	470	8 957	7 058	1 899	9 427	7 528	39,04	48,88
II. Posen	1855	9 814	8	9 822	.	3 768	3 443	325	3 768	3 443	35,05	38,36
	1858	10 717	4	10 721	.	3 606	3 415	191	3 606	3 415	31,85	33,64
	1861	11 040	3	11 043	223	6 664	5 110	1 554	6 887	5 333	48,29	62,37
	Durchschnitt	10 524	5	10 529	223	4 679	3 989	690	4 902	4 212	40,00	46,56
III. Brandenburg	1855	17 208	53	17 261	.	9 720	4 872	4 848	9 720	4 872	28,23	56,31
	1858	18 592	32	18 624	.	9 234	5 046	4 188	9 234	5 046	27,09	49,59
	1861	19 156	26	19 182	862	8 311	7 506	805	9 173	8 368	43,62	47,82
	Durchschnitt	18 319	37	18 356	862	9 088	5 808	3 280	9 950	6 670	36,34	54,21
IV. Pommern	1855	9 273	7	9 280	.	5 882	2 987	2 895	5 882	2 987	32,19	63,38
	1858	9 998	6	10 004	.	6 389	3 106	3 283	6 389	3 106	31,05	63,89
	1861	9 795	4	9 799	446	5 101	4 323	778	5 547	4 769	48,67	56,61
	Durchschnitt	9 688	6	9 694	446	5 791	3 472	2 319	6 237	3 918	40,42	64,34
V. Schlesien	1855	21 140	19	21 159	.	8 982	7 067	1 915	8 982	7 067	33,40	42,45
	1858	22 539	11	22 550	.	8 540	7 459	1 081	8 540	7 459	23,08	37,87
	1861	22 320	13	22 333	1 071	11 343	10 870	473	12 414	11 941	53,47	55,59
	Durchschnitt	22 000	14	22 014	1 071	9 622	8 465	1 157	10 693	9 536	43,32	48,57
VI. Sachsen	1855	12 966	14	12 980	.	7 379	4 610	2 769	7 379	4 610	35,52	56,85
	1858	13 446	5	13 451	.	5 976	4 795	1 181	5 976	4 795	35,65	44,43
	1861	12 917	6	12 923	1 031	7 992	6 688	1 304	9 023	7 719	59,73	69,82
	Durchschnitt	13 110	8	13 118	1 031	7 116	5 364	1 752	8 147	6 395	48,75	62,11
VII. Westfalen	1855	10 891	8	10 899	.	7 041	4 134	2 907	7 041	4 134	37,93	64,60
	1858	12 177	5	12 182	.	6 332	4 114	2 218	6 332	4 114	33,77	51,99
	1861	12 225	3	12 228	256	6 124	5 203	921	6 380	5 459	44,64	52,18
	Durchschnitt	11 764	6	11 770	256	6 499	4 484	2 015	6 755	4 740	40,29	57,39
VIII. Rheinland	1855	23 087	41	23 128	.	12 156	7 238	4 918	12 156	7 238	31,30	52,55
	1858	25 305	14	25 319	.	9 765	7 334	2 431	9 765	7 334	28,97	38,57
	1861	25 119	14	25 133	670	13 378	10 692	2 686	14 048	11 362	45,21	55,89
	Durchschnitt	24 503	23	24 526	670	11 766	8 421	3 345	12 436	9 091	37,07	50,71
Im preuss. Staate	1855	123 501	173	123 674	.	62 665	40 247	22 418	62 665	40 247	32,54	50.66
	1858	132 433	92	132 525	.	57 956	41 508	16 448	57 956	41 508	31,32	43,74
	1861	131 589	86	131 675	5 029	69 933	59 431	10 502	74 962	64 460	48,95	56,93
	Durchschnitt	**129 174**	**117**	**129 291**	**5 029**	**63 518**	**47 061**	**16 457**	**68 547**	**52 090**	**40,29**	**53,02**

Angesichts solcher Befunde möge der Ausspruch nicht missdeutet werden, dass der grosse Aufwand von Zeit, Mühe und Kräften, welche die Aufstellung der Ersatzübersichten in Anspruch nimmt, nicht blos in statistischer, sondern auch in militärischer Beziehung nur ein unsicheres Resultat liefert. Und doch könnten ohne grössere Kosten, grösseren Zeitaufwand, grösseren Kräfteaufwand die trefflichsten, verbürgtesten biostatischen, hygieinisch-militärischen, volkswirthschaftlichen und sonstigen Ergebnisse durch das Ersatzgeschäft zu Tage gefördert werden! Wie das möglich sei, darüber wollen wir eine competentere Stimme, einen mit dem Ersatzgeschäft aus der Praxis vertrauten Beamten, den königlichen Landrath Herrn v. Ernsthausen in Mörs sprechen lassen. Er äussert sich hierüber, wie folgt:

Amtliche Angaben der Localbehörden sind erfahrungsmässig um so unzuverlässiger, je mehr sie lediglich um statistischer Zwecke willen erhoben werden. Concurrirt ein anderer Verwaltungszweck, so wächst ihre Zuverlässigkeit, am meisten aber, wenn es sich um ein militärisches oder finanzielles Staatsinteresse handelt. Die amtliche Statistik, welche in ihren wichtigsten Zweigen fast ganz auf die Berichte der Localbehörden angewiesen ist, sollte nun vorzugsweise bemüht sein, dasjenige in vielen Büreaus zerstreute Material zusammenzustellen und statistisch auszunutzen, welches sich durch relative Zuverlässigkeit auszeichnet; denn wäre die Ausbeute auch quantitativ gering, so wird sie doch qualitativ bedeutend und jedenfalls weit höher anzuschlagen sein, als noch so umfassende Ermittelungen, die auf unsicheren Unterlagen beruhen.

Unter allen Arbeiten der Behörden gehören diejenigen, welche sich auf das Militär-Ersatzgeschäft beziehen, weil sie strenge controllirt werden, zu den zuverlässigsten, und doch sind sie bisher zu statistischen Zwecken nur wenig benutzt worden. Sie versprechen aber die reichste Ausbeute, indem sie ein ziemlich vollständiges Material

1. zur Ermittelung der Absterbeordnung des männlichen Geschlechtes von der Geburt bis zur Vollendung des 19ten Lebensjahres, und
2. zu einer Statistik der Wehrkraft der preussischen Nation enthalten.

Dies soll hier in Kürze dargethan werden.

Ad 1. Nach § 2. der Militär-Ersatzinstruction beginnt die Militärpflicht mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Verpflichtete das 20ste (ausnahmsweise der in der Provinz Westfalen geborne das 21ste) Lebensjahr vollendet. Nach § 33 a. a. O. haben die mit der Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die in den Geburtslisten (§ 30), resp. in den Civilstands-Registern des betreffenden Jahrgangs verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald dieselben in das militärpflichtige Alter getreten sind. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist. Sämmtliche in den Stammrollen verzeichnete Militärpflichtige werden nun in die alphabetische Liste des Kreises eingetragen, mit Ausnahme jedoch derjenigen, deren Tod inzwischen noch constatirt, derjenigen, die bereits in das stehende Heer eingetreten oder für seedienstpflichtig erklärt worden sind, und endlich derjenigen, welche mit Consens ausgewandert sind (§ 36, 5). Beim Kreis-Ersatzgeschäft beweisen sofort viele der in die alphabetische Liste übernommenen im Kreise Geborenen (denn nur mit den letzteren haben wir es zu thun) durch ihr Erscheinen thatsächlich, dass sie noch leben. Von anderen ergiebt sich spätestens bis zum 1. November (§ 39, 1), dass sie sich in anderen Kreisen gestellt haben, über andere werden vielleicht noch Todesbescheinigungen beigebracht, über noch andere schliesslich ergeben die nach § 41 anzustellenden Erkundigungen das Nöthige, so dass gegen den Schluss des Jahres nur wenige übrig sind, über deren Verbleib nichts Sicheres bekannt ist.

Fassen wir die erwähnten Bestimmungen der Ersatzinstruction zusammen, so liegt darnach den Landräthen und theilweise schon den mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden ob, von jedem beispielsweise im Jahre 1844 in ihrem Verwaltungsbezirke Geborenen innerhalb des Jahres 1864 zu ermitteln, ob er lebt oder ob er gestorben ist, und die Erfahrung lehrt, dass dieser Aufgabe bis auf wenige unermittelt Gebliebene genügt wird. Nur bezüglich derjenigen Geborenen und nicht nachweislich Gestorbenen, welche nach §. 36, 5. der Ersatzinstruction aus den Stammrollen nicht in die alphabetische Liste übernommen werden, also der bereits in das stehende Heer Eingetretenen, der für seedienstpflichtig Erklärten und der mit Consens Ausgewanderten besteht eine gleiche Verpflichtung der Behörden nicht. Die Zahl dieser Individuen ist aber stets eine geringe, daher es nicht schwer halten wird, von den Geborenen der beiden ersten Kategorien über Leben und Sterben sichere Nachrichten zu erhalten, wogegen dies allerdings bezüglich der mit Consens Ausgewanderten nur in einzelnen Fällen möglich sein wird.

Aus Allem diesem folgt, dass die Landräthe von allen beispielsweise im Jahre 1844 Geborenen ihres Kreises — wenige ausgenommen — im Anfang 1865 wissen können, ob sie 1864 noch gelebt haben oder ob sie bereits gestorben sind. Da nun der Tod jedes Gestorbenen amtlich bescheinigt und auf den Todtenscheinen sowohl der Geburts- als der Sterbetag angegeben werden muss, so können also die Landräthe auch leicht ermitteln, wie alt jeder Gestorbene geworden ist — und dies genügt vollständig zur Aufstellung einer Absterbeordnung.

Die Operation, welche nun jeder Landrath zu machen hätte, wäre folgende. Zunächst lässt er sich von den mit der Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die Zahl der Geborenen des betreffenden Jahrganges angeben. Dann sammelt er die Todtenscheine, wobei er durch Vergleichung mit der alphabetischen Liste leicht controlliren kann, ob sie sämmtlich eingegangen sind. Nachdem nun auf den Todtenscheinen das Alter, welches jeder Gestorbene erreicht hat, vermerkt worden ist, und zwar bis zu den ersten 4 Wochen nach Tagen, bis zum ersten Jahre nach Monaten und demnächst nach Jahren, oder wenn man will, nach halben resp. viertel Jahren, werden die Todtenscheine nach denjenigen Altersclassen, welche höhern Orts vorgeschrieben werden möchten, sortirt und abgezählt. Nun lässt sich folgendes (nur als Beispiel gewähltes) Formular leicht ausfüllen.

1. Zahl der im Jahre .... Geborenen.
2. Davon *a)* blieben unermittelt . . . , *b)* starben vor Vollendung des 7ten, 14ten, 28sten Lebenstages, des 3ten, 6ten, 9ten Lebensmonats, des 1sten, 2ten u. s. w. bis 19ten Lebensjahres.

Aus dieser Zusammenstellung lässt sich leicht die folgende entwickeln:

Von .... Geborenen (die Zahl der überhaupt Geborenen abzüglich der unermittelt gebliebenen) waren übrig nach Vollendung des 7ten, 14ten, 28sten Lebenstages, des 3ten, 6ten, 9ten Lebensmonats, des 1sten, 2ten u. s. w. bis 19ten Lebensjahres.

Hiermit hätte man dann eine nur noch der Ausgleichung bedürfende Absterbeordnung. Die ganze Arbeit kann selbst auf grösseren Landrathsämtern nach Einsammlung der Todtenscheine in zwei bis höchstens drei Tagen von einem geübten Rechner bewältigt werden. Die dann weiter erforderliche Zusammenstellung der für die einzelnen Kreise ermittelten Absterbeordnungen nach Regierungsbezirken und Provinzen ist eine sehr einfache Sache, die wenig Arbeit erfordert. Allerdings wird es der Controlle wegen nöthig sein, dass die Regierungen nicht nur die gehörig sortirten und gehefteten Todtenscheine, sondern auch einen Nachweis mit folgenden Rubriken von den Landräthen einfordern:

1. Zahl der im Jahre .... im Kreise .... Geborenen.
2. Davon wurden bis zur Aufstellung der Stammrollen als gestorben ermittelt .....
3. Mithin in die Stammrollen aufgenommen .....
4. Hiervon wurden in die alphabetische Liste nicht aufgenommen:
   a) weil inzwischen noch als gestorben ermittelt,
   b) weil bereits ins stehende Heer eingetreten,
   c) weil für seedienstpflichtig erklärt,
   d) weil mit Consens ausgewandert.
5. Demnach in die alphabetische Liste aufgenommen .....
6. Hiervon
   a) stellten sich im Heimatskreise,
   b) » » in anderen Kreisen,
   c) wurden ausserdem als lebend ermittelt,
   d) » » » gestorben ermittelt,
   e) blieben unermittelt.
7. Von den sub 4 *b. c. d.* aufgeführten Individuen wurden
   a) als lebend ermittelt,
   b) als gestorben ermittelt,
   c) blieben unermittelt.

Hat man diese Nachweise, deren Anfertigung nicht schwierig ist, vor sich, so muss die Summe der sub 2, 4 *a.*, 6 *d.* und 7 *b.* Aufgeführten gleich sein der Zahl der Todtenscheine, und die Summe der sub 6 *e.* und 7 *c.* Aufgeführten gleich sein der Zahl der überhaupt unermittelt Gebliebenen.

Man sieht also, dass nicht nur die Aufstellung der Absterbeordnungen für die einzelnen Kreise und ihre Zusammenstellung nach Bezirken und Provinzen, sondern auch die Controlle der gelieferten Arbeiten keine Schwierigkeiten darbietet.

Zwei Bedenken wären indess noch zu besprechen. Man könnte zunächst fragen, ob es zulässig sei, die unermittelt Gebliebenen gänzlich ausser Acht zu lassen. Ich glaube, dass diese Frage unbedingt zu bejahen ist: denn in den einzelnen Kreisen wird die Weglassung derselben wegen ihrer verhältnissmässig geringen Zahl die Absterbeordnung nicht wesentlich modificiren; bei den Zusammenstellungen nach Bezirken und Provinzen dürfen sie aber um so eher unbeachtet bleiben, als sie in ihrer grösseren Zahl doch der allgemeinen Absterbeordnung unterliegen werden. Sodann könnte gefragt werden, wie es mit denjenigen Gestorbenen gehalten werden solle, deren Tod zwar constatirt ist, deren Todestag aber nicht hat ermittelt werden können. Hierauf erwidere ich, dass die Zahl dieser Gestorbenen immer nur klein sein wird, dass sich in der Regel doch mit einiger Sicherheit wird ermitteln lassen, welches Lebensjahr sie erreicht haben, und dass sie alsdann (wenigstens vom 2ten Lebensjahre ab) in die Absterbeordnung eingereiht werden können. Bleiben aber noch Gestorbene dieser Kategorie übrig, von denen man nur im Allgemeinen weiss, dass sie todt sind, oder von denen man zwar weiss, dass sie im ersten Lebensjahre gestorben sind, aber nicht, an welchem Tage oder in welchem Monate, so werden dieselben, da ihre Einreihung in die Absterbeordnung ein nicht gerade Jedem geläufiges Verfahren erfordert, füglich zunächst als unermittelt zu betrachten sein. Die Landräthe werden sie aber bei Einreihung der Kreis-Absterbeordnungen besonders aufführen müssen, damit sie bei den weiteren Zusammenstellungen mit in Rechnung gebracht werden können.

Nach Allem ergiebt sich, dass die Aufstellung einer Absterbeordnung des männlichen Geschlechts bis zur Vollendung des 19ten Lebensjahres für Preussen und die einzelnen Theile des Staates eine mit geringen Kräften zu bewältigende, sehr einfache Arbeit

ist, die man nicht länger aufschieben sollte. Man gewinnt dadurch ein Material, wie es kein anderer Staat in gleicher Vollkommenheit und Zuverlässigkeit besitzt,*) und welches für praktische Zwecke um so wichtiger ist, als wir bekanntlich erst etwa vom 18ten Lebensjahre ab einigermassen brauchbare Absterbeordnungen besitzen. (Vergl. Fischer, Grundzüge des auf menschliche Sterblichkeit gegründeten Versicherungswesens.) Wie nutzbringend das gewonnene Material aber auch für statistische Zwecke würde verwerthet werden können, bedarf an diesem Orte keines Beweises. Selbstredend wird vorausgesetzt, dass die bezüglichen Ermittelungen jährlich wiederholt werden.

Ad 2. Hier handelt es sich lediglich um die statistische Ausnutzung der alphabetischen Listen, wie sie aus dem Ersatzgeschäfte hervorgehen, nicht um die Erhebung neuer Thatsachen. Die Listen enthalten von jedem einzelnen Individuum das Alter, den Wohn- und Geburtsort, den Beruf, die Grösse, die Entscheidung der Ersatzbehörden über Tauglichkeit oder Untauglichkeit zum Militärdienste, und im Falle der Untauglichkeit die Gründe derselben; es kommt nur darauf an, dies Alles nach Kreisen, Bezirken, Provinzen und schliesslich für den Staat zusammenzufassen. Was in dieser Beziehung in Preussen bisher geschehen ist, hat nur unvollkommene und theilweise geradezu unbrauchbare Resultate geliefert. Insbesondere hat man behufs Ermittelung des Tauglichkeitsverhältnisses sich damit begnügt, die Zahl der tauglich Befundenen mit der Gesammtzahl der zur Untersuchung Gelangten zu vergleichen — ein durchaus unrichtiges Verfahren. Auch Dieterici scheint dasselbe angewandt zu haben. (Mittheilungen des statistischen Büreaus 1855, p. 325. Die Resultate der hier befindlichen Abhandlung kenne ich übrigens nur aus Wappäus' allgemeiner Bevölkerungsstatistik II., p. 138. Vergl. auch ebendas. p. 71, wo, beiläufig bemerkt, mit ganz unkritisch ermittelten Procentzahlen arger Missbrauch getrieben wird.) Um übrigens gerecht zu sein, muss man zugeben, dass die Ermittelung des Tauglichkeitsverhältnisses bei der vor Einführung der neuen Ersatzinstruction üblichen Listenführung grosse — vielleicht unüberwindliche — Schwierigkeiten darbot. Dass es zu ganz unbrauchbaren Resultaten führt, wenn man die Zahl der Tauglichbefundenen ohne Weiteres mit der Zahl der Untersuchten (Vorgestellten) vergleicht, ist leicht zu ersehen. Der Kreis-Ersatzcommission werden vorgestellt:

a) sämmtliche in die alphabetische Liste aufgenommenen Individuen des laufenden Jahrganges oder, um es kurz, wiewohl nicht ganz genau auszudrücken, die 20jährigen,

b) von den 21- und 22jährigen diejenigen, welche nicht bereits im ersten, resp. zweiten Jahre für untauglich erklärt und nicht bereits ins Heer eingestellt worden sind,

c) von den 23- und 24jährigen die Disponiblen, d. h. diejenigen, welche nicht bereits früher für untauglich erklärt worden oder zur Ersatzreserve und zum Train designirt und nicht bereits eingestellt worden sind.

Es ergiebt sich hieraus, dass die Jahrgänge der 21- und 22jährigen einestheils durch eine erfahrungsmässig geringe Zahl bereits für untauglich Erklärter, andererseits aber durch eine bedeutende Zahl bereits Eingestellter gelichtet sind. Wird dies bei Berechnung des Tauglichkeitsverhältnisses ausser Acht gelassen, so ist es klar, dass Letzteres zwar durch das Fehlen der für untauglich Erklärten etwas gesteigert, dagegen aber durch das Fehlen der bereits Eingestellten in weit höherem Grade herabgedrückt wird. Wenn nun auch aus den Jahrgängen der 23- und 24jährigen nur Taugliche (die Disponiblen) vorgestellt werden, so reicht die Zahl derselben doch in den meisten Kreisen bei Weitem nicht hin, um das Fehlen der Eingestellten der Jahrgänge der 21- und 22jährigen auszugleichen. Wird demnach das Tauglichkeitsverhältniss durch Vergleichung der tauglich Erklärten mit den überhaupt Untersuchten ermittelt, so muss dasselbe viel zu geringe ausfallen. Dass dies nicht erkannt worden ist, ist die Ursache jener falschen Zahlenangaben, die nur dazu dienen, das Urtheil über die Wehrkraft des preussischen Volkes irre zu führen. (Nach Wappäus' Bevölkerungsstatistik II. p. 71 sollen unter 1 000 Militärpflichtigen in Preussen nur 284 diensttauglich gefunden werden!)

Um ein richtiges Resultat zu erzielen, muss man jeden Jahrgang für sich ins Auge fassen. Dies war früher kaum möglich, ist aber bei der jetzigen Einrichtung der alphabetischen Listen sehr leicht (§ 36, 4. der Ersatzinstruction). Für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, wird eine besondere alphabetische Liste geführt. Dieselbe enthält Rubriken für jede Entscheidung, welche in den folgenden Jahren von den Ersatzbehörden gefällt wird. Ueber die Tauglichkeit jedes Militärpflichtigen muss spätestens im dritten Jahre definitiv entschieden werden. Man darf daher nur nach Ablauf des dritten Jahres die Listen zur Hand nehmen, um die Tauglichen herauszuzählen und durch Vergleichung dieser mit der Zahl sämmtlicher Militärpflichtigen des betreffenden Jahrgangs das Tauglichkeitsverhältniss zu berechnen. Gegenwärtig sind also die Landräthe im Stande, das Tauglichkeitsverhältniss des Jahrgangs 1841 anzugeben, im künftigen Jahre dasjenige des Jahres 1842 u. s. f. Selbstverständlich ist es nicht nur rathsam, sondern auch sehr leicht, mehr ins Detail zu gehen und also für jeden Jahrgang zu ermitteln

1. die Zahl der
   a) im ersten Concurrenzjahre,
   b) erst im zweiten Concurrenzjahre,
   c) erst im dritten Concurrenzjahre
   für tauglich zur Einstellung bei der Waffe Erklärten,
2. die Zahl der Untauglichen,
3. die Zahl der zur Ersatzreserve, beziehungsweise zum Train Designirten,
4. die Zahl der nur zur Einstellung als Handwerker geeignet Befundenen.

Man kann hierbei die Militärpflichtigen nach dem Wohnort (Stadt und Land) und nach dem Beruf, insbesondere aber die nicht für tauglich Erklärten nach den Gründen der Nichttauglichkeit (Untermaass, allgemeine Körperschwäche, Krankheiten, Fehler) unterscheiden etc. etc. Alles dies erfordert nichts als eine allerdings mit Vorsicht zu bewirkende Auszählung der Listen. Wird hierzu ein passendes Formular und eine klare Instruction gegeben, so kann diese Auszählung auf jedem Landrathsamt in einem Tage bewirkt werden. Man wird dann durchaus zuverlässige Resultate erhalten, über deren hohen statistischen Werth wohl kein Zweifel obwalten kann.

*) Ein dem preussischen sehr ähnliches Verfahren hinsichtlich der Ermittelung der Dienstpflichtigen findet jetzt fast in allen Staaten mit allgemeiner Gestellungspflicht statt. D. Red.

Wenn die obige Kritik der Zahlen der Ersatzübersichten dahin führte, die vielfach verbreiteten irrigen Ansichten über die geringe körperlich-militärische Tüchtigkeit der preussischen Bevölkerung wesentlich berichtigen zu können, so zwingt sie uns anderseits noch zu der Erkenntniss mancher bisherigen Täuschung in volkswirthschaftlicher Beziehung.

Auf Grund des Inhalts der neuesten jener Uebersichten nahmen wir an, dass auf 1 000 Gestellungspflichtige kommen

Auszuhebende	1860	1862
in der Provinz Preussen	116	100
» » » Posen	118	113
» » » Brandenburg	124	119
» » » Pommern	135	111
» » » Schlesien	103	99,2
» » » Sachsen	143	122
» » » Westfalen	149	140
» » » Rheinland	157	144
im Staat	128	116
und wirklich Ausgehobene	**1860**	**1862**
in der Provinz Preussen	110	93,7
» » » Posen	105	89
» » » Brandenburg	111	103
» » » Pommern	114	91,8
» » » Schlesien	98,5	96,6
» » » Sachsen	132	118
» » » Westfalen	130	125
» » » Rheinland	139	128
im Staat	116	105

Der bei Weitem grösste Theil der Ergänzung dieser Zahlen zu 1 000 sei disponibel, so meinte man; er verbleibe den friedlichen Beschäftigungen, dem Nähr- und Lehrstande, während der geringere Bruchtheil zum Wehrstande gezogen werde. Ist Dem in Wahrheit so? Wir versuchen im Folgenden hierauf die richtige Antwort zu geben.

Im Vorstehenden wurde ausführlich entwickelt, weshalb die Resultate des Ersatzgeschäfts eines Jahres behufs richtiger Beurtheilung auf einen einzigen bestimmten Jahrgang der gestellpflichtigen Civilbevölkerung bezogen werden müssen. Ob dieser Jahrgang die 20-, oder 21-, oder 22jährigen männlichen Individuen umgreift, das thut wenig zur Sache; Bedingung ist nur, dass sämmtliche in Betracht gezogene Individuen in einem und demselben Jahre geboren sind. Wir haben allenthalben die Jahrgänge der 20jährigen ins Auge gefasst; das Analoge kann auch hier geschehen.

Blicken wir nun auf Tab. 3, so sagt dieselbe, dass im Jahre 1861 aus einem Jahrgange der factischen, nach den Zählungen ermittelten Civilbevölkerung nicht blos obiger geringe Bruchtheil unter die Fahnen trat, sondern von 1 000 Gestellpflichtigen

		gegen	
in der Provinz Preussen	499	gegen 313	im Durchschnitt der beiden Jahre 1855 u. 1858.
» » » Posen	483	» 335	
» » » Brandenburg	436	» 277	
» » » Pommern	487	» 316	
» » » Schlesien	534	» 282	
» » » Sachsen	597	» 356	
» » » Westfalen	446	» 359	
» » » Rheinland	452	» 301	
im Staat	489	» 319	

Mit anderen Worten: statt früher eines Drittheils steht jetzt die Hälfte jedes Jahrgangs der militärpflichtigen Civilbevölkerung des preussischen Staats während der geordneten Dienstzeit unter den Fahnen. In einzelnen Provinzen überragt das Quantum der wirklich Ausgehobenen die Hälfte der Gestellpflichtigen sogar noch bedeutend, z. B. in Sachsen und Schlesien, in anderen bleibt es dahinter zurück, am meisten in der Provinz Brandenburg.

Bei Fortdauer dieser hygieinisch günstigen Aushebungsverhältnisse würde die ganze Streitmacht des preussischen Staats approximativ in folgender Weise zur Ziffer zu bringen sein.

Sämmtliche Jahrgänge der männlichen Bewohner vom angefangenen 20. bis zum vollendeten 39. Lebensjahre repräsentiren nach Tabelle 1 c. 15,2 % der Gesammtbevölkerung. In Preussen sind also bei einer Bevölkerung von 18½ Millionen 2.812 000 Männer jener Altersgruppe; hiervon sind nach den berichtigten Aushebungsnachweisen mindestens 40 % Militärpflichtige und Tüchtige, welche theils noch unter den Fahnen befindlich, theils im Reserve- oder Landwehrverhältniss stehen. Die ganze streitbare Macht Preussens, ohne den Landsturm, würde sich demnach auf pp. 1.124 800 Mann belaufen. Eher mehr als weniger, was leicht daran erkennbar ist, dass in neuester Zeit nicht blos 40 %, sondern nahe 50 % der gestellpflichtigen Civilbevölkerung wirklich ausgehoben und der Armee zugetheilt wurden, ein Sinken der Tüchtigkeit um 10 % während des dienstpflichtigen Alters aber nicht anzunehmen ist.

Nothwendigerweise müssen sich die durch die schärferen Recrutirungen veränderten Mengeverhältnisse zwischen der männlichen Civil- und Militärbevölkerung auch in den Volkszählungen abspiegeln. Das ist wirklich der Fall, wie nachstehende 4. Tabelle es deutlich erkennen lässt.

4. Provinzen.	Jahr.	Männliche Civilbevölkerung im Alter von über 20 bis mit 25 Jahren.	Männliche Militärbevölkerung im Alter von über 20 bis mit 25 Jahren.	Die m. Militärbevölkerung im Alter von über 20 bis mit 25 Jahren beträgt Procent der m. Civilbevölkerung des näml. Alters.	Die m. Militärbevölkerung im Alter von über 20 bis mit 25 Jahren beträgt Procent der m. Gesammtbevölkerung des näml. Alters.
Preussen	1852	96 225	9 633	10,01	9,1
	1855	95 609	14 006	14,65	12,8
	1858	98 293	14 234	14,48	12,6
	1861	95 085	19 156	20,15	16,8
Posen	1852	46 613	5 998	12,87	11,4
	1855	49 070	8 102	16,51	14,2
	1858	53 585	7 591	14,17	12,4
	1861	56 231	11 201	19,92	16,6
Brandenburg ..	1852	86 211	21 855	25,35	20,2
	1855	86 042	24 800	28,82	22,4
	1858	92 958	23 839	25,64	20,4
	1861	95 781	34 848	36,38	26,7
Pommern.......	1852	44 526	6 392	14,36	12,6
	1855	46 365	7 547	16,28	14,0
	1858	49 991	7 122	14,25	12,5
	1861	48 976	12 576	25,68	20,4
Schlesien	1852	107 572	11 929	11,09	10,0
	1855	105 701	17 107	16,18	13,9
	1858	112 693	16 078	14,27	12,5
	1861	111 602	25 047	22,44	18,3
Sachsen	1852	65 182	10 588	16,24	14,0
	1855	64 828	14 445	22,28	18,2
	1858	67 231	13 925	20,71	17,2
	1861	64 584	19 403	30,04	23,1
Westfalen	1852	52 472	3 603	6,87	6,4
	1855	54 457	4 835	8,88	8,2
	1858	60 887	4 884	8,02	7,4
	1861	61 123	8 543	13,98	12,3
Rheinland	1852	111 884	23 435	20,95	17,3
	1855	115 436	29 718	25,74	20,5
	1858	126 525	28 618	22,62	18,4
	1861	125 596	37 093	29,53	22,8
Im Staat.......	1852	610 685	93 433	15,30	13,3
	1855	617 508	120 560	19,52	16,3
	1858	662 163	116 291	17,56	14,9
	1861	658 978	167 867	25,47	20,3

Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, dass die Resultate dieser Tabelle nicht mit denjenigen der Tabelle 3 übereinstimmen können. In letzterer hat man es nur mit einem Jahrgange zu thun, in Tabelle 4 aber mit fünf, und unter diesen mit zwei, welche schon ausserhalb der militärischen Dienstzeit liegen, indem letztere 3, nicht 5 Jahre beträgt. Da aber die Militärbevölkerung eben so wenig nach einzelnen Jahrgängen gezählt wird, wie die Civilbevölkerung; da ferner zur Ermittelung jeder der beiden Bevölkerungen die allgemeinen Bevölkerungsgesetze nicht mit derselben Sicherheit angewendet werden können, wie auf die Gesammtbevölkerung, so war es unthunlich, die Altersclassen von incl. 20—25 Jahren in die einzelnen Jahrgänge zu zerlegen. Unzweifelhaft ist aber, dass Ende 1861 die m. Militärbevölkerung im Alter von incl. 20—25 Jahren ausmachte

	Procent von der m. Civilbevölkerung.	Procent von der m. Gesammtbevölkerung.
in der Provinz Preussen ...	20,15	16,8
» » » Posen.......	19,92	16,6
» » » Brandenburg	36,38	26,7
» » » Pommern ..	25,68	20,4
» » » Schlesien ...	22,44	18,3
» » » Sachsen.....	30,04	23,1
» » » Westfalen ..	13,98	12,3
» » » Rheinland ..	29,53	22,8
im Staat..........	25,47	20,3

Hieraus ergiebt sich, dass in Brandenburg, Sachsen und Rheinland die grössten Quoten der Militärbevölkerung anzutreffen sind, in Brandenburg augenscheinlich wegen Berlins, in Sachsen und Rheinland wegen der dortigen bedeutenderen Festungen.

Um zu wissen, wie sich in den genannten Provinzen ungefähr das Verhältniss der Civil- zur Militärbevölkerung eines bestimmten Jahrgangs stellt, so braucht man nur die Procentquote der Militärbevölkerung mit 3 zu dividiren (weil ja weitaus der grössere Theil derselben längstens 3 Jahr unter den Fahnen verbleibt) und den Quotienten zu verfünffachen. Man erhält dann Werthe, welche den in Tabelle 3 mitgetheilten um Vieles näher kommen, obgleich sie, weil sie Verschiedenes bedeuten, nicht mit denselben übereinstimmen können.

Es würden hiernach vorhanden sein auf je 100 männliche Individuen der Civilbevölkerung eines Jahrgangs der Altersclasse von über 20—25:

in der Provinz Preussen ...	33,60	männl. Individuen der Militärbevölkerung des nämlichen Jahrgangs.
» » » Posen	33,20	
» » » Brandenburg	60,60	
» » » Pommern ..	42,80	
» » » Schlesien...	37,40	
» » » Sachsen.....	50,05	
» » » Westfalen..	23,30	
» » » Rheinland ..	49,20	
im Staat	42,45	

Will man diese Zahlen als abgeleitete beanstanden, so steht doch unbestreitbar und unter allen Umständen das fest: Von sämmtlichen, im Alter von über 20 bis mit 25 Jahren stehenden männlichen Bewohnern des preussischen Staats, d. h. also von 5 Jahrgängen zusammengenommen, befinden sich 20,3 % unter den Fahnen; das sind 5,4 % mehr als im Jahre 1858, 4 % mehr als im Jahre 1855 und 7 % mehr als im Jahre 1852.

Die Vermehrung der Militärbevölkerung eines Staats geschieht (wofern derselbe nicht fremde Truppen wirbt) immer auf Kosten der Zahl der Civilbevölkerung. Je erheblicher letztere in ihren arbeitsfähigsten Bestandtheilen dadurch reducirt wird, desto stärker muss, unter übrigens gleichen Umständen, die Folge davon auch auf dem Arbeitsmarkt erkennbar sein. Verschiedene Symptome sprechen dafür, dass dies wirklich der Fall sei. Die Klagen über Mangel an Arbeitern, namentlich auf dem Lande, haben, nach den glaubwürdigsten Documenten zu urtheilen, in den letzten Jahren an Intensität noch bedeutend gegen früher zugenommen. So berichten übereinstimmend die königl. Landräthe in den Kreisbeschreibungen, viele landwirthschaftliche Vereine etc. In den Berichten der Handelskammern werden ähnliche Klagen über den Mangel an Arbeitern in bestimmten Gewerben erhoben, obgleich in einigen anderen wegen momentaner Conjuncturen auch Mangel an Arbeit beklagt wird. Und was sagen die Zeichen der Zeit? Ueberall Forderungen der Arbeitnehmer auf höheren Lohn. Lassen wir ganz ausser Acht, ob dieselben berechtigt sind oder nicht, ja räumen wir sogar Ersteres ein, so muss es doch sicher Wunder nehmen, dass dergleichen Forderungen hier zu Lande gerade jetzt so allgemein und so bestimmt auftreten. Zum Theil mögen die Ursachen wohl in diesen oder jenen politischen oder socialen Agitationen gesucht werden dürfen; die wirthschaftlich ungleich stärker wirkende Ursache (gleichviel, ob den Betreffenden bewusst oder unbewusst) aber ist unstreitig die erheblich verminderte Concurrenz unter den kräftigsten Arbeitern selbst. Eine Verminderung derselben um mehr als 60 000 (3 Jahrgänge zu mehr als 20 000), d. h. des Arbeitsangebots von mehr als 120 000 Händen, muss sich auf dem Arbeitsmarkt fühlbar machen, kann nicht spurlos an demselben vorübergehen. Die mehr oder minder verschleierten Arbeitercoalitionen, welche in vielen Gewerben und Orten auftauchen, sind das Product der instinctiven Erkenntniss der durch die neue Militärorganisation eingetretenen günstigen Conjunctur für die Arbeitnehmer.

5. Provinzen.		Gesammt-Fläche der Provinzen in □ Meilen.	Dichtigkeit. — Auf 1 □Meile leben Menschen.	Auf je 1 □Meile kommen Freiwillige und Auszuhebende.	Auf je 1 □Meile kommen Freiwillige und wirklich Ausgehobene.
I. Preussen.	1855		2 238	6,57	5,09
	1858	1 178,03	2 330	6,89	5,40
	1861		2 434	9,75	8,07
Durchschnitt		.....	2 334	7,74	6,12
II. Posen ...	1855		2 597	7,03	6,42
	1858	536,21	2 643	6,48	6,37
	1861		2 770	12,84	9,95
Durchschnitt		.....	2 670	8,86	7,58
III. Brandenburg.....	1855		3 071	13,24	6,64
	1858	734,14	3 174	12,58	6,87
	1861		3 361	12,49	11,40
Durchschnitt		.....	3 202	12,77	8,30
IV. Pommern	1855		2 335	10,20	5,18
	1858	576,72	2 303	11,08	5,39
	1861		2 410	9,62	8,27
Durchschnitt		.....	2 316	10,30	6,28
V. Schlesien	1855		4 291	12,11	9,53
	1858	741,74	4 408	11,51	10,06
	1861		4 571	16,74	16,10
Durchschnitt		.....	4 423	13,45	11,89
VI. Sachsen .	1855		4 041	16,02	10,01
	1858	460,63	4 147	12,97	10,41
	1861		4 291	19,59	16,76
Durchschnitt		.....	4 160	16,20	12,39
VII. Westfalen	1855		4 151	19,14	11,23
	1858	367,96	4 257	17,21	11,18
	1861		4 397	17,34	14,84
Durchschnitt		.....	4 268	17,89	12,42
VIII. Rheinland	1855		5 994	23,91	14,23
	1858	487,14	6 219	19,20	14,42
	1861		6 454	27,62	22,34
Durchschnitt		.....	6 222	23,58	17,00
Im preuss. Staate ..	1855		3 370	12,28	7,89
	1858	5 103,97	3 476	11,36	8,13
	1861		3 623	14,69	12,63
Durchschnitt		.....	3 490	12,77	9,55

Die mitgetheilten, kritisch verarbeiteten Zahlen der Ersatzübersichten gestatten übrigens noch manche andere volkswirthschaftliche Excurse. So z. B. die Widerlegung des vielverbreiteten und manchen Orts gepflegten Vorurtheils, dass die Ackerbau-Bevölkerung des Staats mehr und kräftigere Soldaten liefere als die gewerbliche. Die Ersatzübersichten wissen davon kein Wort zu erzählen. Die Rheinprovinz, die industriellste des ganzen Staats, ist auch die dichteste und steht hinsichtlich der absoluten Zahl von Recruten, die sie jährlich liefert, allen anderen voran; auch die relative Zahl wird von den rein ackerbautreibenden Provinzen nur in einzelnen Jahren, keineswegs aber constant übertroffen. Dringt man bis in die einzelnen Regierungsbezirke, so gewahrt man ganz dasselbe. Der Regierungsbezirk Düsseldorf z. B., der auf einer Quadratmeile 11 344 Bewohner zählt, lieferte

1855 2 370 wirklich Ausgehobene oder pr. QM. 24,1
1858 2 435 " " " " " 24,8
1861 3 519 " " " " " 35,8

Dahingegen der Regierungsbezirk Köslin mit nur 2 028 Bewohnern auf einer Quadratmeile, der mindest dicht bevölkerte, lieferte in den Jahren

1855 1 150 wirklich Ausgehobene oder pr. QM. 4,4
1858 1 169 " " " " " 4,5
1861 1 604 " " " " " 6,2

Während also der Düsseldorfer Bezirk um 5⅓ mal dichter bevölkert ist als der Kösliner, lieferte er gleichwohl 1855 5,5, 1858 5,5, 1861 sogar 5,8 mal mehr Recruten; der deutlichste Beweis dafür, dass die Bevölkerung des Düsseldorfer Bezirks in sanitätischer Hinsicht mit der des Kösliner mindestens auf gleicher Stufe steht.

Nebenstehende Uebersicht giebt in Betreff des erwähnten Vorurtheils noch weitere Aufschlüsse, und sie kann allen Denjenigen ein Beweis dafür sein, dass die Industrie keineswegs entnervt und die Wehrkraft des Vaterlandes schwächt, sondern dass sie, im rechten Lichte betrachtet, gerade das Gegentheil hiervon thut und dem Ackerbau in Heranbildung eines kräftigen und starken Menschenschlags im Grossen und Ganzen durchaus nichts nachgiebt. (Tab. 5.)

Freilich, man darf nicht einzelne ungesunde Gewerbe herausgreifen und sie mit dem kräftigsten Theile der Ackerbauer vergleichen wollen, z. B. die Weber mit den Ackerknechten. Aehnliche Contraste lassen sich ja auch aus der Industrie dem Ackerbau entgegenstellen, z. B. die Schmiede, Schlosser etc. den ländlichen Tagelöhnern etc. Sondern es handelt sich bei einem Vergleich um die Gesammtheit. Im Regierungsbezirk Düsseldorf sind der Ackerbau und die Industrie in ganz hervorragender Weise heimisch. Er muss also in seinen einzelnen Kreisen einen Beleg für obige Behauptung darbieten. Und was sagen die Ersatzlisten desselben? Die Antwort steht in Tabelle 6 (Seite 181), die wir nebst anderen interessanten Mittheilungen über das Ersatzgeschäft dem Herrn Regierungsrath Illing in Düsseldorf verdanken.

Wir sehen daraus, dass ebensowohl einige Kreise der potenzirtesten Industrie, als des intensivsten Ackerbaus grössere Contingente von Mannschaften aufbringen, als die Repartition verlangt, und dass andere Kreise beiderlei Charakters ihr Contingent im Jahre 1863 nicht zu stellen vermochten. Am meisten blieben die Spinner und Weber (Tuchmacher) in den Kreisen Gladbach und Lennep hinter den Anforderungen zurück. Dahingegen lieferten die Kreise, in welchen die industriellsten Städte des preussischen Staats, Elberfeld, Barmen, Düsseldorf, Krefeld, Essen, Duisburg, gelegen sind, weit mehr als die vorgeschriebene Zahl von Mannschaften; Duisburg sogar 6,4 pro Mille der Seelenzahl. Was das heissen will, lehrt der Vergleich dieser Ziffer mit der Durchschnittsziffer vom Bezirk, die im Jahre 1863 3,79 beträgt, oder mit der von der Rheinprovinz, woselbst sie 1861 = 3,45, oder mit der vom Staat, dessen Durchschnittsziffer = 3,48 ist. Die Durchschnittsziffer Pommerns, der Ackerbauprovinz des Staats par excellence, beträgt nur 3,43. Immer so zu lesen: von je 1000 Bewohnern beiderlei Geschlechts und aller Altersclassen werden bei einer Contingentirung wie die des Jahres 1861 jährlich 3,43 dem Heere einverleibt.

Bei dem soeben (1864) beendeten Departements-Ersatzgeschäft wurden im Regierungsbezirk Düsseldorf 4 243 (gegen 4 240 im Jahre 1863) dienstbrauchbare Mannschaften befunden.

Hiermit wollen wir unsere Beleuchtungen der Zahlen der Ersatzübersichten schliessen. Mögen sie zu der Erkenntniss beitragen, dass Industrie und Ackerbau gleichmässig dem Staat nützen. Keines vor dem Andern, sondern das Eine neben dem Andern. Damit in der Rheinprovinz beinahe 6 500 Menschen auf der Quadratmeile sich ernähren können, muss allerdings der Ackerbau seine Schuldigkeit thun; er thut sie aber keineswegs umsonst, sondern zu seinem eigenen und nicht geringen Vortheil. Was die Wehrhaftigkeit des Staats anlangt, so tragen die gewerblichen Provinzen, mithin die Industrie, einen grösseren Theil dazu bei, als die landwirthschaftlichen, und zwar deshalb, weil jene dichter, gleichwohl aber von kräftigen Menschen bevölkert sind. Wäre der preussische Staat ein reiner Ackerbaustaat und durchweg von gleicher Beschaffenheit, wie etwa die Provinz Pommern, so würde seine Bevölkerung gegenwärtig etwas über 12 Millionen sein, aus welcher er alljährlich bestenfalls 42 000 zur Vertheidigung und Wahrung seines Ansehens und seiner Machtstellung unter die Fahnen rufen könnte. Dass er statt 42 000 64 000 Mann jährlich dem Heere einverleiben kann, das ist wesentlich die Wirkung der Industrie und der damit eng in Verbindung stehenden Bodentheilung, welche einer grösseren Menge von Menschen auf gleichem Raume lohnendere Beschäftigung, selbständigere und nachhaltigere Existenz gewährt, als der Ackerbau. Wiewohl Letzteres auf den ersten Augenblick als ein Paradoxon erscheint, so wird die Wahrheit jenes Ausspruchs doch unwiderleglich durch die Gesundheits- und Sterblichkeitsziffer der Soldaten in den verschiedenen Armeecorps dargethan, worauf später ausführlicher zurückzukommen sein wird.

6. 1. Kreis resp. Kreistheil.	2. Betrag des repartirten Contingents.	3. Gestellt an 3jährigen Freiwilligen.	4. Beim Departements-Ersatz-geschäft brauchbar befunden.	5. Summe von Col. 3 u. 4.	6. Folglich gegen das Contingent		Seelenzahl.	Also dienstbrauchbar p. Mille der Seelenzahl.
					minus.	plus.		
Wesel (Kreis Rees)	195	37	248	285	.	90	53 993	5,4
Duisburg (Bataillon Wesel)	235	21	186	207	.	28	65 042	3,2
Duisburg (Bataillon Essen)	133	20	221	241	.	88	37 355	6,4
Essen	271	41	306	347	.	76	76 658	4,5
Elberfeld	209	26	226	252	.	43	59 266	4,3
Barmen	190	36	179	215	.	25	53 831	4
Mettmann (Bataillon Essen)	91	18	77	95	.	4	25 828	3,7
Mettmann (Bataillon Gräfrath)	84	11	58	69	15	.	24 934	2,8
Solingen (do.)	237	45	122	167	70	.	70 911	2,4
Solingen (Bataillon Neuss)	41	11	30	41	.	.	11 276	3,6
Lennep	251	11	91	102	149	.	75 115	1,4
Düsseldorf	347	66	437	503	.	156	96 144	5,2
Neuss	148	16	117	133	15	.	41 106	3,7
Grevenbroich	141	34	129	163	.	22	39 223	4,7
Gladbach	296	21	161	182	114	.	81 591	2,2
Krefeld	282	38	251	289	.	7	78 172	3,7
Kempen (Bataillon Düsseldorf)	81	1	76	77	4	.	22 304	3,5
Kempen (Bataillon Geldern)	192	5	177	182	10	.	53 019	3,4
Geldern	174	3	205	208	.	34	48 218	4,3
Kleve	179	11	175	186	.	7	49 115	4,2
Mörs	213	24	272	296	.	83	59 105	5
Summe	3 990	496	3 744	4 240	377	663	1.122 206	3,8
					ab minus	377		
					also mehr plus	286		

II. Die Gegner der Militärdienst-Steuer.

Es kann nicht fehlen, dass die in den vorangegangenen Abschnitten enthaltenen Berichtigungen einiger in der Märznummer d. J. mitgetheilten Zahlen über das Ersatzaushebungs-Geschäft auch die an diese Zahlen geknüpften Folgerungen, soweit sie sich auf die ungleiche Vertheilung der persönlichen Militärdienstpflicht beziehen, beeinflussen. Indess ein solcher Einfluss erstreckt sich nur auf die Exemplification des hervorgehobenen Princips, nicht auf letzteres selbst. Denn das macht die Ungerechtigkeit noch nicht zur Gerechtigkeit, dass Pflichten, zu deren Tragung im Jahre 1861 59 431 junge Männer herangezogen wurden, sich nicht auf 217 438, sondern nur auf 131 675 (20jährige Gestellungspflichtige) vertheilen. Nach jenen Zahlen blieben 158 007, nach diesen immer noch 72 244 von der persönlichen Ableistung der Blutsteuer verschont. Da wir von der Nothwendigkeit der Ausgleichung einer solchen Ungleichheit heute noch eben so sehr durchdrungen sind, wie früher, so müssen wir die hiergegen erhobenen Widersprüche näher beleuchten und entkräften.

Vor Allem ist es jedoch nöthig, den Umstand hervorzuheben, dass in dem Märzaufsatze nicht Vorschläge eigener Erfindung, wie jene Ungleichheit zu beseitigen sei, gemacht, sondern nur der Nachweis geführt wurde, dass der bezeichnete Uebelstand vom Beginn des Conscriptions- und Freiloosungs-Systems an gefühlt und Mittel, ihm zu begegnen, angegeben worden sind. Alle Mittel kommen, wie bereits S. 81 erwähnt, darauf hinaus: dass diejenigen jungen Männer, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit oder wegen ihrer durch das Loos bestimmten Ueberzähligkeit von der persönlichen Ableistung der Wehrpflicht befreit sind, mit einer Steuer zu belegen seien, die äquivalent dem Vortheil ist, der ihnen aus dieser Befreiung erwächst, — oder, wenn man lieber will, äquivalent dem Nachtheil, der die Ausgehobenen durch die Einstellung trifft.

Die Ausgleichung kann geschehen: entweder durch eine einmalige Capitalzahlung oder durch eine während der Dienstzeit der Eingestellten von dem Befreiten zu erhebende Steuer, oder durch beide zugleich. Das Capital kann von gleicher Höhe für jeden Befreiten sein, oder es kann dem Einkommen und den Vermögensverhältnissen desselben resp. dem seiner Eltern angepasst sein. Eben so die Steuer; auch sie kann nach der Wohlhabenheit abgestuft oder gleich sein. Sie kann ausserdem aber auch verschieden sein je nach der Anzahl der Diensttage in den einzelnen Jahren der Militärverbindlichkeit, also für die Befreiten grösser während der Zeit des Dienstes der Ausgehobenen in der Linie, geringer während der Reserveperiode, noch geringer während der Periode des ersten und am geringsten während der Periode des zweiten Landwehraufgebots.

Welche von diesen Modalitäten man wähle, das ist für das Princip der Sache, um die es sich handelt, ziemlich gleichgültig und nur eine Frage der Ausführung. Wichtiger ist es, dass erst das Princip selbst, d. h. die Gerechtigkeit und Nothwendigkeit der Ausgleichung, anerkannt werde. Bis in die neueste Zeit hat dies angenommen werden dürfen. Seit Erscheinen unsers mehrfach erwähnten Aufsatzes in der Märznummer dieser Zeitschrift sind aber verschiedene gegnerische Stimmen in der Nationalzeitung, in der Berliner Reform, in der Volkszeitung, in der Breslauer Zeitung und sogar in einer besonderen Broschüre »von einem Mitgliede des Hauses der Abgeordneten« (Verlag von Franz Duncker) laut geworden. Ueber den Charakter Dessen, was im Preussischen Volksblatt zu lesen ist, sind wir nicht recht klar geworden. Für die Ausgleichung, und zwar aus Anlass der Artikel in der Volkszeitung, ist unseres Wissens nur die Schlesische Zeitung in die Schranken getreten.

Umfassend und auch in einem der Wichtigkeit der Sache angemessenen ruhigen Tone bespricht die Volkszeitung in Nr. 119 bis 124 den Vorschlag zur gerechten Vertheilung der Militärlast. Sie verwirft ihn, und zwar, wie sie sagt, aus Gründen des Staatsrechts, der Volkswirthschaft, des demokratischen Princips der Gleichheit und der Verfassung. — Weil die Volkszeitung den Kern ihrer Einwendungen gegen eine Militärdienst-Steuer aus dem Staatsrecht und der Militärpolitik herzuleiten sucht, so wollen wir ihr auf diesem Gebiete einige Schritte folgen. Sie sagt: der Staat habe keineswegs das Recht, sämmtliche 220 000 junge Gestellungspflichtige eines Jahres zum Militärdienst heranzuziehen (wie der Plan voraussetzt), sondern nur das Recht, aus sämmtlichen 220 000 die ihm Nöthigen zu wählen. »Die Stärke des Heeres wird nach den jedesmaligen Staatsverhältnissen bestimmt.« Dies sei der Ausgangspunkt der Einschränkung in Betreff der Zahl der Auszuwählenden. Erfordern die Staatsverhältnisse beispielsweise jetzt eine Aushebung von 63 000 Mann, so folge gerade daraus, dass sie keinen Mann mehr erfordern, und somit sei jede Beanspruchung auf weitere Aushebung durch das Gesetz ganz direct verboten. Dürfe aber der Staat keinen Mann mehr über die Zahl, welche die Staatsverhältnisse bestimmen, ausheben, so schenke er den übrigen jungen Männern nichts und habe demnach auch

nicht den geringsten Anspruch, sich dieses Geschenk vergüten zu lassen. Die Volkszeitung schliesst ihren staatsrechtlichen Excurs mit dem Satze: Ein Staat, wie ihn der Plan sich denkt, existirt in Preussen, Gottlob, gar nicht. Ein solcher Staat wäre ein Rabulisten-Staat; er nähme nicht nur die Zahl, die er zu brauchen vorgiebt, sondern würde auch noch Ansprüche machen auf Individuen, die er nicht braucht.

Offenbar spricht sich in diesen Ansichten der Volkszeitung eine ganz willkürliche Interpretation des Gesetzes aus. Alle Militär-Ersatzinstructionen und auch die neueste bestimmen: »Die Wehrpflicht jedes Preussen beginnt mit dem vollendeten 17. und dauert bis zu dem vollendeten 49. Lebensjahre.« Sie macht nur zu Gunsten der Mennoniten und Quäker eine Ausnahme.

Es würde uns aller Wahrscheinlichkeit nach wenig helfen, der Volkszeitung mit eigenen Argumenten entgegenzutreten, da wir weder auf staatsrechtliche Autorität Anspruch haben, noch uns die Fähigkeit zutrauen, die Volkszeitung überzeugen zu können. Allein sie wird von ihrem Standpunkte aus ohne Zweifel dem berühmten, weiland badischen Staatsrechtslehrer Carl von Rotteck die Anerkennung nicht versagen, ein richtiges Urtheil in der Frage abgeben zu können. Rotteck war bekanntlich einer der Ersten, der den parlamentarischen und literarischen Kampf gegen die stehenden Heere unternommen und in dem von ihm mit Welcker gemeinschaftlich herausgegebenen Staatslexikon auch gegen die Conscription seine donnernde Stimme erhoben hat. Und was sagt Rotteck? Nachdem er in seiner Weise die Schwächen des staatsrechtlichen Fundaments des Conscriptionssystems, wie es in den meisten Staaten (sogar jetzt noch) besteht, dargelegt, führt er aus, dass es weit mehr in der Leibherrlichkeit des Staats oder des Kriegsherrn, wenn auch nicht seine Begründung, doch seine Erklärung finde.

»Alle sammt und sonders sind dem Herrn eigen; aber Alle zusammen braucht er nicht, und eine rein willkürliche Auswahl wäre gehässig. Man lässt das Loos entscheiden. ... Ist jeder persönlich pflichtig zum Kriegsdienst, so kann dessen Dienst allerdings auch eingefordert werden von Jedem, und Keiner hat alsdann da noch zu fragen, ob dasselbe auch geschehe bei allen Uebrigen. Das Conscriptionssystem spricht also eben dadurch aus, dass es jeden Einzelnen für speciell oder persönlich verpflichtet achte. Denn würde die Kriegspflicht als eine gemeinschaftliche oder Gesellschaftslast betrachtet, so müsste sie auch gemeinschaftlich getragen, mithin unter alle natürlich Pflichtigen nach gleichem Maassstab vertheilt werden. ... In der Voraussetzung einer wahren Leibherrlichkeit des Staats oder des Kriegsherrn ist es dem einen oder dem andern erlaubt, nach Belieben entweder die Freilassung als Geschenk zu ertheilen, oder aber an eine Bedingung zu knüpfen. ...

Verlassen wir diesen Boden und begeben wir uns auf jenen des allgemeinen oder vernünftigen Staatsrechts.

Gleichheit in Tragung der Staatslasten ist eines der Hauptgesetze des vernünftigen Staatsrechts. Dasselbe wird aber auf's Unverantwortlichste verletzt durch die Conscription, trotz der scheinbaren, aber auf blosser Täuschung beruhenden Gleichförmigkeit ihrer an alle nachwachsenden Bürger gerichteten Forderung. Wohl wird unmittelbar von Allen nur Eins und Dasselbe gefordert, nämlich das Looszichen; doch die Folgen dieses Ziehens sind unermesslich ungleich für die Theilnehmer. Die Gleichheit aber, welche der Staatsbürger anspricht, ist eine reelle und verbürgte, nicht eine dem Glücksspiel preisgegebene. Sowie eine Vertheilung der Steuern nach dem Loose nicht nur abgeschmackt, sondern auch ungerecht wäre, so ist es auch jene der Kriegspflicht. Sie ist es wenigstens in dem Fall, dass den durch das Loos Getroffenen nicht voller Ersatz — von Seiten der Mit-Loosziehenden oder des Staats — geleistet werde für Das, was sie mehr als die übrigen Bürger an Diensten und Gefahren für den Staat übernehmen. Das Conscriptionsgesetz weiss von solcher Ersatzleistung Nichts und bewirkt dadurch eine maasslose Ueberlastung der vom Loose Getroffenen und die unbilligste Entlastung der dabei vom Glücke Begünstigten. Aber die Ungleichheit bleibt bei dieser allgemeinen Beeinträchtigung nicht stehen; sie zeigt sich noch, und zwar höchst schreiend, auf vielen andern Seiten. Der Staat nämlich richtet seine Forderungen entweder an die einzelnen Jünglinge oder an die Familien, denen sie angehören. Im ersten Fall wird (abgesehen davon, dass die Forderung des schwersten Staatsdienstes von Denjenigen, die noch nicht einmal Bürger, d. h. noch nicht volljährig sind, offenbar keine staatsrechtliche, sondern blos eine leibherrliche sein kann) der Arme, verglichen mit dem Reichen, ungebührlich bedrückt. Denn wenn auch die unmittelbare Vertheidigung des Vaterlandes, also der wirkliche Kriegsdienst, als eine allen Häuptern gleichmässig obliegende Pflicht betrachtet werden kann, so ist es doch mit dem Soldatendienst der Conscribirten etwas ganz Anderes. Derselbe lässt eine pecuniäre Schätzung, also auch eine Ersatzleistung und daher auch eine auf Unkosten der Gesammtheit geschehende, mithin nach dem Vermögensverhältniss zu vertheilende Entschädigung gar wohl zu, und es ist ungerecht, ihn ohne solchen Ersatz, blos nach dem Ausschlage des Looses und ohne Berücksichtigung der Vermögensverhältnisse, von bestimmten Einzelnen einzufordern u. s. w.«

Wer den weiteren Entwickelungen Rotteck's zu folgen wünscht, der findet sie an der oben citirten Stelle. Allein schon das bis jetzt Mitgetheilte ist genügend zum Beweise, dass, wenn die Militär-Dienstpflicht aus dem Staatsrecht als eine allgemeine staatsbürgerliche bewiesen werden soll, es nicht die blosse allgemeine Gestellungspflicht ist, welche einem vernünftigen Staatsrecht entspricht, sondern die allgemeine Dienstpflicht, abzuleisten von den Wehrfähigen durch den Waffendienst im Heere, von den nicht Waffenfähigen, aber dennoch Erwerbfähigen, durch eine pecuniäre Ersatzleistung für die ihnen aus der Befreiung erwachsende Begünstigung. Das heisst also mit kurzen Worten nichts Anderes als: Vom Standpunkte des vernünftigen Staatsrechts aus ist die Militärdienst-Steuer die gerechteste Ausgleichung der unvermeidlichen Härten des Conscriptionssystems. — So C. v. Rotteck, der liberalste unter den liberalen Staatsrechtslehrern.

Zerfallen nun vor einer der grössten Autoritäten der eigenen Partei der Volkszeitung die der letzteren staatsrechtliche Argumente gegen die Militärdienst-Steuer und ihre Consequenzen in Nichts, so ergeht es den übrigen, namentlich militärpolitischen Verwerfungsgründen nicht viel besser. Auch hier können wir der Volkszeitung die Ansichten eines Mannes entgegenhalten, dessen Fachbildung sicher fundirt ist, der als Officier an dem Befreiungskrieg activen Theil genommen, und der von seinen Zeitgenossen ohne Neid und übereinstimmend als einer der hervorragendsten Vertreter der Clausewitz'schen Schule verehrt wird. Es ist C. E. Pönitz. Pönitz trat 1813 als Freiwilliger in das königl. sächsische Husarenregiment Prinz Johann ein, wohnte mit demselben den Feldzügen von 1813 bis 1815 bei, blieb bis 1818 mit dem Observationscorps in Frankreich und war dann bis zum Jahre 1846 in aufrückenden Chargen als Lehrer bei der königl. Militär-Bildungsanstalt in Dresden thätig. 1846 als Oberpostrath in den Civildienst getreten, starb er im September 1858. Er ist mit Clausewitz bis zu dessen Tode immer in freundschaftlicher Berührung geblieben. Und Clausewitz selbst, wird er nicht auch von liberaler Seite stets als einer der Sachverständigsten und Erfahrensten in Bezug auf Heeresorganisation und Kriegsverfassung citirt? Stand er nicht mit den grossen Kriegsmännern Scharnhorst, York, Gneisenau u. A. jener Zeit im fortwährend dienstlichen Verkehr in der Heimath und im Felde? In Pönitz finden wir also gewissermaassen die auf die neue Zeit und ihre gewaltigen Schöpfungen bezogenen Ansichten jenes so hochgebildeten und erfahrenen preussischen Lehrers der Kriegskunst, des Generals von Clausewitz, ausgesprochen.

Wir citiren jetzt die eigenen, im Jahre 1855, also lange vor der Reorganisation, aber auch vor dem ruhmreichen Feldzuge in Schleswig, geschriebenen Worte seines Schülers. Nachdem derselbe die preussische Heerverfassung mit der englischen und die Offensivkraft beider verglichen, wirft er die Frage auf:

»Aber entsteht bei einer theilweisen Mobilisirung des preussischen Heeres nicht eine sehr ungleiche Vertheilung der persönlichen Opfer, die von den Landwehrpflichtigen gebracht werden müssen? Während vielleicht die Hälfte der noch nicht fünf Jahre dienenden Militärpflichtigen, welche weder einer Familie noch einem Geschäft vorzustehen haben, in ihrer Provinz, sogar in ihrem gewöhnlichen Garnisonsorte verbleibt, muss eine grosse Anzahl Landwehrmänner, deren Dienstzeit im ersten Aufgebot sich ihrem Ende naht, vielleicht Monate lang an der Grenze stehen und fern von der Heimath und Familie ihr bürgerliches Geschäft fremden Personen überlassen; ja sie werden auch von den Gefahren des Krieges viel früher berührt, als die daheimgebliebenen Truppenkörper des stehenden Heeres. Diese Ungleichheit in den zu bringenden persönlichen Opfern wird allerdings durch die Formation des Heeres entschuldigt, aber eben deshalb finden wir dieselbe mangelhaft.

Die preussische Heerverfassung hat aber noch eine andere bedenkliche Seite, die wir zwar ungern berühren, weil der leiseste Zweifel an ihrer Vorzüglichkeit von Vielen einem Majestätsverbrechen gleich geachtet wird, die indess einer näheren Beleuchtung nicht entzogen werden darf. Wir meinen die allgemeine Verpflichtung zum persönlichen Kriegsdienst bis zum 40. Lebensjahre. Der Form nach ist diese Gleichheit vor dem Gesetz die höchste Gerechtigkeit gegen alle Volksclassen. Dem Wesen nach erblicken wir darin eine handgreifliche Ungerechtigkeit gegen die kleinere Hälfte der Dienstpflichtigen, welche durch die Verkürzung der Dienstzeit im stehenden Heere auf ein Jahr für Freiwillige, die ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten, noch nicht ausgeglichen wird, indem nur Wohlhabende dieser Begünstigung theilhaftig sind, die Verpflichtung zum Landwehrdienst aber unverändert bleibt und eine Einberufung den ganzen Lebensplan eines gebildeten Mannes vereiteln kann.

Ueber die moralische Wichtigkeit dieser allgemeinen Dienstpflicht ist unendlich viel geschrieben worden. Insbesondere hat man rühmend hervorgehoben, dass der Dienst unter den Waffen dadurch für Jedermann eine Ehrensache, das Heer moralisch und intellectuell gebildeter, die Nation vom militärischen Geist durchdrungen und mithin kriegerischer werde, und dergleichen. Wir wollen das nicht in Abrede stellen. Indess geht man in den Folgerungen wohl etwas zu weit. Die französische Nation ist mindestens ebenso kriege-

risch wie die preussische, hat aber bis auf den heutigen Tag eine stark benutzte Stellvertretung der schlechtesten Art gehabt, die erst jetzt eine wichtige Reform erfahren und aus den Händen von Privatgesellschaften — welche einen förmlichen Menschenhandel trieben — in die Hände des Kriegsministeriums übergehen soll.

Welches Urtheil will man aber über den kriegerischen Geist des in der Krim stehenden britischen Heeres fällen, das nur aus gemietheten Soldaten und — wie man zu sagen beliebt — aus dem Abschaum der bürgerlichen Gesellschaft besteht? Durch schlechte Fürsorge der Verwaltungsbehörden, durch mangelhafte Beaufsichtigung der Mannschaft bei den Lager- und Schanzarbeiten, wie durch ungeschickte Führung im Gefecht haben mehr als drei Viertel dieses Heeres durch Entbehrung und Anstrengung, Tödtung oder Verwundung das Leben oder die Gesundheit verloren, und die schwachen Ueberreste tragen den Keim des Todes oder steten Siechthums ebenfalls im Körper. Seit der Landung auf türkischem Boden ist beinahe ein Jahr verflossen. In den Strassen von Stambul, Varna und anderwärts hat man allerdings von Excessen Betrunkener gegen die muselmännische Bevölkerung gelesen, die in ähnlicher Lage wohl auch von preussischen Soldaten verübt worden wären. Aber noch hat kein britischer Truppenkörper den bis zum Aeussersten anstrengenden Dienst in den Laufgräben oder sonstwo verweigert oder irgend eines Actes der Insubordination sich schuldig gemacht. Im Gegentheil erblickt man bei der Mannschaft eine fast beispiellose Hingebung und Verachtung jeder Gefahr. Das ist gewiss ein sprechendes Zeugniss des vortrefflichsten Kriegergeistes. Aus solchem Material liesse sich, unter besserer Anleitung und Führung, ohne Zweifel ein Musterheer bilden, und es ist des Vergleiches wegen zu bedauern, dass den britischen Truppen nicht preussische zur Seite stehen, um die Vorzüglichkeit der allgemeinen Dienstpflicht im Gegensatz zum Werbesystem praktisch erproben zu können. Man hüte sich also vor absprechenden Urtheilen über Militärsysteme, denn in letzter Instanz hat die Erfahrung eine sehr wichtige Stimme, und was britische und preussische Truppen neben einander bei Benutzung des Sieges von Belle-Alliance geleistet haben, giebt noch keinen ausreichenden Maassstab. Dort handelte es sich um die Anstrengung in einer Reihe von Gefechtstagen, in der Krim um ungleich grössere Erduldungen in einer Reihe von Monaten, bei täglicher Berührung eines noch unbesiegten Gegners. Das ist noch etwas Anderes.

Wenn aber auch die Vorzüglichkeit der preussischen Heerverfassung nicht bezweifelt werden wollte, so bliebe immer noch zu erörtern: ob Aehnliches nicht durch geringere persönliche Opfer der Bevölkerung erzielt werden könne?

Man übersehe hierbei nicht, dass eine europäische Grossmacht nicht vermeiden kann, in Kriege verwickelt zu werden, die sie nöthigen, zwei bis drei Procent ihrer Bevölkerung nach und nach unter die Waffen zu rufen und Jahre lang auf dem Kriegsfusse zu halten. Durch das preussische Heersystem werden dann viele Tausende von Männern getroffen, die als Beamte, Gelehrte, Künstler, Guts- und Fabrikbesitzer, ferner als Vorstände und Leiter von Handels-, Industrie- und andern Geschäften, welche ein zahlreiches Personal in Thätigkeit setzen, in ihren amtlichen und bürgerlichen Stellungen ohne Nachtheil für die Sache nicht so leicht zu entbehren sind. Wird nun auch die Abkömmlichkeit solcher und anderer landwehrpflichtiger Männer durch besondere Commissionen ermittelt und manche Befreiung ausgesprochen, so dürfte es doch ganz unmöglich sein, dass hierbei in der ganzen Monarchie gleichmässig verfahren und jede Parteilichkeit vermieden werde; denn die Anwendung der Normalgrundsätze muss dem Ermessen der Commissionsmitglieder überlassen bleiben. Es finden also Begünstigungen Einzelner zum Nachtheil Derer statt, welche als »abkömmlich« erachtet werden.

Je geringer nun die Zahl dieser Begünstigten ist, desto grösser ist die Zahl der zum Kriegsdienst einberufenen Landwehrpflichtigen. Dadurch werden aber ganze Dikasterien von Beamten und andere Geschäftszweige förmlich desorganisirt, und zwar in einer Zeit, wo einerseits die Beamten mehr und dringlichere Geschäfte als gewöhnlich haben, andererseits die Gewerbssteuer u. s. w. für alle producirenden Volksclassen in der Regel erhöht werden muss, um die vermehrten Ausgaben des Staates bestreiten zu können. Gleichwohl entzieht der Landwehrdienst den Steuerpflichtigen in qualitativer und quantitativer Hinsicht beträchtliche Arbeitskräfte, die Arbeitslöhne dürften sich also erhöhen. Bei der so künstlich organisirten Administration des preussischen Staates, wo Industrie und Landwirthschaft in engster Wechselwirkung stehen, kann das für den Ertrag der Steuern sehr nachtheilig werden, und die Beschaffung der Geldsummen für eine vielleicht mehrjährige Kriegführung auf erhebliche Schwierigkeiten stossen. Die Vorzüglichkeit der preussischen Heerverfassung hat daher in administrativer Beziehung ihre praktische Erprobung noch zu bestehen, denn zur Zeit des deutschen Befreiungskrieges waren die volkswirthschaftlichen Verhältnisse noch so wenig ausgebildet, dass jene Zeit mit der Gegenwart gar keinen Vergleich aushält.

Ungeachtet dieser Schattenseiten der allgemeinen Militärpflichtigkeit sind wir doch weit entfernt, dieselbe verwerfen zu wollen. Im Gegentheil wünschten wir sie noch weiter ausgedehnt zu sehen, doch nicht in Bezug auf die Verpflichtung zum persönlichen Dienst. Ueber die Bildung des Heeres stellen wir daher folgende Grundsätze auf.

Nach unserem Dafürhalten wird der allgemeinen Kriegsdienstpflichtigkeit aller Staatsangehörigen besser entsprochen und das von jedem Einzelnen dafür zu bringende Opfer gerechter bemessen, wenn jeder junge Mann, er sei körperlich tüchtig oder nicht, vom erfüllten 20. Lebensjahre an eine verhältnissmässige Reihe von Jahren seiner Militärpflicht Genüge leisten muss, und zwar entweder nach gewissen Abstufungen in Person, oder durch Entrichtung einer seinen Verhältnissen angemessenen Militärkopfsteuer.

Man wird es gewiss nicht gerecht finden können, wenn ein vermögender junger Mann, der durch leichtsinnigen Lebenswandel bei dem Eintritt in das militärpflichtige Alter dienstuntüchtig geworden ist, deshalb von jeder Dienstpflicht entbunden werden soll. Ebenso begreifen wir den Grund nicht, warum andere junge Leute, welche ohne eigenes Verschulden ihrer untauglichen Körperbeschaffenheit vom Dienste unter den Waffen ausgeschlossen werden müssen, deshalb auch von jeder Mitleidenschaft befreit bleiben sollen. Es ist wohl ein Humanitätsgefühl eigener Art, wenn zur Beschönigung dieses Grundsatzes gesagt wird: »der arme Mensch ist durch seine Körperbeschaffenheit ohnehin schon im Nachtheil, man kann ihm daher nicht noch andere Pflichten auferlegen.« Die Verwachsenen, Einäugigen, Schwachsichtigen, Engbrüstigen u. s. w. wissen sich das Leben so gut zu verschönern, wie die normalmässigen Jünglingsgestalten, nur jeder auf eigene Weise. Die Verpflichtung zum Kriegsdienste ist folglich nur dann wirklich eine allgemeine zu nennen, wenn Jeder nach Maassgabe seiner Kräfte und Mittel davon betroffen wird. Dann fällt auch das, was man zum Nachtheile des Stellvertretungs-Systems vorgebracht hat, in das bodenlose Nichts zurück.

Es mag dahingestellt bleiben, ob es zweckmässig sei, die Ablösung der persönlichen Dienstpflicht in Jedermanns Belieben zu stellen, oder von einer höheren Genehmigung abhängig zu machen. Eine solche Maassregel wird ohne Zweifel durch den Umstand bedingt, wie gross die Zahl der jährlich eintretenden Diensttüchtigen ist, und wie viel davon zur Ausbildung und Dienstleistung gezogen werden können, ohne die Ausbildung zu beschränken und die Rahmen der Regimenter mit Recruten zu überfüllen. Auch beabsichtigen wir keineswegs die Recruten nach oberflächlicher Ausbildung wieder in ihre Heimath zu entlassen; auf diese Weise bildet man keine brauchbaren Soldaten; sie sollen vielmehr ein volles Jahr ununterbrochen im Dienste verbleiben und auch in den nächsten drei Jahren nur zeitweise beurlaubt werden. Nach unserem Organisationsplane beträgt die Dienstzeit im stehenden Heere vier, in der ersten Reserve sechs und in der zweiten Reserve fünf Jahre, bei der Infanterie und Cavallerie in selbständigen Formationen. ...

Vor Allem haben wir aber zu bemerken, dass die Ablösung der persönlichen Dienstpflicht keine Begünstigung der Wohlhabenden sein soll. Es giebt auch unter den wenig Bemittelten viele junge Leute, die, bei vielleicht entschiedener Abneigung gegen den Dienst unter den Waffen, eine entschiedene Vorliebe und Anlage zu diesem oder jenem bürgerlichen Beruf haben, in welchem sie sich dem Staate ungleich nützlicher machen können. Wo die Stellvertretung gesetzlich erlaubt ist, hat schon mancher Familienvater deshalb pecuniäre Opfer gebracht, die seine finanziellen Kräfte überstiegen, ihn in Schulden brachten oder wenigstens das Betriebscapital erschöpften. Soll die ganze oder theilweise Ablösung der persönlichen Dienstpflicht eventuell zu einer Wohlthat für Alle werden, die ein dringendes Bedürfniss haben, davon Gebrauch zu machen, so muss sie auch dem Unbemittelten zugängig sein. Die Ablösungssumme, deren Höhe nach den Grundsätzen der Einkommensteuer bei jedem Einzelnen zu normiren ist, wird daher wie bei Solchen, die wegen körperlicher Untüchtigkeit oder moralischer Unwürdigkeit überhaupt von der Dienstleistung entbunden sind, ratenweise entrichtet, kann aber auch gleich bei der Bewilligung in voller Summe niedergelegt werden, was insbesondere für alle Bemittelten als Norm gilt. Sollte die Zahl der Ablösenden grösser sein, als im Interesse des Dienstes gewünscht werden muss, so ist dem Uebel leicht dadurch abzuhelfen, dass man bei jeder Recrutirung die Zahl der abzulösenden Stellen bestimmt und das Loos entscheiden lässt, welche von den Recruten ihre Dienstpflicht ablösen dürfen oder in Person zu leisten haben. Doch kann unter den letzteren ein Privatabkommen mit den vom Loose begünstigten gestattet werden. Unter Umständen dürfte man auch eine Erhöhung der Ablösungssumme eintreten lassen.

Die Gegner unseres Vorschlags werden sofort mit dem Einwurfe hervortreten, dass das Heer und dessen Hauptreserve unter solchen Umständen aus den untersten Volksschichten zusammengesetzt sein würde. Wir können darin einen grossen Uebelstand nicht erblicken. So lange das stehende Heer als eine Bildungsanstalt für die unteren Volksclassen angesehen und behandelt wird, kann es für die Volksbildung nur erspriesslich sein, wenn gerade aus den unteren Classen, deren Erziehung in der Regel sehr vernachlässigt ist, eine verhältnissmässig grössere Anzahl Individuen in das Heer tritt, dessen kriegerische Tüchtigkeit dadurch — wie bereits thatsächlich nachgewiesen wurde — keine Beeinträchtigung erleidet. Ueberhaupt möchten wir das, was von dem moralischen Elemente eines aus allen Volksclassen gebildeten Heeres mit so vieler Rhetorik behauptet wird, für eine grosse Ueberschätzung halten. Handelt es sich lediglich darum, unser deutsches Vaterland gegen fremde Einfälle zu vertheidigen, so wollen wir gern — doch nur bedingungsweise — anerkennen, dass in einem solchen Heere die Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit etwas stärker vertreten sei. Eine europäische Grossmacht, wie der deutsche Bund, wird aber zur Sicherung seiner staatlichen Interessen nicht immer abwarten können, bis sie mit einem unmittelbaren Angriffe bedroht wird, und dem directen Angriffe auf ihr Gebiet oft durch ein offensives Verfahren zuvorkommen müssen. Die grosse Politik schreibt überhaupt manchen Schritt vor, welchen die kleine Politik vermeidlich glaubt, die Unzulänglichkeit ihrer passiven Haltung häufig aber erst einsieht, wenn die nachtheiligen Folgen bereits eingetreten sind.

Zu auswärtigen Kriegen dürfte nach Allem, was in Vorstehendem mehrfach erörtert wurde, ein vorzugsweise aus den unteren Volksclassen gebildetes Heer ohne Zweifel geeigneter sein, was durch die von Preussen in den Feldzügen 1814 und 1815 gemachten Erfahrungen aus nahe liegenden Gründen nicht umgestossen wird. Glaubt man jedoch, dass eine Zusammensetzung des Heeres aus gemischteren Elementen besser sei, so hat jede Regierung es in ihrer Gewalt, die Ablösung der persönlichen Dienstpflicht zeitweise ganz aufzuheben, oder wenigstens an Bedingungen zu knüpfen, die ihr nach Lage der Sache angemessen erscheinen.«

Obgleich Pönitz dem Stellvertretungs-System nicht abgeneigt ist, so ist es doch unrichtig, wenn von den vorn genannten Gegnern der Militärdienst-Steuer behauptet wird, dass letztere direct zur Stellvertretung führe, und dass hinter den von uns gemachten Vorschlägen auch gar nichts Anderes hervorblicke. Die Thatsachen selbst strafen eine solche Befürchtung Lügen. In der Schweiz, wo Jeder, wie in Preussen, Soldat werden muss und keinerlei Stellvertretung erlaubt ist, wo die überhaupt denkbar kürzeste Dienstzeit eingeführt ist, dieselbe also nur wenig störend in den Beruf der Bürger eingreift, besteht diese Steuer gerade in der vollkommensten Weise, und noch nie hat ihr Bestehen Stellvertretungs-Gelüste hervorgerufen. —

Wir wenden uns jetzt zu denjenigen Kritiken, welche förmlich entrüstet über unser Bestreben sind, die gerechte Vertheilung der bestehenden Ungleichheit in Tragung der Militärlast auf eine so materialistische Weise, wie die der Besteuerung, zu suchen.

Jede Steuer muss eine materielle, d. i. eine Werthbasis haben; es muss also auch für die Nichtleistung des Militärdienstes eine solche gesucht und gefunden werden. Die Stellvertretungs-Kosten, obgleich sie nur in Ländern mit Stellvertretungs-System vorkommen, dürfen unbedingt als eine solche betrachtet werden. Das ist ein ausgemachter und in der Nationalökonomie von den grössten Meistern anerkannter Satz. Schon J. B. Say sagt: *La conscription militaire peut se mesurer par le prix du remplacement.* Und der bairische Staaatsrath von Herrmann, einer der scharfsinnigsten Volkswirthschaftslehrer, der östreichische Seetionschef Freiherr von Hoek, ein gewiegter Staatsmann und Verfasser überaus geschätzter nationalökonomischer Werke, ja die ganze Finanzsection des Wiener statistischen Congresses, sprachen es aus: »Die Kosten eines Stellvertreters sind ein sehr genaues Maass für den durchschnittlichen Unterschied des Werths der Militärdienst-Leistung und der dadurch übernommenen Arbeit und Gefahr gegenüber der vom Staat dem Soldaten gewährten Bezüge.« Schulz-Bodmer hat sich die Mühe gegeben, die Nachweise über die Stellvertretungs-Kosten in den verschiedenen Ländern zu sammeln und ist dabei auf das Resultat gekommen, dass der Durchschnitt dieser Kosten in Frankreich, Oestreich, Baiern, Sachsen, Hannover, Baden, Grossherzogthum Hessen, Sachsen-Weimar, Königreich Neapel (als es noch bestand), Spanien sich jährlich auf 209,1 Fr. belief. Er hat hierbei freilich den ganzen Stellvertretungs-Betrag durch die Gesammtzahl der Dienstjahre dividirt, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, dass nur der kleinere Theil dieser Jahre unter den Fahnen, der grössere in der Reserve zugebracht wird. Thut man Letzteres, so ergiebt sich eine Summe von nahezu 100 Thlr. p. Jahr, d. i. diejenige, welche wir der Berechnung in unserem früheren Aufsatze zu Grunde legten.

Unbegreiflicherweise wird aber von den Gegnern jenes Aufsatzes schon das Bestreben, für die Ableistung der Dienstpflicht einen Verkehrswerth zu ermitteln, zu einem niedrigen Vermessen gestempelt. Die Breslauer Zeitung Nr. 173 bricht hierüber in folgende Worte aus: »Die Dienstpflicht lässt sich nicht durch Geld abkaufen, weil sie sich nicht in Geld berechnen lässt. Wer will den Muth, die Hingebung unserer vor Düppel kämpfenden Söhne nach Thalern, Silbergroschen und Pfennigen taxiren? Und wer wird sich, wenn der Feind an unseren Grenzen droht, seiner Pflicht gegen das Vaterland entbunden erachten für 4 Thlr. 27 Sgr. jährlich?« Aehnlich die Nationalzeitung.

Wir antworten hierauf: Abgesehen davon, dass von einem Abkaufe der Pflichten gegen das Vaterland unserseits nie die Rede gewesen ist, so ist Gottlob das Vaterland nicht ununterbrochen in Gefahr und das Blut unserer Brüder und Söhne nicht tagtäglich zu verspritzen. Wenn dies trauriger Weise der Fall sein müsste, so wäre es gerade erst recht eine Gerechtigkeit, durch eine Militärdienst-Steuer der vom Dienst aus irgend welchen Gründen befreiten Erwerbsfähigen eine Ausgleichung herbeizuführen. Wird gegenwärtig nicht in allen deutschen Zeitungen die Rohheit und die blinde Kriegswuth der Kopenhagener Bevölkerung als die Ursache des über Dänemark hereingebrochenen Kriegsunglücks angeklagt und die Bemerkung hinzugefügt, dass jener Kriegseifer deshalb etwas wohlfeil sei, weil gerade die Kopenhagener Bürger von dem persönlichen Militärdienst befreit sind, gleichzeitig aber auch der Andrang zur Aufnahme in diese edle Bürgerschaft in demselben Verhältniss wachse, wie ihr Maulheldenthum? Einer Militärdienst-Steuer ist sie eben so wenig unterworfen. So erzeugt also die Exemtion von der persönlichen Gefahr und von erheblichen finanziellen Opfern nichts weiter als eine Tapferkeit von Worten, wofür Andere, nur nicht sie selbst, mit Blut, Leben und Vermögen einstehen sollen. Und ferner, lehrt denn nicht die neuere Geschichte, dass seit dem Bestehen der Conscription es noch in jedem lang andauernden Kriege, in welchem sämmtliche waffenfähige Bürger zu den Waffen greifen müssen, mit mehr oder weniger Erfolg versucht und durchgeführt worden ist, die nicht waffen-, aber dennoch erwerbsfähigen in irgend einer Weise mit einer Militärdienst-Steuer zu treffen? So in der ersten französischen Revolution, so im gegenwärtigen Kriege zwischen den Unionisten und Secessionisten Nordamerikas.

In der Schweiz ist, wie bereits zur Genüge erwähnt, neben der allgemeinen Wehrpflicht das System der Militärdienst-Steuer zu einer fest gewurzelten Staatseinrichtung geworden. Wer möchte aber wohl behaupten, dass die Schweizer, die so stolz auf ihre Freiheit und ihre Berge sind, minder vaterlands- und freiheitsliebend seien, als die Preussen? Noch nie hat sich, unseres Wissens, ein Schweizer bei drohenden Stürmen dem Vaterland zu entziehen gesucht. Als um Neujahr 1857 die Gefahr eines Krieges zwischen Preussen und der Schweiz wegen Neuenburgs nahe lag, kamen die landesabwesenden jungen Schweizer von allen Ecken und Enden der Welt herangezogen, um in dem Heere ihre Stelle als Soldaten einzunehmen. Im Kriege gegen den Sonderbund kehrte — ein Beispiel unter vielen — ein junger Bieler aus weiter Ferne heim, der Tag und Nacht gereist war und von Bern aus Extrapost nahm, um noch zur rechten Zeit bei seiner Batterie als gemeiner Kanonier einzutreffen.

Angesichts solcher bekannten Thatsachen heisst es dann freilich wieder, so z. B. am Schluss des Schriftchens »Die Militärkopfsteuer des Herrn Dr. Engel, beleuchtet von einem Mitgliede des Hauses der Abgeordneten«*): Die Steuer besteht jetzt nirgends als in der Schweiz, deren Verhältnisse ganz eigenthümlicher Art sind, und man darf daher in dieser Ausnahme gerade eine Bekräftigung der Regel finden. Seit 50 Jahren ist in Frankreich keine Rede mehr davon, in keinem anderen Lande ist während dieses langen Zeitraums eine solche Steuer eingeführt, obgleich der Vorgang in Frankreich bekannt war, namentlich ganz gewiss auch den preussischen Gesetzgebern nach dem Befreiungskriege, und nur wenige vereinzelte Stimmen weiss der Verfasser anzugeben, welche sie empfohlen haben. Ist ihm aber trotz aller literarischen Wachsamkeit niemals eine der Sache gegnerische Schrift zu Gesicht gekommen, so erklärt sich das leicht daraus, dass das Unhaltbare derselben zu klar zu Tage lag, als dass es nöthig erschienen wäre, dagegen zu Felde zu ziehen. Der volkswirthschaftliche Congress wird in diesem Jahre auch über die Stellvertretung verhandeln; wir hoffen mit Zuversicht, dass er sein Verdict gegen dieselbe abgeben werde, und möchten den Wunsch aussprechen, dass bei dieser Gelegenheit auch der Militär-Kopfsteuer ihr Recht widerfahre.«

Es dürfte kaum möglich sein, mehr Trugschlüsse und Irrthümer in weniger Zeilen als die obigen zusammen zu drängen. Dass die Steuer in der Schweiz besteht und sonst nirgends, beweist unter den obwaltenden Umständen gerade für dieselbe, denn ausser Preussen erfreut sich nur noch die Schweiz der allgemeinen Wehrpflicht ohne Stellvertretung. Jeder Schweizer ist Soldat. Die Dienstpflicht beginnt mit dem vollendeten 19. und dauert bis zum zurückgelegten 44. Jahre; so sagt das Gesetz. In den meisten übrigen Staaten besteht blos eine allgemeine Gestellungspflicht, mit Aushebung einer bestimmten Zahl von Diensttüchtigen, Freilassung (durchs Loos) der übrigen und Gestattung des Loskaufs. Wer irgend kann, kauft sich los, und auch dem Unbemittelten wird es durch geeignete Versicherungsanstalten möglich gemacht.

Wie sehr bald im Zusammenhange nachgewiesen werden wird, legt gerade die Schweiz den Soldaten nur sehr geringe Opfer an Zeit und Entbehrungen auf, so dass die Quote der Einzustellenden schon deshalb eine grössere sein kann und wirklich ist. Und dennoch die Militärdienst-Steuer, die nicht einmal den Erwerbsunfähigen verschont, wenn er oder seine Eltern vermögend sind! Zwischen erwerbsunfähig und militärdienstunfähig ist aber noch ein himmelweiter Unterschied. Kleinheit der Statur, dicker Hals, Engbrüstigkeit, Kahlköpfigkeit, Zahnmangel, Plattfuss etc. bedingen wohl Dienstunfähig-

*) Weshalb diese Pseudonymität? Soll sie von vorn herein auf die grössere Autorität des ungenannten Verfassers hinweisen, dann ist's um so misslicher, wenn ihr Nimbus leicht zerstört werden kann.

keit, aber noch lange nicht Erwerbsunfähigkeit. Und nur zu bekannt ist es, dass die Dienstunfähigen, wenn sie nicht geradezu Krüppel sind, hinsichtlich der Erwerbsfähigkeit vor den Dienstpflichtigen unendlich viel dadurch voraushaben, dass sie nicht wie diese durch Einberufungen etc. gezwungen sind, zeitweilig ihre Stellungen zu verlassen. Hierzu kommt noch, dass, je mehr Mannschaften unter die Fahnen gerufen sind, desto mehr die Concurrenz der Civilarbeiter geschmälert ist; desto grösser sind mithin für sie — die Gegenwart lehrt es ja deutlich genug — die Chancen höheren Lohnes, grösseren Vortheils aus der Dienstbefreiung.

Indem der geehrte Abgeordnete behauptet, dass seit 50 Jahren in Frankreich keine Rede mehr von der Militärdienst-Steuer sei, beweist er damit aufs Schlagendste, dass er sich um die parlamentarischen Kämpfe und die militärische Entwickelung unseres Nachbarstaates sehr wenig kümmerte. Wie könnte ihm sonst entgangen sein, dass während der Regierung der älteren und jüngeren Bourbonen und der zweiten Republik die glänzendsten Namen Frankreichs sich mit der Ausgleichung der bezeichneten Ungerechtigkeit beschäftigten und ihre Ansichten in trefflichen Commissionsberichten, Debatten und Schriften niederlegten? Wir citiren aus der Zeit der Julíregierung nur die Namen der Marschälle und Generale Soult, Bugeaud und Hautpoul, ferner Thiers; aus der späteren Zeit neben diesen Namen noch die von Lamoricière, Cavaignac, Bedeau, Ney, Charras. Und um nicht allzuviele Details hier anzuhäufen, weisen wir lediglich auf die Debatten des Jahres 1849 im Schoosse der Nationalversammlung der letzten französischen Republik hin. Eine Commission von fünfzehn der erleuchtetsten Staatsmänner und berühmtesten Heerführer Frankreichs bearbeitete einen Recrutirungs-Gesetzentwurf. Lamoricière war Referent. Die gestellten Anträge des trefflichen Berichts, der an die gegebene Dienstzeit von 7 Jahren sich anschliesst und gegenüber einer solchen die Stellvertretung zwar gewissermaassen als ein Uebel, aber als ein nothwendiges anerkennt, bezweckten im Wesentlichen Folgendes:

I. Vermittelung der Stellvertretung durch den Staat. Zu diesem Zwecke:

II. Gründung einer sogenannten Dotationscasse mit einer jährlichen Einnahme von c. 48 Millionen Francs, welche aufgebracht werden sollen
   a. mit c. 7 Millionen Francs durch eine Steuer im Betrage von 2 directen Jahressteuern für **jeden** vom Eintritt in der Armee Befreiten oder nach dem Ergebnisse der Loosung dazu nicht mehr Verpflichteten,
   b. mit 41 Millionen Francs von denjenigen Conscribirten, welche sich schon vor der Loosziehung durch eine Einzahlung von 1 000 Frs. vom Militärdienst befreien wollen.

III. Aus der Dotationscasse sollen erhalten:
   a. die freiwillig unter die Fahnen Tretenden am Tage ihres Diensteintritts 200 und nach 7 Dienstjahren 1 400 Frs.,
   b. die nach 7 Dienstjahren freiwillig noch fortdienenden und noch nicht 30 Jahre alten Soldaten eine Prämie von 140 Frs. und nach 7 weiteren Dienstjahren 2 200 Frs.,
   c. jeder Conscribirte nach Beendigung seiner 7jährigen Dienstzeit 500 Frs.

Weit überschreiten müssten wir die Raumgrenzen dieser Blätter, wollten wir die interessante Geschichte der französischen Recrutirungs-Gesetzgebung und Wehrverfassung noch weiter verfolgen. Aber keineswegs blos wenig vereinzelte Männer wissen wir anzugeben, welche die Militärdienst-Steuer empfohlen haben und noch empfehlen, sondern eine ganze Reihe derselben. — Der Entwurf der Fünfzehn in der französischen Nationalversammlung schliesst sich in vielen Punkten dem von **Joffrès** schon 1843 entworfenen, später vervollständigten Plane an. Joffrès veröffentlichte viele Zuschriften, mit welchen er aus Anlass seiner **Études** erfreut wurde. Den Verfasser beglückwünschend, sprachen die ehrendste Anerkennung gegen ihn aus: König Louis Philippe, dessen Kriegsminister und dessen Minister des königl. Hauses, Generallieutenant Pojal, die Generale Baudrand, de Tarlé und Aupick, Commandant von Paris, die Adjutanten des Königs General v. Berthois und Oberst v. Chabannes, die Obersten Destaing II., Commandant der Militärschule von St. Cyr, der Oberstlieutenant Herzog von Elchingen; ferner Lamartine, die Deputirten Vivien, Crémieux (der spätere Justizminister), Bernard, Billaudel, de Lasteyrie, Rivet, de Belleyme, Präsident des Tribunals im Departement de la Seine, die Pairs C. Persil, Lemercier, der Erzbischof von Paris, Monseigneur Dénis, Louis Blanc, Baric, der belgische Gesandte Fürst von Ligne, der belgische Minister des Innern M. Nothomb und der Gefangene von Ham. Statt der Briefe aller Uebrigen nur den seinigen. Er schreibt:

Fort de Ham, 1 Décembre 1843.

Monsieur.

J'ai reçu avec reconnaissance la brochure que vous avez bien voulu m'envoyer sur le recrutement de l'armée. Je l'ai lue avec le plus grand intérêt, non seulement à cause du sujet qu'elle traite, mais aussi à cause de l'auteur. Plusieurs journaux ont déjà, à ma connaissance, rendu un compte très favorable de votre important travail, et je vous félicite, Monsieur, de contribuer puissamment à répandre des idées qui doivent, en améliorant l'organisation militaire de la France, assurer l'indépendance et accroître la force de notre patrie. Je vous remercie, Monsieur, d'avoir pensé à moi, et je vous prie d'agréer l'assurance de mes sentiments distingués.

Napoléon-Louis Bonaparte.

»Das Unhaltbare der Militärdienst-Steuer lag zu klar zu Tage, als dass es nöthig gewesen wäre, dagegen zu Felde zu ziehen.« Das sind die Worte des ungenannten Mitgliedes des Abgeordnetenhauses. Nicht wenige der oben genannten Namen sind bereits ruhmvoll in die Tafeln der Weltgeschichte eingegraben. Möge jenes Mitglied doch immer ihre Träger von dem Unhaltbaren ihrer Ideen überzeugen. Freilich die Broschüre allein wird's kaum thun, und dem zu Hilfe gerufenen volkswirthschaftlichen Congress sind leider die Hände gebunden; denn auf Antrag des in der badischen Revolutionszeit viel genannten, später amnestirten **Armand Gögg** aus Offenburg fasste der Congress in der Sitzungsperiode des Jahres 1862, unter ausdrücklichem Hinweis auf die empfehlenswerthen analogen Einrichtungen in der Schweiz, folgenden Beschluss: »**Die zum Heerdienst untauglich Befundenen haben einen im Verhältniss zu ihrem Vermögen stehenden Beitrag zum Besten der bedürftigen Kriegspflichtigen und deren Familien zu leisten.**«

Wir wenden uns nun noch speciell gegen die **Nationalzeitung**, indess weniger, weil ihre Befehdung einer Entgegnung werth, als vielmehr deshalb, weil sie gegenüber einer Sache von hoher Bedeutung für ein Blatt ihres Ranges im höchsten Grade unangemessen ist. Die Nationalzeitung oder, damit wir uns nur gleich an die richtige Adresse wenden, ihr bestellter Nationalökonom und Statistiker, Herr Abgeordneter **O. Michaelis**, behandelt den Gegenstand mit jener vornehmen Herablassung und dem witzig sein sollenden Spotte, welche den Inhalt fast aller seiner Schriften, wenn sie von Dritten sprechen, kennzeichnen. Wir sind dankbar und empfänglich für jede Belehrung, wie herbe sie auch gegeben werde, und übersehen dabei gern die selten fehlenden, mehr oder weniger harmlosen Nadelstiche auf das Beamtenthum. Aber gegen Verspottungen lehnen wir uns auf und weisen sie im Interesse der Wissenschaft, die mit solcher Art von Kritik nicht gefördert wird, so entschieden zurück, wie sie es verdienen.

Ueber die Ausgleichung der bestehenden Ungleichheiten in Tragung der Militärdienstlast lässt sich nämlich Herr Michaelis, wie folgt, vernehmen.

»Wenn wir auf den »Ausgleichungs-Gedanken« des Verfassers eingehen, da bemerken wir sofort, dass er im »Ausgleichen« doch am Ende nur ein Anfänger ist. Denn er bleibt offenbar auf halbem, ja auf Viertelswege stehen. Wenn einmal eine Ausgleichung vorgenommen werden soll, und noch dazu eine so kostspielige, so muss sie auch eine gründliche werden, jede Ungleichheit, jede Bevorzugung muss abgeschafft werden. Er nennt die Landesvertheidigungspflicht eine Steuer. — Gut! Aber wie kommt er denn dazu, blos die zwanzigjährigen Männer für steuerpflichtig zu halten? Welche ungleiche Behandlung der Geschlechter! Welche ungerechte Begünstigung des weiblichen Geschlechts, welche verfassungswidrige Benachtheiligung der Väter, welche Söhne haben, vor den Vätern, welche Töchter haben! Die zwanzigjährigen Frauen und Mädchen sind doch auch nur »dienstuntauglich«, wie die plattfüssigen, brustschwachen, zwerghaften zwanzigjährigen jungen Männer, sie können eben so gut zahlen, wie diese, und, wenn sie zahlungsunfähig sind, ihre Militärkopfsteuer »durch Arbeit« entrichten, wie er es für die zahlungsunfähigen Männer vorschlägt, durch Nähen, Waschen und Plätten, oder der Staat kann ihre Arbeitskraft, auf die er vermöge der Gleichheit ein Recht hat, am Ende auch vermiethen — »das sind sekundäre Fragen.« Der Gedanke, auch die Frauen zur Militärpflicht heranzuziehen, ist ganz gewiss auch ein »grosser«, uns ist »keine der Sache gegnerische Schrift zu Gesicht gekommen«, und doch ist der Gedanke so alt! Bei den praktischen alten Römern mussten schon die Jungfrauen und Wittwen, zu je zweien oder vieren, einen Ritter ausrüsten, warum sollen die deutschen vor den römischen bevorzugt werden? Muss nicht das Land ebenso gut im Interesse der Frauen vertheidigt werden, wie im Interesse der Männer! — Ziehen wir die 227 000 zwanzigjährigen Frauen und Mädchen zur Leistung der 18.900 000 Thlr. Militärdienstverpflichtung mit in Rechnung, so fällt für den Staat eine noch weit höhere Geldleistung ab, und die Militärdienstlast vertheilt sich auf die doppelte Zahl.

Aber weiter! Wir sind mit dem Ausgleichen noch nicht am

Ende. Weshalb sollen nur die Zwanzigjährigen militärdienstpflichtig sein, weshalb nicht auch die Zehn- und Fünfzigjährigen? Auch im Interesse der Kinder und Greise wird das Land vertheidigt, und die gleiche Steuerpflicht darf keinen Unterschied des Alters kennen. Soll der Jüngling, welcher im 19. Jahre stirbt, frei ausgehen? Soll der 40jährige, welcher bei dem früheren System der Ungleichheit nicht zur Militärkopfsteuer herangezogen ist, das Privileg mit ins Grab nehmen? Weg mit der schändlichen Ungleichheit! Die Landesvertheidigungspflicht, entweder mit Geld oder mit Blut, gelte für Alle, die Landesvertheidigungssteuer treffe Alle! — Ziehen wir zu den zwanzigjährigen noch die übrigen 17.750 000 Einwohner des preussischen Staates in die Ausgleichungsrechnung, so wird der Antheil per Kopf noch geringer, und der Theil der Militärlastsumme, welcher dem Staate »zusteht«, wird noch grösser.

Wenn wir bis zu diesem Ideale der Gleichheit gekommen sind, so entdecken wir plötzlich, dass wir gar nichts mehr auszugleichen haben. Denn die 17.750 000 Einwohner, welche ihre Militärpflicht durch Geld oder Arbeit ablösen müssen, zahlen bereits, und nicht 18.900 000 Thlr, sondern jährlich über 40 Millionen. Sie können nach der Ausgleichungsrechnung höchstens verlangen, dass ihnen der Ueberschuss herausgezahlt werde.

Seltsame Schlüsse! Indessen endlich erkennt Herr Michaelis ja doch noch eine Ungleichheit an; die Ausgleichungssummen kommen nur nicht dem Staate, sondern den 63 000 Ausgehobenen zu. Leider führe aber das Ausgleichungssystem zu einem allgemeinen Stellvertretungs-, d. h. zu einem Werbesystem. Und darum zieht er es vor:

»Die Wehrpflicht als eine Naturalleistung anzusehen, die sich nicht in Thalern abschätzen lässt, für die nicht in Geld entschädigt werden kann, und die allgemeine Steuerpflicht erst ausserhalb dieser Naturalleistung beginnen zu lassen.«

Die Schweiz ist also auf dem besten Wege, zu einem Werbesystem zu gelangen! Begreife das, wer kann.

Was mit dem Ertrage der Militärdienst-Steuer gemacht werden, wem sie zu Gute kommen solle, darüber sind in dem Märzaufsatze, unter ausdrücklicher Betonung dessen, keinerlei Ansichten ausgesprochen worden. Die schweizerischen Gesetze z. B. geben dem Ertrage der Militärdienst-Steuer eine rein militärische Verwendung. Diesen Ertrag hingegen, theilweise oder ganz, welches Letztere selbstverständlich dem Ausgleichungsprinzip am vollkommensten entspricht, den Ausgehobenen zu Gute kommen zu lassen, wird in der einschlägigen und citirten Literatur ebenfalls zur Genüge beleuchtet. Es hätte leicht geschehen können, sie mehr oder weniger ausführlich zu erwähnen; wir thaten es nicht, weil wir nicht in diese Details jetzt schon eingehen konnten und wollten. Für Herrn Michaelis wäre es aber eine Pflicht gewesen, sich in dieser Literatur etwas umzusehen, um seinen Leitartikel statt mit abgeschmackten Phrasen, mit ruhigen und sachkundigen Urtheilen auszustatten. Indessen Literaturkenntniss und Literaturstudium ist heute noch eben so wie zu Jean Baptiste Say's Zeiten die schwächste Seite der absprechendsten Schriftsteller und Publicisten. Von ihnen gilt bekanntlich Das, was Say so meisterhaft in folgenden Worten auszudrücken verstand: »Sie glauben Begriffe gedacht zu haben, die ihnen überliefert sind, und bemühen sich, Wahrheiten zu verkünden, die sie eben gelernt haben. Weil sie die Fragen nicht unter allen Gesichtspunkten betrachteten, so erfassten sie auch nicht alle Beziehungen derselben; sie kennen nicht die entscheidenden Einwendungen; sie verfallen in Widersprüche und Irrthümer, die sie sodann durch Sophismen zu vereiteln suchen; sie greifen an und vertheidigen sich mit Chicanen und verwirren durch langweilige Commentare Fragen, die sie sich aufzuklären anmaassen.« —

Wenn endlich nach vielem Schulmeistern Herr Michaelis zu dem Schlusse gelangt: »Fraglich ist uns nur geblieben, wo denn in dem dürftigen Divisionsexempel des Verfassers eigentlich die Volkswirthschaft stecken mag«, so wollen wir ihm einstweilen — unter aufrichtigem Bedauern, dass er uns zu dieser Antwort gezwungen — hierauf antworten: »In einem Lichtmeere gegen die Nacht, in welcher die Statistik des Statistikers der Nationalzeitung vegetirt, der in Nr. 163 derselben mit einer Gedankenlosigkeit ohne Gleichen ein Langes und Breites schreibt über die 10, resp. 11½ Millionen Dienstboten, die sich unter einer Bevölkerung von 18 resp. 20 Millionen Menschen in den Jahren 1851 und 1861 in England und Wales befunden haben sollen. Dass die Engländer ein Volk von Krämerseelen seien, das hat man schon häufig behauptet; dass sie aber ein Volk von Bedientenseelen seien, diese Entdeckung war den Gelehrten der Nationalzeitung vorbehalten, die gleichwohl nie müde werden, England als den Hort aller Freiheit und Unabhängigkeit zu preisen. — Was den Zweifel anlangt, ob der Vorschlag der Militärdienst-Steuer Volkswirthschaft enthalte oder nicht, so ist es, wie im Vorhergehenden hinlänglich nachgewiesen sein dürfte, keineswegs blos unsere Ansicht, dass er ein volkswirthschaftlicher sei, sondern wir verweisen auch noch auf den Märzaufsatz, woselbst Seite 84 deutlich gesagt ist, dass die Bezifferung des Ertrages einer solchen Steuer nur die Anwendung der von Knies aufgestellten Sätze auf Preussen sein soll. Knies, der gegenwärtige Director des Oberstudienraths im badischen Unterrichtsministerium, war bekanntlich längst ein geachteter Nationalökonom, ehe von Herrn Michaelis die Rede war. Auch wüssten wir nicht, dass Letzterer ihn schon überflügelt hätte. Denn wenn sichs darum handelte, über die gegenwärtige volkswirthschaftliche Bedeutung beider Herren eine Ansicht zu gewinnen und an der Hand der zeitgenössischen beachtenswerthen Fachliteratur ein Prognostikon zu stellen, so möchte die Behauptung kaum Lügen gestraft werden, dass der Name des Herrn Michaelis, namentlich wenn er in seinen jetzigen literarischen Gewohnheiten beharrt, in der Literatur nicht so viel Monate fortleben werde, als der des Herrn Knies Jahre, obgleich Herr Knies dem ausgebildeten Lobversicherungs-Institut auf Gegenseitigkeit und der Ruhmfabrikation auf Bestellung, der grossen Presse, niemals so nahe gestanden hat, wie Herr Michaelis.

In Betreff der auf der Knies'schen Grundlage angestellten Berechnungen des Verkehrswerthes des gesammten geleisteten Militärdienstes eines Jahrganges von Ausgehobenen im preussischen Staate ist zu erwähnen, dass sich dieselbe in Folge der im I. Abschnitt enthaltenen Berichtigungen einigermaassen anders gestaltet. Die Annahme, dass der Verkehrswerth der persönlichen Dienstleistung eines Mannes ziemlich zutreffend mit 100 Thlr p. Jahr der wirklichen Dienstzeit unter den Fahnen zu beziffern sei, behalten wir bei; sie überragt in keinem Falle die in Ländern mit Stellvertretungs-System gegenwärtig gebräuchlichen Stellvertretungs-Kosten, bleibt sogar hinter mehreren erheblich zurück. Uebrigens kommt für die Exemplification wenig darauf an, ob diese Summe um 10 Thlr zu niedrig oder zu hoch gegriffen sei. Im Märzaufsatz wurde die Zahl der Ausgehobenen im Jahre 1862 auf 63 000 angegeben. Anderer für das Jahr 1862 nicht, aber für 1861 vorhandenen Ziffern wegen müssen wir auf letzteres zurückgehen. In diesem traten in Dienst (s. Tab. 3 S. 176):

wirklich Ausgehobene	59 431
als dreijährige Freiwillige	5 029
als einjährige Freiwillige	?
Summe	64 460

Die Gesammtzahl aller 20jährigen jungen Männer (Civil- und Militärbevölkerung) im Jahre 1861 betrug aber nach der Volkszählung dieses Jahres 165 162 (nicht 217 438, wie die Ersatzübersichten angeben); aus diesen 165 162 ist der vom Staat nöthig erachtete persönliche Waffendienst durch 64 460 zu leisten. Unter Zugrundelegung obigen Verkehrswerths von 300 Thlr für den Waffendienst eines Mannes bei 3jähriger Dienstzeit würde der Verkehrswerth sämmtlicher Dienstleistungen also 19.338 000 Thlr betragen. Sollte diese Summe von der betreffenden Classe der 20jährigen Mannschaft aufgebracht werden, so käme auf den Kopf ein Betrag von etwas über 117 Thlr.

Nun leisten aber 64 460 jener Pflichtigen persönlichen Dienst im Werthe von 19.338 000 Thlr. Da sie nur für 7.541 820 Thlr verhaftet sind, so übersteigt ihre wirkliche Leistung die schuldige um 11.796 180 Thlr, auf deren Rückerstattung sie, bei gleichen Rechten und Pflichten, unbedingt Anspruch hätten. Ist dieser Grundsatz wirklich in Kraft, dann ist jene Summe von etwas über 11¾ Millionen Thlr auch vorhanden, denn vermöge der pecuniären Wehrdienstleistung der vom persönlichen Dienst aus irgend welchen Gründen befreiten 100 702 Pflichtigen ist sie in der That beisammen. 117 mal 100 702 giebt genau 11.796 180. Jeder einzelne von dem ganzen Jahrgange der 20jährigen hat nach diesem Modus seiner Wehrpflicht genügt; die einen, körperlich tüchtigen, durch die persönliche Leistung und pecuniäre Entschädigung für das Plus des Geleisteten; die anderen, körperlich untüchtigen, aber erwerbsfähigen, durch die pecuniäre Leistung.

Wäre aus den 165 162 jungen Männern des Jahrgangs eine Anzahl von etwa 3 000 wegen körperlicher Untüchtigkeit gänzlich Eerwerbsunfähigen und zugleich Unvermögenden auszuscheiden, so würde sich deshalb das Exempel nur wenig ändern. Die Dienstlast des Jahrgangs resp. der Verkehrswerth der Dienstleistung im Gesammtbetrage von 19.338 000 Thlr vertheilt sich dann nicht mehr auf 165 162, sondern nur auf 162 162; mithin käme auf jeden Pflichtigen statt einer Quote von 117 eine solche von ca. 119 Thlr. Der persönlich seiner Militärpflicht Genügende hätte nicht mehr einen Entschädigungsanspruch von 183, sondern nur noch von 181 Thlr.

Ob und in welcher Weise die volle oder nur ein Theil der Ausgleichungssumme einzuheben sei, wann, wie und durch wen sie zu vertheilen sei, das sind Fragen der Ausführung und nicht des Princips der Ausgleichung. Wie die Ausgleichung praktisch in der Schweiz gehandhabt wird, darüber verbreitet sich der folgende Abschnitt.

III. Die schweizerische Militärdienst-Steuer.

Um den Charakter der Militärdienst-Steuer, wie sie fast in allen Cantonen der Schweiz besteht, richtig zu würdigen, muss man die Wehrverfassung der Schweiz kennen. Diese wollen wir zunächst in ihren Hauptgrundzügen schildern.

Die Basis des schweizerischen Heerwesens ist das Gesetz über die Militärorganisation der Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850 nebst Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen dieser Organisation vom 15. Heumonat (Juli) 1862. Obgleich in jedem Cantone noch Specialgesetze bezüglich des Militärdienstes und der Militärsteuer seiner Bewohner existiren, so müssen alle Bestimmungen sich doch innerhalb der von dem Bundesgesetze gezogenen Grenzen halten.

Statt eines einfachen Paragraphenauszugs aus den Gesetzen theilen wir das Erforderliche aus der vom Oberstlieutenant im eidgenössischen Generalstabe, A. de Mandrot, zur Belehrung über das schweizerische Heerwesen abgefassten kleinen Schrift mit, die im Jahre 1863 in Neuenburg auch deutsch erschienen ist.

Der Verfasser sagt in der Einleitung:

Das schweizerische Heerwesen datirt aus dem 17. Jahrhundert, wurde im Jahre 1817 wieder aufgefrischt und darauf in den Jahren 1850 und 1851 vollständig erneuert. Aus diesen Jahren schreibt sich die neue, gegenwärtig in Kraft befindliche Heeresorganisation her. Freilich wird dieselbe noch manche Verbesserungen, die sich nach und nach Bahn brechen werden, erfahren müssen; darüber klärt sich unser Volk mehr und mehr auf, und manche Einrichtung, welche vor einigen Jahren noch als aristokratisch verworfen wurde, wird jetzt von den Milizen selbst als für die Armee nützlich herbeigewünscht.

Unsere Schweizermiliz bildet eine ganz eigene Gattung für sich, die ich nicht besser bezeichnen kann, als indem ich sie eine ansässige Armee nenne. Ihre Organisation hat nur mit der bisherigen der preussischen Landwehr Aehnlichkeit, und es wäre sogar nicht unmöglich, dass die Gründer dieser grossartigen Schöpfung sich das Vorbild dazu bei uns geholt hätten.

Einige Unvollständigkeiten in der Mandrot'schen Schrift ergänzten wir durch Einschaltungen aus dem Bundesgesetz oder durch Erläuterungen aus Cantonsgesetzen. Das Gesammtbild der schweizerischen Heerverfassung ist nun folgendes:

Jeder Schweizer ist Soldat. Die Dienstpflicht beginnt mit dem vollendeten 19. und dauert bis zum zurückgelegten 44. Lebensjahre. Der Wehrpflicht wird Genüge geleistet: durch persönliche Dienstleistungen oder durch Bezahlung einer Militärsteuer. Die Stellvertretung für den Militärdienst ist untersagt. Von der Dienstpflicht sind ausgenommen Diejenigen, welche wegen gehörig nachgewiesener geistiger oder körperlicher Gebrechen als untauglich für den Militärdienst erklärt werden, und Diejenigen, welche nicht das erforderliche Höhenmaass besitzen. Gesetzlich befreit von dem Militärdienst sind:

Die Mitglieder der obersten eidgenössischen Behörde und deren Angestellte, während ihrer Amtsdauer; die Mitglieder der Cantonsregierungen und deren Angestellte; die Geistlichen; das Unterrichtspersonal; die amtlich angestellten Lehrer (Schulmeister); ausserdem gewisse Angestellte bei der Post, den Eisenbahnen und Dampfschiffen; der Sohn einer Wittwe oder bejahrter Eltern, die er durch seine Arbeit ernährt, wird von Rechtswegen in eine solche Milizclasse eingereiht, welche ihm den Dienst erleichtert. Die Aerzte, Apotheker und Thierärzte dürfen nur zur Ausübung ihres Berufes herbeigezogen werden. Die Geistlichen können angehalten werden, die im activen Dienste befindlichen Bataillone, Schwadronen etc. als Feldprediger zu begleiten.

Die eidgenössische Armee besteht aus Auszug und Reserve, ersterer 3 %, letztere 1½ % der Bevölkerung eines jeden Cantons betragend.

Der Milizsoldat kann bis zum zurückgelegten 34. Lebensjahre im Auszug behalten werden, gewöhnlich aber geht er mit 28 oder 30 Jahren zur Reserve über, in welcher er bis zum Ablauf des 40. Lebensjahres verbleibt. Nach Erreichung dieses Alters gehört er zur Landwehr*) bis zum vollendeten 44. Jahre, nach welchem die Militärpflicht aufhört.

Die Kantone sind verpflichtet, ihr Contingent stets vollzählig zu erhalten und die nöthigen Maassregeln zu treffen, um etwaigen Ausfall an Mannschaft und Material zu decken. Im Fall eines allgemeinen Truppenaufgebots kann der Bund die Herstellung der Depots von Recruten und Kriegsmaterial übernehmen.

Jeder Canton ist der Eidgenossenschaft sowohl ein Contingent an Mannschaft und Kriegsmaterial, als auch einen Geldbeitrag zu leisten verpflichtet. Die Grösse dieser Leistungen ist für jeden Canton im Verhältniss zu seiner Bevölkerung, seinem Vermögen und der Beschäftigungsart seiner Bewohner berechnet und wird alle 20 Jahre einer Revision unterworfen.

Vermöge dieser Organisation ist anzunehmen, dass, Auszug, Reserve und Landwehr zusammengerechnet, $\frac{1}{7}$ der schweizerischen Bevölkerung eingetheilt, bewaffnet und ausgerüstet ist.

*) Der schweizerische Auszug entspricht also dem Wesen nach ungefähr der preussischen Reserve, die schweizerische Reserve der preussischen Landwehr 1. Aufgebots, und die schweizerische Landwehr der preussischen Landwehr 2. Aufgebots.

Es giebt zwei Arten von Ausbildung der Truppen:
1) die von den Cantonen ertheilte;
2) die vom Bund übernommene.

Die Cantone haben für die Ausbildung der Infanterie zu sorgen, lassen die Recruten der Specialwaffen die Soldatenschule*) durchmachen und bringen ihnen die ersten Kenntnisse vom innern Dienst bei.

Die Ausbildung der Infanterie umfasst:

A. Die Instruction der Recruten.

Dieselben werden cantonsweise in mehr oder weniger starken Abtheilungen zusammengezogen. Die Recrutenschule der Centrumscompagnien muss wenigstens 28 Tage, diejenige der Jägercompagnien mindestens 35 Tage dauern**).

B. Die Wiederholungscurse.

Die Bataillone des Auszuges sollen jährlich während 3 aufeinander folgender Tage oder alle zwei Jahre während 6 Tage geübt werden; die Cadres dieser Bataillone werden schon ebenso lange vorher zusammengezogen. Die Reservebataillone sollen jedes Jahr wenigstens 2 Tage und die Landwehr 1 Tag zusammengezogen werden. Die Cadres werden ebenfalls immer schon um so viel vorher einberufen, als die Uebungen des Bataillons dauern. Die zusammengezogenen Truppen beziehen, je nach den Umständen, entweder ein Lager oder Cantonnements oder werden in Casernen gelegt.

Unter diesen Arten von Zusammenzug ist jedenfalls das Lager, wohlverstanden mit festen Baracken, vorzuziehen.

Für die gute Ausbildung der Infanterie wäre es wünschenswerth, dass die Dauer der jährlichen Wiederholungscurse für den Auszug auf 6 Tage, für die Reserve auf 4 und für die Landwehr auf 2 erhöht würde.

Alljährlich sollen noch Schiessübungen für die verschiedenen Waffen stattfinden, die man so viel wie möglich mit den Wiederholungscursen zusammenfallen lässt.

Um die Recruten auszubilden und die Wiederholungscurse zu leiten, haben die Cantone ein Instructorencorps, welches im Verhältniss zu ihrer Einwohnerzahl aus einem oder zwei Stabsofficieren, einigen Subalternofficieren und den nöthigen Unterofficieren besteht. Diese Instructoren haben in einigen Cantonen einen fortdauernden Sold und sind da immer im Dienst, in den kleineren Cantonen hingegen erhalten sie nur für jeden Instructionstag einen bestimmten Sold. Die ersteren haben nach einer gewissen Dienstzeit Anspruch auf eine Pension.

Die Ausbildung der Recruten der Specialwaffen, also des Genie, der Artillerie, der Cavallerie und der Scharfschützen, ist dem Bunde übertragen worden und geschieht durch ein permanentes Instructorencorps. Dasselbe besteht aus einigen eidgenössischen Obersten, andern Officieren aller Grade und Unterofficieren.

Die Dauer der Recruteninstruction ist:

beim Genie und der Artillerie	42 Tage,
bei der Cavallerie	42 „
bei den Scharfschützen	35 „

Die Wiederholungscurse der Specialwaffen werden ebenfalls vom Bunde geleitet. Sie finden für den Auszug des Genie und der Artillerie alle zwei Jahre statt und dauern für die Cadres allein 4 Tage, und 10 Tage für die vereinigten Cadres und Mannschaft, im Ganzen also 14 Tage; oder auch 12 Tage für Cadres und Mannschaft zusammen. Bei der Reserve dieser Waffen dauern diese Curse 4 Tage für die Cadres allein und 5 Tage für die vereinigten Cadres und Mannschaft, im Ganzen also 9 Tage; oder auch 6 Tage für Cadres und Mannschaft zusammen.

Bei der Cavallerie des Auszugs werden die Dragoner alle zwei Jahre auf 14 Tage und die Guiden jedes Jahr auf 4 Tage einberufen.

Die Reservecavallerie hat alljährlich 1 Tag Uebung und Inspection.

Die Scharfschützen des Auszugs werden alle zwei Jahre zusammengezogen, und zwar die Cadres erst auf 3 Tage allein und dann 9 Tage mit der Mannschaft zusammen, oder Beide zusammen auf 10 Tage. Die Reserve dieser Waffe übt alle 2 Jahre, den ersten Tag die Cadres allein und dann Cadres und Mannschaft zusammen 5 Tage.

Wenn diese Zusammenzüge alljährlich stattfinden könnten, so würde die Ausbildung der Truppen nur gewinnen.

Der Bund hat ausserdem noch die allgemeine militärische Ausbildung der Armee übernommen und zu diesem Zwecke die folgenden Uebungsschulen eingerichtet:

1. Die Central-Militärschule.

Die neu ernannten Stabsofficiere begeben sich im Monat Mai nach Thun, um dort durch eine neun Wochen dauernde Instruction sich zu ihren Functionen heranzubilden. Während der letzten zwei Wochen dieser Instruction wird eine aus zwei Brigaden, deren jede aus zwei reducirten Bataillonen besteht, gebildete Division nebst den nöthigen Specialwaffen einberufen. Dies ist die sogenannte Schuldivision.

Diese beiden Brigaden werden von zwei neu ernannten eidgenössischen Obersten commandirt und führen Uebungsmärsche, sowie dem Terrain angemessene Feldmanöver aus.

*) Ausbildung des einzelnen Mannes, sowie kleiner Abtheilungen.

**) Unter Instruction versteht man in der schweizerischen Armee nicht, wie z. B. in der preussischen, blos den theoretischen Unterricht, sondern auch die praktische Ausbildung.

Der Stab der Schule besteht aus einem eidgenössischen Obersten als Commandanten, dem Ober-Instructor der Infanterie, einem Oberstlieutenant oder Major als Adjutanten und aus Officieren aller Grade als Lehrern.

Wenn ein Hauptmann des eidgenössischen Generalstabes Major wird, so muss er die Centralschule von neuem durchmachen, und ebenso ein Oberstlieutenant, wenn er Oberst wird.

2. Die Schule für Officiere und Aspiranten des Genie und der Artillerie.

Ebenfalls in Thun. Man beruft dazu die neu ernannten Officiere, sowie die Aspiranten genannter Waffen, denen Unterofficiers-Abtheilungen zugetheilt werden. Auf diese Art versichert man sich, dass die Gleichmässigkeit der Instruction in den Cantonen aufrecht erhalten wird.

3. Die Infanterie-Instructorenschule.

Kommt alljährlich im Februar oder März in Basel zusammen und hat den Zweck, die Instruction der Infanterie in allen Cantonen gleichartig zu machen. Sie wird vom Oberinstructor der Infanterie commandirt.

4. Die Infanterie-Officiers-Aspirantenschule.

Wird alljährlich in Solothurn und St. Gallen abgehalten und dauert 6 Wochen. Sie wird vom Oberinstructor der Infanterie commandirt.

Die Cantone schicken dahin ihre neu ernannten Officiere und ihre Officiersaspiranten.

5. Die Schule für das Commissariats- und Gesundheitspersonal.

Diese beiden Schulen werden zusammen in Thun abgehalten.

6. Die Schiessschule.

Hierzu werden eine Anzahl Officiere aus jedem Kanton commandirt, welche dazu berufen sind, nachher die Schiessübungen in ihren betreffenden Cantonen zu leiten.

7. Die Truppenzusammenzüge.

Zwei Divisionen in voller Stärke nebst den nöthigen Specialwaffen werden auf einem strategisch wichtigen Punkte vereinigt. Diese Zusammenzüge dauern ungefähr 14 Tage, während welcher Zeit man grosse Feldmanöver ausführt.

Die Ausbildung der Armee wird überwacht:

a) bei den Specialwaffen durch ihre besonderen Inspectoren;
b) bei der Infanterie durch die Cantonsbehörden, die Bezirksinspectoren (die Schweiz ist gegenwärtig in 13 Militärbezirke eingetheilt), und endlich durch den Oberinstructor der Infanterie.

Die eidgenössischen Waffenplätze für die Instruction und die Wiederholungscurse sind: Thun, Winterthur, Zürich, Frauenfeld, Aarau, Luzern, Luziensteig, Colombier (Canton Neuenburg), Peterlingen (Payerne), Milden (Moudon), Bière, St. Moritz (Canton Wallis).

In den meisten Cantonen wird der Milize vom Staate bewaffnet, ausgerüstet und bekleidet; jedoch ist er besser gekleidet und besser gehalten in den Cantonen, wo der Soldat sich die Kleidung selber anschafft und also Eigenthümer derselben bleibt. In diesen Cantonen sind Maassregeln getroffen, damit der Milize seine Kleidungsstücke zu möglichst billigem Preise erhalte, indem der Staat entweder sie anfertigen lässt und zum Kostenpreise wieder abgiebt, oder indem derselbe das Tuch zu sehr ermässigten Preisen liefert. Die Selbstausrüstungs-Kosten eines gemeinen Infanteriesoldaten dürfen auf ca. 60 Francs veranschlagt werden.

Der Cavallerist muss beim Eintritt als Recrut sein Pferd mitbringen. Dasselbe bleibt sein Eigenthum, er muss jedoch, wenn er es nach beendigter Recrutenzeit verkaufen sollte, mit seinem neuen Pferde eine Remonteschule durchmachen. Für das Pferd erhält der Cavallerist keine Entschädigung, ausser wenn er es im Dienst verliert, in welchem Falle der Staat ihm dasselbe nach einer amtlichen, bei jedem Truppenaufgebot geschehenden Schätzung ersetzt.

Die Cantone recrutiren und instruiren ihre Infanterie. Für die innere Leitung ihrer Specialwaffen haben sie einen Cantonalstab, der aus mehreren Stabsofficieren — Obersten, Oberstlieutenants und Majoren als Waffenchefs — zusammengesetzt ist. Ausserdem ernennen sie alle Officiere ihrer Miliz vom Unterlieutenant bis einschliesslich den Bataillonscommandanten.

Niemand kann zum Officier ernannt werden, der nicht das Alter von 20 Jahren erreicht und eine Recrutenschule durchgemacht hat, wonach der Candidat gewöhnlich eine sechswöchentliche eidgenössische Militärschule als Officiersaspirant durchlaufen muss. Am Ende dieser Schule und nach Ablegung eines theoretischen und praktischen Examens wird ihm, wenn er für würdig befunden wird, ein Fähigkeitszeugniss ausgestellt. Es steht alsdann dem Canton frei, ihn sogleich zu ernennen oder seine Ernennung noch aufzuschieben. In einigen Cantonen ist dies System noch nicht angenommen; dort ernennt man zuerst den Officier, der zwei Jahre als Soldat oder Unterofficier gedient haben muss, und schickt ihn dann nach einer eidgenössischen Militärschule. Praktischer wäre, so scheint es, der Mittelweg zwischen diesen beiden Systemen: indem man vom Officierscandidaten verlangen würde, dass er eine Recruten- und eine Unterofficiersschule hinter sich habe, und ihn alsdann eine Aspirantenschule durchmachen liesse, nach deren Beendigung die Ernennung geschehen könnte.

Die Officierscandidaten der Specialwaffen müssen, bevor sie als Aspiranten zugelassen werden, sich einem Examen über gewisse Kenntnisse und Fähigkeiten unterwerfen. Einmal angenommen, dienen sie zwei Jahre lang als Aspiranten, indem sie jedes Jahr eine neunwöchentliche Militärschule durchmachen; endlich entscheidet ein Schlussexamen darüber, ob sie Officier werden können und in welchem Range.

Jeder Militärpflichtige, welcher sich länger als 30 Tage aus dem Canton oder von seinem Wohnorte entfernen will, ist schuldig, bei seinen competenten Oberen einen Urlaub auszuwirken. Ausweisschriften für eine Reise ausserhalb des Cantons dürfen nur dann ertheilt werden, wenn der Betreffende hinsichtlich der Erfüllung seiner Militärpflicht sich ausgewiesen hat. Jeder von einem Urlaub Zurückgekehrte hat innerhalb 14 Tage nach seiner Rückkunft demjenigen Beamten, von dem er die Bewilligung zur Abwesenheit erhalten, von seiner Wiederanwesenheit Anzeige zu machen. Wer sich ohne Urlaub ausser Landes begiebt, kann zu einer Busse von 10—400 Frs. verurtheilt und bei seiner Rückkehr ins Land angehalten werden, seine Dienstzeit im Auszuge nachzuholen.

Im ersten Abschnitt dieses Abrisses haben wir gesehen, dass die Armee aus Auszug (3 % der Bevölkerung) und Reserve ($1\frac{1}{2}$ %) und endlich der Landwehr besteht.

Die beiden ersten Kategorien bilden das eigentliche Contingent, welches wie folgt zusammengesetzt ist:

7. **Waffengattungen.**	Auszug. Mann.	Reserve. Mann.	Zusammen Mann.
1. Genie	900	630	1 530
2. Artillerie	6 145	4 222	10 367
3. Cavallerie	1 937	932	2 869
4. Scharfschützen	4 500	2 390	6 890
5. Infanterie	56 082	26 334	82 416
6. Gesundheitspersonal	165	88	253
7. Büchsenschmiede	?	30	30
	69 729	34 626	104 355

Die Artillerie der Armee hat im Ganzen 222 bespannte Geschütze, 32 Raketeugestelle und 242 Geschütze in Positionsbatterien, zusammen also 464 Geschütze.

Das Kriegsmaterial wird zum Theil von den Cantonen und zum Theil vom Bunde geliefert. Die Cantone liefern den Mannschaften die tragbaren Feuer- und die blanken Waffen. Strenge Geld- resp. Freiheitsstrafen sind auf Verwüstung, muthwillige Vernichtung oder nachlässige Behandlung der Kriegsausrüstungs- oder Bewaffnungsgegenstände gesetzt. Jeder Canton hat sein besonderes Arsenal, in welchem seine Vorräthe an Waffen und selbst überzählige Geschütze verschiedenen Kalibers aufbewahrt werden.

Die Artillerie, Cavallerie und Infanterie sind in Brigaden eingetheilt.

Eine Artilleriebrigade besteht aus 2—4 Batterien. Wenn sie einen Theil einer Armeedivision bildet, so besteht sie für gewöhnlich aus:

1 fahrenden Batterie gezogener 4 pfd. Kanonen zu	6	Geschützen,
1 fahrenden Batterie 6 pfd. Kanonen	6	»
1 » » 12 pfd. »	4	»
zusammen	16	Geschütze.

Die 12 pfd. Batterie kann durch eine bespannte 6 pfd. Batterie ersetzt werden, wodurch die Anzahl der Geschütze auf 18 erhöht würde.

Eine Cavalleriebrigade hat 2 oder 4 Schwadronen.

Eine Infanteriebrigade besteht aus 2—5 Bataillonen Infanterie und 1—3 Compagnien Scharfschützen. Für gewöhnlich ist sie 4 Bataillone Infanterie und 2 Compagnien Scharfschützen stark.

Der Auszug und die Reserve sind eingetheilt in:

9 Armeedivisionen, 2 unabhängige Brigaden und 26 einzelne Compagnien, 1 Reserve-Artilleriedivision, 1 Reserve-Cavalleriedivision.

Der Oberbefehlshaber der Armee kann unter Umständen diese Eintheilung abändern; da sie aber schon in Friedenszeiten vorhanden ist, so ist es nicht wahrscheinlich, dass der General in Kriegszeiten Vieles daran ändern werde.

Eine Armeedivision ist zusammengesetzt aus: dem Stab der Division, 1 oder $\frac{1}{2}$ Compagnie Guiden, 1 Compagnie Sappeure, 1 Brigade Artillerie, 3 Brigaden Infanterie, 1 Divisionspark, Ambulancen und mindestens 1 Schwadron Dragoner.

Man kann unter Umständen diese Zusammensetzung abändern und die Stärke der Division, welche im Normalstande ungefähr 10 000 Mann und 777 Pferde stark ist, vermehren oder vermindern.

Die unabhängigen Brigaden werden aus den verfügbar gebliebenen Infanteriebataillonen und Scharfschützen-Compagnien gebildet und sind hauptsächlich dazu bestimmt, an wichtigen befestigten Plätzen als Garnison zu verbleiben.

Die Reserve-Artilleriedivision begreift in sich eine unbestimmte Anzahl Artilleriebrigaden, die aus den verfügbar gebliebenen Feldbatterien gebildet werden.

Die Reserve-Cavalleriedivision umfasst ebenso eine unbestimmte Anzahl Schwadronen, die aus den verfügbar gebliebenen Cavalleriecompagnien gebildet werden.

Die Armeedivisionen sind von 1—9 numerirt, die Infanteriebrigaden von 1—29; die Nummern der Artilleriebrigaden laufen durch diese ganze Waffe.

Die Landwehr ist in 5 Territorialdivisionen eingetheilt, wie folgt:

1. Division. Umfasst die Cantone Genf, Waadt, Wallis, Freiburg.

2. Division. Neuenburg, Bern, Solothurn, Basel (Stadt und Land).

3. Division. Aargau, Zürich, Thurgau, Schaffhausen.

4. Division. St. Gallen, Appenzell (Ausser- und Innerrhoden), Graubünden, Glarus.

5. Division. Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (Ob und Nid dem Wald), Zug und Tessin.

Der Oberbefehlshaber entscheidet über die Art und das Verhältniss, in welchem die Landwehr an den Operationen der activen Armee theilnehmen soll.

Es beträgt der Soll-Etat des Auszugs 69 729 M., der Effectiv-Etat vom 1. Januar 1864 hingegen: 85 601 M.; der Soll-Etat der Reserve 34 626 M., der wirkliche hingegen: 45 525 M.; der Effectiv-Etat der Landwehr 63 620 M. Zusammen also 194 746 M.; ca. 8 % der Bevölkerung.

Die Infanterie bildet den Hauptbestandtheil der Armee, das Genie fast $\frac{1}{65}$ des Ganzen; auf je 1 000 Mann kommen 3 Geschütze; die Cavallerie ist $\frac{1}{32}$ des Ganzen, was bei der Bodenbeschaffenheit des Landes hinreicht; die Scharfschützen bilden den zehnten Theil der Armee.

Der Sold der Truppen im eidgenössischen Dienst und die eidgenössischen Militärausgaben fallen dem Bunde zur Last. Im Frieden genügt das Monopol des Pulvers, der Zölle etc. zur Deckung dieser Ausgaben. In Kriegszeiten sind die Cantone, im Verhältniss zu ihrer Bevölkerung und ihrem Vermögen, Geldbeiträge zu leisten verpflichtet und zwar ist einer dieser Beiträge jederzeit als Vorschuss in den eidgenössischen Cassen vorhanden. Die Ausgaben für den cantonalen Militärdienst sind von den betreffenden Cantonen selbst zu bestreiten. —

An obige Darstellung der Militärorganisation lässt sich ein Zahlenbild über den Umfang der Militärausbildung der schweizerischen Eidgenossenschaft reihen. Dasselbe geht mit ziemlicher Deutlichkeit aus den jährlichen Verwaltungsberichten des schweizerischen Bundesrathes an die Bundesversammlung hervor. Es genügt für den vorliegenden Zweck, das Resultat der letzten 3 Jahre zusammenzustellen. Danach ergiebt sich Folgendes:

8.

Militärausbildung und Bundes-Militäraufwand.

Militärausbildung und Bundes-Militäraufwand.	1861.	1862.	1863.
I. An eidgenössischen Schulen und Uebungen haben Theil genommen:			
Officiere, Adspiranten, Unterofficiere und Soldaten	21 773	21 604	27 310
Diensttage derselben	305 078	287 485	354 432
Reisetage »	79 598	79 108	107 172
Total (Dienst- und Reisetage)	384 676	366 593	461 604
II. In den Cantonen wurden instruirt:			
1) Vorunterricht an die Recruten der Specialwaffen: Mann	2 345	2 998	2 550
Diensttage derselben	à 16 T. 37 520	à 5 T. 14 990	à 5 T. 12 750
2) Unterricht an Infanterierecruten:			
Mann (ohne hinzugezogene Cadres)	13 878	11 946	13 485
» (mit » »)		1 389	1 410
Diensttage zusammen	à 32 T. 444 096	c. 380 000	c. 426 801
3) Wiederholungsunterricht:			
a) Auszug: Mann	32 376	40 000	35 200
Diensttage	336 492	à 8 T. 320 000	à 10 T. 352 000
b) Reserve: Mann	15 463	11 500	15 800
» Diensttage	105 336	à 5 T. 57 500	à 6 T. 94 800
c) Landwehr: Mann	44 400	43 647	45 000
Diensttage	à 3 T. 133 200	à 2 T. 87 294	à 2 T. 90 000
Total: Mann	108 462	111 967	113 445
» Diensttage	1.056 644	874 394	976 351
Summe von I. und II.:			
Mann	130 235	133 564	140 755
Diensttage	1.441 320	1.240 987	1.437 955
Sämmtliche Diensttage auf das ganze Jahr hindurch unter den Fahnen stehende Mann reducirt	3 949	3 400	3 940
III. Pferde im Dienste	4 586	7 155	7 258
Pferde-Diensttage	?	109 547	124 434
IV. Rechnungsergebniss der Militärverwaltung:			
Einnahmen Fr.	168 361	140 126	117 826
Ausgaben*) »	3.770 189	3.254 154	3.301 965
Davon ausserordentliche (nicht jedes Jahr wiederholte) »	1.564 132	1.172 097	770 864
Mithin zus. Bundesausgaben p. Diensttag sub I. u. II.	.	2 Fr. 62 C.	2 Fr. 29 C.
» » » p. Reductions-Mann	954	957	838

*) Diese Ausgaben beziehen sich nur auf die des Bundes und enthalten nicht mit die cantonalen Militärausgaben, welche ziemlich annähernd p. Kopf der Bevölkerung mit 1,2 Fr. zu beziffern sind. (F. v. Taur. Staatshaushalt der schweizerischen Eidgenossenschaft S. XI.) Es treten mithin zu obigen Bundesausgaben noch c. 3 Mill. Fr. an cantonalen Bundesausgaben hinzu, so dass demnach das gesammte schweizerische Militärwesen jährlich eine Ausgabe von $6\frac{1}{3}$ bis 7 Mill. Fr. oder p. Kopf der Bevölkerung c. 2,8 Fr. = 22,4 Sgr., hingegen p. Reductions-Mann von 1 500 bis 1 750 Fr. = 400 bis $466\frac{2}{3}$ Thlr. verursacht. Jedenfalls müssen aber auch die (leider der Zahl nach unbekannten) cantonalen Militär-Diensttage auf constant unter den Fahnen stehende Mannschaften reducirt und letztere zu den Bundesmannschaften hinzugerechnet werden. Dadurch würde sich die Zahl der Reductionsmannschaften erhöhen und die Summe der Jahreskosten p. Reductions-Mann erniedrigen.

An Zeit erfordert die Militär-Dienstleistung des einzelnen Infanteristen oder Jägers in der Schweiz c. 180 Tage, die sich wie folgt, zusammensetzt:

1. Im Vorunterricht (als Recrut) im Alter von über 18 bis mit 21 Jahren 2 Wochen im 1. und 2. Jahr, zusammen 4 Wochen (ohne Reisetage) = 28 Tage.
2. Im ordentlichen Unterricht nach zurückgelegtem 21. Lebensjahre zwischen 28 und 35 Tage (ohne Reisetage), im Mittel also 32 Tage.
3. Im Wiederholungsunterricht (im Alter von über 22 bis mit 34 Jahren) gesetzlich 3 Tage pro Jahr (ohne Reisetage) = 36 Tage.
4. In der Reserve (im Alter von über 34 bis mit 40 Jahren) gesetzlich 2 Tage (ohne Reisetage) = 12 Tage.
5. In der Landwehr (im Alter von über 40 bis mit 44 Jahren) gesetzlich 1 Tag (ohne Reisetag) = 4 Tage.

Zusammen also während der Zeit vom angetretenen 19. bis mit vollendeten 44. Lebensjahre 112 Tage. Werden die Reisetage mitgerechnet, so möchte sich die für die Militär-Aus- und Fortbildung des einzelnen Mannes erforderliche Zeit leicht um 50—60 Tage erhöhen.

Nach der vorausgesandten Skizzirung des schweizerischen Heerwesens ist es nicht schwer, den Umfang und die Bedeutung der Militärdienst-Steuer in der Schweiz zu bemessen. Ueber dieselbe besteht aber nicht, wie über die Militärorganisation ein Bundesgesetz, sondern jeder Canton regelt die Höhe, die Vereinnahmung der Steuer etc. in seiner Weise. Das scheint jedoch nicht in das Belieben des Cantons gestellt zu sein, von der Auflegung einer solchen Steuer ganz abzusehen; denn Art. 145 des Gesetzes über die eidgenössische Militärorganisation setzt die Existenz derselben in allen Cantonen gleichsam voraus, indem er bestimmt: Jeder Wehrpflichtige, der auf Grund einer theilweisen oder gänzlichen Entlassung aus dem Militärdienste besteuert wird, hat die Steuern in denjenigen Cantonen zu bezahlen, in dem er niedergelassen ist.

Es ist unthunlich und unnöthig, die betreffenden Gesetze aller Cantone hier mitzutheilen und zu analysiren. Wohl aber dürfte es zur vollständigen Klarlegung der legislatorischen Behandlung dieser Materie angemessen sein, die Gesetze einiger der grössten und volkreichsten Cantone wörtlich wiederzugeben. Solche sind: Bern mit 466 811 Bewohnern auf 123,1 deutschen Quadratmeilen, Zürich mit 253 865 Bewohnern auf 31,2 deutschen Quadratmeilen und Waadt mit 212 528 Bewohnern auf 57,7 deutschen Quadratmeilen. Zusammen also 933 204 Bewohner oder ca. ⅜ der gesammten Bevölkerung der Schweiz (= 2.507 227 auf 738,2 deutschen Quadratmeilen).

Gesetz über die Militärsteuer.

Der grosse Rath des Cantons Bern,

in der Absicht, die Militärsteuer mit der Last des Militärdienstes möglichst in Einklang zu bringen,

auf den Vortrag der Direction der Finanzen und des Regierungsrathes,

beschliesst:

§. 1. Der Militärsteuer unterliegen vom angetretenen 20. bis zum zurückgelegten 44. Altersjahr folgende Personen, sofern sie nicht auf irgend eine Weise der schweizerischen Armee zugetheilt sind:

a) die Cantonsbürger, wenn sie nicht ausserhalb des Cantons niedergelassen sind;
b) die im Cantone niedergelassenen Schweizerbürger aus andern Cantonen;
c) die länger als ein Jahr im Cantone niedergelassenen Nichtschweizer, sofern sie nicht durch bestehende Verträge des Cantons Bern mit dem betreffenden Staate von dieser Pflicht befreit sind.

Der nämlichen Steuer unterliegen ferner vorübergehend folgende Militär:

a) die vom activen Militärdienst wegen Urlaub, Krankheit u. s. w. für zwei Jahre oder länger Dispensirten;
b) die ausser Activität versetzten und die Uneingetheilten.

§. 2. Militärsteuerpflichtige Cantonsbürger, welche sich ausser dem Canton aufhalten, aber daselbst nicht niedergelassen sind, unterliegen der Militärsteuerpflicht an ihrem letzten Wohnsitze.

§. 3. Das militärpflichtige Altersjahr umfasst den Zeitraum vom 1. Jänner bis 31. Christmonat, so dass die im gleichen Jahrgange Gebornen zu gleicher Zeit in die Steuerpflicht und aus derselben treten (§. 2 der Militärorganisation).

§. 4. Von der Entrichtung der Militärsteuer sind befreit:

a) diejenigen; welche ohne ihr Verschulden, in Folge von Verwundungen im eidgenössischen oder cantonalen Militärdienste, Krankheiten oder Gebrechen davon getragen haben, die sie zu jeglichem Militärdienste untauglich machen;
b) diejenigen, welche aus Grund körperlicher oder geistiger Gebrechen nichts erwerben können, insofern sie nicht ein reines Vermögen von wenigstens 8 000 Fr., oder ein Einkommen von wenigstens 400 Fr. besitzen oder von Seiten ihrer Eltern eine Anwartschaft auf ein Vermögen von wenigstens 3 000 Fr. haben;
c) Sectionsschreiber, Postläufer, Landjäger und Instructoren;
d) die Notharmen, sowie die aus Spend- und Krankencassen, überhaupt alle von öffentlichen Armenfonds Besteuerten, so lange diese Besteuerung währt;
e) diejenigen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die ihnen nach den bisher bestandenen Gesetzen obgelegene Militärpflicht vollständig erfüllt haben.

§. 5. Die Militärsteuer wird auf folgende Weise bestimmt:

a) jeder Beitragspflichtige bezahlt jährlich für seine Person, abgesehen vom Vermögen, Einkommen oder Erwerb, für seine Dienstbefreiung als solche,

im 20.—32.	Altersjahr	Fr. 5. —
„ 33.—40.	„	„ 3. —
„ 41.—44.	„	„ 2. —

b) überdies bezahlt derselbe jährlich eine Abgabe im Verhältniss zum Vermögen, Einkommen und Erwerb nach folgendem Maassstabe:

1) von je 1 000 Fr. Vermögen

im 20.—32.	Altersjahr	Fr. 1. 50
„ 33.—40.	„	„ 1. —
„ 41.—44.	„	„ —. 50

2) von je 100 Fr. reinem Einkommen oder Erwerb

im 20.—32.	Altersjahr	Fr. 2. —
„ 33.—40.	„	„ 1. 50
„ 41.—44.	„	„ 1. —

c) Einkommen oder Erwerb von 300 Fr. und weniger ist nicht zu berechnen, und als Maximum der Militärsteuer eines Jahres wird die Summe von 500 Fr. bestimmt.

§. 6. Bei unabgetheilten, noch unter der elterlichen Gewalt stehenden Söhnen ist auch das Vermögen, Einkommen oder Erwerb der Eltern, für den Theil, welchen es nach der Zahl der Kinder trifft, in Berechnung zu bringen, sofern das erbanwartschaftliche Vermögen wenigstens 3 000 Fr. und der in Berechnung fallende Theil des Einkommens oder Erwerbs wenigstens das Minimum von 300 Fr. erreicht.

§. 7. Militärsteuer-Pflichtige, welche bereits activen Dienst gethan und ihre militärische Ausrüstung bestritten haben, bezahlen nur die Hälfte der nach den §§. 5 und 6 ihnen beziehenden Gesammtsteuer.

§. 8. Die Eltern sind für die Militärsteuer ihrer unabgetheilten, noch unter ihrer Gewalt stehenden Söhne haftbar.

§. 9. Die Leistungen der bereits eingetragenen militärsteuerpflichtigen Personen sollen jährlich insofern einer Revision unterworfen werden, als die Verhältnisse, welche bei der frühern Taxation zum Maassstabe dienten, eine Veränderung erlitten haben, oder überhaupt der Fall einer Berichtigung der ursprünglichen Taxation eintritt.

§. 10. Für die Taxation des Vermögens, Einkommens und Erwerbs sind im alten Cantonstheile die Staats-Steuerregister maassgebend, im neuen Cantonstheil sind Vermögen, Einkommen und Erwerb nach gleichem Maassstabe auszumitteln.

§. 11. Ueber die Vermögens- und sonstigen Verhältnisse der Pflichtigen und ihrer Eltern haben die Gemeinderäthe von Amtes wegen ihren Bericht auszustellen.

§. 12. Die Taxation der militärsteuerpflichtigen Personen geschieht durch eine in jedem Amtsbezirke aufgestellte Commission, bestehend aus:

a) dem Regierungsstatthalter oder dessen Stellvertreter, als Präsident;
b) dem Amtsschaffner oder dessen Stellvertreter;
c) einem von der Militärdirection zu bezeichnenden Offizier oder Unteroffizier;
d) dem Einwohnergemeinderaths-Präsidenten, in dessen Gemeinde der zu Taxirende wohnt, oder einem vom Gemeinderathe dazu bezeichneten Mitgliede desselben;
e) dem Sectionsschreiber der betreffenden Section.

Der Amtsschreiber ist derselben als Protocollführer beigegeben.

§. 13. Die Pflichtigen haben an dem bezeichneten Tage, unter Folge des Verlustes des Einspruchsrechtes, persönlich oder durch Bevollmächtigte vor der Commission zu erscheinen und von der ihnen auferlegten Taxe Kenntniss zu nehmen. Zu Einsprachen ist ihnen vom Schluss der Taxation hinweg eine Frist von 10 Tagen eingeräumt, während welcher das Register zu Jedermanns Einsicht bei der Amtsschaffnerei aufgelegt sein soll.

§. 14. Das Register über die gepflogenen Verhandlungen ist vom Präsidenten und Actuar zu unterzeichnen und nach Ablauf der zur Einreichung von Reclamationen festgesetzten Frist von 10 Tagen, mit dem Berichte des Amtsschaffners und den allenfalls eingelangten Einsprachen, durch das Regierungs-Statthalteramt der Finanzdirection einzusenden.

Auch die Minderheit der Taxationscommission ist befugt, ihre von der Mehrheit abweichenden Ansichten in einem besonderen Berichte geltend zu machen.

§. 15. Behufs der gleichmässigen Bestimmungen der Militärtaxen im ganzen Cantone wird eine besondere, vom Regierungsrathe auf die Dauer von 4 Jahren zu ernennende Centralcommission niedergesetzt, welche die sämmtlichen Register, sowie die eingelangten Einsprachen zu prüfen und hierauf die Taxen definitiv festzusetzen hat. Der Cantonsbuchhalter oder dessen Stellvertreter sind berechtigt, den Sitzungen der Commission mit berathender Stimme beizuwohnen. Die berichtigten und genehmigten Register der einzelnen Amtsbezirke sind vom präsidirenden Mitgliede und dem der Commission beigegebenen Secretär zu unterzeichnen.

Es darf keine Taxe abgeändert werden, ohne dass dem Steuerpflichtigen Gelegenheit geboten wäre, sich mündlich oder schriftlich vernehmen zu lassen.

§. 16. Dieses von der Revisionscommission endlich festgestellte Steuerregister hat die Eigenschaft eines rechtskräftigen Urtheils und die Zahlung des von ihr festgesetzten Betrags kann auf keinen Fall verweigert werden. Glaubt jedoch ein Beitragspflichtiger sich über die Bestimmung seines Beitrags beschweren zu müssen, so steht ihm nach geleisteter Zahlung während 10 Tagen der Recurs an die Finanzdirection, beziehungsweise an den Regierungsrath offen. Nur Einsprachen, welche gegen den Grundsatz der Steuerpflicht gerichtet sind, wie z. B. wegen doppelter Taxation oder wegen Erfüllung der Militärpflicht durch activen Dienst, werden ohne vorherige Zahlung behandelt. Einsprachen, deren Unterschiedsbetreffniss 10 Fr. nicht übersteigt, entscheidet die Finanzdirection endlich.

§. 17. Der Regierungsstatthalter als Präsident der Taxationscommission hat die nach der allgemeinen Taxation im Laufe des Jahres vorkommenden Taxationen von sich aus vorzunehmen, in welchen Fällen die zehntägige Frist zur Beschwerdeführung am Tage der Eröffnung zu laufen beginnt.

§. 18. Militärsteuerpflichtige, welche sich der Militärsteuer entziehen, sind für die rückständigen Jahre im doppelten Betrag zu

taxiren. Der Verleider erhält von diesem Zuschlage seinen Antheil nach Mitgabe des Gesetzes vom 6. October 1851 über die Vertheilung der Geldstrafen.

§. 19. Der Amtsschaffner ist gehalten, diejenigen Militärsteuern, welche innert der von ihm zu bestimmenden Frist von 30 Tagen nicht bezahlt werden, den Sectionsschreibern oder den Landjägern zum Bezuge zu übergeben, welche hiefür von jeder eingehenden Taxe eine Gebühr von 20 Rp. vom Schuldner zu fordern berechtigt sind.

§. 20. Bleibt die auf diese Weise an die Pflichtigen ergangene Aufforderung fruchtlos, so ist gegen die Säumigen die Betreibung nach Mitgabe der §§. 443 u. ff. des Vollziehungsverfahrens anzuheben (§. 16).

Gegen Pflichtige, von welchen auf erlassenen Vollziehungsbefehl keine Bezahlung erhältlich ist, hat der Richter das Wirthschaftsverbot auf so lange zu verhängen, bis sie ihre Taxen und daherige Kosten bezahlt haben.

Arbeitsfähige Pflichtige, welche ihren Steuerbetrag nicht zu bezahlen im Stande sind, können angehalten werden, ihre Steuern durch Strassenarbeit abzuverdienen. Für jeden Tag Arbeit wird 1 Fr. 50 berechnet. Der Richter hat zu entscheiden, in welchen Fällen dies zu geschehen habe.

§. 21. Jeder Geistliche im Canton soll, bevor er die Verkündung der Ehe eines im militärpflichtigen Alter befindlichen Mannes annimmt, sich von demselben bescheinigen lassen, dass er der Wehrpflicht entweder durch persönliche Dienstleistungen, oder durch Bezahlung der Militärsteuer Genüge leistet.

§. 22. Die Militärsteuer kann bis auf das Doppelte erhöht werden, wenn der grössere Theil der Dienstpflichtigen im eidgenössischen Dienste gestanden. Der Grosse Rath hat in einem solchen Fall zu entscheiden, ob und in welchem Maasse eine solche Erhöhung stattfinden solle.

§. 23. Das Gesetz über die Militärsteuer vom 25. Mai 1852, das provisorische Gesetz über Abänderung des §. 1 desselben vom 5. März 1858, sowie der §. 153 des Gesetzes über die Militärorganisation, soweit er mit obiger Bestimmung im Widerspruch steht, sind aufgehoben.

§. 24. Gegenwärtiges Gesetz tritt sofort in Kraft und äussert seine Wirksamkeit auch auf die im Jahre 1863 zu beziehende Militärsteuer. Der Regierungsrath ist mit dessen Vollziehung beauftragt und erlässt die zu derselben nöthigen Verordnungen.

Bern, den 9. Mai 1863.

(Unterschriften.)

Gesetz, betreffend den Militärpflichtersatz im Canton Zürich.

§. 1. Jeder Cantonsbürger (die Abwesenden inbegriffen) und jeder niedergelassene Cantonseinwohner, welcher keine persönlichen Militärdienste in der Eidgenossenschaft leistet, soll als Ersatz dafür, so lange er sich im dienstpflichtigen Alter befindet, einen jährlichen Beitrag an die Staatscasse bezahlen.

§. 2. Diejenigen Cantonsbürger, welche die Steuer nach Art. 145 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 8. Mai 1850 in einem andern Canton zu bezahlen haben, sind von der Steuer im hiesigen Canton befreit.

§. 3. Der nach §. 1 an die Staatscasse zu leistende Beitrag wird auf folgende Weise bestimmt:

a) Jeder Beitragspflichtige hat jährlich eine Personalabgabe zu leisten, und zwar vom angetretenen 20. bis zum zurückgelegten 34. Altersjahre im Betrage von 8 Franken; vom angetretenen 35. bis zum zurückgelegten 40. Altersjahre 6 Franken; und vom angetretenen 41. bis zum zurückgelegten 44. Altersjahre 4 Franken.

b) Dieser Beitrag wird durch eine Abgabe vom Vermögen und Einkommen in folgendem Maasse vermehrt:

1) Von allen Steuerpflichtigen im Alter vom angetretenen 20. bis zum zurückgelegten 34. Altersjahre, entsprechend dem Dienstpflichtigkeitsalter beim Bundesauszuge:
durch 1 ‰ vom eigenen Vermögen;
½ ‰ vom erbsanwartschaftlichen elterlichen Vermögen;
vom Einkommen durch den Betrag, welcher der Taxation von 1‰ entspricht,
und durch $\frac{8}{10}$ der Handelsclassensteuer.
Als Maximum dieses Theils des Pflichtersatzes ist die Summe von 300 Franken festgesetzt.

2) Von allen im Alter vom angetretenen 35. bis zum zurückgelegten 40. Altersjahr befindlichen Steuerpflichtigen, entsprechend dem Dienstpflichtigkeitsalter bei der Bundesreserve:
durch $\frac{8}{10}$ ‰ vom eigenen Vermögen;
$\frac{4}{10}$ ‰ vom erbsanwartschaftlichen elterlichen Vermögen;
ferner vom Einkommen durch $\frac{8}{10}$ des Betrages, welcher der Taxation von 1 ‰ entspricht,
und durch $\frac{6}{10}$ der Handelsclassensteuer.
Als Maximum dieses Theils des Pflichtersatzes ist die Summe von 225 Franken festgesetzt.

3) Von allen im Alter vom angetretenen 41. bis zum zurückgelegten 44. Altersjahr befindlichen Steuerpflichtigen:
durch ½ ‰ vom eigenen Vermögen;
¼ ‰ vom erbsanwartschaftlichen elterlichen Vermögen;
ferner vom Einkommen durch die Hälfte des Betrages, welcher der Taxation von 1 ‰ entspricht,
und durch $\frac{4}{10}$ der Handelsclassensteuer.
Als Maximum dieses Theils des Pflichtersatzes ist die Summe von 150 Franken festgesetzt.

§. 4. Bezüglich der Erbsanwartschaft wird der Steuerbetrag von dem Vermögen der Eltern des Pflichtigen, soweit die Erbsberechtigung des Letzteren geht, in Berechnung gebracht, sofern nicht der Vater des Betreffenden selbst noch Militärdienst, resp. Ersatz leistet. Dabei wird festgestellt, dass, wo erbsanwartschaftliches Vermögen vorhanden ist, dasselbe für sämmtliche Erben zu gleichen Theilen berechnet werden soll, abgesehen davon, ob nur Söhne allein oder Söhne und Töchter erbberechtigt sind.

§. 5. Von der Bezahlung des Militärpflichtersatzes sind gänzlich befreit:

a) Diejenigen, welche im Militärdienste durch Verwundung oder Krankheit zu demselben untauglich geworden sind.
b) Die vom Militärdienste Befreiten, welche im betreffenden Jahre Unterstützung aus dem Armengute erhalten haben.
c) Diejenigen Angehörigen anderer Staaten, welche in Folge Gegenrechtes von jeder Art von Militärleistung befreit sind.
d) Die im Auslande befindlichen Cantonsangehörigen, welche in ihrem Wohnorte zum Militärdienste angehalten werden oder eine Militärsteuer bezahlen müssen.

§. 6. Die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Erwerbsunfähigen sind von der Bezahlung einer Personalabgabe, sowie von der Abgabe von ihrem Einkommen und erbsanwartschaftlichen elterlichen Vermögen befreit, dagegen haben sie von dem eigenen Vermögen, soweit dasselbe den Betrag von 20 000 Franken übersteigt, den Militärpflichtersatz nach Maassgabe des §. 3 lit. b. zu bezahlen.

Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen in der Erwerbsfähigkeit erheblich beschränkt sind, haben die Hälfte der Personalabgabe, sowie die Hälfte der Abgabe vom Einkommen zu bezahlen, und von ihrem eigenen Vermögen die in §. 3 lit. b. bezeichnete Abgabe blos zu entrichten, soweit dasselbe den Betrag von 10 000 Franken übersteigt.

§. 7. Die für den Waffendienst Untauglichen, welche nach der Bestimmung des Militärgesetzes für Leistungen in der Militärverwaltung oder für andere Dienste zu militärischen Zwecken in Anspruch genommen werden, sind für das Jahr, in welchem sie Dienste geleistet haben, von der Bezahlung des Militärpflichtersatzes befreit, sofern die Dauer dieser Leistungen wenigstens 6 Tage betragen hat. Haben sie mindestens 2 Tage erfüllt, so bezahlen sie nur die Hälfte des Ersatzes.

§. 8. Dienstpflichtige, welche wenigstens die Hälfte der im Laufe eines Jahres sie treffenden Dienstleistungen erfüllt haben, bezahlen nur die Hälfte des Ersatzes; sind sie dagegen unter der Hälfte geblieben, so haben sie den ganzen Ersatz zu entrichten. Für die diesfällige Berechnung wird die Zahl der Diensttage, welche der Dienstpflichtige hätte erfüllen sollen, zusammengezählt und der Ersatz je nach dem Ergebniss der erfüllten Diensttage zur Hälfte oder ganz berechnet.

§. 9. Ersatzpflichtige, welche erst im Laufe des Jahres sich im Canton niederlassen, haben, sofern solches in der ersten Hälfte des Jahres geschieht, den ganzen Ersatz, in der zweiten Hälfte den halben Ersatz zu leisten; hierbei ist das Datum der Niederlassungsbewilligung maassgebend.

In umgekehrter Weise hat die Ersatzleistung stattzufinden bei solchen, welche je im ersten oder zweiten Halbjahr den Canton verlassen.

§. 10. Alljährlich im Monat Januar haben die Bezirkscommandanten den Gemeinderäthen die mit den Matrikeln genau übereinstimmenden Verzeichnisse der Ersatzpflichtigen zuzustellen. In diese Verzeichnisse haben die Gemeinderäthe dasjenige einzutragen, was jeder Beitragspflichtige für das vorhergehende Jahr zu entrichten hat, unter Anführung der nach §§. 5, 6 und 9 abfällig eintretenden Steuerbefreiungen und Reductionen, und die so ausgefüllten und nöthigenfalls vervollständigten Verzeichnisse innert Monatsfrist im Doppel wieder an die Bezirkscommandanten einzusenden.

§. 11. Die Bezirkscommandanten, denen auf ihr Verlangen die Gemeindesteuerregister zur Einsicht offen stehen, haben die Verzeichnisse zu prüfen und zu berichtigen, namentlich auch mit Beziehung auf die in den §§. 7 und 8 bezeichneten Verhältnisse, und dieselben nachher wieder an die Gemeinderäthe zurückzustellen, damit sie während 10 Tagen den Beitragspflichtigen zur Einsichtnahme aufgelegt werden können. Nach Ablauf dieser Frist sind die Verzeichnisse wieder an die Bezirkscommandanten einzusenden, welche sie nun mit den ihnen nothwendig scheinenden Bemerkungen versehen, der Direction des Militärs übermachen.

§. 12. Allfällige Reclamationen gegen die gemeinderäthlichen Taxationen müssen innerhalb 10 Tagen nach Ablauf der zur Einsichtnahme der Tabellen angesetzten Frist bei der Direction des Militärs geltend gemacht werden, indem spätere Eingaben unberücksichtigt bleiben müssten.

§. 13. Die Direction des Militärs prüft alle diese Tabellen und Reclamationen, und trifft die zweckmässig erachteten Abänderungen, von welchen den betreffenden Pflichtigen Mittheilung zu machen ist, unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen für Einreichung allfälliger Beschwerden an die Direction des Militärs. Die so geprüften Tabellen werden hierauf wieder an die Bezirkscommandanten zurückgestellt und von diesen den Sectionschefs mit dem Auftrage übergeben, die Beitragspflichtigen binnen Monatsfrist durch öffentlichen Aufruf zur Zahlung anzuhalten, widrigenfalls der Rechtstrieb erfolgen müsste.

§. 14. Wird für den durch die Direction des Militärs festgesetzten Betrag des Militärpflichtersatzes der Rechtstrieb angehoben,

so darf Rechtsvorschlag nur dann ertheilt werden, wenn der Betriebene wahrscheinlich machen kann, dass er den geforderten Betrag ganz oder zum Theil bereits bezahlt habe, nicht aber wegen Bestreitung der Schuldpflicht an sich. Glaubt jedoch der Betriebene entweder zur Zahlung von Militärpflichtersatz überhaupt nicht verpflichtet zu sein, oder doch sich über die Taxation der Direction des Militärs beschweren zu können, so steht ihm nach geleisteter Zahlung binnen 14 Tagen der Recurs an den Regierungsrath offen, welcher dem Recurrenten, insofern sein Recurs ganz oder theilweise begründet erfunden wird, den betreffenden Betrag zurückerstatten lässt.

§. 15. Für abwesende Minorenne haben deren Väter, für abwesende Bevormundete, welche Vermögen besitzen, deren Vormünder den Militärpflichtersatz zu bezahlen; demgemäss sind die Gemeinderäthe gehalten, auf den Ersatztabellen Namen und Wohnort der Vormünder genau anzugeben.

§. 16. Beitragspflichtige, von welchen keine Zahlung erhältlich ist, haben den Schuldbetrag nebst den erlaufenen Kosten durch Arbeit abzuverdienen.

§. 17. Für den abzuverdienenden Geldbetrag werden die Arbeitstage so angerechnet, dass für je 2 Franken und darunter ein Tag gezählt wird. Bei grösseren Summen, welche abzuverdienen sind, soll, wenn die Zeit der Arbeit länger als 3 Wochen betragen würde, der Betreffende auf sein Verlangen nach Verfluss von je 14 Tagen entlassen und erst nach einem Monat zur Fortsetzung der Arbeit wieder einberufen werden.

In besonderen Fällen, wo Abweichungen von den Vorschriften der §§. 16 und 17 sich als nothwendig herausstellen, ist die Direction des Militärs dazu ermächtigt.

§. 18. Die Direction des Militärs ist ermächtigt, aufgelaufene Steuern landesabwesender oder aus dem Auslande zurückgekehrter Pflichtiger ganz oder zum Theil zu erlassen, oder den Bezug derselben zu sistiren, wenn sich aus den Verhältnissen ergiebt, dass der Bezug für den Pflichtigen besonders drückend wäre.

§. 19. Die Bezirkscommandanten erhalten von dem in ihren Bezirken bezogenen Ersatz 1 %; ein zweites Procent wird ihnen nach gänzlicher Abrechnung mit allen acht Bezirkscommando's von dem Gesammtbetrage der bezogenen Gelder zu gleichen Theilen aus der Staatscasse zugestellt.

Die Gemeinderäthe, beziehungsweise die von ihnen für die Besorgung der Taxationen und Anfertigung der Ersatztabellen bezeichneten Mitglieder und Schreiber erhalten für ihre Bemühungen je 1 %, die Sectionschefs 3 % des Betrages der abgelieferten Gelder.

§. 20. Der Regierungsrath ist berechtigt, auf den Antrag der Direction des Militärs die im vorhergehenden Paragraphen festgesetzten Gebühren bei nachlässiger Geschäftsbesorgung den Betreffenden ganz oder theilweise zu entziehen.

§. 21. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird dasjenige vom 26. Brachmonat 1848 aufgehoben.

§. 22. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 16. Christmonat 1862.

(Unterschriften.)

Loi — du 3 Février 1846 — sur l'impôt militaire.

Le Grand Conseil du Canton de Vaud:

Vu le projet de loi présenté par le Conseil d'État.

Considérant qu'il est juste que les hommes exemptés ou exclus du service militaire soient tenus à une prestation pécuniaire pendant le temps qu'ils auraient été appelés à servir.

Décrète:

Art. 1. Tout citoyen suisse habitant le Canton de Vaud, exempté ou exclu du service militaire pour une cause quelconque, est, dès et compris l'âge de 19 ans à celui de 45 ans révolus, tenu de payer une contribution annuelle pendant tout le temps que dure cette exemption ou cette exclusion.

Sont assimilés aux hommes de 45 ans ceux qui ont accompli dans une arme spéciale le temps exigé pour être exemptés du service, et ceux de l'infanterie qui ont été libérés en vertu de la loi de 1836.

2. Sont assimilés aux hommes servant dans les milices, et comme tels exemptés de l'impôt militaire:

a) Les ecclésiastiques employés à un service militaire en qualité d'aumôniers, mais seulement pour l'année où ils ont fait ce service.

b) Les pharmaciens requis pour un service militaire, mais seulement pour l'année où ils ont fait ce service.

c) Les officiers, sous-officiers et soldats du corps de la gendarmerie.

d) Les officiers de l'état-major-fédéral.

3. Sont de plus exemptés de la contribution établie par la présente loi:

a) Les militaires que des blessures reçues au service cantonal ou fédéral ont rendus incapables de porter les armes.

b) Les hommes dont l'indigence et l'incapacité de travail sont constatées.

4. Le militaire incorporé depuis trois ans au moins dans l'élite ou la réserve, et que des infirmités ont mis hors d'état de continuer son service, ne paie que la moitié de la contribution à laquelle il serait tenu pour le temps pendant lequel il aurait encore dû servir.

5. L'âge de dix-neuf ans et celui de quarante-cinq ans doivent être accomplis au 1 Janvier de l'année pour laquelle on paie ou cesse de payer la contribution.

L'impôt est dû pour l'année entière dans le courant de laquelle l'exemption a commencé ou fini, à moins que le militaire exempté n'ait assisté aux exercices et aux revues de son arme, ou aux avant-revues pour les armes spéciales quand elles n'ont pas eu de revues dans l'année, ou suivi une école, ou fait quelque service actif cantonal ou fédéral dans le courant de l'année.

6. La contribution annuelle établie à l'article 1 est fixée dans la proportion du revenu, conformément à l'échelle ci-après.

On paie pour un revenu net:

de	*300 et en sous*	....	*3*	*francs*	
„	*301 à 500*	....	*5*	„	
„	*501 à 750*	....	*7*	„	*5 batz*
„	*751 à 1 000*	....	*10*	„	
„	*1 001 à 1 500*	....	*15*	„	
„	*1 501 à 2 000*	....	*20*	„	
„	*2 001 à 3 000*	....	*30*	„	
„	*3 001 à 4 000*	....	*40*	„	
„	*4 001 à 5 000*	....	*50*	„	
„	*5 001 et en sus*	....	*60*	„	

7. Le revenu comprend toutes les ressources de l'individu, telles que rentes, usufruits, pensions, bénéfices, honoraires, salaires, traitemens, émolumens, ou autres fruits de la propriété, du travail ou de l'industrie, toutefois après déduction des dettes et des charges qui pèsent sur le contribuable essentiellement sous le rapport militaire.

8. Les parens sont responsables du paiement de la contribution due par leur fils, jusqu'à leur majorité ou leur émancipation; dès lors, aussi longtemps qu'ils vivent avec eux.

9. Le produit de la contribution est destiné à fournir le fusil à l'infanterie et aux sapeurs du génie. De plus, si le produit de l'impôt le permet, il sera fourni tout ou partie de l'armement ou de l'équipement aux troupes de toutes armes.

Une loi spéciale réglera cette répartition.

10. La liste des hommes soumis à l'impôt militaire et à la taxe de leurs revenus, est établie, dans chaque district, par une commission composée du préfet, du commandant d'arrondissement, du receveur et de deux autres membres nommés par le Conseil d'État pour trois ans.

Cette commission procède à ces opérations après avoir recueilli les renseignemens fournis par l'autorité militaire sur les hommes soumis à la contribution et entendu les Municipalités sur leurs revenus.

Les tableaux de contribution militaire sont déposés chez le receveur du district des ressortissans, où les intéressés peuvent en prendre connaissances. Les réclamations sont portées aux commissions qui en décident, sauf recours au Conseil d'État.

11. Les tableaux sont revues chaque année pour y porter les hommes qui doivent y être ajoutés et en retrancher ceux qui ne sont plus soumis à la contribution.

En même temps, la taxe du revenu des hommes qui sont maintenus au tableau peut être révisée, sur la demande de l'imposé, ou d'office par la Commission.

12. Le Conseil d'État statuera par un réglement sur le mode de procéder des commissions, les indemnités de leurs membres, les délais dans lesquels les réclamations et les recours devront être présentés, ainsi que sur tous les autres points non réglés par la présente loi.

Le Département des Finances donne aux commissions toutes les directions nécessaires.

13. Les contributions des hommes soumis à l'impôt militaire sont perçues par les receveurs d'après les tableaux définitivement arrêtés et conformément aux lois et réglemens sur la perception des autres impôts.

14. L'impôt militaire sera perçu pour l'année 1846. Il sera perçu pour les années suivantes pourvu qu'il ait été maintenu au nombre des impositions dans la loi annuelle sur l'impôt.

15. Le Conseil d'État est chargé de la publication et de l'exécution de la présente loi, laquelle sera exécutoires dès et compris le premier Janvier 1846.

Donné, sous le grand-sceau de l'État, à Lausanne, le 3 Février 1846.

(Unterschriften.)

Le Grand Conseil du Canton de Vaud:

Vu le projet de décret présenté par le Conseil d'État.

Considérant qu'il est juste et équitable que les Étrangers légalement domiciliés dans le canton, qui peuvent y exercer librement leur industrie et jouissent de la même protection que les Citoyens Suisses, soient soumis aux mêmes charges.

Considérant que l'art. 1 de la loi sur l'impôt militaire n'atteint que les seuls Citoyens Suisses exemptés ou exclus du service militaire.

Voulant soumettre les Étrangers aux mêmes obligations que celles qui pèsent sur les Citoyens Suisses.

Décrète:

Art. 1. Les Étrangers légalement domiciliés dans le canton, sont assimilés aux Citoyens Suisses exemptés ou exclus du service militaire, pour tout ce qui concerne les obligations qui leur sont imposées par la Loi du 3 Février 1846 sur l'impôt militaire.

Art. 2. Le Conseil d'État est chargé de l'exécution du présent décret.

Donné, sous le grand sceau de l'État, à Lausanne, le 28 Mai 1846.

(Unterschriften.)

Zu diesen Gesetzen existiren noch Vollzugs- und Ausführungsverordnungen, deren textuelle Mittheilung wohl vorläufig unterbleiben kann. Von grösserem Interesse sind die in dem grossen Rathe einzelner Cantone gepflogenen Vorverhandlungen und erstatteten Commissionsberichte. Man ersieht daraus, welchen Zweck und welche Grundlagen diese Gesetze haben. Ueberall wird die Nothwendigkeit einer möglichst gerechten Ausgleichung der Vortheile der vom Militärdienste Befreiten durch Geldleistungen gegenüber den persönlichen und ökonomischen Leistungen der Dienstthuenden anerkannt und an die Spitze aller übrigen Erwägungen gestellt. Man geht dabei von der Berechnung aus, dass Derjenige, welcher den Militärdienst persönlich leistet, an Erwerb, der ihm während des Militärdienstes entgeht, und durch die ihm zur Last fallende Anschaffung von Bekleidungs-, Bewaffnungs- und Ausrüstungsgegenständen, eine Einbusse erleidet, welche auf die gesammte Militär-Dienstzeit (Recrutenunterricht, Militärschulen, Wiederholungscurse, zeitweilig vorkommende länger dauernde Truppenaufgebote nicht mitgerechnet) repartirt, für den einzelnen Tag bei der Infanterie mindestens zwei Franken beträgt, bei der Specialwaffe und ganz besonders bei der Cavallerie, welche die Anschaffung und den Unterhalt eines eigenen Pferdes erfordert, noch mehr. Im Canton Zürich hielt es eine ansehnliche Minorität hiernach nicht allein für gerechtfertigt, die kleinste jährliche Personalabgabe der Dienstbefreiten im Auszuge von 8 auf 10 Frs., in der Reserve von 6 auf 7 Frs., die grösste Personalabgabe aber von 250 auf 400 Frs. im Auszuge, von 180 auf 300 Frs. in der Reserve und von 125 auf 200 Frs. in der Landwehr zu erhöhen resp. zu normiren, sondern sie gab sich auch der vollsten Ueberzeugung hin, dass die Leistungen der Dienstthuenden von der betreffenden kleinsten bis zu den grössten Vermögensclassen gegenüber der Bezahlung der Militärdienst-Steuer der vom persönlichen Dienst Befreiten immer noch beträchtlich grösser seien. Dies ins Auge gefasst, begegnet man in einigen Verhandlungen auch der Absicht, die Militärdienst-Steuer in Kriegszeiten zu erhöhen, damit in dem höheren Ertrage derselben ein Theil der Mittel für die der Unterstützung bedürftigen Dientpflichtigen und ihre Familien gefunden werde. Auch über die Besteuerung der theilweise oder gänzlich Erwerbsunfähigen fanden mannigfache Debatten statt. Während in mehreren Cantonen, und auch in Zürich, früher die Besteuerung nur dann stattfinden sollte, wenn erstere ein Vermögen von 6 000, letztere ein solches von 12 000 Frs. besitzen resp. zu erwarten haben, so setzte man später den Anfang der Steuerpflicht auf einen Vermögensbesitz oder eine Anwartschaft von 10- resp. 20 000 Frs. in der Erwägung, dass, nach Abzug aller übrigen Steuern und angesichts der stetig steigenden und schon sehr gestiegenen Preise sämmtlicher Lebensbedürfnisse, erst der Ertrag von dem bezeichneten grösseren Vermögen für die Bestreitung der nothwendigen Lebensbedürfnisse solcher theilweise oder gänzlich Erwerbsunfähigen hinreichend sei. Nicht minder gab die Besteuerung der landesabwesenden Schweizer, resp. der nachträglichen Entrichtung der während ihrer Abwesenheit schuldig gewordenen Militärdienst-Steuer zu Meinungsverschiedenheiten Anlass. Indess überall hielten doch die Majoritäten dafür, dass die Landesabwesenden gegenüber den im Lande Zurückbleibenden dadurch begünstigt seien, dass sie im Auslande weder persönlichen Militärdienst noch in der Regel auch nur Militärdienst-Steuer zu leisten haben, und dass sie — den Fall eines Krieges ausgenommen — auch nicht zur Leistung des Militärdienstes in ihre Heimath zurückberufen werden, mithin im Auslande ohne alle und jede Störung ihren bürgerlichen Beschäftigungen nachgehen können. Uebrigens sind in Fällen, wo die Nachforderung der Steuer vom zurückgekehrten Militärpflichtigen für diese besonders drückend wäre, die betreffenden Militärdirectionen ermächtigt, die Steuer ganz oder zum Theil zu erlassen oder deren Einhebung zu verschieben. Ueber die Verwendung der Steuer besagen die Verhandlungen, dass sie wesentlich zur Bestreitung der Jahresausgaben für das Militärwesen bestimmt sein soll. Indessen ist in einigen Cantonen bereits der Vorschlag gemacht, einen Bruchtheil von mindestens 10 % pro Jahr davon abzuzweigen und damit einen Pensionsfonds für verstümmelte Militärs, sowie der Wittwen und Waisen der Gefallenen zu begründen. Dass aus einer eventuellen Erhöhung der Militärdienst-Steuer in Kriegszeiten auch ein Unterstützungsfond für die Familien der Dienstpflichtigen und der Bedürftigen unter letzteren selbst gebildet werden möchte, das ist schon oben erwähnt.

Was nun den Ertrag der Militärsteuer anlangt, so ist es nicht leicht, aus allen Cantonen darüber genaue und nach einerlei Princip gesammelte Nachrichten beizubringen. Folgendes ist die Zusammenstellung Dessen, was uns aus kundiger Hand hierüber, mit einer von uns aufs Dankbarste anerkannten Dienstbereitwilligkeit, mitgetheilt wurde.

9.

Cantone.	Jahr.	Ertrag der Militär-steuer. Francs.	Bemerkungen.
Zürich	1862	178 784	1) Bei Glarus, Zug u. Appenzell i/R. »sind Bussen« (für Fehlende bei Uebungen) inbegriffen.
Bern	»	57 233	2) Ob die nebenstehenden Summen den Brutto- oder Nettoertrag angeben, ist weder aus den Staatsrechnungen, noch aus den Verwaltungsberichten zu ersehen, und müsste man, um dies zu erfahren, speciell bei den Cantonen anfragen. In den einen Cantonen bilden die Erhebungskosten einen Theil der allgemeinen Administrationskosten und würden demnach die nebenstehenden Ziffern den Bruttoertrag repräsentiren; in anderen wird für den Bezug eine gewisse Procentgebühr vergütet und nur der Nettoertrag unter den Staatseinnahmen aufgeführt.
Luzern	»	28 266	Solothurn giebt den Einzügern eine Bezugsprovision von 5 pCt., die indess in der für diesen Canton angegebenen Summe nicht in Abzug gebracht sind.
Uri	1862/63	520	3) In Appenzell a/R. scheint die folgende Bestimmung als eine Art Acquivalent der Militärsteuer betrachtet zu werden:
Schwyz	1862	1 404	(Art. 22 der Militärorganisation von 1860)
Unterwalden o/W.	hat keine solche Steuer		»Die wegen ungenügenden Höhemaasses oder wegen minder wichtiger Gerbrechen vom activen Militärdienst befreiten Individuen können jedoch als Postenläufer und zur Besorgung von Scripturen in den Gemeinden verwendet werden.«
Unterwalden n/W.	»	»	
Glarus	1862	3 000	
Zug	»	4 319	
Freiburg	»	20 456	
Solothurn	»	25 406	
Baselstadt	»	4 464	
Basellandschaft	1861	18 642	
Schaffhausen	1862/63	18 591	
Appenzell a/R.	hat keine solche Steuer		
Appenzell i/R.	1862/63	304	
St. Gallen	1862	75 715	
Graubünden	»	20 234	
Aargau	»	88 177	
Thurgau	»	36 665	
Tessin	»	9 515	
Waadt	»	36 307	
Wallis	»	3 221	
Neuenburg	»	56 426	
Genf	»	19 659	
	Summe	707 308	

Der Ertrag dieser Steuer erscheint unbedeutend. Allein, um das zutreffend zu beurtheilen, fehlt ein sehr wichtiges Moment, das ist die Zahl der Besteuerten; leider war es nicht möglich, hierüber jetzt schon, und lediglich auf brieflichem Wege, aus allen Cantonen Genaues zu erfahren. Empfangenen Nachweisen zufolge war im Jahre 1862 die Zahl der Besteuerten im Cantone Schwyz 153, mithin die Steuerleistung pro Kopf 9,17 Frs., in Baselstadt 372, mithin p. Kopf 12 Frs., im Canton Aargau 17 892,*) mithin p. Kopf 4,93 Frs.

Zur richtigen Würdigung der gesammten Summen der Militärdienst-Steuer in der Schweiz gehört es unbedingt, sich davon zu überzeugen, dass sowohl das Bundesgesetz wie auch die Cantonalgesetze über die Militärorganisation darauf ausgehen, den Soldaten seiner bürgerlichen Beschäftigung so wenig als nur immer möglich zu entziehen. Im Obigen ist ja genugsam nachgewiesen, das die erste Instruction, das eigentliche Einexerciren der Recruten, nur 1 bis 1½ Monate, die Wiederholungscurse nur wenige Tage in Anspruch nehmen. Infolge dessen sind auch die Dienstanstrengungen nicht gerade sehr gross und die Ansprüche an die Militärtüchtigkeit nicht so hoch als in Staaten, deren Truppen mehrere Jahre lang ununterbrochen unter den Fahnen stehen und den Strapazen eines ungleich aufreibenderen Militärdienstes ausgesetzt sind.

Die Militärdienst-Steuer lastet auf der gesammten Bevölkerung der davon betroffenen schweizerischen Cantone mit 707 308 Frs., welche (die in Unterwalden ob dem Walde mit 13 355 Bewohnern, Unterwalden nid dem Walde mit 11 179 Bewohnern und Appenzell Ausser-Rhoden mit 48 852 Bewohnern noch keine solche Steuern eingeführt sind) aber nur auf 2.507 227 — 72 986 = 2.435 241 Bewohnern der Eidgenossenschaft zu repartiren ist. Es trifft demnach auf den Kopf ein Betrag von 28 Cent. Wäre die Schweiz ein Land von der Bewohnerzahl Preussens, so würde sie bei ihrer jetzigen Militärorganisation, welche äussersten Falls dem Dienstpflichtigen während seiner ganzen Dienstzeit vom 19. bis mit 44. Jahre nur 180 Tage oder

*) Dass Aargau mit 194063 Bewohnern 17 892 Militärdienst-Steuer Zahlende haben soll, erscheint als ein etwas abnormes Verhältniss.

ein halbes Jahr kostet, von derselben eine Militärdienst-Steuer von jährlich 1.381 300 Thlr. erheben, muthmaasslich mindestens das Doppelte für 1 volles Jahr, das 4fache für 2, das 6fache für 3 Jahr, das 8fache für die Zeit, welche der preussische Soldat unter der Fahne steht und auf der Reise zu und von derselben befindlich ist. Der 8fache Betrag entspricht einer Summe von 11.048 000 Thlr. Mit 11.796 180 Thlr. bezifferten wir aber den von jährlich = 100 702 Pflichtigen, jedoch Dienstbefreiten, in Preussen aufzubringenden Betrag. In der nahen Uebereinstimmung beider Summen liegt der Beweis, dass der Verkehrswerth der Militairdienst-Leistung in der Schweiz mit ungefähr demselben Maasse gemessen wird, welches wir für Preussen anwandten.

Wir geben zu, dass das immer noch kein volles Aequivalent des Militärdienstes sein würde. Denn die schweizerische Gesetzgebung arbeitet jetzt gerade rüstig daran, durch angemessene Erhöhungen der Militärdienst-Steuer eine gerechtere Ausgleichung (die durch den erhöhten Preis der Arbeit dringend geboten ist) einzuführen. Ja, in einigen Cantonen wurde die Last des persönlichen Militärdienstes vermindert und trotzdem die Militärsteuer erhöht, beides zur allgemeinen Befriedigung. Umsomehr wird, wenn jene billige Ausgleichung allenthalben erfolgt ist, diese Steuer in der Schweiz als die gerechteste aller Steuern angesehen werden; ein Ruf, dessen sie sich jetzt schon erfreut und der unseres Wissens in der Schweiz auch noch nirgends angezweifelt worden ist. Die bedeutendsten Staatsrechtslehrer des Landes sprechen sich in gleichem Sinne aus.

Durch Obiges dürfte wohl Alles, was in den Eingangs genannten Tages- und Flugschriften gegen die in der Märznummer der vorliegenden Zeitschrift angeregten Gedanken über die Einführung einer Militärdienst-Steuer in Preussen*) vorgebracht wurde, vollständig entkräftet und widerlegt sein. Ja, die Thatsachen sprechen lediglich zu Gunsten einer solchen Steuer, oder wenn man das Wort Steuer mit Misstrauen verfolgt, zu Gunsten einer Ausgleichung der ungleichen Tragung der Militärlast. Man sage nicht, dass diese Ausgleichung in der Schweiz wohl, aber nicht in Preussen möglich sei. Wir haben nachgewiesen, dass die preussische Heerverfassung mehr Aehnlichkeit mit der schweizerischen hat, wie irgend eine andere. Uebrigens ist auch der Hinweis auf die vorgebliche Ungleichheit nur ein Scheingrund, denn jede Ungerechtigkeit, wie immer sie auch gestaltet sei, muss einer Ausgleichung entgegengeführt werden können, mindestens muss solche angestrebt werden. Dies hindern wollen, ist neben der ersten Ungerechtigkeit eine zweite, noch viel grössere. Dies ist unser Glaubensbekenntniss, unsere innerste Ueberzeugung, mögen wir deshalb auch noch so sehr der wissenschaftlichen Orthodoxie, der Plusmacherei, der materialistischen Denkungsweise, des Mangels an Logik u. s. w. gerade von Publicisten beschuldigt werden, deren drittes Wort Freiheit und Gleichheit ist.

*) In dem früheren Aufsatze blieb unerwähnt, dass in der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung Nr. 57. (8. März) 1863 ein Aufsatz (unseres Wissens von W. v. Orlich, Oberst a. D.) über die gerechte Vertheilung der Wehrlasten auch in Bildung eines Soldaten-Unterstützungsfonds" zu lesen war, welcher in folgenden Vorschlägen gipfelte:

1) Es wird ein Militär-Unterstützungsfonds durch die gesetzliche Beisteuer aller Erwerbfähigen oder Vermögenden, welche nicht zur Einstellung in den Soldatenstand gelangen, errichtet.

2) Ganzinvalide oder Erwerbsunfähige ohne Vermögen bleiben davon befreit.

3) Die Höhe der Beisteuer erfolgt nach dem Vermögen der vom Dienst Befreiten und ihrer Erwerbsfähigkeit nach 5 Classen, in deren niedrigsten für die 6—12jährige Dienstverpflichtung jeder 12 Thlr., in jeder höheren jeder 12 Thlr. mehr und in der höchsten jeder 60 Thlr. beisteuert.

4) Die Einzahlungen erfolgen bis zum 26. Lebensjahre der Dienstbefreiten. Bei Bedürftigen kann die Zahlung in jährlichen Raten von 2 Thlr. erfolgen.

5) Für die richtige Einzahlung haben auch die Eltern einzustehen. Die Steuer wird wie jede Staatssteuer eingetrieben.

6) Reclamanten, welche auf dem gesetzlichen Wege vom Militärdienst befreit werden dürfen, werden nach Maasgabe ihres Vermögens um die Hälfte höher, wie nach der obigen Classe eingeschätzt. Bereits Befreite und Steuerzahlende können, wenn sie nachträglich zum Militärdienst brauchbar befunden werden, noch eingestellt werden, in welchem Falle ihnen aber die eingezahlte Steuer zurückgezahlt wird.

Die staatswissenschaftliche, namentlich die staatswirthschaftliche und statistische Literatur des Jahres 1863.

Von Prof. **Helwing.**

(Fortsetzung.)

V. Gewerbsamkeit oder Industrie im weitesten Umfange.

a. Gewerbliche Journalistik. — b. Technologie. Allgemeine Bearbeitungen und Monographieen über einzelne Zweige der Industrie. — c. Gewerbeschulen, Gewerbeausstellungen, gewerbliche Adressbücher, gewerbliche Vereine und Genossenschaften. Die Arbeiterfrage und die neuesten Erörterungen derselben. — d. Gewerbegesetzgebung.

a.

Mittheilungen aus dem Gebiete der Statistik. Herausg. von der k. k. Direction der administrativen Statistik. 10. Jahrg. 2. Heft. gr. Lex. 8. Wien. Prandel & Ewald in Comm. n. 1 Thlr. 2 Sgr. (1. 2. u. 1 Thlr. 14 Sgr.)
Inhalt: Darstellung der Verhältnisse der Industrie, der Verkehrsmittel und des Handels während der Jahre 1856—1861. Nach den Berichten der Handels- und Gewerbekammern.

Verhandlungen und Mittheilungen des niederöstreichischen Gewerbe-Vereins. Jahrg. 1863. 12 Hefte. Wien. Seidel & Sohn in Comm. baar n. 2⅔ Thlr.

Jacobsen, Dr. Emil, chemisch-technisches Repertorium. Uebersichtlich geordnete Mittheilungen der neuesten Erfindungen, Fortschritte und Verbesserungen auf dem Gebiete der technischen und industriellen Chemie. Jahrg. 1862. 1. Halbjahr. gr. 8. Berlin. Gärtner. geh. 12 Sgr.

Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleisses in Preussen. Red. A. Altgelt. Jahrg. 1863. 6 Lfrgen. gr. 4. Berlin. (Geelhaar.) baar 10 Thlr.

Philipp, D., alphabetisches Sachregister der wichtigsten technischen Journale für den Zeitraum vom 1. Jan. bis 31. Dec. 1862. gr. 8. Berlin. Mittler & Sohn in Comm. geh. 24 Sgr.

Gewerbeblatt, Breslauer. Red. Prof. Dr. H. Schwarz. 9. Bd. Jahrg. 1863. 26 Nrn. hoch 4. Breslau. Korn. n. 1⅓ Thlr.

Vierteljahresschrift für technische Chemie, landwirthschaftliche Gewerbe, Fabrikwesen und Gewerbetreibende überhaupt. Herausg. von Prof. Dr. Wilib. Artus. 5. Jahrg. 1863. 4 Hefte. gr. 8. Quedlinburg. Basse. n. 2⅔ Thlr.

Monatsschrift des Gewerbe-Vereins zu Köln. Herausg. vom Vereine, red. vom Lehr. M. Freytag. 28. Jahrg. oder 3. Folge 8. Jahrg. 1863. 12 Hefte. gr. 8. Köln. Assenheimer u. Co. in Comm. n. 2½ Thlr.

Gewerbezeitung, allgemeine. Zeitschrift zu allseitiger Hebung des Gewerbestandes. Herausg. von Carl Alex. Müller. Red. Th. Lehmann. 2. Jahrg. 1863. 52 Nrn. gr. 4. Schkeuditz. Leipzig. Matthes. Vierteljährlich n. ½ Thlr.

Industrie-Zeitung, deutsche. Herausg. Rob. Binder. Jahrg. 1863. 52 Nrn. Imp. 4. Chemnitz. Bureau der deutsch. Industrie-Zeitung. (Focke.) n. 4⅔ Thlr.

Wieck's, Frdr. Geo., deutsche illustrirte Gewerbezeitung. Herausg. von Dr. Otto Dammer. 28. Jahrg. 1863. 52 Nrn. Imp. 4. Leipzig. Baensch's Verl. n. 6 Thlr.

Kunst- und Gewerbeblatt des polytechnischen Vereins für das Königreich Bayern. Red. Prof. Dr. Kaiser. 49. Jahrg. 1863. 12 Hefte. Mit Steintafeln. gr. 4. München. Fleischmann in Comm. n. 4 Thlr.

Gewerbehalle. Organ für den Fortschritt in allen Zweigen der Kunst-Industrie. Red. v. Prof. Wilh. Bäumer u. Jul. Schnorr. Jahrg. 1863. 12 Nrn. Stuttgart. Engelhorn. à Nr. ⅙ Thlr.

Gewerbeblatt aus Württemberg. Red. Dr. v. Steinbeis. (15.) Jahrg. 1863. 52 Nrn. gr. 8. Stuttgart. (Lindemann.) n. 1⅙ Thlr.

Gewerbeblatt für das Grossherzogthum Hessen. Zeitschrift des Landgewerbevereins. Red. F. Fink. 26. Jahrg. 1863. 52 Nrn. gr. 8. Darmstadt. (Leske.) n. 1 Thlr.

Polytechnisches Notizblatt. Herausg. v. Prof. Dr. Rud. Böttger. 18. Jahrg. Maynz. Kunze. gr. 8. n. 1 Thlr. 22 Sgr.

Gewerbeblätter, neue, für Kurhessen. Red. Dr. Wiederhold. 2. Jahrg. Aug. 1863. bis Juli 1864. 12 Nrn. gr. 8. Cassel. Freyschmidt in Comm. n. 1⅓ Thlr.

Zeitschrift, schweizerische polytechnische. Herausg. v. Prof. Dr. P. Bolley u. Prof. J. H. Kronauer. 7. Bd. Jahrg. 1863.

6 Hefte. Imp. 4. Winterthur. Wurster u. Co. n. 3⅓ Thlr.

b.

Chevalier, Mich., die heutige Industrie, ihre Fortschritte und die Voraussetzungen ihrer Stärke. Weltausstellung von 1862. Aus dem Französischen übersetzt. gr. 8. Berlin. Decker. geh. ⅓ Thlr.

Arthur Freiherr von Hohenbruck. Besuch mehrerer englischer Fabrikstädte im Jahre 1862. Populärer Vortrag. Mit 1 Karte. Wien. Manz u. Co. Lex. 8. geh. n. ⅓ Thlr.

Beneke, Dr. Otto. Von unehrlichen Leuten. Culturhistorische Studien und Geschichten aus vergangenen Tagen deutscher Gewerbe und Dienste, mit besonderer Rücksicht auf Hamburg. gr. 8. Hamburg. 1863. Perthes, Besser u. Mauke. geh. n. 1⅓ Thlr.

Wagner, Prof. Dr. Johs. Rud., Theorie u. Praxis der Gewerbe. Hand- und Lehrbuch der Technologie. 5. Bd. 3. Lfrg. Mit vielen eingedr. Orig.-Holzschn. gr. 8. 1863. Leipzig. O. Wigand. geh. n. 4⅔ Thlr.

Grothe, Ingen. Herm., Jahresbericht über die Fortschritte der mechanischen Technik und Technologie. 1. Jahrg. die Jahre 1861 bis 1862. Mit 17 in den Text gedr. Abbildungen (in Holzschn.) Berlin. 1863. Springer's Verl. geh. 1¼ Thlr.

Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen der chemischen Technologie und technischen Chemie. Herausg. von Prof. Dr. Johs. Rud. Wagner. 8. Jahrg. 1862. Mit 74 Holzschn. gr. 8. Leipzig. O. Wigand. geh. n. 4 Thlr. (I. bis VIII. n. 26⅓ Thlr.)

Wörterbuch, technologisches, in deutscher, französischer und englischer Sprache. Mit einem Vorwort von Dir. Dr. Karmarsch. 3. Bd. Auch unter dem Titel: Dictionnaire technologique français, allemand et anglais, par Dr. Chrét. Rumpf. 1. Lfrg. hoch 4. Wiesbaden. Kreidel's Verl. n. ⅔ Thlr. (I. bis III. 1. n. 6 Thlr.)

Berichte, kurze, über die neuesten Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen im Gebiete des Gewerbewesens, des Handels und der Landwirthschaft. Herausg. v. Lehr. Dr. J. Burger. Jahrg. 1863. 12 Nrn. gr. 4. Worms. (Berlin. Th. Grieben.) Vierteljährlich n. ⅙ Thlr.

Knapp, Dr. Frdr., technologische Wandtafeln. 15. u. 16. Lfrg. Imp. Fol. München. litr. art. Anstalt. à n. 9⅓ Thlr. Einzelne Blätter n. 2⅚ Thlr.

Kohl, Lehrer F., technologische Tafeln mit beschreibendem Texte. Die Gewinnung und Bearbeitung des Eisens, sowie die Holzbearbeitung betreffend. gr. 4. mit 15 Steintafeln. Chemnitz. Focke. geh. n. 1 Thlr.

Herzog, Mor., neues polytechnisches Handbuch. 2. (Schluss-) Theil. 8. Dresden. Klemm's Verl. geh. à ¾ Thlr.

Gerding, Dr. Th., illustrirte Gewerbe-Chemie. 19. 20. Lfrg. gr. 8. Göttingen. Vandenhöck & Ruprecht's Verl. geh. à n. ⅓ Thlr.

Buch, das, der Erfindungen, Gewerbe und Industrien. Suppl. Bd. Die neuesten Fortschritte auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens und der Fabrikation. Mit 5 Tondruckbildern und 150 in den Text gedr. Illustrat. br. 8. Leipzig. Spamer. geh. n. 1 Thlr., in engl. Einbd. n. 1⅓ Thlr.

Mittheilungen, die chemisch-technischen, der neuesten Zeit, ihrem wesentlichen Inhalte nach alphabetisch zusammengestellt von Dr. L. Elsner. 11. Heft. Die Jahre 1861 bis 1862. gr. 8. Berlin. 1863. Springer's Verl. geh. n. 1 Thlr.

Wagner, Prof. Dr. Johs. Rud., die chemische Technologie, dargestellt nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Theorie u. der Praxis der Gewerbe. 5. umgearb. Aufl. Mit 275 Holzschn. gr. 8. Leipzig. O. Wigand. geh. n. 3 Thlr.

Ziureck, Dr. O. A., technologische Tabellen und Notizen. gr. 8. Braunschweig. Vieweg & Sohn. geh. n. 2⅓ Thlr.

Handbuch der chemischen Technologie. In Verbindung mit mehreren Gelehrten und Technikern bearbeitet und herausg. v. Prof. Dr. P. Bolley. 1. Bd. 2. Gruppe. 2. Hälfte. gr. 8. Braunschweig. Vieweg & Sohn. p. Heft 1 Thlr.

Bericht, amtlicher, über die Industrie- und Kunst-Ausstellung zu London im Jahre 1862. 1—6. Heft. gr. 8. Berlin. v. Decker. Subscr. Pr. p. Bogen n. 2 Sgr.; Einzelpr. 2½ Sgr.

Beiträge zur Förderung der Kunst in den Gewerken. Herausg. von dem Architekten- u. Ingenieur-Verein für das Königreich Hannover. 1. Bd. 4. 5. Heft. gr. 4. 12 Steintafeln. Hannover 1861. 1862. C. Rümpler. à n. 1 Thlr.

Kunst-Industrie. Musterzeichnungen für die Gewerbe. Herausg. von dem Verein zur Ausbildung der Gewerke in München. 2. Ausg. 1—5. Heft. Fol. Carlsruhe. Veith. à ¾ Thlr.

Rothe, F. O., praktische Original-Ornamente für alle Gewerbe. (In 24 Lfrg.) 1. Lfrg. gr. 4. Leipzig. Payne. geh. n. ¼ Thlr.

Hickmann, A. L., Industrial-Atlas des Königr. Böhmen. 2. u. 3. Lfrg. Imp. Fol. Prag. Mercy. In Mappe. à n. 2 Thlr.

Kronauer, Prof. J. H., Atlas für mechanische Technologie. 3. Abth.: Bearbeitung der Metalle und des Holzes. 80 lith. Taf. q. gr. 4. Hannover. 1863. Helwing. In Couvert. n. 3 Thlr. (1—3. n. 6 Thlr.)

Kronauer, Prof. J. H., Erklärungen zum Atlas für mechanische Technologie. I. Spinnerei und Weberei. — Papierfabrikation. Lex. 8. Hannover. 1863. Helwing. geh. n. ⅓ Thlr.

— II. Metall- und Holzverarbeitung. geh. n. ⅓ Thlr.

Leopold, Dr. Just. Heinr., Chronik und Beschreibung der Fabrik- und Handelsstadt Meerane; in geschichtl., geograph., statist. etc. Beziehung nach allen vorhandenen Quellen bearb. und mit einem lith. Plane der Stadt. gr. 8. Meerane. 1863. Geueker. geh. 1¼ Thlr.

Industrie, die, des Zollvereins und der preussisch-französische Handelsvertrag mit Rücksicht auf die Preisfrage: »In wie weit sind Schutzzölle für den deutschen Gewerbfleiss eine Nothwendigkeit?« gr. 8. Erlangen. Enke's Verl. geh. n. 16 Sgr.

Album der Sächsischen Industrie. Mit Text. Herausg. von Louis Oeser. 2. Bd. 23. (Schluss-) Lfrg. gr. 4. Neusalza. Oeser. à n. ⅓ Thlr.

Ganz, Dr. Karl, Bericht über die Ergebnisse der durch die regierungsräthliche Fabrik-Commission im Jahre 1860 vorgenommenen Inspectionen der sämmtlichen Fabriken des Kantons Zürich. 8. Winterthur. 1861. (Zürich. Höhr.) geh. n. 6 Sgr.

On the cultivation of Cotton in Italy. London. Trounce. 1863. 8.

Süssmann, Phil. u. Dr. Emil Winckler, die neuesten Entdeckungen und Erfindungen in der gesammten Färberei u. Zeugdruckerei. gr. 8. Dresden. Klemm's Verl. geh. 1 Thlr.

Hülsse, Dir. Dr. J. A. Die Technik der Baumwollenspinnerei, ihr Fortschreiten in den letzten 25 Jahren und ihr gegenwärtiger Zustand. Mit 25 Kupfertaf. 2. unveränderter Abdr. gr. 8. Stuttgart. Cotta. geh. n. 2 Thlr. 4 Sgr.

Schauplatz, neuer, der Künste u. Handwerke. 215. Bd. 8. Weimar. Voigt. geh. 1⅙ Thlr. Inhalt: Der Branntweinbrennereibetrieb in seiner neuesten Vervollkommnung. Von Dr. Chr. Heinr. Schmidt. 2. Aufl. Mit 7 lith. Fol.-Taf.

Hamilton, Aug. Resultate bei Besichtigungen von Brennereien aus der Brennereiperiode 1861—62 nebst Empfehlung einer in deutschen und ausserdeutschen Ländern fast gar nicht gekannten sehr vorzüglichen Kartoffel zur Saat. gr. 4. Königsberg. (Leipzig, Kirchner.) 3 Sgr.

Hanamann, J. Die Dickmaischbrauerei mit besonderer Berücksichtigung des altbayerischen Brauverfahrens vom chemischen Standpunkte aus beleuchtet. gr. 8. München. Gummi. geh. 4 Sgr.

Habich, G. E. Die Schule der Bierbrauerei. Illustrirtes Hand- und Hülfsbuch für Brauer, sowie für Anfänger dieses Gewerbes. Mit zahlreichen Abbildngn. (in eingedr. Holzschn.) In 2 Abtheilungen. 1. Abthl. gr. 8. Leipzig. 1863. Spamer. geh. Subscr.-Pr. n. ⅚ Thlr.

Reuchlin, Frdr. Einführung in die Geschäftsverbesserungs- u. Erfindungs-Berichte für Leder producirende und verarbeitende Gewerbe. gr. 8. Berlin. Th. Grieben. geh. n. 4 Sgr.

Kolbe, Geh. Ob. Reg.-R., Dir. G. Geschichte der k. Porzellanmanufactur zu Berlin nebst einer einleitenden Uebersicht der geschichtl. Entwickelung der ceram. Kunst. gr. 8. Berlin. Decker. geh. n. 1⅔ Thlr.

c.

Thirty-sixth Report of the Aberdeen Mechanics Institution; being the fifth joint report of the council of the shools of science and art and of the Directors of the Institution. Oct. 1862. Aberdeen. George Rennie.

Blum, Ober-Reallehrer Dr. Ludw. Grundriss der Physik und Mechanik für gewerbliche Fortbildungsschulen. 2. verb. Aufl. gr. 8. mit 16 Holzschnittaf. Leipzig. C. F. Winter. geh. n. 16 Sgr.

Arbeiterfreund, der. Zeitschrift des Centralvereins in Preussen für das Wohl der arbeitenden Classen. Hrsg. v. K. Brämer. Jahrg. 1863. 4 Hefte. gr. 8. Berlin. Verl. von Janke's deutscher Wochenschrift. à Heft. n. ⅔ Thlr.

Fortbildungs-Schule für Jedermann, insbes. für Handwerker und Gewerbetreibende (der Handwerker-Schule 4. Aufl.) 15—19. Lfr. gr. 8. Berlin. Seehagen. geh. à ⅙ Thlr.

Korristka, Prof. Carl. Der höhere polytechnische Unterricht in Deutschland, in der Schweiz, in Frankreich, in Belgien u. England. Mit 2 Plänen. Lex. 8. Gotha. Besser. geh. n. 1 Thlr.

The Industrie Science and Art of the Age; or, the International Exhibition of 1862, popularly described from its Origin to its Close. By John Timbs, F. A. S. London. Lockwood and Comp. 1863. 6 Shill.

Der erste thüring. Gewerbetag, abgehalten in Weimar am 17. u. 18. Nov. 1860. Weimar. Böhlau. Lex. 8. geh. n. 8 Sgr. — Der 2. thür. Gew.-Tag, abgehalten daselbst am 13. und 14. Juli 1861. Ebenfalls daselbst. 8 Sgr.

Katalog, illustrirter, der Londoner Industrie-Ausstellung von 1862. 2—10. Lfr. gr. 4. Leipzig. Brockhaus' Sort. geh. à n. ⅔ Thlr.

Arbeiter-Zeitung. Hrsg. vom Arbeiter-Fortbildungsverein in Coburg. Jahrg. 1863. 52 Nrn. Fol. Coburg. Streit. baar 1 Thlr. 18 Sgr.

A few words on social science to working people. By Elizabeth Twining. London. Emily Faithfull. 1863. 8.

On the sanitary instruction of the labouring classes. By Henry Roberts, F. S. A. London. Emily Faithfull & Comp. 1863. 8.

Arbeiter, die kranken, und ihre beiden Aerzte. Von einem Patienten. gr. 8. Berlin. Th. Grieben. geh. baar n. 2½ Sgr.

Engländer, Sigm. Geschichte der französischen Arbeiter-Associationen. 1. Thl. 8. Hamburg. Hoffmann & Campe. geh. 1¼ Thlr.

Erz, Rud. Arbeiter und Bourgeois. Einige Worte zur Orientirung in der Arbeiterfrage. gr. 8. Berlin. Th. Grieben. geh. baar n. 2½ Sgr.

Frage, die sociale. Ansprache an die Handwerker und Arbeiter. Hrsg. vom Berliner Gewerbeverein. 8. Berlin. Th. Grieben. geh. baar. n. 2½ Sgr.

Arbeiterbewegung, die. Auch ein Wort zunächst an die sächsischen Arbeiter, zugleich ein Beitrag zur Hebung des Arbeiterstandes überhaupt. 4. Aufl. 8. Leipzig. Rossberg. geh. 2½ Sgr.

Huber, V. A. Die Arbeiter und ihre Rathgeber. gr. 8. Berlin. Rauh. geh. n. ⅙ Thlr.

— — Sociale Fragen. I. Das Genossenschaftswesen und die ländlichen Tagelöhner. gr. 8. Nordhausen. Förstemann's Verl. geh. 4 Sgr.

— — Noth und Hülfe unter den Fabrikarbeitern auf Anlass der Baumwollensperre in England. gr. 8. Hamburg. Agentur des Rauhen Hauses. geh. 9 Sgr.

Huhn, Dr. E. H. Th. Die Arbeiter-Verführer der Gegenwart. Standrede an die deutschen Arbeiter jeden Standes. gr. 8. Frankfurt a. M. Hess. geh. n. ⅙ Thlr.

Lassalle, Ferd. Die Wissenschaft und die

Arbeiter. Eine Vertheidigungsrede vor dem Berliner Criminalgericht gegen die Anklage, die besitzlosen Klassen zum Hass und zur Verachtung gegen die Besitzenden öffentlich angereizt zu haben. gr. 8. Zürich. Meyer & Zeller. n. 8 Sgr.
— — Ferd. Arbeiterprogramm. Ueber den besonderen Zusammenhang der gegenwärtigen Geschichtsperiode mit der Idee des Arbeiterstandes. 8. Zürich. 1863. Meyer & Zeller's Verl. geh. n. ⅙ Thlr.
— — Offenes Antwortschreiben an das Central-Comité zur Berufung eines Allgemeinen deutschen Arbeiter-Congresses zu Leipzig. 8. Zürich. Meyer & Zeller's Verl. geh. n. ⅙ Thlr.
— — Der Lassallesche Criminalprozess. 3. Heft. gr. 8. Zürich. Meyer & Zeller's Verl. geh. n. ⅓ Thlr.
Lichtenberg, Kreisger.-R. C. von. Arbeit und Bildung in ihrer Beziehung zum Proletariat. gr. 8. Leipzig. Hübner. geh. n. ⅔ Thlr.
Miller, Rechtsanw. Bernh. Die deutsche Arbeiterbewegung. gr. 8. Leipzig. Jünger in Comm. geh. n. ⅙ Thlr.
Ouvrier, Jean. Die politische Giftmischerei in der Arbeiter-Frage. gr. 8. Berlin. Beck. geh. n. 3 Sgr.
Pfeiffer, Ed. Ueber Genossenschaftswesen. Was ist der Arbeiterstand in der heutigen Gesellschaft? Und was kann er werden? gr. 8. Leipzig. G. Wigand. geh. ¾ Thlr.
Röhrich, Wilh. Offenes Sendschreiben an die deutschen Arbeiter, betreffend das »Offene Antwortschreiben« des Herrn Ferd. Lassalle etc. Lex. 8. Coburg. Streit. geh. 1½ Sgr.
Rossmässler, E. A. Ein Wort an die deutschen Arbeiter 1. u. 2. Aufl. Berlin. A. Jonas. geh. n. 1 Sgr.
Schlimper, Dr. Fr. Wilh. Was wollen die deutschen Arbeiter-Bildungsvereine? Zwei Reden. Lex. 8. Coburg. Streit. geh. 1½ Sgr.
Innung, die, der Zukunft. Blätter für das Genossenschaftswesen (Associationen). Volkswirthschaftlich und statistisch. Herausg. von Schulze-Delitzsch. Jahrg. 1862. 10 Nrn. gr. 4. Leipzig. G. Mayer in Comm. baar n. 1 Thlr.
Schulze-Delitzsch, H. Capitel zu einem deutschen Arbeiter-Catechismus. Sechs Vorträge vor dem Berliner Arbeiterverein. 8. Leipzig. Keil. geh. ¼ Thlr.
— — Die arbeitenden Classen u. das Associationswesen in Deutschland als Programm zu einem deutschen Congress. 2. verm. Aufl. gr. 8. Leipzig. G. Mayer. geh. ½ Thlr.
— — Jahresbericht für 1862 über die auf Selbsthülfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften. gr. 4. Leipzig. G. Mayer. geh. n. ½ Thlr.
Verein, der von der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft begründete Aachener, zur Beförderung der Arbeitsamkeit. gr. 8. Cöln u. Neuss. Schwann. geh. ⅙ Thlr.
Vorträge, populäre, gehalten im niederösterreichischen Gewerbe-Vereine im Winterhalbjahre 1863. 4 Hefte. gr. 8. Wien. 1862. 63. Seidel & Sohn in Comm. à 3 Sgr.
Inhalt: 2) Vereine zum Wohle der arbeitenden Classen, von Arth. Freiherrn von Hohenbruck am 19. Febr. 1863. — 4) die deutsche Arbeit in aussereuropäischen Ländern. Vortrag, gehalten von Dr. Karl von Scherzer.
Wackernagel, Wilh. Offener Brief eines Urwählers dritter Classe, der nicht „Arbeiter", an Herrn Ferdinand Lassalle. gr. 8. Elberfeld. Bädecker. geh. n ⅙ Thlr.
Wirth, Max. Arbeitslohn und Staatshülfe. Eine Rede. hoch 4. Frankfurt a. M. Expedition d. Arbeitgeber. 1 Sgr.
Hübbe, Hugo. Industrialismus oder sogenannte Gewerbefreiheit, Philanthropie und Zunftverfassung. 8. Berlin. Rahn in Comm. geh. n. 2 Sgr.

d.

Leuchs, Joh. Carl. Einführungs-Schutz. Entwurf und Begründung eines Gesetzes zum Schutze der Erfindungen für die deutschen Staaten. gr. 8. Nürnberg. Leuchs & Co. geh. 9 Sgr.
Cremer, J. J., Fabriekskinderen. Een bede, doch niet om geld. Post. 8. Arnhem. D. A. Thieme. 50 Cents.
Doehl, C. Das Concessions-Wesen des preussischen Staates in seiner durch die Gesetzgebung d. J. 1861 herbeigeführten Gestaltung oder die Gewerbe, welche einer besonderen polizeil. Genehmigung bedürfen. gr. 8. Berlin. Gerschel. geh. n. 1⅙ Thlr.
Mascher, Kreis-Secr., Polizei-Anw. Dr. H. A. Die Gewerbesteuer-Gesetzgebung Preussens in ihrer neuesten Gestalt. gr. 8. Potsdam. 1863. Döring. geh. n. 1⅙ Thlr.
Gewerbe- und Personalsteuergesetz, das, des Königreichs Sachsen vom 24. Decbr. 1845 in Verbindung mit dem zugehörigen Ergänzungsgesetze vom 23. April 1850 etc. Mit Hülfstaf. gr. 4. Dresden. Meinhold & Söhne. geh. ⅙ Thlr.
Schunk, Heinr. Die k. bayer. Gewerbsinstruction vom 21. April 1862 nebst den dazu gehörigen k. allerh. Verordnungen. 3. u. 4. (Schluss-) Lfrg. gr. 8. Nördlingen. Beck. geh. à n. 6 Sgr.
Keller, W. F. Gesetz über die am 1. Mai 1862 ins Leben getretene Gewerbefreiheit für das Königreich Württemberg unter Einschaltung des Vollziehungs-Erlasses der k. Verordnung, betreffend die Ausübung von Gewerben durch Minderjährige etc. gr. 8. Stuttgart. Koch in Comm. geh. n. 8 Sgr.
Stempf, Ober-Hofger.-R. L. Die Gewerbegesetzgebung Badens mit allen dahin einschlagenden Gesetzen und Vollzugsverordnungen. (In 2 Bdn.) 1. Bd. u. 2. Bd. 1. Heft. gr. 8. Donaueschingen. 1862. geh. n. 1 Thlr.
Turban, Ministerialrath L. Gewerbegesetz für das Grossherzogthum Baden nebst Vollzugsvorschriften, Erläuterungen und Verweisungen auf die einschlagenden Gesetze und Verordnungen. gr. 8. Karlsruhe. Braun. geh. n. ⅓ Thlr.
Wielandt, Minist.-Secr. Frdr. Die badischen Gesetze vom 4. October 1862 über Niederlassung und Aufenthalt, Aufhebung einiger Beschränkungen des Rechts zur Verehelichung und bürgerlichen Gleichstellung der Israeliten. gr. 8. Karlsruhe. Bielefeld. geh. ½ Thlr.
Oberländer, Leop. Das Coburger Ministerium und das Gewerbegesetz. gr. 8. Coburg. Streit. geh. 2½ Sgr.
Gewerbe-Ordnung für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach vom 30. April 1862. 2. Aufl. gr. 8. Weimar. Böhlau. geh. n. 2½ Sgr.

(Fortsetzung folgt.)

Briefkasten.

Wir ersuchen Alle, die sich in Angelegenheiten der Zeitschrift brieflich an uns wendeten und ohne schriftliche Nachricht geblieben sind, regelmässig den Briefkasten zu lesen. Dazu bestimmt und ins Leben gerufen, unsere Correspondenz zu erleichtern und abzukürzen, enthält er oft unter einer einzigen Adresse die Antwort auf Anfragen, die von mehren Seiten an uns gerichtet wurden oder noch gerichtet werden könnten.

Geh. Reg. R. Prof. Dr. H. in Dresden. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen der bezeichneten Art giebt es in Preussen nicht. — Die Frage der Rauchverbrennung ist weder hier, noch sonst wo in der Monarchie gelöst. Jedenfalls dürfte die Statistik der Rauchbelästigung viel umfangreicher ausfallen, als die der Rauchbefreiung. — M. Ch. V. in Paris. Herzlichen Dank für das übersandte Werk. Ihr Wunsch wird bald in Erfüllung gehen. — Dr. V. B. in Br. Bitte um Nachricht, ob Sie die Beantwortung der gestellten Frage speciell von hier erwarten. — F. G. in Frankfurt a. M. Die aufgeworfenen Anfragen finden auf diese Zeitschrift keine Anwendung. — Prof. Dr. H. in G. Sie irren, wenn Sie glauben, dass die Zeitschrift durch die Ergänzungshefte eine Schmälerung erleide. Ihre Ansicht, dass erstere alljährlich die gesammte Statistik des preussischen Staats ihren Lesern vorzuführen habe, ist ebenfalls unrichtig; das kann sie gar nicht; auch würden dann, wenn sie es könnte, die übrigen Publicationen des königl. statistischen Bureaus geradewegs überflüssig sein. Die Zeitschrift hat ihr Programm zu verfolgen, und das hat sie redlich gethan, ihr Erfolg ist der beste Beweis dafür. Es dürften sicher nicht viel ähnliche Zeitschriften geben, welche sich eines Absatzes von 4 200 Exemplaren erfreuen. — O. Sp. in Leipzig. Das neueste Werk Ihres Verlags wird mit Vergnügen besprochen werden. — Reg. A. Tr. in Oppeln. Vielen Dank für Ihre fleissige Arbeit. Es ist eine wahre Freude, an allen Ecken und Enden des Staats so treffliche statistische Leistungen zu erblicken. — Herrn Reg. R. J. in Düsseldorf. Aus vorliegender Nummer werden Sie erkennen, dass von Ihrer Mittheilung dankbar Gebrauch gemacht wurde; allen Folgerungen konnten wir uns aber nicht anschliessen. — Dr. St. in B. u. Dr. C. W. A. in Hamburg. Dass der nächste statistische Congress in Petersburg tage, dürfte zu bezweifeln sein. Russland und seine bedeutendsten Intelligenzen sind, bestimmten Nachrichten zufolge, jetzt so intensiv mit der Lösung grosser Reichsfragen beschäftigt, dass sie kaum die hinlängliche Musse zur Vorbereitung des Congresses finden dürften. Ob Schweiz, ob Italien, darüber ist noch nichts bestimmt. — M. M. B. in Paris. Demnächst ausführliche Briefe. — Dr. K. in Frankfurt a. M. Alles statistische Material ist hier willkommen. Archiv und Bibliothek des statistischen Bureaus gleichen den Arsenalen, in welchen Waffen aller Art vorräthig gehalten werden müssen. — Frhr. v. Cz. in W. Nachdem nun alles Material zur Beantwortung der gestellten Fragen beisammen, erfolgt die ausführliche Auskunft binnen Kurzem. Die neueste gütigst gesandte Schrift enthält den an sich sehr erfreulichen, für uns aber etwas beschämenden Beweis, dass Ihre statistische Centralcommission die unsere an Thätigkeit weit überflügelt; letztere gefällt sich im *Dolce far niente*. — Prof. Dr. H. in Jena. Herzlichen Glückwunsch zur neuen Schöpfung. Weshalb sollen die kritischen Bemerkungen zu den Congressbeschlüssen verfrüht sein? — A. v. B. in Petersburg. Gesprochen. Am Berichte wird eifrig gedruckt; einige Abweichungen vom Herkommen in der Anordnung desselben werden ihren Beifall finden und das etwas verspätete Erscheinen entschuldigen. — D. E. S. in Madrid. Der abgeschlossene Postvertrag mit Spanien wird unsere Correspondenz hoffentlich neu beleben. — W. F. u. S. B. in London. Wir bleiben die Alten.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker.)

Beilage zum
Königlich Preuss. Staats-Anzeiger.

ZEITSCHRIFT



DES KÖNIGL. PREUSSISCHEN STATISTISCHEN BUREAUS

REDIGIRT VON DR. ERNST ENGEL.

IV. JAHRGANG.

Nr. 8. 9. BERLIN. Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). AUGUST. SEPTBR. 1864.

Das statistische Seminar

des königl. preussischen statistischen Bureaus.

Von Dr. **Engel.**

In Nr. 7 und 8, Seite 174 des II. Jahrgangs (1862) vorliegender Zeitschrift ist bereits eines Instituts gedacht, welches gegenwärtig unter obigem Namen so allgemein bekannt ist, dass der längere, in dem Rescript der Herren Minister des Innern und der Finanzen (von Jagow und von der Heydt) vom 15. August 1862 gewählte »theoretisch-praktischer Cursus zur Ausbildung in der amtlichen Statistik« dagegen in den Hintergrund getreten ist. Während in jener Doppelnummer die Motive zur Errichtung eines solchen Seminars und die Thatsache der Errichtung selbst mitgetheilt wurden, sind die nachfolgenden Zeilen dazu bestimmt, Einiges über die bisherige und künftige Benutzung desselben der Oeffentlichkeit zu übergeben.

Der Zweck des statistischen Seminars beruht, wie das so eben genannte Rescript treffend hervorhebt, auf der Erkenntniss der Nothwendigkeit, dafür zu sorgen, »dass die amtliche Statistik alle Zweige der Verwaltung gleichmässig umfasse und sich durch zweckmässige Erhebung, Sammlung, Zusammenstellung und Veröffentlichung des betreffenden Materials in einem den heutigen Anforderungen an diese Wissenschaft entsprechenden Grade nützlich erweise.« Vollkommen richtig setzt das Rescript hinzu: »Es kann indessen für diesen Zweck nicht genügen, die Aufgaben und Gegenstände der Statistik zu bezeichnen und die Wege zur Behandlung derselben im Allgemeinen anzuweisen, sondern es muss darauf Bedacht genommen werden, statistisch vorbereitete Staatsbeamte heran zu bilden. Wenngleich nun die beste Schule hierfür die Praxis selbst ist, so bleibt doch die Erreichung des Zieles davon abhängig, dass die Ausübung der Praxis nach einem zweckmässigen einheitlichen System und mit Rücksicht auf bestimmte, in der Centralstelle der amtlichen Statistik festgestellte Gesichtspunkte erfolge. Hierzu ist eine besondere Vorbereitung schon deshalb erforderlich, weil sich das theoretische Studium der Statistik auf den Universitäten mit der Lehre der eigentlichen Technik der Statistik, worauf in der Praxis so viel ankommt, nicht befassen kann.«

Von solchen Erwägungen ging man bei der Errichtung des Seminars aus. Die neugeschaffene Bildungsgelegenheit sollte zunächst denjenigen jüngeren Verwaltungsbeamten des preussischen Staats offen stehen, welche die letzte Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst zurückgelegt haben. Indessen auch andere Personen, Aerzte, Justizbeamte u. s. w. konnten sich um die Zulassung bewerben und haben es gethan. Nicht minder wurden ausländische Beamte gleicher oder ähnlicher Kategorien in das Seminar aufgenommen, soweit die anfänglich festgesetzte Zahl von 8 Theilnehmern dadurch nicht überschritten ward. Kosten für den Unterricht oder die praktischen Uebungen waren von denselben so wenig zu tragen wie von den Inländern.

Der erste Cursus wurde am 5. November 1862 mit 8 Theilnehmern eröffnet. Davon waren: 4 Regierungsassessoren, 1 Regierungsreferendar, der während des Cursus auch das Assessorexamen bestand, ferner 1 Gerichtsassessor, 1 als Physicus angestellter Arzt und 1 Verwaltungssecretär aus dem Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Dem ursprünglichen Plane gemäss, erstreckten sich die Vorträge auf die Theorie und Technik der Statistik, auf die Nationalökonomie und die Finanzwissenschaft in ihrem Zusammenhange mit der Statistik und in ihren Wechselbeziehungen zur Gesetzgebung, während die praktischen Uebungen die Ausarbeitung einzelner statistischer Themata und die Mitwirkung bei den laufenden Arbeiten des statistischen Bureaus zum Gegenstand hatten.

Dann und wann wurden auch gewerbliche Excursionen nach grösseren industriellen Etablissements veranstaltet.

Durch den statistischen Congress war indess den Mitgliedern des Seminars auch noch Gelegenheit zu anderweiter praktischer Thätigkeit gegeben. Dieselben betheiligten sich mit Eifer an den Vorarbeiten, und während des Congresses selbst leisteten sie als Schriftführer in den Sectionen die trefflichsten Dienste.

An Lehrmitteln standen den Mitgliedern des Seminars die Bibliothek, das Journalisticum und das Archiv des statistischen Bureaus in derselben Ausdehnung wie den Mitgliedern des letzteren zu Gebote.

Als Lehrer fungirten im ersten Lehr-Jahrgange die gleichzeitig dem statistischen Bureau angehörigen Universitätsprofessoren und Geheimen Regierungsräthe Hanssen und Helwing, ferner der Regierungsrath Boeckh und der Verfasser.

Da ein Lehr-Jahrgang auf die Zeit vom 1. November bis Anfang August des folgenden Jahres bemessen ist, im Ganzen also 9 Monate dauert, so würden die Theilnehmer am ersten Cursus schon um die letztgenannte Zeit im Jahre 1863 zu verabschieden gewesen sein, wenn nicht die meisten vorgezogen hätten, ihre treue Mithilfe an den Vorarbeiten für den statistischen Congress nicht zu unterbrechen und das Ende des Congresses selbst abzuwarten. Zwei Mitglieder des Seminars wurden leider schon nach halbjährigem Cursus wieder in andere Stellungen berufen und deshalb genöthigt, aus dem Seminar zu scheiden.

Dass der Aufenthalt im Seminar vielen der Theilnehmer ein lehrreicher und angenehmer war, dafür sprechen so manche Beweise treuer Anhänglichkeit, welche den Lehrern von den Seminaristen gegeben wurden. Dass aber die letzteren alles Das erreichten, was sie wollten, alles Das fanden, was sie suchten, das soll damit keineswegs behauptet sein. Für die Lehrer noch mehr wie für die Schüler war dieser erste Cursus eine Zeit der Lehre. Denn es ist selbst für die erfahrensten Professoren ganz etwas Anderes, Studenten zu unterrichten, als zum Theil hochgebildete, in der Praxis schon tüchtig geschulte Beamte, im Alter von 26 bis 30 Jahren und darüber, noch specieller für ihren Beruf auszubilden.

Mehrfache Umstände mögen es verschuldet haben, dass die Anmeldungen zur Theilnahme am zweiten **Lehr-Jahrgange** nicht so zahlreich waren, wie die zum ersten. Der wichtigste dürfte jedenfalls der gewesen sein, dass für das Bekanntwerden des Vorhandenseins des Seminars zu wenig gethan wurde. Sodann hatte sich unter den Assessoren das Gerücht verbreitet, dass die Zeit ihres Aufenthalts am statistischen Seminar ihnen nicht als Dienstzeit angerechnet werden würde; ein Grund, der, wenn er kein irriger gewesen wäre, allerdings Manchen von der Theilnahme hätte abhalten müssen. Denn wenn heut zu Tage die Anwartschaft eines Regierungsassessors auf definitive Anstellung sich über einen Zeitraum von 12 bis 13 Jahren erstreckt, wobei der Wartende das Alter von 40 und mehr Jahren erreicht, so kann es geradezu verhängnissvoll für ihn werden, diese lange Reihe von Jahren durch die Betheiligung am statistischen Seminar noch um eins zu vermehren. Glücklicherweise ist aber diese Befürchtung als eine gänzlich grundlose zu bezeichnen. In dem hohen Rescript der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 28. October 1863 an sämmtliche königliche Regierungspräsidien steht ausdrücklich: »Uebrigens wollen wir nicht unbemerkt lassen, dass, wenn dem Vernehmen nach sich die Annahme verbreitet hat, es werde die Zeit der Theilnahme an dem statistischen Cursus den Regierungsassessoren auf ihre Anciennetät nicht angerechnet, dies auf einer nicht zutreffenden Voraussetzung beruht.«

Leider hat es bis jetzt noch nicht gelingen wollen, die Theilnahme solchen Regierungsassessoren möglich zu machen, welche bereits im Genusse von Diäten sind. An einer der maassgebenden Stellen besteht man darauf, dass die Diäten während des Aufenthalts am Seminar wegfallen und zwar, weil man es daselbst für eine Inconsequenz hält, junge Männer, die sich dem Beamtenstande widmen, während der Zeit ihrer Ausbildung auch noch mit finanziellen Mitteln aus Staatsfonds zu versehen, — ein Fall, der weder bei den Universitäten, noch bei andern höheren Bildungsanstalten Platz greife. Als zweiter Grund für die Nothwendigkeit des Wegfalls der Diäten wird der geltend gemacht, dass bei Fortbezug derselben der Andrang zum Seminar ein sehr beträchtlicher sein würde; gar viele Assessoren möchten dann dasselbe als Vorwand für einen längeren, wenig controlirten und nicht allzusehr durch Arbeit ausgefüllten Aufenthalt in Berlin benutzen.

Es ist hier nicht der Ort, jene Motive und diese Befürchtungen in ausführlicher Weise zu entkräften. Nur beiläufig sei bemerkt, dass das als Inconsequenz bezeichnete Verfahren in anderen Branchen und in vielen Staaten tagtäglich stattfindet. So ist es z. B. die Regel, dass junge talentvolle Officiere aus allen Theilen des preussischen Staats zum Besuch der königlichen Kriegsakademie in Berlin auf 3 Jahre abcommandirt werden. Während der Zeit ihres Aufenthalts in Berlin beziehen dieselben nicht nur die Gage als Officiere ihres Regiments fort, sondern sie erhalten noch eine Zulage und geniessen die weitere Vergünstigung, dass ihre Burschen aus dem Regiment mit abcommandirt und fortgelöhnt werden. Aehnliches findet bei Cavallerieofficieren statt, welche in Reitschulen einen Cursus der höheren Reitkunst durchzumachen haben etc. Unter vielen noch ein Beispiel aus anderen Ländern. Russland sendet nicht wenige der tüchtigsten in Rang und Würden stehenden Bergbeamten, Forstbeamten, Universitätslehrer etc. auf Staatskosten nach deutschen, französischen oder anderen Hochschulen und Akademien, um dort gewisse, ihnen vorgezeichnete Collegien oder Disciplinen zu hören.

Dieses Verfahren ist keineswegs neu, und da es sich tagtäglich und überall wiederholt und eine statistische Erfahrung ist, dass das Pflichtgefühl in den Menschen ungleich stärker ausgeprägt ist, als der Hang zum Vergnügen, so ist es zugleich die beste Entkräftung der Befürchtung, dass die während ihres Aufenthalts am statistischen Seminar mit dürftigen Diäten fortbeglückten Regierungsassessoren, statt ihrer Ausbildung daselbst, mehr ihrem Vergnügen nachgehen könnten.

Ein dritter Grund der minderen Theilnahme im zweiten Lehr-Jahrgange kann und wird wahrscheinlich auch der gewesen sein, dass zu wenig über den sofortigen unmittelbaren Nutzen der Betheiligung verlautete. Die Saat der Bildung reift leider langsam. Dass Derjenige ungeduldig wird, der mehr als sein halbes Leben hingebracht hat, ohne greifbare Früchte von seinem Wissen und seinem Fleisse zu ernten, während er doch sieht, dass der Staat den ausgedehntesten Gebrauch davon macht, ist eben so erklärlich, als zu entschuldigen*). Indessen, es liegen die Beweise vor, dass gerade diejenigen Beamten, welche mit Fleiss und Eifer einen Cursus des statistischen Seminars absolvirten, von den Präsidenten der Regierungen, an welche sie zurückkehrten, gern mit allen denjenigen Arbeiten betraut wurden, welche das Gebiet der Nationalökonomie und Statistik einigermaassen intensiv berühren, und dass mithin es diesen Beamten an Gelegenheit zur Auszeichnung und zum besseren späteren Fortkommen nicht fehlt und gefehlt hat. Freilich, wer das Seminar lediglich wie eine Anstalt zum Carrièremachen und die Statistik als melkende Kuh ansieht, der dürfte sich in seinen Erwartungen ebenso getäuscht finden, wie er sich in hundert anderen, ähnlichen Fällen noch viel gröber täuschen möchte.

Und wäre selbst kein sofortiger unmittelbarer Nutzen mit dem Besuche des statistischen Seminars verbunden, — ein mittelbarer stellt sich jedenfalls sogleich ein. Das ist die Erweckung eines lebhaften Interesses für Wissenschaft, die Erweiterung des Gesichtskreises durch die constante Vergleichung der einheimischen mit den fremden analogen Verhältnissen und Zuständen. Nicht allein, dass die Vorträge am Seminar diesen Zweck anstreben, auch die durch dasselbe gebotenen Bildungsgelegenheiten thun es. Es existirt weit und breit keine so reichhaltige Fachbibliothek, keine so ausgewählte Zeitschriftensammlung, keine so vorzügliche Kartensammlung, wie die des königlichen statistischen Bureaus. Alle in Deutschland, Frankreich, England, Belgien, Holland, Italien, Spanien, Portugal, Nordamerika etc. erscheinenden literarischen Novitäten des Fachs kommen den Mitgliedern des Seminars zu Gesicht. Eine Reihe von mehr als 70 Zeitschriften über Nationalökonomie, Statistik und verwandte Zweige des Gewerbelebens, des Ackerbaus, der Industrie, des Handels und Verkehrs, der öffentlichen Bauten, des Geld-, Credit- und Versicherungswesens, der Staats- und Gemeindeverwaltung, der socialen Selbsthilfe etc. ist nicht allein der Benutzung der Seminaristen zugänglich, sondern letztere sind sogar darauf angewiesen, sich mit dem Inhalte näher vertraut zu machen, indem die Anfertigung eines fortlaufenden Repertoriums desselben zu den praktischen Uebungen im Seminar gehört.

*) Die späte definitive Anstellung der jungen Beamten ist einer der grössten wirthschaftlichen Fehler vieler Staaten. Im preussischen ist die Stellung eines Regierungsassessors gleichsam ein Supernumerat. Erst mit seiner Ernennung zum Regierungsrath rückt er in eine sogenannte etatmässige Stelle ein, wofern eine solche vacant ist, was heut zu Tage noch 1 bis 2 Jahre Wartens erfordert. Fast lässt sich sagen: besten Falles ist der höhere Verwaltungsbeamte 40 Jahre alt geworden, ehe ihm das Glück einer von Wechselfällen mehr oder weniger gesicherten, einigermaassen auskömmlichen Lebensstellung zu Theil wird. War er genöthigt, während der Zeit, wo er ohne remuneratives Aequivalent arbeitete, um seiner Erhaltung willen Schulden zu machen, so kann er vom 40. Jahre ab allenfalls daran denken, sich ihrer nach und nach wieder zu entledigen. Ist er verheirathet, und stirbt er nicht frühzeitig, so kommt er möglicherweise mit dem 55. oder 60. Lebensjahre gegenüber seinen studirten Söhnen in dieselbe Lage, in welcher sich sein Vater ihm gegenüber befand, als er auf eine definitive Anstellung hoffte; das heisst, er muss seine Söhne bis zu diesem heissersehnten Zeitpunkt ganz erhalten oder ihnen mindestens einen ansehnlichen Zuschuss aus seiner Tasche gewähren. Dies kann er selbst nur bei Fortbezug seines vollen Gehalts. Er darf und kann sich also aus finanziellen Gründen bei Abnahme seiner Kräfte nicht pensioniren lassen; er muss so lange im Amte bleiben, bis entweder der Tod ihn unmittelbar dessen überhebt, oder das absolute körperliche Unvermögen seinem Dienen ein Ziel setzt.

Mag man nun noch so viel Verehrung für das Alter haben, so lässt sich doch nicht leugnen, dass der Lebenslauf des Menschen, in der Regel wenigstens, den Zenith seiner geistigen und körperlichen Kraft erreicht hat, ehe der Mann zum hochbetagten Greise geworden ist. Je mehr aber der Greise unter den Beamten, desto geringer, unter übrigens gleichen Umständen, die geistige und körperliche Frische und Energie, die Ausdauer bei der Arbeit, die Kraft, zeitweilig grössere Anstrengungen zu ertragen und zu überwinden. Darum verlangt die Militärorganisation vieler Länder, dass Officiere, die in einem gewissen Alter nicht über einen gewissen Rang hinausgekommen sind, den Abschied nehmen; ferner, dass commandirende Generale, die ein gewisses Alter überschritten haben, bei einem ausbrechenden Kriege jüngeren Kräften Platz machen. Ferner beruht auf der nämlichen Erkenntniss die hier und da bestehende weise Einrichtung, dass z. B. Universitätslehrer, ordentliche Professoren, die über 25 oder 30 Jahre lang wirkten, von ihren Lehrämtern zurücktreten, in einigen Ländern mit vollem Gehalt, in anderen mit $\frac{3}{4}$ ihres letzten Gehalts. Man versichert sich auf diese Weise der Wirksamkeit frischer Kräfte in doppelter Hinsicht. Erstlich treten die jüngeren Beamten zeitiger in Stellen mit auskömmlichem Gehalt und höherer Bedeutung, und dann hemmt das zu hohe Alter nicht allzusehr den Fortschritt. Im Gegentheil, der verdienstvolle, mit seinem vollen Gehalte pensionirte ältere Beamte hat noch einige Jahre der Rüstigkeit vor sich, er nutzt sich nicht ab bis zur vollständigen Ruine, er ist noch empfänglich für Gutes und Schönes; denn die wirthschaftlichen Sorgen haben ihn nicht völlig zu Boden gedrückt.

Aus diesem Allen erhellt, dass es eine falsche Sparsamkeit jedes Staats ist, Dienste zu verlangen, ohne sie angemessen zu bezahlen; es ist überhaupt gar keine Sparsamkeit, sondern eine Verschwendung im vollsten Sinne des Worts, wie sich das statistisch und rechnungsmässig sehr leicht nachweisen lässt. Dieser Nachweis soll ein andermal geführt werden.

Trotz alledem ist es möglich und selbst wahrscheinlich, dass dergleichen geistige Anregungen weniger während der Zeit des Genusses derselben gebührend gewürdigt werden, als dann, wenn dieser Genuss aufgehört hat, wenn die jungen Beamten wieder in ihre praktischen Berufsstellungen als Decernenten bei königlichen Regierungen etc. zurückgekehrt sind. Auch dass es in Wirklichkeit so ist, dafür fehlt es nicht an Beweisen, welche gleichzeitig die in den ehemaligen Mitgliedern des Seminars fortlebenden freudigen Rückerinnerungen documentiren, wie unvollkommen dessen Einrichtungen zur Zeit auch noch seien. Von Seiten des statistischen Bureaus und der Lehrer des Seminars wird die Fortdauer solcher Beziehungen gehegt und gepflegt. Es wird den ehemaligen Mitgliedern die ihnen während ihres Aufenthalts daselbst zugeeignete Zeitschrift des statistischen Bureaus unentgeltlich fort verabfolgt, und noch andere statistische Publicationen gehen in entsprechender Auswahl ihnen zu, wodurch ihr Interesse für Statistik und statistische Arbeiten rege zu erhalten gesucht wird. Sie werden zu schriftstellerischer Betheiligung an der Zeitschrift ermuntert, und ihre aufgenommenen Beiträge werden angemessen honorirt. So steht zu hoffen, dass aus der jetzigen unscheinbaren Pflanze des in den jugendlichsten Anfängen sich bewegenden Seminars mit der Zeit ein kräftiger Baum erwachsen werde, der seine Zweige über den ganzen Staat ausspannt.

Kehren wir nun zum zweiten Lehr-Jahrgang zurück. Manche Erfahrungen waren während des ersten gewonnen worden. Bewährt hat sich vor Allem das von Haus aus etablirte gegenseitige Verhältniss zwischen Lehrern und Schülern, das aber weniger als ein solches, sondern wie das zwischen älteren und jüngeren Collegen aufgefasst und erhalten wurde. Bewährt hatte sich ferner die Art der Vorträge, welche mehr in Form von Discussionen über die einzelnen Lehrsätze, als in Form strenger Kathedervorlesungen gegeben wurden. Jedes Mitglied konnte seine Erfahrungen und Beobachtungen aus der Praxis zu den betreffenden Lehrsätzen mittheilen, und diese Mittheilungen gaben eben so oft Gelegenheit, die Lehrsätze selbst mit neuem interessanten Belegmaterial zu versehen, wie das Ungenügende der Beobachtung oder das Unrichtige der Erklärung seitens der Seminaristen nachzuweisen. Durch solches Verfahren wurde einestheils der Grad des Wissens, anderntheils aber auch die Schärfe der Beobachtung, die Gewandtheit der Seminaristen in der Zergliederung der Thatsachen und der Erklärung der complexen Erscheinungen sehr schnell erkannt. Auf die so gewonnene individuelle Erkenntniss hin liessen sich dann die praktischen Arbeiten besser der specifischen Geistesrichtung der Einzelnen anpassen.

Es hatten sich zum II. Lehr-Jahrgang gemeldet: 2 Regierungsassessoren, 1 Bergassessor, 1 Stabsarzt und 1 Verwaltungsbeamter aus dem Fürstenthum Lippe-Detmold. Mit diesen ward der Cursus im November 1863 eröffnet. Die Vorlesungen waren mit geringen Abänderungen die nämlichen, wie im I. Cursus. Sobald die speciellen wissenschaftlichen und praktischen Neigungen der Theilnehmer am II. Cursus erkannt waren, wurde Jedem von ihnen ein bestimmtes Thema zur praktischen Bearbeitung gegeben. Zur Charakterisirung der Art der praktischen Aufgaben theilen wir die Themata des II. Jahrgangs im Folgenden mit:

I.

Wie ist das Volkszählungs-Verfahren im deutschen Zollverein beschaffen? Welches sind seine Mängel und Vorzüge im Gegensatze zu dem Verfahren in Oestreich, Belgien, England und Nordamerika?

II.

Welche Anforderungen stellt die heutige Zeit an die Kirchen- und Schulstatistik? Wird diesen Anforderungen in Preussen entsprochen? Wenn nicht, welche Einrichtungen sind zu treffen, damit ihnen entsprochen werden könne?

III.

Giebt die in Preussen bestehende Statistik der Strafanstalten eine sichere Antwort darauf, ob durch dieselben der Zweck der Strafe (Sühne des begangenen Verbrechens und nachhaltige sittliche Besserung der Verbrecher) erreicht werde? Leistet die Statistik anderer Länder in dieser Beziehung mehr oder weniger? Welche Einrichtungen sind nöthig, um die Frage nach der Wirkung des Aufenthalts in den (preussischen) Strafanstalten richtig beantworten zu können?

IV.

Nach den öffentlichen Blättern besteht die Absicht, im Jahre 1865 in Berlin eine Berliner Industrieausstellung zu organisiren. Da es aber bei Ausstellungen nicht allein darauf ankommt, die technischen Leistungen der Industrie vorzuführen, sondern eben so sehr auch darauf, die wirthschaftliche Bedeutung der einzelnen Industriezweige oder Gruppen zur Anschauung zu bringen, so liegt es nahe, zur Erhöhung des Werths der projectirten Berliner Ausstellung eine Statistik der Berliner Industrie vorzubereiten und durchzuführen. Es entstehen nun die Fragen: Ueber welche Dinge müsste sich diese Statistik erstrecken? Wie wäre die Bearbeitung derselben zu organisiren? Welche Erhebungsformulare sind für die einzelnen Industriezweige nöthig? Welche Gestalt müsste dem Gesammttableau gegeben werden, damit es leicht übersehbar und neben bündigster Kürze auch in jeder Richtung instructiv sei?

V.

Seit neuerer Zeit giebt sich in vielen Ländern das Bestreben kund, die Recrutirungsstatistik namentlich in medicinischer Hinsicht auf eine wissenschaftliche Basis zu stellen. Da die ärztliche Untersuchung und Aushebung der Mannschaften ein nothwendigerweise sehr zu beschleunigendes Geschäft ist, so fragt es sich: Auf welche Weise lassen sich die Zwecke der Militärverwaltung einestheils und die wissenschaftliche Feststellung des Gesundheitszustandes der sämmtlichen Gestellungspflichtigen anderntheils am sichersten erreichen? Welche statistische Thätigkeit ist bei der Beobachtung, Aufzeichnung, Sammlung und übersichtlichen Zusammenstellung der Resultate zu entfalten? Wieviel Kräfte würde sie (beispielsweise in Preussen) in Anspruch nehmen? Welche Kosten würde sie daselbst verursachen?

Was die Bearbeitung der Themata anlangt, so war und ist die Praxis folgende: Jedes Mitglied des Seminars entwirft betreffs der Lösung der ihm gestellten Aufgabe ganz selbständig ein Programm. Wenn sämmtliche Programme bei dem Lehrer, der die Aufgabe gegeben, eingegangen sind, bringt er sie zur Discussion; hierdurch erfahren sie entweder Bestätigung oder Verwerfung, oder Vervollständigung und Verbesserung. Nach dem endlich festgestellten Programme erfolgt die Bearbeitung der Aufgabe, die nach ihrer Beendigung zur allgemeinen Besprechung im Seminar und, je nach Umständen, auch zur Veröffentlichung gelangt.

Mancherlei Umstände verursachten im II. Lehr-Jahrgang bei einigen Mitgliedern des Seminars ein zeitweiliges Aussetzen des Besuchs.

Der Krieg in Schleswig rief den Arzt zu seiner Truppe. Einer der Regierungsassessoren wurde in seiner Eigenschaft als Landwehroffizier auf 3 Wochen zur Landwehrübung eingezogen. Ein drittes Mitglied musste eine längere Dienstreise ins Ausland unternehmen. Noch eine Störung entstand dadurch, dass, noch ehe der Cursus beendet war, ein viertes Mitglied, lediglich der am Seminar genossenen statistischen Bildung wegen, einen ehrenvollen Ruf an das neubegründete statistische Bureau der vereinigten thüringischen Staaten erhielt und annahm.

Der nunmehr beendete II. Cursus hat den Leitern und Lehrern des Seminars wiederum Gelegenheit verschafft, Erfahrungen zu sammeln und Winke an die Hand zu geben, wie dessen Zweck immer besser erreicht, wie aber auch die Benutzung des jungen Instituts zu einem allgemeineren gemacht werden könnte. Eins bedingt das Andere.

Unstreitig die wichtigste Erfahrung ist die, dass der ursprüngliche Rahmen des statistischen Seminars sich etwas zu eng erwiesen hat. Der Schöpfung lag die Idee zu Grunde, den auf 30 Capitel vertheilten Stoff der Statistik (wie diese im Jahrbuch und in anderen Schriften des königl. statistischen Bureaus wiederholt specialisirt worden sind) gleichsam capitelweise durchzusprechen, zu jedem Capitel die betreffenden theoretischen Erläuterungen zu geben und daran vergleichende statistische Darstellungen zu knüpfen. Jene Capitel sind bekanntlich folgende.

I. Die Grundlagen des Staats, resp. der Provinzen, Bezirke, Kreise, Gemeinden:
1. das Gebiet oder Territorium,
2. die Behörden und der Behördenorganismus,
3. die Wohnplätze,
4. die Bevölkerung,
5. das Grundeigenthum.

II. Der materielle Culturzustand der Bewohner:
6. die Landwirthschaft (Ackerbau und Viehzucht, Garten-, Obst- und Weinbau),
7. die Forstwirthschaft, Jagd und Fischerei,
8. der Bergbau und das Hüttenwesen,
9. die grosse und kleine Industrie,
10. die öffentlichen Bauten,
11. der Handel,
12. der Verkehr,
13. das Geld- und Creditwesen,
14. das Versicherungswesen,
15. die Preise und die Consumtion,
16. die arbeitenden Classen und die Arbeits- und Lohnverhältnisse.

III. Der sittliche, geistige und politische Culturzustand der Bewohner:
17. die sociale Selbsthilfe,
18. die öffentliche Wohlthätigkeit und das Armenwesen,

19. die Sicherheitspolizei und das Gefängnisswesen,
20. die öffentliche Gesundheit und die Gesundheitspflege,
21. die Kirche und der Gottesdienst,
22. die Schule und der Unterricht,
23. die Künste und die Wissenschaften,
24. die Presse und die Literatur,
25. die Civil- und Criminalrechtspflege,
26. das Kriegsheer und die Landesvertheidigung,
27. die Seemacht,
28. die Staatsfinanzen,
29. die Gesetzgebung und die gesetzgebenden Factoren,
30. die socialen und politischen Rechte der Bewohner.

Neben den Vorträgen über die genannten Capitel, oder ihnen ein Stück voraus, sollten die über Theorie und Technik der Statistik gehen, um die Seminaristen in den Stand zu setzen, bei der Vergleichung des Inhalts der ihnen vorzulegenden und zu erklärenden statistischen Materialien letztere gleichzeitig auf ihre technische Anordnung zu prüfen.

Der gesammte Stoff ward nun auf die einzelnen Lehrer vertheilt. Manche Capitel, unter ihnen einige sehr wichtige, mussten leider ganz unberücksichtigt bleiben oder konnten doch nur stiefmütterlich bedacht werden. Indessen es zeigte sich sehr bald, dass es unstatthaft sei, den Lehrstoff jener Capitel aus seinem wissenschaftlichen und gleichsam genetischen Zusammenhange zu reissen und dass es für die Lehrenden und Lernenden von grösserem Nutzen sein werde, einzelne Lehrdisciplinen festzustellen und jede wie ein zusammenhängendes Ganze zu behandeln. Die Vorträge im II. Cursus entsprachen dieser Anschauung schon besser, als die im ersten, obgleich dadurch die Lücken in denselben, wenn der Lehrstoff der 30 Capitel als Maassstab angelegt wird, nicht unmerklich hervortraten. Die Aufgabe musste und muss in Zukunft demnach sein, möglichst den gesammten Lehrstoff nicht blos in der statistischen Erscheinung seiner Anwendungen, sondern in der wissenschaftlichen Begründung seiner einzelnen Zweige in je einem Cursus vorzuführen und dabei vorzugsweise auf die Bedürfnisse der Verwaltung Rücksicht zu nehmen.

Worin kann nun aber diese Rücksichtnahme jüngeren Beamten gegenüber bestehen? Hauptsächlich doch nur darin, dass die Vorträge und die praktischen Beschäftigungen Das ins Auge fassen, was der Beamte in der Zukunft leisten soll.

Insofern die statistische Ausbildung am Seminar in erster Linie für Verwaltungsbeamte berechnet ist, und zwar für solche, welche schon die letzte Prüfung für den höheren Verwaltungs-Staatsdienst zurückgelegt, die also bei den königl. Regierungen, Generalcommissionen etc. sofort einen oder mehrere Verwaltungszweige selbständig zu bearbeiten haben, so liegt es nahe, die im Seminar gegebene Bildungsgelegenheit nicht blos auf die Vorbereitung zur Uebernahme des statistischen Decernats zu beschränken, sondern dieselbe auch noch auf einige andere und solche Fächer auszudehnen, die damit in einem innigen, fast unlösbaren Zusammenhang stehen, oder doch der Statistik auf Tritt und Schritt bedürfen.

So wird denn der **dritte Lehr-Jahrgang** folgende Vorträge darbieten:

I.
Theorie und Technik der Statistik; vom Verfasser.

II.
Statistik der Bevölkerung und Wohnplätze; vom Regierungsrath Boeckh.

III.
Gegenstände aus der politischen Oekonomie und Finanzwissenschaft; vom Geh. Regierungsrath Professor Dr. Hanssen.

IV.
Gegenstände aus der politischen Oekonomie und Finanzwissenschaft; vom Geh. Regierungsrath Prof. Dr. Helwing.

V.
Versicherungswesen und sociale Selbsthilfe; interimistisch vom Verfasser.

VI.
Gegenstände aus der Verwaltungspolitik und Statistik; vom Geh. Regierungsrath Prof. Dr. Helwing.

VII.
Physische Geographie; vom Geh. Regierungsrath Prof. Dr. Dove.

VIII.
Technologie und technologische Excursionen; vom Prof. Dr. Magnus.

Jeder der Vorträge sub I bis VII nimmt wöchentlich 2 aufeinanderfolgende Stunden in Anspruch. Sie sind nicht streng nach Semestern geschieden; die obige Vertheilung des Lehrstoffs ist deshalb keine festbestimmte, sondern nur eine ungefähre. Das Auditorium hierfür befindet sich im Statistischen Bureau, Lindenstrasse 32. Für diese Vorlesungen wird kein Honorar entrichtet. Die technologischen Vorträge sind diejenigen, welche Herr Prof. Magnus seit Jahren in den Sommermonaten Mai, Juni, Juli an der königl. Universität liest. Sie vertheilen sich auf 70 bis 80 Stunden. Hierfür ist das übliche Honorar von 2 Friedrichsd'or an den Quästor der Universität abzuführen.

Um keine unrichtigen Vorstellungen darüber zu erwecken, was die bezeichneten Vorträge bieten, theilen wir über den Inhalt derselben nachstehende Details mit:

I. Theorie und Technik der Statistik.

Der Verfasser geht bei diesem Vortrag von der Definition aus: »Statistik ist Zustandsschilderung im Allgemeinen«. Im engeren Sinne ist Statistik: »Sowohl die Schilderung oder Beschreibung des Zustandes menschlicher Gemeinschaften und ihrer Einrichtungen in einem gegebenen Zeitmomente, als auch die Darlegung (und Erklärung?) der ununterbrochen vor sich gehenden Veränderungen dieses Zustandes und dieser Einrichtungen innerhalb bestimmter Zeitabschnitte«. — Er entwickelt hieraus, dass die Statistik einestheils eine ganz selbständige Wissenschaft sei, dass sie anderntheils aber auch (und zwar jetzt noch im vorherrschenden Grade, gewissermaassen als Methode) im Dienste aller andern Wissenschaften und so natürlich auch der Verwaltungswissenschaft und Verwaltungspolitik stehe. Demzufolge gliedert er seinen Vortrag in folgender Weise.

I. Hauptabschnitt. Die Statistik als selbständige Wissenschaft.

I. oder theoretischer Theil.

1. Entwickelungsgeschichte des Begriffs und Wesens der Statistik mit Andeutungen über die Stellung derselben im Reiche der Wissenschaften.
2. Subject und Object der Statistik.
3. Die Zeitbeziehungen in der Statistik.
4. Die Methoden der Statistik, betreffend:
   - Die Erkennung der Thatsachen.
   - Die Beobachtung der Thatsachen.
   - Die Aufzeichnung oder Registrirung der Beobachtungen.
   - Die Classification und Sammlung der aufgezeichneten Beobachtungen.
   - Die Erklärung der classificirten Beobachtungen.
   - Die Causalitätsnachweisung und Ermittelung der Regeln und Gesetze in den beobachteten Erscheinungen.
   - Die Vergleichung der Beobachtungen in Raum und Zeit.
   - Die Darlegung und Schilderung der gewonnenen Resultate:
     - Wortbeschreibung.
     - Tabellarische Darstellung.
     - Arithmetische Darstellung.
     - Graphische Darstellung.
   - Die Veröffentlichung der Resultate.
5. Die Sprache der Statistik.
6. Die Quellen der Statistik.
7. Die Irrthümer der Statistik.

II. oder praktischer Theil.

Das System der Statistik.

1. Die nothwendigen Grundlagen der menschlichen Gemeinschaften und ihrer Einrichtungen.
2. Der materielle Culturzustand dieser Gemeinschaften.
3. Der sittliche Culturzustand derselben.
4. Der geistige Culturzustand derselben.
5. Der politische Culturzustand derselben.

Die Zustandsveränderungen dieser Gemeinschaften in Raum und Zeit. Der pragmatische Zusammenhang der Zustandsveränderungen.

II. Hauptabschnitt. Die Statistik im Dienste der Wissenschaften, und zwar:

1. der Naturwissenschaften;
2. der technischen Wissenschaften;
3. der Geographie und Ethnographie;
4. der Geschichte (der politischen und der Culturgeschichte);
5. der Staatswissenschaften im Allgemeinen;
6. der Nationalökonomie im Besonderen.

III. Hauptabschnitt. Die Statistik im Dienste der öffentlichen Verwaltung, und zwar:

1. der Civil- und Criminal-Rechtspflege;
2. der Polizeiverwaltung resp. der Volkswirthschafts-Politik;
3. der Kirchen- und Schulverwaltung;
4. der Finanzverwaltung;
5. der Militär- und Marineverwaltung;
6. der Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten.

IV. Hauptabschnitt. Die Statistik im Dienste der Privatwirthschaft, und zwar:

1. der Hauswirthschaft;
2. der Guts- und Forstverwaltung;
3. der Berg- und Hüttenverwaltung;

4. der Fabrikverwaltung;
5. der Handels- und Verkehrsgeschäfte;
6. der Geld- und Creditinstitute;
7. der Versicherungsanstalten;
8. der Erziehungs- und Unterrichtsanstalten;
9. der Gefängnisse, Hospitäler, Armenanstalten etc.;
10. der Casernen.

V. Hauptabschnitt. Die Organisation der Statistik.

1. Die Organisation der nationalen amtlichen Statistik.
2. Die Organisation der internationalen Statistik.
3. Die Organisation der privaten Statistik.

Es versteht sich von selbst, dass die Vorlesungen in allen den Parthien minder ausgeführt sind, welche durch die Vorträge der übrigen Lehrer, zum Theil sogar erschöpfend, behandelt werden; dagegen verweilen sie länger bei den Abschnitten, welche durch jene andere Vorträge unberührt bleiben.

II. Das Detail der Vorlesungen des Herrn Regierungsraths Boeckh über **Bevölkerungsstatistik** erhellt aus folgendem Programm.

I. (Wintersemester. — Stand der Bevölkerung.)

Gegenstand der Bevölkerungsstatistik, Verbindung mit anderen Zweigen der Statistik und Abgrenzung gegen dieselben; Gliederung des Stoffes. Entwickelung der Bevölkerungsstatistik. Erste Periode: die Benutzung der Kirchenregister; zweite Periode: die ersten Volkszählungen; dritte Periode: die statistischen Bureaux; vierte Periode: internationale Entwickelung der Bevölkerungsstatistik.

Stand der Bevölkerung: Gewinnung des Materials. Volkszählungen. Bedeutung derselben für die Staatsverwaltung. - Methode der Volkszählungen: die individuelle Eintragung. Art und Weise der Aufstellung der Zählungslisten (Arten: Einwohnerregister, Protokoll, Eintragung im Umhergehen, Haushaltungslisten).

Amtliche Organisation für die Zählung (Arten derselben, Mitwirkung der Bevölkerung). — Grundsatz, welche Personen in die Listen eines bestimmten Ortes eingetragen werden (Population de Fait und de Droit, Vorzug der Zählung der factischen Bevölkerung). Zeit der Zählungen (Jahreszeit und Periodicität). Thatsächliche Kenntniss des Bevölkerungszustandes im Allgemeinen.

Verschiedenheit der körperlichen Beschaffenheit der Bevölkerung: Methode der Ermittelung von Geschlecht und Alter (volles Lebensjahr oder Geburtsjahr). Methode der Verarbeitung (Altersabtheilungen). Verhältniss des männlichen und weiblichen Geschlechts (Einfluss der Ab- und Zuzüge). Haupt-Altersclassen (Beleuchtung des Grundsatzes von den unproductiven Altersclassen, Einfluss von Ab- und Zuzügen).

Körperliche Mängel; Ausdehnung der Ermittelungen: Blinde, Taubstumme, Irre; andere physische Mängel: Gliedermangel. Ermittelung des Gesundheitszustandes bei den Zählungen. Ermittelung der Tauglichkeit zum Militärdienste. Die Richtung auf Ermittelung von Grösse, Gewicht und Muskelkraft.

Verschiedenheit des Familienstandes: der Familienstand der einzelnen Individuen. Methode der Ermittelung. Die Zahl der Verheirateten, Ursachen der Verschiedenheit derselben in verschiedenen Ländern; Schwankungen in der Zahl derselben. Die Altersclassen der Verheirateten. Zahl der Geschiedenen. Zahl der Verwittweten (Ursachen der Abweichungen). Ermittelungen in Betreff der ungetraut Zusammenlebenden. Ermittelungen in Betreff der unehelich Geborenen.

Ermittelungen in Betreff der Familienzahl (Begriff der Familie), Gegensatz der vollständigen und unvollständigen Haushaltungen. Zahl der Personen in der Familie, Ermittelungen in Betreff der verschiedenen Zusammensetzung der Familien.

Beziehungen der Bevölkerung zum Grund und Boden: die Dichtigkeit der Bevölkerung (Bedeutung derselben, Zulässigkeit der Vergleichungen). — Die Wohnplätze, statistischer Begriff derselben. Bestimmung der Nähe der Ansiedelungen. Gehäufte und getrennte lebende Bevölkerung (Begriff derselben). Verschiedenheit der Auffassung von Stadt und Land. Antheil der städtischen Bevölkerung, Steigen derselben. Die grossen Städte. Ermittelungen in Betreff der ländlichen Wohnplätze, Classification derselben. Die Wohnplätze mit eigenen Ortsnamen; andere einzeln gelegene Ansiedelungen. Veränderungen in der Zahl und Art der Wohnplätze.

Methodischer Zusammenhang der Wohnungsstatistik mit den Volkszählungen. Umfang der Ermittelungen in Betreff der Gebäude. Wohngebäude, Zahl der Stockwerke, der Zimmer, Verschiedenheit nach Baumaterial, Häuserclassen, der Werth der Gebäude. Unbewohnte und im Bau begriffene Häuser. Oeffentliche Gebäude. Gewerbliche Gebäude. Veränderungen in der Gebäudezahl.

Verschiedenheit der Bevölkerung nach der Berufsthätigkeit: Art der Ermittelung. Schemata der einzelnen Staaten (Vergleichung der Gruppen) und Resultate der Aufnahmen (Vergleichung bei der landwirthschaftlichen Bevölkerung). Anknüpfung der Ermittelungen in Betreff der Armen. Besitz- und Wohlhabenheitsclassen der Bevölkerung. Ermittelung des Bildungsstandes (der Zahl der Analphabeten, der Schülerzahl), Vergleichung der Resultate. Weitere zur Statistik der Beschäftigung der Bevölkerung in Beziehung stehende Ermittelungen.

Verschiedenheit der Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnisse (Unterscheidungen in den verschiedenen Staaten), Uebersicht der Verbreitung der Evangelischen und der römisch Katholischen, sowie der Juden (die Judentabelle).

Heimaths- und Aufenthaltsverhältnisse (vorhandene Ermittelungen), die Bevölkerung nach den Geburtsdaten classificirt (Combination dieses Verhältnisses mit dem vorhergehenden). — Unterscheidung der Bevölkerung nach der Abstammung (Racen). Sprachverschiedenheiten: Ausdehnung der Erhebungen, Methoden der Erhebung und Darstellung, Uebersicht der Verbreitung der einzelnen Volkssprachen in Europa.

II. (Sommersemester. — Bewegung der Bevölkerung.)

Veränderungen der Bevölkerung, Entwickelung der hierher gehörigen Gegenstände. Methode der Ermittelung, Organisation dafür (kirchliche, Staatsverwaltungs-, besondere statistische Behörden), Einrichtung der Register in verschiedenen Staaten.

Fruchtbarkeit der Bevölkerung. Zahl der Trauungen, Arten der Ermittelung der Heirathsfrequenz. Verschiedenheit in den einzelnen Ländern und Motive derselben (Einfluss von Wohnort, Religion etc.) Zahl der Scheidungen. Die Ehen gemischter Confession. Verhältniss der Zahl der aufgelösten und eingegangenen Ehen (Benutzung dieser Zahlen). Schwankungen der Heirathsfrequenz und Ursachen derselben, nach Jahren, nach den Monaten.

Persönliche Verhältnisse der Heirathenden: Civilstandsverhältnisse, erste und zweite Ehen. Verhältniss derselben, insbesondere beim männlichen und beim weiblichen Geschlecht (Verschiedenheiten, Schwankungen). Ermittelungen in Betreff der Wiederverheirathung Geschiedener. — Das Heirathsalter: Umfang der bisherigen Ermittelungen; Arten der Classification des Alters der Heirathenden. Mittleres und durchschnittliches Heirathsalter. Neigung zur Verheirathung in bestimmtem Alter, nach dem Geschlecht und Civilstand. Altersverschiedenheit der Heirathenden, Methoden der Darstellung; Ergebnisse.

Zahl der Geborenen (Begriff); Verschiedenheit der Geburtsziffer in verschiedenen Ländern und Ursachen. Verhältniss gegen die Zahl der Erwachsenen, der Verheiratheten. Betrachtung nach Klima, Race, Wohnort, Beschäftigung. Schwankungen in der Geburtenzahl und Ursachen derselben, nach Jahren, nach den einzelnen Monaten. Verschiedenheit des Geschlechts der Geborenen, Untersuchungen über die Ursachen der Verschiedenheiten. Einfache und Mehrgeburten, Häufigkeit und Geschlechtsverhältniss bei denselben.

Verschiedenheit des Civilstandes der Gebärenden; statistische Bedeutung der unehelichen Geburten. Verhältnisszahl derselben bei den einzelnen Ländern, Ursachen derselben; die grossen Städte. Veränderungen und Schwankungen in der Zahl der unehelichen Geburten. — Ermittelungen über die Fruchtbarkeit der Ehen (Methoden und Resultate), unter Berücksichtigung der Wiederverheirathung der Frauen. Verschiedenheit der Fruchtbarkeitsziffer, Veränderungen in derselben. Verhältniss der ausserehelichen Fruchtbarkeit. Verschiedenheit der Fruchtbarkeit nach dem Alter der Gebärenden (Methode).

Sterblichkeit. Verschiedenheit derselben in den einzelnen Staaten; Einfluss der Höhe der Geburtsziffer auf die Höhe der Sterblichkeitsziffer. Einfluss des Klimas und der Bodenverhältnisse, der Wohnorte, der Beschäftigung, des Wohlstandes. Schwankungen und Veränderungen der Sterblichkeitsziffer, nach Jahren, nach Monaten, Ursachen derselben. Untersuchungen über die Tageszeit der Sterbefälle.

Ermittelungen über Geschlecht und Alter der Gestorbenen, Umfang der Aufnahmen. Methoden der Verwerthung, ältere (Halley, Kersseboom), corrigirende (Euler, Hermann, Baumhauer, Boeckh's Verfahren), directe Methode (Waregentin etc., Farr's Verfahren). Verschiedenheit der Sterblichkeitstafeln nach den Methoden und nach Ländern. Zahl der Todtgeborenen und der in den ersten Lebensjahren Gestorbenen (Verschiedenheit und Ursachen derselben), Einfluss der ausserehelichen Geburt. Verschiedenheit der Sterblichkeit der Geschlechter (Vergleich der Tafeln). Begriff der mittleren und durchschnittlichen Lebensdauer, Art der Berechnung; Resultate für jedes Geschlecht und Alter, Verbesserung der Lebensdauer. Benutzung der Zahlen der Lebensdauer zur Berechnung der Werthe von Leibrenten und Capitalzahlung auf den Sterbefall, sowie von Wittwenpensionen (auf zwei Leben gestellte Berechnung).

Todesursachen und methodische Entwickelung der Classificationen derselben. Vergleichung der Ergebnisse der Ermittelungen insbesondere für epidemische Krankheiten (Tuberculose, Syphilis, Pocken, Typhus, Cholera etc.), Methode der Bearbeitung. Zahl der im Kindbette sterbenden Frauen. Selbstmorde, mit Unterscheidung von Alter und Geschlecht, Mittel des Selbstmordes, Jahreszeit. Unglücksfälle (Methode der Bearbeitung), Unterscheidung der Todesart, des Geschlechts und Alters.

Vergleich der natürlichen Bevölkerungszunahme (durch den Ueberschuss der Geborenen über die Sterbenden) mit der Bevölkerungszunahme der Staaten nach dem Ergebnisse der Zählungen. Veränderung der Bevölkerungszahl durch Umzüge, Methode der Ermittelung, insbesondere für Aus- und Einwanderung. Zahl der Auswanderer und Einwanderer in den europäischen Staaten. Richtung der Auswanderung; die Einwanderung in die transatlantischen Länder. Wanderungen der anderen Racen. Reisezeit. Sterblichkeit auf der Auswanderung. Verschiedenheit der Auswandernden nach Geschlecht, Alter, Civilstand; Berufsstand und Vermögensverhältnisse derselben.

III. Die einzelnen Capitel der vom Herrn Geheimen Rath Hanssen übernommenen Vorlesungen sind folgende:

I. Aus der Nationalökonomie.

Einleitende Betrachtungen über das Gebiet dieser Wissenschaft. Grundbegriffe derselben.

Die Güterquellen oder Factoren der volkswirthschaftlichen Production: menschliche Arbeit, Naturkräfte, Grund und Boden, Capital. Aufgabe und Stellung des Unternehmers.

Das volkswirthschaftliche Einkommen nach seinen einzelnen Zweigen: Arbeitslohn, Capitalzins, Grundrente, Unternehmergewinn.
Der Güterumlauf im volkswirthschaftlichen Verkehr. Bildung der Preise. Einfacher Austausch der eigenen Erzeugnisse gegen einander zur unmittelbaren Befriedigung der Bedürfnisse. Tauschhandel. Das Geld als allgemeines Umlaufsmittel und Preismesser.
Die volkswirthschaftliche Consumtion.
Blick in die Systeme und Literatur der Nationalökonomie. — Die einzelnen Lehrsätze werden so viel als möglich mit historischen und statistischen Angaben belegt und durch dieselben veranschaulicht.

II. Aus der Volkswirthschaftspolitik.

Das Agrarwesen (im engeren Sinne). Durchgreifende Reform durch die sogenannten Separationen (Verkoppelungen); modificirte Feldregulirungen (Markvereinigungen).
Die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Aufhebung der Leibeigenschaft, Ablösung der bäuerlichen Lasten.
Die Dismembrationsfrage.
Die Walderhaltungsfrage.
Die Erfindungspatente.
Die Schutzzollfrage.
Das Maasswesen (Maasse und Gewichte).
Das Münzwesen.
Die Sorge für Communicationsmittel aller Art.

III. Aus der Finanzwissenschaft. Die Einnahmen.

Das Domainenwesen: Administration, Verpachtung (auf Zeit), Vererbpachtung, gänzliche Veräusserung der Kammergüter; Verwaltung der Staatsforsten.
Regalien: Bergwerke, Salz, Tabak, Posten, Münze, Glücksspiele.
Auflagen und zwar:
A. Steuern.
a) Directe Steuern als Ertragsteuern (Grundsteuer, Haussteuer, Gewerbesteuer, Zinsensteuer) und als Personalsteuern (Classensteuer, Einkommensteuer).
b) Indirecte Steuern oder Consumtionssteuern auf ausländische und inländische Artikel.
B. Gebühren, mit Einschluss der Stempelabgaben.

Bei Erörterung dieser einzelnen Capitel aus den praktischen Disciplinen der Nationalökonomie (Volkswirthschaftspolitik und Finanz) wird von der historischen Entwickelung der Zustände ausgegangen, die einwirkende Gesetzgebung der verschiedenen Staaten mit einander verglichen, namentlich die preussische mit derjenigen anderer deutscher Staaten, und überall der einschlagende statistische Apparat, insbesondere auch um den Erfolg der gesetzlichen Verfügungen und Einrichtungen nachzuweisen, nutzbar gemacht.

IV. Die Vorträge des Herrn Geheimen Raths Professor Helwing umfassen folgende einzelne Theile der **Nationalökonomie**, der **Volkswirthschafts-Politik** und der **Finanzwissenschaft.**

I. Aus dem Gebiete der Nationalökonomie.
Lehre vom Gelde und vom Credit.

Zuerst wird eine kurze historische Entwickelung der Entstehung des Geldes bei den verschiedenen Völkern, und zwar nach der Verschiedenheit ihres Hauptberufes, gegeben werden; es wird gezeigt, wie nach einem natürlichen Entwickelungsgange alle Nationen vom Waarengelde zum Metallgelde, vom Gebrauche der unedlen Metalle zu dem der edlen, von dem Gewichtsgelde zum gemünzten Gelde übergehen. Qualification der edlen Metalle, vorzugsweise als Geld zu dienen. Erörterung der Frage über einen allgemeinen Werth-Maassstab der Güter. Die einzelnen edlen Metalle und ihre Bedeutung als Geld (Platina, Gold, Silber). Darstellung der Gold- und Silberproduction der Erde. Kurze Geschichte der Entwickelung des Geld- und Münzwesens bei den Völkern der alten Welt und bei den modernen Culturvölkern. In der Münzgeschichte eines Landes spiegelt sich durchweg die politische Entwickelung desselben ab. — Die Organisation des Münzwesens bei civilisirten Nationen. Form, Grösse, Umfang und Gewicht der Münzen. Gewichts- und Münzeinheit. Stückelung. Münzfuss, Valuta, Währung; verschiedene Bedeutung dieser Benennungen. Schlagschatz, Remedium, Legirung. Scheide- und Landmünze. Papiergeld. — Die einzelnen Sätze werden durchweg durch das nöthige statistische Material belegt.

Ueber Credit- und Bankwesen.

Wesen des Credits; — öffentlicher und Privatcredit; Real- und persönlicher Credit. — Der Credit, die Blüthe des Wirthschaftslebens capitalreicher Culturvölker. — Die Börse als Barometer des Staatscredits.
Das Bankwesen, sein Ursprung und die ursprüngliche Tendenz desselben. Die Entwickelung des Bankwesens seit den Kreuzzügen im nördlichen Italien, und die Verbreitung desselben über das gesammte übrige Europa. Verschiedene Arten von Banken: Girobanken und Zettelbanken. — Geschäftsumfang der modernen Banken (Depositengeschäft, Girogeschäft, Conto-Currentgeschäft, Creirung von Banknoten, Leihgeschäft, Lombardische Banken, Hypothekenbanken). Die Mobilisirung des hypothekarischen Credits. Die modernen sogenannten Provinzial-Hilfscassen und Rentenbanken. Der französische Crédit foncier und Crédit agricole. Die modernen Creditinstitute oder Mobiliarcredite. Der Gegensatz derselben zu den älteren Banken. Die Bankeigenschaft der Mobiliarcredite; die grosse Bedeutung derselben in der modernen Entwickelung der Völker, sowie die Gefahren und Schattenseiten derselben. Die Entstehung und Ausbreitung der Mobiliarcredite in neuester Zeit in den verschiedenen Ländern (Belgien, Frankreich, Deutschland, Holland, Spanien, Skandinavien, Türkei etc.).
Auch in diesem Abschnitte wird durchweg zur Erläuterung reiches statistisches Material vorgeführt.

II. Aus dem Gebiete der Volkswirthschaftspolitik.
Das gesammte Gewerbewesen.

Dasselbe wird in zwei grossen Abtheilungen abgehandelt, deren erste die Gewerbepolizei-Gesetzgebung, die zweite die eigentliche Gewerbestatistik enthält.

Gewerbepolizei-Gesetzgebung. — Allgemeine Einleitung. Allgemeine Bedeutung der Gewerbe im Wirthschaftsorganismus der Nationen. Geschichtliches. Es giebt keine absolute, sondern nur eine relative Gewerbepolitik. Die Gewerbeverfassung der westlichen Culturländer in grossen Zügen; kurze geschichtliche Entwickelung der gewerbepolizeilichen Gesetzgebung Preussens, — sowie Darstellung der heutigen Gewerbeverfassung des preussischen Staats in ihren Hauptgrundzügen. Der Kampf zwischen Gewerbefreiheit und Gewerbebeschränkung im übrigen Deutschland; — der gegenwärtige Stand der Gewerbefrage in den einzelnen deutschen Bundesstaaten.

Gewerbestatistik. — Der Gegensatz zwischen kleiner und grosser Industrie. Der gegenwärtige Stand der kleinen Gewerbsamkeit (Handwerke und sogenannte mechanische Künste) in den hauptsächlichsten Culturstaaten, in Deutschland, Preussen und dem Zollverein. — Die grosse Industrie. Die Entwickelung derselben seit dem 3ten Viertel des 18ten Jahrhunderts, und die Rückwirkung Englands auf die übrige Welt. Die Hauptzweige der grossen Industrie. Die sogenannte textile Industrie (Spinnerei und Weberei in Baumwolle, Wolle, Flachs und Hanf, Seide). — Branntweinbrennereien, Bierbrauereien und Zuckerfabrikation. — Die Metallfabrikation. Die Anwendung der Maschinenkraft im Gewerbe; der Maschinenbau; die Dampfmaschine. — Kleinere Fabrikationszweige (Glas, Porzellan, Thonwaaren, Papier- und Lederfabrikation, Tabak- und Cigarrenfabrikation etc.).

III. Aus dem Gebiete der Finanzwissenschaft.

Das Finanzsystem des Mittelalters und der neueren Zeit in ihrem Gegensatze. Die Finanztabellen der früheren und der gegenwärtigen Periode.
Das Ausgabebudget. — Die Stellung der gesetzgebenden Versammlungen zu demselben in den älteren ständischen Monarchien und in den Staaten mit Repräsentativverfassung. Die rasche Entwickelung der öffentlichen Ausgaben in den Haupt-Culturstaaten während der letzten Jahrhunderte. Allgemeine und besondere, ordentliche und ausserordentliche Ausgaben. — Die einzelnen Zweige des Ausgabebudgets. Budget und Etats.
Die Ausgaben für die Zwecke der Krone und im Interesse der Verfassung. Die Civilliste (Entstehung des Worts; die Civillisten der Hauptstaaten) und der Etat der Ständeversammlungen. Die Verwaltungsausgaben (Inneres und Polizei, Cultus und Unterricht, Sanitäts- und Medizinalwesen, Justiz, Finanzen, bewaffnete Macht und Aeusseres).

Das Staatsschuldenwesen der vorzüglichsten Culturstaaten in seiner Entstehung und Entwickelung. Die verschiedenen Arten von öffentlichen Anleihen, ihr Charakter, ihre Wirkungen, ihre Licht- und Schattenseiten. Das Papiergeld, die schwebende Schuld, die fundirte Schuld. Die Contrahirung, Verwaltung, Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld. Der Tilgungsfonds (Sinking fund, Caisse d'amortissement).

V. Um die von dem Verfasser nur einstweilen übernommenen Vorlesungen über **Versicherungswesen** und **sociale Selbsthilfe** etwas zu charakterisiren, sei Folgendes zur Bezeichnung der wesentlichsten Bestandtheile dieses Vortrags mitgetheilt:

I. Versicherungswesen.

Grundbegriff über das Wesen der Gefahren und die Möglichkeit des Schutzes vor denselben. (Versicherbare und unversicherbare Gefahren.)
Geschichte der Versicherungen.
Constitution der Versicherungsgesellschaften. (Oeffentliche Verbände. Privatverbände auf Gegenseitigkeit, auf Actien. Privatversicherung.)
Die einzelnen Versicherungszweige.
- Die auf das menschliche Leben gegründeten Versicherungsarten.
- Feuerversicherung.
- Hagelversicherung.
- Transportversicherung.
- Viehversicherung.
- Creditversicherung.
- Andere Versicherungszweige.

Der Staat und das Versicherungswesen im Allgemeinen.
Die Gesetzgebung über die einzelnen Versicherungszweige.
Der Versicherungsvertrag in einzelnen Ländern
- nach Maassgabe der Gesetzgebung und der Verwaltungsprincipien in denselben;
- nach Maassgabe der Constitution der Gesellschaften;
- nach Maassgabe der Versicherungsarten.

Andeutungen über den technischen Betrieb der Versicherungsgeschäfte.

Die gegenwärtige Ausbreitung des Versicherungswesens (nach seinen einzelnen Branchen). Statistik des Versicherungswesens.

II. Sociale Selbsthilfe.

Wesen und Begriff der socialen Selbsthilfe.
Geschichte derselben.
Die Selbsthilfe ausserhalb der Genossenschaft.
Die genossenschaftliche und solidarische Selbsthilfe.
Die Anstalten zur Selbsthilfe ohne genossenschaftliches Princip.
Sparcassen. Sparvereine.
Krankencassen. Invaliden-, Wittwen- und Waisen-Pensionscassen.
Die genossenschaftlichen Anstalten zur Selbsthilfe.
Spargenossenschaften.
Versicherungsgenossenschaften.
Creditgenossenschaften.
Kaufgenossenschaften.
Werkgenossenschaften.
Bildungsgenossenschaften.
Genossenschaften für combinirte Zwecke.
Die gegenwärtige Ausbreitung der freien und genossenschaftlichen Selbsthilfe und die natürlichen Grenzen ihrer Wirksamkeit. Statistik der socialen Selbsthilfe in den civilisirtesten Ländern.

VI. Vorträge über Gegenstände aus der **Verwaltungspolitik**, vom Herrn Geheimen Rath Prof. Dr. Helwing.

I. Die Organisation der gesammten Rechtspflege.

Die Civilrechtspflege und die Civiljurisdiction der Hauptstaaten. Vergleichungen auf Grund statistischer Zahlen und Daten. Der moderne Staat und die Grundsätze desselben in Bezug auf Gerichtsverfassung, Richterpersonal und geordnete Rechtspflege. Kurze geschichtliche Entwickelung der deutschen Gerichtsverfassung. Die Entwickelung der neueren deutschen Civilgesetzgebung; die neueren Civilgesetzbücher. Bayern, Preussen, Oestreich und die verschiedenen deutschen Bundesstaaten. Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch und die allgemeine deutsche Wechselordnung. Die Schweiz. Der Code Napoléon und der Code de Commerce. Die Civiljurisdiction Frankreichs. Grossbritannien.

Das Strafrecht und die Strafrechtspflege. Der Gegensatz des älteren und des neueren Strafverfahrens. Kurze geschichtliche Entwickelung der Criminalgesetzgebung. Die Carolina. Beccaria und die Humanitarier. Die Todesstrafe und die Bestrebungen, dieselbe zu mildern oder aufzuheben. Die neueren Strafgesetzbücher und ihr Charakter. Portugal, Frankreich, Belgien, Schweiz, Skandinavien, Nordamerika, Oestreich, Preussen und die deutschen Bundesstaaten.

II. Das Gefängnisswesen und die Reform desselben.

Geschichtliches. Der mittelaltrige einsame Kerker; die seit der Mitte des 16. Jahrhunderts entstehenden Zuchthäuser; die von Italien ausgehende religiöse Reaction gegen die Zuchthäuser. Carl Borromeo und Vincenz von Paula; die kirchlichen Genossenschaften. Barmherzige Brüder und graue Schwestern. Die von England und Nordamerika in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ausgehende Reaction der Humanitarier John Howard und die amerikanischen Pönitentiarsysteme. Die Entstehung und weitere Ausbildung derselben. Das Solitary-System der Quäker und das Silent-System der Dissenter des Nordens in ihren ersten Keimen. Auburn und Philadelphia in ihrem Gegensatze. Schlussbetrachtung über die amerikanischen Pönitentiarsysteme und Kritik derselben. — Die Gefängnissreform in Grossbritannien. Pentonville: innere Einrichtung, Classificirung der Sträflinge, Behandlung derselben, Hausordnung und Leitung der Anstalt; Baukosten. — Die nächsten Erfolge der Musteranstalt zu Pentonville. Das Markensystem des Capitain Maconochie. Resultate desselben in Australien. Vorzüge und Nachtheile desselben. Grey'sches Probationssystem von 1853. Vermehrung der Tickets of leave und fast gänzliche Beseitigung der Deportation. Die Gefängnissreform Irlands; das sogenannte Intermediarsystem Crofton's. — Hauptcharakter und Begründung desselben. Die einzelnen Stadien desselben; die bis jetzt vorliegenden Resultate. —

Das Gefängnisswesen Frankreichs. — Die Bagnos, die Festungen, als Aufbewahrungsstätten von Verbrechern; die Zwangsarbeit; die Reclusion. Die Centralgefängnisse und Departementalgefängnisse. Die Etablissements pour les jeunes détenus. — Die landwirthschaftliche Colonie zu Mettray bei Tours. — Criminalstatistische Notizen über Frankreich. —

Die neueren Gefängnissreformen Belgiens. Der frühere Zustand der belgischen Gefängnisse. Die Einführung der amerikanischen Büsssysteme in der Mitte der 30er Jahre. Das Mustergefängniss in Löwen. — Die innere Einrichtung in den heutigen belgischen Gefängnissen, namentlich der Unterricht in denselben; die bisherigen Ergebnisse der belgischen Gefängnissreform. Ducpétiaux und Dumont. Statistische Notizen.

Die Gefängnissreform Hollands, Italiens, Spaniens, der Schweiz, Skandinaviens, Russlands und Polens.

Der östreichische Kaiserstaat und die Gefängnissreform. Schwache Anfänge der letzteren. Das Strafhaus zu Wienerisch-Neustadt. Statistische Notizen.

Preussen. Die Rückwirkung des Landrechts auf die Gefängnissfrage. Die Deportation in Preussen. Neue Reglements und Hausordnungen für die Gefängnisse. Der Rochow'sche Bericht vom 31. August 1840 über die Gefängnissfrage. Der erste Beginn der Reform im Jahre 1837 und der weitere Fortgang derselben seit der Thronbesteigung König Friedrich Wilhelms IV. Niedersetzung einer besonderen Commission im Jahre 1840. Sendung des Dr. Julius und des Geh. Ober-Bauraths Busse im Jahre 1841 nach England. Königs Friedrich Wilhelm IV. Besuch in Pentonville. Erbauung der Musteranstalt in Moabit und nach dem Vorbilde derselben Bau verschiedener Gefängnisse in Preussen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und am Rhein. Nähere Bestimmungen über die neu gegründeten Anstalten. Der Kampf zwischen den Anhängern des pennsylvanischen und Auburn'schen Systems in der Commission; Erklärung des Königs zu Gunsten des ersteren. Errichtung eines Referats für das Gefängnisswesen im Ministerium des Innern. Einführung der Brüder des rauhen Hauses in Moabit. Die Opposition gegen die Letzteren seitens des Landtages und Angriffe des Herrn v. Holtzendorf. Wichern und seine Wirksamkeit. Bisherige Resultate der Reform.

Die Gefängnissreform in den deutschen Bundesstaaten (Bayern, Königreich Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Grossherzogthum Hessen, Mecklenburg, Schleswig-Holstein und die freien und Hansestädte).

Rückblick auf die bisherige Entwickelung des Gefängnisswesens. Gegenwärtiger Stand der Gefängnissreform. Die bisherige Ausbreitung der amerikanischen Systeme. Ueber die noch wünschenswerthen Modificationen der bisherigen Einrichtungen. Statistik der Schutzvereine für entlassene Sträflinge.

III. Sanitäts- und Medicinalpolizei.

Sanitätspolizei im engeren Sinne.

Ueberwachung des Marktverkehrs, namentlich Einschreiten des Staats gegen Verfälschung der Nahrungsmittel. — Schutzanstalten gegen ansteckende Krankheiten.

Medicinalpolizei im engeren Sinne.

a) Das Heilpersonal des Staats; — b) die öffentlichen Heilanstalten; — c) die Organisation der Medicinalbehörden.

VII. Die Aufnahme eines Vortrags über **physische Geographie** in den Cyclus der Vorlesungen beim statistischen Seminar würde einiger Rechtfertigung bedürfen, wenn derselbe nicht die natürliche Ergänzung des Systems der Statistik wäre. Einer der wichtigsten Abschnitte in der Statistik der Staaten ist der des Territoriums oder Staatsgebiets. In diesem Abschnitte werden nicht blos die Ausdehnung und die politischen Grenzen der Staaten abgehandelt, sondern auch die orographische und hydrographische Gestaltung, die Bodenbeschaffenheit und das Klima. Die Gesammtheit dieser Gegenstände bildet gleichsam die Naturgeschichte der Staaten, d. h. die Geschichte ihrer natürlichen Grundlagen. Dass Herr Geheimer Rath Dove, der Vorstand des mit dem statistischen Bureau verbundenen meteorologischen Instituts, einen systematischen Vortrag hierüber übernommen, darf als eine wesentliche Bereicherung der Lehrthätigkeit und Wirksamkeit des statistischen Seminars angesehen werden.

Die Einzelnheiten seines in 4 Abtheilungen zerfallenden Vortrags sind folgende:

1. Die eigentliche mathematische Geographie, d. h. Betrachtung der Erde als planetarischer Körper, und zwar:
   a) Die Bewegungen der Erde: die rotirende um ihre Achse, die fortrückende in ihrer Bahn um die Sonne, endlich die dem ganzen Sonnensystem zukommende fortschreitende, zunächst abgeleitet aus den empirischen Belegen für diese drei Bewegungen.
   b) Die Gestalt der Erde: Beweise, dass sie keine Ebene, nähere Bestimmung durch Gradmessung und Pendelversuche und die Einwirkung der Sonne auf die sphäroidische Erde. Daraus näher folgende Abtheilung der Erdoberfläche. Bestimmung der Länge und Breite und die periodischen Gestaltsänderungen: Ebbe und Fluth.
2. Orographie und Geognosie.
   Verhältniss des Festen zum Flüssigen, Continente; hohe und niedere, continentale und pelagische Inseln, Verbreitung der Vulkane, Beweise für Heben und Senken des Festen (Coralleninseln und Erhebungskrater). Verlauf der Gebirge, isolirte Berge, orographische Eigenthümlichkeit, Kämme und ihr relatives Alter, geologische Theorien, Thäler, Längenthäler, die 4 Arten derselben, Queerthäler und Pässe, Plateaus als Verengungspunkte der Ketten oder Hochthäler zwischen Doppelkämmen.
   Die Ebenen: Savannen, Steppen, Silvas, Wüsten, Tundras.
3. Hydrographie.
   Das Meer als Verdunstungsquelle, die Quellen, kalte und warme, mineralische Flüsse, Flusssysteme, entwickelte und unentwickelte, oberer, mittlerer und unterer Lauf, Deltas, positiv und negativ, Seen, Abtheilungen derselben. Die Strömungen des Meeres.
4. Atmosphärologie.
   Beschreibung des Luftkreises im Allgemeinen, Verhalten der Dämpfe, Wolken, Formen des Niederschlags. Wirkung der Insolation, daraus folgendes klares Klima, als Folgen desselben die primären Bewegungen in senkrechter und horizontaler Richtung. Passat, Monsoon, die Westwinde der gemässigten Zonen, Drehungsgesetz, barometrischer Druck, Stürme, Regenzeiten, tropische und subtropische, regenreiche und regenlose Gegenden.
   Daraus schliesslich resultirende mittlere Verbreitung

der Wärme, Isothermen und Isanomalen. Periodische und nichtperiodische Veränderungen. Davon abhängige Verbreitung organischer Formen.

Magnetismus der Erde, Verbreitung desselben auf der Oberfläche, seine Störungen und muthmaasslicher Zusammenhang desselben mit der Erde äusseren Ursachen.

VIII. Während, wie bereits erwähnt, jede der bis jetzt genannten Vorlesungen sich über ein ganzes Jahr erstreckt, füllt die des Herrn Professor Magnus über **Technologie** nur das akademische Sommersemester aus. Sie wird auch nicht am Seminar selbst, sondern in der Universität gehalten, weil sie zum besseren Verständniss theils durch den Hinweis auf Modelle von Apparaten, Werkzeugen und Maschinen, theils durch Experimente unterstützt werden muss. Sowohl die Sammlungen jener, als auch die Möglichkeit der Anstellung dieser ist in der Universität aufs Vollständigste gegeben, nicht aber im statistischen Bureau. Und weil ein Blick in das wahre Getriebe des Gewerbelebens oft mehr als hundert Worte lehrt, so stehen die Vorträge mit Excursionen in Fabriken und Werkstätten in genauer Verbindung. Diese Excursionen werden von dem Herrn Professor Magnus selbst geleitet, wodurch ihr instructiver Werth noch ausserordentlich gesteigert wird. Nicht minder ist aber auch dafür Sorge getragen, dass die Mitglieder des Seminars, welche sich an denselben betheiligen, eine Belehrung über die bei den betreffenden Industriezweigen vorzugsweise zur Geltung kommenden Grundsätze der Volkswirthschafts-Lehre und Volkswirthschafts-Politik, der Sanitätspolizei etc. empfangen, so dass sich jene Mitglieder dadurch ganz passend für das Gewerbedecernat vorbereiten, welches ihnen in ihrer Beamtenlaufbahn übertragen werden könnte.

Das Programm der Vorlesung des Herrn Professor Magnus ist folgendes:

Anwendung und Verarbeitung der anorganischen Rohstoffe mit Ausschluss der Metalle:

1. Brennmaterial und Beleuchtung.
2. Anwendung des Wassers.
3. Schwefel und dessen Verarbeitung.
4. Alkalien.
   Kochsalz. Salzsäure. Glaubersalz. Soda. Chlorkalk. Kali. Potasche. Salpeter. Schiesspulver.
5. Kalk. Mörtel. Cement.
6. Kieselerde. Glasfabrikation.
7. Thonerde. Ziegelfabrikation. Töpferei, Steingut- und Porzellanfabrikation.

Anwendung und Verarbeitung der organischen Rohstoffe:

1. Einleitung. Vegetation. Principien des Ackerbaues.
2. Zusammensetzung der Feldfrüchte. Blicke auf die Müllerei und Bäckerei.
3. Stärke und Verarbeitung der Stärke.
4. Zucker und Verarbeitung des Zuckers.
5. Gährung und Producte der Gährung (Wein, Branntwein, Bier, Essig).
6. Fette und Oele. Seife, Lichte etc.
7. Leder. Loh-, Weiss- und Sämischgerberei.
8. Fasern: Haarfilz, Wolle und Verarbeitung der Wolle.
   Verarbeitung des Flachses, der Baumwolle, der Seide.
9. Papier.
10. Principien der Färberei.

Für die Excursionen in berg- und hüttenmännische Etablissements, Maschinenfabriken, Wagenbau-Anstalten etc. unter sachkundiger Leitung ist gleichfalls Sorge getragen.

Durch vorstehende Details dürfte die Natur der Vorträge am statistischen Seminar hinlänglich genau bezeichnet sein. Vergleicht man ihre Gegenstände mit denjenigen der Staats-Zustandsschilderung, so sind freilich noch manche Lücken im ersteren zu entdecken. Noch grösser sind dieselben, wenn man sie mit den Decernaten der Verwaltungsbehörden vergleicht, wobei sich nämlich ergiebt, dass der Statistik des Gemeindewesens im Seminar keine Stelle eingeräumt ist. Glücklicherweise ist dieser Mangel nicht so gross, als er zu sein scheint. Denn in den Vorlesungen über Bevölkerungsstatistik muss den Wohnplätzen und Gemeinden nothwendig eine ziemlich ausgedehnte Beachtung geschenkt werden. Ebenso müssen in den Vorträgen über Sanitätspolizei, über Fürsorge für die geistige Cultur, über sociale Selbsthilfe etc. die Gemeindeverhältnisse vielfach zur Sprache kommen. Und die Lehrsätze der Vorträge über Staatseinnahmen, Staatsausgaben und Staatsschulden lassen sich meist ziemlich direct auf Gemeinden anwenden. Dass es dennoch besser wäre, wenn ein geschlossener, in sich abgerundeter Vortrag über Orts-, Kreis- und Provinzial-Gemeindewesen in den Cyclus der Vorlesungen eingeschaltet werden könnte, soll damit nicht in Abrede gestellt sein. Vielleicht gestattet die allmälige Entwickelung des statistischen Seminars zu einer Verwaltungsakademie (nach Analogie der Kriegsakademie) sowohl den bezeichneten als auch anderen Mängeln früher oder später in genügender Weise abzuhelfen.

Ein Blick auf das Vorgetragene wird genügen, um zu erkennen, dass das Seminar keineswegs blos die Ausbildung statistischer Decernenten ins Auge fasst und die übrigen wissenschaftlichen Bedürfnisse des Verwaltungsbeamten darüber vernachlässigt; sondern es pflegt dieselben gleichzeitig. Das geschieht in richtiger Erkenntniss und Würdigung dessen, dass heutzutage die amtliche Statistik durchaus noch nicht Selbstzweck ist, sondern sehr wesentlich im Dienste der Verwaltung, und zwar aller ihrer Verzweigungen, steht. Wie die Verwaltung, um eine gute zu sein, einestheils Land und Leute, über die sie gesetzt ist, anderntheils die Grundlehren der Verwaltungswissenschaft und die Erfahrungssätze der Verwaltungspolitik genau kennen muss, ebenso muss auch die Statistik die Aufgaben und Bedürfnisse der Verwaltung genau kennen, damit sie ihr in Gegenwart und Zukunft wirklich nütze und sie nicht mit nutzlosem Schreib- und Tabellenkram belaste. Sie muss, um es kurz zu sagen, mit dem einen Fuss im Leben, mit dem andern in der Wissenschaft stehen.

Diese Gesichtspunkte walten ob in der Leitung und Ausbildung des statistischen Seminars. Es ist sehr wahrscheinlich, dass sie noch mancherlei Modificationen erfahren müssen; die Lehrenden werden die Letzten sein, welche sich besseren Ueberzeugungen verschliessen. Zunächst handelt es sich für sie aber um die Ausdauer, welche unbedingt dazu erforderlich ist, mit unausgesetztem Eifer und Fleiss an einem Institut zu wirken, von welchem bis jetzt noch wenig Notiz genommen und welches hier und da, statt es zu fördern, wohl auch gern etwas über die Achseln angesehen wird. Die Schuld davon dürfte nicht unwesentlich dem Umstande beizumessen sein, dass das statistische Seminar in seiner jetzigen Beschaffenheit dem Staate, ausser wenigen Thalern für Feuerung, Beleuchtung und Reinigung einiger Zimmer, absolut nichts kostet; denn alle Lehrkräfte wirken an demselben unentgeltlich und aus freier Selbstbestimmung.

Vielleicht trägt zu jener geringen Beachtung auch Das etwas bei, dass über die Zwecke und Mittel des Seminars bis jetzt nur äusserst wenig in die Oeffentlichkeit gedrungen ist, mithin im wissenschaftlichen Publicum ein auf die Kenntniss positiver Thatsachen gestütztes Urtheil über das junge Institut sich kaum bilden konnte. Solchem Mangel sei durch obige Darlegungen abgeholfen. Fachmänner werden daraus sofort erkennen, dass die hier beschriebene Bildungsgelegenheit nur wenig gemein hat mit der 1845 in der Tübinger staatswissenschaftlichen Zeitschrift von Mohl empfohlenen Anstalt zur Bildung höherer Staatsdiener und ebensowenig mit dem staatswirthschaftlichen, für Studenten berechneten Seminar von Fischer in Jena, welches im 15. Bande (1859) der eben genannten Zeitschrift eine ausführliche Beleuchtung erfahren hat.

Das statistische Seminar beim königlichen statistischen Bureau ist ein nothwendiges Glied in der Kette der zur Kräftigung und Förderung der amtlichen Statistik getroffenen Einrichtungen. Es soll nicht blos statistische Kenntnisse, sondern auch Interesse für Statistik verbreiten, und das wird am sichersten dadurch geschehen, dass die aus dem höheren Verwaltungsdienst gewählten Mitglieder des Seminars nach ihrem Verlassen desselben nach und nach in höhere und einflussreichere Stellungen gelangen und in diesen mit gleichem Eifer für die bessere Erforschung der Zustände des Staats — und da, wo sie nicht gut sind, für die bessere Gestaltung derselben — wirken.

Wir beschliessen diese Mittheilungen mit den über die Aufnahme in das Seminar und den Aufenthalt in demselben getroffenen Bestimmungen.

1. Die Gelegenheit zur Ausbildung im statistischen Seminar soll zunächst Denjenigen offen stehen, welche die letzte Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst zurückgelegt haben, jedoch in besonderen Ausnahmefällen auch anderen Personen nicht verschlossen sein. Auch Ausländer (Nicht-Preussen) können sich um die Zulassung bei dem Seminar bewerben.
2. Die Bewerbungen um die Zulassung zum statistischen Seminar sind von den Regierungsassessoren bei dem Präsidium derjenigen königlichen Regierung einzureichen, welcher sie angehören. Ausländer haben ihre Gesuche auf diplomatischem Wege an den Herrn Ressortminister gelangen zu lassen. Die Zulassungsgesuche müssen spätestens Ende September eingereicht sein.
3. Der Aufenthalt im Seminar ist auf die Zeit vom 1. November bis Anfang August des folgenden Jahres bemessen. Während der geordneten Ferien bei der königlichen Universität zu Berlin finden auch Ferien im Seminar statt.

4. Die Mitglieder haben mit Ausnahme der technologischen Vorlesungen keine Kosten für den Unterricht oder die Uebungen zu tragen; sie können aber auch auf keine Remuneration oder Unterstützung Anspruch machen.
5. Die Mitglieder des Seminars sind zur Benutzung der Bibliothek des statistischen Bureaus berechtigt; sie sind jedoch dabei an das bestehende Regulativ gebunden.
6. Das Journalisticum des Bureaus wird gleichfalls auf die Mitglieder des Seminars ausgedehnt.
7. Die Betheiligung der Mitglieder des Seminars bei den laufenden Arbeiten des statistischen Bureaus erfolgt unter specieller Leitung eines Lehrers am Seminar (dermalen des Herrn Regierungsraths Boeckh), und zwar möglichst so, dass jedem Mitgliede während der Dauer seines Aufenthalts im Seminar sämmtliche Functionen des Bureaus bekannt werden.
8. Die Mitglieder des Seminars sind, wofern sie nicht von gewissen Arbeiten ausdrücklich dispensirt werden, im Interesse des Instituts und des königlichen Dienstes gebunden, an allen Vorlesungen und Uebungen Theil zu nehmen und die ihnen zugeschriebenen Arbeiten pünktlich zu fertigen. Wenn ein Mitglied, ohne durch Krankheit verhindert oder sonst wie entschuldigt zu sein, sich 4 Wochen lang sowohl von den Vorlesungen, als auch von den schriftlichen Arbeiten fern hält, kann es als ausgetreten betrachtet werden. Der Director des statistischen Bureaus hat in solchem Falle Anzeige an diejenigen Ministerien zu erstatten, durch welche dem betreffenden Mitglied die Erlaubniss zum Besuch des Seminars ertheilt worden ist.
9. Im Uebrigen wird das gegenseitige Verhältniss zwischen den Lehrern und Mitgliedern als ein solches zwischen älteren und jüngeren Collegen aufgefasst. Es ist daher erwünscht, dass namentlich die letzteren es so betrachten und alle ihre Wünsche und Ansichten hinsichtlich der getroffenen Einrichtungen offen und zunächst gegen den Director des statistischen Bureaus aussprechen.
10. Den Mitgliedern des Seminars werden auf ihr Begehren beim Austritt aus demselben nach vollendetem Cursus Zeugnisse über den Grad ihrer in dem Seminar erlangten statistischen Ausbildung ausgestellt.

Die Fabrik der Tuchmacher-Innung zu Sagan.

Ein beherzigenswerthes Capitel aus der Geschichte der socialen Selbsthilfe.

Die Allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 erklärt für den Zweck der Innungen

»die Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen«

und fügt erläuternd hinzu, dass hierunter insonderheit folgende Aufgaben zu verstehen seien:

1) die Aufnahme, die Ausbildung und das Betragen der Lehrlinge, Gesellen und Gehülfen der Innungsgenossen zu beaufsichtigen,
2) die Verwaltung der Kranken-, Sterbe-, Hilfs- und Sparcassen der Innungsgenossen zu leiten,
3) der Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Innungsgenossen, namentlich durch Förderung der Erziehung und des gewerblichen Fortkommens der Waisen sich zu unterziehen.

Es wird hierbei über das wichtigste der gemeinsamen gewerblichen Interessen, nämlich die Erhaltung und Förderung des Gewerbebetriebes der Innungsgenossen durch die Gemeinschaft der Mittel und Kräfte, mit Stillschweigen hinweggegangen. Der hierdurch entstehende Zweifel, ob überhaupt dies gewerbewirthschaftliche Interesse in den Kreis der Innungszwecke gezogen werden dürfe, wird noch dadurch bestärkt, dass der letzte Paragraph dieses von den Innungen handelnden Abschnittes der Gewerbeordnung bestimmt:

»Gesellschaften zum Gewerbebetriebe auf gemeinschaftliche Rechnung oder zur gemeinschaftlichen Benutzung gewerblicher Anlagen und Einrichtungen sind nicht nach den Bestimmungen dieses Titels zu beurtheilen.«

Je mehr man nun den Wunsch für berechtigt hält, dass der Baum, unter dessen wohlthätigem Schirme das deutsche Handwerk Jahrhunderte lang Frucht getragen hat, der indessen allmälig unter der Last von Missbräuchen und in dem erstickenden Dunstkreise eines engen Pfahlbürgerthums und versumpften Herkommens abgestorben war, nach Beseitigung dieser Schlinggewächse und unter einer neuen Sonne sich zu einem frischen Triebe verjünge und von Neuem der Gewerbsamkeit zur kräftigen Stütze werde, desto mehr wird man bedauern müssen, dass die Gesetzgebung selbst Anstand genommen hat, das, was gegenwärtig die wahre Lebensfrage für den Bestand des Handwerks bildet, nämlich die Frage des genossenschaftlichen Betriebes, als eine Aufgabe der Innungen zu bezeichnen. Deshalb erhebt sich neben der gewerbeordnungsmässigen Innung der Vergangenheit die Innung der Zukunft, die freie Genossenschaft, und verdunkelt schnell durch die Leistungen ihres lebensvollen Wirkens die Thätigkeit der alten Schwester, welche an weit kleineren Aufgaben den sich träge fortspinnenden Faden ihres Daseins abhaspelt. Unter solchen Umständen wird es um so mehr Beachtung verdienen, wenn in einer Innung sich das Bedürfniss der neuen Zeit kräftig genug kundgab, um die engen Schranken der gesetzlichen Regel so weit auszudehnen, dass auch der gemeinschaftliche Betrieb des Gewerbes in ihrem Verbande Raum zu ungehinderter Bewegung fand.

Ein Beispiel hiervon soll in den nachfolgenden Zeilen, welche von der Fabrik der Tuchmacher-Innung zu Sagan handeln, geschildert werden. Dasselbe kann jedem genossenschaftlichen Gewerbsbetriebe, es mag solcher innerhalb oder ausserhalb einer Innung beabsichtigt werden, zum Vorbilde dienen und um so eher auf eine allgemeinere Beachtung Anspruch machen.

Die schlesischen Herzöge aus dem Piastenstamme suchten im 13. Jahrhundert ihre damals noch ganz polnischen Länder durch deutsche Einwanderer zu cultiviren. Herzog Konrad von Glogau, zu welchem Fürstenthum damals Sagan gehörte (von 1255—1280) und Herzog Primislaus (von 1280 bis 1290) zogen viele Tuchmacher ins Land, vorzüglich nach der Stadt Sagan; sie kamen aus Meissen und Thüringen. Bereits im Jahre 1300 war Sagan so vollständig germanisirt, dass man die gerichtlichen Schriften deutsch ausfertigte.

Die Hauptquelle für Handel, Wandel und Nahrung der Stadt wurde die Tuchmacherei. Gegen das Ende des 16. Jahrhunderts zählte das dortige Tuchmacher-Gewerk 300 bis 400 Mitglieder, unter denen sich allerdings auch manche Bürger befanden, welche, ohne selbst das Tuchmachen zu betreiben, nur der Ehre halber der hochangesehenen Tuchmacher-Zeche als Mitkumpane beigetreten waren. Das Gewerk besass ausser seinen in Sagan selbst belegenen Grundstücken ein Kaufhaus in Frankfurt a. O. und ein zweites in Gnesen, — übrigens wahrscheinlich in Gemeinschaft mit den Tuchmacher-Innungen anderer Städte.

Aus dem Jahre 1615 berichtet ein Zeitgenosse:

»Ferner ist in dieser Stadt jetziger Zeit eine grosse Hantierung und Gewerb mit Wolle, gewandt oder Tuchen, welche von allerlei Farben gemacht und verfertigt, weit und fern in andere Lande geführet und verhandelt werden, als in Polen, Mark, Pommern, Preussen, item in die Seestädte, in Dänemark, Schweden, Liefland, Reussen, Litthauen, Moskau, Tartarey etc. Und werden auch itziger Zeit in dieser Stadt neben den gemeinen Ballentuchen gute aussbündige Tücher verfertiget, den Niederländischen und Englischen an Arbeit und Schmuck nit ungleich.«

Diese guten Zustände hatten aber bald ein Ende. Der 30jährige Krieg brachte durch ganz Deutschland, wie alle Gewerbezweige, so auch die Wollenmanufactur in tiefen Verfall. Auch die Blüthe Sagans und seiner Tuchmacherei ging in den Blut- und Feuerwogen dieses schrecklichen Krieges zu Grunde; es begann eine lange, lange Zeit der Trübsal und Noth. Sagan wurde wüst, leer und arm, ja die Kämmerei geradezu bankerutt. Ein Zeitraum von mehr als 100 Jahren verfloss und brachte nur wenig Besserung. Im Jahre 1724 gab es nur noch 54 Tuchmacher-Meister in Sagan. Die demnächstige preussische Regierung war bemüht, durch Errichtung von Spinnschulen, durch Ausfuhrgewinne und durch Bewilligung der Cantonfreiheit an die Tuchmacher das Geschäft zu heben, und zwar nicht ohne Erfolg. Es mehrte sich

die Zahl der Tuchmacher, ihrer Stühle und der von ihnen gefertigten Tücher.

Die Stenzel'sche Chronik giebt darüber folgende tabellarische Uebersicht:

Im Jahre	Tuchmacher	fabricirten auf Stühlen	Stück Tücher	Bemerkungen.
1756	61	24	811	Es waren also 1756 mindestens 37 nicht arbeitende Meister.
1764	59	59	1 088	
1772	81	71	1 903	
1780	90	80	3 001	
1788	105	81	3 594	
1796	123	100	5 367	

Der Hauptabsatz ging über Breslau nach Polen und Russland.

Mit dem Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts trat aber ein Stillstand und Rückgang ein. Zunächst waren es örtliche Unfälle, welche Sagan betrafen; dann kamen die schweren Kriegsleiden. Mehr noch, als durch solche Missgeschicke von vorübergehender Wirkung, litt das Tuchmacher-Gewerk in Folge des gänzlichen Umschwungs, welchen die Tuchfabrikation durch den Uebergang von der Handarbeit zur Maschinenarbeit erfuhr, und durch die russische Handelssperre. Unsere Saganer Tuchmacher waren zwar bemüht, jenem Umschwunge zu folgen; sie schafften sich Wollmühlen zum Pflücken der Wolle, Spinn- und Kratzmaschinen schon im Anfange dieses Jahrhunderts an (1815 befanden sich in Sagan 182 Tuchmacher-Stühle und 68 Wollspinn-Maschinen), indessen die Maschinen wurden ebenso, wie früher das Spinnrad und die anderen einfachen Werkzeuge, mit der Hand getrieben und blieben daher hinter ihrer Leistungsmöglichkeit weit zurück. Die einzelnen Tuchmacher hatten nicht die Mittel, um sich aus dieser Enge und Mangelhaftigkeit des Betriebes herauszuarbeiten. Indessen schon im Jahre 1816 versuchte man die Wirkung der vereinigten Kräfte. Das Tuchmacher-Gewerk fühlte damals lebhaft das Bedürfniss einer eigenen Walke. Die Mittel der Innung im Verhältnisse zu den Kosten dieses Unternehmens waren gering. Die Besitzungen aus den Zeiten der Blüthe des Gewerkes waren bis auf ein Meisterhaus verschwunden, an Capital nur 405 Thlr. vorhanden. Zunächst wurde nun beschlossen, auf die bisherigen Schmausereien und Zechereien beim Ein- und Ausschreiben zu verzichten und alle Einnahmen wirthlich aufzusammeln. Sodann traten von den damals vorhandenen 113 Innungsgenossen 100 behufs Beschaffung der fehlenden Mittel zusammen und bevollmächtigten 4 unter sich, die zum Aufbau und Ausbau einer neuen Tuchwalke erforderlichen Gelder und Capitalien aufzunehmen, die diesfälligen Schulddocumente auszustellen und zu vollziehen, hierin nach ihrem besten Wissen und Gewissen die nöthige Verzinsung, sowie die künftige Zurückzahlung dieser Capitalien in den von ihnen zu bestimmenden Terminen zu stipuliren. Zur Sicherheit dieser aufzunehmenden Capitalien verpfändeten die unterschriebenen Meister ihr sämmtliches gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen dergestalt und also, dass dieserhalb Einer für Alle und Alle für Einen zu haften verpflichtet sein sollten.

Die Walke kostete einschliesslich des Grundstücks 9 756 Thlr.; zum Bau wurden 7 696 Thlr. Schulden gemacht. Letztere bezahlten sich ziemlich schnell, indem die Walke gute Geschäfte machte und die Gewerkscasse fleissig zuschoss. Dessenungeachtet zögerte man lange, die Bahn des genossenschaftlichen Betriebes, auf welchen dieser günstige Vorgang hinwies, weiter zu verfolgen, obwohl doch die Unzulänglichkeit der Handmaschinen je länger je mehr hervortrat, deshalb die Spinnfabriken in anderen Städten benutzt werden mussten und das Bedürfniss nach einer eigenen Spinnfabrik immer dringender wurde. Man musste besorgen, dass in Sagan, wie an so vielen anderen Orten, die kleinen Tuchmacher-Meister ihre Selbständigkeit mehr und mehr verlieren und zuletzt ganz einbüssen würden. Da schlug ein Unfall zum Glücksfalle um. Die gewerkschaftliche Walke brannte im Jahre 1841 ab, und nun wurde der Entschluss gefasst, sich nicht mit der Wiederherstellung der Walke zu begnügen, sondern der genossenschaftlichen Ausübung des Gewerbes eine weit grössere Ausdehnung zu geben, nämlich eine vollständige Spinnerei, Appretur und Walke zu einem ganz fabrikmässigen Betriebe für das Gewerk zu bauen. 97 Meister traten mit ihrer persönlichen Bürgschaft ein und gaben vieren aus ihrer Mitte die nöthige Vollmacht; in ähnlicher Weise, wie wir dies oben aus dem Jahre 1816 berichtet haben.

Das 1842 errichtete Gebäude enthielt eine Walke mit 10 Walklöchern, eine Appretur mit 2 Rauhmaschinen, 3 Scheercylinder, eine Bürstmaschine nebst 2 Pressen und eine Wollspinnerei. Die Kosten des Baues und der Maschinen betrugen 48 362 Thlr. und konnten nur mit 4 769 Thlr. aus den Feuerversicherungs-Geldern der abgebrannten Walke gedeckt werden; das Uebrige wurde durch eine Hypothekenschuld von 15 000 Thlr. und sonstige Darlehne beschafft. —

Die Verwaltung dieser Fabrikanlage und das Recht zur Theilnahme an derselben sind durch das Statut der Innung und eine besondere Fabrikenordnung geregelt. Wir lassen die wichtigsten Bestimmungen hier folgen.

Die Bedingungen, welchen die einzelnen Genossen bei dem Gebrauche der gewerblichen Anstalten der Innung zu genügen haben, sind von dem Innungsvorstande mit Zustimmung des Ausschusses der Innung durch eine besondere Fabrikordnung festzusetzen, welche der Bestätigung durch den Magistrat in Sagan bedarf, und welche sowohl auf Antrag des Vorstandes und des Ausschusses, als auch nach Bedürfniss von Amtswegen zu jeder Zeit revidirt und abgeändert werden kann. Wer nach erfolgter Bestätigung des gegenwärtigen Statuts der Innung beitritt, hat, wenn er an dem Gebrauche jener gewerblichen Anstalten Theil nehmen will, ein besonderes Einkaufsgeld zur Fabrikcasse der Innung zu entrichten. Dieses Einkaufsgeld ist am 1. Juli jedes Jahres auf Grund der letzten Jahresrechnung über die Verwaltung des Fabrikvermögens der Innung unter Aufsicht der Gemeindebehörde in der Weise festzustellen, dass drei Fünftheile von dem Gesammtwerthe des am 1. Januar desselben Jahres vorhanden gewesenen Fabrikvermögens, nach Abrechnung der darauf haftenden Schulden, durch die Zahl der zum Mitgebrauche der gewerblichen Anstalten befugten Genossen dividirt werden, wobei jedoch die Hälfte derjenigen, welche ihr Gewerbe während des zuletzt vergangenen Rechnungsjahres nicht betrieben haben, ausser Verrechnung bleibt. Der Quotient jener Division ergiebt den Betrag, welcher von jedem bis zum 1. Juli des nachfolgenden Jahres zur Zahlung des Einkaufsgeldes sich Meldenden zu entrichten ist. Sollte die Zahl der zum Mitgebrauche der gewerblichen Anstalten der Innung zugelassenen Genossen sich so weit vermehren, dass bei fernerer Zulassung neuer Theilnehmer ohne vorgängiges Ausscheiden bereits zugelassener die Leistungsfähigkeit jener Anstalten den gesteigerten Anforderungen nicht mehr genügen würde: so hat die Gemeindebehörde nach näherer Erörterung der Verhältnisse zu bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkte die Zulassung neuer Theilnehmer eingestellt werden soll. Ueber die Reihenfolge, in welcher nach dem Ablaufe der bestimmten Frist wieder neue Theilnehmer zuzulassen sind, entscheidet der Zeitpunkt der Meldung zur Zahlung des Einkaufsgeldes. Ein sonstiger Unterschied darf hinsichtlich der Zulassung zum Mitgebrauche der gewerblichen Anstalten zwischen älteren und neu zutretenden Mitgliedern nicht gemacht werden. Die Erhebung eines Einkaufsgeldes für die Zulassung zum Mitgebrauche der gewerblichen Anstalten fällt weg, wenn künftighin entweder die Zahl der zu diesem Mitgebrauche befugten Genossen auf 12 sich vermindern, oder wenn der nach vorstehender Berechnung festgestellte Betrag des Einkaufsgeldes den Betrag von 25 Thlr. nicht mehr erreichen sollte. Durch den Eintritt eines dieser beiden Fälle erlangen auch alle dann vorhandenen Genossen ohne Entrichtung eines Einkaufsgeldes gleiche Befugnisse mit den zum Mitgebrauche der gewerblichen Anstalten bereits zugelassenen Genossen.

Indem hiernach zwischen den fabrikberechtigten und den übrigen Innungsgenossen zu unterscheiden ist, ergiebt sich auch die Nothwendigkeit, die Verwaltung der allgemeinen Innungsangelegenheiten und der besonderen Fabrikangelegenheiten aus einander zu halten. Es besteht ganz getrennt von der Haupt-Innungscasse eine Fabrikcasse, beide mit eigenen Etats. Im Uebrigen ist die Verwaltung der Fabrik dem Vorstande der Innung anvertraut, welcher zur speciellen Geschäftsführung einen besonderen Fabrikinspector bestellt. Die Löhne für Spinnen, Walken und Appretiren werden nach einem von dem Vorstande und Ausschusse der Innung beschlossenen Tarife berechnet. Zur Abwickelung der laufenden Geschäfte ernennt der Obermeister die nöthigen Deputationen, deren jede ein Vorstandsmitglied zum Präses und eine dem Bedürfniss entsprechende Anzahl von Ausschussmitgliedern zu Theilnehmern hat. Als unumgänglich nothwendig werden von der Fabrikordnung bezeichnet:

a. eine Cassendeputation; sie beaufsichtigt speciell die Casse, bestimmt über Annahme oder Ablehnung von Wechseln, regelt die Creditverhältnisse und wohnt den wöchentlichen Ablöhnungen der Fabrikarbeiter bei;

b. eine Arbeitsdeputation, welche in drei Abtheilungen die

Arbeiten der Spinnerei, der Appretur und der Walke in besondere Obhut nimmt, die betreffenden Meister und Gesellen controlirt und wegen der Leistungen aller Maschinen in jedem Quartal Bericht erstattet;

c. eine Deputation, welche über den Verschleiss der Verbrauchsgegenstände, als: Oel zum Brennen und Schmieren, Karden u. s. w., wacht und für richtige Ablieferung und gute Behandlung aller der Fabrik zur Bearbeitung übergebenen Wolle und Tuche sorgt. Ihr Ausspruch entscheidet über die Ersatzverbindlichkeit der betreffenden Meister, welche für Walke, Spinnerei und Appretur angestellt sind, in jedem einzelnen Falle, wo Ersatz wegen schlechter oder nachlässiger Arbeit gefordert wird, umgekehrt aber auch über Abweisung untauglicher Wolle oder schon bei Einlieferung beschädigter Tücher.

Dieselbe Deputation regelt auch die Reihenfolge der Ablieferung, nach welcher bei überhäufter Arbeit Annahme und Abfertigung erfolgt. Jedes Mitglied hat dabei gleiche Rechte, welche indessen dadurch verloren gehen, dass die Zeit des gegebenen Credits nicht inne gehalten wird.

Jeder fabrikberechtigte Innungsgenosse ist verpflichtet, die Wolle, welche er verarbeitet, entweder in seiner eigenen Wohnung oder Anstalt, oder in der Fabrik der Innung spinnen zu lassen, ebenso die gefertigten Tuche in ihre Walke zu geben. Jede Uebertretung zieht als Strafe nach sich, dass der Contravenient von der Dividende des Jahres, in welchem der Fall vorkommt, ausgeschlossen wird. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet lediglich statt, wenn die Innungs-Fabrikanstalten die verlangten Arbeiten nicht rechtzeitig vollenden können. Der Obermeister ertheilt dann Erlaubnissscheine zur Benutzung anderer Fabriken, entweder für bestimmte Zeit oder für eine bestimmte Quantität Wolle oder Tuche.

Bei Feststellung des Geschäftsresultats werden alle Reparaturen an Immobilien und Mobilien als Verluste in Ausgabe gestellt, Kosten für Neubauten und neue Maschinen dagegen als Capitalvermehrung gebucht. Ferner sind jährlich 10 % des Werths der Mobilien und 2 % vom Bauwerthe der Immobilien zu berechnen. Die im Laufe des Rechnungsjahres erfolgten Zugänge bleiben dabei unberücksichtigt. Der danach verbleibende reine Gewinn wird unter die fabrikberechtigten Innungsgenossen, nach der Thalersumme des von ihnen gezahlten Arbeitslohnes vertheilt.

Die zu vertheilende Summe (Dividende) wird durch Beschluss der fabrikberechtigten Meister unter Zugrundelegung der revidirten Rechnung jedesmal im dritten Quartale festgestellt. Die Auszahlung derselben sollte nach der ursprünglichen Bestimmung der Fabrikordnung erst nach 5 Jahren erfolgen, so dass die Dividende vom Jahre 1863 im Juli 1864 bekannt gemacht und erst im Januar 1869 ausgezahlt würde.

Der Ausschuss kann auf Antrag des Vorstandes eine frühere Auszahlung genehmigen, wenn der zum Empfange berechtigte Innungs-Fabrikgenosse aus der Innung ausscheidet, jedoch unter Abzug von 5 % jährlichen Zinsen bis zum festgesetzten Zahlungstage. Bei jeder Dividendenauszahlung wird diejenige Summe, welche dem Empfänger von der Fabrik creditirt worden ist, in Abzug gebracht —

Dies sind die wesentlichsten Grundbestimmungen für die genossenschaftliche Verwaltung der Fabrik.

Die Gesammtzahl der Innungsmeister beträgt gegenwärtig 134; davon arbeiten 86, und 48 betreiben das Geschäft nicht mehr; 85 sind fabrikberechtigt, von ihnen arbeiten 51. Die 34 Meister, welche augenblicklich von ihrer Berechtigung keinen Gebrauch machen, haben sich entweder zur Ruhe gesetzt, oder sind durch ihre finanzielle Lage genöthigt, das Geschäft zeitweise still stehen zu lassen. Sie können jeder Zeit, ohne zu neuen Leistungen verpflichtet zu sein, ihre Fabrikberechtigung wieder in Wirksamkeit setzen. — Die Zahl der Gesellen ist 316, der Lehrlinge 126. Es ist anzunehmen, dass auf 500 Stühlen wöchentlich mindestens 1 000 Stück Tuche gefertigt werden, also jährlich mehr als 50 000 Stück.

Die gefertigte Waare ist neuerdings durchschnittlich breiter und besser geworden, während sie vor 10 Jahren meistens leicht und glatt war. Der Werth des Fabrikats ist danach gestiegen, ebenso der Wollverbrauch. Nimmt man für das Stück weisser Tuche einen Preis von $33\frac{1}{3}$ Thlr. an, so wäre der Werth sämmtlicher Fabrikate $1\frac{2}{3}$ Millionen Thlr. Diese Summe erreicht jedoch die Summe des Geschäftsumfanges der Innungsfabrik bei weitem nicht, weil ein sehr grosser Theil der weissen Tücher in Sagan selbst gefärbt und nadelfertig, theils auf den Messen zu Frankfurt a. O. und Leipzig, theils im Hause verkauft wird.

Wenn man das Gewicht eines gewalkten Stück Tuchs zu 20 ℔ annimmt, so gehören zu jedem $33\frac{1}{3}$ ℔ Wolle, wie sie auf dem Markte verkauft wird. Denn leider ergeben jetzt 100 ℔ gelesene Wolle nur 66 ℔ Garn (worin noch 11 ℔ Baumöl stecken, welche die Walke entfernt). Es wäre danach das Gewicht der verarbeiteten Wolle $1\frac{2}{3}$ Millionen Pfund (16 $666\frac{2}{3}$ Ctr.), gerade so viele Pfunde, als Thaler des Werths der rohen Tuche. Es sei hier beiläufig bemerkt, dass jene Gewichtsverminderung nicht blos durch natürliche Umstände (durch Lesen und Waschen) verursacht, sondern auch künstlich gesteigert wird, weil die Tara der Züchen einen grossen Verlust ergiebt, indem die Producenten bemüht sind, starke Leinwand, starke Schnüre und starkes blaues Papier mit zu verkaufen, und weil ausserdem von Producenten und Zwischenhändlern mitunter unerlaubte Mittel zur Gewichtsvermehrung angewandt werden. Unser Gewährsmann klagt bei diesem Punkte auch darüber, dass den Schafen schweisstreibende Lupinen zu fressen gegeben werden.

Der Einkauf des Rohstoffs geschieht nur ausnahmsweise durch directen Abschluss zwischen Gutsbesitzer und Fabrikanten, sei es auf den grossen Märkten, sei es auf den Gütern selbst; so nützlich auch beiden Theilen eine solche stetige Geschäftsverbindung wäre, bei welcher der Käufer nach jeder Schur seine gewissen Verkäufer findet und ihnen den Marktpreis bezahlt. Die Zwischenhändler, deren es in Sagan viele giebt, machen die meisten Geschäfte; die Credit brauchenden Fabrikanten sind an dieselben gebunden. Unter diesen Umständen wird viele ausländische Wolle verarbeitet.

Man wünscht und hat versucht, in Sagan selbst einen belebten Wollmarkt zu Stande zu bringen. Indessen haben einerseits die Wollerzeuger wohl mit Recht Anstand genommen, durch eine solche Zersplitterung des Marktverkehrs sich einer beschränkten Nachfrage Preis zu geben. Anderseits dürfen sich auch die Saganer Wollverbraucher schwerlich eine gehörige Auswahl auf dem kleinen heimischen Markte versprechen. Wichtiger als ein eigener Wollmarkt in Sagan erscheint uns die Ausdehnung des gemeinschaftlichen Fabrikgeschäfts auf den Einkauf der Wolle. Möge der genossenschaftliche Betrieb baldigst auch durch dieses neue Band gemeinsamer Interessen befestigt und gekräftigt werden. Im weiteren Verlauf der Entwickelung unserer Innungsfabrik sehen wir dann vielleicht die Errichtung einer mechanischen Weberei folgen.

Der Vermögenszustand der allgemeinen Innungscasse hat sich durch den Zutritt vieler jungen Meister gebessert, obgleich sie mancherlei Unterstützungen zu zahlen hatte. Die Innung ist daher in der Lage gewesen, durch Kauf, beziehendlich pachtweise Beschaffung von drei Werftstrecken, welche die Casse unterhält, und deren Benutzung jedem Innungsmeister zusteht, auch den nicht fabrikberechtigten Genossen nützlich zu werden. Jeder Innungsmeister zahlt hierfür eine einmalige Entschädigung von 15 Thlr. Das Einkaufsgeld zur Fabrikberechtigung, welches sich, wie oben bemerkt, nach dem wechselnden Gewinn und der wechselnden Zahl der Theilnehmer bemisst, ist bisher stets niedriger festgestellt worden, als die Berechnung ergab.

Es wurde in den Jahren 1854, 1855, 1856 mit 341 Thlr., 1857 mit 400 Thlr., 1858, 1859, 1860 mit 200 Thlr., 1861 mit 200 Thlr., 1862, 1863 mit 300 Thlr. bezahlt, und es fanden in diesen 10 Jahren 18 Einkäufe mit 4 241 Thlr. statt.

Die Zulassung neuer Theilnehmer ist jetzt bis 1. Januar 1865 geschlossen.

Die Fabrikanstalt hat:

im Jahre	Strähn Garn gesponnen	Stück Tuche gewalkt	Stück Tuche appretirt	Dividende erzielt Thlr.	Dividende pro Thaler Spinnlohn Sgr.	Bemerkungen.
1854	2.667 138	20 789	6 918	13 478	7	
1855	3.083 296	18 088	7 299	15 601	7	
1856	4.017 168	23 735	10 099	23 210	8	
1857	3.938 843	23 740	11 309	14 166	5	
1858	3.015 719	15 733	8 590	10 769	5	Das schlechteste Jahr.
1859	3.531 887	16 592	9 938	18 825	$7\frac{1}{2}$	
1860	3.867 887	17 827	8 999	26 049	$9\frac{1}{2}$	
1861	3.610 081	15 386	9 442	33 417	13	
1862	4.435 893	17 067	10 562	44 328	14	Das beste Jahr.
1863	4.843 057	27 000	11 180	43 323	$12\frac{1}{2}$	Die meiste Arbeit.
Summe	37.010 969	195 957	94 336	243 166	8,85	
durchschnittl.	3.701 097	19 596	9 434	24 317	8,85	
	Durchschnittl. wiegen 8 Strähn Garn 1 ℔					

Mit Fertigung dieser Arbeit waren ungefähr 300 männliche und weibliche Personen beschäftigt; ihre Bezahlung erfolgt wöchentlich, der Mann verdient täglich 15—20 Sgr, die Frau 7—10 Sgr. Kinder werden nicht angenommen. Die Arbeiter haben eine Krankencasse, in welche jedes Mitglied wöchentlich der Mann 1 Sgr, die Frau 6 pf steuert; der Arbeitgeber legt ¼ zu.

An Maschinen besitzt jetzt die Fabrik:

2 Wasserräder mit Kammrädern und Schöpfrad,
1 Kaltwasser-Pumpe,
1 Lochwalke mit 5 Loch,
10 Walzwalken,
4 Waschmaschinen,
3 Centrifugal-Trockenmaschinen,
1 complette Plattendekatur,
2 Dekatierapparate mit Zubehör,
7 Doppel-Rauhmaschinen,
3 einfache Rauhmaschinen,
1 Kardenbürst-Maschine mit 2 Bürsten,
1 Dampfbürste,
2 Bürstmaschinen,
1 Wickelmaschine,
7 Längen-Scheermaschinen,
8 Transversale,
2 Drehbänke,
1 Bohrmaschine,
16 Pressen mit eisernen Spindeln und Muttern,
1 eisernen Apparat zum Erwärmen der Pressplatten durch Dampf,
2 Stickmaschinen,
1 Woll-Trockenmaschine mit Dampfröhren,
6 Wölfe,
58 Pelzkrempeln,
25 Vorspinnkrempeln,
32 Feinspinn-Maschinen mit 8 685 Spindeln,
1 Zwillings-Dampfmaschine mit 3 Kesseln.

Der Ankauf von Maschinen kostete in den letzten 10 Jahren 121 520 Thlr (1855 allein 81 400 Thlr). Die Reparaturkosten waren ebenfalls bedeutend.

An Materialien werden jährlich ungefähr 3 Millionen Karden, 80 000 ℔ Baumöl, 60 000 ℔ Seife, 10 000 Tonnen Braunkohlen, 7 500 Tonnen Steinkohlen, 150 Klafter Holz und vieles Andere verbraucht. Bis zum October 1863 erfolgte die Erleuchtung durch Rüböl, wovon jährlich etwa 20 000 ℔ nöthig waren, und kostete (Dochte und Cylinder inbegriffen), zu 16 Thlr der Centner gerechnet, 3 200 Thlr Seitdem ist Gas eingeführt, welches mittels einer ca. 600 Ruthen langen Röhrleitung aus der Stadt bezogen wird, deren Legung diese besorgte, während die Innung die Kosten der inneren Einrichtung trug; sie erreichten die Höhe von rund 2 000 Thlr

Im ersten Halbjahr 1864 wurden 872 000 Cubikfuss gebraucht, à 1 000 Cubikfuss 2⅓ Thlr Die Kosten der Gaserleuchtung stellen sich hiernach auf jährlich 4 068 Thlr, d. i. fast 1 000 Thlr mehr als der Oelbeleuchtung; erst wenn der Preis des Gases auf 1¾ Thlr herabgesetzt wird, stehen sie sich gleich.

Zur Anfuhr der Wolle, Kohlen etc. und Abfuhr des Garnes werden 6 Pferde gehalten.

In den letzten 10 Jahren geschahen folgende Neubauten:

1) Das grosse Spinnereigebäude wurde mit einem thurmartigen Treppenhause versehen und in demselben ein Fahrstuhl angebracht, mittels dessen Arbeitsstoffe und fertige Arbeiten mit Leichtigkeit herauf und herunter geschafft werden. Die Kosten dieses Baues belaufen sich auf 1 000 Thlr

2) Das Beamtenhaus wurde mit einem Thürmchen versehen und in demselben eine Uhr aufgestellt. Ein 80′ langer Anbau, jedoch durch Zwischenwand geschieden, dient theils als Speisesaal, theils als Waarenschuppen; die Baukosten betrugen ca. 3 600 Thlr

3) Der Weg nach der Stadt wurde für 2 500 Thlr theilweise gepflastert.

4) Am 1. Januar 1863 brannte das kleine alte Schankhaus ab. An seiner Stelle hat im vorigen Jahre ausserhalb der Fabrikanlagen ein neuer Bau für 6 000 Thlr begonnen, welcher ausser dem Schanklocal auch Familienwohnungen enthält. Bei der grossen Entfernung von der Stadt und der Menge des Arbeitspersonals ist ein Wirthshaus Bedürfniss.

Laut Buchabschluss Ende 1863 bestand das Fabrikvermögen in

Activa:

	Thlr	Sgr	pf	Thlr	Sgr	pf
A. Immobilien.						
a) Gebäudewerth...	63 078	2	5			
b) Grund und Boden nebst Wasserkraft	11 800	—	—			
				74 878	2	5
B. Inventarisirte Mobilien................				86 998	18	6
C. Geld und Waaren....................				30 011	7	7
D. Forderungen............................				18 918	11	9
Activa				210 806	10	3

Passiva:

	Thlr	Sgr	pf	Thlr	Sgr	pf
A. Hypotheken	—	—	—			
B. Darlehne............	45 850	—	—			
C. Buchschulden.......	12 462	24	8			
				58 312	24	8
Bleibt Vermögen				152 493	15	7
wovon Dividendenfonds..................				120 372	27	10
Grundcapital............................				32 120	17	9

ist. Letzteres ist jedoch durch die bedeutenden Abschreibungen unverhältnissmässig verringert. Eine andere Berechnung stützt sich daher auf die Taxe der Feuerversicherung und gelangt zu folgenden Ergebnissen:

A. Immobilien.							
a) Gebäude.......	76 800 Thlr						
b) Das neue Haus	6 000 „						
Grund u. Boden	11 800 „						
		94 600	Thlr	—	Sgr	—	pf
B. Inventarisirte Mobilien........		144 600	„	—	„	—	„
C. Wie oben......................		30 011	„	7	„	7	„
D. „		18 918	„	11	„	9	„
Activa:		288 129	Thlr	19	Sgr	4	pf
Davon ab Passiva mit..............		58 312	„	24	„	8	„
Bleibt Vermögen:		220 816	Thlr	24	Sgr	8	pf
wovon Dividendenfonds............		120 372	„	27	„	10	„
und Grundcapital		109 443	Thlr	26	Sgr	10	pf

sind.

Wir wollen die völlige Haltbarkeit dieser günstigeren Bilanz nicht vertreten. Ebensowenig, ob es vollkommen rathsam war, in der Fabrikenordnung mit dem verwichenen Jahre folgende Aenderungen eintreten zu lassen:

1) eine jährliche Abschreibung von 1 % statt früher 2 % vom Bauwerthe der Immobilien, und 5 % statt 10 % vom Werthe der Mobilien;
2) statt der Dividendenvertheilung nach 5 Jahren, eine freie im Verhältniss zu den Schulden und dem Betriebsfonds;
3) statt jedes Reservefonds ein Schuldentilgungs-Plan, laut dessen bei einer zu 4 000 Thlr jährlich angenommenen Rückzahlung nach 15 Jahren alle Darlehne abgetragen sind.

Diese Bestimmungen ermöglichten pro 1863 die Auszahlung der Dividenden der Jahre 1858 und 1859 in Höhe von 44 874 Thlr. Wir wollen uns zu der seit Jahrzehnten bewährten Vorsicht und Wirthlichkeit der Innung getrösten, dass diese Aenderungen der früheren Ordnung und ihre Anwendung nicht in übereilte Begünstigungen der Gegenwart auf Kosten einer gesicherten Zukunft ausschlagen werden.

Vergleichen wir das vorstehend gezeichnete Bild mit den Schilderungen der ausserordentlichen Ergebnisse, zu welchen die hervorragendsten der fabrikartigen Arbeitergenossenschaften Englands gediehen sind, so dürfen wir freilich die Resultate, deren sich der gemeinschaftliche Gewerbebetrieb der Tuchmacher-Innung in Sagan bisher erfreut, weder gross noch glänzend nennen. Auch in Deutschland werden sie vielleicht nicht ohne Beispiel dastehen. Immerhin sind aber auf deutschem Boden die Bestrebungen, den kleineren und den mittleren Besitzstand im Geiste der Selbsthilfe durch die Macht der Genossenschaft zu erhalten und zu heben, gerade in der Lösung der schwierigsten Aufgabe, nämlich in dem gemeinsamen Werkbetriebe, bis jetzt noch so wenig vorangeschritten, dass wir hoffen durften, in der Veröffentlichung der obigen Nachrichten einen nicht unnützen Beitrag zur Statistik des Genossenschaftswesens zu liefern. Dies um so mehr, als unser Beispiel vor Augen stellt, wie der alte corporative Geist der Innung durch richtiges Verständniss der Gegenwart und einsichtige Benutzung ihrer Mittel sich zu einer lebensfrischen und Zukunft verheissenden Gestaltung verjüngen kann.

L. Jacobi,
Geh. Regierungsrath in Liegnitz.

Geschichte und Statistik des Dissidententhums im preussischen Staate mit Ausschluss des der französischen Gesetzgebung unterworfenen Theils der Rheinprovinz.

Vom Regierungsassessor **Georg von Hirschfeld**, Mitglied des statistischen Seminars.

Zweite Abtheilung. **Statistischer Theil.**

[Schluss.*)]

Abschnitt I.

Titel I.

Dissidentische Religionsgesellschaften.

(Schluss.)

Cap. V. Die seit der Gothaer Union (1859) entstandenen frei-religiösen Gemeinden.

Gemeinden dieser Kategorie bestanden am 1. Juli 1862: 16 mit 1580 Mitgliedern, und zwar:

A. Im Regierungsbezirk Danzig:

1. Zu Danzig, seit 1861 (sog. zweite freireligiöse Gemeinde), mit 150 Mitgliedern.

B. Im Regierungsbezirk Potsdam:

2. Zu Rathenow, seit 1861, mit 8 Mitgliedern.
3. Zu Jüterbog, seit 16. Februar 1862, mit 13 Mitgliedern.

C. Im Regierungsbezirk Frankfurt:

4. Zu Forst, seit 1860, mit 125 Mitgliedern.
5. Zu Finsterwalde, seit 15. Juni 1862, mit 65 Mitgliedern.
6. Zu Peitz, seit 12. April 1862, mit 13 Mitgliedern.

D. Im Regierungsbezirk Stralsund:

7. Zu Franzburg besteht seit 1860 ein Verein mit 7 Mitgliedern (2 Ehepaare und 3 Ehemänner); sie stehen unter einem Vorsteher und haben sich dem Gothaer Bund angeschlossen. Ein eigentlicher Religionsdiener ist nicht vorhanden; auch versammeln sie sich zum Zweck ihrer Erbauung nicht regelmässig.

E. Im Regierungsbezirk Liegnitz:

8. Zu Schönberg, seit 1860, mit 15 Mitgliedern.
9. Zu Görlitz, seit November 1859, mit 110 Mitgliedern.

F. Im Regierungsbezirk Magdeburg:

10. Zu Magdeburg (neben der freien Religionsgesellschaft) seit 7. März 1861 (sog. freireligiöser Verein) mit 36 Mitgliedern.

G. Im Regierungsbezirk Merseburg:

11. Zu Eisleben, seit 12. März 1860, mit 37 Mitgliedern; sie hat ein Statut unter dem 12. März 1860 aufgestellt.
12. Zu Erdeborn, seit 1861, mit 15 Mitgliedern.

H. Im Regierungsbezirk Erfurt:

13. Zu Erfurt, seit 1. October 1861, mit 30 Mitgliedern.
14. Zu Mühlhausen, seit 9. Juni 1861, mit 14 Mitgliedern.
15. Zu Langensalza, seit August 1860, mit 29 Mitgliedern.

I. Im Regierungsbezirk Coblenz:

16. Zu Crofdorf-Gleiberg, seit 1861, mit 913 Mitgliedern. In der evangelisch-lutherischen Gemeinde Crofdorf mit Filial Gleiberg war unter dem Einflusse des ½ Meile entfernten Giessen die vorhandene Fabrikarbeiter-Bevölkerung der frei-religiösen Richtung zugänglich geworden. Bei Gelegenheit einer neuen Besetzung der Pfarre trat Widerstand gegen das Consistorium ein; um diesem und dem neuen Pfarrer zu opponiren, traten 1861 mehrere Hundert Menschen gerichtlich aus der Landeskirche aus und zu einem freireligiösen Verein zusammen. Einigemal liess derselbe freigemeindliche Sprecher (Uhlich u. s. w.) kommen, stellte dies aber, als dafür Geld aufgebracht werden sollte, ein. Seitdem ist eine allmählige Resorbtion eingetreten, die aber bis jetzt noch nicht durchgedrungen ist; eine besondere Verfassung existirt nicht.

Cap. VI. Die Seehofianer-Gemeinden.

I. Glaubensbekenntniss.

Die Seehofianer stehen auf dem Grunde des apostolischen Bekenntnisses und der symbolischen Schriften der evangelisch-lutherischen Kirche, haben aber in ihrer Gemeinschaft eine strenge Kirchenzucht eingeführt; sie nehmen das Recht des allgemeinen christlichen Priesterthums für sich in Anspruch, kennen deshalb keinen besonderen Priesterstand, haben seit 1822, wo sie sich von der Landeskirche trennten, unter ihrem damaligen Bischof oder ersten Vorsteher, dem verstorbenen Rittergutsbesitzer v. Betow auf Seehof, eine eigene Organisation sich gegeben, und Vorsteher, Aelteste und Aufseher eingesetzt, welche die Mitglieder in Gottes Wort unterrichten, die Seelsorge üben und die geistlichen Amtshandlungen (jedoch in bürgerlicher Kleidung) verrichten. Sie haben ihre Grundsätze und Verfassung in einer kurzen geschichtlichen Nachricht über die Entstehung und den Fortgang der separirten evangelisch-lutherischen Gemeinde in Hinterpommern (Stolp, 1850, bei Delmanzo) veröffentlicht. Mehrfach haben sie um staatliche Anerkennung und Verleihung von Corporationsrechten gebeten, jedoch ohne solche zu erlangen. Oeffentliche Kirchen waren ihnen niemals eingeräumt; ihre religiösen Versammlungen haben sie in Privathäusern gehalten; nur in Pennekow hat der frühere Gutsherr v. Below einen besonderen Betsaal eingerichtet.

II. Bestehende Gemeinden.

Seehofianer-Gemeinden bestanden 14 am 1. Juli 1862, mit 1714 Mitgliedern nur im Regierungsbezirk Köslin, und zwar:

1. Zu Seehof, seit 1830, mit 781 Mitgliedern. Diese ist gewissermaassen die Central-Gemeinde, zu welcher die übrigen im Verhältniss von Filialen stehen.
2. Zu Schwessin, seit 1852, mit 15 Mitgliedern.
3. Zu Bublitz, mit 96 Mitgliedern.
4. Zu Colberg, etwa seit 1850, mit 41 Mitgliedern.
5. Zu Mocker, 1851, mit 11 Mitgliedern.
6. Zu Stolp, seit 1826, mit 55 Mitgliedern (vergl. Cap. VIII., IV., 1).
7. Zu Benzin, seit 1846, mit 88 Mitgliedern.
8. Zu Darsin, seit 1847, mit 93 Mitgliedern.
9. Zu Schmolsin, seit 1835, mit 79 Mitgliedern.
10. Zu Klessing, seit 1847, mit 46 Mitgliedern.
11. Zu Langenböse, seit 1850, mit 48 Mitgliedern.
12. Zu Treblin, etwa seit 1847, mit 68 Mitgliedern.
13. Zu Gross-Gustkow, seit 1835, mit 25 Mitgliedern.
14. Zu Roslasin, seit 1844, mit 268 Mitgliedern.

Cap. VII. Die seit 1861 vom Ober-Kirchencollegium zu Breslau getrennten Altlutheraner.

I. Kirchlicher Standpunkt.

Die Mitglieder der zu dem Synodalverbande Magdeburg-Zaatzke, an dessen Spitze Dietrich steht, zusammengetretenen Gemeinden Meseritz, Rogasen, Neu-Ruppin, Jabel und Magdeburg mit Filial Ummendorf betrachten sich nach wie vor als Altlutheraner, wollen das Ober-Kirchencollegium zu Breslau nicht als geistliche, sondern nur als staatliche Oberbehörde anerkennen, »da nach der Bibel eine geistliche Obrigkeit nicht feststehe«.

Ueber den kirchlichen Standpunkt, welcher der neuen Gemeinschaft zu Grunde liegen soll, äussern sich die Führer der Opposition in nachstehender Weise. Dietrich spricht aus: »Das sogenannte höhere Kirchenregiment ist die verkörperte antichristische Irrlehre. Man kann und darf in äusseren Kirchensachen nicht mit dem vierten Gebot kommen, als sollte um des Gehorsams willen dies oder jenes gehalten werden.« — »Die vom Herrn seinen Aposteln verbotene Herrschaft«, meint

*) Eine Uebersicht des gesammten Inhalts der Abhandlung befindet sich am Schlusse des hier mitgetheilten letzten Abschnitts derselben.

er, »wie sie weltliche Könige und Gewaltige haben, sei immer schon dann vorhanden, wenn in der Kirche amtlich etwas befohlen oder geboten werde und Andere gehorchen sollten; denn Gebieten oder Befehlen und Herrschen sei gleichviel, und von Befehlenden und Gehorchenden könne in der christlichen Kirche nicht die Rede sein.« Wolf vergleicht die kirchlichen Ordnungen damit: »dass Jemand sich frei einer Reisegesellschaft angeschlossen hat, die sich verabredet, am anderen Morgen um 6 Uhr aufzubrechen; findet er es gut, so bricht er mit auf; ein muss oder soll ist in keiner Weise vorhanden; und Crome sagt in seinem Sendschreiben an Dr. Huschke: »Sie erkennen das mütterliche Recht der Kirche, ihren Kindern verbindliche Vorschriften, Gesetze zu geben. Der Apostel Paulus sagt und wir mit ihm: das Jerusalem, das droben, das ist die Freie, die ist unser Aller Mutter. Sie sind wieder bei der Mutter, der Hagar, angekommen, welche zur Knechtschaft gebiert. Wir sind Isaac nach der Verheissung Kinder.«

Die Führer der Opposition wollen also ein autonomes Pastorat, das Niemand neben und Niemand auf Erden über sich hat.

II. Bestehende Gemeinden.

Am 1. Juli 1862 bestanden 6 Gemeinden dieser Richtung mit 1 240 Mitgliedern in den nachstehenden Gemeinden sub 1., 2., 4—6. und den, der Zahl nach nicht angegebenen Mitgliedern (x) der Gemeinde sub 3., und zwar:

A. Im Regierungsbezirk Posen:

1. Zu Meseritz, seit Februar 1862, mit 112 Mitgliedern, unter Pastor Witte.

2. Zu Rogasen, seit Ende 1861, mit 205 Mitgliedern, unter Pastor Könnemann.

B. Im Regierungsbezirk Potsdam:

3. Zu Neu-Ruppin, seit 1861, mit einer nicht näher angegebenen Anzahl (x) von Mitgliedern, unter Pastor Räthgen.

4. Zu Jabel, seit 31. Januar 1861, mit 434 Mitgliedern, unter Pastor Dietrich.

C. Im Regierungsbezirk Magdeburg:

5. Zu Magdeburg, seit Mai 1861, unter dem Namen evangelisch-lutherische Kreuzgemeinde, mit 425 Mitgliedern, unter Pastor Wolf.

6. Zu Ummendorf, seit 1861, als Filial von Magdeburg, mit 64 Mitgliedern.

Cap. VIII. Die Baptistengemeinden (getaufte Christen).

I. Entstehung und Entwickelung.

In der preussischen Monarchie sind die Baptisten schon vor dem Patent vom 30. März 1847 geduldet worden; durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. März 1845 ist ihnen vorläufig eine thatsächliche Duldung, jedoch mit der Verpflichtung, bei ihren Taufen in fliessendem Wasser alles öffentliche Aufsehen zu vermeiden, eingeräumt worden. Während schon bis dahin die Gemeinden zu Berlin (1837), Bitterfeld und Kahlberg (1840), Hammerstein (1842) und Memel (1843) entstanden waren, breiteten sie sich dann weiter aus [Templin (1845), Breslau und Stettin (1846)], und wir finden sie nach Erlass des Patents vom 30. März 1847 in den östlichen Provinzen, mit Ausschluss von Posen, wo sie bis auf den heutigen Tag noch nicht Eingang gefunden haben*), mit so zahlreichen Gemeinden, dass 1848 die Repräsentanten der Gemeinden aus den Provinzen Brandenburg, aus Westpreussen und Vorpommern in Berlin zu einer Hauptversammlung zusammenkamen. Obwohl hier die Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden anerkannt und für jeden Beschluss die Genehmigung derselben vorbehalten wurde, traten sie doch zu einer Körperschaft unter dem Namen: »Die vereinigten Gemeinden getaufter Christen in Preussen« zusammen, bildeten einen Ausschuss als Vollziehungsrath, nahmen das Glaubensbekenntniss von Oncken zu Hamburg (1847 bei J. G. Oncken) als das ihrige an und veranlassten die nicht vertretenen Gemeinden in Schlesien, Sachsen, Hinterpommern und Ostpreussen zum Beitritt. Die Berliner Gemeinde sollte gleichsam die Centralstelle für die preussischen Gemeinden bilden.

Im Jahre 1851 gab es trotz aller Ausbreitungsversuche nur 16 organisirte Gemeinden mit etwa 1 600 Mitgliedern, jedoch ist später die Zahl der Gemeinden und Mitglieder erheblich gewachsen, und das Baptistenthum immer mehr im Zunehmen begriffen. Am 1. Juli 1862 gab es in dem darzustellenden Theile Preussens 28 Muttergemeinden, welche wieder in eine grosse Anzahl von Filialgemeinden, resp. Stationen, d. h. Orte, wo Versammlungen gehalten werden, zerfallen, sowie den zur Hauptgemeinde Hannover gehörigen Filialverein zu Herford und einzelne Mitglieder der Gemeinde zu Hamburg und Wittingen im Regierungsbezirk Magdeburg.

Sobald in einzelnen, vom Hauptvereine entfernten Bezirken die baptistische Lehre mehr und mehr ausgebreitet und daselbst mit der wachsenden Anzahl der Mitglieder ein regeres Leben entwickelt ist, werden solche abgelegeneren Bezirke von den Muttergemeinden abgetrennt und als Hauptgemeinden constituirt. So wurde die Gemeinde Rossitten 1855 von Stolzenberg, Tilsit 1861 von Memel, Zäckerick 1861 von Berlin abgezweigt.

Die Baptisten haben sich, wie überall, so auch in Preussen von jeher den Landesgesetzen unterworfen. Sie sprechen aus, »dass die Obrigkeiten von Gott verordnet sind und dass er sie mit Macht bekleidet zum Schutze der Rechtlichen und zur Bestrafung der Uebelthäter«. Daher halten sie sich für verpflichtet, »allen Gesetzen der Obrigkeit unbedingt zu gehorchen, wenn diese die freie Ausübung der Pflichten ihres christlichen Glaubens nicht beschränkt, und derselben durch ein stilles und ruhiges Leben in aller Gottseligkeit ihre schwere Aufgabe zu erleichtern«, sowie für verbunden, Kriegsdienste zu leisten. In Uebereinstimmung mit diesen Grundsätzen haben sich daher auch die preussischen Baptisten den Landesgesetzen unterworfen, und sich namentlich streng an das Patent und Verordnung vom 30. März 1847 gehalten. Angehörige der preussischen Landeskirche nehmen sie nur als Mitglieder auf, nachdem dieselben in der Form des § 17 a. a. O. ihren Austritt aus der bisherigen Kirchengemeinschaft erklärt haben. Sie halten ferner darauf, dass die bei ihnen vorkommenden Civilstandsacte dem Gericht angemeldet werden. Ueberhaupt bilden sie eine nach Innen und Aussen geordnete Religionsgesellschaft.

Zur Verbreitung des Christenthums wirken sie durch Vertheilung von Bibeln, Testamenten und Tractaten; so haben die Gemeinden des europäischen Continents im Jahre 1861 verbreitet: 9 602 Bibeln und Testamente, wovon auf die in Deutschland 8 623 und auf die preussischen 2 483 kommen; und 312 258 Tractate, wovon auf die in Deutschland 271 482 und auf die preussischen 115 052 fallen.

In Lehre und Cultus unterscheiden sich die auf dem europäischen Continent verbreiteten Baptisten von anderen Secten hauptsächlich dadurch, dass sie nur Erwachsene taufen, wobei der Taufende in der Kleidung Johannes des Täufers den in fliessendes Wasser gestiegenen Täufling unter Hersagen der Taufformel dreimal untertaucht, und dass sie das practische Christenthum zu pflegen suchen.

Ihre Versammlungen werden nicht blos von besonderen Geistlichen, sondern auch von innerlich geeigneten Personen durch Gebete, Reden und Bibelerklärung geleitet; die Gemeindeglieder können ihre Herzensstimmung durch Gebete und Seufzer kundgeben; vorzugsweise werden die paränetischen Stellen der Schrift, welche schreckenerregende Schilderungen für Abtrünnige haben, erklärt. In den preussischen Gemeinden giebt es esoterische Zusammenkünfte für die Eingeweihten, wobei die specifischen Unterscheidungslehren der Baptisten vorgetragen werden.

II. Grundzüge des Glaubensbekenntnisses und der Verfassung der Baptistengemeinden.

Von den Baptisten werden die Bücher des Alten Testaments mit Ausschluss der Apokryphen, sowie die Schriften des Neuen Testaments als vom heiligen Geist eingegeben anerkannt, dergestalt, »dass diese Bücher insgesammt die allein wahre göttliche Offenbarung an das Menschengeschlecht ausmachen und die alleinige Quelle der Gotteserkenntniss, wie die alleinige Regel und Richtschnur des Glaubens- und Lebenswandels sein müssen.«

Das Glaubensbekenntniss lautet: »Wir glauben, dass nur ein lebendiger, wahrhaftiger und ewiger Gott sei: der Vater, der Sohn und der heilige Geist, in ihren Naturen und Eigenschaften vollkommen, ewig gleich und unzertrennlich, so dass der Vater wahrhaftiger ewiger Gott, der Sohn wahrhaftiger ewiger Gott, der heilige Geist wahrhaftiger ewiger Gott ist, und wir doch nicht an 3 Götter glauben, sondern nur an Einen ewigen, allmächtigen, allweisen, allwissenden, allgegenwärtigen Gott. Zu der Erkenntniss dieses Gottes kann der Mensch nur gelangen durch die göttliche Offenbarung der heiligen Schrift und den heiligen Geist.«

Als Gnadenmittel, »durch welche Gott die Sünder zu sich zieht und ihnen das Heil, das Christus erworben, zueignet, und betreffs deren Gott eine bestimmte Ordnung getroffen hat, welche nicht ohne Uebertretung des göttlichen Willens geändert werden darf,« werden angewandt: 1) das Wort Gottes; die dadurch unter der Wirkung des heiligen Geistes Bekehr-

*) Nur in einem Orte giebt es in Posen Baptisten.

ten werden dann der Gemeinde Christi hinzugethan durch: 2) die Taufe; und die Glieder dieser Gemeinde feiern in derselben: 3) das Abendmahl zur Verkündigung des Todes Christi und zur innigsten Gemeinschaft mit ihm. In demselben findet zugleich die Gemeinschaft der Heiligen ihren höchsten Ausdruck. Doch ist das Gebet die Seele aller dieser Mittel und des Gnadenstandes überhaupt. Es beginnt mit dem ersten Moment des neuen Lebens und hört nicht wieder auf.«

»Durch das Wort Gottes« — heisst es dann weiter — »wird vermittelst des heiligen Geistes die Wiedergeburt des fleischlich gesinnten Sünders bewirkt und in ihm der lebendige Glaube an Christum erzeugt. Die Taufe ist von Christo verordnet und soll bis zu seinem Wiedererscheinen für die Gläubigen fortdauern; sie besteht darin, dass der Täufling von einem dazu verordneten Diener des Herrn im Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes je einmal unter Wasser getaucht werde (welche Form wesentlich ist, um ihr ihre tiefe ursprüngliche Bedeutung zu erhalten), und soll nur an solchen Menschen, gleichviel zu welchem Volk sie gehören, vollzogen werden, die zuvor durch das Evangelium und Gottes freie Gnade von ihren Sünden zu Christo bekehrt sind und an ihn glauben, als an ihren Erlöser.«

Die Taufe, welche nur einmal vollzogen werden soll, hat bei den Baptisten eine doppelte Bedeutung. Einerseits ist sie »als Erstlingsfrucht des Glaubens und der Liebe zu Christo, der Eintritt in den Gehorsam gegen den Herrn und in seine Gemeinde; sie ist die feierliche Erklärung, das Bekenntniss des Sünders, der das Schreckliche der Sünde und die Verdammlichkeit seines ganzen Wesens erkannt hat: dass er alle seine Hoffnung allein auf den Tod und die Auferstehung Jesu Christi, seines Heilandes, setze und an ihn glaube, als den Erlöser vom Fluch und Sold der Sünde, dass er sich mit Leib und Seele Christo ergebe, und ihn anziehe als seine Gerechtigkeit und Stärke, dass er seinen alten Menschen in den Tod geben und mit Christo in einem neuen Leben zu wandeln wünsche.« Andererseits ist die Taufe: »aber auch die feierliche Erklärung und Versicherung Gottes an den gläubigen Täufling: dass er versenkt sei in Christo Jesu und also mit ihm gestorben, begraben und auferstanden, dass seine Sünden abgewaschen seien und dass er ein Kind Gottes sei, an dem der Vater Wohlgefallen habe.«

Das Abendmahl besteht nach dem baptischen Bekenntniss darin: »dass von dem dazu Verordneten, unter Aussprechung der Einsetzungsworte und nach feierlichem Dankgebet, Brot gebrochen und dieses dann, sowie nachher auch Wein aus dem Kelche, von den Mitgliedern der Gemeinde genossen wird. Nach dem ihnen gegebenen heiligen und seligen Befehl sollen die Erlösten des Herrn bis zu seiner Wiederkunft durch dieses Mahl seinen Tod verkündigen, als alleinigen Grund ihres Lebens und Heils; durch diese Verkündigung wird das Gedächtniss des Sohnes Gottes von Neuem lebendig in ihrem Herzen.« »Wir glauben« — heisst es weiter — »dass in diesem heiligen Zeichen Christus seinen Leib und sein Blut den Gläubigen auf eine geistige Weise zu geniessen giebt. Die Gemeinschaft des Leibes und Blutes Christi im Genuss des heiligen Abendmahles soll dem Gläubigen ein göttliches Unterpfand sein, wodurch das Bewusstsein seines Antheils an Christo und seinem Opfer erhöht und gestärkt und wodurch die von ihm im Glauben ergriffene Vergebung der Sünden ihm immer wieder erneuert und zugesichert wird.«

Von der Ehe nehmen die Baptisten an, »dass sie von Gott gestiftet sei zur gegenseitigen Hilfe zwischen Mann und Weib, zur Vermehrung des menschlichen Geschlechts und zur Vermeidung der Unzucht;« die Bigamie untersagen sie und halten dafür: »Christen dürfen sich nur in dem Herrn mit Gläubigen verehelichen. Als eine göttliche und bürgerliche Anordnung muss die Ehe beiderlei Bestätigung haben; letztere richtet sich nach den Gesetzen des Landes, erstere geschieht durch das Wort Gottes und Gebet in der Gemeinde des Herrn.« Daher nehmen die Baptisten auch nur solche Personen, die nach den Landesgesetzen als Eheleute gelten und also entweder landeskirchlich oder gerichtlich verbunden sind, als Mitglieder auf; sie kennen also mit Rücksicht hierauf keine andere Form der Eheschliessung, als die landeskirchliche oder gerichtliche; Personen, die nicht in einer dieser Formen mit einander verbunden sind (also z. B. blos durch dissidentische Geistliche), nehmen sie nicht eher auf, als eine legale Eheschliessung erfolgt ist. Bei Eheschliessungen von Baptisten folgt unter Beobachtung des § 6, Verordnung vom 30. März 1847, dem gerichtlichen Act eine Einsegnung innerhalb der Gemeinde. Eine Ehescheidung aus Gründen, die mit dem Worte Gottes nicht übereinstimmen, und die Wiederverheirathung solcher Geschiedener halten die Baptisten für unerlaubt; in Fällen des Ehebruchs und der böswilligen Verlassung aber eine Scheidung und Wiederverheirathung des unschuldigen Theils für erlaubt nach dem göttlichen Worte. Bei der Ehescheidung aber müssen, gleich wie bei der Verheirathung, die Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzes aufrecht erhalten werden.

Den Missbrauch des Eides halten sie für verboten; den Eid als die ehrfurchtsvolle, feierliche Anrufung Gottes zum Zeugen der Wahrheit, rechtmässig gefordert und geleistet, nur für ein Gebet in aussergewöhnlicher Form.

Sichtbare Oberhäupter der Gemeinde auf Erden kennen die Baptisten nicht; nur Christus ist das Oberhaupt derselben.

Die Verfassung der Baptistengemeinden beruht auf folgenden Grundlagen: »Die Gemeinde wählt aus sich selbst ihre Aeltesten, Lehrer und Diener, welche durch die Ordination (Aussonderung zu ihrem Beruf von den Aeltesten dieser oder einer anderen Gemeinde durch Auflegung der Hände und Gebet) eingesetzt werden. Eine Rangordnung unter den Aeltesten und Lehrern giebt es nicht; die Benennungen der heiligen Schrift: Bischöfe, Presbyter u. s. w. bezeichnen keine Rangstufen; die Aeltesten leiten die Gemeindeversammlungen, und ihnen liegt die Seelsorge ob; die Lehrer predigen in den gottesdienstlichen Versammlungen und stehen betreffs der evangelischen Reinheit ihrer Lehrvorträge unter der ganzen Gemeinde; Taufe und Abendmahl werden sowohl von den Aeltesten, als den Lehrern verwaltet, auch brauchen beide sich nicht ausschliesslich dem geistlichen Berufe zu widmen. Zur Unterstützung der Aeltesten und Lehrer werden Diakonen oder Diener der Gemeinde bestellt, welche die in der Schrift angedeuteten Eigenschaften besitzen müssen (Apostelgesch. 6, 3 und 1. Tim. 3, 8—12) und denen besonders die zeitlichen Angelegenheiten der Gemeinde obliegen. Die Aufnahme neuer Mitglieder kann nur nach vorgängiger Bekanntschaft mit deren Seelenzustande und nach persönlich vor der Gemeinde abgelegtem Glaubensbekenntnisse erfolgen.«

Für die Gemeindezucht ist Ev. Matthäi 18, 15—17 maassgebend. Die Kirchenzucht ist streng. Diejenigen Mitglieder, deren Lebenswandel dem Glaubensbekenntnisse widerspricht, die irgend eins der göttlichen Gebote übertreten und gegen Ermahnungen taub sind, werden ausgeschlossen; ebenso werden solche, die sich schwerer, öffentliches Aergerniss erregender oder mehrfach wiederholter Sünden schuldig machen, und deren blosses Wort einstweilen keinen Glauben verdient, ohne Rücksicht auf Versicherungen der Reue ausgestossen. Die Wiederaufnahme eines Ausgeschlossenen geschieht, wie jede andere Aufnahme, erst nach erfolgter Prüfung und abgelegtem Sündenbekenntnisse.

Es sind im Laufe des Jahres 1861 aus den sämmtlichen Gemeinden des Continents 312 ausgeschlossen, und zwar 228 in Deutschland und 153 in Preussen, während die Zahl der Mitglieder im Ganzen Ende 1860: 8 935, Ende 1861: 10 370, in Deutschland Ende 1860: 7 128, Ende 1861: 8 067, und in Preussen Ende 1860: 4 410, und Ende 1861: 5 071 betrug; wogegen im Laufe des Jahres 1861: durch Tod im ganzen Bunde 118; in Deutschland 98 und in Preussen 52; sowie durch Entlassung im ganzen Bunde 870, in Deutschland 584, in Preussen 433 Mitglieder ausgeschieden sind.

III. Bestehende Gemeinden.

Am 1. Juli 1862 bestanden 31 Baptistengemeinden mit 5 603 Mitgliedern, und zwar:

A. Im Regierungsbezirk Königsberg:

1. Zu Königsberg i. Pr., seit 8. November 1857, mit 263 Mitgliedern.

2. Zu Rossitten, am 17. Juni 1855 von der Gemeinde Stolzenberg (4.) abgezweigt, mit 384 Mitgliedern.

3. Zu Pobethen, seit 20. März 1859, mit 158 Mitgliedern.

4. Zu Stolzenberg, seit 6. Mai 1849, (von der sich die Gemeinde Rossitten (2.) abzweigte), mit 271 Mitgliedern.

5. Zu Memel, seit 26. März 1843 (von der sich die Gemeinde zu Tilsit (8.) abzweigte), mit 253 Mitgliedern in Preussen (221 wohnen ausserdem in Kurland).

6. Zu Goyden, seit 7. October 1855, mit 485 Mitgliedern.

7. Zu Rummy, seit 1849, aber reconstituirt am 21. Juni 1861, mit 259 Mitgliedern.

B. Im Regierungsbezirk Gumbinnen:

8. Zu Tilsit, am 24. Juli 1861 von der Gemeinde Memel (5.) abgezweigt, mit 344 Mitgliedern.

C. Im Regierungsbezirk Danzig:

9. Zu Dirschau, seit 27. März 1859, mit 126 Mitgliedern.

10. Zu Elbing, seit 6. März 1859, mit 101 Mitgliedern.

D. Im Regierungsbezirk Marienwerder:

11. Zu Hammerstein, seit 1842, mit 82 Mitgliedern.

E. Im Regierungsbezirk Potsdam:

12. Zu Berlin, seit 14. Mai 1837, mit 590 Mitgliedern.

13. Zu Templin, seit 31. Mai 1845, mit 487 Mitgliedern.

F. Im Regierungsbezirk Frankfurt:

14. Zu Reetz, seit 15. Juni 1856, mit 367 Mitgliedern.

15. Zu Zaackerick, 1861 von der Gemeinde Berlin abgezweigt, mit 18 Mitgliedern.

G. Im Regierungsbezirk Stettin:

16. Zu Stettin, seit 7. August 1846, mit 263 Mitgliedern.

H. Im Regierungsbezirk Cöslin:

17. Zu Bernsdorf, seit 1857, mit 66 Mitgliedern.

18. Zu Kahlberg, seit 1840, mit 153 Mitgliedern.

I. Im Regierungsbezirk Stralsund:

19. Zu Stralsund, seit 16. December 1857 (früher war der Hauptsitz zu Dammgarten), mit 79 Mitgliedern.

20. Zu Wolgast, seit 2. November 1848, mit 118 Mitgliedern.

K. Im Regierungsbezirk Breslau:

21. Zu Breslau, seit 20. Juni 1846, mit 120 Mitgliedern.

22. Zu Voigtsdorf, seit 1. Juli 1848, mit 46 Mitgliedern.

23. Zu Reichenbach, seit 5. August 1858, mit 133 Mitgliedern.

L. Im Regierungsbezirk Liegnitz:

24. Zu Liegnitz, seit 14. Mai 1849, mit 39 Mitgliedern.

M. Im Regierungsbezirk Magdeburg:

25. Zu Seehausen, seit 24. August 1856, mit 154 Mitgliedern.

N. Im Regierungsbezirk Merseburg:

26. Zu Bitterfeld, seit 4. October 1840, mit 48 Mitgliedern.

O. Im Regierungsbezirk Arnsberg:

27. Zu Volmarstein, seit 5. März 1854, mit 153 Mitgliedern.

28. Zu Soest, seit 14. September 1859, mit 16 Mitgliedern.

P. Im Auslande gehören:

29. Zur Gemeinde Hamburg 2 Mitglieder aus dem Regierungsbezirk Magdeburg, Kreis Gardelegen.

30. Zur Gemeinde Wittingen 2 Mitglieder aus Klitze, Regierungsbezirk Magdeburg, Kreis Gardelegen.

31. Zur Gemeinde Hannover die Station Herford im Regierungsbezirk Minden, mit 23 Mitgliedern.

IV. Eingegangene Gemeinden.

Früher hatten noch bestanden:

1. Aus dem Seehofianerverein zu Stolp (Cap. VI, 6) constituirte sich 1848 eine Baptistengemeinde mit 10 Mitgliedern, diese löste sich 1857 auf und von den noch vorhandenen 9 Mitgliedern traten 1 zur evangelischen Kirche über, 6 zu den Seehofianern und 2 zu den Altlutheranern zurück.

2. Die Filialgemeinde Ketschdorf, seit 1849, zu Liegnitz gehörig, ging 1860 ein, indem sämmtliche 10 Mitglieder nach Amerika auswanderten.

Cap. IX. Irvingianer- (Irvingiten-, Irvingisten-, apostolische) Gemeinden.

I. Entstehung und Entwicklung.

In Preussen hat die Lehre der Irvingianer erst nach dem Patent vom 30. März 1847 Eingang gefunden. Nach 1847 wurde zu Frankfurt a. d. O. die erste Irvingianergemeinde gebildet, im Mai 1848 wurde die apostolische Gemeinde zu Berlin mit etwa 500 Mitgliedern eingeweiht, deren Vorstand der Engländer Smith als Prophet wurde. Von Berlin gingen bald Sendboten, namentlich nach Schlesien aus, und hier wurde Liegnitz der Mittelpunkt, wo besonders der ehemalige Prediger Köppen aus Berlin in Privatversammlungen für die Secte wirkte, und nach ihm 1851 der Schneidergesell Hennig, welcher sich als Redner grossen Beifall erwarb, taufte, den Confirmandenunterricht ertheilte und das Abendmahl reichte, wozu er von 4 angesehenen Irvingiten installirt war; besonders fanden zahlreiche Uebertritte statt in Carthaus i. Schl., Panthen, Buchwäldchen u. a. O. Bald verbreiteten sich die Irvingianer auch über die übrigen östlichen Provinzen.

II. Glaubensbekenntniss.

Der Irvingianismus befolgte von jeher bei der Proselitenmacherei in Preussen die Taktik, dass er seine wahren Eigenthümlichkeiten zuerst immer nur vermengt mit Dem vortrug, was die protestantische Kirche auch lehrte und zuliess; und dass er seine Anhänger in der Gemeinschaft ihrer bisherigen Kirche (auch der Sacramente, obwohl daneben noch eine eigene Sacramentsfeier stattfindet) verbleiben lässt.

Die Irvingianer haben den Grundsatz aufgestellt: »dass alle Getauften die Kirche Christi und eine einzige Körperschaft bilden«, und es werden Mitglieder aller Kirchen aufgenommen, ohne aus ihrer Kirche scheiden zu müssen. Die zur irvingitischen Lehre Uebergetretenen treten grundsätzlich nicht aus der Landeskirche aus und betrachten sich nicht als aus derselben geschieden. Daher behaupten auch die Irvingianer, dass sie sich von den einzelnen Kirchen nicht abgezweigt hätten, sondern in denselben ständen, zu denen sie sich als Erfüllung und Wiederherstellung verhielten, und protestiren gegen ihre Hinausweisung aus der Landeskirche. In diesem Sinne sprach sich die Irvingianergemeinde zu Frankfurt a. d. O. in einer an das königliche Ministerium gerichteten Eingabe vom 30. April 1850 aus und trug, den Maassnahmen des Frankfurter Magistrats gegenüber, die Bitte vor, bei ihren kirchlich-politisch-corporativen Rechten, und besonders gegen die Verwechselung mit nicht anerkannten religiösen Vereinen und gegen alle polizeilichen Behelligungen geschützt zu werden. Diese Auffassung über die religiöse Stellung der Irvingianer theilen übrigens auch mehrere Behörden, wie z. B. die königliche Regierung zu Gumbinnen und der Magistrat zu Insterburg, welche jene nicht als Dissidenten ansehen. Indessen, obwohl sie grundsätzlich nicht aus der Landeskirche treten, sind sie doch in Wirklichkeit eine von letzterer, wenngleich nur thatsächlich, getrennte dissidentische Gemeinschaft.

Als Sacramente bezeichnet der irvingianische Katechismus Taufe und Abendmahl, Confirmation, die Weihen und eine Krankenölung, nicht aber Beichte, obwohl er die Privatbeichte empfiehlt, die Absolution mit Handauflegung ertheilen lässt und Fasten vor Empfang derselben anräth. Taufe und Abendmahl sind die 2 vorzüglich zur Seligkeit nothwendigen Sacramente. Beim Abendmahl unterscheiden die Irvingianer die Eucharistie, als das Opfer des Leibes und Blutes Christi, von der Communion, als dem Genuss desselben. Der Priester nimmt im Namen Christi Brot und Wein in die Hand, welche durch die Wirksamkeit des heiligen Geistes und durch die Kraft der Einsetzungsworte Leib und Blut des Herrn werden; er legt sie nun als ein Versöhnungsopfer auf den Altar und die Gemeinde empfängt dadurch ein neues Pfand für die Vergebung der Sünden; hierauf folgt die Communion. Die Eucharistie wird als Hauptstück des Cultus betrachtet und behandelt, und das Hauptgewicht nicht auf das Gespendetwerden des Leibes Christi an die Geniessenden, sondern auf das Darbringen desselben als eines Opfers durch die Hand des Priesters gelegt; nicht Sühnopfer, sondern Dankopfer soll es sein und eben als solches der höchste Cultusact, und zwar soll dies Opfer nicht darum so hoch stehen, weil dabei die Gemeinde sich selbst mit Allem, was sie hat, darbringt, sondern wesentlich und vor Allem eben als dieser äussere Act der Darbringung der heiligen Substanz; und in liturgischen Gebeten heisst es: »wir bitten Dich demüthig durch das Verdienst des Opfers, welches wir darbringen.«

Zu bemerken ist noch, dass die Kindercommunion befürwortet wird.

Die Confirmation erfolgt mittelst apostolischer Handauflegung und erst in ihr, nicht aber schon in der Taufe, lässt der Irvingianismus die Versiegelung durch den heiligen Geist eintreten. Die Krankenölung dient zur Reinigung des Kranken nach Leib und Seele und zu seiner Befreiung von der Krankheit. — Das Wort als wirkliches Gnadenmittel kommt neben den Sacramenten kaum in Betracht.

In der Lehre haben die Irvingiten auf die systematische Theologie wenig Werth gelegt. Nach ihrer Ansicht »ist die Kirche Christi jetzt nicht mehr das, was sie bei ihrer Stiftung war; die Aemter, welche bei ihrer Entstehung von Gott angeordnet wurden, sind ebensowenig in ihr mehr vorhanden, als die Kräfte, Zeichen und Wunder, welche der heilige Geist den Gläubigen als Gaben mitgetheilt hat und deren Mittheilung durch jene Aemter vermittelt werden muss. Die Kirche ist nicht mehr die eine, die heilige, die allgemeine, die apostolische; sie ist nicht in der Vollkommenheit fortgeschritten, hat vielmehr die Mittel, welche Gott zu ihrer Vervollkommnung gegeben, von sich gestossen.« Deshalb geht das Bestreben der Irvingianer dahin, der Kirche Christi wieder zu ihrem ursprünglichen Rechte zu verhelfen, und namentlich durch Wie-

derherstellung der Aemter und Gaben, welche sie schon im Alten Testament vorgebildet finden, jenen vollkommenen Zustand herbeizuführen. Christus ist ihnen vorzugsweise der Prophet, welcher durch seine Ordnungen zu der Kirche redet, und den Menschen dadurch die Rathschlüsse Gottes bekannt macht, und der heilige Geist der Vermittler zwischen der endlichen Schöpfung und dem unendlichen Schöpfer. Das Amt des heiligen Geistes besteht darin, zu wirken, dass der Vater und der Sohn in seiner Substanz in das Herz des Menschen kommen.

In der Lehre von den letzten Dingen nimmt die Erscheinung Christi die wichtigste Stelle ein, und bei dieser unterscheiden die Irvingianer die Offenbarung der baldigen Nähe Christi (Apokalypse), das Kommen Christi zu seiner Kirche (Epiphanie), und die endliche, Allen sichtbare Wiedererscheinung Christi zum Gericht und zur Vollendung der Welt (Parusie).

Nach der irvingianischen Verfassung giebt es in der Gesammtkirche 4 Hauptämter: 1) die Apostel, welche ihrer Stellung nach die Häupter unter Christo und die obersten Vorsteher der Gesammtgemeinde sind; sie sind des Herrn Hand und ihnen allein kommt zu: allgemeine Gerichtsbarkeit und höchste Gewalt, sowie Recht und Kraft der Handauflegung, durch die allein der heilige Geist wahrhaft mitgetheilt wird. 2) Die Propheten, welche den Aposteln als kirchlicher Beirath und als Organe für den verborgenen Willen Gottes zur Seite stehen; sie sind des Herrn Auge, sie offenbaren dessen verborgenen Willen, aber sie thun es, ohne selbst ein untrügliches Urtheil über den wahren Charakter oder auch nur über den wirklichen Sinn ihrer Aussagen zu haben; sie müssen dieselben den Aposteln unterbreiten; diese prüfen und sprechen dann aus, was Lehre und Gebot sein soll. Unter den Aposteln stehen die Evangelisten und die Hirten. 3) Die Evangelisten ziehen aus, sammeln zur Gemeinde und verkünden das Evangelium den noch nicht zur Gemeinde Gehörigen. 4) Die Hirten und Lehrer haben innerhalb der einzelnen Gemeinde das geistliche Regiment. Das Haupt ist hier der Engel oder Bischof, welcher die geistliche Gewalt bei den Getauften ausübt. Mit ihm bilden 6 Aelteste in der Einzelgemeinde: »die siebenfache Aeltestenschaft, Gottes Ordnung für geistliches Licht;« unter ihm können je nach Bedürfniss noch mehrere Aelteste (gewöhnlich 6) als Helfer stehen; dies ist das Priesterthum und Hirtenamt der Gemeinde. Dazu kommt das Diaconat, ebenfalls geweiht durch apostolische Handauflegung; voran stehen die 7 Pfleger; ausserdem fungiren noch Diaconissen und Unterdiaconen; die Diaconen und Diaconissen haben auf den Wandel der Gemeindeglieder zu achten, deren zeitliche Angelegenheiten zu ordnen, Zehnten und Opfer zu empfangen, und die Pflege der Armen und Kranken zu besorgen.

Der Engel, die Priester und die Pfleger bilden zusammen einen Kirchenrath; das Diaconat dürfen die Familienhäupter wählen; Priester und Engel werden von oben eingesetzt, Diaconen, welche sich zum Priesteramt gemeldet haben, und Priester, welche der Engel zum Vorrücken im Amt für geeignet hält, werden in Anwesenheit eines Propheten bei der Feier der Eucharistie aufgestellt, und man wartet in einer eigenen Pause, ob des Propheten Geist sich für sie aussprechen will. Alle diese Aemter sind nach Gottes Willen streng geschieden.«

Für den Gottesdienst ward 1842 durch eine Kirchenordnung gesorgt. Diese bietet eine liturgische Sammlung für die täglichen Morgen- und Abendgottesdienste um 6 und um 5 Uhr, für die täglichen Gebete um 9 Uhr und um 3 Uhr, für Taufe und Abendmahl, sowie für den sonntäglichen Gottesdienst, giebt für die priesterliche Kleidung Vorschriften — (der Priester amtirt in der Alba, Casula und Stola; die 4 Aemter haben ihre besondere Farben, das apostolische der Purpur) und hält sich überhaupt so genau als möglich an das Vorbild, welches im Alten Testament über die Stiftshütte nach ihrem Bau und nach ihrer inneren Einrichtung gegeben ist, so dass, wie dort, die Trennung in Vorhof, Heiligthum und Allerheiligstes stattfindet.

III. Bestehende Gemeinden.

Am 1. Juli 1862 bestanden 24 Irvingianergemeinden mit 3 069 Mitgliedern in den nachstehenden Gemeinden sub 1—9, 11—18, einem Orte der Gemeinde 19 und den Gemeinden 20 bis 24, nebst den, der Zahl nach nicht angegebenen Mitgliedern aus der Gemeinde sub 10, und dem Sitz der Gemeinde 19, und zwar:

A. Im Regierungsbezirk Königsberg:

1. Zu Königsberg i. Pr., seit 1853 mit 337 Mitgliedern.

2. Zu Memel, seit 19. December 1852, mit 144 Mitgliedern.

B. Im Regierungsbezirk Gumbinnen:

3. Zu Insterburg, seit 18. August 1861, mit 140 Mitgliedern.

C. Im Regierungsbezirk Danzig:

4. Zu Danzig, mit 147 Mitgliedern.

D. Im Regierungsbezirk Posen:

5. Zu Posen, seit 1853, mit 70 Mitgliedern.

E. Im Regierungsbezirk Bromberg:

6. Zu Bromberg, seit 1860, mit 139 Mitgliedern.

F. Im Regierungsbezirk Potsdam:

7. Zu Berlin, seit März 1848, mit 550 Mitgliedern.

8. Zu Rathenow, mit 24 Mitgliedern.

9. Zu Spandau, seit 1849, mit 49 Mitgliedern.

G. Im Regierungsbezirk Frankfurt:

10. Zu Frankfurt a. d. O., seit 1847, mit unbekannter Mitgliederzahl.

11. Zu Guben, seit 22. August 1852, mit 96 Mitgliedern.

H. Im Regierungsbezirk Stettin:

12. Zu Stettin, mit 188 Mitgliedern.

I. Im Regierungsbezirk Cöslin:

13. Zu Bublitz, seit 1852, mit 425 Mitgliedern.

14. Zu Neustettin, seit 1849, mit 91 Mitgliedern.

15. Zu Ratzebuhr, seit 1849, mit 32 Mitgliedern.

16. Zu Rummelsburg, seit 1. Mai 1859, mit 83 Mitgliedern.

17. Zu Bütow, seit 10. März 1853, mit 42 Mitgliedern.

K. Im Regierungsbezirk Liegnitz:

18. Zu Carthaus i. Schl., seit 1852, mit 53 Mitgliedern.

19. Zu Langenau, mit einer unbekannten Mitgliederzahl (x) am Sitz der Gemeinde und einem auswärtigen Mitgliede.

L. Im Regierungsbezirk Magdeburg:

20. Zu Magdeburg, seit 6. September 1857, mit 211 Mitgliedern.

21. Zu Burg (Filial von Magdeburg), mit 27 Mitgliedern.

M. Im Regierungsbezirk Merseburg:

22. Zu Wittenberg, seit 7. Juli 1861, mit 64 Mitgliedern.

N. Im Regierungsbezirk Erfurt:

23. Zu Erfurt, seit 1. November 1859, mit 101 Mitgliedern.

24. Zu Weissensee, seit 5. Februar 1860, mit 55 Mitgliedern.

Cap. X. Die Darbysten (Darbychristen).

I. Entstehung und Entwickelung.

Im Jahre 1848 trat J. v. Posek, welcher anfangs katholische Theologie, dann die Rechte studirt hatte, und hierauf am Landgericht zu Düsseldorf arbeitete, aus der katholischen Kirche, ohne sich jedoch dem Protestantismus zuzuwenden; er bekannte sich nur als Christ: »um nicht einen Irrthum mit dem anderen zu vertauschen,« schloss sich, als Darby behufs weiterer Verbreitung seiner Lehre, die im Waadtlande in Verfall gerathen war, umherzog, demselben an, und wirkte in seinem Auftrage durch Stundenhalten, Vertheilung von Schriften u. s. w. Bald wandten sich, namentlich im Wupperthale, Manche dem Darbysmus zu. Darby hielt sich seitdem längere Zeit des Jahres in Düsseldorf auf, leitete diese Bestrebungen und unterstützte sie mit Geldmitteln.

II. Glaubensbekenntniss.

Anlangend die besonderen auf Darby's Lehre basirten Ansichten und Grundsätze, welchen die preussischen Darbysten huldigen, so heben diese vor Allem: »den Frieden und die Freude, die da immer aus der Alles übertreffenden Erkenntniss Jesu Christi hervorfliessen,« hervor, wollen von einer Kirche der Berufenen nichts wissen, sondern nur von einer Kirche der Auserwählten, verwerfen eine äusserliche (sichtbare) Kirche mit objectiv gegebenen Momenten, Ordnungen, Aemtern, Bekenntniss, Verfassung u. s. w., und legen vielmehr diesen Einrichtungen den Verfall des christlichen Lebens zur Last; ihre (unsichtbare) Kirche stellen sie als eine grosse Gesammtheit in die Zukunft; »in der Gegenwart« — sagen sie — »wird sie nur durch die einzelnen Häuflein von Gläubigen dargestellt, für die es keines weiteren sichtbaren Zusammenhanges bedarf; und wenn im gegenwärtigen Zustand der Dinge der Herr da schon ist, wo Zwei oder Drei in seinem Namen versammelt sind, so besteht das eigentliche Wesen der Kirche (d. h. der wahrhaft Gläubigen) in der Erwartung des Herrn. In dieser letzten Zeit will der Herr selbst keine geordnete

Kirchengemeinschaft; ohne Vermittelung kirchlicher Organe rettet er durch seinen heiligen Geist die Einzelnen, welche er erwählt hat und bewirkt in ihnen die Wiedergeburt. Die also Wiedergeborenen haben als ein priesterliches Volk Recht und Pflicht, das Evangelium zu verkündigen und die Sacramente zu verwalten. Zeichen und Siegel der (bereits geschehenen) Wiedergeburt ist die Taufe; letztere ist daher nicht unbedingt nothwendig, wird vielmehr in das freie Belieben der Freunde gestellt.«

In der Schrift: Betrachtungen über den verfallenen Zustand der Kirche u. s. w. (Tübingen, Osiander 1850) sucht Darby den Satz auszuführen: »dass, nachdem die Christen sich trauriger Weise von der ursprünglichen Einrichtung Gottes entfernt haben, der Mensch in dem Zustande des Verfalls der gegenwärtigen Oeconomie (Haushaltung) dieselbe nicht wieder herstellen könne; es bleibe vielmehr den Kindern Gottes nichts Anderes zu thun übrig, als sich im Namen des Herrn zu versammeln. Die Welt als die Kirche anzuerkennen oder sich anzumaassen, die Kirche wieder herzurichten, sind zwei durch das Wort gleich verdammte und unberechtigte Dinge.«

Die Grundzüge seiner in den westlichen Provinzen gepredigten Lehre giebt Darby als Hauptinhalt jener Schrift in folgenden 7 Sätzen: 1) Der zu wünschende Gegenstand ist die Versammlung aller Kinder Gottes. 2) Die Macht des heiligen Geistes kann dies allein bewirken. 3) Eine Anzahl Gläubiger hat nicht nothwendig zu warten, bis diese Macht die Union Aller bewirkt, weil sie die Verheissung haben, dass da, wo 2 oder 3 versammelt sind im Namen des Herrn, Er in ihrer Mitte sein will, und 2 oder 3 auf Grund dieser Verheissung handeln können. — 4) Die Nothwendigkeit einer Ordination zur Verwaltung des Abendmahls erscheint nirgends im Neuen Testament und es ist klar, dass die Christen am Tage des Herrn zusammenkamen, um das Brot zu brechen (Apostelgesch. 20, 7; 1. Kor. 11, v. 20 und 23). 5) Eine Beauftragung von Menschen, das Evangelium zu predigen, ist ein dem Neuen Testament unbekanntes Ding. 6) Die Wahl von Präsidenten und Pastoren durch die Kirche ist dem Neuen Testament auch fremd. Die Ernennung eines Präsidenten ist ein rein menschlicher Act, ohne irgend eine Autorisation. Das ist ein rein willkürliches Hineinmischen in die Angelegenheiten der Kirche Gottes, eine Handlung, die schlimme Folgen in sich birgt. Die Wahl von Pastoren ist ein vermessener Eingriff in die Autorität des heiligen Geistes, der die Gaben austheilt, wem Er will. Wehe dem, der nicht die Gabe benutzt, welche Gott einem Amte giebt. Wenn Aelteste eingesetzt wurden, so geschah dies entweder durch die Apostel oder durch Diejenigen, welche von den Aposteln an die Kirche abgesandt waren. Wenn die Kirche in Verfall ist, so ist Gott eben für den Zustand des Verfalles hinreichend; Gott wird seine Kinder leiten und führen, wenn sie in Demuth und Gehorsam wandeln, ohne sich mit einer Arbeit zu beschäftigen, die Gott sie zu thun nicht geheissen. 7) Es ist klar, dass es die Pflicht des Gläubigen ist, sich von jeglicher Handlung zu trennen, von der er weiss, dass sie mit dem Worte nicht übereinstimmt; und seine Pflicht verlangt dies von ihm, selbst wenn er wegen seiner Treue alleinstehen müsste und wie Abraham genöthigt wäre auszugehen, ohne zu wissen wohin.«

III. Bestehende Gemeinden.

Am 1. Juli 1862 bestanden 3 Darbystenversammlungen mit 91 Mitgliedern und zwar im Regierungsbezirk Arnsberg:

1. Im Amt Weidenau, mit 52 Mitgliedern (zerstreut).
2. Zu Freudenberg, mit 6 Mitgliedern.
3. Zu Dahle, mit 33 Mitgliedern (Bruder- und Schwesterverein genannt).

Cap. XI. Die Gemeinden der freien evangelischen Kirche Deutschlands (Edwardianer).

I. Entstehung.

Am 25. Juni 1860 hatte Edward zu Breslau und bald darauf zu Nieder-Salzbrunn eine religiöse Gemeinschaft, unter dem Namen: »Gemeinde der freien evangelischen Kirche Deutschlands« constituirt. Die Mitglieder derselben, nach ihrem Stifter Edwardianer genannt, halten streng an dem protestantischen Glaubenssymbole des 16. Jahrhunderts, jedoch unter grösster puritanischer Einfachheit des Gottesdienstes, und — was eben zur Annahme der Bezeichnung: freie evangelische Kirche Deutschlands geführt hat — unter Ausschliessung jedes staatlichen und überhaupt fremden Einflusses auf Andachtsformen und Ernennung ihrer Prediger.

II. Glaubensbekenntniss.

Als eine Art Glaubensbekenntniss hat die freie evangelische Kirche Deutschlands ein Zeugniss aufgestellt, deren Hauptgrundzüge sind:

»1. Es ist ein Gott. In dieser einen Gottheit sind der Vater, der Sohn und der heilige Geist.

2. Der Heiland der Welt ist Gott und Mensch in einer Person.

5. Durch den Glauben wird der Mensch ohne Zuthun der Werke gerecht und erhält Gnade, ein heiliges Leben führen zu können.

6. Der Tröster, der heilige Geist, welchen Christus seiner Gemeinde zu Pfingsten gesendet, bleibt den Seinen ewiglich, Joh. 14 v. 16, um sie in alle Wahrheit zu führen.

7. Obwohl die Gemeinde Christi in allen weltlichen Angelegenheiten der bürgerlichen Obrigkeit den vollsten Gehorsam schuldet, so hat doch in rein religiösen Verhältnissen, namentlich bei Einsetzung von Predigern u. dgl., und bei der Weise des Gottesdienstes, Niemand, vermöge weltlicher oder geistlicher Würde, das Recht zu befehlen, viel weniger hat ein Ungläubiger Gerechtsame oder Stimme in der Gemeinde, sondern dieselbe muss immerwährend von dem durch Sein Wort und Seinen Geist in ihr waltenden Herrn ausschliesslich und allein abhängig sein.

8. Das Wort Gottes, wie es in den Schriften des Alten und Neuen Testaments enthalten ist, wozu selbstverständlich die Apokryphen nicht gehören, bleibt die einzige Richtschnur für den Glauben und den Wandel.

10. Für die Kinder der Gläubigen giebt es andere Verheissungen und andere Hoffnungen in diesem und dem zukünftigen Leben (Jes. 65 v. 23, 1. Kor. 7 v. 14), als den Kindern der Heiden und der Juden zu Theil geworden. Ohne Befugniss also darf die Gemeinde denselben die Taufe, das Siegel dieser Wohlthaten und der Verpflichtungen der Kinder zu Christo für dieselben nicht vorenthalten.

11. Die Taufe und das Abendmahl sind die 2 Sacramente des neuen Bundes, zu halten, bis der Herr wieder kommt, durch welche die Weisheit Gottes es für gut befunden, Sein Volk Seines Lebens und Seiner Gemeinschaft theilhaftig zu machen.

12. Die Taufe ist nicht an und für sich die Wiedergeburt; Viele werden getauft, die doch nie wiedergeboren werden.

13. Viele empfangen das Brot und den Wein im Abendmahl, ohne dass sie dabei den Leib und das Blut Christi geniessen.

15. Das ganze Wort Gottes, sowohl die Offenbarung Johannis wie die 5 Bücher Mosis, zeugen gegen den Gebrauch von »goldenen, silbernen, ehernen, steinernen und hölzernen Bildern, welche weder sehen, noch hören, noch reden können« — in dem Dienste Gottes; die Schrift macht keine Ausnahme zu Gunsten der Christusbilder, sondern dringt in ihrem ganzen Umfange darauf, dass der Gekreuzigte uns durch das Wort vor die Augen gemalt werde.

16. Niemand vermag kraft seines Amtes die Sünden zu vergeben. So wie der heilige Geist den Unbussfertigen ihre Sünden behält, so vergiebt er und er allein den Bussfertigen und Gläubigen. Die Diener des Wortes können nur, wenn anders sie selbst vom Geist erleuchtet sind, verkündigen, welcherlei Menschen die Sünden vergeben und welcherlei sie behalten sind.

17. Seit dem vollgültigen Opfer Christi am Kreuze giebt es kein Opfer und keinen Altar in der Gemeinde. Das Wort »Altar« dient nur dazu, die Irrthümer, welche im Herzen des Menschen, ehe er vom Geiste erleuchtet ist, wurzeln, zu unterstützen und die Menschen zu gewöhnen, die Wohlthaten, die sie vom Gnadenstuhl durch den Glauben erhalten sollen, äusserlich im Abendmahl, wozu nur Gläubige berechtigt sind (1. Kor. 11 v. 27), zu ihrem Verderben zu suchen.

18. In der Kirche Christi giebt es kein Herrschen, weder der Glieder unter einander, noch über die ausser ihr Stehenden. Es ergiebt sich aber aus der Schrift, dass Christus einer jeden Gemeinde Pastoren (Hirten), Aelteste und Diaconen geschenkt hat, die berufen und begabt sind, Sein Volk mit dem Wort zu weiden und dem Wort gemäss zu führen, welchen Er auch das Ansehen verliehen hat, dass sie von ihm dazu bestellt sind, und für welche Er den Gehorsam der Gemeinde in Anspruch nimmt. Es scheint auch schriftgemäss zu sein, dass die Angelegenheiten der ganzen Kirche durch Synoden, wo alle Gemeinden vertreten sind, geregelt werden.««

III. Bestehende Gemeinden.

Die am 1. Juli 1862 bestehenden 2 Gemeinden dieser Richtung im Regierungsbezirk Breslau umfassten 144 Mitglieder, und zwar:

1. Die zu Breslau: 93 Mitglieder, und
2. die zu Nieder-Salzbrunn: 51 Mitglieder.

Cap. XII. Nazarener (Lind'lianer, neukirchliche Gemeinde).

I. Entstehung und Entwicklung.

Diese durch Ignatz Lind'l 1843 begründete Secte mit gnostisch-chiliastischen Tendenzen ist passiv in Bezug auf die Propaganda, und wird in Preussen nur durch einige etwas vermögliche Führer vor einem unbemerkten Verschwinden und Zurückgehen in die evangelische Landeskirche bewahrt. Die Mitglieder sind meistens aus dieser hergekommen, doch auch einige Katholiken darunter. Die Nazarener haben ihre Gemeinschaft seit ihrer Gründung in stiller Zurückgezogenheit, ohne aggressive Tendenzen und ohne sonderliche Zunahme fortgesetzt, blieben aber der Einwirkung der Geistlichen unzugänglich.

Den Ehestand achten sie gering. Die religiösen Functionen: Predigt, Abendmahl, Trauung und Taufe werden von dem Vorsteher ausgeübt, doch geht der Trauung das gerichtliche Aufgebot voraus. Eine vom Vorsteher der Herforder Gemeinde zu Ummeln vorgenommene Taufe hat ein Einschreiten des Pfarrers veranlasst, in Folge dessen dem (1858 geborenen) Kinde vom Kreisgericht ein Curator bestellt wurde. Dies bildete die Veranlassung ihres Antrags auf staatliche Anerkennung.

Nazarenergemeinden bestehen zu Barmen und Herford; diese sind mit den in Württemberg, Bayern, der Schweiz und Bessarabien bestehenden Gemeinden verbündet und stehen mit denselben in Correspondenz.

II. Glaubensbekenntniss.

Die Nazarener haben ein Glaubensbekenntniss aufgestellt, von dem sie behaupten, dass es von der evangelischen und katholischen Kirche gleich weit entfernt sei, und wollen die christliche Wahrheit frei von confessionellen Schranken in ihrer Einfachheit und Lauterkeit auffassen. Die Hauptgrundsätze dieses Glaubensbekenntnisses lauten:

»Wir glauben an das ewige, uranfängliche Wesen, den einigen dreieinigen Gott, der sich als Vater, Sohn und heiliger Geist geoffenbart hat. Aus diesem dreieinigen Urwesen ist hervorgegangen Jesus, als der grosse Bundesengel, der Erstgeborene aller Creatur und durch Ihn allein das väterliche Urwesen, welches in sich selbst unsichtbar und unerkennbar ist, ein geoffenbarter Gott geworden. Nachdem in die Schöpfung durch den Fall eines Theils der Engel: Hierarchie, und den Fall der Menschen: der Fluch eingedrungen, ist kein anderes Mittel zu ihrer Wiederherstellung, als Jesus. Um die Menschheit zu erlösen, ist Jesus von der Alles umfassenden Grösse des Vaters ausgegangen, um im Schoosse der heiligen Jungfrau Maria sich mit der Menschheit zu umkleiden. Um deshalb war Jesus als wahrer Mensch (Phil. 2 v. 6—11) nicht ohne Empfänglichkeit für sündliche Begierden, hat aber in allen Anfechtungen siegreich überwunden und ist daher ohne Sünde geblieben. Der inwendige geistige Mensch Jesu hat nach dem Tode des äusseren Leibes in demselben fortgelebt und gewirkt; und hat der Geist Jesu, den er dem himmlischen Vater übergeben hatte, seinen Leib, der durch das Verbluten von dem sinnlich materiellen Blut entbunden ist, wieder belebt und zur Auferstehung geführt. In dem wiederbelebten paradiesisch gewordenen Körper ist Jesus noch 40 Tage lang unter seinen Jüngern gewandelt und hat darnach, durch das Feuer des Geistes von aller noch übrig gebliebenen Materie befreit, dann in tiefster Verborgenheit den Rest seiner sichtbaren Hülle vollends abgelegt; und nach diesem letzten Verwandelungsprocess ist der verklärte Geist Jesu in das Reich der Himmel aufgestiegen, hat sich dort auf den Thron der Herrschaft gesetzt und ist ihm vom Vater alle Gewalt in den Himmeln und auf Erden übergeben.«

»Die Lehre von einer absoluten Gnadenwahl verwerfen wir. Christus ist das Oberhaupt der heiligen Gemeinde im Himmel und solcher wahren Glieder seiner Gemeinde auf Erden, welche die Wahrheit nur um der Wahrheit willen lieben. In der Gemeinde Gottes auf Erden findet ein immerwährendes Fortschreiten in der Erkenntniss der Wahrheit statt. Die Schriften des Alten und Neuen Testaments sind Gottes geoffenbartes Wort, aber der Geist steht über dem Buchstaben erhaben und daher wird ein Unterschied gemacht zwischen dem Wesen des Worts und seiner menschlichen Einkleidung. Der Buchstabe der heiligen Schrift ist der künstlich gestickte Vorhang vor dem Allerheiligsten des Tempels, der zwar nicht von frevelnder Hand entweiht werden durfte, aber dennoch durch den Tod Jesu von oben bis unten zerrissen werden musste, damit der Zugang zur wesentlichen Wahrheit nicht länger verborgen bleibe für diejenigen, die sich nicht damit begnügen wollen, zeitlebens den Vorhang anzustaunen.«

Die Einkleidung des Wortes Gottes in heiliger Schrift ist erstens die Gestalt, welche das Wort im Laufe der Zeit durch Abschreiben und Uebersetzungen erhalten hat. Sodann haben sich die Apostel u. s. w. nicht gänzlich frei erhalten von einer Trübung des Blicks. Wo aber die lautere Wahrheit getrübt ist, darüber darf nicht menschliche Willkür entscheiden, sondern nur der Geist der Wahrheit selbst, der nicht aufgehört hat und nicht aufhören wird, sich empfänglichen Seelen mitzutheilen, bis die Wolke vom Heiligthum der wesentlichen Wahrheit völlig verschwunden ist; und mit seiner Offenbarung wird Gott fortschreiten bis zum Hall der siebenten Posaune (Offenb. Joh. 10 v. 7). In Bezug auf die Geschichte Jesu ist das Evangelium Johannis die einzige sichere Tradition. Indessen sind die in den übrigen Evangelien und den Briefen der Apostel sich vorfindenden Lehren Jesu Gebote Gottes.

Eine persönliche Zurückkunft Jesu zu seinem Reich wird nicht stattfinden. Jesus wird aber in seinen Auserwählten und Heiligen erscheinen, ja es ist die Zeit vorhanden, wo er die ihm vom Vater übergebene Gewalt seinen auserwählten Gliedern auf Erden zur Ausübung übergeben wird (Matth. 18 v. 18). Das Reich Jesu Christi, das er durch die Erscheinung in seinen Gliedern auf Erden aufrichten wird, ist nicht ein sinnliches Reich, sondern ein Reich des Geistes, in welches darum auch keine sinnlichen Menschen eingehen können, sondern nur solche, die mit Jesu dem sinnlichen Leben absterben, um durch die Kraft seiner Auferstehung in dem neuen Leben des Geistes ausgeboren zu werden.«

Nach der Gesellschaftsordnung ist die Bildung der Gemeinde: »ein unmittelbares Werk des Geistes Gottes«, ihr Beruf: »das Wesen und Leben der Gottesgemeinde durch treues Fortwachsen in der Wiedergeburt immer mehr in sich aufzunehmen und darzustellen«, und ihr oberster Grundsatz: »die Wiederverbindung mit Gott und die Liebe des Nächsten ist unsere Religion«. Dem Könige und der Obrigkeit wird Treue zugesagt, alle revolutionären Bestrebungen werden in Abrede gestellt, und der Gemeinde, welche keine Abart einer der bestehenden Staatskirchen sei, ein eigenes Fundament vindicirt.

An der Spitze der Gemeinde stehen mehrere, von ihr selbst erwählte Vorsteher, deren Befähigung nicht von höherer Schulbildung, sondern nur von der Salbung des Geistes Gottes abhängig ist. Als Sacramente werden anerkannt: das der Taufe, des Altars und der letzten Oelung; die Taufe erhalten neugeborene Kinder, sofern beide Aeltern der Gemeinde angehören, oder darüber einig sind. Das Abendmahl wird periodisch gehalten; die letzte Oelung wird in Gemässheit der apostolischen Lehre sterbenden Gliedern ertheilt. Den Gemeindegliedern wird als Hauptbedingung gestellt: »einen lauteren Wandel in der Furcht Gottes zu führen.«

III. Bestehende Gemeinden.

Die beiden Gemeinden zu Herford und Barmen constituirten sich mit etwa 90—100 Seelen, von denen die Hälfte auf die Rheinprovinz, die andere Hälfte auf Westfalen sich vertheilte. Die Herforder Gemeinde umfasste am 1. Juli 1862 noch 50 Mitglieder.

Cap. XIII. Die Brudergemeinden (Brockhausianer).

I. Entstehung.

Nachdem Brockhaus aus dem evangelischen Brüderverein zu Elberfeld (December 1852) ausgeschieden war, brachte er es dahin, dass am 11. Februar 1853 zu Breckerfeld, wo er noch von früher, besonders aber seit seiner Wirksamkeit als Agent des Vereins, viel Anhang hatte, 22 Gemeindeglieder gerichtlich aus der evangelischen Kirche austraten, und unter Ueberreichung eines Glaubensbekenntnisses dem Kreisgericht zu Hagen erklärten: »dass sie eine eigene Gemeinde unter dem Namen: evangelische Brudergemeinde zu Breckerfeld bilden wollten.«

Das Glaubensbekenntniss war ziemlich allgemein gefasst, liess aber aus seinem Schlusssatze erkennen, dass man sich nicht bestimmt binden wollte; es lautet dieser Schlusssatz nämlich: »Aus diesem Gehorsam (gegen die Obrigkeit) haben wir auch der gesetzlichen Anordnungen, in Betreff dieses Bekenntnisses, Genüge geleistet, da wir sonst unter der Zucht und Leitung des Geistes stehend, in allen Dingen, wie schon oben gesagt, nur Gottes Wort als einzige Regel und Richtschnur gelten lassen.« In der Praxis zeigte es sich bald, dass diese Separatisten dem Anabaptismus in Verwerfung der Kindertaufe, sowie des geordneten Predigtamts u. s. w. huldigten.

In Schwelm gelang es Brockhaus nicht, wie in Breckenfeld, eine evangelische Brudergemeinde zu gründen. Von ihm und anderen Agenten des Brüdervereins als solchen waren

zwar bis Anfang December 1852 zahlreich besuchte Bibelstunden gehalten worden, deren äussere Ordnung durch ein Comité gehandhabt wurde, in welchem der Bruch im Bruderverein (December 1852) ebenfalls eine entscheidende Spaltung hervorrief; doch trat nur die Minderzahl auf Brockhaus Seite und brachte es dahin, dass dieser nach seinem Austritt aus dem Verein noch eine Bibelstunde hielt; die Mehrzahl liess, da sich Ribbeck, der für sie Autorität war, gegen Brockhaus erklärt hatte, diesen nicht mehr zu. Auch vom Schwelmer Jünglingsverein sahen sich die Anhänger von Brockhaus, trotz ihrer Anstrengungen, durch Vorträge und Vertheilung von Schriften und Blättern Propaganda zu machen, ausgeschlossen. Einer aus ihrer Mitte räumte daher ein Local zu ihren Versammlungen ein. Im Laufe der Zeit haben sie sich auch ins Siegensche, Oberbergische u. s. w. ausgedehnt, und ist es Brockhaus gelungen, im Kreise Siegen einen Verein ins Leben zu rufen; 1857 entstand dann eine Brudergemeinde zu Limburg.

II. Kirchlicher Standpunkt.

Anlangend den religiösen Standpunkt, so sehen Brockhaus und seine Anhänger in der Kirche nur eine todte Masse ohne Walten des heiligen Geistes, während sie, als durch den heiligen Geist Wiedergeborene, eine heilige Gemeinschaft darzustellen glauben, in welcher kein Kampf mit der Sünde und mit dem alten Menschen mehr nöthig, sondern nur fröhliches Geniessen und Rühmen des Lebens in Christo vorhanden sei. Das Alte Testament und die Evangelien gelten für sie nicht mehr, denn deren Standpunkt haben sie überwunden; nur die apostolischen Briefe sind ihnen noch Autorität, normativ aber eigentlich nur einzelne Stellen, wie Römer 8, 1—2, 1. Joh. 3, 9 u. s. w.

III. Bestehende Gemeinden.

Seit neuester Zeit sind die Brockhausianer nur noch formell geschlossene Vereine; sie halten nur noch, bald hier bald dort, religiöse Versammlungen, zu welchen der Zutritt ohne Unterschied der Confession und ohne dass die Mitglieder aus ihren Kirchen auszutreten brauchen, Jedem freisteht, und in denen Jeder, der einen Beruf dazu zu fühlen glaubt, religiöse Vorträge hält.

Am 1. Juli 1862 bestanden im Reg.-Bez. Arnsberg 3 solcher Vereine mit 123 Mitgliedern.

1) Die Brudergemeinde zu Breckerfeld, seit 11. Februar 1853, mit 62 Mitgliedern.

2) Der Verein im Kreise Siegen zu Weidenau-Freudenberg, mit 47 Mitgliedern.

3) Die Brudergemeinde zu Limburg, seit 1857, mit 14 Mitgliedern.

Cap. XIV. Zionsbürger.

Die Zionsbürger oder Erbauer des neuen Jerusalems, deren nur 1 Gemeinde zu Baldenburg im Reg.-Bez. Marienwerder mit 12 Mitgliedern am 1. Juli 1862 bestand, beten ihre Vorsteherin, eine Schneiderfrau Kardocus, als göttliche Person, die mit der Sonne des Lichts bekleidet ist, an, und halten dieselbe für unsterblich.

Cap. XV. Die Anhänger des Litthauers Nagies (Nagiesianer).

Seit dem Tode des Nagies, 1857, hatten dessen Anhänger keine gemeinschaftlichen gottesdienstlichen Versammlungen mehr und ihre übereinstimmenden religiösen Anschauungen scheinen das einzige Band ihrer Gemeinschaft zu sein; sie halten sich noch von der Kirche fern; haben aber unter sich keine andere Verbindung mehr, als dass sie sich Freunde des Nagies nennen.

Am 1. Juli 1862 bestand die Secte aus 106 Mitgliedern, welche im Kreise Stallupönen, des Regierungsbezirks Gumbinnen, zerstreut wohnten.

Titel II.

Einzelne Sectirer,

die einer dissidentischen Religionsgesellschaft nicht, resp. nicht mehr angehören.

Dissidenten dieser Art (über 14 J.) fanden sich am 1. Juli 1862 in dem darzustellenden Gebiete des preussischen Staats: 170, wozu noch eine nicht näher angegebene Zahl (x) Freigemeindler tritt, vor, deren örtliche Vertheilung die Specialtabelle I. ergiebt, und zwar I) 94 Freigemeindler, wozu noch x aus Schwessin (Spec.-Tab. I. sub 8), II) 36 Deutsch- resp. Christkatholiken; III) 39 Baptisten und IV) 1 Irvingianer.

Titel III.

Einzelne als ungeschlossene Anzahl lebende Dissidenten,

welche sich zu keiner Secte bekennen, und also auch zu keiner Religionsgesellschaft gehören.

Von dieser Kategorie (über 14 J.) befanden sich am 1. Juli 1862 in den qu. Landestheilen im Ganzen 997, wozu noch x aus den sub Nr. 80 (Schweidnitz) und 87 (Landshut) der Spec.-Tab. II. aufgeführten Orten treten, deren örtliche Vertheilung die genannte Tabelle nachweist und welche sämmtlich aus der Landeskirche in Form des §. 17 der Verordn. vom 30. März 1847 ausgetreten sind; von diesen kommen auf die einzelnen Regierungsbezirke:

1. Königsberg: 6;
2. Gumbinnen: 14;
3. Danzig: 1;
4. Marienwerder: 9;
5. Posen: 27;
6. Bromberg: 13;
7. Potsdam: 80;
8. Frankfurt: 66;
9. Stettin: 19;
10. Cöslin: 30;
11. Stralsund: 2;
12. Breslau: 71 + x;
13. Oppeln: 6;
14. Liegnitz: 13 + x;
15. Magdeburg: 118;
16. Merseburg: 161;
17. Erfurt: 137;
18. Minden: 11;
19. Arnsberg: 140;
20. Düsseldorf: 73.

Abschnitt II.

Verhältniss der Dissidenten zur Landeskirche.

In der Form des §. 17 der Verordn. vom 30. März 1847 sind im Ganzen 19 518 selbständige Personen, nebst einer nicht näher angegebenen Zahl von Dissidenten (x) ausgeschieden, und zwar:

A. Innerhalb der Religionsgesellschaften:

AA) der bestehenden: 18 332 + x, nämlich innerhalb:

I) der freien Gemeinden: 6 115 Mitglieder nebst dem grössten Theile der Mitglieder aus den zur Gemeinde Stettin gehörigen Ortschaften;

II) der deutschkatholischen Gemeinden: 3 529 Mitglieder;

III) der Gemeinden Czerskischer Richtung: 65 Mitglieder;

IV) der Protestgemeinde zu Berlin: kein einziges Mitglied;

V) der freireligiösen Gemeinden seit 1859: 1351 Mitglieder;

VI) der Seehofianer-Gemeinden: 1 486 Mitglieder;

VII) der Gemeinden der seit 1861 separirten Altlutheraner: nur 13 Mitglieder;

VIII) der Baptisten-Gemeinden: 5 328 Mitglieder, nebst dem grössten Theile der zu Berlin wohnenden Baptisten;

IX) der Irvingianer-Gemeinden: kein einziges Mitglied;

X) der Darbysten: sämmtliche Mitglieder;

XI) der Gemeinden der freien evangelischen Kirche Deutschlands (Edwardianer): 119 Mitglieder;

XII) der Nazarener-Gemeinde: 37 Mitglieder;

XIII) der Bruder-Gemeinden (Brockhausianer): 80 Mitglieder;

XIV) der Gemeinde der Zionsbürger: sämmtliche Mitglieder;

XV) der Nagiesianer: sämmtliche Mitglieder.

BB) der eingegangenen, nämlich von den Ueberresten:

I) der freien Gemeinden: 20;

II) der deutschkatholischen Gemeinden: 33; und

III) der Gemeinden Czerskischer Richtung: 10 ehemalige Mitglieder.

B. Von den Sectirern (vergl. Spec.-Tab. II.): 126; nämlich:

I) 77 Freigemeindler;

II. 17 Deutschkatholiken; und

III. 32 Baptisten.

C. Die einzelnen, zu keiner Religionsgesellschaft oder Secte gehörigen Dissidenten (vergl. Spec.-Tab. II.): sämmtlich, und zwar soweit dies angegeben war: aus der Landeskirche geschieden:

α) 9, um eine Person jüdischen Glaubens zu ehelichen;

β) 66, um sich der Einpfarrung zu dem neugebildeten evangelischen Kirchensysteme zu Jablona, (Nr. 18) und zu Ober-Stephansdorf (Nr. 77—79 der Spec.-Tab. II.), und resp. den laufenden Pfarr- und Kirchenbeiträgen zu entziehen;

γ) 11, um zu den Baptisten überzutreten; und

δ) 177 + x, wegen verweigerter Trauung seitens der Geistlichen der Landeskirche, weil der eine Theil geschieden war; 6 Personen sind (Nr. 6, 52 und 53 der Spec.-Tab. II.) wegen Ehebruchs geschieden, und betreffs derselben versagten die Geistlichen die Wiederverheirathung auf Grund des §. 25, II. 1. Allg. Landrechts, doch sind die ad 6 gerichtlich getraut, während bei denen ad 52 und 53 auch das Gericht die Trauung ablehnte.

Betreffs der nicht in Form des §. 17 der Verordn. vom 30. März 1847 aus der Kirche Ausgeschiedenen ist ad A, AA, VIII. zu bemerken, dass die nicht ausgetretenen Baptisten (aus den Gemeinden Hammerstein, Berlin und Zäckeriek) sämmtlich Kinder baptistischer Eltern sind; sie sind nach dem Austritt der letzteren aus der Landeskirche geboren, haben also dieser niemals angehört, und sind nach vollendetem 14. Jahre in die Baptisten-Gemeinschaft aufgenommen; die bei ihnen vorgekommenen Civilstandsacte sind daher nur gerichtlich legalisirt worden.

Abschnitt III.

Form und Legalität der Eheschliessungen.

Cap. I. Innerhalb der Religionsgesellschaften.

Eheschliessungen sind vorgekommen und dieselben erfolgt:

I. Innerhalb der freien Gemeinden, und zwar:

A. der bestehenden: 1) vor dem Patent vom 30. März 1847, a) durch Geistliche der Landeskirche in der Gemeinde zu Königsberg i. Pr.; b) durch den Dissidentenprediger, aber in das Kirchenbuch der Landeskirche eingetragen (Anm. 1) in Guben; c) nur durch religiösen Act (Einsegnung) innerhalb der Gemeinde (durch den dissidentischen Prediger, Sprecher, Vorsteher u. s. w.) in Stettin; 2) seit dem Patent vom 30. März 1847, a) wenn beide Theile gerichtlich aus der Kirche getreten waren: α) nur gerichtlich (d. h. nach §§. 5, 7—9 der Verordn. vom 30. März 1847) in Buckau, Egeln, Halberstadt, Burg, Calbe a. d. S., Schönebeck, Halle a. d. S., Zeitz, Naumburg a. d. S., Holzhausen, in Königsberg i. Pr.: seit 1853, in Magdeburg seit 1850 und in Quedlinburg seit 1859 bis 1. Juli 1862. β) Gerichtlich und stets zugleich durch religiösen Act in der Gemeinde gemäss §. 6 der Verordn. vom 30. März 1847: in Creuzburg, Tilsit, Berlin, Rothenburg, Gerbstädt: bis 1. Juli 1862, in Königsberg i. Pr. bis 1851, in Magdeburg und Aschersleben bis 1850, in Stettin seit 1851. γ) Gerichtlich und nur theilweise zugleich durch religiösen Act in der Gemeinde (indem die Einsegnung in der Gemeinde in den freien Willen der Betreffenden gestellt ist) gemäss §. 6 a. a. O., in Neumarkt, Delitzsch, Nordhausen, Suhl, in Guben seit 1859, in Aschersleben seit 1850 bis 1. Juli 1862. δ) nur durch religösen Act in der Gemeinde (also weder kirchlich, noch gerichtlich und somit illegal und ohne jede bürgerliche Beglaubigung) in Stettin bis 1851 und in Guben und Quedlinburg bis 1852. — b) Wenn beide Theile noch nicht aus der Landeskirche geschieden sind: α) durch Geistliche der Landeskirche und kirchlich legalisirt: in Halle a. d. S., Delitzsch, Gerbstädt, Nordhausen bis 1. Juli 1862, in Königsberg i. Pr. bis 1851; in Magdeburg seit 1850 und in Quedlinburg und Naumburg a. d. S. seit 1859; β) durch den Dissidentenprediger, aber in das Kirchenbuch der Landeskirche eingetragen (vergl. Anm. 1), in Guben bis 1852; γ) nur durch religiösen Act innerhalb der Gemeinde (also ohne Legalisirung) in Stettin, Ober-Haselbach bis 1. Juli 1862, in Magdeburg und Aschersleben bis 1850, in Quedlinburg bis 1852. c) Wenn nur einer der beiden Theile gerichtlich aus der Landeskirche getreten ist (Anm. 2): α) in legaler Weise (kirchlich oder gerichtlich) in Königsberg i. Pr., Creuzburg, Tilsit, Magdeburg, Halle a. d. S., Gerbstädt bis 1. Juli 1862, Aschersleben bis 1850, Quedlinburg und Naumburg a. d. S. seit 1859; β) nur durch religiösen Act in der Gemeinde, also nicht in legaler Weise: in Stettin bis 1851.

B. Der eingegangenen seit dem Patent vom 30. März 1847; a) wenn beide Theile aus der Kirche getreten waren: nur gerichtlich in Elbing, Hirschberg, Gutenswegen, Gr.-Ottersleben, Friedeburg seit der Gründung und in Weissenfels seit 1850 bis zur Auflösung. b) Wenn keiner von beiden Theilen aus der Kirche getreten war: landeskirchlich in Elbing, und c) wenn nur ein Theil aus der Kirche geschieden war: auf legale Weise in Elbing.

II. Innerhalb der deutsch- (christ-) katholischen Gemeinden und zwar:

A. Der bestehenden: 1) vor dem Patent, a) durch Geistliche der Landeskirche in Danzig, Marienwerder, Brieg, Freiburg, Steinau, Waldenburg, Lüben, Magdeburg, Duisburg; b) durch den Dissidentenprediger, aber in das Kirchenbuch der Landeskirche eingetragen (Anm. 3) in Pirschen; c) durch den Dissidentenprediger unter Assistenz eines Geistlichen der Landeskirche (Anm. 4) in Glogau; d) nur durch religiösen Act in der Gemeinde in Elbing, Marienburg, Rawiez, Berlin, Potsdam (Anm. 5), Frankfurt a. d. O., Breslau (die ältere Gemeinde sub a. de 1845), Neumarkt, Schweidnitz, Bunzlau, Freistadt, Neusalz, Goldberg, Haynau, Grünberg, Hirschberg, Lauban, Jauer, Liegnitz, Friedeberg a. Q. und Löwenberg. — 2) Seit dem Patent: a) wenn beide Theile gerichtlich aus der Kirche getreten waren: α) nur gerichtlich in Marienburg, Graudenz, Rawiez, Brandenburg, Pirschen, Freiburg, Striegau, Waldenburg, Glogau, Magdeburg: seit Gründung der Gemeinde, und in Löwenberg seit 1851, und in Danzig, Berlin, Schweidnitz, Jauer: seit 1852 bis 1. Juli 1862; β) gerichtlich und stets zugleich durch religiösen Act innerhalb der Gemeinde in Elbing, Kaminke, Marienwerder, Breslau (die 2. Gemeinde sub b. de 1855), Brieg, Trebnitz, Freistadt, Neusalz: seit Gründung der Gemeinde, und in Liegnitz seit 1850 und in Goldberg und Haynau seit 1852 bis 1. Juli 1862; γ) gerichtlich und nur theilweise zugleich durch religiösen Act in der Gemeinde: in Breslau (die 3. Gem. sub c. de 1859), Grünberg seit Gründung der Gemeinde und in Bunzlau seit 1853; δ) nur durch religiösen Act in der Gemeinde: in Neumarkt, Hirschberg, Friedeberg a. Q., Dortmund: seit Gründung der Gemeinde und in Frankfurt a. d. O. seit 1858 bis 1. Juli 1862, und in Sprottau bis 1849, in Liegnitz bis 1850, in Löwenberg bis 1851, in Berlin, Schweidnitz, Jauer, Lüben bis 1852 und in Bunzlau bis 1853; b) wenn beide Theile noch nicht gerichtlich aus der Landeskirche geschieden sind: α) durch Geistliche der Landeskirche und kirchlich legalisirt in Steinau, Trebnitz, Waldenburg, Jauer, Magdeburg: seit Gründung der Gemeinde, in Potsdam und Pirschen seit 1850 bis 1. Juli 1862, und in Danzig bis 1858; β) durch den Dissidentenprediger unter Assistenz eines Geistlichen der Landeskirche (Anm. 6) in Danzig von 1849 bis 1851; γ) zum Theil durch Geistliche der Landeskirche, zum Theil nur durch religiösen Act innerhalb der Gemeinde: in Duisburg bis 1. Juli 1862; δ) nur durch religiösen Act innerhalb der Gemeinde: in Marienburg, Rawiez, Neumarkt, Glogau, Grünberg, Lauban, Friedeberg a. Q., Löwenberg: seit Gründung der Gemeinde, in Danzig seit 1852 bis 1. Juli 1862, und in Sprottau bis 1849, in Potsdam, Pirschen, Liegnitz bis 1850, in Berlin, Frankfurt a. d. O., Breslau (die ältere Gemeinde sub a, de 1845), Schweidnitz, Goldberg, Haynau, Lüben bis 1852, Hirschberg bis 1859; c) wenn nur einer der beiden Theile gerichtlich aus der Kirche getreten

---

Anm. 1. Diese Form der Eheschliessung ist nachstehend nicht als legal behandelt worden.

Anm. 2. Hierunter sind sowohl diejenigen Fälle, wo beide Theile zur Dissidentengemeinde gehören, als auch diejenigen Fälle, wo nur ein Theil zur Dissidentengemeinde, der andere zur Landeskirche gehört, begriffen.

Anm. 3. Vergl. Anmerkung 1.

Anm. 4. Diese Form der Eheschliessung ist nachstehend nicht als legal angesehen worden.

Anm. 5 Das Kreisgericht hat eine in dieser Form geschlossene Ehe als rechtmässig bestehend angesehen und durch Erkenntniss vom 11. Mai 1853 wegen Ehebruchs auf Scheidung erkannt. Nachstehend ist diese Auflösung der nicht legal geschlossenen Ehe nur als Auseinandergehen behandelt und aufgeführt.

Anm. 6. Vergl. Anmerkung 4.

ist (Anm. 2): α) in legaler Weise (kirchlich oder gerichtlich) in Trebnitz, Waldenburg, Jauer und Magdeburg: seit Gründung der Gemeinde, und in Berlin seit 1852 bis 1. Juli 1862, und in Danzig bis 1848; β) nur durch religiösen Act in der Gemeinde: in Marienburg, Glogau, Grünberg, Lauban, Friedeberg a. Q., Löwenberg bis 1. Juli 1862, und in Sprottau bis 1849, in Liegnitz bis 1850, in Berlin, Goldberg bis 1852.

B. Der eingegangenen: 1) vor dem Patent vom 30. März 1847: a) durch Geistliche der Landeskirche: in Wartenburg, Pr. Stargardt, Glausche, Königshuld, Saldwedel, Halberstadt, Mühlheim a. d. Ruhr; b) nur durch religiösen Act in der Gemeinde: in Königsberg i. Pr., Bromberg, Neu-Ruppin, Guben, Stettin, Nimptsch, Reichenbach, Wohlau, Görlitz, Landshut, Erfurt, Mühlhausen; 2) seit dem Patent, a) wenn beide Theile aus der Kirche getreten waren, α) nur gerichtlich: in Erfurt, Mühlhausen: bis zur Auflösung der Gemeinde: in Guben bis 1852, in Königsberg i. Pr. bis 1859; β) nur durch religiösen Act in der Gemeinde: in Landshut: bis zur Auflösung, in Stettin bis 1859; b) wenn keiner von beiden Theilen aus der Kirche getreten war: α) durch Geistliche der Landeskirche, in Königshuld, Salzwedel, Quedlinburg: bis zur Auflösung; β) zum Theil kirchlich, zum Theil durch die Dissidentenprediger unter Assistenz eines Geistlichen der Landeskirche (Anm. 7): in Pr. Stargard; γ) nur durch religiösen Act in der Gemeinde: in Mewe, Bromberg, Guhrau-Tschirnau, Reichenbach, Wohlau, Görlitz, Landshut, Greiffenberg, Halberstadt, Erfurt: bis zur Auflösung, in Stettin bis 1849, in Königsberg i. Pr. bis 1850. — c) Wenn nur einer der beiden Theile aus der Kirche getreten war (Anm. 2): nur durch religiösen Act in der Gemeinde Stettin bis 1849.

III. Innerhalb der Gemeinden Czerskischer Richtung, und zwar:

A. Der bestehenden: 1) vor dem Patent von 1847: a) durch Geistliche der Landeskirche in Schneidemühl; b) nur durch religiösen Act in der Gemeinde in Thorn; 2) seit dem Patent: a) wenn beide Theile gerichtlich aus der Kirche getreten waren: α) nur gerichtlich in Thorn seit 1859; β) gerichtlich und stets zugleich durch religiösen Act in den Gemeinden in Schneidemühl und Chodziesen bis 1. Juli 1862; b) wenn keiner von beiden Theilen aus der Kirche geschieden war: α) durch Geistliche der Landeskirche in Schneidemühl seit Gründung der Gemeinde, in Thorn seit 1856 bis 1. Juli 1862; β) nur durch den religiösen Act in der Gemeinde in Thorn bis 1856; c) wenn nur ein Theil aus der Kirche getreten war (Anm. 2), nur durch religiösen Act in der Gemeinde in Schneidemühl bis 1. Juli 1862.

B. Der eingegangenen: 1) vor dem Patent: a) durch Geistliche der Landeskirche in Schwersenz, Unna; b) durch den Dissidentenprediger, aber in das Kirchenbuch der Landeskirche eingetragen (Anm. 8), in Posen. — 2) Seit dem Patent, wenn keiner von beiden Theilen aus der Kirche getreten war: a) wie bei Nr. 1, b. (Anm. 8), in Posen bis 1848; b) nur durch religiösen Act in der Gemeinde in Posen seit 1848 bis zur Auflösung.

IV. Innerhalb der Berliner Protestgemeinde: 1) vor dem Patent: nur durch religiösen Act in der Gemeinde; 2) seit dem Patent, wenn keiner von beiden Theilen aus der Kirche getreten war: a) nur durch religiösen Act in der Gemeinde bis 1852; b) durch Geistliche der Landeskirche seit 1852 bis 1. Juli 1862.

V. Innerhalb der freireligiösen Gemeinden, (erst nach dem Patent vom 30. März 1847 entstanden) bis 1. Juli 1862: a) wenn beide Theile aus der Kirche getreten waren: α) nur gerichtlich in Danzig, Rathenow, Jüterbog, Schönberg, Görlitz, Magdeburg, Eisleben, Erfurt, Mühlhausen, Langensalza, Crofdorf-Gleiberg; β) gerichtlich und stets zugleich durch religiösen Act in der Gemeinde: in Forst, Finsterwalde, Erdeborn; b) wenn keiner der beiden Theile aus der Kirche ausgetreten ist: α) durch Geistliche der Landeskirche in Forst, Finsterwalde, Peitz, Eisleben, Erfurt, Mühlhausen, Langensalza; β) nur durch religiösen Act in der Gemeinde in Danzig; c) wenn nur einer der beiden Theile aus der Kirche getreten war (Anm. 2): in legaler Weise in Forst, Finsterwalde, Eisleben, Erfurt, Mühlhausen, Langensalza.

VI. Innerhalb der Seehofianer: 1) vor dem Patent vom 30. März 1847: durch Geistliche der Landeskirche in Seehof, Stolp, Benzin, Schmolsin, Gr. Gustkow, Roslasin; 2) seit dem Patent, a) wenn beide Theile gerichtlich aus der Kirche getreten waren: α) nur gerichtlich in Colberg seit 1859; β) gerichtlich und stets zugleich durch religiösen Act in der Gemeinde: in Seehof, Schwessin, Bublitz, Stolp, Benzin, Darsin, Schmolsin, Klessing, Langenböse, Treblin, Gr. Gustkow, Roslasin bis 1. Juli 1862; b) wenn keiner von beiden Theilen aus der Kirche getreten war: α) durch Geistliche der Landeskirche in: Seehof, Stolp, Benzin, Darsin, Schmolsin, Klessing, Langenböse bis 1. Juli 1862; β) zum Theil nur durch religiösen Act in der Gemeinde, zum Theil durch den Dissidentenprediger und in das Kirchenbuch der Landeskirche eingetragen (Anm. 9): in Colberg bis 1859; γ) nur durch religiösen Act in der Gemeinde: in Mocker und Roslasin bis 1. Juli 1862; c) wenn nur einer der beiden Theile aus der Kirche getreten war (Anm. 2): durch Geistliche der Landeskirche in Seehof, Stolp, Benzin, Darsin, Schmolsin, Klessing, Langenböse bis 1. Juli 1862.

VII. Innerhalb der seit 1861 separirten Alt-Lutheraner: 1) bis 1861 resp. 1862: in sämmtlichen Gemeinden kirchlich (durch die altlutherischen Geistlichen). 2) Seitdem: a) wenn beide Theile gerichtlich ausgetreten waren: gerichtlich und stets zugleich durch religiösen Act in der Gemeinde: in Magdeburg; b) wenn keiner von beiden Theilen gerichtlich ausgetreten ist: α) zum Theil durch den betreffenden altlutherischen Geistlichen, zum Theil nur gerichtlich: in Jabel (Anm. 10); β) gerichtlich und stets zugleich durch religiösen Act in der Gemeinde: in Magdeburg (Anm. 11); γ) nur durch religiösen Act in der Gemeinde: in Meseritz und Rogasen.

VIII. Innerhalb der Baptisten-Gemeinden und zwar:

A. Der bestehenden: 1) vor dem Patent durch Geistliche der Landeskirche in Memel, Hammerstein, Berlin, Templin, Stettin, Breslau, Bitterfeld; 2) seit dem Patent: a) wenn beide Theile aus der Landeskirche ausgetreten sind: in sämmtlichen Gemeinden bis 1. Juli 1862 gerichtlich und stets zugleich durch religiösen Act innerhalb der Gemeinde (Anm. 12); b) wenn nur einer der beiden Theile aus der Kirche getreten ist (Anm. 2) bis 1. Juli 1862: durch Geistliche der Landeskirche in Hammerstein, Zäckerick, Voigtsdorf.

B. Der eingegangenen; wenn beide Theile aus der Kirche getreten waren, bis zur Auflösung: gerichtlich und stets zugleich durch religiösen Act in der Gemeinde: in beiden Gemeinden.

IX. Innerhalb der Irvingianer-Gemeinden (erst nach dem Patent entstanden): wenn keiner von beiden Theilen aus der Landeskirche ausgetreten ist, bis 1. Juli 1862: 1) durch Geistliche der Landeskirche in Königsberg, Insterburg, Danzig, Posen, Bromberg, Berlin, Rathenow, Spandau, Frankfurt a. d. O., Guben, Stettin, Bublitz, Neustettin, Ratzebuhr, Rummelsburg, Bütow, Carthaus, Magdeburg, Burg, Erfurt, Weissensee; 2) zum Theil durch Geistliche der Landeskirche, zum Theil wegen Weigerung der inländischen Geistlichen im Auslande durch ausländische Geistliche der dortigen Kirche vollzogen und in die inländischen Kirchenbücher eingetragen: in Memel. Doch findet noch neben der landeskirchlichen Eheschliessung eine Einsegnung innerhalb der Gemeinde statt, z. B. in Berlin, Magdeburg.

X. Innerhalb der Darbysten bis 1. Juli 1862, wenn beide Theile aus der Kirche getreten waren: nur gerichtlich.

Anm. 7. Die nur durch den Dissidentengeistlichen unter Assistenz eines Geistlichen der Kirche geschlossenen Ehen sind als illegal behandelt; vergl. Anmerkung 4.

Anm. 8. Diese Form der Eheschliessung ist nicht als legal angesehen (vergl. Anmerkung 1).

Anm. 9. Diese Form ist nicht als legal behandelt (vergl. Anmerkung 1).

Anm. 10. Bei der Vollziehung und Form der Eheschliessungen gilt das Nämliche, was Betreffs der Legalisirung der Geburten und Sterbefälle in Abschnitt IV. A. AA. VII bei der Gemeinde Jabel gesagt ist.

Anm. 11. Vergl. in Abschnitt IV. A. AA. VII. bei Magdeburg.

Anm. 12. Bei der neben dem gerichtlichen Act innerhalb der Gemeinde stattfindenden Einsegnung der Ehe durch den baptistischen Prediger, Sprecher oder Vorsteher wird folgendes Ritual beobachtet: «die Verlobung der Brautleute wird der versammelten Gemeinde am Schluss des Gottesdienstes mitgetheilt, demnächst das gerichtliche Aufgebot von den Brautleuten besorgt, und nachdem diese die gerichtliche Bescheinigung erhalten haben, zur Eheschliessurg innerhalb der Gemeinde geschritten. Zu diesem Behufe versammelt sich die Gemeinde an dem zur Trauung bestimmten Tage da, wo letztere stattfinden soll, und singt zuerst aus dem baptistischen Gesangbuche ein Lied (die Glaubensstimme genannt); hierauf verliest der Prediger, Vorsteher u. s. w. einen bezüglichen Abschnitt aus der heiligen Schrift, kniet dann mit der Gemeinde nieder und erfleht durch Gebet den göttlichen Segen zu der Verbindung, hält sodann in einer Traurede den Brautleuten die ehelichen Pflichten vor, fragt hierauf den Bräutigam: ob er seine Braut als die ihm von Gott anvertraute Ehegattin betrachten und als solche nach Gottes Wort sein Lebelang behandeln wolle?» und dann in gleicher Weise die Braut. Sobald beide Theile diese Frage bejaht haben, legt er beider rechte Hände in einander und spricht über sie den Segen.

XI. Innerhalb der Edwardianer bis 1. Juli 1862, wenn beide Theile aus der Kirche geschieden waren: 1) nur gerichtlich in Nieder-Salzbrunn; 2) gerichtlich und ausserdem durch religiösen Act in der Gemeinde zu Breslau.

XII. In der Nazarener Gemeinde zu Herford: 1) vor dem Patent durch Geistliche der Landeskirche; 2) seitdem bis 1. Juli 1862, wenn aus der Kirche getreten waren: a) beide Theile: gerichtlich und durch religiösen Act in der Gemeinde; b) keiner von beiden Theilen: durch Geistliche der Landeskirche; c) nur einer von beiden Theilen: in legaler Weise.

XIII. Innerhalb der Brudergemeinden (Brockhausianer) bis 1. Juli 1862: 1) wenn beide Theile aus der Kirche getreten waren: nur gerichtlich in sämmtlichen Gemeinden; 2) wenn beide Theile nicht ausgetreten waren: landeskirchlich in Weidenau; 3) wenn nur ein Theil ausgeschieden war: in legaler Weise in Weidenau.

XIV. und XV. Bei den Zionsbürgern und Nagiesianern bis 1. Juli 1862, wenn beide Theile aus der Kirche getreten waren: nur gerichtlich.

Cap. II. Innerhalb der Sectirer und einzelnen Dissidenten.

Innerhalb der Sectirer (Spec.-Tab. I.) sind nur bei den Freigemeindlern zu Neusalz (a. a. O. I., 11) illegale Eheschliessungen vorgekommen (indem beide Theile noch nicht aus der Kirche getreten waren), und zwar sind dieselben durch einen Dissidentenprediger vollzogen; und innerhalb der weder zu einer Secte noch Religionsgesellschaft gehörigen Dissidenten sind nur, wenn beide Theile aus der Kirche gerichtlich ausgetreten waren, Ehen vorgekommen und diese nur gerichtlich geschlossen worden.

Cap. III. Zahl der geschlossenen und noch bestehenden illegalen Ehen.

I.

Illegale Ehen sind im Ganzen geschlossen worden: 1 833 nebst einer nicht genau anzugebenden Anzahl (x) und zwar 621 + x vor, und 1 212 + x seit dem Patent vom 30. März 1847, welche sich in nachstehender Weise vertheilen.

A. Innerhalb der Religionsgesellschaften fallen 1831 nebst der erwähnten unbestimmten Anzahl (x) und zwar 619 + x vor, 1 212 + x seit dem Patent. Von diesen sind gekommen:

I. 63 + x auf die bestehenden freien Gemeinden (und zwar 10 + x vor und 53 + x seit dem Patent) zu Guben (x), Stettin (50 + x), Ober-Haselbach (5), Magdeburg (3), Aschersleben (5), Quedlinburg (x).

II. 1 462 + x auf die deutsch- (christ-) katholischen Gemeinden (und zwar 567 + x vor, und 895 + x seit dem Patent): a) die bestehenden: 1 361 + x (worunter 536 + x vor dem Patent) zu Danzig (x, cfr. V.), Elbing (7), Marienburg (16), Rawicz (9), Berlin (244), Potsdam (44), Frankfurt a. d. O. (46 + x), Breslau (Gemeinde a. 590), Neumarkt (11), Pirschen (8), Schweidnitz (63), Freyburg (1, das Ehepaar ist aus Jauer angezogen), Striegau (1, das Ehepaar ist aus Jauer angezogen), Bunzlau (41), Freistadt (x), Neusalz (2), Glogau (27), Goldberg (10), Haynau (3), Grünberg (7), Hirschberg (18), Lauban (13), Jauer (15), Liegnitz (114), Lüben (12), Friedeberg a. Q. (28), Löwenberg (18), Sprottau (6), Dortmund (5), Duisburg (2); b) die eingegangenen 101 + x (worunter 31 + x vor dem Patent), zu Königsberg (x), Pr. Stargard (2), Mewe (x), Bromberg (14), Neu-Ruppin (3), Guben (1), Stettin (sind schon bei der combinirten freien Gemeinde zu Stettin enthalten), Guhrau-Tschirnau (1), Nimptsch (2), Reichenbach (15), Wohlau (2), Görlitz (37), Landshut (11), Greiffenberg (x), Halberstadt (1), Erfurt (11), Mühlhausen (1).

III. 158 auf die Gemeinden Czerskischer Richtung (und zwar 37 vor, und 121 seit dem Patent): 1) die bestehenden: 32 (worunter 13 vor dem Patent): zu Thorn (28), Schneidemühl (4); 2) die eingegangene zu Posen: 126 (worunter 24 vor dem Patent).

IV. 24 auf die Berliner Protestgemeinde (worunter 5 vor dem Patent).

V. Auf die freireligiöse Gemeinde zu Danzig (mit Einschluss der bei der deutsch-katholischen Gemeinde zu Danzig): 108 (sämmtlich nach dem Patent).

VI. 15 auf die Seehofianer-Gemeinden (sämmtlich seit dem Patent) zu Colberg und Mocker (9), Roslasin (6).

VII. 1 + x auf die seit 1861 separirten Altlutheraner-Gemeinden Meseritz (x) und Rogasen (1).

B. Innerhalb der Sectirer sind 2 illegale Ehen vor dem Patent bei den Freigemeindlern in Neusalz geschlossen worden.

II.

Von den 1833 + x illegalen Ehen sind

A. nachträglich durch kirchliche Trauung oder gerichtlichen Abschluss legalisirt: 242, und ausserdem sämmtliche aus der bestehenden freien Gemeinde zu Quedlinburg, der bestehenden deutschkatholischen Gemeinde zu Freystadt, den eingegangenen deutschkatholischen Gemeinden zu Königsberg, Mewe und Greiffenberg, und einem Theil der deutsch-katholischen Gemeinde a. zu Breslau und zwar nur innerhalb der Religionsgesellschaften — 1) 50 + x in den bestehenden freien Gemeinden; 2) 186 + x in den deutschkatholischen Gemeinden, nämlich: a) 173 + x in den bestehenden, und b) 13 + x in den eingegangenen; 3) 6 in der eingegangenen Gemeinde Czerskischer Richtung zu Posen.

B. Dem Bedürfnisse einer Legalisirung im Inlande durch Auswanderung, Verziehen mit unbekanntem Aufenthalt (wenngleich im Inlande) (Anm. 13), Verschollenheit beider Theile, enthoben: nur innerhalb der Religionsgesellschaften 116, nebst einem Theil der aus der deutschkatholischen Gemeinde a. zu Breslau und zwar: 1) 96 + x in den deutsch-katholischen Gemeinden: a) 79 + x in den bestehenden, und b) 17 in den eingegangenen; 2) 7 in den bestehenden Gemeinden Czerskischer Richtung; 3) 13 in der Berliner Protestgemeinde.

C. Durch Tod gelöst: 187 nebst einem Theile (x) aus der deutschkatholischen Gemeinde a. zu Breslau:

AA. Innerhalb der Religionsgesellschaften: 186 + x, und zwar: 1) 2 in den bestehenden freien Gemeinden; 2) 150 + x in den deutsch-katholischen Gemeinden, und zwar: a) 131 + x in den bestehenden, und b) 19 in den eingegangenen; 3) 33 in den Gemeinden Czerskischer Richtung: a) 8 in den bestehenden, und b) 25 in der eingegangenen zu Posen; 4) 1 in der Berliner Protestgemeinde.

BB. Innerhalb der Sectirer: 1 bei den Freigemeindlern in Neusalz (Spec.-Tab. I., 11).

Aus diesen Ehen waren, und zwar nur innerhalb der Religionsgesellschaften, am 1. Juli 1862 noch im Inlande vorhanden:

1) ein überlebender Ehegatte aus 163 Ehen nebst den x in der deutschkatholischen Gemeinde a. zu Breslau; und zwar a) aus 2 in den bestehenden freien Gemeinden; b) aus 128 + x in den deutschkatholischen Gemeinden [α) 119 + x in den bestehenden, β) 9 in den eingegangenen]; c) aus 33 in den Gemeinden Czerskischer Richtung: [α) 8 in den bestehenden; β) 25 in den eingegangenen].

2) Lebende Kinder aus 83 Ehen nebst den x in der deutschkatholischen Gemeinde a. zu Breslau, und zwar: a) aus 75 + x in den deutschkatholischen Gemeinden [α) 67 + x in den bestehenden; β) 8 in den eingegangenen]; c) aus 8 in der bestehenden Gemeinde Czerskischer Richtung in Thorn.

D. Durch Auseinandergehen der copulirten Personen (Anm. 14), resp. Auswanderung, Verschollenheit des einen Theils wieder gelöst: 54 Ehen nebst einem Theil (x) in der deutschkatholischen Gemeinde a. zu Breslau, und zwar: nur innerhalb der Religionsgesellschaften, nämlich: 1) 43 + x in den deutschkatholischen Gemeinden: [a) 35 + x in den bestehenden; b) 8 in den eingegangenen]; 2) 11 in den Gemeinden Czerskischer Richtung: [a) 1 in einer bestehenden, b) 10 in der eingegangenen zu Posen].

Aus diesen Ehen waren, — und zwar nur innerhalb der Religionsgesellschaften — am 1. Juli 1862 noch im Inlande vorhanden:

1) ein überlebender Ehegatte aus 53 Ehen nebst den x in der deutschkatholischen Gemeinde a. zu Breslau, und zwar: a) aus 42 + x in den deutschkatholischen Gemeinden: [α) 34 + x in den bestehenden, β) 8 in den eingegangenen]; b) aus 11 in den Gemeinden Czerskischer Richtung: [α) 1 in den bestehenden, β) 10 in der eingegangenen zu Posen].

2) Lebende Kinder aus 23 Ehen nebst den x in der deutschkatholischen Gemeinde a. zu Breslau, und zwar: in den deutschkatholischen Gemeinden: a) aus 20 + x in den bestehenden, b) aus 3 in den eingegangenen.

Anm. 13. Sind in diesem Falle die Betreffenden noch im Inlande, so werden sie an ihrem Wohnorte aufgeführt, und müssen daher, um doppelte Aufzählung zu vermeiden, am Orte der Eheschliessung fortgelassen werden.

Anm. 14. Hierher sind auch die Fälle, wo illegale Ehen durch gerichtliches Erkenntniss wieder geschieden sind, gerechnet.

III.

Am 1. Juli 1862 bestanden noch 644 illegale Ehen, nebst x aus den bestehenden freien Gemeinden zu Guben und Stettin, den bestehenden deutschkatholischen Gemeinden zu Frankfurt und Gemeinde a. zu Breslau, und der seit 1861 separirten Altlutheraner-Gemeinde zu Meseritz. Von denselben kommen:

A. 643 + x auf die Religionsgesellschaften, und zwar:

1) 11 + x auf die bestehenden freien Gemeinden zu Guben (alle x), zu Stettin (alle x), Ober-Haselbach (4), Magdeburg (3), Aschersleben (4).

2) 397 + x auf die deutschkatholischen Gemeinden: a) 353 + x auf die bestehenden zu Danzig (vergl. ad 5), Elbing (1), Marienburg (6), Rawicz (2), Berlin (98), Potsdam (11), Frankfurt (28 + x), Breslau Gemeinde a (: x), Neumarkt (2), Pirschen (1), Schweidnitz (6), Striegau (1), Bunzlau (33), Neusalz (1), Glogau (1), Goldberg (6), Grünberg (7), Hirschberg (7), Lauban (9), Liegnitz (114), Lüben (6), Löwenberg (6), Sprottau (2), Dortmund (3), Duisburg (2); b) 44 auf die eingegangenen zu Pr. Stargard (2), Bromberg (2), Guben (1), Reichenbach (1), Wohlau (2), Görlitz (20), Landshut (4), Halberstadt (1), Erfurt (11).

3) 101 auf die Gemeinden Czerskischer Richtung: a) 16 auf die bestehenden zu Thorn (13), Schneidemühl (3); b) 85 auf die eingegangene Gemeinde zu Posen.

4) 10 auf die Protestgemeinde zu Berlin.

5) 108 (incl. der in der deutschkatholischen Gemeinde zu Danzig) auf die freireligiöse Gemeinde zu Danzig.

6) 15 auf die Seehofianer-Gemeinden zu Colberg und Mocker (9), und Roslasin (6).

7) 1 + x auf die seit 1861 separirten Altlutheraner-Gemeinden zu Meseritz (x), und Rogasen (1).

B. 1 auf die Sectirer, und zwar die Freigemeindler zu Neusalz.

Abschnitt IV.

Legalisirung der Geburten und Sterbefälle.

Cap. I. Legalisirte Geburten und Sterbefälle.

I. Bei den Religionsgesellschaften

Bei den bestehenden Religionsgesellschaften.

I. Innerhalb der freien Gemeinden sind: 1) bei den aus der Kirche ausgetretenen Dissidenten (Anm. 1) vor dem Austritt Geburten und Sterbefälle vorgekommen und dieselben: a) in den Gemeinden Berlin, Zeitz und Nordhausen nachträglich gerichtlich, b) in den Gemeinden Königsberg i. Pr., Neumarkt, Magdeburg, Halberstadt, Burg, theils nachträglich gerichtlich, theils nicht nachträglich gerichtlich, aber vorher kirchlich, c) in den Gemeinden Creuzburg, Tilsit, Guben, Rothenburg, Buckau, Stendal, Egeln, Calbe, Schönebeck, Halle, Delitzsch, Zörbig und Holzhausen nicht nachträglich gerichtlich, vorher aber kirchlich, d) in den Gemeinden Stettin und Aschersleben zum Theil nachträglich gerichtlich, zum Theil nicht nachträglich gerichtlich, aber vorher kirchlich und zum Theil weder nachträglich gerichtlich, noch vorher kirchlich und endlich e) in der Gemeinde Ober-Haselbach weder nachträglich gerichtlich, noch vorher kirchlich legalisirt worden; 2) bei den nicht ausgetretenen Dissidenten (Anm. 2) Geburten und Sterbefälle vorgekommen und dieselben a) in den Gemeinden zu Königsberg, Magdeburg, Halle, Delitzsch, Gerbstädt und Nordhausen kirchlich, und b) in Stettin die Geburten theils kirchlich, theils nicht kirchlich, die Sterbefälle nicht kirchlich legalisirt worden.

II. In den deutsch- (christ-) katholischen Gemeinden sind: 1) bei den Ausgetretenen Geburten und Sterbefälle vor dem Austritt vorgekommen und dieselben: a) in den Gemeinden Kaminke, Marienwerder, Breslau (die Gemeinde sub b. und c.), Brieg, Pirschen, Haynau, Jauer, Lüben nachträglich gerichtlich, b) in den Gemeinden Brandenburg, Steinau, Neusalz, Sprottau und Duisburg nicht nachträglich gerichtlich, aber vorher kirchlich, c) in Freiburg, Waldenburg, Bunzlau und Freistadt theils nachträglich gerichtlich, theils nicht nachträglich gerichtlich, aber vorher kirchlich, d) in Berlin zum Theil nachträglich gerichtlich, zum Theil nicht, aber theils kirchlich, theils auch nicht kirchlich, e) in Danzig nicht nachträglich gerichtlich und theils vorher kirchlich, theils auch nicht kirchlich, f) in Elbing, Neumarkt, Hirschberg, Liegnitz, Löwenberg, Magdeburg theils nachträglich gerichtlich, theils nicht, und auch nicht kirchlich, g) in Marienburg, Glogau, Grünberg, Friedeberg a. Q. und Dortmund nicht nachträglich gerichtlich, aber auch nicht vorher kirchlich, h) in Rawicz, Frankfurt die Geburten theils nachträglich gerichtlich, theils nicht, und zum Theil kirchlich, zum Theil aber auch nicht kirchlich, die Sterbefälle nicht nachträglich gerichtlich, aber theils vorher kirchlich, theils auch nicht kirchlich, und i) in Goldberg die Geburten theils nachträglich gerichtlich, theils nicht und auch nicht kirchlich, die Sterbefälle weder nachträglich gerichtlich, noch gerichtlich legalisirt worden. 2) Bei den nicht Ausgetretenen Geburten und Sterbefälle vorgekommen und dieselben: a) in Breslau (die 3. Gemeinde sub c.), Pirschen, Steinau, Trebnitz, Neusalz und Magdeburg kirchlich, b) in Danzig, Rawicz, Berlin, Waldenburg, Glogau, Lüben und Duisburg theils kirchlich, theils nicht kirchlich, c) in Potsdam, Breslau (die Gemeinde sub a.), Neumarkt, Grünberg, Lauban, Friedeberg a. Q., Löwenberg, Sprottau nicht kirchlich legalisirt worden.

III. In den Gemeinden Czerskischer Richtung sind: 1) bei den Ausgeschiedenen Geburten und Sterbefälle vor dem Austritt vorgekommen und dieselben: a) in Chodziesen theils nachträglich gerichtlich, theils nicht, aber vorher kirchlich, b) in Thorn nachträglich nicht gerichtlich, aber theils vorher kirchlich, theils auch nicht kirchlich, und c) in Schneidemühl weder nachträglich gerichtlich, noch vorher kirchlich legalisirt worden; 2) bei den nicht Ausgetretenen Geburten und Sterbefälle vorgekommen und dieselben: a) in Thorn theils kirchlich, theils nicht kirchlich, und b) in Schneidemühl nicht kirchlich legalisirt worden.

IV. In der Berliner Protestgemeinde, in der kein Mitglied ausgetreten ist, sind die vorgekommenen Geburten theils kirchlich, theils nicht kirchlich, die Sterbefälle dagegen kirchlich beglaubigt.

V. In den seit 1859 gegründeten freireligiösen Gemeinden sind: 1) bei den Ausgetretenen Geburten und Sterbefälle vor dem Austritt vorgekommen und dieselben: a) in Schönberg, Magdeburg und Langensalza nachträglich gerichtlich, b) in Jüterbog, Peitz, Franzburg, Eisleben, Erfurt und Crofdrof-Gleiberg nicht nachträglich gerichtlich, aber vorher kirchlich, und c) in Danzig nicht nachträglich gerichtlich, aber theils vorher kirchlich, theils auch nicht kirchlich legalisirt worden; — 2) bei den nicht Ausgetretenen sind Geburten und Sterbefälle vorgekommen und dieselben: a) in Forst, Finsterwalde, Peitz, Eisleben, Erfurt, Mühlhausen, Langensalza kirchlich, und b) in Danzig theils kirchlich, theils nicht kirchlich legalisirt worden.

VI. In den Seehofianer-Gemeinden sind: 1) bei den Ausgetretenen Geburten und Sterbefälle vor dem Austritt vorgekommen und dieselben: a) in Stolp und Gr. Gustkow nachträglich gerichtlich, b) in Seehof, Colberg, Benzin, Darsin, Schmolsin, Klessing, Langenböse, Roslasin theils nachträglich gerichtlich, theils nicht, aber vorher kirchlich; c) in Schwessin und Bublitz nicht nachträglich gerichtlich, aber vorher kirchlich, und d) in Treblin die Geburten theils nachträglich gerichtlich, theils nicht, aber zum Theil kirchlich, zum Theil auch nicht kirchlich, die Sterbefälle dagegen nachträglich gerichtlich legalisirt worden; 2) bei den nicht Ausgetretenen Geburten und Sterbefälle vorgekommen und dieselben: a) in Seehof und Schmolsin kirchlich, und b) in Mocker nicht kirchlich legalisirt worden.

VII. In den Gemeinden der seit 1861 separirten Altlutheraner sind bis 1861 resp. 1862 (Meseritz bis Februar 1862, Rogasen bis Ende 1861, Neu-Ruppin bis 1861, Jabel bis zum 6. Februar, Magdeburg und Ummendorf bis zum 20. Februar 1862) die Taufen von den altlutherischen Geistlichen vor ihrer Amtsentsetzung vorgenommen und die Geburten, sowie die Sterbefälle in die von ihnen geführten Kirchenbücher eingetragen (also mit civilrechtlicher Wirksamkeit legalisirt). Seitdem ist zu unterscheiden: 1) In Neu-Ruppin sind derartige Acte anscheinend nicht vorgekommen (Anm. 3). 2) Von den übrigen Gemeinden werden: a) die Taufen durch die abgesetzten Geistlichen (also nicht mit civilrechtlicher Wirksamkeit) in Meseritz, Rogasen und Ummendorf vorgenommen, und die Geburten, sowie die Sterbefälle weder landeskirchlich noch gerichtlich

Anm. 1. Mit dem Ausdruck: Ausgetretene, Ausgeschiedene u. s. w. sind hier nur die in Form des §. 17 der Verordnung vom 30. März 1847 aus der Kirche Ausgetretenen gemeint.

Anm. 2. Mit »nicht Ausgetretene u. s. w.« sind hier nur die nicht in Form des §. 17 der Verordnung vom 30. März 1847 aus der Kirche Ausgetretenen bezeichnet.

Anm. 3. Die Liste der resp. Behörde erwähnt solche Fälle gar nicht.

legalisirt, indem die Eintragung dieser Acte sowohl in die evangelischen Kirchenbücher (wie dies z. B. die Gemeinde zu Rogasen beantragt hat), als auch in die gerichtlichen Register verweigert wird. b) In der Gemeinde Jabel werden seit dem 6. Februar 1862, an welchem Tage Dietrich suspendirt ward, die diesem abgenommenen Kirchenbücher von dem altlutherischen Superintendenten Lasius zu Berlin geführt. Mehrere Mitglieder hatten indessen nach dieser Zeit die Eintragung ihrer Geburten und Sterbefälle in die gerichtlichen Register beantragt und wurde dabei von der Gerichtsbehörde eine verschiedene Praxis befolgt. Die Gerichtscommissionen zu Meyenburg und Kyritz wiesen diese Anträge zurück: »weil einerseits eine dem Oberkirchencollegium zu Breslau nicht unterworfene evangelisch-lutherische Gemeinde als geduldete Religionsgesellschaft im Staate nicht existire, welcher Umstand die Anwendung der §§. 1—15 der Verordnung vom 30. März 1847 ausschliesse, und andererseits die betreffenden Personen den Nachweis ihres Austritts aus der Landeskirche nicht zu führen vermöchten, so dass auch §. 16 a. a. O. nicht Platz greife, und auf deren Requisition hat der betreffende Landrath durch die Ortsbehörde den Separatisten eröffnen lassen: »dass sie bis zu ihrem förmlichen Austritte (gemäss §. 17 a. a. O.) aus der unter dem Breslauer Oberkirchen-Collegium stehenden Gemeinschaft der letzteren noch angehörten und daher die bei ihnen vorkommenden Geburten und Sterbefälle bei den competenten Geistlichen legalisiren lassen müssten.« Das Kreisgericht zu Wittstock ist der Ansicht: »dass die Verordnung vom 30. März 1847 ihrem ganzen Inhalt nach sich lediglich auf geduldete Religionsgesellschaften beziehe, und in §. 17 nur der Austritt aus den beiden bevorrechteten Staatskirchen, d. h. der evangelischen und römisch-katholischen normire, dass aber zu ersterer die dem Verbande des Oberkirchen-Collegiums zu Breslau aus freiem Ermessen unterstellten Kirchen-Gemeinschaften nicht mehr gehörten, und dass also von denjenigen Mitgliedern der Gemeinde Jabel, welche sich erweislich vom Breslauer Kirchenverbande, ausdrücklicher Erklärung zufolge, losgesagt hätten, eine Austrittserklärung im Sinne des §. 17 a. a. O. nicht gefordert werden könne« — und hat ohne gerichtliche Austrittserklärung Geburten, Sterbefälle (und auch Eheschliessungen) gerichtlich legalisirt. c) In Magdeburg werden seit dem 20. Februar 1862, an welchem Tage dem Pastor Wolf die Kirchenbücher abgenommen sind, die Taufen von diesem vorgenommen und die Geburten weder gerichtlich, noch kirchlich legalisirt, wogegen die Sterbefälle in die Kirchenbücher der Landeskirche eingetragen werden. — Daher entbehren in den Gemeinden Meseritz, Rogasen, Ummendorf und Magdeburg die seit der Separation vorgekommenen Geburten, und in Meseritz, Rogasen und Ummendorf die Sterbefälle, welche seit 1861 resp. 1862 vorkamen, der bürgerlichen Beglaubigung, während Geburten und Sterbefälle in der Gemeinde Jabel, soviel ermittelt ist, bis zum 1. Juli 1862 entweder kirchlich oder gerichtlich legalisirt sind.

VIII. Die innerhalb der Baptisten-Gemeinden vor dem Austritt vorgekommenen Geburten und Sterbefälle sind bis auf Zäckerick, wo die Geburt eines vor dem Austritt der Eltern geborenen Kindes weder kirchlich, noch gerichlich legalisirt ist, indem das Gericht die Eintragung in sein Register ablehnte, sämmtlich legalisirt, entweder vorher kirchlich, oder nachträglich gerichtlich. Bei den nicht aus der Kirche ausgetretenen Mitgliedern, die sämmtlich nie zur Kirche gehört haben, sind die Geburten in Berlin gerichtlich legalisirt, in Hammerstein und Zäckerick solche nicht vorgekommen, die Sterbefälle dagegen kirchlich beglaubigt. Bei den vor dem Patent vom 30. März 1847 in den damals schon vorhandenen Gemeinden Memel, Hammerstein, Berlin vorgekommenen Geburten enthalten die diese legalisirenden Kirchenbücher auf Grund einer besondern Allerhöchsten Cabinets-Ordre den Vermerk: »dass die Kinder nicht getauft sind.« Nach dem Austritte sind die Geburten und Sterbefälle solcher Kinder, deren Eltern beide Baptisten sind und somit nicht zur Landeskirche gehören, gerichtlich legalisirt; dagegen sind betreffs der Geburten solcher Kinder, deren Vater oder Mutter der Landeskirche noch angehört, und also nicht Mitglied der Baptistengemeinschaft ist, Inconvenienzen hervorgetreten; so hat in der Gemeinde Goyden sowohl die Geistlichkeit, als auch die Gerichtsbehörde sich geweigert (die erstere, weil die Mutter aus der Kirche nach ihrer Verheirathung geschieden, die letztere, weil der Vater noch in der Landeskirche verblieben ist), die Geburten zweier Kinder, deren Vater noch zur Landeskirche gehört, zu beglaubigen; wogegen in anderen Fällen, wo eins der Eltern noch in der Kirche war, entweder die kirchliche (wie in der Gemeinde Hammerstein) oder gerichtliche Legalisirung der Geburten resp. Sterbefälle, wie in der Gemeinde Berlin, erfolgt ist.

IX. Innerhalb der Irvingianergemeinden zu Königsberg in Pr., Memel, Insterburg, Danzig, Posen, Bromberg, Rathenow, Spandau, Frankfurt, Guben, Carthaus in Schl., Langenau, Burg, Weissensee sind bis 1. Juli 1862 die Taufen durch die Geistlichen der Landeskirche verrichtet und die Geburten und Sterbefälle in die Kirchenbücher eingetragen. Dasselbe hat bis zu dieser Zeit auch in Stettin stattgefunden, doch haben die Geistlichen Irvingianer als Taufpathen zurückgewiesen und hat sich die apostolische Gemeinde dem unterworfen. In der Gemeinde zu Berlin sind seit deren Bestehen die Taufen nur durch ihren Geistlichen vollzogen und nicht ins Kirchenbuch, sondern nur in das Taufbuch der Gemeinde eingetragen; dasselbe hat aber beim Berliner Vormundschaftsgericht öffentlichen Glauben und gelten die auf Grund desselben ausgestellten Geburtsatteste (Taufzeugnisse) für beweisfähig; die Sterbefälle in Berlin werden in den Kirchenbüchern der Parochien verzeichnet. In der Gemeinde Wittenberg werden die Taufen nur von dem Gemeinde-Geistlichen vollzogen, aber die Geburten und Sterbefälle dem Geistlichen der Landeskirche mitgetheilt und von diesem ins Kirchenbuch eingetragen. In Magdeburg sind die Taufen bis auf 2, bei denen der Geistliche die Vornahme und Eintragung ins Kirchenbuch ablehnte, von den Geistlichen der Landeskirche vollzogen und die Geburten, sowie die Sterbefälle im Kirchenbuch verzeichnet. In den Gemeinden Bublitz, Bütow sind bis 1856 und in Neustettin, Ratzebuhr bis 1859 die Taufen durch die Geistlichen der Landeskirche vollzogen und in die Kirchenbücher eingetragen worden; seitdem weigerten sich die Geistlichen der Kirche — auf Anordnung des Consistoriums — Mitglieder der genannten Gemeinden und der Gemeinde Rummelsburg als Taufpathen zuzulassen, und wollten nur solche Kinder ins Kirchenbuch eintragen, die von ihnen mit Pathen aus der Landeskirche getauft sind; dieser Anordnung widerstrebten die Irvingianer und seitdem wurden die Taufen nur innerhalb der Gemeinde vorgenommen, die Geburten also nicht kirchlich, (und eben so wenig gerichtlich) legalisirt. Die Sterbefälle in den Gemeinden zu Bublitz, Neustettin, Ratzebuhr, Bütow sind bis 1. Juli 1862 stets kirchlich beglaubigt, dagegen haben sich in Rummelsburg die landeskirchlichen Geistlichen geweigert, Irvingianer zu Grabe zu geleiten, lassen bei den Begräbnissen solcher die Glocken nicht läuten und tragen die Sterbefälle nicht ins Kirchenbuch ein. — In der Gemeinde Erfurt endlich sind bis 1. Juli 1862 die Geburts- und Sterbefälle — mit Ausschluss derjenigen, welche bei Personen vorkommen, die den Pfarrgeistlichen seitens der kirchlichen Oberbehörden, als Ausgeschiedene bezeichnet werden (wie z. B. 4 Personen in Ilversgehofen), obwohl sie noch nicht gerichtlich aus der Landeskirche getreten sind — in die Kirchenbücher eingetragen worden.

X. Innerhalb der Darbysten-Versammlungen Weidenau und Freudenberg sind die vor dem Austritt vorgekommenen Geburten und Sterbefälle nachträglich gerichtlich legalisirt, in Dahle nicht, aber vorher kirchlich.

XI. In den Gemeinden der Edwardianer sind: 1) betreffs der Ausgetretenen vor dem Austritt in beiden Gemeinden Geburten und Sterbefälle vorgekommen und dieselben nicht nachträglich gerichtlich, aber vorher kirchlich legalisirt, 2) betreffs der nicht Ausgetretenen sind solche Civilstandsacte nur in Nieder-Salzbrunn vorgekommen und hier kirchlich legalisirt.

XII. In der Nazarener-Gemeinde zu Herford sind sowohl die bei den Ausgeschiedenen vor dem Austritt, als die bei den nicht Ausgetretenen vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle kirchlich legalisirt.

XIII. In den Gemeinden der Brockhausianer sind: 1) betreffs der Ausgetretenen vor dem Austritt Geburten- und Sterbefälle vorgekommen und a) in Breckerfeld nicht nachträglich gerichtlich, aber vorher kirchlich und b) in Weidenau und Limburg nachträglich gerichtlich legalisirt, sowie 2) betreffs der nicht Ausgetretenen Geburten und Sterbefälle vorgekommen in Weidenau und dieselben kirchlich beglaubigt.

XIV. und XV. Bei den sämmtlich ausgetretenen Zionsbürgern und Nagesianern sind die vor dem Austritt vorgekommenen Geburten und Sterbefälle nicht nachträglich gerichtlich, aber vorher kirchlich legalisirt.

B. Bei den Eingegangenen Religionsgesellschaften; innerhalb der, nicht mit anderen combinirten und also nur hier interessirenden Gemeinden waren Geburten und Sterbefälle nur vorgekommen und bis zum 1. Juli 1862:

I. bei den freien Gemeinden: 1) betreffs der Ausgeschiedenen, die vor dem Austritt vorgekommenen in Pr. Eylau, Gr. Ottersleben und Weissenfels nicht nachträglich gerichtlich, aber vorher kirchlich, 2) betreffs der nicht Ausgetretenen in Pr. Eylau kirchlich legalisirt;

II. bei den deutschkatholischen Gemeinden, 1) betreffs der Ausgetretenen die vor dem Austritt vorgekommenen: a) in Nimptsch, Reichenbach, Königshuld, Landshut, Halle a. S. und Iserlohn nachträglich gerichtlich, b) in Neu-Ruppin, Nauen, Spandau und Mühlheim a. d. Ruhr, nicht nachträglich gerichtlich, aber vorher kirchlich, und c) in Erfurt nicht nachträglich gerichtlich und zum Theil vorher kirchlich, zum Theil aber auch nicht vorher kirchlich, 2) betreffs der nicht Ausgetretenen a) in Wartenberg, Pr. Stargard, Mewe, Rügenwalde, Stolp, Wirschkowitz, Nimptsch, Wohlau, Creuzburg, Königshuld, Halberstadt, Quedlinburg, Merseburg, Mühlheim a. d. Ruhr kirchlich, b) in Görlitz, Salzwedel, Erfurt und Mühlhausen zum Theil kirchlich, zum Theil nicht kirchlich, und c) in Bromberg und Landshut nicht kirchlich und eben so wenig gerichtlich legalisirt;

III. bei den Gemeinden Czerskischer Richtung: 1) betreffs der gerichtlich Ausgetretenen die vor dem Austritt vorgekommenen in Wioska nicht nachträglich gerichtlich, aber vorher kirchlich, 2) betreffs der nicht Ausgetretenen, a) in Bischofswerder und Unna kirchlich, b) in Posen (incl. Schwersenz) zum Theil kirchlich, zum Theil nicht kirchlich legalisirt.

II. Bei den einzelnen Sectirern.

Innerhalb der einzelnen Sectirer sind Geburten und Sterbefälle nur vorgekommen:

I. Bei den Freigemeindlern: 1) betreffs der Ausgetretenen die vor dem Austritt vorgekommenen: a) in Quedlinburg und Oschersleben nachträglich gerichtlich, b) im Kreise Allenstein, in Richtenberg, Hadmersleben, Unseburg, Wolmirsleben, Domersleben, Neu- und Alt-Haldensleben, Kertitz, Laue und im Kreise Weissenfels nicht nachträglich gerichtlich, aber vorher kirchlich, 2) betreffs der nicht Ausgetretenen: a) in Langensalza kirchlich, b) in Frankenstein (wo die Taufen zwar durch die Geistlichen vorgenommen sind) nicht durch Eintragung ins Kirchenbuch, und c) in Wülpen, wo nur 2 Geburten vorgekommen sind, diese nicht kirchlich legalisirt.

II. Bei den Deutsch- resp. Christ-Katholiken, 1) betreffs der Ausgetretenen: die vor dem Austritt vorgekommenen: a) in Wüste-Waltersdorf, Neudorf-Commende und Schönebeck nicht nachträglich gerichtlich, aber vorher kirchlich, b) in Torgau weder nachträglich gerichtlich, noch vorher kirchlich, 2) betreffs der nicht Ausgetretenen in Zirke, Pechau und Ranis kirchlich legalisirt.

III. Bei den Baptisten: 1) betreffs der Ausgetretenen die vor dem Austritt vorgekommenen: a) in Elbing nachträglich gerichtlich, b) in Saalfeld, Sorbehnen, in Allenstein, Rummy, Mensguth, Grünlangken, Wormsfelde, Reetz und Recklinghausen nicht nachträglich gerichtlich, aber vorher kirchlich, 2) betreffs der noch nicht Ausgetretenen: a) in Torgau kirchlich, und b) in Pr. Friedland nicht kirchlich legalisirt.

III. Bei den einzelnen als ungeschlossene Anzahl lebenden Dissidenten.

Innerhalb dieser, welche sämmtlich gerichtlich aus der Kirche getreten sind, sind vor dem Austritt Geburten und Sterbefälle nur vorgekommen und dieselben:

1) in Neuendorff, Posen, Brünnow, Brünnowheide, Starkow, Plötzig, Peterwitz, Colbitz, Farsleben, Ringfurth, Wolmirstädt, Weissensee, Rohrborn, Mühlinghausen, Schweflinghausen und Carmen (Spec. Tab. II. No. 1, 14, 69—72, 86, 90—94, 132, 133, 140, 141, 149) nachträglich gerichtlich legalisirt.

2) In Schilleningken, Sczazynowen, Rackwitz, Marienwerder, Pritzerbe, Barnewitz, Brandenburg, Teltow, Amtsfreiheit Trebbin, Gr. Ziethen, Templin, Damm-Hass, Werder, Göhlsdorf, Lütte, Angermünde, Oderberg, Gürgenau, Arnswalde, Langenfuhr, Reetz, Amtsfischerei Crossen, Deutsch-Nettkow, Königsberg i.N.M., Uckermünde, Pasewalk, Labes, Meesow, Massow, im Kreise Dramburg, in Falkenhayn, Breitenau, Schadewinkel, Tost, Royn, Buckau, Burg, Genthin, Sandau, Calbe a. S., Alt-Salze, Aken, Barby, Delitzsch, Wiehe, Rettgenstedt, Tauchhard, Querfurt, Freiburg a. U., Laucha, Mücheln, Balgstedt, Carsdorf, Unterfarnstädt, Weissenfels, Stössen, Bitterfeld, Naumburg, Güntersloh, Bielefeld (nebst Schildesche und Brackwede), Gennebreck, Hasslingshausen, Lüdenscheid, Amt Lüdenscheid, Wöste (mit Dörseln), Strickherdicke, Fröndenberg, Niedermaassen, in den Ortschaften der Kreise Wittgenstein und Duisburg, in Wesel und Hamminken. (Spec. Tab. II. No. 6, 8, 15, 24 bis 27, 33 bis 42, 46, 49 bis 54, 63 bis 67, 73, 77 bis 79, 82, 88, 89. 98, 100 bis 105, 108, 110 bis 112, 116 bis 122, 126, 127, 129, 130, 135 bis 138, 142 bis 144, 146 bis 148, 150 bis 153) nicht nachträglich gerichtlich, aber vorher kirchlich legalisirt.

3) Im Saalkreise zum Theil nachträglich gerichtlich, zum Theil dies nicht, aber vorher kirchlich (Spec. Tab. II. 107.) legalisirt.

Es waren also bis zum 1. Juli 1862 noch nicht mit civilrechtlicher Wirksamkeit bürgerlich beglaubigt und bedürfen zur Zeit noch der Legalisation:

Cap. II. Der Legalisation noch bedürftige Geburten.

I. Bei den Dissidenten, die aus der Kirche in Form des §. 17 der Verordnung vom 30. März 1847 ausgetreten sind.

Vor dem Austritt vorgekommen sind:

A. Innerhalb der bestehenden Religionsgesellschaften und zwar: 1) in den bestehenden freien Gemeinden Stettin, Ober-Haselbach, Aschersleben, 2) in den bestehenden deutsch- (christ-) katholischen Gemeinden Danzig, Elbing, Marienburg, Rawicz, Berlin, Frankfurt a. O., Neumarkt, Glogau, Goldberg, Grünberg, Hirschberg, Liegnitz, Friedeberg a. Q., Löwenberg, Magdeburg, Dortmund; 3) in den bestehenden Gemeinden Czerskischer Richtung Thorn und Schneidemühl, 4) in der freireligiösen Gemeinde Danzig, 5) in der Seehofianer-Gemeinde Treblin, 6) in der Baptisten-Gemeinde Zäckerick.

B. Innerhalb der eingegangenen deutschkatholischen Gemeinde Erfurt.

C. Innerhalb der einzelnen Sectirer bei den Deutsch-Katholiken in Torgau (Spec. Tab. I. sub II. 11).

Nach dem Austritt vorgekommen sind, in der Baptisten-Gemeinde zu Goyden (betreffs zweier Kinder, deren Vater noch zur Landeskirche gehört);

II. Bei den gerichtlich noch nicht aus der Landeskirche ausgetretenen Dissidenten.

A. Innerhalb der bestehenden Religionsgesellschaften und zwar: 1) in der freien Gemeinde Stettin, 2) in den deutsch- (christ-) katholischen Gemeinden Danzig, Rawicz, Berlin, Potsdam, Breslau (die erste Gemeinde sub a. de 1845), Neumarkt, Waldenburg, Glogau, Grünberg, Lauban, Lüben, Friedeberg a. Q., Löwenberg, Sprottau, Duisburg; 3) in den bestehenden Gemeinden Czerskischer Richtung Thorn und Schneidemühl, 4) in der Protestgemeinde zu Berlin, 5) in der freireligiösen Gemeinde Danzig, 6) in der Seehofianer- Gemeinde Mocker, 7) in den Gemeinden der seit 1861 separirten Altlutheraner Meseritz, Rogasen, Magdeburg, Ummendorf; 8) in den Irvingianer Gemeinden zu Bublitz, Neustettin, Ratzebuhr, Rummelsburg, Bütow, Magdeburg, Erfurt.

B. Innerhalb der eingegangenen Religionsgesellschaften, nämlich: 1) in den deutschkatholischen Gemeinden Bromberg, Görlitz, Landshut, Salzwedel, Erfurt, Mühlhausen, 2) in den Gemeinden Czerskischer Richtung Posen und Schwersenz.

C. Innerhalb der einzelnen Sectirer: 1) bei den Freigemeindlern in Frankenstein und Wülpen (Spec. Tab. I., sub I, 10 und 20.)

2) Bei den Baptisten in Pr. Friedland (ib. III., 7).

Cap. III. Der Legalisation bedürftige Sterbefälle.

I. Bei den Dissidenten, welche aus der Kirche in Form des §. 17 der Verordnung vom 30. März 1847 ausgetreten sind.

Vor dem Austritt sind vorgekommen:

A. Innerhalb der bestehenden Religionsgesellschaften, und zwar: 1) in den freien Gemeinden Stettin, Ober-Hasselbach, Aschersleben; 2) in den deutsch- (christ-) katholischen Gemeinden Danzig, Elbing, Marienburg, Rawicz, Berlin, Frankfurt a. O., Neumarkt, Glogau, Goldberg, Grünberg, Hirschberg, Liegnitz, Friedeberg a. Q., Löwenberg, Magdeburg, Dortmund; 3) in den Gemeinden Czerskischer Richtung Thorn und Schneidemühl; 4) in der freireligiösen Gemeinde Danzig;

B. Innerhalb der eingegangenen Religionsgesellschaften: in der deutsch-katholischen Gemeinde Erfurt;

C. Innerhalb der Sectirer bei den Deutschkatholiken in Torgau;

II. Bei den noch nicht gerichtlich aus der Kirche ausgetretenen Dissidenten.

Vorgekommen sind:

A. Innerhalb der bestehenden Religionsgesellschaften und zwar: 1) in der freien Gemeinde Stettin, 2) in den deutsch- (christ-) katholischen Gemeinden Danzig, Rawicz, Berlin, Potsdam, Breslau (die erste Gemeinde sub a, de 1845), Neumarkt, Waldenburg, Glogau, Grünberg, Lauban, Lüben, Friedeberg a. Q., Löwenberg, Sprottau, Duisburg; 3) in den Gemeinden Czerskischer Richtung Thorn und Schneidemühl, — 4) in der freireligiösen Gemeinde Danzig, 5) in der Seehofianer-Gemeinde Mocker, 6) in den Gemeinden der seit 1861 separirten Altluthe-

raner Meseritz, Rogasen, Ummendorf, 7) in den Irvingianer-Gemeinden Rummelsburg, Erfurt.

B. Innerhalb der eingegangenen Religionsgesellschaften: 1) in den deutschkatholischen Gemeinden Bromberg, Görlitz, Landshut, Salzwedel, Erfurt, Mühlhausen, 2) in den Gemeinden Czerskischer Richtung Posen und Schwersenz.

C. Innerhalb der Secirer: 1) bei den Freigemeindlern zu Frankenstein (Spec. Tab. 1. sub 10), und 2) bei den Baptisten in Pr. Friedland; (a. a. O. sub III, 7.)

Abschnitt V.

Privat- und polizeiliche Controle über die bei den Dissidenten vorkommenden Civilstandsacte.

Cap. I. Privatcontrole innerhalb der Religionsgesellschaften.

Listen über die Copulationen, Geburts- und Sterbefälle sind von den Predigern, Sprechern oder Vorstehern der Dissidenten-Gemeinden nur geführt:

I. in den bestehenden freien Gemeinden über Copulationen, Geburts- und Sterbefälle: 1) seit Gründung der Gemeinde a) bis zum 1. Juli 1862: in Tilsit, Rothenburg, Ober-Haselbach, Magdeburg, Buckau, Stendal, Aschersleben, Burg, Suhl, Holzhausen; b) bis zum Patent vom 30. März 1847 in Neumarkt und Nordhausen, c) bis 1851 in Stettin; 2) erst seit 1859 in Guben;

II. In den deutsch- (christ-) katholischen Gemeinden über Copulationen, Geburts- und Sterbefälle:

A. bei den bestehenden: 1) seit Gründung der Gemeinde: a) bis zum 1. Juli 1862: in Danzig, Marienburg, Rawicz, Brandenburg, Breslau, Brieg, Neumarkt, Schweidnitz, Freystadt, Neusalz, Glogau, Goldberg, Haynau, Grünberg, Lauban, Jauer, Liegnitz, Lüben, Friedeberg a. Q., Löwenberg, Sprottau, Magdeburg, Dortmund, Duisburg, b) bis zum Patent von 1847 in Pirschen, Hirschberg, c) bis 1849 in Frankfurt; 1850: in Potsdam, Steinau; 1851: in Waldenburg; 1852: in Elbing und Berlin; 2) erst seit dem Patent in Kaminke; 3) in Bunzlau: Geburten bis 1. Juli 1862, Trauungen bis 1851, Sterbefälle bis 1857.

B. Bei den eingegangenen: seit Gründung a) bis zur Auflösung der Gemeinden in Bromberg, Wirschkowitz, Nimptsch, Reichenbach, Landshut, Mühlhausen, Iserlohn; b) bis 1. Juli 1855 in Görlitz.

III. In sämmtlichen bestehenden Gemeinden Czerskischer Richtung: seit der Gründung bis 1. Juli 1862 über Copulationen, Geburts- und Sterbefälle.

IV. In der Berliner Protestgemeinde über Copulationen, Geburts- und Sterbefälle nach der Angabe des letzten Vorstehers: seit der Gründung bis 1852 (nach der Angabe des letzten Predigers: überhaupt gar nicht).

V. In den freireligiösen Gemeinden über Copulationen, Geburts- und Sterbefälle, seit der Gründung bis 1. Juli 1862, in Danzig, Rathenow, Peitz; in Forst aber nur betreffs der Mitglieder in Alt-Forst.

VI. In den Seehofianer-Gemeinden: 1) über Copulationen, Geburts- und Sterbefälle; seit Gründung der Gemeinde bis 1. Juli 1862 (soviel bekannt) in Seehof, Stolp, Roslasin; 2) nur über die Geburten in Gr. Gustkow.

VII. In den seit 1861 separirten Altlutheraner-Gemeinden über Copulationen, Geburts- und Sterbefälle bis 1. Juli 1862: in Meseritz, Rogasen, Magdeburg und resp. Filial Ummendorf.

VIII. In den bestehenden Baptisten-Gemeinden über Copulationen, Geburts- und Sterbefälle: 1) seit Gründung der Gemeinde: a) bis 1. Juli 1862 in Königsberg, Rossitten, Pobethen, Stolzenberg, Rummy, Tilsit, Dirschau, Elbing, Berlin (doch innerhalb der Stadt Berlin nur über Ehen und Geburten), Templin, Reetz, Stettin, Stralsund, Wolgast, Breslau, Voigtsdorf, Reichenbach, Bitterfeld, Herford (jedoch in Hannover), Volmarstein; b) bis zum Patent in Memel; 2) seit Gründung der Gemeinde bis 1. Juli 1862: a) nur über Ehen in Goyden, b) nur über Geburten und Sterbefälle in Zäckerick.

IX. In den Irvingianer-Gemeinden: 1) über Copulationen, Geburts- und Sterbefälle: a) seit Gründung der Gemeinde bis 1. Juli 1862 in Insterburg, Danzig, Posen, Stettin, Bublitz, Neustettin, Ratzebuhr, Magdeburg, Wittenberg, Erfurt; 2) nur über Geburten und Sterbefälle zu Rummelsburg bis 1. Juli 1862; 3) nur über Geburten bis 1. Juli 1862, a) seit Gründung der Gemeinde in Berlin; b) seit 1856 in Bütow.

X. In den Edwardianer-Gemeinden über Copulationen, Geburts- und Sterbefälle bis 1. Juli 1862 in Breslau.

XI. In der Gemeinde der Zionsbürger bis 1. Juli 1862 über Copulationen, Geburts- und Sterbefälle.

Anlangend die Zuverlässigkeit der von den Predigern, Vorstehern u. s. w. geführten Listen, so ist betreffs der deutschkatholischen Gemeinde zu Schweidnitz hervorgehoben, dass sie seit 1852 von Personen geführt würden, welche nicht als vollständig zuverlässig erschienen, und betreffs der Irvingianer-Gemeinde zu Posen darauf aufmerksam gemacht, dass die Listen nur zum Gebrauch des Vorstehers dienten; im Uebrigen sind die qu. Listen für zuverlässig zu erachten.

Hinsichtlich der öffentlichen Glaubwürdigkeit haben nur die Listen aus 2 Gemeinden fides publica erlangt, nämlich: 1) in der eingegangenen Gemeinde Czerskischer Richtung zu Posen; die Copulationen, Geburts- und Sterbefälle wurden in ein besonderes Gemeinde-Kirchenbuch eingetragen, welches: a) bis zum Patent der evangelische Superintendent mit Genehmigung der Regierung führte, und b) seit dem Patent der dissidentische Geistliche fortführte; bei der Auflösung der Gemeinde wurde das Buch beim Kreisgericht deponirt, welches auf Grund desselben Trau-, Tauf- und Todtenscheine ertheilt. (Anm. 1.) 2) Das Taufregister der Irvingianer-Gemeinde zu Berlin, welches insbesondere beim Berliner Vormundschaftsgericht öffentlichen Glauben hat.

Cap. II. Polizeiliche Maassregeln.

Polizeiliche Anordnungen resp. Strafverordnungen, wodurch die Dissidenten angehalten werden, die bei ihnen vorkommenden Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle der Polizeibehörde anzuzeigen, bestehen nur vereinzelt, und zwar:

1) Im Regierungsbezirk Danzig ist in der Stadt Danzig eine Bestimmung erlassen, wonach jedes Ehebündniss, jeder Geburts- und Sterbefall der Polizeibehörde bei Strafe angemeldet werden muss.

2) Im Regierungsbezirk Posen besteht nur in Meseritz (Kreis Meseritz) eine allgemeine Verordnung vom 8. October 1849, wonach jeder Hausvater verpflichtet ist, alle Veränderungen im Hausstande, also auch Geburts- und Todesfälle bei 1—5 Thlr. Strafe, binnen 3 Tagen, polizeilich anzumelden; und in Rawicz muss jeder Hausvater behufs Eintragung in das Vereinsbuch diese Anzeige machen.

3) Für den Regierungsbezirk Potsdam ist zu bemerken: a) betreffs der Stadt Berlin: in der ersten Zeit hatten die Polizei-Commissarien nur die Anweisung, die bei den Dissidenten vorgekommenen Taufen anzuzeigen, um zu ermitteln, ob die Eltern des Täuflings vorher aus der Landeskirche ausgetreten waren, und um, falls dies nicht geschehen war, gegen die dissidentischen Geitlichen wegen unbefugter Verrichtung geistlicher Amtshandlungen vorzugehen; dies Verfahren wurde in Folge Ministerial-Rescripts vom 13. Mai 1848 (10 813 Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten II. c. 1 010; O. P. 5 724 de 47) eingestellt. Im Februar 1848 fand in Gemässheit des Minist. Erlasses vom 19. September 1847 (No. 24 338), und der Ober-Präs.-Instr. vom 25. December 1847 (O. P. 6 218) ein Verfahren behufs Legalisirung der bis dahin bei den Dissidenten vorgekommenen Geburts-, Heiraths- und Sterbefälle statt, und wurde auch der grösste Theil der von 1845 bis dahin vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle durch nachträgliche Eintragung in die Kirchenbücher legalisirt. Seitdem ist eine weitere polizeiliche Controle nicht mehr ausgeübt worden, und haben somit, ausser den allgemeinen Verordnungen über das Meldewesen, besondere Anordnungen der in Rede stehenden Art nicht bestanden. b) Im Kreise Jüterbog-Luckenwalde sind wenigstens theilweise die Hebeammen und Todtenfrauen angewiesen, Geburten und Todesfälle der Polizeibehörde anzuzeigen und c) im Kreise Angermünde wachen die Küster im Allgemeinen darüber, dass die Anmeldungen der Geburts- und Sterbefälle beim Gericht erfolgen.

4) Im Regierungsbezirk Stettin besteht a) eine Regierungsverordnung vom 26. Januar 1852 über Anmeldung der Geburten, Heirathen und Todesfälle, welche anscheinend nur die Stadt Stettin betrifft und nur allgemeiner Natur ist, b) in Labes (Kreis Regenwalde) die localpolizeiliche Bestimmung (§§. 49, 53 der Polizeiordnung): »dass Geburten und Todesfälle und jede andere Veränderung im Hausstande binnen 24 Stunden bei 1—2 Thlr. Strafe anzumelden sind.«

5) Im Regierungsbezirk Cöslin sind durch Verordnung der Regierung vom 20. Juni 1859 die Vorsteher der Irvingianergemeinden, jedoch ohne Strafandrohungen im Unterlassungsfalle, aufgefordert, alle Trauungen, Geburten und Sterbefälle

Anm. 1. Vor dem Gesetze sind die in dasselbe eingetragenen Civilstandsacte nicht als bürgerlich beglaubigt zu erachten, und daher auch oben als der Legalisirung noch bedürftig aufgeführt.

anzumelden und dabei alles dasjenige feststellen zu lassen, was in §§. 483, 485 und 492, II, 11, Allg. Landr. vorgeschrieben ist, und ist dieser Aufforderung nur in den Gemeinden Neustettin, Ratzebuhr und Rummelsburg Folge gegeben worden.

6) Im Regierungsbezirk Breslau war nur für die Stadt Brieg durch Verfügung des Polizeiamts vom 18. October 1845 dem Vorsteher der deutschkatholischen Gemeinde, jedoch ohne Strafandrohung, aufgegeben, monatlich eine Nachweisung der vorgekommenen Taufen, Trauungen und Todesfälle einzureichen, was bis Ende 1857 geschah, seitdem aber wegen der Justiz-Ministerialverfügung vom 5. Februar 1851 (Justiz-Ministerialblatt S. 42) unterblieb. Ebenso wurde der Vorstand der eingegangenen christkatholischen Gemeinde zu Reichenbach während des Bestehens der Gemeinde zur polizeilichen Anmeldung der vorgekommenen Geburten und Sterbefälle angehalten.

7) Im Regierungsbezirk Liegnitz ist eine Polizeiverordnung der Regierung vom 20. Februar 1852 betreffs der nicht gerichtlich aus der Kirche geschiedenen Dissidenten ergangen, welche aber nicht zur Ausführung gelangt zu sein scheint. Dagegen ist: a) in der Stadt Neusalz (Kreis Freystadt) durch Verfügung des Magistrats vom 5. November 1845 angeordnet worden: »dass künftig jede Taufe und jedes Begräbniss, welches bei dortigen Christkatholiken vorfällt, schriftlich dem Magistrat angezeigt werde,« und für den Unterlassungsfall eine Strafe von 2 — 10 Thlr. Geldbusse, eventuell 24 Stunden bis 14 Tage Gefängniss angedroht worden; b) in der Stadt Löwenberg (Kreis Löwenberg) durch Verfügung der Polizeiverwaltung vom 30. April 1852 dem Vorstand der deutschkatholischen Gemeinde aufgegeben, die in der Gemeinde vorgekommenen Geburten und Todesfälle binnen 3 Tagen polizeilich anzumelden.

8) Im Regierungsbezirk Magdeburg ist in der Stadt Burg (Kreis Jerichow I.) der Vorstand der freien Gemeinde durch Verfügung der Polizeiverwaltung vom 23. April und 16. December 1850 angewiesen worden: »in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats die bei der Gemeinde vorgekommenen Uebertritte, Geburten, Heirathen und Sterbefälle nach einem Formular schriftlich anzuzeigen.«

9) Im Regierungsbezirk Merseburg bestehen nur für die Stadt Halle an der Saale polizeiliche Bestimmungen über das Einwohnermeldewesen (Verordnung vom 15. März 1862), in Folge deren die bei den Dissidenten vorkommenden Geburten und Sterbefälle zur Kenntniss der Polizeibehörde gelangen.

10) Im Regierungsbezirk Arnsberg besteht nur im Kreise Hamm die allgemeine Polizeiverordnung vom 10. Mai 1853 (§§. 1, 10), wonach Hausstandsveränderungen, namentlich Trauungen, Geburten und Todesfälle bei 10 Sgr. bis 5 Thlr. Strafe polizeilich gemeldet werden müssen.

11) Im Regierungsbezirk Coblenz wird: »auf Alle, welche nicht in gesetzlicher Form aus der Kirche ausgeschieden sind, hinsichtlich der Anmeldung der Geburten und Sterbefälle die Verordnung der Regierung vom 4. März 1856 (Amtsblatt Nr. 12) in Anwendung gebracht.«

Abschnitt VI.

Schlussfolgerungen aus den vorstehenden Resultaten anlangend die Nothwendigkeit legislativer Maassregeln hinsichtlich der bestehenden Gesetzgebung über die Dissidenten.

Capitel I. Die Gesetzgebung und deren Ausführung.

1. Periode.

Das Allg. Landr. geht in Th. II. Tit. 11 zunächst von der individuellen Gewissensfreiheit aus und bestimmt in §§. 1 — 6 den Begriff derselben und die darin enthaltenen Rechte näher. Sodann geht es zu der Vereinigung Mehrerer zu gemeinschaftlicher Religionsübung über und unterscheidet, je nach der besonderen Qualität der Vereinigung, als verschiedene Abstufungen: den häuslichen Gottesdienst (§§. 7, 8), dann die besonderen Andachten conventikelartiger Vereinigungen und geistlicher Gesellschaften (§§. 9, 10, 12), endlich die Vereinigung in Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben, oder Kirchengesellschaften (§. 11). Es knüpft die rechtliche Existenz einer Religionsgesellschaft (Vereinigung zu gemeinsamer Religionsübung) an die staatliche Genehmigung (§. 10), und unterscheidet nur 2 Arten Religionsgesellschaften: 1) ausdrücklich und öffentlich aufgenommene mit den Rechten privilegirter Corporationen (§. 17), 2) nicht ausdrücklich und öffentlich aufgenommene, d. h. geduldete, mit den Rechten (§§. 11 ff. II, 6) erlaubter Privatgesellschaften (§§. 20, II, 11). Beide Arten bezeichnet es mit Kirchengesellschaft und Religionsgesellschaft (§§. 21, 22, 24, 27) und stellt sie betreffs der Entstehung einer bürgerlich gültigen Ehe wesentlich gleich (§§. 136, 137, II, 1). Weil das Allg. Landr. den Pfarrern der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften zugleich die Beurkundung der Ehen, Geburten und Sterbefälle vermittelst der Kirchenbücher übertrug (§§. 481 ff. II, 11 Allg. Landr. und §. 128, II, 10 Allg. Gerichtsordnung), so fügte es, um in allen Fällen die bürgerliche Beglaubigung zu sichern, die §§. 498, 499 hinzu.

Nachdem nun die ersten dissidentischen Gemeinden in's Leben getreten waren, würde durch Allerh. Cab.-Ordre vom 30. April 1845 (Minist.-Bl. der innern Verwaltung S. 217) ein Interimisticum geschaffen, innerhalb dessen den Dissidentenvereinen, obwohl sie factisch geduldet wurden, in Bezug auf die rechtlichen Consequenzen die Geltung als blos geduldete Religionsgesellschaften verweigert wurde, und für welches die landrechtlichen Dispositionen nicht mehr ausreichten, weil danach die Kirchengesellschaften entweder genehmigte (mit den gedachten beiden Unterarten) oder unerlaubte (§§. 14, 15, II, 11) sind, unter welche letztere die damaligen deutsch- und christkatholischen Gemeinden weder nach der Allerh. Cab.-Ordre vom 30. April 1845, noch nach den landrechtlichen Bedingungen für das Untersagungsrecht des Staats (§. 13 a. a. O.) (Anm. 1) nicht gehörten.

Da positive Anordnungen aber durch die Natur der Sache geboten waren, so erging das Circularrescript vom 17. Mai 1845 (Minist.-Bl. der innern Verwaltung S. 218), welches den von dissidentischen Geistlichen vorgenommenen Amtshandlungen bürgerliche Gültigkeit abspricht, aber die Mitwirkung evangelischer Geistlicher in der Art verordnet, dass dieselben 1) die Trauungen neben den Trauacten der dissidentischen Geistlichen oder allein vornehmen und im Kirchenbuche legalisiren, und 2) von den Geburts- und Sterbefällen der Dissidenten Anzeige erhalten und dieselben im Kirchenbuche vermerken sollten. Für 1) ward §. 443, für 2) §. 498, II, 11 Allg. Landr. in Bezug genommen.

Auf keine von beiden Bestimmungen waren die neuen Verhältnisse passend. Denn §. 443 nebst Anh. §. 130 setzt voraus, dass beide Theile, resp. ein Theil der römischkatholischen Kirche angehört, während es sich hier um Ehen unter Personen, die sich von dieser Kirche losgesagt hatten, und sehr bald um solche, die nur zur evangelischen Kirche gehört hatten, handelte; und §. 498 betrifft geduldete Religionsparteien, als welche die Deutschkatholiken noch nicht anerkannt waren. Sodann setzte der qu. Erlass, der eine Zwangspflicht der Dissidenten nur betreffs der Geburten und Sterbefälle, nicht aber betreffs der Ehen vorschrieb, voraus, dass sie im eigenen Interesse die kirchliche Trauung (Anm. 2) nachsuchen würden; ebensowenig war eine Pflicht der evangelischen Geistlichen angeordnet, sondern nur statuirt, die Ermächtigung der Geistlichen zur Trauung nachzusuchen.

Die Deutschkatholiken (Anm. 3) fanden sich daher durch den Erlass vom 17. Mai 1845 nicht befriedigt, zumal sie auch für ihre Gemeinschaft eine ähnliche Anerkennung, wie die Generalconcession vom 23. Juli 1845 den Altlutheranern gewährte, beanspruchten. Während sich also die Deutschkatholiken gegen die Anwendung der Circular-Verf. vom 17. Mai sträubten, wurde die Ausführung dieser dadurch schwieriger, dass der Zutritt vieler Mitglieder der evangelischen Kirche die evangelische Geistlichkeit gegen die neue Richtung feindlich stimmte; »da« — wurde von evangelischen Geistlichen angeführt — »die katholischen Geistlichen selbstverständlich mit Amtshandlungen für die Dissidenten nicht befasst werden könnten, so werde dasselbe Recht aus dem Eintritt Evangelischer in die Dissidenz für die evangelische Geistlichkeit behauptet.« — Wenngleich die Eintragung der Trauungen, Geburts- und Sterbefälle in das evangelische Kirchenbuch (wie z. B. von der Breslauer Regierung) aufrecht erhalten wurde, so blieb die wichtigste Frage: ob die evangelischen Geistlichen zur Trauung verpflichtet wären? offen. In Schlesien z. B. hatte sich damals das Consistorium darauf beschränkt, den Geistlichen, welche sich zu solchen Trauungen bereit zeigten, nicht hinderlich zu sein.

Anm. 1. Vergl. in Abschn. I die Glaubensbekenntnisse der resp. Gemeinden.

Anm. 2. Vergl. Bescheid des Cult.-Minist. vom 21. December 1846 (Mittheilungen aus der Verwaltung der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten in Preussen, Jahrg. I, Abth. 1, 1847, S. 36).

Anm. 3. Hierzu gehörten die in Abschnitt I, Tit. I, Cap. II—IV erwähnten Kategorien.

II. Periode.

Das Patent nebst Verordnung vom 30. März 1847 beendigte das durch die Allerh. Cab.-Ordre vom 30. April 1845 angeordnete Interimisticum, behielt den landrechtlichen Grundsatz des §. 21, II., 11. bei, trennte aber die staatlich genehmigten Relionsgesellschaften und kennt nur 3 Kategorien von Dissidenten:

1) Religionsgesellschaften (d. h. Vereinigungen mehrerer Einwohner zu Religionsübungen mit staatlicher Genehmigung, also im Sinne des §. 10, II., 11. des Allg. Landr.) und zwar: a) solche, bei denen die zur Feier ihrer Religionshandlungen bestellten Personen berechtigt sind, solche, die Begründung oder Feststellung bürgerlicher Rechtsverhältnisse betreffende Amtshandlungen, welche gesetzlich zum Amte des Pfarrers gehören, mit voller rechtlicher Wirkung vorzunehmen; und b) solche, bei denen diese Befugniss den zur Feier der Religionshandlungen bestellten Personen nicht zusteht; für diese soll die bürgerliche Beglaubigung der Civilstandsacte durch die gerichtlichen Register erfolgen, jedoch den Betheiligten gestattet sein, die qu. Amtshandlungen mit voller Wirkung auch durch einen Geistlichen einer der öffentlich aufgenommenen Kirchen verrichten zu lassen, wenn ein solcher sich dazu bereitwillig findet.

2) Solche Personen, welche gerichtlich aus der Landeskirche austreten und noch keiner Religionsgesellschaft (sub 1 a. und b.) angehören. In diese Kategorien sub 2 gehörten also in erster Reihe solche Vereinigungen, welche vom Staate nicht genehmigt sind.

Unter den vor und nach 1847 entstandenen Dissidentengemeinden fällt keine unter 1 a.; zu 1 b. hat einzig und allein die freie Gemeinde zu Magdeburg gehört, welcher später die Genehmigung wieder entzogen wurde; und sämmtliche übrigen Dissidentenvereine wurden in die Kategorie sub 2 gewiesen; vor allen waren mit §. 16 der Verordnung vom 30. März 1847 die deutsch- und resp. christkatholischen, sowie die freigemeindlichen Dissidenten gemeint, denn gerade sie waren es, für welche der Staat die Frage von ihrer Genehmigung und somit gesetzlichen Geltung als Religionsgesellschaften sich seit 1845 offen gehalten hatte, und nunmehr in der Gesetzgebung von 1847, ohne die dadurch betroffenen Verbände namentlich zu bezeichnen, verneinte.

Dass diese Stellung den katholischen Dissidenten angewiesen werden sollte, ergiebt sich: 1) aus dem Wortlaute einer Allerh. Cab.-Ordre vom 12. April 1847 (Mittheilungen aus der Verwaltung der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten in Preussen, I. Jahrg., 1. Abth. 1847, S. 104); 2) aus §. 15 der Justiz-Ministerial-Instruction vom 10. Mai 1847 (Just.-Minist.-Bl. S. 135), indem hier 2 verschiedene Formulare einander gegenübergestellt sind; 3) aus dem Bescheide des Ministeriums der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten und des Innern vom 19. September 1847 (an das Polizei-Präsidium zu Berlin und an die Ober-Präsidien), worin es heisst: »dass die Secte der sogenannten Deutsch- und Christkatholiken bis jetzt nicht als Gemeinschaft im rechtlichen Sinne aufzufassen, vielmehr ihre rechtliche Stellung zunächst noch von dem Ergebnisse einer umfassenden Prüfung ihrer Lehre und ihrer Einrichtungen abhängig sei, dass sie hiernach vorerst nur als Einzelne, welche sich zur Bildung einer neuen Religionsgesellschaft vereinigt haben, zu betrachten und mithin die entsprechenden Bestimmungen für sie in den §§. 16 und 17 der Verordnung enthalten seien.«

Die freien Gemeinden sollten zuerst anscheinend nicht unter die §§. 16 und 17 a. a. O. subsumirt werden, indem die freie Gemeinde zu Magdeburg staatlich genehmigt und in die Kategorie sub 1 b. gestellt wurde; allein sie blieb die einzige Dissidentengemeinde, welcher solche Genehmigung zu Theil wurde, und die übrigen galten somit nach dem Wortlaute des §. 16 der Verordnung nicht als Religionsgesellschaften.

Während nun aber die Gesetzgebung von 1847 davon ausging: »dass alle diejenigen, welche in ihrem Gewissen mit dem Glauben und Bekenntnisse ihrer Kirche nicht in Uebereinstimmung zu bleiben vermögen«, sich von ihrer Kirche gänzlich lossagen und aus derselben austreten würden, und für diesen Austritt in §. 17 der Verordnung die Form vorschrieb, traf es für solche Personen, welche sich staatlich nicht genehmigten Vereinigungen anschliessen wollten, ohne in dieser Form auszutreten, auch nicht Fürsorge; solche Fälle treten aber bald — und zwar auch hier wieder zunächst bei den Deutschkatholiken und Freigemeindlern — in der überwiegenden Mehrzahl ein. Während betreffs der genehmigten Religionsgesellschaften die Verordnung in den §§. 6, 7 und 11, 2 im Zusammenhange mit §. 1, für den Trauact der Geistlichen derselben wenigstens eine moralische Würdigung behielt, wurde diese für die religiösen Amtshandlungen bei jenen durch den auf sie sich beziehenden §. 16 ausgeschlossen. Sodann wurde ihnen der Austritt aus der Kirche durch die in §. 17 vorgeschriebene, von §§. 41, 42, II., 11. und §§. 153 ff. II., 6. des Allg. Landrechts abweichende Form, an deren Beobachtung die Zulässigkeit der Eintragung von Civilstandsacten in das gerichtliche Register geknüpft ward, erschwert, indem die Instruction vom 10. Mai 1847 (§. 20) verlangte: a) erste gerichtliche Erklärung über die Absicht des Austritts; b) Benachrichtigung des Geistlichen; c) zweite Erklärung über den wirklichen Austritt; d) Verlauf von mindestens 4 Wochen zwischen beiden Erklärungen.

Diese ihnen gesetzlich zugewiesene Stellung brachte die Deutschkatholiken zu der Ansicht, dass ihre Lage nach dem Patent weit ungünstiger zu werden drohe, als sie es während des Interimistikums war; sie befürchteten, dass ihnen nach erklärtem gerichtlichen Austritt aus der Kirche jede Geltung innerhalb der christlichen Kirche bestritten werden würde, und besorgten auch von der vierwöchentlichen Frist zwischen beiden Erklärungen Inconvenienzen. Daher kamen sie untereinander dahin überein, den Austritt aus der Kirche, den das Patent nicht erzwingt, sondern nur freistellt, nicht mehr gerichtlich zu erklären, Taufen und Trauungen aber nach wie vor durch ihre Prediger verrichten, diese Acte nebst den Sterbefällen in ihre, analog den Kirchenbüchern angelegten und von ihren Predigern geführten Listen feststellen zu lassen, und versuchten im Petitionswege, eine günstigere Stellung zu erhalten. — Ebenso entstand innerhalb der freien Gemeinden Opposition und man fing an, von Patent und Verordnung keinen Gebrauch zu machen. Auf der ersten Versammlung freier Gemeinden zu Nordhausen (6. bis 8. September 1847) erklärten sich eine Anzahl derselben gegen das Patent und gegen den Austritt aus der Landeskirche nach §. 17 der Verordnung. Die freie evangelische Gemeinde zu Neumarkt i. Schl. reichte der Regierung eine Denkschrift vom 1. März 1848 ein, worin sie sich gegen das Ansinnen, ihren Austritt aus der Landeskirche in den Formen und mit den Folgen des Patents und der Verordnung von 1847 (§§. 16—18) zu erklären, verwahrten.

Hierdurch wurde die Absicht der Gesetzgebung von 1847 vereitelt und es enstand, was dieselbe nicht vorausgesehen hatte, eine 4. Kategorie von Dissidenten, nämlich eine nicht unbedeutende Anzahl von Personen, die zu religiösen Vereinigungen gehörten, aber weder Mitglieder einer staatlich genehmigten Religionsgesellschaft, noch aus ihrer Kirche gerichtlich ausgetreten waren. Für diese Personen (zu denen dann auch bald die Irvingianer gehörten), fehlte es somit auch an jedem positiven gesetzlichen Anhalt über die bürgerliche Beglaubigung der bei ihnen vorkommenden Civilstandsacte. Das Ministerium der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten und des Innern verordnete zwar im Circular-Erlass vom 6. November 1847: »die Dissidentenprediger mit Strafe zu bedrohen, falls sie Taufen und Trauungen ferner bei Personen, die nicht gemäss §. 17 aus der Kirche getreten wären, vornehmen würden, allein ohne Erfolg. Die deutschkatholischen Prediger functionirten weiter; die Opposition der Gemeinden ging so weit, dass z. B. der Vorstand der deutschkatholischen Gemeinde in Breslau den Mitgliedern unter Androhung der Ausstossung jedes Anerkennen des Patents und der Verordnung vom 30. März 1847 untersagte. Der gerichtliche Austritt aus der Kirche und folgerecht die gerichtliche Beglaubigung der Civilstandsacte unterblieb; es fehlte jede amtliche Controle über letztere, denn eine kirchliche Legalisirung der bei den noch nicht gerichtlich Ausgetretenen vorkommenden Civilstandsacte war hinsichtlich der aus der römisch-katholischen Kirche hervorgegangenen Dissidenten schon durch deren Excommunication ausgeschlossen, und hinsichtlich der evangelischen Dissidenten schwebte die Frage: »ob die evangelischen Geistlichen dazu befugt wären?« als Controverse, — ganz abgesehen von dem Widerstreben der Dissidenten, sich an die Kirche zu wenden. Bei dieser Lage der Sache geriethen die in das Familien- und Erbrecht einschlagenden privatrechtlichen Verhältnisse in Verwirrung. Man nahm daher von der strengen Durchführung des Erlasses vom 6. November 1847 vorläufig Abstand.

Geregelter gestaltete sich die Sache in den übrigen dissidentischen Secten, welche gleichfalls unter §§. 16, 17 der Verordnung fielen. In den schon 1847 bestehenden Seehofianer-Gemeinden wurden die Geburten und Sterbefälle legalisirt, und die Ehen — bis auf Roslasin, wo, wenn beide Theile noch nicht gerichtlich aus der Kirche getreten waren, nur der Gemeindegeistliche die Trauung vollzog — in legaler Weise geschlossen. In den damals bestehenden Baptistengemeinden wurden, da die Baptisten 1847 den Austritt aus der Landes-

kirche in Form des §. 17 a. a. O. zur Bedingung der Aufnahme in ihre Gemeinschaft machten, — bis auf die Gemeinde Berlin, wo im Dorfe Zäckerick Geburten weder kirchlich noch gerichtlich legalisirt worden waren (Anm. 4) — die Ehen legal geschlossen und diese, sowie die Geburten und Sterbefälle bürgerlich beglaubigt. In den bestehenden Gemeinden der Irvingianer wurden alle geistlichen Amtshandlungen landeskirchlich vollzogen und in der Nazarenergemeinde die Civilstandsacte voschriftsmässig legalisirt.

III. Periode.

Die Verordnung vom 6. April 1848 §§. 4, 5 (Ges.-Samml. S. 87) und der Circular-Erlass des Cultus-Ministeriums vom 11. April und 27 April 1848 (Min.-Bl. der inneren Verwaltung S. 152 und 153) wurden von den Dissidenten dahin aufgefasst, dass vor dem Gesetze ihre bisherige Sonderstellung aufhören solle; und der Allerh. Erlass vom 29. April 1848 (Gesetz-Samml. S. 129) stellte anderweite, allgemeine gesetzliche Einrichtungen über die Beglaubigung von Eheschliessungen, Geburten und Sterbefällen in Aussicht. Hierauf ging dem Provinzialvorstande der christkatholischen Gemeinden Schlesiens ein Bescheid des Ministeriums der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten und des Innern vom 6. Mai 1848 zu: »dass der Weg des Patents und der Verordnung von 1847 mit manchen Beschwerden und Belästigungen verbunden sei, und auch dem §. 5 der Verordnung vom 6. April 1848 (Gesetz-Sammlung S. 87) nicht entspreche«; und die Circular-Verfügung vom 13. Mai 1848 (Minist.-Bl. der inneren Verwaltung S. 152) nahm den Erlass vom 6. November 1847 zurück unter der Erklärung: »dass eine anderweite Regelung der sogenannten Dissidentengemeinden und der Befugnisse ihrer kirchlichen Organe beabsichtigt werde, wodurch die Nothwendigkeit einer förmlichen Austrittserklärung beseitigt würde.«

Die Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 (Gesetz-Samml. S. 375) gewährleistete in Artikel 11 die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen öffentlichen Religionsübung, und ordnete in Artikel 16 die Civilehe als obligatorisch an, womit die Aussicht auf das Erscheinen eines allgemeinen Gesetzes über die Civilstandsregister neue Nahrung erhielt; auf dieses Gesetz wurde auch der Provinzialvorstand der christkatholischen Gemeinden Schlesiens durch Bescheid des Ministeriums der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten und der Justiz unter dem 18. October 1849 hingewiesen. In Folge dessen glaubten die Deutsch- und Christkatholiken noch weniger Grund zum gerichtlichen Austritt aus der Kirche zu haben, als vorher.

Die Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 (Ges.-Samml. S. 17) behielt die in Artikel 11 der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 ausgesprochene Gewährleistung, betreffend die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der Religionsübung bei (Artikel 12), wies aber anstatt des Artikels 16 in Artikel 19 auf ein noch zu erlassendes Gesetz über die Einführung der Civilehe hin, womit die Bestimmungen Artikel 58 Nr. 3, Artikel 114 Nr. 1 der Gemeindeordnung vom 11. März 1850, und §. 62 Nr. II. der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung stehen.

Es folgte nun eine Reihe von Jahren, während welcher Seitens der Staatsregierung in Folge der politischen Färbung, von welcher namentlich der Deutschkatholicismus, sowie die freigemeindliche Richtung afficirt wurde, die Handhabung des Vereinsgesetzes vom 11. März 1850 in den Vordergrund gestellt ward, zunächst im Circularerlass vom 1. August 1850 (Minist.-Bl. der inneren Verwaltung S. 204). Durch Erlass des evangelischen Ober-Kirchenraths vom 10. Juni und 14. Juli 1851 (Minist.-Bl. der inneren Verwaltung 1852, S. 3) wurden die Ueberlassung evangelischer Kirchen an die Deutschkatholiken, freien Gemeinden u. s. w., und den evangelischen Geistlichen alle Amtshandlungen rücksichtlich der Dissidenten untersagt. Der Circular-Erlass des Ministeriums der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten und des Innern vom 8. Februar 1853 erklärte nach §§. 17—19, II., 11. des Allg. Landrechts, §. 128, II., 10. der Allg. Gerichts-Ordn. und §. 104 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 die Dissidentenprediger für strafbar, wenn sie geistliche Amtshandlungen bei Personen, die nicht in Form der Verordnung vom 30. März 1847 aus der Kirche getreten wären, vornähmen.«

Durch ein Schreiben des Ministeriums der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten an den evangelischen Ober-Kirchenrath vom 19. April 1859 (Minist.-Bl. der inneren Verwaltung S. 112—115) wurde den Dissidentengemeinden die Eigenschaft einer Religionsgesellschaft zugesprochen.

Betreffs der rechtlichen Stellung der Dissidentengemeinden sind bei den Kammern und Häusern des Landtags seit 1852 theils Anträge von Mitgliedern desselben eingebracht, theils Petitionen Seitens der Dissidenten eingegangen, ohne dass die Sache zum definitiven Austrag gebracht ist. (Vergl. Drucksachen der I. Kammer 1852 Nr. 125, 170, 220 (S. 110) und 223; 1853 Nr. 428 sub F. (S. 6); 1854, Nr. 231 (S. 1—4); 1854/5, Nr. 88 (S. 1); 1858/9, Nr. 67 (S. 15); und Drucksachen der II. Kammer 1851/2, Nr. 184, 317; 1852/3, Nr. 156, 269; 1854/5 Nr. 22, 76 A.; 1858 Nr. 100; 1859 Nr. 38 (S. 4 bis 7); 1860 Nr. 40 (S. 1), 212; 1861 Nr. 202 A.; 1862 Nr. 108 (S. 1—12).

Cap. II. Missstände der Gesetzgebung und Abhilfe derselben.

Mit Rücksicht auf den in Cap. I. angedeuteten Gang der Gesetzgebung haben wir 2 Perioden ins Auge zu fassen: I. die Zeit vor der Verfassungsurkunde (von 1848 resp. 1850) und II. die Zeit seit der Verfassungsurkunde bis 1. Juli 1862.

I. Periode.

Das Patent nebst Verordnung vom 30. März 1847 brachte die Entscheidung über den Abschluss des Interimistikums lediglich für die Zukunft, nicht aber für die Vergangenheit rückwärts. Der Bescheid des Ministeriums der geistlichen u. s. w. Angelegenheiten und des Innern vom 19. September 1847 (an das Polizeipräsidium zu Berlin und an die Oberpräsidien) verordnete zwar rücksichtlich der vor der Verordnung vom 30. März 1847 von Dissidentengeistlichen vorgenommenen Taufen und Trauungen: »»es sollte von Polizeiwegen den Vätern aufgegeben werden: »binnen 6 Wochen entweder ihre Kinder nachträglich durch einen vom Staate anerkannten Pfarrer taufen zu lassen oder ihren Austritt aus der Kirche in Form des §. 17 zu erklären und dann die Geburten dem Gericht anzuzeigen«, nach fruchtlosem Ablaufe der Frist aber die Sache an das Gericht zur weiteren Verfolgung abgegeben werden; desgleichen den Eheleuten aufgegeben werden, die Trauungen entweder durch nachträglichen Trauact eines vom Staate anerkannten Geistlichen oder nach erklärtem gerichtlichen Austritt durch Eintragung in das gerichtliche Register legalisiren zu lassen, und bei Erfolglosigkeit dieser Aufforderung nicht als eine vom Staate anerkannte — also als Concubinat — behandelt und beim Gericht die Bestellung von Vormündern für die Kinder als uneheliche nachgesucht werden««; führte aber nicht zum Ziel, indem sich die angeordneten Maassregeln nicht durchführen liessen.

Die Verfassungsurkunde gedenkt ebenfalls nur der Zukunft, und für die Zeit seit dem Patent bis zu derselben wurde nachträglich keine Remedur geschafft. In der I. Periode sind aber eine nicht unbedeutende Zahl illegaler Ehen geschlossen, und dieselben, sowie viele vorgekommenen Geburts- und Sterbefälle nicht bürgerlich beglaubigt worden (Abschnitt III. und IV.

Die vor dem Patent, sowie die nach demselben, aber vor der Verfassungsurkunde eingegangenen illegalen Verbindungen zerfallen:

1. in solche, welche wieder gelöst sind, und zwar:

a) durch Auseinandergehen beider Theile. Zwar liessen einige Gemeinden, wie z. B. die erste deutschkatholische zu Breslau de 1845, eine förmliche Ehescheidung eintreten, wenn eine dazu bestellte Commission nach Erörterung des Thatbestandes auf den Antrag des einen Theils dahin entschied: »dass die sittlichen Bedingungen der Ehe nicht mehr als vorhanden anerkannt werden könnten«; allein bei dem Mangel jeder gesetzlichen Basis hatte dies gar keinen Werth. Abgesehen von den demoralisirenden Folgen ist der Umstand, dass der nur durch den Dissidentenprediger vollzogenen Trauung vom Staate nicht civilrechtliche Wirksamkeit beigelegt ward, häufig in gewissenlosester Weise ausgenutzt worden, indem solche Ehen formlos nicht blos durch gegenseitige Einwilligung, sondern auch einseitig gelöst wurden, und alsdann Personen, welche in solcher Weise sich getrennt sahen, neue Ehen (und zwar oft beide Theile) in bürgerlich giltiger Form eingingen. Die aus solchen gelösten Verbindungen entsprossenen Kinder, deren noch in vielen Fällen vorhanden sind (Anm. 5), befinden sich, da sie nur als uneheliche gelten, in sehr ungünstiger Lage.

Anm. 4. Dem Anscheine nach wegen der vierwöchentlichen Frist zwischen den beiden Erklärungen, während welcher das Kind geboren ist.

Anm. 5. Von diesen Fällen gilt das Nämliche, was in Anmerkung 7 betreffs der nach bestehenden illegalen Ehen ausgeführt wird.

b) Durch Einschreiten der Polizeibehörden. Wo illegale Verbindungen als Concubinate polizeilich verfolgt und getrennt sind, mag wohl für die Zukunft weiteren Missständen vorgebeugt und auch, quoad praeteritum, durch subsequens matrimonium in bürgerlich gültiger Form, Manches gebessert worden sein; allein es sind noch Fälle genug vorhanden, wo den aus solchen Verbindungen entsprossenen Kindern, die unehelich bleiben, nicht geholfen ist. Ausserdem ist ein polizeiliches Einschreiten in Gewissenssachen, wozu solche Putativehen wohl jedenfalls gehören, immer bedenklich und hat sich niemals bewährt. Dasselbe rief gerade die Erbitterung der Deutschkatholiken am Schlusse des Jahres 1847 und zu Anfang 1848 hervor, und wurde deshalb auch eingestellt.

c) Durch Tod, ohne dass eine Legalisirung vorhergegangen ist. Die schlimme Lage, in welche dadurch viele Familien gekommen sind, indem der hinterbliebene Theil nicht die gesetzlichen Erbrechte des Ehegatten in Anspruch nehmen konnte und namentlich Frauen der Pensionen verlustig gingen, welche sie nach dem Tode des Mannes, wenn ihnen die bürgerliche Ungültigkeit der Ehe nicht im Wege gestanden hätte, erhalten haben würden, und die Kinder als unehelich beim Tode des Vaters in den zur gerichtlichen Erörterung gekommenen Fällen von der Erbschaft ausgeschlossen waren (Anm. 6), erheischt nicht minder dringend baldige Abhilfe.

2. in solche, welche noch als illegal vorhanden sind. Es bestehen innerhalb der in Abschnitt I, Tit. I, Cap. I bis IV und VI aufgeführten Kategorien eine nicht unbedeutende Zahl illegal geschlossener Ehen noch als heilungsbedürftig (Anm. 7), und sind in vielen Gemeinden der Kategorien sub I bis IV. a. a. O. Geburten, und in den sub I.—III. a. a. O. Sterbefälle vorgekommen, welche weder damals, noch später bürgerlich beglaubigt worden sind, wie dies in Abschn. III. und IV. ausgeführt ist. Bei diesen Ehen ist die grosse Gefahr vorhanden, dass, wenn sie durch Auseinandergehen, dem gesetzlich nichts im Wege steht, oder durch Tod gelöst werden, die sub 1 a. und c. hervorgehobenen Missstände unvermeidlich sind, abgesehen davon, dass ein Fortbestehen dieser, wenngleich im guten Glauben der Gültigkeit eingegangenen, aber gesetzlich nicht anerkannten Verbindungen mit dem staatlichen und öffentlichen Interesse unvereinbar sein dürfte, gegen ein polizeiliches Einschreiten aber die sub 1 b. gedachten Momente sprechen. Wenngleich sich auch erwarten lässt, dass von den noch bestehenden illegalen Ehen im Laufe der Zeit noch manche auf die eine oder andere Weise legalisirt werden, so ist doch die Zahl derselben immerhin noch eine so bedeutende, dass eine Regelung dieser Verhältnisse nicht länger hinauszuschieben sein dürfte.

Daher ist auch die geäusserte Vermuthung: »die Angelegenheit werde sich wohl im Laufe der Zeit meistens regulirt haben«, nicht durchgreifend. Ebensowenig kann der geltend gemachte Umstand: »dass, da die Betheiligten die Ehen für gültig halten, Vermögen vielfach nicht vorhanden ist, Erbregulirungen daher selten vorkommen oder das Object derselben geringfügig ist, Niemand ein Interesse daran hat, die Ehen anzufechten«, hier ins Gewicht fallen, da es sich um die sittliche Grundlage der Familie, um die Ehe handelt. Vielmehr erheischt diese Angelegenheit, da die Nachtheile und Verwickelungen derselben — wie auch die Staatsregierung wiederholt ausgesprochen hat — mit jedem Jahr wachsen und dann immer schwieriger zu beseitigen sind, dringend einer baldigen und durchgreifenden Regulirung. Hinsichtlich der Frage: wie diese Regulirung stattzufinden habe? ist zu bemerken; dass die illegal geschlossenen Ehen zum grössten Theil in gutem Glauben eingegangen und, soweit sie noch nicht legalisirt wurden, als Gewissensehen anzusehen sind, indem diejenigen, welche sie schlossen, die Absicht und die Meinung, sich zu verpflichten, hatten, der Staat aber die Form, durch welche man sich verpflichtete, nicht anerkannte. Viele von diesen illegalen Verbindungen gelten vor der Welt als Ehen, so dass die Betheiligten sich nur sehr schwer entschliessen würden, durch kirchliche Trauung oder gerichtlichen Abschluss ihrerseits selbst ihr bisheriges Verhältniss vor den Augen der Welt als ein ungesetzliches und unsittliches hinzustellen. Wenngleich jene bona fides, mit welcher die unter den kirchlichen Formen durch die Dissidentenprediger eingesegneten Ehen eingegangen sind, jetzt wohl bei den Betheiligten vielfach nicht mehr vorhanden sein dürfte, so möchte es sich doch, namentlich mit Rücksicht auf die diesen Verbindungen entsprungenen Kinder, empfehlen, den Eltern die Legalisirung ihrer Verbindungen möglichst zu erleichtern, da gegenwärtig erfahrungsmässig sie falsche Schaam leicht abhält, die hierzu erforderlichen Schritte selbst zu thun.

Daher wird wohl schwerlich ein anderer Weg übrig bleiben, als alle illegalen Ehen unter gewissen Vorsichtsmaassregeln auf Grund der dissidentischen Trauregister, deren Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit im Allgemeinen von den Behörden anerkannt wird, mit rückwirkender Kraft für rechtsgültig zu erklären. Insbesondere müssen hinsichtlich der durch Tod und Auseinandergehen getrennten Ehen für die Hinterbliebenen diejenigen Vortheile, welche in Bezug auf äussere Stellung, auf die öffentliche Meinung, und auf Vermögensrechte sich aus bürgerlich gültigen Ehen herleiten, insoweit erreichbar werden, als nicht bereits wohlerworbene Rechte, welche für dritte Personen aus der bisherigen bürgerlichen Ungültigkeit jener Ehen hervorgegangen sind, entgegenstehen. Hierbei dürfte jeder weitere Zeitverlust möglichst zu vermeiden sein, weil derselbe theils die in vielen Fällen wohl noch erforderlichen mühsamen Ermittelungen erschweren, theils die Rechtsnachtheile und die widrigen Eindrücke, welche sich an Behandlung und Bezeichnung dieser Ehen als wilder Ehen, der Kinder als unehelicher, der Familienväter und Mütter als ausserehelicher Zuhalter und Zuhalterinnen knüpfen, verstärken würde.

Ueberdies werden die Behörden selbst in gar nicht langer Zeit, wo Söhne aus den mit dem Jahre 1845 beginnenden dissidentischen Ehen in das wehrpflichtige Alter treten, den dissidentischen Taufregistern, welche meistens die einzige Quelle über Constatirung der Geburten sind, schon aus diesem Grunde öffentlichen Glauben beilegen müssen; und für andere Zwecke, namentlich auch für die der Landeskunde bei den statistischen Aufnahmen, hat man schon bisher auf diese Taufregister, wie auf die Trauungs- und Sterberegister zurückgehen müssen.

II. Periode.

Mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Dissidenten seit der Verfassung ist denselben durch letztere eine andere Stellung angewiesen, als es das Patent und die Verordnung von 1847 gethan hatten.

Die Verfassungs-Urkunde von 1848 und 1850 in Verbindung mit dem Vereinsgesetze vom 11. März 1850 § 2 kennt bei kirchlichen und religiösen Vereinen nicht mehr die durch das Allgemeine Landrecht und das Patent nebst Verordnung vom 30. März 1847 sich hindurchziehende Unterscheidung zwischen genehmigten und nicht genehmigten Religionsgesellschaften, sondern lediglich die Unterscheidung zwischen den mit Corporationsrechten versehenen und den mit diesen Rechten nicht versehenen, wie dies auch in dem Circular-Erlass des Ministeriums des Innern vom 5. April 1859 (M.-Bl. d. i. Verw. S. 112 ff.) ausgesprochen wird. Hierdurch rücken sämmtliche Dissidentengemeinden, welche bis dahin den §§ 16 und 17 der Verordnung vom 30. März 1847 unterlagen, in die Kategorie der in Absatz 4 des Patents bezeichneten Religionsgesellschaften (»In allen anderen Fällen u. s. w.«) und unterliegen somit nunmehr den Bestimmungen der §§ 1 bis 15 der Verordnung vom 30. März 1847; daher sind die bei ihnen vorkommenden Eheschliessungen, Geburten und Sterbefälle ohne Unterschied, ob die Mitglieder in § 17 der Verordnung aus ihrer Kirche ausgetreten sind, zur gerichtlichen Legalisirung geeignet. Betreffs des Austritts der zu diesen Religionsgesellschaften des Absatz 4 gehörigen Mitglieder hatte das Patent von 1847 die erschwerende Form des § 17 a. a. O. nicht vorgeschrieben; daher blieben für diese die §§ 40 und 41, II, 11. Allgemeinen Landrechts maassgebend (Anm. 8), und diese Bestimmungen dürften somit seit der Verfassung für die Mitglieder aller dissidentischen Gemeinden ausreichend sein. (Vergl. Min.-Besch. vom 16. Juni 1851 [M.-Bl. d. i. V. S. 114] und Min.-Erl. vom 19. April 1859 [M.-Bl. d. i. V. S. 112 ff.]) Die §§ 16 und 17 der Verordnung sind somit seit der Verfassungs-Urkunde nur für solche Dissidenten anzuwenden,

---

Anm. 6. Fälle vorhandener Kinder aus solchen durch den Tod getrennten Ehen bestehen noch viele, betreffs deren das Nämliche, wie in Anmerkung 5, gilt.

Anm. 7. Wie viele von den in dieser Periode geschlossenen illegalen Ehen noch heilungsbedürftig sind, kann nicht genau angegeben werden, weil die Erhebungen darauf beschränkt waren, zu constatiren, wie viele von den überhaupt (d. h. vor und nach dem Patent bis zum 1. Juli 1862) vorgekommenen Eheschliessungen noch als illegale bestehen. Indessen hat sich soviel mit Bestimmtheit ermitteln lassen, dass eine grosse Zahl sowohl der vor dem Patent, als der seit demselben, aber vor der Verfassungs-Urkunde geschlossenen illegalen Ehen noch der Heilung am 1. Juli 1862 bedurfte.

Anm. 8. Dass man bei Erlass des Patents von 1847 für die in Alinea 4 bezeichneten Gemeinden nicht die Form des § 17 der Verordnung für nöthig hielt, geht schon daraus hervor, dass bei der einzigen genehmigten Gemeinde dieser Art, der freien Gemeinde zu Magdeburg, die notarielle Erklärung für ausreichend erachtet ist. (Vergl. Mittheilungen aus der Verwaltung der geistlichen und Medicinal-Angelegenheiten in Preussen, Jahrg. I. Abth. I. 1847, S. 483.)

welche noch keiner Religionsgesellschaft (d. h. nach der Verfassungs-Urkunde: »Vereinigung zu Religionsübungen«) angehören.

Mit Rücksicht auf die Frage: ob die bestehende Gesetzgebung nunmehr ausreichend war, um das Unterbleiben einer Legalisirung der Civilstandsacte für die Zukunft zu verhüten, ist zu unterscheiden:

1. Es gehören beide Nupturanten oder beide Eltern einer dissidentischen Religionsgesellschaft an. Werden hier, wie vorstehend ausgeführt ist, gleichmässig, also auch dann, wenn der Austritt aus der Kirche nicht nach § 17 der Verordnung, sondern nur nach §§ 40, 41, II, 11. Allgemeinen Landrechts erfolgt ist, die §§ 1—15 der Verordnung vom 30. März 1847 angewendet, so sind Inconvenienzen nicht zu fürchten.

Indessen sind über diesen Punkt die Ansichten der Gerichts-, Verwaltungs- und kirchlichen Behörden getheilt. Als im Jahre 1851 die Polizeibehörden und Polizeianwalte zu Breslau und Waldenburg Dissidenten, die nicht in § 17 a. a. O. aus der Kirche getreten waren und die Geburten und Todesfälle, sowie die von ihren Geistlichen vollzogenen Eheschliessungen nicht gerichtlich angemeldet hatten, zur Bestrafung ziehen wollten, sprachen die Gerichte beider Orte die Angeklagten frei, weil die in § 11 der Verordnung angedrohte Strafe nur dann verwirkt werden könne, wenn der Austritt in Form des § 17 a. a. O. — was hier nicht der Fall war — erfolgt sei, und weil bis dahin Jedermann rechtlich als Mitglied seiner ursprünglichen Kirche angesehen werden müsse.« Auf diese Entscheidung stützte die Regierung zu Breslau die Ansicht, dass der Staat bei solchen Personen die Functionen der katholischen und evangelischen Geistlichen müsse beanspruchen können, während das bischöfliche Vicariatamt und das Breslauer Consistorium solche Ansprüche des Staats bestritten, weil die Dissidenten, von denen die römisch-katholischen längst excommunicirt waren, vermöge ihres Verhaltens gegen die Kirche eben so sehr, als wenn sie den Austritt in Form des § 17 a. a. O. erklärt hätten, alle Ansprüche an die Segnungen der Kirche verloren hätten. — In Zäckerick (Baptistengemeinde Berlin) ist die Geistlichkeit noch weiter gegangen, indem sie die Taufe eines vor dem definitiven Austritt und Uebertritt der Eltern zu den Baptisten geborenen Kindes (vor 1848) verweigerte, und hier hat auch das Gericht die gerichtliche Legalisirung der Geburt abgelehnt. Allgemeiner ist die Frage zum Austrag gekommen bei der seit 1861 innerhalb der Altlutheraner vorgekommenen Separation (Abschn. III. und IV.); die Gerichtscommissionen zu Kyritz und Meyenburg verlangen von den Separatisten, wenn diese sich der Civilstandsregister bedienen wollen, den Austritt in Form des § 17 der Verordnung, das Kreisgericht zu Wittstock hält, wenngleich von einem anderen Gesichtspunkte aus, diese Form nicht für nöthig; das Stadtgericht zu Magdeburg legalisirt gleichfalls die Ehen bei nicht in Form des § 17 a. a. O. erfolgtem Austritt gerichtlich.

Bei diesen verschiedenen Ansichten der Behörden sind Verwirrungen theils schon vielfach vorgekommen (wie sich aus Abschn. III. und IV. ergiebt), theils auch in der Folge ganz allgemein unausbleiblich, sobald die Geistlichen der Landeskirche dem Erlass des evangelischen Oberkirchenraths vom 10. Juni 1851 (M.-Bl. d. i. V. S. 3) streng Folge leisten.

Daher dürfte eine Declaration der Verordnung vom 30. März 1847 in dem oben gedachten Sinne für die Zukunft, für die Vergangenheit seit der Verfassungs-Urkunde aber eine gleiche Maassregel, wie sub 1. vorgeschlagen ist, nöthig, zugleich aber auch ausreichend sein.

2. Nur einer der beiden Nupturanten und eins der beiden Eltern gehört einer dissidentischen Gemeinde an, während der andere noch Mitglied der Landeskirche ist. Nach dem in § 36, II, 1. Allgemeinen Landrechts ausgesprochenen Grundsatze ist die Ehe zwischen Christen der evangelischen und römisch-katholischen Kirche und Mitgliedern der Dissidentengemeinden civilrechtlich nicht ausgeschlossen; auch wird, abgesehen von Art. 12 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850, durch das Patent und Verordnung vom 30. März 1847 kein Ehehinderniss in Bezug hierauf ausgesprochen. Bis jetzt fehlt es aber an einer gesetzlichen Form, in welcher solche Ehen rechtsgültig eingegangen werden können. Die Vollziehung dieser erlaubten Ehen können einmal die Ausgetretenen durch priesterliche Trauung nicht bewirken, da solche sowohl den evangelischen als katholischen Geistlichen untersagt ist. Jene sind durch Erlass des evangelischen Oberkirchenraths vom 10. Juni und 14. Juli 1851 (M.-Bl. d. i. V. S. 3) angewiesen, sich aller Amtshandlungen rücksichtlich der Dissidenten zu enthalten.

Wenngleich nun, wie sich aus Abschn. III. und IV. ergiebt, diese Anordnung nicht überall streng durchgeführt ist, und bei Personen der in Rede stehenden Art die Eheschliessungen, Geburten, sowie die Sterbefälle landeskirchlich legalisirt sind, so sind doch einerseits schon jetzt Fälle vorgekommen, wo die Geistlichkeit die kirchliche Mitwirkung verweigert hat (vergl. Abschn. III. und IV.); andererseits ist die Befolgung des Erlasses vom 10. Juni und 14. Juli 1851 jederzeit erzwingbar; betreffs der katholischen Geistlichen sind aber kirchliche Amtshandlungen bei Dissidenten durch deren Excommunicirung von selbst ausgeschlossen. Sodann nehmen aber die Gerichtsbehörden Anstand, die Verordnung vom 30. März 1847 für dergleichen Fälle in Anwendung zu bringen, obwohl auch das Gegentheil vorgekommen ist, wie dies in Abschn. III. und IV. nachgewiesen ist. Jedenfalls zeigt die bestehende Gesetzgebung keinen Weg, wie die aus der kirchlichen Gemeinschaft Ausgetretenen eine bürgerlich gültige Ehe mit Mitgliedern der evangelischen oder katholischen Kirche abschliessen können, ohne das entweder der dissidentische Theil zur öffentlich anerkannten Kirche zurücktritt oder dass das betreffende Mitglied derselben austritt. Dies widerspricht aber — wie auch im stenographischen Bericht der II. Kammer 1853/4 Bd. I. S. 363—365 ausgeführt wird (Anm. 9) — den Grundprincipien des Allgemeinen Landrechts (§§ 2, 3, 13 u. s. w, II. 11.) und des Patents von 1847.

Da aber bei dem Mangel einer gesetzlichen Bestimmung für Fälle der beregten Art die Concubinate (illegale Ehen) erfahrungsmässig vermehrt werden (Abschn. III. und Anm. 2. daselbst), so dürfte hier nur eine Declaration der Verordnung vom 30. März 1847 dahin: »dass die letztere auch auf die Schliessung der Ehen zwischen Mitgliedern der evangelischen oder römischkatholischen Kirche und Personen, welche dieser Kirche nicht angehören, und auf die in solchen Ehen vorkommenden Geburts- und Sterbefälle Anwendung findet« — Remedur gewähren.

3. Die einzelnen Sectirer (Abschn. I. Tit. 2) stehen auch seit der Verfassungsurkunde unter §§. 16 und 17 der Verordnung vom 30. März 1847 und dürften diese Bestimmungen in Verbindung mit dem Vorschlage sub 2. ausreichend sein.

4. Anlangend endlich diejenigen einzelnen Dissidenten, welche gerichtlich aus der Kirche ausscheiden, ohne sich einer Secte u. s. w. anzuschliessen (Abschn. I. Tit. 3), so können bei ihnen keine Verwirrungen vorfallen, da der §. 13 der Verordnung vom 30. März 1847 die polizeiliche Controle vorschreibt.

Allein hier dürfte darauf aufmerksam zu machen sein, dass sehr viele Personen nachgewiesenermaassen (Abschn. II. C. d) nicht deshalb austreten, weil sie mit dem landeskirchlichen Bekenntnisse dissentiren, sondern weil von dem zuständigen Geistlichen die Trauung verweigert ward, theils in Bezug auf gemischte Ehen zwischen Evangelischen und Katholiken, theils bei der beabsichtigten Wiederverheirathung geschiedener — meistens evangelischer — Ehegatten, ohne dass nach §§. 25 bis 29, II. 1. die Wiederverheirathung verboten war. Diese Personen sind also aus der Kirche ausgestossen; da sie sich aber, wie in vielen Fällen ermittelt ist, mit den Ihrigen noch so viel als möglich zur Kirche zu halten suchen, so befinden sie sich in einer übelen Lage und unterliegen einem Gewissenszwange, welcher der religiösen Gesinnung sehr leicht nachtheilig werden kann.

Die Verweigerung der kirchlichen Trauung führt auch den Dissidentengemeinden viele Mitglieder zu; so z. B. ist durch jene die überwiegende Mehrzahl der Austritte aus der Kirche und Uebertritte zur freien evangelischen Gemeinde zu Tilsit veranlasst; hier sind, während in Tilsit 93 Personen der Gemeinde angehören, im Gerichtsbezirke Tilsit in der Zeit von 1858—1860 von 43 Personen : 24; 1861 von 8 Personen : 6; und 1862 von 10 Personen : 7, also zusammen von 59 Personen : 39 wegen verweigerter kirchlicher Trauung zur Gemeinde getreten.

Anm. 9. Vergl. Drucksachen d. I. K. 1851/2 No. 65 (S. 16); der II. K. 1851/2 No. 51 (S. 11 ad 8), No. 99 (S. 11 ad 6); 1852/3 No. 44; sowie sten. Ber. der I. K. 1850/1 Bd. II. S. 605, 936 ff. und der II. K. 1851/2 Bd. I. S. 189; 1854/5 Bd. III. S. 363 u. Bd. III. S. 148.

Specialtabelle I.

Es bedeutet in Colonne 7: W = wegen verweigerter Trauung durch die Geistlichen der Landeskirche; J = um eine Person jüdischen Glaubens ehelichen zu können.

Regierungsbezirk.	Name des Kreises.	Ort.	Zahl der Personen über 14 Jahr.	Von diesen sind aus der Kirche nach § 17 der Verordnung vom 30. März 1847 ausgetreten.	noch nicht ausgetreten.	Grund des Austritts.
1	2	3	4	5	6	7
	I. Freigemeindler.					
Königsb.	Allenstein ...	1. ...	5	5	.	
Danzig..	Stargardt ...	2. Stargardt	1	.	1	
Potsdam	Ost-Havelland	3. Spandau	8	8	.	W.
		4. Nauen	1	1	.	J.
		5. Fahrland......	2	2	.	W.
		6. Falckenhagen .	2	2	.	W.
		7. Linum	2	2	.	W.
Köslin ..	Fürstenthum.	8. Schwessin ...	x	.	x	
Stralsund	Franzburg ..	9. Richtenberg ..	6	6	.	
Breslau .	Frankenstein .	10. Frankenstein .	3	.	3	
Liegnitz.	Freystadt ...	11. Neusalz.......	3	.	3	
Liegnitz.	Schönau	12. Schönau	2	2	.	W.
Magdeb.	Wanzleben ..	13. Hadmersleben.	1	1	.	
		14. Unseburg	5	5	.	
		15. Wolmirsleben.	3	3	.	
		16. Domersleben .	1	1	.	
Magdeb.	Aschersleben .	17. Quedlinburg ..	15	15	.	
Magdeb.	Neuhaldensleben.......	18. Neuhaldensleben	12	7	5	W. (bei 3)
		19. Althaldensleben	4	4	.	
Magdeb.	Jerichow II..	20. Wülpen	1	.	1	
Magdeb.	Oschersleben.	21. Oschersleben .	3	3	.	
Merseb..	Delitzsch.....	22. Kertitz	1	1	.	
		23. Laue..........	1	1	.	
Merseb..	Mansfelder-Gebirgs- ...	24. Biesenrode ...	1	1	.	
		25. Siersleben....	1	1	.	
Merseb..	Weissenfels .	26. ...	4	4	.	
Erfurt...	Mühlhausen .	27. Ammern	2	2	.	
Erfurt...	Langensalza .	28. Langensalza [1] .	4	.	4	..
	II. Deutsch- (Christ-) Katholiken.		94+x	77	17+x	
Danzig..	Marienburg..	1. ...	2	2	.	W.
Posen...	Birnbaum ...	2. Zirke	1	.	1	
Posen...	Bomst.......	3. Rostarzewo...	2	2	.	
Frankfrt.	Sorau	4. Sorau	1	.	1	
Breslau .	Reichenbach.	5. Langenbielau .	1	.	1	
Breslau .	Waldenburg.	6. Wüstewaltersdorf ..	7	7	.	
Breslau .	Breslau	7. Neudorf-Commende .	2	2	.	
Liegnitz.	Lauban	8. Mittel-Linda .	1	.	1	
Magdeb.	Jerichow I...	9. Pechau	13	.	13	
Magdeb.	Kalbe	10. Schönebeck ..	1	1	.	
Merseb..	Torgau	11. Torgau	1	1	.	
Erfurt...	Mühlhausen .	12. Reiser........	1	.	1	
Erfurt ..	Ziegenrück..	13. Ranis	1	.	1	
Arnsberg	Dortmund...	14. Schwerte [2] ...	2	2	.	..
	III. Baptisten.		36	17	19	
Königsb.	Mohrungen..	1. Saalfeld u. Sorbehnen [3]	3	3	.	..
Königsb.	Allenstein ...	2. Allenstein.....	5	5	.	
Königsb.	Ortelsburg ..	3. Rummy [4]	2	2	.	..
		4. Mensguth	1	1	.	..
Gumbin.	Pillkallen ...	5. Grücklangken.	2	2	.	
Danzig..	Stadt Elbing.	6. Elbing [5]	7	7	.	..
Marienw.	Schlochau ..	7. Pr.-Friedland [6]	1	.	1	..
Potsdam	Ruppin	8. Neu-Ruppin [7] .	1	1	.	..
Frankfrt.	Landsberg ..	9. Wormsfelde [8] .	1	1	.	..
Frankfrt.	Arnswalde...	10. Reetz [9]	3	3	.	..
Frankfrt.	Lübben	11. Biebersdorf ..	2	2	.	
Stettin ..	Demmin	12. Demmin	4	4	.	
Breslau .	Breslau	13. Neudorf-Commende.	2	.	2	
		14. Schwoitsch ...	1	.	1	
Liegnitz.	Freystadt ...	15. ...	1	.	1	
Merseb..	Torgau	16. Torgau	2	.	2	
Münster.	Recklinghausen.	17. Recklinghausen ...	1	1	.	
	IV. Irvingianer.		39	32	7	
Frankfrt.	Sorau	Forst	1	.	1	

1) haben sich von der freireligiösen Gemeinde getrennt. — 2) wollen der Gemeinde in Dortmund beitreten. — 3) sind aus der Baptisten-Gemeinde ausgeschlossen. — 4) sind von der Baptisten-Gemeinde ausgeschlossen. — 5) sind aus der Gemeinde getreten. — 6) ist, da er nicht austrat, wieder aus der Gemeinde entlassen. — 7) ist aus der Gemeinde ausgestossen. — 8) ist aus der Gem. ausgetreten. — 9) sind aus der Gem. ausgetreten.

Specialtabelle II.

Es bedeutet in Colonne 4: W = wegen verweigerter Trauung durch die Geistlichen der Landeskirche; J = um eine Person jüdischen Glaubens ehelichen zu können; E = um sich der Einpfarrung resp. den laufenden Pfarr- und Kirchenbeiträgen zu entziehen; B = um Baptisten zu werden.

Regierungsbezirk. — Kreis.	Ort.	Zahl der Personen üb. 14 Jahr	Grund des Austritts.
1	2	3	4
I. Königsberg.			
Gerdauen..........	1. Neuendorff	2	W.
Neidenburg	2. Soldau.............	2	W.
Wehlau	3. Allenburg	2	W.
II. Gumbinnen.			
Pillkallen	4. Jänischken oder Tutteln	3	..
	5. Gr. Schorellen	1	W.
Stallupönen	6. Schilleningken	2	W.
Lyck	7. Schedlisken	2	..
	8. Sczazynowen	2	W.
Johannisburg.......	9. Gr. Pogorzellen ...	2	W.
	10. Gursken	2	W.
III. Danzig.			
Marienburg	11. Neuteich..........	1	..
IV. Marienwerder.			
Graudenz	12. Graudenz	8	W.
Marienwerder	13. Marienwerder......	1	..
V. Posen.			
Posen	14. Posen	20	W.
Bomst	15. Rackwitz...........	2	W.
	16. Jablona	2	W.
	17. Tuchorze	2	..
	18. Wioska	1	E.
VI. Bromberg.			
Chodziesen	19. Laskowo...........	7	..
	20. Athanasienhof......	6	..
VII. Potsdam.			
Teltow.............	21. Charlottenburg.....	4	W.
Nieder-Barnim	22. Nied.-Schönhausen	1	J.
	23. Alt-Landsberg	1	J.
	24. Marienwerder	2	W.
Westhavelland	25. Pritzerbe..........	2	W.
	26. Barnewitz..........	2	W.
	27. Brandenburg	22	W.
Prenzlau	28. Schmölln	2	..
Westpriegnitz	29. Havelberg..........	2	W.
Ostpriegnitz........	30. Helle	2	..
	31. Meyenburg	2	..
	32. Wittstock..........	2	..
Teltow	33. Teltow	2	W.
	34. Amtsfreih. Trebbin.	2	..
	35. Gr. Ziethen	2	W.
Templin	36. Templin	5	..
	37. Damm-Hass	1	..
Zauch-Belzig	38. Werder............	4	..
	39. Göhlsdorf..........	2	..
	40. Lütte	2	..
Angermünde	41. Angermünde	2	..
	42. Oderberg	2	..
Jüterbog-Luckenwalde	43. Jüterbog	8	..
	44. Dahme	4	..
VIII. Frankfurt.			
Landsberg..........	45. Landsberg	6	..
	46. Gürgenau	5	..
	47. Seidlitz	2	..
Soldin	48. ...	2	W.
Arnswalde..........	49. Arnswalde.........	2	W.
	50. Langenfuhr	2	W.
	51. Reetz	10	B.
Crossen	52. Amtsfisch. Crossen.	2	W.
	53. Deutsch-Nettkow ..	2	W.
Königsberg	54. Königsberg	3	W. (bei 2) J. (bei 1)
Friedeberg.........	55. Friedeberg	1	J.

Regierungsbezirk. — Kreis.	Ort.	Zahl der Personen üb. 14 Jahr	Grund des Austritts.
1	2	3	4
Sorau	56. Forst	2	W.
	57. Gassen	2	W.
	58. Sorau	6	W.
Sternberg	59. Göritz	2	W.
	60. Grimnitz	2	W.
Guben	61. Guben	15	..
IX. Stettin.			
Greifenhagen	62. Greifenhagen	1	..
Ueckermünde	63. Ueckermünde	4	..
	64. Pasewalk	4	..
Regenwalde	65. Labes	2	..
	66. Meesow	4	..
Naugardt	67. Massow	4	W.
X. Köslin.			
Fürstenthum	68. Köslin	2	..
Rummelsburg	69. Brünnow	14	..
	70. Brünnowheide	1	..
	71. Storkow	8	..
	72. Plötzig	3	..
Dramburg	73. ...	2	W.
XI. Stralsund.			
Greifswald	74. Wolgast	1	J.
Franzburg	75. Barth	1	B.
XII. Breslau.			
Glatz	76. Glatz	6	..
Neumarkt	77. Falkenhayn	15	E.
	78. Breitenau	25	E.
	79. Schadewinkel	25	E.
Schweidnitz	80. Schweidnitz	x	W.
XIII. Oppeln.			
Ratibor	81. Ratibor	4	W.
Gleiwitz	82. Tost	2	W.
XIV. Liegnitz.			
Bolkenhain	83. Bolkenhain	2	..
	84. Girlachsdorf	2	..
	85. Nieder-Baumgarten	1	..
Jauer	86. Peterwitz	2	..
Landshut	87. Landshut	x	..
Liegnitz	88. Royn	6	..
XV. Magdeburg.			
Magdeburg	89. Buckau	37	..
Wolmirstedt	90. Colbitz	4	..
	91. Farsleben	2	..
	92. Ringfurth	3	..
	93. Wolmirstedt	8	..
Wernigerode	94. ...	2	W.
Aschersleben	95. Warnstedt	1	..
Neuhaldensleben	96. Neuhaldensleben	1	J.
	97. Ummendorf	2	W.
Jerichow I.	98. Burg	39	J. (bei 1)
	99. Niegripp	2	W.
Jerichow II.	100. Genthin	2	W.
	101. Sandau	2	W.
Calbe	102. Calbe a. S.	7	..
	103. Alt-Salze	2	..
	104. Aken	2	..
	105. Barby	2	..

Regierungsbezirk. — Kreis.	Ort.	Zahl der Personen üb. 14 Jahr	Grund des Austritts.
1	2	3	4
XVI. Merseburg.			
Merseburg	106. Merseburg	11	..
Saalkreis	107. (zerstreut)	47	..
Delitzsch	108. Delitzsch	11	..
	109. Eilenburg	4	W.
Eckartsberga	110. Wiehe	2	W.
	111. Rettgenstedt	2	W.
	112. Tauchhard	2	W.
	113. Bucha	2	W.
Liebenwerda	114. Liebenwerda	2	W.
Mansfelder See	115. Eisleben	6	W.
Querfurt	116. Querfurt	4	..
	117. Freyburg a. U.	8	..
	118. Laucha	3	..
	119. Mücheln	2	..
	120. Balgstedt	2	..
	121. Carsdorf	2	..
	122. Unterfarnstädt	2	..
Sangerhausen	123. Heringen	2	..
	124. Breitenstein	1	..
Torgau	125. Prettin	1	..
Weissenfels	126. Weissenfels	17	W (bei 16)
	127. Stössen	1	..
Zeitz	128. Breitenbach	2	..
Bitterfeld	129. Bitterfeld	2	..
Naumburg	130. Naumburg	23	..
XVII. Erfurt.			
Erfurt	131. Erfurt	115	W (bei 3)
Weissensee	132. Weissensee	2	..
	133. Rohrborn	13	..
Mühlhausen	134. Mühlhausen	7	..
XVIII. Minden.			
Wildenbruck	135. Güntersloh	2	..
Bielefeld	136. Bielefeld, Schildesche u. Brackwede	9	W (bei 5) J. (bei 1)
XIX. Arnsberg.			
Hagen	137. Gennebreck	12	..
	138. Haslinghausen	1	..
	139. Wehringhausen	3	..
	140. Mühlinghausen	12	..
	141. Schweflinghausen	4	..
Altena	142. Lüdenscheidt	13	..
	143. Amt Lüdenscheidt	8	..
	144. Woeste und Dörseln	32	..
Dortmund	145. Lünen	2	..
Hamm	146. Strickberdike	1	..
	147. Fröndenberg	2	..
	148. Niedermaassen	5	..
	149. Carmen	1	J.
Wittgenstein	150. Laasphe, Oberndorf, Ruittershausen, Erndtebrück, Schameder, Schwarzenau	44	
XX. Düsseldorf.			
Duisburg, Rees	151. (zerstreut)	73	..
	Im Staate	997	..

Schlussbemerkung der Redaction.

Indem wir heute den Schluss der vorliegenden Abhandlung mittheilen, haben wir die geehrten Leser um Entschuldigung zu bitten, die einzelnen Abschnitte derselben nicht rasch hintereinander veröffentlicht zu haben. Durch den Abbruch von Aufsätzen, namentlich in Monatsschriften, wird denselben ohnehin ein gut Theil Beachtung entzogen, noch mehr aber muss dies der Fall sein, wenn zwischen der Veröffentlichung des einen und des anderen Abschnitts nicht blos Monate, sondern Vierteljahre liegen. Oefters ist Das nicht blos die Schuld des Redacteurs. Aber selbst dann, wenn ihm längere Abhandlungen fertig und abgeschlossen im Manuscript vorliegen, ist er — und zwar aus Rücksicht auf sämmtliche Leser der Zeitschrift — nicht immer im Stande, sie auf einmal oder in einer Folge zu veröffentlichen, weil dadurch der Zeitschrift die Mannigfaltigkeit geraubt wird und in Folge dessen die übrigen Kategorien der Leser ebensoviel verlieren als die eine, deren Interesse die betreffende Abhandlung vorzugsweise in Anspruch nimmt, gewinnt. Eine solche Rücksicht waltete auch bei Veröffentlichung der »Geschichte und Statistik des Dissidententhums im preussischen Staate« ob. Wäre sie der Redaction nicht schon vor Errichtung der Ergänzungshefte zur Zeitschrift zugegangen, sondern erst nachher, so würde sie zum

Inhalt eines solchen Hefts gemacht worden sein, wozu sie sich auch vortrefflich qualificirt. Denn sie erschöpft ihren Gegenstand ziemlich vollständig; allerdings nicht für alle Zukunft. Vielmehr ist sie nur ein erster Anfang auf dem betretenen Gebiete; ein Anfang, unternommen aus ganz bestimmten Gründen, die hier noch mit einigen Worten zu erwähnen sein dürften.

Obwohl das Patent nebst Verordnung vom 30. März 1847 dem Dissidententhum eine gesetzliche Basis zu verleihen bezweckte, so wurde doch bald von vielen Seiten mit Recht darüber geklagt, dass die Civilstandsverhältnisse der Dissidenten, namentlich der aus der katholischen und evangelischen Kirche zu den deutsch- und christkatholischen resp. freigemeindlichen Vereinen übergetretenen, zum Theil an einer Rechtsunsicherheit und Gefahr der Verdunkelung leiden, welche sich auf die Dauer nicht mit dem Staatsinteresse und der öffentlichen Rechtsordnung vertragen. Die unsichere und ungeordnete Lage der Rechts- und Familienverhältnisse so vieler Personen, die von Jahr zu Jahr zunimmt, und immer schwieriger zu beseitigen wird, hat die besondere Aufmerksamkeit der königlichen Staatsregierung in Anspruch genommen. Die königlichen Ministerien des Innern und des Cultus hatten daher behufs Feststellung der Civilstandsverhältnisse der Dissidenten und um eine Grundlage für legislatorische Erwägungen zu gewinnen, durch Verfügung vom 9. Juli 1859 (an sämmtliche Oberpräsidenten) desfallsige Ermittelungen angeordnet. Da die eingegangenen Berichte kein ausreichendes Material lieferten, wurden die Regierungen (ausschliesslich der zu Köln, Koblenz, Trier, Aachen und Sigmaringen) durch Erlass der Ministerien des Cultus, der Justiz und des Innern vom 22. Juni 1862 angewiesen, durch die Landräthe und Polizeidirigenten in grösseren Städten Nachweisungen über die Civilstandsverhältnisse der Dissidenten aufstellen zu lassen, dieselben durch die Oberpräsidenten dem Cultusministerium einzureichen und sich über die Bedürfnissfrage einer legislativen Maassregel zur Heilung der in den dissidentischen Kreisen illegal eingegangenen ehelichen Verbindungen und zur nachträglichen Beurkundung der unbeglaubigt gebliebenen Geburten und Sterbefälle — zu äussern; und durch Ministerialrescript vom 25. Juli wurde die Regierung zu Koblenz zum Berichte über die nämlichen Verhältnisse aufgefordert; so dass also der Ermittelung die 8 Provinzen des preussischen Staats, mit Ausschluss des unter dem französischen Rechte lebenden Theils der Rheinprovinz, unterworfen wurden. Nachdem die erforderten Berichte und Nachweisungen eingegangen waren, wurden dieselben in Folge Verfügung des königlichen Ministeriums des Innern vom 30. März 1863 dem statistischen Bureau übergeben, um aus dem gelieferten Material eine Gesammtübersicht über das Dissidentenwesen in Preussen aufzustellen. Dieser Veranlassung verdankt der nachstehende Aufsatz — welcher die Lösung dieser Aufgabe ist — seine Entstehung und bei der Neuheit des Gegenstandes seine Ausführlichkeit. Die Arbeit selbst würde jedenfalls an Genauigkeit noch gewonnen haben, wenn die den betreffenden Behörden zur Beantwortung herausgegebenen Fragen so bestimmt gefasst gewesen wären, dass eine verschiedene Auffassung von vorn herein ins Bereich der Unmöglichkeit gehört hätte. Bei einer späteren Wiederholung dieser Statistik wird man diesen Uebelstand vermeiden müssen.

Angesichts der etwas zahlreichen Abschnitte, Titel, Capitel und sonstigen Untertheilungen des über 3 Nummern der Zeitschrift zerstreuten Aufsatzes dürfte eine übersichtliche Darstellung seines Inhalts, die gleichzeitig als Register dienen kann, willkommen geheissen werden. Wir lassen sie hier folgen:

I. Abtheilung. Historischer Theil.

II. Abtheilung. Statistischer Theil.

Die staatswissenschaftliche, namentlich die staatswirthschaftliche und statistische Literatur des Jahres 1863.

Von Prof. **Helwing.**

(Fortsetzung.)

VI. Das Bauwesen.

a. Gesetzgebung über Bauwesen. — b. Die Eisenbahnen.

a.

Gesetz, Das, wegen polizeilicher Beaufsichtigung der Baue zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 6. Juli 1863 nebst Ausführungs - Verordnung von demselben Tage, mit Baupolizei - Ordnung für Städte- und Baupolizei-Ordnung für Dörfer. 8. Dresden. Meinhold & Söhne. geh. 6 Sgr.

Entwurf eines Baugesetzes für das Königreich Württemberg. Ausgearbeitet durch den Verein für Baukunde in Stuttgart. gr. 8. Stuttgart. Metzler's Verlag. geh. n. 8 Sgr.

Vorschriften, baupolizeiliche, für die königliche Residenzstadt Hannover, die Vorstadt Glocksee und den Vorort Linden. gr. 8. Hannover. Meyer. geh. n. ⅓ Thlr.

b.

Eisenbahn - Zeitung, Wiener. Red. Leopold Kastner. 6. Jahrg. 1863. 12 Hefte. gr. 8. Wien. Mechithar.- Congreg. Buchhandl. n. 2 Thlr. 24 Sgr.

Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verwaltungen. Red. Dr. Wilh. Koch. Jahrg. 1863. 52 Nrn. Leipzig. Hinrichs' Sort. in Comm. Vierteljährlich baar n. 1 Thlr.

Organ für die Fortschritte des Eisenbahnwesens in technischer Beziehung. Begründet von Edm. Heusinger von Waldegg. Herausg. vom Baurath Dr. Herm. Scheffler. 18 Bd. Jahrg. 1863. 6 Hefte. gr. Lex. 8. Wiesbaden. Kreidel's Verl. n. 4 Thlr.

Eisenbahn- u. Handelszeitung, schweizerische. Red. F. v. Taur. Herausg. v. Marchall. 2. Jahrg. 1863. 156 Nrn. Mit Beilagen. Fol. Zürich. (Meyer & Zeller's Verlag.) baar n. 5 Thlr.

Franz, J., Post- u. Eisenbahn-Reisekarte v. Central - Europa. Verhältniss 1 : 2,000,000 Lith. und col. Imp. Fol. Glogau. Flemming. ½ Thlr auf Leinw. und in 8. Carton. 1 Thlr.

Hendschel, U., neueste Eisenbahn-Karte v. Central-Europa mit genauer Angabe aller Stationen und der influir. Post-Verbindungen (Neue Ausgabe). Lith. und color. Imp. Fol. Frankfurt a. M. Jügel's Verl. In 8 Carton. 1 Thlr. auf Leinwand 1⅓ Thlr.

Klenner's, F. W., General-, Handels-, Post-, Strassen- und Eisenbahn-Karte der östreichischen Monarchie, projectirt und gez. von Jac. Wobisch. Lith. und color. Imp. Fol. Wien. Paterno. 1 Thlr., auf Leinw. 2 Thlr.

Leuthold's Post-, Eisenbahn- und Dampfschiffskarte der Schweiz und den Nachbarstaaten. Mit 6 Stadtplänen begleitet. Neue Ausgabe. Kupferst. und illum. Imp. Fol. Zürich. (Leipzig. Hinrichs' Sort.) Auf Leinw. und in Etui. baar n. 2⅔ Thlr.

Schulz, R. A., Strassen- und Gebirgskarte zur Reise von Wien durch Oestreich, Salzburg, Kärnthen, Steyermark und Tyrol bis München. Kupferst. color. Mit Tondr. Imp. Fol. Wien. Artaria. 2 Thlr.

Michaelis, Dr. Jul., Deutschlands Eisenbahnen. Ein Handbuch für Geschäftsleute, Capitalisten und Speculanten, enth. Gechichte und Beschreibung der Eisenbahnen, deren Verfassung, Anlagekapital etc. 3. bis auf die neueste Zeit fortgeführte Aufl. mit 1 Karte. 8. Leipzig. Amelang. geh. n. 2⅔ Thlr.

Serth, Ernst, Die Eisenbahnen Deutschlands und der angrenzenden Länder mit genauer Angabe aller deutschen Gesellschaftsbahnen durch besondere Zeichen und Farben. Lith. und colorirt. gr. Fol. Stuttgart. Krais & Hoffmann. ⅙ Thlr.

Brix, C., alphabetisches Register, enth. Alphabetisch geordnetes Verzeichniss aller Eisenbahn-Stationen Deutschlands und der Grenzländer mit Angabe der Bahnlinien. 6 Aufl. gr. 8. Bautzen. Weller in Comm. geh. n. 12 Sgr.

Nachrichten, statistische, von den preussischen Eisenbahnen. Bearbeitet von dem technischen Eisenbahn - Bureau des Ministeriums. Band IX., enthaltend: Die Ergebnisse des Jahres 1861, nebst 1 Uebersichtskarte und 2 Nivellements-Plänen. Imp. 4. Berlin 1862. Ernst & Korn. geh. baar n. 3 Thlr. (1—9. n. n. 30 Thlr.)

Heusinger v. Waldegg, Ober-Ingen. Edm. Die eiserne Eisenbahn oder neue einfache Eisen-Constructionen für Eisenbahnen, wodurch die wichtigsten Bau- und Betriebs-Gegenstände ungleich solider, dauerhafter und billiger als bisher hergestellt werden können. Mit 12 Fol. Tafeln. Zeichnungen. Imp. 4. Hannover. 1863. C. Rümpler geh. n. 3⅓ Thlr.

Sammlung ausgeführter Constructionen aus dem Gebiete des Wasser-, Strassen- und Eisenbahnbaues. 2 Folge. 9. und 10. Heft. Imp. Fol. Carlsruhe. Veith. à 2 Thlr.

Riemer, G. A., militairisches Eisenbahn-Reglement oder systematische Zusammenstellung sämmtlicher Verträge, welche Seitens des königlichen Kriegsministerii wegen Beförderung von Truppen, Pferden, Fahrzeugen etc. mit den resp. Bahnverwaltungen abgeschlossen sind etc. Fol. Halle. Hendel. geh. n. 2 Thlr.

Zum Eisenbahn - Medizinalwesen. Von einem Hannoverschen Eisenbahnarzte. Lex. 8. Celle. Schulze. geh. n. 12 Sgr.

Eisenbahnen, die östreichischen. Technisch, historisch, malerisch. Mit Karten, Profilen und Ansichten in Farbendruck. 1. Sect. Imp. 4. Wien. Typograph. liter. artist. Anstalt. cart. n. 6 Thlr.

Inhalt: Die Nord- und Süd - Tiroler Eisenbahn (Kufstein, Innsbruck, Verona). Mit 32 Ansichten in Farbendruck, mehreren (2 lith.) Karten, Profilen etc.

Denkschrift, betreffend die Herstellung von Eisenbahnen im württembergischen Schwarzwaldkreis. hoch. 4. Stuttgart. Schweizerbart. geh. 4 Sgr.

Anm. Die Literatur der sog. Eisenbahn-Coursbücher hat wegen Mangel an Raum keine Aufnahme finden können.

VII. Handel und Verkehr.

a. Journalistik. — b. Handelsgeographie und Statistik. — c. Schiffahrt und Rhederei. — d. Handelsrecht und Zoll- u. Handelsgesetzgebung, incl. des Wechselrechts. Handels- und Zollverträge. Der preussisch-französische Handelsvertrag. Der deutsche Zollverein und dessen Krise. — e. Anstalten zur Förderung des Verkehrs Posten und Telegraphen. — f. Geld- und Creditwesen. Das Bankwesen.

a.

Handels- und Börsen-Kalender, östreichischer. 3. Jahrg. 1863. Herausg. von C. Henop. 16. Wien. Tendler & Co. In engl. Einb. n. 28 Sgr. in Leder geb. n. 1 Thlr. 6 Sgr.

Assekuranz, Die. Centralorgan für das gesammte Versicherungswesen, Handel, Industrie etc. Red. Ant. Untersteiner. Hauptmitarbeiter Frdr. Fachini. Jahrg. 1863. 52 Nrn. Fol. Wien. (Berlin. Th. Grieben). Vierteljährlich n. 1 Thlr.

Handelsarchiv, preussisches. Wochenschrift für Handel, Gewerbe und Verkehrs-Anstalten. Herausg. vom Geh. Ober-Regierungs-Rath Moser u. Wirklichen Legationsrath Jordan. (17.) Jahrg. 1863. 2 Bd. oder 52 Nrn. gr. 4. Berlin. Decker. à Bd. n. 2 Thlr.

Centralblatt der Abgaben-, Gewerbe- und Handelsgesetzgebung. Redig. von Jonas. Berlin. Jonas.

Bank- und Handels-Zeitung. Red. Treuherz. 10. Jahrg. 1863. 640 Nrn. Mit: Landwirthschaftlicher Anzeiger. 10. Jahrg. 52 Nrn. und Bergwerks- und Industrie-Anzeiger. 5. Jahrg. 52 Nrn. Fol. Berlin. Expedition der Bank- und Handels-Zeitung. (Th. Heymann). Vierteljährlich n. 2 Thlr. 19 Sgr., für Preussen n. 2¼ Thlr.

Berliner Börsenzeitung. Red. v. Dr. Killisch v. Horn. Berlin. Ernst Kühn. Expedition derselben Charlottenstr. 28.

Central-Organ für den deutschen Handelsstand. Theoretisch-praktische Erörterungen über Handels- und Wechselrecht, über den Handel erscheinende Gesetze etc. Red. Landgerichts-Assessor Dr. Geo. Löhr. Jahrg. 1863. 52 Nrn. hoch. 4. Köln. Du Mont-Schauberg. Halbjährlich n. 2 Thlr.

Rhenus. Jahrbuch für Handel, Schiffahrt und Industrie der Rheinlande. Herausg. von G. Sehirges. 4. Jahrg. 1863. gr. 8. Mannheim. Schneider. geh. n. 1 Thlr.

Handelsblatt, Hamburger. Organ für Handel, Gewerbe u. Volkswirthschaft. Red. v. Dr. J. L. Schwarz. 9. Jahrg. 1863. 104 Nrn. gr. Fol. Hamburg. (Nolte.) n. 4 Thlr. 24 Sgr.

Handelsblatt, Bremer. Red. Arwed Emminghaus. Jahrg. 1863. 52 Nrn. Mit Beilagen. Imp. 4. Bremen. Gesenius in Comm. baar n. 4 Thlr.

Handels-Zeitung, New-Yorker. Red. von M. Meyer. 7—12. Jahrg. Nov. 1857 bis Octob. 1863. à 52 Nrn. Fol. New-York (Philadelphia, Schäfer & Koradi). à Jahrg. n. 10 Thlr.

b.

Lachmann, Dr. Alex., Handels-Geographie. Zum Gebrauch für den Handels- und Gewerbestand. (In 5 Lief.) 1. Lief. Lex. 8. Leipzig. E. Schäfer. geh. ⅙ Thlr.

Clement Juglar (membre des sociétés d'écon. pol. et de Statist. de Paris). Crises commerciales pendant le XIX siècle. 1 Vol. in 8. Paris. Guillaumin & Comp. 1863. 7½ Frcs.

Vogel, Ch., De la puissance commerciale de l'Angleterre et de la France. 2 Voll. in 8. Paris. Guillaumin & Comp. 1863.

The Commerce and Manufactures of Great Britain in 1862, being a complete review of the trade and Commerce of the past year. London. 1863. (Abdruck aus dem Februarheft des Journals: the Exchange).

Statistiek van den handel en de scheepvaart van het koningrijk der Nederlanden, over het jaar 1861. Uitgegeven door het Departement van Financien. Folio. 'sGravenhage, Gebr. Giunta d'Albani. 6 Fl. 50 Cts.

Statistique de la Suisse. Commerce de la France avec la Suisse pendant les onze années 1851—1861. gr. 4. Bern. (Blom). geh. n. ⅓ Thlr.

Rau, Heinr., vergleichende Statistik des Handels der deutschen Staaten. gr. 8. 2 Tab. Wien. 1863. Braumüller. geh. n. 1⅓ Thlr.

Denk, Civil-Ingen. Ludw., Handel und Verkehr in Oestreich in socialer, politischer u. nationalöconomischer Bedeutung. 2. Aufl. gr. 8. Wien. F. Klemm in Comm. geh. n. 1 Thlr.

Uebersichten, statistische, über Waaren-Verkehr und Zoll-Ertrag im deutschen Zollvereine für das Jahr 1861. 2 Abth. Fol. Berlin. Jonas Verlag. geh. baar n. 8 Thlr.

Uebersichten, tabellarische, des Hamburgischen Handels im Jahre 1862, zusammengestellt von dem handelsstatistischen Bureau. Imp. 4. Hamburg. (Nolte). geh. n. 24 Sgr.

Uebersicht, tabellarische, des Bremischen Handels im Jahre 1862, zusammengestellt durch die Behörde für die Handelsstatistik. Imp. 4. Bremen. (Strack). cart. n. 2⅔ Thlr.

Anm. Die Literatur der sog. Handels-Adressbücher und Firmenregister hat aus Mangel an Raum nicht speciell aufgeführt werden können.

c.

Carl, H., statistische Uebersicht von Harburg's Handels- und Schiffahrts-Verkehr im Jahre 1862. gr. 4. Harburg. Elkan in Comm. geh. n. 17½ Sgr.

Ernst, H. J., Handbuch für Seefahrer, Schiffsrheder, Makler und Handeltreibende. 8. Flensburg. 1862. (Itzehoe, Claussen). geh. n. ½ Thlr.

Hirsch, Uebersicht der Zeiten, sowie der senkrechten Steigung der mittleren Fluth, der geographischen Lage, und der Abweichung der Magnetnadel vieler Hafenorte, nebst einer kurzen Abhandlung über die Entstehung von Ebbe und Fluth. Nach the new american practical navigator von Nathaniel Bowditch. Lex. 8. Giessen. 1863. Ferber geh. n. 6 Sgr.

Rad, J. C., Sind Freihäfen in Oestreich noch zeitgemäss. gr. 8. Wien. Typogr.-liter.-artist. Anstalt. geh. n. 24 Sgr.

Verzeichniss, alphabetisches, der im Elbzolle ermässigten und elbzollfreien Waaren-Artikel. 8. Magdeburg (Bänsch). geh. baar 4 Sgr.

Handels-Marine, die preussische, im Anfange des Jahres 1863. Zusammengestellt von den Experten der Stettiner See-Assecuradeurs. 16. Stettin. (v. d. Nahmer). geh. n. ⅓ Thlr.

Woldemar, C., die Seeschulen von Norddeutschland. gr. 8. St. Petersburg. 1862. (Röttger). geh. ¼ Thlr.

Falke, Archiv-Secretair, Dr. Johs., Die Hansa als deutsche See- und Handelsmacht. gr. 8. mit Portr. und Holzschnitten. Berlin. Brigl. geh. 18 Sgr.

Kohl, J. G., Das Haus Seefahrt zu Bremen. gr. 8. in 1 Holzschnittfl. Bremen. Strack. cart. n. 1½ Thlr.

Verzeichniss der Bremer Schiffe für das Jahr 1863. qu. 16. Bremen. Strack. geh. 6 Sgr.

Rhederei, Die, Hannovers. Alphabetisches Verzeichniss aller Seeschiffe des Königreichs Hannover nach dem Bestande Mitte Octobers 1862. 3. Jahrg. 8. Hannover. Meyer. geh. n. ⅓ Thlr.

Seehafen, Der, zu Geestemünde. Mit 1 Plane des Hafens und 1 lith. Eisenbahnkarte von Deutschland. 8. Hannover. 1862. Klindworth. In engl. Einb. n. ⅓ Thlr.

Verslag van den handel, scheepvaart en nijverheid van Amsterdam, over het jaar 1862. Opgemaakt door de kamer van kooph. en fabrieken aldaar. gr. 8. Amsterdam. (Johannes Müller). 2 Fl.

Verslag van den handel, de scheepvaart en de inkomende en uitgaande regten op Java en Madura, over het jaar 1861. gr. 4. Batavia. Landsdrukkerij. (1862). 'sGravenhage. Martinus Nijhoff. 5 Fl.

Sweijs, H., Neerlands vloot en reederijen. Alphabetisch opgemaakt. 6 jaargang. Post. 8. Rotterdam. P. M. Bazendijk. In linnen. 1 Fl. 80 Cts.

d.

Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen deutschen Handelsrechts. Unter Mitwirkung mehrerer Rechtsgelehrten. Herausg. vom Appellations-Gerichts-Vice-Präsidenten a. D. F. B. Busch. 1. Bd. 3. Heft. gr. 8. Leipzig. Arnold. n. 1 Thlr. (I. 1—3. n. 2 Thlr. 8 Sgr.)

Hauff, Ludw., Der Führer auf dem Gebiete der neuen Handelsgesetzgebung und des handelsgerichtlichen Verfahrens, mit einem Abdruck des Handelsgesetzbuches. br. 8. München. Gummi. geh. 18 Sgr.

Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht. Herausg. vom Prof. Dr. L. Goldschmidt. Bd. 6. Beilagenheft. gr. 8. Erlangen. Enke's Verlag. n. 1 Thlr. 6 Sgr.

Gesetze, östreichische. Taschenausgabe. 11. Bd. 8. Wien. F. Manz. geh. 12 Sgr., in engl. Einbd. ⅔ Thlr.

Inhalt: Das allgemeine Handelsgesetzbuch vom 17. December 1862 sammt dem Einführungsgesetze und allen darauf bezüglichen ergänzenden und erläuternden Verordnungen. (Neuer bis Ende Juni 1863 ergänzter Abdruck).

Ehrenfeld, Dr. Leop. Alex., Lexikon über östreichisches Handels- und Gewerberecht als Hilfsbuch im Gebiete der gesammten östreichischen Gesetzgebung für Handel und Gewerbe zur schnellen Auffindung einzelner Bestimmungen derselben. gr. 8. Prag. Mercy. geh. n. 2 Thlr., in engl. Einband n. 2⅓ Thlr.

Herzog, Dr. A., Das östreichische Handelsrecht nach dem Handelsgesetzbuche vom 17. December 1862. (In 3 Lief.) 1. Lief. Lex. 8. Wien. Rospini. geh. n. 12 Sgr.

Stubenrauch, Prof. Dr. Mor. von, Handbuch des östreichischen Handels-Rechtes. (3—4 Lief.) 1. u. 2. Lief. Lex. 8. Wien. F. Manz. geh. à n. ⅔ Thlr.

Ritter, Adv. Alex., Wechsel- und Handels-Gesetzbuch für Ungarn. gr. 8. Pesth. 1861. Gebr. Lauffer. geh. n. ⅔ Thlr. Mit Anhang: Concours-Gesetze für Ungarn. n. ⅚ Thlr. Concours-Gesetze einzeln. geh. n. ⅓ Thlr.

Consolo, Dr. Fel., note al nuove codice di commercio universale ed alla lege d'introduzione del 17. Dez. 1862. 8. Triest. Caen. geh. n. ⅔ Thlr.

Dockhorn, Kreisrichter Aug., System des preussischen Handelsrechts. 1. u. 2. Lfrg. gr. 8. Kempen. Dockhorn's Verl. (Breslau. Geschorski.) geh. n. 1⅙ Thlr.

Brix, Dr. Alex., das allgemeine Handelsgesetzbuch vom Standpunkte der östreichischen Gesetzgebung erläutert. (In 6 Lfrg.) 1. u. 2. Lfrg. gr. 8. Wien. Gerold's Sohn. geh. n. 16 Sgr.

Gellert, Notar J. D., Handbuch des allgemeinen deutschen Handelsrechts (mit Ausnahme des Seerechts.) gr. 8. Prag. Mercy in Comm. geh. n. 28 Sgr.

Was hat der Kaufmann mit 1. Juli 1863 zu thun? Eine allgemeinverständliche, gedrängte Darstellung alles dessen, was der Kaufmann mit Rücksicht auf das neue Handelsgesetz zunächst wissen und vorkehren muss. 8. Wien. Herzfeld & Bauer. geh. 8 Sgr.

Verhandlungen des 2. deutschen Handelstages zu München vom 14.—18. Octbr. 1862. Nach den stenographischen Aufzeichnungen. gr. 4. Berlin. (D. Reimer's Sort.) geh. n. 1 Thlr.

Kräwell, App. Ger. R. Rud. von, das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch ausser dem 5. Buche vom Seehandel, und das preuss. Einführungsgesetz nebst den wesentlichen Stellen der Vorarbeiten zu beiden Gesetzen und erläut. Anmerkungen. 3

4. Lfrg. gr. 8. Halle. Buchh. des Waisenhauses. geh. ⅔ Thlr. compl. Subscr. Pr. 2 Thlr.; Ladenpr. 2½ Thlr.

Gad, Kreisrichter Dr. Chrn. Mor. Adph., Handbuch des allgemeinen deutschen Handelsrechts. 1. Thl. Engeres Handelsrecht. gr. 8. Berlin. Schröder's Verl. geh. n. 1⅔ Thlr.

Golde, Carl, Auszug aus dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche nebst Erläuterungen, betr. die Artikel vom Speditions- und Frachtgeschäfte im Allgemeinen und vom Frachtgeschäft der Eisenbahnen insbesondere. 16. Halle. Buchh. des Waisenhauses. geh. n. ¼ Thlr.

Koch, Dr. C. F., allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch. Herausg. mit Commentar in Anmerkungen. gr. 8. Berlin. Guttentag. geh. n. 3 Thlr.

Kritik des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs in seinen Grundzügen. gr. 8. Düsseldorf. Schaub. geh. n. ⅓ Thlr.

Schilling, Adv. Anw. B., allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch. Erläutert und mit einem Sachregister versehen. Ausg. f. Oestreich. gr. 8. Elberfeld. Friedrichs. geh. 1 Thlr.

Handelsgesetzbuch, allgem. deutsches, nebst dem Einführungsgesetz vom 24. Juni 1861, und allgemeine deutsche Wechsel-Ordnung, nebst Einführungsgesetz vom 15. Februar 1850, versehen mit einem vollständigen Sachregister. 4. Aachen. (Leipzig. Wengler.) geh. baar ⅙ Thlr.

Miller, Rechtsanw. Bernh., das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch. 2. unveränd. Aufl. 8. Leipzig. R. Schäfer's Verl. geh. n. ⅓ Thlr.

Handelsgesetzbuch, das allgemeine deutsche. gr. 8. Leipzig. C. F. Fleischer. geh. n. 16 Sgr.

Handelsgesetzbuch, allgem. deutsches. Nebst den Einführungsgesetzen, sowie einem Inhaltsverzeichniss und ausführl. Sachregistern, herausg. vom Minist.-Assessor J. Lutz. 3. Heft. gr. 8. (Einführungsgesetze.) Würzburg. 1862. Stahel. n. 12 Sgr.

Protokolle der Commission zur Berathung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs. Herausg. v. Minist.-Ass. J. Lutz. 7. Thl. u. Beilagenband. 6. u. 7. Heft. gr. 8. Würzburg. 1861. 1862. Stahel. geh. n. 3 Thlr. 14 Sgr.

Gesetzgebung, die, des Königr. Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen. Herausg. von Dr. Carl Frdr. v. Dollmann. 1. Thl. 4. Bd. 2. Heft und 2. Thl. 3. Bd. 4. Heft. gr. 8. Erlangen. Palm & Enke. n. 2 Thlr. 12 Sgr. (I. I—IV, 2. II. I—III. III. I. 1—3. II. 1. 2. III. IV. I. 2. u. V. m. 2 Beilageheften. n. 34 Thlr. 24 Sgr.)

Inhalt: I. IV. 2. Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch mit dem k. bayer. Einführungsgesetze, erläutert vom Minist.-Ass. J. Lutz. 2. Heft. n. ⅔ Thlr. — II. III. 4. Gesetz vom 10. Novbr. 1861, das Notariat betr., erläutert v. Ob. App.-Ger. Dir. E. v. Zink. 2. Heft. n. 1 Thlr. 22 Sgr.

Gesetze, allgemeine deutsche. 1. Handelsgesetz mit Seerecht und Einführungsgesetz. 2. Wechselordnung. 8. Würzburg. Stahel. In engl. Einbd. 1 Thlr.

Sammlung handelsgerichtlicher Entscheidungen seit Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs in Bayern. 1. Bd. 2. Heft. Lex. 8. Erlangen. Palm & Enke. n. 12 Sgr. (1. 2. n. 28 Sgr.)

Thöl, Hofrath Prof. Dr. Heinr., das Handelsrecht in Verbindung mit dem allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch. 1. Bd. 4. verm. Aufl. gr. 8. Göttingen. Dieterich. geh. n. 3⅔ Thlr.

Handels- und Wechsel-Gesetzgebung, die allgemeine deutsche, nebst sämmtl. im Grossherzogthum Hessen erlassenen, darauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. (Ausgabe für Starkenburg und Oberhessen.) gr. 12. Mainz. v. Zabern. geh. n. ⅚ Thlr.

Pauli, Dr. H., die Verfügungen des deutschen Handelsgesetzbuchs über die Einträge in das Handels-Register mit besonderer Bezugnahme auf das Einführungsgesetz für das Grossherzogthum Hessen. 8. Mainz. Faber. geh. 6 Sgr.

Auerbach, Adv. Rechtsconsul. Dr. W., das neue Handelsgesetz systematisch dargestellt. 1. Abth. gr. 8. Frankfurt a. M. Sauerländer's Verl. geh. 2 Thlr.

Handelsgesetzbuch, allgemeines deutsches. Beilage zum Amtsblatt der freien Stadt Frankfurt vom 4. Dec. 1862. gr. 8. Frankfurt a. M. 1862. (Streng.) geh. n. 18 Sgr.

Handelsgesetzbuch, das allgemeine deutsche. Mit dem Einführungsgesetz der freien Stadt Frankfurt. hoch 4. Frankfurt a. M. Brönner. 1863. geh. n. 24 Sgr.

Bening, Geh. Reg. R., das deutsche Handelsgesetzbuch und die Einführung desselben in Hannover, sowie dessen Nachbarstaaten. gr. 8. Hannover. C. Rümpler. geh. n. ⅓ Thlr.

Handelsgesetzbuch, allgemeines deutsches, nebst Einführungsgesetz und Ausführungsverordnung für das Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach. Ausg. ohne Seerecht. gr. 8. Weimar. Böhlau. geh. n. 6 Sgr.

Neumann, Dr. Max, Geschichte des Wechsels im Hansagebiete bis zum 17. Jahrhundert nach archivalischen Urkunden bearbeitet. gr. 8. Erlangen. Enke's Verl. geh. n. 1 Thlr. 6 Sgr.

Meissner, J. C., allgemeine europäische Wechselpraktik. 2. Aufl. 2. Abdr. gr. 8. Leipzig. (1860.) Schrag's Verl. geh. ¾ Thlr.

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht. Herausg. v. Geh. Just. R. Dr. Ed. Siebenhaar. 12. Bd. 4 Hefte. gr. 8. Leipzig. B. Tauchnitz. à Heft n. ⅔ Thlr.

Gesetz-Sammlung, kleine preussische. 4. und 5. Bdchn. 32. Berlin. Moltke's Selbstverlag. geh. n. 7 Sgr. (1—5. n. 14½ Sgr.)

Inhalt: 4. Die allgemeine deutsche Wechselordnung sammt Einführungs-, Ergänzungs-, Erläuterungs-Gesetzen für den preuss. Staat, sowie anderweitige Bestimmungen preuss. Gesetze über den Wechselverkehr. Zusammengestellt u. herausg. von Max Moltke. n. 3 Sgr.

Gesetze, östreichische. Taschen-Ausg. Nr. 3. 8. Wien. F. Manz. geh. 6 Sgr.

Inhalt: Wechselordnung, Verfahren in Wechselsachen, Börsenordnung, Gesetz für Waarenbörsen und Waarensensale, Gesetze über die Promessengeschäfte und über das Ausgleichungsverfahren. Mit allen nachträglichen Verordnungen und mit alphabetischem Register. Neuer Abdruck, ergänzt bis Ende 1862.

Brentano, Lehr. Dr., die allgem. deutsche Wechselordnung sammt den Modificationen der einzelnen Staaten und den neueren Gesetzen über kaufmännische Anweisungen. 5. verb. Aufl. Nürnberg. J. L. Schmid's Verl. cart. n. 12 Sgr.

Primker, Stadtrichter Fel., der Handelsvertrag vom 2. Aug. 1862 und das französische Fremdenrecht. gr. 8. Breslau. E. Trewendt. geh. 6 Sgr.

Vorwände und Thatsachen. Ein Beitrag zur Kritik der Opposition gegen den Handelsvertrag vom 2. Aug. 1862. gr. 8. Berlin. G. Reimer. geh. n. 5 Sgr.

Verhandlungen, die, und die Abstimmungen des Münchener Handelstages. gr. 8. Berlin. Frank. geh. ½ Thlr.

Neuffer, Wilh., einige Worte über den preussisch-französischen Handelsvertrag. gr. 8. Regensburg. Manz. geh. n. 1⅓ Thlr.

Handelsvertrag, der französisch-preussische. Beiträge zu dessen Beurtheilung, verfasst im Auftrage des Comité's der Gegner des Vertrages. I. u. II. 8. Stuttgart. Koch. geh. à n. 2 Sgr.

Beiträge, kleine, zum Streit über den deutsch-französischen Handelsvertrag. 1. u. 2. Heft. gr. 8. Stuttgart. Kröner. à 4 Sgr.

Handelsvertrag, der preussisch-französische, und die Zolleinigungsvorschläge Oestreichs. gr. 8. Freiburg im Breisg. Herder. geh. 6 Sgr.

Bericht der volkswirthschaftl. Commission der württemberg. Abgeordnetenkammer über d. preussisch-französischen Handelsvertrag und über die im Zusammenhange damit abgeschlossenen weiteren Verträge. Stuttgart. Cotta. gr. 4. 1 Thlr.

Soll Oestreich in den Zollverein eintreten oder nicht? gr. 8. Wien. (Gerold's Sohn.) n. 4 Sgr.

Bärens, Dr. Jul., der französisch-preussische Handelsvertrag. Vortrag. gr. 8. Hannover. Klindworth. geh. n. 4 Sgr.

Handelsvertrag, der französische. Kaufmännische Kritik desselben. gr. 8. Hannover. Klindworth. geh. n. 6 Sgr.

Correspondenz, eine, für u. gegen den preussisch-französischen Handelsvertrag. Lex. 8. Hannover. Klindworth. geh. n. 6 Sgr.

Handelsvertrag, der, und der Hannoversche Standpunkt. gr. 8. Harburg. Dankwerts in Comm. geh. 2½ Sgr.

Arnd, Karl, die deutsche Bundesreform und der deutsch-französische Handelsvertrag. 8. Frankfurt a. M. Brönner. geh. 6 Sgr.

Handelsvertrag, der französische, und seine Gegner. Ein Wort der Verständigung von einem Süddeutschen. gr. 8. Frankfurt a. M., Sauerländer's Verl. geh. ½ Thlr.

Dilthey, Thdr., und Max Ewald, Bericht über die Verhandlungen des zweiten deutschen Handelstages, namentlich in Betreff der Zolleinigung mit Oestreich und des Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Frankreich. gr. 8. Wiesbaden. Limbarth. geh. n. 4 Sgr.

Robolsky, Dr. Herrm., der deutsche Zollverein. Seine Entstehung, Entwickelung u. Zukunft. gr. 8. Berlin. Frank. geh. n. ⅓ Thlr.

Hansemann, Gust., die wirthschaftlichen Verhältnisse des Zollvereins. Insbesondere in Beziehung auf die Leinen-, Baumwollen- und Wollen-Industrie. gr. 8. Berlin. Stilke. geh. n. ⅓ Thlr.

Zukunft, die, des deutschen Zollvereins. Von H. H. gr. 8. München. Franz. geh. 4 Sgr.

Rothenhöfer, Geo. Fr., fünf handelspolitische Briefe über die Entwickelung des Zollwesens und insbesondere des Zollvereins in Deutschland. gr. 8. München. Fleischmann's Sep. Cto. geh. n. 12 Sgr.

Emminghaus, Dr. A., Entwicklung, Krisis und Zukunft des deutschen Zollvereins. gr. 8. Leipzig. G. Wigand. geh. ½ Thlr.

Peez, Dr. Alex., sieben handelspolitische Briefe aus England. Lex. 8. Leipzig. Liebeskind. geh. n. ⅓ Thlr.

Zollverein, der, Deutschlands und die Krisis, mit welcher er bedroht ist. 2 Hefte. gr. 8. 9 Tab. 1 Chromolith. Braunschweig. Vieweg & Sohn. n. 22 Sgr.

Krisis, die, des Zollvereins, urkundlich dargestellt. Beilage zu dem Staatsarchiv von Ludw. Karl Aegidi und Alfr. Klauhold. Lex. 8. Hamburg. O. Meissner's Verl. geh. n. 1⅓ Thlr.

Verkehrs-Interessen, die, Holsteins, Schleswigs und Dänemarks gegenüber dem Petoschen Vertrage. gr. 8. Kiel. Akadem. Buchh. geh. 4½ Sgr.

Treaties, the Japanese, concluded at Jedo in 1858 with the Netherlands, Russia, Great-Britain, the United States and France. Facsimile of the Japanese text. 4. 'sGravenhage. Martinus Nijhoff. 6 Fl.

Met voorede in het Hollandsch en Engelsch van Prof. Dr. J. Hoffmann.

Die Literatur der Zolltarife hat nicht speciell aufgeführt werden können.

e.

Hänsel's, F. H., Notizblatt über Papiergeld und Münzen. Zeitschrift für das Geldwesen. 3. Jahrg. 1863. 6 Nrn. Fol. Plauen. Schröter in Comm. baar ⅚ Thlr.

Pückert, Dr. W., das Münzwesen Sachsens 1518—1545. 1. Abth. Die Zeit von 1518 bis 1525. gr. 8. Leipzig. 1862. (Hinrichs Sort.) geh. n. 28 Sgr.

Abriss der Münz-, Maass- u. Gewichtskunde, nach den neuesten Quellen zusammengest. 16. Leipzig. 1863. Wilfferodt. geh. n. 6 Sgr.

Huth, N., Maass-, Münz- u. Gewichtskunde. Würzburg. Staudinger. 8. geh. n. ⅙ Thlr.

Lachmann, Dr. Alex., neueste illustrirte Münz-, Maass- u. Gewichtskunde u. Handelsgeographie aller Länder, mit Abbildung und Beschreibung der jetzt coursirenden Gold- und Silbermünzen. 3. verb. Aufl. 23.—34. (Schluss-) Lfrg. gr. 8. Leipzig. E. Schäfer. geh. à ¼ Thlr.

Berechnungstabelle der östreichischen Gulden und Kreuzer, neuer östreichischer Währung (zum Cours von 61—103) in Thaler, Neu- oder Silbergroschen und Pfennige, und umgekehrt von Courant in Gulden u. Kreuzer östr. Währung. 8. Neusalza. Borndrück.

Engelken, H., Im Weltverkehr coursirende ältere Gold- und Silber-Münzen in ihrer natürlichen Grösse und Zeichnung. 4. Aufl. Lex. 8. Bremerhaven. van Vangerow. geh. n. ⅔ Thlr.
geh. n. ⅙ Thlr.

Wolfrum, Gust., Münz-Vergleichung mit Paritäts-Berechnung der Gewichte der meisten Länder Europa's und von Nord-Amerika. qu. gr. 4. Frankfurt a. M. (Leipzig. Hinrichs' Sort.) baar n. 2 Thlr. In engl. Einbd. n. 2½ Thlr.

Catalogue du cabinet de monnaies et médailles de l'Académie Royale des sciences à Amsterdam. Rédigé par M. M. A. — J. Enschedé et J. — P. Six. gr. 8. Amsterdam. Frederic Müller. 1 Fl. 50 Cts.

Kreutzer, Dr. Karl Jos., über die Einführung allgemeiner Maasse, Gewichte u. Münzen. Mit Angabe der wichtigsten in dieser Beziehung gemachten Vorschläge und ihrer Beurtheilung, nebst einer gedrängten Uebersicht der unternommenen Breitegradmessungen. gr. 8. Wien. 1863. Helf. geh. n. 26 Sgr.

Wolfrum, Gust., Handels-Gewichts-Reduction des franz. Gewichts in's Englische, in's deutsche Zollgewicht, das Pfund zu 30 Loth und zu 32 Loth, in's östreichische und in's russische Handelsgewicht, und umgekehrt jedes einzelne derselben in die andern. gr. 8. Frankfurt a. M. 1861. (Leipzig. Hinrichs' Sort.) geh. baar n. ⅔ Thlr., feine Ausg. n. ⅚ Thlr.

f.

Wegweiser auf dem Gebiete des Geldwesens. gr. 8. Plauen. Hohmann. geh. 1½ Sgr.

Werth der gangbarsten Gold- und Silbermünzen in Europa und Nordamerika. 40 Goldmünzen. 80 Silbermünzen. 8. Hamburg. B. S. Berendsohn. In engl. Einbd. ½ Thlr.

Gerhard's, Frdr., zuverlässiger deutscher Banknoten-Reporter. Jahrg. 1863. 24 Nrn. gr. 4. New-York. (Philadelphia. Schäfer u. Koradi.) n. 4 Thlr.

Freimuth, Glieb., ein Wort der Unbefangenheit über das Geldwesen auf östreichischem Boden. Lex. 8. Wien. F. Klemm in Comm. geh. n. ⅔ Thlr.

Neustadt, Adf., das Gebahren der östreichischen Creditanstalt 1856—1862. 2. unveränd. Aufl. gr. 8. Wien. F. Manz. geh. n. ⅔ Thlr.

Wagner, Prof. Dr. Adph., die Modificationen des Uebereinkommens zwischen Staat und Bank. gr. 8. Wien. 1862. Typogr.-literar.-artist. Anst. geh. n. ⅙ Thlr.

Wijnne, H. A., De Nederlandsche bank en de provinciën. gr. 8. Groningen. J. B. Wolters. 65 Cts.

Puynode, G. du, de la monnaie, du crédit et de l'impôt. 2 Voll. in 8. Paris. Guillaumin & Comp. 1863. 12 Fr.

The Mystery of money, explained and illustrated by the monetary history of England from the Congress to the present time. London. Walton and Maberly. 1863. 8. 7½ Shill.

Doubleday, Thomas. (Author of »the true law of population etc.) Financial and monetary history; a financial, monetary and statistical history of England, from the revolution of 1688 to the present time. Derived principaley from official documents. 2. edition. 1 Vol. 8. 1863. London. Wilson Effingham. 12 Shill. cloth.

Fenn's Compendium of all the english and foreign funds, debts and Revenues of all Nations, Banks, Railways, Mines and Joint Stock Companies; with the Laws and Regulations of the Stock Exchange. London. Effingham Wilson. 1863. 8. 7½ Shill.

Holbrey, Joseph. Value, its nature, kinds, measurement and methods of transfer, in the examination of which an unvarying Standard of value is shown, and also how to provide an improved currency, and to regulate credit, so that financial casses may be prevented. 1 Vol. 8. — London. Effingham Wilson. 1863. 1½ Shill.

The Science of Exchanges; by N. A. Nicholson, Esq., M. A. One Vol. 8. 2 Shill. cloth. London. Effingham Wilson. 1863.

Katechismus des Börsengeschäfts, des Fonds und Actienhandels v. Herm. Hirschbach. (Nr. 53 von Weber's illust. Katech.)

Capital Currency and Banking; being a Series of Articles on the Bank Act of 1844. By the Right Honorable James Wilson. Second edition. London. Office of the Economist. 7½ Shill.

Wilson's Legal Handy-Books.
1) Bill's, Cheques, Notes etc.
2) Banking; its Customs and Practice.
6) Bankruptcy; Debtor and Creditor.
7) Joint-Stock Companies; the new Law, with Directions for forming a Company.
Price 1 Shill. each. — London; Effingham Wilson. 1863. 8.

Banking in Turkey, by J. Lewis Farley. London. Effingham Wilson. 1863. 1 Shill.

(Fortsetzung folgt.)

Statistische und staatswissenschaftliche Literatur.

I. *Rien! Dix-huit années de Gouvernement parlamentaire.*

Rien! Dix-huit années de Gouvernement parlamentaire, par le Comte de Montalivet, ancien Ministre. Paris, Michel Lévy frères. 1864. 8. 260 pages.

Gegenüber den lieblosen Urtheilen über die parlamentarische Regierungsform und die Zustände in constitutionellen Ländern, wodurch sich gegenwärtig verschiedene grosse politische Tageszeitungen (unter absichtlicher oder unabsichtlicher Verfälschung der Geschichte und Statistik) auszuzeichnen suchen, mag es gerechtfertigt erscheinen, die öffentliche Aufmerksamkeit auf ein Werk hinzulenken, welches an der Hand der Statistik den Grad der Glaubwürdigkeit solcher Selbstberäucherung des Absolutismus offen legt. Niemand, der Augen hat zu sehen, und Ohren hat zu hören, kann die grossartige Entwickelung der materiellen Cultur Frankreichs leugnen; sie ist aber von der gegenwärtigen Regierung keineswegs aus dem Rohen geschaffen worden, sondern wie alles Gegenwärtige und Zukünftige ist auch sie nur das Product der Vergangenheit.

Hören wir von dem Verfasser selbst, weshalb er, obgleich ein Greis und seit 16 Monaten durch schwere Krankheit ans Bett gefesselt, dennoch die Feder ergriffen, um im Namen der Gerechtigkeit und Wahrheit gegen die allen Thatsachen hohnsprechende Verunglimpfung des Juli-Königthums seitens des Staats- und Sprechministers des zweiten Kaiserreichs zu protestiren. Derselbe sagte bald nach Eröffnung der letztverflossenen Session des legislativen Körpers über die Regierungsperiode Louis Philippe's: »Nach Aussen war das Juli-Königthum ohne Kraft und ohne Würde. Immer nur mit seiner schwankenden und bestrittenen Existenz beschäftigt, gestellt vor parlamentarische Schwierigkeiten, welche den Schwerpunkt der Gewalt tagtäglich verrücken oder dieselbe erschüttern, hat seine Regierung Nichts geleistet!«

Ist das die Wahrheit? So fragt der Verfasser, einst Minister Louis Philippe's; hat sich wirklich Frankreich während der 18 Jahre jener Regierung unter dem Schimpfe nach Aussen und der Unfähigkeit nach Innen gebeugt? War diese Armee, die im Jahre 1848 die Revolution niedertreten wollte, waren die Beamten, die zum grossen Theil heute noch in der Verwaltung sind, in der That die Schuldgenossen so vieler Schande? Oder sind nicht die grössten Männer, welche gegenwärtig Frankreichs Stolz sind, der Schule der Juli-Regierung entsprossen? Ziehen wir die Bilanz dieser Regierung.

Die Monarchie von 1830 findet Folgendes vor:

Frankreich in den Banden des Wortlautes und Geistes der Verträge von 1815. Im Norden, ein Gürtel von Festungen, von England mit dem Gelde Frankreichs errichtet; im Süden, Spanien die absolutistische Wächterin derjenigen Politik, welche Ferdinand VII. restaurirt und gehalten hat; Italien, ganz dem Einflusse Oestreichs unterworfen; in Afrika eine ungeachtet der Drohungen Englands glorreich eroberte Stadt, aber von allen Seiten umgeben von der zur Wiedereroberung derselben aufgestandenen arabischen Nation; Egypten feindlich aus religiösem Fanatismus und wegen der Erinnerung an Navarin; — Tripolis, Tunis und Marocco die Fussfassung Frankreichs in Afrika ebenfalls bekämpfend. Eine Armee von geringer Stärke und noch weiter geschwächt durch die Auflösung der königlichen Garden. Eine Marine, in welcher der Ehrgeiz der Officiere durch die Abschaffung des Marschallamts in derselben erstickt und die Dampfkraft kaum bekannt ist, denn dieselbe zählte nicht mehr als 1 500 Pferdekräfte.

Und wie war es im Jahre 1848?

Belgien, erhoben zum Rang einer unabhängigen Nation und zwar unter dem Schirm von zwei Expeditionen des französischen Heeres; nun ein Schild Frankreichs, während es nach der Absicht der heiligen Allianz die gegen dasselbe gezückte Degenspitze sein sollte. Spanien, unter dem Einfluss gleicher politischer Institutionen unsere Grenzen deckend; von seinem Thron die von England patronisirten deutschen Fürsten ausgeschlossen. In Italien, die Revolution deutlich darauf aufmerksam gemacht, dass Frankreich die Aufhebung der weltlichen Macht des Pabstes nicht dulden werde und könne. Der östreichische Einfluss täglich im Weichen vor dem wachsenden Einfluss der französischen Ideen. In Afrika, die Eroberung einer Stadt, angewachsen zu der eines Königreichs von mehr als 3 Millionen Einwohnern auf einem Gebiete halb so gross wie das des europäischen Frankreichs. Im Osten und Westen des neuen Reichs, Egypten der treue Alliirte Frankreichs unter Vicekönigen, welche ihm ihre Unabhängigkeit und Erblichkeit verdanken; der Bey von Tunis sich unter den Schutz unseres Mittelmeergeschwaders flüchtend, welches zweimal den verhängnissvollen Besuch einer türkischen Flotte von ihm abwandte; — Marocco und Tripolis klug und friedlich geworden, nachdem unsere Armee und unsere Flotte einige gerechte Züchtigungen über diese Länder verhängt hatte.

Die Armee selbst kräftig reorganisirt, ihr Bestand um 100 000 Mann erhöht, trefflich versehen mit Artillerie; in sich

befestigt durch einige neue Specialwaffen (Zuaven, Chasseurs d'Afrique); ihr kriegerischer Geist gehoben und gestählt durch 18 Jahre ununterbrochen andauernde Kämpfe, befehligt von Officieren, welche dem zweiten Kaiserreiche Marschälle (Pelissier, Niel, Canrobert, Mac Mahon, Bosquet) lieferten, die an Kriegstüchtigkeit denen des ersten würdig zur Seite gestellt werden können, der ruhmreichen Namen der Changarnier, Cavaignac, Lamoricière nicht zu vergessen.

Die Marine zum Theil ganz umgeschaffen, im Jahre 1847 26 000 Dampfpferde zählend; das Marschallamt wieder hergestellt; durch Erhebung dreier Admirale zu dem Rang von Marschällen, den Ehrgeiz der Officiere belebt, so dass sie jetzt eine wahre Pepinière der ersten Talente ist.

Paris befestigt und mit detaschirten Forts umgeben, ein Werk, innerhalb einiger Jahre errichtet, was Vauban und Gouvion de St. Cyr vor 120 Jahren dringend empfohlen und dessen Nichtausführung Napoleon I. bitter bereut hatte.

1831 den Verträgen von 1815 das erste und empfindlichste Schach geboten, 1848 ein Allarmschrei Russlands, welches England auf die Gefahr des wachsenden Einflusses Frankreichs aufmerksam macht.

Ist das Alles »Nichts?« »Ist das die Juli-Regierung nach Aussen ohne Kraft und Würde?«

Nun, und wie sieht es im Innern Frankreichs aus?

Die Todesstrafe für politische Verbrechen abgeschafft und in 11 verschiedenen Fällen die Abschaffung zur Wahrheit gemacht. Den letzten Rest der Grausamkeiten des Strafprocesses beseitigt. Die durch den Codex von 1810 auf Denunciation gesetzten Belohnungen gänzlich unterdrückt; eine Menge Strafen gemildert; die persönliche Freiheit und das Briefgeheimniss wirksam geschützt, die Härten des strengen Rechts durch Einführung der Clausel »mildernde Umstände« wesentlich gemildert. 16 Capitel des Handelscodex, 8 Titel des Civilprocesses revidirt und verbessert. Die Administrativjustiz mit denselben Garantien umgeben, welcher sich die gewöhnliche Justiz erfreut. Eine grosse Menge anderer Gesetze über die wichtigsten Gegenstände der Verwaltung und der Finanzen bearbeitet und eingeführt.

Die Nationalgarde im ganzen Lande geschaffen, in Zeit weniger Monate mit 860 000 Gewehren, 281 000 anderen Waffen und 500 Kanonen ausgerüstet.

Die alten Monumente restaurirt, neue überall errichtet.

Ein prächtiges, alle Theile des Reichs bedeckendes Netz von Landstrassen — mehr als 20 000 Kilom. königliche oder Staatsstrassen — über 15 000 Kilom. Departementsstrassen — 32 000 Kilom. grosse Verbindungsstrassen — innerhalb der Zeit von 1830—1848 vollendet, ohne die vielen tausend zur Zeit des Sturzes der Regierung noch im Bau begriffenen Kilometer zu rechnen; 540 Millionen Franken in derselben Zeit auf Vicinalstrassen verwendet.

Die Industrie der Eisenbahnen belebt und 1842 auf gesetzliche Basis gestellt, so dass fünf Jahre nach Erlass des Gesetzes die Schienenwege schon 4 203 Kilometer Ausdehnung gewonnen hatten, während 1842 nur erst 467 Kilometre im Betrieb waren.

Viele grossen natürlichen Wasserstrassen mittels zahlreicher Kunst- und Strombauten regulirt und schiffbar gemacht und 8 derselben unter einander durch Kanäle verbunden.

Unsere Kriegshäfen überall befestigt und armirt. Die Handelshäfen Marseille, Havre, Saint Malo, Nantes, La Rochelle, Bordeaux, Cettes und Port-Vendres erweitert, leichter zugänglich und sicherer gemacht, indem allenthalben Leuchtthürme und Leuchtfeuer in grossser Menge errichtet wurden.

Alle Hauptlinien der elektrischen Telegraphie errichtet.

Die für die Landwirthschaft ausgesetzten Staatsfonds im Jahre 1847 ein und dreissigmal höher als die des Jahres 1829.

Die Sparcassen überall ermuthigt und zu hoher Entwickelung gebracht.

Den Spielgeist (die Wunde des Reichthums) und die königl. Lotterie (die Wunde der Armuth) überall unterdrückt und durch Gesetz verboten, anstatt Eins und das Andere als reichlich fliessende Einnahmequellen für den Staat auszubeuten.

Die Fortschritte der katholischen Religion aller Orten wirksam unterstützt, nicht blos durch eine auf kirchliche Gebäude verwandte Summe von 100 Millionen Franken und Erhöhung der Gehalte des niederen Clerus, sondern auch durch Errichtung von 4 300 Succursalen und Filialen.

Die Förderung des öffentlichen Unterrichts als eine der ersten und heiligsten Pflichten der Regierung proclamirt und betrachtet. Die Akademie der moralischen und politischen Wissenschaften wieder hergestellt. In Betreff des hohen Unterrichts: die Ecole normale reconstituirt, die Ecole française d'Athènes gegründet; 10 neue Facultäten und 39 neue Lehrstühle in den alten Facultäten errichtet. In Betreff des Secundär- und Fachunterrichts: 14 neue königl. Gymnasien und verschiedene Specialschulen erbaut und der Jugend zugänglich gemacht. In Betreff des Primär- oder Elementarunterrichts: mehr als 6 800 Fortbildungscurse für Erwachsene geschaffen; die Zahl der Mädchen- und Knabenschulen mehr als verdoppelt, so dass die Wohlthaten des Elementarunterrichts nicht blos einer Million Kindern, wie im Jahre 1830, sondern mehr als 3.600 000 Kindern und 115 000 Erwachsenen und noch einer grösseren Menge unter den Fahnen befindlichen Soldaten zu Theil werden.

Dank der immensen Entwickelung dieser Grundelemente öffentlicher Wohlfahrt, den Arbeitslohn überall gehoben, das Elend und die Unwissenheit auf allen Seiten vor der Arbeit und der Bildung zurückweichend. In den Landgemeinden die Bewohner der Güter, Meierhöfe und Häuser (durch Errichtung von Kirchen, Schulen, Märkten und Mairie-Gebäuden) in den Stand gesetzt, leichter zur Kirche, zur Schule, zu den Märkten und zu der Obrigkeit gelangen zu können, von welchen sie theils wegen der grossen Entfernungen, theils wegen der schlechten Wege oft Monate lang getrennt waren.

Einen jährlichen Mehrwerth der Staatseinkünfte von 300 Millionen Franken, ohne Einführung neuer Steuern, erzielt.

Die Ausgaben für den Krieg in Algier, von 1830 bis 1848 sich auf ungefähr 800 Millionen Franken belaufend, lediglich aus dem ordentlichen Budget bestritten.

Den Generalhandel in einem Zeitraum von 16 Jahren auf das Doppelte gebracht, indem er 1831 nur die Summe von 1 131 Millionen, im Jahre 1846 aber die von 2 437 Millionen Franken betrug.

Den Staatscredit, repräsentirt durch den Cours von über 75 der 3procentigen Rente vom 1. Januar 1848, sorgsam geschont und weise behütet, so dass die 18jährige Juli-Regierung an der heutigen öffentlichen Schuld Frankreichs von 8 000 Millionen Franken nur einen Antheil von 622 Millionen Franken hat.

Endlich das Gebäude gekrönt durch die Freiheit, unter dem Schirme eines Parlaments, das mit den ausgedehntesten Prärogativen der Prüfung und Controle ausgestattet ist, und unter dem wachsamen Auge einer Presse steht, die keine andere Einschränkungen kennt als die, welche das Gesetz und der ordentliche Richter vorschreiben.

Indess genug. Alles, was wir aufführten, ist schon zu viel für das »Nichts der constitutionellen und parlamentarischen Juli-Regierung.« Eins wird dem Vaterlandsfreund, der auf dieselbe zurückblickt, freilich nicht entgangen sein; das nämlich: Dass sie nicht genug zum Volke gesprochen hat, sie hat sich aber desto eifriger mit ihm und seinem Wohle beschäftigt. Und das wird ihr zum unvergänglichen Ruhm gereichen. —

Das trefflich geschriebene Buch, von dem wir im Obigen einen dürftigen Auszug gegeben, ist der Wittwe Ludwig Philippe's, der hochbetagten und wie eine Heilige verehrten Königin Marie-Amélie gewidmet, der Königin, welche weiss, dass der Verfasser nicht einen einzigen Tag aufgehört hat, der unabhängige Diener der Wahrheit vor dem Könige zu sein, wie er heute, am späten Abend seines Lebens, nur noch der Anwalt der Wahrheit vor der Geschichte sein will.

E.

II. Immerwährender Kalender.

Die Kalenderliteratur, welche durch die nur immer für ein Jahr berechneten verschiedenen Arten von Kalendern einen ziemlichen Umfang gewonnen hat, ist unlängst um eine weniger vorübergehende Erscheinung bereichert worden. Das ist die »Tabelle der Jahre mit ihren Festtagen von 1865 bis 1920. Von Dr. D. Klein zu Gross-Strehlitz, Druck von W. G. Korn in Breslau«. Dieselbe enthält für jedes der bezeichneten Jahre in chronologischer Folge das Datum der beweglichen sowohl christlichen als jüdischen Festtage und zum Schluss eine Tabelle der unbeweglichen Feste. — Obgleich der Herstellung einer solchen Tabelle ein wissenschaftliches Verdienst nicht beizumessen ist, auch andere ähnliche, der Zeit nach noch weiter gehende Arbeiten schon existiren, so ist doch nicht zu verkennen, dass in einzelnen practischen Fällen die durch obiges (auf eine Bogenseite zusammengedrängte) Tableau gebotene mechanische Hülfe Behörden wie Privaten sehr willkommen sein kann; deshalb sei sie hier erwähnt.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker.)

Beilage zum
Königlich Preuss. Staats-Anzeiger.

ZEITSCHRIFT



DES KÖNIGL. PREUSSISCHEN STATISTISCHEN BUREAUS

REDIGIRT VON Dr. ERNST ENGEL.

IV. JAHRGANG.

Nr. 10. BERLIN. Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). OCTOBER 1864.

Die mitteleuropäische Gradmessung

und die erste allgemeine Conferenz der von den Regierungen der betheiligten Staaten dazu Bevollmächtigten

in Berlin vom 15. bis 22. October 1864.

Von Dr. **Engel.**

I.

Wesen und Zweck der mitteleuropäischen Gradmessung.

Die ganze Welt weiss es jetzt, dass unsere Erde eine an ihren Polen abgeplattete Kugel, ein sogenanntes Rotations-Ellipsoid ist, dass sie sich täglich um ihre Axe und jährlich um die Sonne bewegt. Welche unendliche Geistesarbeit liegt aber nicht in den durch diese wenigen Worte ausgedrückten Resultaten astronomiseher, geodätischer und physikalischer Forschungen! In ihnen sind die den menschlichen Geist ehrendsten Arbeiten der scharfsinnigsten Denker und geschicktesten Künstler verkörpert, welche seit Jahrtausenden mit der Lösung der Fragen über die Grösse, Gestalt und Bewegung der Erde beschäftigt waren, — Fragen, wovon einige erst vor wenigen Jahren ihre definitive Beantwortung gefunden haben. Die hierzu erforderlich gewesenen Arbeiten sind zum Theil astronomische, zum Theil geodätische, unter Zuhilfenahme vortrefflicher Instrumente für die genaueste Messung der Zeit und des Raumes. Ein tieferes Eindringen in die Geschichte jener Arbeiten lässt indess sofort erkennen, dass die gemeinschaftliche Basis aller die Astronomie ist. Denn die grosse Ausdehnung der Erde gestattet nicht, ihre Grösse und Gestalt unmittelbar zu bestimmen. Da wir mit ihr uns bewegen, so kann nur die Beobachtung nicht zu ihr gehörender Gegenstände uns über ihre Bewegung belehren; die Erforschung ihrer Lage aber unter den übrigen Weltkörpern setzt nothwendig die Kenntniss dieser letzteren voraus. Die Beobachtung des Himmels allein also kann uns über die mathematischen Verhältnisse der Erde Aufschluss geben. In der That sind die Bestrebungen zur Bestimmung der Grösse und Gestalt der Erde erst dann in das Stadium ihrer grössern Vollendung eingetreten, als die Astronomie durch die Arbeiten eines Copernicus, Galilei, Kepler, Newton auf ihre bewundernswerthe Höhe gehoben worden ist. Ein edler Wetteifer entstand unter den Nationen zur Lösung der Probleme über die Grösse und Figur der Erde. Doch nicht blos die Namen der Gelehrten, welche sich dieser mühevollen Arbeiten unterzogen, sondern auch die Namen der hochherzigen Fürsten und Staatsmänner, welche diese Arbeiten unterstützten und durch Gewährung hinreichender Mittel sie möglich machten, hat die Geschichte der Gradmessungen mit Dank aufbewahrt.

Indessen wenn die Untersuehungen über die allgemeine Figur und Grösse der Erde nun auch durch die bewunderungswürdige Uebereinstimmung der Resultate von Bessel's und Airy's Revisionen ziemlich als geschlossen angesehen werden können, so ist doch die Erforsehung des Besonderen noch lange nicht zur eigentlichen Reife gediehen. Vieles bleibt hierin noch zu thun übrig.

Die Gradmessungen haben ausser den Resultaten, die sie geliefert, auch viele neue Fragen angeregt. Es haben sich an einzelnen Punkten der Erdoberfläche ansehnliche Abweichungen von der allgemeinen Figur derselben herausgestellt, — Abweichungen, die localen, wellen- oder mantelförmigen Erhöhungen oder Vertiefungen entsprechen. Man hat sie durch Localattraction zu erklären gesucht, d. h. dadurch, dass hohe Bergmassen in der Nähe der astronomisehen Stationen eine Ablenkung der Lothlinie bewirken, die in einem gewissen Verhältniss ihrer über die allgemeine Oberfläche hervorragenden Masse zu der ganzen Erdmasse steht. Allein dieser Ansicht widerstreiten bis jetzt noch verschiedene Thatsachen: einmal zeigt der nördliche Endpunkt der grossen ostindischen Gradmessung am Fusse des Himalaya keine Ablenkung, und dann kommen wieder sehr beträchtliche Ablenkungen ganz in der Ebene vor. Deshalb neigt sich eine andere Ansicht dahin, die Ursache der Ablenkungen der Lothlinie nicht über, sondern unter der Oberfläche der Erde, d. h. in ungleichen Dichtigkeitsverhältnissen derselben (grossen Erzlagern?) zu suchen, während eine dritte Ansicht die Ablenkungen durch eine gewisse Abhängigkeit von den geologischen Bildungen der Erde zu erklären gewillt ist. In jedem Fall verdient die Sache eine nähere Untersuchung und die Frage eine Beantwortung, ob etwa England wie Italien jedes ihre besondere Abplattung haben.

Wenn aber einmal eine besondere Abplattung einzelner Länder, wie bei England, nachgewiesen ist und bei Italien vermuthet wird, so kann man fragen: welche Abplattung haben die sie umschliessenden Meere, stimmt dieselbe mit der allgemeinen oder mit der besonderen überein?

Alle diese Fragen harren der Lösung. Ist es schon ein grosses Verdienst, dieselben aufgeworfen zu haben (und dieses gebührt dem königlich preussischen Generallieutenant Baeyer), so ist es doch sein grösseres, auch die Mittel zu ihrer Lösung angegeben und in Bewegung gesetzt zu haben. In seinem 1861 bei G. Reimer erschienenen Buche über die Grösse und Figur der Erde entwirft er zugleich das Programm für eine mitteleuropäische Gradmessung, sich erstreckend vom 60. bis zum 38. Parallelgrad, d. h. von Christiania bis Palermo, und vom 24. bis 37. Grad östlicher Länge von Ferro. Er weist nach, dass gerade auf dieser Linie noch eine Gradmessung zu vermissen sei, obgleich keine andere Linie die Bedingungen für eine solche so vollständig erfülle, gerade als wenn sie seit Jahrhunderten dazu vorbereitet worden wäre, indem man auf eine Entfernung von 8 Grad rechts und links über dreissig Sternwarten findet.

»Eine so grosse Anzahl astronomisch gut bestimmter Punkte, wie sie zur Lösung der vorliegenden Fragen doch unerlässlich sind, würde man, selbst wenn Mittel genug disponibel wären, nur sehr schwer, in keinem Falle aber so gut beschaffen können. Dazu kommt noch, dass die nothwendigen Dreiecksmessungen und ihre Verbindungen auf der ganzen Strecke ebenfalls ziemlich vollständig vorhanden sind, so dass es nur nöthig ist, diese Messungen kritisch zu ordnen, mit den Sternwarten in sichere Verbindung zu bringen und etwaige Lücken, die sich finden möchten, auszufüllen, um das Gesammtmaterial zu einer vollständigen Gradmessung beisammen zu haben.

»Nicht minder günstig sind die Localverhältnisse auf dieser Linie. Zwischen Palermo und Mailand bietet sie Gelegenheit, die besondere Abplattung von Italien zu untersuchen; dann schneidet sie die hohe Alpenkette von Süden nach Norden, wo die Localanziehungen der Bergmassen geprüft werden können. Endlich kommt sie mit dem grossen französisch-englischen Meridianbogen so vollständig in Verbindung, dass daraus die Krümmung des mittelländischen Meeres zwischen Palermo und Formentera, und die Krümmung der Nordsee zwischen Dünkirchen und Christiania und zwischen Saxavord und Christiania abgeleitet werden kann, und die Krümmung der Ostsee zwischen Kopenhagen und Königsberg und zwischen Königsberg und Stockholm fällt ganz in den Bereich derselben.

»Eine so günstige Gelegenheit zu einer Gradmessung im Sinne der heutigen Anforderungen, wie wir sie eben beschrieben haben, findet sich auf der ganzen Erde nicht zum zweiten Mal. Die einzige Schwierigkeit, auf die man stossen könnte, besteht darin, dass die bezeichnete Linie viele verschiedene Staaten durchschneidet und die Unternehmung nur gelingen kann, wenn sich alle zur Durchführung eines einheitlichen Planes vereinigen. Zu einer solchen Vereinigung den Anstoss zu geben, ist der Zweck dieser Schrift.«

Diese Worte schrieb der General-Lieutenant Baeyer im Jahre 1861. Sie fielen nicht auf unfruchtbaren Boden. Zunächst nahm die königl. preussische Staatsregierung sich der Sache mit Wärme an und vermittelte die Mitwirkung der durch die Lage ihrer Ländergebiete bei dem Unternehmen betheiligten Staaten.

In edler Begeisterung für den von Herrn Baeyer angeregten Gedanken, auch unser Zeitalter mit einem der grössten und umfassendsten astronomisch-geodätischen Unternehmen zu schmücken und durch dasselbe gleichzeitig eine Denksäule zur Bezeichnung des hohen Standes der Wissenschaften in der Gegenwart zu errichten, entsprachen jene Staaten der Aufforderung der preussischen Staatsregierung mit grösster Bereitwilligkeit, und sie ernannten alsbald die tüchtigsten Männer des Fachs, Mathematiker, Physiker, Astronomen und Geodäten, vorzugsweise aber Astronomen und Geodäten, zu Commissarien für das gemeinschaftliche Werk einer mitteleuropäischen Gradmessung von Drontheim bis Palermo. Folgende Staaten sind zur Ausführung der mitteleuropäischen Gradmessung zusammengetreten:

1. Schweden und Norwegen,
2. Dänemark,
3—6. England, Holland, Belgien, Frankreich sind nur durch die Anschlüsse an ihre Dreiecke betheiligt, haben diese aber freundlichst gestattet;
7. Schleswig, Holstein,
8. Mecklenburg,
9. Preussen,
10. Russland für Polen,
11. Kurhessen,
12. Hannover,
13. Sachsen,
14. Sachsen-Coburg-Gotha,
15. Grossherzogthum Hessen,
16. Bayern,
17. Oestreich,
18. Württemberg,
19. Baden,
20. die Schweiz,
21. Italien.

Nachdem die soeben genannten, in dem Innen- und Aussenbereich der mitteleuropäischen Gradmessung liegenden Staaten ihren Beitritt zu dem Unternehmen erklärt hatten, machte sich bald das Bedürfniss einer allgemeinen Conferenz der speciell mit der Ausführung beauftragten Personen fühlbar. Wünsche in diesem Sinne wurden mehrfach ausgesprochen. Es handelte sich aber nicht blos um die Gewinnung fester wissenschaftlicher Zielpunkte, resp. um die Herstellung eines wissenschaftlichen Programms für das Unternehmen, sondern auch um dessen Organisation in persönlicher Hinsicht, um die Errichtung einer von persönlichen Wechselfällen möglichst gesicherten centralen Leitung und um die Erschaffung eines wissenschaftlichen Organs, berufen zur Ausübung unparteiischer Kritik der Einzelarbeiten, aus welchen das Ganze der mitteleuropäischen Gradmessung dermaleinst hervorgehen soll.

Eine solche Conferenz ward denn auch auf Anregung des Generallieutenant Baeyer, des Schöpfers und Leiters des Unternehmens, von der k. preussischen Staatsregierung auf den 15. October 1864 nach Berlin berufen. Den Verlauf dieser Conferenz in kurzen Worten zu schildern, den Wortlaut der von ihr gefassten Beschlüsse mitzutheilen, das ist der Zweck des zweiten Theils der vorliegenden Abhandlung.

II.

Die erste allgemeine Conferenz der zur mitteleuropäischen Gradmessung Bevollmächtigten in Berlin in der Zeit vom 15. bis 22. October.

Wegen der kriegerischen Ereignisse, in welche sich der preussische Staat im Jahre 1864 verwickelt sah, konnte die Errichtung eines vom Kriegsministerium ressortirenden Centralbureaus behufs der Sammlung und weiteren Verwerthung der die mitteleuropäische Gradmessung betreffenden Arbeiten nicht so schnell vor sich gehen, als es wohl gewünscht wurde und auch wegen der anberaumten Conferenz wünschenswerth gewesen wäre. Generallieutenant Baeyer sah sich deshalb dieser Conferenz gegenüber auf sich allein angewiesen, und ihm allein lag es ob, die nöthigen Vorbereitungen für dieselbe zu treffen. Er begann damit, ein Vorbereitungscomité zu organisiren, das in folgender Weise zusammengesetzt ward:

Baeyer, Generallieutenant z. D., Excellenz, in Berlin.
Barth, H., Dr., Professor an der königl. Universität, Präsident der geographischen Gesellschaft in Berlin.
Bremiker, Plankammer-Inspector in Berlin.
Chauvin, Oberstlieutenant, Director der königl. Telegraphendirection in Berlin.
Dove, Dr., Geheimer Regierungsrath, Professor an der königl. Universität in Berlin.
Engel, Dr., Geheimer Ober-Regierungsrath, Director des königl. statistischen Bureaus in Berlin.
Förster, Dr., Professor der Astronomie und erster Astronom der Sternwarte in Berlin.
von Hesse, Generalmajor, Dirigent der trigonometrischen Abtheilung des königl. preussischen grossen Generalstabes.
von Prittwitz-Gaffron, Generallieutenant z. D., Excellenz, in Berlin.

Im Schoosse dieses Comités wurde ein Programm der Berathungsgegenstände und eine Geschäftsordnung für die Versammlungen und Verhandlungen der Conferenz im Entwurfe festgestellt.

Die Localbeschaffung und die Sorge für einige Annehmlichkeiten oblagen gleichfalls jenem Comité*).

Was nun die zur Verhandlung gestellten Gegenstände anlangt, so wurden dieselben in 3 und zwar folgende Gruppen gebracht, 1) Organisationsfragen, 2) astronomische und physikalische Fragen, 3) geodätische Fragen. Die Behandlung der Fragen jeder Gruppe sollte die Arbeit je einer bestimmten Section bilden, wonach zu diesem Behufe 3 Sectionen zu bilden gewesen wären. Das Thema jeder einzelnen Frage geht aus der nachstehenden Zusammenstellung derselben hervor.

---

*) Da der Verfasser persönlich einen Theil dieser Besorgungen übernommen hatte, so fühlt er sich persönlich gedrungen, hierdurch öffentlich seinen Dank auszusprechen Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern für die Bereitwilligkeit und Schleunigkeit der Ueberlassung der Räumlichkeiten des Herrenhauses, nachdem die oberste wissenschaftliche Instanz des Staates, die königliche Akademie der Wissenschaften, hinsichtlich ihrer Localitäten unerwartete Schwierigkeiten erhoben hatte; ferner dem königlichen Polizeipräsidenten Herrn von Bernuth und dem königlichen Branddirector Herrn Scabell für das der Conferenz vorgeführte imposante Schauspiel einer Allarmirung der Berliner Feuerwehr vor der Sternwarte; endlich den Herren Vorständen des neuen Berliner Clubbs für die Einführung der Conferenzmitglieder in dessen schöne und mit allen Comforts ausgestattete Räume. Der Verfasser befindet sich in der glücklichen Lage, diesem seinem persönlichen Dank den der Conferenz hinzufügen zu dürfen. Dass die Herren Barth, Bremiker, Chauvin, Dove, Förster, von Hesse und von Prittwitz ebenfalls und in noch höherem Grade bemüht waren, den Aufenthalt der Conferenzmitglieder in Berlin so nutzbringend als angenehm zu machen, versteht sich von selbst. Ob das Vorbereitungscomité sein Ziel erreicht hat, das ist freilich eine Frage, deren Beantwortung gänzlich ausser seiner Competenz liegt.

I. Section. Für Organisationsfragen.

1. Form, Umfang und Veröffentlichungsweise der Berichte über die Arbeiten in den einzelnen Staaten.
2. Bildung eines Centralbureaus für die mitteleuropäische Gradmessung. Zusammensetzung. Befugnisse. Wirkungskreis.
3. Bildung einer internationalen Commission zur kritischen Beurtheilung des zu verarbeitenden Materials.

II. Section. Für astronomische und physikalische Fragen.

1. Feststellung der Beobachtungsmethoden bei Polhöhen, Azimuth- und Längenbestimmungen.
2. Aufstellung neuer Fundamentalbestimmungen der Fixsterne.
3. Intensitätsbestimmungen der Schwere.
4. Magnetische Bestimmungen.
5. Systematische Untersuchung aller Haupt-Dreieckspunkte auf Localabweichung.

III. Section. Für geodätische Fragen.

1. Regulirung der Maasseinheiten.
2. Die Fehlervertheilung bei den Anschlussseiten der Dreiecks-Ketten und bei dem Transport der Azimuthe.
3. Berechnung der Polar-Coordinaten der astronomisch bestimmten Punkte zur Bildung eines astronomisch-geodätischen Netzes.
4. Regulirung der absoluten Höhenverhältnisse.
5. Anfertigung einer Dreiecks-Karte von der mitteleuropäischen Gradmessung.

Die Erfahrung benutzend, dass die Vorlegung einer bestimmten Geschäftsordnung für die Verhandlungen internationaler Versammlungen von dem allergrössten Werth für die Verhandlungen selbst ist, redigirte das Comité folgendes Regulativ.

§. 1.

Die Conferenz ernennt in ihrer ersten Plenarsitzung ein Bureau, bestehend aus einem Präsidenten, zwei bis drei Vicepräsidenten und zwei bis drei Schriftführern, zur Leitung der Verhandlungen und beschliesst über die Geschäftsordnung.

§. 2.

Jedem Mitgliede der Conferenz steht bei deren Eröffnung das Recht zu, Anträge in Betreff neuer, auf das Programm für die laufende Sitzungsperiode zu bringenden Gegenstände zu stellen und auf die Entscheidung der Conferenz über den Zeitpunkt der Berathung dieser Gegenstände zu provociren.

§. 3.

Die Conferenz nimmt in ihrer ersten Plenarsitzung die Mittheilungen ihrer Mitglieder über den neuesten Stand der mitteleuropäischen Gradmessung in den einzelnen von ihnen vertretenen Staaten entgegen.

§. 4.

Zur besseren Durchberathung sämmtlicher auf das Programm gesetzten Gegenstände theilt sich die Conferenz in drei Sectionen: die erste für Organisationsfragen, die zweite für astronomische und physikalische Fragen, die dritte für geodätische Fragen. Jedes Mitglied bezeichnet in der ersten Plenarsitzung die Section oder die Sectionen, an deren Verhandlungen es Theil nehmen will, worauf sich die Sectionen in den betreffenden Zimmern constituiren.

§. 5.

Die Sectionen ernennen ihre Vorsitzenden, Stellvertreter und Schriftführer selbständig. Jede wählt einen oder mehrere Referenten zur Berichterstattung über ihre Arbeiten an die Plenarsitzung der Conferenz.

§. 6.

Die Berichte der Sectionen sind von letzteren gutzuheissen, und wenn dies geschehen, ist dem Bureau der Conferenz Anzeige davon zu machen, damit sie auf die Tagesordnung der Plenarsitzung gebracht werden können.

§. 7.

Alle eingelaufenen Documente, Berichte, Karten, Anträge sind durch das Bureau den betreffenden Sectionen zur Kenntnissnahme und weiteren Behandlung zu überweisen, nachher aber dem Archiv der Conferenz der mitteleuropäischen Gradmessung, resp. dessen Centralbureau, einzuverleiben.

§. 8.

Die Zeit für Abhaltung jeder Sectionssitzung wird von der Section selbst festgestellt. Ueber die Zeit der Abhaltung etwa erforderlicher combinirter Sectionssitzungen wollen sich die Herren Vorsitzenden untereinander verständigen.

§. 9.

Die Conferenz hält ihre Plenarsitzungen an den vom Bureau festzusetzenden Tagen und Stunden.

§. 10.

Der Präsident der Conferenz handhabt die Ordnung in den Plenarsitzungen und leitet die Verhandlungen; er setzt in Uebereinstimmung mit dem Bureau die Tagesordnung für die Plenarsitzungen der einzelnen Tage fest und verkündet sie bei Eröffnung der betreffenden Sitzung.

§. 11.

Wenn nach gepflogener Erörterung in der Plenarsitzung Abstimmungen über die Anträge der Berichterstatter nöthig sein sollten, so erfolgen dieselben durch Aufstehen und Sitzen bleiben. In solchen Fällen sind nur die von den hohen Staats regierungen ernannten Conferenzmitglieder stimmberechtigt.

§. 12.

Anträge, welche nicht Gegenstände des in der ersten Plenarsitzung beschlossenen Programms betreffen, auch mit diesen nicht im Zusammenhang stehen, sowie etwaige schriftliche, vor die Conferenz zu bringende Mittheilungen solcher Art, sind vorher bei dem Bureau einzureichen. Dasselbe entscheidet über deren Zulässigkeit in der laufenden Sitzungsperiode. Bezüglich solcher Anträge und Mittheilungen kann jederzeit der Antrag auf Uebergang zum Programm für die laufende Sitzungsperiode gestellt werden.

§. 13.

Bei Eröffnung jeder Plenarsitzung der Conferenz bringt das Bureau die ihr etwa von einer Sitzung zur andern überreichten Druckwerke, Abhandlungen, Berichte, Karten etc., welche sich auf die Sache beziehen, zur Kenntniss der Versammlung. Dergleichen Vorlagen können auf Beschluss derselben, wie auch des Bureaus, in dem gedruckten Rechenschaftsbericht mehr oder weniger vollständig erwähnt oder ganz in denselben aufgenommen werden.

§. 14.

Die Conferenz ernennt in ihrer letzten Plenarsitzung ein Redactionscomité von drei bis vier Mitgliedern behufs der Redaction, Vervielfältigung und Vertheilung des Rechenschaftsberichts über die Thätigkeit der Conferenz in der ablaufenden Sitzungsperiode.

Mit dem 15. October war der Tag der Conferenz herangekommen. Auf derselben waren vertreten:

Schweden und Norwegen durch die Herren Professor Dr. Lindhagen, Akademiker in Stockholm, und Dr. Fearnley, Director der Sternwarte in Christiania,

Mecklenburg durch Herrn Geheimen Kanzleirath Paschen, Mitglied der Direction der Landesvermessung in Schwerin,

Preussen durch Herrn Generallieutenant Baeyer,

Polen durch den k. k. russischen Generallieutenant Herrn von Blaremberg, Director des Kriegskarten-Depôts in Petersburg,

Kurhessen durch die Herren Kaupert, Vorstand des topographischen Bureaus, und Professor Dr. Börsch, Vorstand des topographischen Bureaus in Kassel,

Hannover durch die Herren Professor Dr. Schering in Göttingen, Dr. Wittstein und Grumbrecht, Hauptmann im Generalstabe, in Hannover,

Königreich Sachsen durch die Herren Oberbergrath Dr. J. Weisbach in Freiberg, Professor Dr. Bruhns, Director der Sternwarte in Leipzig, und Professor Nagel in Dresden,

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha durch Herrn Geheimen Hofrath Dr. Hansen, Director der Sternwarte in Gotha,

Grossherzogthum Hessen durch Herrn Geheimen Obersteuerrath Hügel in Darmstadt,

Oesterreich durch die Herren Generalmajor von Fligely, Director des militär-geographischen Instituts, Professor Dr. von Littrow, Director der Sternwarte, und Professor Dr. Herr, in Wien,

Baden durch Herrn Professor Dr. Schönfeld, Director der Sternwarte in Mannheim,

Schweiz durch Herrn Dr. Hirsch, Director der Sternwarte in Neuenburg,

Italien durch die Herren Generallieutenant Ricci, Chef des Generalstabes, de Vecchi, Oberst in Turin, Schiapa-

relli, Director der Sternwarte in Mailand, und Donati, Director der Sternwarte in Florenz.

Die vorn genannten, von Herrn Generallieutenant Baeyer cooptirten Mitglieder des Vorbereitungscomités wohnten der Conferenz mit berathender Stimme bei. Die Herren Le Verrier, Director der Pariser Sternwarte und Leiter der französischen Cooperationen zur mitteleuropäischen Gradmessung, Oberst Diedenhoven, Dirigent der belgischen Triangulation, Professor Dr. Kayser, Director der Sternwarte in Leyden in Holland, Professor Dr. Lamont, Director der Sternwarte in München waren leider verhindert, persönlich an der Conferenz theilzunehmen; ihre an dieselbe gerichteten Briefe drückten die lebendigste Theilnahme für das Unternehmen und die erneute Zusicherung ihrer kräftigen Mitwirkung dabei aus. Den württembergischen Bevollmächtigten, Prof. Dr. Zech aus Tübingen, hat zum tiefsten Bedauern Aller, die ihn näher kannten, ein frühzeitiger Tod im Laufe dieses Sommers dem Leben entrissen.

Wir bringen nunmehr das Referat über die Arbeiten der Conferenz nach den Aufzeichnungen der von ihr bestellten Schriftführer, der Herren Dr. W. Förster, Professor der Astronomie in Berlin, und F. Nagel, Professor der Geodäsie in Dresden, und zwar in den eigenen Worten des ersteren derselben.

Referat des Herrn Professor Dr. Förster.

In der vorletzten Plenarsitzung (Oct. 21) sprach die Conferenz ihre Willensmeinung aus, die Hauptresultate ihrer Verhandlungen möglichst bald so formulirt und veröffentlicht zu sehen, dass die Commissare der einzelnen Staaten befähigt würden, die Regierungen davon in authentischer Weise in Kenntniss zu setzen und dadurch die gewünschten Wirkungen der Beschlüsse auf die Anordnung der künftigen Thätigkeit baldigst zu erzielen.

Diesem Beschlusse der Conferenz entsprechend, wird in Folgendem eine summarische Uebersicht der Resultate der Verhandlungen gegeben, für das Detail aber auf den später folgenden ausführlichen Abdruck der Verhandlungen selbst hingewiesen.

Die Thätigkeit der Conferenz theilte sich in drei Hauptrichtungen:

Eine besondere vom Plenum erwählte Commission bearbeitete die sogenannten organisatorischen Angelegenheiten.

Von den beiden aus dem Plenum gebildeten Sectionen behandelte die eine geodätische, die andere astronomische Fragen, und zwar mit Hilfe besonderer, aus den Sectionen gewählter Commissionen.

Die Vorarbeiten der Organisationscommission, sowie der geodätischen und der astronomischen Section wurden endlich im Plenum berathen, amendirt und zu Beschlüssen der Conferenz erhoben.

Die Zusammenstellung der Beschlüsse wird sich daher im Wesentlichen an die obige Eintheilung der Bearbeitung anschliessen müssen.

Unter Organisation der gemeinsamen Arbeit verstand man im Wesentlichen die Herstellung solcher Einrichtungen und die Festsetzung solcher Anordnungen, durch welche der nothwendige Zusammenhang und die erreichbare Gleichförmigkeit der Thätigkeit der verschiedenen Messungsgebiete dauernder gesichert würde. Die Beschlüsse über geodätische und astronomische Fragen im engeren Sinne stellen dagegen einen Entwurf materieller Verabredungen dar, für deren Durchführung eben die formelle Organisation geschaffen wurde.

I. Organisationsfragen.

Die organisatorischen Beschlüsse, welche also mit Recht obenan stehen, finden ihren Ausdruck hauptsächlich in den Bestimmungen über die Bildung einer permanenten Commission und eines Centralbureaus, welche von der Conferenz einstimmig angenommen wurden.

I. Permanente Commission.

I. Die wissenschaftliche Leitung der mitteleuropäischen Gradmessung und die Verbindung der hierzu von den betheiligten hohen Staatsregierungen beauftragten Gelehrten obliegt einer permanenten Commission, bestehend aus sieben Mitgliedern, welche von der Conferenz*) gewählt werden. Die Mitglieder dieser Commission fungiren von einer ordentlichen Conferenz zur andern. Zur Zeit jeder ordentlichen Conferenz scheiden alternirend 3, in der folgenden Conferenz 4 Mitglieder aus der Commission aus. Die Reihe des Ausscheidens bestimmen die Mitglieder der Commission unter sich selbst durchs Loos. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. In der Zwischenzeit von einer Conferenz zur andern eintretende Vacanzen ergänzt die Commission selbst, jedoch nur bis zur Zeit der nächsten ordentlichen Conferenz. Ueber die Art und die Vertheilung der Aemter in der Commission bestimmt dieselbe nach eigenem Ermessen und nach eigener Wahl. Indessen dürfen die Stellen der Präsidenten der permanenten Commission und des Centralbureaus sich nicht in einer Person vereinigen.

II. Die permanente Commission hat folgende Obliegenheiten und Befugnisse:

1. Sie bildet ausser der Zeit der Conferenzen, von welchen sie ihr Mandat hat, das oberste permanente, wissenschaftliche Organ der mitteleuropäischen Gradmessung.
2. Sie classificirt die ihr vom Centralbureau (s. II. I. 2) eingesandten Arbeiten nach ihrer Verwendung für die mitteleuropäische Gradmessung, eventuell unter Zuziehung solcher Sachverständigen, welche bei letzterer nicht betheiligt sind.
3. Sie sorgt von einer Conferenz zur andern für die Förderung der Zwecke der mitteleuropäischen Gradmessung und für die Beachtung und Ausführung der Beschlüsse der Conferenz.
4. Sie setzt sich wegen der Form, des Umfangs und der Veröffentlichungsweise der Berichte über die die mitteleuropäische Gradmessung betreffenden Arbeiten in den einzelnen Staaten mit deren Vertretern entweder direct oder durch das Centralbureau in Verbindung und erstrebt in dieser Hinsicht die möglichste Conformität.
5. Sie bestimmt Zeit und Ort der Conferenzen und erlässt dazu die nöthigen Einladungen und Bekanntmachungen. In der Regel sollen diese Conferenzen von 3 zu 3 Jahren und zwar im Herbste, wo die Arbeiten im Freien der Witterung wegen Unterbrechung erleiden, abgehalten werden.
6. Sie präparirt die Berathungsgegenstände, sorgt für das Programm und dessen rechtzeitige Versendung, damit den Mitgliedern der Conferenz Gelegenheit gegeben ist, sich zeitig mit den auf die Tagesordnung gestellten Gegenständen bekannt zu machen.
7. Sie macht den Conferenzen bei ihrem Zusammentritt Vorschläge zu den Wahlen des Präsidenten, der Vicepräsidenten und Schriftführer, wofern dergleichen Vorschläge nicht aus der Versammlung selbst kommen.
8. Sie überwacht die Redaction der Rechenschaftsberichte über die Thätigkeit der Conferenzen in deren einzelnen Sitzungsperioden und sorgt für allseitige Vertheilung dieser Berichte, damit der genaue Wortlaut der gefassten Beschlüsse zur baldigsten Kenntniss aller Betheiligten und durch letztere zu der der hohen Staatsregierungen gelange.

III. Die permanente Commission versammelt sich mindestens alljährlich einmal an dem vom Präsidenten derselben bezeichneten Orte. Die Einladungen dazu müssen von ihm mindestens 6 Wochen vorher erlassen werden. Nur die Beschlüsse derjenigen Versammlungen der Commission haben Giltigkeit, zu welchen alle Mitglieder derselben rechtzeitig eingeladen wurden. Ausserdem gehört zur Fassung eines giltigen Beschlusses, dass incl. des Präsidenten mindestens 4 Mitglieder in der Versammlung erschienen waren.

II. Centralbureau.

I. Das Centralbureau der mitteleuropäischen Gradmessung ist das ausführende Organ der permanenten Commission. Seine Functionen bestehen in Folgendem:

1. Es nimmt die von den Vertretern der einzelnen betheiligten Staaten alljährlich im Monat Februar einzureichenden Berichte (in welchen die Resultate ihrer Thätigkeit, ihre Wünsche, Vorschläge und überhaupt Alles, was sie zur allgemeinen Kenntniss bringen wollen, enthalten sind) entgegen.
2. Es unterbreitet diese Berichte mit seinen Anmerkungen der permanenten Commission zur Begutachtung und Beurtheilung.
3. Nachdem dieselbe erfolgt und die einzelnen Berichte an das Centralbureau zurückgelangt sind, stellt es die letzteren (unter Berücksichtigung der von der permanenten Commission hierzu abgegebenen Vota) zu einem General-

*) Mit »Conferenz« wird die statutenmässig berufene Versammlung derjenigen Personen bezeichnet, welche von den bei der mitteleuropäischen Gradmessung betheiligten Regierungen mit Ausführung dieses Unternehmens amtlich beauftragt sind.

bericht zusammen, vervielfältigt diesen und übersendet ihn in einer hinreichenden Zahl von Exemplaren sowohl den Vertretern der betheiligten Staaten, als auch durch diese Vertreter den betreffenden hohen Staatsregierungen.

4. Es führt unter Controle der permanenten Commission diejenigen Arbeiten aus und vermittelt diejenigen Verhandlungen, welche für die Gleichförmigkeit der geodätischen Längenmessungen und der astronomischen Winkelmessungen (Sternörter) nothwendig erscheinen. *)
5. Es verwaltet und verwahrt das Archiv, die Bibliothek und die Sammlungen der Conferenz der mitteleuropäischen Gradmessung nach den Bestimmungen der permanenten Commission.

II. Nachdem Herr Generallieutenant Baeyer mitgetheilt hat, dass ihm die Mittel zur Bildung eines Centralbureaus zugesichert sind, überlässt die Conferenz die Einrichtung desselben Herrn Generallieutenant Baeyer, unter eventueller Mitwirkung der permanenten Commission.

Die permanente Commission besteht zunächst aus folgenden von der Conferenz gewählten Mitgliedern:

Geheimer Hofrath Dr. Hansen in Gotha,
Generallieutenant Baeyer in Berlin,
Generalmajor von Fligely in Wien,
Professor Lindhagen in Stockholm,
Professor Bruhns in Leipzig,
Professor Hirsch in Neufchatel,
Professor Schiapparelli in Mailand.

An die Beschlüsse, betreffend die Bildung einer permanenten Commission und eines Centralbureaus, fügen sich nun im Sinne der Organisation noch eine Reihe von specielleren Beschlüssen, welche zum Theil bestimmte Hilfsmittel und Kriterien für die in den obigen Festsetzungen enthaltenen Aufgaben der permanenten Commission (II. 2 bis 4.), zum Theil gewisse Anhaltspunkte für die Thätigkeit des Centralbureaus liefern:

1. Die Herren Commissare verpflichten sich, bei der Mittheilung der ausgeführten und ausgeglichenen Triangulationen auch die wahrscheinlichen Fehler als Genauigkeitsmaass herauszustellen. Die Conferenz erklärt, indem sie als selbstverständlich annimmt, dass jedes Dreieck eine hinreichende Controle haben muss, alle Messungen von Richtungen und Längen, deren wahrscheinliche Fehler resp. 1 Secunde und $\frac{1}{25000}$ nicht übersteigen, für unbedingt brauchbar zu den Zwecken der mitteleuropäischen Gradmessung und ersucht die Herren Commissare für alle Triangulationen, welche grössere Fehler haben, dahin zu streben, dass neue ausgeführt werden.
2. Was den Anschluss der Vermessungen der einzelnen Staaten an einander betrifft, wünscht die Conferenz, dass die Commissare der benachbarten Staaten mit einander in Verbindung treten mögen, und ersucht sie die permanente Commission, Schwierigkeiten, welche sich dabei zeigen, beseitigen zu helfen.
3. Die Conferenz spricht den Wunsch aus, dass überall die baldige Publication aller ausgeführten Triangulationen und astronomischen Messungen angestrebt werde.
4. Es wird für wünschenswerth erklärt, dass die Arbeiten in solcher Form und solchem Umfange publicirt werden, dass die Ableitung der Resultate ersichtlich ist und aus den angegebenen Daten von Neuem angestellt werden kann. Insbesondere spricht die Conferenz die Erwartung aus, dass die Bevollmächtigten der einzelnen Regierungen dafür Sorge tragen werden, dass die Dreieckssysteme erster Ordnung der von ihnen vertretenen Staaten mit vollständig ausgeglichenen Winkeln nebst Angabe der nur an den Stationen ausgeglichenen Winkel (auf Bruchtheile der Secunde) an das Centralbureau eingeschickt werden. Für die Form der Publicationen wird die von Bessel und Baeyer gewählte empfohlen. Es sollen danach Richtungen und Entfernungen von jedem Dreieckspunkt nach den nächsten Stationen angegeben werden.
5. Die Wahl der Sprache, in welcher die Publicationen geschehen, steht natürlich jedem Staate frei; doch werden die deutsche, französische, englische, italienische und lateinische Sprache und die Antiquaschrift als bequem und wünschenswerth bezeichnet.
6. Die Conferenz spricht die Hoffnung aus, dass jeder Staat an das Centralbureau so viele Exemplare seiner Publicationen senden möge, dass ein allgemeiner Austausch unter den betheiligten Staaten und Commissaren, sowie eventuell eine Vertheilung an einzelne Universitäten, Akademien und Sternwarten stattfinden kann.
7. Die Herren Commissare verpflichten sich, bis zum Februar 1865 eine graphische Uebersicht der in ihren Ländern ausgeführten oder bereits zur Ausführung angelegten Triangulationen an das Centralbureau einzusenden. Das Centralbureau sammelt diese Angaben und übersendet sie Herrn Generalmajor von Fligely, welcher das mit Dank angenommene Anerbieten gemacht hat, eine allgemeine Dreieckskarte der mitteleuropäischen Gradmessung aus jenem Material zusammenzustellen und den sämmtlichen Commissaren durch das Centralbureau zugehen zu lassen.
8. Die Conferenz ersucht die Herren Commissare, ebenso eine Uebersicht der astronomisch bestimmten Punkte in ihren Messungsgebieten mit Angabe ihrer Genauigkeit und ihrer Grundlagen (den Sternörtern nach), sowie derjenigen Punkte, deren astronomische Bestimmung beabsichtigt wird, bis zum Februar 1865 thunlichst an das Centralbureau gelangen zu lassen, damit eine definitive Anordnung der Meridian- und Parallelgruppen eintreten könne.

Anmerkung. Eine vorläufig adoptirte Uebersicht der astronomischen Punkte und der Combinationen für astronomisch zu bestimmende Längendifferenzen wird der ausführliche Bericht der Conferenz mittheilen. Danach beabsichtigt unter Anderem das Königreich Sachsen die Bestimmung von 10 astronomischen Punkten.

II. Geodätische Fragen.

Aus dem engeren Arbeitsgebiete der geodätischen Section gingen folgende Plenarbeschlüsse der Conferenz hervor:

1. In den geodätischen Rechnungen ist die Einheit der Besselschen Toise anzuwenden.
2. Sämmtliche bei den Triangulationen der mitteleuropäischen Gradmessung angewandten Maassstäbe sind mit der Besselschen Toise zu vergleichen. Für die Vergleichung hat die permanente Commission Sorge zu tragen.
3. Durch die permanente Commission ist eine besondere Commission zu wählen, welche die Aufgabe hat, das Verhältniss der in den verschiedenen Ländern angewandten Maasse zum Meter wissenschaftlich genau festzustellen und die Resultate ihrer Studien den Regierungen der verschiedenen Länder zu unterbreiten, in der Absicht, die Einführung eines allgemeinen internationalen Maasses zu erleichtern.
4. Nachdem das Verhältniss des Meter zur Besselschen Toise festgestellt sein wird, sollen in den die mitteleuropäische Gradmessung betreffenden Werken die Resultate sowohl in Einheiten der Besselschen Toise, als des Meter ausgedrückt werden.
5. Es ist wünschenswerth, dass in allen bei der mitteleuropäischen Gradmessung betheiligten Ländern neben den trigonometrischen Höhenbestimmungen Nivellements erster Ordnung ausgeführt werden, bei welchen das Nivelliren aus der Mitte angewandt und die Controle durch polygonalen Abschluss der Stationen erzielt wird. Die Nivellementszüge werden am Zweckmässigsten zunächst den Eisenbahnen, dann den Canälen und Strassen folgen.
6. Das Höhennetz jedes Landes ist auf einen einzigen, solide versicherten Nullpunkt zu beziehen. Alle diese Nullpunkte sollen durch Nivellements erster Ordnung mit einander verbunden werden.
7. Die mittlere Höhe der verschiedenen Meere soll in einer möglichst grossen Anzahl von Häfen und, wo es angeht, mittels registrirender Apparate bestimmt werden. Die Nullpunkte dieser Pegel sind in das Höhennetz erster Ordnung einzubinden.
8. Je nach dem Resultate dieser Messungen wird später der für ganz Europa giltige Nullpunkt der absoluten Höhen bestimmt werden.
9. In Bezug auf die Fehlervertheilung bei den Anschlussseiten der Dreiecksketten und bei dem Transport der Azimuthe erachtet die Conferenz in Betracht der Mannigfaltigkeit der möglichen Fälle, welche sich noch gar nicht übersehen lässt, es für unzweckmässig, allgemein bin-

---

*) Anmerkung des Referenten. Bei der Anordnung der Beschlüsse in logischer Uebersicht konnte es nicht fehlen, dass die Verbindung des in den Berathungen der Zeit nach Getrennten kleine Aenderungen der Fassung mit sich brachte, welche den Mitgliedern der Conferenz nicht entgehen werden. Der Referent hat sich bestrebt, dabei so discret als möglich zu verfahren, und glaubt, dass die demnächst folgende Publication des Wortlauts der Verhandlungen ihn überall rechtfertigen wird.

dende Vorschriften aufzustellen, glaubt vielmehr in jedem individuellen Fall die letzte Entscheidung über das einzuschlagende Verfahren der permanenten Commission zuweisen zu müssen.

10. Die Art und Weise der Discussion der astronomischen und geodätischen Messungsresultate wird der permanenten Commission überlassen; doch wird dieselbe ersucht, ihre Beschlüsse darüber nebst ihrer wissenschaftlichen Begründung thunlichst bald der Oeffentlichkeit zu übergeben.

III. Astronomische Fragen.

Aus der Berathung der Vorlagen der astronomischen Section gingen endlich folgende Beschlüsse hervor, über welche ebenfalls der ausführliche Verhandlungsbericht genaue Rechenschaft geben wird:

A. In einem Schreiben des Herrn Professor Argelander an Professor Förster, welches der Conferenz vorgelegt wurde, sind für die Polhöhen- und Längenbestimmungen die höchst bedeutsamen Vorschläge gemacht worden, dass womöglich alle Bestimmungen dieser Art über das ganze zu untersuchende Areal der mitteleuropäischen Gradmessung von denselben Beobachtern (etwa 4 an der Zahl) und mit möglichst identischen Instrumenten ausgeführt werden möchten. Die Conferenz hat den mustergiltigen Charakter eines solchen Verfahrens anerkannt und dasselbe in der ihr vorgelegten Fassung in den Bericht aufzunehmen beschlossen. Sie verkennt aber die Schwierigkeiten und Verzögerungen nicht, welche die Wahl jenes Verfahrens mit sich bringen würde, und beschliesst deshalb, zunächst nur die Erstrebung einer solchen Gleichmässigkeit innerhalb der einzelnen Messungsgebiete dringend zu befürworten.

B. Die in demselben Schreiben enthaltenen Erörterungen über die günstigsten Anordnungen bei den Beobachtungen der Breiten- und der Längendifferenzen selbst hat die Conferenz ihren Beschlüssen über die Beobachtungsmethode zu Grunde gelegt und denselben in aller Kürze folgende Fassung gegeben:

1 a) Für Breitenbestimmungen ist es nothwendig, den Einfluss der Biegungen durch Messung correspondirender nördlicher und südlicher Circummeridian-Zenithdistanzen gut bestimmter Sterne mit Anwendung von Universalinstrumenten oder Verticalkreisen aufzuheben. Um den Einfluss der Fehler der Refractionsberechnung zu vermindern, wäre es rathsam, nicht über 20° Zenithdistanz hinauszugehen. — Abweichungen davon werden durch die Wahl der Sterne von gut bestimmter Poldistanz, insbesondere durch die Beobachtung des Polarsternes in verschiedenen Stundenwinkeln mit Elimination seiner Poldistanz veranlasst werden können; indessen wird bemerkt, dass eine Elimination der Poldistanzen der Sterne bei Polhöhen-Bestimmungen über das ganze Areal nicht möglich ist, ohne von den Fehlern in der Kenntniss der Biegungen und der Refractionen abhängig zu werden.

b) Die Methode der Durchgangsbeobachtungen der Sterne durch den ersten Vertical wird ebenfalls empfohlen und dürfte eine wichtige Controle der an den Kreisen gemessenen Winkel sein. Im Allgemeinen wird bei nicht sehr festen Aufstellungen der Instrumente eine Meridian-Zenithdistanz von 2° die Grenze der hierbei mit Vortheil zu beobachtenden Sterne bilden. Unter günstigen Umständen werden 5° noch zulässig sein.

c) Zu den Breitenbestimmungen werden Universalinstrumente mit Kreisen von 10 bis 13 Zoll Durchmesser und mit Fernröhren von etwa 24 Linien Oeffnung und 24 Zoll Brennweite als hinreichend bezeichnet. Die Theilungen müssen durch Mikroskope direct auf 1 oder 2 Bogensecunden abzulesen und Theile dieser Ablesung noch zu schätzen sein.

d) Zwei alternirende Einstellungen der Zenithdistanz eines Sternes in jeder Lage des Instrumentes, also 4 Beobachtungen, werden als eine vollständige Messung betrachtet, und die vollständige Messung von je 4 Sternen (2 südlich, 2 nördlich) an 4 Abenden wird als eine genügende Breitenbestimmung angesehen werden können.

e) Ist der Polarstern in verschiedenen Stundenwinkeln beobachtet (sein Vortheil liegt besonders auch in der jederzeitigen Anwendbarkeit), so wird es rathsam sein, zur Verstärkung der correspondirenden Zenithdistanz-Messungen südlicher Sterne etwa 3 solcher Sterne zu beobachten.

f) Bei den Beobachtungen im ersten Vertical wird die Beobachtung von 4 Sternen an 2 Abenden schon genügen können.

g) Bei diesen ungefähren Festsetzungen wird es möglich sein, ein Genauigkeitsmaass der Polhöhe, bestehend in dem wahrscheinlichen Fehler von etwa 0".3 zu erreichen, sobald die Poldistanzen der benutzten Sterne sicher genug bekannt sein werden.

2 a) Bei der Bestimmung der Längendifferenzen wird es zunächst für nothwendig erachtet, die Kenntniss der Ortszeit von constanten Fehlern der Instrumente consequent befreit zu sehen.

b) Es wird dafür zunächst empfohlen, neben der Ausführung systematischer Umlegungen der Durchgangsinstrumente die Zeitsterne nahe in denselben Zenithdistanzen südlich zu beobachten, wie die Polsterne, welche zur Bestimmung des Azimuths gedient haben. Auf diese Weise werden auch die unerkannten Fehler der Instrumente unschädlich gemacht. Wenn der Polhöhen-Unterschied der beiden Stationen, deren Längendifferenz bestimmt werden soll, nicht gross ist, kann man dann durch correspondirende Anwendung identischer Polsterne an beiden Stationen auch die genaue Kenntniss ihrer Rectascensionen entbehrlich machen und so die Zahl der Azimuthbestimmungen beliebig vermehren.

c) Für die südlichen Oerter Europas wird auch das Verfahren, Zeitsterne selbst symmetrisch nördlich und südlich nahe dem Zenith zu beobachten, sehr zu empfehlen sein, weil dort die Zenithsterne sich nicht zu langsam bewegen und die zufälligen Fehler in der Bestimmung der Azimuthe bei diesem Verfahren unschädlicher werden.

d) Kann man die Instrumente vertauschen, so wird dadurch natürlich eine directe Elimination ihrer constanten Fehler aus der Längendifferenz der Stationen herbeigeführt, doch nur dann vollständig, wenn nach der Vertauschung die Beobachtungen der Zeit- und Polsterne in derselben Weise, wie vorher stattfinden.

e) Jedenfalls aber müssen die persönlichen Unterschiede der Beobachter entweder durch Vertauschung ihres Ortes oder durch genaue Bestimmungen der persönlichen Gleichungen thunlichst eliminirt werden.

f) Unter Umständen ist zu demselben Zwecke auch das System der Referenzstationen zu empfehlen, welches bei grösseren Längendifferenzen auch sonst praktische Vortheile bietet, nämlich das Verfahren, wonach ein und derselbe Beobachter successive die Längendifferenz der Stationen mit einer Referenz- oder Hilfsstation bei ebenfalls constantem Beobachter bestimmt.

g) Die Rectascensionen der beobachteten Zeitsterne müssen womöglich durch correspondirende Beobachtungen derselben Sterne eliminirt werden. Nur wenn die grössere Entfernung der Stationen und der grössere Unterschied der meteorologischen Verhältnisse dies Verfahren zu zeitraubend oder bei geringerer Genauigkeit der zeitmessenden Instrumente zu unsicher erscheinen lassen, können verschiedene Sterne beobachtet werden, deren Rectascensionsdifferenzen sorgfältig zu bestimmen sind.

h) Die zeitmessenden Apparate müssen womöglich Pendeluhren mit Secundenschlag, können in zweiter Linie tragbare Chronometer mit Halbsecundenschlag sein. Die Zeitbeobachtungen geschehen am günstigsten nach der Registrirmethode, ausserdem nach der Augen- und Ohrmethode. Als Durchgangsinstrumente sind die gebrochenen, leicht umlegbaren Passage-Instrumente von etwa 30 Linien Oeffnung und 30 Zoll Brennweite zu empfehlen.

i) Zur Vergleichung der zeitmessenden Apparate der beiden Stationen oder zur Bestimmung der absoluten Zeitunterschiede der Meridiandurchgänge derselben Sterne sind in erster Linie die Hilfsmittel der elektrischen Leitungen anzuwenden, und zwar sind von den bisher dabei angewandten Methoden als die vorzüglichsten die Registrirmethoden, sodann die Methode der gehörten Coincidenzen und die Methode der Signale durch Ausschläge der Nadeln empfindlicher Galvanoskope zu empfehlen. Alle diese Operationen sind

so einzurichten, dass die veränderlichen Stromzeiten und die Fehler der Apparate eliminirt werden. Bei den telegraphischen Verbindungen müssen die Leitungen bis unmittelbar zu den Instrumenten gehen. Translatoren zwischen den Endstationen sind zu vermeiden, da dieselben notorisch beträchtliche Fehlerquellen bilden, und da nach Mittheilungen und während der Dauer der Conferenz angestellten Versuchen des Chefs des preussischen Telegraphenwesens, Herrn Oberstlieutenant Chauvin, auf Entfernungen von 160 Meilen sehr gut mit 100 bis 130 Kohlenelementen ohne Uebertragungen gearbeitet werden kann.

k) Sind die Beobachtungsstationen nur mit grosser Schwierigkeit direct telegraphisch zu verbinden, so sind Längenbestimmungen auf kurze Strecken durch optische Signale oder durch Zeitübertragung mit Chronometern zulässig.

l) Die Vergleichungen der zeitmessenden Apparate sind thunlichst von astronomischen Zeitbestimmungen einzuschliessen.

Die Beobachtung von 4 bis 6 Zeitsternen in jeder Lage der Instrumente wird ein vollständiges Abendresultat geben, und 8 Beobachtungsabende solcher Art versprechen nach den bisherigen Erfahrungen die wahrscheinliche Unsicherheit des Endresultats auf

0^s,02

herabzubringen. In weniger günstigen Umständen wird eine wahrscheinliche Unsicherheit von etwa

0^s,05

noch als zulässig zu betrachten sein.

3 a) Zur Bestimmung der Azimuthe der geodätischen Richtungen wird ein Polarstern, womöglich in verschiedenen Stundenwinkeln, um die Kenntniss seiner Coordinaten zu eliminiren, unmittelbar mit einem festen, stets sichtbaren terrestrischen Object zu vergleichen sein.

b) Unter Umständen kann nach dem Vorschlage des Herrn Professor von Littrow das dazu angewandte Universalinstrument, wenn es im Meridian eines Passage-Instrumentes aufgestellt ist, das Azimuth von diesem mit Vortheil entnehmen, wenn das Passage-Instrument nahe gleichzeitig sein Azimuth von einem Polstern-Durchgang empfangen hat.

c) Wenn an 4 bis 6 Tagen in beiden Kreislagen der Instrumente sorgfältige Beobachtungen des Azimuthes eines terrestrischen Objectes angestellt sind, wird eine genügende Genauigkeit des Endresultates erreicht sein können.

4 a) Für die genaue Kenntniss der Poldistanzen der bei den Polhöhen-Bestimmungen und für die Bestimmung der Rectascensionsdifferenzen der bei den Längenbestimmungen eventuell angewandten verschiedenen Sterne hat das Centralbureau Sorge zu tragen. Es sind demselben also rechtzeitige Mittheilungen über die benutzten Sterne zu machen.

b) Insbesondere, was die Poldistanzen betrifft, wird das Centralbureau ersucht werden, ein vorläufiges Verzeichniss von hellen Sternen (bis zur 5. Grösse) aufzustellen, aus welchen die Beobachter die zu beobachtenden Sterne thunlichst zu entnehmen haben, damit nicht eine zu grosse Anzahl gleichförmig zu bestimmender Sterne die genaue Bestimmung derselben schwäche und verzögere.

c) Da jedoch eine solche Beschränkung der Beobachter auch Zeitverluste für diese verursachen kann, werden die Beobachter ersucht, im Falle die Umstände zwingen, Sterne ausserhalb des vorläufigen Verzeichnisses zu wählen, baldigst an das Centralbureau Mittheilung davon zu machen, damit dasselbe die so aufgenommenen Zusätze zu dem Verzeichniss auch zur Disposition der anderen Beobachter stellen und so den Spielraum der Wahl auch für diese vermehren kann. Die Beobachter, welche Polhöhen bereits bestimmt haben, werden ebenfalls ersucht, die von ihnen benutzten Sterne dem Centralbureau anzugeben.

d) Die Anwendung der unter 2 a. für die Beobachtung der Polhöhe empfohlenen Methoden über das ganze Areal der mitteleuropäischen Gradmessung würde die Kenntniss der Poldistanzen von Sternen zwischen — 15° und 80° Declination verlangen. Diese Grenzen der Declination würden sich indessen verengern, wenn bei Bestimmung der nördlichsten und südlichsten Polhöhen der Gradmessung die entsprechenden Methoden vermieden, z. B. im Süden der Polarstern und die ihm correspondirenden südlichen Sterne nicht beobachtet würden.

e) Zur genauen Bestimmung der Poldistanzen aller bei Polhöhen-Bestimmungen im Bereich des gemeinsamen Unternehmens benutzten oder zu benutzenden Sterne wird sich das Centralbureau an solche Sternwarten zu wenden haben, welche mit Fundamentalbestimmungen dieser Art beschäftigt sind, und die genügenden instrumentalen Mittel dazu haben. Die Conferenz muss natürlich neuere Beobachtungen ersten Ranges dazu wünschen, zumal da die jetzt giltigen Fundamentalverzeichnisse entweder auf älteren Beobachtungen beruhen, also von den Fehlern in der Kenntniss der Bewegungen der Sterne bereits stark inficirt sind, oder nicht gleichförmig genug zusammengesetzt erscheinen.

f) Die Conferenz richtet ihre Aufmerksamkeit in dieser Beziehung auf die gegenwärtigen Arbeiten oder die künftige Hilfe der Sternwarten von Pulkowa, Königsberg, Altona und Bonn.

g) Sie ist ferner der Ansicht, dass auch Beobachtungen auf südlicher gelegenen Sternwarten sehr wünschenswerth wären, und drückt die Hoffnung aus, dass eine der italienischen oder schweizerischen Sternwarten an diesen Fundamentalbestimmungen sich betheiligen wird. Finden sich mehrere Sternwarten zusammen, die sich in die Arbeit zu theilen wünschen, so ist die Conferenz der Ansicht, dass diese Theilung nicht durch Vertheilung der Sterne, sondern höchstens durch Verringerung der Zahl der vollständigen Beobachtungen jedes Sternes auf den einzelnen Sternwarten zu geschehen hat.

h) Ueber die eventuelle Bestimmung der Rectascensionsdifferenzen von Sternen, die bei Längenbestimmungen benutzt sind, glaubt die Conferenz, die näheren Untersuchungen und Festsetzungen dem Centralbureau überlassen zu können, und ersucht auch hier die Beobachter um baldige Mittheilungen solcher Erfordernisse an das Centralbureau.

C. Die Conferenz ist in Betreff der vorgeschlagenen magnetischen Ortsbestimmungen der Ansicht, dass dieselben zunächst nicht in die Reihe der unmittelbaren Aufgaben der mitteleuropäischen Gradmessung gehören.

D. Was die Bestimmung der vereinigten Wirkung der Schwere und der Centrifugalkraft betrifft, so hält die Conferenz es für sehr wünschenswerth, dass die zuvor besprochenen astronomischen Bestimmungen der Richtungen, sowohl der Dreiecksseiten (Azimuthe), als auch der Lothe (Polhöhe und Länge) an möglichst vielen, über das ganze Areal möglichst gleichmässig vertheilten Stationen ausgeführt werden.

In Anbetracht gewisser Erleichterungen bei Beobachtungen an benachbarten Stationen erklärt die Conferenz es für sehr wünschenswerth, dass zunächst für die Sternwarten und später womöglich auch für andere astronomische Punkte die Richtung des Lothes durch astronomische Bestimmung von benachbarten Punkten untersucht werde. Sie will aber nicht, dass dadurch gegen die gleichmässige Bestimmung möglichst vieler astronomischer Punkte präjudicirt werde.

E. Die Conferenz erklärt die Bestimmung der Intensität der Schwere durch Pendelbeobachtungen an den astronomischen Stationen für höchst wünschenswerth und empfiehlt dieselben, da sie in vielen Fällen ohne grossen Zeit- und Kostenaufwand zu machen und vorzugsweise differentielle Bestimmungen sind, aufs Dringendste.

Dem obigen Résumé der Beschlüsse der Conferenz wird demnächst der vollständige Bericht der gesammten Verhandlungen folgen.

Soweit Herr Professor Dr. Förster. Jedoch wir dürfen diese Abhandlung nicht schliessen, bevor wir Dessen Erwähnung gethan, dass ein ähnlicher Drang, die Gestalt der Erde immer genauer zu ergründen, auch unsere Nachbarn, die Franzosen, belebt. Welche grossen und unsterblichen Verdienste sich mehrere Generationen der berühmtesten französischen Akademiker um die Gradmessungen erworben haben, das ist Allen bekannt, die diesen Gegenstand auch nur beiläufig einmal in das Bereich ihrer Studien zogen.

Die gegenwärtige Generation will aber keineswegs blos vom Ruhm ihrer Vorgänger leben, davon legt ein in dem neuesten Annuaire du Bureau des Longitudes enthaltenes Schriftstück dieses Bureaus ein ehrenvolles Zeugniss ab. Es führt

den Titel: *„Rapport sur l'état actuel de la Géodésie et sur les travaux à entreprendre par le Bureau des Longitudes, de concert avec le Dépôt de la Guerre, pour compléter la partie astronomique du réseau géodésique français"*, und ist die Arbeit einer besonderen Commission, deren Berichterstatter M. Faye war. Die Bestandtheile des Berichts sind folgende:

Attributionen des Längenbureaus in Gemässheit des kaiserlichen Decrets von 1854.
Theilnahme des Längenbureaus an den französischen geodätischen Arbeiten.
Gegenwärtiger Stand der Wissenschaft. Gestalt der Erde.
Aeltere Bestimmungen.
Neuere Arbeiten, namentlich die von Airy und Bessel.
Englische Geodäsie.
Die Localattractionen.
Ansichten der russischen Geodäten über das neue englische System.
Russische Geodäsie.
Forschungen des General Schubert.
Berechnungen des Capitains Clarke von der Ordnance Survey.
Zusammenhang der Geodäsie mit der Geographie und der Geologie.
Von dem französischen Längenbureau zu unternehmende Arbeiten. Wichtigkeit der Parallelbögen.
Officielle Schrift des Herrn v. Struve.
Die Messung des Parallels von Valentia in England.
Die Messung des Parallels von Calcutta in Indien.
Französische Bögen.
Messung eines mittleren Parallels.
Nothwendigkeit der Wiederaufnahme der astronomischen Bestimmungen in Frankreich auf einer gewissen Anzahl geodätischer Stationen.
Nothwendigkeit eines permanenten Einverständnisses zwischen dem Dépôt de la Guerre und dem Längenbureau.
Conclusionen. Diese lauten:

»Das Längenbureau möge anerkennen, dass es bei dem gegenwärtigen Stande des Wissens unerlässlich ist, die französischen geodätischen Arbeiten durch neue Bestimmungen der Breite, Länge und Schwere auf den Hauptstationen zu vervollständigen.

»Die Erreichung dieses Zwecks erfordert:

1. für jede Station die nothwendigen Grundlagen (d. h. die Nivellements und geologischen Nachweise) zu sammeln, um die durch die Localattractionen hervorgebrachten Lothabweichungen berechnen zu können;
2. von der spanischen Regierung die Erlaubniss zu erwirken, in Gemeinschaft mit den spanischen Ingenieuren einige der älteren auf spanischem Gebiete ausgeführten Gradmessungen wieder aufnehmen zu dürfen, um dadurch die Verification einer Basismessung an dem Ende der von Biot und Arago im Jahre 1807 gemessenen Dreieckskette zu erlangen;
3. den Anschluss des französischen Dreiecknetzes an das der Nachbarstaaten zu erwirken, namentlich in der Richtung des Parallels von Brest nach Strassburg, um so mittelbar an die russischen Dreiecke anzuschliessen;
4. sowohl die Ausführung elektrisch-telegraphischer Beobachtungen auf diesem bis zum kaspischen Meere verlängerten Parallel zur Bestimmung der Länge der Hauptstationen, als auch die Anstellung einer Reihe von Pendelbeobachtungen auf diesem Parallel analog denjenigen vom Längenbureau unternommenen von Bordeaux bis Fiume;
5. die Untersuchung und Prüfung der auf den französischen Meridianen und Parallelen anzuwendenden Instrumente und Methoden, und die Veranlassung gleichzeitiger Vergleichungen der in den verschiedenen Ländern zu den Basismessungen in Anwendung kommenden Maassstäbe (Etalons) und Methoden.

»Die Ausführung aller dieser Maassnahmen und die allgemeinen Bedingungen des Unternehmens machen augenscheinlich die Errichtung eines Instituts nöthig, welches sich einzig und allein mit den betreffenden Studien, mit den Bereisungen und geodätischen Beobachtungen beschäftigt, ein Institut, wofür die wesentlichsten Elemente bereits im Dépôt de la Guerre gegeben sind, und wofür ein Vorbild in der besonderen Sternwarte der Ordnance Survey in England gegeben ist.«

Dieser Bericht ward im Längenbureau lebhaft discutirt, die Anträge fanden einstimmige Annahme.

Wenn wir nicht sehr irren, so ist die Errichtung eines für die bezeichneten Zwecke vorgeschlagenen besonderen Instituts in Frankreich aber nicht erfolgt, sondern die Lösung der Aufgabe ist dem unter Le Verrier's Leitung stehenden Observatorium übertragen worden. Ob diesem auch die hinlänglichen Mittel schon überwiesen sind, das steht zu bezweifeln; ein Brief des gefeierten Astronomen an die Conferenz der Bevollmächtigten zur mitteleuropäischen Gradmessung lässt vielmehr das Gegentheil vermuthen. Auf die Dauer werden sie ihm sicher nicht versagt werden.

So sind also alle Staaten Europas (mit Ausnahme Griechenlands und der Türkei) an der Arbeit, die Grösse und Gestalt der Erde in ihren Ländern von Neuem und immer genauer zu bestimmen. Diese sich reich entfaltende mathematische, astronomische und geodätische Thätigkeit kann nicht ohne die vortheilhaftesten allgemeinen Rückwirkungen bleiben. Viele Menschen werden dadurch genöthigt werden, sich mit exacten Dingen zu beschäftigen, logisch zu denken und ihren Scharfsinn an den höchsten Dingen der Wissenschaft zu üben. Und so wie die früheren Gradmessungen die Astronomie, die Nautik, die Optik, die Mechanik der Instrumente für Messung der Zeit und des Raumes mächtig gefördert haben, so werden auch die mitteleuropäische Gradmessung und die mit ihr geistesverwandten Arbeiten in Frankreich und England nicht verfehlen, ihren gewaltigen Einfluss auf die Bildung unserer Zeit zu äussern. Möge sie zeigen, dass auch ihr die Wissenschaft noch immer die himmlische hohe Göttin ist und nicht blos die Kuh, die sie mit Butter versorgt!

Die Weichsel.

Ihre Bedeutung für den Handel der Provinz Preussen und die Stadt Danzig insbesondere.

Aus den nachgelassenen Papieren des Referendarius **Fritz Hirschfeld***) in Marienwerder.

I. Der Strom und sein Gebiet.

Unter den Quellen des volkswirthschaftlichen Gedeihens der preussischen Monarchie darf der Handelsverkehr mit deren östlichem Nachbar, mit Polen, eine hervorragende Bedeutung in Anspruch nehmen; für die Provinz Preussen und den westlichen Theil derselben insbesondere muss man ihn geradezu als den Haupthebel commercieller Thätigkeit bezeichnen. Selbst einer bedeutenden landwirthschaftlichen Entwickelung fähig, besitzt diese Provinz in Polen, Südrussland und Galizien ein Hinterland von grossartiger Productivität, welches sich mit dem bedeutendsten Theile seines Absatzes auf die natürliche Wasserstrasse des Weichselstromes angewiesen sieht, und beherrscht sie in der Weichselmündung selbst den End- und Knotenpunkt dieses ganzen Verkehrs, welcher die Producte von dem Hinterlande zum grossen Weltmarkte führt und anderseits wiederum die Einfuhr und den weiteren Transport überseeischer Producte in das Binnenland vermittelt. Die Verbindungen Preussens mit Polen sind daher auch seit mehr als 200 Jahren permanent und weit umfassend. Der Handel, die Industrie, der Ackerbau Polens sind tief von deutschen Elementen durchdrungen, die beiden ersteren fast ausschliesslich von Deutschen geleitet und betrieben. Millionen preussischen Capitals sind stetig im polnischen Handel angelegt.

Bis in das 16. Jahrhundert hinein beherrschte neben Thorn, als Speditionsort, die Stadt Danzig einzig und allein den gesammten polnischen Ein- und Ausfuhrhandel, um ihn erst in neueren Zeiten theilweise mit ihrer alten Nebenbuhlerin, mit Elbing zu theilen. Denn nur nach Danzig hin war die Weichsel

*) Der Verfasser dieses Aufsatzes ist einem Anfall tiefster Schwermuth erlegen. Dem vortrefflich durchgearbeiteten Inhalt vorliegender Arbeit nach zu schliessen, ist in dem dahingeschiedenen jungen Manne eine tüchtige Kraft und ein reiches Wissen viel zu früh ins Grab gesunken.

vor dem durch den Elbinger Handelsstand bei Montau veranlassten Durchstich für die Schiffahrt gebahnt, und kaum ein Drittel der Wassermasse des Stromes floss in die Nogat. Wie nun in allen dem Weltverkehr erschlossenen Ländern unserer Erde die Schiffahrtsverhältnisse der grossen Ströme, als der billigsten und natürlichsten Verkehrsstrassen, auf die grössere oder geringere Blüthe der an ihren Mündungen liegenden Seeplätze von jeher einen entscheidenden Einfluss ausgeübt haben, so steht auch die Bedeutung und Entwickelung des Schiffahrts- und Güterverkehrs auf dem Weichselstrome mit der Entwickelung des Danziger Handels, und zwar sowohl des Ein- wie des Ausfuhrhandels in engster, sich gegenseitig bedingender Verbindung, — ein Verhältniss, welches auch bis in die neueste Zeit hinein ungeachtet der Concurrenz der Schienenwege, wenigstens in Betreff der meisten stromabwärts gehenden Producte, insofern unverändert geblieben ist, als dieselben ihrer natürlichen Beschaffenheit zufolge unter gewöhnlichen Verhältnissen die Kosten des Land- und speciell des Eisenbahn-Transports nicht zu tragen vermögen und daher nach wie vor auf die Wasserstrasse hingewiesen sind.

Ein Blick auf die Karte genügt, um zu erkennen, dass wohl das Becken der Ostsee keinen Strom aufzuweisen hat, dessen Gebiet gesegnetere Landstriche umfasst, als die der Weichsel und ihrer Nebenflüsse San und Bug, — Landstriche von so ungemein productiver Kraft, dass sie nur der vollständigen Regulirung der Flussbetten bedürfen, um nicht blos eine durch Colonisation schnell zu vermehrende Bevölkerung reichlich zu ernähren, sondern auch um ihre überaus ergiebigen Ernten, ihre vortrefflichen Hölzer, ihre Producte an Talg, Fleisch, Vieh und Oelsaaten in grossen Massen an die Stapelplätze zu bringen, von denen aus eine weitere Versorgung der diese Artikel importirenden Länder auf dem Seewege möglich ist.

Die Weichsel entspringt in dem östreichischen Antheile der Karpathen, unter $49\frac{2}{3}$° nördlicher Breite und $36\frac{2}{3}$° östlicher Länge, tritt, bis zur Mündung des San das polnisch-galizische Plateau durchschneidend, nach einem nordöstlichen Laufe von 38 Meilen, und nachdem sie unterhalb Krakau schiffbar geworden, vorlängs der Grenze von östreichisch Schlesien und Galizien in das Königreich Polen, durchzieht dieses in einer Länge von 54 Meilen in nördlicher und nordwestlicher Richtung und berührt, bei Modlin durch den Zufluss des Bug mit dem Narew erheblich verstärkt, bei Otloczyn oberhalb Thorn das preussische Gebiet. In einer Entfernung von 7 Meilen von der Grenze, an dem Einfluss der Brahe, wendet sie sich endlich in beinahe rechtem Winkel gegen Nordost, um das Küstenplateau zu durchbrechen und ein bald schmäleres, bald breiteres fruchtbares Thal zu durchfurchen, dessen Ränder in ihren Höhen vielfach wechseln. Bei Montauer Spitze theilt sich der Fluss in die Nogat, welche in östlicher Richtung und in einer Länge von 7 Meilen dem frischen Haff zueilt, und in die alte Weichsel, welche sich 6 Meilen unterhalb Montauer Spitze wiederum in die Elbinger und Danziger Weichsel, die Haupt-Wasserstrasse, scheidet. Erstere fliesst gleichfalls dem frischen Haff zu, während die letztere bis zum Jahre 1840 unterhalb Danzig bei Neufahrwasser in die Ostsee mündete und sich seit dieser Zeit noch in einer zweiten Mündung, $1\frac{1}{2}$ Meilen oberhalb Danzig, bei Neufähr in die See ergiesst. Von der polnischen Grenze bis zur ersten Stromspaltung bei Montauer Spitze hat der Weichselstrom eine Länge von $22\frac{3}{4}$ Meilen.

Hierzu kommen:

von Montauer Spitze bis Dirschau.	6 200	Ruthen,
von Dirschau bis zum Danziger Haupt	6 000	»
von dort bis Neufähr	4 300	»
von Neufähr bis Neufahrwasser ..	3 900	»
zusammen.....	20 400	Ruthen,
oder nahe	$10\frac{1}{4}$	»

Die ganze Länge des Stromes innerhalb des preussischen Gebiets beträgt also .... 33 Meilen.

Die Weichsel und ihre meisten Nebenflüsse haben bekanntlich das Eigenthümliche mit einander gemein, dass sie nach einem kurzen schnellen Absturze von den Höhen, auf denen sie entspringen, bald die Niederung erreichen, in welcher sie bei kaum merklichem Gefälle ihre reichen Wassermassen langsam fortschieben. Bei dieser schwachen Bewegung selten im Stande, sich ein starkes Bett in der Tiefe auszuräumen, dehnen sich diese Wassermassen in die Breite aus, verlaufen sich in Nebenarme oder bilden, von Waldungen oder den sogenannten Kämpen aufgehalten, mitten im Flussbette sumpfige Flächen und bewirken hierdurch, dass einerseits den grösseren Theil des Jahres hindurch ein niedriger Wasserstand stattfindet, mit welchem nur zur Zeit der Schneeschmelze in den Karpathen oder starker Eisgänge oder Regengüsse plötzliche und darum gefahrbringende Anschwellungen abwechseln, und dass anderseits das eigentliche Strombett häufigem Wechsel unterworfen ist. Diese Eigenthümlichkeiten, welche noch heut zu Tage der Weichselschiffahrt grosse Gefahren, wie der Regulirung erhebliche Schwierigkeiten entgegensetzen, haben seit der ältesten Zeit unter den rohen, aber gewerbeifrigen Sarmaten die natürlichste Form der Schiffahrt, die auf Flössen, in Gang gebracht. Es werden die zum Verkaufe bestimmten Holzstücke als Baumstämme mit roher Wurzel, oder schon zu bestimmten Zwecken verarbeitet, durch Querhölzer und Baststricke enge an einander befestigt, oder es werden aus den bearbeiteten Hölzern flache, platte Fahrzeuge von bedeutender Breite, welche leicht in ihre Bestandtheile aufzulösen sind, zusammengefügt. Jene verbundenen Holzstücke hiessen schon in der Ordenszeit »Driften« oder »Traften«, diese Fahrzeuge selbst »Dubassen, Gallerte oder Galler.« Auf diese nur zur Thalfahrt geeigneten Holzflösse werden nun auch noch heut zu Tage theils andere Holzstücke, theils anderweite Erzeugnisse der Waldungen (als: Asche, Pech und Theer), theils — und zwar hauptsächlich auf die Dubassen — Getreide aufgeladen und von den sogenannten »Flissen« oder »Flissaken« die Weichsel nach Danzig hinabgeführt. In kleinen Stroh- oder Holzhütten, welche man auf der Ladung errichtet, findet die Bevölkerung dieser schwimmenden Flösse ihr Obdach. Bei einem Tiefgange von nur 18 Zoll bis $2\frac{1}{2}$ Fuss haben diese theils ganz offenen, theils nur roh mit Brettern zugedeckten Stromgefässe, denen auch gegenwärtig noch der Export der meisten polnischen und galizischen Rohproducte nach dem preussischen Küstenlande zufällt, während eines niedrigen Wasserstandes eine Tragfähigkeit von etwa 8—10 Last, d. h. 432 bis 540 Ctr, während die bei günstigeren Wasserverhältnissen — schon der verhältnissmässig geringeren Transportkosten wegen — benutzten sogenannten Ulanower Galler mit 17 bis 18 Last oder 918—972 Ctr beladen werden.

So lange diese unbeholfenen schwerfälligen Fahrzeuge, welche zumeist nur stromab schwammen, um sodann am Bestimmungsort zerschlagen zu werden, noch das alleinige Transportmittel auf der polnischen und preussischen Weichsel bildeten, traten auch der Schiffahrt weniger Hindernisse entgegen, als in der späteren Zeit. Eine fortschreitende Cultur jedoch, und namentlich die schnelle Zunahme auch des Imports an werthvolleren Colonial- und anderen Waaren von Danzig nach Polen, verlangte bessere Fahrzeuge mit fester Deckung, mit tieferem Boden und deshalb auch von grösserem Tiefgange, welche sich zugleich zur Bergfahrt eignen und je nach Verschiedenheit ihrer Tragfähigkeit, ihres Tiefganges und gewisser sonstigen bautechnischen Merkmale Jagden, Wittinen, Jadwigen, Karägen und Lidganen genannt werden. Dem gesteigerten Bedürfnisse eines sicheren, billigen und möglichst schnellen Transports konnten jedoch auch sie nicht mehr genügen, als gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts die russischen und galizischen Provinzen mit ihrer wachsenden Production mehr und mehr zur Ausfuhr hindrängten. Die eigentlichen Oderkähne mit einer Tragfähigkeit von 10—30 Last und mit 3—4 und mehr Fuss Tiefgang wurden auf dem Weichselstrome erst nach der Erbauung des Bromberger Canals bekannt; sie zeichnen sich durch ihre sichere und rasche Gangart aus und verlangen zu ihrer Bemannung und Lenkung nur die verhältnissmässig geringen Kräfte von 3 oder 4 Menschen. In ihnen wurden grössere Massen ungefährdet und geschützt stromauf und stromab geführt, wenngleich gerade ihnen das allmälig versandende und sich verflachende Strombett naturgemäss grössere Hindernisse, als jenen leichteren und roh gebauten Fahrzeugen entgegenstellte. Wenn dieser letztere Umstand mit dem jedesmaligen und zwar häufigen Eintritt eines besonders niedrigen Wasserstandes den Stromverkehr dazu nöthigte, von dem Gebrauche der Oderkähne zeitweise abzugehen und wieder zu den obengedachten leichteren Transportmitteln zurückzukehren, so lag in diesem an sich unleugbaren Uebelstande anderseits gerade ein Hauptgrund für das fernere Gedeihen des Schiffahrtsverkehrs auf der Weichsel im preussischen Gebiet, auch nach Herstellung der Verbindung derselben mit der Oder durch den Bromberger Canal. Die Beschaffenheit jener primitiven flössartigen Transportmittel nämlich, deren alleinige Anwendung die Eigenthümlichkeiten des Weichselstromes und die häufige Trockenheit seines Flussbettes — besonders in seinem oberen Laufe — zeitweise nothgedrungen erheischen, machte zugleich eine Verschiffung der polnischen Producte in die Brahe und durch den Bromberger Canal nach einem etwa weiter westlich gelegenen Débouché geradezu unmöglich und nöthigte die polnischen und galizischen Producenten, oft genug vielleicht gegen ihren Willen, auch fernerhin die schon seit Jahrhunderten ausschliesslich benutzte natürliche Wasserstrasse nach dem Danziger Markte einzuhalten, welch letzterer hiernach die anfänglich vielfach laut gewordenen Befürchtungen einer Concurrenz des gedachten Ca-

nals für den grössten Theil der Producte seines Hinterlandes als beseitigt erachten durfte.

Ein kurzer Rückblick auf die vorhandenen statistischen Ueberlieferungen aus den beiden vorigen Jahrhunderten erscheint am besten geeignet, die hohe Bedeutung, welche diese Producteneinfuhren, wie die Waarenausfuhren aus und resp. nach Polen von jeher für das Aufblühen und Gedeihen des gesammten jetzigen preussischen Weichselgebietes hatten, ins Licht zu stellen.

II. Der Verkehr auf der Weichsel mit Polen.

Nach den Angaben eines polnischen Schriftstellers aus dem Jahre 1622, welche in den »Thornischen Nachrichten« von 1763 ihre Bestätigung finden, betrug der Werth des aus seinem Vaterlande damals auf der Weichsel nach Preussen und insbesondere nach Danzig ausgeführten Getreides allein im jährlichen Durchschnitt gegen 18 Millionen Thaler, in welcher Summe noch nicht die anderweiten Rohproducte, wie Holz, Asche, Häute, Talg u. s. w. inbegriffen sind, deren Werth, wie es dort weiter heisst, auf nicht viel weniger anzuschlagen ist. Hiermit dürften auch die Aufzeichnungen im Danziger Stadtarchiv übereinstimmen, wonach sich die Getreidezufuhr aus Polen in dem günstigsten Jahre des 17. Jahrhunderts, 1649, auf 365 000 Last belief, von denen 274 000 Last, also etwa drei Viertel, die Weichselstrasse benutzt hatten. Dieser Betrag wurde auch in den Jahren 1638 und 1640 beinahe erreicht, während die durchschnittliche Seeausfuhr Danzigs damals zwischen 15 000 und 60 000 Last schwankte. Dieselbe gestattet zugleich einen ziemlich sicheren Schluss auf den Binnenimport dorthin, der überwiegend auf der Weichselstrasse erfolgte und im jährlichen Durchschnitt betrug: in der Zeit von 1661—1699 34 571 Last, und zwar im Maximum 63 468 und im Minimum 16 196 Last; in den Jahren von 1700—1752 24 019 Last, in den Jahren von 1754—1792 28 945 Last, in den Jahren von 1793—1806 46 202 Last, nämlich im Maximum 1802 85 183 Last und im Minimum 1806 14 890 Last. Die überwiegende Masse dieses Getreides bestand aus Roggen, dessen Import zu dem des Weizens sich wie $\frac{2}{3}$ zu $\frac{1}{3}$ verhielt.

Was die gleichzeitige Zufuhr andrer polnischer und preussischer Producte auf der Weichsel nach Danzig anlangt, so betrug dieselbe, nachdem Danzig der preussischen Monarchie einverleibt war, und während dieser durch die zweite und dritte Theilung Polens fast das ganze noch übrige Ufergebiet des Weichselstromes zufiel, in den Jahren:

an	1794		1795	
Pottasche	4 969	Pfund,	12 214	Pfund,
roher Asche	423	Last,	1 538	Last,
eichenen Planken	564	Schock,	1 898	Schock,
eichenen Stäben und Piepen	9 093	»	16 228	»
Schiffsholz	—		433	Stück,
fichtenen Balken	48	Schock,	311	Schock,
Rundholz	319	»	1 658	»
Wolle	6 561	Stein,	12 729	Stein,
Leinwand	282	Schock,	63 598	Schock,
Flachs, Hanf	112	Stein,	43	Stein,
Hanfgarn	495	Pfund,	16 083	Pfund,
Kupfer	754	»	167	»
Federn	156	»	956	»
rohen Häuten	3 114	Stück,	16 134	Stück,
Wachs	489	Pfund,	26 631	Pfund.

Die verhältnissmässig geringe Menge der Zufuhr von Rohproducten, namentlich von Hölzern, im Jahre 1794 gegen das folgende Jahr 1795 erklärt sich aus der gleichzeitigen bedeutenden Differenz in den Getreidezufuhren, indem die des letzten Jahres von der des Vorjahres fast um das Siebenfache übertroffen wird, einem stets bewährten Erfahrungssatz zufolge aber ein besonders blühendes Getreidegeschäft im Laufe eines Geschäftsjahres in dem nämlichen Zeitraum einen entsprechend weniger ergiebigen Verkehr mit Holz und solchen anderen Producten bedingt, welche im Verhältniss zu ihrem Gewicht und resp. Volumen einen geringeren Werth haben, — eine Erscheinung, welche sich auch bis in die neueste Zeit hinein in dem Güterverkehr des Stromes wiederholt bestätigt hat und ihre Erklärung darin findet, dass die letztgedachten Waaren nie diejenigen Frachtsätze zu tragen vermögen, die der Kaufmann für Getreide, besonders Weizen bewilligen kann.

Uebrigens waren diese Hölzer ihrem Werthe nach sehr verschieden: so wurde das sogenannte Bückenholz, welches aus der Zerschlagung der polnischen Schiffsgefässe gewonnen ward, pro Faden (= 6 Fuss hoch und eben so breit) mit 5—7 Danziger Florins (1 Fl. = $7\frac{1}{2}$ Sgr), das Balken- und Rundholz pro Faden mit 8—9, von dem sogenannten Ruthenholz aber die doppelte Ruthe von 16 Fuss Höhe und Länge mit 220 — 280 Florins bezahlt, während das zum Schiffbau geeignete Holz, welches meist aus Volhynien kam, einen verhältnissmässig noch höheren Preis behauptete. Erwägt man nun, dass sich in der Zeit von 1792 — 94 die Zahl der verschiedenen Stromgefässe, welche mit ihren Ladungen die Weichsel hinab bis Danzig gingen, in den einzelnen Jahren auf resp. 1 418, 1 878 und 1 381 belief, und dass die Anzahl der Holz und der Getreide bringenden Fahrzeuge sich wie 7 : 1 verhielt, so wird man die enorme Bedeutsamkeit des Holzes für die Weichselschiffahrt und für die Stadt Danzig, als Stapelplatz dieses Artikels, ermessen können. Die gedachte Proportion ist auch bis auf den heutigen Tag durchschnittlich die gleiche geblieben, und es liegt daher in ihr zugleich eine Garantie für die fernere Wichtigkeit des Wasserweges gegenüber der gegenwärtigen Concurrenz der Kunststrassen und Eisenbahnen insofern, als einmal die Fortbewegung des Holzes auf weitere Entfernungen nur bei der grössten Wohlfeilheit, d. h. nur zu Wasser möglich ist und dasselbe sich anderseits gegen etwaige schädliche Einflüsse eines langwierigen Wassertransports weniger empfindlich zeigt, als die meisten anderen Exportgegenstände unsers östlichen Hinterlandes.

Die Ausfuhr nach Polen auf der Weichsel war nicht weniger belangreich, da dasselbe sich inzwischen gewöhnt hatte, seine sämmtlichen Bedürfnisse von Danzig oder Thorn zu beziehen. Seitdem es seine Flösse und Galler zum Theil mit werthvolleren und auf eine längere Dauer berechneten Fahrzeugen vertauscht hatte, nöthigten schon die Speculation und die grössere Capitalanlage, dieselben auch zu Rückladungen möglichst zu verwerthen. Der polnische oder galizische Landmann, der die Rohproducte seines fruchtbaren Bodens mit Leichtigkeit an denjenigen Markt führen konnte, an welchem die höchstmögliche Verwerthung derselben am wahrscheinlichsten, weil am naturgemässesten war; der Kaufmann, welcher in den verschiedenen Uferstädten der Weichsel und ihrer Nebenflüsse die Vermittelung übernahm zwischen dem producirenden Lande und dem grossen Stapelplatze, der die östlichen Producte in die consumirenden Länder weiter verführte, — sie mussten bei ungehindertem Verkehr das lebhafte Bedürfniss fühlen, diejenigen Waaren, deren sie bedurften, und welche nur das westliche Ausland ihnen bieten konnte, auf demselben Wege zu erhalten, auf dem sie ihre heimischen entsandten. So zogen Export und Import naturgemäss dieselbe kürzeste, sicherste Wasserstrasse. Dieser Import nach Polen betrug in den Jahren 1794 und 1795, welche sich nicht etwa durch einen ausnahmsweise schwunghaften Güterverkehr auszeichneten, sondern für die damaligen allgemein günstigen Verhältnisse nur als gewöhnliche Durchschnittsjahre gelten können:

an	1794		1795	
französischen feinen Weinen	2 293	Quart,	5 322	Quart,
spanischen Weinen	2 786	»	5 344	»
ordinären Franzweinen	63 772	»	191 269	»
Branntweinen und Rum	8 772	»	40 111	»
Bier	49 177	»	103 172	»
Thee	157	Pfund,	780	Pfund,
Cacao	984	»	1 018	»
Kaffee	67 759	»	234 977	»
Zucker, raffinirt und Candis	40 325	»	228 293	»
Muscovade	4 386	»	43 280	»
Syrop	2 463	»	9 953	»
ordinärem Rauchtabak	1 979	»	6 105	»
Press- und Schnupftabak	5 448	»	8 483	»
diversen Gewürzen	1 036	»	3 351	»
Pfeffer	4 546	»	11 085	»
Ingwer	351	»	7 609	»
Rosinen und Korinthen	6 641	»	12 254	»
brasilianischem Holz	180	»	13 578	»
Indigo	$60\frac{1}{2}$	»	6 730	»
Hanf-, Rüb- und Leinöl	26 459	»	35 743	»
Eisen	$182\frac{1}{2}$	Centr.,	$81\frac{1}{4}$	Centr.,
Eisenblech	63	»	244	»
Blei	78	»	—	
Heringen	4 922	Tonnen,	11 818	Tonnen,
Stockfisch	4 012	Pfund,	44 124	Pfund,
Talglichten	$50\frac{1}{2}$	Stein,	—	
Papier	327	Riess,	616	Riess.

So auffallend nach Vorstehendem die Lage Danzigs an der Mündung des Weichselstromes die Einfuhr und den weiteren Transport überseeischer Producte nach dem östlichen Hinterlande begünstigte, so musste doch selbst diese bis zum

Anfange unseres Jahrhunderts so segensreiche und für beide Theile ergiebige Quelle eines blühenden Handelsverkehrs endlich fast gänzlich versiegen, seit der Krieg und die Continentalsperre Danzig's Wohlstand untergruben, und seit später Russland gegen das Ende der zwanziger Jahre mit seltener Consequenz ein System zu verfolgen begann, welches in völliger Verkennung aller gesunden volkswirthschaftlichen Anschauungen nur darauf hinzielte, die Grenzen des Königreichs Polen der Einfuhr vom Westen her theils durch Prohibitiv-, theils durch hohe Differenzialzölle zu verschliessen und somit alle Vortheile zu vereiteln, welche dem Stromverkehr auf dem Wiener Congresse und durch die Handels- und Schiffahrtsverträge von 1815, 1818 und 1825 zugesichert werden sollten. Die russische Tarifpolitik hat auf diese Weise, wie später nachzuweisen versucht werden soll, den Waarenzug des Imports nach Polen gewaltsam von seiner natürlichen Strasse ab- und auf Bahnen hingedrängt, die demselben ursprünglich fremd waren, und denen er ohne künstliche Beeinflussung nie hätte folgen können. In dieser Tarifpolitik liegt die hauptsächlichste Ursache für das auffallende Missverhältniss zwischen dem Export- und dem Importgeschäfte des westpreussischen Marktes und zugleich das bedeutendste Hinderniss eines möglichst gedeihlichen Aufschwunges des Schiffahrts- und Güterverkehrs auf der Weichsel während der letzten 40 Jahre. Jener blühende Zustand des Stromverkehrs aber in Ein- wie Ausfuhr dauerte bis zu dem für Danzig und ganz Preussen so verhängnissvollen Jahre 1807. Noch 1804 betrug die Getreidezufuhr stromwärts über 37 000 Last, darunter gegen 20 000 Last Weizen, belief sich der Werth der Holzeinfuhr auf etwa 4 Millionen Thaler, und 105 allein der Danziger Rhederei zugehörige grosse Seeschiffe vermittelten den Export dieser und der übrigen Producte nach England, Frankreich, Portugal und Spanien. Ganz besonders begünstigt wurde der Stromverkehr noch durch die seit 1795 von Preussen in Betreff seiner neu erworbenen Landestheile befolgte freisinnige Zollpolitik. Nach der »Instruktanz Jeneralny« (dem Südpreussischen Zolltarif) d. d. Warschau den 1. September 1801, pag. 23 daselbst, und den §§ 21 und resp. 47 der beiden dazu gehörigen Specialinstructionen von demselben Datum, deren Bestimmungen jedoch bereits seit den Jahren 1793/95 in Geltung waren, wurde ein Durchgangszoll von Waaren und Producten auf der Weichsel, der Netze, der Warthe, der Brahe und dem Bromberger Canal überhaupt nicht erhoben. Ebenso wenig unterlag die Waare einem Einfuhrzoll im eigentlichen Sinne des Wortes; es wurde vielmehr unter diesem Namen auf den gedachten Gewässern, wie auch auf dem Memelfluss nur eine sehr mässige Schiffahrtsabgabe entrichtet, welche die Ladung selbst nicht traf, und welche von einem Oderkahn 1 Thlr. 15 Sgr., von einem Galler 22½ Sgr. und von einem kleineren Kahne 5 Sgr. betrug. Selbst die Erhebung dieser Abgabe fand nur ein Mal im Laufe jedes Jahres statt, so dass die einmalige Entrichtung derselben den Schiffer für das ganze laufende Jahr von jeder weiteren Abgabe befreite.

Es war dieser 14jährige Zeitraum von 1793 bis 1807, während dessen der frühere Freistaat Danzig sich der reichsten Segnungen des Friedens unter Preussens Scepter erfreute, zugleich die Periode des grossartigsten Aufschwunges, welchen der Verkehr auf der preussischen Weichsel je bisher genommen hat. Einmal abgeleitet und theilweise versiegt, konnte diese Hauptquelle für Westpreussens commercielles Gedeihen selbst nach ihrer Wiedereröffnung in den Jahren 1814 und 1815 und trotz der allgemeinen Culturfortschritte des 19. Jahrhunderts die frühere hervorragende Bedeutung — wenigstens in Betreff des Imports nach dem Osten — bisher nicht vollständig wieder erlangen. Das Wiederaufleben und die fernere Entwickelung des Schiffahrts- und Güterverkehrs auf der preussischen Weichsel in der neuesten Zeit vom Jahre 1815 ab erhellt am Besten aus der speciellen Erörterung der einzelnen Waarengattungen, welche in dieser Periode und noch gegenwärtig die hauptsächlichsten Gegenstände der Stromein- und Ausfuhr bilden, und aus der Betrachtung der Umstände, welche mehr oder weniger, theils hemmend, theils fördernd, auf jede einzelne Branche dieses Stromverkehrs einwirkten.

Momente der ersteren Art sind hauptsächlich: die an sich der Schiffahrt wenig günstige Beschaffenheit des Strombettes und dessen zunehmende Versandung und Verflachung, die russische Zollorganisation und Tarifpolitik (namentlich in Betreff des Imports nach Polen hin), theilweise auch in der ersten Hälfte unserer Periode die englische Kornbill und der Sundzoll. Dagegen waren für die Entwickelung des Stromverkehrs von Erheblichkeit: die Vergrösserung und Verbesserung der Transportmittel im Allgemeinen, namentlich durch Einführung von Dampfschiffen, die völlige Freiheit von Flusszöllen innerhalb des preussischen Gebietes, die seit den dreissiger Jahren energisch in Angriff genommenen Strombauten, insbesondere die Coupirung der Nogat; ferner die Regulirung der südrussischen Stromgebiete, des Dnjepr und Pripjät und deren Verbindung mit der Weichsel durch den Pinsker Canal, der Bau des Kraffohl- und Weichsel-Haffcanals, der Durchbruch des Stromes bei Neufähr im Jahre 1840, der allgemeine Fortschritt sowohl Polens und Galiziens, wie der Provinz Preussen im Ackerbau und Gewerbfleiss, mittelbar auch die Ausdehnung des Eisenbahn-Netzes, endlich in neuester Zeit die Aufhebung der Durchgangsabgaben und des Sundzolls.

Die Handelsverbindungen Danzigs, welche eine siebenjährige unerhörte Tyrannenherrschaft fast gänzlich zu Grunde gerichtet hatte, liessen sich in den ersten Jahren nach der endlichen Wiederherstellung des Friedens, 1815 bis 1820, weder nach der See- noch nach der Stromseite hin ohne ganz ausserordentliche Anstrengungen wieder anknüpfen. Der Getreidehandel insbesondere wurde durch die englische Kornbill hart getroffen, deren Publication 1814 über ganz Europa die falsche Idee von der Schädlichkeit fremder Getreidezufuhren verbreitete; eine Folge derselben war der Erlass eines Einfuhrverbots in Portugal und Spanien, sowie die Erhebung hoher Zölle für das eingeführte Getreide in Schweden. Alle diese Verhältnisse mussten naturgemäss den Bezug des Getreides aus dem Hinterlande erheblich vermindern und auf den Stromverkehr in diesem, seinem Hauptartikel höchst nachtheilig und lähmend einwirken. Der Danziger Getreidemarkt, auf welchem in früheren Zeiten die Nachfrage das Angebot durchgehends übertroffen hatte, musste den Ueberfluss an Körnern, den das russisch-polnische Weichselgebiet ihm nach wie vor darbot, zurückweisen, weil seinem Ausgebot jetzt die Nachfrage zu fehlen begann, und seine Stromzufuhren auf ein Minimum des früheren Bedarfs beschränken. In fast noch höherem Grade lag die Holzschiffahrt und Flösserei darnieder. Aus den unerschöpflichen Wäldern Volhyniens hatten bis zum Jahre 1807 die vorzüglichsten eichenen und fichtenen Holzwaaren, Planken und Balken zum Schiffbau, Stäbe zu Weinpiepen und zu Fässern aller Art für den überseeischen Verkehr mittels des Dnjepr und Pripjät, der Pina, des Bug, des Muchawiez- und des Königscanals auf der Weichsel ihren Weg an die Küste gefunden; der Transport dieser Hölzer war jetzt gegen frühere Zeiten auf eine verschwindend kleine Anzahl von Fahrzeugen und Traften herabgesunken. Während der Sperrung des europäischen Continents hatte England seine Schiffswerften und seine Waarendepots mit kanadischen Fichten und ostindischen Teakeichen versorgen gelernt; es bedurfte nun, als jene Sperrung aufhörte, der Danziger Planken, Balken und Dielen in einem nur noch sehr geringen Umfange und behielt überdies die zunächst nur als Repressalie gegen die Continentalsperre seit dem Jahre 1811 eingeführten prohibitiven Zölle auch jetzt noch zu Gunsten der kanadischen Holzzufuhr bei. Statt der polnischen Leinwand, von welcher noch im Jahre 1795 63 598 Schock auf der Weichsel nach Danzig gekommen waren, bediente es sich seit 1807 immer häufiger der irländischen, und die von jener ersteren in Danzig noch vorhandenen Vorräthe mussten für die niedrigsten Preise feilgeboten werden.

Erst mit dem Anfange der zwanziger Jahre begann der Danziger Handel — zunächst allerdings nur in Betreff des Exports aus Polen und zur See — wieder einen merklichen Aufschwung zu nehmen. Es war ihm inzwischen mit grossen Anstrengungen gelungen, seinen Producten, wenn auch für jetzt nur einen Theil ihres früheren ausgebreiteten Marktes wieder zu gewinnen, dessen Ausdehnung jedoch bis in die neueste Zeit hinein, durch mannigfache günstige Verhältnisse gefördert, im Ganzen stetig zunahm. Getreide, Holz, Asche, Häute, Talg, Oelsaaten und Hanf flossen ihm wiederum theils aus dem ferneren Hinterlande bis nach Südrussland hinein, theils — und zwar hauptsächlich Getreide — aus Preussen selbst in grösseren Mengen auf dem Weichselstrome zu, und der Schiffahrts- und Güterverkehr stromwärts, welcher in dem Zink noch einen neuen wichtigen Ausfuhrartikel gefunden hatte, ward für die Provinz wieder von hervorragender Bedeutung. Der Import nach Polen hat dagegen weder auf der Land-, noch auf der Wasserstrasse seine frühere Ausdehnung auch nur annähernd wieder erreicht. Durch das noch jetzt bestehende Verbot der Salzeinfuhr ward ihm einer seiner Hauptartikel gänzlich entzogen, und die Zollschranken, welche Russlands unrichtigen national-ökonomischen Grundsätzen folgende Politik überhaupt dem directen Verkehr Preussens mit Polen entgegensetzte, haben den Aufschwung dieses Handels verhindert. Zwar wurde die Wichtigkeit der Freiheit auch dieses Verkehrs auf dem Wiener Congresse anerkannt; Handels- und Schiffahrtsverträge aus den Jahren 1815, 1818 und 1825, wenn auch allmählig immer abgeschwächter, trugen

den in Wien ausgesprochenen Grundsätzen noch Rechnung. Aber mit dem Beginn der dreissiger Jahre ging Russland dessenungeachtet zu einem Systeme über, das zum Nachtheile Preussens und Polens, durch die Leitung des Importhandels über russische Häfen, diese letzteren begünstigen sollte. Die politische Abgeschlossenheit des grossen russischen Reiches ermöglichte es, jenes unnatürliche System, die polnischen Grenzen dem Importhandel des Auslandes zu verschliessen, trotz der Fortschritte, welche die Lehren der Handelsfreiheit allmälig im ganzen übrigen Europa machten, bis in unsere Tage hinein aufrecht zu erhalten.

Das grelle Missverhältniss zwischen Aus- und Einfuhr auf dem Strome tritt in der Thatsache klar zu Tage, dass die Kähne und Dampfböte, welche die Rohproducte Polens, Russlands und Galiziens nach Danzig führen, ohne hier volle Rückladung an Colonialwaaren oder Manufacturen nehmen zu können, zum grossen Theil in Ballast die Rückkehr antreten. Es zieht dieses Abschliessen des Imports aber das Exportgeschäft von Polen herab mittelbar gleichfalls in Mitleidenschaft. Auch die stromwärts ankommende Waare wird hierdurch naturgemäss vertheuert; denn ihr fallen die Kosten der nicht rentirenden Bergfahrt theilweise mit zur Last, während dieselben bei freierem Grenzverkehr, wie in früheren Zeiten, mit Leichtigkeit von der werthvollen Rückfracht an Colonial- und Manufacturwaaren allein getragen würden. Auf diesen Verhältnissen beruht auch die fernere Eigenthümlichkeit des Weichselverkehrs, dass der Gütertransport noch gegenwärtig zum grossen Theile und in einer Ausdehnung, wie dies wohl auf keinem anderen Strome Mitteleuropa's der Fall ist, durch Holztraften und jene nur roh gezimmerten Fahrzeuge, Dubassen und Galler, vermittelt wird, welche, lediglich für die eine Thalfahrt gebaut, nach erfolgter Abladung am Bestimmungsorte zerschlagen und als Flossholz verkauft werden, während die meist slavische Schiffsmannschaft den beschwerlichen Rückweg zu Fuss antritt. Die Zahl solcher Fahrzeuge beträgt nämlich ein Drittel und mehr sämmtlicher bei Thorn einpassirenden Stromgefässe. — Endlich äussert bei dem engen Zusammenhange zwischen dem Strom- und dem Seeverkehr Danzigs die Ungunst dieser Verhältnisse auch auf den überseeischen Handel und die Rhederei des Platzes eine naturgemässe Rückwirkung; denn wie der Weichselexport aus Polen zugleich die Minusdifferenz der wenig einträglichen Bergfahrt, so muss die Rhederei und der Import zur See seit länger als 30 Jahren die ganze Frachtdifferenz tragen, welche in Folge des geringen Abzuges überseeischer Producte von der preussischen Küste nach dem russisch-polnischen Osten sich dadurch herausstellt, dass durchschnittlich drei Fünftel aller zurückkehrenden Seeschiffe nur in Ballast, also ohne überseeische Eingangsfracht den Danziger Hafen zu suchen genöthigt sind. So betrug im Jahre 1861 der Werth der Seeausfuhr Danzigs über 25 Millionen Thaler — darunter für 24 Millionen Getreide, Oelsaaten und Holz — der der Seeeinfuhr an Colonial- und andern Waaren, Kohlen u. s. w. nur $5\frac{1}{2}$ Millionen Thaler.

Was nun speciell den

III. Exportverkehr auf der Weichsel

in der Richtung des Stromes von der russisch-preussischen Grenze nach der Küste hin

anlangt, so sind die Bestimmungen der obengedachten Handels- und Schiffahrtsverträge mit Russland vom 3. Mai 1815, 19./7. December 1818 und $\frac{11.\text{ März}}{27.\text{ Februar}}$ 1825 (Gesetz-Sammlung pro 1815, 1818 und 1825 Seite 128, 166 und 57), welche auch nach dem im Jahre 1836 erfolgten Ablaufe der Verlängerung der letztgenannten Convention und (in Verbindung mit einigen späteren, die Grenzzoll-Verhältnisse betreffenden Festsetzungen aus dem Jahre 1842) noch gegenwärtig die gesetzliche Grundlage für den internationalen Stromverkehr bilden — cfr. Art. 23 des Vertrages vom $\frac{11.\text{ März}}{27.\text{ Februar}}$ 1825, alin. 3 — hauptsächlich der Ausfuhr aus Polen zugute gekommen und förderlich gewesen. Die gegenseitige Gewährleistung freier Schiffahrt für die Unterthanen beider Staaten auf allen Theilen des Stromes, die Freiheit des Verkehrs mit den Producten des Ackerbaues und der Industrie, sowohl in Betreff des Ausfuhr- wie des Durchgangshandels, die Abschaffung »aller beschwerlichen Gerechtsame«, des Niederlage-, Stapelrechts u. ähnl. (Art. 22, 24, 25, 28 de 1815, Art. 2, 4, 5 de 1818 und Art. 22—25 und 29 de 1825) — alle diese für die gesammten internationalen Handelsverhältnisse höchst wohlthätigen Stipulationen mussten naturgemäss auch den Stromverkehr begünstigen, insofern nicht etwa in der Folge einzelne Gegenstände desselben durch Ein- oder Ausfuhrverbote oder denselben gleichkommende Prohibitivzölle, sowie durch die Beschwerlichkeit peinlicher und langwieriger Operationen in der zollamtlichen Behandlung schon an und für sich verhindert wurden, dieser Verkehrserleichterungen überhaupt theilhaftig zu werden. Wenn derartige Missstände nun allerdings die diesseitige Einfuhr nach Polen bis auf kaum nennenswerthe Quantitäten vermindert haben, so traten solche doch bei keinem der Hauptgegenstände des Stromexports von dort her ein. Die Ausfuhr der wichtigsten Producte aus Russland und Polen ist, abgesehen von den dortigen Fluss- und Communications-Abgaben, von einem eigentlichen Waarenzolle während des ganzen Zeitraums von 1815 — 1838 und von 1842 bis auf die Gegenwart theils ganz frei geblieben — so Weizen, Roggen, Gerste, Hafer und Holz — und sogar vom Jahre 1836 ab zeitweise durch eine Ausfuhrprämie, auch für Oelsämereien, begünstigt, theils nur mit sehr mässigen Abgaben belegt worden, wie Talg und Zink. Ebenso ist die preussische Zollgesetzgebung und Verwaltung einer möglichst gedeihlichen Entwickelung des Schiffahrts- und Güterverkehrs auf der Weichsel gerade in der Richtung der Thalfahrt in voller Würdigung der Wichtigkeit dieses Verkehrszweiges für die preussischen Weichselstädte und den Danziger Handel insbesondere von jeher und mit dem besten Erfolge förderlich gewesen: so z. B. durch öftere zeitweise Suspension der Eingangszölle auf Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl, namentlich in der neueren Zeit während der Jahre 1852, 1854 und 1855; so durch die von ihr geübte Nachsicht gegen Gewichtsabweichungen bis zu 10 % von der Declaration beim Ein- und Durchgange von polnischem Getreide und gewissen anderen Waaren (Zollreglement für Thorn vom 22. April 1830 § 27, Rescript vom 21. December 1827 und 10. Februar 1828); ferner durch thunlichste Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens bei der zollamtlichen Behandlung und Abfertigung der Güter, endlich in jüngster Zeit durch die Aufhebung der Durchgangsabgaben. Das einzige, aber freilich oft sehr fühlbare Hinderniss fand der Export der hinterländischen Producte auf dem Strome in der allmäligen Versandung und Verflachung desselben, in Folge deren in manchen trockenen Jahren jede auch nur annähernde Berechnung über die muthmassliche Dauer der Gütertransporte illusorisch gemacht, die rasche Benutzung besonders günstiger Conjuncturen vielfach vereitelt, die Frachten und die Assecuranzprämie erheblich vertheuert und namentlich die Sendungen an Getreide und Oelsaaten durch theilweisen Verderb der Ladung um 2 — 3 % entwerthet wurden. Zwar sind die Stromregulirungs-Arbeiten, welche nach einem im Jahre 1829 festgestellten generellen Plane bis in die neueste Zeit hinein mit dem Aufwande sehr bedeutender Mittel — in den Jahren 1845 bis 1848 allein 750 000 Thlr — ununterbrochen fortgeführt wurden, für die Vertiefung und Stabilisirung des Strombettes und somit für die Beförderung der Schiffahrt nicht ohne wesentlichen Erfolg geblieben (so wurden allein in dem Stromtheile von Thorn bis zur Montauer Spitze, d. h. auf einer Strecke von circa 20 Meilen, 37 Nebenarme theils durch Coupirungen abgeschnitten, theils durch Durchlagen von Sinkstücken verhindert, sich wieder zum Hauptarme aus- und durchzubilden); doch hat das nächste Ziel, die Beschaffung eines zu allen Zeiten hinreichenden Fahrwassers für die Schiffahrt, und ein völlig befriedigendes Resultat namentlich für den internationalen Stromverkehr bisher nur deshalb noch nicht erreicht werden können, weil einmal zufolge der ganz eigenthümlichen Verhältnisse des Weichselstromes und der ausser aller Berechnung liegenden plötzlichen Veränderungen seines Strombettes jeder bedeutende Eisgang einen Theil der früheren Correctionsarbeiten immer wieder zerstört*), und sodann weil am oberen Laufe des Flusses innerhalb des russisch-polnischen Gebietes für die Regulirung bis jetzt verhältnissmässig nur höchst Unbedeutendes geleistet worden ist.

Die Hauptgegenstände des Stromexports sind

1. Getreide.

Das Getreide, von jeher neben dem Holz der Hauptgegenstand der Stromzufuhr aus dem Hinterlande, ist dies auch in der neuesten Zeit geblieben, und es hat seine Verschiffung namentlich seit dem Ende der vierziger Jahre noch durch die Zufuhren aus dem preussischen Weichselgebiet, über Bromberg aus dem reichen Kujawien, ferner über Thorn, Graudenz, Kulm, Schwetz, Marienwerder und seit der Vollendung des Weichsel-Haffcanals im Jahre 1850 auch über Elbing in demselben Grade zugenommen, in welchem den diesseitigen Weich-

*) So wurde z. B. in Folge des Eisganges im Jahre 1834 unterhalb Dirschau's eine bedeutende Strecke der Fahrbahn, welche man im Herbst vergangenen Jahres auf 19 Fuss vertieft hatte, durch die vom Strome mitgeführten Sinkstoffe wieder bis auf 3 Fuss verflacht und versandet.

selländereien zufolge der steigenden Bodencultur allmälig ein erheblich höherer Ertrag, als zum unmittelbaren inländischen Verbrauch der Provinz erforderlich war, abgewonnen wurde. Dieser Ueberschuss fliesst hauptsächlich dem überseeischen Getreidemarkte Danzigs zu und beläuft sich gegenwärtig bereits — abgesehen von dem durch die Eisenbahn und sonst noch zu Lande eingehenden Getreide aus der Provinz — auf beinahe 50 % des gesammten dort auf der Weichsel bezogenen Quantums an Roggen, Gerste und Hülsenfrüchten, während die ausländischen Zufuhren an Weizen, der werthvollsten und für den Strom- und Seeverkehr wichtigsten Getreideart, allerdings die diesseitigen noch um etwa ⅔ des Betrages übersteigen. Es sind nämlich von den nach Danzig eingebrachten Stromladungen zufolge der amtlichen Listen der königlichen Strominspection daselbst eingegangen:

	an Weizen Last	Roggen Last	Gerste Last	Erbsen Last
im Jahre 1845				
aus Polen und Russland...	7 355	1 158	100	200
aus der Provinz............	9 915	3 535	2 177	1 400
im Jahre 1850				
aus Polen und Russland...	19 921	—	—	14
aus der Provinz............	17 608	5 402	3 221	1 902
im Jahre 1853				
aus Polen und Russland...	21 694	225	—	—
aus der Provinz............	8 670	2 294	738	140

Seit dem Jahre 1856 waren von den in Danzig eingebrachten Stromladungen von zusammen

1856:	10 872 Last	Weizen..	8 773 Last aus Polen u. Russland,
	1 104½ »	Roggen..	nichts » » » »
	333 »	Gerste...	nichts » » » »
1857:	25 112 »	Weizen..	18 579 » » » » »
	14 706 »	Roggen..	10 962 » » » » »
	1 978 »	Gerste...	213¼ » » » » »
	956 »	Hafer ...	nichts » » » »
	1 457½ »	Erbsen ..	nichts » » » »
1858:	28 346 »	Weizen..	17 984¼ » » » » »
	15 142 »	Roggen..	9 175 » » » » »
	1 083¾ »	Gerste...	53¼ » » » » »
	1 679 »	Erbsen ..	1 428 » » » » »
	654¼ »	Hafer ...	nichts » » » »
1859:	20 055 »	Weizen..	13 613¼ » » » » »
	16 797½ »	Roggen..	14 120 » » » » »
	1 425¼ »	Gerste...	261 » » » » »
	931¾ »	Hafer ...	nichts » » » »
	1 046½ »	Erbsen ..	375¾ » » » » »
1860:	39 256 »	Weizen..	30 130 » » » » »
	19 706 »	Roggen..	16 245 » » » » »
	1 441 »	Gerste...	345 » » » » »
	1 888 »	Hafer ...	38 » » » » »
	2 847 »	Erbsen ..	540 » » » » »
1861:	56 449 »	Weizen..	38 647½ » » » » »
	20 114¾ »	Roggen..	10 977½ » » » » »
	2 134¾ »	Gerste...	46½ » » » » »
	5 364¾ »	Erbsen ..	1 235¾ » » » » »
	1 663¼ »	Hafer ...	nichts » » » »

Der Werth dieser Zufuhren muss hiernach auf durchschnittlich 7½ Millionen Thlr pro Jahr angenommen werden. Es liefern diese Zahlen zugleich den Beweis von dem erfreulichen Fortschritt unserer inländischen Bodenproduction; sie beweisen ferner, dass seit den letzten 10 Jahren die Stromzufuhr an Roggen constant und sehr erheblich zugenommen hat: sie stieg von 6—7 000 Last, dem durchschnittlichen Quantum in der Zeit von 1820 bis 1850, auf etwa 20 000 Last in den letzten Jahren und wird allem Anschein zufolge künftig die Weizenzufuhr an Umfang erreichen. Im vorigen Jahrhundert strebte, wie wir oben sahen, die Weizenzufuhr die des Roggens zu übersteigen, während im 17 ten diese wiederum die erstere um ein Bedeutendes übertroffen hatte, so z. B. im Jahre 1648, in welchem nur 5 951 Last Weizen, dagegen 76 899 Last Roggen auf der Weichsel Danzig erreichten. Ueberhaupt aber lässt sich durch eine Vergleichung der vorstehenden Zahlen mit den früheren Beträgen der Stromzufuhr an Getreide eine successive Steigerung derselben auch im Ganzen leicht nachweisen. Es betrug dieselbe nämlich
im Jahre 1816: 16 600 Last, darunter 8 475 Last Weizen, 5 933 Last Roggen, 854 Last Malz und 344 Last Erbsen;
im Jahre 1817: 44 044 Last, darunter allein 22 220 Last Weizen;
im Jahre 1820: 35 411 Last, darunter 27 721 Last Weizen und 5 657 Last Roggen.

Die Ausfuhr zur See in demselben Zeitraum von Danzig aus war sehr ungleich und erreichte im Jahre 1816 11 967 Last, 1817 22 262 Last und 1820 37 931 Last, wie denn auch der Betrag derselben zum grösseren Theile bis zur Entstehung der Anticornlaw-league im Jahre 1836 und dem Peel'schen Gesetze von 1841 dem im höchsten Grade schwankenden Einfluss der gleitenden Scala in England unterworfen blieb. Es kam damals für den Danziger Markt ganz besonders darauf an, immer schnell den Zeitpunkt zu benutzen, wann der Weizen in England zum niedrigsten Zollsatz einclarirt werden konnte. In steter Erwartung dieses Moments musste man sich auf längere Zeit von Polen aus mit grösseren Vorräthen versorgen, so dass die festen Lager in Danzig damals oft 20—30 000 Last betrugen. Die Gesammtzufuhr auf der Weichsel ferner in den Jahren 1821—1830 betrug 243 028 Last, worunter 171 196 Last Roggen, und zwar im Maximum 1830 47 658 Last und im Minimum 1822 5 299 Last, mithin im jährlichen Durchschnitt 24 300 Last. Die Ein- und Durchfuhr von polnischem und russischem Weizen allein belief sich in den Jahren 1826 auf 7 362⅔ Last, 1827 auf 14 475 Last, 1833 auf 3 337¼ Last, — die Gesammtzufuhr Danzigs in diesem letzteren Jahre auf 11 580 Last, davon 9 298 Last Weizen und 2 282 Last Roggen, — 1834 auf 9 120 Last.

Selbst die durch den preussischen Transitozoll-Tarif vom 27. November 1836 (Ges.-Samml. 1836 S. 313) angeordnete, nicht unbedeutende Erhöhung der Durchgangsabgabe auf der Weichselstrasse von Weizen und Hülsenfrüchten auf 3 Sgr und von Roggen, Gerste und Hafer auf 2 Sgr pro Scheffel gegen die niedrigere Position von 2 Sgr und ½ Sgr nach dem bisherigen Tarif von 1825 (Ges.-Samml. 1825 S. 61), sowie die Erhöhung der Eingangsabgabe auf 5 Sgr (cfr. Ges.-Samml. de 1836 S. 253, 262, 263) thaten, obwohl sie zunächst unter den kaufmännischen Corporationen von Thorn und Danzig lebhafte Besorgnisse wach riefen, dem polnischen Getreideexport auf der Wasserstrasse nicht nur keinen Eintrag, sondern es stellte sich sogar, wie die folgenden Ziffern ergeben, für die Jahre 1838—43 und die Folgezeit eine Zunahme des Weizenexports um etwa 50 % heraus, — ein augenfälliger Beweis für den Aufschwung, den gerade der internationale Verkehr in diesem Hauptartikel bereits genommen hatte. Es stieg nämlich die Ein- und Durchfuhr an polnischem Weizen nach den amtlichen Thorner Zolllisten in den Jahren

1838 auf 19 696⅔ Last,
1839 » 24 074 »

und von Weizen und Roggen:

1840	auf 30 000 Last Weizen	und	7 166 Last Roggen,
1841	» 28 333 »	» »	1 666 » »
1842	» 30 000 »	» »	3 000 » »
1843	» 50 000 »	» »	21 666 » »

Diese rasche Zunahme namentlich des Weizenexports, unmittelbar nach der Auflage einer höheren Durchgangsabgabe auf der preussischen Stromstrecke, erscheint noch um so auffälliger, als bald darauf mittels Ukases d. d. Petersburg den $\frac{2.}{14.}$ Mai 1838 auch die bisherige sogenannte Communicationsabgabe, welche von den die russische Grenze nach beiden Richtungen passirenden Stromgefässen bis zum 1. Januar 1839 nach einem sehr geringen Satz erhoben ward, seitdem für jedes Fahrzeug je nach der Tragfähigkeit auf 9—18 Fl. polnisch = 1½—3 Thlr erhöht und zugleich auf die Ausfuhr des Korzec (2⅛ Berliner Scheffel) Getreides ein Zoll von 2 polnischen Groschen = 4 pf preussisch, mithin von etwa 2 pf auf den Scheffel gelegt worden war.

Beide Abgaben fielen jedoch zufolge Ukases vom $\frac{28.\ \text{August}}{9.\ \text{September}}$ 1842, welcher überhaupt verschiedene, bei der Erörterung des Wasserimports nach Polen weiter unten zu erwähnende Verkehrserleichterungen gewährte, seit dem 1. Januar 1843 wieder fort, und die wohlthätigen Folgen dieser letzteren Maassregel traten unmittelbar darauf durch eine abermalige Steigerung der Stromzufuhr um 38 000 Last im Jahre 1843 gegen 1842 zu Tage, während zugleich die Anzahl derjenigen Gallerfahrzeuge, welche allein von Krakau und vom Bug aus mit Getreide über Thorn einpassirten, auf 1 350 gegen die frühere jährliche Durchschnittszahl von 850 stieg. Die Gesammtzahl der im Jahre 1843 aus Polen, Russland und Galizien eingegangenen Stromgefässe — ohne die Holztraften — betrug fast 3 000 mit annähernd 15 000 Mann Besatzung. ¼—⅕ dieser Getreideladungen lieferten Galizien und Krakau, das übrige Russland und Polen, — ein Verhältniss, wie es, abgesehen von den durch etwaige besondere Verhältnisse der Schiffahrt bedingten Abweichungen einzelner Jahre, im Wesentlichen noch heutzutage besteht. Die zeitweisen Verbote der Getreideausfuhr aus Russland und Polen, namentlich während der Jahre 1846—1848 und 1853—1855, sind, weil nur vorübergehend, meist ohne störenden Einfluss geblieben. Dagegen bedrohte ein anderer Umstand, nämlich das rigorose Abschliessungs- und Monopolsystem, welches Russland während der Zeit von 1845—1853 in crassester Weise auch auf das Assecuranzwesen in Betreff der Stromtransporte anwandte,

namentlich die Getreideausfuhr aus Polen mit den empfindlichsten Nachtheilen, indem die Statuten der unterm $\frac{1.}{13.}$ Mai 1845 errichteten Warschauer Transportversicherungs-Gesellschaft jede Versicherung von Land- und Stromtransporten bei ausländischen Gesellschaften unter Audrohung erheblicher Strafen und der Versagung des Ersatzes für den Fall der gleichzeitigen Versicherung in Warschau und im Auslande untersagten. Mussten schon die Folgen dieses Verbots von dem diesseitigen Handelsstande um so drückender empfunden werden, als das ursprünglich von demselben gehegte Misstrauen gegen die Geschäftsführung der Warschauer Association, wie gegen die Justizverwaltung in Polen sich in der Folge als nur zu sehr begründet erwies, so wurde die Sicherheit des internationalen Stromverkehrs noch dadurch fast alles Schutzes beraubt, dass die russische Regierung nunmehr auch den jenseitigen Behörden die Ausstellung der erforderlichen Atteste zur Feststellung des Thatbestandes bei Unglücksfällen in Betreff derjenigen Exportladungen aufs Strengste untersagte, für welche bei einem anderen, als dem Warschauer Versicherungs-Institut ohne ausdrückliche Genehmigung der Direction desselben Versicherung genommen war. Hierdurch wurde schliesslich die Erlangung der Assecuranzsumme selbst von der solidesten diesseitigen Versicherungsgesellschaft bei der fortgesetzten Versagung jeder amtlichen Certification über die Beschädigung, sofern solche die Ladung auf der polnischen Stromstrecke getroffen hatte, unmöglich gemacht. Erst im Laufe des Jahres 1853 erlangte die preussische Regierung nach vielfachen Bemühungen von Russland die Aufhebung dieses letzteren Verbotes, während das der Warschauer Versicherungsgesellschaft verliehene Assecuranzmonopol selbst noch gegenwärtig fortbesteht.

Bei den grossen Entfernungen, welche diese Transporte bis zur Erreichung der Ostseeküste zurückzulegen haben, und bei den ganz besonderen Verhältnissen der Weichselschiffahrt haben sich gerade für den Export des Getreides im Laufe der Zeit so mannigfache Eigenthümlichkeiten herausgebildet, dass es geboten erscheint, die specielle Art und Weise des Bezuges dieser Waare einer näheren Erörterung zu unterziehen.

Das Getreide verweilt durchschnittlich 3 bis 8 Wochen auf dem Wasser; direct von Warschau aus dauert die Fahrt, je nach der Gunst oder Ungunst des Wasserstandes, der Witterung u. s. w., 5 Tage bis 3 Monate, und es ist für den Beginn des Transports die Zeit unmittelbar nach Eröffnung der Schiffahrt am günstigsten. Eine schnellere Beförderung durch Remorquiren von Schleppdampfern darf stromabwärts wegen der hiermit für andere Fahrzeuge verbundenen Gefahr nicht stattfinden. In der Regel erreicht das Getreide im Anfange des Mai die diesseitige Grenze und gelaugt in der Mitte desselben Monats nach Danzig. Selbst in dem Falle, dass während dieser Zeit bedeutender Regen nicht gefallen sein sollte, ist die Ladung bei ihrer hygroskopischen Natur durchweg feucht geworden. Ihre obere und ihre untere, der Feuchtigkeit ohnehin schon sehr ausgesetzte Schicht hat aber am meisten gelitten: hier ist die Frucht bereits dem Keimungsprocesse anheimgefallen und bildet oft, zumal wenn sie in unbedeckten Fahrzeugen während der wärmeren Jahreszeit häufigen Regen erhalten hat, eine Art schwimmender eingegrünter Wiese. Vor Allem wird daher dieses gekeimte Getreide vorsichtig abgehoben und unter der polnischen Bezeichnung »Wącher« (gespr. Wöcher) billig zum sofortigen Consum verkauft. Dieses Quantum wird noch durch denjenigen für den Handel gleichfalls verdorbenen Theil der Ladung vermehrt, welcher unmittelbar über dem Boden des Fahrzeuges gelegen hat. Der durch Verderb des Getreides auf diese Weise herbeigeführte Verlust betrug früher durchschnittlich 3 %, in neuerer Zeit jedoch, seitdem auch die Galler mit rohen Bretterdecken versehen zu werden pflegen, gewöhnlich 2 %; er verringert sich noch mehr beim Transport auf den eigentlichen, meist preussischen Schiffern zugehörigen Oderkähnen, deren Gebrauch für die Getreidezufuhren, namentlich auf geringere Entfernungen, seit den zwanziger Jahren langsam, aber stetig zugenommen hat. Ueberhaupt sieht der Getreidehändler den Transport dieses Artikels, dessen Bearbeitung schon während der Fahrt besondere Umsicht, Sorgfalt und Thätigkeit erfordert, lieber in den Händen deutscher, als polnischer Schiffer, da letzteren derartige Eigenschaften erfahrungsmässig mehr oder weniger abzugehen pflegen, während der Transport von Holz, Flössen und Traften hauptsächlich ihnen zufällt. Abgesehen von jener schon während des Transports erforderlichen Bearbeitung, bedarf nun die Ladung noch einer kostspieligen und langwierigen Behandlung am Abladeorte. Das Getreide wird hier, um es sowohl von der Spreu, wie von der Feuchtigkeit gänzlich zu befreien, auf grosse Leinenpläne ausgebreitet und im Freien gewöhnlich 14 Tage, öfters aber auch — namentlich Weizen — 4 bis 5 Wochen lang mit Schaufeln durch die Luft geworfen, bis es ein bestimmtes Normalgewicht erreicht hat und zur Aufspeicherung und beziehungsweise zur Verladung in See geeignet ist. Eine gewisse Zeit lang ist auch der Stromschiffer selbst mit seinen sämmtlichen Leuten nach alter Danziger Usance — im Gegensatz zu den bezüglichen Bestimmungen des Allg. Landrechts Thl. II. Tit. 8 Abschn. 11, insbesondere §§ 1718, 1719 — zur Mitbearbeitung, sowie zur Beschaffung der Leinenpläne u. s. w. verpflichtet, ohne gleichwohl für die hieraus entstehende Versäumniss eine höhere Entschädigung, als 2 Thlr für jeden Ueberliegetag beanspruchen zu können. Hieraus allein erklärt sich auch die auffallende Höhe des Frachtlohnes, da solches zugleich für den bei der Bearbeitung des Getreides entstehenden Zeitverlust verhältnissmässigen Ersatz gewähren soll. Die Fracht von Warschau und selbst von Włocławec ab betrug nämlich gegen Mitte der vierziger Jahre durchschnittlich 20 Thlr pro Last, während die Seefracht von Danzig nach London in dem gleichen Zeitraum sich nur auf 14—17½ Thlr belief, und ging erst gegen Mitte des vorigen Jahrzehnts auf durchschnittlich 15 Thlr für Segelschiffe und 13 Thlr für Dampfböte zurück. Doch ist noch jetzt der Fall nicht ganz selten, dass die Frachten für Getreide bei sehr niedrigem Wasserstande und plötzlich eintretendem Mangel an disponiblen Fahrzeugen auf 30—35 Thlr pro Last für die obengedachte Strecke steigen. — Der Verkauf dieser Getreidetransporte von Polen aus wird behufs der möglichsten Sicherung der Contrahenten und Controlirung des Schiffers in der Regel und beim Weizen — wegen des höheren Werthes einer solchen Ladung — durchgehends in der Art effectuirt, dass dem Schiffer am Abgangsorte die Ladung nicht allein vollständig zugemessen, sondern auch ein Probescheffel oder eine geringere Quantität abgewogen und versiegelt mitgegeben und das betreffende Gewicht im Ladeschein, beziehungsweise im Connoissement vermerkt wird. Bei der Ablieferung am Bestimmungsorte, der für alle grösseren, bei Thorn durchgehenden Ladungen Danzig ist, wird das Getreide wiederum ganz durchgemessen und demnächst durch Abwiegen mehrerer Scheffel das Durchschnittsgewicht bestimmt. Das sich hierbei etwa gegen die Verwiegung am Aufladeorte ergebende höhere Gewicht, wie solches eine sorgfältige Bearbeitung während des Transports stets herbeiführt, wird dem Schiffer nach Verhältniss auf das Maass zugute gerechnet, so dass er nach dem hierfür gebräuchlichen Ausdruck, der sich daher auch in sämmtlichen Connoissements- und Ladeschein-Formularen durchweg vorfindet, »Gewicht für Maass und Maass für Gewicht« zu liefern verbunden ist. Ausserdem erhält jeder Schiffer ½ Scheffel und, wenn die Reise ausnahmsweise lange gedauert oder die Ungunst der Witterung eine besonders sorgfältige Bearbeitung erheischt hat, sogar einen ganzen Scheffel pro Last an »Streumaass« vergütet. Die Erfahrung hat gelehrt, dass der redliche Schiffer unter den vorstehenden Modalitäten stets zur Ablieferung eines richtigen Maasses im Stande gewesen ist.

Was nun schliesslich die Frage in Betreff der Concurrenz der Schienenwege, namentlich einmal der Krakau-Oberschlesischen Bahn (in Verbindung mit der Oder und dem Klodnitzcanale) und sodann der Ostbahn anlangt, so wird durch die obigen Zahlen auch hier wiederum der Satz bestätigt, dass für solche Güter, bei welchen es nicht sowohl auf die Schnelligkeit der Fortbewegung, als auf die Unterhaltung einer möglichst ununterbrochenen Strömung gegen möglichst geringe Kosten ankommt, die Wasserstrassen einen Vorsprung vor den Eisenbahnen behalten. Nach einer genauen Calculation stellt sich der Transport eines Berliner Scheffels von Krakau bis Stettin bei 102 Meilen Bahnentfernung auf 26 Sgr 9 Pf und von Krakau nach Hamburg bei 122 Meilen Bahnentfernung auf 1 Thlr 11 Pf, dagegen von Krakau bis Danzig auf der Weichsel durchschnittlich auf nur 16 — 17 Sgr und seit Aufhebung der Durchgangsabgaben auf etwa 15 — 16 Sgr Ebenso hat die Tariferhöhung der Ostbahn im Jahre 1857 gezeigt, dass der Hauptartikel der landwirthschaftlichen Production der Provinz, der Roggen, für welchen eine schnellere Beförderung bei kleineren Vorräthen nothwendig wurde, auf längere Zeit gerade am wenigsten im Stande ist, ohne besonders günstige Conjuncturen hohe Sätze für seine Versendung zu tragen. Noch gegenwärtig behauptet sich daher bei fortgesetzter Steigerung der Getreidepreise im Ganzen die Bedeutung der Weichselstrasse für den Export gegen die der Eisenbahn in dem Verhältniss wie 2 : 1, und nur dann fällt der Transport regelmässig dem Schienenwege anheim, sobald es darauf ankommt, zur Benutzung einer vorübergehenden günstigen Conjunctur rasch auf dem betreffenden Markte zu erscheinen. Denn für einen solchen Fall bleiben auch die genannten Frachtdifferenzen ohne Erheblichkeit, und die Beförderung auf der Bahn bietet dann durch die Zeitersparung und die dadurch hervorgerufene schnellere Geldcirculation, durch die Möglichkeit kleinerer und

öfterer, von der Jahreszeit unabhängiger Sendungen, durch den grösseren Schutz gegen die Witterung, gegen Diebstahl und den leidigen Aufenthalt bei den russisch-polnischen Grenz-Zollämtern allerdings bedeutende Vortheile vor dem Wassertransporte. So bilden die Eisenbahnen und die Wasserstrasse nicht einander ausschliessende, sondern sich gegenseitig ergänzende und belebende Transportanstalten, die einander zugleich durch die Concurrenz zur möglichsten Entwickelung ihrer Leistungsfähigkeit und gleichzeitig zur Erreichung möglichster Wohlfeilheit treiben. In Folge der ganz vor Kurzem hergestellten Verbindung der Ostbahn mit Warschau und mittelbar mit Krakau, wird das preussische Weichselgebiet, wie das Litorale Altpreussens überhaupt mit Polen, Russland, Oestreich und Galizien in leichtere und schnellere Verbindung gesetzt, und es werden hierdurch die mannigfachen Handelsbeziehungen, welche der Danziger Hafen mit jenen Ländereien mittels der Weichselstrasse unterhält, in Zukunft noch kräftiger gefördert werden. — Wenn man endlich in den vierziger Jahren von der Ausdehnung der Schienenwege vielfach eine neue Aera der Richtung und der ganzen Art und Weise des Kornhandels erwartete und die Stapelplätze für das Getreide fernerhin nicht mehr in den Seehäfen, sondern in den grossen Städten des Binnenlandes sehen zu dürfen vermeinte, welche, an den Knotenpunkten der Eisenbahnen gelegen, die Centralstätten einer grossen Ackerbau treibenden Bevölkerung bilden, und von denen aus im entscheidenden Augenblicke die Waare schnell den geeignetsten Markt erreichen könnte: so hat sich auch diese Ansicht, was die Verhältnisse Danzigs anlangt, zum Wohle der Weichselschiffahrt aus dem Grunde als unzutreffend erwiesen, weil sich die hier vorhandenen Anstalten für die Lagerung und Bearbeitung des Getreides in gleicher Vollkommenheit an keinem anderen Orte des mitteleuropäischen Binnenlandes wiederfinden. Als ein seit Jahrhunderten durch die Getreide-Zu- und Ausfuhr blühender Handelsplatz ist Danzig vollständig und im grossartigsten Maassstabe auf den überseeischen Getreidehandel eingerichtet. Hierher gehört zumal die grosse Anzahl der zu diesem Geschäfte bequem eingerichteten Speicher und eine zur Bearbeitung der lagernden Frucht ausreichende, wohl organisirte und geschulte Arbeiterclasse, wie sie weder Krakau noch Warschau, weder Berlin noch Breslau in ähnlicher Art aufzuweisen haben.

2. Holz.

Der Bezug von Hölzern, in Folge des Gewichts und des Volumens dieses Handelsartikels vor jedem anderen gegen die Concurrenz der Schienenwege geschützt und auf die Wasserstrasse angewiesen, hat sich gleichwohl am spätesten von dem Verfall, in welchen er zufolge der unglücklichen Ereignisse bis zum Jahre 1814 gerathen war, wieder zu seiner früheren Bedeutung erhoben. Während der Kriegsjahre 1807 — 1814 war der für den Transport der volhynischen Hölzer so wichtige Muchawich- und Königscanal in Folge der sehr verringerten Benutzung und mangelhaften Beaufsichtigung in hohem Grade verschlammt und fast unfahrbar geworden. Es trat daher noch während der Jahre 1825 — 1830 wiederholt der Fall ein, dass die auf diesen Wasserstrassen aufgehaltenen Holzflösse erst später in den Bug gelangten, als die Verhältnisse dieses Flusses, welcher öfters nur während einer kurzen Zeit im Frühjahr die für die Schiffahrt erforderliche Wassermenge enthält, dies nothwendig machen. Die Holzflösse waren daher unterwegs liegen geblieben, hatten beim Eintritt des Winters aufs Land gebracht, im nächsten Frühjahr wieder verbunden werden müssen und kamen somit erst im zweiten Jahre, und noch dazu erst im Spätherbst auf der Weichsel nach Danzig. Die Unternehmer erlitten hierdurch die empfindlichsten Verluste, die Communication zwischen Pina und Bug galt hinfort für unbrauchbar, und der diesseitige Weichselverkehr sah sich somit von den für den Holzexport wichtigsten Gebieten seines Hinterlandes abgeschnitten, während dieser Export nunmehr mittels des Oginskicanals, welcher bei Pinsk den Pripjät mit dem Sezarafluss, einem Nebenflusse des Niemen, verbindet, einen anderen Weg über Memel zur See fand. Erst mit dem Beginn der dreissiger Jahre wandte die russische Regierung der Wiedereröffnung der obengedachten Canäle eine erhöhte Sorgfalt zu, und bald begann auch der Holzexport auf der Weichsel, insbesondere im Laufe des vierten und noch mehr des fünften Decenniums, durch die erweiterten Bedürfnisse der Danziger Rhederei, wie der preussischen, französischen und englischen Marine, endlich durch den zunehmenden Bedarf an Eisenbahn-Schwellen erheblich gefördert, wieder kräftig emporzublühen. Noch mehr gewann dieser Verkehr durch die Vollendung des Pinsker Canals im Jahre 1855 zwischen Bug und Pripjät und mittelbar zwischen Weichsel und Dnjepr, wie er denn auch seit den dreissiger Jahren in der Beiladung von Zink ein wichtiges Mittel zur relativen Verminderung der Transportkosten gefunden hatte. Bis zum Jahre 1820 erreichten die jährlich eingehenden Holztraften kaum die Zahl von 5 — 600; im Jahre 1824 betrug ihre Anzahl 1 119½, 1825 814½, 1826 423 und sank sodann noch mehr herab. Im Jahre 1823 gingen bei Thorn nach Danzig durch und betrugen nach damaligen Preisen:

11 228	Klafter Brennholz à 2 Thlr	22 456 Thlr
619	Masten à 26¼ Thlr	16 239 »
120	Balken von hartem Holz à 15 Thlr.	1 800 »
92 405	Stück behauene Balken kienenes Holz à 6 Thlr	554 430 »
92 405	Stück dergl. unbeschlagen à 3 Thlr.	277 215 »
971	Bohlenbretter-Lasten à 20 Thlr	19 420 »
1 949	dergl. Fussholz oder Stäbe à 15 Thlr	29 235 »
93	dergl. Bandstöcke à 3 Thlr	279 »
	Summe.....	921 074 Thlr

In den Jahren 1840 bis 1845 und namentlich seit dem Wegfall der polnischen sogenannten Verflössungsabgabe im Jahre 1842 erreichte die jährliche Holzzufuhr schon einen Werth von 2⅓ bis 3 Millionen Thlr und betrug, mit Ausschluss von eichenen Planken und Stabholz, allein an fichtenen und eichenen Hölzern:

im Jahre	1855........	288 648 Stück,
» »	1856........	481 848 »
» »	1857........	459 812 »
» »	1858........	260 892 »
» »	1859........	586 780 »
» »	1860........	768 956 »
» »	1861........	905 240 »

so dass die jährliche Holzzufuhr auf der Weichsel gegenwärtig einen Werth von 4⅔ bis 5 Millionen Thlr repräsentirt und die Zufuhren an Holz und Getreide (7½ Millionen) zusammen über 12 Millionen Thlr betragen. Hierbei sind noch diejenigen Transporte unberücksichtigt geblieben, welche nach kurzer Fahrt auf der diesseitigen Stromstrecke in die Brahe und durch diese in den Bromberger Canal eingehen und deren Werth nach der Anzahl der Stromgefässe und Traften noch auf die Hälfte jener Summe, d. h. 6 Millionen Thlr angenommen werden darf. Genaueres ergeben die betreffenden Listen jedoch nicht, weil das Canalgeld nur von den Fahrzeugen und nicht von der Ladung erhoben wird und daher die Declarationen der letzteren theils fehlen, theils ungenau sind. Es sei hier noch eine kurze Hinweisung auf die grossen Vortheile gestattet, welche der Stadt Danzig als Holzhandels-Platz in Folge des Weichseldurchbruchs bei Neufähr im Jahre 1840 dadurch zu Theil wurden, dass nach erfolgter Coupirung des Stromes und nach Anlegung der Plöhnendorfer Schleuse daselbst ein vollständig sicherer Binnenhafen von 2 Meilen Länge gewonnen wurde, welcher nebst dem Uferterrain einen der vorzüglichsten, bequemsten und ohne jede weitere Umladungskosten zu benutzenden Lager- und Stapelplatz für die angekommenen Hölzer, selbst während des Winters, bildet.

Die Aufhebung der Transitzölle durch das Gesetz vom 26. Februar 1861 ist in Betreff der aus Polen bei Thorn eingehenden Hölzer bisher ohne Einfluss geblieben, weil die Eigenthümer es vorzogen, lieber den Eingangszoll zu zahlen, als sich den mit der Klarirung zur Durchfuhr verbundenen und gerade bei diesem Artikel besonders beschwerlichen Controlmaassregeln zu unterziehen. Dagegen sind die russisch-polnischen Getreidesendungen seitdem nicht mehr wie früher — bei der damaligen gleichen Höhe der Ein- und Durchfuhrzölle für Getreide — zur Einfuhr, sondern durchgehends zur zollfreien Durchfuhr declarirt worden, und die sehr bedeutende Abnahme der Einfuhrverzollung hat es zur Genüge erwiesen, dass in regelmässigen Jahren die Einfuhrzölle praktisch fast nur die Bedeutung von Durchfuhrzöllen hatten, und dass sie seit der Aufhebung der letzteren für den diesseitigen Weichselimport aus Polen finanziell bedeutungslos geworden sind, weil polnisches Getreide fast nie in die diesseitige Consumtion übergeht. Jedenfalls aber dürfte die finanziell geringe Bedeutung dieser Einfuhrzölle mit den durch ihre fernere Aufrechthaltung gebotenen weitläufigen und immerhin lästigen Controlmaassregeln für die zollfreie Durchfuhr in keinem Verhältniss stehen.

3. Zink.

Eine sehr bedeutende Stelle unter den aus Polen die Weichsel herab exportirten Producten hat zeitweise auch der Zink eingenommen, nachdem derselbe seit der Mitte der zwanziger Jahre ein Gegenstand schwunghafter Fabrikation in Polen und namentlich im ehemaligen Freistaat Krakau geworden war. Ganz besonders wichtig wurde sein Export auf der Weichsel aber dadurch, dass man in ihm bald einen der wesentlichsten Hilfsartikel zur Belebung der Holzein- und

Ausfuhr und der Rhederei kennen lernte. Der geringe Raum nämlich, den diese Waare im Verhältniss zu ihrer Schwere einnimmt, macht die aus Holz und Zink combinirten Frachten der Fluss- wie der Seeschiffe zu den billigsten und vortheilhaftesten, indem einmal das Fahrzeug stets bedeutend mehr Gewicht zu tragen vermag, als die volle Holzladung allein beträgt, und dann der an Stelle des sonst einzunehmenden werthlosen Ballastes geladene Zink das Gewicht bis zur Maximalhöhe ergänzt, ohne der Holzladung den erforderlichen Raum fortzunehmen. Während Stettin und theilweise auch Breslau diese Vortheile aus der Verschiffung des im Inlande, namentlich in den Gruben und Hütten Oberschlesiens fabricirten Zinks zogen, wurden dieselben dem Danziger Handel durch den ausschliesslichen Bezug und die weitere überseeische Versendung des polnischen und krakauischen Zinks im jährlichen Betrage von 60 — 80 000 Ctr. zu Theil, — eine Gunst der örtlichen Lage, welche zunächst noch durch besondere Zollerleichterungen für die Weichselstrasse erhöht werden sollte. War es nur eine Folge der Klagen der schlesischen Zinkproducenten über die wachsende Concurrenz des Auslandes, oder wollte die preussische Handelspolitik diese neue Güterbranche speciell zur Anknüpfung einer engeren Verbindung zwischen dem Ostseehandel Westpreussens und dem Wasserverkehr mit Polen benutzen und dadurch letzteren selbst mehr heben; genug — für den Durchgang durch Schlesien und Pommern ward der Transitzoll auf ausländischen Zink durch den neuen Zolltarif vom 18. November 1833 (Ges.-Samml. de 1833 S. 129, 134, 135) auf 20 Sgr. pro Ctr. erhöht, während dieser Zoll für den über Danzig, Memel und Pillau ausgeführten Zink nach wie vor nur 10 Sgr., also 50 % weniger betrug. Die Wirkung hiervon war, wie vorauszusehen, die, dass sich fast der gesammte Export des Zinks trotz des verhältnissmässig längeren Weges (namentlich für die bei Myslowitz belegenen polnischen Hüttenwerke) von Schlesien und speciell von Breslau, dem bisherigen Haupt-Speditionsplatz für diese Waare, ab- und durch die Weichselstrasse nach Danzig hinzog, dass man daselbst anfing, von dem anfänglichen blossen Speditionsgeschäft in den Proprehandel mit Zink überzugehen, und dass sich bereits im Jahre 1835 allein die Beiladungen von Zink auf 45 preussischen und 2 englischen, hauptsächlich nur zum Holztransport bestimmten Seeschiffen auf Höhe von 50 754 Ctr. beliefen. Wie bedeutend das Capital war, welches sich auf diesen neuen Exportartikel warf, erhellt leicht daraus, dass bis zum Jahre 1846 durchschnittlich 75 — 80 000 Ctr. Zink von Warschau zu Wasser nach Danzig gingen, und dass sich die Wasserfracht bis dahin (ohne die Unkosten der Verwiegung und demnächstigen Verladung auf die Seeschiffe) auf 10 — 11½ Sgr. pro Ctr. stellte, wozu noch etwa 1—5 Sgr. pro Ctr. auf den Transport von der polnischen Hütte bis an den Strom und der Transitzoll von 10 Sgr. auf den Ctr. kamen.

Seit dem Jahre 1846 schlug man jedoch den entgegengesetzten Weg ein, und der Zolltarif für die Jahre 1846 bis 1851 vom 10. October 1845 (Ges.-Samml. für 1845 S. 605, 646, 648) nebst der Verordnung vom 8. November 1848 erhöhte den Transitzoll auf Zink, welcher die Weichsel herunter über Danzig ausgeführt wurde, auf 15 Sgr. pro Ctr., während anderseits seine Durchfuhr durch Schlesien über Myslowitz auf der Oder und die Ausfuhr über Stettin zur See oder nach Hamburg einer Abgabe von nur 10 Sgr. pro Ctr. unterworfen ward. Wenngleich nun diese beiden Tarifpositionen durch die Verordnung vom 21. Juli 1851 (Ges.-Samml. de 1851 S. 511, 516) um 5 Sgr. ermässigt wurden, so blieb für den Export des Zinks über Hamburg oder Stettin der Durchgangszoll zu Gunsten des letzteren Platzes immer noch um 5 Sgr. niedriger normirt, und es wurde diese Differenz für den Weichselexport um so fühlbarer, als inzwischen auch seit dem Jahre 1847 die Eisenbahn-Verbindung zwischen Krakau und Breslau und bald darauf bis Hamburg und Stettin hergestellt war, während die Provinz Preussen noch gar keine Bahnen besass. Der den beiden Kammern unterm 26. Januar 1852 vorgelegte Gesetzentwurf über die Ermässigung des Durchgangszolls für Zink enthält unter den Motiven zugleich eine Nachweisung, welche die bedeutende Abnahme der Ausfuhr des polnischen Zinkes über Danzig und die Zunahme derselben über Myslowitz seit 1846 ergiebt. Das Gesetz vom 21. April 1852 (Ges.-Samml. pro 1852 S. 143) ermässigte endlich den Durchgangszoll auch rechts der Oder auf 5 Sgr. pro Ctr. und gab dieser Ausfuhr auf dem Weichselstrome allmälig einen Theil ihrer früheren Bedeutung zurück. Schon im Jahre 1853 betrug dieselbe wiederum 500 Ctr. Zinkblech und 18 700 Ctr. an rohem Zink, nahm jedoch mit der sinkenden Production dieses Artikels in Polen, sowie in Folge mehrfacher Tarifermässigungen auf den Eisenbahnen in den folgenden Jahren wieder ab und belief sich 1856 nur auf 3 900, 1861 sogar nur noch auf 28 Ctr.

4. Leinsaat, Talg und Hanf.

Die Zufuhr dieser Artikel, welche bis zum Jahre 1855 in Quantität und Qualität im Verhältniss zum Getreide nur eine mässige zu nennen war, wurde seitdem durch den orientalischen Krieg und die hiermit verbundene Blokade von Riga, Petersburg und den Häfen des schwarzen Meeres mit überraschender Schnelligkeit gehoben: die Steppenländer Südrusslands und die reiche Ukraine, überhaupt das gesammte fruchtbare Dnjeperland, sahen sich in Folge jener kriegerischen Ereignisse mit dem Absatze der gedachten Producte fast ausschliesslich auf die Weichselstrasse angewiesen, deren Benutzung für Südrussland überdies durch den inzwischen 1851 eingetretenen Wegfall der inneren Zollgrenze zwischen Russland und Polen, sowie durch die Vollendung des bereits oben erwähnten Pinsker Canals wesentlich erleichtert wurde. Dieser einmal auf die Weichsel hingelenkte Handelsstrom stabilisirte sich auf derselben auch nach Abschluss des Pariser Friedens einigermaassen, nachdem der russische Producent die Ueberzeugung von der ungleich grösseren Billigkeit dieses Transportweges, als des früheren über die russischen Ostseehäfen gewonnen hatte. Die Zufuhr der genannten Artikel betrug gegen die durchschnittliche frühere Menge von circa 1 000 Ctr. Flachs und Hanf, 2 — 300 Ctr. Talg und einer gleichen Anzahl Lasten Leinsaat:

	Leinsaat und Ripssamen:	Talg:	Flachs und Hanf:
im Jahre 1855	1 000 Last,	12 000 Ctr.,	15 000 Ctr.,
„ „ 1856	3 983 „	10 306 „	5 800 „
„ „ 1858	535 „	800 „	432 „
„ „ 1861	1 575 „	—	3 400 „

An der Wasserzufuhr von Leinsaat und Ripsamen haben auch die diesseitigen Weichselländereien, namentlich seit dem Jahre 1850 einen beträchtlichen Antheil genommen.

Beachtenswerth ist endlich seit der Mitte der dreissiger Jahre der Export von

5. Asche und Thierknochen

von Polen aus über Danzig geworden, nachdem auf letzteren bis zum Jahre 1836 ein Ausfuhrzoll von 1½ Fl. polnisch für je 140 preussische Pfund gelastet hatte, welcher einem Ausfuhrverbote gleichkam. Die Weichselzufuhr von Knochen belief sich seitdem

im Jahre 1836 auf..............	9 000 Ctr.,
„ „ 1837 „	11 000 „
„ „ 1838 „	3 370 „
„ „ 1841 „	5 670 „
„ „ 1844 „	2 740 „

Noch mehr hob sich der Export dieses Artikels in Folge der Aufhebung des Ausgangszolles aus Preussen durch die Verordnung vom 21. Juli 1851 (Ges.-Samml. 1851 S. 511 u. 512), und es ist derselbe seitdem gegen die durchschnittliche Zufuhr während der Jahre 1836—1844 im Betrage von 4 000 bis 5 000 Ctr.

im Jahre 1853 auf..............	4 700 Ctr.,
„ „ 1854 „	7 300 „
„ „ 1855 „	11 500 „
„ „ 1858 „	7 000 „ gestiegen.

Im Jahre 1861 betrug er jedoch nur 3 448$\frac{1}{10}$ Ctr. Die Weichselzufuhren von Asche beliefen sich in dem gleichen Zeitraum auf durchschnittlich 1 000 — 2 000 Centner, im Jahre 1860 sogar auf 3 429 Ctr. —

Die sonstigen, verhältnissmässig weniger belangreichen Gegenstände der Zufuhr auf dem Weichselstrome bilden rohe Thierfelle und Haare, deren Transport jedoch durch die häufigen Viehkrankheiten jenseit der Grenze vielfache Unterbrechungen erlitt, sodann Lumpen, Oelkuchen, Kienöl, Roheisen, Schafwolle, Mauersteine, Biberschwänze, Leinwand und Käse.

IV. Der Importverkehr auf der Weichsel

in der Richtung von der Küste nach der russisch-preussischen Grenze hin.

Der Import auf der Wasserstrasse nach Polen zu bietet kein gleich erfreuliches Bild dar. Es ist schon oben wiederholt bemerkt worden, wie derselbe dem Export bei Weitem nachsteht, und wie dieses durch die russische Finanzpolitik und Zollorganisation veranlasste Missverhältniss für die Entwickelung des gesammten Schiffahrts- und Güterverkehrs auf der diesseitigen Stromstrecke eine vielfach hemmende Wirkung geäussert hat. Bei einem wahrhaft freien Verkehr, wie solchen die Handels- und Schiffahrtsverträge von 1815, 1818

und 1825 garantirten, würden unsere östlichen Hinterländer eine Consumtionsfähigkeit für die Einfuhr des Westens entwickeln, welche ihrer grossartigen Production nicht nachstände. Die geringen Concessionen jedoch, welche die preussische Regierung ungeachtet der eifrigsten Bemühungen in dieser Beziehung von Russland bisher erlangte, haben dem Waarenimport naturgemäss diejenige Bedeutung nicht wiederzugeben vermocht, welche er bis zum Anfange des gegenwärtigen Jahrhunderts beanspruchen durfte, und noch gegenwärtig muss Polen den grössten Theil seines Bedarfes an überseeischen Producten, anstatt auf der kürzesten natürlichen Wasserstrasse, auf weiten Umwegen durch die russischen Seehäfen beziehen.

Dieser Import bestand, nachdem er durch das Verbot der Salzeinfuhr in Polen eines seiner wichtigsten Zweige beraubt war, hauptsächlich in Wein, Spiritus, Kohlen, Blei, Heringen, Baumwolle, Harz, Eisen-, Stahl- und Colonialwaaren, und es hob sich derselbe in der Zeit von 1815—1835, während welcher auch russischerseits die in den genannten Verträgen getroffenen Vereinbarungen wenigstens theilweise noch beachtet wurden, bis auf einen durchschnittlichen jährlichen Werthbetrag von 5 — 7 Millionen Thaler. Jedoch schon mit dem Beginn der 30ger Jahre suchte Russland die damaligen polnischen Unruhen als einen erwünschten Vorwand zur Einführung einer ungemein strengen Grenzcontrole und in Verbindung mit dem wesentlich prohibitiven Zolltarif von 1834 zur allmäligen Abschliessung seiner Grenzen gegen den Personen- und den Waarenverkehr mit dem Auslande zu benutzen, und die erste Beeinträchtigung erlitt sodann im Jahre 1835 der Land-, wie der Stromverkehr dadurch, dass die russische Regierung die gesammten polnischen Zollintraden an mehrere Speculanten unter gleichzeitiger Begünstigung für die von diesen eingeführten Waaren verpachtete, welche Personen nunmehr, um die Preise möglichst zu steigern, dem anderweiten Import alle nur erdenklichen Schwierigkeiten in den Weg legten. Zugleich wurde der besonders von Thorn aus stromaufwärts getriebene Speditions- und Kleinhandel durch die Bestimmung hart getroffen, dass fortan

Rum nicht unter 1 Eimer,
Wein nicht unter 50 Garnitza = 162 Quart,
Zucker nicht unter 8 Ctr. und
Kaffee nicht unter 1 Ctr.

nach Polen eingeführt werden durften. Ebenso vexatorisch wirkte die russische Zolladministration in Verbindung mit der inneren Zollgrenze Polens gegen Russland, indem die dem diesseitigen Hauptzollamte in Thorn gegenüber eingerichteten Zollämter zu Poln. Leibitsch, Nieszawa und Sluszewo zwar alle durch den polnischen Tarif nicht verbotenen Waaren eingehen lassen, dieselben jedoch in zollamtlicher Beziehung nicht endgiltig expediren durften. Vielmehr musste jede Waare, selbst wenn sie nach einem ganz nahe der Grenze belegenen Ort bestimmt war, behufs der schliesslichen zollamtlichen Behandlung zunächst nach einer von den Gouvernementsstädten Plock oder Warschau gehen. Dies hatte seinen Grund darin, dass nach der damaligen Zollorganisation Polens die eingehenden Waaren an der Grenze vorerst denjenigen Theil der Abgabe im Betrage von $\frac{1}{10}$ der Gesammtsteuer entrichteten, welcher der externe Zolltarif sie unterwarf. — *droit d'entrée* —, unmittelbar darauf aber unter fortdauernder amtlicher Controle auf die im Innern gelegenen sogenannten Consumtions-Zollämter in den Gouvernementsstädten dirigirt werden mussten, wo sie nunmehr auch die auf die Consumtion innerhalb des Landes gelegte Steuerquote im Betrage von $\frac{9}{10}$ der Gesammtsteuer — *droit de consommation* — vorweg erlegten, um endlich von hier aus erst in den freien internen Verkehr zu gelangen. Es lässt sich in der That wohl kaum eine Zollorganisation denken, welche, der Bestimmung des Artikels 14 der Convention von 1825 gerade zuwider laufend, in höherem Maasse geeignet erschiene, auch den blühendsten Grenzverkehr binnen Kurzem zu untergraben.

Die nächste Maassregel der russischen Finanzpolitik traf den Import des in den diesseitigen Siedereien fabricirten Zuckers, welcher nach den Listen des Hauptzollamtes zu Thorn zum grössten Theile auf der Weichsel nach Polen einging. In Folge der durch den preussischen Transitozoll-Tarif vom 27. November 1836 angeordneten Erhöhung der Durchgangszölle auf Getreide bewilligte nämlich Russland im darauf folgenden Jahre eine dieser Erhöhung gleichkommende Ausfuhrprämie für diesen Artikel, zu deren Deckung auf den aus preussischen Siedereien nach Polen eingehenden raffinirten Zucker eine Zuschlagssteuer in Form eines Differenzialzolles von 8 Fl. Poln. = 1 Thlr. 10 Sgr. für je 86 preussische Pfund gelegt wurde, während der Eingangszoll für Zucker aus anderen, nicht preussischen Fabriken unverändert blieb. Die Folgen dieser Maassregel zeigten sich bereits in den Jahren 1837 und 1838: einmal in einer Abnahme des Zuckerimports nach Polen überhaupt, und zwar 1838 bereits im Betrage von etwa 4 000 Ctr., und sodann in einer fortgesetzt steigenden Differenz zwischen der Einfuhr des im Inlande fabrizirten und des von auswärts über Danzig eingegangenen Zuckers; es überstieg der Import des letzteren den aus preussischen Siedereien im Jahre 1838 um mehr als 6 000 Ctr.

Noch aber war es nicht gelungen, den gesammten Import Polens über die auf dem Wege des Merkantilsystems begünstigten russischen Ostseehäfen zu leiten; man suchte daher dem Verkehr auf der natürlichen Wasserstrasse noch strengere Schranken anzulegen. Es erfolgte nunmehr die Einführung mehrfacher drückenden und beschwerlichen Bestimmungen in Betreff der Schiffahrt der preussischen Unterthanen, sowie das Verbot für preussische Kaufleute, ihre Waaren in Polen selbst oder durch eigene Agenten zu verkaufen, in Folge dessen sich ihr Verdienst durch die an polnische Zwischenhändler zu entrichtenden Commissionsgebühren schmälern musste. Es erfolgte ferner das Einfuhrverbot von Thee, Tabak und Rum, das Verbot des Wiedereinbringens von russischem und polnischem Papiergelde, der Ausfuhr des dortigen Goldes und Silbers unter Androhung unverhältnissmässiger Geldstrafen — lauter Maassregeln, welche neben einer starken Entwerthung der russisch-polnischen Valuta jeden irgend erheblichen Import für preussische Kaufleute nach Russland fernerhin unmöglich machten. Namentlich hörte der bisher von Thorn und Danzig aus ziemlich lebhaft betriebene directe Importverkehr nach dem Stromgebiet des Bug und San fast gänzlich auf, weil die Schwierigkeiten, durch das Königreich Polen dorthin zu transitiren, zu Gunsten des Handels nach Odessa und Südrussland überhaupt immer mehr erhöht wurden und auch die Umständlichkeiten der nur theilweisen Zollabfertigung durch das Zollamt II. Classe in Brzesc-Litewski am rechten Ufer des Bug an der russisch-polnischen Grenze den dortigen Handelsstand nöthigten, die von der Natur selbst gegebene kürzeste Strasse der Weichsel und ihrer Nebenflüsse zu verlassen.

Durch den Ukas d. d. Petersburg $\frac{2.}{14.}$ Mai 1838 wurde sodann am 1. Januar 1839 an Stelle des aufgehobenen sogenannten Chausseegeldes von 15 Silbergroschen pro Ctr. ein neuer Tarif »zur Erhebung der Wegegelder und vom Wassertransport« eingeführt, welcher, wenn er auch noch im Laufe desselben Jahres eine theilweise Ermässigung seiner enormen Höhe erfuhr, den Verkehr nichtsdestoweniger um so mehr beschränkte, als die betreffenden Tarifpositionen nach den Gegenständen, wofür diese Abgaben erhoben wurden, sich mehr als Waarenzölle und als Zuschläge zu den bereits bestehenden Eingangszöllen, denn als Wegeabgaben charakterisirten. Colonial- und Manufacturwaaren traf diese neue Abgabe mit 3 Fl. polnisch = 15 Sgr. pro Ctr., so dass eine Kahnladung von 800—1 200 Ctr. ausser den eigentlichen Communications- und Eingangszöllen noch die Summe von 4—600 Thlr. zu zahlen hatte und z. B. die Tonne Heringe im Werthbetrage von 6—8 Thlr. und mit einem durchschnittlichen Gewicht von $2\frac{1}{2}$ Ctr. einer Gesammtabgabe von 2 Thlr. unterlag, wovon nur $\frac{1}{3}$ auf den eigentlichen Waarenzoll und $\frac{2}{3}$ auf die sogenannte Wegeabgabe kamen. Inwieweit alle diese einseitig getroffenen Maassnahmen dem Inhalte der Verträge von 1815 und 1825, namentlich dem Artikel 23 der ersteren Convention und den Artikeln 22, 24 und 28 des Vertrages von 1825 geradezu zuwiderliefen, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Schon war auf diese Art der gesammte Strom- und Landverkehr des diesseitigen Weichselgebietes mit Polen immer mehr zum blossen Passivhandel für ersteres geworden, als endlich der Ukas vom $\frac{28.\ \text{August}}{9.\ \text{Septbr.}}$ 1842 — der erste sichtbare Erfolg der unausgesetzten Bemühungen der preussischen Regierung — der dortigen Einfuhr wieder einige Erleichterungen gewährte, und zwar zunächst im Artikel I. daselbst durch Abänderung der ganzen bisherigen Zollorganisation. Die sogenannten Consumtions-Zollämter in den Gouvernementsstädten wurden aufgehoben, dagegen den Grenz-Zollämtern, namentlich dem für den Weichselverkehr wichtigen russischen Zollamte zu Nieszawa, die schliessliche Eingangsabfertigung für alle durch den Tarif nicht verbotenen Waaren gestattet und der Waarenübergang über die Grenze hierdurch von einer seiner schwersten Fesseln befreit. Der Artikel 7a. dieses Ukases erleichterte ferner den Personenverkehr über die Grenze hinüber, so dass der diesseitige Kaufmannsstand in seinem Activhandel mit Polen nicht mehr auf die Vermittelung dortiger Commissionäre beschränkt blieb. Zugleich erfuhren die sogenannten Communicationsabgaben für den Wassertransport eine weitere Ermässigung (Artikel 12, 13 des Ukases), und endlich wurde auf Grund der Artikel 3 und 11 a. a. O.

die Abfertigungsbefugniss der Zollkammer I. Classe zu Nieszawa mit dem jedesmaligen Schlusse der Weichselschiffahrt auf die Aemter II. Classe zu Alt-Leibitsch und Sluszewo übertragen. Somit waren nun auch während der Winterzeit zwei regelmässige Strassen zu Lande für den Grosshandel nach Polen geöffnet und die bedeutenden Transitoläger zu Thorn, namentlich in Wein und Spirituosen, mit ihren Versendungen nicht mehr, wie bisher, auf die Dauer der Weichselschiffahrt beschränkt, — eine Maassregel, welche sonach zwar den Import im Allgemeinen förderte, dem Stromverkehr jedoch eher Transportgüter entzog, als neue zuführte. Uebrigens konnten alle diese Bestimmungen, so liberal sie auch gegen das von Russland früher beobachtete Verfahren erschienen, es doch nicht hindern, dass von den Schiffern beim Eingange nach Polen zur Vermeidung von Vexationen, welche durch die unbestimmte und unklare Fassung, sowie die öftere und plötzliche Abänderung der russischen Tarifpositionen nur allzusehr erleichtert wurden, immerhin beträchtliche und ganz ungerechtfertigte Remunerationen nach wie vor an die russisch-polnischen Grenzzoll-Beamten gezahlt werden mussten.

Was nun die eigentlichen polnischen Eingangszölle und die Entwickelung des Tarifwesens selbst anlangt, so hatten die russischen Tarife einmal die vertragsmässige Maximalhöhe von 10 % ad valorem — Artikel 28 des Vertrages vom 3. Mai 1815 — bei den meisten und wichtigsten Artikeln von jeher überstiegen, und ausserdem war bis zum Jahre 1840, wie bereits oben bemerkt, der Eingang nach Polen unter dem Vorwande, die dortige Industrie zu heben, für eine Menge von Waaren geradezu verboten, so insbesondere für bereits verarbeitete wollene, halbwollene und baumwollene Waaren, für verschiedene Manufactur- und Colonialwaaren, polirte Eisenwaaren, Seife und Rum. Durch eine Verordnung vom 1/13. September 1840 wurde zunächst nachgelassen, einen Theil dieser Gegenstände, welche der Zolltarif bis dahin nicht kannte, zu »assimiliren«, d. h. ihren Eingang gegen den für andere ähnliche Waaren festgesetzten Tarifsatz zu gestatten. Indessen konnte auch diese Maassregel darum nur von sehr geringem Erfolge sein, weil die bisherigen Eingangs- und Verbrauchssteuern bei allen irgend erheblichen Gegenständen gleichfalls schon übertrieben hoch waren; so z. B. unterlag seitdem der Centner ordinärer Seife einem Eingangszolle von 13 Thlr. 10 Sgr. und das Pfund eingemachter Früchte einem solchen von 27 Thlr. 23½ Sgr.!! Die letzten Tarifabänderungen endlich vom 5. November 1850 und 23. Juni 1854 sind auf den Weichselimport gleichfalls ohne jeden Einfluss geblieben, da die darin angeordneten Zollermässigungen theils an sich zu unbedeutend waren, um dieser Verkehrsrichtung einen höheren Aufschwung zu geben, theils nur Artikel betrafen, welche — wie Farbestoffe, Chemikalien, Tuch- und seidene Stoffe, Fayence und ähnliche — überhaupt nie zu den Gegenständen des Wasserimports nach Polen gehört haben.

Auf den hauptsächlichsten Transitowaaren nach Polen lastete ferner bis zum Jahre 1857 der hohe Sundzoll beinahe ungeschmälert, weil der seit der Mitte der 40er Jahre dagegen gewährte Rabatt auf Transito- oder Ausgangszölle gegen die Höhe des Sundzolls kaum in Betracht kam. Aus diesem Grunde konnten manche Waaren von England über Hamburg per Eisenbahn nach Polen versendet werden, die sonst über Danzig auf der Weichsel spedirt worden wären, indem die Mehrkosten der Bahn grossentheils durch die Ersparung des Sundzolls und die schnellere Beförderung, die eine Zinsersparung mit sich brachte, gedeckt wurden. Endlich hatte das Transitgeschäft nach Polen noch durch die bis zum Jahre 1854 fortdauernde Zollbegünstigung für den Eingang von Colonialwaaren durch die Odermündungen oder links der Oder gegen die über Danzig eingehenden Waaren zu leiden, und erst die Verordnung vom 31. October 1853 (Ges.-Samml. pro 1853 S. 873, 875, 876) führte vom 1. Januar 1854 ab die Gleichstellung der Durchgangsabgaben für die Gebiete links und rechts der Oder ein.

Wenn daher der Importverkehr auf der Weichsel selbst unter so erschwerenden Verhältnissen seine einstige Bedeutung noch nicht ganz verloren hat, so findet dieser Umstand nur darin seine Erklärung, dass dem westpreussischen Grosshandel nach Polen in der Zeit vom April bis zum November ausser der Wasserstrasse eben kein anderer bequemerer Weg offen steht, indem während der Dauer der Schiffahrt die Expedirung grösserer Waarenposten nur bei dem Thorn gegenüber liegenden Zollamt zu Nieszawa erfolgen kann. Ein zweiter Grund hierfür aber liegt in der bekannten Bestechlichkeit und Gewissenlosigkeit der meisten russischen Zollbeamten, durch deren Vermittelung nach den wiederholten Erfahrungen des diesseitigen Hauptzollamtes zu Thorn sehr bedeutende Quantitäten von geradezu verbotenen oder doch hoch besteuerten Waaren, z. B. im Jahre 1858 327 Ctr. Thee und 2 591 Ctr. Baumwollenwaaren, aller Wahrscheinlichkeit nach völlig unversteuert nach Polen eingelassen wurden.

Der durchschnittliche jährliche Betrag dieses Imports von Danzig und Thorn aus erreichte in den Jahren 1848—1860 120 000 bis 130 000 Ctr. an verschiedenen Waaren, darunter hauptsächlich Colonialwaaren (circa 12 000 Ctr.), Blei (3 000 bis 4 000 Ctr.), Eisenwaaren (30 bis 40 000 Ctr.), Heringe (30 000 bis 40 000 Tonnen), Weine und Spirituosen (7—8 000 Ctr.), Baumwolle (5—6 000 Ctr.), Harz (8 000 Ctr.) und 3—4 000 Last englische Steinkohlen und Coaks, von welchen letzteren beiden Artikeln auch etwa 8 bis 9 000 Last jährlich von Danzig aus nach den übrigen preussischen Weichselstädten verschifft wurden. Sonst bedient sich jedoch das preussische Weichselgebiet oberhalb der Mündung des Weichsel-Haffcanals des Wasserweges zum Bezuge von Colonial- und anderen Waaren über Danzig, insbesondere seit der Vollendung der Ostbahn, nur in sehr geringem Grade, weil diese Güter einmal auf kürzeren Strecken die Kosten des zwar theureren, aber zugleich auch rascheren und pünktlicheren Eisenbahn-Transports zu tragen im Stande sind, und sodann weil der ursprünglich nur dem Stettiner Handel bewilligte Sundzoll-Rabatt diesen schon seit den 30er Jahren in den Stand gesetzt hatte, mit Danzig in der Versorgung namentlich des südwestlichen Theils von Westpreussen und des Bromberger Regierungsbezirks mit überseeischen Producten erfolgreich zu concurriren. Hatte nämlich dieser Rabatt — im Betrage von 2½ % auf die Eingangszölle mehrerer hochbesteuerten Seeeinfuhr-Artikel — auch zunächst nur den alleinigen Zweck, den Stettiner Handel gegen die durch den Elbstrom begünstigte und auf dasselbe Absatzgebiet gerichtete übermächtige Mitwerbung von Hamburg und Magdeburg zu schützen, so deckte er zugleich die Kosten der Oderstrom- und Canalfracht nach Bromberg, Thorn und weiter herunter in Höhe von 6 bis 8 Sgr. pro Ctr. fast vollständig, wogegen der Weichselverkehr von Danzig aus stromaufwärts bis Thorn auch eine Fracht von 3 bis 4 Sgr. pro Ctr. zu tragen hatte und seinen Waaren bis in die 40ger Jahre hinein bei der Seeeinfuhr keine Zollvergütigung zu Theil ward.

Es bleibt nun noch zu erörtern, welche Vortheile und Erleichterungen dem Schiffahrts- und Güterverkehr auf der Weichsel, namentlich auf der 4 Meilen langen Stromstrecke von Rothebude bis Danzig speciell seit dem Jahre 1850 durch die Anlage des Weichsel-Haffcanals und die dadurch bewirkte engere Verbindung Danzigs mit Elbing und dem Haffgebiete zu Theil geworden sind. Zwei Wasserwege vermittelten diese Communication bis zum Jahre 1850, und zwar:

1) die Elbinger Weichsel in ihrer Verbindung mit dem frischen Haff und dem Elbingfluss, und
2) der Hauptarm der Weichsel bis zur Montauer Spitze, die Nogat, und der Kraffohlcanal, welcher letztere mit dem Elbingfluss und dem Haff verbindet.

Die erstere Strasse wurde in Folge der gänzlichen Versandung der Elbinger Weichsel seit dem Durchbruche der Dünen bei Neufähr von Jahr zu Jahr weniger schiffbar, und während nach Ausweis der bei der Gross-Plöhnendorfer Schleuse geführten amtlichen Listen im Jahre 1841 noch 2 355 und 1842 2 377 Schiffsgefässe aller Art diese Strecke passirten, konnte dieselbe seit Ende der vierziger Jahre nur noch mit eigends hierzu gebauten Kähnen von sehr geringem Tiefgange — und auch dies nur im Frühjahre und bei sonstigem ungewöhnlichen Anschwellen des Wassers — befahren werden. In der Regel musste daher der ungleich weitere

von Danzig die Weichsel aufwärts bis zur Montauer Spitze	10 Meilen,
von dieser bis Marienburg	2 »
von dort bis zum Kraffohlcanal	4 »
und auf dem letzteren	1 »
zusammen	17 Meilen

betragende Weg um die Montauer Spitze eingeschlagen werden, auf welchem daher auch die regelmässige Schiffahrt zwischen Danzig und dem Haffgebiete allein unterhalten wurde. Auch diese bestand nur in einem sehr geringen Umfange und beschränkte sich auf 6—8 Hin- und Rücktransporte im Jahre, welche in Folge des ungenügenden Fahrwassers der Nogat gleichfalls nur auf flachgebauten Gallerkähnen mit der geringen Tragfähigkeit von 28 Lasten unternommen werden konnten. Die zu diesen Fahrten erforderliche Zeit war sehr ansehnlich und betrug, je nach der mehr oder weniger günstigen Windrichtung, für Kähne von der angegebenen Beschaffenheit und Tragfähigkeit 1—4 Wochen. Ebenso ansehnlich waren die Treidelkosten, welche in der Regel 40 Thlr. betrugen, da un-

geachtet der nur 6 Meilen lang stromaufwärts zurückzulegenden Strecke auf der Nogat bei dem Transporte von Danzig nach Elbing eine sehr bedeutende Anzahl von Buhnen zu umfahren war und überdies die Strömung in der Nogat ungleich stärker als in der Weichsel ist. Durch die Anlage des 4 Meilen langen Canals zwischen der Weichsel und dem ins frische Haff mündenden Tiegefluss wurde nun der Wasserweg bedeutend abgekürzt, indem nunmehr folgende beiden Wege offen stehen:

1) von Danzig auf dem Hauptstrome der Weichsel bis Rothebude	4 Meilen,
auf dem Canal bis zum Haff	3 »
von da stromauf auf der Nogat bis zur Kraffohlschleuse	½ »
auf dem Kraffohlcanale	1 »
zusammen	8½ Meilen,
oder	
2) von Danzig über Rothebude durch den Canal ins Haff, wie ad 1	7 Meilen,
auf dem Haff selbst	1 »
und stromauf im Fahrwasser des Elbingflusses	1 »
zusammen	9 Meilen

Länge. Es sind demnach bei der Benutzung des Weges ad 1. 8½ Meilen, bei derjenigen des Weges ad 2. 8 Meilen gegen die Fahrt um die Montauer Spitze weniger zurückzulegen. Die Schiffahrt wählt jedoch in der Regel die letztere Strasse, weil die Nogat, welche auf dem erstgedachten Wege eine Strecke von ½ Meile weit befahren werden muss, daselbst mehrfach so seichte Stellen enthält, dass die Nothwendigkeit des Ableichterns häufig eintritt. Verhältnissmässig noch erheblicher, als die Längenabkürzung des Transportweges, ist bei der Benutzung des neuen Canals die Verminderung der Treidelkosten auf 2—5 Thlr und die Ersparung an Zeit, da die Fahrt sich jetzt in der Regel auf 2—3 und nur in seltenen Fällen auf mehr Tage erstreckt. Eine weitere Folge dieser Verkehrserleichterungen zeigte sich in der bedeutenden Verminderung der Frachtsätze für die Communication zwischen Elbing und Danzig von 4 Thlr auf 2—1½ Thlr pro Last, also um mehr als 50 %. Die Vollendung der oberländischen Canalstrasse im Jahre 1861 eröffnete den Kreisen Osterode, Löbau und Rosenberg, welche von einem weiteren directen Verkehr bis dahin fast ganz abgeschlossen waren, für ihre reichen Bodenproducte mittels des Weichsel-Haffcanals den Weg nach dem Danziger Getreidemarkte, und kurische Kähne und Jagden, welche seit der Mitte der vierziger Jahre die Fahrt um die Montauer Spitze ganz hatten aufgeben müssen, vermitteln jetzt — in bedeutender Anzahl unmittelbar von Königsberg, Tilsit und andern Orten in Danzig eingehend — einen ausgebreiteten Güterverkehr zwischen Ost- und Westpreussen. So hat sich seit dem Jahre 1850 zwischen dem östlichen Litorale einerseits und Danzig und Elbing andrerseits eine neue und belebte Handelsstrasse, namentlich für Getreide, Holz, Töpferwaaren, Victualien und Vieh gebildet und dem Schiffahrts- und Güterverkehr auf der Weichsel eine erhöhte Regsamkeit verliehen. Es passiren den Weichsel-Haffcanal nach beiden Richtungen jährlich 3—4 000 Flussschiffe und eine gleiche Anzahl von Holztraften, während die Zahl der in Danzig stromwärts eingehenden Fahrzeuge und Traften sich auf resp. 3—5 000 resp. 2 000 mit einer Besatzung von circa 22 000 Köpfen beläuft. Der Dampfbootverkehr hat sich in der Zeit von 1851 bis jetzt verdoppelt, und 14 meist polnische Dampfer mit zusammen 750 Pferdekraft, welche die Tour von Warschau bis Danzig in der Regel zwölfmal im Jahre hin und her zurücklegen, befördern die Schnelligkeit und Sicherheit der Stromtransporte in hohem Grade. Dem Baue preussischer Flussdampfer und der Beschaffung einer grösseren Anzahl an eisernen, flachgebauten Schleppkähnen für die Bergfahrt — Gabarren genannt — sind bisher die hohen Eisenzölle, welche nahe an 25 % der sonstigen Baukosten absorbiren, hinderlich gewesen. Der Stromverkehr selbst ist, wie bereits oben bemerkt, völlig frei und nur die Benutzung der Hafen- und Uferanlagen bei Kurzebrack und die Passage des Weichsel-Haffcanals mit mässigen und der Schiffahrt nicht hinderlichen Abgaben belegt (Tarife vom 31. Januar 1859, Ges.-S. S. 75 — und vom 14. Februar 1853, Ges.-S. S. 81 —, sowie vom 1. December vor. Jahres, Ges.-S. pro 1863 S. 1); ebenso wenig belästigend sind für den Stromverkehr die städtischen Lagergelder, welche in Thorn und Danzig für die Benutzung der Aus- und Einladungsplätze, des Bollwerks etc. erhoben werden.

So steht denn der Schiffahrts- und Güterverkehr auf der preussischen Weichsel —, wenn er auch auf die volle Bedeutung jener früheren glänzenderen Epochen in den Annalen der einstigen Hansastadt und der Kornkammer Westeuropas, des altehrwürdigen Danzigs, keinen Anspruch mehr erheben darf, — immer noch da als eine hervorragende Quelle für das volkswirthschaftliche Gedeihen der Monarchie, für vaterländischen Handel und Industrie, als der Haupthebel commercieller Blüthe und Thätigkeit Westpreussens insbesondere. — Schon bekennen sich die Grossstaaten Europas immer mehr zu dem Grundsatze, dass nur die Entfesselung des Verkehrs den Wohlstand der Völker und dadurch auch die Steuerkraft zu erhöhen fähig sei; überall knüpfen Handels- und Schiffahrtsverträge engere Bande unter den verschiedenen Nationen an und begünstigen den gegenseitigen Austausch der verschiedenen Landesproducte. So wird denn auch Russland, in die steigende Bewegung der Handelsfreiheit mit hineingezogen, in richtiger Erkenntniss seiner Interessen und zum Wohle beider Länder früher oder später gesunderen volkswirthschaftlichen Principien huldigen und sein bisheriges System verlassen müssen. Sind aber erst die unserem Importhandel nach Polen hinein gesetzten Zollschranken einmal gefallen und durch fortgesetzte Regulirung des Weichselstromes und seiner Nebenflüsse in Polen, Galizien und Russland auch die physischen Hindernisse der Schiffahrt möglichst beseitigt, dann wird sich der gesammte internationale Stromverkehr und mit ihm der Danziger Handel wieder zu seiner einstigen historischen Blüthe und Bedeutung emporschwingen und für beide eine neue segensreiche Aera beginnen. Und sollte endlich der bereits öfter angeregte grossartige Plan zur Erschliessung eines geregelten und bequemen Wasserweges zwischen der Ostsee und dem Schwarzen Meere durch die Canalverbindung des galizischen San und des Dniestr dereinst seiner Verwirklichung entgegengehen, dann wird der Weichselstrasse der directe Austausch orientalischer und mitteleuropäischer Producte zufallen und ihr diejenige Bedeutung für den Weltverkehr verleihen, welchen sie gegenwärtig nur für den Verkehr einzelner Länder behauptet. Zwei Bahnen sind es, deren Richtung mit unverkennbarer Bestimmtheit die Natur selbst vorgezeichnet hat, welche jene beiden grossen Binnenmeere mit einander zu verbinden berufen sind: eine westliche, welche die Weichsel hinauf bis an ihren Eintritt in das Königreich Polen, alsdann den galizischen San hinaufführt, die Wasserscheide zwischen Ostsee und Schwarzem Meer durch eine Canalanlage, welche in den Dniestr mündet, überschreitet, um stromabwärts auf dem Dniestr bei Odessa das Schwarze Meer zu erreichen; und eine östliche, welche bis zum Einflusse des Bug in die Weichsel, diesem letzteren Strome aufwärts folgt, durch den Pinsker Canal den Bug mit dem Pripjät, dem Nebenflusse des Dnjepr, in Verbindung setzt, um sodann stromabwärts durch die Fruchtländer Kleinrusslands zu ziehen und bei Cherson am Schwarzen Meer ihren Endpunkt zu finden.

Zwölf Actenstücke,

betreffend

die statistischen Aufnahmen im preussischen Staate

am Ende des Jahres 1864,

insbesondere

die Zählung der Civil- und Militärbevölkerung und des Viehstandes.

Mitgetheilt von Dr. **Ernst Engel.**

Zu verschiedenen Malen ist in dieser Zeitschrift der Nachweis geführt worden, dass die Volkszählungen zu den wichtigsten Operationen der amtlichen Statistik gehören. In Verbindung mit den Nachrichten über die Bewegung der Bevölkerung sind sie die Grundlage des ersten aller Kataster, des Katasters der Bewohner der Staaten, auf welche sie sich beziehen.

Vielfach wird, in richtiger Erkenntniss Dessen, an der Ausbildung der Volkszählungs-Methoden gearbeitet. Hierbei kommen aber zweierlei Richtungen in Betracht; denn es handelt sich nicht blos um die Ausbildung der Methoden der Zählung, sondern auch um die der Darstellung der Zählungsresultate und ihre Verwerthung. Der gemeinsame Ausgangspunkt beider Richtungen ist: der formelle organische Zusammenhang zwischen den Erhebungen der Bevölkerungsmenge an einem bestimmten Tage und den Erhebungen über ihr Kommen und Gehen und ihre innere Verwandlung im Laufe der Zeit.

Es wäre ein grosser Irrthum, zu glauben, dass in dieser Beziehung schon Alles gethan sei und die amtliche Statistik nur geebnete Pfade zu wandeln habe. Keineswegs. In keinem Staate, auch in keinem sogenannten Musterstaate der Statistik, ist die Bevölkerungsstatistik schon bis zu ihrer, nach dem heutigen Stande des Wissens gemessenen, höchsten Vollendung ausgebildet. Das ist kein unbedingter Vorwurf für die Statistik; er würde es nur dann sein, wenn sie sich in den betreffenden Staaten selbstgefällig einem Wahne der Vollkommenheit hingäbe und kein Vorwärtsstreben bekundete. Wir dürfen, obgleich direct bei dem Ausspruche betheiligt, die amtliche preussische Statistik von solchem Wahne freisprechen und glauben den besten Beweis hierfür durch Mittheilung der folgenden Actenstücke führen zu können, — Actenstücke, welche für die Geschichte der preussischen Statistik überhaupt, und der Entwickelung der Bevölkerungsstatistik insbesondere, seiner Zeit nicht ohne Interesse sein dürften. Ueberaus wichtige Momente dieser Geschichte drängten sich in den Zeitraum weniger Tage zusammen und erfüllten dieselben mit angestrengtester Arbeit. Doch war sie keine nutzlose. Im Gegentheil; die neueste Pièce (die XII.) lässt den Sieg über ein nicht mehr völlig zeitgemässes Zählungsverfahren nicht blos erkennen, sondern sie verkündet ihn sogar schon, wenn leider auch zu spät, als dass er der diesjährigen Volkszählung noch in seinem ganzen Umfange zu Gute kommen könnte. Gleichwohl haben die amtliche Statistik Preussens und ganz Deutschlands die vollste Ursache, Sr. Excellenz dem Herrn Minister des Innern, Grafen zu Eulenburg, für das Erreichte immerdar aufrichtig dankbar zu sein.

Die Zusammenfassung der wichtigsten, die statistischen Aufnahmen des Jahres 1864 betreffenden Actenstücke zu dem vorliegenden Aufsatze kann auch als eine Fortsetzung der in Nr. 7 des Jahrgangs 1861 dieser Zeitschrift publicirten Denkschrift über die Methoden der Volkszählung betrachtet werden. Die Titel jener Actenstücke sind die folgenden:

I. Zusammenstellung der amtlich geäusserten Bedenken gegen die von dem Director des statistischen Bureaus vorgeschlagene Methode der Volkszählung. Theil eines Rescripts des Herrn Ministers des Innern an den genannten Director vom 17. April 1862.

II. Bericht an den Herrn Minister des Innern vom 26. Februar 1864, das Princip der Volkszählungen und der Volksbeschreibung betreffend.

III. Die Vorlage des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten an das Landes-Oekonomie-Collegium, betreffend die auf der bevorstehenden Conferenz der amtlichen Statistiker der deutschen Staaten in Darmstadt beabsichtigte Berathung übereinstimmender Erhebungs- und Veröffentlichungsformulare für die Viehzählung und die in dieser Hinsicht dem diesseitigen Commissarius zu ertheilende Instruction.
   a) Die Vorlage selbst.
   b) Das Gutachten des Directors des statistischen Bureaus über die bisherige Methode der Viehzählung.
   c) Die Berathungen im Landes-Oekonomie-Collegium und die von demselben gestellten Anträge.

IV. Protokoll der Sitzung der statistischen Centralcommission vom 15. October 1864.

V. Verfügung des Herrn Ministers des Innern an den Director des statistischen Bureaus, die Ausführung der von dem Herrn Minister bestätigten Beschlüsse der statistischen Centralcommission betreffend, vom 27. October 1864.

VI. Circularverfügung der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 26. October 1864 an die königlichen Regierungen, das Verfahren bei der diesjährigen Volkszählung betreffend.
   a) Die Verfügung.
   b) Die Urliste.

VII. Motivirter Antrag des Directors des statistischen Bureaus an den Herrn Director des Allgemeinen Kriegsdepartements auf identische Einrichtung der Tabellen für die Civil- und Militärbevölkerung vom 25. October 1864, nebst Entwurf einer verbesserten Militärbevölkerungs-Tabelle.

VIII. Bericht an den Herrn Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten, die Veränderungen der grossen und kleinen Bevölkerungsliste betreffend, vom 30. October 1864.

IX. Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 7. November 1864 an die königl. Regierungen, die Zusammenstellung und Bearbeitung der Resultate der Volkszählung betreffend.

X. Circular des Directors des statistischen Bureaus an die königlichen Regierungen, die statistischen Aufnahmen des Jahres 1864 betreffend.

XI. Die veränderten Formulare für die diesjährigen statistischen Aufnahmen nebst Erläuterungen dazu.
   a) Die Tabelle der Civilbevölkerung.
   b) Die Tabelle des Viehstandes.
   c) Die Tabelle der Wohnplätze.
   d) Die Tabelle der Geburten, Trauungen und Sterbefälle.

XII. Amtlich publicirte Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 7. November 1864, die Wichtigkeit der diesjährigen statistischen Aufnahmen und die active Mitwirkung der Bevölkerung bei den statistischen Aufnahmen betreffend.

I.

Zusammenstellung der amtlich geäusserten Bedenken gegen die von dem Director des statistischen Bureaus vorgeschlagene Methode der Volkszählung. (Vom 17. April 1862.)

Das Verfahren, welches die »Denkschrift über die Methode der Volkszählung« *) vorschlägt, weicht von dem bisherigen Verfahren hauptsächlich darin ab,

1. dass die Aufnahmen der Volkszählung und der Volksbeschreibung, in denselben Listen mit einander

*) Der vollständige Titel dieser Schrift heisst: Die Methoden der Volkzählung mit besonderer Berücksichtigung der im preussischen Staate angewandten. Eine Denkschrift, bearbeitet im Hinblick auf die am 3. December d. J. (1861) stattfindende Volkszählung von Dr. E. Engel. Berlin, 1861. Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei.

verbunden, gleichzeitig stattfinden sollen, während beiderlei Erhebungen bisher gänzlich auseinanderfielen,

2. dass ferner die Aufnahmen in Haushaltungs-, Haus- und Ortslisten bewirkt werden sollen, welche jedem Haushaltungs-Vorstande, jedem Hausbesitzer und jedem Ortsvorstande zur Selbstausfüllung zugestellt werden,

während bis jetzt die Ortsliste (als Urliste) und die amtliche Aufnahme die regelmässige Grundlage der Volkszählung bilden.

Die Oberpräsidien haben im Vereine mit sach- und ortskundigen Beamten geprüft, ob diese Vorschläge im Einzelnen überall und vollständig ausführbar seien, und es haben sich hierbei nach den beiden vorgedachten Seiten hin Bedenken ergeben.

Es ist zunächst die allgemeine Bemerkung entgegengestellt worden, dass die Bildungsstufe eines sehr grossen Theiles der Bevölkerung den Anforderungen der combinirten Selbstzählung und Selbstbeschreibung nicht gewachsen sei.

Beispielsweise wird aus der Provinz Preussen auf die Thatsache hingewiesen, dass die Schulzen, zu denen doch die am meisten befähigten Einwohner des platten Landes ausgewählt werden, häufig nicht mehr als ihren Namen schreiben können, ja in ganzen Kreisen ausser Stande sind, irgend welche schriftliche Aufstellung anzufertigen, dass auch in den Städten viele Einwohner gar nicht schreiben oder doch nicht die kleinste schriftliche Anzeige in irgendwie brauchbarer Weise erstatten können.

Ferner wird aus Schlesien berichtet,

dass in der Mehrzahl der polnisch redenden Ortsschulzen von Oberschlesien selbst die Schulzen des Schreibens ganz unkundig sind; dass aber auch in den anderen Gegenden von Schlesien die Hälfte der Haushaltungs-Vorstände der untersten Classensteuer-Stufe angehöre und zu wenig gebildet sei, als dass man nicht erwarten müsste, die ihnen behändigten Listen unberührt oder in unbrauchbarem Zustande zurückzuerhalten.

Diese Einwendungen nicht ausreichender Befähigung für die Ansprüche statistischer Selbstaufnahmen werden natürlich rücksichtlich der Provinz Posen in höchstem Maasse geltend gemacht, indessen auch in Betreff aller übrigen Provinzen als nothwendig ins Auge zu fassende Hindernisse bezeichnet.

Dieselben erhöhen sich noch bedeutend dadurch, dass ein Theil der schriftkundigen Personen wenigstens die deutsche Sprache nicht versteht oder nicht verstehen will, dass ferner zehn fremde Sprachen oder Mundarten in Preussen gesprochen werden, dass eine Uebersetzung der Formulare in alle diese nicht ausführbar und in die weitaus verbreitetste, die polnische, im Hinblick auf die mangelhafte Bildung der meisten Polen und auf die Unwillfährigkeit der Mehrzahl der Uebrigen, nicht rathsam erscheint.

Aus diesen Erwägungen wird nun folgendes Hauptbedenken gegen die vorgeschlagene neue Methode hergeleitet:

Ein grosser Theil der Bevölkerung wird nicht im Stande oder nicht bereit sein, die Eintragungen der Volkszählung und der Volksbeschreibung in die beziehentlichen Haushaltungs-, Haus- und Ortslisten, besonders nicht während der nach dem Zwecke der Zählung nothwendig kurz bemessenen Frist von wenigen Tagen, zu bewirken. Viele Hunderttausende von Listen werden daher mit unbrauchbarer oder ohne jede Ausfüllung oder selbst gar nicht in die Hände der aufnehmenden Behörden und deren Organe zurückkehren, und diese werden nun nach dem vergeblichen Zeitverluste genöthigt sein, das zu thun, was sie gleich Anfangs hätten thun sollen, nämlich die Aufnahmen und die Eintragungen selbst zu besorgen. Damit wäre aber eine Cardinalbedingung der Volkszählung, nämlich die allgemeine Durchführung an einem, beziehungsweise den nächstfolgenden Tagen, verfehlt. Derselbe Uebelstand würde übrigens selbst dann eintreten, wenn die Behörden gleich unmittelbar selbst das Geschäft in die Hand nehmen wollten, da sie die Volkszählung und Volksbeschreibung gleichzeitig innerhalb der für erstere bestimmten Frist gar nicht zu Stande bringen könnten, falls ein irgend erheblicher Theil der Einwohner wegen Schriftunkunde oder aus anderen Gründen mit der Selbstausfüllung der Formulare nicht befasst werden kann.

Dieses Bedenken ist nicht gegen die Einführung der Haushaltungs-, Haus- und Ortslisten als solche, noch gegen die in denselben stattfindende Combinirung der Volkszählung und Volksbeschreibung gerichtet, wohl aber weist dasselbe darauf hin:

1. beide Aufgaben der Zeit nach von einander zu trennen und die letztere auf die erstere folgen zu lassen;
2. die Austheilung der Haushaltungs- etc. Listen zur Selbstausfüllung auf solche Verhältnisse zu beschränken, in denen ein günstiger Erfolg davon zu vermuthen ist, also besonders hinsichtlich solcher Orte oder Ortsbezirke, wo die grosse Mehrzahl der Einwohner nicht die erforderliche Bildung besitzt, ganz zu unterlassen, da unter diesen Umständen auch die von der Volksbeschreibung getrennte Volkszählung demnach unvermeidlicherweise Gefahr läuft, die conditio sine qua non der Fristeinhaltung zu verabsäumen.

Unter den sonstigen Bemerkungen ist der Wunsch hervorzuheben, dass die Formulare auch in ihrer Fassung womöglich einfacher, übersichtlicher und verständlicher gehalten werden, da nach angestellten Versuchen nicht einmal mit Sicherheit darauf zu rechnen sei, dass sie von den unteren Polizeibeamten richtig aufgefasst werden.

Es ist ferner daran erinnert worden, dass die erste Arbeit der Zusammenstellung der Listen zu Tabellen nicht, wie in der Denkschrift angenommen, von den Landräthen, sondern von den Ortspolizei-Behörden zu erfolgen habe.

II.

Bericht an den Herrn Minister des Innern vom 16. Februar 1864, das Princip der Volkszählungen und der Volksbeschreibung betreffend.

Ew. Excellenz gaben mir durch Rescript vom 14. Januar 1864 (I. 10 574 A.) auf:

1. nochmals diejenigen Erinnerungen, resp. Bedenken, welche gegen meine Vorschläge in den Berichten der Herren Oberpräsidenten enthalten und in der Beilage zu der Verfügung vom 17. April 1862 concentrirt und zusammengestellt worden sind, speciell zu beleuchten, resp. zu widerlegen,
2. diejenigen Modificationen oder Vervollständigungen meiner Anträge, zu welchen ich mich nach den inzwischen gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen veranlasst finde, bestimmt zu bezeichnen und zu erläutern,
3. die wesentlichen Grundzüge und die unterscheidenden Merkmale des von mir befürworteten Systems in einem kurzen übersichtlichen Umrisse zusammenzufassen.

Dieser Aufgabe bestmöglichst nachzukommen, ist der Zweck des vorliegenden gehorsamsten Berichts.

Zu I.

Was die in den Berichten der Herren Oberpräsidenten geäusserten Bedenken anlangt, so ist zunächst zu constatiren, dass diese Bedenken nur noch theilweise bestehen, und dass auch von Hause aus nicht alle Oberpräsidenten sich missfällig über das vorgeschlagene Zählungsverfahren geäussert haben. Während demselben in Schlesien Anerkennung gezollt wird, spricht der Herr Oberpräsident von Sachsen die Ueberzeugung aus, dass das Volkszählungs-Resultat durch die neue Methode sicher nicht gefährdet würde. Inzwischen haben in Brandenburg Se. Excellenz Herr v. Jagow, in Posen Herr Horn die Leitung des Oberpräsidiums übernommen, und von beiden ist mir bekannt, dass sie die Ansicht der Ausführbarkeit und Vorzüglichkeit der neuen vor der bisherigen Methode theilen. In Folge Dessen stehen heute von den Herren Oberpräsidenten vier auf Seite der Reform; vier halten dieselbe theils für keine solche, theils sind sie der Meinung, dass der Bildungsgrad der Bewohner ihrer Provinzen die Reform, weil sie auf der activen Mitwirkung der Bevölkerung basire, nicht angänglich mache.

Dass nicht alle der von den Herren Oberpräsidenten zu den Besprechungen und Berathungen über die neue Methode hinzugezogenen, sogenannten Sachverständigen und Ortskundige Ersteres, d. h. Sachverständige, waren, das habe ich bereits in meinem gehorsamsten Berichte vom 16. December v. J. ausgesprochen. Um Wiederholungen zu vermeiden, erlaube ich mir, hier mich darauf zu beziehen. Wie sehr sich Diejenigen aber an Preussen und der Culturstufe seiner Bewohner geradezu versündigen, welche meinen, dass letztere in ihrer grossen Majorität nicht Bildung genug besitzen, um ihnen die Selbsteintragung der über sie verlangten Nachweise anvertrauen zu können, lehrt der einfache Hinweis auf diejenigen Länder, woselbst die für Preussen vorgeschlagene Methode seit langer Zeit theils die gesetzliche, theils die auf dem Verordnungswege eingeführte ist.

Die Methode der Selbstzählung, d. i. die Ausfüllung der Haushaltungs-Listen durch die Haushaltungs-Vorstände, ist in Kraft:

in Oesterreich (vergl. k. k. Zählungsverordnung vom 23. März 1857),

im Königreich Sachsen (Vergl. Ministerialverordnungen über die Volkszählungen im Jahre 1852, 1855, 1858 und 1861),
im Grossherzogthum Hessen (vergl. Ministerialverordnung vom 14. October 1861 und Instruction für Ausführung der Volkszählung im Grossherzogthum Hessen § 5),
im Grossherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach (vergl. die Schrift »Ergebnisse der Volkszählungen von 1816 bis 1861« S. II. Weimar 1863),
im Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha (vergl. Ministerialbekanntmachung vom 6. November 1861 § 2),
im Königreich Württemberg (conf. das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk und Staat; herausgegeben vom k. statistisch-topographischen Bureau. Stuttgart 1863 S. 307),
im Grossherzogthum Oldenburg (s. statistische Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg; herausgegeben vom statistischen Bureau. VI. Heft. Stand der Bevölkerung am 3. December 1861 S. 11),
in der freien Stadt Frankfurt a. M. (vergl. Anleitung des Polizeiamts zur Ausfüllung der Haushaltungslisten § 2),
in der freien Stadt Bremen (vergl. Verordnung des Senats vom 3. Februar 1862 §§ 3 und 5),
ferner:
in Grossbritannien (vergl. *Acts for taking the Census* 1840. 1850 und zuletzt vom 6. August 1860 § 4),
in Belgien (conf. *Instruction pour l'exécution du Recensement général; Annexe à l'Arrêté Royal du 30 Juin 1846*),
in den Niederlanden (conf. *Uitkomsten der derde tienjarige Volkstelling in het Koningrijk der Nederlanden, 1849*),
im Königreich Italien (conf. Bericht des Directors des k. italienischen statistischen Bureaus über den Zustand der amtlichen Statistik im Königreich Italien an den V. internationalen statistischen Congress),
in Spanien (conf. *Instruccion para llevar à Efecto el Real Decreto del 14. Marzo de 1857, por el que se dispone la formacion del censo general de Poblacion en la Peninsula e Islas adjacentes* § 27),
in Portugal (conf. Bericht des k. portugiesischen Delegirten zum V. statistischen Congress, M. Marquis d'Avila, Finanzminister a. D.),
in der Schweiz (vergl. Anweisung des Bundesraths vom 21. September 1860, die Ausfüllung der Zettel für die eidgenössische Volkszählung am 10. Christm. 1860 betreffend),
in der russischen Provinz Kurland (vergl. Bericht des amtlichen kurländischen Delegirten zum V. statistischen Congress, Herrn Baron v. Heyking),
in der schwedischen Stadt Stockholm (conf. *Bidrag till Sveriges officiela Statistik 1863*),
In Frankreich wird auch mittels Haushaltungs-Listen (*Bulletins de ménages*) gezählt, aber die Ausfüllung geschieht nicht durch die zu Zählenden, sondern durch amtlich bestallte Zählungsagenten.

Es ist leicht möglich, dass diese Uebersicht noch nicht einmal vollständig ist. Ich habe nur die Länder namhaft gemacht, über deren Zählungen und Zählungsvorschriften die Materialien beim k. statistischen Bureau vorhanden sind. Auf 119½ Millionen ausserhalb Preussen wohnende Menschen findet also ein Zählungsverfahren Anwendung (und darunter auf ca. 40 Millionen seit ca. 20 Jahren), welches nach den Berichten einiger Oberpräsidenten noch gegenwärtig über der Bildungsstufe der preussischen Bevölkerung steht; ein Verfahren, welches von einem Betheiligten an der Conferenz in der Provinz Brandenburg seltsamerweise das »sächsische« genannt wurde, als ob es dort seinen Ursprung genommen hätte. Der amtlichen Statistik Sachsens gebührt nur das Verdienst, vor nunmehr 12 Jahren das Verfahren zuerst in Deutschland eingeführt und für seine Verbreitung in und ausser Deutschland gewirkt zu haben, nachdem es bei der englischen Volkszählung im Jahre 1840 schon Anwendung gefunden und sich bei der classischen belgischen Zählung im October 1846 auf's Glänzendste bewährt hatte.

Selbstverständlich giebt es in den meisten der genannten Länder Familienhäupter genug, die weder lesen noch schreiben können; das Auskunftsmittel ist in solchen Fällen aber ebenso nahe liegend als einfach: die mit der Vertheilung und Sammlung der Listen beauftragten Zählungsagenten haben in diesem Falle die Ausfüllung an Ort und Stelle zu bewirken. Die Zählungsinstructionen sämmtlicher oben genannten Staaten stimmen in diesem Punkte überein. In keinem Staate hat die Selbstzählung Schwierigkeiten verursacht. Hier mögen die Urtheile in einigen amtlichen Documenten darüber Platz finden:

Ueber den Erfolg der letzten englischen Zählung, 8. April 1861, äussert sich der soeben erschienene General Report: „*We (the Comissioners of the Census) have the satisfaction to state that by the efficient exertions of the local officers, aided on the general good will of all classes of the community the enumeration was accomplished in a succesful manner within the appointed time* (NB. an einem einzigen Tage) *and that not a single instance occurred in which it was found necessary to adopt proceedings unter the penal clauses of the Act of Parliamant. Several of the enumerators, who had acted in the same capacity ten years before, remarked that a more intelligent appreciation of the objects and uses of the inquiry, combined with the utmost willingness to furnish the returns, was evinced by the poorer population; a result which may be fairly ascribed to the cooperation of the educated and influential classes of society, particularly of the clergy of all denominations and of public writers in the press.*“ *)

Ueber die Zählung in Kurland spricht sich Baron Heyking, Secretär des kurländischen statistischen Comités, folgendermaassen aus:

„Im März d. J. wurde in Kurland der Versuch einer nach wissenschaftlichen Grundsätzen auszuführenden Volkszählung gemacht. Schon die Geringfügigkeit der dem statistischen Comité zur Disposition stehenden Geldmittel musste dazu veranlassen, bei der Ausführung der Zählung die freiwillige Betheiligung und Mitwirkung der Bevölkerung selbst in Anspruch zu nehmen. Nach Anleitung der in der Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureaus (Dr. Engel, die Methoden der Volkszählung) entwickelten Ideen wurde in Kurland für die Zählung in den Städten und Flecken der Grundsatz aufgestellt, dass die Haus- und Haushaltungslisten von den Hausbesitzern resp. den Haushaltungsvorständen auszufüllen seien. Gleichzeitig erging an die gebildeten Bewohner der Städte und Flecken die Aufforderung, freiwillig und unentgeltlich die Function von Zählern zu übernehmen, und es sollte die Aufgabe dieser Zähler darin bestehen, in denjenigen Häusern, wo wegen eines geringeren Bildungsgrades der Hausbesitzer oder Einwohner eine sachgemässe Ausfüllung der Listen nicht zu erwarten war, die Aufnahme zu bewerkstelligen. Dieser Aufforderung wurde allseitig bereitwilligst entsprochen, so dass z. B. in einer Stadt von 10000 Einwohnern sich 120 freiwillige Zähler fanden. Die Leitung der Zählung war in jeder Stadt und jedem Flecken einer besonderen Zählungscommission übertragen, welche aus Personen zusammengesetzt wurde, die sich auf Aufforderung des Provinzialcomités wiederum freiwillig zur Uebernahme des mühevollen Geschäfts bereit erklärt hatten. — Auf dem Lande war es wegen obwaltender Umstände nicht möglich, die Volkszählung so detaillirt auszuführen, wie in den Städten und Flecken. Hier war die Leitung der Zählung und die Aufnahme selbst den Gemeindevorständen (Gutspolizeien und Gemeindegerichten) übertragen.

»So ist die Volkszählung in Kurland fast ganz ohne amtliche Mitwirkung und ohne andere Kosten, als für Papier und Druck der Listen durchgeführt worden. Wir schreiben das für eine erste Zählung durchaus befriedigende Resultat ganz besonders der freiwilligen Mitwirkung der Bevölkerung zu. Es dürfte die kurländische Volkszählung aber auch ein kleiner Beitrag zur Beurtheilung der von dem hochverdienten Director des königlich preussischen statistischen Bureaus, Dr. Engel, empfohlenen Methode sein.

»Bei der Aufnahme wurden das Geschlecht, das Alter, der Familienstand, das Religionsbekenntniss, die Nationalität, der Stand, der Beruf, die körperliche Beschaffenheit und die Behausung in Berücksichtigung gezogen. — Mit der Volkszählung wurde zugleich eine Aufnahme des Viehbestandes verbunden.«

Die amtlichen Schriftstellen, welche die Ausführbarkeit und den Werth der Methode der Selbstzählung darthun, liessen sich leicht noch ansehnlich vermehren. Aus Berlin selbst liegen ja die besten Beweise vor. Meiner unmaassgeblichen Ansicht nach ist das aber unnöthig. Wer sich der Ueberzeugung nicht absichtlich verschliessen will, der findet in dem Vorgetragenen die hinreichenden Belege dafür, dass es jetzt schon für Preussen nicht mehr eine Ehre ist, sein veraltetes Zählungsverfahren aufzugeben, sondern fast eine Unehre, es noch zu besitzen und festzuhalten.

Die Sprachverschiedenheit der Bewohner kann in Preussen sicher noch weniger ein Grund sein, vor der Methode der Selbstzählung zurückzuschrecken, als sie es in Oesterreich, in England, Belgien, Spanien etc. war. Wenn in der Bedenken-Zusammenstellung vom 17. April 1862 gesagt ist, dass in Preussen zehn fremde Sprachen oder Mundarten gesprochen werden, so ist das ein Irrthum: es werden nur 2 fremde Sprachen (und zwar die littauische und die slawische), letztere in 5 Mundarten (mährisch, polnisch, masurisch, kassubisch und wendisch) gesprochen; in keinem einzigen Kreise aber mehr als zwei. Man hat in Grossbritannien englische, wallisische und irische Zettel vertheilt, in Belgien französische und flämische; man wird in Preussen entsprechenden Orts deutsche und polnische vertheilen.

---

*) Der Director des statistischen Bureaus des Königreichs Italien, Dr. P. Maestri, spricht sich auf S. XIX. der Einleitung zu der vortrefflichen Veröffentlichung des Census vom 31. December 1861 ganz in derselben Weise aus. Er sagt: ... *le penalità sono rimaste lettera morte, e in niun caso è occorso di far richiamo alle medesime etc.*

Zu II. und III.

In allen Staaten, welche die Methode der Selbstzählung anwenden, wird mit der Zählung auch eine mehr oder minder ausführliche Beschreibung der Bevölkerung verbunden. So geschieht es namentlich in den deutschen, resp. den Zollvereins-Staaten, woselbst der Termin der Volkszählung gleichzeitig der der Viehzählung und Gewerbezählung ist. Allein auch in England wird die Gelegenheit der Zählung zu einer umfassenden Aufnahme vieler anderen Verhältnisse der Bewohner benutzt. Dasselbe ist in den Vereinigten Staaten von Nordamerika der Fall. Darum werden in beiden Ländern die betreffenden statistischen Operationen mit dem sehr passenden Namen »Census« belegt. Die Combination der Volkszählung mit der Volksbeschreibung, so wie sie 1846 in Belgien zuerst ausgeführt wurde, liegt auch meinen Vorschlägen zu Grunde, die ich im Anhang noch einmal nach ihren Hauptgrundzügen durch Formulirung bestimmter Fundamentalsätze schildere.

Aus diesen Sätzen geht hervor, dass ich der Bedenken-Zusammenstellung vom 17. April 1862, welche darauf hinauskommt: »1) die Volkszählung und Volksbeschreibung der Zeit nach von einander zu trennen und die letztere auf die erstere folgen zu lassen«, nicht beitrete; 2) auch nicht damit einverstanden bin, »dass die Austheilung der Haushaltungslisten zur Selbstausfüllung auf solche Verhältnisse beschränkt werde, in denen ein günstiger Erfolg davon zu vermuthen ist«. Diese vorherige Censur schadet mehr, als sie nützt. Man muss den Versuch überall wagen. Da die Listen doch nur 2 oder 3 Tage vorher vertheilt werden, so können sie, wenn nicht absolut böser Wille vorhanden (den man nicht voraussetzen darf), so schnell nicht verloren gehen.

Beide Bedenken werden durch die Erfahrung widerlegt. Eins der eclatantesten, für die ungetheilte Gewinnung aller Censusdaten in einem Acte sprechenden Beispiele theilte ich in einem Gutachten über die in Preussen übliche Methode der Viehzählung mit, zu welchem ich kürzlich von Sr. Excellenz dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten aufgefordert wurde (folgt im III. Actenstück dieses Aufsatzes).

Dieses eine Beispiel weist so deutlich darauf hin, dass eine Viehzählung ohne die Gewähr dafür, dass in jedes Haus eine Viehzählungs-Liste kommt, fast werthlos ist. Denn zu welch ganz anderen Schlüssen über den Zustand der Landwirthschaft und der Viehzucht berechtigt ein Plus oder Minus von 18 bis 25 Procent nicht blos einer, sondern mehrerer Gattungen von Vieh? Und alle diese Schlüsse stempelt eine kleine Verbesserung der Methode der Zählung zu Trugschlüssen!

Noch grössere Differenzen werden sich ergeben, wenn erst die Gewerbestatistik einer besseren Methode unterworfen, d. h. durch die Haushaltungs-Listen Gelegenheit gegeben wird, die betreffenden Angaben zu controliren. Einzelne der wichtigsten Industriezweige, z. B. die Weberei, haben mittels des bisherigen Verfahrens noch nicht einmal auch nur annähernd richtig zur Ziffer gebracht werden können. Der Beweis hierfür ist auf S. 450 des Jahrbuchs für die amtliche Statistik, 1. Jahrgang geführt.

Worin sich das neue Verfahren von dem alten unterscheidet? Das neue ist ein System, das alte ist ein Gemenge von Aufnahmen. — Das neue reducirt den Act der Erhebung der Nachrichten auf ein Minimum von Zeit und Belästigung, indem es die Bewohner selbst zur activen Mitwirkung heranzieht, so dass jeder Einzelne nur einen sehr geringen Zeitaufwand nöthig hat, um über seine Verhältnisse, die er nothwendigerweise am besten kennen muss, die beste Auskunft zu geben. Bei dem alten Verfahren zieht sich die Volkszählung, die Viehzählung und die Gewerbezählung 2—3 Monate hindurch, belästigt die Bevölkerung nicht minder, wie die Behörden, kommt erst nach 10—12 Monaten zum definitiven Abschluss und trägt, was die Viehzählung und Gewerbezählung anlangt, nach dem Ausspruche vorurtheilsloser und kenntnissvoller Regierungsbeamten gar keine Gewähr der Richtigkeit in sich. Ueber die Viehzählung wurde erst in der letzten Session des Landes-Oekonomie-Collegiums (25. bis 31. Januar d. J.) fast von allen anwesenden Landwirthen der Ausspruch gefällt, dass sie eitel Lüge sei; dass die Behörden ihr nur sehr wenig Beachtung schenken und Zeit widmen können. — Das alte Verfahren ist betreffs der Zählung ein lediglich vom fiscalischen Interesse dictirtes und beherrschtes und verleitet in Folge Dessen leicht zur Plusmacherei. Das neue Verfahren hat nicht blos das Finanzinteresse, sondern es hat das gesammte Staatsinteresse im Auge.

Hiermit halte ich die vorn hervorgehobenen Aufgaben gelöst. Ew. Excellenz wollen mir gestatten, das wiederholen zu dürfen, was ich schon mehrfach ausgesprochen: Es handelt sich in der vorliegenden Frage nicht blos um eine einfache Meinungsdifferenz über ein Zählungsverfahren; es ist ein Principienstreit um das Ressort des Census. Diese wichtige Operation kann schlechterdings nur von einem Ministerium ressortiren; denn wenn es deren zwei sind, so wird das eine das andere prädominiren. In keinem Lande, auch in keinem Zollvereins-Lande, findet sich Aehnliches. Die Verwendung der mit dem Census gewonnenen Volkszahl für das Zoll- und Steuerwesen des Landes ist eine der vielen Anwendungen, welche bezüglich des Census möglich sind; sie kann aber nie der Hauptzweck des Census sein, ohne seine Entwickelung zu hemmen und seine Ausbildung zu verkümmern. Der Census gehört recht eigentlich und ausschliesslich zum Ressort des Ministeriums des Innern.

Indem ich abermals die 23 Anlagen, welche Ew. Excellenz hohe Verfügung vom 14. v. M. begleiteten, gehorsamst zurückreiche, habe ich nur zu wünschen, dass das Vorstehende dazu beitragen möge, der Censusreform noch in diesem Jahre den Sieg zu verschaffen.

Der Director des k. statistischen Bureaus.
Dr. Engel.

Fundamentalsätze.

I. Gewinnung aller derjenigen Nachrichten über die Zahl, den leiblichen, geistlichen und socialen Zustand der Bevölkerung, welche, um genau zu sein, individuell erhoben werden müssen — in einem Acte, und zwar durch die sogenannte Volkszählung, oder besser, den Census.
II. Active — nicht blos passive — Mitwirkung der Bevölkerung bei dem Censusgeschäft.

In Folge des I. Fundamentalsatzes erstreckt sich der Census:

1. auf die Ermittelung der Zahl der factischen Bevölkerung,
2. auf die Ermittelung der Zahl der sogenannten rechtlichen Bevölkerung,
3. auf die Ermittelung der Zahl der Zollabrechnungs-Bevölkerung.

---

jedes einzelnen Bewohners:

4. auf das Geschlecht
5. auf das Alter
6. auf die Voll- resp. Unvollsinnigkeit
7. auf die Religion
8. auf den Familienstand
9. auf den Stand und Beruf
10. auf das Arbeits- oder Dienstverhältniss
11. auf die Ansässigkeit und den Ort des Aufenthalts (Heimathsangehörigkeit)
12. auf die Sprachverschiedenheit

---

13. auf die Ermittelung der Zahl der in Familien-Haushaltungen lebenden Bewohner,
14. auf die Ermittelung der Zahl der in Aftermiethe oder auf Schlafstelle Wohnenden,
15. auf die Ermittelung der Zahl der in sogenannten Extra-Haushaltungen Lebenden und zwar:
    a) der in Gasthäusern und Herbergen Eingekehrten,
    b) der in den Versorgungs-, Heil- und Verpflegungs-Anstalten am Tage der Zählung verpflegten Personen,
    c) der in den Armen- und Gemeindehäusern, sowie in den Armenhäusern am Tage der Zählung untergebrachten Personen,
    d) der in den Rettungs-, Corrections-, Zwangsarbeits-Anstalten und in den Schuld-, Polizei-, Untersuchungs- und Strafgefängnissen aller Art am Tage der Zählung detinirten Personen,
    e) der in den Waisen-, Blinden-, Taubstummen- etc. Anstalten, ferner der in den Pensionaten, Lehr- und Erziehungs-Instituten befindlichen Zöglinge,
    f) der in den Klöstern und Stiftern befindlichen Mönche, Nonnen etc.
    g) der in den Casernen lebenden Militärs,
16. auf die Ermittelung der activen und gesammten Militärbevölkerung,

---

17. auf die Art und den Umfang des in Liegenschaften bestehenden Grundeigenthums,
18. auf die Art und den Umfang des Gebäude-Eigenthums,
19. auf die Art und den Umfang der Viehhaltung,
20. auf die Art und den Umfang des grossen und kleinen Gewerbebetriebs,
21. auf die Art und den Umfang des Betriebs der sogenannten Handels- und Verkehrsgewerbe.

In Rücksicht auf den II. Fundamentalsatz hat Folgendes zu geschehen:

1. Die active Mitwirkung der Bevölkerung ist von der Behörde vorzubereiten:
   a) durch die zeitige Verbreitung richtiger Ansichten über die Bedeutung des Census mittels Schrift und Wort in den Localblättern und Localvereinen,
   b) durch die Bildung von Zählungscommissionen in jedem Wohnplatz, basirt auf den Grundsatz der Freiwilligkeit.
2. Die Zählungscommissionen haben die Aufgabe:
   a) die Haus- und Haushaltungs-Listen an die Hausbesitzer und Haushaltungs-Vorstände zu vertheilen, resp. zu prüfen. Eine vorherige Entscheidung darüber, welches Familienhaupt Listen bekommen soll, welches andre nicht, kommt erfahrungsmässig auf eine zu Misslichkeiten führende Censur des Bildungsgrades der Bewohner hinaus und ist deshalb besser zu unterlassen. Je weniger Bewohner von der Ehrenpflicht ausgeschlossen werden, desto mehr werden sie leisten,
   b) die Haus- und Haushaltungs-Listen am Tage der Zählung einzusammeln und den Eintrag in die Listen auf seine Richtigkeit an Ort und Stelle zu prüfen,
   c) die fehlerhaften Haus- und Haushaltungs-Listen sofort zu verbessern, die mangelnden sofort an Ort und Stelle zu ergänzen,
   d) die gesammelten und geprüften Listen längstens den dritten Tag nach dem Census an die nächste behördliche Instanz zu verabfolgen,
3. Die Bevölkerung selbst hat die Aufgabe:
   a) die an sie, resp. an die Hausbesitzer und die Haushaltungs-Vorstände gerichteten Fragen der Wahrheit gemäss und rechtzeitig, soweit sie es kann, durch Selbstausfüllung der Listen zu beantworten,
   b) da, wo sie die Selbstausfüllung nicht vornehmen kann, den Mitgliedern der Zählungscommission wahrheitsgetreue Auskunft zu geben.

Ausführungsgrundsätze sind:

In jedes bewohnte Grundstück kommt eine Hausliste und ist eine solche für jedes solche Grundstück auszufüllen. Die letzte Seite der Hausliste dient als Viehzählungs-Liste.

In jede Familien-Haushaltung kommt eine Haushaltungs-Liste, und ist eine solche für jede solche Haushaltung auszufüllen; ingleichen sind in diese Haushaltungs-Listen die Nachrichten über etwaige Aftermiether oder Schlafleute aufzunehmen. Die letzte Seite der Haushaltungs-Liste dient als Gewerbeliste. Eine Verschmelzung von Haus- und Haushaltungs-Listen ist unzulässig.

In jede Extra-Haushaltung (Versorgungs-, Heil- und Verpflegungsanstalt, Armenhaus, Gemeindehaus etc. siehe vorn) kommt eine Extraliste und ist dieselbe vorschriftsgemäss auszufüllen.

Jeder Wohnplatz stellt über die Bewohner und Gebäude eine Orts-Controlliste auf.

Consequenzen sind:

1. Sämmtliche vorn mit 1—21 bezifferte Nachweise müssen aus den Haus- und Haushaltungslisten direct hervorgehen. Die systematische Vereinigung der betreffenden Nachweise erfolgt nach bestimmten Vorschriften und ist Sache der Behörden.
2. Durch die Gleichzeitigkeit der Censusaufnahmen werden wirksame Controlen geschaffen und die reciproke Vergleichbarkeit jener Aufnahmen gewährleistet.
3. Kräfte und Kosten für die Erhebung und Sammlung der Nachweise werden vermindert und können auf die Verarbeitung der letzteren verwendet, d. h. diese verbessert werden.

III.

Die Vorlage des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten an das Landes-Oekonomie-Collegium, betreffend die auf der bevorstehenden Conferenz der amtlichen Statistiker der deutschen Staaten in Darmstadt beabsichtigte Berathung übereinstimmender Erhebungs- und Veröffentlichungs-Formulare für die Viehzählung und die in dieser Hinsicht dem diesseitigen Commissarius zu ertheilende Instruction.

1. Die Vorlage selbst.

Um dem Bedürfnisse einer möglichst einheitlichen deutschen Statistik zu genügen, wird nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern nächstens eine Conferenz der Statistiker der deutschen Staaten in Darmstadt abgehalten werden, in welcher unter Anderem die Berathung übereinstimmender Erhebungs- und Veröffentlichungs-Formulare für die Viehzählung stattfinden soll.

Der Herr Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten will die Ansicht des Landes-Oekonomie-Collegiums über die zweckmässigste Methode der Viehzählung für statistische Zwecke vernehmen, um dieselbe bei der dem diesseitigen Commissar zu ertheilenden Information zu benutzen, und ist die Sache daher nachträglich noch auf die Tagesordnung des Collegiums für die in diesem Monate stattfindende Sitzung zu bringen gewesen.

Eine Vorarbeit dazu gewährt das in Abschrift hier angeschlossene Gutachten unseres Mitgliedes, des Geheimen Ober-Regierungsrathes Engel, welches derselbe in seiner Eigenschaft als Director des statistischen Bureaus unter dem 3. d. M. erstattet hat.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ganz ergebenst, die Berathungen des Collegiums über die so vorliegenden Fragen referirend einleiten zu wollen. Zur Erstattung eines schriftlichen Referates werden Euer Hochwohlgeboren die Zeit schwerlich noch gewinnen, keinenfalls wird es noch vor der Sitzung zum Druck befördert werden können, und bleibt die Form dieser Einleitung Ihnen daher um so mehr anheimgestellt. Das Gutachten von Herrn Engel werde ich inzwischen drucken und seiner Zeit vertheilen lassen.

Berlin, den 12. Januar 1864.

Der Vorsitzende des Landes-Oekonomiecollegiums.
gez. Kette.

An
den Herrn Landes-Oekonomierath Weyhe,
Hochwohlgeboren
zu
Nr. 69/64. Bonn.

2. Gutachten

über die in Preussen üblichen Viehzählungen und die dabei in Anwendung kommenden Methoden.

In einer von mir verfassten Denkschrift über die Methoden der Volkszählung habe ich nachgewiesen, wie schon das von Hoffmann im Jahre 1810 entworfene Formular der später sogenannten statistischen Tabelle die sorgfältige Ermittelung der Viehzahl mit in Betracht gezogen hatte.

Unter Abschnitt VI. Erwerbsmittel, Rubrik »Vieh-, Fleisch- und Fettwaaren« finden sich die Spalten zur Aufzeichnung

der Zahl der Pferde, der Füllen und der Summe beider,
der Zahl der Bullen, Ochsen, Kühe, des Jungviehes und der Summe alles Rindviehes,
der Zahl der ganz veredelten Böcke, Hammel, Schafe und Lämmer, der halbveredelten Böcke, Hammel, Schafe und Lämmer, des ordinären Schafviehs an Böcken, Hammeln, Schafen und Lämmern und der Summe alles Schafviehes,
der Zahl der Böcke und Ziegen,
der Zahl der Schweine.

Hinsichtlich des Aufzunehmenden ist im Laufe der Zeit einige Vervollständigung eingetreten.

Im Jahre 1858 waren die betreffenden Spalten der statistischen Tabelle folgende:

Pferdestand:
- Füllen bis zum vollendeten 3. Jahre.
- Pferde vom Anfang des 4. bis zum vollendeten 10. Jahre.
- Pferde über 10 Jahr alt.
- Pferde überhaupt.

Maulthiere.
Esel.

Rindviehstand:
- Stiere (Bullen).
- Ochsen.
- Kühe.
- Jungvieh (NB. excl. Kälber unter ½ Jahr).
- Rindvieh überhaupt.

Schafstand (NB. incl. Lämmer):
- Merinos und ganz veredelte Schafe.
- Halbveredelte Schafe.
- Unveredelte Landschafe.
- Schafe überhaupt.

Ziegenböcke und Ziegen.
Schweine (NB. excl. Ferkel unter 6 Monat).

Bei der Aufnahme des Viehstandes im December 1861 traten nur die Modificationen ein, dass bei den Pferden die im Dienste der Landwirthschaft stehenden über 3jährigen noch besonders zur Ziffer gebracht, bei den Schweinen auch die Zahl der unter 6 Monate alten erhoben und die Zahl der Ziegenböcke getrennt von der der Ziegen ermittelt wurde.

Die oben erwähnte Denkschrift macht betreffs des Umfangs der Viehzählung die Vorschläge, neben den übrigen Angaben auch noch Nachweise über die Zahl der zur Vecturanz benutzten Pferde, ferner über die Zahl der am Zählungstage zur Mast stehenden Ochsen und über die Zahl der Fleischschafe und Mastschafe einzuziehen. Diese Vorschläge kamen indess nicht zur Ausführung.

Zwei Hauptfragen sind es, die sich nun sofort in den Vordergrund drängen:

1. Reichen die angedeuteten Nachweise über den Viehstand aus, um ein richtiges Urtheil über denselben dadurch zu gewinnen?
2. Werden sie in hinreichend zuverlässiger Weise erhoben? Mit andern Worten, sind die Nachweise quantitativ und qualitativ genügend?

Auf beide Fragen ist mit Nein zu antworten. Die blosse Zahl des Viehstandes lässt durchaus keinen sichern Schluss auf den Werth desselben und in weiterer Folge über die Stufe resp. den Betrieb der Landwirthschaft zu. Denn nicht die Zahl allein entscheidet, sondern die Nutzung des Viehs, und diese ist weniger eine Function der blossen Zahl, als der Kraft, der Stärke, des Gewichts u. s. w. Wenn man nur die Zahl der Viehstücke kennt, so ist auch die Vergleichung der Viehstände zweier Provinzen und noch mehr die Vergleichung verschiedener Zeiten eine höchst unsichere Sache. Und diese Unsicherheit überträgt sich nothwendig auch auf alle Schlüsse, die man aus solchen räumlichen und zeitlichen Vergleichungen ziehen möchte.

Auf der andern Seite lässt sich nicht verkennen, dass, wenn man bei der Aufnahme des Viehstandes über die blosse Zahl der Viehstücke hinausgeht, grosse Irrthümer nicht ausbleiben werden. Indessen, sie zu vermeiden, ist nicht Sache des Princips der Zählung, sondern der Methode der Ausführung der Zählung. Darauf wird noch zurückzukommen sein.

Die Ausdehnung der Nachweise kann nach zweierlei Richtungen hin erfolgen.

Alles, was bis jetzt an Zahlen über den Viehstand gesammelt wird, bezieht sich auf den momentanen, d. h. an einem bestimmten Tage jedes Trienniums vorfindlichen **Bestand** an Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schafvieh, Ziegenvieh und Schweinevieh. Es entspricht die Viehzählung genau der Volkszählung, sie wird gewöhnlich mit dieser zusammen ausgeführt. Allein so wenig die Volkszählung hinreichende Kenntnisse über die Bevölkerung gewährt und die Aufzeichnung der **Bewegung** der letzteren nothwendig hinzutreten muss, um ein richtiges Urtheil über das Kommen und Gehen der Menschen zu gewinnen; ebensowenig befähigt die von drei zu drei Jahren erhobene Viehzahl allein zu untrüglichen Ansichten über die Viehzucht, resp. über die Landwirthschaft und die Verwerthung oder Repartition ihrer Erzeugnisse auf die Bevölkerung.

Die Elemente der Bewegung sind Geburten und Sterbefälle und Zu- und Wegzüge. Trauungen und Ehescheidungen, welche bei der Bevölkerung noch als solche Elemente in Betracht kommen, begründen nur ein Zwischenstadium.

Ohne die Aufzeichnung der Geburten und Sterbefälle, resp. der Tödtungen der Thiere, lassen sich Schlüsse über die Sterblichkeit der Thiere, d. h. also über den Effect der Viehzucht, gar nicht gewinnen; und was die Zu- und Wegzüge anlangt, so müsste mindestens dafür gesorgt sein, dass die Zahl der in den Staat eingeführten und aus demselben ausgeführten Viehstücke genau ermittelt werde.

Wer mit der Bevölkerungsstatistik und ihrer Geschichte vertraut ist und ihren gegenwärtigen hohen Standpunkt kennt, der weiss, dass sie nur allmälig dahin gelangt ist. Es ist eine mehr oder weniger vollständige Volksbeschreibung zur Volkszählung getreten. Aehnliches empfiehlt sich hinsichtlich der Viehzählung; es müssen die charakteristischen Beurtheilungsmomente zunächst mit in die **Viehzählung** aufgenommen werden. Solche sind: Alter, Geschlecht, Race und Zweck oder Bestimmung der Thiere. Daraus ergeben sich in weiterer Folge, jedoch nicht ohne alle Beobachtungen: Consumtion und Production der Thiere.

Erstreckt man die Aufzeichnungen hinsichtlich der Bewegung der Thiere auf die nämlichen Momente, d. h. zeichnet man von jeder Gattung die Geburten nach Geschlecht und Race auf und die Sterbefälle resp. Tödtungen nach Geschlecht, Race, Alter und vorheriger Benutzung der Thiere, so besitzt man in den beiderseitigen Aufzeichnungen (des Viehbestandes und der Bewegung desselben), die Hauptgrundlagen zu einer Physiologie der Landwirthschaft. Ohne diese Grundlagen aber ist alles Wissen darüber höchst oberflächlich und alles Schliessen eitel und trügerisch.

Ich habe mich in diesem Sinne bereits an verschiedenen Orten ausgesprochen, zuletzt in der Abhandlung über die Viehhaltung im preussischen Staate in der Zeit von 1816 bis 1858. (Zeitschrift des königlich preussischen statistischen Bureaus Nr. 8. Mai 1861.) Indessen nicht ich allein. Fast die nämlichen Forderungen stellt auch die Viehversicherung an die Statistik. Der von einer der grössten Autoritäten auf diesem Gebiete, von Herrn Dr. **Warnecke** in Hamburg, herrührende Aufsatz über die unerlässlichen Grundlagen einer rationellen Viehversicherung im Programm für den V. internationalen statistischen Congress (S. 191) kommt auf dieselben Postulate hinaus. In Folge dessen beschloss der Congress, welchem auch mehrere der tüchtigsten Fachmänner des Versicherungswesens, so z. B. die Herren **Kniebusch** und Dr. **Spinola** angehörten, für die Viehversicherung von der Statistik die regelmässige Beantwortung folgender Fragen zu fordern:

1. Wie viel Stück Pferde, Rindvieh, Schweine, Schafe und Ziegen existiren in jedem Verwaltungsbezirke möglichst kleinen Umfangs?
2. Wie viel Stück werden zu je einem bestimmten Zwecke verwendet?
3. Wie viel Stück befinden sich auf dem platten Lande? wie viel in den Städten? wie viel von den ersteren (Pferden, Rindvieh) im Grossgrundbesitz? wie viel im bäuerlichen Besitz?
4. Wie gross ist die Sterblichkeit der Thiergattungen im Jahre nach Procenten der Stückzahl?
5. Welche seuchenartigen Krankheiten treten am häufigsten in jedem Verwaltungsbezirke möglichst kleinen Umfangs auf, und wie gross ist jedesmal die Sterblichkeit? unter welchem Bestand der einzelnen Thiergattungen?
6. Ausserdem ist es als wünschenswerth zu bezeichnen, dass die Statistik darüber Auskunft gebe:
   wie viel Stück bei den einzelnen Thiergattungen in verschiedenen Altersclassen vorhanden sind, und zwar:
   a. bis zu 1 Jahr alt,
   b. von über 1 bis mit 3 Jahren alt,
   c. weiter von 3 zu 3 Jahren steigend.

Ist hiernach die Nothwendigkeit einer Vervollkommnung der Viehstatistik ohne Zweifel zugegeben, so ist nur noch die Frage: lässt sie sich überhaupt erreichen? Diese Frage berührt die Methode der Viehstatistik im Allgemeinen und die der Viehzählung insbesondere.

Um meinen Standpunkt nicht blos gegenüber dieser, sondern gegenüber jeder statistischen Aufnahme im Voraus zu bezeichnen, so ist es der: **Lieber weniger Nachrichten, aber zuverlässige, als viele und unzuverlässige.**

Ein Drittes, noch Schlimmeres ist freilich: wenig und unzuverlässig; denn während bei jenem Verfahren doch durch die Vielheit allenfalls innere Controlen gegeben sind, fehlen bei diesem solche gänzlich, und man treibt compasslos auf dem Ocean der Conjecturalstatistik umher.

Der Fall »wenig und unzuverlässig« scheint der jetzt noch allgemein herrschende in der Viehstatistik zu sein. In Preussen wird er, wie ich mich durch Reisen und sorgfältigste Erkundigungen in den verschiedenen Provinzen zu unterrichten Gelegenheit hatte, wesentlich durch die Methode, oder richtiger durch den Mangel jeder Methode, der Zählung verschuldet. Bei keiner der königlichen Regierungen, welche ich besuchte, wusste man genau anzugeben, wie denn eigentlich eine Viehzählung zu Stande komme; ob der Viehstand an einem Tag gezählt oder doch auf den Stand eines bestimmten Tages reducirt werde; welches dieser Tag sei; ob die Aufzeichnungen von Haus zu Haus erfolgen; ob eine Controle oder Nachrevision der Angaben stattfindet. Selbst viele Landräthe blieben die Antworten auf diese Fragen schuldig.

Die genügendste war noch immer die: »Das ist verschieden.« Darin allein liegt schon die Verurtheilung der Methode. Die Wahrheit ist, dass in den allerseltensten Fällen wirklich gezählt wird, dass vielmehr Zahlen gleichsam nur aus dem Gedächtniss, gestützt auf die sogenannte Orts- und Kreiskenntniss (welche überhaupt bei allen statistischen Aufnahmen eine grosse Rolle spielt), in die Tabellen, bestenfalls unter Zugrundelegung der Angaben der vorangegangenen Zählung, eingetragen werden. —

Ein Beispiel statt vieler zum Beleg meiner Worte.

Bis zur Zählung von 1858 incl. wurde nur die Zahl der über 6 Monate alten Schweine ermittelt, die unter 6 Monate alten sollten ausdrücklich ungezählt bleiben. Aus geltend gemachten wichtigen Gründen wurde im Jahre 1861 bestimmt, dass von nun ab auch die Schweine unter 6 Monate alt mit in die Zählung aufgenommen werden sollten. Im Uebrigen wurde nichts geändert. Was geschah? Die Summe der unter und über 6 Monate alten Schweine zusammen ist im Jahre 1861 nahezu identisch mit der Summe der blos über 6 Monate alten Schweine in früheren Zählungsjahren.

Ueber ein solches Resultat darf man sich denn auch gar nicht wundern. Sind es doch sehr gewöhnliche Redensarten der grossen und kleinen Gutsbesitzer, wenn sie von der Viehzählung sprechen: »die ganze Viehzählung taugt Nichts.« Es wird selten von einem Landwirthe die richtige Zahl seines Viehstandes angegeben. Werden schliesslich die zusammengestellten Resultate publicirt, so erhebt sich obendrein ein Geschrei über die Ungenauigkeit der statistischen Angaben, man rechnet vor, dass letztere falsch sein müssen u. s. w. — Und es bestätigt sich von Neuem die alte Wahrheit, dass Jeder, der etwas von der Statistik will, gar nicht genug Details bekommen kann; sie soll sogar über den Verbrauch der Zündhölzchen und der Portemonnaies Auskunft geben. Wer der Statistik aber Nachweise liefern soll, der sinnt förmlich darauf, sie so unbestimmt als möglich zu fassen.

In der Volkszählung hat sich die Methode als die allein zuverlässige bewährt: die Personen namentlich, und nach Familien getrennt, in sogenannte Haushaltungs-Listen einzutragen. Es liegt ein durchschlagendes Beispiel vor, dass diese Methode — Individualmethode möchte ich sie nennen — selbstverständlich in entsprechender Modification — auch die allein zuverlässige in der Viehzählung ist.

In meiner Denkschrift über die Methoden der Volkszählung machte ich S. 25 den Vorschlag, auf die 4. Seite der sogenannten Hauslisten die Fragen über die Landwirthschaft und Viehhaltung mit aufzunehmen. Der Grund, der mich hierzu bestimmte, war die öfters gemachte Erfahrung, dass nur allein dadurch, dass nicht in jedes Haus eine Viehzählungs-Liste gelangt, eine Menge Vieh ungezählt blieb. Und dergleichen Listen gelangen deshalb nicht in die Häuser, weil der Ortsvorstand, seiner vermeintlichen Ortsallwissenheit und Unfehlbarkeit vertrauend, solche nur den seines Wissens mit Vieh besetzten Häusern zukommen liess. Meine Vorschläge erfreuten sich in Preussen bisher nicht der Zustimmung. Was man hier für unpraktisch und unausführbar erklärte, zeigte sich gleichwohl ganz gut ausführbar und wirklich reformatorisch in vielen Staaten Deutschlands und selbst in Kurland. Hinsichtlich der gleichzeitigen Benutzung der Hausliste als Viehzählungs-Liste führe ich die Worte des Directors des königlich sächsischen statistischen Bureaus an, der meinen Vorschlag im Jahre 1861 im ganzen Königreich Sachsen zur Anwendung brachte. Er sagt Folgendes:

»Bei früheren Zählungen wurden die Formulare für die Viehzählung neben den Formularen für die Volkszählung gesondert hinausgegeben, und es war Sache der Ortsobrigkeiten und Gemeindevorstände, dieselben an diejenigen Einwohner zu vertheilen, welche Vieh besassen. Dabei konnte es natürlich nicht fehlen, dass an Manchen, besonders Unangesessenen, der ein einzelnes Stück Vieh, namentlich Kleinvieh, besass, gar kein Formular zum Ausfüllen gelangte. Bei der letzten Zählung sind die Viehzählungs-Formulare unmittelbar auf die als Hauslisten für die Volkszählung ausgegebenen Bogen auf die letzte Seite gedruckt worden, daher überallhin gelangt, gleichviel, ob Vieh im Hause war oder nicht. Die Folge davon ist natürlich die Notirung vieler einzelner Stücke Vieh gewesen, welche den früheren Zählungen entgangen sind. Es ist dies am meisten deutlich aus der Vermehrung, welche die Zahl der Viehbesitzer erfahren hat, und welche sich zu einem grossen Theile eben nur aus dieser Herbeiziehung vieler bisher übersehenen Besitzer einzelner Viehstücke (namentlich Schweine und Ziegen) erklären lässt, daher aber auch vorzugsweise auffallend in den Städten (wo am leichtesten nach der früheren Methode solche vereinzelte Viehbesitzer übersehen werden konnten) auftritt, womit entsprechend zusammenhängt, dass die Zunahme der Schweine und Ziegen in den Städten weit bebedeutender erscheint, als auf dem Lande.

»Wenn wir dies an der Hand der die absoluten Zahlen enthaltenden Tabelle etwas weiter verfolgen, so ergiebt sich Folgendes:

»Es hat sich die Bevölkerung in der Periode 1858/61 vermehrt um 6,3 % in den Städten, um 4,0 % auf dem Lande; dagegen ist die Zahl der Viehbesitzer nach der Zählung von 1861 um 4 484 oder 25 % in den Städten und um 14 084 oder 11,5 % auf dem Lande grösser, als nach der Zählung von 1858. Auf der andern Seite sind im Jahre 1861 in den Städten 3 987 oder 18,3 % Schweine und 2 158 oder 33,3 % Ziegen, auf dem Lande 5 788 oder 2,4 % Schweine und 14 592 oder 21,6 % Ziegen mehr gezählt worden, als 1858.

»In Ermangelung anderer ausreichender Erklärungsgründe wird man wohl hiernach annehmen müssen, dass ein grosser Theil der Zunahme der Viehbesitzer aus den nach der früheren Zählungsmethode übersehenen Besitzern einzelner Schweine und Ziegen besteht. Auf dem Lande, besonders in den Hausindustrie-Bezirken des Voigtlandes und der Lausitz ist die Zunahme der gezählten Ziegen ganz bedeutend und beruht sicherlich auf der Hinzuziehung vieler einzelner Ziegen, welche von den Webern gehalten werden. In den Städten, besonders den kleineren Städten, spielen jedenfalls die zur Mast eingethanen einzelnen Schweine in dieser Richtung die Hauptrolle. Hiermit soll und kann nicht geleugnet werden, dass hier und da auch Besitzer einzelner Stücke Rindvieh und Pferde nach der älteren Methode übersehen worden sein können; indessen ist in Bezug auf diese Thiergattungen der Fehler keinenfalls im Verhältniss zur Gesammtzahl der Pferde und des Rindviehs so gross gewesen, dass man nicht die durch die Zählung ermittelte Zunahme in der Hauptsache als reelle Zunahme betrachten könnte.«

Wenn sich nach diesem Citate mein Vorschlag nicht nur leicht ausführbar erwiesen hat, sondern auch die gehegte Ansicht dadurch bestätigt worden ist, dass die bewährte Ortsallwissenheit der Ortsvorstände ihre ziemlich engen Grenzen hat, so darf ich doch die Bemerkung nicht unterlassen, dass jene grössere Vollkommenheit der Viehzählungs-Methode nur ein Ausfluss einer vervollkommneten Volkszählungs-Methode ist. In Preussen ist die Einführung jener demnächst deshalb noch nicht möglich, weil die bei der Volkszählung in Anwendung kommenden Urlisten durchaus keine Hauslisten sind und das Princip der Selbstzählung, soweit es ausführbar, noch keine Geltung erlangt hat.

Hinsichtlich der zu erhebenden Thatsachen selbst entspricht das sächsische Viehzählungs-Formular ziemlich genau dem preussischen, und es lässt ebenso wie dieses noch eine Menge wichtiger Punkte unberücksichtigt. Im Jahre 1855 hatte ich in Sachsen ein erweitertes Formular ein- und durchgeführt, welches — ordentlich ausgefüllt — ohne Zweifel eine sehr breite Unterlage für eine gute Viehstatistik gewesen wäre. Allein ich muss bekennen, dass es namentlich von den grossen Grundbesitzern überaus ungünstig aufgenommen wurde. Ebenso wenig darf ich es verschweigen, dass dazu insofern doch einiger Grund vorhanden war, als der aufgestellten Fragen offenbar zu viele und manche darunter zu speciell waren. Mein Fehler war, das mit einem Male erreichen zu wollen, was allmälig hätte erreicht werden sollen und auch nur allmälig zu erreichen ist.

An der Hand dieser Erfahrung kann ich mich, nachdem ich bewiesen, dass die Viehstatistik in Preussen noch wesentliche Mängel besitzt, jetzt demnach nur für eine allmälige Verbesserung des Viehzählungs-Verfahrens erklären. Die Postulate selbst sind gegeben. Wie sie nach und nach zu erfüllen sein möchten, wie namentlich die landwirthschaftlichen Vereine hierbei mitwirken könnten, darüber zu berathen und zu beschliessen, das scheint mir recht eigentlich ein Gegenstand des hohen Landes-Oekonomie-Collegiums zu sein. Wenn mir erst dessen allgemeine Ansicht in der Sache aus den Verhandlungen bekannt geworden sein wird, so werde ich nicht ermangeln, dahin zu wirken, dass ihr durch geeignete Resolutionen der entsprechende Ausdruck gegeben werde. Das Collegium würde sich, um wenigstens die Punkte seiner Berathungen zu bezeichnen, meiner unmaassgeblichen Meinung nach darüber auszusprechen haben:

1. Genügt der Umfang der jetzigen Viehzählung dem Bedürfnisse, d. h. befähigt er zu einem richtigen Urtheile über den Viehstand und die Art seiner Entwickelung? Wenn nicht, was fehlt dazu?
2. Welche Gegenstände der Viehbeschreibung sind durch die allgemeinen Aufnahmen zur Ziffer zu bringen, welche andere gleichsam als Normalzahlen durch die landwirthschaftlichen Vereine festzustellen?
3. Welche Methode ist für die Viehzählung in Anwendung zu bringen?
4. Auf welche Momente soll sich die Aufzeichnung der Bewegung des Viehstandes erstrecken?
5. Welche Mittel sind gegeben, um die Bewegungsresultate correct aufzuzeichnen und alljährlich zusammen zu stellen?
6. Welche Kosten verursacht die Vervollkommnung der Viehstatistik? Und wer soll sie tragen?

Berlin, den 3. Januar 1864.

Der Director des königl. statistischen Bureaus.
Dr. Engel.

3. Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Collegiums über die Vorlage *).

Referent, Landes-Oekonomierath Weyhe, erstattete sein Referat mündlich, da die Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit eine schriftliche Ausarbeitung nicht zugelassen hat.

Dasselbe geht von der Würdigung der Statistik aus, welche mit ihren Zahlen der Nationalökonomie zur unentbehrlichen Grundlage diene, deren Einfluss in moralischer und praktischer Beziehung weitgreifend sei. Aber die Anerkennung und Ehre, welche man den Statistikern im Kampfe mit vielen Vorurtheilen und Schwierigkeiten zu widmen habe, dürfe anderseits nicht übersehen lassen, dass dieselben in ihren Forderungen und Wünschen leicht geneigt seien, über die Grenzen des Ausführbaren hinauszugehen.

Deshalb habe Geh. Ober-Regierungsrath Engel in seinem, dem Collegium mitgetheilten Gutachten gewiss sehr Recht, wenn er S. 140 seinen Standpunkt dahin bezeichne: Lieber weniger Nachrichten, aber zuverlässige, als viele und unzuverlässige. Ein Wort, das um so schwerer wiege, als Herr Engel selbst früher geneigt gewesen sei, mehr zu fordern, nämlich Dasjenige, was in dem mitgetheilten sächsischen Formulare vom Jahre 1855 enthalten ist.

Es frage sich nun freilich, wenn man diesem Zuviel das bei dem jetzigen Verfahren erlangte Zuwenig gegenüberstelle, wie viel denn mehr als bisher und auf welche Weise am besten und sichersten zu erzielen sei?

Dem Referenten schien es im Allgemeinen rathsam, bei dem bisherigen Verfahren im grossen Ganzen zwar stehen zu bleiben, jedoch die Resultate der Aufnahme durch die landwirthschaftlichen Vereine controliren zu lassen. Rücksichtlich der Erfüllbarkeit einzelner der Desiderien jenes sächsischen Formulares wies er auf das Beispiel Englands hin; die Eintragung in die vorgeschlagenen sogenannten Hauslisten hielt er für sehr zweckmässig.

Eine Hauptsache werde es immer sein, fügt Referent hinzu, wie man auch die Formulare einrichte, das Misstrauen der Bevölkerung gegen dergleichen Ermittelungen zu beseitigen, zumal dasselbe in Rücksicht auf Benutzung derselben zu steuerlichen Zwecken nicht so ganz unbegründet erscheinen dürfte, anderseits jedoch ohne eine thätige und freudige Mitwirkung der Bevölkerung die Resultate der Aufnahmen immer mangelhaft sein würden.

Am räthlichsten wäre es gewesen, meint Referent, wenn Geh.-Rath Engel selbst, vom Standpunkte seiner jetzigen Erfahrungen, mit einem neuen Vorschlage zu einem Formulare für die Viehzählung hervorgetreten wäre. Jetzt bleibe allerdings nur übrig, die am Schluss seines Gutachtens aufgestellten Fragen kurz zu beantworten. Das sei ihm (Referenten) übrigens nur unvollkommen möglich.

Zu 1. könne er daher nur bemerken, dass er den ersten Theil der Frage zwar verneine, sich aber ausser Stande fühle, in Betreff des Fehlenden positive Vorschläge zu machen.

Zu 2. gehe seine Antwort dahin, dass es ihm genüge, wenn den Vereinen eine controlirende Wirksamkeit eingeräumt werde.

Auf die Frage unter 3. könne er nur mit einer Empfehlung der Hauslisten antworten,

auf die unter 4. nur die Berücksichtigung solcher Momente, wie Einfuhr und Ausfuhr, Verkauf etc. empfehlen.

Zur Beantwortung der Frage unter 5. fehlen ihm die dazu nöthigen Materialien,

auf die Frage unter 6, wer die Kosten tragen solle, antworte er: der Staat.

In der hierauf eröffneten Debatte, an welcher Geh.-Rath Engel Theil nahm, wobei er seinen neutralen Standpunkt zu der Debatte und den zu fassenden Beschlüssen des Collegiums in Uebereinstimmung mit den Darlegungen seines Gutachtens näher entwickelte und namentlich noch betonte, dass er keineswegs seinerseits mit bestimmten Wünschen oder Vorschlägen auftrete, sowie hervorhob, dass dem begreiflichen Misstrauen des Volks statistischen Erhebungen gegenüber irgendwelche Zusicherungen, der Staat werde die Erhebungen — die ja niemals Selbstzweck seien — nicht zu steuerlichen Zwecken gebrauchen, niemals und in keinem Staate mit Effect gegeben werden können, trat sehr bald eine grosse Meinungsübereinstimmung über die Nothwendigkeit hervor, die Vorschläge zu einem Formulare aus den Vorberathungen einer Commission hervorgehen zu lassen.

Die Debatte nahm in Folge Dessen vorherrschend die Richtung, zu diesem Behufe durch den Meinungsaustausch der Mitglieder gewisse Gesichtspunkte klar zu stellen.

So wurde von einer Seite das jetzige Verfahren, wie es in den meisten Gegenden sich praktisch gestaltet, anschaulich geschildert und ein Bild der zu den Aufnahmen verwendbaren Kräfte und Fähigkeiten entworfen; so wurde der unterstützenden Ermittelungen innerhalb des Gestütwesens Erwähnung gethan, die Bedeutung des etwa zu erstrebenden quantitativen und qualitativen Mehrwissens, das Gewicht desselben und die Schwierigkeit seiner Erlangung, namentlich in der letzteren (qualitativen) Rücksicht, eingehend erörtert (z. B. nach den Rubriken Milch, Futter, Wolle); so fand der Einfluss der Körordnung, die Haltung der Gemeindebullen, die Eigenthümlichkeit rheinischer Verhältnisse, sowie die der Statistik sehr hinderliche Isolirung der Höfe und die Indolenz der Bevölkerung einzelner westfälischer Districte Berücksichtigung, desgleichen der Nutzen, den zur Schaffung des statistischen Materials die Gestellung der Pferde zu militärischen Zwecken bieten kann, ein Nutzen, der jedoch, wie ein anderes Mitglied nachwies, nur ein sehr problematischer sein würde; auch die Grenzen, innerhalb welcher die landwirthschaftlichen Vereine mit Erfolg, nicht die Zählungen aufnehmen, sondern in begutachtender, beschreibender, controlirender Weise mitwirken könnten, wurden ins Auge gefasst.

Dabei zeigte sich deutlich, wie ein Theil der Mitglieder möglichst sich in den Grenzen des erfahrungsmässig sicher zu Erlangenden zu halten, der andere den Versuch zu machen geneigt war, von den vielen wichtigen Momenten, über die die Viehaufnahmen jetzt noch keine Auskunft geben, die wichtigsten sich nicht ferner entgehen zu lassen und bis an die Grenzen des irgend Möglichen dabei vorzugehen, im Vertrauen darauf, dass anfängliche Eingenommenheit und im Verlaufe der Zeit auch eine oder die andere wirkliche Schwierigkeit zu beseitigen sein würden.

Schliesslich wurde beschlossen, die Wahl einer Commission von 5 Mitgliedern sofort durch Zettel vorzunehmen.

Geh.-Rath Engel lehnte eine etwaige Wahl im Voraus ab, erklärte sich aber bereit, in der Commission zur Informationsertheilung zu erscheinen.

Nachdem Dr. Engel nach der Wahl seine vorher abgegebene Erklärung, welche von einzelnen Mitgliedern anders aufgefasst war, so dass er doch mitgewählt worden, wiederholt hatte, ergab sich, dass ausser ihm die Herren v. Nathusius-Hundisburg, Mentzel, v. Viebahn, v. Rabe und Weyhe die meisten Stimmen erhalten und somit in die Commission gewählt waren.

Die also zusammengesetzte Commission hat am 28., 29. und 30. Januar unter Zuziehung des Geh. Ober-Regierungsraths Engel ihre Sitzungen gehalten und dem Collegium in seiner letzten Sitzung am 30. Januar folgende Anträge vorgelegt:

I. Das Formular für die Individualaufnahmen so vorzuschlagen, wie es vom Herrn Director Geh. Ober-Regierungsrath Engel vorgelegt worden ist. (Siehe Anlage.)

II. Die Aufnahme durch Hauslisten zu bewirken.

III. Die Viehbeschreibung, die näheren Nachrichten über Ursprung, Zweck der Viehhaltung, Schwere, Geldwerthe der Viehgattungen und Wollerträge sind von den landwirthschaftlichen Centralvereinen landschaftsweise nach den mitzutheilenden, besonders entworfenen Fragebogen einzuziehen.

IV. Die Zusammenstellungen der Leistungen der Beschälstationen und der Abfohlungslisten sind von der Gestütverwaltung zu erbitten.

V. Die Zahlen und Werthssätze der bei den amtlichen und ausseramtlichen Viehversicherungs-Instituten versicherten Viehstände zu erfragen.

VI. Aufnahmen über die Bewegung des Viehstandes durch Individualumfragen zur Zeit nicht zu veranlassen.

*) Wir entnehmen diese Verhandlungen dem 22. Jahrgange der Annalen des königlichen Landes-Oekonomie-Collegiums, bemerken aber dazu, dass sie leider weder vollständig noch genau wiedergegeben sind. Ersteres beruht auf dem Mangel stenographischer Aufzeichnungen und der Einrichtung, nur die Beschlüsse in die Protokolle aufzunehmen. Letzteres, die beklagte Ungenauigkeit, ergiebt sich einfach daraus, dass man aus den mitgetheilten Verhandlungen nicht erfährt, ob die Anträge der Commission von dem Collegium angenommen worden sind oder nicht. Sie sind es, wie aus einem Bericht des Collegiums vom 5. März 1864 an den Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten hervorgeht. Der letztere trat den Vorschlägen des Collegiums bei und zeigte sein Einverständniss dem Herrn Minister des Innern mittels Schreibens vom 25. März 1864 an.

I. Formular zur Erhebung der Nachrichten über die Viehhaltung.

I. Fragen für Feld- und Viehbesitzer.

A. Den Grundbesitz betreffend.

Wie gross ist der Flächenraum Ihres Grundstücks?.....

	M. Morgen	Q.-Ruthen
Davon sind: Garten..................	....	....
Feld......................	....	....
Wiese.....................	....	....
Weide.....................	....	....
Wald......................	....	....
Weinberge.................	....	....
Teiche....................	....	....

B. Viehstand am 3. December 1864.

	Stück
1. Pferde.	
Wie viel Pferde halten sie?	
Darunter sind:	
a. Fohlen geboren im Jahre 1864?.......	....
a. Fohlen geboren » » 1863?.......	....
a. Fohlen geboren » » 1862?.......	....
b. Pferde geboren vor dem Jahre 1862, und zwar:	
Zuchthengste..............................	....
Zur Zucht benutzte Stuten................	....
Vorzugsweise in der Landwirthschaft benutzte Pferde..........................	....
Lastpferde................................	....
Andere Pferde.............................	....
2. Wie viel Maulthiere halten Sie?..........	....
3. Wie viel Esel halten Sie?..............	....
4. Rindvieh.	
Wie viel Stück Rindvieh halten Sie?.......	....
Darunter sind:	
a. Jungvieh, geboren 1864. Anfang Januar bis Ende Juni....	....
a. Jungvieh, geboren 1863 (vom 1. Januar bis 31. December)..	....
b. Rindvieh, geboren vor dem Jahre 1863, und zwar:	
Bullen (Zuchtstiere)......................	....
Kühe......................................	....
Ochsen....................................	....
5. Schafvieh.	
Wie viel Schafe haben Sie?................	....
Darunter sind:	
Merinos (feine Wollschafe) incl. Lämmer.	....
Andere Schafe incl. Lämmer...............	....
6. Schweinevieh.	
Wie viel Schweine incl. Ferkel haben Sie?.	....
7. Ziegenvieh.	
Wie viel Ziegen halten Sie................	....
Wie viel Ziegenböcke halten Sie?..........	....
8. Bienenstöcke.	
Wie viel Bienenstöcke halten Sie?..........	....

II. Fragen an die landwirthschaftlichen Vereine.

1. Wird das vorhandene Vieh dort, wo es benutzt wird, geboren? gezogen? Ganz oder theilweise?
2. Ist das Vieh hauptsächlich Zweck der Wirthschaft? Oder ist es Mittel?

   In welchem Verhältniss stehen beide Arten der Viehhaltung gegen einander?

   Unter Viehhaltung als Zweck der Wirthschaft wird verstanden: die wirkliche Viehzucht, d. h. die Aufzucht von Vieh zum Zwecke des Verkaufs der gezüchteten Stücke.

   Unter Viehhaltung als Mittel der Wirthschaft wird verstanden: die Nutzbarmachung resp. höhere Verwerthung der vegetabilischen Wirthschaftserzeugnisse durch das Vieh.
3. Welches ist im Durchschnitt das lebende Gewicht eines Pferdes? eines Ochsen? einer Kuh? eines Schafes? eines Schweines im Vereinsbezirke?

   Welches ist im Durchschnitt das Schlachtgewicht eines Ochsen? einer Kuh? eines Schafes? eines Schweines im Vereinsbezirke?

   Die Vereine wollen diese Nachrichten weniger nach politischen als nach natürlichen oder Landschaftsgrenzen sammeln und mittheilen.
4. Welches ist im Durchschnitt der Marktpreis für ein Pferd? für einen Ochsen? für eine Kuh? für ein Schaf? für ein Schwein? für eine Ziege?

   Auch diese Nachrichten sind nach Landschaftsgrenzen zu sammeln und mitzutheilen.
5. Welchen Geldwerth hat im Durchschnitt der Wollertrag des einzelnen Schafes?

IV.

Protokoll der Sitzung der statistischen Centralcommission vom 15. October 1864.

Anwesend: Herr Unterstaatssecretär Sulzer, Vorsitzender, — Herr Unterstaatssecretär Lehnert, — Herr Geh. Ober-Justizrath Friedberg, — Herr Geh. Ober-Regierungsrath Schulmann, — Herr Geh. Ober-Regierungsrath Moser, — Herr Oberst Zimmermann, — Herr Wirkl. Legationsrath Jordan, — Herr Geh. Ober-Regierungsrath Engel, — Herr Geh. Regierungsrath Hanssen — und Herr Regierungsrath Boeckh (Schriftführer). — Herr Geh. Finanzrath Meinecke war durch Geschäfte, Herr Geh. Regierungsrath Wulfshein durch Krankheit behindert, an der Sitzung theilzunehmen.

Tagesordnung.

1. Vortrag über das Princip der diesjährigen Volkszählung und deren Umfang.
2. Antrag auf Notirung des Alters in der »Urliste« durch Angabe des Kalenderjahres der Geburt, statt der Nennung »des Lebensjahres, worin jeder Einzelne sich befindet«.
3. Antrag auf Zerlegung der »statistischen Tabelle« in zwei: eine Bevölkerungstabelle und eine Viehzählungs-Tabelle.
4. Antrag auf Beschränkung der »Bevölkerungstabelle« (für 1864) auf die Angaben über die Zahl der Bewohner nach dem Geschlecht, das Alter und Geschlecht, den Familienstand, die Art des Zusammenwohnens, das Religionsbekenntniss, die körperlichen Mängel einzelner Individuen und die Gebäude.
5. Antrag auf Wegfall der Handwerker-, Fabriken- und Verkehrstabelle, incl. der Tabelle der Fabriken mit mehr als 50 Arbeitern bei der diesjährigen Zählung und zwar in Gemässheit des Beschlusses der 14. Zollvereins-Conferenz, eine allgemeine Gewerbetabelle nur alle 6 (nicht alle 3) Jahre aufzustellen.
6. Antrag auf Wegfall der Ermittelung der Sprachverschiedenheit bei der diesjährigen Volkszählung.
7. Antrag auf Erweiterung der Altersrubriken in der Bevölkerungstabelle.
8. Antrag auf Einschaltung von Rubriken für die Familien- und Extra-Haushaltungen (Insassen von Heil-, Verpflegungs-, Erziehungs-, Straf- etc. Anstalten).
9. Vortrag über die anderweiten, dem statistischen Bureau kundgegebenen Desiderien bezüglich der Volkszählungen, nämlich: Herstellung einer Statistik der Irrsinnigen und Blödsinnigen; Herstellung einer Statistik der Taubstummen; Herstellung einer Statistik der schulpflichtigen und die Schulen besuchenden Kinder nach Confessionen; Gewinnung der Grundlagen für eine vollständige Religionsstatistik.
10. Antrag auf conforme Gestaltung der Militärbevölkerungs-Tabelle mit der Civilbevölkerungs-Tabelle, namentlich in Betreff der Alterseintheilung.
11. Antrag auf entsprechende Abänderung (resp. Einrichtung) der sogenannten »Bevölkerungsliste« (Tabelle über die Geburten, Sterbefälle und Trauungen) in den Altersrubriken.
12. Antrag auf Abänderung der Viehzählungs-Tabelle in Gemässheit der von dem Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten sanctionirten Beschlüsse des Landes-Oekonomie-Collegiums.

Geh. Rath Engel leitete die von ihm gestellten, auf die Tagesordnung gesetzten, die diesjährige Volkszählung betreffenden Anträge mit der Mittheilung ein, dass nach dem von den competenten Ministerien gefassten Beschlusse es auch in diesem Jahre bei dem seitherigen Volkszählungs-Verfahren im Allgemeinen verbleiben solle.

Obwohl nun er auf seinen speciell für diesen Zweck unternommenen Reisen nach verschiedenen Provinzen des Staats von Neuem in seiner Ueberzeugung bestärkt worden sei, dass die wiederholt aufgestellten Bedenken gegen das Princip der sogenannten Selbstzählung, der Begründung entbehren, — so könne es nach der gegenwärtigen Sachlage doch nur der Zukunft vorbehalten bleiben, die vorwiegend die innere Verwaltung betreffenden und statistischen Interessen der Volkszählung zur Geltung zu bringen.

Die Commission werde sich daher jetzt darauf beschränken müssen, solche Modificationen in der Urliste in Vorschlag zu bringen, welche mit dem bisherigen Verfahren sich vereinbaren und, in Verbindung mit einer entsprechenden Aende-

rung der bezüglichen Tabellen, vollkommenere statistische Resultate gewinnen lassen.

Herr Engel erwähnt noch, dass äusserlichen Mittheilungen zufolge seitens des Herrn Finanzministers in Gemässheit eines Beschlusses der 15. General-Zollconferenz veranstaltet werde, diesmal die Zahl der Abwesenden nur insoweit mit in die Urlisten aufzunehmen, als sie sich auf Personen erstrecke, die noch nicht über ein Jahr vom Hause abwesend sind.

Ferner erwähnt Geh. Rath Engel, dass wegen Verlegung des Termins der Zählung vom 3., der auf einen Sonnabend fällt, auf den 5. December Umfrage bei den Zollvereins-Regierungen von Seiten des Herrn Finanzministers gehalten werde, dass aber, wie ihm bekannt, verschiedene Regierungen deswegen auf den 3. December bestehen bleiben, weil sie bereits alle Listen gedruckt und vertheilt haben. —

Es wurden hierauf die einzelnen von Herrn Engel gestellten Anträge zur Discussion gebracht und der Beschlussfassung unterworfen.

Für die Urliste beantragt Herr Engel zwei Aenderungen:

1. Es solle statt der Bezeichnung »des Lebensjahres, worin jeder Einzelne sich befindet«, das Kalenderjahr seiner Geburt angegeben werden.

Seiner Ansicht nach würden hierdurch genauere Angaben erlangt werden; auch correspondire hiermit das bei der Recrutirung befolgte Verfahren. Ueberhaupt halte er es für angemessener, dass die Altersverhältnisse der Bevölkerung nach Kalender-Jahrgängen als nach den individuellen Jahrgängen statistisch dargestellt werden; denn ein bestimmter Kalender-Jahrgang sei etwas Constantes, eine individuelle Altersclasse dagegen wegen des stetig sich verändernden Lebensalters etwas überaus Unbestimmtes und Wechselndes.

Herr Jordan unterstützte diesen Antrag durch die Bemerkung, dass bereits seit 3 bis 4 Jahren bei den polizeilichen Meldungen gleichfalls die Angaben der Geburt nach dem Kalenderjahre verlangt werden.

Herr Moser erklärte sich gleichfalls dafür, indem er Bezug auf die Einrichtung der Urliste im Grossherzogthum Baden nahm, nach welcher nicht blos das Kalenderjahr, sondern auch das specielle Datum der Geburt anzugeben sei.

Herr Boeckh machte darauf aufmerksam, dass die bisherige Bezeichnung in den Urlisten nachweislich sehr ungenaue Resultate geliefert habe; der Vorschlag des Herrn Engel würde in Verbindung mit der gleichen Aenderung der Bevölkerungsliste insofern von grosser Bedeutung sein, als er die directe Gewinnung einer solchen Mortalitätstabelle, wie die Lebensversicherungs-Gesellschaften sie gebrauchen, ermöglichen würde.

Herr Unterstaatssecretär Lehnert lässt es dahingestellt, ob in Betreff der untersten Classen der Bevölkerung auf dem bisherigen oder dem vorgeschlagenen Wege genauere Angaben zu erlangen seien, räumt jedoch ein, dass, wer sein Geburtsjahr nicht genau anzugeben wisse, auch sein Alter nur sehr ungenau angeben werde, — und da Genauigkeit doch in beiden Richtungen nothwendig sei, so will er der Aenderung nicht widersprechen. Der Antrag des Herrn Engel wird hierauf angenommen. —

2. Es sollen in Betreff des Religionsbekenntnisses die Colonnen der Urliste in der Weise ergänzt werden, dass auch die bisher dort nicht berücksichtigten, jedoch in der statistischen Tabelle enthaltenen Rubriken für griechische Christen, Mennoniten, Dissidenten etc. daselbst aufzunehmen sind.

Es entspinnt sich hierauf eine Discussion darüber, welche Ausdehnung dem Begriffe der Dissidenten zu geben sei.

Herr Boeckh referirt, welche von den in der Liste der Dissidenten aufgeführten Secten nach der von den Ministerien des Innern und des Cultus getroffenen Vereinbarung unter die einzelnen Colonnen der statistischen Tabelle zu subsumiren seien.

Herr Friedberg hat das Bedenken, dass diese Art der Aufnahme zu Missdeutungen Anlass geben könne, welches von dem Herrn Vorsitzenden durch die Bemerkung beseitigt wird, dass durch eine desfällige Instruction jedem Zweifel vorgebeugt werden könne.

Hierauf wird auch dieser Antrag von der Commission genehmigt. —

Der Antrag auf Zerlegung der statistischen Tabelle in eine Bevölkerungstabelle und eine Viehzählungs-Tabelle wurde ohne Discussion genehmigt. —

Gleichfalls ist die Commission damit einverstanden, dass die Handwerker-, Fabriken- und Verkehrstabelle, incl. der Specialtabelle über die grösseren Fabriken, diesmal nicht aufgestellt werden solle, nachdem die 14. Zollvereins-Conferenz den Beschluss gefasst hat, nur alle sechs Jahre eine allgemeine Gewerbetabelle aufzustellen.

Herr Moser erklärte, dass das Handelsministerium diesem Wegfalle nicht entgegentreten werde, in der Voraussetzung, dass das statistische Bureau keine Schwierigkeit machen werde, wenn etwa das Bedürfniss von Separataufnahmen für einzelne Gewerbszweige inzwischen sich herausstellen sollte.

Hiermit brachte Herr Engel den Vorschlag in Verbindung, auch denjenigen Theil der Statistik der Beschäftigung der Bevölkerung, welcher 1858 der statistischen Tabelle als Anhang beigefügt worden, diesmal fortfallen zu lassen.

Herr Schuhmann hält es für zweifelhaft, ob der Herr Minister der Landwirthschaft hiermit hinsichtlich der auf die landwirthschaftliche Bevölkerung sich beziehenden Ermittelungen einverstanden sein werde. Nachdem Herr Engel noch geltend gemacht hatte, dass die bezüglichen Rubriken jedenfalls geändert werden müssten, da sie bisher ganz unrichtige Zahlen geliefert hätten, erklärt Herr Schuhmann sich bereit, seinem Herrn Minister zu referiren und, falls dieser mit der Weglassung nicht einverstanden sei, dies in den nächsten Tagen dem Herrn Vorsitzenden der Commission anzuzeigen. —

Den Antrag auf diesmaligen Wegfall der Ermittelung der Sprachverschiedenheit motivirte Geheimerath Engel damit, dass so eben erst die Erhebung 1861 speciell vom Regierungsrath Boeckh bearbeitet worden sei, und dass es einer Wiederholung derselben jetzt noch nicht bedürfen werde, da eine wesentliche Aenderung in diesen Verhältnissen binnen so kurzer Zeit nicht zu erwarten sei.

Die Commission stimmte Dem bei. —

Durch die Annahme der zuletzt genannten beiden Anträge erledigt sich der sub Nr. 4 der Tagesordnung auf Beschränkung der statistischen Tabelle gerichtete Antrag von selbst. — Dagegen soll dieselbe nach den sub 7 und 8 verzeichneten Anträgen des Geheimeraths Engel eine Erweiterung nach zwei Seiten hin erhalten:

1. in Betreff der Altersrubriken. Hier sollen bis zum Alter von 100 Jahren alle einzelnen Jahrgänge specificirt und in einer Beilage die über 100jährigen Personen namentlich aufgeführt werden.
2. in Betreff der Rubrik: »Familien oder Haushaltungen«. Hier sollen von den gewöhnlichen Haushaltungen die Heil-, Verpflegungs-, Erziehungs-, Strafanstalten etc., Casernen, Stifter, Klöster etc. (nach dem von der Centralcommission früher beschlossenen Schema) als Extra-Haushaltungen geschieden werden.

Bei der Debatte hierüber erhob sich die Frage, ob die bewohnten Schiffe als Extra-Haushaltungen zu betrachten seien.

Dieselbe wurde nach kurzer Besprechung verneinend beantwortet.

Mit dem Antrage auf conforme Gestaltung der statistischen Tabelle der Militärbevölkerung mit der allgemeinen der Civilbevölkerung, namentlich auch in Betreff der Altersclassen erklärte sich der Vertreter des Kriegsministeriums, Herr Oberst Zimmermann, einverstanden und wies darauf hin, dass diese Aenderungen specieller direct mit dem Allgemeinen Kriegsdepartement im Kriegsministerium zu vereinbaren sein möchten, womit die Commission den Antrag annahm. —

Der sub 11 der Tagesordnung gestellte Antrag, die Altersrubriken der Gestorbenen so zu specificiren, dass die Kalenderjahre der Geburt bis 100 Jahr rückwärts in den Colonnen verzeichnet werden, wurde in Conformität mit dem hinsichtlich der Altersverhältnisse der Lebenden gefassten Beschlusse und mit Rücksicht darauf, dass aus den Kirchenbüchern bereits das Kalenderjahr der Geburt eines jeden Individuums zu entnehmen ist, von der Commission gutgeheissen. —

Demnächst hielt Geheimerath Engel noch einen Vortrag über verschiedene beim statistischen Bureau von Behörden und Privaten eingegangenen Wünsche für die diesjährigen Erhebungen.

Der Herr Oberpräsident der Provinz Sachsen hat eine Aufnahme der Irrsinnigen und Blödsinnigen in Anregung gebracht; ein ähnliches Ansuchen ist von Seiten der Irrenanstalts-Directionen in Marsberg und in Siegburg an das statistische Bureau gerichtet worden.

Der Vorsitzende äusserte, dass dieser Gegenstand besser für eine Specialaufnahme sich eignen würde.

Herr Lehnert machte auf die Misslichkeit solcher Aufnahmen überhaupt aufmerksam, indem er unter Anführung flagranter Beispiele hervorhob, wie schwierig die Feststellung des Irrsinns und Blödsinns und die Abgrenzung beider sei. Die etwaige Aufnahme mit der Volkszählung zu verbinden, hielt er gleichfalls für unzweckmässig.

Herr Engel erklärte sich mit den ausgesprochenen Ansichten einverstanden und übernahm es, dem Beschlusse der Commission entsprechend, den Antragstellern ablehnend zu antworten.

In Betreff der Statistik der Taubstummen ist von dem Vorstande des Central-Vereins für Taubstumme in Berlin, Herrn Fürstenberg, eine in das äusserste Detail der persönlichen Verhältnisse derselben eingehende Erhebung beantragt worden.

Nachdem Herr Lehnert ausgeführt hatte, dass die Verbindung einer so complicirten Erhebung mit dem Volkszählungsgeschäfte auf dasselbe einen sehr nachtheiligen Einfluss ausübe, beschliesst die Commission, dem Geheimen Rath Engel die ablehnende Bescheidung des Antragstellers anheimzugeben.

Das hiesige Provinzial-Schulcollegium beantragt die Herstellung einer Statistik der Confession der schulpflichtigen und der schulbesuchenden Kinder.

Herr Lehnert spricht gegen die Aufnahme der Zahl der schulpflichtigen Kinder in die statistische Tabelle, da der Anfang der Schulpflichtigkeit in Folge der für die einzelnen Landestheile erlassenen Reglements vom vollendeten 5ten bis zum vollendeten 7ten Lebensjahre differire. Und hinsichtlich der Confessionsverschiedenheit sei in den gemischten Districten auf richtige Resultate nicht zu rechnen, da erfahrungsmässig die Angaben der evangelischen und katholischen Geistlichen hierüber im Widerspruch zu stehen pflegten.

Herr Boeckh weist darauf hin, dass der erwähnte Antrag nur auf die Stadt Berlin sich beziehe; man könne es daher dem Provinzial-Schulcollegium überlassen, die betreffenden Daten auf dem Verwaltungswege aus den Ur-Aufnahmen zusammenzustellen.

Die Commission ist hiermit einverstanden.

Der Oberkirchenrath wünscht eine Aufnahme über die Zahl der bestehenden Mischehen und über die Confessionsverhältnisse der aus denselben entsprungenen Kinder.

Herr Engel schlug vor, demgemäss die statistische Tabelle zu vervollständigen, indem das nöthige Material hiezu in den Urlisten enthalten sei.

Herr Friedberg erinnert daran, dass die Confession der Kinder aus den Mischehen eigentlich erst vom vollendeten 14. Jahre (der Confirmation) an mit Bestimmtheit angegeben werden könne, und Herr Boeckh fügte hinzu, dass die Urlisten nur das Material für die zur Zeit der Volkszählung im Haushalte der Eltern befindlichen Kinder enthielten.

Die Commission trat jedoch dem Vorschlage des Geheimeraths Engel mit der Maassgabe bei, dass die einzuschiebenden Colonnen auf die evangelisch-katholischen Mischehen sich beschränken sollen. —

Schliesslich legt Herr Engel das Schema zur Viehzählung vor, welches das Landes-Oekonomie-Collegium beschlossen und der Herr Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten approbirt hat.

Herr Hanssen bemängelt verschiedene Punkte des vom Landes-Oekonomie-Collegium beschlossenen Schemas und hält eine genaue Prüfung desselben für nothwendig.

Die Commission indessen beschliesst, den einmal von den genannten landwirthschaftlichen Behörden erfolgten Feststellungen nicht entgegentreten zu wollen.

Dasselbe weicht von dem bisherigen Schema in folgenden Punkten ab. Statt der Pferde unter 3 Jahre alt werden die in den einzelnen drei letzten Jahren geborenen Füllen besonders aufgeführt; die älteren Pferde werden in folgende 5 Classen unterschieden: Zuchthengste, zur Zucht benutzte Stuten, vorzugsweise in der Landwirthschaft benutzte Pferde, Lastpferde, andere Pferde. Drittens sollen statt des Jungviehes unter 2 Jahr die im vorigen Jahre, beziehungsweise die in der ersten Hälfte des laufenden Jahrs geborenen Kälber aufgeführt werden. Die bei den Schweinen im Jahre 1861 eingeschobene Colonne »Ferkel unter 6 Monat alt« fällt diesmal fort. Der Schafstand soll nur in feine Wollschafe und andere Schafe (statt der bisherigen drei Classen) unterschieden werden. Eine besondere Colonne wird für Bienenstöcke hinzugefügt.

Herr Engel motivirt diese Abänderungen aus dem Gange der Berathungen des Landes-Oekonomie-Collegiums. Es findet hierbei eine längere Debatte über das Kriterium für Lastpferde statt. Einem hierüber eingeholten Gutachten des sehr sachverständigen Wirklichen Geheimen Ober-Kriegsrath Mentzel zufolge würden, wenn gleichzeitig das Gewicht der Thiere dabei in Betracht gezogen wird, solche Thiere als Lastpferde zu bezeichnen sein, die über 1 200 Pfd. schwer sind.

V.

Verfügung des Herrn Ministers des Innern an den Director des statistischen Bureaus, die Ausführung der von dem Herrn Minister bestätigten Beschlüsse der statistischen Centralcommission betreffend, vom 27. October 1864.

In Folge der von Ew. Hochwohlgeboren hierher gerichteten Mittheilungen vom 20. und 24. d. M. erkläre ich mich mit den aus dem vorgelegten Sitzungsprotokolle vom 15. d. M. sich ergebenden Beschlüssen der statistischen Centralcommission hinsichtlich der statistischen Aufnahmen und Tabellen überall einverstanden.

Demzufolge, und nachdem die Urlisten für die Volkszählung wegen Aufnahme des Geburtsjahres und Angabe der Confessionen (Tagesordnung Nr. 2) die entsprechende Einrichtung bereits erhalten haben, zerfällt die seitherige statistische Tabelle fortan in zwei Tabellen, eine Bevölkerungs- und eine Viehzählungs-Tabelle; zugleich erleidet die erstere für diesmal die unter Nr. 4 der Tagesordnung beantragte Beschränkung durch Wegfall der Handwerker-, Fabriken- und Verkehrstabellen etc. (mit Einschluss der Judentabelle) und durch Wegfall der Ermittelung der Sprachverschiedenheit (Tagesordnung Nr. 5 und 6), während andererseits diese Tabelle durch Einschaltung der Rubriken für die Familien- und Extra-Haushaltungen (Tagesordnung Nr. 8) und durch specificirte Angaben der Altersrubriken (Tagesordnung Nr. 7) dauernd sich erweitert. Mit der letzteren Einrichtung sind ausserdem die statistische Tabelle der Militärbevölkerung (Tagesordnung Nr. 10), sowie die Altersrubriken der Verstorbenen in der hierauf sich beziehenden Liste (Tagesordnung Nr. 11) in Uebereinstimmung zu bringen, und haben Ew. Hochwohlgeboren hinsichtlich der Militärbevölkerung sich dieserhalb mit dem Allgemeinen Kriegsdepartement des Kriegsministeriums unmittelbar zu benehmen. Endlich sind, dem Wunsche des Evangelischen Ober-Kirchenraths entsprechend, die statistischen Tabellen mittels Aufnahmen über die Zahl der bestehenden Mischehen und über die Confessionsverhältnisse der aus denselben entsprungenen Kinder (Tagesordnung Nr. 9) zu vervollständigen. — Was die Viehzählungs-Tabellen betrifft, so werden dieselben nach Maassgabe des von dem königlichen landwirthschaftlichen Minister approbirten Schemas abgeändert (Tagesordnung Nr. 12).

Ew. Hochwohlgeboren wollen hiernach verfahren, resp. das Weitere veranlassen. Die betheiligten Herren Minister sind von mir mit der erforderlichen Benachrichtigung versehen worden.

Berlin, den 27. October 1864.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

VI.

Circularverfügung der Herren Minister des Innern und der Finanzen vom 26. October 1864 an die königl. Regierungen, das Verfahren bei der diesjährigen Volkszählung betreffend.

Zufolge der für den Zollverein bestehenden Vereinbarung, wonach alle 3 Jahre die Zählung der Bevölkerung in sämmtlichen zum Zollverein gehörigen Staaten behufs der Theilung der gemeinschaftlichen Einnahme für die nächsten 3 Jahre erfolgen soll, ist auch im preussischen Staate die Zählung der Bevölkerung am 3. December d. J. zu bewirken.

Die königliche Regierung wird deshalb veranlasst, wegen Ausführung dieser, auf die Civilbevölkerung zu beschränkenden Zählung, welche in den kleineren Orten in einem Tage, in den grösseren Orten, namentlich in den Städten spätestens innerhalb 3 Tagen vollendet werden muss, rechtzeitig das Erforderliche zu verfügen. Wegen Ausführung der Zählung verweisen wir insbesondere auf die Circularerlasse vom 6. Juli 1846, vom 20. October 1858 und vom 16. October 1861.

Von dem bei der bevorstehenden Zählung in Anwendung kommenden Formular zu den Urlisten erfolgt anbei ein Abdruck.

Es enthält dieses Formular ausser einer vermehrten Zahl von Spalten zum Nachweise der Religion der Einwohner

a) zu B. 1. eine Bestimmung, wonach alle Personen, welche zur Zeit der Zählung länger als ein Jahr auf Reisen im In- oder Auslande abwesend sind, nicht mehr mitzuzählen, also auch nicht mehr auf die Urlisten zu übernehmen sind; sodann

b) zu C. 3. eine Ergänzung, wonach, wie auch schon für die im Monat December 1861 bewirkte Zählung vorgeschrieben war, alle Personen, welche am Orte ihres Aufenthalts nicht mitgezählt werden dürfen, weil sie am Tage der Zählung als Gäste in den Familien angegeben werden, unter Angabe ihres Wohnorts in einer besonderen Nachweisung — welche den Urlisten beizufügen ist — nachzuweisen sind.

c) zu C. 4. eine Ergänzung zu der Spalte 5, in welcher, abweichend von dem bisherigen Muster, welches die Angabe des Lebensalters forderte, die Angabe des Geburtsjahres sich vorgeschrieben findet.

Jene Bestimmung zu a. beruht auf einer bei Gelegenheit der im vorigen Jahre stattgefundenen Generalconferenz der Staaten des Zollvereins erfolgten Vereinbarung, und ist deren genaue Nachachtung anzuempfehlen.

Die gedachte Vereinbarung lautet wörtlich:

dass die Mitzählung solcher Personen, welche (zur Zeit der Zählung) länger als ein Jahr, gleichviel, mit oder ohne Reisepass abwesend sind, künftig in keinem Falle erfolgen soll, wogegen bezüglich solcher Personen, welche zur Zeit der Zählung ein Jahr lang oder kürzere Zeit (auf Reisen) abwesend sind, dem pflichtmässigen Ermessen der die Zählung ausführenden Behörden auch ferner überlassen bleibt, in dem einzelnen Falle zu beurtheilen, ob eine abwesende Person als auf Reisen befindlich zu betrachten ist.

Hinsichtlich der nur ein Jahr oder kürzere Zeit abwesenden Personen, kann den Zählern das Urtheil darüber, ob die betreffenden Reisenden mitgezählt werden sollen, nicht überlassen werden, weshalb durch den Vordruck auf der Titelseite des Formulars zu den Urlisten zu B. 1. bestimmt ist, dass von den am Tage der Zählung auf Reisen abwesenden Personen lediglich diejenigen unberücksichtigt zu lassen seien, welche länger als ein Jahr abwesend sind.

Sollte daher am Tage der Zählung eine oder die andere Person nur ein Jahr oder eine kürzere Zeit abwesend und es zweifelhaft sein, ob solche als Einwohner des Orts noch mitgezählt werden kann, so werden dieserhalb von den Zählern in den von denselben aufzustellenden Urlisten bei Einsendung der letzteren unter Anführung der Nummer der Urliste und der besonderen Verhältnisse, unter welchen die Personen abwesend sind, die erforderlichen Bemerkungen aufzunehmen, und es wird die Entscheidung über das Belassen oder das Absetzen derselben der pflichtmässigen Entscheidung der landräthlichen Behörde etc. resp. der königlichen Regierung zu überlassen sein.

Die oben erwähnte Ergänzung auf der Titelseite des Formulars zu der Urliste zu C. 3 ist auf den Wunsch einzelner Regierungen erfolgt und die Ergänzung zu C. 4 wird bei ihrem Inhalte einer Erläuterung nicht bedürfen.

Was das ausser der Urliste aufzustellende besondere Verzeichniss der zur Zeit der Zählung in den Familien sich aufhaltenden Gäste anlangt (— für den Fall, dass ein solches nicht aufzustellen gewesen, wird auf den Vordruck auf der letzten Seite des Formulars zu der Urliste Bezug genommen —), so haben die nach Beendigung der im Jahre 1861 bewirkten Zählung eingereichten Revisionsverhandlungen mehrfach ergeben, dass dergleichen als Gäste besonders nachgewiesene Personen an ihrem eigentlichen Wohnorte bei der Zählung unberücksichtigt und in den Urlisten nicht mit aufgetragen worden sind.

Die königliche Regierung hat daher dafür Sorge zu tragen, dass jene besonderen Verzeichnisse der Gäste von den landräthlichen Behörden, beziehungsweise von den Polizeipräsidien in den betreffenden Städten sofort nach Erlangung der Urlisten dazu benutzt werden, mit den betreffenden Behörden des eigentlichen Wohnorts der Gäste darüber in Communication zu treten, ob die Mitzählung derselben an ihrem Wohnorte erfolgt sei, und wenn nicht, dass die nachträgliche Aufnahme alsbald geschieht. Die Correspondenz hierüber ist mit den gedachten besonderen Listen zu verbinden, und muss dieselbe jedenfalls bis zum 31. Januar k. J. geschlossen sein.

Für die im Jahre 1861 bewirkte Zählung sind der königl. Regierung zur Benutzung durch die mit Aufstellung der Urlisten zu betrauenden Personen Formulare zu diesen Listen, welche mit der Anleitung zur Zählung versehen worden, mit der Bestimmung übersandt, diese Formulare bei den künftigen Zählungen wieder benutzen zu lassen. Da jetzt jeder Titelbogen zu den Urlisten mit der erforderlichen Anleitung versehen ist, so hat jenes frühere mitgetheilte Formular fortan nur noch Geltung bezüglich der darin enthaltenen Probeauftragungen sammt Bemerkungen.

Da, wo bisher sogenannte Haushaltungs-Listen unter Selbstangabe der Zahl der Bewohner von den Familienvorständen zur Förderung der Zählung in den grösseren Städten in Anwendung gekommen sind, kann solches auch bei der bevorstehenden Zählung geschehen. Jedoch ist hieran die ausdrückliche Bedingung zu knüpfen, dass die eigentlichen Zähler jene Listen nur aushelfend zu benutzen haben, von denselben also an Ort und Stelle die Richtigkeit der Listen geprüft, event. die Berichtigung der letzteren geschehen muss.

Die früher vorgelegten Ergebnisse der Nachrevisionen in Betreff der im Jahre 1861 bewirkten Zählung der Bevölkerung, haben zu unserem Bedauern und zum Nachtheil der Staatseinnahme ergeben, dass an sehr vielen Orten die ursprüngliche Aufnahme der Bevölkerung in mehr oder minder grösserem Umfange mangelhaft und fahrlässig ausgeführt worden ist. Insonderheit ist die Wahrnehmung gemacht, dass an vielen Orten von den Familien absichtlich einzelne Familienmitglieder, so z. B. die Kinder unter einem Jahre, oder die Dienstboten etc., wegen der bei vollständiger Angabe der Gesammtzahl der Familienmitglieder vermeintlich zu besorgenden Heranziehung zu höheren Steuerzahlungen, den Zählern nicht mit angegeben worden sind und dass auch die Zähler es übersehen haben, die nöthigen Ergänzungen herbeizuführen.

Der königl. Regierung vertrauen wir, dass dieselbe bemüht sein werde, rechtzeitig vor Ausführung der bevorstehenden Zählung dahin zu wirken, dass solche überall richtig bewirkt werde. Bei einer sorgfältigen Auswahl geeigneter Beamten und Personen für die Aufnahme der Urlisten, bei ausreichender Anweisung derselben; ferner bei möglichster Ausdehnung der Nachrevision der Urlisten an Ort und Stelle durch Beamte und Personen, welche Interesse für die Sache haben und selbst vollständig instruirt sind; bei Ausdehnung der Nachrevisionen bis zu dem, von den Regierungen der Zollvereinsstaaten vereinbarten Termin (den 31. Januar k. J. einschliesslich) wird jenes Ziel hoffentlich erreicht werden.

Soweit die Provinzial-Steuerdirectoren im Stande sein werden, am Tage der Zählung Beamte der Verwaltung der indirecten Steuern zur Aushilfe bei der Zählung, resp. den Nachrevisionen zur Disposition zu stellen, wird solches geschehen. Es ist deshalb hierüber mit denselben in Verbindung zu treten.

Wegen der zu bewilligenden mässigen Vergütungen an die bei den Zählungen und Nachrevisionen aushelfenden Personen bewendet es bei der Circularverfügung vom 16. October 1861. Ebenso sind die früheren Vorschriften wegen Anzeige des Ergebnisses der Zählung bis zum 1. April k. J., sowie wegen Einsendung der statistischen Tabellen an das königl. statistische Bureau auch ferner zu befolgen. — An demselben Tage sind spätestens auch die vergleichenden Uebersichten der Ergebnisse der 3 letzten Zählungen, sowie die vollständig geordneten und gehefteten Verhandlungen über die bewirkten Nachrevisionen mit den diesfallsigen Nachweisungen an uns einzureichen. — Endlich veranlassen wir die königl. Regierung, eine Abschrift der Verfügung, welche dieselbe wegen der Ausführung der bevorstehenden Zählung erlassen wird, alsbald nach dem Abgange dieser Verfügung uns einzureichen.

Berlin, den 26. October 1864.

Der Finanzminister. von Bodelschwingh. — Der Minister des Innern. Graf zu Eulenburg.

Beschreibung der Urliste.

(1. Seite.)

(Links in der Ecke): Regierungsbezirk .... (rechts): Landräthlicher Kreis. (Anmerkung darunter.) Im Fall die Urliste aus mehr als einem Bogen besteht, ist solche mit einer angesiegelten Schnur zu heften.

(Titel): Urliste der sämmtlichen Einwohner zu......... aufgenommen bei der Zählung von Haus zu Haus (an Ort und Stelle) von Nr. ..... bis Nr. ..... am ... December 1864, von dem ...., welcher die Richtigkeit durch seine Unterschrift verbürgt. .... d. .. Decbr. 18..

Anleitung.

Der Zählung durch die Orts-Polizeibehörde sind in der Regel alle zur Zeit der Zählung am Orte derselben dauernd oder vorübergehend sich aufhaltenden Personen zu unterwerfen. Dabei sind jedoch die im Folgenden angegebenen Ausnahmen und näheren Bestimmungen zu beachten.

A. Von der Zählung und von der Uebernahme in die vorliegende Urliste sind ausgeschlossen:

1. Sämmtliche active Militärs der Feld- und Garnisontruppen,

sowie der Landwehrstämme jeden Grades und alle dem Militär unmittelbar angehörige untere Dienstleute etc. nach Maassgabe der diesfallsigen früheren Vorschriften; insbesondere auch:

a) die activen Gensd'armen;
b) die Invaliden der Invalidencompagnien und in den Invalidenhäusern;
c) die auf den Festungen eingeschlossenen Staats-, Stuben- und Baugefangenen;
d) alle momentan abwesende im activen Dienste stehende Militärs, z. B. Offiziere, welche auf bestimmte Zeit beurlaubt sind;
e) alle Angehörige und die an sich dem Civilstande zugehörigen Dienstboten der vorbezeichneten Militärpersonen, insofern jene Angehörigen oder Dienstboten bei diesen Militärpersonen wohnen.

2. Alle Personen, welche in Gasthäusern (mit Ausschluss der Handwerkerherbergen) eingekehrt sind.
3. Alle als Gäste in den Familien sich aufhaltende Personen (also mit Ausschluss der in gemietheten Privatquartieren wohnenden Fremden).
4. Alle inländische See- und Flussschiffer, welche nachfolgend nach Abschnitt B. zu k. in ihrem gesetzlichen Wohnorte mitgezählt werden; sowie alle in ihrem Gewerbe auf Reisen im Inlande sich befindende Schiffer, welche in den Staaten des Zollvereins (hierzu gehören sämmtliche deutsche Länder, mit Ausnahme von Oesterreich, Mecklenburg, Schleswig, Holstein und Lauenburg, sowie der freien Städte Hamburg, Lübeck und Bremen) ihren Wohnsitz haben.

B. Dagegen sind mitzuzählen und in dieser Urliste nachzuweisen:

Alle anwesende, oder nach dem Folgenden, obgleich sie nicht anwesend getroffen worden, als anwesend anzunehmende Personen (In- oder Ausländer) jedes Alters, welche nicht nach vorstehendem Abschnitt A. ausgeschlossen sind, insbesondere:

a) alle Dienstboten und Angehörigen der Militärpersonen, welche nicht bei denselben wohnen, sondern eine besondere Wohnung haben, z. B. verheirathete Kutscher, Diener, Köche etc.; sodann alle übrige in Lohn und Brod stehende Dienstboten;
b) sämmtliche pensionirte oder zur Disposition gestellte Militärpersonen, sowie sämmtliche auf längere oder unbestimmte Zeit in ihre Heimath entlassene Soldaten; ferner die in die verschiedenen Classen der Landwehr eingereihten Personen;
c) sämmtliche Invaliden, welche sich nicht in den Invalidenhäusern befinden, oder Invalidencompagnien angehören;
d) alle Civilbeamte der Militärverwaltung, einschliesslich derjenigen, welche in Gebäuden der Militärverwaltung untergebracht sind;
e) die in den gemietheten Privatquartieren wohnenden Fremden;
f) alle in Arbeit stehende oder Arbeit suchende Gesellen und Gewerbsgehilfen; alle Lehrlinge, Fabrikarbeiter und Tagelöhner; sowie alle Personen, welche in den Handwerkerherbergen eingekehrt sind;
g) alle Personen, welche sich am Orte der Zählung auf einer Unterrichts-, Lehr-, Bildungs-, Erziehungs- oder Pensionsanstalt etc. befinden, oder dort sonst des Unterrichts oder der Bildung wegen sich aufhalten;
h) alle Personen, welche sich in Kranken-, Entbindungs- und Arbeitshäusern, in Gefängnissen und Besserungsanstalten etc. befinden;
i) alle Telegraphenbeamten;
k) alle am Zählungsorte resp. im Polizeibezirke desselben auf preussischen oder fremden Fahrzeugen sich aufhaltende ausländische See- oder Flussschiffer, mit Ausnahme derjenigen, welche einem andern Zollvereinsstaate angehören (die zum Zollverein gehörigen Staaten sind oben zu A. 4. näher bezeichnet);
l) alle Inländer, welche zur Zeit der Zählung nicht länger als ein Jahr auf Reisen im In- oder Auslande, sowie alle Inländer, welche zum Betriebe eines Gewerbes im Umherziehen von Hause abwesend sind (ausschliesslich jedoch der auf Wanderung abwesenden Gesellen und Gehilfen); sodann alle von ihrer Heimath abwesende See- und Flussschiffer.

C. Besondere Bestimmungen:

1. In dem Falle, wenn Personen in einem Orte ihre Wohnung, oder ihr Nachtquartier haben, in einem anderen Orte in Dienst und Arbeit stehen, sind dieselben da mitzuzählen, wo sie sich in der Nacht vor dem Zählungstage aufhielten.
2. Solche Personen, welche mehr als einen Wohnsitz haben, z. B. im Sommer auf einem Landgute, im Winter in einer eigenen Wohnung in einer Stadt sich aufhalten, sind nur an letzterem Orte mitzuzählen, dagegen an dem Wohnorte, von welchem sie zur Zeit der Zählung abwesend sind, von dieser auszuschliessen.
3. Personen, welche am Orte ihres Aufenthalts nicht mitgezählt werden dürfen, weil sie als Gäste in den Familien angegeben worden, sind unter Angabe ihres Wohnorts in eine besondere Nachweisung — welche der Urliste beizufügen ist — aufzunehmen.
4. Vielfacher, aus dem Alter der Bewohner abzuleitenden Folgerungen wegen, ist auf die Ermittelung desselben durch den Nachweis des Kalenderjahres, in welchem jeder Einzelne geboren, die möglichste Sorgfalt zu verwenden.

(2. Seite.)

1. Durchlaufende Nummer sämmtlicher Bewohner. (25 Zeilen auf der Seite.)
2. Nummer des Hauses oder der Besitzung (event. Bezeichnung).
3. Benennungs-, Vor- und Familien-Namen der sämmtlichen Bewohner eines jeden Hauses, einer jeden Besitzung (unter fortlaufender Nummer der Zahl der Bewohner eines jeden Hauses).
   Nr. ..... Name .... Zahl der Familien .....
4. Stand oder Gewerbe.
5. Kalenderjahr, in welchem Jeder Einzelne geboren ist.
6. Religion.
   Evangelische. — Mennoniten. — Römisch-Katholische. — Griechisch-Katholische. — Dissidenten. — Juden. — Andere Religion.
7. Zahl der Bewohner eines jeden Hauses.
8. Datum der Aufnahme.
9. Bemerkungen.

(Die 3. Seite ist der 2. ganz conform.)

(4. Seite.)

(Ueberschrift). Zusammenstellung der Latussummen.

(1. Halbseite): Latus-Nr., 1; Zahl der Familien, 2; Religion, 3; Evangelische, 4; Mennoniten, 5; Katholische, 6; Griechisch-Katholische, 7; Dissidenten, 8; Juden, 9; Andere Religion, 10; Zahl der Bewohner eines jeden Hauses, 11.

(2. Halbseite): wie die erste. (Die Latus-Nummern gehen bis 37.)

Anmerkung: Sollte die Zahl der Bevölkerung mehr als 925 Köpfe betragen, so ist die Zusammenstellung der Latussummen in einer Beilage zu bewirken, welche mit angesiegelt wird.

Ausserdem liegt das besondere Verzeichniss der in den Familien sich als Gäste aufhaltenden Personen bei.

(Oder je nachdem das Eine oder das Andere Anwendung findet): Das Verzeichniss der in den Familien sich aufhaltenden Gäste ist nicht aufzustellen gewesen.

Nachweis der Veränderungen in der Zahl der bewohnten Häuser: Bei der vorletzten Zählung waren vorhanden .... Die vorliegende Urliste weiset nach .... Also Zugang (Abgang.)

Anmerkung. Vorstehende Urliste ist ein sogenannter »Titelbogen«, bei den »Einlagebogen« sind alle 4 Seiten von der Beschaffenheit der oben beschriebenen zweiten.

Für die Stadt Berlin sind 150 000 Haushaltungslisten (zur Selbstausfüllung durch die Haushaltungs-Vorstände) gedruckt worden.

VII.

Motivirter Antrag des Directors des statistischen Bureaus an den Herrn Director des Allgemeinen Kriegsdepartements auf identische Einrichtung der Tabellen für die Civil- und Militärbevölkerung, vom 25. October 1864, nebst Entwurf einer verbesserten Militärbevölkerungs-Tabelle.

Euer Excellenz gebe ich mir die Ehre, in Angelegenheiten der bevorstehenden Zählung der Civil- und Militärbevölkerung Folgendes ganz ergebenst vorzutragen.

Als im Jahre 1861 meinerseits mit Unterstützung der königl. statistischen Centralcommission die entschiedensten Anstrengungen gemacht wurden, die Methode der Volkszählung in Preussen derjenigen ähnlich zu machen, welche in Oestreich und mehreren anderen deutschen Staaten, ferner in England, Belgien, Holland, Spanien, Italien u. s. w. deshalb eingeführt ist, weil sie genauere Resultate liefert, hatte auch das hohe Kriegsministerium bereitwilligst sein Einverständniss dazu gegeben, dass in Zukunft Civil- und Militärbevölkerung nicht mehr von den Behörden verschiedener Ressorts, sondern nur von den Civilbehörden gezählt werden sollen. Leider scheiterten jene Anstrengungen an dem Widerspruche des hohen Finanzministeriums, das sein Interesse durch die vorgeschlagene

Methode, obgleich über 120 Millionen Menschen danach gezählt werden, beschädigt glaubte. Es blieb auch betreffs der Verschiedenheiten der die Zählung bewirkenden Behörden beim Alten. Seit dieser Zeit sind nun 3 Jahre verflossen, und die Anstrengungen zur Erringung des bezeichneten Fortschritts sind die ganze Zeit hindurch erneuert worden, allein sie haben auch diesmal noch keinen Erfolg gehabt. Das Princip der Selbstzählung mittels Haushaltungs-Listen gelangt in Preussen wieder nicht zur Ausführung. Soll die Bevölkerungsstatistik trotzdem nicht absolut stille stehen, sollen die dringendsten statistischen Bedürfnisse vieler Verwaltungszweige nicht gänzlich unbefriedigt bleiben, so erübrigt nur, die Urlisten, wie sie sind, besser auszunutzen, als es bisher geschehen war. Zu jenen dringendsten Bedürfnissen gehört die genaue Kenntniss der Morbilität und Mortalität der Civil- und Militärbevölkerung und ihre Vergleichung untereinander und mit den analogen Verhältnissen in anderen Staaten.

Diese Kenntniss lässt sich aber nur gewinnen auf Grund statistischer Aufnahmen, in welchen sowohl die lebende Bevölkerung in einem bestimmten Zeitabschnitt (dem Zählungstage) als auch die gestorbene Bevölkerung von Jahr zu Jahr nach Altersclassen rubricirt wird, woraus jedes einzelne Altersjahr für sich erkannt werden kann. Zusammenfassungen grosser Altersgruppen machen die Resultate sehr ungenau, ja gänzlich werthlos dann, wenn diese Gruppen schon in einem und demselben Staate bei der Civil- und Militärbevölkerung nicht übereinstimmen, oder gar schon bei einer dieser Kategorien verschieden sind, je nachdem man es mit den Lebenden oder mit den Gestorbenen zu thun hat. Das Letztere ist der Fall in Preussen. Es herrscht keinerlei Uebereinstimmung in den Altersclassen der Lebenden und Gestorbenen der Civil- und Militärbevölkerung. Alle Arbeiten über diesen hochwichtigen Gegenstand bewegen sich deshalb auf ziemlich unsicherem Boden, wie das erst jüngst von mir in einer kleinen Schrift ausgesprochen worden ist.

Zu genauen, für die Verwaltung, wie für die Wissenschaft wirklich brauchbaren Resultaten kann man nur gelangen, wenn man hinsichtlich jener Nachweise die möglichste Conformität und Vergleichbarkeit anstrebt. Letztere wächst durch die grössere Gliederung, weil sie dann die Formirung der verschiedenartigsten Gruppen gestattet. Das Maximum von Genauigkeit wird erreicht durch die Classificirung der lebenden und der gestorbenen Bevölkerung, nicht nach Altersjahren, sondern nach Kalender-Jahrgängen der Geburt. Diese Art der Aufzeichnung allein gewährt sichere Resultate. Der Militärverwaltung, und namentlich der königl. preussischen, gebührt der höchste Dank der Wissenschaft, diese genaue Methode bereits seit längerer Zeit in einem sehr wichtigen Zweig ihrer Thätigkeit, in der Recrutirung, eingeführt zu haben; beim Ersatz-Aushebungsgeschäft wird wirklich Buch und Rechnung über jeden Menschen geführt und genau sein Verbleib constatirt.

Ist es nun wegen der Riesenhaftigkeit der Arbeit auch nicht möglich, in ähnlicher Weise mit der ganzen Bevölkerung zu verfahren, so gewährt doch das schon einen Ersatz, dass die lebende Bevölkerung von 3 zu 3 Jahren nach Kalender-Jahrgängen ihrer Geburt gezählt und registrirt, und dass eben so auch das Alter der Gestorbenen durch die Kalender-Jahrgänge ihrer Geburt verzeichnet wird. Auf diese Weise gewinnt man direct und ohne alle Zwischenrechnung eine Tafel der Lebens- und Sterbenswahrscheinlichkeit für jedes Lebensalter, und zwar getrennt, nicht blos nach Geschlecht, sondern auch für die Civil- und die Militärbevölkerung.

Nicht minder gewinnt man auf diese Weise eine exacte Mortalitätstafel und eine Absterbeordnung für beide grosse Zweige der Bevölkerung.

Euer Excellenz wissen die Wichtigkeit solcher Nachweise viel zu sehr zu würdigen, als dass ich nöthig haben sollte, dieselbe hier noch besonders hervorzuheben und zu begründen. Ich darf mich daher sofort mit dem gehorsamsten Gesuche an Euer Excellenz wenden, diesem eminenten Fortschritte der preussischen Statistik dadurch gnädigst Vorschub leisten zu wollen, dass Hochdieselben die Einrichtung der bisher gebräuchlich gewesenen »Militärtabelle« so umzuändern befehlen, wie das zur Erreichung des mehrerwähnten Zwecks erforderlich ist. Die Beilage veranschaulicht diese Einrichtung. Die genannte Tabelle hat dadurch freilich einen etwas grösseren Umfang gewonnen; indess die Arbeit, welche durch deren Aufstellung den königl. Militärbehörden erwächst, ist nur scheinbar eine grössere, nicht in Wirklichkeit. Denn, da doch die gesammte Militärbevölkerung dem Alter nach zu classificiren ist, so ist es wohl ziemlich gleichgiltig, ob die betreffenden Classificationsstriche in 100 oder nur in 30 Fächer eingetragen werden; für jedes Individuum ist in diesem wie in jenem Fall immer nur 1 Strich zu machen.

Euer Excellenz bitte ich auf das Dringendste, meinem gehorsamsten Gesuche Ihre hohe Unterstützung angedeihen lassen und demgemäss befehlen zu wollen, dass die Zählungsliste für die Militärbevölkerung in der angedeuteten Weise angefertigt, auch mir hierüber eine gefällige Notiz zu Theil werde.

Berlin, den 25. October 1864.

Der Director des königl. statistischen Bureaus.
Dr. Engel.

Tabelle der Militärbevölkerung nach der Aufnahme vom 3. December 1864.

(Entwurf.)

Primäre Spalten:

Namen der Garnisonorte und des Truppentheils.

Secundäre Spalten:

I. Gesammte Militärbevölkerung:
- Männliche Militärpersonen. 1.
- Deren Familien, Angehörige und Dienerschaft:
  - Männlich. 2.
  - Weiblich. 3.
- Gesammte Militärbevölkerung (Sp. 1—3 zusammen). 4.

II. Details der Militärpersonen:
- Rang und Dienstverhältniss:
  - Oberofficiere. 5.
  - Militärbeamte und Unterstab. 6.
  - Unterofficiere, Spielleute und Gemeine. 7.
  - Summe. 8.
- Zahl der Militärpersonen, geboren im Kalenderjahr:
  - 1849 und später (15—16 Jahr). 9.
  - 1848 (über 16—17 Jahr). 10.
  - 1847 (über 17—18 Jahr). 11.
  - (und so fort bis mit 1800). 12. bis mit 58.
  - 1799—95 (66—70 Jahr). 59.
  - 1794—90 (71—75 Jahr). 60.
  - 1789—85 (76—80 Jahr). 61.
  - 1784 und früher (über 80 Jahr). 62.
- Familienstand:
  - Unverheirathete und niemals verheirathet Gewesene. 63.
  - Verheirathete. 64.
  - Verwittwete. 65.
  - Geschiedene und nicht wieder Verheirathete. 66.
- Religionsbekenntniss:
  - Evangelische. 67.
  - Römisch-Katholische. 68.
  - Griechisch-Katholische. 69.
  - Dissidenten. 70.
  - Juden. 71.

III. Details der Familienangehörigen und Dienerschaft:
- Zahl und Geschlecht der Familienangehörigen und Dienerschaft, geboren im Kalenderjahr:
  - 1864
    - männlich. 72. weiblich. 73.
  - 1863
    - männlich. 74. weiblich. 75.
  - und so fort bis mit 1800. 76. bis mit 201.
  - 1799—95
    - männlich. 202. weiblich. 203.
  - 1794—90
    - männlich. 204. weiblich. 205.
  - 1789—85
    - männlich. 206. weiblich. 207.
  - 1784 und früher
    - männlich. 208. weiblich. 209.
- Familienstand:
  - Unverheirathete und niemals verheirathet Gewesene:
    - Männliche Personen über 24 Jahr alt. 210.
    - Weibliche Personen über 16 Jahr alt. 211.
  - Verheirathete:
    - Männer. 212. Frauen. 213.
  - Verwittwete:
    - Wittwer. 214. Wittwen. 215.
  - Geschiedene und nicht wieder Verheirathete:
    - Männer. 216. Frauen. 217.
- Religionsbekenntniss:
  - Evangelische. 218.
  - Römischkatholische. 219.
  - Griechischkatholische. 220.
  - Dissidenten. 221.
  - Juden. 222.
  - Anderer Religion. 223.

VIII.

Bericht an den Herrn Minister für die geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, die Veränderungen der „grossen und kleinen Bevölkerungsliste“ betreffend, vom 30. October 1864.

Euer Excellenz werden jedenfalls schon von dem Vertreter Ihres Ressorts in der statistischen Centralcommission, dem Herrn Unterstaats-Secretär Dr. Lehnert, davon unterrichtet sein, dass in jener Commission der einstimmige Beschluss gefasst wurde, die Altersnachweise der Gestorbenen nicht mehr wie früher durch Angabe des Alters, sondern durch Angabe des Kalenderjahres der Geburt der Gestorbenen (bei den unter 1 Jahr alt verstorbenen Kindern durch Angabe des Monats der Geburt derselben) in die sogenannte Bevölkerungsliste aufnehmen zu lassen. Gleichzeitig wurde auch der Beschluss gefasst (und durch entsprechende Verfügung des damit einverstandenen betheiligten Herrn Ministers bereits zur Ausführung gebracht), die Altersnachweise der Lebenden bei den Volkszählungen auf dieselbe Art zu führen, und zwar sowohl für die Lebenden wie für die Gestorbenen durch Angabe jedes Kalenderjahres bis 100 Jahre zurück. Die Verbindung beider Daten ermöglicht es, dem preussischen Staat zum ersten Mal, und vollkommener als es bisher in irgend einem andern Lande geschehen, auf ganz directem Wege eine Mortalitätstafel und Absterbeordnung zu gewinnen; ein Gewinn, der, angesichts der sämmtliche Classen der Bevölkerung durchdringenden Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der Lebensversicherung und Altersversorgung, von grösster Bedeutung ist.

Durch eine Verfügung an sämmtliche geistliche Behörden des Landes sind Euer Excellenz im Stande, dem bezeichneten eminenten statistischen Fortschritte den allergrössten Vorsehub zu leisten, und wage ich es deshalb, Euer Excellenz ganz gehorsamst zu ersuchen:

> Die geistlichen Behörden darauf hinweisen zu lassen, dass die Altersangaben von den Gestorbenen von nun ab durch die Angabe des Kalenderjahres der Geburt derselben zu führen und Dem entsprechend in die vom statistischen Bureau aufgestellten Tabellen einzutragen sind.

Berlin, den 30. October 1864.

Der Director des königlichen statistischen Bureaus.
Dr. Engel.

IX.

Erlass des Herrn Ministers des Innern vom 7. November 1864 an die königl. Regierungen, die Zusammenstellung und Bearbeitung der Resultate der Volkszählung betreffend.

Nach erfolgter Feststellung der hinsichtlich der statistischen Aufnahmen beabsichtigten Aenderungen, von denen die königliche Regierung vorläufig unterm 25. v. M. durch den Director des statistischen Bureaus bereits Kenntniss erhalten hat, ist derselbe nunmehr beauftragt worden, der königlichen Regierung weitere Mittheilung über den Umfang der gedachten in diesem Jahre zu veranlassenden Aufnahmen, sowie die dabei zur Anwendung gelangenden Tabellen nebst den erforderlichen motivirenden Erläuterungen zugehen zu lassen.

Die königliche Regierung wolle hiernach verfahren und auch in dieser Beziehung geeignete Anordnung treffen, damit überall die Ermittelungen ihrem wichtigen Zwecke entsprechen.

Berlin, den 7. November 1864.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

An
sämmtliche königliche Regierungen.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhalten Euer Hochwohlgeboren auf den Bericht vom 31. v. M. zur gefälligen Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung. Ich sehe demnächst der abschriftlichen Mittheilung des von Ihnen hiernach an die königlichen Regierungen zu richtenden Schreibens, sowie der Uebersendung einiger Exemplare der betreffenden Tabellen nebst Erläuterungen entgegen.

Berlin, den 7. November 1864.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

An
den königlichen Geheimen Ober-Regierungsrath und Director des statistischen Büreaus,
Herrn Dr. Engel,
Hochwohlgeboren.

X.

Circular des Directors des statistischen Bureaus an die königlichen Regierungen, die statistischen Aufnahmen des Jahres 1864 betreffend.

In Ausführung des Circularerlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 7. d. M. beehre ich mich, der königlichen Regierung beifolgend die Tabellenformulare zu den vorgeschriebenen Aufnahmen ganz ergebenst zu übersenden. Diese Formulare sind folgende:

1. .... Exemplare der Bevölkerungstabelle, enthaltend die Nachrichten von der Bevölkerung, den Haushaltungen und den Gebäuden.
2. .... der Viehzählungstabelle, enthaltend die Nachrichten von dem Viehstande.
3. .... der Uebersicht der verschiedenen Wohnplätze.
4. .... der Kirchen- und Schultabelle.
5. .... der Tabelle von den Sanitätsanstalten.
6. .... der grossen Tabelle für Geburten, Trauungen und Sterbefälle.
7. .... der kleinen Tabelle für Geburten, Trauungen und Sterbefälle.

Das Quantum der Formulare ist nach den Wünschen der königl. Regierungen bemessen. Ueber das Ganze der diesjährigen Aufnahmen, wie über die einzelnen Tabellen ist Nachstehendes zu bemerken:

Die statistischen Aufnahmen des Jahres erstrecken sich nur auf die Erhebungen des Geschlechts, Alters, Familienstandes, Beisammenwohnens, Religionsbekenntnisses der gesammten Bevölkerung und der körperlichen Mängel einzelner Individuen, ferner auf den Nachweis der Gebäude und des Viehstandes, auf die Nachrichten über die Geburten, Trauungen und Sterbefälle und auf die gewöhnlichen Angaben in der Kirchen- und Schultabelle und der Tabelle der Sanitätsanstalten. Unerhoben bleiben, respective nicht aufgestellt werden dieses Mal:

die Tabelle der Handwerker etc. (exclusive die für Lehrlinge),	182	Spalten
die Tabelle der Fabriken etc.	512	»
die Tabelle der Handels- und Transportgewerbe etc.	63	»
die Tabelle der Fabriken mit mehr als 50 Arbeitern	14	»
die Judentabelle	26	»
die Tabelle der Mehrgeburten (welche in die Tabelle für Geburten, Trauungen und Sterbefälle aufgenommen ist)	10	»
Zusammen	807	Spalten.

Auch die statistische Tabelle ist insofern noch vereinfacht worden, als sämmtliche, das Erwerbsleben und die Sprachverschiedenheit der Bewohner betreffenden Spalten diesmal daraus entfernt, überhaupt die Tabelle selbst in zwei, eine Bevölkerungs- und eine Viehstandstabelle, zerlegt worden ist. Dagegen hat die nunmehrige Bevölkerungstabelle einige wesentliche Erweiterungen durch die Vermehrung der Spalten für das Alter der Bewohner, für das Zusammenwohnen und die Mischehen derselben erhalten. Die Veränderungen in den Nachweisen des Standes der Bevölkerung zogen nothwendigerweise auch Veränderungen in den Nachweisen der Bewegung der Bevölkerung nach sich.

Wegen der Gründe für die nicht unwesentlichen Verschiedenheiten der diesjährigen statistischen Aufnahmen gegen die früheren Jahre darf theils auf das publicirte Protokoll über die letzte Sitzung der statistischen Centralcommission, theils aber auch auf die der königlichen Regierung früher mitgetheilten Schriften des statistischen Bureaus Bezug genommen werden. Die Vergleichbarkeit mit früheren Erhebungen wird durch die angeordneten Veränderungen der Formulare in den allerwenigsten Fällen unterbrochen. Der Anordnung, gewisse Erhebungen diesmal ganz ausfallen zu lassen, liegt die Erkenntniss zu Grunde, dass eine dreijährige Periodicität derselben eine viel zu kurze ist, und ohne Bedenken in eine sechs-, respective neunjährige verwandelt werden kann, wenn die dreijährige Wiederkehr der Volkszählungen nicht zu vermeiden sein sollte.

1. Bevölkerungstabelle.

Diese Tabelle ist bestimmt zur Aufnahme der Nachrichten über die Bevölkerung, die Haushaltungen und die Gebäude, sie zerfällt in acht Abschnitte, nämlich:

		Spalten.
I.	Zahl überhaupt und Geschlecht	1— 3
II.	Alter und Geschlecht	4—205
III.	Familienstand	206—213
IV.	Art des Zusammenlebens	214—248

		Spalten.
V.	Religionsbekenntniss	249—255
VI.	Mischehen und deren Kinder	256—265
VII.	Besondere Mängel einzelner Individuen	266—279
VIII.	Gebäude	280—290

Der königl. Regierung wird nicht entgehen, dass diese Bevölkerungstabelle von der grössten Bedeutung ist. Ist die genaue Feststellung der Zahl der Bewohner sub Abschnitt I. von einem erheblichen fiscalischen Interesse, so sind die Abschnitte II. bis VIII. von mindestens gleich grosser Wichtigkeit. Einige derselben gestatten, bei sorgfältiger und wahrheitsgetreuer Ausfüllung, die weitgreifendsten Folgerungen und sind in entsprechender Verarbeitung geeignet, die Zustandsschilderung des preussischen Staats um ein grosses Stück zu fördern.

Das, was bei der Aufstellung dieser Tabelle zu berücksichtigen sein möchte, ist in den Erläuterungen dazu mitgetheilt.

Dem Eingang der Bevölkerungstabelle wird spätestens bis zum 1. April k. J. entgegengesehen, weil dem statistischen Bureau die Verpflichtung obliegt, das Ergebniss der Zählung bis längstens den 1. Mai dem königl. Finanzministerium vorzulegen. Der Termin dürfte, angesichts des Umstands, dass eine Menge aufhältlicher Nachweise aus der Bevölkerungstabelle entfernt sind, jedenfalls hinreichend sein, um dieselbe in Vollkommenheit aufzustellen, und die Vermehrung der Spalten für die Alterseinträge ist keine Vermehrung der Arbeit, indem es bei dem Extrahiren der Urliste ziemlich auf dasselbe hinauskommt, ob die nämliche Zahl der Extracte über einen geringeren oder grösseren Raum zu vertheilen ist.

2. Die Viehzählungstabelle.

Das über Zweck und Form dieser Tabelle zu Sagende enthalten die Erläuterungen dazu; hier möchte nur zu erwähnen sein, dass diese Tabelle gleichzeitig mit der Bevölkerungstabelle beim statistischen Bureau einzureichen ist.

3. Tabelle der Wohnplätze.

Durch diese Tabelle soll nach und nach beim statistischen Bureau das Material für eine mehr oder weniger vollständige Beschreibung aller Wohnplätze im preussischen Staate angesammelt werden; sie kann daher in ihrer Einrichtung nicht constant sein. Durch die Zählung des Jahres 1864 wünscht man namentlich genaue Nachweise über die topographische Lage und die administrative Beschaffenheit der Wohnplätze zu erlangen, so dass dieselbe eventuell als Grundlage für ein demnächst in Angriff zu nehmendes allgemeines Ortsverzeichniss benutzt werden könne.

4. und 5. Die Kirchen- und Schultabelle und die Tabelle von den Sanitätsanstalten

haben keine Aenderungen erfahren; es bleiben demnach die bezüglich deren Aufstellung im Jahre 1861 getroffenen Bestimmungen in Kraft.

6. und 7. Die grosse und kleine Tabelle der Geburten, Trauungen und Sterbefälle.

Diese Tabellen führten bisher die Namen der grossen und kleinen Bevölkerungsliste. Aus doppelten Gründen sind diese Namen nicht beizubehalten. Erstens hat man es hier nicht mit Listen, sondern mit Tabellen zu thun, indem erstere unter allen Umständen Individualverzeichnisse und bestimmt zur Aufzeichnung der Species des zu Beobachtenden sind, während das Charakteristische der Tabelle ist, dass das Individuum darin nicht mehr erkannt werden kann, sondern nur noch die Gattung. Die Tabelle ist stets eine Zusammenstellung. Auch die grosse und kleine Bevölkerungsliste sind Zusammenstellungen und keineswegs Individualverzeichnisse; die statistische Technik erfordert daher schon die Aenderung des Namens. Der zweite Grund hierfür liegt in dem Umstande, dass unter Bevölkerungs-Tabelle, dem statistischen Sprachgebrauche gemäss, eine Tabelle des Standes der Bevölkerung, nicht aber der Bewegung derselben verstanden wird. Die Bevölkerungsliste soll jedoch eine Tabelle der Bewegung der Bevölkerung und speciell der Geburten, Trauungen und Sterbefälle sein. So mag sie auch den Namen dessen führen, was sie sein soll und wirklich ist.

Was die innere Einrichtung der »Tabelle für die Geburten, Trauungen und Sterbefälle« anlangt, so enthalten die Erläuterungen dazu, soweit solche überhaupt erforderlich sind, das Nähere, und es darf deshalb darauf verwiesen werden.

Berlin, den ... November 1864.

Der Director des königlichen statistischen Bureaus.
Dr. Engel.

XI.

Die veränderten Formulare für die diessjährigen statistischen Aufnahmen nebst Erläuterungen dazu.

A. Bevölkerungstabelle,

enthaltend

die Nachrichten von der Bevölkerung, den Haushaltungen und den Gebäuden, nach der Aufnahme vom 3. December 1864.

Primäre Spalten.*)

Namen der Bezirke, Kreise, Gemeinden, Wohnplätze etc.

Secundäre Spalten.

I. Zahl und Geschlecht.
männliche. 1.
weibliche. 2.
zusammen. 3.

II. Alter und Geschlecht.
Zahl der Bewohner, geboren im Kalenderjahr:
1864 männliche. 4. weibliche. 5.
1863 männliche. 6. weibliche. 7.
und so fort bis 1764 u. früher männliche. 204. weibliche. 205.

III. Familienstand.
Unverheirathete und niemals verheirathet gewesene Personen: männliche Personen über 24 Jahr alt (geboren 1840 und früher). 206. weibliche Personen über 16 Jahr alt (geboren 1848 und früher). 207.
Verheirathete:
Männer. 208. Frauen. 209.
Verwittwete:
Männer. 210. Frauen. 211.
Geschiedene und nicht wieder Verheirathete:
Männer. 212. Frauen. 213.

IV. Art des Zusammenlebens.
Einzeln lebende Personen.
männliche. 214. weibliche. 215.
In Familienhaushaltungen lebende Personen.
Zahl der Familienhaushaltungen. 216. Zahl der in solchen lebenden Personen: männliche. 217. weibliche. 218.
In Extrahaushaltungen lebende Personen.
Herbergen.
Zahl der Anstalten. 219. Zahl der Beherbergten, männliche. 220. weibliche. 221.
Verpflegungsanstalten.
Zahl der Anstalten. 222. Zahl der Verpflegten, männliche. 223. weibliche. 224.
Heilanstalten.
Zahl der Anstalten. 225. Zahl der Kranken, männliche. 226. weibliche. 227.
Armenhäuser.
Zahl der Anstalten. 228. Zahl der Insassen, männliche. 229. weibliche. 230.
Rettungs-, Correetions- und Zwangsarbeits-Anstalten.
Zahl der Anstalten. 231. Zahl der Insassen, männliche. 232. weibliche. 233.
Untersuchungsgefängnisse.
Gefängnisse dieser Art. 234. Untersuchungsgefangene, männliche. 235. weibliche. 236.
Schuld-, Polizei- und Strafgefängnisse.
Gefängnisse dieser Art. 237. Detinirte, männliche. 238. weibliche. 239.
Waisenhäuser, Blinden-, Taubstummen- und Erziehungsanstalten für blödsinnige Kinder.
Anstalten. 240. Zöglinge, männliche. 241. weibliche. 242.
Pensionate, Lehr- und Erziehungsinstitute.
Anstalten. 243. Zöglinge, männliche. 244. weibliche. 245.
Klöster und Stifter.
Klöster und Stifter. 246. Theilnehmer männliche. 247. weibliche. 248.

V. Nach dem Religionsbekenntniss.
Evangelische. 249. Katholische (Römisch-). 250. Griechisch-katholische. 251. Mennoniten. 252. Dissidenten. 253. Juden. 254. Anderer Religion. 255.

VI. Mischehen und deren Kinder.
Evangelische (Mann evangelisch, Frau katholisch). 256.
Katholische (Mann katholisch, Frau evangelisch). 257.
Von Kindern aus evangelischen Mischehen sind
evangelisch: Knaben. 258. Mädchen. 259.
katholisch: Knaben. 260. Mädchen. 261.
Von Kindern aus katholischen Mischehen sind
evangelisch: Knaben. 262. Mädchen. 263.
katholisch: Knaben. 264. Mädchen. 265.

VII. Besondere Mängel einzelner Individuen.
Taubstumme, geboren in den Jahren
1864—1860 (unter bis 5 Jahr) männlich. 266. weiblich. 267.

---

*) Wegen der Benennungen primäre und secundäre Spalten verweisen wir auf die Erklärungen S. 6 Nr. 1 Jahrgang 1864 der vorliegenden Zeitschrift. Dort ist das Nöthige über die Methode, Tabellen im laufenden Text zu beschreiben, mitgetheilt; hier sei nur angegeben, dass die kleinen Ziffern hinter den Worten die Ordnungszahl der Spalten der ganzen Tabelle anzeigen.

1859—1850 (über 5—15 Jahr) männlich. 268. weiblich. 269.
1849—1835 (über 15—30 Jahr) männlich. 270. weiblich. 271.
1834 und früher (über 30 Jahr alt) männlich. 272. weiblich. 273.
Blinde, geboren in den Jahren
1859—1850 (über 5—15 Jahr) männlich. 274. weiblich. 275.
1849—1835 (über 15—30 Jahr) männlich. 276. weiblich. 277.
1834 und früher (über 30 Jahr) männlich. 278. weiblich. 279.

VIII. Gebäude.

A. Oeffentliche Gebäude:
überhaupt. 280.
Darunter: für den Gottesdienst. 281. für den Unterricht. 282. Armen-, Kranken- und Versorgungshäuser. 283. für die Staatsverwaltung. 284. für die Ortspolizei und Gemeindeverwaltung. 285. für die Militärverwaltung. 286.

B. Privatgebäude:
überhaupt. 287.
Darunter: Privatwohnhäuser. 288. Fabrikgebäude, Mühlen und Privatmagazine. 289. Ställe, Scheunen und Schuppen. 290.

Erläuterungen.

Die Urlisten der Volkszählung von 1864 sind nach folgenden Abschnitten zu bearbeiten:

I. Zahl überhaupt und Geschlecht.
II. Alter und Geschlecht.
III. Familienstand.
IV. Art des Zusammenlebens.
V. Religionsbekenntniss.
VI. Mischehen und deren Kinder.
VII. Körperliche Mängel einzelner Individuen.
VIII. Gebäude.
A. Oeffentliche Gebäude.
B. Privatgebäude.

Zu I. Zahl überhaupt und Geschlecht. Diese Rubrik ist formell unverändert geblieben; materiell werden die Einträge in dieselbe hier und da durch die in die Urliste aufgenommene Bestimmung ad C. 4 einige Aenderung erleiden.

Zu II. Alter und Geschlecht. Seit der letzten Volkszählung ist die frühere Wahrnehmung noch mehr bestätigt worden, dass die Altersangaben der Bewohner weniger Werth für die politische Arithmetik, die Berechnung der Lebenswahrscheinlichkeit und eine Menge administrativer Zwecke haben, als die Angaben nach den Kalenderjahren der Geburt. Man ersieht in letzterem Falle, wenn man mehrere Zählungen mit einander vergleicht, sofort und direct, wie jeder einzelne Bevölkerungsjahrgang sich in seinem Bestande veränderte, durch Zuzüge vermehrte, resp. durch Wegzüge und Sterbefälle verminderte. Und man hat es bei solchen Vergleichen in der Hauptsache immer mit den nämlichen Bewohnern zu thun; denn das Geburtsjahr jedes Einzelnen ist eine unveränderliche Grösse, während sein Alter eine stetig veränderliche ist, d. h. mit jeder Secunde wächst. Werden die Sterbefälle, überhaupt alle Elemente der Bewegung der Bevölkerung, in gleicher Weise registrirt, so wird durch Gegenüberstellung beider Daten einer der wichtigsten, bisher noch gänzlich entbehrten Aufschlüsse gewonnen, d. i. der Einfluss der Jahrgänge auf die Zahl, die Gesundheit und Dauerhaftigkeit, die Wehrfähigkeit, die Fruchtbarkeit und Sterblichkeit der Bevölkerung. Um hierzu zu gelangen und andererseits die Angaben nach dem Alter doch auch nicht zu entbehren, ist es aber nöthig, jeden einzelnen Jahrgang ins Auge zu fassen, was übrigens keine grössere Arbeit ist, als wenn die Bewohner nach den einzelnen Altersjahren zusammenzustellen wären. Dieses Letztere würde jedoch deshalb nicht so genau sein, wie die Aufzeichnung nach den einzelnen Kalenderjahren der Geburt, weil ein Kalenderjahr nicht blos in Preussen, sondern in allen Ländern der gregorianischen Zeitrechnung überall dasselbe ist, während ein Altersjahr überall da, also in der ungeheuren Mehrzahl, in zwei Kalenderjahre hineingreift, falls der Betreffende nicht gerade am 1. Januar eines Jahres geboren ist. Die Bestimmung, das Alter durch die Angabe des Kalenderjahres der Geburt zu bezeichnen, macht nun auch die subtilen Unterscheidungen und Grenzlinien des erfüllten und nicht erfüllten Lebensjahrs entbehrlich; denn jeder Eintrag kommt in die Rubrik des Jahrgangs, wohin er gehört. Blos zur Erleichterung und Abkürzung von vielen Rechnungen (weil manche Menschen auf erstes Befragen nicht gleich ihr Geburtsjahr anzugeben wissen dürften) sind unter die einzelnen Jahrgänge die correspondirenden Altersziffern gesetzt worden. Es ist aber wohl darauf zu achten, dass die Uebereinstimmung deshalb keine vollständige ist, weil die Zählung am 3. December erfolgt; sie würde eine bessere sein, wenn sie am 31. December erfolgte. — Die Spalten bieten Raum für Einträge von hundert Kalenderjahrgängen; das Alter der über 100 Jahr alten Personen ist in die Spalte »geboren vor 1764« speciell zu bemerken. Von diesen Personen, welche ihr Leben so hoch gebracht haben, sind (unter Beschreibung ihres genauen Alters) Namen und Wohnort in einer Anmerkung zu verzeichnen.

Zu wünschen ist, dass alle Altersermittelungen und Aufzeichnungen mit der grössten Sorgfalt geschehen; denn nur wenn sie zuverlässig sind, haben sie Werth. In diesem Falle aber einen sehr grossen. Durch die genaue Aufzeichnung des Alters der Lebenden nach Kalenderjahren wird die Statistik des preussischen Staats zu einem ausserordentlichen Fortschritt befähigt.

Zu III. Familienstand. Wie früher, sind auch diesmal zu unterscheiden:

a) Unverheirathete und niemals verheirathet Gewesene, welche einen eigenen Hausstand haben;
b) Verheirathete oder in der Ehe lebende Paare;
c) Verwittwete und
d) Geschiedene.

Da es nicht die Absicht ist, unter die »Unverheiratheten und niemals verheirathet Gewesenen« in Spalte 206 und 207 auch die Kinder aufgenommen zu sehen, so sind in Spalte 206 nur die 24 Jahr und darüber alten (im Wesentlichen also die vor 1840 geborenen) männlichen Personen, in Spalte 207 aber die 16 Jahr und darüber alten (also im Wesentlichen die vor 1848 geborenen) weiblichen Personen zu verzeichnen.

Zu IV. Art des Zusammenlebens. Mit Ausnahme der Notiz über die Zahl der Ehepaare (resp. Familien oder Haushaltungen) und der durch die Militärbehörden erhobenen Zahl der in Casernen wohnenden Militärs, ist über die Art des Zusammenlebens der Bewohner bisher in der statistischen Tabelle nichts mitgetheilt worden, obgleich die Einträge der Urliste solche Nachweise sehr leicht möglich machen.

Dass es noch nicht geschehen, ist die Ursache, weshalb die Zahl der Haushaltungen in den preussischen Volkszählungs-Tabellen so schwer mit andern in Einklang zu bringen ist.

Als Haushaltung ist zu betrachten: jede Vereinigung von zwei und mehr Personen, welche zusammen leben. Dienstboten und Geschäfts- oder Gewerbegehilfen etc., welche bei ihrer Herrschaft und beziehentlich bei ihren Principalen, Meistern u. s. w. Kost und Wohnung haben, gehören mit zur Haushaltung derselben.

Allein stehende Personen, welche eine besondere Wohnung, gleichviel ob in directer oder in Aftermiethe innehaben und sich selbstständig ernähren, bilden jede eine Haushaltung für sich. Dasselbe gilt von sogenannten Schlafleuten. Es ist nothwendig, solche Haushaltungen Einzelnlebender getrennt von denjenigen zu verzeichnen, welche aus zwei und mehr Personen bestehen. Zum Nachweis jener Personen sind die Spalten 214 und 215 bestimmt.

Nächstdem unterliegt es keinem Zweifel, dass der Begriff der Haushaltung auf eine Menge von Arten des Beisammenwohnens nicht passt. In jedem Ort, wenigstens in jeder Stadt, können und werden viele Personen zusammen wohnen, die gleichwohl nicht einen Haushalt im hergebrachten Sinne des Worts bilden, sondern die nur als Bestandtheile aussergewöhnlicher Haushaltungen anzusehen sind. Das sind: die Gäste in Gasthöfen, die Verpflegten und Kranken in Pflege- und Heilanstalten; die Armen in Armen- und Gemeindehäusern, die Corrigenden und Detinirten in Correctionsanstalten und Gefängnissen, die Zöglinge in Waisenhäusern, Blinden-, Taubstummen-Anstalten, Pensionaten etc.; die Theilnehmer an religiösen Anstalten, die Militärs in Casernen, das Schiffsvolk auf Schiffen u. s. w. Jede solche Anstalt etc. bildet eine aussergewöhnliche oder, um die in mehreren Ländern hierfür bereits eingebürgerte Benennung zu gebrauchen, eine Extrahaushaltung. Die Urliste gestattet vermöge ihrer Bestimmung, und Einrichtung auch diese Extrahaushaltungen in der statistischen Tabelle gesondert zur Darstellung zu bringen.

Mit Rücksicht auf die der Urliste vorgedruckten Zählungsvorschriften sind als Glieder solcher Extrahaushaltungen anzusehen und demgemäss auch in der Bevölkerungstabelle durch Zahlen ersichtlich zu machen:

- die Eingekehrten in Herbergen;
- die Verpflegten in Findelhäusern, Krippen, Hospitälern für Alte und Invalide, Irrenanstalten excl. Erziehungsanstalten für blödsinnige Kinder;
- die Kranken in Krankenhäusern, Kliniken, Entbindungsanstalten, Siechenhäusern für unheilbare Kranke;
- die Armen in Armen- und Gemeindehäusern;
- die Detinirten in Rettungsanstalten für verwahrloste Jugend, in den Correctionsanstalten, Zwangs-Arbeitsanstalten für Arbeitsscheue;
- die Untersuchungs-Gefangenen in Gefängnissen;
- die Detinirten in Schuld-, Polizei- und Strafgefängnissen aller Art;
- die Zöglinge in Waisenhäusern, Blindenanstalten, Taubstummenanstalten, Erziehungsanstalten für blödsinnige Kinder;
- die Zöglinge in Pensionaten, Lehr- und Erziehungsinstituten mit Verpflegung der Zöglinge;
- die Theilnehmer an religiösen Anstalten (Mönche und Nonnen etc. in Klöstern und Stiftern).

Es ist hierbei jedoch ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, und es wird der sorgfältigsten Beachtung empfohlen, dass die Besitzer oder Pächter, Administratoren, Inspectoren, Directoren, Lehrer, Aufseher etc. solcher Anstalten nirgends als Mitglieder von Extrahaushaltungen anzusehen sind; sondern die Personalangaben über deren Haushaltungen sind, je nach Befinden, entweder unter die Nachweise über die einzeln lebenden Personen oder über die in Familien-Haushaltungen lebenden Personen aufzunehmen.

Zu V. Religionsbekenntniss. Die Spalten zu dessen Nachweisung sind unverändert geblieben. Um aber eine Richtschnur dafür zu geben, welche Individuen als Dissidenten anzusehen seien, wird hierdurch, unter gleichzeitigem Hinweis auf die erst in Nr. 8 und 9 der Zeitschrift des königl. statistischen Bureaus abgeschlossene Abhandlung: »Geschichte und Statistik des Dissidententhums«, bestimmt, dass als Dissidenten in der Bevölkerungstabelle nachzuweisen sind die Mitglieder:

1. der freien evangelischen und freien Gemeinden;
2. der deutsch- und christkatholischen Gemeinden;
3. der christlich apostolisch-katholischen Gemeinden (Czerski'scher Richtung);

4. der christkatholischen Gemeinden apostolischen Bekenntnisses (Protestgemeinden);
5. der seit der Gothaer Union 1859 entstandenen frei-religiösen Gemeinden;
6. der Seehofianer Gemeinden;
7. der seit 1861 vom Ober-Kirchencollegium zu Breslau getrennten Altlutheraner;
8. der Baptistengemeinden;
9. der Irvingianergemeinden;
10. der Derbisten;
11. der Edwardianer;
12. der Nazarener und Lindlianer;
13. der Brüdergemeinden (Brockhausianer);
14. der Zionsbürger;
15. der Nagiesaner;
16. derjenigen Sectirer, die einer bestimmten dissidentischen Religionsgesellschaft nicht angehören;
17. der einzelnen als ungeschlossene Zahl lebenden Dissidenten.

Da es möglicherweise noch andere hierorts nicht bekannte dissidentische Gemeinden und Sectirer giebt, als die genannten, so ist es selbstverständlich, dass ihre Zahl gleichfalls in der Spalte »Dissidenten« nachzuweisen ist.

Die Spalte zum Nachweis der Mennoniten bleibt wie bisher, vorzugsweise aus militärischen und administrativen Rücksichten, bestehen.

Zu VI. Mischehen und deren Kinder. Sowohl von den hohen evangelischen wie auch katholischen Kirchenbehörden ist das Bedürfniss wiederholt geltend gemacht und der Wunsch ausgesprochen worden, nicht blos die Zahl der Mischehen, sondern auch die Zahl ihrer Kinder aus den Urlisten zu ermitteln und nachzuweisen. Diesem Wunsche soll bei der diesjährigen Zählung insoweit Rechnung getragen werden, als die Urlisten hierfür das Material darbieten. Die Urlisten sind deshalb darauf genau anzusehen, welcher Art das Religionsverhältniss der Ehegatten und der mit ihnen lebenden Kinder ist, und je nachdem dasselbe verschieden befunden wird, ist diese Verschiedenheit so zu registriren, wie es durch die Ueberschriften Spalten 256 bis 265 vorgeschrieben wird.

Zu VII. Körperliche Mängel einzelner Individuen. Die Spalten für diese Nachweise sind unverändert geblieben.

Zu VIII. Gebäude. In Betreff der Gebäude bewendet es bei denjenigen Erläuterungen, welche zur statistischen Tabelle des Jahres 1861 per Circular vom 7. November 1861 nachträglich gegeben wurden. Dessen Inhalt ist der folgende:

Es hat sich bei ganz neuerdings ergangenen Anfragen mehrfach herausgestellt, dass bei Eintragung der Gebäude in die betreffenden neun Spalten der statistischen Tabelle nicht nur in den verschiedenen Regierungsbezirken, sondern auch innerhalb eines und desselben Bezirks bisher abweichende Grundsätze angewendet worden sind. Auf Anregung einer königlichen Regierung werden daher, im möglichsten Anschlusse an die bisher überwiegende Praxis, als die bei Eintragung der Gebäude anzuwendenden Grundsätze nachstehende bezeichnet.

1. Bei Gebäuden, welche zu mehr als einem der in der statistischen Tabelle, Spalten 84 bis 94 (NB. jetzt 280 bis 290 der Bevölkerungstabelle), bezeichneten Zwecke benutzt werden, ist das Gebäude nur in derjenigen Spalte zu zählen, in welche es nach seiner vorherrschenden Bestimmung gehört.
2. In Betreff der Unterscheidung der öffentlichen Gebäude und der Privatgebäude ist Folgendes festzuhalten:
   a) Alle ausschliesslich oder vorzugsweise zu gewerblichen und wirthschaftlichen Zwecken bestimmten Gebäude gehören in Spalte 289 oder 290, auch wenn der Gewerbebetrieb oder die Bewirthschaftung für Rechnung des Staats oder einer Commune unter Leitung von Beamten derselben stattfindet; es gehören daher in Spalte 289 auch alle Mühlen, Schmieden, Schmelzöfen, Ziegeleien, Theeröfen etc., welche dem Staate gehören und unter fiscalischer Verwaltung stehen. Eine Ausnahme von der Eintragung in Spalte 289 und 290 findet jedoch hinsichtlich der Militärgebäude statt, indem sämmtliche unter Verwaltung der Militärbehörden stehenden Fabrikanstalten, Magazine, Ställe etc. nicht in Spalte 289 und 290, sondern in Spalte 286 eingetragen werden.
   b) Die Spalte 288, Privatwohnhäuser, umfasst alle diejenigen bewohnten Gebäude, welche nicht hauptsächlich zu anderen (öffentlichen, gewerblichen, wirthschaftlichen) Zwecken und auch nicht zu Wohnungen von Beamten bestimmt sind; Amtswohnhäuser sind unter die öffentlichen Gebäude einzutragen, wogegen solche dem Staate oder Communen gehörigen Gebäude, welche nicht als Amtswohnungen, sondern in Miethe oder Pacht ausgethan sind, unter die Privatwohnhäuser gerechnet werden.
3. Die öffentlichen Gebäude sind nach den einzelnen Spalten folgendermaassen zu unterscheiden:
   a) In die Spalte »für den Gottesdienst« gehören nur solche öffentliche Gebäude, welche ausschliesslich oder vorzugsweise zu gottesdienstlichen Versammlungen bestimmt sind (Kirchen, Bethäuser, Synagogen).
   b) In die Spalte 282 »für den Unterricht« sind diejenigen öffentlichen Gebäude zu bringen, welche vorzugsweise zur Ertheilung des Unterrichts bestimmt sind, und zwar nicht nur die Volksschulen, sondern auch die Anstalten für den höheren Unterricht und technischen Fachunterricht; ausgenommen sind die Militär-Unterrichtsanstalten, welche in Spalte 286 stehen.
   c) In die Spalte 283 »Armen-, Kranken- und Versorgungshäuser« gehören alle öffentlichen Krankenhäuser, Entbindungshäuser, Irrenhäuser, Siechenhäuser, Hospitäler und zur Unterbringung von Armen und Obdachlosen bestimmten öffentlichen Gebäude (ausgenommen sind die Militärlazarethe, Invalidenhäuser etc.).
   d) In die Spalte 287 »Gebäude für die Staatsverwaltung« gehören die zur Versammlung und Geschäftsführung der Justiz-, Finanz- und Verwaltungsbehörden des Staats bestimmten Gebäude, einschliesslich der Amtswohnhäuser (mithin auch die betreffenden Gebäude der Zollämter, Steuerämter, Landrathsämter und Kreiscassen, der Domänen- und Forstverwaltung, der Verwaltung der Staatseisenbahnen, der Staatschausseen und Canäle, die Gerichtsgefängnisse, die Strafanstalten etc.), ferner die königlichen Schlösser und Amtslocalien des Hofstaats, die öffentlichen Gebäude zur Versammlung und Geschäftsführung der Landes-, Provinzial- und Kreisvertretungen und der Beamten derselben (so auch die Provinzialanstalten für das Landarmenwesen etc.).
   e) In die Spalte 285 »für Ortspolizei- und Communal-Verwaltung« gehören die zur Versammlung und Geschäftsführung der Gemeinde- und Ortspolizeibeamten bestimmten Gebäude, und zwar einschliesslich der Gebäude für diejenigen Gemeindebeamten, welche in der Verwaltung des Communalhaushalts angestellt sind, sowie auch die Gebäude solcher Communalinstitute, welche nicht in eine andere Spalte einzutragen sind. Die ausschliesslich oder hauptsächlich zu ortspolizeilichen Zwecken bestimmten Gebäude sind auch dann in Spalte 285 einzutragen, wenn die Ortspolizei durch königliche Behörden ausgeübt wird. Es gehören ferner in Spalte 285 die öffentlichen Gebäude, welche Geschäftslocale und Amtswohnungen der Kirchenbeamten sind (also Pfarrhäuser, Küsterhäuser etc.). Dagegen sind nicht in Spalte 285 die Gebäude einzutragen, welche zur Geschäftsführung von mit corporativen Rechten bekleideten Gesellschaften zu gewerblichen und anderen Zwecken dienen, mithin auch nicht die Geschäftslocalien etc. der Privateisenbahnen, der Chausseebaugesellschaften; diese sind vielmehr zu den Privatgebäuden zu rechnen.
   f) In die Spalte 286 sind alle Gebäude für die Militär- und Marineverwaltung einzutragen, einschliesslich der Militär-Unterrichtsanstalten, Lazarethe etc., Gewehrfabriken des Militärfiscus, Magazine und Ställe.

Auch hinsichtlich Dessen, was als ein Gebäude anzusehen sei, wird die 1861 gegebene Definition beibehalten. Als Kriterium für ein Gebäude gilt nämlich, dass wenn ein solches sich unter einem Dach befindet, es immer nur als ein Gebäude anzusehen ist. So viel gesonderte Dächer ein Gebäudecomplex enthält, so viel Gebäude sind in demselben zu zählen und nach ihrer Bestimmung zu classificiren und aufzuzeichnen.

B. Tabelle der Wohnplätze.

Primäre Spalte:

Benennung der Wohnplätze 1.

Secundäre Spalten:

Topographische Eigenschaft (Qualität) 2.
Zugehörigkeit der Wohnplätze zum
- Gemeindeverband 3.
- Polizeibezirk 4.
- Pfarrsprengel
  - evangelischer 5.
  - katholischer 6.

Bewohner insgesammt 7.
- darunter: Civilbevölkerung 8.
- Militärbevölkerung 9.

Gebäude. Zahl 10.
- darunter Privatwohngebäude 11.

Bemerkungen.

A. Für jeden landräthlichen Kreis, sowie für jede ausserhalb des Kreisverbandes stehende Stadt wird eine besondere Liste der Wohnplätze aufgestellt.

B. Die Angaben in der Liste der Wohnplätze sind für jede Ortschaft (jeden isolirt gelegenen Wohnplatz), welche einen eigenen Ortsnamen führt, gesondert zu erstatten; in Spalte 1. wird der Name derselben, in Spalte 2. die topographische Eigenschaft des Wohnplatzes (Stadt, Flecken, Dorf, Vorwerk, Colonie, Forsthaus u. s. w.) abbrevirt, doch hinlänglich bestimmt eingetragen. Als isolirte Wohnplätze werden nur diejenigen Güter, Häuser etc. aufgeführt, welche 5 oder mehr Minuten (also mehr als 500—600 Schritt) von dem Orte entfernt liegen, zu welchem sie gehören.

Es ist hierbei folgende Reihenfolge zu beobachten:

I. Die Städte und die innerhalb der städtischen Weichbilde gelegenen Wohnplätze, welche einen eigenen Ortsnamen führen.

II. Das platte Land und zwar:
   a) die Flecken (event. mit den im Anschlusse derselben befindlichen Gütern);
   b) die Dörfer mit den im Anschlusse derselben befindlichen Gütern (Dorf, Dorf und Rittergut, Dorf mit zwei Gütern etc.);
   c) diejenigen Güter und Vorwerke, welche nicht im Anschlusse von Dörfern gelegen sind; denselben sind event. die im Anschlusse der Güter belegenen Colonien hinzuzurechnen (Gut, zwei zusammenliegende Güter, Rittergut mit Colonie, Vorwerk);

d) diejenigen Colonien und Weiler, welche unter a., b. und c. nicht mitbegriffen sind;
e) einzelne Etablissements, welche einen einzelnen Ortsnamen führen (Fabrik, Krug, Forsthaus, Mühle, Theerofen u. s. w.).

C. Die Benutzung dieser Liste in ihrer bisherigen Form war mit übermässigen Weitläufigkeiten verknüpft, da es an der nöthigen Individualisirung der Wohnplätze mangelte. Es sind deshalb in das gegenwärtige Formular vier neue Spalten für die wichtigsten administrativen Verhältnisse eingeschaltet worden, wobei die Auswahl auf diejenigen beschränkt wurde, deren Angabe durch die Kreisbehörden keinen Schwierigkeiten unterliegt. In Betreff der neu hinzugefügten Spalten 3—6, Zugehörigkeit der Wohnplätze, wird Folgendes bemerkt:

In Spalte 3, Gemeindeverband, ist einzutragen:
a) wenn ein Ort eine Landgemeinde (L.) oder einen selbstständigen Gutsbezirk (G.) oder mehrere dergleichen (z. B. 2 L., 2 G., L. G., L. 2 G. etc.) bildet, die beigesetzte kurze Bezeichnung derselben;
b) wenn der Ort einem nach einem anderen Wohnplatze benannten Gemeindeverbande angehört, der Name jenes Wohnplatzes mit kurzer Bezeichnung der Eigenschaft des Verbandes (z. B. zur L....., zum G.....).

In Spalte 4, Polizeibezirk, ist mit angemessenen Abkürzungen der Name des Polizeibezirks anzugeben, zu welchem der Wohnplatz gehört, z. B. zum Polizeiamt....... (oder königlichen Forstbezirk, Districtscommissariat, Amt, Bürgermeisterei, Landrathsamt), zum Guts - Polizeibezirk .... (Herrschaft etc.), zur Stadt .... (also bei Kämmerei-Ortschaften). In ähnlich abgekürzter Weise ist die Eintragung zu bewirken, wenn ein Ort zwei verschiedenen Polizeibezirken angehört.

Die Spalten 5 und 6 endlich, Pfarrsprengel, enthalten den Namen des Ortes, zu welchem der Wohnplatz eingepfarrt ist, d. h. in welchem sich die Mutterkirche befindet. Bei Wohnplätzen, deren Bewohner nur zu einer der beiden genannten Confessionen gehören, bleibt die andere Spalte unausgefüllt.

D. Die Spalten 7 und 8 sind, wenn die betreffenden Angaben weder bei den königl. Landrathsämtern, noch bei den königl. Regierungen genau vorliegen, unausgefüllt zu lassen. Die Angaben der Spalte 9 haben denen der Spalten 280 plus 287 der Bevölkerungstabelle, die Angaben der Spalte 10 denen der Spalte 288 eben genannter Tabelle zu entsprechen. Diese Angaben sind zu summiren und die Summen am Schluss gegenwärtiger »Uebersicht« zu recapituliren.

C. Tabelle der Geburten, Trauungen und Sterbefälle im Jahre 18 . .

Primäre Spalte.
Namen der Städte, Kreise und Bezirke.

Secundäre Spalten.

I. Geborene.

1. Ueberhaupt incl. Todtgeborene.
männliche. 1. weibliche. 2. Summe. 3.
Darunter Uneheliche, incl. Todtgeborene.
männliche. 4. weibliche. 5. Summe. 6.

2. Den Jahreszeiten (Monaten) nach.
Januar. männliche. 7. weibliche 8. Februar. männliche 9. weibliche. 10. März. männliche. 11. weibliche. 12. April. männliche. 13. weibliche. 14. Mai. männliche 15. weibliche. 16. Juni. männliche. 17. weibliche. 18. Juli. männliche. 19. weibliche. 20. August. männliche. 21. weibliche. 22. September. männliche. 23. weibliche 24. October. männliche. 25. weibliche. 26. November. männliche. 27. weibliche. 28. December. männliche. 29. weibliche. 30.

3. Mehrgeburten.
Zwillingsgeburten:
2 Knaben. 31. 2 Mädchen. 32. 1 Knabe und 1 Mädchen. 33.
Drillingsgeburten:
3 Knaben. 34. 3 Mädchen. 35. 2 Knaben u. 1 Mädchen. 36. 2 Mädchen u. 1 Knabe. 37.
Andere Mehrgeburten. 38.

II. Getraute.

Männer von unter bis mit 45 Jahren mit Frauen
von unter bis mit 30 Jahren. 39. von über 30 bis mit 45 Jahren. 40. von über 45 Jahren. 41.
Männer von über 45 bis mit 60 Jahren mit Frauen
von unter bis mit 30 Jahren. 42. von über 30 bis mit 45 Jahren. 43. von über 45 Jahren. 44.
Männer von über 60 Jahren mit Frauen
von unter bis mit 30 Jahren. 45. von über 30 bis mit 45 Jahren. 46. von über 45 Jahren. 47.
Anzahl aller getrauten Ehepaare. 48.

III. Gestorbene.

1. Dem Familienstande nach.
Eheliche Kinder:
Todtgeborene: männliche. 49. weibliche. 50. Gestorbene unter 1 Jahr alt. männliche. 51. weibliche. 52.
Uneheliche Kinder:
Todtgeborene: männliche. 53. weibliche. 54. Gestorbene unter 1 Jahr alt. männliche. 55. weibliche. 56.
Unverheirathet und niemals verheirathet Gewesene:
männliche Personen über 24 Jahre alt. 57. weibliche Personen über 16 Jahre alt. 58.
Verheirathete:
Männer. 59. Frauen. 60.
Verwittwete:
Wittwer. 61. Wittwen. 62.
Geschiedene und nicht wieder Verheirathete:
Männer. 63. Frauen. 64.

2. Den Jahreszeiten (Monaten) nach.
Januar. männliche. 65. weibliche. 66. Februar. männliche. 67. weibliche. 68. März. männliche. 69. weibliche. 70. April. männliche. 71. weibliche. 72. Mai. männliche. 73. weibliche. 74. Juni. männliche 75. weibliche. 76. Juli. männliche. 77. weibliche 78. August. männliche. 79. weibliche. 80. September. männliche. 81. weibliche. 82. October. männliche. 83. weibliche. 84. November. männliche. 85. weibliche. 86. December. männliche. 87. weibliche. 88.

3. Dem Alter (d. h. dem Kalenderjahre der Geburt der Gestorbenen) nach, excl. Todtgeborene.
Geborene im Jahre:
1864 (unter bis 1 Jahr) männliche. 89. weibliche. 90.
Davon waren geboren im Januar. männliche. 91. weibliche. 92; im Februar. männliche. 93. weibliche. 94; im März. männliche. 95. weibliche. 96; im April. männliche. 97. weibliche. 98; im Mai. männliche. 99. weibliche. 100; im Juni. männliche. 101. weibliche. 102; im Juli. männliche. 103. weibliche. 104; im August. männliche. 105. weibliche. 106; im September. männliche. 107. weibliche. 108; im October. männliche. 109. weibliche. 110; im November. männliche. 111. weibliche 112; im December. männliche. 113. weibliche. 114.
1863 (über 1 — 2 Jahre) männliche. 115. weibliche 116.
1862 (über 2 — 3 Jahre) männliche. 117. weibliche. 118.
und so fort bis 1760 und früher. männliche. 323. weibliche. 324.

Wiederholung:

Geb. im Quinquennium	1864—1860.	männl. 325.	weibl. 326.
» » Decennium	1859—1850.	männl. 327.	weibl. 328.
» » »	1849—1840.	männl. 329.	weibl. 330.
» » »	1839—1830.	männl. 331.	weibl. 332.
» » »	1829—1820.	männl. 333.	weibl. 334.
» » »	1819—1810.	männl. 335.	weibl. 336.
» » »	1809—1800.	männl. 337.	weibl. 338.
» » »	1799—1790.	männl. 339.	weibl. 340.
» » »	1789—1780.	männl. 341.	weibl. 342.
» » »	1779—1770.	männl. 343.	weibl. 344.
» » »	1769—1760.	männl. 345.	weibl. 346.
»	vor 1760.	männl. 347.	weibl. 348.
Totalsumme		männl. 349.	weibl. 350.

4. Den Krankheiten und anderen Todesursachen nach.
Todtgeboren. männlich. 351. weiblich. 352.
Durch Lebensschwäche bald nach der Geburt gestorben. männlich. 353. weiblich. 354.
Durch Alterschwäche gestorben. männlich. 355. weiblich. 356.
Durch äussere Gewalt:
durch Selbstmord. männlich. 357. weiblich. 358.
durch Mord und Todtschlag. männlich. 359. weiblich. 360.
durch Hinrichtung. männlich. 361. weiblich. 362.
durch allerlei Unglücksfälle. männl. 363. weibl. 364.
In der Schwangerschaft und im Kindbett gestorben. 365.
Durch innere acute Krankheiten:
durch die Pocken. männlich. 366. weiblich. 367.
durch die Wasserscheu oder Hundswuth. männl, 368. weiblich. 369.
durch andere innere Krankheiten. männlich. 370. weiblich. 371.
Durch innere chronische Krankheiten. männlich. 372. weiblich. 373.
Durch innere plötzliche Krankheitszufälle. männl. 374. weiblich. 375.
Durch äussere Krankheiten. männl. 376. weibl. 377.
Durch unbestimmte Krankheiten. männl. 378. weibl. 379.

Erläuterungen.

Zu I. Geborene. Der Vollständigkeit wegen sind die Nachweise über die Geborenen auch nach den Monaten der Geburt anzugeben. Die bisher in besonderen Tabellen nachzuweisenden Mehrgeburten sind jetzt mit in die vorliegende Tabelle aufzunehmen. Die Spalten hierfür sind genau diejenigen des in Wegfall kommenden Formulars, betitelt: »Nachweisung der im .... vorgefallenen Mehrgeburten«.

Zu II. Getraute ist, da sich in Betreff dieser Rubriken gegen früher nichts geändert hat, nichts weiter zu bemerken.

Zu III. Gestorbene. Die in diesem Abschnitt vorgenommenen Veränderungen bestehen in der Einführung des Nachweises der Zahl der in jedem Monat Gestorbenen statt des früheren Quartalnachweises, ferner in der Vermehrung der Spalten für die Angabe des Alters der Gestorbenen. Dasselbe ist aber nicht nach dem Lebensalter derselben, sondern nach den Kalenderjahren ihrer Geburt anzugeben; von den Gestorbenen, die im Jahre 1864 geboren sind,

ist das Alter durch Angabe des Geburtsmonats noch näher zu bezeichnen.

Hinsichtlich der Todesursachen bewendet es bei den bereits bekannten Bestimmungen, deren Wortlaut folgender ist:

1. Zu den Todesursachen: in der Schwangerschaft und im Kindbett gestorben, sind zu zählen: *Eklampsie* der Schwangeren und Gebärenden, Verblutung bei und nach der Entbindung, Wochenbett-Fieber.
2. Zu den anderen inneren acuten Krankheiten sind zu zählen: Cholera, Ruhr, Typhus, Wechselfieber, Scharlach, Masern, Keuchhusten, Rotzkrankheit, Milzbrand, sporadisches gastrisch-nervöses Fieber, acuter Rheumatismus, Rothlauf, Zellgewebe-Verhärtung der Kinder, Brechdurchfall (sporadische Cholera, Durchfall der Kinder), Entzündung des Gehirns, Entzündung der Luftröhre (häutige Bräune), Entzündung der Lungen und der *Pleura*, Entzündung des Herzens, des Bauchfells, der Leber, der Harnwerkzeuge, der Geschlechtsorgane, der Blutgefässe (*Phlebitis*).
3. Zu den inneren chronischen Krankheiten sind zu zählen: organische Krankheiten des Gehirns, des Rückenmarks, des Herzens, der grossen Gefässe (*Aneurysmen*), der Lungen, der Leber, des Magens und Darmkanals; sonstige organische Krankheiten des Unterleibs, *Scorbut*, Blutfleckenkrankheit, Wassersucht, Gicht, Steinkrankheit, Harnruhr, *Scrofeln* und *Rhachitis*, Lungenschwindsucht, Krebs, chronische Vergiftung, Entkräftung, Zehrfieber, selbständiger Starrkrampf (*Tetanus, Trismus* der Kinder), Epilepsie, *Eklampsie* der Kinder, Säuferwahnsinn, andere Geisteskrankheiten.
4. Zu den plötzlichen Krankheitszufällen sind zu zählen: Gehirnschlagfluss, Lungen- und Herzschlag, Nervenschlag (tödtliche Ohnmacht), Ruptur eines inneren Organs.
5. Zu den äusseren Krankheiten sind zu zählen: *Caries* und *Nekrose*, chronische Entzündung der Gelenke, Brucheinklemmung, Karbunkel, Wasserkrebs (*Noma*), Hospitalbrand, Altersbrand, Vereiterung des Zellgewebes, tödtlicher Ausgang von chirurgischen Operationen (Verblutung etc.).

Im Allgemeinen. Der Bedarf an Formularen für diese Tabelle wird vom statistischen Bureau alljährlich befriedigt werden.

D. Viehzählungs-Tabelle.

Primäre Spalten.

Namen der Bezirke, Kreise, Gemeinden, Wohnplätze.

Secundäre Spalten.

I. Pferde.
- Gesammtzahl. 1.
  - Darunter sind:
    - a) Fohlen, geboren im Jahre 1864. 2.
      - » » 1863. 3.
      - » » 1862. 4.
    - b) Pferde, geboren 1861 und früher. 5.
      - Darunter sind:
        - Zuchthengste. 6.
        - zur Zucht benutzte Stuten. 7.
        - Vorzugsweise in d. Landwirthschaft benutzte Pferde. 8.
        - Lastpferde. 9.
        - Andere Pferde. 10.

II. Maulthiere. 11.

III. Esel. 12.

IV. Rindvieh.
- Gesammtzahl. 13.
  - Darunter sind:
    - a) Kälber, geboren 1864 von Anfang Juli bis jetzt (unter bis ½ Jahr alt). 14.
    - b) Jungvieh, geboren
      - 1864 von Anfang Januar bis Ende Juni (über ½ bis 1 Jahr). 15.
      - 1863 vom 1. Jan. bis 31. Dec. (über 1—2 Jahr alt). 16.
    - c) Rindvieh, geboren vor dem Jahre 1863 (über 2 Jahr alt).
      - Bullen (Zuchtstiere). 17.
      - Kühe. 18.
      - Ochsen. 19.

V. Schafvieh.
- Gesammtzahl. 20.
  - Darunter sind:
    - Merinos (feine Wollschafe incl. Lämmer). 21.
    - Andere Schafe incl. Lämmer. 22.

VI. Schweinevieh incl. Ferkel. 23.

VII. Ziegenvieh.
- Ziegen. 24.
- Ziegenböcke. 25.

VIII. Bienenstöcke. 26.

Erläuterungen.

Die Viehzählungen im preussischen Staate sind in der letzten Sitzungsperiode (vom Januar d. J.) des Landes-Oekonomie-Collegiums Gegenstand eingehender Erörterungen gewesen und es hat sich dabei herausgestellt, dass das bisherige Schema in einigen nicht unwesentlichen Punkten veraltet ist, in andern den jetzigen Bedürfnissen der Landwirthschaft nicht mehr entspricht und dass das bisherige Viehzählungs-Verfahren an vielen Orten nicht die Gewähr der Zuverlässigkeit der Angaben darbietet. Eine Commission des Collegiums, bestehend aus den Herren von Nathusius-Hundisburg, Wirklichen Geheimen Kriegsrath Mentzel, Regierungspräsidenten von Viebahn, General-Landschaftsdirector von Rabe und Landes-Oekonomierath Weihe, hat unter Zuziehung des Directors des königl. statistischen Bureaus ein anderes Formular entworfen, welches von dem Collegium einstimmig gutgeheissen und Seitens des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zur Berücksichtigung bei den künftigen Viehzählungen empfohlen wurde. Nachdem von dem Herrn Minister des Innern hierüber auch noch das Gutachten der statistischen Centralcommission eingefordert worden ist, hat Derselbe die allgemeine Anwendung dieses Formulars angeordnet. Gegen das ältere enthält das neue nur 5 Spalten mehr; eine grosse Mehrarbeit ist also den mit der Aufnahme des Viehstandes betrauten Behörden nicht aufgebürdet worden. Zu wünschen bleibt aber, dass diesen Aufnahmen die möglichste Sorgfalt gewidmet, dass ihr eine wirkliche Zählung des Viehbestandes zu Grunde gelegt und dass nicht, wie es bisher so vielfach geschehen sein mag, die Zahlen blos geschätzt werden. Es handelt sich bei allen statistischen Erhebungen weder um eine Ueberschätzung, noch um eine Unterschätzung, sondern lediglich um die Wahrheit. Je mehr sich die Aufnahmen von der Wahrheit entfernen, desto weniger sind sie werth, wenn man ihnen überhaupt noch einen Werth beilegen kann.

Die Viehzählungstabelle enthält folgende Abtheilungen:

I. Pferde.	V. Schafvieh.
II. Maulthiere.	VI. Schweinevieh.
III. Esel.	VII. Ziegenvieh.
IV. Rindvieh.	VIII. Bienenstöcke.

Zu I. Pferde. Es wird zu wissen verlangt:
1. Die Gesammtzahl der Pferde.
2. Das Alter der Pferde nach einigen Hauptgruppen.
3. Die Benutzung der Pferde.

Hinsichtlich des Alters sollen die bisherigen Unterscheidungen: Füllen und Pferde unter 3 Jahr alt, Pferde über 3—10 Jahr alt, und Pferde über 10 Jahr alt wegfallen und dafür gesetzt werden:

Fohlen, geboren im Jahre 1864 (also unter bis 1 Jahr alt),
» » » » 1863 (also über 1—2 Jahr alt),
» » » » 1862 (also über 2—3 Jahr alt),
Pferde, » » » 1861 und früher (also über 3 Jahr alt).

Die Gesammtsumme dieser nach dem Alter gruppirten Pferde muss selbstverständlich mit der Spalte 1 übereinstimmen.

Von den im Jahre 1861 und früher geborenen (also von den über 3 Jahr alten) Pferden ist auch die Benutzung oder Verwendung nachzuweisen, wobei folgende Kategorieen zu unterscheiden sind:
a) Zuchthengste.
b) Zur Zucht benutzte Stuten.
c) Vorzugsweise in der Landwirthschaft benutzte Pferde.
d) Lastpferde, im schweren Zug gehend.
e) Andere Pferde.

Wenn ein Pferd mehreren dieser Zwecke dient, so ist es in der Rubrik zu verzeichnen, welche dem Zweck entspricht, den das betreffende Pferd vorwaltend erfüllt. Die Bezeichnungen a—c des Zwecks der Pferde sind so einfach gewählt, dass sie keiner Erläuterung bedürfen, nur ist zu bemerken, dass unter den vorzugsweise in der Landwirthschaft gebrauchten Pferden auch die hierbei gebrauchten Reitpferde aufzunehmen sind.

Was die »Lastpferde« anlangt, so sind darunter solche Pferde zu verstehen und als solche zu registriren, welche hauptsächlich zur Beförderung schwerer Lasten verwendet werden und im Schritt ziehen, also zum Frachtfuhrwerk auf Landstrassen, zur Güterspedition nach und von Eisenbahnen, aus und nach Speichern, Fabriken, Höfen, Gruben, Hütten etc., und welche ferner den in der Züchtung als »Lastpferde« bezeichneten schweren Schlägen angehören. Soll hierfür ein Gewichtskriterium gegeben werden, so werden die Thiere, die gegen 1 200 Pfund und mehr lebendes Gewicht haben, unter allen Umständen dazu zu rechnen sein.

Diejenigen im Jahre 1861 und früher geborenen Pferde, welche unter keiner der sub a—d genannten Kategorieen einzureihen sind, sind in Rubrik e »Andere Pferde« nachzuweisen, so dass die Summe der Spalten 6, 7, 8, 9 und 10 die Summe der Spalte 5 ergeben muss.

Zu II. u. III. Maulthiere und Esel ist nichts zu bemerken.

Zu IV. Rindvieh. Die Bezeichnungen der Spalten sind so gewählt, dass weder ein Missverständniss noch eine verschiedene Auffassung derselben möglich und daher auch besondere Erläuterungen dazu überflüssig sein dürften.

Zu V. Schafvieh. Die ersten Schafzüchter des Landes behaupten, dass die bisherige Eintheilung der Schafe in ganz veredelte, halbveredelte und unveredelte eine unhaltbare und in keiner Weise mehr dem jetzigen Stande der Schafzucht entsprechende geworden sei. Es seien nur noch zu unterscheiden: Merinos, das sind feine Wollschafe und andere Schafe. Nach den übereinstimmenden Verfügungen der Herren Minister der Landwirthschaft und des Innern ist die ältere Unterscheidung aufzugeben und die neuere an deren Stelle zu setzen.

Zu VI. Schweinevieh. Es sind auch diesmal wie bei der letzten Viehzählung die Ferkel, die sich am Zählungstage vorfinden, mitzuzählen, sie brauchen indessen nicht von den Schweinen getrennt nachgewiesen zu werden, sondern es wird nur die Gesammtzahl der Schweine und Ferkel zu wissen verlangt.

Zu VII. Ziegenvieh ist nichts zu bemerken.

Zu VIII. Bienenstöcke. Zahlreicher Anträge zufolge, soll von nun ab auch die Zahl der Bienenstöcke regelmässig bei den

Viehzählungen mit erhoben werden. Ein Gleiches geschieht in sehr vielen anderen Ländern schon längst. Da dieser Nachweis keine Schwierigkeiten darbietet, so ist zu erwarten, dass er auch mit möglichster Genauigkeit werde gegeben werden.

XII.

Amtlich publicirte Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 17. November 1864, die Wichtigkeit der diesjährigen statistischen Aufnahmen und die active Mitwirkung der Bevölkerung bei den statistischen Aufnahmen betreffend.

Aus der Circular-Verfügung vom 26. v. M. wegen der diesjährigen Volkszählung wird die königliche Regierung bereits ersehen haben, dass in Spalte 5 der Urliste statt des Lebensjahres künftig das Geburtsjahr der Bewohner mittelst Angabe des Kalenderjahrs, in welchem jeder Einzelne geboren ist, aufgenommen werden soll. Diese Abänderung war erforderlich, weil, wie der Zusatz C. 4. zu der der Urliste vorgedruckten Anleitung hervorhebt, vielfache statistische Folgerungen gerade aus dieser Angabe abgeleitet werden. Hierbei ist der Erwägung nicht entgangen, dass das Lebensalter der Bewohner denselben zuweilen geläufiger sein wird, als das Jahr ihrer Geburt, so wie, dass unsichere oder zweifelhafte Angaben in dieser Beziehung die Thätigkeit der Zählungsagenten auf eine Weise in Anspruch nehmen könnten, welche bei der kurz bemessenen Zeit ihre sonstigen Obliegenheiten zu beeinträchtigen im Stande wäre. War nun auch diesem Bedenken ein entscheidendes Gewicht nicht beizumessen, so ist es doch geboten, dass Vorsorge getroffen wird, um demselben thunlichst zu begegnen.

Zu diesem Behufe erscheint es angemessen, mittelst Veröffentlichung einer geeigneten Bekanntmachung durch die Amts- dun Kreisblätter oder sonst durch die Zeitungspresse, die erwähnte Abänderung schon vor der Zählung zur allgemeinen Kenntniss zu bringen, um zur Erleichterung des Zählungsgeschäfts die Bewohner auf die veränderte Angabe rechtzeitig vorzubereiten. Ausserdem bleibt es dem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Ermessen der königlichen Regierung anheimgestellt, ob und in welcher Art es sich empfehlen möchte, zu demselben Zwecke die Betheiligung der Ortsbehörden und ihrer Organe, so wie der Geistlichkeit und der Lehrer noch besonders in Anspruch zu nehmen.

Indem ich die königliche Regierung ersuche, hiernach Veranlassung zu treffen, zähle ich überhaupt darauf, dass die königliche Regierung auch Ihrerseits in jeder Weise bemüht sein wird, die Ueberzeugung von dem Werthe und der hohen Bedeutung der jetzt wieder bevorstehenden und aller statistischen Erhebungen zu verbreiten.

Dieselben dienen keineswegs allein dem unmittelbaren Bedürfnisse der Gesetzgebung und der Verwaltung, so wichtig auch diese Bestimmung ist. Die Aufnahmen, deren Ergebnisse in authentischer Weise allgemein zugänglich gemacht werden, kommen in gleichem Maasse auch dem Verkehre des bürgerlichen Lebens in seinen vielverzweigten Theilen und allen Interessen zu Gute, welche sich daran knüpfen. Es handelt sich vor Allem darum, dieser Erkenntniss mehr und mehr Eingang zu verschaffen. Hierzu wird es beitragen, wenn die grosse Zahl derer, welche dieselbe schon besitzen, in freiwilliger Thätigkeit die Behörden darin, zumal bei Gelegenheit der statistischen Ermittelungen, unterstützen.

An mehreren Orten hat sich bereits in dieser Hinsicht ein gemeinnütziges Streben mit glänzendem Erfolge geltend gemacht. Nur auf diesem Wege, da die Mittel der Staatsverwaltung für sich allein unzureichend sind, wird die Statistik in den Stand gesetzt, nicht blos immer neue und weitere Gebiete des öffentlichen Wohls in ihren Kreis zu ziehen, sondern auch für die volle Zuverlässigkeit ihrer Aufnahmen und Arbeiten, als der Grundbedingung ihres Werths, einzustehen.

Ich lenke die besondere Aufmerksamkeit der königlichen Regierung auf diese bis jetzt nicht immer genügend beachteten Gesichtspunkte, weil nicht daran zu zweifeln ist, dass bei rechter Würdigung derselben Ihre Bemühungen fast überall ein regeres Interesse an den in Rede stehenden Erhebungen erwecken und die erwünschte Betheiligung und Selbstthätigkeit der Bewohner und der Communalbehörden namentlich dann zur Folge haben werden, wenn die letzteren bei Feststellung der betreffenden localen Anordnungen nicht übergangen werden und ihren Vorschlägen die mit den diesfälligen Normen und Bestimmungen irgend vereinbare Beachtung nicht vorenthalten wird.

Berlin, den 7. November 1864.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

An
sämmtliche königliche Regierungen.

Der im Inhaltsverzeichniss mit aufgeführte Nekrolog, über den am 29. September 1864 zu Hamburg verstorbenen Dr. Asher, hat wegen Mangel an Raum zurückgestellt werden müssen.

Briefkasten.

Vielen Abonnenten. Die vorliegende Nummer entschuldigt ihr allerdings etwas verspätetes Erscheinen durch ihren Inhalt, der hinsichtlich der Thatsachen bis in die letzten Tage des Octobers reicht. Uebrigens haben uns selbst die ungestümen Erinnerungen an die Nummer 10 Freude verursacht, denn in der Regel erwartet man nur unangenehme Dinge mit Geduld, angenehme mit Ungeduld. — Herrn Bureauchef E. V. Die Eisenbahnberichte nehmen wir in allernächster Zeit vor. Wir theilen ganz Ihre Ansicht, dass diese Literatur von Jahr zu Jahr umfänglicher, aber auch ungeniessbarer wird. Es wäre Jammerschade, wenn so viel tüchtiges Streben und so viele Opfer an Zeit und Kraft lediglich die Herstellung einer neuen Species von höherer Maculatur zur Folge hätte. — Monsieur le Dr. P. M. in Turin. Meine Abhandlung: »Die Sterblichkeit und Lebenserwartung der Bewohner im preussischen Staate«, in vorliegender Zeitschrift, Jahrgang 1862 und 1863, enthält die vollständigste Antwort auf Ihre Anfragen. — Herrn Gefängnissdirector R. in H. Die Statistik der Zuchthäuser im preussischen Staate folgt in der nächsten Nummer, daselbst auch eine Kritik über die jetzt eingeführten Tabellen zur Darstellung der Verhältnisse der einzelnen Anstalten. — Herrn Handelskammer-Präsident T. in L. Die Proben des Gewerbfleisses Ihres Orts erregten Staunen und Freude. Möge Ihr Wunsch in Erfüllung gehen, dass eine Eisenbahn die dortige Gegend recht bald wieder in den Weltverkehr hineinziehe. Vergessen Sie das Sprichwort nicht: gutta cavat lapidem etc. — Herrn Director S. in R. bei Meschede. Die reiche Sendung werthvollster Documente dankbar empfangen; ich werde in Kürze den bestmöglichen Gebrauch davon machen, und hoffe in dieser Zeitschrift bald den Beweis davon liefern zu können. — Herrn Prof. Dr. W. in H. Es ist um so mehr zu bedauern, dass Sie Deutschland verlassen, als Kräfte wie die Ihren in unserm Fache noch gar sehr von nöthen sind. Sind nicht auch verschiedene preussische Universitäten in Betreff desselben geradezu verwaist, um nicht zu sagen verwahrlost? — Herrn A. F. in W. Endlich habe ich für Ihr Manuscript einen Verleger gefunden. Wäre es eine Mordgeschichte, so wären wahrscheinlich 20 dazu bereit gewesen; wissenschaftliche Werke sind leider sehr schwer anzubringen, die Buchhändler sagen: sie finden keine Käufer. — Herrn Prof. Dr. H. Br. in Wien. Ueber das hiesige statistische Seminar ist in der letzten Nummer der Zeitschrift Alles Wissenswerthe mitgetheilt. Wollen Sie nicht auch bald etwas Genaues über die ähnliche Schöpfung in Wien hierher berichten? — Herrn Prof. Dr. L. St. in W. Wo bleibt die in der Austria verheissene Besprechung ex thesi der Form der Handelskammerberichte? — Monsieur L. W......i in Paris; Mr. L. L. und Dr. W. F. in London. Die gewünschte Auskunft folgt nächstens. 3 Zeilen Fragen oder Wünsche eines statistischen Consumenten erfordern nicht selten 3 und mehr Tage angestrengte Arbeit vieler statistischen Producenten. — Mr. G. E. in New-York. Mit dem Austausch der amtlichen statistischen Publicationen hat es seine liebe Noth. Nachdem sich der diplomatische und der buchhändlerische Weg gleich unzuverlässig und langsam erwiesen, bleibt nur die directe Postversendung. Dazu ist gegenseitige Portofreiheit aber die unerlässliche Bedingung. Sie endlich zu erwirken, das wäre eine würdige Aufgabe des nächsten statistischen Congresses. — Herrn Dr. G. V. in Frankfurt a. M. Weil die Stelle des Directors des eidgenössischen statistischen Bureaus noch immer unbesetzt ist, ist es rathsam, und scheint auch die Schweiz es vorzuziehen, dass der nächste statistische Congress ausserhalb derselben stattfinde. Es können sich also nun alle Stimmen auf Italien vereinigen, und Florenz ist die Parole. Bitte, geben Sie sie weiter.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).

Beilage zum
Königlich Preuss. Staats-Anzeiger.

ZEITSCHRIFT



DES KÖNIGL. PREUSSISCHEN STATISTISCHEN BUREAUS

REDIGIRT VON DR. ERNST ENGEL.

IV. JAHRGANG.

Nr. 11. 12. BERLIN. Verlag der Königl. Geh. Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker). NOVBR. DECBR. 1864.

Abonnements-Einladung.

ZEITSCHRIFT DES KÖNIGL. PREUSSISCHEN STATISTISCHEN BUREAUS.

Jährlich 40 Bogen Royal-Quart in 12 Monatsnummern. Preis 2 Thaler.

Diese von dem Director des statistischen Bureaus, Geheimen Ober-Regierungsrath Dr. Engel, redigirte, 1865 ihren V. Jahrgang beginnende Zeitschrift, hat sich während der kurzen Zeit ihrer Existenz zu einer der ersten ihrer Art emporgeschwungen. In der That steht sie an Reichhaltigkeit und Gediegenheit statistischer und staatswirthschaftlicher Originalabhandlungen keinem anderen ähnlichen Pressorgane nach, an Wohlfeilheit übertrifft sie alle. Solchen, welche sich für die genaue Kenntniss preussischer Verhältnisse interessiren, ist sie längst eine unentbehrliche Fundgrube der werthvollsten Nachweise geworden.

Das stetig wachsende Interesse an dieser bereits in 4 200 Exemplaren Absatz findenden Zeitschrift giebt sich auch in der wachsenden Zahl ihrer Mitarbeiter und der zur Aufnahme eingesandten Abhandlungen kund, so dass die Redaction auf eine Erweiterung des Blattes bedacht sein musste. Zu diesem Zwecke ist die Einrichtung getroffen, von Zeit zu Zeit in zwangloser Folge

ERGÄNZUNGSHEFTE

zur Zeitschrift zu veröffentlichen, denen zwar eine eben solche Ausbreitung wie die der Zeitschrift selbst zu wünschen, zu deren Abnahme jedoch kein Abonnent der letzteren verpflichtet ist. Genannte Ergänzungshefte sind vorzugsweise für die Aufnahme der grossen Monographien bestimmt, wovon eine »Beiträge zur Statistik des Danziger Handels« bereits erschienen, andere, nicht minder treffliche im Manuscript vorliegen und demnächst zur Veröffentlichung gelangen werden. — Der Bogen dieser im Format der Zeitschrift erscheinenden Ergänzungshefte wird mit 2 Silbergroschen berechnet.

Bestellungen auf die Zeitschrift und die Ergänzungshefte nehmen alle Buchhandlungen und Postanstalten entgegen.

Den königlichen und anderen Behörden des preussischen Staats wird auf Grund der Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 25. Februar 1863 die Zeitschrift zum ermässigten Preise von 1 Sgr. pro Bogen, also von 1 Thlr. 10 Sgr. pro Jahrgang von 40 Bogen abgegeben. Denselben Behörden wird der Bogen der Ergänzungshefte statt mit 2 nur mit 1½ Sgr. berechnet. In beiden Fällen sind die Bestellungen aber direct bei dem königlichen statistischen Bureau in Berlin (Lindenstrasse 32) anzubringen, und dahin sind auch die Zahlungen portofrei zu senden.

Von dem II., III. und IV. Jahrgange sind noch vollständige Exemplare in der unterzeichneten Verlagshandlung zu haben, der I. Jahrgang, die 15 Nummern vom October 1860 bis mit December 1861 umfassend, ist gänzlich vergriffen.

Berlin, im December 1864.

Königl. Geheime Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).

Programm

der für den V. Jahrgang vorbereiteten grösseren Aufsätze.

Hauptresultate der Volkszählung und Volksbeschreibung des Jahres 1864.
Die Geburten, Trauungen und Sterbefälle der Bevölkerung des preussischen Staates in den Jahren 1862, 1863 und 1864.
Das Durchschnittsalter der Lebenden und Gestorbenen in den Jahren 1861 bis 1863.
Die Städte des preussischen Staates und die Zu- und Abnahme der Zahl ihrer Bewohner in der Zeit von 1816 bis 1861.
Die Dismembrationen und Consolidationen des ländlichen Grundeigenthums im preussischen Staate seit 1816.
Hauptresultate der Viehzählung des Jahres 1864.
Statistische Schilderungen einzelner industrieller Gegenden und hervorragender Fabrikanstalten in und ausserhalb Preussen.
Desiderata für die deutsche Verkehrsstatistik, namentlich für die deutsche Eisenbahnstatistik.
Die Eisenbahnen in Preussen und im übrigen Deutschland nebst Antwort auf die Fragen: Wo ist das Geld für die Eisenbahnen hergekommen und wo ist es hingekommen?
Beiträge zur Geschichte und Statistik des öffentlichen Fuhrwesens in den grossen Städten.

Stimmen der preussischen Handelskammern über die Ausdehnung des preussischen und deutschen Handels nach Oesterreich und Russland.

Vergleichende Statistik der Gesundheit und Sterblichkeit der Civil- und Militärbevölkerung in den Jahren von 1846 bis 1863 resp. 1864.

Statistik der preussischen Justizverwaltung in der Zeit von 1853 bis 1864.

Statistik der Urwahlen für das preussische Abgeordnetenhaus in den Jahren 1862 und 1863.

Anmerkung der Redaction: Wenn einer oder der andere dieser Aufsätze im Jahrgang 1865 wegen Mangel an Raum auch nicht zum Abdruck gelangen könnte, so veraltet er deshalb bis zu seiner Veröffentlichung keineswegs, indem für Fortführung der Nachrichten bis in die neueste Zeit stets Sorge getragen wird.

Die Frequenz der Strafanstalten für Zuchthaus-Sträflinge

in der preussischen Monarchie während der Jahre 1858 bis mit 1863.

Von Dr. **Engel.**

Im Jahre 1861 veröffentlichte der Herr Ober-Consistorialrath Dr. Wichern eine Schrift unter dem Titel: »Mittheilungen aus den amtlichen Berichten über die zum Ministerium des Innern gehörenden königlich preussischen Straf- und Gefängnissanstalten, betreffend die Jahre 1858, 1859 und 1860.« Obgleich diese Schrift eine weite Verbreitung gefunden und vielerlei Besprechungen erfahren hat, so wird es doch nicht überflüssig erscheinen, hier ihren Inhalt kurz anzudeuten. Sie verbreitet sich über folgende Gegenstände: Promemoria, betreffend die Veröffentlichung von Jahresberichten über die zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen königlich preussischen Straf- und Gefängnissanstalten; darauf bezüglicher Erlass des Herrn Ministers des Innern; allgemeine statistische Uebersichten in Betreff der grösseren zum Ressort des obengenannten Ministeriums gehörigen Straf- und Gefängnissanstalten, worunter den Haupttheil die Generalverwaltungs-Uebersichten der Straf- und Gefangenenanstalten für die Jahre 1858 bis mit 1860 bilden. In einem II. Abschnitt werden gegeben: kurze Mittheilungen aus den pro 1858 und 1859 erstatteten Jahresberichten der Directoren und Geistlichen, mit Ausnahme der neuen Strafanstalt in Berlin, deren Bericht einen besonderen III. Abschnitt bildet. Es versteht sich von selbst, dass der Einzelhaft vorzugsweise dabei gedacht ist. Die Abschnitte IV. und V. sind nur kurz. Jener giebt die Uebersicht der nach dem Etat pro 1860 bei den Strafanstalten angestellten Beamten und die für diese Anstalten angesetzten Einnahmen und Ausgaben; dieser (der V. Abschnitt) ist ein Anhang, welcher sich unter Anderem verbreitet: über die nach dem Strafgesetzbuche für die preussischen Staaten geltenden Bestimmungen hinsichtlich der Zuchthausstrafe, Gefängnissstrafe und Polizeiaufsicht; ferner über die am Schlusse der Jahre 1857 und 1859 in den öffentlichen Besserungs- und Rettungsanstalten vorhanden gewesenen jugendlichen Verbrecher.

Gewiss ein reicher Inhalt. Wenn wir denselben aber mit dem eigentlichen und unstreitig hohen Zwecke des Buches vergleichen, der durch das im Eingange befindliche Promemoria angedeutet wird, so muss das Urtheil dahin ausfallen, dass dieser Zweck eigentlich nicht oder doch nur erst unvollkommen erreicht worden ist. Wir wollen zuvor den Verfasser, Herrn Dr. Wichern, selbst reden und seine Absichten entwickeln lassen. Er sagt in seinem Promemoria vom 5. Mai 1860 Folgendes:

»Das Ministerium des Innern gelangt durch die regelmässig von den Regierungen hierher einzureichenden umfassenden jährlichen Verwaltungsberichte der Directionen, der Geistlichen und Aerzte der Strafanstalten in den Besitz eines reichhaltigen Materials, das Aufschluss giebt über den Status des Beamtenpersonals, über die Personalverhältnisse der Gefangenen, über den Arbeitsbetrieb in den Anstalten, über die alljährlich erzielten finanziellen Resultate, über die polizeiliche Verwaltung, über den physischen und psychischen Gesundheitszustand der Inhaftirten und überhaupt alle inneren und äusseren Beziehungen der gesammten betreffenden Administration. Namentlich auch bietet ein Theil der von den Strafanstalts-Geistlichen erstatteten Berichte einen werthvollen Schatz von Erfahrungen, die den lehrreichsten Einblick nicht blos in die Verhältnisse der Strafanstalten, sondern überhaupt in wichtige Partien unseres Volkslebens gewähren. Nachdem diese sämmtlichen Berichte der Ministerialinstanz zu weiteren Maassnahmen der Verwaltung und zum jährlichen Abschluss des Wechselverkehrs zwischen dem Ministerium und den einzelnen Regierungen, bezüglich der einzelnen Anstalten gedient haben, — beruhen danach dieselben an der Centralstelle zumeist als ein anderweitig unverwerthetes und anscheinend unverwerthbares Capital. Könnte aber dasselbe, wenn auch nur theilweise, in Circulation gesetzt werden, so würde dadurch ein Mittel gewonnen, um in weiteren Kreisen über den ganzen Stand der so überaus wichtigen Sache zu orientiren und in ihrem Interesse belehrend und anregend weiter zu wirken; es würde dadurch zugleich nicht blos praktisch eine gedeihliche Strafanstalts-Verwaltung, sondern ebenso auch wissenschaftlich die Gefängnisskunde gefördert werden. Unter demjenigen nämlich, was (freilich neben noch vielem Anderen!) zur allmäligen weiteren Durchführung einer Reform des Gefängnisswesens nöthig erscheint, steht mit obenan die Befriedigung des an einigen Stellen bereits lebhaft gefühlten, an anderen aber freilich noch erst zu weckenden Bedürfnisses nach einer beruflichen Gemeinschaft und Verständigung der auf diesem Gebiete thätigen Behörden und Beamten. Dieselben stehen in der schwierigen, jedem an seinem Theil anvertrauten Arbeit bis jetzt fast völlig isolirt nebeneinander. Und wenn irgendwo, — so wäre doch gerade hier eine namentlich auch durch Austausch der Erfahrungen zu vermittelnde Gemeinschaft in der Arbeit wünschenswerth, ja nothwendig. Nicht meine ich, so viel diese Meinung auch vertreten sein mag, dass die blosse Empirie auf diesem Gebiete genügen sollte; aber ohne Zweifel wird auch hier die reale Grundlage, die Sammlung bewährter Erfahrungen, das sorgfältige und gewissenhafte Erfassen und Verarbeiten des Thatsächlichen, einer von den allein sicheren Ausgangspunkten für das höhere Verständniss und die richtige Würdigung der allgemeineren in diesem complicirten Gebiet in Betracht kommenden Verhältniss und Normen verbleiben. Die Vergleichung und das gegenseitige Bemessen der verschiedenen Thatsachen, sowie die Beobachtung der verschiedenen Ausgangs- und Zielpunkte wird zuletzt zur Ausgleichung etwa noch vorhandener Differenzen, zur Beseitigung mannigfacher Irrthümer und Missverständnisse, zur immer sicheren Feststellung unantastbarer Verwaltungsgrundsätze, sowie zur Verwirklichung einer immer einsichtsvolleren, energischen und erfolgreichen Praxis führen. Es fehlt nun aber bis heute sogar an jeder Möglichkeit und Gelegenheit zu einem solchen Austausche, zu einer nach solchen Zielen gerichteten Vermittelung der verschiedenen Regierungsorgane und localen Anstaltsverwaltungen untereinander. Und wenn sich etwa irgendwo eine solche Gelegenheit findet, so ist sie immer nur eine durchaus zufällige, isolirte, vorübergehende, die jedenfalls nur Fragmentarisches bietet, und nur ganz Einzelnen zu Gute kommen kann, — während dasjenige, was auch auf diesem Gebiete Noth thut und Erfolg verheisst, den Character des Organischen, Allen Gemeinsamen, Umfassenden, Andauernden an sich tragen muss. Erst dadurch wird ebenso sehr eine allmälige und allseitige, als vertiefende und fermentartig eindringende Einwirkung auf das Ganze möglich werden.

»Nach dem Bisherigen könnte es vielleicht den Anschein haben, als ob vorzugsweise nur die provinzielle und locale Administration an diesem Gegenstande ein überwiegendes Interesse haben sollte; allein das Interesse an dem Gegenstande seitens der Centralverwaltung kann keineswegs ein geringeres sein. Können alle diese Glieder des Ganzen der Verwaltung das für die Gesammtheit geltende Ziel in gedeihlicher Weise nur durch eine frische Wechselwirkung aller untereinander erreichen, so muss die Centralverwaltung an erster Stelle die Aufgabe haben, diese Wechselwirkung hervorzubringen, und aus den in ihr sprudelnden Kräften zu schöpfen. Das kann ihr aber nicht gelingen, so lange mehr oder weniger das Verfahren einer büreaukratischen Centralisation der ausschliessliche Ausgangsort aller principiellen Bewegungen in grossen und kleinen Maassnahmen verbleibt. Es

muss deswegen vielmehr die Aufgabe der Centralstelle immer mehr werden, zunächst durch alle bezüglichen Hauptglieder des die sämmtlichen Beziehungen der Strafanstalten umfassenden Verwaltungskörpers hindurch die Einsicht in die für Alle gemeinsamen Interessen, das Wissen von einander, die dadurch begründete Theilnahme aneinander, ein durch Erkenntniss erleuchtetes Gefühl organischer Zusammengehörigkeit möglichst nach allen Seiten hin zu vertheilen, und so das Ganze mehr und mehr von dem Bewusstsein dieses Gemeinsamen sich durchdringen zu lassen. Indem auf diese Weise ebenso der nothwendigen Unterordnung als der unentbehrlichen Ueberordnung innerhalb der Administration ein neuer sittlich belebender Impuls verliehen wird, wird (und das erscheint als die Aufgabe) durch diese ἐπιχορηγία das Centrum mehr und mehr zu dem das Ganze ausstattenden, belebenden, organischen Mittelpunkt der Verwaltung sich gestalten können.

»Alle bis dahin hier und da in einzelnen Fällen gemachten und laut gewordenen Vorschläge, z. B. Conferenzen, amtliche Reisen u. dgl., werden in besonderen Fällen ganz nützlich wirken, vielfach sogar unerlässlich sein. Angesichts des hier ins Auge gefassten Zweckes können sie aber nicht entfernt als für ausreichend erachtet, ja müssen sie als durchaus unpraktisch zurückgewiesen werden, denn am Ende würde doch, wenn nichts Weiteres geschähe, die Centralverwaltung immer wieder nur die alleinige Besitzerin der das Ganze umfassenden Einsicht und Uebersicht bleiben und dazu niemals von dem Gefühl loskommen, unfähig zu sein, jene allgemeine Wechselwirkung hervorzurufen, — es sei denn, dass von ihr dieser Besitz Behufs jener reicheren Verzinsung und Verwerthung in Circulation gesetzt werden könnte.

»Die Frage bleibt demnach, was geschehen soll, um soweit ein solcher Besitz jetzt schon wirklich vorhanden ist, solche Circulation möglich zu machen?

»Ein desfallsiges erwünschtes, wenn auch keinesweges alles umfassendes Auskunftsmittel, das sich aber zugleich als Ausgangspunkt für manches Weitere darbieten kann, wird sich ergeben, wenn Euer Excellenz sich bewogen sehen wollten, dem hiermit gestellten Antrage Folge zu geben, der dahin geht:

»anordnen zu wollen, dass fortan aus den sämmtlichen jährlichen Verwaltungsberichten eine, alle Jahre oder alle zwei Jahre auszugebende, freilich nach gewissen, näher festzustellenden Gesichtspunkten zu beschränkende officielle Mittheilung zunächst an die Gesammtheit der Berichterstatter erfolgen soll.«

»Hinsichtlich der von vornherein festgehaltenen Beschränkung erlaube ich mir nur folgende Bemerkungen. Zunächst würde die Vervielfältigung sämmtlicher Jahresberichte und wäre es auch nur im Auszuge schon des voluminösen Umfanges wegen unmöglich sein. Es wird genügen, für jedes Jahr einige der eingelieferten, besonders dazu geeignet erscheinenden Berichte in grösserer Ausführlichkeit zu liefern, und damit bei der nächsten Veröffentlichung fortzufahren, bis nach und nach ein Bild sämmtlicher Hauptanstalten geliefert sein wird. Hinsichtlich der übrigen müssten dann für die Kundigen die allgemeinen statistischen Uebersichten und mehr aphoristischen Mittheilungen genügen.

»Doch auch die ausführlicher mitzutheilenden Berichte können selbstverständlich nicht vollständig gegeben werden, theils aus Rücksichten der Verwaltung selbst, theils weil diese Berichte überdies so manches enthalten müssen, was lediglich der vorgesetzten Behörde angehört und auch nur für diese Werth und Interesse haben soll.

»Rücksichtlich der Beschränkung der Mittheilungen kommt aber ausserdem noch der bisherige vielfach eigenthümlich vertraulich gehaltene Charakter sehr vieler von diesen betreffenden Berichterstattungen in Betracht, wodurch der Centralstelle bei weiterem Gebrauch derselben für die Oeffentlichkeit eine ganz besondere Discretion zur Pflicht gemacht erscheint; die Wahrung dieser Discretion wird aber diesen Charakter auch für die künftigen Berichterstattungen sicher stellen. — Würden die nach diesen Gesichtspunkten verkürzten und hier und da in der Form modificirten Berichte auch durch diese Verkürzung nach mehr als einer Seite hin verlieren, so ist doch der Gewinn, der aus einer derartigen Verallgemeinerung zu erwarten steht, darum nicht weniger gering.

»Eine wesentliche Ergänzung würde das Ganze dieser amtlichen Mittheilungen erfahren, wenn mit denselben Behufs allgemeiner Kenntnissnahme zugleich die nachträgliche Mittheilung solcher ministeriellen Erlasse verbunden würde, die eine principielle Bedeutung haben oder sonst wie ein allgemeineres Interesse für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt scheinen.

»Und noch ein anderes Moment kommt bei dieser Erörterung in Betracht. Es erscheint nämlich als ein nicht geringer Missstand, dass bei dem lebhaften Interesse, das ein grösserer Theil des Publicums an der Sache der Strafanstalten nimmt, diese selbst für die bei weitem Meisten, ja eigentlich für Jedermann, bis dahin wie in einem undurchdringlichen Dunkel verblieben sind. Zwar wird der Besuch der königlichen Strafanstalten in der Monarchie Niemand verwehrt, aber nur wenige auch von denen, die jenes Interesse daran haben, sind im Stande, von dieser Erlaubniss Gebrauch zu machen, und wiederum würde auch die Benutzung dieser Erlaubniss im Entferntesten nicht ausreichen, sich über die hauptsächlichsten Angelegenheiten, und wäre es auch nur einer einzelnen Anstalt, zu orientiren, da es dabei immer ganz besonders darauf ankommt, von solchen Notizen Gebrauch machen zu können, die bis dahin nur auf amtlichem Wege und unter amtlicher Genehmigung ermittelt werden konnten. Die zum Theil officiell dem Ministerium zugegangenen Berichte über die Besuche einzelner Preussischen Anstalten seitens auswärtiger Personen geben manchen schlagenden Beweis, welchen Irrthümern nicht selten selbst solche Besucher, die im Allgemeinen mit derartigen Anstalten bekannt sind, anheim fallen, da ihnen fast immer die sichere Unterlage zur Beurtheilung des Ganzen fehlt. Und wie gross werden erst die Irrthümer in Beurtheilung dieser Verhältnisse, wenn aus den Einzelnheiten von ein oder vielleicht zwei Anstalten, Schlüsse auf das Ganze der Preussischen Strafanstalten gemacht werden! Die Verschiedenheit der einzelnen Institute selbst ist zum Theil eine ausserordentlich grosse; sie ist jedenfalls bedingt theils durch die ganze geschichtliche Entwickelung der einzelnen Institute, theils durch die individuelle Durchführung der Verwaltung, die sich wiederum so vielfach nach Traditionen oder localen oder provinziellen oder auch baulichen Verhältnissen (in denen sich die ganz verschiedenen Principien ganz verschiedener Zeitperioden verkörpert haben) oder selbst nach der Persönlichkeit der oft schnell mit einander wechselnden Dirigenten, modificirt. — So darf Niemand sich für überzeugt halten, er kenne das Wesen und die besondere Art der Preussischen Strafanstalten, wenn er nicht die Gesammtheit der provinziellen Eigenthümlichkeiten und die geschichtlichen Factoren der Administration durch persönlichen Besuch der Institute und Verwaltungsstellen, sowie durch Studium der Acten in sich zu einer lebendigen Gesammtanschauung verarbeitet hat. Wenn nun dennoch aus einer solchen oft ganz zufälligen, immerdar ganz individuellen, aphoristischen Beobachtung heraus, oder gar aus aphoristischem Vorurtheil ohne alle thatsächliche Begründung in der Literatur oder Tagespresse zu Zeiten die öffentliche Meinung für solche Irrthümer, als wären sie Wahrheit, in Anspruch genommen wird, so ist dem gegenüber die Verwaltung oder auch der unbefangenere, einsichtigere Freund derselben um so mehr in Verlegenheit, als die bisherige, wenn auch gänzlich absichtslose und lediglich durch den geschichtlichen Gang dieser Dinge veranlasste Verhüllung der Sache es ungebührlich erschwert, ja fast unmöglich macht, der Wahrheit und Gerechtigkeit zur Anerkennung zu verhelfen. Aber wie dem auch sei, auch ganz abgesehen von dieser mehr untergeordneten Rücksichtsnahme — bleibt es unzweifelhaft gewiss, dass die Frage des Gefängnisswesens in ihrer Totalität, sowohl in politischer und socialer, als in finanzieller und kirchlicher Beziehung mit allen ihren Voraussetzungen und Nachwirkungen eine so weitgreifende Bedeutung erlangt hat, dass nicht genug geschehen kann, die Besten und Einsichtsvollsten im Volke dafür in Anspruch zu nehmen, das Gemeinwesen über den eigentlichen Stand der Sachen nach allen Seiten hin möglichst zu orientiren und die Ueberzeugung zu erwecken, dass Stadt und Land, bürgerliche und kirchliche Gemeinden, Behörden und Privatpersonen, sei es vorbeugend oder nachhelfend, direct und indirect, irgendwie sich bei der Lösung der Aufgabe zu betheiligen haben, und dass die betreffende Staatsverwaltung den ihr zufallenden Antheil an dieser Aufgabe nur in dem Maasse erfüllen kann, als ihr alle jene Factoren die Hand dazu bieten.

»Eine möglichst klare amtliche Darlegung des Zustandes der Strafanstalten würde nicht wenig dazu beitragen, diesem Ziele wenigstens näher zu kommen. Aus diesem Grunde darf Euer Excellenz ich gehorsamst anheimgeben, ob nicht jene zunächst für die Behörden und Anstaltsbeamten bestimmte Zusammenstellung amtlicher Mittheilungen zugleich als öffentliche Jahresberichte über die Strafanstalten des Ministeriums des Innern dem Publicum (am besten auf dem ordentlichen Wege des Buchhandels) übergeben werden sollen.

»Man wird dagegen vielleicht einwenden, dass derartige öffentliche, dem Publicum zu übergebende Jahresberichte noch nicht hinlänglich vorbereitet erscheinen, oder dass namentlich in den Anstaltsverwaltungen selbst noch so mancher Mangel, auf dessen Beseitigung vorher Bedacht genommen werden

müsse, auszufüllen sei, — dass ferner noch so sehr viel fehle an Durchführung eines einheitlichen Verfahrens, woraus sich Widersprüche innerhalb der Verwaltung herausstellen, die zuvor gelöst werden müssten, dass sodann so manche Besserung erst vor kurzem, manche, die als nothwendig erkannt worden, noch gar nicht in Angriff genommen sei. Mancher würde deswegen vielleicht rathen, mit der Ausführung eines solchen Vorhabens für jetzt wenigstens noch nicht vorzugehen, sondern die Veröffentlichung solcher Berichte nach den verschiedenen Seiten erst noch mehr vorzubereiten. Allein diese und ähnliche Bemerkungen scheinen in der That wenig geeignet, die Gründe für die Veröffentlichung zu entkräften; im Gegentheil! Denn der Stand der Sache ist trotz aller Unvollkommenheiten, mit denen er behaftet ist, ein solcher, dass beim Einblick in denselben für die aufmerksamen, einsichtigen und gerechten Beurtheiler — und für diese allein sollte solche Veröffentlichung erfolgen — kein Zweifel übrig bleiben wird, dass an der Lösung der schwierigen, umfassenden Aufgabe rastlos, und wenn auch unter grossen Schwierigkeiten doch nicht ohne Erfolg gearbeitet wird. Die Wechselwirkung aber, die durch solche Veröffentlichung zwischen der durch alle Provinzen hin vertheilten Verwaltung und dem öffentlichen Wesen und dessen freien, sowie festen geregelten Organen entstehen wird, kann nur nach allen Seiten heilsam sein, und wird auch seines Theiles zur um so stärkeren Anfeuerung des Eifers, jene Mängel zu beseitigen und jene Besserungswege zu beschleunigen, dienen. Die vorstehend entwickelten weitergreifenden, bald zu erreichenden Vortheile derartiger Publicationen sind aber so überwiegend, dass jene untergeordneten Bedenken dagegen alles Gewicht verlieren. Und mag auch die erste derartige Veröffentlichung selbst, wie nicht zu bezweifeln, sehr viel zu wünschen übrig lassen, so ist doch der Anfang des Besseren gemacht und zwar in dem Augenblick, wo er überhaupt möglich geworden. Es darf dabei seitens der Verwaltung die Verpflichtung nicht übersehen werden, künftig Vollkommeneres und Vollständigeres zu liefern.«

Hiernach ist klar, dass es hauptsächlich der Verwaltungs-Standpunkt war, von welchem der Verfasser des Promemoria, Herr Dr. W i c h e r n, ausging und dass ihn dieser Standpunkt bei der Redaction der »Mittheilungen« leitete. Abgesehen davon, dass der eingeschlagene Weg an und für sich selbst nicht, wie gewünscht, rasch zum vorgesteckten Ziele führen konnte, drängt sich jedem aufmerksamen Leser des Buchs und jedem Kenner des Gefängnisswesens doch sofort die Frage auf: Ist jener Verwaltungs-Standpunkt der einzige, von welchem aus dasselbe zu beleuchten ist? Ist er überhaupt der wichtigste? Lässt sich neben der Frage: Wird die Anstalt gut verwaltet? nicht auch noch die aufwerfen: Erfüllt sie ihren Zweck? d. h. mit anderen Worten: Wird durch die Strafen, die in ihr verbüsst werden, der Zweck dieser Strafen, Sühne der begangenen Verbrechen und Besserung der Verbrecher, erreicht? oder vielmehr: wie wird dieser Zweck erreicht?

Bis zu einem gewissen Grade führen allerdings auch letztere Fragen auf die allgemeine und die Finanzverwaltung der Strafanstalten zurück, denn je vollkommener sie werden, je mehr sie den Zweck der über die Verurtheilten erkannten Strafen erreichen, desto mehr muss die Strafeinwohnerschaft der Anstalten auf ein gewisses Minimum herabsinken, auf dasjenige Minimum nämlich, welches man als das unvermeidliche ansehen darf. Eine Verminderung der Detinirten entspricht einer Verminderung der Detentionstage, diese wieder einer solchen der Detentionskosten, so dass, Alles in Allem betrachtet, das vollkommenste Gefängnisssystem (und die Vollkommenheit wollten wir ja nur nach den Graden der Zweckerreichung bemessen wissen) wohl auch das wohlfeilste sein dürfte.

Auf Fragen vorn beregter Art bleiben die »Mittheilungen« die Antwort durchaus schuldig, und auch ihre Fortsetzungen würden sie immer schuldig bleiben, weil der Grundplan, vielleicht mit gutem Bedacht, gar nicht darauf angelegt ist, ihre Lösung zu versuchen, sondern nicht über die Administrationsfrage hinausgehen wollte; hierauf werden wir alsbald zurückkommen. Vorher sei es gestattet, den Nachweis zu führen, dass die Mittheilungen auch Das nur zu einem geringen Theil erreichten, was sie, dem Promemoria nach beabsichtigten, nämlich eine v e r g l e i c h e n d e Uebersicht der Ergebnisse der Verwaltung der Strafanstalten zu sein.

Wenn man allenthalben geneigt und es auch bis zu einem gewissen Grade gerechtfertigt ist, die Strafanstalts-Ergebnisse für einen Sittenspiegel der Bevölkerung eines bestimmten Landes zu betrachten, so ist es gewiss bedauerlich, statt eines vollen Spiegels nur Bruchstücke oder Scherben eines solchen benutzen zu müssen. Denn leider ist auch heute noch, wie zur Zeit, wo Dr. W i c h e r n die mehrerwähnte Schrift schrieb, die Verwaltung über die Gefängnissanstalten in der preussischen Monarchie zwischen zwei Ministerien, dem Justizministerium und dem Ministerium des Innern, getheilt. Zum Justizministerium gehören in den Provinzen Preussen, Posen, Pommern, Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Westfalen die sämmtlichen und zwar sehr zahlreichen G e r i c h t s g e f ä n g n i s s e für Untersuchungs-, Schuld- und Strafgefangene, welche lediglich zu Gefängnissstrafe verurtheilt sind. Zum Ministerium des Innern aber gehören die sämmtlichen S t r a f a n s t a l t e n, d. h. die Anstalten, welche zur Verbüssung der Zuchthausstrafen, und ausserdem die grossen Centralgefängnisse, welche zur Verbüssung von Strafen von mehr als 3- resp. 6 monatlicher Dauer bestimmt sind. Ausnahmen in den östlichen Provinzen bilden in dieser Beziehung die Stadtvoigtei in Berlin und theilweise die grosse Gefängnissanstalt in Breslau. Unter der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern steht noch ein grosser Theil der Gefängnisse des Regierungsbezirks Minden. Zu den besonderen Einrichtungen der Rheinprovinz gehört es, dass in ihr, ausser den Zuchthäusern zu Werden, Trier und Köln, auch alle übrigen grossen und kleinen Gefängnisse dem Ressort des Ministeriums des Innern zugewiesen sind, wovon allein die Gefängnisse in denjenigen Theilen des Düsseldorfer Regierungsbezirks eine Ausnahme machen, welche zu dem Departement des Appellationsgerichts zu Hamm gehören. Der Rheinprovinz eigenthümlich sind die im Bezirke des Appellationsgerichshofes zu Köln bestehenden Arrest- und Correctionshäuser, in denen, mit Ausnahme der Zuchthaus-Sträflinge, alle Arten von Gefangenen (Polizei-, Untersuchungs-, Schuldgefangene, Gefängnisssträflinge u. s. w.) detinirt werden.

Die »Mittheilungen« beziehen sich nur auf die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten, nicht auf die zum Ressort des Justizministeriums gehörenden. Da aber nicht wenige und nicht unbedeutende Anstalten solcher Art, wie sie zum Ministerium des Innern ressortiren, unter dem Justizministerium stehen, so liegt es auf der Hand, dass die Statistik der Anstalten nur eines dieser Ressorts kein vollständiges Bild des Gefängnisswesens vom ganzen Staat geben kann.

Ist sonach auf der einen Seite eine Unvollständigkeit zu beklagen, so ist auf der anderen Seite eine Uebervollständigkeit in sofern vorhanden, als nun alle zum Ministerium des Innern gehörigen Anstalten in die Statistik der »Mittheilungen« aufgenommen sind und mithin Heterogenes in Vergleich zu einander gestellt worden ist. Wenn man z. B. die Tabelle auf S. 32 und ff. betrachtet, so wird man aus den letzten Spalten auf der rechten Seite gewahr, dass mehre der genannten Anstalten gar keine Zuchthausgefangene haben, also auch keine Zuchthäuser sind. Der Umstand aber, ob eine Anstalt Zuchthaus oder Gefängniss ist, hat auf das Regime derselben einen sehr bedeutenden Einfluss. Je geringer die Strafen, die in einer Anstalt zu verbüssen sind, desto weniger häufig sind Entweichungen; der ganze Dienst ist, unter übrigens gleichen Umständen, um einige Grade milder. Und auf die Jahresrechnung übt es einen gewaltigen Einfluss, ob der mittlere Aufenthalt der Gefangenen in einer Anstalt nur einige Monate oder mehrere Jahre beträgt.

Vergleichende Uebersichten, nicht blos zur Informirung der Centralstelle, sondern auch zur Belehrung der Anstaltsdirectoren und des grossen Publicums, wollten die »Mittheilungen« darbieten, ein erster öffentlicher Jahresbericht über die Strafanstalten des Ministeriums des Innern wollten sie sein. In der That, die »Mittheilungen« geben die Berichte der Directoren einer ziemlichen Reihe von Anstalten theilweise wieder. Doch möchten wir glauben, dass diese Form der Wiedergabe, eine mehr oder weniger vollständiger Abdruck jener Berichte, nicht Das ist, was eine leichte Vergleichung ermöglicht und rasch das Besondere oder Gemeinsame erkennen lässt. Dazu dürften nicht die Berichte ihrem ganzen Inhalte nach hintereinander folgen, sondern sie müssten abschnittsweise, und zwar in Abschnitten, welche einzelnen Hauptgesichtspunkten entsprechen, dargestellt sein. Das königliche statistische Büreau ist in einer anderen, doch ähnlichen Beziehung mit Veröffentlichungen hervorgetreten, welche sich des allgemeinen Beifalls erfreuten und ihrer Zweckmässigkeit wegen bereits vielfache Nachahmung gefunden haben, das sind die vergleichenden Uebersichten der Berichte der Handelskammern über Stand und Gang des Handels und eben solche Uebersichten der Berichte der landwirthschaftlichen Provinzial- und Centralvereine über Stand und Gang der preussischen Landwirthschaft.

Wenn, etwa von 3 zu 3 Jahren, die Berichte der Directoren, Aerzte, Geistlichen der Strafanstalten zu ähnlichen vergleichenden Uebersichten verarbeitet würden, dann dürften sie nicht blos einen grösseren Nutzen stiften als jetzt, sondern dieses Mittel wäre auch dasjenige, welches am entschiedensten und raschesten jene Berichte einer hohen innern Vollkommenheit entgegen zu führen im Stande ist.

Nichts hat mehr zu den alljährlich wachsenden Fortschritten in der Berichterstattung der Handelskammern etc. beigetragen, als eben jene Uebersichten, die kein bestimmtes Schema, kein System von Fragen vorschrieben, sondern die Berichte sich selbst entwickeln liessen. Aber man stellte im statistischen Büreau das Gleichartige zusammen, ordnete dasselbe nach einem gewissen System, (das sich von selbst ergab) und veröffentlichte es nach diesem System. Die Folge davon war, dass sehr bald viele, ja die meisten Handelskammern dieses System der Berichterstattung annahmen, und weil es ihnen auch die Lücken in ihren Berichten zeigte, so bewog es sie gleichzeitig, für die Vervollständigung derselben Sorge zu tragen. Es dürfte nicht schwer fallen, die vorliegenden Berichte der Strafanstalts-Directoren schon jetzt nach einem bestimmten Sytem in vergleichender Weise zusammenzustellen. Sollte eine derartige vergleichende Uebersicht aber auf Vollständigkeit Anspruch machen wollen, so müsste sie sich nothwendig über **sämmtliche** Gefängnisse, auch auf die dem Justizministerium untergeordneten, erstrecken, und auch von diesen müssten regelmässige tabellarische Nachweise und erläuternde Jahresberichte gegeben werden. Damit wäre den Bedürfnissen der Verwaltung soweit als möglich Genüge geleistet.

Allein wir erwähnten schon, dass für eine vollständige Statistik der Strafanstalten der administrative Standpunkt keineswegs der allein maassgebende und dass selbst mit der vollkommensten Statistik der Verwaltung jener Anstalten das Interesse an denselben nur erst zu einem Theil erschöpft sei.

Es kommt, unseres Erachtens, in der Statistik der Strafanstalten vor Allem auch darauf an, genau Auskunft zu geben über die ganze Beschaffenheit der Menschen, welche in dieselben eingeliefert, und über die, welche daraus entlassen werden. Wird für die statistische Schilderung der Verbrecher eine ähnliche Eintheilung beobachtet, wie sie bei der Volksbeschreibung im Allgemeinen angewendet wird, so müssen die gegenübergestellten analogen Zahlen unbedingt Anwort darauf geben: Welche Umstände verschulden hauptsächlich die Verbrechen? unter welchen Verhältnissen treten vorzugsweise diese, vorzugsweise jene Verbrechen auf? Und verfolgt man die einzelnen Verbrecherkategorien statistisch, auch während ihres Aufenthalts in den Strafanstalten, bis dass sie wieder daraus entlassen werden, so muss und wird die ausführliche Statistik des Abgangs mit seltener Schärfe der Staatsverwaltung anzeigen, wie gut oder schlecht die Elemente sind, welche durch die Entlassung Jahr für Jahr in den Schooss der bürgerlichen Gesellschaft zurückkehren, ob und wie diese von solchen Elementen inficirt wird. Auch wird der Staatsverwaltung nicht verborgen bleiben, ob, im grossen Ganzen, die Umstände, unter welchen die Sträflinge entlassen wurden, eine dauernde Besserung oder eine baldige Rückfälligkeit, sei es aus äusseren oder inneren Ursachen, erwarten lassen.*)

Wir wollen hier, zur Begründung der Nothwendigkeit und Wichtigkeit solcher Kenntniss nur ein Beispiel anführen.

Eine der schwierigsten Aufgaben der Gefängnissverwaltungen ist bekanntlich die angemessene Beschäftigung der Gefangenen. Ganze Bände sind allein schon über dieses eine Thema geschrieben worden, denn dasselbe hat nicht blos eine hohe sittliche, sondern auch eine grosse finanzielle Bedeutung. Strafanstalten, in welchen der letztere Gesichtspunkt, willkürlich oder unwillkürlich, über den ersteren herrschend wird, verwandeln sich allmälig in Fabriken, die man kaum im Innern mehr von Anlagen ähnlicher Art mit freien Arbeitern zu unterscheiden im Stande ist. Dieselben Motoren; dieselben Arbeitsmaschinen und Werkzeuge; dasselbe bis ins kleinste Detail durchgeführte Princip der Theilung der Arbeit bei gemeinschaftlicher, in grossen Sälen vor sich gehender Arbeit; dieselbe vortheilhafteste Raumbenutzung in Bezug auf die Aufstellung der Maschinen, auf die Plätze für die Arbeiter u. s. w. Wegen der häufigen, von der Theilung und Zusammengehörigkeit der Arbeiten in verschiedenen Arbeitssälen bedingten, Communicationen der Werkführer und Aufsichtspersonen sind nicht einmal die Säle constant verschlossen, und ebenso wenig herrscht unbedingtes Schweigen bei der Arbeit, weil letztere zuweilen Verständigungen der Gefangenen über die Arbeit untereinander erfordert. In Anstalten, wo dieses Verwaltungsprincip dominirt, wird der Gefangene nach und nach ein vollkommen ausgebildeter Fabrikarbeiter, er lernt z. B. einen Theil einer Schraube, eines Messers, eines Knopfes, eines Stocks etc. in tüchtiger Vollendung herstellen, aber niemals die ganze Schraube, das ganze Messer, den ganzen Stock, den ganzen Knopf etc. Findet er nun nach seiner Entlassung nicht gerade in der von ihm erlernten Specialität ein Unterkommen, und hat er sonst weiter nichts gelernt, oder das früher Erlernte, weil er es in der Strafanstalt nicht ausüben konnte, ganz oder theilweise vergessen, so ist er ausserordentlich schlimm daran und ziemlich hilflos, viel hilfloser, als wenn er ein Schuster, ein Schneider, ein Korbmacher oder sonst etwas in der Anstalt geworden wäre. Die gemeinschaftliche Haft und die gemeinschaftliche Arbeit bilden nothwendig den fabrikmässigen Gewerbebetrieb aus, die Einzelhaft hingegen bewirkt, wenn nicht das volle Gegentheil, so doch dass der Detinirte es eher zur Meisterschaft in einem ganzen Stücke bringen kann. Danach leuchtet ein, dass das Arbeitssystem einer Strafanstalt auf die zukünftige Gestaltung der Lebensschicksale der Detinirten nach ihrer Entlassung einen ganz gewaltigen Einfluss hat, denn vergessen wir nur nicht, es werden weit weniger Verbrechen aus Schlechtigkeit, als aus Verlegenheit begangen, aus Verlegenheit, entstanden durch mangelnden Erwerb, ungenügende Mittel zur rechten Zeit u. s. w. Je grösser das Feld des Wissens und Könnens eines Menschen ist, desto leichter findet er Unterkunft, Beschäftigung, lohnenden Erwerb und auch Credit; desto weniger geräth er in die Gefahr, aus Verlegenheit von Neuem zum Verbrecher zu werden.

Also die Strafanstalt und ihre Einrichtungen wirken weit über die Dauer der Gefangenschaft ihrer Insassen hinaus, und eben deshalb ist es nöthig, die detinirt Gewesenen auch in ihrer wiedergewonnenen Freiheit zu beobachten, um an ihren Schicksalen zu lernen, ob in und welcher Hinsicht die Strafanstalt etwa der Reform bedürftig ist. Dass wir hier nur einer die persönlichen Gefühle der Entlassenen schonenden Beobachtung das Wort reden, versteht sich wohl von selbst. —

Zur Characteristik der äusseren Bewegung der Strafanstalten, d. h. des Zugangs von Aussen in dieselben, des Abgangs aus denselben nach Aussen würde, um die vorn betonten Aufklärungen zu geben, Folgendes in die Individualbeschreibung aufgenommen werden müssen.

A. Einlieferungen.

1. Geschlecht.
2. Alter (nach Jahrgängen der Geburt).
3. Körperliche Beschaffenheit, Gesundheitszustand bei der Einlieferung.
4. Familienstand, d. h. Nachweis ob ehelich oder unehelich geboren, ob ledig oder verheirathet, verwittwet oder geschieden, ob die Ehe kinderlos oder mit Kindern gesegnet war, ob im Concubinat lebend.
5. Erziehung, d. h. Nachweis ob im elterlichen Haus erzogen, oder ausserhalb desselben, ob in einer Privatanstalt oder in einem Waisenhause oder in einer Correctionsanstalt.
6. Religionsbekenntniss.
7. Heimathsverhältniss, d. h. Nachweis ob in einer Stadt (mit mehr als 10 000 Einw.) oder in einer kleinern Stadt oder auf dem Lande lebend.
8. Stand oder Beruf (vor der Einlieferung). Hier werden nur folgende grosse Gruppen zu unterscheiden sein.
   a) Landwirthschaft und Forstwirthschaft (Besitzer resp. Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu trennen).
   b) Industrie:
      wiederum zu trennen: Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
   c) Handel: eben so.
   d) Verkehr: desgleichen.
   e) Persönliche Dienste Leistende.
   f) Gesundheitspflege.
   g) Erziehung. Unterricht.
   h) Künste und Wissenschaften.
   i) Cultus und Seelsorge.
   k) Staats- und Gemeindeverwaltung.
   l) Justiz.
   m) Armee und Kriegs-Marine.
   n) Personen ohne Beruf, aus eigenen Mitteln lebend.
   o) " die auf Kosten Anderer erhalten werden.
   p) Personen ohne Berufsangaben.
9. Existenzmittel; d. h. Nachweis ob die Eingelieferten im Wohlstande lebten, nur mässiges Auskommen hatten, oder in Armuth lebten, ob sie Arbeit oder Beschäftigung hatten oder meist arbeits- und erwerbslos waren.
10. Schulbildung; d. h. Nachweis ob der Eingelieferte lesen und schreiben, oder nur eins oder keins von beiden kann.
11. Sittliche Bildung, resp. sittliche Beschaffenheit; d. h. Nachweis ob gut oder schlecht beleumundet, ob erstmaliger oder rückfälliger Verbrecher. Bei rückfälligen Verbrechern die genaue Angabe der Art des Rückfalls und der zwischen der letzten Ent-

*) In einem sehr hervorragendem Grade ist dieser ethische Gesichtspunkt vertreten in der trefflichen Abhandlung in Nr. 4 und 5 (1864) der Zeitschrift des königl. sächs. statistischen Büreaus.

lassung, resp. allen früheren Entlassungen aus Gefängnissen und Strafanstalten, und dem neuen Verbrechen verflossenen Zeit mit anzugeben.

12. Ursache der Einlieferung, mit Angabe und Unterscheidung der Verbrechen, auf Grund deren die Verurtheilung erfolgte.
13. Strafen und Strafmaass.

B. Von den Abgehenden, resp. Entlassenen wären nachzuweisen:

1. Art des Abgangs aus der betreffenden Anstalt, ob durch Verbüssung der Strafe, durch Begnadigung, oder Entweichung, oder Versetzung, oder Abführung in eine Heil- oder Pflegeanstalt, oder durch natürlichen Tod, oder gewaltsamen Tod (Selbstmord, Verunglückung, Hinrichtung).
2. Geschlecht.
3. Alter.
4. Körperliche Beschaffenheit, Gesundheitszustand beim Abgange, mit Berücksichtigung des allgemeinen Gesundheitszustandes während der Detention.
5. Familienstand wie oben, jedoch mit Bezug auf die Zeit des Abgangs.
6. Religionsbekenntniss.
7. Heimathsverhältniss wie oben.
8. Schulbildung beim Abgang.
9. Erwerbsbefähigung; hier ist der Stand und Beruf vor der Einlieferung und die in der Anstalt erlangte gewerbliche Ausbildung zu verzeichnen.
10. Hilfsquellen und Existenzmittel, d. h. Nachweis, ob die Entlassenen noch Hilfsquellen aus früherer Zeit besitzen, ob sie ohne solche sind, ob und welchen Ueberverdienst sie gemacht und ausgezahlt erhalten haben.
11. Moralität und Fleiss in der Anstalt.
12. Verbrechen, weshalb die Detention erfolgte.
13. Verbüsste Strafe. Dauer und Art derselben.
14. Nachwirkung des Aufenthalts in der Anstalt, d. h. Nachweis, ob und wie lange der Entlassene unter Polizeiaufsicht gestellt bleibt, ob die bürgerlichen Ehrenrechte ihm ganz oder zeitweise entzogen sind.

Treten zu diesen Personalangaben nun noch die über die Administration der Anstalten und berücksichtigen diese mit einiger Ausführlichkeit:

1. das Gefängnisssystem der Anstalt,
2. die Beschäftigung der Gefangenen,
3. den Unterricht,
4. die Seelsorge,
5. die Gesundheitspflege,
6. die Ernährung resp. materielle Erhaltung derselben, ferner
7. die Disciplin und
8. die Finanzverhältnisse der Anstalten,

dann ist das Material über dieselben so vollständig, dass jede Frage des Gefängnisswesens statistisch beantwortet werden kann. Bis jetzt ist das noch keineswegs der Fall. So lange man nicht von der Individualbeschreibung der einzelnen Gefangenen ausgeht*), nicht Gleiches mit Aehnlichem vergleicht, kann man kein absolut richtiges Urtheil über irgend ein Gefängnisssystem gewinnen. Annähernde wohl, indessen sie erscheinen bald durch diese, bald durch jene Beimischung getrübt. Handelt es sich z. B. um ein Urtheil über den Werth oder Unwerth der Einzelhaft gegenüber der gemeinschaftlichen Haft, so kann man unmöglich ganze Anstalten, Zellengefängnisse mit Zuchthäusern gemeinschaftlichen Haftsystems vergleichen, sondern man muss den Vergleich an den Individuen anstellen. Gleiche körperliche Beschaffenheit, gleiche Bildungsgrade, gleiche Strafdauer, gleiche Familienverhältnisse unter Sträflingen, detinirt in Zellen und detinirt in anderen Anstalten: wenn sich unter solchen, also übrigens gleichen Umständen erhebliche Unterschiede, z. B. in der Rückfälligkeit, zeigten, dann würde man berechtigt sein, diese als die Wirkung des Gefängnisssystems anzusehen, vorausgesetzt, dass nach beiden Seiten hin die Beobachtungen auf eine grosse Anzahl von Individuen erstreckt werden konnten.

Auch der statistische Congress hat sich bereits mit der Statistik der Strafanstalten beschäftigt und zu Paris im Jahre 1857 ein Fragenschema für die einzelnen Kategorien von Anstalten ausgearbeitet, davon unterschieden sind:

Bewahr- und Correctionsanstalten (Maisons de détention préventive et prisons correctionnelles).
Eigentliche Strafanstalten (Etablissements pénitentiaires destinés aux condamnés).
Anstalten für jugendliche Verbrecher (Etablissements de jeunes détenus).

So beachtenswerth die Vorschläge sind, welche der Congress machte, so sehr dürfte es an der Zeit sein, sie bei nächster Gelegenheit einmal zu revidiren und in Erfahrung zu bringen, ob und mit welchem Erfolge sie hier oder da in Anwendung gekommen sind.

Eine vollkommene Statistik der Strafanstalten zerfällt sonach in drei grosse Abschnitte:

I. Die Beschaffenheit der Eingelieferten in die Strafanstalten.
II. Die Verwaltung der Strafanstalten nach allen ihren Hauptzwecken und Nothwendigkeiten.
III. Die Beschaffenheit der Entlassenen.

Selbstverständlich darf sich eine solche Statistik nicht blos auf die Zustände des eigenen Landes erstrecken, sie muss auch vergleichend zu Werke gehen, sie muss an den Ergebnissen aus andern Länderen prüfen, ob die heimischen Zustände in irgend einer Richtung besser oder schlimmer sind und den Quellen der Verschiedenheiten nachspüren. Damit hat sie viel, sehr viel zu thun, denn die Anzahl der statistischen Veröffentlichungen über die Strafanstalten wächst mit jedem Tage.

Hält man Rundschau über die verschiedenen, zum Theil vortrefflichen statistischen Arbeiten über die Gefängnisse, so entdeckt man in der That bald ausserordentliche Abweichungen in dem Umfange der beobachteten und mitgetheilten Thatsachen aus dem einen oder dem andern Abschnitte. Während z. B. die bereits erwähnten sächsischen Nachweise dem ersten die umfassendsten Beobachtungen widmen, ist über den III. Abschnitt nur wenig, über den II. absolut nichts mitgetheilt. Dagegen liegt der Schwerpunkt der preussischen Veröffentlichungen über das Gefängnisswesen in dem II. Abschnitt, der hier vollständiger als in irgend einem andern Lande bearbeitet und zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird. Das, was über den I. Abschnitt vorliegt, erstreckt sich nur auf Zuchthaus-Sträflinge, und der III. Abschnitt ist bisher fast ganz unbeachtet geblieben.

Mit jener Anerkennung der Vollständigkeit des II. Abschnitts in den preussischen Uebersichten wollen wir jedoch keineswegs ausgesprochen haben, dass sie nicht noch weiterer Ausbildung fähig seien. Das sind sie sogar in mehr als einer Richtung. So liesse sich z. B. der Arbeitsbetrieb noch nach den einzelnen Branchen darstellen; bei der Gesundheitspflege liesse sich angeben: die Art der Krankheiten, an welchen die Detinirten gelitten, die Krankheitsdauer, die Krankheitsursachen. Hinsichtlich der Mittheilungen über die Ernährung würde es gewiss mit Dank erkannt werden, wenn der Speisezettel der einzelnen Tage, die Kosten der hauptsächlichsten Speisen und deren etwaige Wirkung auf den Gesundheitszustand anmerkungsweise und so veröffentlicht würden, dass daraus Schlüsse im Grossen und Ganzen auf die öffentliche Ernährung einer Bevölkerung gezogen werden könnten. Aehnliches gilt von den in Ziffern ausdrückbaren Resultaten der Heizung, Beleuchtung, Ventilirung der Räume, der Wäsche, Bekleidung u. s. w. der Gefangenen*).

---

*) Im Königreich Sachsen wird seit neuerer Zeit die Statistik der Strafanstalten auf solche Individuallisten aufgebaut; die vor uns liegende Zugangsliste enthält folgende Rubriken: Vor- und Zuname der Eingelieferten, Heimathsort, letzter Wohnort, Alter, Religion, Familienstand, Schulbildung, Stand und Gewerbe, Artikel des Strafgesetzbuchs, auf Grund deren die Einlieferung stattfand, früher erlittene Strafen, beziehentlich Corrections-, Detentions-, ob in einer Landes-, Communal- oder Privaterziehungsanstalt, und in welcher detinirt gewesen, Tag der Einlieferung, Strafzeit, Einlieferungsbehörde, besondere Bemerkungen. Ob auch Abgangslisten ähnlicher Art jetzt eingeführt sind, ist uns nicht bekannt. Es scheint jedoch nicht so; denn die bereits citirte Veröffentlichung (Zeitschrift des königlich sächsischen statistischen Bureaus, No. 4 und 5, 1864) theilt wohl in einer überaus lehrreichen Tabelle die Gesammtergebnisse jener Individual-Zugangslisten mit, enthält aber nichts über den Abgang, resp. die Qualität der Entlassenen. Auch die in Preussen eingeführten Uebersichten, namentlich die Uebersicht über die eingelieferten Zuchthaus-Sträflinge, ist ziemlich, jedoch nicht so vollständig, wie die sächsische; sie enthält namentlich keine Beziehung der Personalbeschreibung zu den begangenen Verbrechen, welches die oben citirte sächsische Abhandlung so besonders werthvoll und lehrreich macht. Schade ist es, dass die Beobachtungen, worauf sie sich stützt, nur wenig zahlreich sind, so dass selbst die unverkennbar mit grosser Vorsicht gezogenen Schlüsse nicht weniger Vorsicht bei ihrer Benutzung voraussetzen.

*) Diese Worte beziehen sich auf die Strafanstalten im Allgemeinen, nicht auf einzelne, von welchen uns vortreffliche Monographien zu Gesicht gekommen sind. In erster Linie und mit dem grössten Lobe verdient hier diejenige genannt zu werden, welche von dem Director der Straf- und Correctionsanstalt in Köln, Herrn von Götzen, bearbeitet wurde. Vielleicht bietet sich uns bald Gelegenheit dar, diese Arbeit, die von ihrem Verfasser sorgfältigst auf dem Laufenden erhalten wird, in einem Ergänzungshefte dieser Zeitschrift zu veröffentlichen.

Wenden wir uns nun ausschliesslich zu den preussischen statistischen Uebersichten über das Gefängnisswesen, so ist Das, was wir in vorliegender Abhandlung veröffentlichen, gewissermaassen eine Fortsetzung der Wichern'schen »Mittheilungen« über die Jahre 1858 und 1859, nur mit dem Unterschiede, dass aus unserer Abhandlung diejenigen Anstalten, welche nicht Zuchthäuser sind, also keine Zuchthaus-Sträflinge detiniren, ausgeschieden wurden. Dies war schon deshalb nöthig, weil die aus dem Ministerium des Innern dem statistischen Bureau zugehenden Grundlagen nicht Jahr für Jahr den Nachweis über genau dieselben Anstalten liefern, sondern sich auch über einige Gefängnisse, doch keineswegs in ganz gleicher Weise, mit erstrecken. Bei den Wichern'schen »Mittheilungen« macht sich diese Ungleichheit äusserlich insofern sofort bemerklich, als nicht einmal die sogenannten 5 Tabellen (s. u.) eines Jahres durchweg die nämlichen Anstalten ins Auge fassen.

Um allgemeine Resultate aus der Statistik der Strafanstalten zu ziehen, muss man sie provinzenweise zusammenfassen und die Provinzen wiederum mit dem Staate vergleichen. Das ist in den »Mittheilungen« gänzlich unterlassen worden. Manche Tabellen sind gar nicht einmal aufgerechnet, sondern schliessen ohne Summen, so dass in Folge dessen nicht allein die Summe vom Staate, sondern auch das Mittel einer schnellen Controle der Einzelzahlen fehlt. Statistisch lässt daher jenes Buch mancherlei zu wünschen übrig.

Die erwähnten 5 Tabellen, welche seit 1858 von den Anstalten alljährlich aufgestellt und beim Ministerium des Innern eingereicht werden, sind betitelt:

A. Bevölkerung im Allgemeinen, mit 30 Spalten,
B. Gesundheitspflege, mit 27 Spalten,
C. Arbeitsbetrieb, mit 28 Spalten,
D. finanzielle Resultate, mit 28 Spalten,
E. Personalverhältnisse der im Jahre eingelieferten Zuchthaus-Sträflinge, mit 101 Spalten, zusammen 214 Spalten.

Wir hielten es nicht für nöthig, von jeder Anstalt die Nachrichten sämmtlicher 214 Spalten wiederzugeben, sondern fassten die wichtigsten Daten aus allen 5 Tabellen in eine einzige von 37 Spalten zusammen, und diese ist die sub 1 folgende. Unstreitig gestattet sie auch in der vereinfachten Form die lehrreichsten räumlichen und zeitlichen Vergleiche, auf die wir wohl nicht noch besonders hinzuweisen brauchen. Ebenso wenig wird es nöthig sein, die zuweilen ganz ausserordentlichen Abweichungen in den analogen Zahlen hervorzuheben. In nicht wenigen Fällen müssten wir die Erklärung sogar schuldig bleiben.

Dagegen erschien es nützlich, einige Hauptzahlen in den provinziellen Tabellen auf gleiche Nenner zu bringen und an der Verschiedenheit der sich dann ergebenden Resultate die zeitlichen und räumlichen Besonderheiten der Wirklichkeit nachzuweisen. So entstanden insgesammt folgende 10 Tabellen, welche wir ungetrennt am Schlusse des Textes folgen lassen.

A. Der Zustand der einzelnen Strafanstalten in den Jahren 1858 bis mit 1863. (Tab. 1.)
B. Provinzielle Resultate von den Strafanstalten.
 I. Bevölkerung im Allgemeinen. (Tab. 2.)
 II. Gesundheitspflege. (Tab. 3.)
 III. Arbeitsbetrieb. (Tab. 4.)
 IV. Finanzielle Resultate. (Tab. 5.)
 Ideelle Kostenersparnisse. (Tab. 6.)
 V. Personalverhältnisse der eingelieferten Zuchthaus-Sträflinge. (Tab. 7.)
C. Verhältnisszahlen.
 Die Morbilität und Mortalität in den Strafanstalten betreffend. (Tab. 8.)
 Die Qualität der eingelieferten Zuchthaus-Sträflinge betreffend. (Tab. 9.)
 Die Zahlenbeziehungen zwischen der freien Bevölkerung gewisser Jahre und der in denselben Jahren in die Zuchthäuser eingelieferten Verbrecher. (Tabelle 10.)

Hat Tab. 1 vorzugsweise ein administratives Interesse, weil sie die Nachrichten über die einzelnen Anstalten enthält, so haben die folgenden Tabellen neben der administrativen noch eine ethische und ethnographische Bedeutung. In erster Beziehung ist die mehrfach klar hervortretende Thatsache sicher eine erfreuliche, dass die Zahl der Detentionstage, eines der sichersten Symptome (sicherer als die gesammte Zahl der neuen Einlieferungen) zur Erkenntniss der Verbrechensintensität einer Bevölkerung, seit 1858 Jahr für Jahr gesunken ist, und zwar von 8.248 641 Tagen im Jahre 1858 auf 7.328 386 im Jahre 1863; in ethnographischer Hinsicht ist es interessant, zu verfolgen, in welchen Provinzen und in welchen Anstalten jener Rückgang mehr oder weniger bemerklich war.

Jede der einzelnen 10 Tabellen mit Erläuterungen zu versehen, ist wohl unnöthig. Wer sich für ihren Inhalt interessirt, findet sich in denselben ohne solche zurecht und Der, welcher sich dafür nicht interessirt, wird auch auf die Uebersetzung der Tabellen in Schrift keinen besonderen Werth legen. Wiederholen wir daher nur einige Hauptzahlen vom ganzen Staate nach dem Jahresdurchschnitt aus der Zeit von 1858 bis mit 1863.

Die Zahl der in der Tabelle genannten, mit Zuchthaus-Sträflingen belegten Anstalten beträgt 33, deren kommen 5 auf die Provinz Preussen, 3 auf Posen, 2 auf Pommern, 9 auf Schlesien, 5 auf Brandenburg, 4 auf Sachsen, 2 auf Westfalen und 3 auf die Rheinprovinz.

In sämmtlichen 33 Anstalten waren alter Bestand (am Schlusse des Vorjahres) 21 731, excl. 17 Selbstbeköstiger, dazu kamen im Laufe des Jahres 15 786, excl. 140 Selbstbeköstiger, der Abgang beträgt 16 597, excl. 140 Selbstbeköstiger, wovon 658 natürlichen Todes starben, 2 durch Verunglückung, 12 durch Selbstmord endeten. 206 (excl. 45 Selbstbeköstiger) wurden interimistisch entlassen, 315 begnadigt.

Die Durchschnittszahl der Detentionstage war 7.762 604 excl. 5 703 Tage, welche auf Selbstbeköstiger kommen.

Die durchschnittlich an jedem Tage der Jahre 1858 bis mit 1863 vorhandene Zahl Detinirter betrug 21 255 excl. 16 solcher Selbstbeköstiger.

Von diesen Gefangenen sind 19 371 Zuchthaus-Sträflinge, 1 083 Gefängnissstrafe Verbüssende (excl. 4 Selbstbeköstiger), 542 Corrigenden und 259 Untersuchungsgefangene (excl. 5 Selbstbeköstiger).

In den Lazarethen der hier in Betracht gezogenen 33 Strafanstalten waren am Schlusse des Vorjahres 1 037 Sträflinge, dazu kamen 14 149, der Abgang betrug 14 208. Der Bestand am Schlusse des Jahres beziffert sich mit 978, wovon sind: 779 männliche, 194 weibliche und 5 jugendliche Gefangene (unter 16 Jahr).

Die Zahl der Krankentage war 382 151 und die Durchschnittszahl der täglich Kranken 1 047. Die Jahres-Krankheitsziffer ist mithin: auf 1 000 Detinirte 49,3 Kranke und auf je 1 000 Detentionstage 49,2 Krankentage. Als durchschnittliche Krankheits- oder Verpflegungsdauer des einzelnen Kranken ergeben sich folgende Zahlen. Es wurden ärztlich behandelt, resp. verpflegt: jeder kranke männliche Gefangene 25,4 Tage, jeder kranke weibliche Gefangene 24,3 Tage, jeder kranke jugendliche Gefangene 26,1 Tage und jeder kranke Gefangene überhaupt 25,1 Tage.

Die Kosten der Krankenpflege, excl. Besoldung für Aerzte und Bespeisung der Kranken, beliefen sich auf 16 064 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. und es entfällt sonach auf einen Krankentag eine Ausgabe von 1 Sgr. 3,1 Pf.; von den Kosten für Bespeisung der Kranken kommen auf jeden Detentionstag 3 Sgr. 3,9 Pf.

Reducirt man die Zahl der Gefangenen auf 1 000, wie es in Tab. 8 geschehen ist, so ist die Durchschnittsziffer der Erkrankten 666, d. h. ⅔ aller Gefangenen ist im Jahre erkrankt gewesen, und täglich krank sind 49,3 oder fast genau 5 %; in Posen ist die tägliche Morbilität 7,2 %, in der Rheinprovinz 6,28 %. Die Mortalitätsziffer ist wieder eine andere. Während der 6jährige Durchschnitt im Staate sich auf 31,6 pro 1 000 Gefangene herausstellt, beträgt sie in Preussen 30,6, in Posen 56,9, in Pommern 19,5, in Schlesien 35,8, in Brandenburg 28,4, in Sachsen 28,4, in Westfalen 19,7 und in der Rheinprovinz 22,1. Die bei weitem vorherrschendste aller Todesursachen ist der natürliche Tod, der im ganzen Staate während des nämlichen Durchschnittsjahres von je 1 000 Gefangenen 31,0 hinraffte. Indessen auch der Selbstmord forderte einen Theil; von 100 000 Gefangenen eines Jahres gaben sich 56 den Tod. Dies ist eine grössere Quote als beim Militär, woselbst auf je 100 000 Mannschaften im Jahresdurchschnitt aus 17 Jahren nur 47 Selbstmörder gezählt wurden.

Um einen Maassstab zur Beurtheilung der Morbilitäts- und Mortalitätsziffer der Zuchthaus-Sträflinge an die Hand zu geben, weisen wir darauf hin, dass, nach der Statistik der Knappschaftsvereine beim Berg- und Hüttenwesen im preussischen Staate für das Jahr 1861, auf 1 000 Mitglieder täglich 26,2 Kranke kamen (wovon jeder durchschnittlich 13,4 Tage in Behandlung und Verpflegung war) und 10,3 im Jahr verstarben. In dem nämlichen Jahre war die tägliche Krankenzahl in den Strafanstalten 47,9 (von 1 000 Gefangenen) und die gesammte Sterblichkeit im Jahre 29,7 von 1 000 Gefangenen. Hieraus ist ersichtlich, dass, ungeachtet aller Sorgfalt und Pflege, die in den Strafanstalten den Kranken gewidmet wird, die Gefangenschaft der Gesundheit doch fast doppelt so nachtheilig ist, als einer der gesundheitsgefährlichsten Berufe, und fast dreimal todtbringender als derselbe.

Auch der militärische Beruf ist in sanitätischer Hinsicht weit weniger gefährlich, obgleich dabei einige der nämlichen

Ursachen, welche in den Strafanstalten die grössere Morbilität und Mortalität veranlassen, wirken. Zunächst das dichte Zusammenleben in nicht allzugrossen Wohnungs- und Schlafräumen, sodann die, wenn nicht magere, doch sicher auch nicht fette Kost, drittens die strenge Disciplin, wozu schliesslich bei Vielen die gänzlich veränderte Lebensweise kommt, die der Militärstand mit sich bringt. Trotzdem wurden im Durchschnitt aus 17 resp. 18 Jahren (von 1846—1863) auf 1 000 Mann Iststärke (Unterofficiere, Spielleute und Gemeine) nur 40,7 Kranke täglich gezählt, oder jahrweise verglichen

	beim Militär	in den Strafanstalten
1858	38,1	52,8
1859	35,9	50,6
1860	39,3	49,2
1861	46,3	47,9
1862	28,8	47,6
1863		46,8

Die Durchschnittszahl der Tage, während welcher der kranke Soldat behandelt und verpflegt wird, beträgt nur 19,7.

Die Zahl der Gestorbenen bei den Militärmannschaften war im Durchschnitt jener 17 Jahre auf 1 000 Mann Iststärke 9,9, nach einer anderen Berechnung 9,8. Vergleicht man aber bestimmte Jahre miteinander, so ergiebt sich Folgendes:

	Natürlichen Todes Gestorbene auf 1 000 Mann Iststärke	auf 1 000 Gefangene
1858	9,5	42,3
1859	7,3	30,8
1860	6,1	28,9
1861	6,3	29,3
1862	6,3	26,6
1863	6,2	26,7

Am *Arbeitsbetrieb* in den Strafanstalten waren betheiligt
Untersuchungsgefangene mit 95 239 Detentionstagen,
Zuchthaussträflinge ... » 7.503 071 »

Von diesen Detentionstagen waren volle Arbeitstage
der Untersuchungsgefangenen 61 243,
der Zuchthaus-Sträflinge..... 5.739 647.

Der Brutto-Arbeitsertrag war
bei den Untersuchungsgefangenen pro Jahr 3 141 Thlr,
pro Arbeitstag 1 Sgr 6,5 Pf,
bei den Zuchthaus-Sträflingen pro Jahr 899 885 Thlr,
pro Arbeitstag 4 Sgr 8,4 Pf.

Die Ausgaben für den Arbeitsbetrieb der Zuchthaus-Sträflinge beliefen sich in Summa auf 360 663 Thlr, wovon entfallen:

95 345 Thlr auf den Arbeitsverdienst der Gefangenen,
16 176 » » die Anschaffung und Unterhaltung der Werkzeuge,
221 529 » » die Beschaffung der Materialien,
(incl. der ideell nachgewiesenen Beträge)
24 272 » » Verpflegungszulagen und
3 341 » » vermehrte Aufsicht.

Der Netto-Arbeitsertrag war 360 663 Thlr und davon kamen
auf jeden Detentionstag 2 Sgr 1,9 Pf,
» » Arbeitstag .. 2 . 9,8 »

Der Werth der am Jahresschluss lagernden Fabrikationsgegenstände beziffert sich auf 61 835 Thlr

Tab. 5 giebt über die *finanziellen Resultate* Auskunft:

Die gesammten Einnahmen der 33 Strafanstalten waren 961 267 Thlr 27 Sgr 3 Pf, woran der Brutto-Arbeitsertrag allein mit 899 585 Thlr 24 Sgr 3 Pf participirt.

Hiergegen beliefen sich die Ausgaben

		Thlr	Sgr	Pf
für Bespeisung	auf	586 517	13	9
» Krankenpflege excl. Beköstigung	»	13 952	23	6
» Bekleidung	»	142 673	8	2
» Lagerstellen und Lagergeräthe	»	36 699	20	10
» Reinigung und Wäsche	»	26 698	27	4
» Beheizung	»	57 420	11	7
» Beleuchtung	»	64 258	29	5

Es kommen sonach an Kosten der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse auf jeden Detentionstag 3 Sgr 11,4 Pf

Die Kosten der Bespeisung pro Tag und pro gesunden Gefangenen betragen 2 Sgr 3,6 Pf, pro Tag und pro kranken Gefangenen hingegen 3 Sgr 3,9 Pf Die Abweichungen, welche in den einzelnen Jahren und in den einzelnen Provinzen hinsichtlich dieser Ausgaben für die gesunden Gefangenen bemerkbar sind, dürften weniger von Veränderungen des Speiseregime als von den Schwankungen in den Preisen der benöthigten Lebensmittel herrühren. Betreffs der Krankenkost sind die Ausgaben provinziell fast um das Doppelte von einander verschieden. In Schlesien beträgt die Ausgabe pro Krankentag nur 2 Sgr 7,8 Pf, in der Rheinprovinz 5 Sgr 2,3 Pf Es herrscht dafür in den Anstalten der Rheinprovinz auch eine geringere Sterblichkeit, allein dass sie lediglich von der besseren Ernährung der kranken Gefangenen veranlasst sei, ist desshalb nicht wohl anzunehmen, weil die Sterblichkeit in Pommern noch niedriger ist, als in der Rheinprovinz, obschon die tägliche Ausgabe für Bespeisung eines Kranken nur 2 Sgr 9,1 Pf beträgt.

Die täglichen Kosten der Bekleidung nehmen für einen männlichen Gefangenen 7,8 Pf, für einen weiblichen 6,1 Pf in Anspruch.

Die Generalkosten beziffern sich mit 530 632 Thlr 5 Sgr 7 Pf,
die gesammten Kosten aber ... » 1.932 738 » 14 » 8 »

Demnach entfallen an Gesammtkosten auf einen Detentionstag 7 Sgr 7,5 Pf, und hiervon sind nicht durch Einnahmen der Anstalten, sondern aus Staatsmitteln gedeckt 3 Sgr 10,0 Pf

Was die *persönlichen Verhältnisse der Zuchthaus-Sträflinge* anlangt, so betrug die Zahl der neuen Einlieferungen in dem oben erwähnten Durchschnittsjahre 5 160, worunter 4 266 männliche, 894 weibliche Individuen. Diese vertheilen sich weiter wie folgt:

3 432 (2 874 männl., 598 weibl.) zum 1. Male eingeliefert,
908 (754 » 154 ») zum 1. Male rückfällig,
386 (321 » 65 ») » 2. » »
206 (168 » 38 ») » 3. » »
115 (97 » 18 ») » 4. » »
59 (50 » 9 ») » 5. » »
30 (24 » 6 ») » 6. » »
24 (18 » 6 ») » 7. » »

Da 5 160 die mittlere Zahl der Einlieferungen des Durchschnittsjahres ist, die Durchschnittszahl der Detinirten in demselben Jahre aber 21 255, so folgt daraus, dass die durchschnittliche Detentionsdauer jedes Eingelieferten resp. Detinirten 4,11 Jahr = 1 500 Tage beträgt. Und da jeder Detentionstag dem Staate einen Zuschuss von 46 Pfennigen kostet, so ist klar, dass jeder Verbrecher, welcher mit Zuchthausstrafe bestraft werden muss, dem Staate, abgesehen von den Untersuchungskosten, eine durch keinerlei Einnahme gedeckte Zuchthaus-Detentionsausgabe von 161⅔ Thlr verursacht.

Wegen Verbrechen aus Eigennutz wurden eingeliefert 4 581 (3 447 männl. und 794 weibl.); wegen Verbrechen aus Leidenschaft hingegen 619 (darunter 519 männl. und 100 weibl.).

Ueber die *Qualität* der Eingelieferten lässt sich Folgendes sagen:

Dem *Geschlechte* nach waren unter je 1 000 in einem Durchschnittsjahre aus der Zeit von 1858 bis 1863 827 männliche und 173 weibliche Verbrecher; das Zahlenverhältniss beider Geschlechter hinsichtlich der Betheiligung am Verbrechen ist mithin = 1 : 4,78; ein Verhältniss, welches im Laufe der Zeit weit weniger (von 816 bis 838 m.) schwankte, als es provinziell verschieden ist; denn während in der Rheinprovinz unter 1 000 Eingelieferten 900 Männer und 100 Weiber sind, sind der ersteren in Preussen 728, der letzteren aber 272.

Setzt man aber sowohl die jährliche Durchschnittszahl der eingelieferten Männer als auch die der Weiber in allen Zuchthäusern des Staats je = 1 000, so führt das zu der Erkenntniss, dass der Hang zum Verbrechen in den Männern und Frauen in jeder *Altersclasse* derselben ziemlich gleichmässig ausgebildet ist. Unter je 1 000 eingelieferten

	Männern	Weibern
sind im Alter von 16—20 Jahr	80,4	81,7,
» » » » 20—45 »	78,2	76,0,
» » » » über 45 »	13,8	15,8.

Provinziell ist dieses Verhältniss wiederum viel verschiedener als es im Laufe der Jahre im ganzen Staate schwankt.

Ungleich mächtiger als das Alter wirkt der *Familienstand* auf das Verbrechen. An und für sich sprechen die Zahlen der Eingelieferten schon zu Ungunsten der unehelich Geborenen, besonders aber sind es die weiblichen unehelich Geborenen, welche auf die Bahn des Verbrechens und von da ins Zuchthaus gedrängt werden. Es scheint überhaupt die Hilflosigkeit zu sein, welche Frauen vorzugsweise zu verbrecherischen Handlungen treibt. Denn während der ledigen und verheiratheten Frauen (bei Reduction der Gesammtzahl der männlichen und der weiblichen Eingelieferten auf je 1 000) weniger sind, als der ledigen und verheiratheten Männer, so findet das Gegentheil statt bei den verwittweten und geschiedenen Frauen gegenüber den verwittweten und geschiedenen Männern. Dass erstere in der grossen Mehrzahl hilfsloser sind als letztere, unterliegt wohl keinem Zweifel.

Dass die *Schulbildung* von erheblichem Einfluss auf die Intensität des Verbrechens ist, das ist seit lange eine unbestrittene Thatsache, sie wird hier von Neuem bewahrheitet, mehr aber noch zu Gunsten der Frauen als der Männer. Von 1 000 eingelieferten Männern können 178 weder lesen noch schreiben, 129 nur eins von beiden und 693 beides, dagegen können von 1 000 eingelieferten Frauen 273 weder lesen noch

schreiben, 258 nur eins von beiden und nur 469 können beides. Es ist und bleibt eine Wahrheit, dass das Verbrechen wirksamer durch Bildung als durch Strafe bekämpft wird.

Eine Charakterisirung der Eingelieferten nach dem Berufe findet bis jetzt noch nicht statt. Da aber die Schulbildung insofern ein ziemlich richtiges Symptom für eine allgemeine Unterscheidung in sogenannte höhere und niedere Berufsstände ist, so ist es interessant, hier einzuschalten, was unter ganz ähnlichen Verhältnissen, nur in kleinerem Maassstabe, in der Zeit von 1860 bis 1863 im Königreich Sachsen beobachtet wurde. Seite 53 der Zeitschrift des königlich sächsischen statistischen Bureaus, Jahrgang 1864, heisst es:

»Tabelle 6 classificirt die Eingelieferten nach ihrem Berufe (verheirathete Frauen nach dem Berufe des Mannes). Hier zeigt sich nun am allerdeutlichsten der vorwaltende Einfluss der Bildung und Lebensstellung auf die Criminalität. Unter 5 231 männlichen und 1 431 weiblichen Eingelieferten waren, wenn man aus den ersten Classen der Tabelle die niedersten Civildienste und die niederen Militärs weglässt, überhaupt nur 114 männliche und 7 weibliche Individuen, welche den sogenannten höher gebildeten Classen angehören. Ueberhaupt ist das Verhältniss der weiblichen Verbrecher zu den männlichen ein um so günstigeres, je höhere Bildung und je gesichertere Stellung der Berufsclasse eigen ist. Bei den niederen Classen steigt dieses Verhältniss ausserordentlich; bei dem landwirthschaftlichen Gesinde nehmen beide Geschlechter beinahe gleichen Theil an den Einlieferungen, bei den übrigen Dienstboten und den Personen ohne bestimmten Beruf, deren Mehrzahl allerdings dem weiblichen Geschlechte angehört, überwiegen die weiblichen Verbrecher entschieden. Zunächst stehen dann die Fabrikarbeiter. Die Gesellen und Lehrlinge der Handwerker und das kaufmännische Hilfspersonal kommen hier weniger in Betracht, weil diese Classen wenig Verheirathete und weibliche Angehörige zählen. Dagegen zeigen die selbstthätigen Gewerbtreibenden (Meister) so ziemlich das Durchschnittsverhältniss der Geschlechter, welches bei den Einlieferungen in die Strafanstalten überhaupt stattfindet.

»Noch auffallender werden diese Verhältnisse, wenn man die Eigenthumsverbrechen, Capitel XII., besonders behandelt; in den höheren Classen ist die Theilnahme des weiblichen Geschlechts daran so gut wie Null. Auch die Betheiligung des männlichen Geschlechts ist für Eigenthumsverbrechen in diesen Classen äusserst gering. Militärs, Landwirthe, überhaupt die selbständigeren Classen, lassen immer noch ein relatives Zurücktreten der Eigenthumsverbrechen erkennen; je unselbständiger und je weniger gesichert der Beruf, desto mehr treten die Eigenthumsverbrechen in den Vordergrund.

»Auffallend ist die besonders hervorragende Betheiligung gewisser Berufe an gewissen Verbrechen; wir haben deswegen einzelne besonders hervorgehoben und aufmerksame Ansicht der Tabelle wird das Interessante bald erkennen lassen. Ganz besonders stark ist das Contingent, welches die Cigarrenarbeiter in den Strafanstalten liefern, wenn man bedenkt, dass alle männlichen Fabrikarbeiter nur 103, die Cigarrenarbeiter allein 181 gestellt haben. In den meisten Verbrechensclassen sind sie vertreten, am überwiegendsten aber, mit 159, in Classe XII. (Eigenthumsverbrechen). Daran hat wohl, abgesehen von den in der Beschäftigung selbst liegenden Veranlassungen, grossen Antheil, dass das Cigarrenmachen eine aus inneren, nicht füglich zu beseitigenden Gründen in den Strafanstalten stets relativ stark vertretene Beschäftigung ist, welche viele Gefangene erst dort erlernen und nach ihrer Entlassung als Erwerbsquelle benutzen, so dass Mancher, welcher bei seiner ersten Bestrafung nur Handarbeiter im Allgemeinen war, oder auch einen anderen Beruf hatte, dann bei späteren Bestrafungen als Cigarrenarbeiter auftritt.«

Wiederholt ist darauf hingewiesen worden, dass die grossen Zahlen in der Statistik, wegen ihrer Constanz auch da, wo man glaubt, dass dem freien Willen der Menschen der grösste Spielraum gelassen sei, etwas Schreckenerregendes haben. Aehnlich ist der Eindruck, welchen die Zahlen über die Rückfälligkeit und über die allgemeine Natur der Verbrechen hervorbringen. Jahr für Jahr sind fast mathematisch genau zwei Drittheile aller in die Zuchthäuser Eingelieferten erstmalige, das übrige Drittheil rückfällige Verbrecher; und seltsam: im Durchschnitt der 6 Jahre 1858—1863 ist in dieser Beziehung zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlecht kein Unterschied zu bemerken. Auch ergiebt sich aus hinlänglich zahlreichen Beobachtungen, dass die Ursachen, welche Männer und Frauen zum Verbrechen treiben, in beiden Geschlechtern gleich stark wirken. Unter 1 000 männlichen Eingelieferten haben sich 878 Verbrechen aus Eigennutz, 122 hingegen Verbrechen aus Leidenschaft schuldig gemacht; unter 1 000 weiblichen Eingelieferten sündigten 889 aus Eigennutz und 111 aus Leidenschaft. Doch auch hier sind die provinziellen Verschiedenheiten unendlich grösser als die zeitlichen.

Schliesslich lässt die Reduction der Zahlen der Strafzeit auf gleichen Nenner erkennen, dass die Frauen sich weniger der schweren Verbrechen schuldig machen, als die Männer. Die einzige Ausnahme bilden die lebenslänglich Detinirten, deren verhältnissmässig mehr Frauen als Männer sind. Die Ursache davon ist das unter Frauen so häufig vorkommende Verbrechen des Kindermordes.

Während in Tab. 9 die Detinirten unter sich verglichen und der Einfluss des räumlichen Gebiets, in welchem die Menschen leben, und der Zeit auf die Criminalität nachgewiesen wurde, ist es die Aufgabe der Tab. 10, die Zahlenbeziehungen, welche zwischen der freien Bevölkerung und den jährlichen Einlieferungen in die Zuchthäuser stattfinden, klar zu legen. Ueber diese wie über jene Tabelle liesse sich leicht ein Buch schreiben, wollte man zu jeder Zahl einen Commentar liefern*).

Freilich darf man sich von den vorgeführten Zahlen deshalb nicht zu Trugschlüssen verleiten lassen, weil sie sich eben im Wesentlichen nur über die Einlieferungen in die Zuchthäuser verbreiten, nicht auch über die in die Gefängnisse, wovon mehrere bedeutende, namentlich wenn darin Freiheitsstrafen bis zu 5 Jahren verbüsst werden, sich doch nur wenig von Zuchthäusern unterscheiden, einige sogar Zuchthaus-Sträflinge enthalten. Dergleichen Gefängnisse finden sich in mehreren Theilen des Staates, sie sind aber in den hier veröffentlichten Tabellen nicht mit aufgenommen. So fehlt z. B. in Tab. 1 das grosse Centralgefängniss zu Hamm (in Westfalen), nicht minder fehlt aber auch die Strafanstalt zu Antonihütte (Regierungsbezirk Oppeln), welche bekanntlich von dem Kreisgericht zu Beuthen musterhaft verwaltet wird und deren weitere Eigenthümlichkeit die ist, dass die ganze in den Sträflingen disponible Arbeitskraft dem Grafen Henkel-Siemianowitz verpachtet ist, der sie auf seinen zahlreichen um Antonihütte herumgelegenen Gruben- und Hüttenwerken verwerthet, auch für den gesammten Unterhalt dieser Sträflinge, nach festgestellten Sätzen, aufkommt. Bei einem Besuche dieser Anstalt (den 28. October 1862) waren z. B. darin inhaftirt: 98 Zuchthaus-Sträflinge, 226 Gefängnisssträflinge mit dem Verlust der Ehrenrechte, 18 dergleichen ohne Verlust der Ehrenrechte. Von diesen Gefangenen waren ausserhalb der Anstalt beschäftigt 265, innerhalb 45 und 32 waren krank. Beiläufig gesagt ist das ein ziemlich hoher Krankenstand, nämlich auf 1 000 Gefangene 93,5 Kranke; wäre diese oder eine andere bei den mannichfachen trefflichen Einrichtungen für Krankenverpflegung die Durchschnittsziffer, so würde sie eine specielle Erforschung der Ursachen rechtfertigen, indem die Durchschnittsmorbilität auf 1 000 Gefangene in der Provinz Schlesien täglich nur 46,1 ist.

Ebenso wie in der Provinz Schlesien noch Zuchthaus-Sträflinge detinirt werden, die in den mitgetheilten Tabellen nicht aufgenommen sind, ebenso ist das in der Provinz Brandenburg der Fall. Bekanntlich existirt in Luckau eine ständische, zur Detention von Zuchthaus-Sträflingen bestimmte Anstalt, deren Verwaltungsnachrichten in einigen der folgenden Tabellen deshalb fehlen, weil die Anstalt unter ständischer Verwaltung steht und das statistische Material darüber dem Ministerium des Innern gar nicht zufliesst. Das weit und breit bekannte Gefängniss Berlins, die Hausvoigtei, konnte, weil daselbst keine Zuchthaus-Sträflinge verwahrt werden, in den veröffentlichten Tabellen gleichfalls keinen Platz finden. Also überall »Wenn« und »Aber«, welche selbst bei Aufwand des unverdrossensten Fleisses und bei der grössten Sorgsamkeit einer Vollständigkeit der Statistik der preussischen Strafanstalten im Wege stehen.

So wird von der Zufälligkeit der verschiedenen Ressortirung der Anstalten das Object derselben mehr oder weniger in den Hintergrund gedrängt und jedwede Zusammenstellung der Anstalten, welche nur zu einer der entsprechenden Centralstellen ressortiren, von Haus aus zu einem Bruchstücke gestempelt. Es wäre eine der statistischen Centralcommission würdige Aufgabe, die Statistik aller Strafanstalten bald einmal in die Hand zu nehmen und etwas Vollkommeneres daraus zu machen, als wir hier zu geben im Stande waren.

*) Wir unterlassen es, jetzt näher auf die vorgeführten Zahlen einzugehen und verschieben die dazu zu gebenden Erläuterungen bis dahin, wo wir im Stande sein werden, den geehrten Lesern dieser Zeitschrift eine genaue Statistik sämmtlicher Strafanstalten des preussischen Staats zu unterbreiten. Dann wird es auch möglich sein, die Resultate unsers Staats mit denen anderer zu vergleichen, was jetzt deshalb unausführbar ist, weil eben in unseren Nachweisen die Gefängnisse, welche keine Zuchthaus-Sträflinge detiniren, keine Stelle gefunden haben.

Laufende Nummer.	Name, Qualität und Ort der Anstalt.	Jahr der Uebersicht.	I. Bevölkerung im Allgemeinen und Besonderen.													II. Gesund			
			Personalbewegung.				Zahl der Detentionstage.	Tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen		Personal-Charakteristik der Zuchthaus-Gefangenen.						Lazarethbewegung.			
			Bestand am Schluss des Vorjahres.	Zugang im Jahre.	Abgang im Jahre.	Bestand am Schluss des Rechnungsjahrs überhaupt.		überhaupt.	darunter Zuchthaus-Gefangene.	Zum ersten Male Eingelieferte Männer.	Zum ersten Male Eingelieferte Weiber.	Ein- u. mehrmal Rückfällige Männer.	Ein- u. mehrmal Rückfällige Weiber.	Verbrecher aus Eigennutz.	Verbrecher aus Leidenschaft.	Bestand am Schluss des Vorjahrs.	Zugang im Rechnungsjahre.	Abgang im Rechnungsjahre.	Bestand am Schluss des Rechnungsjahres.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
	I. Provinz Preussen.																		
1.	Wartenburg, Strafanstalt..	1858	917	315	405	827	316 907	868	868	150	92	39	34	298	17	57	1 407	1 411	53
		1859	827	274	325	776	288 539	791	791	108	78	45	43	225	49	53	1 022	1 030	45
		1860	776	298	305	769	277 021	757	757	97	90	52	39	255	23	45	586	572	59
		1861	769	640	669	740	277 123	759	759	117	35	70	13	215	20	59	339	387	11
		1862	740	174	271	643	251 077	688	688	103	.	69	.	158	14	11	431	426	16
		1863	643	163	213	593	221 739	607	607	110	.	51	.	142	19	16	178	180	14
2.	Insterburg, Strafanstalt...	1858	1 212	139	340	1 011	397 747	1 090	1 081	96	.	33	.	113	16	54	989	974	69
		1859	1 011	170	189	992	366 151	1 003	993	113	.	54	.	153	14	69	732	753	48
		1860	992	113	203	902	350 676	958	950	75	.	37	.	103	9	48	839	835	52
		1861	902	178	312	768	305 732	838	838	104	.	74	.	155	23	52	745	744	53
		1862	768	204	182	790	283 148	776	776	129	.	75	.	175	29	53	608	612	49
		1863	790	240	182	848	300 075	822	822	157	.	83	.	211	29	49	739	747	41
3.	Rhein, Strafanstalt..........	1858	445	200	198	447	170 747	468	468	52	.	16	.	60	8	17	373	370	20
		1859	447	89	151	385	150 805	413	413	59	.	29	.	83	5	20	351	353	18
		1860	385	81	146	320	131 127	358	358	57	.	23	.	74	6	18	159	170	7
		1861	320	440	415	345	121 606	333	333	19	39	5	18	71	10	7	201	183	25
		1862	345	114	134	325	116 583	319	319	.	69	.	44	98	15	25	201	204	22
		1863	325	108	113	320	116 865	320	320	.	75	.	32	91	16	22	218	228	12
4.	Graudenz, Strafanstalt.....	1858	1 278	320	415	1 183	463 995	1 271	1 263	115	78	69	58	285	35	75	999	1 012	62
		1859	1 183	474	404	1 253	463 015	1 268	1 259	212	101	99	62	419	55	62	1 046	1 025	83
		1860	1 253	430	635	1 048	426 141	1 164	1 156	176	88	88	63	359	56	83	1 063	1 043	103
		1861	1 048	265	320	993	366 398	1 003	997	98	75	40	42	230	25	103	1 097	1.143	57
		1862	993	271	373	891	355 741	975	962	105	65	30	52	218	34	57	887	924	20
		1863	891	263	293	861	326 971	896	884	109	59	51	32	217	34	20	636	629	27
5.	Mewe, Strafanstalt (sind erst von 1861 ab Verwaltungsberichte vorhanden)........	1861	639	196	175	660	237 949	652	652	120	.	45	.	148	17	20	269	261	28
		1862	660	155	206	609	234 076	641	641	91	.	53	.	138	6	28	349	350	27
		1863	609	184	180	613	226 401	620	620	113	.	42	.	137	18	27	279	263	43
	II. Provinz Posen.																		
6.	Rawicz, Strafanstalt........	1858	786	275	273	788	274 063	751	751	127	34	90	24	257	18	82	798	821	59
		1859	788	336	296	828	291 439	799	799	176	36	101	23	315	21	59	720	702	77
		1860	828	473	259	1 042	350 015	956	956	180	33	92	16	306	15	77	962	954	85
		1861	1 042	375	323	1 094	391 440	1 072	1 072	201	34	109	27	350	21	85	836	814	107
		1862	1 094	339	461	972	384 811	1 054	1 054	207	21	95	15	316	22	107	1 056	1 056	107
		1863	972	199	352	819	321 871	882	882	104	.	93	2	175	24	107	779	836	50
7.	Poln. Crone, Strafanstalt...	1858	709	180	332	557	222 309	609	609	127	.	30	.	139	18	33	306	308	31
		1859	557	174	187	544	193 574	530	530	125	.	49	.	156	18	31	220	227	24
		1860	544	241	327	458	177 037	484	484	77	.	22	.	88	11	24	221	229	16
		1861	458	141	90	509	172 958	474	474	85	.	35	.	115	5	16	145	150	11
		1862	509	288	176	621	218 793	599	599	91	.	41	.	128	4	11	260	246	25
		1863	621	111	226	506	201 515	552	552	68	.	33	.	98	3	25	240	249	16
8.	Fordon, Strafanstalt........	1858	380	170	182	368	142 137	389	389	121	.	42	.	153	10	10	399	399	10
		1859	368	165	137	396	140 530	385	385	110	.	51	.	151	10	10	416	398	28
		1860	396	126	244	278	120 026	328	328	104	.	21	.	123	2	28	338	355	11
		1861	278	56	169	165	82 732	227	227	35	.	12	.	46	1	11	245	249	7
		1862	165	218	171	212	33 708	92	92	2	9	2	11	24	.	7	127	124	10
		1863	212	169	88	293	85 519	234	234	.	40	.	38	71	7	10	282	272	20
	III. Provinz Pommern.																		
9.	Naugard, Strafanstalt (incl. der Hilfs-Strafanstalt Gollnow).....................	1858	1 544	363	448	1 459	550 227	1 507	1 507	219	38	96	10	328	35	19	637	629	27
		1859	1 459	355	397	1 417	521 796	1 429	1 429	200	44	82	28	314	40	27	405	407	25
		1860	1 207	285	354	1 138	431 335	1 178	1 178	191	.	94	.	261	24	9	261	248	22
		1861	1 138	311	305	1 144	419 852	1 150	1 150	219	.	91	.	271	39	22	307	315	14
		1862	1 144	284	268	1 160	420 572	1 152	1 152	178	.	106	.	255	29	14	270	275	9
		1863	1 160	292	355	1 097	396 950	1 088	1 088	181	.	110	.	260	31	9	239	233	15

Strafanstalten in den Jahren 1858 — 1863.

heitspflege.				III. Arbeitsbetrieb.												IV. Finanzielle Resultate.							
Zahl der Krankentage im Jahre.	Tägliche Durchschnittszahl der Kranken.	Kosten der Krankenpflege pro Tag.		Detinirt excl. Untersuchungs-Gefangene nach vollen Tagen.	Davon beschäftigte Tage.	Arbeitsertrag: Brutto in Summe.	Arbeitsertrag: pro Arbeitstag.		Arbeitsertrag: pro Detentionstag.		Ausgaben für den Arbeitsbetrieb: in Summe.	Davon für Material.	Davon für Verdienstantheile der Gefangenen.	Netto-Arbeitsertrag pro Arbeitstag.		Einnahme überhaupt.	Ausgaben: überhaupt.	Ausgaben: pro Detentionstag.		Davon kommen auf: Kosten der persönlichen Bedürfnisse (pro Detentionstag).		Generalkosten (pro Detentionstag).	
		Sgr	Pf			Thlr	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Thlr	Thlr	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Thlr	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf
21.	22.	23.		24.	25.	26.	27.		28.		29.	30.	31.	32.		33.	34.	35.		36.		37.	
24 611	67	1	9,8	316 907	230 693	36 018	4	8	3	5	22 948	16 020	2 692	1	8	38 198	86 912	8	3	4	.	4	3
19 462	53	2	5	288 539	217 083	33 438	4	7	3	6	18 183	13 564	2 341	2	1	35 480	78 340	8	2	4	1	4	1
18 228	50	2	4,6	277 021	216 499	36 461	5	1	3	11	21 410	16 612	2 499	2	1	38 513	79 674	8	7	4	.	4	7,5
11 384	32	2	11	277 123	203 684	38 453	5	7	4	1	18 979	14 408	2 621	2	10	42 180	81 173	8	9	4	3	4	5
9 034	25	3	4	251 077	189 921	36 217	5	9	4	4	22 184	17 640	2 555	2	3	40 182	77 877	9	3	4	2	5	2
6 215	17	3	5,4	221 739	172 106	32 326	5	7,6	4	4	13 369	9 235	2 419	3	3,6	35 960	63 881	8	7	4	1	4	6
19 722	54	1	5	397 747	296 071	56 027	5	8	4	3	31 735	22 113	4 354	2	5	59 798	108 107	8	2	3	10	4	3
19 777	54	1	4	366 151	276 074	59 572	6	6	4	11	39 204	30 327	4 931	2	3	63 226	110 129	9	.	3	10	5	3
17 264	47	1	7	350 676	268 026	62 093	6	11	5	4	34 246	26 762	4 148	3	1	65 891	101 433	8	8	3	6	5	2
19 241	53	1	5	305 732	231 339	49 285	6	5	4	10	28 205	22 830	2 519	2	9	53 829	89 679	8	10	3	9	5	.
14 578	40	1	4	283 148	213 968	38 987	5	6	4	2	13 113	7 372	2 902	3	8	42 651	72 688	7	9	4	.	3	9
19 386	52	1	1	300 075	225 418	34 580	4	7	3	5	14 289	8 193	3 156	2	8	38 196	70 435	7	1	3	6	3	7
9 455	26	1	8	170 747	131 994	17 432	4	.	3	1	11 431	6 590	1 696	1	4	17 829	46 744	8	3	4	2	4	.
8 367	23	1	10	150 805	117 175	14 482	3	8	2	11	11 672	8 790	1 485	.	9	15 015	41 944	8	4	3	8	4	8
4 202	12	2	10	131 127	99 073	20 239	6	2	4	8	7 761	5 064	1 282	3	9	20 986	33 238	7	7	3	3	4	4
5 510	15	2	4	121 606	86 188	11 724	4	1	2	10	4 185	2 423	801	2	7	12 600	29 489	7	3	3	6	3	9
8 224	23	2	.	116 583	78 033	10 037	3	.	2	.	3 184	1 144	524	1	9	7 923	27 867	7	2	3	7	3	7
8 522	23	2	.	116 865	80 329	9 190	3	5	2	4	2 525	1 292	569	2	6	9 445	27 543	7	1	3	9	3	4
29 076	79	.	8	463 995	350 924	45 697	4	4	3	3	27 153	22 098	3 807	1	7	48 041	104 780	6	9	3	8,5	3	1
32 353	88	.	7	463 015	348 146	39 666	3	5	2	6,8	21 045	16 141	3 302	1	7,2	41 588	97 771	6	3,9	3	7,1	2	8,8
30 783	84	.	7,7	426 141	316 749	45 933	4	4	3	2	23 715	19 238	3 304	2	1,2	47 979	102 197	7	2,7	4	0,6	3	2,1
25 114	69	.	9	366 398	273 297	38 137	4	2	3	1	16 025	9 899	2 698	2	5,1	40 231	84 638	6	11	3	11	2	11,5
20 114	55	1	2	355 741	269 455	38 686	4	4	3	3	16 115	10 381	2 736	2	6	40 318	85 793	7	3	4	1	3	2
9 475	26	2	0,5	326 971	254 558	39 800	4	8,2	3	7,8	6 406	1 193	3 108	3	11,2	41 428	73 463	6	8,8	4	2,3	2	6,5
15 046	41	.	10,5	237 949	186 824	24 161	3	10	3	0,5	13 416	8 949	1 744	1	8,7	24 576	62 839	7	11	4	3	3	8
10 970	30	1	.	234 076	182 960	25 717	4	3	3	3	13 039	9 318	1 836	2	.	27 350	62 409	8	.	4	4	3	8
10 844	30	.	9	226 401	177 122	26 651	4	6	3	6	12 224	7 751	1 954	2	5	27 872	61 105	8	1	4	3	3	10
27 025	74	.	10	274 063	242 055	27 897	3	5	3	1	19 653	16 174	2 333	1	.	30 359	67 889	7	5	3	6	3	11
27 159	74	.	11	291 439	263 596	29 020	3	4	3	.	16 720	13 373	2 477	1	5	31 934	67 349	6	11	3	6	3	5
35 244	96	.	11	350 015	313 330	35 855	3	5	3	1	18 508	15 052	2 805	1	8	39 159	72 606	6	3	3	2	3	.
38 107	104	.	10	391 440	353 333	33 381	2	10	2	7	15 353	12 318	2 189	1	6	36 244	81 519	6	3	3	7	2	8
47 928	132	.	10	384 811	336 883	30 261	2	9	2	4	15 028	12 220	2 293	1	4	31 406	82 784	6	5	3	9	2	9
42 302	116	1	1	321 871	279 569	31 180	3	6	3	.	11 857	7 577	3 140	2	1	31 686	78 358	7	4	4	.	3	3
10 638	29	1	0,7	222 309	169 532	26 754	4	9	3	7	12 014	8 255	2 670	2	7,3	29 495	54 874	7	5	3	8,3	3	9
6 192	17	1	7	193 574	149 436	22 348	4	6	3	6	13 478	10 380	2 239	1	9	22 820	53 793	8	4	3	11	4	6
3 768	10	2	.	177 037	136 483	24 590	5	4,8	4	2	11 349	8 440	1 825	2	10,9	25 801	45 323	7	8	3	3,3	4	5
2 430	7	2	2,7	172 958	134 526	19 468	4	4	3	5	6 631	4 257	1 849	2	10	19 740	40 869	7	1	3	6,9	3	6,1
4 226	12	2	2,15	218 793	169 075	22 229	3	11	3	1	5 783	2 659	2 292	2	11	22 629	46 568	6	5	3	9	2	8
3 547	10	2	7	201 515	156 154	21 734	4	2,1	3	2,8	7 639	4 800	2 307	2	8,5	22 419	47 119	7	0,1	3	8,8	3	3,3
5 031	14	1	0,6	142 137	111 343	19 300	5	2,4	4	0,9	8 232	2 823	1 634	2	11,8	20 686	35 025	7	5	3	7,5	3	9,1
4 066	11	1	1,6	140 530	110 390	12 401	3	4,4	2	6,9	6 012	4 221	1 186	1	9	12 725	31 669	6	9,1	3	6	3	3,3
3 356	9	1	5,7	120 026	94 264	11 149	3	7	2	9	3 343	1 531	1 123	2	6	11 448	25 789	6	5,3	3	5	3	0,7
3 875	11	1	10	82 732	63 345	8 608	4	1	3	1	2 502	1 581	803	2	11	8 868	20 777	7	6	3	7	3	11
2 203	6	1	5	33 708	24 845	4 422	5	4	3	11	2 555	2 189	327	2	3	4 509	17 260	15	4	5	9	9	7
6 115	17	1	.	85 519	61 932	4 958	2	5	1	9	2 750	2 243	330	1	0,8	5 217	22 175	7	9	3	10	3	11
11 951	32	2	0,3	550 227	473 966	77 580	4	11	4	2,7	28 799	14 176	8 375	3	1	82 318	155 657	8	6	3	9	4	8
9 297	25	2	8,6	521 796	444 453	68 193	4	7	3	11	23 594	10 218	7 748	3	.	72 195	136 522	7	10	3	7,2	4	3
3 888	11	6	4	431 335	342 213	64 058	5	7,5	4	5,5	20 866	8 309	7 137	3	9,5	68 597	118 940	8	3,5	3	8	4	7,2
5 898	16	4	11	419 852	323 820	54 984	5	1	3	11	23 214	12 200	6 248	2	11	59 378	117 287	8	5	4	.	4	4
4 386	12	5	8	420 572	335 614	58 813	5	3	4	2	24 211	13 333	6 543	3	1	62 962	125 589	8	11	4	6	4	5
4 896	13	4	1	396 950	315 465	54 407	5	3	4	1	22 754	13 330	6 117	3	.	58 663	110 899	8	5	3	11	4	6

Laufende Nummer.	1. (Forts.) Name, Qualität und Ort der Anstalt.	Jahr der Uebersicht.	I. Bevölkerung im Allgemeinen und Besonderen. Personalbewegung. Bestand am Schluss des Vorjahres.	Zugang im Jahre.	Abgang im Jahre.	Bestand am Schluss des Rechnungsjahrs überhaupt.	Zahl der Detentions-tage.	Tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen überhaupt.	darunter Zuchthaus-Gefangene.	Personal-Charakteristik der Zuchthaus-Gefangenen. Zum ersten Male Eingelieferte Männer.	Weiber.	Ein- u. mehrmal Rückfällige Männer.	Weiber.	Verbrecher aus Eigennutz.	Leidenschaft.	II. Gesund… Lazarethbewegung. Bestand am Schluss des Vorjahrs.	Zugang im Rechnungsjahre.	Abgang im Rechnungsjahre.	Bestand am Schluss des Rechnungsjahres.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
10.	Anclam, Strafanstalt (ist vor 1860 mit in Naugard enthalten)	1860	210	66	66	210	78 165	214	214	.	45	.	21	61	5	16	103	101	18
		1861	210	81	73	218	77 948	214	214	.	55	.	26	64	17	18	106	119	5
		1862	218	67	58	227	81 117	222	222	.	46	.	21	52	15	5	108	101	12
		1863	227	55	76	206	79 264	217	217	.	40	.	15	42	13	12	95	97	10
	IV. Provinz Schlesien.																		
11.	Breslau, Gefangen-Anstalten	1858	1 464	4 030	4 194	1 300	472 685	1 296	812	116	25	54	15	193	17	99	1 314	1 331	82
		1859	1 300	4 591	4 630	1 261	474 707	1 301	814	132	27	93	16	251	17	82	1 131	1 128	85
		1860	1 261	5 236	5 169	1 328	462 378	1 263	755	153	102	111	62	403	25	85	1 224	1 248	61
		1861	1 328	5 358	5 366	1 320	478 521	1 311	770	156	122	112	70	424	36	61	1 221	1 195	87
		1862	1 320	5 083	5 160	1 243	479 831	1 315	777	141	125	75	50	362	29	87	1 345	1 345	87
		1863	1 243	5 512	5 611	1 144	434 636	1 191	709	117	88	78	44	309	18	87	1 253	1 269	71
12.	Brieg, Strafanstalt	1858	1 154	373	448	1 079	395 854	1 084	1 084	80	81	47	35	219	24	56	778	777	57
		1859	1 079	316	348	1 047	388 822	1 065	1 065	139	63	51	27	255	25	57	737	741	53
		1860	1 047	295	507	835	329 003	899	899	140	22	78	16	237	19	53	539	546	46
		1861	835	320	226	929	322 219	883	883	202	7	95	3	291	16	46	416	413	49
		1862	929	254	255	928	336 106	921	921	153	3	86	3	221	24	49	428	444	33
		1863	928	181	284	825	324 422	889	889	115	2	64	.	170	11	33	283	296	20
13.	Schweidnitz, Correctionshaus	1858	548	933	984	497	201 153	551	39	2	2	.	.	4	.	42	888	886	44
		1859	497	1 014	868	643	206 739	566	23	1	1	.	.	1	1	44	703	695	52
		1860	643	726	841	528	200 516	548	14	2	.	.	.	2	.	52	648	678	22
		1861	528	691	775	444	192 011	526	12	.	.	.	.	.	.	22	768	764	26
		1862	444	616	573	487	168 586	462	12	.	.	.	.	.	.	26	686	676	36
		1863	487	570	566	491	176 176	483	6	.	.	.	.	.	.	36	735	733	38
14.	Striegau, Strafanstalt	1858	1 068	815	893	990	358 269	981	941	132	1	74	.	187	20	54	360	385	29
		1859	990	823	839	974	353 910	970	923	188	3	126	1	290	28	29	431	443	17
		1860	974	954	849	1 079	393 572	1 075	1 014	149	1	98	.	225	23	17	374	366	25
		1861	1 079	909	930	1 058	399 310	1 094	1 028	155	1	103	.	238	21	25	439	440	24
		1862	1 058	777	834	1 001	381 762	1 046	1 003	144	.	71	.	199	16	24	444	432	36
		1863	1 001	645	723	923	347 882	953	925	155	.	75	.	209	21	36	419	439	16
15.	Ratibor, Strafanstalt	1858	672	256	229	699	245 595	673	671	54	.	27	.	73	8	33	416	417	32
		1859	699	263	240	722	272 292	746	745	113	.	68	.	173	8	32	459	456	35
		1860	722	182	199	705	259 502	709	709	113	.	60	.	153	20	35	509	521	23
		1861	705	296	276	725	263 289	721	721	190	.	95	.	264	21	23	131	136	18
		1862	725	180	194	711	265 440	727	727	104	.	74	.	170	8	18	226	214	30
		1863	711	109	182	638	248 749	682	682	62	.	43	.	92	13	30	309	304	35
16.	Pilchowitz, Strafanstalt (sind erst von 1860 ab Verwaltungs-Berichte vorhanden)	1860	100	27	30	97	36 351	99	99	Neue Einlieferungen haben nicht stattgefunden, sondern der Zuwachs ist nur durch Uebersiedelung aus anderen Anstalten entstanden.						3	63	63	3
		1861	97	55	31	121	36 496	100	100							3	93	92	4
		1862	121	6	36	91	40 534	111	111							4	100	101	3
		1863	91	4	35	60	27 497	75	75							3	65	68	.
17.	Jauer, Strafanstalt	1858	817	77	267	627	258 471	708	708	54	.	23	.	69	8	23	288	288	23
		1859	627	78	165	540	212 133	581	581	52	.	26	.	72	6	23	238	239	22
		1860	540	295	150	685	231 550	633	633	90	.	61	.	132	19	22	212	208	26
		1861	686	220	167	739	263 770	723	723	150	.	70	.	191	29	26	194	200	20
		1862	739	149	171	717	271 129	743	743	100	.	48	.	133	15	20	303	298	25
		1863	717	114	198	633	248 674	681	681	70	.	44	.	98	16	25	297	302	20
18.	Görlitz, Strafanstalt	1858	925	198	285	838	323 527	886	885	135	.	62	.	180	17	40	624	641	23
		1859	838	215	229	824	298 891	819	818	138	.	72	.	187	23	23	512	504	31
		1860	824	343	364	803	296 893	811	811	114	.	64	.	168	10	31	508	498	41
		1861	803	149	224	728	280 435	768	768	102	.	45	.	127	20	41	446	460	27
		1862	728	179	215	692	257 142	704	706	114	.	64	.	155	23	27	416	415	28
		1863	692	192	197	687	249 686	684	684	130	.	62	.	153	39	28	405	397	36
19.	Sagan, Strafanstalt	1858	409	118	164	363	140 076	384	384	.	81	.	30	98	13	13	223	222	14
		1859	363	124	142	345	129 608	355	355	.	77	.	46	108	15	14	146	149	11
		1860	345	115	115	345	125 005	342	342	.	80	.	33	102	11	11	131	130	12
		1861	345	104	130	319	124 251	340	340	.	63	.	34	80	17	12	170	168	14
		1862	319	127	115	331	115 850	317	317	.	86	.	39	103	22	14	201	205	10
		1863	331	130	109	352	125 292	343	343	.	76	.	52	106	22	10	197	196	11

heitspflege.				III. Arbeitsbetrieb.												IV. Finanzielle Resultate.							
Zahl der Krankentage im Jahre.	Tägliche Durchschnittszahl der Kranken.	Kosten der Krankenpflege pro Tag.		Detinirt excl. Untersuchungs-Gefangene nach vollen Tagen.	Davon beschäftigte Tage.	Arbeitsertrag Brutto in Summe.	Arbeitsertrag pro Arbeitstag.		Arbeitsertrag pro Detentionstag.		Ausgaben für den Arbeitsbetrieb in Summe.	Davon für Material.	Davon für Verdienstantheile der Gefangenen.	Netto-Arbeitsertrag pro Arbeitstag.		Einnahme überhaupt.	Ausgaben überhaupt.	Ausgaben pro Detentionstag.		Davon kommen auf Kosten der persönlichen Bedürfnisse pro Detentionstag.		Davon kommen auf Generalkosten pro Detentionstag.	
		Sgr	pf			Thlr	Sgr	pf	Sgr	pf	Thlr	Thlr	Thlr	Sgr	pf	Thlr	Thlr	Sgr	pf	Sgr	pf	Sgr	pf
21.	22.	23.		24.	25.	26.	27.		28.		29.	30.	31.	32.		33.	34.	35.		36.		37.	
5 248	14	1	8	78 165	59 308	6 833	3	5	2	7,5	2 905	2 262	622	2	.	7 655	19 764	7	7	3	11	3	8
4 873	13	1	11	77 948	59 492	6 301	3	1	2	5	2 511	1 826	582	1	11	7 143	20 401	7	10	3	11,7	3	10
3 092	8	2	6	81 117	63 738	7 087	3	4	2	7	2 508	1 714	657	2	2	7 980	21 996	8	2	4	5	3	9
3 453	9	2	5	79 264	61 961	6 983	3	5	2	8	2 380	1 640	710	2	3	7 965	20 336	7	8	3	11	3	9
32 829	90	.	9,5	419 096	293 606	31 825	3	3	2	3,3	7 325	960	3 941	2	6	33 341	101 618	6	5,3	3	8,7	2	8,6
31 561	86	.	10,5	423 082	278 872	26 320	2	9,9	1	10,3	5 535	1 121	3 273	2	2,8	27 846	97 706	6	2	3	10,5	2	3,5
29 378	80	.	9,3	407 454	275 298	36 946	4	0,3	2	8,6	13 824	9 779	3 223	2	6,2	38 015	104 620	6	9,4	3	9,1	3	0,3
29 011	79	.	8,3	414 950	301 134	38 322	3	10	2	9	15 357	9 970	3 803	2	3	40 802	113 491	7	1	4	1,9	2	11
32 390	88	.	10	424 230	306 395	36 842	3	7	2	7	15 227	10 219	3 881	2	1	39 092	111 577	7	.	4	.	3	.
30 450	84	.	10	382 872	271 422	35 069	3	10,5	2	9	12 654	8 098	3 637	2	5,7	37 411	99 101	6	10	3	8,5	3	1,6
24 173	66	.	6	395 854	295 340	51 569	5	3	3	11	23 188	15 998	5 157	2	11	53 324	111 453	8	5	4	2	4	2
22 480	62	.	5,8	388 822	293 735	42 524	4	4	3	3	17 742	12 350	4 633	2	6,4	44 757	87 142	6	8,7	3	3,8	3	4,9
17 264	47	.	6,7	329 003	249 271	39 238	4	8,6	3	6,9	15 461	10 659	4 138	2	10,3	41 807	79 291	7	2,8	3	5,9	3	8,9
17 081	47	.	4,4	322 219	244 585	42 518	5	2	3	11	16 203	10 940	4 263	3	3	43 902	79 700	7	5	3	9	3	7
15 647	42	.	6,9	336 106	256 383	42 082	7	11	3	9	18 465	13 768	3 729	2	9	44 038	82 152	7	4	3	6	3	10
10 982	30	.	6,2	324 422	250 075	40 329	4	10	3	8,7	12 994	8 111	4 235	3	3,3	41 795	70 467	6	6,1	3	2,6	3	3,5
15 901	44	1	1	201 153	133 674	16 113	3	7,4	2	4,3	9 977	8 013	1 319	1	5	23 646	58 980	8	10	3	10	4	11
13 607	37	1	1	206 739	143 758	16 091	3	4,3	2	3,9	6 276	4 418	1 328	2	1	23 509	54 454	7	10	3	10	4	.
11 708	32	1	2	200 516	142 883	14 131	3	.	2	1	5 849	3 787	1 250	1	9	21 622	50 312	7	6	3	6	4	.
11 748	32	1	1	192 011	136 429	13 693	3	.	2	2	5 076	3 511	1 116	1	11	21 297	51 657	8	1	4	1	4	.
11 414	31	.	11	168 586	121 297	15 631	3	10	2	9	4 756	2 971	1 130	2	8	23 325	47 950	8	7	4	4	4	3
12 505	34	1	.	176 176	127 905	18 263	4	3	3	1	8 385	5 871	1 245	2	4	25 654	52 117	8	11	4	1	4	9
15 477	42	.	6	354 391	266 359	43 326	4	10	3	8	18 828	13 780	4 071	2	9	44 774	97 985	7	4,5	3	9,3	3	7
8 483	23	1	1	348 277	267 272	44 214	4	11,5	3	9,7	18 066	11 942	4 679	2	11	45 545	85 347	7	3	3	9	3	6
10 157	28	1	1	389 467	296 719	52 286	5	3	4	.	30 157	22 150	5 229	2	3	53 639	101 132	7	9	3	7	4	1
10 386	28	1	5	394 645	294 628	52 979	5	5	4	.	26 534	18 449	5 139	2	8	54 239	106 044	8	.	4	2	3	10
11 996	33	1	3	378 232	280 015	55 336	5	11	4	5	23 263	12 961	5 096	3	5	56 715	99 219	7	10	4	.	3	9
11 216	31	1	4	345 125	254 326	48 251	5	8	4	2	20 306	12 136	4 328	3	4	50 120	87 123	7	6	3	8	3	10
10 484	29	1	5	245 595	180 386	29 956	5	.	3	8	15 998	11 624	3 443	2	4	31 613	61 736	7	6	3	7	4	.
11 506	32	1	8	272 292	200 420	30 718	4	9	3	5	14 514	9 475	3 879	2	5	31 766	64 099	7	1	3	7	3	6
11 417	31	1	10	259 502	188 812	29 612	4	8	3	5	12 914	7 923	3 765	2	7,8	30 323	60 179	7	.	3	6	3	6
6 738	19	2	11	263 289	192 858	30 899	4	10	3	6	13 937	8 255	3 771	2	8	32 420	69 333	7	11	4	4	3	7
5 159	16	6	7	265 440	192 228	27 287	4	3	3	1	11 769	7 470	3 271	2	5	28 793	64 473	7	3	3	11	3	4
5 882	16	3	1	248 749	182 047	28 813	4	9	3	6	11 709	7 623	3 253	2	10	31 489	62 126	7	6	4	.	3	6
1 377	4	2	10,4	36 351	27 046	2 759	3	1	2	3	1 571	952	427	1	4	2 801	9 640	7	11	3	7	4	4
1 515	4	2	10	36 496	25 957	3 180	3	8	2	7	2 486	1 808	439	.	10	3 338	11 196	9	2	4	3	4	11
1 389	4	2	6	40 534	30 164	4 444	4	5	3	3	2 438	1 654	553	1	11	4 662	11 062	8	2	3	10	4	4
594	2	6	6	27 497	20 672	3 661	5	4	4	.	1 026	427	395	3	10	3 891	8 270	9	.	4	2	4	10
8 166	22	1	2,2	258 471	196 494	23 667	3	7,3	2	8,9	5 632	2 716	2 368	2	9	24 874	47 257	5	5,8	2	11,6	2	6,1
7 203	20	1	0,5	212 133	159 884	21 382	4	0,1	3	0,2	4 567	2 248	1 877	3	1,8	22 506	44 849	6	4,1	3	6,6	2	9,4
9 406	26	.	11,9	231 550	176 279	22 398	3	9,7	2	10,8	4 147	1 926	1 644	3	1,2	24 340	43 692	5	7,9	3	0,7	2	7,1
7 965	22	1	1	263 770	203 323	30 985	4	7	3	6	7 279	2 831	3 872	3	6	32 095	53 984	6	1,6	3	5,9	2	7,6
6 274	17	1	4	271 129	209 936	32 522	4	8	3	7	6 880	2 027	4 392	3	8	33 615	51 255	5	8	3	3	2	5
7 861	21	1	1	248 674	192 477	30 405	4	8,8	3	8,0	6 305	2 197	3 964	3	9	31 440	48 191	5	9,7	3	1,7	2	8,0
14 149	39	1	.	323 527	250 472	35 254	4	2,7	3	3,2	11 101	6 730	3 399	2	10,7	38 655	68 755	6	4,5	3	7,3	2	9,3
11 133	31	1	3,5	298 891	232 670	31 079	4	0,1	3	1,5	13 065	8 876	3 076	2	3,9	33 207	67 813	6	9,7	3	9,2	3	0,5
14 671	40	1	0,6	296 893	227 013	33 242	4	4	3	4	11 848	7 786	2 844	2	10	35 452	62 060	6	3,2	3	4,2	2	11
13 262	36	1	2,9	280 435	215 012	34 605	4	10	3	8	13 128	8 998	2 600	3	.	36 379	67 678	7	2,8	3	11,4	3	3,4
11 180	31	1	4	257 142	198 216	29 054	4	5	3	5	5 986	2 263	2 735	3	6	30 726	55 177	6	5	3	10	2	8
11 982	33	1	5,4	249 686	192 091	30 160	4	8,5	3	7,4	7 455	3 246	3 271	3	6,5	31 819	53 351	6	4,9	3	6,1	2	10,7
5 680	16	1	3	140 076	110 133	13 509	3	8	2	11	3 345	1 713	1 612	2	9,2	14 250	28 701	6	1,8	3	3,6	2	10
5 017	14	1	1,8	129 608	102 771	12 634	3	8,3	2	11	2 832	1 283	1 522	2	10,3	13 299	27 848	6	5,4	3	5,5	2	11,9
3 797	10	1	6	125 005	99 724	12 608	3	9,5	3	0,3	2 875	1 456	1 407	2	11	13 255	25 667	6	1,9	3	1,7	3	0,2
3 579	10	1	10,8	124 251	96 935	12 259	3	9	2	11	2 429	945	1 462	3	.	12 740	27 280	6	7	3	7,2	2	11,7
3 687	10	1	8	115 850	90 590	10 702	3	7	2	9	1 760	504	1 227	3	.	11 216	24 690	6	5	3	6	2	11
3 403	9	1	11,5	125 292	98 953	11 262	3	4	2	8	1 436	398	1 000	2	11,7	11 908	25 177	6	0,3	3	3,2	2	9,6

Laufende Nummer.	1. (Forts.) Name, Qualität und Ort der Anstalt.	Jahr der Uebersicht.	I. Bevölkerung im Allgemeinen und Besonderen. Personalbewegung. Bestand am Schluss des Vorjahres.	Zugang im Jahre.	Abgang im Jahre.	Bestand am Schluss des Rechnungsjahrs überhaupt.	Zahl der Detentionstage.	Tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen überhaupt.	darunter Zuchthaus-Gefangene.	Personal-Charakteristik der Zuchthaus-Gefangenen. Zum ersten Male Eingelieferte Männer.	Weiber.	Ein- u. mehrmal Rückfällige Männer.	Weiber.	Verbrecher aus Eigennutz.	Leidenschaft.	II. Gesund. Lazarethbewegung. Bestand am Schluss des Vorjahrs.	Zugang im Rechnungsjahre.	Abgang im Rechnungsjahre.	Bestand am Schluss des Rechnungsjahres.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
	V. Provinz Brandenburg.																		
20.	Spandau, Strafanstalt	1858	907	214	254	867	314 080	860	860	58	.	79	.	118	19	44	679	684	39
		1859	867	142	167	842	313 279	858	858	48	.	91	.	129	10	39	586	575	50
		1860	842	151	168	825	303 988	830	830	48	.	78	.	113	13	50	443	437	56
		1861	825	117	236	706	282 447	773	773	38	.	69	.	101	6	56	450	472	34
		1862	706	120	125	701	254 367	697	697	48	.	62	.	92	18	34	434	427	41
		1863	701	102	112	691	252 414	692	692	29	.	70	.	86	13	41	398	394	45
21.	Brandenburg, Strafanstalt.	1858	655	345	369	631	218 867	600	600	92	53	66	19	199	31	27	732	734	25
		1859	631	266	238	659	233 612	640	640	105	49	78	24	239	17	25	548	548	25
		1860	659	237	258	638	237 485	649	649	68	45	98	26	225	12	25	526	535	16
		1861	638	232	267	603	224 035	614	614	67	46	91	26	215	15	16	437	421	32
		1862	603	261	257	607	219 758	602	602	71	60	98	30	246	13	32	365	373	24
		1863	607	222	211	618	228 435	626	626	65	48	87	19	196	23	24	404	402	26
22.	Berlin, Strafanstalt	1858	636	228	194	670	234 612	643	643	179	.	49	.	195	33	31	537	540	28
		1859	670	210	245	635	236 172	647	647	147	.	17	.	151	13	28	546	549	25
		1860	635	234	230	639	228 985	626	626	165	.	12	.	157	20	25	556	557	24
		1861	639	284	256	667	238 903	655	655	204	.	13	.	179	38	24	517	514	27
		1862	667	262	268	661	244 258	669	669	213	.	16	.	201	28	27	512	524	15
		1863	661	230	239	652	240 998	660	660	183	.	16	.	157	42	15	557	547	25
23.	Sonnenburg, Strafanstalt	1858	980	235	276	939	352 604	966	966	147	.	88	.	190	45	48	1 159	1 177	30
		1859	939	231	248	922	339 564	930	930	140	.	91	.	196	35	30	829	824	35
		1860	922	185	246	861	330 083	902	902	50	.	123	.	153	20	35	879	880	34
		1861	861	209	259	811	298 812	819	819	51	.	102	.	138	15	34	612	618	28
		1862	811	151	217	745	283 963	778	778	41	.	109	.	129	21	28	600	605	23
		1863	745	210	190	765	286 784	786	786	48	.	91	.	118	21	23	540	536	27
24.	Luckau, Strafanstalt (ständische)	1858	392	77	127	342	135 189	371	371	42	13	16	6	75	2	Da die Anstalt zu			
		1859	342	88	111	319	120 613	330	330	47	15	22	2	84	2				
		1860	356	229	245	340	125 201	342	305	32	10	25	6	70	3				
		1861	340	268	235	373	133 734	366	319	83	6	29	6	116	8				
		1862	373	213	183	403	147 293	403	346	46	9	23	4	76	6				
		1863	403	154	219	338	131 267	359	313	39	5	20	3	61	6				
	VI. Provinz Sachsen.																		
25.	Lichtenburg, Strafanstalt.	1858	874	361	387	848	305 151	836	836	224	55	66	14	307	52	56	593	616	33
		1859	848	410	311	947	325 039	891	891	250	53	73	31	360	47	33	725	717	41
		1860	947	404	619	732	344 523	941	941	224	60	78	31	352	41	41	581	594	28
		1861	732	400	345	787	275 379	754	721	184	.	63	.	215	32	28	347	344	31
		1862	787	253	381	659	259 706	712	658	186	.	67	.	215	38	31	417	415	33
		1863	659	267	287	639	236 431	648	642	199	.	67	.	226	40	33	432	435	30
26.	Zeitz, Filial-Straf- etc. Anstalt (ging im Jahre 1860 ein, wofür die Anstalt zu Delitzsch entstand)	1858	400	53	203	250	119 452	328	328	28	10	9	6	48	5	Die Nachrichten			
		1859	250	11	157	104	61 971	170	170	4	2	5	.	9	2				
27.	Delitzsch, Strafanstalt	1860	.	268	5	263	8 066	.	.	.	6	.	2	7	1				
		1861	263	77	91	249	94 460	259	259	.	44	.	28	62	10	14	309	306	17
		1862	249	74	90	233	88 785	243	243	.	51	.	23	68	6	17	392	392	17
		1863	233	70	75	228	85 924	235	235	.	53	.	16	62	7	17	296	304	9
28.	Halle, Strafanstalt	1858	1 019	111	166	964	360 892	989	989	60	.	39	.	72	27	32	744	734	42
		1859	964	103	161	906	345 740	947	947	48	.	53	.	83	18	42	760	760	42
		1860	906	109	155	860	320 644	876	876	53	.	55	.	90	18	42	628	624	46
		1861	860	160	215	805	301 628	826	826	63	.	51	.	93	21	46	553	554	45
		1862	805	107	147	765	282 805	775	775	61	.	45	.	84	22	45	475	477	43
		1863	765	101	120	746	272 026	745	745	57	.	43	.	82	18	43	599	593	49
	VII. Provinz Westfalen.																		
29.	Münster, Strafanstalt	1858	963	563	653	873	324 476	889	824	87	19	40	11	124	33	24	257	259	22
		1859	873	557	629	801	303 792	832	769	117	14	24	5	121	39	22	144	152	14
		1860	801	558	634	725	286 133	782	716	97	11	44	5	129	28	14	187	175	26
		1861	725	441	512	654	251 204	688	658	86	15	38	4	117	26	26	179	184	21
		1862	654	481	466	669	236 528	648	620	108	15	56	3	149	33	21	187	186	22
		1863	669	486	486	669	244 366	669	646	121	12	37	3	139	34	22	177	183	16

…heitspflege.				III. Arbeitsbetrieb.												IV. Finanzielle Resultate.							
Zahl der Krankentage im Jahre.	Tägliche Durchschnittszahl der Kranken.	Kosten der Krankenpflege pro Tag.		Detinirt exel. Untersuchungs-Gefangene nach vollen Tagen.	Davon beschäftigte Tage.	Arbeitsertrag: Brutto in Summe.	Arbeitsertrag: pro Arbeitstag.		Arbeitsertrag: pro Detentionstag.		Ausgaben für den Arbeitsbetrieb: in Summe.	Davon für Material.	Davon für Verdienstantheile der Gefangenen.	Netto-Arbeitsertrag pro Arbeitstag.		Einnahme überhaupt.	Ausgaben überhaupt.	Ausgaben pro Detentionstag.		Davon kommen auf: Kosten der persönlichen Bedürfnisse pro Detentionstag.		Davon kommen auf: Generalkosten pro Detentionstag.	
		Sgr	pf			Thlr	Sgr	pf	Sgr	pf	Thlr	Thlr	Thlr	Sgr	pf	Thlr	Thlr	Sgr	pf	Sgr	pf	Sgr	pf
21.	22.	23.		24.	25.	26.	27.		28.		29.	30.	31.	32.		33.	34.	35.		36.		37.	
18 226	50	1	4	314 080	250 012	42 476	5	1,1	4	0,7	14 896	7 145	5 682	3	4	44 422	80 918	7	8,8	4	4	3	4,8
17 664	49	1	2,7	313 279	244 789	44 344	5	5	4	3	15 122	6 887	5 984	3	6,9	46 228	84 798	8	1,4	4	6,7	3	6,7
16 951	46	1	6,6	303 988	238 439	44 848	5	8	4	5	16 016	7 980	5 965	3	8	48 040	81 867	8	1	4	4,3	3	8,7
16 043	44	1	2	282 447	223 406	41 864	5	7	4	5	12 791	4 735	5 619	3	11	44 671	77 860	8	3,2	4	7,4	3	7,9
13 401	37	1	1,4	254 367	202 670	37 982	5	7	4	6	14 377	7 016	5 106	3	5	39 794	76 847	9	1	4	10	4	2
15 571	43	.	11	252 414	199 462	37 609	5	7,8	4	5,6	12 313	5 198	5 197	3	9,6	39 503	70 029	8	3,8	4	4,0	3	11,7
10 808	30	1	6	218 867	171 245	26 482	4	8	3	8	9 455	4 874	2 669	3	.	29 488	57 113	7	10	4	1	3	9
9 706	27	1	5,1	233 612	184 464	28 473	4	7,5	3	7,8	8 691	4 171	2 907	3	2,6	30 390	59 956	7	8,3	4	2,8	3	5,5
9 791	27	1	3	237 485	187 143	29 346	4	8,4	3	8,4	9 272	4 840	3 082	3	2,6	32 596	57 804	7	3,6	3	9,9	3	5,7
9 282	25	1	3	224 035	174 017	28 494	4	11	3	10	7 410	3 132	3 015	3	8	32 293	53 730	7	2,3	3	10,7	3	3,6
8 792	24	1	5,8	219 758	172 301	28 750	5	.	3	11	8 485	3 962	3 175	3	6	30 205	55 335	7	7	4	1	3	5
9 711	26	1	3,4	228 435	179 550	32 154	5	4,4	4	2,6	9 390	3 936	3 477	3	9,6	33 127	57 337	7	6,3	3	11,8	3	6,4
13 435	37	1	9	234 611	177 490	34 141	5	7	4	4	16 042	7 769	5 015	3	7	35 506	84 451	10	9	5	2	5	7
11 363	31	1	10	236 172	180 273	33 250	5	8	4	4	16 011	7 973	5 012	2	10	35 575	87 347	11	1	5	3	5	10
10 963	30	1	10	228 985	174 923	33 511	5	9	4	5	13 408	6 526	4 302	3	5	39 091	88 811	11	8	5	7	6	.
9 859	27	1	6	238 903	183 289	35 832	5	10	4	6	11 856	5 983	3 788	3	11	38 223	79 860	10	.	5	.	5	1
8 585	24	1	10	244 258	187 989	37 941	6	1	4	8	14 612	8 408	4 279	3	9	39 731	82 999	10	2	4	11	5	4
8 305	23	1	6	240 998	186 591	37 922	6	1	4	9	12 636	4 948	4 759	4	1	39 569	75 373	9	3	4	3	5	1
16 413	45	2	1,5	352 604	281 406	59 183	6	3,7	5	0,4	28 693	15 492	6 883	3	3	62 198	93 690	7	11,6	3	6,3	4	5,3
13 217	36	1	2,7	339 564	273 807	47 812	5	2,8	4	2,6	19 156	11 561	5 140	3	1,6	51 508	78 188	6	10,8	3	5,9	3	4,9
13 404	37	1	2,7	330 083	264 609	47 483	5	4,5	4	3,7	17 314	10 795	4 566	3	5	52 981	72 486	6	7	3	3,8	3	3,2
12 712	35	1	2,5	298 812	237 065	45 843	5	10	4	7	17 899	10 835	4 740	3	6	50 051	71 476	7	2,1	3	6,2	3	7,9
11 895	33	1	2	283 963	224 854	46 170	6	2	4	11	16 187	8 582	5 082	4	.	50 349	66 226	7	.	3	5	3	7
9 838	27	.	11	286 784	229 073	47 964	6	3,8	5	.	15 697	7 478	5 592	4	2,7	51 611	64 808	6	9,3	3	3,5	3	5,8
Luckau unter ständischer Verwaltung steht, fehlt es an Material, II., III. und IV. auszufüllen.																							
16 060	44	1	3,4	305 152	233 204	36 310	4	8	3	6,8	21 195	13 094	3 136	1	11	38 814	82 212	8	0,9	3	6	4	6
16 827	46	.	11,4	325 039	250 100	35 658	4	3,3	3	3,5	17 295	12 929	3 073	2	2,5	37 306	76 536	7	0,8	3	2	3	10,7
15 158	41	1	2,5	344 523	266 774	40 791	4	7	3	6,6	15 716	11 288	3 309	2	9,8	45 278	76 311	6	7,7	3	1,8	3	5,9
9 304	26	1	2	275 379	214 219	32 152	4	6	3	6	15 887	11 667	3 237	2	3	35 900	72 433	7	10,6	3	9,7	4	0,9
11 607	32	1	1,5	259 706	198 705	30 632	4	7	3	6	11 304	7 548	2 751	2	11	33 270	65 997	7	7	3	10	3	10
11 557	32	1	2,3	236 431	175 828	28 069	4	9,4	3	6,7	11 541	8 154	2 577	2	9,8	28 963	58 936	7	5,7	3	6	3	11,7
pro II., III. und IV. sind mit in Lichtenburg enthalten.																							
6 383	17	1	3	94 460	70 448	6 741	2	10	2	1	1 031	179	852	2	5	7 517	22 163	7	.	4	3,2	2	9
6 563	18	1	1	88 785	64 473	6 312	2	11	2	2	1 167	308	808	2	5	6 787	23 003	7	9	4	6	3	3
4 004	11	.	11,5	85 924	65 052	8 765	4	0,5	3	1	3 855	2 985	829	2	3,1	10 035	23 480	8	2,4	3	11,6	4	2,8
16 221	44	1	2,7	360 892	279 002	49 798	5	4,2	4	1,6	19 313	9 480	6 112	3	3	51 242	92 395	7	8	4	4	3	4
20 992	58	1	1,4	345 740	264 265	46 948	5	3,9	4	0,8	17 908	10 406	5 240	3	3,5	48 290	90 723	7	10,4	4	5,7	3	4,7
18 982	52	1	4,1	320 644	244 456	42 394	5	2,4	3	11,5	16 547	9 876	4 202	3	2	43 864	83 762	7	10	4	4,8	3	5,1
19 473	53	1	4,6	301 628	224 720	38 485	5	1	3	10	16 007	9 693	3 935	3	.	39 767	80 130	7	11,6	4	4,9	3	6,6
17 571	48	1	10,3	282 805	210 019	37 169	5	4	3	11	15 992	10 251	3 596	3	.	38 023	79 674	8	5	4	8	3	10
16 094	44	1	6,1	272 026	201 087	35 901	5	4,2	3	11,5	14 453	9 567	2 998	3	2,4	36 872	72 761	8	0,2	4	3,4	3	8,8
8 924	25	1	4,5	315 729	238 285	46 225	5	9,8	4	4,7	19 088	10 806	6 137	3	5	48 807	86 567	8	.	4	2,7	3	9,3
7 117	19	1	3,3	294 525	222 630	39 447	5	3,7	4	0,2	18 853	10 596	5 700	2	9,3	43 196	83 911	8	3,4	4	3,7	3	11,6
7 990	22	1	1,7	276 546	206 242	35 254	5	1,5	3	9,8	15 389	7 493	5 901	2	10,6	39 154	81 926	8	7	4	7	4	.
6 474	18	1	3,3	244 071	187 126	31 864	5	1	3	11	13 378	5 932	5 797	2	11	36 378	77 950	9	3,3	5	0,1	4	3,4
7 656	21	1	7	230 342	182 065	32 818	5	5	4	3	10 196	3 430	5 459	3	8	34 177	73 243	9	3,4	5	1,7	4	1,7
6 403	18	2	3,2	238 828	187 265	33 889	5	5	4	3,1	14 327	5 635	5 023	3	1	36 947	73 305	8	11,9	4	7,2	4	4,7

Laufende Nummer.	1. (Forts.) Name, Qualität und Ort der Anstalt.	Jahr der Uebersicht.	I. Bevölkerung im Allgemeinen und Besonderen. Personalbewegung. Bestand am Schluss des Vorjahres.	Zugang im Jahre.	Abgang im Jahre.	Bestand am Schluss des Rechnungsjahrs überhaupt.	Zahl der Detentionstage.	Tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen: überhaupt.	darunter Zuchthaus-Gefangene.	Personal-Charakteristik der Zuchthaus-Gefangenen. Zum ersten Male Eingelieferte: Männer.	Weiber.	Ein- u. mehrmal Rückfällige: Männer.	Weiber.	Verbrecher aus: Eigennutz.	Leidenschaft.	II. Gesund. Lazarethbewegung. Bestand am Schluss des Vorjahrs.	Zugang im Rechnungsjahre.	Abgang im Rechnungsjahre.	Bestand am Schluss des Rechnungsjahres.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.
30.	Herford, Strafanstalt...	1858	512	232	289	455	173 127	474	466	81	13	31	3	94	34	48	65	58	55
		1859	455	232	258	429	159 264	436	427	79	10	31	2	108	14	55	248	250	53
		1860	429	211	205	435	156 075	426	420	75	12	43	3	118	15	22	71	77	16
		1861	435	234	241	428	155 052	425	418	83	12	31	3	109	20	16	70	61	25
		1862	428	209	207	430	153 068	419	413	67	14	27	4	99	13	25	87	89	23
		1863	430	214	214	430	157 405	431	425	58	11	39	1	92	17	23	93	83	33
	VIII. Rheinland.																		
31.	Werden, Strafanstalt ..	1858	955	189	245	899	331 087	907	907	97	.	92	.	125	64	174	607	720	61
		1859	899	194	260	833	319 362	875	875	158	.	36	.	143	51	61	512	526	47
		1860	833	155	214	774	293 572	802	802	130	.	24	.	106	48	47	641	609	79
		1861	774	137	223	688	266 550	730	730	116	.	21	.	91	46	60	395	414	41
		1862	688	198	202	684	247 590	678	678	163	.	35	.	134	64	41	377	370	48
		1863	684	210	161	733	254 300	697	697	179	.	41	.	150	60	48	463	455	56
32.	Köln, Straf- und Correctionsanstalt*)	1858	937	3 245	3 232	950	336 307	918	516	124	27	11	2	112	52	49	699	702	46
		1859	950	2 628	2 682	896	337 355	921	535	82	27	14	5	90	38	46	615	608	53
		1860	896	2 266	2 290	872	317 366	867	498	61	21	12	3	74	23	53	786	785	54
		1861	872	2 103	2 064	911	323 416	886	476	103	25	13	2	99	44	54	762	770	46
		1862	911	2 255	2 144	1 022	361 322	984	485	96	40	21	3	110	50	46	886	880	52
		1863	1 022	2 338	2 375	985	367 046	1 006	533	93	38	9	6	105	41	52	908	904	56
33.	Trier, Strafanstalt	1858	346	1 355	1 430	271	109 035	298	70	9	.	9	.	14	4	11	89	91	9
		1859	271	1 141	1 138	274	95 414	261	66	28	1	8	.	24	13	9	90	90	9
		1860	274	1 060	1 078	256	95 079	260	67	.	.	.	.	.	.	9	103	105	7
		1861	256	977	953	280	92 224	253	70	1	.	.	.	.	1	7	149	140	16
		1862	280	1 225	1 202	303	104 137	285	67	.	.	.	.	.	.	16	110	111	15
		1863	303	1 158	1 155	306	110 806	304	69	2	.	1	.	2	1	15	170	170	15
	Staat................	1858	23 904	15 970	17 882	21 992	8.248 641	22 598	20 369	2 808	622	1 297	267	4 329	665	1 250	16 960	17 186	1 024
		1859	21 992	15 674	16 152	21 514	7.943 628	21 759	20 008	3 119	601	1 489	315	4 890	634	1 025	14 872	14 849	1 048
		1860	21 547	16 353	17 110	20 790	7.723 513	21 101	19 311	2 721	626	1 493	326	4 648	520	1 020	14 141	14 143	1 018
		1861	21 430	16 424	16 873	20 981	7.751 884	21 236	19 399	3 032	579	1 522	302	4 815	620	1 033	12 918	13 031	950
		1862	20 981	15 294	15 742	20 533	7.579 576	20 759	18 852	2 762	613	1 448	302	4 508	617	950	13 288	13 297	941
		1863	20 533	15 003	15 827	19 709	7.328 386	20 077	18 289	2 564	547	1 350	263	4 057	657	941	12 685	12 744	882

*) Wir haben bereits auf S. 282 einer eben so genauen als ausführlichen statistischen Bearbeitung dieser Anstalt durch ihren Director, Herrn v. Götzen, gedacht. Die Ausführlichkeit derselben erhellt einigermaassen aus dem Verzeichniss der Tabellen, das wir im Folgenden mittheilen:

I. Personal.

1) Bestand beim Jahresanfang. — 2) Aufnahme: 3) a. Unter den aufgenommenen Untersuchungsgefangenen und Verurtheilten befindliche Kinder unter 16 Jahren; b. unter den aufgenommenen Untersuchungsgefangenen, Verurtheilten und Transportaten befindliche Säuglinge. — 4) Gesammt-Personalbestand. — 5) Abgang. — 6) Art und Weise des Abganges. — 7) Täglicher Durchschnitts-Personalbestand. — 8) Niedrigster Durchschnitts- und höchster Personalbestand. — 9) Familienverhältnisse der aufgenommenen Untersuchungsgefangenen und Verurtheilten. — 10) Familienverhältnisse der überhaupt Verurtheilten. — 11) Religionsverhältnisse der neu Aufgenommenen. — 12) Religionsverhältnisse des Durchschnitts-Personalbestandes. — 13) Religionsverhältnisse der Verurtheilten. — 14) Zahl der Communikanten von den Untersuchungsgefangenen und Verurtheilten. — 15) Schulbildung der neu aufgenommenen Untersuchungsgefangenen und Verurtheilten. — 16) Schulbildung der überhaupt Verurtheilten. — 17) Schulunterricht in den Anstalten und zwar bis incl. 1857 der Untersuchungsgefangenen und Verurtheilten, von 1858 ab nur der Verurtheilten. — 18) Resultate der Untersuchungshaft. — 19) Dauer der Untersuchungshaft und Durchschnittshaftdauer. — 20) Verurtheilte Personen und Strafurtheile. — 21) Rückfälligkeit (im Sinne des Gesetzes nur für dasselbe Verbrechen und Vergehen). — 22) Confessionsweise aufgestellte Heimaths-(Wohnungs-) Angehörigkeit der Verurtheilten und Rückfälligen. — 23) Alter der Verurtheilten. — 24) Stand der Verurtheilten. — 25) Gerichte, von welchen die Strafgefangenen verurtheilt sind. — 26) Ursache der Verurtheilungen, von 1851 ab mit Bezug auf die Rückfälligen. — 27) Verurtheilungen nach Vergehen und Verbrechen aus Eigennutz und Leidenschaft. — 28) Hinrichtungen und Dauer der erkannten Strafen, sowie Durchschnitts-Haftdauer der entlassenen Strafgefangenen. — 29) Mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte Bestrafte. — 30) Zur Polizeiaufsicht Verurtheilte. — 31) Strafdauer der am Jahresschlusse vorhandenen Verurtheilten. — 32) Haftdauer der entlassenen Schuldgefangenen.

II. Verpflegung.

1) Verpflegungsart. — 2) Krankenverpflegung. — 3) Arbeits-Zusatznahrungsmittel. — 4) Von den Seitens der Anstalt verpflegten Gefangenen selbstbeschaffte Zusatznahrungsmittel und sonst erlaubte Gegenstände. — 5) Selbstverpfleger und an der Anstaltskost sich betheiligende Schuldgefangene.

III. Disciplin, Isolirungen, Besuche und Correspondenz der Gefangenen.

1) Disciplinarbestrafungen. — 2) Detailübersicht der Disciplinarstrafen. — 3) Auf Anordnung des Instructionsrichters, sowie aus Disciplinarrücksichten, auf eigenen Wunsch und als Selbstverpfleger isolirte Untersuchungsgefangene. — 4) Dauer der stattgefundenen Isolirungen der Untersuchungsgefangenen. — 5) Aus Disciplinarrücksichten, sowie (von Juni 1853 ab) auf eigenen Wunsch und als Selbstverpfleger isolirte Strafgefangene. — 6) Dauer der stattgefundenen Isolirungen der Strafgefangenen. — 7) Während der ganzen Strafzeit isolirte Gefangene. — 8) Besuche der Gefangenen. — 9) An die Gefangenen eingegangene Briefe. — 10) Von den Gefangenen abgeschickte Briefe.

heitspflege.				III. Arbeitsbetrieb.												IV. Finanzielle Resultate.							
Zahl der Kranken-tage im Jahre.	Tägliche Durchschnittszahl der Kranken.	Kosten der Krankenpflege pro Tag.		Detinirt excl. Untersuchungs-Gefangene nach vollen Tagen.	Davon beschäftigte Tage.	Arbeitsertrag: Brutto in Summe.	Arbeitsertrag: pro Arbeitstag.		Arbeitsertrag: pro Detentionstag.		Ausgaben für den Arbeitsbetrieb: in Summe.	Davon für Material.	Davon für Verdienstantheile der Gefangenen.	Netto-Arbeitsertrag pro Arbeitstag.		Einnahme überhaupt.	Ausgaben: überhaupt.	Ausgaben: pro Detentionstag.		Davon kommen auf Kosten der persönlichen Bedürfnisse (pro Detentionstag).		Generalkosten (pro Detentionstag).	
		Sgr	Pf			Thlr	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Thlr	Thlr	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Thlr	Sgr	Pf	Sgr	Pf	Sgr	Pf
21.	22.	23.		24.	25.	26.	27.		28.		29.	30.	31.	32.		33.	34.	35.		36.		37.	
23 691	65	.	5	170 310	134 477	23 233	5	2	4	1	6 899	3 096	3 217	3	8	26 267	36 789	6	4	3	1	3	4
20 808	57	.	6	156 086	124 353	22 192	5	4	4	3	6 991	3 397	2 936	3	8	24 676	39 004	7	4	3	7	3	9
6 975	19	1	5,5	153 776	121 321	22 460	5	7	4	5	7 565	4 163	2 592	3	8	26 217	38 997	7	6	3	7	3	11
6 621	18	1	11	152 600	119 005	23 086	5	10	4	7	8 527	5 054	2 733	3	8	25 873	41 877	8	1	4	1	4	1
8 307	23	1	8	150 794	116 283	22 340	5	9	4	5	7 750	3 830	3 136	3	9	25 109	40 872	8	.	4	2	3	10
7 205	20	1	9	155 073	120 450	24 047	6	.	4	8	8 820	4 347	3 634	3	10	26 675	40 866	7	9	3	9	4	.
25 749	71	.	9,5	331 087	227 182	34 538	4	4	3	2	10 568	4 145	4 304	3	2	36 101	78 484	7	1	4	4	2	9
22 579	62	.	11,3	319 362	231 104	31 514	4	1	3	.	10 003	3 923	4 169	2	10	33 356	73 601	6	11	4	1	2	11
27 481	75	.	10,1	293 572	223 751	30 852	4	2	3	2	8 978	3 872	3 560	2	11	32 454	67 388	6	10	3	11	2	11
18 856	52	1	7,7	266 550	196 325	27 284	4	2	3	1	9 380	4 870	3 165	2	9	28 491	67 628	7	7	4	4	3	3
16 813	46	1	3	247 590	186 248	30 740	4	11	3	9	9 147	4 159	3 482	3	6	32 847	66 848	8	1	4	4	3	10
18 053	49	1	4,6	254 300	192 025	29 218	4	6,7	3	5,3	11 060	6 116	3 064	2	9,4	30 453	69 881	8	2,9	4	6,8	3	8
17 382	48	1	.	309 365	222 039	33 559	4	6,4	3	3	7 284	.	5 617	3	6,6	34 342	91 940	8	1,5	4	11,3	3	2,2
19 535	54	.	10,4	311 980	215 331	34 854	4	10,2	3	4,2	7 488	.	5 921	3	9,7	35 637	93 220	8	2,7	4	11,4	3	3,2
17 636	48	1	1,4	293 347	208 452	33 111	4	9,1	3	4,6	7 585	.	5 775	3	8	33 922	89 929	8	6	4	11	3	6,5
18 946	51	1	3	299 774	212 447	35 307	4	11	3	6	7 526	.	6 153	3	11	36 070	90 908	8	4	4	11,7	3	4
20 109	55	1	4,6	330 409	235 982	35 315	4	11	3	6	9 221	727	6 589	3	8	39 781	98 432	8	1	4	10	3	3
20 880	57	1	5,6	340 463	234 228	41 011	5	3	3	7	9 212	.	6 934	4	0,8	43 956	92 002	7	5,3	4	2,7	3	2,6
3 992	10	1	1,3	109 035	96 625	9 222	2	10	2	6	5 910	4 714	962	1	.	10 038	28 062	7	8	4	.	3	8
4 246	11	1	1,5	95 414	72 129	8 383	3	5,9	2	7,7	4 689	3 530	910	1	6,5	8 976	26 250	8	3	4	4,1	3	10,9
3 624	10	1	5,4	95 079	83 448	8 461	3	0,5	2	8	4 537	3 356	922	1	4,9	8 995	25 633	8	1	4	2,8	3	10,2
5 094	14	1	4	92 224	71 159	8 186	3	5	2	8	4 633	3 563	833	1	6	8 721	27 395	8	10,7	4	10	4	.
5 452	15	1	1	104 137	80 225	8 410	3	2	2	5	4 926	3 754	939	1	4	9 008	28 507	8	3	4	5	3	9
6 112	17	1	9,5	110 806	79 688	8 731	3	3,4	2	4,3	4 312	3 100	952	1	7,9	9 226	27 728	7	6	4	2,3	3	3,8
435 269	1 193	1	1,3	7.898 027	6.044 009	947 091	4	8,4	3	7,2	416 701	250 597	102 605	2	7,6	1.008 425	2.049 092	7	8,2	3	10,9	3	9,4
401 717	1 100	1	1,6	7.666 466	5.868 980	875 958	4	5,8	3	5,0	374 712	234 101	96 972	2	6,8	932 558	1.940 308	7	6,0	3	10,6	3	7,4
380 111	1 038	1	3,1	7.495 312	5.748 548	918 942	4	9,6	3	8,1	375 076	239 874	92 849	2	10,1	989 874	1.900 471	7	6,1	3	9,4	3	8,7
371 810	1 018	1	3,8	7.516 687	5.739 935	899 080	4	8,4	3	7,1	359 776	222 040	92 387	2	10,0	965 957	1.972 451	7	9,2	4	1,3	3	7,9
360 642	989	1	4,8	7.333 789	5.611 530	883 936	4	8,7	3	7,4	331 630	193 782	93 082	2	11,4	939 175	1.926 369	7	9,3	4	1,6	3	7,7
343 363	940	1	4,8	7.108 145	5.424 881	873 303	4	10,0	3	8,2	306 080	166 827	94 173	3	1,6	931 619	1.807 741	7	6,4	3	10,7	3	7,7

IV. Gesundheits-Zustand.

1) Anzahl der Kranken und Erkrankungs-Art. — 2) Monatlicher Durchschnitts-Lazareth-Krankenbestand. — 3) Tägliche Durchschnittszahl der Lazarethkranken nach den verschiedenen Gefangenen-Classen und im Ganzen, sowie tägliche Durchschnittszahl der Revierkranken. — 4) Dauer der Lazareth-Kranken-Behandlung. — 5) Anzahl der Geimpften und Erfolg der Impfung. — 6) Anzahl und Alter der Gestorbenen (excl. der Hingerichteten) und Haftdauer bis zum Tode, sowie Beerdigungen und Hinsendung der Leichen an die Anatomie. — 7) Krankheiten der Gestorbenen.

V. Arbeits-Betrieb.

1) Summarische Uebersicht des baaren Arbeits- und Ueberverdienstes und verbleibenden Staatsantheiles, von 1848 ab nur der Straf-Gefangenen. — 2) Detaillirte Uebersicht der gegen Lohn beschäftigten Gefangenen (von 1848 ab nur der Straf-Gefangenen) und des erzielten baaren Durchschnitts-Arbeitsverdienstes, sowie der in der Arbeitscasse anderweitig vereinnahmten Beträge. — 3) Die verschiedenen Lohn-Beschäftigungen der Straf-Gefangenen nach der Höhe des täglichen Arbeitsverdienstes. — 4) Detaillirte Uebersicht der für den eigenen Bedarf der Anstalten beschäftigten Straf-Gefangenen und des betreffenden idealen Arbeitsverdienstes. — 5) Gesammt-Arbeitsverdienst der Straf-Gefangenen. — 6) Summarische Uebersicht des baaren Arbeitsverdienstes der Untersuchungs-Gefangenen, sowie dessen Vertheilung. — 7) Detaillirte Uebersicht der gegen Lohn beschäftigten Untersuchungs-Gefangenen und des erzielten baaren Arbeitsverdienstes. — 8) Die verschiedenen Lohn-Beschäftigungen der Untersuchungs-Gefangenen nach der Höhe des täglichen Arbeitsverdienstes und Vergleichung mit dem der Strafgefangenen. — 9) Detaillirte Uebersicht der für den eigenen Bedarf der Anstalten beschäftigten Untersuchungs-Gefangenen und des betreffenden idealen Arbeitsverdienstes. — 10) Gesammt-Arbeitsverdienst der Untersuchungs-Gefangenen. — 11) Gesammt baarer und idealer Arbeitsverdienst der Untersuchungs- und der Strafgefangenen.

VI. Cassen-Angelegenheiten.

A. Verwaltungs-Casse.

NB. sämmtlich auch pro Kopf jährlich und täglich berechnet.

1) Einnahmen. — 2) Ausgaben: Rest-Ausgaben, Beamte, Bureaukosten. — 3) desgl. Speisungskosten. — 4) Preise der (mit Ausnahme von Bier, Schwarzbrod, Salz und seit 1855 Wein) durch Submission beschafften Lebensmittel. — 5) Ausgaben: Medizin (Bandagen, Bruchbänder und Remuneration für Krankenwartung). — 6) desgl. Bekleidungskosten. — 7) desgl. Reinigung der Locale und Gefangenen mit ihrer Wäsche, Anschaffung und Unterhaltung der Lagergeräthschaften und Utensilien. — 8) desgl. Feuerungs- und Heizungskosten, Erleuchtungskosten. — 9) desgl. Bau- und Reparaturkosten, Reinigung der Schornsteine und Kloaken. — 10) desgl. Feuerschäden-Beiträge. — 11) Preise der (mit Ausnahme von contractlich geliefertem Gas) durch Submission beschafften Bekleidungs- und Lager-, Reinigungs-, Heizungs- und Erleuchtungs-Gegenstände. — 12) Ausgaben: Insgemein. — 13) Haupt-Uebersicht der gesammten Ausgaben nach den Etatstiteln. — 14) Haupt-Uebersicht der jährlichen Ausgabe pro Kopf nach den Etatstiteln. — 15) Haupt-Uebersicht der täglichen Ausgabe pro Kopf nach den Etatstiteln. — 16) Haupt-Uebersicht der vom Staate noch gezahlten Zuschüsse, also für den Staat eigentlich verbliebenen Unterhaltungskosten. — 17) Gefangenen-Anzahl, deren Unterhaltungskosten durch den Arbeitsbetrieb gedeckt worden sind.

B. Sparpfennigs-, Arbeitsdispositions- und Privatcasse; 18 bis 30.

C. Specialcassen; 31 bis 35.

Anmerkung. Diejenigen Gefangenen, welche sich auf Grund gesetzlicher Vorschrift selbst beköstigen dürfen (Selbstverpfleger) sind in in den betreffenden Colonnen nur nachrichtlich in Cursiv vermerkt.

2. Provinzen. — Jahr.	Bestand am Schluss des Vorjahres.	Zugang während des Jahres: durch neue Einlieferungen Seitens der Civilbehörden.	durch neue Einlieferungen aus dem Soldatenstande Ausgestossener Seitens der Militärbehörden.	durch Uebersetzung aus der Untersuchungs- resp. Strafhaft.	durch Uebersiedelung aus anderen Anstalten.	durch Zurücklieferung Entwichener.	durch Einlieferung behufs des Weitertransports.	Summe des Zugangs.	Abgang: interimistisch entlassen.	begnadigt.	nach verbüsster Strafe entlassen.	in andere Anstalten übergesiedelt.	entwichen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
1. Preussen:													
1858	3 852	811	20	.	128	15	.	974	4	36	984	138	13
1869	3 468	982	12	.	.	13	.	1 007	4	41	900	9	10
1860	3 406	883	9	.	21	9	.	922	5	30	811	341	14
1861	3 678	899	16	.	797	7	.	1 719	12	69	912	804	4
1862	3 506	882	11	.	15	10	.	918	12	35	874	128	22
1863	3 258	904	10	.	29	15	.	958	23	21	755	72	16
im Durchschnitt	**3 528**	**893**	**13**	.	**165**	**12**	.	**1 083**	**10**	**29**	**872**	**249**	**13**
2. Posen:													
1858	1 875	590	1	.	15	19	.	625	1	20	556	80	13
1859	1 713	652	5	.	7	11	.	675	2	20	496	7	9
1860	1 768	539	6	.	291	4	.	840	.	15	382	340	3
1861	1 778	530	8	.	29	5	.	572	.	20	431	30	9
1862	1 768	484	10	.	351	.	.	845	.	9	439	245	2
1863	1 805	371	3	.	97	8	.	479	.	2	485	65	17
im Durchschnitt	**1 784**	**528**	**5**	.	**132**	**8**	.	**673**	**0,5**	**14**	**465**	**128**	**9**
3. Pommern:													
1858	1 544	352	11	.	.	.	.	363	2	30	384	2	.
1859	1 459	353	1	.	.	1	.	355	2	19	351	.	.
1860	1 417	340	10	.	1	.	.	351	4	30	308	50	1
1861	1 348	386	5	.	.	1	.	392	2	23	306	2	1
1862	1 362	346	5	.	.	.	.	351	.	17	289	.	2
1863	1 387	338	8	.	.	1	.	347	2	6	326	70	2
im Durchschnitt	**1 419**	**352**	**7**	.	**0,2**	**0,5**	.	**360**	**2**	**21**	**327**	**21**	**1**
4. Schlesien:													
1858	7 057 *3*	4 883 *52*	18	1 091 *2*	798	10	.	6 800 *54*	12	111	5 001 *50*	1 010	5
1859	6 393 *3*	5 783 *55*	17	1 392 *1*	229	3	.	7 424 *56*	11	75	5 457 *55*	434	10
1860	6 456 *3*	5 946 *54*	24	1 415 *1*	768	19	1	8 173 *55*	21	70	5 461 *49*	1 038	18
1861	6 406 *3*	6 218 *29*	15	1 676	170	23	.	8 102 *29*	21	159	5 629 *28*	435	11
1862	6 383 *3*	5 848 *38*	19	1 399	91	14	.	7 371 *38*	45	46	5 531 *40*	336	5
1863	6 201 *1*	6 023 *65*	12	1 389	19	13	1	7 457 *65*	31	38	6 000 *57*	239	20
im Durchschnitt	**6 483** *2,7*	**5 784** *49*	**17**	**1 393** *0,7*	**346**	**14**	**0,3**	**7 554** *50*	**23**	**83**	**5 513** *46*	**582**	**12**
5. Brandenburg:													
1858	3 570	800	15	.	280	4	.	1 099	4	91	862	114	10
1859	3 449	858	14	.	56	9	.	937	6	64	781	55	9
1860	3 414	925	11	.	89	11	.	1 036	5	36	932	65	12
1861	3 303	955	14	2	133	6	.	1 110	8	85	940	132	8
1862	3 160	928	22	.	50	7	.	1 007	6	41	865	42	13
1863	3 117	795	11	2	105	5	.	918	4	26	820	40	6
im Durchschnitt	**3 336**	**876**	**14**	**0,7**	**119**	**7**	.	**1 017**	**5**	**57**	**867**	**75**	**10**

von den Strafanstalten.

im Allgemeinen.

den Fracturzahlen nicht miteingerechnet. Die Zahl derselben, sowie die Anzahl der von ihnen verbüssten Detentionstage sind vielmehr

während des Jahres							Bestand am Schluss des Jahres.	Während des Jahres waren nach vollen Tagen gerechnet überhaupt detinirt.	Die tägliche Durchschnittszahl der im Jahre detinirt gewesenen Gefangenen beträgt	und zwar:					Bemerkungen.
Gestorben				zur Strafe resp. zur correctionellen Detention übergesetzt.	durch Weitertransport.	Summe des Abgangs.				Schuldgefangene.	Untersuchungsgefangene	Gefängnissstrafe Verbüssende.	Zuchthausgefangene.	Corrigenden.	
a. natürlichen Todes.	b. durch Unglücksfälle.	c. durch Selbstmord.	d. durch Hinrichtung.												
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
172	1	2	.	8	.	1 358	3 468	1.349 396	3 697	.	.	17	3 680	.	
103	.	.	.	2	.	1 069	3 406	1.268 510	3 475	.	.	19	3 456	.	
86	.	1	.	1	.	1 289	3 039	1.184 965	3 237	.	.	16	3 221	.	
88	.	1	.	1	.	1 891	3 506	1.308 808	3 585	.	.	6	3 579	.	Mewe neu hinzugekommen mit 639.
90	.	1	.	4	.	1 166	3 258	1.240 625	3 399	.	.	13	3 386	.	
85	1	1	.	7	.	981	3 235	1.192 051	3 265	.	.	12	3 253	.	
104	**0,3**	**1**	.	**4**	.	**1 292**	**3 319**	**1.257 392**	**3 443**	.	.	**14**	**3 429**	.	
116	.	1	.	.	.	787	1 713	638 509	1 749	.	.	.	1 749	.	
86	.	.	.	.	.	620	1 768	625 543	1 714	.	.	.	1 714	.	
89	.	1	.	.	.	830	1 778	647 078	1 768	.	.	.	1 768	.	
92	.	.	.	.	.	582	1 768	647 130	1 773	.	.	.	1 773	.	
112	.	1	.	.	.	808	1 805	637 312	1 746	.	.	.	1 746	.	
95	1	1	.	.	.	666	1 618	608 905	1 668	.	.	.	1 668	.	
98	**0,2**	**0,7**	.	.	.	**716**	**1 741**	**634 079**	**1 737**	.	.	.	**1 737**	.	
30	.	.	.	.	.	448	1 459	550 227	1 507	.	.	.	1 507	.	
25	.	.	.	.	.	397	1 417	521 796	1 429	.	.	.	1 429	.	
27	.	.	.	.	.	420	1 348	509 500	1 392	.	.	.	1 392	.	
42	.	.	.	2	.	378	1 362	497 800	1 364	.	.	.	1 364	.	
15	.	.	.	3	.	326	1 387	501 689	1 374	.	.	.	1 374	.	
22	.	1	.	2	.	431	1 303	476 214	1 305	.	.	.	1 305	.	
27	.	**0,2**	.	**1**	.	**400**	**1 379**	**509 538**	**1 395**	.	.	.	**1 395**	.	
338	.	4	.	983	.	7 464	6 393	2.395 630	6 563	.	158	373	5 524	508	
				4		*54*	*3*	*2 146*	*6*		*4*	*2*			
235	.	5	.	1 234	.	7 461	6 356	2.337 102	6 403	.	157	385	5 324	537	
				1		*56*	*3*	*2 197*	*6*		*2*	*4*			
204	.	1	.	1 410	1	8 224	6 405	2.334 770	6 379	.	161	407	5 276	535	Pilchowitz neu hinzugetreten.
				6		*55*	*3*	*2 043*	*5*		*3*	*2*			
204	.	3	.	1 663	.	8 125	6 383	2.360 302	6 466	.	187	403	5 345	531	Jauer pro 1861 1 mehr an Bestand (Kol. 2) vorgetragen.
				1		*29*	*3*	*952*	*3*		*1*	*2*			
179	.	4	.	1 407	.	7 553	6 201	2.316 380	6 346	.	162	416	5 314	454	
						40	*1*	*1 139*	*3*		*2*	*1*			
180	2	6	.	1 389	.	7 905	5 753	2.183 014	5 981	.	150	362	4 994	475	
						57	*9*	*2 373*	*6*		*4*	*2*			
223	**0,3**	**4**	.	**1 348**	**0,2**	**7 788**	**6 249**	**2.321 199**	**6 357**	.	**163**	**391**	**5 296**	**507**	
				2		*48*	*4*	*1 808*	*5*		*3*	*2*			
138	.	1	.	.	.	1 220	3 449	1.255 352	3 440	.	.	.	3 440	.	
89	1	3	.	1	.	1 009	3 377	1.243 240	3 405	.	.	.	3 405	.	
94	.	3	.	.	.	1 147	3 303	1.225 742	3 349	.	.	.	3 312	37	Luckau 1860 37 mehr an Bestand vorgetragen, als 1859 verblieben.
74	.	2	.	4	.	1 253	3 160	1.177 931	3 227	.	.	.	3 180	47	
72	.	5	.	4	2	1 050	3 117	1.149 639	3 150	.	.	.	3 093	57	
73	.	2	.	.	.	971	3 064	1.139 898	3 123	.	.	.	3 077	46	
90	**0,2**	**3**	.	**1,5**	**0,3**	**1 108**	**3 245**	**1 198 634**	**3 282**	.	.	.	**3 251**	**31**	

2. (Forts.) **Provinzen.** — Jahr.	Bestand am Schluss des Vorjahres.	Zugang während des Jahres							Abgang				
		durch neue Einlieferungen Seitens der Civilbehörden.	durch neue Einlieferungen aus dem Soldatenstande Ausgestossener Seitens der Militärbehörden.	durch Uebersetzung aus der Untersuchungs- resp. Strafhaft.	durch Uebersiedelung aus anderen Anstalten.	durch Zurücklieferung Entwichener.	durch Einlieferung behufs des Weitertransports.	Summe des Zugangs.	interimistisch entlassen.	begnadigt.	nach verbüsster Strafe entlassen.	in andere Anstalten übergesiedelt.	entwichen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.
Sachsen:													
1858	2 293	477	9	.	36	3	.	525	4	36	590	47	5
1859	2 062	498	14	1	7	4	.	524	.	33	515	4	4
1860	1 853	496	13	.	268	4	.	781	.	24	429	262	5
1861	1 855	420	13	.	201	3	.	637	1	32	452	106	4
1862	1 841	407	26	.	1	.	.	434	.	20	558	3	1
1863	1 657	422	13	.	1	2	.	438	.	12	419	11	1
im Durchschnitt	**1 927**	**453**	**15**	**0,2**	**86**	**2,7**	.	**557**	**0,8**	**26**	**494**	**72**	**3**
Westfalen:													
1858	1 475	519	1	259	14	2	.	795	96	31	509	132	3
		1						*1*	*1*				
1859	1 328	512	1	272	2	2	.	789	113	23	484	94	2
		2						*2*	*2*				
1860	1 230	608	4	153	2	2	.	769	87	28	414	131	2
		6						*6*	*3*		*1*		
1861	1 160	538	4	113	19	1	.	675	54	30	358	177	1
	2	*10*						*10*	*3*	*1*			
1862	1 082	581	6	90	13	.	.	690	60	10	365	131	.
		1						*1*			*1*		
1863	1 099	567	4	111	18	.	.	700	74	12	365	124	1
		12						*12*	*5*		*4*	*1*	
im Durchschnitt	**1 229**	**554**	**3**	**167**	**11**	**1**	.	**736**	**81**	**22**	**416**	**131**	**1,5**
	0,3	*5*						*5*	*2*	*0,2*	*1*	*0,2*	
Rheinland:													
1858	2 238	3 305	16	540	479	1	448	4 789	109	36	3 506	341	4
	20	*61*		*2*				*63*	*35*		*30*		
1859	2 120	2 607	25	515	453	3	360	3 963	113	59	2 720	291	1
	13	*62*			*1*			*63*	*33*		*28*		
1860	2 003	2 239	17	450	454	1	320	3 481	2	45	2 448	272	4
	11	*74*		*2*				*76*			*69*	*2*	
1861	1 902	2 154	21	393	505	.	144	3 217	74	136	2 198	251	1
	9	*100*	*4*					*104*	*64*		*22*		
1862	1 879	2 552	30	467	628	.	1	3 678	103	24	2 614	311	1
	16	*115*	*6*					*121*	*71*		*30*		
1863	2 009	2 709	22	471	502	1	1	3 706	101	18	2 820	252	.
	17	*77*		*4*	*2*			*83*	*53*		*28*		
im Durchschnitt	**2 025**	**2 594**	**23**	**473**	**503**	**1**	**212**	**3 806**	**84**	**53**	**2 718**	**286**	**2**
	14	*81*	*2*	*1*	*0,5*			*85*	*43*		*34*	*0,3*	
Summe des Staats:													
1858	23 904	11 737	91	1 890	1 750	54	448	15 970	232	391	12 392	1 864	53
	23	*114*	.	*4*	.	.	.	*118*	*36*	.	*80*	.	.
1859	21 992	12 245	89	2 180	754	46	360	15 674	251	334	11 704	894	45
	16	*119*	.	*1*	*1*	.	.	*121*	*35*	.	*83*	.	.
1860	21 547	11 976	94	2 018	1 894	50	321	16 353	124	278	11 185	2 499	59
	14	*134*	.	*3*	.	.	.	*137*	*3*	.	*119*	*2*	.
1861	21 430	12 100	96	2 184	1 854	46	144	16 424	172	554	11 226	1 937	39
	14	*139*	*4*	.	.	.	.	*143*	*67*	*1*	*50*	.	.
1862	20 981	12 028	129	1 956	1 149	31	1	15 294	226	202	11 535	1 196	46
	19	*154*	*6*	.	.	.	.	*160*	*71*	.	*71*	.	.
1863	20 533	12 129	83	1 973	771	45	2	15 003	235	135	11 990	873	63
	18	*154*	.	*4*	*2*	.	.	*160*	*58*	.	*89*	*1*	.
im Durchschnitt	**21 731**	**12 036**	**97**	**2 033**	**1 362**	**45**	**213**	**15 786**	**206**	**315**	**11 672**	**1 544**	**51**
	17	*136*	*2*	*2*	*0,5*	.	.	*140*	*45*	*0,2*	*82*	*0,5*	.

während des Jahres							Bestand am Schluss des Jahres.	Während des Jahres waren nach vollen Tagen gerechnet überhaupt detinirt.	Die tägliche Durchschnittszahl der im Jahre detinirt gewesenen Gefangenen beträgt	und zwar:					Bemerkungen.
Gestorben				zur Strafe resp. zur correctionellen Detention übergesetzt.	durch Weitertransport.	Summe des Abgangs.				Schuldgefangene.	Untersuchungsgefangene.	Gefängnissstrafe Verbüssende.	Zuchthausgefangene.	Corrigenden.	
a. natürlichen Todes.	b. durch Unglücksfälle.	c. durch Selbstmord.	d. durch Hinrichtung.												
15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	30.
71	.	1	.	2	.	756	2 062	785 495	2 152	.	.	.	2 152	.	
62	.	1	.	10	.	629	1 957	732 250	2 008	.	.	.	2 008	.	
54	.	1	.	4	.	779	1 855	673 233	1 839	.	.	.	1 839	.	Zeitz ist 1860 mit dem Bestande von 104 aus 1859 nicht nachgewiesen.
53	.	.	.	3	.	651	1 841	671 467	1 839	.	.	33	1 806	.	
33	.	2	.	1	.	618	1 657	631 296	1 730	.	.	54	1 676	.	
36	.	1	.	2	.	482	1 613	594 381	1 628	.	.	6	1 622	.	
52	.	**1**	.	**4**	.	**653**	**1 831**	**681 354**	**1 866**	.	.	**16**	**1 850**	.	
37	.	1	1	132	.	942	1 328	497 603	1 363	.	32	507	824	.	
						1		*11*							
18	.	3	.	150	.	887	1 230	463 056	1 268	.	34	38	1 196	.	
						2									
20	.	.	.	157	.	839	1 160	442 208	1 208	.	32	40	1 136	.	
						4	*2*	*204*							
25	.	3	.	105	.	753	1 082	406 256	1 113	.	26	11	1 076	. .	
				8		*12*		*867*	*2*		*2*				
14	.	3	.	90	.	673	1 099	389 586	1 067	.	23	11	1 033	.	
						1		*13*							
13	1	1	.	109	.	700	1 099	401 771	1 100	.	21	8	1 071	.	
				2		*12*		*262*							
21	**0,2**	**2**	**0,2**	**124**	.	**799**	**1 166**	**433 413**	**1 186**	.	**28**	**102**	**1 056**	.	
				2		*5*	*0,3*	*226*	*0,2*		*0,3*				
54	.	1	.	407	449	4 907	2 120	776 429	2 127	.	73	554	1 493	7	
		1		*4*		*70*	*13*	*2 858*	*11*	*7*	*2*	*2*			
52	1	1	.	472	370	4 080	2 003	752 131	2 057	.	61	512	1 476	8	
				4		*65*	*11*	*2 719*	*11*	*5*	*2*	*4*			
36	.	1	.	458	316	3 582	1 902	706 017	1 929	.	61	495	1 367	6	
				7		*78*	*9*	*3 094*	*8*	*5*	*1*	*2*			
44	.	.	.	387	149	3 240	1 879	682 190	1 869	.	61	531	1 276	1	
				11		*97*	*16*	*4 011*	*11*	*6*	*3*	*2*			
38	1	.	.	455	1	3 548	2 009	713 049	1 947	.	80	637	1 230	.	
1				*18*		*120*	*17*	*4 828*	*13*	*9*	*3*	*1*			
33	1	.	.	465	1	3 691	2 024	732 152	2 007	.	74	634	1 299	.	
1				*5*		*87*	*13*	*4 503*	*12*	*8*	*1*	*3*			
43	**0,5**	**0,5**	.	**440**	**214**	**3 841**	**1 990**	**726 995**	**1 989**	.	**68**	**560**	**1 357**	**4**	
0,3		*0,2*		*8*		*86*	*13*	*3 669*	*11*	*7*	*2*	*2*			
956	1	11	1	1 532	449	17 882	21 992	8.248 641	22 598	.	263	1 451	20 369	515	
.	.	*1*	.	*8*	.	*125*	*16*	*5 015*	*17*	*7*	*6*	*4*	.	.	
670	2	13	.	1 869	370	16 152	21 514	7.943 628	21 759	.	252	954	20 008	545	
.	.	.	.	*5*	.	*123*	*14*	*4 916*	*17*	*5*	*4*	*8*	.	.	
610	.	8	.	2 030	317	17 110	20 790	7.723 513	21 101	.	254	958	19 311	578	
.	.	.	.	*13*	.	*137*	*14*	*5 341*	*13*	*5*	*4*	*4*	.	.	
622	.	9	.	2 165	149	16 873	20 981	7.751 884	21 236	.	274	984	19 399	579	
.	.	.	.	*20*	.	*138*	*19*	*5 830*	*16*	*6*	*6*	*4*	.	.	
553	1	16	.	1 964	3	15 742	20 533	7.579 576	20 759	.	265	1 131	18 852	511	
1	.	.	.	*18*	.	*161*	*18*	*5 980*	*16*	*9*	*5*	*2*	.	.	
537	6	13	.	1 974	1	15 827	19 709	7.328 386	20 077	.	245	1 022	18 289	521	
1	.	.	.	*7*	.	*156*	*22*	*7 138*	*18*	*8*	*5*	*5*	.	.	
658	**1,7**	**12**	**0,2**	**1 922**	**215**	**16 597**	**20 920**	**7.762 604**	**21 255**	.	**259**	**1 083**	**19 371**	**542**	
0,3		*0,2*		*12*		*140*	*17*	*5 703*	*16*	*7*	*5*	*4*	.	.	

3. Provinzen. — Jahr.	Es waren in											
	Bestand am Schlusse des Vorjahres				Während des Jahres							
					Zugang				Abgang			
	männliche Gefangene.	weibliche Gefangene.	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren.	Summe.	männliche Gefangene.	weibliche Gefangene.	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren.	Summe.	männliche Gefangene.	weibliche Gefangene.	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren.	Summe.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1. Preussen:												
1858	157	44	1	202	2 810	931	27	3 768	2 812	929	26	3 767
1859	155	47	2	204	2 222	894	35	3 151	2 242	882	37	3 161
1860	135	59	.	194	1 837	800	10	2 647	1 841	771	8	2 620
1861	151	88	2	241	1 866	777	8	2 651	1 900	808	10	2 718
1862	117	57	.	174	1 818	643	15	2 476	1 834	667	15	2 516
1863	101	33	.	134	1 564	475	11	2 050	1 549	487	11	2 047
Durchschnitt...	**136**	**55**	**0,8**	**192**	**2 019**	**753**	**18**	**2 790**	**2 030**	**757**	**18**	**2 805**
2. Posen:												
1858	117	8	.	125	1 364	139	.	1 503	1 392	136	.	1 528
1859	89	11	.	100	1 245	111	.	1 356	1 219	108	.	1 327
1860	115	14	.	129	1 381	140	.	1 521	1 396	142	.	1 538
1861	100	12	.	112	1 111	115	.	1 226	1 093	120	.	1 213
1862	118	7	.	125	1 248	195	.	1 443	1 240	186	.	1 426
1863	126	16	.	142	1 014	287	.	1 301	1 074	283	.	1 357
Durchschnitt...	**111**	**11**	.	**122**	**1 227**	**164**	.	**1 391**	**1 236**	**162**	.	**1 398**
3. Pommern:												
1858	9	10	.	19	537	100	.	637	529	100	.	629
1859	17	10	.	27	294	111	.	405	302	105	.	407
1860	9	16	.	25	261	103	.	364	248	101	.	349
1861	22	18	.	40	307	106	.	413	315	119	.	434
1862	14	5	.	19	270	108	.	378	275	101	.	376
1863	9	12	.	21	239	95	.	334	233	97	.	330
Durchschnitt...	**13**	**12**	.	**25**	**318**	**104**	.	**422**	**317**	**104**	.	**421**
4. Schlesien:												
1858	289	66	5	360	3 829	924	138	4 891	3 882	931	134	4 947
					1			*1*	*1*			*1*
1859	236	59	9	304	3 382	866	109	4 357	3 381	859	115	4 355
1860	240	66	3	309	3 246	894	68	4 208	3 282	908	68	4 258
1861	204	52	3	259	2 892	958	28	3 878	2 894	945	29	3 868
1862	202	65	2	269	3 140	988	21	4 149	3 119	988	23	4 130
1863	223	65	.	288	3 011	908	44	3 963	3 046	914	44	4 004
Durchschnitt...	**232**	**62**	**3,7**	**298**	**3 250**	**923**	**68**	**4 241**	**3 267**	**924**	**69**	**4 260**
					0,2			*0,2*	*0,2*			*0,2*
5. Brandenburg:												
1858	139	11	.	150	2 691	416	.	3 107	2 715	420	.	3 135
1859	115	7	.	122	2 187	322	.	2 509	2 178	318	.	2 496
1860	124	11	.	135	2 074	330	.	2 404	2 076	333	.	2 409
1861	122	8	.	130	1 771	245	.	2 016	1 784	241	.	2 025
1862	109	12	.	121	1 704	207	.	1 911	1 721	208	.	1 929
1863	92	11	.	103	1 691	208	.	1 899	1 668	211	.	1 879
Durchschnitt...	**117**	**10**	.	**127**	**2 020**	**288**	.	**2 308**	**2 024**	**288**	.	**2 312**
6. Sachsen:												
1858	74	14	.	88	1 173	164	.	1 337	1 179	171	.	1 350
1859	68	7	.	75	1 253	232	.	1 485	1 251	226	.	1 477
1860	70	13	.	83	1 045	164	.	1 209	1 044	174	.	1 218
1861	71	17	.	88	875	309	25	1 209	872	309	23	1 204
1862	74	17	2	93	878	392	14	1 284	877	392	15	1 284
1863	75	17	1	93	1 002	296	29	1 327	1 001	304	27	1 332
Durchschnitt...	**72**	**14**	**0,5**	**87**	**1 038**	**260**	**11**	**1 309**	**1 037**	**263**	**11**	**1 311**
7. Westfalen:												
1858	57	15	.	72	260	62	.	322	254	63	.	317
1859	63	14	.	77	263	129	.	392	274	128	.	402
1860	28	8	.	36	204	54	.	258	198	54	.	252
1861	34	8	.	42	207	42	.	249	206	39	.	245
1862	35	11	.	46	219	55	.	274	215	60	.	275
1863	39	6	.	45	212	58	.	270	217	49	.	266
Durchschnitt...	**43**	**10**	.	**53**	**227**	**67**	.	**294**	**227**	**66**	.	**293**

den Lazarethen.												Es betrugen während des Jahres die Kosten der Krankenpflege excl. der Besoldungen der Aerzte und der Bespeisung der Kranken.			Mithin kommen von diesen Kosten der Krankenpflege auf einen Krankentag.		
Bestand am Schlusse des Jahres				Während des Jahres nach vollen Tagen gerechnet				Während des Jahres durchschnittlich									
männliche Gefangene.	weibliche Gefangene.	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren.	Summe	männliche Gefangene.	weibliche Gefangene.	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren.	Summe.	männliche Gefangene.	weibliche Gefangene.	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren.	Summe.	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.			27.		
155	46	2	203	61 216	21 187	461	82 864	168	58	1	227	3 503	27	2	.	1	3,0
135	59	.	194	57 903	21 522	534	79 959	158	59	1	218	3 615	21	5	.	1	4,3
131	88	2	221	46 659	23 683	135	70 477	128	65	.	193	3 409	2	.	.	1	5,4
117	57	.	174	54 555	21 541	199	76 295	150	59	1	210	3 556	.	4	.	1	5,0
101	33	.	134	43 740	18 996	184	62 920	120	52	.	172	3 358	3	4	.	1	7,6
116	21	.	137	42 684	11 671	87	54 442	116	32	.	148	3 115	19	9	.	1	8,6
125	**51**	**0,7**	**177**	**51 126**	**19 767**	**267**	**71 160**	**140**	**54**	**0,5**	**194**	**3 426**	**12**	**4**	.	**1**	**5,3**
89	11	.	100	38 566	4 128	.	42 694	106	11	.	117	1 321	7	7	.	.	11,1
115	14	.	129	32 992	4 425	.	37 417	90	12	.	102	1 335	21	2	.	1	1,0
100	12	.	112	36 777	5 591	.	42 368	100	15	.	115	1 458	19	11	.	1	0,4
118	7	.	125	39 853	4 559	.	44 412	110	12	.	122	1 485	18	2	.	1	.
126	16	.	142	49 493	4 864	.	54 357	136	13	.	149	1 712	27	.	.	.	11,3
66	20	.	86	45 171	6 793	.	51 964	124	19	.	143	2 013	13	1	.	1	1,9
102	**13**	.	**115**	**40 475**	**5 060**	.	**45 535**	**111**	**14**	.	**125**	**1 554**	**12**	**10**	.	**1**	**0,3**
17	10	.	27	8 223	3 728	.	11 951	22	10	.	32	807	27	2	.	2	0,3
9	16	.	25	5 023	4 274	.	9 297	14	11	.	25	843	7	10	.	2	8,6
22	18	.	40	3 888	5 248	.	9 136	11	14	.	25	1 108	12	2	.	3	7,7
14	5	.	19	5 898	4 873	.	10 771	16	13	.	29	1 279	19	10	.	3	6,7
9	12	.	21	4 386	3 092	.	7 478	12	8	.	20	1 089	17	7	.	4	3,6
15	10	.	25	4 896	3 453	.	8 349	13	9	.	22	954	5	.	.	3	5,1
14	**12**	.	**26**	**5 386**	**4 111**	.	**9 497**	**15**	**11**	.	**26**	**1 013**	**24**	**11**	.	**3**	**2,4**
236	59	9	304	99 401	23 504	3 954	126 859	271	65	12	348	3 639	15	2	.	.	10,3
				93			*93*										
237	66	3	306	85 216	22 522	3 252	110 990	234	63	8	305	3 642	13	6	.	.	11,8
204	52	3	259	83 482	21 742	3 951	109 175	228	60	10	298	3 726	11	3	.	1	0,3
202	65	2	269	78 060	22 743	482	101 285	213	63	1	277	3 657	28	9	.	1	1,0
223	65	.	288	73 708	24 586	842	99 136	203	67	2	272	4 309	15	3	.	1	3,6
188	59	.	247	71 362	23 018	495	94 875	196	62	2	260	3 770	25	4	.	1	2,3
215	**61**	**2,8**	**279**	**81 872**	**23 019**	**2 162**	**107 053**	**224**	**63**	**6**	**293**	**3 791**	**3**	**2**	.	**1**	**0,8**
				16			*16*										
115	7	.	122	54 281	4 601	.	58 882	149	13	.	162	3 314	.	5	.	1	8,2
124	11	.	135	47 987	3 963	.	51 950	132	11	.	143	2 429	22	5	.	1	4,8
122	8	.	130	46 387	4 722	.	51 109	127	13	.	140	2 518	4	10	.	1	5,7
109	12	.	121	44 339	3 557	.	47 896	121	10	.	131	2 014	4	3	.	1	3,1
92	11	.	103	38 506	4 167	.	42 673	107	11	.	118	1 924	27	.	.	1	4,2
115	8	.	123	38 567	4 858	.	43 425	106	13	.	119	1 643	12	10	.	1	1,6
113	**10**	.	**123**	**45 011**	**4 311**	.	**49 322**	**124**	**12**	.	**136**	**2 307**	**11**	**11**	.	**1**	**4,6**
68	7	.	75	28 996	3 285	.	32 281	79	9	.	88	1 353	8	7	.	1	3,1
70	13	.	83	33 656	4 163	.	37 819	93	11	.	104	1 319	22	6	.	1	0,6
71	3	.	74	30 189	3 951	.	34 140	82	11	.	93	1 462	1	.	.	1	3,4
74	17	2	93	28 092	6 434	634	35 160	77	17	2	96	1 539	15	8	.	1	3,8
75	17	1	93	28 869	6 563	309	35 741	79	18	1	98	1 748	1	2	.	1	5,6
76	9	3	88	26 970	4 004	681	31 655	74	11	2	87	1 400	24	10	.	1	3,9
73	**11**	**1**	**85**	29 462	**4 733**	**271**	**34 466**	**80**	**13**	**1**	**94**	**1 470**	**17**	**3**	.	**1**	**3,4**
63	14	.	77	25 683	6 932	.	32 615	71	19	.	90	748	8	7	.	.	8,3
52	15	.	67	21 711	6 214	.	27 925	59	17	.	76	561	15	7	.	.	7,3
34	8	.	42	11 626	3 339	.	14 965	32	9	.	41	640	21	10	.	1	3,4
35	11	.	46	10 959	2 136	.	13 095	30	6	.	36	700	27	.	.	1	7,2
39	6	.	45	13 145	2 818	.	15 963	36	8	.	44	858	15	9	.	1	7,3
34	15	.	49	10 875	2 733	.	13 608	30	8	.	38	912	5	8	.	2	0
43	**11**	.	**54**	**15 666**	**4 029**	.	**19 695**	43	**11**	.	54	**737**	.	**9**	.	**1**	**1,5**

3. (Forts.) Provinzen. — Jahr.	Es waren in: Bestand am Schlusse des Vorjahres: männliche Gefangene.	weibliche Gefangene.	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren.	Summe.	Während des Jahres – Zugang: männliche Gefangene.	weibliche Gefangene.	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren.	Summe.	Während des Jahres – Abgang: männliche Gefangene.	weibliche Gefangene.	jugendliche Gefangene unter 16 Jahren.	Summe.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
8. Rheinprovinz:												
1858	206	28	.	234	1 065	323	7	1 395	1 176	331	6	1 513
1859	95	20	1	116	1 010	202	5	1 217	1 020	198	6	1 224
1860	85	24	.	109	1 257	268	5	1 530	1 228	267	4	1 499
1861	95	25	1	121	1 013	291	2	1 306	1 027	294	3	1 324
1862	81	22	.	103	1 022	350	1	1 373	1 023	337	1	1 361
1863	80	35	.	115	1 241	299	1	1 541	1 214	314	1	1 529
Durchschnitt	**107**	**26**	**0,3**	**133**	**1 102**	**289**	**3**	**1 394**	**1 115**	**290**	**3**	**1 408**
Summe des Staats:												
1858	1 048	196	6	1 250	13 729 *1*	3 059	172	16 960 *1*	13 939 *1*	3 081	166	17 186 *1*
1859	838	175	12	1 025	11 856	2 867	149	14 872	11 867	2 824	158	14 849
1860	806	211	3	1 020	11 305	2 753	83	14 141	11 313	2 750	80	14 143
1861	799	228	6	1 033	10 042	2 843	63	12 948	10 091	2 875	65	13 031
1862	750	196	4	950	10 299	2 938	51	13 288	10 304	2 939	54	13 297
1863	745	195	1	941	9 974	2 626	85	12 685	10 002	2 659	83	12 744
Durchschnitt	**831**	**200**	**5,3**	**1 037**	**11 201** *0,2*	**2 848**	**100**	**14 149** *0,2*	**11 253** *0,2*	**2 854**	**101**	**14 208** *0,2*

III. Arbeits-

Anmerkung. Bei denjenigen Anstalten, wo die Erträge aus den Arbeitsleistungen für die Oekonomie und das Hauswesen ideell nach-

4. Provinzen. — Jahr.	Arbeitsbetrieb der Untersuchungs-Gefangenen: In den Jahren waren nach vollen Tagen gerechnet Untersuchungsgefangene detinirt	In dieser Tagezahl sind enthalten: beschäftigte Tage.	unbeschäftigte Tage.	Betrag des aufgekommenen Arbeits-Ertrages. Thlr Sgr Pf	Von diesem aufgekommenen Arbeits-Ertrage kommen auf: jeden Detentionstag (nach Col. 2). Sgr pf	jeden Arbeitstag (nach Col. 3). Sgr pf	Arbeitsbetrieb der Gefängnissstrafe: Während des Jahres waren nach vollen Tagen gerechnet Gefangene der gedachten Categorieen detinirt.	In dieser Tagezahl sind enthalten: beschäftigte Tage.	unbeschäftigte Tage.	Betrag des aufgekommenen Brutto-Arbeits-Ertrages aus der Beschäftigung: innerhalb der Anstalt. Thlr	ausserhalb der Anstalt im Freien. Thlr	in Summe. Thlr
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1. Preussen:												
1858	.	.	.	. . .	. .	. .	1.349 396	1.009 682	339 714	113 987 *19 870*	18 186 *3 131*	155 174
1859	.	.	.	. . .	. .	. .	1.268 510	958 478	310 032	111 189 *17 373*	15 859 *2 737*	147 158
1860	.	.	.	. . .	. .	. .	1.184 965	900 347	284 618	134 646 *16 421*	11 253 *2 405*	164 726
1861	.	.	.	. . .	. .	. .	1.308 808	981 332	327 476	125 991 *22 836*	10 963 *1 971*	161 761
1862	.	.	.	. . .	. .	. .	1.240 625	934 337	306 288	112 868 *22 182*	11 964 *2 630*	149 645
1863	.	.	.	. . .	. .	. .	1.192 051	909 533	282 518	106 141 *21 123*	12 192 *3 092*	142 547
Durchschnitt	.	.	.	. . .	. .	. .	**1.257 393**	**948 952**	**308 441**	**117 469** *19 968*	**13 403** *2 661*	**153 502**

d e n L a z a r e t h e n.

Bestand am Schlusse des Jahres: männliche Gefangene.	Bestand am Schlusse des Jahres: weibliche Gefangene.	Bestand am Schlusse des Jahres: jugendliche Gefangene unter 16 Jahren.	Bestand am Schlusse des Jahres: Summe.	Während des Jahres nach vollen Tagen gerechnet: männliche Gefangene.	Während des Jahres nach vollen Tagen gerechnet: weibliche Gefangene.	Während des Jahres nach vollen Tagen gerechnet: jugendliche Gefangene unter 16 Jahren.	Während des Jahres nach vollen Tagen gerechnet: Summe.	Während des Jahres durchschnittlich: männliche Gefangene.	Während des Jahres durchschnittlich: weibliche Gefangene.	Während des Jahres durchschnittlich: jugendliche Gefangene unter 16 Jahren.	Während des Jahres durchschnittlich: Summe.	Es betrugen während des Jahres die Kosten der Krankenpflege excl. der Besoldungen der Aerzte und der Bespeisung der Kranken. Thlr	Sgr	pf	Mithin kommen von diesen Kosten der Krankenpflege auf einen Krankentag. Thlr	Sgr	pf
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.			27.		
95	20	1	116	39 162	7 937	24	47 123	107	22	.	129	1 403	11	5	.	.	10,7
85	24	.	109	37 954	8 264	142	46 360	104	23	.	127	1 439	4	8	.	.	11,1
114	25	1	140	40 858	7 822	61	48 741	112	21	.	133	1 608	29	2	.	.	11,8
81	22	.	103	32 793	10 093	10	42 896	90	27	.	117	2 068	17	3	.	1	5,3
80	35	.	115	32 103	10 266	5	42 374	88	28	.	116	1 846	16	7	.	1	3,7
107	20	.	127	35 310	9 731	4	45 045	96	27	.	123	2 217	24	3	.	1	5,7
94	**25**	**0,3**	**119**	**36 363**	**9 019**	**41**	**45 423**	**100**	**25**	.	**125**	**1 764**	**2**	**3**	.	**1**	**2,0**
838	174	12	1 024	355 528	75 302	4 439	435 269	973	207	13	1 193	16 091	16	1	.	1	1,3
				93			*93*										
827	218	3	1 048	322 442	75 347	3 928	401 717	884	207	9	1 100	15 187	9	1	.	1	1,6
798	214	6	1 018	299 866	76 098	4 147	380 111	820	208	10	1 038	15 932	12	2	.	1	3,1
750	196	4	950	294 549	75 936	1 325	371 810	807	207	4	1 018	16 302	11	3	.	1	3,8
745	195	1	941	283 950	75 352	1 340	360 642	781	205	3	989	16 847	3	8	.	1	4,8
717	162	3	882	275 835	66 261	1 267	343 363	755	181	4	940	16 028	10	9	.	1	4,8
779	**194**	**5**	**978**	**305 361**	**74 049**	**2 741**	**382 151**	**837**	**203**	**7**	**1 047**	**16 064**	**25**	**6**	.	**1**	**3,1**
				16			*16*										

B e t r i e b.

gewiesen werden, sind selbige in Cursiv unter die baaren Beträge gesetzt und in die Summen der betreffenden Colonnen miteingerechnet.

verbüssenden Zuchthaus-Gefangenen und Corrigenden.

Von dem gesammten Brutto-Arbeits-Ertrage (Col. 13) kommen auf jeden Detentionstag (nach Col. 8). Sgr	pf	Von dem gesammten Brutto-Arbeits-Ertrage (Col. 13) kommen auf jeden Arbeitstag (nach Col. 9). Sgr	pf	Ausgaben, hervorgerufen durch den Arbeitsbetrieb: an Arbeitsverdienst-Antheilen der Gefangenen. Thlr	Ausgaben: für Beschaffung und Unterhaltung der Arbeitsutensilien, Fabrikgeräthe etc. Thlr	Ausgaben: für Beschaffung der Materialien zur Fabrikation. Thlr	Ausgaben: für Verpflegungszulagen der im Innern der Anstalt und ausserhalb derselben im Freien beschäftigten Gefangenen. Thlr	Ausgaben: für vermehrte Aufsicht, verstärkte Seelsorge etc. in Folge der Beschäftigung der Gefangenen im Freien. Thlr	Ausgaben: Summe (Col. 16—20). Thlr	Betrag des aufgekommenen Netto-Arbeitsertrages (Col. 13 nach Abrechnung von Col. 21). Thlr	Von dem gesammten Netto-Arbeits-Ertrage (Col. 22) kommen auf jeden Detentionstag (nach Col. 8). Sgr	pf	Von dem gesammten Netto-Arbeits-Ertrage (Col. 22) kommen auf jeden Arbeitstag (nach Col. 9). Sgr	pf	Der Werth der am Jahresschlusse in der Anstalt lagernden Fabrikate und Fabrikations-Gegenstände beträgt Thlr	Im Laufe des Vorjahres betrug der Werth dieser Gegenstände Thlr	Mithin ist der Werth dieser Bestände am Schlusse des Jahres gegen die Bestände des Vorjahres mehr. Thlr	Mithin ist der Werth dieser Bestände am Schlusse des Jahres gegen die Bestände des Vorjahres weniger. Thlr
14.		15.		16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		24.		25.	26.	27.	28.
3	5,4	4	7,3	12 550	4 841	66 821	6 081	2 974	93 267	61 908	1	4,5	1	10,1	69 607	61 420	8 187	.
3	5,8	4	7,3	12 060	4 326	68 823	4 114	781	90 104	57 054	1	4,2	1	9,4	76 831	69 607	7 224	.
4	2,1	5	5,8	11 233	3 890	67 676	3 421	785	87 132	77 594	1	11,6	2	7	60 859	76 831	.	15 972
					127													
3	8,5	4	11,3	10 383	3 971	58 508	4 614	699	80 810	80 951	1	10,2	2	5,7	52 940	66 092	.	13 152
					28	*2 607*												
3	7,4	4	9,7	10 552	3 987	45 855	4 856	.	67 634	82 010	1	11,1	2	6,7	42 293	52 940	.	10 647
					33	*2 351*												
2	8,9	3	7,2	11 207	2 961	27 665	4 811	41	48 815	93 733	2	4,3	3	1,1	24 360	42 292	.	17 932
					4	*2 126*												
3	7,9	4	10,2	**11 331**	**3 996**	**55 891**	4 649	880	77 960	75 542	1	9,6	2	4,7	54 482	**61 530**	.	7 049
					32	*1 181*												

4. (Forts.) Provinzen. — Jahr.	Arbeitsbetrieb der Untersuchungs-Gefangenen. In den Jahren waren nach vollen Tagen gerechnet Untersuchungsgefangene detinirt	In dieser Tagezahl sind enthalten: beschäftigte Tage.	unbeschäftigte Tage.	Betrag des aufgekommenen Arbeits-Ertrages. Thlr.	Sgr.	Pf.	Von diesem aufgekommenen Arbeits-Ertrage kommen auf jeden Detentionstag (nach Col. 2). Sgr.	Pf.	jeden Arbeitstag (nach Col. 3). Sgr.	Pf.	Arbeitsbetrieb der Gefängnissstrafe. Während des Jahres waren nach vollen Tagen gerechnet Gefangene der gedachten Kategorieen detinirt.	In dieser Tagezahl sind enthalten: beschäftigte Tage.	unbeschäftigte Tage.	Betrag des aufgekommenen Brutto-Arbeits-Ertrages aus der Beschäftigung innerhalb der Anstalt. Thlr.	ausserhalb der Anstalt im Freien. Thlr.	in Summe. Thlr.
1.	2.	3.	4.	5.			6.		7.		8.	9.	10.	11.	12.	13.
2. Posen:																
1858	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	638 509	522 930	115 579	57 991 *6 068*	9 813 *78*	73 950
1859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	625 543	523 422	102 121	56 342 *6 979*	449	63 770
1860	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	647 078	544 077	103 001	63 401 *6 583*	1 610	71 594
1861	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	647 130	551 204	95 926	52 981 *7 255*	1 221	61 457
1862	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	637 312	530 803	106 509	47 964 *7 326*	1 622	56 912
1863	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	608 905	497 655	111 250	46 359 *9 034*	2 480	57 873
Durchschnitt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**634 080**	**528 349**	**105 731**	**54 173** *7 207*	**2 866** *13*	**61 259**
3. Pommern:																
1858	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	550 227	473 966	76 261	49 490 *28 090*	.	77 580
1859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	521 796	444 453	77 343	46 956 *21 237*	.	68 193
1860	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	509 500	401 521	107 979	47 888 *23 003*	.	70 891
1861	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	497 800	383 312	114 488	46 297 *14 988*	.	61 285
1862	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	501 689	399 352	102 337	47 114 *18 786*	.	65 900
1863	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	476 214	377 426	98 788	41 740 *16 627*	3 023	61 390
Durchschnitt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**509 537**	**413 338**	**96 199**	**46 581** *20 455*	**504**	**67 540**
4. Schlesien:																
1858	57 466 *521*	33 952	23 514 *521*	1 625	2	11	.	10,2	1	5,2	2.338 163 *1 532*	1.726 464	611 699 *1 532*	213 770 *12 617*	18 833	245 220
1859	57 258 *630*	30 252	27 006 *630*	1 541	7	11	.	9,6	1	6,3	2.279 844 *1 567*	1.679 382	600 462 *1 567*	192 019 *11 159*	21 784	224 962
1860	59 029	33 133	25 896	1 735	29	6	.	10,6	1	6,9	2.275 741	1.683 045	592 696	212 147 *8 593*	22 480	243 220
1861	68 236 *229*	46 924	21 312 *229*	2 256	2	11	.	11,9	1	5,3	2.292 066 *723*	1.710 861	581 205 *723*	225 012 *8 523*	25 904	259 439
1862	59 131 *800*	39 545	19 586 *800*	2 341	29	10	1	2,3	1	9,3	2.257 249 *339*	1.685 224	572 025 *339*	211 995 *19 346*	22 561	253 902
1863	54 521	36 909	17 612	2 231	18	7	1	2,7	1	10,2	2.128 493	1.589 968	538 525	202 690 *19 725*	23 798	246 213
Durchschnitt	**59 274** *363*	**36 786**	**22 488** *363*	**1 955**	**10**	**3**	.	**11,9**	**1**	**7,1**	**2.261 926** *694*	**1.679 157**	**582 769** *694*	**209 606** *13 327*	**22 560**	**245 493**
5. Brandenburg:																
1858	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1.120 162	880 153	240 009	121 402 *24 789*	12 008 *4 082*	162 281
1859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1.122 627	883 333	239 294	121 510 *24 327*	2 981 *5 062*	153 880
1860	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1.100 541	865 114	235 427	126 640 *22 435*	1 669 *4 443*	155 187
1861	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1.044 197	817 777	226 420	125 333 *20 213*	5 053 *1 434*	152 033
1862	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1.002 346	787 814	214 532	124 780 *18 795*	6 561 *707*	150 843
1863	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1.008 631	794 676	213 955	126 017 *19 089*	7 286 *3 257*	155 649
Durchschnitt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**1.066 417**	**838 144**	**228 273**	**124 280** *21 608*	**5 927** *3 164*	**154 979**

verbüssenden Zuchthaus-Gefangenen und Corrigenden.

Von dem gesammten Brutto-Arbeits-Ertrage (Col. 13) kommen auf: jeden Detentionstag (nach Col. 8).		jeden Arbeitstag (nach Col. 9).		Ausgaben, hervorgerufen durch den Arbeitsbetrieb: an Arbeitsverdienst-Antheilen der Gefangenen.	für Beschaffung und Unterhaltung der Arbeitsutensilien, Fabrikgeräthe etc.	für Beschaffung der Materialien zur Fabrikation.	für Verpflegungszulagen der im Innern der Anstalt und ausserhalb derselben im Freien beschäftigten Gefangenen.	für vermehrte Aufsicht, verstärkte Seelsorge etc. in Folge der Beschäftigung der Gefangenen im Freien.	Summe (Col. 16—20).	Betrag des aufgekommenen Netto-Arbeitsertrages (Col. 13 nach Abrechnung von Col. 21).	Von dem gesammten Netto-Arbeits-Ertrage (Col. 22) kommen auf: jeden Detentionstag (nach Col. 8).		jeden Arbeitstag (nach Col. 9).		Der Werth der am Jahresschlusse in der Anstalt lagernden Fabrikate und Fabrikations-Gegenstände beträgt	Im Laufe des Vorjahres betrug der Werth dieser Gegenstände	Mithin ist der Werth dieser Bestände am Schlusse des Jahres gegen die Bestände des Vorjahres mehr.	weniger.
Sgr	pf	Sgr	pf	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Sgr	pf	Sgr	pf	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr
14.		15.		16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		24.		25.	26.	27.	28.
3	5,7	4	2,9	6 637	3 371 36	27 252	1 028	1 575	39 899	34 051	1	7,2	1	11,4	21 276	17 555	3 721	.
3	0,7	3	7,3	5 902	1 410 82	27 974	803	39	36 210	27 560	1	3,9	1	6,9	24 594	21 276	3 318	.
3	3,8	3	11,4	5 754	1 601 132	25 022	634	56	33 199	38 395	1	9,4	2	1,4	20 788	24 594	.	3 806
2	10,2	3	4,1	4 841	930 158	18 156	370	31	24 486	36 971	1	8,6	2	0,2	17 136	20 787	.	3 651
2	8,2	3	2,6	4 912	513 133	17 068	728	13	23 367	33 545	1	6,9	1	10,8	15 821	17 136	.	1 315
2	10,2	3	5,8	5 777	727 152	14 620	947	23	22 246	35 626	1	9	2	1,7	13 664	15 821	.	2 157
3	**0,5**	**3**	**7,8**	**5 637**	**1 425** 116	**21 682**	**752**	**289**	**29 901**	**34 358**	**1**	**7,5**	**1**	**11,4**	**18 880**	**19 528**	**.**	**648**
4	2,7	4	11	8 375	3 044	14 176	3 204	.	28 799	48 782	2	8	3	1	14 401	17 397	.	2 996
3	11	4	7	7 748	2 897	10 218	2 731	.	23 594	44 599	2	6,8	3	.	10 093	14 401	.	4 308
4	2,1	5	3,6	7 759	2 395	10 571	3 046	.	23 771	47 120	2	9,3	3	6,2	6 334	10 639	.	4 305
3	8,5	4	9,7	6 831	1 762	14 026	3 107	.	25 726	35 559	2	1,7	2	9,4	9 110	6 334	2 776	.
3	11,3	4	11,4	7 200	1 392	15 047	3 080	.	26 719	39 181	2	3,4	2	11,3	9 523	9 110	413	.
3	10,4	4	10,5	6 827	1 068	14 969	2 253	17	25 134	36 256	2	3,4	2	10,5	11 674	9 523	2 151	.
3	**11,7**	**4**	**10,8**	**7 457**	**2 093**	**13 168**	**2 903**	**3**	**25 624**	**41 916**	**2**	**5,6**	**3**	**0,5**	**10 189**	**11 234**	**.**	**1 045**
3	1,7	4	3,1	25 310	2 407 347	61 732	4 318	1 280	95 394	149 826	1	11,1	2	7,2	38 569	44 963	.	6 394
2	11,5	4	0,2	24 267	2 196 407	51 714	3 218	795	82 597	142 366	1	10,4	2	6,5	38 333	38 569	.	236
3	2,6	4	4,1	23 927	3 115 398	66 417	3 437	1 352	98 646	144 574	1	10,9	2	6,3	39 385	39 319	66	.
3	4,7	4	6,6	26 464	3 012 509	65 708 422	4 836	1 477	102 428	157 011	2	0,1	2	9	34 648	39 385	.	4 737
3	4,5	4	6,2	26 014	3 243 435	53 837 2 110	3 616	1 291	90 546	163 356	2	2,1	2	10,9	27 070	34 648	.	7 578
3	5,6	4	7,7	25 329	2 392 540	48 107 1 983	2 797	1 122	82 270	163 943	2	3,7	3	1,1	20 598	27 070	.	6 472
3	**3,1**	**4**	**4,6**	**25 219**	**2 727** 439	**57 919** 752	**3 704**	**1 220**	**91 980**	**153 513**	**2**	**0,4**	**2**	**8,9**	**33 101**	**37 326**	**.**	**4 225**
4	4,1	5	6,3	20 248	2 002 30	35 280 390	8 685	2 450	69 085	93 196	2	5,5	3	2,1	17 115	17 386	.	271
4	1,3	5	2,7	19 044	1 822 7	30 591 456	6 535	525	58 980	94 899	2	6.3	3	2,6	15 830	17 116	.	1 286
4	2,7	5	4,5	17 915	1 110 19	30 140 427	5 899	500	56 010	99 178	2	8,4	3	5,2	13 567	15 830	.	2 263
4	4,4	5	6,9	17 162	1 097 15	24 685 719	5 770	508	49 956	102 077	2	11,2	3	8,9	10 648	13 567	.	2 919
4	6,1	5	8,0	17 643	922 11	27 967 989	5 977	151	53 660	97 182	2	10,9	3	8,4	11 575	10 648	927	.
4	7,6	5	10,5	19 024	874 9	21 562 1 362	5 650	1 556	50 037	105 612	3	1,6	3	11,8	9 205	11 575	.	2 370
4	**4,3**	**5**	**6,6**	**18 506**	**1 305** 15	**28 371** 724	**6 419**	**948**	**56 288**	**98 691**	**2**	**9,3**	**3**	**6,4**	**12 990**	**14 354**	**.**	**1 364**

4. (Forts.) Provinzen. — Jahr.	Arbeitsbetrieb der Untersuchungs-Gefangenen. In den Jahren waren nach vollen Tagen gerechnet Untersuchungs-gefangene detinirt	In dieser Tagezahl sind enthalten: beschäftigte Tage.	unbeschäftigte Tage.	Betrag des aufgekommenen Arbeits-Ertrages, Thlr	Sgr	Pf	Von diesem aufgekommenen Arbeits-Ertrage kommen auf jeden Detentionstag (nach Col. 2). Sgr	Pf	jeden Arbeitstag (nach Col. 3). Sgr	Pf	Arbeitsbetrieb der Gefängnissstrafe. Während des Jahres waren nach vollen Tagen gerechnet Gefangene der gedachten Categorieen detinirt.	In dieser Tagezahl sind enthalten: beschäftigte Tage.	unbeschäftigte Tage.	Betrag des aufgekommenen Brutto-Arbeits-Ertrages aus der Beschäftigung innerhalb der Anstalt. Thlr	ausserhalb der Anstalt im Freien. Thlr	in Summe. Thlr
1.	2.	3.	4.	5.			6.		7.		8.	9.	10.	11.	12.	13.
6. Sachsen:																
1858	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	666 044	512 206	153 838	69 681	771	86 108
														13 561	*2 095*	
1859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	670 779	514 365	156 414	67 508	3 558	82 606
														9 588	*1 952*	
1860	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	665 167	511 230	153 937	69 982	1 096	83 185
														9 880	*2 227*	
1861	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	671 467	509 387	162 080	65 844	172	77 379
														10 216	*1 147*	
1862	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	631 296	473 197	158 099	61 664	891	74 113
														10 274	*1 284*	
1863	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	594 381	441 967	152 414	60 612	1 569	72 734
														9 530	*1 023*	
Durchschnitt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	**649 856**	**493 725**	**156 131**	**65 882**	**1 343**	**79 354**
														10 508	*1 621*	
7. Westfalen:																
1858	11 564	7 696	3 868	388	20	5	1	0,1	1	6,2	486 039	372 762	113 277	62 245	2 528	69 459
														4 071	*615*	
1859	12 445	7 545	4 900	297	26	10	.	8,6	1	2,2	450 611	346 983	103 628	54 568	1 712	61 639
														4 541	*819*	
1860	11 886	8 214	3 672	246	10	11	.	7,3	.	10,8	430 322	327 563	102 759	49 261	2 110	57 714
	192		*192*											*5 264*	*1 079*	
1861	9 585	6 181	3 404	255	18	5	.	9,6	1	2,9	396 671	306 131	90 540	46 694	1 098	54 950
														5 548	*1 610*	
1862	8 460	5 540	2 920	332	29	8	1	2,1	1	9,6	381 136	298 348	82 788	46 665	290	55 158
											13		*13*	*6 641*	*1 562*	
1863	7 870	4 800	3 070	131	1	1	.	6,0	.	9,8	393 901	307 715	86 186	48 010	1 048	57 936
														7 517	*1 361*	
Durchschnitt	**10 302**	**6 663**	**3 639**	**275**	**12**	**11**	.	**9,6**	**1**	**2,9**	**423 113**	**326 584**	**96 529**	**51 240**	**1 464**	**59 476**
	32		*32*								*2*		*2*	*5 597*	*1 175*	
8. Rheinland:																
1858	27 332	18 926	8 406	984	13	2	1	0,9	1	6,7	749 487	545 846	203 641	62 687	2 767	77 318
														11 864		
1859	22 776	15 561	7 215	837	15	1	1	1,2	1	7,3	726 756	518 564	208 192	62 318	458	74 750
														11 974		
1860	22 572	16 309	6 263	961	21	.	1	3,3	1	9,2	681 998	515 651	166 347	61 091	566	72 425
														10 768		
1861	23 287	16 073	7 214	845	24	5	1	1,0	1	6,9	658 548	479 931	178 617	58 670	704	70 777
														11 403		
1862	30 619	20 967	9 652	1 005	2	2	.	11,8	1	5,0	682 136	502 455	179 681	64 609	590	77 465
														12 266		
1863	27 395	18 931	8 464	831	1	2	.	10,9	1	3,8	705 569	505 941	199 628	65 829	935	78 960
														12 196		
Durchschnitt	**25 663**	**17 794**	**7 869**	**910**	**27**	**10**	**1**	**0,8**	**1**	**6,4**	**700 749**	**511 398**	**189 351**	**62 534**	**1 003**	**75 282**
														11 745		
Summe des Staats:																
1858	96 362	60 574	35 788	2 998	6	6	0	11,2	1	5,8	7.898 027	6.044 009	1.854 018	751 253	64 907	947 091
	521		*521*								*1 532*		*1 532*	*120 930*	*10 001*	
1859	92 479	53 358	39 121	2 676	19	10	0	10,4	1	6,1	7.666 466	5.868 980	1.797 486	712 411	46 800	876 958
	630		*630*								*1 567*		*1 567*	*107 177*	*10 570*	
1860	93 487	57 656	35 831	2 944	1	5	0	11,3	1	6,4	7.495 312	5.748 548	1.746 764	765 056	40 784	918 942
	192		*192*											*102 947*	*10 155*	
1861	101108	69 178	31 930	3 357	15	9	1	0,0	1	5,5	7.516 687	5.739 935	1.776 752	746 820	45 115	899 080
	229		*229*								*723*		*723*	*100 983*	*6 162*	
1862	98 210	66 052	32 158	3 680	1	8	1	1,5	1	8,1	7.333 789	5.611 530	1.722 259	717 659	44 478	883 936
	800		*800*								*352*		*352*	*115 616*	*6 183*	
1863	89 786	60 640	29 146	3 193	20	10	1	0,8	1	7,0	7.108 145	5.424 881	1.683 264	697 398	52 330	873 303
														114 841	*8 734*	
Durchschnitt	**95 239**	**61 243**	**33 996**	**3 141**	**21**	.	**0**	**11,9**	**1**	**6,5**	**7.503 071**	**5.739 647**	**1,763 424**	**731 766**	**49 069**	**899 885**
	395		*395*								*696*		*696*	*110 416*	*8 634*	

verbüssenden Zuchthaus-Gefangenen und Corrigenden.

Von dem gesammten Brutto-Arbeits-Ertrage (Col. 13) kommen auf: jeden Detentionstag (nach Col. 8).		jeden Arbeitstag (nach Col. 9).		Ausgaben, hervorgerufen durch den Arbeitsbetrieb: an Arbeitsverdienst-Antheilen der Gefangenen.	für Beschaffung und Unterhaltung der Arbeitsutensilien, Fabrikgeräthe etc.	für Beschaffung der Materialien zur Fabrikation.	für Verpflegungszulagen der im Innern der Anstalt und ausserhalb derselben im Freien beschäftigten Gefangenen.	für vermehrte Aufsicht, verstärkte Seelsorge etc. in Folge der Beschäftigung der Gefangenen im Freien.	Summe (Col. 16—20).	Betrag des aufgekommenen Netto-Arbeitsertrages (Col. 13 nach Abrechnung von Col. 21).	Von dem gesammten Netto-Arbeits-Ertrage (Col. 22) kommen auf: jeden Detentionstag (nach Col. 8).		jeden Arbeitstag (nach Col. 9).		Der Werth der am Jahresschlusse in der Anstalt lagernden Fabrikate und Fabrikations-Gegenstände beträgt	Im Laufe des Vorjahres betrug der Werth dieser Gegenstände	Mithin ist der Werth dieser Bestände am Schlusse des Jahres gegen die Bestände des Vorjahres mehr.	weniger.
Sgr	pf	Sgr	pf	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr	Sgr	pf	Sgr	pf	Thlr	Thlr	Thlr	Thlr
14.		15.		16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.		24.		25.	26.	27.	28.
3	10,5	5	0,5	9 248	1 678	22 574 *3 809*	3 193	5	40 507	45 601	2	0,6	2	8,1	17 572	17 522	50	.
3	8,3	4	9,8	8 314	822	23 335	2 732	.	35 203	47 403	2	1,4	2	9,2	18 981	17 572	1 409	.
3	9	4	10,6	7 511	368	21 164	3 221	.	32 264	50 921	2	3,6	2	11,9	13 654	18 981	.	5 327
3	5,5	4	6,7	8 024	394	21 539	2 968	.	32 925	44 454	1	11,8	2	7,4	16 471	14 629	1 842	.
3	6,1	4	8,4	7 156	403	18 106	2 798	.	28 463	45 649	2	2,0	2	10,7	14 861	16 471	.	1 610
3	8	4	11,2	6 403	198	20 705	2 542	.	29 848	42 886	2	1,9	2	10,9	15 801	14 861	940	.
3	**8,0**	**4**	**9,9**	**7 776**	**644**	**21 237** *635*	**2 909**	**1**	**33 202**	**46 152**	**2**	**1,6**	**2**	**9,7**	**16 223**	**16 672**	.	**449**
4	3,4	5	7,1	9 355	1 473	13 902	1 258	.	25 988	43 471	2	8,2	3	6	9 189	11 772	.	2 583
4	1,3	5	3,3	8 637	1 849	13 993	1 366	.	25 845	35 795	2	4,6	3	1,1	8 747	9 189	.	442
4	0,3	5	3,4	8 493	1 443 *31*	11 656	1 331	.	22 954	34 760	2	5,1	3	2,2	9 860	8 747	1 113	.
4	1,9	5	4,6	8 530	1 013 *125*	10 986	1 251	.	21 905	33 046	2	6	3	2,9	10 369	9 861	508	.
4	4,0	5	6,5	8 595	555 *117*	7 260 *108*	1 310	.	17 945	37 213	2	11,1	3	8,9	7 238	10 369	.	3 131
4	4,9	5	7,7	8 657	886 *146*	9 982 *2 095*	1 381	.	23 147	34 790	2	7,8	3	4,7	6 137	7 238	.	1 101
4	**2,6**	**5**	**5,6**	**8 711**	**1 203** *70*	**11 297** *367*	**1 316**	.	**22 964**	**36 512**	**2**	**7,1**	**3**	**4,2**	**8 590**	**9 529**	.	**939**
3	1,1	4	2,9	10 883	1 771 *825*	8 859	1 424	.	23 762	53 556	2	1,7	2	11,3	9 467	10 727	.	1 260
3	1	4	3,9	11 000	1 490 *829*	7 454	1 407	.	22 180	52 570	2	2	3	0,4	8 331	9 467	.	1 136
3	2,2	4	2,5	10 258	1 604 *511*	7 227	1 500	.	21 100	51 324	2	3,0	2	11,8	6 519	8 330	.	1 811
3	2,6	4	5,0	10 152	850 *451*	8 433	1 654	.	21 540	49 237	2	2,9	3	0,9	6 956	6 519	437	.
3	4,8	4	7,4	11 010	1 281 *472*	8 640	1 890	.	23 293	54 171	2	4,5	3	2,8	5 951	6 956	.	1 005
3	4,2	4	8,1	10 950	2 405 *177*	9 216	1 835	.	24 583	54 377	2	3,7	3	2,6	7 056	5 951	1 105	.
3	**2,7**	**4**	**5,0**	**10 709**	**1 567** *544*	**8 305**	**1 618**	.	**22 743**	**52 539**	**2**	**2,8**	**3**	**1,0**	**7 380**	**7 992**	.	**612**
3	7,2	4	8,4	102605	20 586 *1 237*	250 597 *4 200*	29 191	8 285	416 701	530 390	2	0,2	2	7,6	197 198	198 744	.	1 546
3	5,0	4	5,8	96 972	16 812 *1 325*	234 101 *456*	22 906	2 140	374 712	502 246	1	11,6	2	6,8	201 740	197 198	4 542	.
3	8,1	4	9,6	92 849	15 526 *1 217*	239 874 *427*	22 490	2 693	375 076	543 867	2	2,1	2	10,1	170 966	203 271	.	32 305
3	7,1	4	8,4	92 387	13 029 *1 287*	222 040 *3 748*	24 570	2 715	359 776	539 305	2	1,8	2	10,0	158 279	177 175	.	18 896
3	7,4	4	8,7	93 082	12 297 *1 201*	193 782 *5 558*	24 255	1 455	331 630	552 307	2	3,1	2	11,4	134 332	158 279	.	23 947
3	8,2	4	10,0	94 173	11 512 *1 028*	166 827 *7 566*	22 216	2 758	306 080	567 222	2	4,7	3	1,6	108 496	134 332	.	25 836
3	**7,2**	**4**	**8,4**	**95 345**	**14 960** *1 216*	**217 870** *3 659*	**24 272**	**3 341**	**360 663**	**539 223**	**2**	**1,9**	**2**	**9,8**	**161 835**	**178 166**	.	**16 331**

5.

Provinzen. — Jahre.	Einnahme. Gesammter Brutto-Arbeits-Ertrag.			Anderweite Einnahmen. in ihrer Gesammtheit.			Darunter sind enthalten: an Reingewinn aus der Feld- und Viehwirthschaft.			Darunter sind enthalten: Landesbeiträge, Zuchthaus- und ähnliche Gefälle.			Summe der gesammten Einnahme (Kol. 2 u. 3).			Kosten der … für Bespei… in ihrer Gesammtheit.			Davon kommen … sung Gesunden.		
	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf
1.	2.			3.			4.			5.			6.			7.			8.		
1. Preussen: 1858	155 173	28	1	8 690	25	10	2 134	11	1	.	.	.	163 864	23	11	96 407	14	1	84 571	13	2
1859	147 157	20	7	8 151	24	2	2 083	14	10	.	.	.	155 309	14	9	89 670	13	11	76 044	9	7
1860	164 725	18	10	8 642	4	6	1 796	8	5	.	.	.	173 367	23	4	80 888	1	8	70 410	4	2
1861	161 760	22	11	11 655	15	9	4 017	2	5	.	.	.	173 416	8	8	95 074	15	1	84 481	10	7
1862	147 407	17	9	11 016	29	9	3 978	13	5	.	.	.	158 424	17	6	89 741	13	9	78 387	12	2
1863	142 546	24	9	10 354	14	10	3 746	8	1	.	.	.	152 901	9	7	84 116	6	5	65 688	17	4
Durchschnitt	153 128	22	2	9 751	29	2	2 959	9	9	.	.	.	162 880	21	4	88 290	8	10	76 597	6	2
2. Posen: 1858	73 949	29	5	6 589	23	8	448	2	4	.	.	.	80 539	23	1	47 811	10	7	43 186	8	2
1859	63 769	23	6	3 709	18	11	551	12	11	.	.	.	67 479	12	5	46 304	16	10	42 208	1	11
1860	71 594	8	8	4 813	28	9	658	27	3	.	.	.	76 408	7	5	43 202	20	3	38 546	18	2
1861	61 457	.	4	3 395	17	4	761	25	3	.	.	.	64 852	17	8	48 524	29	7	43 347	11	11
1862	56 912	3	7	1 632	8	10	876	.	3	.	.	.	58 544	12	5	50 255	16	11	43 636	15	6
1863	57 873	1	9	1 449	2	10	339	18	4	.	.	.	59 322	4	7	47 585	11	9	39 485	.	1
Durchschnitt	64 259	11	3	3 598	11	9	605	29	5	.	.	.	67 857	23	.	47 004	22	8	41 734	29	4
3. Pommern: 1858	77 580	8	3	4 737	29	2	3 158	8	9	.	.	.	82 318	7	5	41 696	10	11	40 205	10	3
1859	68 193	6	8	4 002	7	1	2 315	.	9	.	.	.	72 195	13	9	35 597	19	5	33 879	2	4
1860	70 890	28	7	5 361	11	5	3 837	1	2	.	.	.	76 252	10	.	35 673	29	7	33 732	29	9
1861	61 284	29	.	5 236	6	8	3 656	26	10	.	.	.	66 521	5	8	38 195	23	4	35 413	19	6
1862	65 900	1	10	5 041	23	3	2 901	28	10	.	.	.	70 941	25	1	46 304	24	1	43 961	17	2
1863	61 389	28	4	5 238	22	11	3 142	24	9	.	.	.	66 628	21	3	35 308	22	9	30 282	1	3
Durchschnitt	67 539	27	1	4 936	11	9	3 168	20	2	.	.	.	72 476	8	10	38 396	18	10	36 245	23	5
4. Schlesien: 1858	245 220	11	4	19 256	24	9	1 469	14	8	7 388	7	.	264 477	6	1	172 819	4	4	159 921	26	10
1859	224 962	6	1	17 472	12	1	884	12	2	7 390	7	.	242 434	18	2	170 934	1	8	159 262	29	5
1860	243 220	15	9	18 032	19	6	590	24	6	7 388	27	.	261 253	5	3	161 909	24	9	150 332	24	3
1861	259 439	4	3	17 772	23	.	1 396	26	.	7 409	11	2	277 211	27	3	200 965	1	10	186 921	23	.
1862	253 901	13	4	18 280	19	9	1 474	6	2	7 408	21	2	272 182	3	1	185 809	13	3	172 259	9	5
1863	246 213	8	7	19 313	24	7	2 612	22	8	7 411	21	2	265 527	3	2	154 750	5	8	142 097	1	8
Durchschnitt	245 492	24	11	18 354	25	7	1 404	22	8	7 399	15	9	263 847	20	6	174 357	15	6	161 799	9	1
5. Brandenburg: 1858	162 281	10	7	9 332	19	4	2 192	25	10	.	.	.	171 613	29	11	81 917	.	9	73 002	21	3
1859	153 879	16	6	9 821	28	7	3 863	1	2	.	.	.	163 701	15	1	88 626	28	1	72 542	28	8
1860	155 527	12	7	17 181	18	3	7 514	14	3	.	.	.	172 709	.	10	82 468	1	9	66 403	13	10
1861	152 032	29	10	13 204	29	8	6 951	2	6	.	.	.	165 237	29	6	80 187	.	8	68 247	8	7
1862	150 842	15	.	9 236	.	.	5 233	4	3	.	.	.	160 078	15	.	78 899	5	10	67 791	16	4
1863	155 649	3	1	8 161	21	.	2 384	22	11	.	.	.	163 810	24	1	74 610	24	3	62 674	10	5
Durchschnitt	155 035	14	7	11 156	14	6	4 689	26	10	.	.	.	166 191	29	1	80 540	20	3	68 443	21	6
6. Sachsen: 1858	86 108	5	8	3 947	25	.	775	4	8	.	.	.	90 056	.	8	51 353	25	6	48 642	16	8
1859	82 605	26	8	2 990	11	2	453	2	8	.	.	.	85 596	7	10	52 469	17	5	41 339	20	11
1860	83 185	4	11	5 956	26	5	2 838	6	1	.	.	.	89 142	1	4	48 575	16	8	38 083	18	3
1861	77 378	22	5	5 805	10	.	1 528	.	6	.	.	.	83 184	2	5	55 958	16	7	44 170	15	11
1862	74 112	21	4	3 968	6	3	976	29	10	.	.	.	78 080	27	7	53 928	19	2	41 148	16	7
1863	72 733	29	.	3 136	21	3	1 262	15	2	.	.	.	75 870	20	3	47 055	1	3	36 700	23	10
Durchschnitt	79 354	3	4	4 300	26	8	1 305	19	10	.	.	.	83 655	.	.	51 275	16	3	41 680	28	8
7. Westfalen: 1858	69 458	26	4	5 615	19	8	3 951	8	4	197	21	3	75 074	16	.	38 126	15	4	34 613	27	7
1859	61 739	9	1	6 133	.	6	2 368	4	9	.	.	.	67 872	9	7	38 425	29	8	34 360	28	4
1860	57 714	8	9	7 656	9	9	4 164	4	3	.	.	.	65 370	18	6	38 628	21	8	34 457	1	8
1861	54 950	11	6	7 300	7	11	4 453	6	2	.	.	.	62 250	19	5	38 506	1	7	34 178	25	5
1862	55 158	8	7	4 128	3	3	3 639	28	5	193	21	3	59 286	11	10	38 728	28	3	33 368	8	2
1863	57 936	14	11	5 985	16	10	4 472	26	8	.	.	.	63 922	1	9	34 680	28	3	28 386	3	3
Durchschnitt	59 492	28	2	6 136	14	8	3 841	18	1	65	7	1	65 629	12	10	37 654	21	1	33 227	15	9
8. Rheinland: 1858	77 318	6	3	3 162	6	6	593	25	4	.	.	.	80 480	12	9	72 813	17	10	65 048	9	3
1859	74 750	18	1	3 218	10	9	578	3	4	.	.	.	77 968	28	10	70 589	16	2	58 725	24	.
1860	72 424	15	6	2 946	9	8	732	24	6	.	.	.	75 370	25	2	66 462	13	3	53 620	6	2
1861	70 776	21	1	2 505	10	2	534	10	2	.	.	.	73 282	1	3	68 162	21	3	54 901	10	6
1862	77 464	15	3	4 171	21	10	1 147	12	10	.	.	.	81 636	7	1	69 803	11	11	59 255	18	11
1863	78 960	.	5	4 675	24	10	133	22	11	.	.	.	83 635	25	3	67 863	1	8	56 434	.	8
Durchschnitt	75 282	12	9	3 446	18	11	620	1	6	.	.	.	78 729	1	8	68 997	10	4	57 997	16	7
Summe des Staats: 1858	947 091	5	11	61 333	23	11	14 723	11	.	7 585	28	3	1.008 424	29	10	602 945	9	4	549 192	13	2
1859	877 058	7	2	55 499	23	3	13 096	22	7	7 390	7	.	932 558	.	5	592 618	23	2	518 363	25	2
1860	919 282	23	7	70 591	8	3	22 132	20	5	7 388	27	.	989 874	1	10	557 809	9	7	485 586	26	3
1861	899 080	21	4	66 876	.	6	23 299	9	10	7 409	11	2	965 956	21	10	625 574	19	11	551 662	5	5
1862	881 699	6	8	57 475	22	11	20 228	4	.	7 602	12	5	939 174	29	7	613 471	13	2	539 808	24	3
1863	873 302	20	10	58 315	29	1	18 095	11	6	7 411	21	2	931 618	19	11	545 970	12	.	461 747	28	6
Durchschnitt	899 585	24	3	61 682	3	.	18 595	28	3	7 464	22	10	961 267	27	3	586 517	13	9	517 727	.	6

Resultate.

Ausgabe.

Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Gefangenen.

(…)sung auf die Bespeisung der Kranken.			für Krankenpflege.			für Bekleidung.			für Beschaffung und Unterhaltung der Lagerstellen und Lagergeräthe.			für Reinigung des Körpers, der Wäsche und der Locale.			für Beheizung.			für Beleuchtung.			Summe (von Kol. 8 bis 15 incl.)			Es waren im Jahre nach vollen Tagen gerechnet Gefangene detinirt.
Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
9.			10.			11.			12.			13.			14.			15.			16.			17.
11 836	.	11	3 192	25	8	28 890	15	6	8 866	15	.	4 191	27	9	8 199	4	3	9 007	17	10	174 316	16	8	1.349 396
13 626	4	4	3 149	27	11	25 706	27	6	7 776	27	6	4 084	2	9	4 804	12	5	9 155	4	6	159 226	1	3	1.268 510
10 477	27	6	2 936	22	6	28 042	18	8	9 074	18	1	3 455	9	.	5 630	3	8	7 308	7	4	148 821	11	2	1.184 965
10 593	4	6	3 103	1	2	28 648	24	11	9 084	1	6	3 780	20	2	10 148	24	8	9 901	10	9	174 798	28	8	1.308 808
11 354	1	7	3 085	15	1	28 841	7	11	6 521	1	9	3 567	23	4	10 575	27	1	10 760	11	7	169 207	2	4	1.240 625
12 271	7	3	2 821	8	6	27 442	14	7	7 310	6	8	3 571	11	4	11 107	5	4	11 354	11	1	157 520	6	3	1.192 051
11 693	**2**	**8**	**3 048**	**6**	**10**	**27 928**	**23**	**2**	**8 105**	**16**	**9**	**3 775**	**5**	**9**	**8 410**	**27**	**11**	**9 581**	**5**	**6**	**163 981**	**21**	**1**	**1.257 392**
4 625	2	5	1 053	4	7	13 543	12	.	1 784	20	2	912	3	7	3 891	11	9	3 047	14	10	76 836	27	6	638 509
4 096	14	11	1 076	9	2	12 436	9	11	2 406	5	4	934	15	10	2 973	8	7	3 456	26	7	74 730	24	9	625 543
4 656	2	1	1 199	21	11	11 367	20	8	2 010	26	7	1 023	4	10	3 937	3	10	2 706	12	.	70 070	11	7	647 078
5 177	17	8	1 203	1	2	11 867	19	10	2 292	3	4	798	25	4	4 423	10	9	3 050	8	8	76 790	18	11	647 130
6 619	1	5	1 457	15	.	13 847	27	.	2 445	9	3	959	6	8	4 549	22	11	3 364	3	11	81 534	12	8	637 312
6 444	11	8	1 637	9	1	12 053	20	11	3 454	23	6	1 354	16	3	5 361	18	5	3 757	19	1	79 363	18	6	608 905
5 269	**23**	**4**	**1 271**	**5**	**2**	**12 519**	**13**	**5**	**2 398**	**29**	**8**	**997**	**2**	**1**	**4 189**	**12**	**8**	**3 230**	**14**	**2**	**76 554**	**14**	**.**	**634 080**
1 491	.	8	672	25	8	11 393	20	7	1 646	14	4	1 058	22	11	3 046	4	.	3 836	18	11	69 113	3	4	550 227
1 718	17	1	682	3	4	10 202	3	7	2 557	1	11	1 074	24	10	2 985	17	6	3 916	3	6	62 726	23	1	521 796
1 940	29	10	919	27	2	9 275	1	6	3 045	26	6	1 318	19	4	2 769	6	11	3 226	6	4	63 030	12	7	509 500
2 782	3	10	1 057	7	10	9 428	13	4	3 744	14	11	1 329	4	8	2 023	25	.	3 575	18	.	66 740	18	1	497 800
2 343	6	11	887	8	7	10 325	20	10	2 568	4	9	1 415	16	2	3 437	21	1	3 986	10	3	74 903	9	.	501 689
2 629	4	3	800	5	.	10 114	21	.	2 006	12	9	1 424	28	8	2 721	25	.	4 262	25	8	62 080	26	10	476 214
2 150	**25**	**5**	**836**	**17**	**11**	**10 123**	**8**	**6**	**2 594**	**22**	**6**	**1 270**	**9**	**5**	**2 830**	**21**	**7**	**3 800**	**18**	**9**	**66 432**	**15**	**6**	**509 538**
12 897	7	6	3 205	.	2	45 088	26	6	11 889	3	4	11 615	12	.	19 011	.	7	21 452	24	3	294 626	5	9	2.395 630
11 671	2	3	3 305	26	6	42 447	24	8	11 811	20	10	11 099	4	6	17 612	18	6	19 587	19	8	285 472	27	10	2.337 102
11 577	.	6	3 539	21	9	42 214	29	3	10 881	9	1	11 357	3	3	17 303	12	3	17 834	4	1	271 479	2	9	2.334 770
14 043	8	10	3 456	2	6	43 727	6	11	11 387	12	10	11 126	28	1	16 939	15	4	19 885	.	1	313 789	14	6	2.360 302
13 550	3	10	3 426	18	6	38 684	2	4	8 895	5	1	7 983	23	7	15 380	18	2	19 770	17	4	294 044	11	11	2.316 380
11 610	15	6	3 429	6	10	36 924	6	.	8 855	25	7	7 286	18	.	15 997	25	8	20 794	27	8	261 105	12	3	2.183 014
12 558	**6**	**5**	**3 393**	**22**	**9**	**41 514**	**15**	**11**	**10 620**	**2**	**10**	**10 078**	**4**	**11**	**17 040**	**25**	**1**	**19 887**	**15**	**6**	**286 752**	**27**	**6**	**2.321 200**
8 914	9	6	2 717	20	2	19 624	24	4	7 817	28	8	5 178	27	8	11 562	1	6	10 164	8	9	157 215	13	6	1.120 163
16 083	29	5	1 936	26	11	19 953	4	9	6 684	28	1	5 050	9	8	9 899	10	2	10 603	4	10	161 377	19	4	1.122 627
16 064	17	11	2 113	7	10	19 404	7	4	5 969	20	3	5 135	9	7	10 964	8	10	10 614	19	6	153 785	16	3	1.100 541
11 939	22	1	1 618	21	6	17 655	10	3	5 681	12	4	4 755	5	4	9 588	4	2	11 868	.	10	147 055	21	11	1.044 197
11 107	19	6	1 533	8	3	17 971	13	4	4 121	26	6	4 632	27	8	9 789	25	8	12 267	28	5	143 036	5	4	1.002 346
8 471	13	10	1 265	1	7	14 770	16	6	4 019	27	4	4 437	18	1	10 304	16	2	12 532	21	7	132 236	24	8	1.008 631
12 096	**28**	**9**	**1 864**	**4**	**4**	**18 229**	**27**	**9**	**5 715**	**28**	**10**	**4 865**	**1**	**4**	**10 351**	**11**	**1**	**11 341**	**24**	**.**	**149 117**	**26**	**10**	**1.066 417**
2 711	8	10	1 200	23	7	11 191	24	6	3 079	1	2	2 063	4	6	6 559	3	7	6 362	4	7	88 078	7	5	666 043
11 129	26	6	1 176	28	6	11 020	5	8	2 358	2	2	2 013	6	7	4 758	26	5	5 849	28	4	85 947	11	1	670 779
10 491	28	5	1 319	10	.	11 707	21	10	1 838	18	1	1 884	9	7	6 245	28	7	5 267	22	6	83 274	9	9	665 167
11 788	.	8	1 387	22	8	12 293	8	3	2 421	21	1	2 101	24	4	6 573	26	.	5 619	27	6	92 826	19	5	671 467
12 780	2	7	1 589	15	2	11 631	3	8	2 902	18	9	2 173	3	6	5 987	22	2	5 612	18	11	90 241	27	4	631 296
8 666	8	5	1 259	8	10	11 171	15	11	3 132	22	2	1 902	5	5	3 921	18	10	4 926	23	5	77 839	.	10	594 381
9 594	**17**	**7**	**1 322**	**8**	**1**	**11 502**	**18**	**4**	**2 622**	**3**	**11**	**2 022**	**29**	**.**	**5 674**	**15**	**11**	**5 606**	**15**	**11**	**86 367**	**27**	**8**	**649 855**
3 512	17	9	675	8	7	9 881	11	4	3 545	29	3	1 263	17	2	4 011	25	2	3 291	9	10	63 278	5	.	497 603
4 065	1	4	561	15	7	9 002	19	2	3 801	15	10	1 143	22	4	3 583	25	.	3 200	28	7	62 777	28	1	463 056
4 171	20	.	567	15	10	8 403	29	6	3 562	27	10	1 160	8	6	3 885	8	4	2 774	25	2	62 286	6	6	442 208
4 327	6	2	621	25	.	8 204	19	6	3 532	26	5	1 429	9	.	3 528	3	10	3 352	9	2	62 887	29	10	406 256
5 360	20	1	784	25	9	7 272	24	3	1 820	10	10	1 303	8	6	3 159	9	1	3 610	18	10	61 666	6	10	389 596
5 125	26	8	839	.	8	9 192	4	8	2 001	7	4	1 378	26	4	2 853	27	3	3 648	17	10	57 385	15	10	401 771
4 427	**5**	**4**	**675**	**.**	**3**	**8 576**	**8**	**1**	**3 044**	**4**	**7**	**1 279**	**25**	**3**	**3 503**	**21**	**6**	**3 313**	**3**	**3**	**61 713**	**20**	**4**	**433 415**
7 765	8	7	1 201	14	11	13 453	28	4	5 941	20	.	2 721	18	2	7 838	21	7	7 554	21	.	118 231	8	5	779 287
11 863	22	2	1 236	18	8	12 238	8	5	5 730	6	8	2 294	27	4	6 300	20	2	7 607	15	1	112 791	27	3	752 131
12 842	7	1	1 404	21	9	11 325	1	2	3 663	8	7	2 383	1	11	5 113	17	5	7 470	11	2	104 362	18	10	706 017
13 261	10	9	1 843	3	5	12 116	7	6	3 712	21	7	2 177	15	6	4 734	16	5	7 631	5	7	107 680	2	10	682 190
10 547	23	.	1 590	24	11	12 159	17	7	4 718	17	10	2 517	29	1	4 350	20	9	7 037	19	1	110 163	19	4	713 049
9 718	11	3	1 972	25	3	12 377	15	2	3 821	25	8	2 366	25	6	4 174	28	10	7 685	2	.	106 529	23	1	736 236
10 999	**23**	**9**	**1 541**	**18**	**2**	**12 278**	**13**	**.**	**4 598**	**1**	**9**	**2 410**	**9**	**7**	**5 418**	**25**	**10**	**7 497**	**22**	**4**	**109 959**	**26**	**7**	**728 152**
53 752	26	2	13 919	3	4	152 568	13	1	44 571	11	11	29 005	13	9	64 119	12	5	64 717	.	.	1.041 695	27	7	7.996 858
74 254	28	.	13 126	6	7	143 007	13	8	43 126	18	4	27 694	23	10	52 918	18	9	63 377	11	1	1.005 051	12	8	7.761 544
72 222	13	4	14 000	28	9	141 741	9	11	40 047	5	.	27 717	6	.	55 848	29	10	57 202	18	1	957 109	29	5	7.590 246
73 912	14	6	14 290	25	3	143 941	20	6	41 856	24	.	27 499	12	5	57 960	6	2	64 883	20	7	1.042 570	4	2	7.618 150
73 662	18	11	14 355	11	3	140 733	26	11	33 993	4	9	24 553	18	6	57 231	16	11	66 410	8	4	1.024 797	4	9	7.432 293
64 937	8	10	14 024	5	9	134 046	24	9	34 603	1	.	23 722	29	7	56 443	15	6	68 962	28	4	934 061	8	3	7.201 203
68 790	**13**	**3**	**13 952**	**23**	**6**	**142 673**	**8**	**2**	**39 699**	**20**	**10**	**26 698**	**27**	**4**	**57 420**	**11**	**7**	**64 258**	**29**	**5**	**1.000 880**	**29**	**6**	**7.600 049**

5. (Forts.) Provinzen. — Jahre.		Ausgabe. Kosten der Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse der Gefangenen. Diese Gesammtzahl der Detentionstage wurde verbüsst von kranken Gefangenen mit	gesunden Gefangenen mit	Männern mit	Weibern mit	Es kommen auf jeden Detentionstag von den Kosten für Bespeisung der Gesunden (Kol. 8 nach Kol. 19).		der Kranken (Kol. 9 nach Kol. 18).		für Bekleidung nach Kolonne 11 auf den männl. Gefangenen (nach Kol. 20).		auf den weibl. Gefangenen (nach Kol. 21).		der gesammten Befriedigung der persönl. Bedürfnisse (Kol. 16 nach Kol. 17).		Ausgaben, hervorgerufen durch den Arbeitsbetrieb		
						Sgr	pf	Sgr	pf	Sgr	pf	Sgr	pf	Sgr	pf	Thlr	Sgr	pf
1.		18.	19.	20.	21.	22.		23.		24.		25.		26.		27.		
1. Preussen:	1858	82 864	1.266 532	988 258	258 002	2	0,04	4	3,4	.	*8,6	.	*5,5	3	10,5	93 266	10	8
	1859	149 728	1.118 782	1.008 725	256 403	2	1,9	2	8,8	.	7,8	.	5,9	3	9,2	90 103	21	8
	1860	132 267	1.052 698	916 006	268 959	2	0,9	2	4,5	.	9,1	.	7,3	3	9,2	87 131	27	3
	1861	113 395	1.195 413	1.033 744	272 636	2	3,0	2	9,0	.	9,1	.	6,3	4	.	80 810	5	7
	1862	119 940	1.120 685	993 913	246 712	2	3,0	2	10,0	.	9,2	.	7,5	4	1,0	67 634	20	2
	1863	126 444	1.065 607	975 067	212 759	2	0,3	2	11,0	.	8,8	.	9,3	3	11,6	48 814	1	8
	Durchschnitt	120 773	1.136 619	985 952	252 578	2	1,8	2	10,9	.	8,8	.	7,0	3	10,9	77 960	4	6
2. Posen:	1858	42 694	595 815	591 157	47 352	2	2,1	3	3,0	.	8,1	.	5,0	3	7,3	39 899	1	7
	1859	37 499	588 044	578 051	47 492	2	3,0	3	4,8	.	8,0	.	5,0	3	7,1	36 210	4	10
	1860	44 505	602 573	598 462	48 616	1	11,9	3	3,1	.	7,1	.	4,0	3	3,0	33 199	7	.
	1861	44 427	602 703	598 393	48 737	2	3,0	3	7,0	.	7,6	.	4,0	3	7,0	24 486	3	4
	1862	54 607	582 705	579 145	58 167	2	3,0	3	9,0	.	10,3	1	7,0	3	10,9	23 366	28	3
	1863	63 942	544 963	516 917	91 988	2	3,1	3	1,2	.	7,8	.	6,0	3	10,9	22 246	18	8
	Durchschnitt	47 946	586 134	577 021	57 059	2	0,7	3	4,9	.	8,1	.	7,2	3	7,5	29 901	10	7
3. Pommern:	1858	11 951	538 276	464 946	85 281	2	4,0	3	9,0	.	8,0	.	4,0	3	9,0	28 798	19	1
	1859	14 326	507 470	445 792	76 004	2	7,1	3	7,0	.	7,5	.	3,0	3	7,2	23 594	8	11
	1860	16 666	492 834	431 335	78 165	2	2,1	3	6,0	.	7,9	.	7,0	3	8,5	23 771	2	.
	1861	36 420	461 380	419 852	77 948	2	5,0	2	3,0	.	8,0	.	6,5	4	.	25 725	22	8
	1862	32 567	469 122	420 572	81 117	2	10,0	2	2,0	.	9,0	.	7,0	4	5,0	26 719	11	3
	1863	28 423	447 791	396 950	79 264	2	2,3	2	9,3	.	9,0	.	7,0	3	10,9	25 133	24	4
	Durchschnitt	23 392	486 146	429 908	79 630	2	4,1	2	9,1	.	8,2	.	5,7	3	10,9	25 623	24	8
4. Schlesien:	1858	126 859	2.268 771	1.966 511	403 284	2	1,4	3	0,6	.	8,1	.	7,2	3	8,3	95 365	2	7
	1859	145 148	2.191 954	1.917 869	389 802	2	2,2	2	4,9	.	7,5	.	6,9	3	7,9	82 596	15	7
	1860	148 367	2.186 403	1.906 058	408 672	2	1,0	2	4,1	.	7,1	.	5,9	3	5,9	98 643	2	9
	1861	146 796	2.213 506	1.933 845	419 731	2	6,0	2	10,4	.	7,0	.	6,3	4	.	102 427	22	9
	1862	140 962	2.175 418	1.889 123	423 410	2	4,0	2	11,0	.	7,1	.	6,0	3	9,6	90 560	28	2
	1863	145 070	2.037 944	1.765 832	410 980	2	1,3	2	4,9	.	7,5	.	4,2	3	7,1	82 270	.	7
	Durchschnitt	142 201	2.178 999	1.896 540	409 313	2	2,8	2	7,8	.	7,4	.	6,1	3	8,5	91 977	7	1
5. Brandenburg:	1858	58 882	1.061 281	1.015 900	104 263	2	2,2	4	8,2	.	7,9	.	5,0	4	2,5	69 085	13	8
	1859	136 201	986 426	1.031 790	90 837	2	4,1	3	7,6	.	8,0	.	4,7	4	3,7	58 980	2	8
	1860	139 529	961 012	1.012 463	88 078	2	2,3	3	6,8	.	8,1	.	6,2	4	2,3	56 009	16	2
	1861	107 209	936 988	958 027	86 170	2	3,6	3	5,1	.	7,6	.	6,7	4	2,7	49 956	6	10
	1862	93 204	909 142	917 788	84 558	2	4,1	3	8,1	.	7,8	.	6,0	4	3,4	53 660	18	1
	1863	88 438	920 193	920 158	88 473	2	1,8	2	11,4	.	6,7	.	5,4	3	11,2	50 037	7	3
	Durchschnitt	103 910	962 507	976 021	90 396	2	3,0	3	7,1	.	7,7	.	5,7	4	2,3	56 288	5	10
6. Sachsen:	1858	32 2[illegible]	633 762	589 052	76 991	2	4,5	2	7,1	.	7,0	.	5,4	3	11,6	40 507	14	9
	1859	122 600	548 179	587 936	82 843	2	4,0	2	9,6	.	6,9	.	4,7	3	10,9	35 202	18	4
	1860	95 020	570 147	581 998	83 169	2	1,0	3	4,8	.	7,1	.	6,5	3	9,1	32 263	26	5
	1861	102 529	568 938	576 939	94 528	2	5,0	3	6,0	.	7,0	.	8,0	4	2,0	32 924	29	6
	1862	113 964	517 332	542 511	88 785	2	5,7	3	5,0	.	7,5	.	8,0	4	3,0	28 463	11	5
	1863	84 193	510 188	508 457	85 924	2	2,9	3	2,1	.	7,7	.	7.8	3	11,1	29 848	9	3
	Durchschnitt	91 764	558 091	564 482	85 373	2	3.9	3	2,7	.	7,2	.	6,7	3	11,8	33 201	23	3
7. Westfalen:	1858	32 615	464 988	436 436	61 167	2	3,5	3	4,0	.	7,6	.	3,2	3	9,8	25 987	25	.
	1859	35 702	427 354	410 875	52 124	2	5,9	3	6,2	.	7,5	.	6,2	4	0,8	25 844	17	1
	1860	34 149	408 059	396 669	45 539	2	7,5	3	9,3	.	7,4	.	3,4	4	2,7	22 954	2	4
	1861	34 309	371 947	363 630	42 626	2	10,0	3	11,0	.	8,5	.	2,6	4	7,0	21 904	22	3
	1862	41 167	348 429	348 108	41 488	2	11,4	4	0,1	.	8,0	.	5,0	4	9,0	17 945	19	11
	1863	42 735	359 036	360 677	41 094	2	5,5	3	8,4	.	9,0	.	5,5	4	3,4	23 146	29	3
	Durchschnitt	36 779	396 636	386 066	47 340	2	7,1	3	8,5	.	8,0	.	4,3	4	3,3	22 963	29	4
8. Rheinland:	1858	47 123	732 164	669 615	109 672	2	8,8	4	11,6	.	7,1	.	7,0	4	6,6	22 937	19	11
	1859	66 364	685 767	653 542	98 589	2	7,6	5	5,1	.	6,9	.	7,5	4	6,0	22 180	4	4
	1860	74 156	631 861	613 426	92 591	2	7,2	5	3,5	.	7,1	.	5,7	4	5,2	21 100	4	6
	1861	76 022	606 168	589 504	92 686	2	9.3	5	3,7	.	7,4	.	6,0	4	8,8	21 539	25	7
	1862	61 679	651 370	605 086	107 963	2	9,5	5	2,5	.	7,3	.	6,0	4	7,6	23 293	9	9
	1863	61 235	675 001	631 896	104 340	2	6,9	4	9,9	.	6,9	.	6,2	4	4,1	24 583	10	11
	Durchschnitt	64 430	663 722	627 178	100 974	2	8,2	5	2,3	.	7,1	.	6,4	4	6,4	22 605	22	6
Summe des Staats:	1858	435 269	7.561 589	6.721 875	1.146 012	2	3,0	3	9,0	.	7,8	.	5,3	3	10,9	415 847	17	3
	1859	707 568	7.053 976	6.634 580	1.094 094	2	3,3	3	2,4	.	7,5	.	5,5	3	10,6	374 712	3	5
	1860	684 659	6.905 587	6.456 417	1.113 789	2	2,0	3	2,7	.	7,6	.	5,7	3	9,4	375 072	28	5
	1861	661 107	6.957 043	6.473 934	1.135 062	2	5,3	3	4,9	.	7,8	.	5,8	4	1,3	359 775	18	6
	1862	658 090	6.774 203	6.296 246	1.132 200	2	5,5	3	5,0	.	8,3	.	8,1	4	1,6	331 644	27	.
	1863	640 48[illegible]	6.560 723	6.075 954	1.114 822	2	2.3	3	1,0	.	7,9	.	6,4	3	10,7	306 080	11	11
	Durchschnitt	631 195	6.968 854	6.443 168	1.122 663	2	3,6	3	3,9	.	7,8	.	6,1	3	11,4	360 522	7	9

*) Die Sätze für Bekleidung konnten nicht aus positiven Zahlen berechnet, sondern es musste der Durchschnitt aus den von den

Ausgabe.																							
Generalkosten.																							
Sämmtliche anderweite Ausgaben an Gehältern, Remunerationen, für Bureaubedürfnisse, für Baulichkeiten.			Summe (von Kolonne 27 und 28).			Es waren im Jahre nach vollen Tagen gerechnet Gefangene detinirt.	Von den gesammten Generalkosten (Kol. 29) kommen auf jeden Detentionstag.		Summe der gesammten Administrationskosten (von Kol. 16 und 29).			Es waren im Jahre nach vollen Tagen gerechnet Gefangene detinirt.	Von den gesammten Administrationskosten (Kol. 32) kommen auf jeden Detentionstag.		Es betrugen die gesammten Einnahmen (nach Kol. 6).			Die gesammten Administrationskosten überschreiten mithin die gesammten Einnahmen um einen Betrag von			Es waren im Jahre nach vollen Tagen gerechnet Gefangene detinirt.	Von dem durch Einnahme nicht gedeckten Ausgabebetrage (Kol. 36) kommen auf jeden Detentionstag.	
Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf		Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf		Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf	Thlr	Sgr	Pf		Sgr	Pf
28.			29.			30.	31.		32.			33.	34.		35.			36.			37.	38.	
71 520	11	11	172 227	4	7	1.349 396	3	10,0	346 543	21	3	1.349 396	7	8,5	163 864	23	11	182 678	27	4	1.349 396	4	0,7
73 622	29	8	168 958	14	7	1.268 510	3	11,9	328 184	15	10	1.268 510	7	9,1	155 309	14	9	172 875	1	1	1.268 510	4	1,1
74 674	11	7	167 720	18	10	1.184 965	4	3,0	316 542	.	.	1.184 965	8	0,2	173 367	23	4	143 174	6	8	1.184 965	3	7,5
85 097	5	.	173 020	13	10	1.308 808	3	11,0	347 819	12	6	1.308 808	7	11,6	173 416	8	8	174 403	3	10	1.308 808	4	.
83 476	25	9	157 425	17	.	1.240 625	3	9,6	326 632	19	4	1.240 625	7	10,7	158 424	17	6	168 208	1	10	1.240 625	4	1,0
83 962	20	8	138 907	8	5	1.192 051	3	5,9	296 427	14	8	1.192 051	7	5,5	152 901	9	7	143 526	5	1	1.192 051	3	7,3
78 725	**22**	**5**	**163 043**	**7**	**10**	**1.257 392**	**3**	**10,7**	**327 024**	**28**	**11**	**1.257 392**	**7**	**9,6**	**162 880**	**21**	**4**	**164 144**	**7**	**7**	**1.257 392**	**3**	**11,0**
39 733	23	4	80 950	10	8	638 509	3	9,6	157 787	8	2	638 509	7	5,0	80 539	23	1	77 247	15	1	638 509	3	7,5
40 115	20	7	78 079	18	2	625 543	3	8,9	152 810	12	11	625 543	7	3,9	67 479	12	5	85 331	.	6	625 543	4	1,1
38 620	8	3	73 648	4	9	647 078	3	5,0	143 718	16	4	647 078	6	8,0	76 408	7	5	67 310	8	11	647 078	3	1,4
39 681	22	9	66 373	26	4	647 130	3	1,0	143 164	15	3	647 130	6	8,0	64 852	17	8	78 311	27	7	647 130	3	7,4
39 429	23	4	65 078	14	1	637 312	3	1,0	146 612	26	9	637 312	6	11,0	58 544	12	5	88 068	14	4	637 312	4	2,0
43 466	20	11	68 287	24	7	608 905	3	4,4	147 651	13	1	608 905	7	3,3	59 322	4	7	88 329	8	6	608 905	4	4,2
40 174	**19**	**10**	**72 069**	**21**	**5**	**634 080**	**3**	**4,9**	**148 624**	**5**	**5**	**634 080**	**7**	**0,4**	**67 857**	**23**	**.**	**80 766**	**12**	**5**	**634 080**	**3**	**9,9**
35 417	3	10	86 544	.	11	550 227	4	8,0	155 657	4	3	550 227	8	6,0	82 318	7	5	73 338	26	10	550 227	4	.
34 674	25	3	73 794	17	2	521 796	4	3,0	136 521	10	3	521 796	7	10,0	72 195	13	9	64 325	26	6	521 796	3	8,0
35 701	18	8	75 673	22	5	509 500	4	5,4	138 704	5	.	509 500	8	2,1	76 252	10	.	62 451	25	.	509 500	3	8,1
37 620	16	8	70 948	16	4	497 800	4	3,0	137 689	4	5	497 800	8	3,0	66 521	5	8	71 167	28	9	497 800	4	3,4
35 514	24	7	72 681	29	1	501 689	4	4,0	147 585	8	1	501 689	8	9,8	70 941	25	1	76 643	13	.	501 689	4	7,0
35 230	28	6	69 153	9	4	476 214	4	4,3	131 234	6	2	476 214	8	3,2	66 628	21	3	64 605	14	11	476 214	4	0,8
35 693	**9**	**7**	**74 799**	**10**	**10**	**509 538**	**4**	**4,8**	**141 231**	**26**	**4**	**509 538**	**8**	**3,8**	**72 476**	**8**	**10**	**68 755**	**17**	**6**	**509 538**	**4**	**0,6**
183 738	27	4	281 859	3	2	2.395 630	3	6,4	576 485	8	11	2.395 630	7	2,1	264 477	6	1	312 008	2	10	2.395 630	3	10,9
159 109	23	9	243 785	4	7	2.337 102	3	1,6	529 258	2	5	2.337 102	6	9,5	242 434	18	2	286 823	14	3	2.337 102	3	8,2
164 715	7	10	265 115	7	10	2.334 770	3	4,9	536 594	10	7	2.334 770	6	10,7	261 253	5	3	275 341	5	4	2.334 770	3	6,4
162 858	11	9	266 576	21	.	2.360 302	3	4,0	580 366	5	6	2.360 302	7	4,0	277 211	27	3	303 154	8	3	2.360 302	3	10,0
160 240	19	5	253 508	19	11	2.316 380	3	3,0	547 553	1	10	2.316 380	7	1,0	272 182	3	1	275 370	28	9	2.316 380	3	7,0
159 453	24	9	244 817	.	5	2.183 014	3	4,4	505 922	12	8	2.183 014	7	11,4	265 527	3	2	240 395	9	6	2.183 014	3	3,6
165 019	**14**	**2**	**259 276**	**29**	**6**	**2.321 200**	**3**	**4,2**	**546 029**	**27**	**.**	**2.321 200**	**7**	**0,7**	**263 847**	**20**	**6**	**282 182**	**6**	**6**	**2.321 200**	**3**	**7,8**
82 676	17	10	158 955	8	5	1.120 163	4	3,1	316 170	21	11	1.120 163	8	5,6	171 613	29	11	144 556	22	.	1.120 163	3	10,5
82 087	13	8	148 911	3	5	1.122 627	3	11,8	310 288	22	9	1.122 627	8	3,5	163 701	15	1	146 587	7	8	1.122 627	3	11,0
82 380	7	3	147 180	26	2	1.100 541	4	0,1	300 966	12	5	1.100 541	8	2,4	172 709	.	10	128 257	11	7	1.100 541	3	6,0
81 473	25	.	135 871	20	10	1.044 197	3	10,8	282 927	12	9	1.044 197	8	1,5	165 237	29	6	117 689	13	3	1.044 197	3	4,6
80 568	16	6	138 371	11	4	1.002 346	4	1,7	281 407	16	8	1.002 346	8	5,1	160 078	15	.	121 329	1	8	1.002 346	3	7,6
81 368	28	5	135 309	9	2	1.008 631	4	0,3	267 546	3	10	1.008 631	7	11,6	163 810	24	1	103 735	9	9	1.008 631	3	1,0
81 759	**8**	**1**	**144 099**	**28**	**3**	**1.066 417**	**4**	**0,6**	**293 217**	**25**	**1**	**1.066 417**	**8**	**3,0**	**166 191**	**29**	**1**	**127 025**	**26**	**.**	**1.066 417**	**3**	**6,9**
40 547	12	1	86 528	.	10	666 043	3	10,8	174 606	8	3	666 043	7	10,4	90 056	.	8	84 550	7	7	666 043	3	9,7
40 991	29	7	81 311	12	11	670 779	3	7,6	167 258	24	.	670 779	7	5,8	85 596	7	10	81 662	16	2	670 779	3	7,8
39 711	10	8	76 798	16	7	665 167	3	5,6	160 072	26	4	665 167	7	2,6	89 142	1	4	70 930	25	.	665 167	3	2,4
45 195	22	.	81 899	18	.	671 467	3	8,0	174 726	7	5	671 467	7	9,0	83 184	2	5	91 542	5	.	671 467	4	1,0
45 863	19	3	78 433	1	2	631 296	3	8,7	168 674	28	6	631 296	8	.	78 080	27	7	90 594	.	11	631 296	4	3,6
44 117	2	10	77 337	23	1	594 381	3	10,8	155 176	23	11	594 381	7	10,0	75 870	20	3	79 306	3	8	594 381	4	.
42 737	**26**	**1**	**80 384**	**22**	**1**	**649 855**	**3**	**8,5**	**166 752**	**19**	**9**	**649 855**	**7**	**8,4**	**83 655**	**.**	**.**	**83 097**	**19**	**9**	**649 855**	**3**	**10,0**
32 386	18	3	60 077	6	2	497 603	3	7,5	123 355	11	2	497 603	7	5,2	75 074	16	.	48 280	25	2	497 603	2	10,9
31 990	9	1	60 136	24	7	463 056	3	10,7	122 914	22	8	463 056	7	11,5	67 872	9	7	55 042	13	1	463 056	3	6,6
32 672	14	10	58 636	19	6	442 208	3	11,7	120 922	26	.	442 208	8	2,4	65 370	18	6	55 552	7	6	442 208	3	9,2
32 497	17	4	56 939	6	6	406 256	4	2,0	119 827	6	4	406 256	8	10,0	62 250	19	5	57 576	16	11	406 256	4	3,0
33 223	7	7	52 449	14	5	389 596	4	0,5	114 115	21	3	389 596	8	9,4	59 286	11	10	54 829	9	5	389 596	4	2,7
32 473	14	11	56 785	20	1	401 771	4	2,9	114 171	5	11	401 771	8	6,3	63 922	1	9	50 249	4	2	401 771	3	9,0
32 540	**18**	**8**	**57 504**	**5**	**3**	**433 415**	**3**	**11,8**	**119 217**	**25**	**7**	**433 415**	**8**	**3,0**	**65 629**	**12**	**10**	**53 588**	**12**	**9**	**433 415**	**3**	**8,5**
52 333	14	8	80 254	24	4	779 287	3	1,1	198 486	2	9	779 287	7	7,7	80 480	12	9	118 005	20	.	779 287	4	6,5
53 749	6	3	80 279	18	6	752 131	3	2,4	193 071	15	9	752 131	7	8,4	77 968	28	10	115 102	16	11	752 131	4	7,1
53 769	13	7	78 586	25	7	706 017	3	4,1	182 949	14	5	706 017	7	9,3	75 370	25	2	107 578	19	3	706 017	4	6,9
53 060	12	9	78 250	10	6	682 190	3	5,3	185 930	13	4	682 190	8	2,1	73 282	1	3	112 648	12	1	682 190	4	11,4
56 560	26	2	83 622	28	1	713 049	3	6,2	193 786	17	5	713 049	8	1,8	81 636	7	1	112 150	10	4	713 049	4	8,6
54 457	26	9	83 081	12	9	736 236	3	4,6	189 611	5	10	736 236	7	8,7	83 635	25	3	105 975	10	7	736 236	4	3,8
53 981	**26**	**9**	**80 679**	**10**	**.**	**728 152**	**3**	**3,9**	**190 639**	**6**	**7**	**728 152**	**7**	**10,3**	**78 729**	**1**	**8**	**111 910**	**4**	**11**	**728 152**	**4**	**7,3**
538 354	9	3	1.007 395	29	1	7.996 858	3	9,4	2.049 091	26	8	7.996 858	7	8,2	1.008 424	29	10	1.040 666	26	10	7.996 858	3	10,8
516 342	7	10	935 256	23	11	7.761 544	3	7,4	1.940 308	6	7	7.761 544	7	6,0	932 558	.	5	1.007 750	6	2	7.761 544	3	10,7
522 245	2	8	943 360	21	8	7.590 246	3	8,7	1.900 470	21	1	7.590 246	7	6,1	989 874	1	10	910 596	19	3	7.590 246	3	7,2
537 485	13	3	929 880	13	4	7.618 150	3	7,9	1.972 450	17	6	7.618 150	7	9,2	965 956	21	10	1.006 493	25	8	7.618 150	3	11,6
534 838	12	7	901 571	15	1	7.432 293	3	7,7	1.926 368	19	10	7.432 293	7	9,3	939 174	29	7	987 193	20	3	7.432 293	3	11,8
534 531	17	9	873 679	17	10	7.201 203	3	7,7	1.807 740	26	1	7.201 203	7	6.4	931 618	19	11	876 122	6	2	7.201 203	3	7.8
530 632	25	7	931 857	15	2	7.600 049	3	8,1	1.932 738	14	8	7.600 049	7	7,5	961 267	27	3	971 470	17	5	7.600·049	3	10,0

einzelnen Anstalten angegebenen Sätzen genommen werden.

6. Provinzen. — Jahre.	Aus- Kosten der Befriedigung der persönlichen: für Bespeisung in ihrer Gesammtheit.			Davon kommen auf die Bespeisung der Gesunden.			Kranken.			für Krankenpflege.			für Bekleidung.			für Beschaffung und Unterhaltung der Lagerstellen und Lagergeräthe.		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
	7.			8.			9.			10.			11.			12.		
1. Preussen: 1858	5 356	18	.	5 356	18	.	.	.	.	411	1	6	2 190	13	9	128	21	.
1859	4 476	10	.	4 476	10	.	.	.	.	465	23	6	2 261	25	9	123	25	3
1860	2 637	17	.	2 637	17	.	.	.	.	474	9	6	2 007	3	9	195	21	9
1861	4 564	21	.	4 539	16	.	25	5	.	453	4	2	2 551	19	.	48	9	5
1862	6 032	27	.	6 007	17	.	25	10	.	272	18	3	2 419	13	3	131	27	5
1863	.	.	.	6 131	1	10	25	10	.	294	11	3	2 146	3	4	252	25	8
Durchschnitt	4 870	22	6	4 858	3	4	12	19	2	395	6	4	2 262	23	2	146	26	9
2. Posen: 1858	1 704	3	3	1 551	24	7	152	8	8	268	3	.	339	9	.	128	24	6
1859	1 733	7	6	1 579	18	2	153	19	4	259	12	.	795	7	.	107	21	9
1860	1 580	6	.	1 396	19	.	183	17	.	258	28	.	788	20	6	140	18	.
1861	1 441	9	.	1 281	22	4	159	16	8	282	17	.	1 084	12	.	170	2	6
1862	1 662	18	.	1 444	8	.	218	10	.	255	12	.	1 026	4	.	143	17	.
1863	.	.	.	1 493	11	8	162	18	4	376	4	.	1 134	29	6	269	13	6
Durchschnitt	1 629	17	3	1 457	27	3	171	20	.	283	12	8	861	13	8	160	1	3
3. Pommern: 1858	2 058	28	6	2 058	28	6	.	.	.	135	1	6	.	.	.	12	18	.
1859	2 110	.	9	2 110	.	9	.	.	.	161	4	6	.	.	.	12	18	.
1860	1 955	7	9	1 955	7	9	.	.	.	188	15	.	1 733	22	6	36	6	.
1861	1 681	4	.	1 681	4	.	.	.	.	222	12	.	1 793	6	.	328	18	.
1862	.	.	.	.	.	.	.	.	.	202	9	.	1 846	20	3	34	21	.
1863	.	.	.	2 397	17	3	.	.	.	154	.	.	1 691	3	9	56	16	6
Durchschnitt	1 700	14	9	1 700	14	9	.	.	.	177	7	.	1 177	13	9	80	6	3
4. Schlesien: 1858	.	.	.	.	.	.	.	.	.	434	15	.	2 698	12	1	254	24	.
1859	.	.	.	.	.	.	.	.	.	336	17	.	3 205	27	8	205	25	.
1860	.	.	.	.	.	.	.	.	.	186	19	6	2 195	6	8	211	15	6
1861	.	.	.	.	.	.	.	.	.	201	23	.	1 728	6	6	258	11	2
1862	495	9	.	456	29	8	38	9	4	377	19	1	4 951	29	1	1 263	27	6
1863	.	.	.	1 010	1	.	32	17	6	341	18	6	4 618	27	7	965	9	3
Durchschnitt	256	9	7	244	15	1	11	24	6	313	3	8	3 233	3	3	526	18	9
5. Brandenburg: 1858	4 582	15	.	4 309	1	11	273	13	1	596	10	3	3 967	12	8	767	20	10
1859	4 782	21	.	4 357	11	5	425	9	7	492	25	6	4 033	27	10	883	21	6
1860	4 324	21	6	3 804	6	6	520	15	.	404	27	.	4 213	16	7	435	15	7
1861	4 072	17	6	3 699	23	6	372	24	.	395	12	9	3 854	12	2	298	19	6
1862	3 530	27	9	3 224	26	9	306	1	.	391	18	9	3 066	19	4	307	13	2
1863	.	.	.	3 230	19	7	234	10	5	378	11	3	3 361	14	6	257	4	11
Durchschnitt	4 126	12	1	3 770	29	11	355	12	2	443	7	7	3 749	17	2	491	20	11
6. Sachsen: 1858	1 572	6	.	1 497	4	10	75	1	2	152	15	.	1 440	9	6	73	27	.
1859	1 654	12	.	1 330	22	9	323	19	3	142	24	.	1 439	29	.	49	16	.
1860	1 835	3	.	1 565	12	1	269	20	11	142	21	.	1 263	28	.	49	12	.
1861	1 976	12	6	1 661	11	2	315	1	4	151	23	.	1 173	6	6	76	.	.
1862	1 971	17	.	1 610	29	6	360	17	6	158	16	.	1 217	21	6	80	22	.
1863	.	.	.	1 445	10	6	242	18	6	141	16	.	1 591	14	.	63	6	.
Durchschnitt	1 782	28	3	1 518	15	2	264	13	1	148	9	2	1 354	13	1	65	13	10
7. Westfalen: 1858	1 070	19	.	970	27	9	99	21	3	73	.	.	720	11	9	5	15	.
1859	1 313	13	8	1 198	4	5	115	9	3	72	9	.	412	6	1	7	25	.
1860	1 345	11	5	1 223	24	4	121	17	1	73	6	.	512	17	2	3	.	.
1861	1 178	7	11	1 063	14	9	114	23	2	79	2	.	444	18	8	.	6	3
1862	1 104	21	1	969	5	10	135	15	3	73	20	.	1 622	8	3	166	10	.
1863	.	.	.	1 024	8	10	144	19	6	73	5	.	582	29	4	108	12	6
Durchschnitt	1 196	26	11	1 074	29	4	121	27	7	74	2	.	715	25	2	48	16	5
8. Rheinland: 1858	1 708	28	.	1 670	28	.	38	.	.	164	6	6	1 449	24	11	86	27	2
1859	1 578	23	10	1 438	26	4	139	27	6	202	16	.	1 497	2	11	93	13	3
1860	1 455	29	9	1 225	10	9	230	19	.	204	7	5	1 409	16	8	41	17	.
1861	1 495	15	5	1 313	.	5	182	15	.	225	13	10	1 337	13	11	224	10	10
1862	1 600	5	7	1 448	7	10	151	27	9	255	21	8	1 459	9	10	328	17	9
1863	.	.	.	1 574	1	3	136	18	6	244	29	.	1 338	20	.	416	17	2
Durchschnitt	1 591	20	5	1 445	2	5	146	18	.	216	5	9	1 415	9	9	198	17	6
Summe d. Staats: 1858	18 053	27	9	17 415	13	7	638	14	2	2 234	22	9	12 806	3	8	1 458	27	6
1859	17 648	28	9	16 491	3	10	1 157	24	11	2 133	11	6	13 646	6	3	1 484	15	9
1860	15 134	6	5	13 808	7	5	1 325	29	.	1 933	13	5	14 124	11	10	1 113	15	10
1861	16 409	27	4	15 240	2	2	1 169	25	2	2 011	17	9	13 967	4	9	1 404	17	8
1862	16 398	5	5	15 162	4	7	1 236	.	10	1 987	14	9	17 610	5	6	2 457	5	10
1863	.	.	.	18 306	11	11	978	22	9	2 004	5	.	16 465	22	.	2 389	17	6
Durchschnitt	17 155	1	9	16 070	17	3	1 084	14	6	2 050	24	2	14 769	29	.	1 718	1	8

in den Hauptsummen der aufgeführten baaren Ausgaben schon mit enthalten sind.

g a b e.

Bedürfnisse der Gefangenen.													Generalkosten.					
für Reinigung des Körpers, der Wäsche und der Locale.			für Beheizung.			für Beleuchtung.			Es waren im Jahre nach vollen Tagen gerechnet Gefangene detinirt.	Diese Gesammtzahl der Detentionstage wurde verbüsst von			Ausgaben, hervorgerufen durch den Arbeitsbetrieb.			Sämmtliche anderweite Ausgaben an Gehältern, Remunerationen für Bureaubedürfnisse, für Baulichkeiten.		
										kranken Gefangenen mit	gesunden Gefangenen mit	Männern mit						
Thlr	Sgr	pf	Thlr	Sgr	pf	Thlr	Sgr	pf					Thlr	Sgr	pf	Thlr	Sgr	pf
13.			14.			15.			17. 30. 33. 37.	18.	19.	20.	27.			28.		
6 379	27	10	699	.	.	394	24	6	.	.	.	.	.	.	.	7 440	12	.
6 931	21	3	222	4	.	396	15	.	.	.	.	.	.	.	.	5 231	23	3
5 397	29	9	392	16	.	380	12	6	.	.	.	.	.	.	.	5 914	10	.
6 570	21	.	460	9	10	408	26	.	.	.	.	.	.	.	.	7 113	3	3
6 327	25	6	608	24	11	320	5	6	.	.	.	.	.	.	.	6 314	1	1
6 199	9	7	598	25	.	305	17	6	.	.	.	.	.	.	.	6 130	16	1
6 301	**7**	**6**	**496**	**28**	**3**	**367**	**21**	**10**	.	.	.	.	.	.	.	**6 357**	**10**	**11**
1 795	16	.	466	10	6	91	3	9	.	.	.	.	.	.	.	1 317	15	9
1 623	14	.	506	.	.	117	20	3	.	.	.	.	.	.	.	1 753	22	9
1 381	20	3	333	6	9	139	12	.	.	.	.	.	.	.	.	1 828	19	6
1 233	24	6	279	21	9	138	13	6	.	.	.	.	.	.	.	2 206	.	3
1 185	16	.	265	22	6	116	1	6	.	.	.	.	.	.	.	2 281	22	6
2 033	23	6	185	3	.	159	6	.	.	.	.	.	.	.	.	2 574	15	.
1 542	**9**	**1**	**339**	**10**	**9**	**126**	**29**	**6**	.	.	.	.	.	.	.	**1 993**	**21**	.
2 405	15	.	1 021	.	.	129	3	.	.	.	.	.	.	.	.	22 328	8	.
2 550	7	6	742	8	3	135	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15 525	13	.
2 534	27	.	242	27	.	110	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16 201	1	9
2 978	.	.	224	21	.	158	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7 602	7	.
3 018	12	.	692	27	.	182	24	.	.	.	.	.	.	.	.	10 447	23	3
3 062	17	3	318	10	6	158	18	.	.	.	.	.	.	.	.	8 788	16	6
2 758	**8**	**1**	**540**	**10**	**8**	**145**	**17**	**6**	.	.	.	.	.	.	.	**13 482**	**6**	**7**
5 342	16	6	596	26	.	217	21	.	93	93	.	93	29	7	6	2 725	25	9
4 461	26	4	290	6	6	173	19	.	2 197	.	2 197	2 197	.	.	.	2 078	25	3
3 498	5	8	188	27	.	158	4	.	.	.	.	.	.	.	.	1 756	27	3
3 766	1	3	187	6	.	160	19	.	.	.	.	.	.	.	.	1 290	16	6
6 359	22	6	453	19	6	191	27	.	.	.	.	.	.	.	.	2 707	2	4
6 419	4	.	525	27	6	195	20	.	.	.	.	.	.	.	.	3 093	5	1
4 974	**17**	**8**	**373**	**23**	**9**	**182**	**28**	**4**	**382**	**16**	**366**	**382**	**4**	**26**	**3**	**2 275**	**12**	.
7 303	19	11	733	19	6	281	13	6	.	.	.	.	.	.	.	7 193	6	11
7 391	16	6	761	3	.	277	1	6	.	.	.	.	.	.	.	7 843	17	1
6 801	14	3	717	23	3	218	3	.	.	.	.	.	.	.	.	8 791	2	9
6 247	14	2	650	1	9	183	9	.	.	.	.	.	.	.	.	4 441	19	.
5 722	13	5	607	26	3	192	21	.	.	.	.	.	.	.	.	4 142	6	9
5 547	26	.	555	22	6	195	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3 903	3	6
6 502	**12**	**5**	**671**	**1**	**1**	**224**	**18**	.	.	.	.	.	.	.	.	**6 052**	**14**	**4**
2 424	14	.	528	19	6	76	9	.	.	.	.	.	.	.	.	5 473	4	.
2 411	29	6	510	1	6	91	24	.	.	.	.	.	.	.	.	5 116	25	.
2 363	9	.	688	25	6	91	24	.	.	.	.	.	.	.	.	4 823	9	6
2 562	24	.	394	2	.	135	15	.	.	.	.	.	.	.	.	3 778	26	6
2 520	15	6	326	7	.	141	7	.	.	.	.	.	.	.	.	4 106	.	6
2 284	17	6	254	24	6	134	7	.	.	.	.	.	.	.	.	3 372	11	.
2 427	**28**	**3**	**450**	**13**	**4**	**111**	**24**	**4**	.	.	.	.	.	.	.	**4 445**	**2**	**9**
1 088	20	4	.	.	.	24	2	3	.	.	.	.	.	.	.	1 702	22	11
1 251	28	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2 301	28	5
1 334	21	1	.	.	.	33	24	.	.	.	.	.	.	.	.	3 010	2	4
1 978	16	9	.	.	.	32	3	9	.	.	.	.	.	.	.	2 536	26	11
1 973	23	.	.	.	.	45	9	.	.	.	.	.	.	.	.	1 280	16	11
1 992	3	8	.	.	.	34	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1 165	5	11
1 603	**8**	**10**	.	.	.	**28**	**7**	.	.	.	.	.	.	.	.	**1 999**	**17**	**3**
3 186	6	6	45	13	6	64	.	.	.	.	.	.	824	15	.	4 159	4	9
3 317	18	10	38	19	11	66	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4 350	7	11
3 313	27	3	37	16	6	77	9	.	.	.	.	.	.	.	.	3 717	7	6
3 907	14	7	39	14	.	72	9	.	.	.	.	.	.	.	.	3 650	2	2
4 203	8	1	61	13	3	76	12	.	.	.	.	.	.	.	.	3 808	22	2
4 124	20	10	91	7	6	51	12	6	.	.	.	.	.	.	.	4 040	5	1
3 675	**16**	.	**52**	**9**	**1**	**67**	**27**	**1**	.	.	.	.	**137**	**12**	**6**	**3 954**	**8**	**3**
29 926	16	1	4 090	29	.	1 278	17	.	93	93	.	93	853	22	6	52 340	10	1
29 940	12	1	3 070	13	2	1 257	19	9	2 197	.	2 197	2 197	.	.	.	44 202	12	8
26 626	4	3	2 601	22	.	1 208	28	6	.	.	.	.	.	.	.	46 042	20	7
29 244	26	3	2 235	16	4	1 289	5	3	.	.	.	.	.	.	.	32 619	11	7
31 311	16	.	3 016	20	5	1 266	17	.	.	.	.	.	.	.	.	35 088	5	6
31 664	2	4	2 530	.	6	1 233	24	.	.	.	.	.	.	.	.	33 067	18	2
29 785	**17**	**10**	**2 924**	**6**	**11**	**1 255**	**23**	**7**	**382**	**16**	**366**	**382**	**142**	**8**	**9**	**40 560**	**3**	**1**

7. Provinzen. — Jahre.	Zahl der neuen Einlieferungen in den Jahren			Davon wurden zum ersten Male			Davon wurden als Rück- zum ersten Male			zum zweiten Male			zum dritten Male			zum vierten Male			zum fünften Male			zum sechsten Male		
	Männer.	Weiber.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.
1. Preussen: 1858	570	262	832	413	170	583	75	39	114	43	26	69	23	15	38	7	4	11	4	3	7	3	2	5
1859	719	284	1 003	492	179	671	116	55	171	48	29	77	34	11	45	11	2	13	7	3	10	8	2	10
1860	605	280	885	405	178	583	103	52	155	44	20	64	24	13	37	12	9	21	11	4	15	4	3	7
1861	692	222	914	458	149	607	121	45	166	58	10	68	30	10	40	11	3	14	9	1	10	4	2	6
1862	655	230	885	428	134	562	113	53	166	46	17	63	29	12	41	19	6	25	10	2	12	4	1	5
1863	716	198	914	489	134	623	133	36	169	49	12	61	21	5	26	10	5	15	8	2	10	3	2	5
Durchschnitt	660	246	906	448	157	605	110	47	157	48	19	67	27	11	38	11	5	16	8	3	11	4	2	6
2. Posen: 1858	537	58	595	375	34	409	81	10	91	38	7	45	18	5	23	15	2	17	3	.	3	4	.	4
1859	612	59	671	411	36	447	114	13	127	57	3	60	15	3	18	7	3	10	5	1	6	2	.	2
1860	496	49	545	361	33	394	79	8	87	26	1	27	12	6	18	9	1	10	5	.	5	.	.	.
1861	477	61	538	321	34	355	99	11	110	32	4	36	16	6	22	3	2	5	5	2	7	1	2	3
1862	438	56	494	300	30	330	84	13	97	31	8	39	11	3	14	6	.	6	3	.	3	3	2	5
1863	298	80	378	172	40	212	70	18	88	25	10	35	15	7	22	9	4	13	2	1	3	4	.	4
Durchschnitt	476	61	537	323	35	358	88	12	100	35	5	40	14	5	19	8	2	10	4	1	5	2,3	0,7	3
3. Pommern: 1858	315	48	363	219	38	257	45	3	48	21	4	25	15	3	18	13	.	13	2	.	2	.	.	.
1859	282	72	354	200	44	244	33	11	44	26	9	35	10	5	15	9	1	10	3	1	4	1	1	2
1860	285	66	351	191	45	236	48	11	59	25	4	29	10	5	15	4	.	4	4	.	4	2	1	3
1861	310	81	391	219	55	274	50	12	62	24	6	30	8	4	12	5	2	7	1	1	2	.	1	1
1862	284	67	351	178	46	224	58	10	68	18	6	24	12	2	14	15	2	17	2	.	2	.	.	.
1863	291	55	346	181	40	221	51	7	58	32	5	37	11	3	14	11	.	11	2	.	2	2	.	2
Durchschnitt	294	65	359	198	44	242	47	9	56	24	6	30	11	4	15	9	1	10	2	0,3	2	1	0,5	1
4. Schlesien: 1858	860	270	1 130	573	190	763	158	42	200	65	18	83	29	5	34	20	7	27	6	3	9	5	3	8
1859	1 199	261	1 460	763	171	934	256	47	303	102	12	114	42	9	51	20	10	30	11	4	15	4	5	9
1860	1 233	316	1 549	761	205	966	269	49	318	84	30	114	51	20	71	39	4	43	15	5	20	7	1	8
1861	1 475	300	1 775	955	193	1 148	319	64	383	97	27	124	55	7	62	32	5	37	11	2	13	4	1	5
1862	1 174	306	1 480	756	214	970	245	60	305	94	16	110	44	7	51	21	4	25	10	4	14	4	.	4
1863	1 015	262	1 277	649	166	815	210	48	258	69	22	91	51	17	68	20	5	25	10	1	11	5	1	6
Durchschnitt	1 159	286	1 445	743	190	933	243	52	295	85	21	106	45	11	56	25	6	31	1	3	14	5	2	7
5. Brandenburg: 1858	816	91	907	518	66	584	146	15	161	69	3	72	43	4	47	19	1	20	12	1	13	5	1	6
1859	786	90	876	487	64	551	151	16	167	59	5	64	45	3	48	18	1	19	16	.	16	6	.	6
1860	699	87	786	363	55	418	136	18	154	69	4	73	55	5	60	40	2	42	25	2	27	5	.	5
1861	747	84	831	443	52	495	119	15	134	85	7	92	45	4	49	32	4	36	9	.	9	5	1	6
1862	727	103	830	419	69	488	114	13	127	62	10	72	42	6	48	43	2	45	22	1	23	16	1	17
1863	648	75	723	364	53	417	109	11	120	69	3	72	35	4	39	25	2	27	22	1	23	13	1	14
Durchschnitt	737	88	825	432	60	492	129	15	144	69	5	74	44	4	48	30	2	32	18	1	19	8	1	9
6. Sachsen: 1858	426	85	511	312	65	377	56	8	64	30	7	37	18	2	20	4	1	5	4	1	5	2	1	3
1859	433	86	519	302	55	357	67	14	81	30	8	38	14	4	18	12	2	14	1	2	3	5	.	5
1860	410	99	509	277	66	343	70	20	90	33	3	36	15	3	18	6	2	8	4	2	6	3	2	5
1861	361	72	433	247	44	291	56	9	65	32	10	42	13	4	17	5	2	7	5	2	7	2	.	2
1862	359	74	433	247	51	298	53	13	66	31	5	36	11	.	11	10	4	14	5	.	5	2	.	2
1863	366	69	435	256	53	309	57	8	65	22	4	26	15	2	17	9	.	9	1	1	2	3	1	4
Durchschnitt	392	81	473	273	56	329	60	12	72	30	6	36	15	2	17	8	2	10	3	1	4	3	0,7	3,5
7. Westfalen: 1858	239	46	285	168	32	200	40	5	45	17	4	21	5	2	7	3	1	4	5	.	5	.	.	.
1859	251	31	282	196	24	220	32	4	36	11	1	12	6	2	8	4	.	4	2	.	2	.	.	.
1860	259	31	290	172	23	195	54	7	61	14	1	15	12	.	12	4	.	4	3	.	3	.	.	.
1861	238	34	272	169	27	196	36	4	40	16	2	18	7	1	8	4	.	4	5	.	5	1	.	1
1862	258	36	294	175	29	204	49	4	53	20	3	23	7	.	7	4	.	4	2	.	2	.	.	.
1863	255	27	282	179	23	202	39	4	43	22	.	22	10	.	10	3	.	3	1	.	1	.	.	.
Durchschnitt	250	34	284	177	26	203	41	4	45	17	2	19	8	1	9	4	0,2	4	3	.	3	0,2	.	0,2
8. Rheinland: 1858	342	29	371	230	27	257	44	2	46	31	.	31	12	.	12	8	.	8	7	.	7	3	.	3
1859	326	33	359	268	28	296	39	5	44	11	.	11	6	.	6	.	.	.	1	.	1	.	.	.
1860	227	24	251	191	21	212	28	2	30	8	1	9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1861	254	27	281	220	25	245	25	2	27	8	.	8	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1862	315	43	358	259	40	299	43	3	46	10	.	10	3	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1863	315	44	359	264	38	302	34	5	39	13	1	14	2	.	2	2	.	2	.	.	.	.	.	.
Durchschnitt	297	33	330	239	30	269	36	3	39	13,5	0,3	13	4	.	4	2	.	2	1	.	1	0,5	.	0,5
Summe d. Staats: 1858	4 105	889	4 994	2 808	622	3 430	645	124	769	314	69	383	163	36	199	89	16	105	43	8	51	22	7	29
1859	4 608	916	5 524	3 119	601	3 720	808	165	973	344	67	411	172	37	209	81	19	100	46	11	57	26	8	34
1860	4 214	952	5 166	2 721	626	3 347	787	167	954	303	64	367	179	52	231	114	18	132	67	13	80	21	7	28
1861	4 554	881	5 435	3 032	579	3 611	825	162	987	352	66	418	175	36	211	92	18	110	45	8	53	17	7	24
1862	4 210	915	5 125	2 762	613	3 375	759	169	928	312	65	377	159	30	189	118	18	136	54	7	61	29	4	33
1863	3 904	810	4 714	2 554	547	3 101	703	137	840	301	57	358	160	38	198	89	16	105	46	6	52	30	5	35
Durchschnitt	4 265	894	5 159	2 833	598	3 431	754	154	908	321	64	385	168	38	206	97	18	115	50	9	59	24	6	30

Jahre eingelieferten Zuchthaussträflinge.

eingeliefert / fällige: zum siebenten Male und darüber			eingeliefert / fällige: überhaupt (Col. 8—28).			Heimathsverhältnisse: Inländer			Heimathsverhältnisse: Ausländer			Confessionsverhältnisse: Evangelische			Confessionsverhältnisse: Katholische			Confessionsverhältnisse: Jüdische			Confessionsverhältnisse: Andersgläubige			Altersverhältnisse: von 16 bis 20 Jahren			Altersverhältnisse: von 21 bis 45 Jahren		
Männer.	Weiber.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.
26.	27.	28.	29.	30.	31.	32.	33.	34.	35.	36.	37.	38.	39.	40.	41.	42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	52.	53.	54.	55.
2	3	5	157	92	249	567	261	828	3	1	4	405	161	566	155	101	256	10	.	10	.	.	.	40	15	55	462	204	666
3	3	6	227	105	332	710	284	994	9	.	9	497	176	673	217	107	324	5	1	6	.	.	.	51	26	77	598	216	814
2	1	3	200	102	302	596	274	870	9	6	15	321	168	489	270	110	380	14	2	16	.	.	.	60	18	78	476	238	714
1	2	3	234	73	307	687	222	909	5	.	5	497	141	638	190	80	270	5	1	6	.	.	.	40	20	60	571	169	740
6	5	11	227	96	323	649	230	879	6	.	6	458	145	603	186	82	268	11	3	14	.	.	.	64	13	77	510	166	676
3	2	5	227	64	291	711	198	909	5	.	5	502	133	635	203	61	264	11	3	14	.	1	1	55	13	68	558	158	716
3	2	5	212	89	301	653	245	898	6	1	7	447	154	601	204	90	294	9,3	1,7	11	.	0,17	0,17	52	17	69	529	192	721
3	.	3	162	24	186	532	58	590	5	.	5	152	17	169	368	40	408	17	1	18	.	.	.	35	2	37	443	46	489
1	.	1	201	23	224	607	58	665	5	1	6	166	14	180	428	43	471	18	2	20	.	.	.	40	5	45	500	39	539
4	.	4	135	16	151	493	49	542	3	.	3	128	11	139	354	37	391	14	1	15	.	.	.	33	2	35	402	37	439
.	.	.	156	27	183	475	61	536	2	.	2	118	12	130	352	48	400	7	1	8	.	.	.	26	5	31	396	44	440
.	.	.	138	26	164	436	56	492	2	.	2	103	15	118	326	41	367	9	.	9	.	.	.	23	4	27	370	44	414
1	.	1	126	40	166	296	80	376	2	.	2	76	15	91	217	64	281	5	1	6	.	.	.	14	6	20	237	63	300
2	.	2	153	26	179	473	61	534	3	0,2	3	124	14	138	340	46	386	11,7	1	13	.	.	.	28	4	32	391	46	437
.	.	.	96	10	106	314	48	362	1	.	1	307	46	353	7	2	9	1	.	1	.	.	.	19	2	21	245	39	284
.	.	.	82	28	110	278	72	350	4	.	4	269	69	338	8	2	10	5	1	6	.	.	.	26	7	33	203	52	255
1	.	1	94	21	115	285	66	351	.	.	.	275	63	338	6	3	9	4	.	4	.	.	.	17	4	21	235	50	285
3	.	3	91	26	117	309	81	390	1	.	1	308	79	387	.	1	1	2	1	3	.	.	.	17	3	20	245	63	308
1	1	2	106	21	127	283	67	350	1	.	1	280	63	343	.	3	3	4	1	5	.	.	.	14	4	18	237	53	290
1	.	1	110	15	125	289	55	344	2	.	2	286	52	338	.	2	2	5	1	6	.	.	.	24	3	27	221	40	261
1	0,2	1,2	97	20	117	293	65	358	1,5	.	1,5	287	62	349	4	2	6	3,5	0,7	4	.	.	.	19	4	23	231	49	280
4	2	6	287	80	367	851	269	1 120	9	1	10	459	164	623	397	105	502	3	1	4	1	.	1	98	19	117	662	223	885
1	3	4	436	90	526	1 190	261	1 451	9	.	9	622	146	768	565	115	680	12	.	12	.	.	.	116	19	135	935	204	1 139
7	2	9	472	111	583	1 225	314	1 539	8	2	10	639	155	794	585	161	746	8	.	8	1	.	1	103	31	134	961	234	1 195
2	1	3	520	107	627	1 460	299	1 759	15	1	16	675	158	833	789	141	930	11	1	12	.	.	.	82	30	112	1 184	230	1 414
.	1	1	418	92	510	1 165	304	1 469	9	2	11	568	155	723	592	151	743	14	.	14	.	.	.	89	29	118	922	225	1 147
1	2	3	366	96	462	1 008	260	1 268	7	2	9	511	116	627	497	145	642	7	1	8	.	.	.	85	24	109	802	201	1 003
2	2	4	416	96	512	1 150	284	1 434	9,3	1,3	11	579	149	728	571	136	707	9,2	0,5	9,7	0,33	.	0,33	96	25	121	911	219	1 130
4	.	4	298	25	323	808	91	899	8	.	8	783	85	868	23	5	28	10	1	11	.	.	.	75	6	81	633	65	698
5	.	5	299	26	325	769	89	858	17	1	18	746	87	833	30	3	33	10	.	10	.	.	.	62	8	70	608	64	672
6	1	7	336	32	368	683	87	770	16	.	16	666	82	748	29	5	34	4	.	4	.	.	.	49	4	53	572	69	641
9	1	10	304	32	336	739	84	823	8	.	8	698	79	777	40	5	45	9	.	9	.	.	.	64	6	70	597	64	661
9	1	10	308	34	342	724	103	827	3	.	3	686	99	785	34	4	38	7	.	7	.	.	.	58	7	65	552	73	625
11	.	11	284	22	306	644	74	718	4	1	5	613	73	686	29	2	31	6	.	6	.	.	.	70	5	75	447	55	502
7,3	0,5	8	305	28	333	728	88	816	9,3	0,3	9,6	698	84	782	31	4	35	8	0,2	8	.	.	.	63	6	69	568	65	633
.	.	.	114	20	134	418	81	499	8	4	12	387	80	467	38	5	43	1	.	1	.	.	.	43	12	55	327	61	388
2	1	3	131	31	162	415	80	495	18	6	24	399	79	478	31	7	38	3	.	3	.	.	.	39	11	50	337	61	398
2	1	3	133	33	166	391	98	489	19	1	20	385	89	474	24	10	34	1	.	1	.	.	.	43	15	58	311	67	378
1	1	2	114	28	142	350	70	420	11	2	13	332	67	399	28	5	33	1	.	1	.	.	.	33	6	39	266	52	318
.	1	1	112	23	135	346	74	420	13	.	13	332	71	403	26	3	29	1	.	1	.	.	.	33	5	38	269	58	327
3	.	3	110	16	126	353	67	420	13	2	15	340	65	405	25	3	28	1	1	2	.	.	.	32	10	42	267	45	312
1,3	0,7	2	119	25	144	379	78	457	14	2,5	16	362	75	437	28	6	34	1,3	0,2	2	.	.	.	37	10	47	296	57	353
1	2	3	71	14	85	226	41	267	13	5	18	113	16	129	124	28	152	2	2	4	.	.	.	34	10	44	152	25	177
.	.	.	55	7	62	245	30	275	6	1	7	110	12	122	137	19	156	4	.	4	.	.	.	20	3	23	174	24	198
.	.	.	87	8	95	250	31	281	9	.	9	123	15	138	132	16	148	4	.	4	.	.	.	15	4	19	202	23	225
.	.	.	69	7	76	225	33	258	13	1	14	117	15	132	121	19	140	.	.	.	.	.	.	28	.	28	177	28	205
1	.	1	83	7	90	246	34	280	12	2	14	122	18	140	125	18	143	11	.	11	.	.	.	20	3	23	193	31	224
1	.	1	76	4	80	242	26	268	13	1	14	121	12	133	130	15	145	4	.	4	.	.	.	11	4	15	204	20	224
0,5	0,3	1	73	8	81	239	32	271	11	2	13	118	15	133	128	19	147	4,2	0,3	4,5	.	.	.	21	4	25	184	25	209
7	.	7	112	2	114	332	29	361	10	.	10	79	5	84	260	24	284	3	.	3	.	.	.	36	2	38	259	25	284
1	.	1	58	5	63	319	33	352	7	.	7	73	5	78	239	28	267	14	.	14	.	.	.	23	2	25	245	24	269
.	.	.	36	3	39	221	23	244	6	1	7	61	6	67	164	17	181	2	1	3	.	.	.	22	2	24	164	17	181
.	.	.	34	2	36	251	25	276	3	2	5	59	4	63	191	23	214	4	.	4	.	.	.	21	2	23	200	20	220
.	.	.	56	3	59	312	42	354	3	1	4	71	11	82	241	32	273	3	.	3	.	.	.	34	3	37	233	32	265
.	.	.	51	6	57	309	43	352	6	1	7	75	10	85	235	34	269	5	.	5	.	.	.	23	4	27	250	36	286
1	.	1	58	3	61	291	32	323	6	1	7	70	7	77	222	26	248	5	0,2	5	.	.	.	26	3	29	225	26	251
21	7	28	1 297	267	1 564	4 048	878	4 926	57	11	68	2 685	574	3 259	1 372	310	1 682	47	5	52	1	.	1	380	68	448	3 183	688	3 871
13	7	20	1 489	315	1 804	4 533	907	5 440	75	9	84	2 882	588	3 470	1 655	324	1 979	71	4	75	.	.	.	377	81	458	3 600	684	4 284
22	5	27	1 493	326	1 819	4 144	942	5 086	70	10	80	2 598	589	3 187	1 564	359	1 923	51	4	55	1	.	1	342	80	422	3 323	735	4 058
16	5	21	1 522	302	1 824	4 496	875	5 371	58	6	64	2 804	555	3 359	1 711	322	2 033	39	4	43	.	.	.	311	72	383	3 636	670	4 306
17	9	26	1 448	302	1 750	4 161	910	5 071	49	5	54	2 620	577	3 197	1 530	334	1 864	60	4	64	.	.	.	335	68	403	3 286	682	3 968
21	4	25	1 350	263	1 613	3 852	803	4 655	52	7	59	2 524	476	3 000	1 336	326	1 662	44	7	51	.	1	1	314	69	383	2 986	618	3 604
18	6	24	1 433	295	1 728	4 206	885	5 091	60	8	68	2 685	560	3 245	1 528	329	1 857	52	5	57	0,33	0,17	0,50	342	73	415	3 336	679	4 015

7. (Forts.) Provinzen. — Jahre.	Altersverhältnisse: über 45 Jahren			Dauer der Strafe: zu 2 Jahren			über 2 Jahre bis zu 5 Jahren			über 5 Jahre bis zu 10 Jahren			über 10 Jahre, ausschliessl. der lebenslänglichen			lebenslänglich			Ursachen der Verbrechen: aus Eigennutz		
	Männer.	Weiber.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.
1.	56.	57.	58.	59.	60.	61.	62.	63.	64.	65.	66.	67.	68.	69.	70.	71.	72.	73.	74.	75.	76.
1. Preussen: 1858	68	43	111	195	110	305	263	125	388	81	20	101	26	3	29	5	4	9	509	247	756
1859	70	42	112	237	122	359	333	134	467	104	22	126	33	2	35	12	4	16	637	243	880
1860	69	24	93	258	137	395	244	111	355	86	26	112	14	5	19	3	1	4	533	258	791
1861	81	33	114	262	107	369	307	82	389	100	25	125	15	5	20	8	3	11	616	203	819
1862	81	51	132	255	88	343	284	104	388	86	30	116	25	4	29	5	4	9	587	200	787
1863	103	27	130	291	85	376	305	81	386	99	22	121	18	5	23	3	5	8	632	166	798
Durchschnitt	79	36,7	116	250	108	358	289	106	395	93	24	117	22	4	26	6	3,5	9,5	586	219	805
2. Posen: 1858	59	10	69	197	33	230	260	19	279	56	4	60	18	1	19	6	1	7	496	53	549
1859	72	15	87	228	40	268	284	14	298	76	4	80	19	.	19	5	1	6	570	52	622
1860	61	10	71	207	33	240	216	14	230	48	1	49	19	1	20	6	.	6	470	47	517
1861	55	12	67	207	33	240	199	24	223	56	3	59	11	1	12	4	.	4	454	57	511
1862	45	8	53	191	33	224	179	20	199	49	3	52	17	.	17	2	.	2	414	54	468
1863	47	11	58	116	39	155	136	36	172	32	4	36	12	.	12	2	1	3	271	73	344
Durchschnitt	57	11	68	191	35	226	212	21	233,5	53	3	56	16	0,5	16,5	4,2	0,5	4,7	446	56	522
3. Pommern: 1858	51	7	58	95	17	112	166	25	191	42	4	46	10	2	12	2	.	2	288	40	328
1859	53	13	66	107	30	137	141	36	177	30	6	36	4	.	4	.	.	.	251	63	314
1860	33	12	45	91	30	121	134	31	165	48	5	53	10	.	10	2	.	2	261	61	322
1861	48	15	63	108	40	148	153	34	187	40	7	47	8	.	8	1	.	1	271	64	335
1862	33	10	43	109	29	138	127	33	160	41	4	45	5	1	6	2	.	2	255	52	307
1863	46	12	58	116	22	138	117	25	142	37	5	42	18	1	19	3	2	5	260	42	302
Durchschnitt	44	11,5	55,5	104	28	132	140	30,7	170	39,7	5	44,5	9,2	0,7	10	1,7	0,3	2	264	54	318
4. Schlesien: 1858	100	28	128	287	84	371	399	157	556	124	21	145	38	4	42	12	4	16	783	240	1 023
1859	148	38	186	422	97	519	569	143	712	164	16	180	35	1	36	9	4	13	1 103	234	1 337
1860	169	51	220	420	131	551	601	145	746	162	30	192	39	8	47	11	2	13	1 134	288	1 422
1861	209	40	249	544	141	685	662	125	787	217	22	239	33	9	42	19	3	22	1 355	260	1 615
1862	163	52	215	448	161	609	511	119	630	171	13	184	40	3	43	4	10	14	1 074	269	1 343
1863	128	37	165	358	119	477	471	117	588	158	22	180	15	2	17	13	2	15	903	234	1 137
Durchschnitt	153	41	194	413	122	535	536	134	670	166	21	187	33,3	4,5	38	11,3	4,2	15,5	1 059	254	1 313
5. Brandenburg: 1858	108	20	128	263	37	300	405	44	449	98	5	103	45	3	48	5	2	7	696	81	777
1859	116	18	134	253	43	296	398	40	438	116	6	122	18	.	18	1	1	2	713	86	799
1860	78	14	92	228	39	267	332	43	375	107	5	112	29	.	29	3	.	3	633	85	718
1861	86	14	100	236	33	269	379	42	421	103	6	109	25	2	27	4	1	5	668	81	749
1862	117	23	140	257	43	300	338	49	387	102	6	108	28	4	32	2	1	3	647	97	744
1863	131	15	146	219	36	255	326	35	361	89	3	92	12	1	13	2	.	2	551	67	618
Durchschnitt	106	17,3	123	243	38	281	363	42	405	103	5	108	26,2	1,7	28	3	0,8	3,7	651	83	734
6. Sachsen: 1858	56	12	68	167	40	207	187	37	224	48	6	54	16	1	17	8	1	9	353	74	427
1859	57	14	71	165	33	198	196	45	241	55	6	61	12	.	12	5	2	7	370	82	452
1860	56	17	73	158	45	203	191	45	236	47	8	55	10	1	11	4	.	4	360	89	449
1861	62	14	76	126	30	156	168	34	202	48	6	54	15	.	15	4	2	6	308	62	370
1862	57	11	68	133	41	174	162	27	189	52	5	57	7	1	8	5	.	5	299	68	367
1863	67	14	81	134	26	160	171	34	205	39	6	45	21	1	22	1	2	3	308	62	370
Durchschnitt	59	14	73	147	36	183	179	37	216	48	6	54,3	13,5	0,7	14	4,5	1,2	5,7	333	73	406
7. Westfalen: 1858	53	11	64	60	10	70	128	26	154	39	6	45	12	2	14	.	2	2	177	41	218
1859	57	4	61	80	19	99	132	10	142	28	2	30	10	.	10	1	.	1	202	27	229
1860	42	4	46	80	9	89	131	18	149	35	2	37	11	1	12	2	1	3	221	26	247
1861	33	6	39	72	12	84	121	20	141	33	2	35	8	.	8	4	.	4	197	29	226
1862	45	2	47	66	12	78	137	21	158	43	3	46	9	.	9	3	.	3	219	29	248
1863	40	3	43	75	10	85	126	16	142	42	1	43	10	.	10	2	.	2	205	26	231
Durchschnitt	45	5	50	72	12	84	129	19,5	148	37	3	40	10	0,5	10,5	2	0,5	2,5	204	29,7	233
8. Rheinland: 1858	47	2	49	129	13	142	127	12	139	65	4	69	16	.	16	5	.	5	229	22	251
1859	58	7	65	119	12	131	142	20	162	46	.	46	16	1	17	3	.	3	229	28	257
1860	41	5	46	85	17	102	98	5	103	40	1	41	4	.	4	.	1	1	161	19	180
1861	33	5	38	79	10	89	104	10	114	51	1	52	11	2	13	9	4	13	171	19	190
1862	48	8	56	93	14	107	145	27	172	57	1	58	15	.	15	5	1	6	214	30	244
1863	42	4	46	127	19	146	122	21	143	51	4	55	11	.	11	4	.	4	221	36	257
Durchschnitt	45	5	50	106	14	120	123	16	139	51	2	53	12	0,5	13	4,3	1,0	5,3	204	26	230
Summe d. Staats: 1858	542	133	675	1 393	344	1 737	1 935	445	2 380	553	70	623	181	16	197	43	14	57	3 531	798	4 329
1859	631	151	782	1 611	396	2 007	2 195	442	2 637	619	62	681	147	4	151	36	12	48	4 075	815	4 890
1860	549	137	686	1 527	441	1 968	1 947	412	2 359	573	78	651	136	16	152	31	5	36	3 773	873	4 646
1861	607	139	746	1 634	406	2 040	2 093	371	2 464	648	72	720	126	19	145	53	13	66	4 040	775	4 815
1862	589	165	754	1 552	421	1 973	1 883	400	2 283	601	65	666	146	13	159	28	16	44	3 709	799	4 508
1863	604	123	727	1 436	356	1 792	1 774	365	2 139	547	67	614	117	10	127	30	12	42	3 351	706	4 057
Durchschnitt	588	141	729	1 526	393	1 919	1 971	406	2 377	590	69	659	142	13	155	37	12	49	3 747	794	4 541

Bestrafung			Familienverhältnisse															Bildungszustand.						Militärverhältniss.	
Verbrechen aus Leidenschaft			unehelich geboren			unverheirathet			verheirathet			verheirathet gewesen						Es können						Von den eingelieferten männlichen Zuchthaus-Sträflingen haben	
												Männer		Weiber				weder lesen noch schreiben			nur eins von beiden				
Männer.	Weiber.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.	verwittwete.	geschiedene.	verwittwete.	geschiedene.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.	Männer.	Weiber.	Summe.	im Militärdienst gestanden.	nicht im Militärdienst gestanden.
77.	78.	79.	80.	81.	82.	83.	84.	85.	86.	87.	88.	89.	90.	91.	92.	93.	94.	95.	96.	97.	98.	99.	100.	101.
61	15	76	19	11	30	305	125	430	216	82	298	34	15	45	10	104	166	122	288	79	46	125	109	461
82	41	123	33	14	47	391	141	532	284	90	374	33	11	46	7	97	216	152	368	122	43	165	167	552
72	22	94	37	14	51	329	144	473	250	88	338	24	2	40	8	74	192	149	341	118	81	199	132	473
76	19	95	30	13	43	381	116	497	268	64	332	29	14	35	7	85	206	87	293	158	78	236	142	550
68	30	98	24	10	34	343	106	449	279	66	345	19	14	35	23	91	189	86	275	120	84	204	162	493
84	32	116	28	12	40	393	102	495	295	58	353	20	8	28	10	66	179	62	241	138	78	216	160	556
74	**26,5**	**100,3**	**28,5**	**12,3**	**41**	**357**	**122**	**479**	**265**	**75**	**340**	**27**	**11**	**38**	**11**	**87**	**191**	**110**	**301**	**123**	**68,3**	**191**	**145,3**	**514**
41	5	46	22	1	23	238	18	256	263	23	286	32	4	17	.	53	268	35	303	134	12	146	141	396
42	7	49	10	2	12	252	26	278	325	17	342	32	3	15	1	51	299	44	343	191	8	199	146	466
26	2	28	3	1	4	253	29	282	220	10	230	21	2	9	1	33	295	34	329	155	10	165	113	383
23	4	27	16	2	18	231	34	265	225	15	240	19	2	11	1	33	310	47	357	167	14	181	128	349
24	2	26	6	1	7	233	28	261	187	19	206	14	4	9	.	27	286	41	327	101	13	114	95	343
27	7	34	2	3	5	163	29	192	121	28	149	11	3	22	1	37	190	55	245	32	24	56	68	230
30,5	**4,5**	**35**	**9,8**	**1,7**	**11,5**	**228,3**	**27,3**	**256**	**223,5**	**18,7**	**242**	**21,5**	**3**	**14**	**0,7**	**39**	**275**	**43**	**318**	**130**	**13,5**	**143,5**	**115,2**	**361**
27	8	35	40	7	47	160	27	187	127	16	143	15	13	5	.	33	19	.	19	43	48	91	108	207
31	9	40	25	.	25	154	40	194	107	20	127	12	9	12	.	33	11	7	18	13	65	78	68	214
24	5	29	20	3	23	164	37	201	103	17	120	12	6	10	2	30	12	.	12	36	37	73	79	206
39	17	56	19	10	29	154	41	195	138	25	163	14	4	6	9	33	29	4	33	31	35	66	76	234
29	15	44	14	9	23	147	33	180	115	27	142	13	9	3	4	29	18	3	21	15	30	45	67	217
31	13	44	21	4	25	158	34	192	119	10	129	10	4	6	5	25	22	11	33	34	15	49	77	214
30	**11**	**41**	**23,2**	**3,5**	**28,7**	**156**	**35,3**	**191**	**118**	**19,2**	**137**	**12,7**	**7,5**	**6,8**	**3,3**	**30,5**	**18,5**	**4,2**	**23**	**29**	**38,3**	**67**	**79,2**	**215**
77	30	107	42	19	61	549	156	705	264	80	344	37	10	25	9	81	120	44	164	74	61	135	202	658
96	27	123	80	32	112	722	146	868	407	67	474	56	14	32	16	118	179	37	216	113	90	203	262	937
99	28	127	98	35	133	719	169	888	440	91	531	60	14	41	15	130	183	79	262	59	49	108	361	872
126	40	160	98	35	133	801	184	985	577	74	651	73	24	35	7	139	305	65	370	77	56	133	377	1 098
100	37	137	112	31	143	723	166	889	377	87	464	54	20	37	16	127	197	82	279	51	46	97	294	880
112	28	140	93	26	119	651	144	795	325	70	395	27	12	33	15	87	116	72	188	123	38	161	246	769
100,7	**31,3**	**132**	**87**	**30**	**117**	**694**	**161**	**855**	**398**	**78,2**	**476**	**51,3**	**15,7**	**34**	**13**	**114**	**183**	**63**	**246**	**83**	**57**	**140**	**290,3**	**869**
120	10	130	52	8	60	517	49	566	247	25	272	40	12	12	5	69	20	3	23	197	78	275	206	610
73	4	77	64	13	77	493	48	541	245	31	276	30	18	8	3	59	27	11	38	52	17	69	180	606
66	2	68	61	15	76	430	45	475	221	30	251	32	16	7	5	60	60	.	60	36	12	48	156	543
79	3	82	48	9	57	440	38	478	257	26	283	29	21	13	7	70	43	9	52	43	13	56	193	554
80	6	86	60	7	67	455	42	497	212	44	256	44	16	11	6	77	35	7	42	49	23	72	169	558
97	8	105	46	6	52	444	38	482	169	21	190	25	10	9	7	51	10	6	16	30	25	55	178	470
86	**5**	**91**	**55,2**	**9,7**	**65**	**463**	**43,3**	**506**	**225**	**30**	**255**	**39,3**	**15,5**	**10**	**5,5**	**64,3**	**32,5**	**6**	**38,5**	**68**	**28**	**96**	**180,3**	**557**
73	11	84	24	4	28	224	44	268	157	31	188	30	15	7	3	55	17	3	26	101	36	137	111	315
63	4	67	34	7	41	230	43	273	169	32	201	22	12	7	4	45	13	4	17	113	13	126	132	301
50	10	60	33	4	37	203	49	252	178	37	215	17	12	6	7	42	13	10	23	106	8	114	139	271
53	10	63	12	8	20	190	35	225	142	24	166	18	11	7	6	42	14	8	22	4	19	23	124	237
60	6	66	24	9	33	192	43	235	151	21	172	10	6	6	4	26	4	7	11	109	8	117	133	226
58	7	65	26	14	40	179	31	210	157	24	181	15	15	8	6	44	17	8	25	14	9	23	106	260
59,5	**8**	**68**	**25,5**	**7,7**	**33**	**203**	**41**	**244**	**159**	**28,2**	**187**	**18,7**	**11,8**	**6,8**	**5**	**42,3**	**13**	**6,7**	**19,7**	**74,5**	**15.5**	**90**	**124,2**	**268**
62	5	67	23	5	28	126	36	162	89	7	96	23	1	2	1	27	47	6	53	22	2	24	87	152
49	4	53	12	3	15	142	22	164	103	6	109	6	.	3	.	9	23	2	25	14	4	18	112	139
38	5	43	9	2	11	157	12	169	85	15	100	16	1	2	2	21	13	3	16	116	18	134	123	136
41	5	46	8	2	10	135	15	150	91	15	106	10	2	4	.	16	12	4	16	19	7	26	120	118
39	7	46	9	3	12	134	23	157	113	12	125	10	1	1	.	12	12	1	13	16	8	24	119	139
50	1	51	2	.	2	146	12	158	90	14	104	16	3	1	.	20	5	1	6	22	1	23	101	154
46,5	**4,5**	**51**	**10,5**	**2,5**	**13**	**140**	**20**	**160**	**95,2**	**11,5**	**107**	**13,5**	**1,3**	**2,2**	**0,5**	**17,5**	**18,7**	**3**	**21,5**	**34,5**	**7**	**41,5**	**110,3**	**140**
113	7	120	10	.	10	219	18	237	109	9	118	13	1	2	.	16	36	9	45	13	2	15	49	293
97	5	102	4	1	5	176	20	196	128	10	138	21	1	1	2	25	35	10	45	19	2	21	109	217
66	5	71	.	1	1	136	8	144	74	10	84	15	2	6	.	23	17	7	24	8	4	12	72	155
83	8	91	1	.	1	155	11	166	83	7	90	15	1	7	2	25	21	3	24	5	4	9	80	174
101	13	114	2	.	2	189	19	208	104	22	126	21	1	2	.	24	20	12	32	10	3	13	102	213
94	8	102	.	.	.	197	26	223	100	13	113	15	3	4	1	23	35	9	44	11	7	18	91	224
92,3	**7,6**	**100**	**3**	**0,3**	**3,3**	**179**	**17**	**196**	**100**	**11,8**	**112**	**16,7**	**1,5**	**3,7**	**0,7**	**22,7**	**27,3**	**8,3**	**36**	**11**	**4**	**15**	**84**	**213**
574	91	665	232	55	287	2 338	473	2 811	1 472	273	1 745	224	71	115	28	438	693	222	915	663	285	948	1 013	3 092
533	101	634	262	72	334	2 560	486	3 046	1 768	273	2 041	212	68	124	33	437	803	267	1 070	637	249	879	1 176	3 432
441	79	520	261	75	336	2 391	493	2 884	1 571	298	1 869	197	55	121	40	413	785	282	1 067	634	219	853	1 175	3 039
514	106	620	232	79	311	2 487	474	2 961	1 781	250	2 031	207	79	118	39	443	940	227	1 167	504	226	730	1 240	3 314
501	116	617	251	70	321	2 416	460	2 876	1 538	298	1 836	185	71	104	53	413	761	239	1 000	471	215	686	1 141	3 069
553	104	657	218	65	283	2 331	416	2 774	1 376	238	1 614	139	58	111	45	353	574	224	798	404	197	601	1 027	2 877
519,3	**99,5**	**619**	**243**	**69**	**312**	**2 420**	**467**	**2 887**	**1 584**	**272**	**1 856**	**194**	**67**	**115,5**	**39,7**	**416**	**759**	**244**	**1 003**	**552**	**231**	**783**	**1 128**	**3 137**

Verhältnisszahlen,

8. Provinzen. — Jahre.	Auf je 1000 Gefangene kommen: Erkrankte überhaupt.	täglich Kranke.	Gestorbene: überhaupt.	durch Selbstmord.	durch Unglücksfälle.	durch Hinrichtung.	durch natürlichen Tod.	Auf je 1 000 Detentionstage kommen Krankentage.	Durchschnittlich wurden verpflegt (Tage): jeder männliche Gefangene	jeder weibliche Gefangene	jeder jugendliche Gefangene	jeder Gefangene überhaupt
1. Preussen 1858	1 019	61,4	47,3	0,54	0,27	.	46,5	61,4	20,6	21,7	16,4	20,9
1859	907	62,7	29,6	.	.	.	29,6	63,0	24,4	22,9	14,4	23,8
1860	818	59,6	26,9	0,31	.	.	26,6	59,5	23,7	27,6	13,5	24,8
1861	739	58,6	24,8	0,28	.	.	24,5	58,3	27,0	24,9	19,9	26,4
1862	728	50,6	26,8	0,29	.	.	26,5	50,7	22,6	27,1	12,3	23,7
1863	628	45,3	26,6	0,31	0,31	.	26,0	45,7	25,6	23,0	8,0	24,9
Durchschnitt.....	**810**	**56,3**	**30,6**	**0,29**	**0,09**	.	**30,2**	**56,6**	**23,7**	**24,5**	**14,2**	**23,9**
2. Posen 1858	859	66,9	66,9	0,57	.	.	66,3	66,9	26,0	28,1	.	26,2
1859	791	59,5	50,2	.	.	.	50,2	59,8	24,7	36,3	.	25,7
1860	860	65,0	50,9	0,57	.	.	50,3	65,5	24,6	36,3	.	25,7
1861	691	68,8	51,9	.	.	.	51,9	68,6	32,9	35,9	.	33,2
1862	826	85,3	64,7	0,57	.	.	64,1	85,3	36,2	24,1	.	34,7
1863	780	85,7	58,2	0,60	0,60	.	57,0	85,3	39,6	22,4	.	36,0
Durchschnitt.....	**801**	**72,0**	**56,9**	**0,40**	**0,11**	.	**56,4**	**71,8**	**30,3**	**28,9**	.	**30,1**
3. Pommern 1858	423	21,2	19,9	.	.	.	19,9	21,7	15,1	33,9	.	18,2
1859	283	17,5	17,5	.	.	.	17,5	17,8	16,2	35,3	.	21,5
1860	261	18,0	19,4	.	.	.	19,4	17,9	14,4	44,1	.	23,5
1861	303	21,3	30,8	.	.	.	30,8	21,6	17,9	39,3	.	23,8
1862	275	14,6	10,9	.	.	.	10,9	14,9	15,4	27,4	.	18,8
1863	256	16,9	17,6	0,77	.	.	16,8	17,5	19,7	32,3	.	23,5
Durchschnitt.....	**303**	**18,6**	**19,5**	**0,14**	.	.	**19,4**	**18,6**	**16,3**	**35,4**	.	**21,2**
4. Schlesien 1858	745	53,0	52,1	0,61	.	.	51,5	53,0	24,1	23,7	27,7	24,2
1859	680	47,6	37,5	0,78	.	.	36,7	47,5	23,6	24,3	27,6	23,8
1860	660	46,7	32,1	0,16	.	.	31,9	46,8	23,9	22,6	55,6	24,2
1861	600	42,8	32,0	0,46	.	.	31,5	42,9	25,2	22,5	15,5	24,5
1862	654	42,9	28,8	0,63	.	.	28,2	42,8	22,1	23,3	36,6	22,4
1863	663	43,5	31,4	1,00	0,33	.	30,1	43,5	22,1	23,7	11,2	22,3
Durchschnitt.....	**667**	**46,1**	**35,8**	**0,63**	**0,05**	.	**35,1**	**46,1**	**23,5**	**23,4**	**30,2**	**23,6**
5. Brandenburg . 1858	903	47,1	40,4	0,29	.	.	40,1	46,9	19,2	10,3	.	18,1
1859	737	42,0	27,3	0,88	0,29	.	26,1	41,8	20,8	12,0	.	19,7
1860	718	41,8	29,0	0,90	.	.	28,1	41,7	21,1	13,8	.	20,1
1861	625	40,6	23,6	0,62	.	.	23,0	40,7	23,4	14,1	.	22,3

Verhältniss-
die Qualität der eingelieferten

9. A. Provinzen. — B. Staat.	Unter je 1000: 1. Dem Geschlecht nach: Männer.	Weiber.	2. Dem Alter nach: von 16—20 Jahr: Männer.	Weiber.	von 20—45 Jahr: Männer.	Weiber.	über 45 Jahr: Männer.	Weiber.	3. Dem Familienverhältnisse nach: unehelich geboren: Männer.	Weiber.	unverheirathet: Männer.	Weiber.	verheirathet: Männer.	Weiber.	verwittwet: Männer.	Weiber.	geschieden: Männer.	Weiber.	4. Dem Religionsbekenntnisse nach: Evangelische.	Katholische.	Juden.
A. Im 6jährigen Durchschnitt																					
die Provinzen:																					
Preussen	728	272	78,8	69,1	801	780	120	151	43,2	50,0	541	496	402	305	40,9	154	16,7	44,7	663	325	12,1
Posen	886	114	58,8	65,6	821	754	120	180	20,6	27,9	479	443	471	311	44,1	230	6,3	16,4	257	719	24,2
Pommern	819	181	64,6	61,5	786	754	150	185	78,9	84,6	531	554	401	292	44,2	108	23,8	46,2	972	16,7	11,1
Schlesien	802	198	82,8	87,4	786	766	132	147	75,1	104,9	599	563	343	273	44,0	119	13,8	45,5	504	489	6,9
Brandenburg	893	107	85,5	68,2	771	739	144	193	74,9	110,2	628	489	305	341	44,8	114	21,7	56,8	949	42,4	9,7
Sachsen	829	171	94,1	123	753	704	153	173	64,9	95,1	517	506	405	346	48,3	86,4	30,5	61,7	924	71,7	4,2
Westfalen	880	120	84,0	118	736	735	180	147	42,0	73,5	560	588	380	338	56,0	58,8	4,0	14,7	468	518	14,1
Rheinland	900	100	90,9	90,9	758	758	151	151	10,1	9,1	603	515	337	364	55,6	106	5,1	15,2	230	752	18,2
B. Im Staate und zwar in den Jahren:																					
1858	822	178	92,6	76,5	775	774	132	150	56,5	61,9	570	532	359	307	54,6	129	17,3	31,5	653	337	10,4
1859	834	166	81,8	88,4	781	747	137	165	56,9	78,6	556	531	384	298	46,0	135	14,8	36,0	628	358	13,6
1860	816	184	81,2	84,0	789	772	130	144	61,9	78,8	567	518	373	313	46,7	127	13,1	42,0	617	372	10,6
1861	838	162	68,3	81,7	798	760	134	158	50,9	89,7	546	538	391	284	45,5	134	17,3	44,3	618	374	7,9
1862	821	179	79,6	74,3	781	745	140	181	59,6	76,5	574	503	365	326	43,9	114	16,9	57,9	624	364	12,5
1863	828	172	80,4	85,2	765	763	155	152	55,8	80,2	597	514	352	294	35,6	137	14,9	55,6	636	353	10,8
Durchschnitt	827	173	80,4	81,7	782	760	138	158	57,0	77,2	567	522	371	304	45,5	129	15,7	44,2	629	360	11,0

8. (Forts.) Provinzen. Jahre.	Auf je 1 000 Gefangene kommen: Erkrankte überhaupt	Auf je 1 000 Gefangene kommen: täglich Kranke	Gestorbene: überhaupt	Gestorbene: durch Selbstmord	Gestorbene: durch Unglücksfälle	Gestorbene: durch Hinrichtung	Gestorbene: durch natürlichen Tod	Auf je 1 000 Detentionstage kommen Krankentage	Durchschnittlich wurden verpflegt (Tage): jeder männliche Gefangene	jeder weibliche Gefangene	jeder jugendliche Gefangene	jeder Gefangene überhaupt
5. Brandenburg . 1862	607	37,5	24,4	1,59	.	.	22,8	37,1	21,2	19,0	.	21,0
1863	608	38,1	24,0	0,64	.	.	23,4	38,1	21,6	22,2	.	21,7
Durchschnitt.....	703	41,4	28,4	0,91	0,06	.	27,4	41,1	21,1	14,5	.	20,3
6. Sachsen 1858	621	40,9	33,5	0,46	.	.	33,0	41,1	23,3	18,5	.	22,7
1859	740	51,8	31,4	0,50	.	.	30,9	51,6	25,5	17,4	.	24,2
1860	657	50,6	29,9	0,54	.	.	29,4	50,7	27,1	22,3	.	26,4
1861	657	52,2	28,8	.	.	.	28,8	52,4	29,7	19,7	25,4	27,1
1862	742	56,6	20,2	1,16	.	.	19,0	56,6	30,3	16,0	19,3	26,0
1863	815	53,4	22,7	0,61	.	.	22,1	53,3	25,0	12,8	22,7	22,3
Durchschnitt.....	702	50,4	28,4	0,54	.	.	27,9	50,6	26,5	17,3	23,6	24,7
7. Westfalen.... 1858	236	66,0	28,6	0,73	.	0,73	27,1	65,5	81,0	90,0	.	82,8
1859	309	59,9	16,6	2,37	.	.	14,2	60,3	66,6	43,5	.	59,5
1860	214	33,9	16,6	.	.	.	16,6	33,8	50,1	53,9	.	50,9
1861	224	32,3	25,2	2,70	.	.	22,5	32,2	45,5	42,7	.	45,0
1862	257	41,2	15,9	2,81	.	.	13,1	41,0	51,8	42,7	.	49,9
1863	245	34,5	13,6	0,91	0,91	.	11,8	33,9	43,3	42,7	.	43,2
Durchschnitt.....	248	45,5	19,7	1,69	0,17	0,17	17,7	45,4	58,0	52,3	.	56,8
8. Rheinland ... 1858	656	60,6	25,9	0,47	.	.	25,4	60,7	30,8	22,6	3,4	28,9
1859	592	61,7	26,3	0,49	0,49	.	25,3	61,6	34,3	37,2	23,7	34,8
1860	793	68,9	19,2	0,52	.	.	18,7	69,0	30,4	26,8	12,2	29,7
1861	699	62,6	23,5	.	.	.	23,5	62,9	29,6	31,9	3,3	30,1
1862	705	59,6	20,0	.	0,51	.	19,5	59,4	29,1	27,6	5,0	28,7
1863	768	61,3	16,9	.	0,50	.	16,4	61,5	26,7	29,1	4,0	27,2
Durchschnitt.....	701	62,8	22,1	0,25	0,25	.	21,6	62,5	30,1	28,6	12,4	29,7
Im Staat 1858	751	52,8	42,9	0,49	0,04	0,04	42,3	52,8	24,1	23,1	24,9	23,9
1859	683	50,6	31,5	0,60	0,09	.	30,8	50,6	25,4	24,8	24,4	25,3
1860	670	49,2	29,3	0,38	.	.	28,9	49,2	24,8	25,7	48,2	25,1
1861	610	47,9	29,7	0,42	.	.	29,3	48,0	27,2	24,7	19,2	26,6
1862	640	47,6	27,5	0,77	0,05	.	26,6	47,6	25,7	24,0	24,4	25,3
1863	632	46,8	27,7	0,65	0,30	.	26,7	46,9	25,7	23,5	14,7	25,2
Durchschnitt.....	666	49,3	31,6	0,56	0,08	0,009	31,0	49,2	25,4	24,3	26,1	25,1

zahlen,
Zuchthaus-Sträflinge betreffend.

Eingelieferten sind

5. Der Heimath nach: Inländer		Ausländer		6. Der Schulbildung nach: die weder lesen noch schreiben können		die nur eins von beiden können		die lesen und schreiben können		7. Der allgemeinen Charakteristik nach: zum ersten Mal Verbrecher		rückfällige Verbrecher		8. Der Ursache nach: Verbrecher aus Eigennutz		Verbrecher aus Leidenschaft		9. Der Strafzeit nach: zu 2 Jahren		über 2—5 Jahren		über 5—10 Jahren		über 10 Jahre excl. lebenslänglich		Lebenslängliche	
Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.	Männer.	Weiber.
991	996	9,2	4,1	289	446	186	278	525	276	679	638	321	362	888	892	112	108	379	439	438	433	141	97,6	33,3	16,3	9,1	14,2
994	997	6,3	3,3	578	697	273	221	149	82	679	574	321	426	936	926	64,1	73,8	401	590	445	344	111	49,2	33,6	8,2	8,8	8,2
995	1 000	5,1	.	62,9	64,6	98,6	589	838	346	670	691	330	309	898	831	102	169	354	434	476	472	134	78,5	30,6	10,8	5,8	4,6
992	995	8,0	4,5	158	220	71,6	199	770	581	641	664	359	336	913	891	86,9	109	356	428	462	469	143	73,4	28,7	15,7	9,7	14,7
987	997	12,6	3,4	44,1	68,2	92,3	318	864	614	586	682	414	318	883	936	117	63,6	329	443	492	472	140	56,8	35,3	19,3	4,1	9,1
964	969	35,6	30,9	33,1	82,7	190	191	777	726	697	691	303	309	849	901	151	98,8	375	444	457	457	122	75,3	34,4	8,6	11,4	14,8
956	950	44,0	50,0	74,8	88,2	138	206	787	706	708	765	292	235	814	868	186	132	288	332	516	559	148	79,4	40,0	14,7	8,0	14,7
980	970	20,2	30,3	91,9	252	37,0	121	871	627	808	900	192	100	689	770	311	230	357	424	415	470	172	60,6	42,1	15,1	14,5	30,3
986	988	13,9	12,4	169	250	162	320	669	430	684	700	316	300	860	898	140	102	339	387	471	501	135	78,7	44,1	18,0	10,5	15,7
984	990	16,3	9,8	174	292	138	264	688	444	677	656	323	344	884	890	116	110	350	432	476	483	134	67,7	31,9	4,4	7,8	13,1
983	989	16,6	10,5	186	296	151	230	663	474	646	658	354	342	895	917	105	83,0	362	463	462	433	136	81,9	32,2	16,8	7,4	5,3
987	993	12,7	6,8	206	258	111	256	683	486	666	657	334	343	887	880	113	120	359	461	460	421	142	81,7	27,7	21,6	11,6	14,8
988	995	11,6	5,5	181	261	112	235	707	504	656	670	344	330	881	873	119	127	369	460	447	438	143	71,0	34,7	14,2	6,7	17,5
987	991	13,3	8,6	147	277	103	243	750	480	654	675	346	325	858	872	142	128	368	440	454	451	140	82,7	30,0	12,3	7,7	14,8
986	991	14,1	8,9	178	273	129	258	693	469	664	669	336	331	878	889	122	111	358	441	462	454	138	77,2	33,3	14,5	8,7	13,7

Zahlenbe

zwischen der freien Bevölkerung in den Jahren 1858 und 1861 und den

10.		Preussen. 1858	Preussen. 1861	Posen. 1858	Posen. 1861
I. Auf 1 000 männl. Bewohner von über 16 Jahren kommen Eingelieferte	männliche	0,73	0,86	1,39	1,16
» » weibl. » » » » » » »	weibliche	0,31	0,25	0,14	0,14
II. » » männl. » » » » » » zum 1. Mal Eingelieferte.	männliche	0,53	0,57	0,97	0,78
» » weibl. » » » » » » » » »	weibliche	0,20	0,17	0,08	0,08
» » männl. » » » » » » Rückfällige zum 1. Mal. .	männliche	0,10	0,15	0,21	0,24
» » weibl. » » » » » » » » » . .	weibliche	0,05	0,05	0,02	0,02
» » männl. » » » » » » » » 2. Mal. .	männliche	0,06	0,07	0,10	0,08
» » weibl. » » » » » » » » » . .	weibliche	0,03	0,01	0,02	0,009
» » männl. » » » » » » » » 3. Mal. .	männliche	0,03	0,04	0,05	0,04
» » weibl. » » » » » » » » » . .	weibliche	0,02	0,01	0,01	0,01
» » männl. » » » » » » » » 4. Mal. .	männliche	0,01	0,01	0,04	0,007
» » weibl. » » » » » » » » » . .	weibliche	0,005	0,003	0,005	0,004
» » männl. » » » » » » » » 5. Mal. .	männliche	0,005	0,01	0,008	0,01
» » weibl. » » » » » » » » » . .	weibliche	0,004	0,001	.	0,004
» » männl. » » » » » » » » 6. Mal. .	männliche	0,004	0,005	0,01	0,002
» » weibl. » » » » » » » » » . .	weibliche	0,002	0,002	.	0,004
» » männl. » » » » » » Rückfällige z. 7. Mal u. darüber	männliche	0,003	0,001	0,008	.
» » weibl. » » » » » » » » »	weibliche	0,004	0,002	.	.
» » männl. » » » » » » überhaupt Rückfällige.	männliche	0,20	0,29	0,42	0,38
» » weibl. » » » » » » » »	weibliche	0,11	0,08	0,06	0,06
III. Confessionsverhältnisse:					
Auf 1 000 männl. Evangelische über 16 Jahr kommen evangelische Eingelieferte. .	männliche	0,73	0,86	1,21	0,88
» » weibl. » » » » » » » . .	weibliche	0,27	0,23	0,13	0,08
» » männl. Katholische » » » » katholische » . .	männliche	0,75	0,88	1,52	1,37
» » weibl. » » » » » » » . .	weibliche	0,45	0,34	0,15	0,17
» » männl. Jüdische » » » » jüdische » . .	männliche	0,97	0,47	0,85	0,34
» » weibl. » » » » » » » . .	weibliche	.	0,09	0,05	0,04
» » männl. Andersgläubige » » » » andersgläubige » . .	männliche	.	.	.	.
» » weibl. » » » » » » » . .	weibliche	.	.	.	.
IV. Alter:					
Auf 1 000 männl. Bewohner von 16-20 Jahr kommen Eingelieferte von 16-20 Jahr	männliche	0,42	0,40	0,66	0,45
» » weibl. » » » » » » » » »	weibliche	0,14	0,18	0,03	0,08
» » männl. » » 21-45 » » » » 21-45 »	männliche	0,94	1,16	1,83	1,60
» » weibl. » » » » » » » » »	weibliche	0,39	0,32	0,18	0,16
» » männl. » » über 45 » » » » über 45 »	männliche	0,36	0,37	0,63	0,51
» » weibl. » » » » » » » » »	weibliche	0,21	0,14	0,10	0,11
V. Dauer der Strafe:					
Auf 1 000 männl. Bewohner v. üb. 16 J. kommen Bestrafte zu 2 Jahren	männliche	0,25	0,32	0,51	0,50
» » weibl. » » » » » » »	weibliche	0,13	0,12	0,08	0,07
» » männl. » » » » » » 2-5 »	männliche	0,34	0,38	0,67	0,48
» » weibl. » » » » » » » »	weibliche	0,15	0,09	0,05	0,05
» » männl. » » » » » » 5-10 Jahren	männliche	0,10	0,12	0,14	0,14
» » weibl. » » » » » » » »	weibliche	0,02	0,03	0,01	0,007
» » männl. » » » » » » üb. 10 J. excl. Lebenslängl.	männliche	0,03	0,02	0,05	0,03
» » weibl. » » » » » » » » » »	weibliche	0,004	0,006	0,002	0,002
» » männl. » » » » » » Lebenslänge	männliche	0,006	0,01	0,02	0,01
» » weibl. » » » » » » »	weibliche	0,005	0,003	0,002	.
VI. Ursache der Bestrafung:					
Auf 1 000 männl. Bewohn. üb. 16 J. kommen eingelieferte Verbrecher aus Eigennutz . .	männliche	0,65	0,76	1,28	1,10
» » weibl. » » » » » » » » . .	weibliche	0,30	0,23	0,13	0,13
» » männl. » » » » » » » Leidenschaft	männliche	0,08	0,09	0,11	0,06
» » weibl. » » » » » » » »	weibliche	0,02	0,02	0,01	0,009
VII. Familienverhältnisse:					
Auf 1 000 unverheirathete Männer üb. 16 J. kommen Eingelieferte üb. 16 J. unverheirathete	Männer	*) .	1,32	.	1,45
» » » Weiber » » » » » » »	Weiber	.	0,39	.	0,21
» » verheirathete Männer kommen eingelieferte verheirathete	Männer	0,47	0,55	1,14	0,93
» » » Frauen » » »	Frauen	0,18	0,13	0,10	0,06
» » verwittwete Männer » » verwittwete	Männer	.	1,12	.	1,52
» » » Frauen » » »	Frauen	.	0,41	.	0,27
» » geschiedene Männer » » geschiedene	Männer	.	13,35	.	7,22
» » » Frauen » » »	Frauen	.	3,21	.	2,04
» » eingelieferte Männliche überhaupt kommen eingelieferte unehelich geborene	Männer	33,3	43,4	41,0	33,5
» » » Weibliche » » » » »	Weiber	42,0	58,6	17,2	32,8
VIII. Militärverhältnisse:					
Von 1 000 eingelieferten Männern haben im Militärdienst gestanden		191	205	263	268
» » » » » nicht im Militärdienst gestanden		809	795	737	732

*) Im Jahre 1858 sind nur die Ehepaare gezählt, nicht aber von sämmtlichen Personen der Civilstand ermittelt worden. Deshalb

ziehungen
in denselben Jahren in die Zuchthäuser eingelieferten Sträflingen.

Pommern.		Schlesien.		Brandenburg.		Sachsen.		Westfalen.		Rheinland.		Staat.	
1858	1861	1858	1861	1858	1861	1858	1861	1858	1861	1858	1861	1858	1861
0,83	0,79	0,91	1,52	1,18	1,02	0,76	0,62	0,50	0,48	0,35	0,25	0,79	0,84
0,12	0,19	0,25	0,27	0,12	0,11	0,14	0,12	0,10	0,07	0,03	0,03	0,16	0,15
0,58	0,56	0,61	0,98	0,75	0,60	0,55	0,43	0,35	0,34	0,24	0,22	0,54	0,56
0,10	0,13	0,18	0,17	0,09	0,07	0,11	0,07	0,07	0,06	0,03	0,03	0,11	0,10
0,12	0,13	0,17	0,33	0,21	0,16	0,10	0,10	0,08	0,07	0,05	0,02	0,12	0,15
0,008	0,03	0,04	0,06	0,02	0,02	0,01	0,01	0,01	0,008	0,002	0,002	0,02	0,03
0,06	0,06	0,07	0,10	0,10	0,12	0,05	0,06	0,04	0,03	0,03	0,008	0,06	0,07
0,01	0,01	0,02	0,02	0,004	0,009	0,01	0,02	0,008	0,004	.	.	0,01	0,01
0,04	0,02	0,03	0,06	0,06	0,06	0,03	0,02	0,01	0,01	0,01	0,001	0,03	0,03
0,01	0,01	0,005	0,006	0,005	0,005	0,003	0,007	0,004	0,002	.	.	0,007	0,006
0,03	0,01	0,02	0,03	0,03	0,04	0,007	0,009	0,006	0,008	0,008	.	0,02	0,02
.	0,005	0,07	0,005	0,001	0,005	0,002	0,003	0,002	.	.	.	0,003	0,003
0,005	0,003	0,006	0,01	0,02	0,01	0,007	0,009	0,01	0,01	0,007	.	0,008	0,008
.	0,002	0,003	0,002	0,001	.	0,002	0,003	.	.	.	.	0,001	0,001
.	.	0,005	0,004	0,007	0,007	0,004	0,003	.	0,002	0,003	.	0,004	0,003
.	0,002	0,003	0,0009	0,001	0,001	0,002	.	.	.	.	.	0,001	0,001
.	0,008	0,004	0,002	0,006	0,01	.	0,002	0,002	.	0,007	.	0,004	0,003
.	.	0,002	0,0009	.	0,001	.	0,002	0,004	.	.	.	0,001	0,0009
0,25	0,23	0,30	0,54	0,43	0,41	0,20	0,20	0,15	0,14	0,12	0,03	0,25	0,28
0,03	0,06	0,08	0,10	0,03	0,04	0,03	0,05	0,03	0,01	0,002	0,002	0,05	0,05
0,82	0,80	0,98	1,41	1,16	0,98	0,74	0,61	0,54	0,54	0,35	0,25	0,85	0,85
0,12	0,19	0,31	0,29	0,12	0,11	0,14	0,12	0,08	0,07	0,02	0,02	0,17	0,16
2,15	.	0,86	1,64	2,16	2,84	1,10	0,77	0,44	0,45	0,36	0,25	0,70	0,84
0,58	0,27	0,20	0,26	0,44	0,34	0,14	0,13	0,11	0,07	0,03	0,03	0,15	0,15
0,29	0,56	0,27	0,93	1,21	0,97	0,61	0,59	0,40	.	0,28	0,36	0,67	0,53
.	0,26	0,08	0,07	0,11	.	.	.	0,41	.	.	.	0,07	0,05
.	.	0,71	.	.	.	.	.	.	.	.	.	0,11	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
0,39	0,34	0,87	0,71	0,89	0,72	0,65	0,49	0,55	0,45	0,30	0,17	0,59	0,47
0,04	0,05	0,15	0,22	0,07	0,06	0,17	0,08	0,16	.	0,02	0,02	0,10	0,10
1,09	1,07	1,21	2,15	1,51	1,36	1,02	0,82	0,57	0,65	0,47	0,35	1,04	1,16
0,17	0,26	0,36	0,36	0,15	0,14	0,18	0,15	0,09	0,10	0,05	0,04	0,21	0,20
0,48	0,42	0,36	0,69	0,57	0,42	0,32	0,33	0,35	0,21	0,16	0,11	0,37	0,38
0,06	0,13	0,09	0,12	0,09	0,06	0,06	0,07	0,08	0,04	0,007	0,02	0,09	0,08
0,25	0,27	0,30	0,56	0,38	0,32	0,30	0,22	0,12	0,15	0,13	0,08	0,27	0,30
0,04	0,10	0,08	0,13	0,05	0,04	0,07	0,05	0,02	0,02	0,01	0,01	0,06	0,07
0,44	0,39	0,42	0,68	0,58	0,52	0,33	0,29	0,27	0,24	0,13	0,10	0,37	0,39
0,06	0,08	0,15	0,11	0,06	0,05	0,06	0,06	0,05	0,04	0.01	0,01	0,08	0,06
0,11	0,10	0,13	0,22	0,14	0,14	0,09	0,08	0,08	0,07	0,07	0,05	0,11	0,12
0.01	0,02	0,02	0,02	0,007	0,008	0,01	0,01	0,01	0,004	0,004	0 001	0,01	0,01
0,03	0,02	0,04	0,03	0,06	0,03	0,03	0,03	0,02	0,02	0,02	0,01	0,03	0,02
0,005	.	0,004	0,008	0,004	0,003	0,002	.	0,004	.	.	0,002	0,003	0,003
0,005	0,003	0,01	0,02	0,007	0,005	0,01	0,007	.	0,008	0,005	0,009	0,008	0,01
.	.	0,004	0,003	0,003	0,001	0,002	0,003	0,004	.	.	0,004	0,003	0,002
0,76	0,69	0,83	1,40	1,00	0,91	0,63	0,53	0,37	0,40	0,24	0,17	0,68	0,75
0,10	0,15	0,23	0,23	0,11	0,10	0,12	0,10	0,09	0,06	0,02	0,02	0,15	0,14
0,07	0,10	0,08	0,12	0,17	0,11	0,13	0,09	0,13	0,08	0,12	0.08	0,11	0,10
0,02	0,04	0,03	0,04	0,01	0,004	0,02	0,02	0,01	0,01	0,007	0,008	0,02	0,02
.	1,0[illegible]	.	2,24	.	1,48	.	0,91	.	0,63	.	0,35	.	1,18
.	0,29	.	0,47	.	0,15	.	0,18	.	0,08	.	0,03	.	0,23
0,58	0,60	0,48	1,01	0,64	0,63	0,48	0,42	0,36	0,36	0,22	0,16	0,51	0,59
0,07	0,11	0,14	0,13	0,07	0,06	0,09	0,07	0,03	0,06	0,02	0,01	0,09	0,08
.	0,82	.	1,84	.	1,02	.	0,58	.	0,38	.	0,26	.	0,87
.	0,13	.	0,27	.	0,12	.	0,10	.	0,08	.	0,07	.	0,19
.	5,56	.	19,69	.	19,25	.	9,83	.	25,97	.	4,69	.	13,71
.	6,85	.	2,49	.	2,19	.	2,62	.	.	.	6.67	.	3,06
127,0	61,3	48,8	66,4	63,7	64,3	56,3	33,2	96,2	33,6	29,2	3,9	56,5	50,9
145,8	123,5	70,4	116,7	87,9	107,1	47,1	111,1	108,7	58,8	.	.	61,9	89,7
343	245	235	256	252	258	261	343	364	504	143	315	247	272
657	755	765	744	748	742	739	657	636	496	857	685	753	728

konnten in obiger Berechnung für 1858 auch nur die Verheiratheten in Betracht gezogen werden.

Nekrolog.

Wegen der Ueberfülle des Stoffs der vorigen Nummer und wegen des verspäteten Erscheinens dieser Nummern der Zeitschrift sind wir nicht in der Lage gewesen, unseren Lesern den am 29. September 1864 erfolgten Tod eines in der juristischen, statistischen und nationalökonomischen Welt hochgeachteten Mannes, des Dr. Carl Wilhelm Asher in Hamburg, früher als jetzt anzuzeigen. Aus Freundeshand empfingen wir einige Notizen über das Leben und Wirken des trefflichen Mannes, der als eifriges Mitglied des letzten statistischen Congresses wohl noch den meisten Theilnehmern in angenehmer Erinnerung sein wird.

C. W. Asher war den 30. November 1798 zu Hamburg geboren. Er besuchte das dortige Johanneum und Gymnasium und studirte die Rechte zu Göttingen, Berlin und Bonn, wo er 1820 promovirte als der erste Doctor der Rechte auf dieser Universität. Im Jahre 1820 nach seiner Vaterstadt zurückgekehrt, war er hier zunächst als Advokat thätig. Im September 1834 zum Criminalactuar erwählt, bekleidete er dieses Amt bis zum October 1843, wo er vom Senate der Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn zugeordnet wurde, in welcher Stellung er von 1843 bis März 1848 in Berlin lebte. Von dort nach Hamburg zurückberufen, um das Protokoll einer zur Revision der Verfassung niedergesetzten Vorbereitungscommission von Mitgliedern des Senats und der Bürgerschaft zu führen, blieb Asher noch eine Zeitlang Mitglied der Hamburger Abtheilung der Berlin-Hamburger Eisenbahn-Direction, ward aber dann auf Wartegeld gesetzt, weil das Personal der genannten Direction eingeschränkt werden musste. Von 1850 bis zum Jahre 1861 lebte Asher als Privatgelehrter in Hamburg, und in diese Zeit fällt seine grösste literarische Thätigkeit; seine literarische Musse ward während dieser Zeit nur durch die Missionen unterbrochen, welche er im Auftrage des Senats zu den internationalen statistischen Congressen in Brüssel, Paris, Wien und London unternahm. Im Jahre 1861 ward Asher zum Secretär des Hamburger Senats erwählt. Als solcher ward er auch noch zu dem 1863 in Berlin abgehaltenen letzten internationalen statistischen Congress delegirt. Die sehr anstrengenden Arbeiten seines neuen Amtes verhinderten den vielfach geschulten Gelehrten indess nicht, noch fortwährend literarisch thätig zu sein, obschon er seit längerer Zeit an ernstlichem Unwohlsein litt. Bis zu den letzten Tagen geistig kräftig und thätig verschied Asher am Abend des 29. September, ohne dass seine Angehörigen und Freunde von so baldigem Ableben eine Ahnung gehabt hatten.

Der Verstorbene erfreute sich in hohem Grade der ungetheilten Achtung nicht allein seiner Mitbürger, sondern auch Vieler im Auslande, die Gelegenheit hatten, mit ihm bekannt zu werden. Asher war ein äusserst humaner Mann, der mit grossem Eifer sich des Armenwesens annahm. Er besass in vielen Fächern ein sehr reiches Wissen, und schrieb ausser seiner Muttersprache auch Englisch und Französisch mit grosser Fertigkeit und Eleganz. An eiserner Arbeitskraft und unermüdlichem Fleisse werden nicht Viele es ihm gleich gethan haben.

Nach einer uns nie mehr aus dem Gedächtniss entschwundenen Aeusserung war Asher, der die Holsteiner aus seinem Amtsleben sehr genau kannte, kein Freund derselben; er beschuldigte sie sammt und sonders des ausgeprägtesten Egoismus, vorzugsweise aber des Egoismus in politischen Dingen. Holstein, resp. Schleswig-Holstein, sei für sie der Mittelpunkt, um den sich, wenn nicht die ganze Erde, doch mindestens ganz Deutschland drehen müsse.

Dr. C. W. Asher war 1832 und 1833 auch Redacteur der hamburgischen »Neuen Zeitung« und der »Adress-Comtoir-Nachrichten« und gab in den Jahren 1834 und 1835 die »Hamburger Monatsschrift für Politik und Handel« und die »Hamburger Zeitschrift für Politik, Handel und Handelsrecht« heraus. Viele Aufsätze von ihm sind im »Hamburgischen Correspondenten«, in der »Hamburger Börsenhalle« und anderen Hamburgischen Blättern im Laufe der Jahre erschienen; aus der letzten Zeit seines Lebens vorzugsweise in den beiden zuerst genannten Blättern, von denen der »Correspondent« unter Chiffre X aus der Feder Asher's fortlaufend Berichte über neue statistische Publicationen, namentlich kriminalistischen und commerziellen Inhalts, brachte.

Gern und dankbar erkennen wir es an, dass seine literarischen Kritiken und Besprechungen nicht blosse Titelanzeigen und Vorwortabschriften waren, sondern wirkliche gründliche Berichte, Lob und Tadel, je nach Verdienst spendend. Jedem Autor waren die Asher'schen Besprechungen immer eine Fülle von Belehrung.

Abgesehen von mehreren in die Criminalstatistik einschlagenden selbständigen Schriften oder Beiträgen zu Zeitschriften, erwähnen wir von seinen literarischen Arbeiten folgende:

- Die Hamburger Armenanstalt im Jahre 1830. Von A—r. Hamburg, 1831. — Zweite Auflage. Lüneburg, 1832.
- Ueber die Hamburger Armenanstalt. Hamburg, 1831.
- Einige Bemerkungen in Bezug auf die von Hamburg nach Hannover anzulegende Eisenbahn. Hamburg, 1835.
- Ueber das Verlangen des Anschlusses Hamburgs an den Deutschen Zollverein. Hamburg, 1837.
- Einige Worte über die neue Zollverordnung für Schleswig und Holstein und deren Beziehung zu Lübeck und Hamburg. Hamburg, 1838.
- Quid faciamus nos? Deutschland, England und der freie Handel. Berlin, 1846.
- Nationale Handelspolitik? Differentialzölle? Schifffahrtsgesetz? Berlin, 1847.
- Handelspolitische Briefe. Berlin, 1848.
- Offenes Sendschreiben an Herrn Commerzienrath Carl auf dessen Votum über Differentialzölle. Berlin, 1848.
- Aus den Verhandlungen der Specialcommission des englischen Parlaments über die Navigationsacte. Mit einem geschichtlichen Abriss der englischen Schifffahrtsgesetze. Berlin, 1848.
- Beiträge zu einigen Fragen über die Verhältnisse der neutralen Schifffahrt in Kriegszeiten von Dr. C. W. Asher. Hamburg, 1854.
- T. Tooke und W. Newmarch. Die Geschichte und Bestimmung der Preise während der Jahre 1793—1857. Deutsch und mit Zusätzen versehen von C. W. Asher. 2 Bde. Dresden, 1858. 59.
- German Resolutions and British Policy. Observations on the Past, the Present and the Future of International Maritime Law. By C. W. Asher. Hamburg, 1860.
- Adam Smith. Ueber die Quellen des Volkswohlstandes. Neu bearbeitet von Dr. C. W. Asher. 2 Bde. Stuttgart, 1861.
- Bericht der ..... Commission zur Untersuchung der Gewerbeverhältnisse in Hamburg. Berichterstatter Dr. C. W. Asher. Hamburg, 1861.

Dr. Asher war correspondirendes Mitglied der Commission centrale de Statistique du Royaume Belge, der statistischen Gesellschaften zu London und Frankfurt a. M. und der Société d'économie charitable zu Paris.

Sei dem treuen verstorbenen Freunde, dem mit reichstem Wissen ausgestatteten und doch so bescheidenen Manne, die Erde leicht!

E.

Briefkasten.

Vielen Abonnenten. Das verspätete Erscheinen dieser Nummer ward durch den Umstand veranlasst, dass der dafür bestimmte bereits gesetzte Inhalt aus formellen Gründen um mehrere Wochen zurückgestellt und ein ganz neuer Stoff in Bearbeitung genommen werden musste. — v. W. in B. Mit der Redaction der Annalen der Landwirthschaft in den königlich preussischen Staaten uns wegen ihrer angeblichen Berichtigungen in einen Streit einzulassen, halten wir, mit vielen Anderen, für durchaus überflüssig. Von unseren Mittheilungen in den 12 Actenstücken haben wir nichts zurückzunehmen. — Geh. Reg. R. u. Oberbürgermeister a. D. B. in T. Die bezeichneten Zahlenverschiedenheiten vermag ich nicht aufzuklären, da der Verf. jenes Aufsatzes verstorben ist. So viel weiss ich, dass er lediglich aus amtlichen Quellen schöpfte. — Prof. Dr. K. in W. C. ist und bleibt der Hervorragendste unseres Fachs. Nicht er, sondern die Unklarheit seiner Stellung und der amtlichen Statistik Ihres Landes überhaupt verschuldet das Ihnen Missfällige in den Publicationen derselben. — M. B. in P. Ich habe kein Gehör für Ihre sehr beachtenswerthen Mittheilungen gefunden. — Rittergutsbesitzer C. v. S. in Tsch. Die vorliegende Zeitung, deren Sie so freundlich gedenken, nimmt so viel von meiner Zeit in Anspruch, dass deshalb schon meine Mitwirkung bei anderen ähnlichen literarischen Unternehmungen unmöglich ist. — M.-R. Dr. B. in St. Ihre neuesten wiederum ganz vortrefflichen Arbeiten sind mit dem grössten Danke empfangen worden. — Dem früheren Mitgliede des statistischen Seminars. Die Vorlesungen über Theorie und Technik der Statistik werden allerdings stenographirt, doch sind sie jetzt noch nicht für die Oeffentlichkeit bestimmt.

Berlin, gedruckt in der Königl. Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker.)



